image
not
available

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politiſchen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Profeſſor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Claſſe, Ehrenmitglied der Univerſitäten St. Petersburg und Kaſan, der k. Akademie der Wiſſenſchaften in Wien, correſpondirendem Mitgliede des k. Inſtituts in Paris, der Akademieen der Wiſſenſchaften in Brüſſel und Peſth, der ſtatiſtiſchen Commiſſion in Brüſſel, der ſtatiſtiſchen Geſellſchaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldiniſch-Carolinſchen Akademie der Naturforſcher und der landwirthſchaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Heſſen, Florenz und Galizien ꝛc.

Zweiter Band.

Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und **Heidelberg.**

C. F. Winter'ſche Verlagshandlung.

1863.

Digitized by Google

Grundsätze

der

Volkswirthschaftspolitik

mit

anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und **Heidelberg.**

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Bei der Beendigung und Aussendung dieser zweiten Abtheilung der Volkswirthschaftspolitik ist zuvörderst aus dem Vorwort zur vierten Ausgabe die Anzeige der zwei erheblichsten in derselben gemachten Veränderungen zu wiederholen, nämlich der Hinzufügung eines neuen Abschnittes „Creditanstalten", §. 312a—c, und der Umstellung des ersten Abschnittes im zweiten Buche. Es schien zweckmäßig, die Beförderung des Tauschverkehres im Allgemeinen, der sehr häufig ohne Vermittlung des Kaufmanns geradezu zwischen den Erzeugern und Zehrern gepflogen wird, von den Maaßregeln zu trennen, die sich auf den Handel als abgesondertes Tauschgewerbe beziehen. Auf diese Trennung war schon in §. 229 der früheren Ausgaben hingedeutet worden.

In Hinsicht auf die Veränderungen und Zusätze in dieser fünften Ausgabe ist der Vorrede der ersten Abtheilung nur noch Weniges beizufügen. Nachdem die älteren Schriftsteller und die Regierungen bis vor Kurzem in der Leitung der Volkswirthschaft mit Hülfe von Zwangsvorschriften wenig bedenklich gewesen waren, ist man neuerlich mehr und mehr bedacht geworden, die Zulässigkeit solcher gesetzlicher Beschränkungen nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ungefähr wie diese in §. 5 der ersten Abtheilung aufgestellt worden sind. Manche bisher für nothwendig gehaltene, durch die Macht der Gewohnheit gestützte gesetzliche Anordnungen sind zufolge solcher Untersuchungen ganz oder zum Theile als entbehrlich erkannt worden, sowohl in der öffentlichen Meinung, wie in der Ueberzeugung der Regierungen.

Digitized by Google

Die Verwirklichung deſſen, was nach allgemeinen wiſſenſchaftlichen Grundſätzen als das Vollkommenſte erkannt worden war, iſt nun weit näher gerückt, zum Theil ſchon ausgeführt worden, und bei dieſer heutigen Lage der Dinge können manche Rückſichts- und Vorſichtsmaaßregeln, die den Uebergang zu einem beſſeren Zuſtand vorbereiten ſollten, leicht aufgegeben werden. Der Verf. hat dieſe Vorgänge als Fortſchritte in einer, auch von ihm in den früheren Ausgaben der Volkswirthſchaftspolitik empfohlenen, von Vielen dagegen lebhaft bekämpften Richtung mit Freude begrüßt und in der jetzigen Ausgabe als Errungenſchaften behandelt, weil dieſe Wiſſenſchaft den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechen ſoll. Dieß gilt vorzüglich von der Aufhebung des Zunftzwanges, bei der das von der öſterreichiſchen Regierung gegebene Beiſpiel einen ſtarken Eindruck hervorgebracht und zur Nachfolge ermuntert hat. Auch in der noch nicht zum Abſchluß gelangten Streitfrage über den Zollſchutz iſt der Stand der beiderſeitigen Anſichten nicht mehr derſelbe, denn die Vertheidiger des Schutzſyſtems haben, das Gewicht der entgegenſtehenden Gründe und Thatſachen fühlend, ſchon erhebliche Zugeſtändniſſe gemacht.

Während der Inhalt der Volkswirthſchaftspolitik zum Theile in der Bekämpfung älterer Zwangseinrichtungen beſteht, beſchäftigt ſich ein anderer Theil der Lehrſätze mit der Erforſchung der Art und Weiſe, wie gewiſſe Maaßregeln, die nothwendig von der Staatsgewalt ausgehen müſſen, am beſten in Ausführung zu bringen ſeien, und es thut Noth vor der Ueberſtürzung zu warnen, zu der eine in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigte Abneigung gegen alles Einwirken der Regierung auf volkswirthſchaftliche Angelegenheiten leicht verleiten könnte.

9. October 1863.

R.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Buch, Fortsetzung.
2. Abschnitt, Fortsetzung.
3. Abtheilung. Pflege der Gewerke.
Einleitung, §. 177 1
1. Hauptstück. Gesetzliche Bedingungen des Gewerksbetriebes.
I. Verfassung der Handwerke, §. 178 2
II. Fabriken, §. 202 55
2. Hauptstück. Maaßregeln, die den Absatz von Gewerkswaaren betreffen.
I. Erfindungsvorrechte, §. 203a 67
II. Zwangs- und Bannrechte, §. 204a 75
III. Einfuhrbeschränkungen, §. 205 78
3. Hauptstück. Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Betreibung der Gewerksarbeiten beziehen, §. 216 . . . 122
I. Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren, §. 217 123
II. Unterrichtsmittel, §. 220 128
III. Ermunterungsmittel, §. 225 138

2. Buch. Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.
Einleitung, §. 229 148
1. Abschnitt. Beförderung des Tauschverkehrs.
1. Abtheilung. Maaßregeln für den Tauschverkehr im Allgemeinen.
Einleitung, §. 229a 150
1. Hauptstück. Maaßwesen, §. 230 151
2. Hauptstück. Geldwesen.
I. Münzwesen, §. 232 159
II. Papiergeld, §. 247 190

Digitized by Google

Seite

3. Hauptstück. Erleichterung der Waarenfortschaffung.
I. Herstellung der Straßen, §. 255 217
A. Landstraßen, §. 256 219
B. Eisenbahnen, §. 258 225
C. Brücken, §. 264 257
D. Wasserstraßen, §. 265 259
II. Mittel zur Benutzung der Straßen, §. 268 267
2. Abtheilung. Handelspflege.
Einleitung, §. 273 284
1. Hauptstück. Maaßregeln für den Handelsbetrieb im Allgemeinen, §. 274 286
2. Hauptstück. Maaßregeln für einzelne Handelszweige.
I. Beförderung des Waarenhandels.
A. Anordnungen für den Binnenhandel, §. 286 . . 307
B. Aus- und Einfuhrhandel, §. 293 315
C. Zwischenhandel, §. 306 341
II. Maaßregeln in Bezug auf den Papierhandel, §. 312 349
2. Abschnitt. Creditanstalten, §. 312a 351
3. Abschnitt. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Preise, §. 313 364
4. Abschnitt. Armenwesen, §. 324 381
1. Abtheilung. Allgemeine Betrachtung der Armuth, §. 325 385
2. Abtheilung. Verhütung der Armuth, §. 331 401
3. Abtheilung. Versorgung der Armen.
I. Allgemeine Grundsätze, §. 335 421
II. Versorgung verschiedener Arten von Armen.
A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme, §. 342 . . . 445
B. Für arme Kinder, §. 353 475
C. Für Erwerbsunfähige, §. 356 482
3. Buch. Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen, §. 357 491
Nachträge 527

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Pflege der Gewerke.

Einleitung.

§. 177.

Die Gewerksarbeit (*a*) bietet nicht, wie die Erdarbeit, den Anblick einiger großen Hauptgewerbe dar, deren jedes von vielen Menschen betrieben wird, sie zerfällt vielmehr in sehr viele einzelne Gewerbszweige, die sich häufig durch neue Spaltungen noch weiter vermehren. Obgleich in Hinsicht auf Gegenstand, Kunstregeln, Betriebsumfang ꝛc. von einander verschieden, kommen diese zahlreichen Gewerke doch in Ansehung der von der Regierung wegzuräumenden Hindernisse, so wie der von derselben anzuwendenden Beförderungsmittel größtentheils mit einander überein. Daher ist die Regierung der Mühe überhoben, für jedes einzelne Gewerk auf ähnliche Weise zu sorgen, wie es bei den Zweigen der Landwirthschaft Bedürfniß ist, auch würde dieß ein unabsehbar großes Feld der Staatsthätigkeit sein. Indessen bleiben manche Fälle übrig, in denen bald die Wichtigkeit eines Gewerkes, bald die Eigenthümlichkeit der ihm im Wege stehenden Hemmnisse die Regierung auffordert, sich mit seiner Emporbringung insbesondere zu beschäftigen (*b*).

(*a*) Die Gewerke werden in der gewöhnlichen Geschäftssprache noch immer Gewerbe genannt, obgleich auch die weitere Bedeutung dieses Wortes wohlbekannt ist und Jedermann den Bergbau so wie die Landwirthschaft als Gewerbe anerkennt.

(*b*) Namentlich ist dieß bei den Einfuhrzöllen von Kunstwaaren häufig geschehen. — Schriften über Gewerkspflege: Bülau, Der Staat und die Industrie. Leipz. 1834. Nach dem größten Theile des Inhalts

Digitized by Google

gehören hierher Campomanes (§. 9) u. J. G. Leuchs Gewerb- und Handelsfreiheit. Nürnb. 1827. — Becher, Die Organisation des Gewerbewesens. Wien 1851. — Rüdiger, Staatslehre. S. 64 bis 90. — v. Berg, III, 439. — Gr. Soden, VI, 164. — Ueber Einrichtungen einzelner Staaten: Zeller, Die Gewerbepolizei in den preuß. Staaten, I, 1834. — v. Mönne, Die Gewerbepolizei des preuß. Staates, II Bde. 1851. — Eggert, Das heutige Gewerbewesen in den preuß. Staaten. 1852. — Mascher, Die Gewerbe-O. Preußens in ihrer neuesten Gestalt. Potsdam 1862. — Billich, Das württemb. Gewerberecht. Stuttg. 1851. — Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde. Wien 1829. 1830. II B. — von Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie. Stuttg. 1851. — Mirus, Ueber Gewerbeförderung und Gewerbsthätigkeit im K. Württemberg. Leipz. 1861. — Viel hieher Gehöriges bei Briavoinne, De l'industrie en Belgique. Brux. 1839. II B.

Erstes Hauptstück.

Gesetzliche Bedingungen des Gewerksbetriebes.

I. Verfassung der Handwerke.

§. 178.

In Beziehung auf die gesetzlichen Bedingungen, an welche die Ergreifung und Ausübung eines Gewerkszweiges geknüpft ist, müssen die Handwerke (I, §. 398) von dem großen Gewerksbetriebe (Fabriken und Manufacturen) unterschieden werden. Während die Ergreifung des letzteren wenig beschränkt, ja sogar begünstigt wurde, standen seit einer Reihe von Jahrhunderten die am frühsten ausgebildeten und von der größten Zahl von Unternehmern betriebenen Handwerke unter der Zunftverfassung und waren zufolge derselben mancherlei Beschränkungen unterworfen (*a*). Die Zünfte sind keine Schöpfung der Regierungen, wurden aber von denselben anerkannt, mit Rechten ausgestattet und beschützt. Späterhin fand sich die Staatsgewalt durch Gründe des allgemeinen Wohles bewogen, die Zünfte mehr und mehr von den Regierungsbehörden abhängig zu machen, so daß ihre frühere Gewalt bedeutend eingeschränkt wurde. In neuerer Zeit ist die Frage, ob dieselben beizubehalten und zu verbessern oder dagegen gänzlich aufzu-

Digitized by Google

heben seien, sehr vielfältig verhandelt worden. Waren auch die Meinungen noch getheilt, so hat man doch die Mängel des älteren Zunftwesens allgemein anerkannt und ist der Verständigung bedeutend näher gekommen. In den letzten Jahren hat das ältere Zunftwesen die meisten Vertheidiger verloren (*b*).

(*a*) Die Zunftverfassung erstreckte sich nicht allein auf die meisten Handwerke, sondern wurde zufolge der herrschenden Vorliebe für solche Einrichtungen auch bei manchen anderen gewerblichen Beschäftigungen eingeführt (§. 179 (a.), doch nicht in gleichförmiger Weise. Die neueren Gewerbsgesetze vermeiden eine Erklärung der zünftigen Erwerbsarten und geben nur an, auf welche Geschäfte diese Gesetze keinen Bezug haben, wie Bergbau, Landwirthschaft, Schifffahrt und die höheren Dienste, z. B. sächs. Ges. v. 15. October 1861 §. 1, bad. Ges. vom 20. Sept. 1862 §. 33.

(*b*) Bei der nachfolgenden Aufzählung von Schriften sind zwar die Vertheidiger und Gegner unterschieden worden, allein jene nehmen nicht alle Gebrechen des älteren Zunftwesens in Schutz und diese sind zum Theil nicht gegen solche Zünfte, die nach den heutigen Verhältnissen abgeändert werden.

I. Für die bisherigen Zünfte: F. (Firnhaber), Histor. polit. Betrachtung der Innungen. Hannover 1782. — Mohl und Ortloff, Ueber das Wandern der Handwerksgesellen. Erlangen 1789. — Weiß, Ueber das Zunftwesen. Franff. 1798. (Hamburg. Preisschr.) — Soden, Nat.-Ök. II, Z. 256, VI, 205 (in der letzten Stelle weniger günstig für die Z.). — Luden, Handbuch d. Staatsweisheit I, §. 114 (1811). — Mémoire sur la nécessité du rétablissement des maitrises et corporations. Par. 1815. — Reingruber, Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbefreiheit. Landsh. 1815. — Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. (Preisschrift der Göttinger Societät. Der Vf. hat in Folge neuerer Erfahrungen manche seiner Ansichten geändert.) — Langsdorf, Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? Gießen 1817. (Götting. Preisschrift.) — Tenzel, Wie kann in Deutschland ꝛc. ꝛc. Landshut 1817. — Rehfues, Ueber das Z.-W. Beherzigung für Wiederherstellung der Z. Bonn 1818. — Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819. — Schulz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staat. Hamm 1821. — v. K. in Buchholz, Neue Monatsschrift, Jan. 1825. S. 64. — Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Bayerns Staatsverhältnisse. Kulmb. (Nürnb.) 1825. — Albrecht, Unsere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen. Danzig 1825. — Gysi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit Zürich 1831. — Wolbach, Die Uebersiedelungs- und Gewerbefreiheit, zunächst in Würtemberg. Ulm 1831. — Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen. Augsb. 1831. — Petersen, Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehr Freiheiten zu geben. Gött. 1831. S. 13. 106. — Hagen, Ueber das Gewerbswesen in Bayern. Baireuth 1832. — Oesterley, Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? Göttingen 1833. — Schick, Das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen. Leipzig 1834. — Die Innungen und die

Digitized by Google

Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand. Magdeburg 1834 (gehaltreich). — Ueber Gewerbewesen, Gewerbefreiheit und Ansässigmachung. Augsb. 1834. — Reich, Bericht über die Frage: Worin liegen die Ursachen zur Klage, daß der Gewerbestand in unserer Zeit immer mehr zurückkomme? Karlsr. 1834. — Huwald, Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung. Altona 1834. — Neumann, Ueber Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate. Berlin 1837 (nur für sehr modificirte Zünfte). — Oberndorfer, Wirthschaftspolizei, S. 419 ff. — Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung. Augsb. 1840. — J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbbetriebe, zur Berichtigung der Meinungen über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, Berlin 1841. — Risch, Zünfte, Gewerbefreiheit und gewerbliche Vereine. Berlin 1853. Desselben, Die allg. (preuß.) Gewerbe-O. vom 17. Jan. 1845. Berlin 1846. Deff., Die Innungen, wie sie sich gestalten müssen. 1849. Deff., Die Handwerksgesetzgebung Preußens und der größeren Staaten Deutschlands, 1861. (Der Verf. nähert sich in dieser Schrift den unter II. genannten Schriftstellern.) — Rettig, Motion in der bad. 2. Kammer. Verh. v. 1842, Beil. II, 173. — Ueber das Innungswesen und die Verhältnisse der städtischen Handwerke überhaupt von M. M. Gießen 1843. — Bericht des volksw. Ausschusses der (Frankfurter) deutsch. Nationalversammlung, Prot. II, 853. Als Vorarbeit hiezu: v. Reden, Die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands. 4°. (verdienstliche Darstellung der Handwerksverfassung in den deutschen Staaten.) — Entwurf einer allgem. Handwerker- und Gewerbe-O. für Deutschland, von dem deutschen Handwerker-Congreß, 1848 (bekämpft von C. Pickford: Beleuchtung des .... Entwurfs einer allg. Handw.- u. Gew.-Ordn., Heidelb. 1849). — v. Mohl, Polizei, II, 281 (jedoch mit Anerkennung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit).

II. Gegen das Zunftwesen: Der Holländer P. de la Court († 1685) schilderte schon 1659 in einem erst später gedruckten Aufsatze über den wirthschaftlichen Zustand der Stadt Leyden die Gebrechen der Zunftverfassung und empfahl völlige Freiheit der Gewerbe. Er wandte diesen Satz auch auf die damalige Verfassung der dortigen Universität an. Dieselben Ansichten sind in den 1662 u. ff. gedruckten Schriften dieses Schriftstellers ausgesprochen. Lasyeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer, 1833. S. 17. 184. — V. L. v. Seckendorf, Deutscher Fürstenstaat, 5. Ausg. (1698) Additiones, S. 169. — v. Horneck, Oesterreich über Alles ꝛc. S. 184. (s. I. §. 37) — v. Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer, S. 165. 301. — Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maitrises. Amsterd. 1758 (sehr lehrreich). — Campomanes, V. d. Unterstützung d. gem. Industrie in Span., S. 146. — Encyclopédie méthodique, Abthl. Finances, Art. maitrises III. 15. (Par. 1787). — A. Smith, I. 195. — Simonde, De la rich. commerc. II, 250. — (J. G. Hoffmann), Das Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehenden Zunftverf. Königsb. 1803. — Kraus, Staatsw. II, 46. — Maier, Entwickl. der relativen Ansichten des Zunftsw. Augsb. 1814. — Niebler, Ueber das Z.-W. und die Gew.-Freiheit. Erl. 1816. — Chaptal, De l'industrie franç. II, 299—340. — Lotz, Handb. II, 189. — Bernoulli, Ueber den nachtheil. Einfluß der Z.-Verf. auf die Industrie. Basel 1822 (sehr gut). — Ebers, Ueber Gewerbe. Breslau 1826. — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 94. — Neue Verhandl. d. schweiz. gemeinnützigen Gesellsch. V, 159 (1829. Bericht von Pestalutz-Hirzel.) VI, 63 (1830. Bericht von Wyß). — Fr.

Digitized by Google

Schmidt, Betrachtungen über das Innungswesen. Zittau 1834. — Bülau, Der Staat und die Industrie. S. 100 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte. Leipzig 1835. — Michelsen, Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Güstrow 1837. (Bülau und Michelsen sind in den praktischen Ergebnissen von Neumann u. A. wenig verschieden.) — Hahndorf, Gewerbefreiheit und Zunftzwang. Kassel 1840. — M. Mohl, Aus den gewerbswissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich, 1845, S. 5. — Friedmann, Die Gewerbefreiheit. 4. Aufl. Leipzig 1856. — Meißner, Eine Gew.-Ordn. für Deutschland. Leipzig 1848. — Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Frankf. 1860. — Pickford, Zunftwesen, Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit. Mannheim 1860.

Zur Vergleichung verschiedener Ansichten: Benfen, Materialien, I. 505.

§. 179.

Die bisherigen Handwerkszünfte (*a*), d. h. Vereine von Unternehmern, die ein und dasselbe Gewerk an einem Orte oder in einem gewissen Bezirke handwerksmäßig betreiben, üben ein Ausschließungsrecht gegen solche Personen, welche nicht Mitglieder waren, und hielten gewisse, die Ergreifung und Betreibung ihres Gewerkszweiges betreffende Regeln aufrecht. — Der Inbegriff dieser zu Gunsten der Zünfte bestehenden Beschränkungen der Freiheit, der Zunftzwang, gehört wesentlich zu der alt-herkömmlichen Verfassung dieser Genossenschaften. Den Zustand, in welchem kein Zunftzwang besteht, pflegt man Gewerbefreiheit zu nennen. Diese kann jedoch keine ganz unbedingte sein, und der Gegensatz zwischen ihr und dem Zunftzwange wird durch verschiedene Abstufungen, die einen Uebergang von dem einen Extrem zu dem andern bilden, vermittelt. Da die Handwerkszünfte als politische Körperschaften, in Bezug auf Gemeinde- und Staatsverfassung, ihre frühere Bedeutung verloren haben und durch andere Einrichtungen ersetzt worden sind, so kommen sie hier zunächst nach ihrer volkswirthschaftlichen Seite, neben welcher die moralische und bürgerliche nicht zu übersehen ist, in Betracht (*b*).

(*a*) Auch bei Dienstgewerben (z. B. Haarkräuslern, Bartscheerern), bei Handelszweigen und Hülfsgeschäften des Handels, sowie bei der Fischerei und selbst bei der Gärtnerei (wie noch jetzt in Bamberg) und dem Bergbau fand häufig eine Zunftverfassung Statt, auch giebt es Zünfte, welche nichtgewerbliche Zwecke haben. Man könnte das Wort Zunft ausschließlich den bisherigen, mit Zwangseinrichtungen verbundenen Gewerksvereinen vorbehalten. — Vergl. Firnhaber, S. 1. — Rau, S. 21. — Mittermaier, §. 502. — Hoffmann nennt die Ver-

Digitized by Google

einigung der Unternehmer in einem Handwerke an einem einzelnen Orte Gewerk und versteht unter Zunft jene Verbindung der Gewerke eines und desselben Handwerks, die sich über das ganze Staatsgebiet und wohl noch in das Ausland erstreckt.

(b) Collegia im alten Rom. — Eine allgemein verbreitete Neigung, sich durch Verbindung mit Anderen Schutz und leichtere Erreichung gemeinsamer Zwecke zu verschaffen, rief im Mittelalter vielerlei Vereine, Gilden (geldoniae, confratriae) hervor. Religiöse Brüderschaften bestanden schon im 8. Jahrhundert; zu ihnen kamen die von Wilda sogenannten Schutzgilden, aus denen sich dann, indem Genossen eines und desselben Gewerbes sich näher an einander schlossen, die Gewerbsgilden oder Zünfte der Handwerker und Kaufleute entwickelten; Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. Halle, 1831. — Förmliche Handwerksgilden erschienen im 12. Jahrhundert, z. B. Tuchmacher in Quedlinburg 1134, Schuster in Magdeburg, Privilegium von 1157. Diese Vereine gaben dem städtischen Bürgerstande, der von dem Hofrechte und der damit verbundenen Leibeigenschaft frei geworden war, feste Haltung, Schutz und Ansehen und errangen ihm späterhin Theilnahme an der städtischen Verwaltung, häufig die ausschließliche Führung derselben, in den kleinen Freistaaten auch Theilnahme an der Regierung. Sie ordneten, da die Staatsgewalt nicht eingriff, selbständig die Verhältnisse der Handwerke und der in ihnen beschäftigten Arbeiter, übten eine Sittenzucht über dieselben und sorgten für Wittwen und Waisen. Zugleich regelte sich der Kriegsdienst nach der Abtheilung der Bürger in Zünfte. Ueber den Ursprung derselben Fischer, Gesch. des teutschen Handels, I, 605 der 2. Ausgabe. — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, III. Bd. (Frankf. 1808). — Dess. Städtewesen des Mittelalters, I, 315 (erklärt die Handwerkszünfte für die ursprünglichen, und leitet ihre Entstehung aus den, zum Verkaufe von Gewerkswaaren bestimmten Bänken und Hallen oder Lauben her). — Rau, S. 13. — Mittermaier, a. a. O. — Wilda, S. 289. — Schüz, in Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. 1850, 259 (ältere würtemb. Zunftverfass.) — Böhmert, Beiträge z. Geschichte des Zunftwesens. Leipzig, 1862 (Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft). — Die 4 ältesten Zünfte scheinen die der Bäcker, Brauer, Fleischer und Schuhmacher gewesen zu sein, Vogel, Histor. Erläuterungen über den Ursprung und Fortgang des Zunftwesens bei den Bäcker-Innungen. Leipzig, 1843, S. 26. — In Großbritanien bestanden seither in den älteren Orten noch Zünfte, die zur Wahl der Stadtvorgesetzten und Parlamentsmitglieder vorzugsweise berechtigt waren, aber diese Vorrechte sind durch das neue Municipalgesetz v. 9. Sept. 1835 (5. u. 6. Wilh. IV. Cap. 76) abgeschafft worden, auch braucht man nach Art. 14 nicht mehr Vollbürger (freeman) einer Stadt oder Mitglied einer Zunft (guild) zu sein, um daselbst ein Gewerbsgeschäft betreiben zu dürfen. — Kleinschrod, Großbritaniens Gesetzgeb., S. 119. Ueber den früheren Zustand s. auch Rau, Ueber das Z.-W., S. 127.

§. 180.

Die Zunftverfassung war unstreitig im Mittelalter dem Aufkommen der Handwerke nützlich. Schon ihre allgemeine Verbreitung und lange Dauer lassen vermuthen, daß sie einem Bedürfnisse entsprach, woraus man jedoch nicht schließen darf,

Digitized by Google

daß sie auch bei den sehr veränderten heutigen Verhältnissen noch zweckmäßig sei. In den älteren Zunfteinrichtungen lassen sich drei gemeinnützige Zwecke erkennen, allein durch die späterhin immer stärker hervortretende Einmischung eigennütziger Absichten der Meister wurden mancherlei Mißbräuche herbeigeführt und die guten Wirkungen geschwächt.

I. Man bezweckte die Sicherheit des Unterhaltes für die Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke und jeder Ortschaft und suchte deshalb die Anzahl derselben zu beschränken, so daß es den vorhandenen an Beschäftigung und Absatz nicht fehlen könnte. Hierauf beziehen sich mehrere Anordnungen, welche das Mitwerben des Angebotes einzuengen und die Verfertiger von Handwerkswaaren gegen die Käufer in Vortheil zu setzen dienen.

II. Man hielt es für nöthig, dem Verfall der Gewerkskunst so wie der Verkürzung der Besteller und Käufer von Gewerkswaaren durch schlechte Arbeit vorzubeugen und war deshalb darauf bedacht, die Fortpflanzung der Geschicklichkeit in jedem Handwerke zu sichern, indem man von jedem Arbeiter eine vorschriftsmäßige Vorbereitung und zur Erlangung des Meisterrechts den Nachweis der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten forderte.

III. Es sollte zugleich eine sittliche Wirkung auf die zünftigen Arbeiter hervorgebracht, die Ehre des Handwerkerstandes aufrecht erhalten, auch den dürftigen Genossen, besonders den Wittwen der Meister, eine wohlthätige Hülfe dargeboten werden.

§. 181.

Von den einzelnen Einrichtungen des älteren Zunftwesens sind nachstehende die wichtigsten (*a*).

1) Die Meister eines Handwerks bilden in jeder Stadt oder jedem Amtsbezirke eine Körperschaft, welche ihre eignen Vorsteher mit einer Zunftcasse hat und in ihren Versammlungen über die Angelegenheiten der Zunft beräth. Für die Zünfte eines einzelnen Ortes sind oft von der Obrigkeit besondere Ordnungen (Satzungen, Statuten) aufgestellt worden.

Digitized by Google

2) Die Verrichtungen der verschiedenen Handwerke sind genau gegen einander abgegränzt, so daß kein Genosse des einen in den Arbeitskreis des anderen eingreifen darf.

3) Bei den von einem zünftigen Meister beschäftigten Arbeitern werden 2 Classen unterschieden. Die untere Stufe nehmen die Lehrlinge ein, deren Aufnahme nur in einem gewissen jugendlichen Alter erlaubt ist und die eine Lehrzeit von bestimmter Dauer aushalten müssen. Nach Beendigung derselben werden sie als Gesellen ledig gesprochen.

4) Der Geselle muß bestimmte Zeit in diesem Stande bleiben und einige Jahre in anderen Gegenden arbeiten (wandern), ehe er das Meisterrecht erwerben kann. Auf der Wanderung wird der Geselle bei den meisten Handwerkern durch Gaben der Meister unterstützt, er ist aber in der Wahl des Meisters, bei dem er als Gehülfe eintritt, nicht überall unbeschränkt (*b*).

(*a*) Mittermaier, §. 508 ff.
(*b*) Bernoulli, S. 4.

§. 182.

5) Die Erlangung des Meisterrechts ist außer den vorstehenden Bedingungen (Nr. 3 und 4) noch sonst erschwert:

a) Es gab geschlossene Handwerke, die an jedem Orte nur eine bestimmte Zahl von Meistern haben durften, doch kam dieß selten vor.

b) Auch bei anderen Handwerken konnte die Zunft einer Vermehrung der Meisterzahl widersprechen. Allmälig haben sich zwar die Landesbehörden von diesem Widerspruche unabhängig gemacht und trotz demselben nach Gutdünken neue Meisterrechte ertheilt, doch wird wenigstens die Zunft in jedem solchen Falle gutachtlich vernommen. Hiebei hat sich oft gezeigt, daß die Zünfte parteiisch verfuhren, gegen die Annahme eines Meistersohnes u. dgl. nichts einwendeten, gegen einen anderen aber, besonders wenn er nicht im Orte gebürtig war, die angebliche Uebersetzung des Gewerbes geltend machten.

c) Der Bewerber muß, auch wenn seine Ansässigmachung von der Staatsbehörde genehmigt ist, noch in den meisten Hand-

Digitized by Google

werken seine Geschicklichkeit durch Verfertigung eines von der Zunft aufgegebenen Meisterstücks darthun, auch wohl noch andere Ausgaben, z. B. für Festlichkeiten, bestreiten.

6) Mehrere Bestimmungen zielen dahin, daß der einzelne Meister seine Genossen nicht beeinträchtige, indem z. B. keiner die Arbeit der anderen tadeln, ihnen Gesellen oder Kunden abwendig machen darf; bisweilen war sogar vorgeschrieben, daß Jeder nur eine bestimmte Zahl von Gesellen halten darf, und die Annahme von Lehrlingen war beschränkt (*a*).

7) Jedem, der nicht Meister ist, wird die Verfertigung der in den Wirkungskreis einer Zunft fallenden Waaren und die Betreibung der zugehörigen Verrichtungen auf eigene Rechnung bei Strafe untersagt. Ehemals durften die Zunftgenossen selbst solchen Pfuschern (Bönhasen) ihr Handwerkszeug abnehmen (*b*).

(*a*) Nach den Baseler Gesetzen durfte kein Meister 2 Lehrlinge zugleich halten, außer wenn der eine ein Ausländer oder der eigene Sohn war; ein angehender Meister durfte erst nach Verfluß von 3 Jahren einen Lehrling annehmen, nach der Ledigsprechung eines solchen mußten einige Jahre verstreichen, bis wieder ein anderer in die Lehre genommen werden durfte. Bernoulli, S. 2. Auch in Frankreich war nur in wenigen Handwerken die Annahme zweier Lehrlinge erlaubt. — Ein Pantoffel-(„Tüffel"-)macher in Bremen durfte nur 1 Gesellen und 2 Lehrlinge oder in Ermangelung der letzteren 2 Gesellen halten, doch galt diese Beschränkung nicht von den Kindern des Meisters. Ordnung v. 1589 bei Böhmert a. a. O. S. 84. — Bisweilen war sogar den Meistern untersagt, ihre Waaren so wohlfeil zu verkaufen, daß die Anderen nicht dabei bestehen könnten, z. B. bei den Möbellagern der Schreiner in Bremen.

(*b*) Dieß hatte begreiflicher Weise zu manchen Gewaltthätigkeiten Anlaß gegeben. — In früheren Zeiten wurde in einzelnen Zünften auch darauf gesehen, daß die Meister nicht schlechte Waaren lieferten; es bestand eine Besichtigung durch die Zunftvorsteher und es wurden Strafen auf nachlässige oder betrügerische Arbeit gesetzt. — Im Mittelalter mußten mehrere Handwerke an der Straße betrieben werden, damit die Vorübergehenden sich von der Güte der Arbeit überzeugen konnten. — Levasseur in Journ. des Econ. XX, 413 (1858).

§. 183.

Die Umstände, unter denen die Zunftverfassung mit ihren Zwangsvorschriften entstand und sich ausbildete, haben sich im Laufe der Zeit bedeutend verändert und hierdurch ist das Bedürfniß einer Umgestaltung hervorgerufen worden.

1) In einem Theile der Handwerke hat die Kunst große Fortschritte gemacht, der Einfluß der Wissenschaften, vorzüglich

Digitized by Google

der Mechanik und der Chemie, hat zu besseren Arten des Betriebes geführt und die hergebrachten, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Regeln sind nicht mehr zureichend. Daher werden diejenigen Einrichtungen schädlich, welche die Empfänglichkeit und den Eifer für Fortschritte schwächen oder dieselben erschweren.

2) Diese Kunstmittel erweisen sich meistens im großen Betriebe vortheilhafter als im kleinen, zugleich giebt die Anhäufung der Capitale Gelegenheit, große Unternehmungen (Fabriken) zu beginnen, daher werden unvermeidlich die Handwerke in ihrem Absatze durch die wohlfeileren, oft auch besseren Erzeugnisse der Fabriken beschränkt. Die letzteren, zu denen auch die von Regierungen betriebenen Gewerksanstalten, z. B. Eisenbahnwerkstätten, Gewehrfabriken, Hüttenwerke u. dgl. gehören, sind gleich den Handwerken Schulen der Geschicklichkeit geworden und leisten hierin selbst mehr als jene.

3) Die große Erweiterung des Verkehrs, hauptsächlich zufolge der wohlfeileren, leichteren und weniger gefährdeten Versendung, gewährt den Erzeugern guter und wohlfeiler Waaren Absatz in die Ferne und setzt durch dieß weitere Mitwerben Diejenigen in Nachtheil, welche für die Wünsche der Zehrer weniger leisten (*a*).

4) Es finden zugleich im Begehr und Verbrauch der verschiedenen Kunstwaaren häufige Veränderungen statt, deren Ursachen in den wechselnden Neigungen, Gewohnheiten und Absichten der Käufer, so wie in den neuen Leistungen und Erfindungen des Kunstfleißes liegen. Alle diese Umstände bringen in einen Theil der Gewerke eine Beweglichkeit, welche gegen den ruhigen Zustand derselben in früheren Zeiten einen großen Abstand bildet (*b*). Doch giebt es eine Anzahl von Handwerken, die wegen ihrer Einfachheit oder wegen ihres örtlich beschränkten Absatzes von jenen mächtigen Fortschritten und Aenderungen weniger berührt werden und mehr in älterer Weise fortbestehen.

5) Die volkswirthschaftlichen Lehren haben angefangen, sich zu verbreiten. Man hat eingesehen, daß es nicht zu rechtfertigen sei, wenn durch Zwangsverordnungen auf Kosten vieler Anderer sowie der gesammten Erzeugung und Verzehrung von

Digitized by Google

Sachgütern den Einzelnen ein Vortheil verschafft wird, daß ferner der im Mitbewerben liegende Antrieb zur Erhöhung des Kunstfleißes und zur Versorgung der Käufer mit guten und wohlfeilen Waaren durch keine andere Einrichtung ersetzt werden kann und daher in volle Wirksamkeit gebracht werden muß.

(a) Man bemerkt neuerlich, daß viele Handwerker neben ihrem Gewerbe auch einen Kleinhandel mit Waaren, die mit jenen in einiger Beziehung stehen, zu betreiben angefangen haben. Sie ziehen diese Benutzung ihres Capitales der Erweiterung ihres eigentlichen Gewerksgeschäftes vor und kaufen die feilgebotenen Gegenstände größtentheils aus Fabriken.

(b) Beispiele: Untergang der Nestelmacher, Pfeilschifter, Armbrust- und Harnischmacher. Die Zinngießer haben wegen des häufigen Gebrauchs von Steingut, die Perückenmacher wegen des bessern Geschmacks im Kopfputze, die Strumpfwirker und Schnallenmacher wegen der Einführung langer Beinkleider, die Sämischgerber wegen der Entwöhnung von den waschledernen Beinkleidern der Bauern, Reiter ꝛc., die Posamentirer wegen der Metallknöpfe und der Abschaffung der Borten an den Männer-Kleidern, die Hutmacher wegen des häufigen Gebrauches anderer Kopfbedeckungen, die Schwertfeger wegen der Abschaffung des Degentragens, die Horndrechsler wegen des häufigen Cigarrenrauchens viel gelitten. Dagegen kommen vielleicht für einen sinkenden Zweig drei oder mehr ganz neue Gewerbe auf, bei denen Niemand daran denkt, sie zünftig zu machen, z. B. Steindruck, Stahlstich, Photographie, Verfertigung von Briefdecken, Federhaltern, Drahtgeweben, Verarbeitung des Kautschuk ꝛc., auch haben viele Gewerbe in unverhofftem Maaße zugenommen, z. B. Strohflechterei, Verfertigung von Lampen, feineren Seifen, vergoldeten Bilderrahmen u. a. Zierrathen, künstlichen Blumen, feinen Leder- und Pappwaaren, Tapeten ꝛc. Vgl. Hoffmann, Das Interesse ꝛc., S. 62. — Bernoulli, S. 119.

§. 183 a.

Es ist nun zu untersuchen, in wieferne das Zunftwesen die beabsichtigten Vortheile wirklich gewährt, und wie sich die wesentlich mit ihm verbundenen Nachtheile zu seinen nützlichen Wirkungen verhalten.

Zu I. (§. 180). Die Sicherung des Unterhaltes der einzelnen Meister konnte selbst bei der älteren Zunftverfassung nicht vollständig hergestellt werden. In der Regel durften die Zünfte einem Bewerber, der alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte, das Meisterrecht nicht verweigern und sie konnten nur mittelbar auf die Verhütung einer zu starken Besetzung der Handwerke im Orte hinwirken, indem sie dem Bewerber unter allerlei Vorwänden Schwierigkeiten machten oder die Orts-Obrigkeit zur Versagung des Bürgerrechts zu bewegen suchten. Unter den vorhin (§. 183) dargestellten heutigen Verhältnissen aber

Digitized by Google

ließe sich jene Sicherung des Unterhaltes für die einzelnen Handwerksmeister nur durch solche Beschränkungen des Mitwerbens aufrecht halten, die man für gemeinschädlich erachten müßte, §. 183. 5). Die Gewerke können ihrem Wesen nach den Unternehmern nicht jenen festen Nahrungsstand gewähren, wie er in der Landwirthschaft vermöge des Besitzes von Ländereien besteht. Gefahren für den Absatz Einzelner und die Nothwendigkeit, sich durch Betriebsverbesserungen im Mitwerben zu behaupten, können den Handwerksmeistern nicht abgenommen werden, wenn nicht für die Volkswirthschaft im Ganzen größere Nachtheile entstehen sollen (*a*). Dieß läßt sich durch folgende Sätze näher nachweisen.

1) Bei vielen Handwerken erstreckt sich der Absatz entweder regelmäßig in die Ferne oder kann wenigstens bei guter Betreibung des Gewerbes über den Wohnort und die nächste Umgebung hinaus erweitert werden. Selbst diejenigen Gewerke, welche zunächst blos für diesen engen Kreis arbeiten, lassen manche Ausdehnung und Vervollkommnung zu. Es ist daher in den meisten Fällen nicht zu bestimmen, wie viel Meister eines gewissen Handwerkes sich irgendwo fortbringen werden. Wollte man die Anzahl der Unternehmer so niedrig festsetzen, daß sie auch im ungünstigsten Falle noch Absatz fänden, so würde der Gewerbfleiß überaus gehemmt (*b*).

2) Wenn auch ein Gewerk im Verhältniß zu dem Begehre seiner Waaren nur gerade zureichend besetzt ist, so wird doch Derjenige verarmen, der in Fleiß, Geschicklichkeit oder Zuverlässigkeit seinen Genossen nachsteht. Der Zunftzwang selbst ist an dem Untergange Einzelner schuld, die im Vertrauen auf ihre geschützte Lage den Anforderungen der Käufer nicht genügen.

3) Wenn auch in einem Handwerkszweige die Zahl von Meistern, die sich jetzt gerade ernähren kann, auszumitteln ist, so liegt darin doch keine Bürgschaft für die Zukunft, vergl. §. 183 (*b*).

4) Das Zunftwesen hat in der neuesten Zeit nicht verhüten können, daß durch die Veränderungen im Betriebe und im auswärtigen Einkaufe viele Handwerker eine Abnahme ihres Absatzes erlitten, in Bedrängniß und selbst in Verarmung geriethen, es hat aber zugleich das Ergreifen anderer Beschäftigungen und

Digitized by Google

anderer Gegenmittel erschwert. Daher wird die Klage über den Verfall der Handwerke in allen Ländern, wo die Zünfte fortbestehen, nicht weniger vernommen, als da, wo sie aufgehoben sind.

(a) Man ging hierin noch vor einigen Jahrzehnden zu weit. Die baier. Instruction von 1825 verordnete in §. 10: bei Gewerben, „welche tarirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Gebrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freien Einkaufe feilhaben, offene Wirthschaft führen," bei „nur auf den Wohnort beschränkten Diensten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist," soll zugleich auf die bisherige Besetzung und das örtliche Bedürfniß Rücksicht genommen werden. Aehnliche Vorschläge in Gr. Soden, N.-Oek. IV, 211. — Stuhlmüller, 14, 97. — Auf den Landtagen v. 1831 und 1834 wurde die erwähnte, auch im letztgenannten Jahre aufgehobene Instruction sogar noch vielfach darum getadelt, weil sie nicht einmal bei den localen Gewerben allgemein die Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse vorschreibe. Es wurde dagegen verlangt, daß bei solchen örtlichen Gewerben nicht blos das Fortkommen des Bewerbers, sondern auch der Nahrungsstand der schon vorhandenen Meister erwogen werde, und daß den Gewerbsvereinen ein Recht der Berufung gegen eine, ihres Erachtens schädliche Concessionsertheilung eingeräumt werde. In diesem Sinne erfolgten auch wirklich verschiedene Verordnungen, die den Zutritt zu den Handwerken mehr erschwerten. Die Instruction vom 17. Dec. 1853 zeigt schon den Anfang einer Wendung. Aber auch die Vollzugs-Instruction vom 21. April 1862 verlangt noch in den Fällen, wo mit der Concession die Ansäßigkeit erworben wird (was in der Regel stattfindet), noch die Untersuchung, ob der Umfang der Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz das Fortkommen eines tüchtigen Bewerbers erwarten läßt. Bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über eine bestimmte Gemeinde hinaus erstreckt, ist die Berücksichtigung der örtlichen u. a. Verhältnisse vorbehalten, §. 25.

(b) Ueber die Unmöglichkeit, den Bedarf an Waaren und an Erzeugern derselben zu berechnen, s. auch Gyfi-Schinz, S. 42.

§. 184.

5) Die Erschwerungen des Meisterwerdens verengern das Angebot von Gewerkswaaren und nöthigen die Käufer, ihren Bedarf unter lästigeren Bedingungen anzuschaffen, als es bei freierem Betriebe geschehen würde, I. §. 182.

a) Die Handwerkserzeugnisse werden vertheuert, zumal da die Zunftverfassung den Meistern auch mancherlei besondere Ausgaben verursacht und überdieß jene sich nicht selten über die Preise bereden (a). Dieß gilt vorzüglich von denjenigen Handwerkern, wo das Meisterrecht wie ein Eigenthum der Meisterfamilie angesehen und von ihr förmlich verkauft werden darf; Realgewerbe, §. 194.

Digitized by Google

b) Viele Waaren werden mangelhaft gefertigt, weil die Meister, statt zum Fortschreiten angetrieben zu werden, sich auf ihren gesicherten Absatz verlassen und an dem gewohnten alten Betriebsverfahren festhalten, während dem Aufstreben Anderer Hindernisse in den Weg gestellt werden. Der geschickteren Meister findet bisweilen Schwierigkeiten, wenn er die Zahl seiner Gehülfen vermehren will (*b*). Es fehlt deßhalb sogar nicht an Beispielen von der Abnahme der Geschicklichkeit in den zünftigen Handwerken (*c*). Neuen Zweigen des Gewerbfleißes, insbesondere solchen, die im Großen (fabrikmäßig) betrieben werden müssen, werden von der Einsprache der Zunftmeister Hindernisse bereitet, wenn sie in ein zünftiges Gewerbe eingreifen. Die Bevölkerung so wie die Sittlichkeit leidet bei den späten Heirathen (*d*) und den häufigen Ehen ohne Neigung und zwischen Personen von sehr ungleichem Alter. Viele vom Zunftzwange befreite Gewerbe haben in Vergleich mit den zünftigen größere Fortschritte gemacht.

6) Die scharfe Trennung der einzelnen Handwerke verursacht den Zehrern vielerlei unnöthige Ausgaben und Beläftigungen und hemmt die Unternehmer in der vortheilhaften Einrichtung ihres Betriebes, daher kommen häufige Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Schranken und Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigung vor. Der Gewerksmann kann oft seine Erzeugnisse wohlfeiler abgeben und noch Gewinn ziehen, wenn er mehrere Arten von Waaren zugleich verfertigt. Die Arbeitstheilung ist zwar im Allgemeinen sehr vortheilhaft, aber sie sollte nicht durch Zwang aufrecht erhalten werden, weil es Fälle giebt, in denen aus anderen Gründen die Verbindung verschiedener hervorbringender Geschäfte dem Unternehmer Nutzen gewährt, daher ist es diesem freizustellen, wie er den Umfang seines Gewerbsbetriebes festsetzen will. Bei manchen Handwerken ist die Theilung bis zur höchsten Verkehrtheit gegangen (*e*).

(*a*) Hiezu tragen schon die Kosten der Erlernung, des Wanderns, die mit der Erlangung des Meisterrechts verbundenen Ausgaben, die Beiträge an die Zunftcasse ꝛc. bei. — Diese nachtheilige Vertheuerung wird auch von den Anhängern des bisherigen Zunftwesens zugegeben und getadelt, z. B. Gysi-Schinz, S. 40. 167. — Oesterley, S. 4. 16. — Michelsen, S. 25. — Schmidt, S. 49. — In Frankreich schätzte man die Zunftschulden auf 80 Mill. Liv. Die Aufnahmsgelder waren daselbst unmäßig hoch. Als die Schneiderzunft in Lyon um Erhöhung

Digitized by Google

dieser Abgabe bat, führte sie an, dieselbe betrage in Paris 1000, in vielen andern Städten 500, in Lyon aber nur 100 Liv., und begründete ihr Gesuch so: „On comprend bien, que cette augmentation des droits, rendant l'entrée à la maitrise un peu plus difficile, pourra diminuer à l'avenir le nombre des maitres, ils seront plus experts, plus aisés etc. So unverholen spricht sich der Monopolgeist aus! Encyclop. méth. a. a. O., S. 34.

(*b*) Vgl. §. 182. Nr. 6. — Einzelne Züge bei Neumann, S. 25. Reihe schlachten der Fleischer in den meisten kleinen Städten des Hrz. Sachsen — Reihebrauen — Backwoche.

(*c*) Viele einzelne Thatsachen beweisen, daß die Zunftmeister die Vervollkommnungen der Gewerkskunst sich nur widerstrebend und langsam aneignen, ja nicht selten ihrer Einführung eifrig entgegenstreben. Belege bei Leuchs, S. 111. Schmidt, S. 47. Ueber die Gedankenlosigkeit der Handwerker Michelsen, S. 65.

(*d*) In Baiern hatten 1849—51 die 7 diesseits des Rheins liegenden Kreise 14—28 Proc. uneheliche Geburten, die baier. Pfalz nur 8—9.

(*e*) Z. B. Unterschied der Sattler und Riemer, Weiß- und Schwarzriemer, Schwarz- und Weißbäcker, Küfer und Kübler, Huf- und Sensenschmiede, Schuh- und Pantoffelmacher. Diese Grenzen sind in neuerer Zeit zum Theil aufgehoben worden. Der Tüncher durfte kein Loch in der Mauer verstreichen, der Schreiner kein eisernes Beschläg anheften und in der Werkstätte keine eisernen Nägel brauchen, der Maurer keine Oefen setzen, der Schneider kein Leder verarbeiten und keine Pelzbesetzungen machen, der Bäcker keine Kuchen backen, der Schmied die Feile nicht brauchen und seine Nägel nicht selbst verfertigen, der Seckler die Felle nur mit dem Pinsel färben, die Kappen nicht mit wildem Pelz verbrämen ꝛc. Auch die Abgränzung zwischen Zimmerleuten und Schreinern in Ansehung der Treppen u. dergl., zwischen Schreinern und Glasern in Betreff der Fensterrahmen, der verschiedenen Zweige von Gerberei und Schmiedearbeit ꝛc. war hinderlich. Vgl. Zeller, Gewerbepolizei in den pr. Staaten, I, 182. — Württ. Verordn. v. 20. Febr. 1830. — In Frankreich, wo die Ertheilung der Meisterrechte Finanzspeculation war, gab es 6 Abtheilungen der Tapezierer, eine eigene Zunft von limonadiers und sogar von Hausirern mit altem Eisengeräthe (crieurs de vieux fers). Considérations, S. 123. Die Zünfte der Speisewirthe (traiteurs), Bratenköche (rotisseurs) und Pastetenbäcker (patissiers) wurden 1776 vereinigt. Es gab bis zu diesem Jahre zwei Zünfte von Näherinnen (couturières und découpeuses), die Putzmacherinnen waren von den Federzurichterinnen (plumassières) getrennt; selbst Straußbinderinnen, Haubenmacherinnen (coiffeuses de femme), Flachskrämerinnen, Strohmattenmacher, Vogelsteller, Tanzmeister und Kloakenfeger hatten ihre eigenen Zünfte. — In Bremen wurden 1388 die zwei Zünfte der Schuhmacher in eine einzige verbunden, nämlich der Corduaner und derjenigen, welche schwarze Schuhe machten. Bis 1635 bestand dort noch eine besondere Zunft der Pantoffelmacher. — Die bisherige ausschließliche Berechtigung der Tapezierer zum Aufkleben der Papiertapeten rührte daher, daß man ehemals gewobene oder lederne Tapeten hatte, war aber unzweckmäßig.

§. 185.

Zu II. (§. 180). Den zur Erhaltung der Geschicklichkeit dienenden Zunfteinrichtungen kann zwar eine gewisse

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden, allein sie sind doch theils unzulänglich und mangelhaft, theils durch ihre Ausschließlichkeit hemmend und schädlich, so daß sie, wenn sie auch anfangs zuträglich gewesen sein mögen, wenigstens den heutigen Gewerbsverhältnissen nicht mehr entsprechen.

1) Die Lehrzeit (§. 181. Nr. 3) ist bei einem Theile der Handwerker unnöthig lang angesetzt worden (*a*). Dieß verursachte einen Zeitverderb in dem kostbarsten Jugendalter, entmuthigte die begabteren Lehrlinge und schwächte die Lust zur Ergreifung eines Handwerkes, so daß die Regierungen zeitig auf die Verkürzung des Termins Bedacht nahmen. Eine und dieselbe Lehrzeit ist nicht bei allen Lehrlingen eines Handwerkes angemessen, weil der unbegüterte, der kein Lehrgeld geben kann, länger ohne Lohn bei dem Meister arbeiten muß, um ihn für die erste Zeit zu entschädigen, wo er noch keinen Nutzen gab, und weil der fähigere oder besser vorbereitete Lehrling sich schneller ausbildet. Man kann deßhalb die Dauer der Lehre füglich der Uebereinkunft beider Theile überlassen.

2) Die Lehrlinge werden oft unvollständig unterwiesen, wozu der Beweggrund theils in der Macht des Herkommens, theils in der Nachlässigkeit der Meister oder in der Scheu derselben liegen mag, ihren künftigen Mitbewerbern die volle Kunstreife zu ertheilen (*b*). Die Einsicht in die Gründe, auf denen die Kunstregeln eines guten Betriebes beruhen, konnten die Meister nicht mittheilen, weil ihnen dieselbe fehlte, es wurde daher in neuester Zeit durch Schulen für Lehrlinge und Gesellen eine bessere Vorbereitung derselben veranstaltet, §. 222. Auch die Behandlung der Lehrlinge im Hause der Meister gab zu vielen Klagen Anlaß (*c*). Diese Mißbräuche hielten meistens junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien von der Erlernung eines Handwerkes ab (*d*), und trugen dazu bei, daß viele Gesellen untüchtig wurden.

(*a*) In Frankreich vormals bei manchen Gewerben bis zu 10 Jahren, z. B. Strumpfwirker in Paris (Reglem. von 1608); 7 Jahre die Faßbinder in Lyon (Regl. von 1720). Bei den Webern, welche Gold- und Silberstoff (drap d'or und d'argent) fertigen, mußte man 5 Jahre lernen und 3 Jahre Geselle bleiben (Regl. von 1666. — In Fabriken und bei unzünftigen Gewerken werden oft junge ungeübte Leute sogleich gegen Lohn angenommen und sie erwerben in kurzer Zeit die erforderliche Brauchbarkeit. — Allerdings ist es nicht gut, wenn alle jungen Leute

Digitized by Google

in einem zu frühen Alter, welches noch die Unterordnung unter eine Erziehungsgewalt erfordert, z. B. vor 18 Jahren aus der Lehre entlassen werden (Hoffmann, Die Berechtigung ꝛc., S. 99), allein man kann die Lehrzeit etwas später anfangen oder auch den theoretischen Unterricht noch während ihrer Dauer fortgehen lassen.

(b) Da es schwer ist, sich außerhalb des Geburtsortes anzusiedeln, so sehen die Lehrherren in jedem kundigen Gesellen, der aus ihrer Werkstätte hervorgeht, einen künftigen Nebenbuhler und halten nicht selten die wichtigeren Kunstregeln geheim.

(c) Mißbrauch der Lehrlinge zu häuslichen Diensten statt des Gesindes oder zu bloßer Handlangerarbeit, bei der nichts zu lernen ist, z. B. Raddrehen bei Seilern. — Willkürliche Härte der Meister, selbst der Gesellen gegen die Lehrlinge. In dieser Hinsicht ist es allerdings neuerdings besser geworden.

(d) Dieß ist eine der Ursachen des starken Zudranges zu dem Staatsdienste in Deutschland. — Schmidt, S. 75. — Michelsen, S. 22. 49. — Vgl. Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 105.

§. 186.

3) Die Erlernung bei einem Meister wird immer der gewöhnlichste Weg der Vorbereitung für die Betreibung eines Handwerkes bleiben, aber es ist unnöthig und schädlich, jenen Weg für den einzigen zulässigen zu erklären.

a) Was die Gehülfen betrifft, so ist das Verbot, sich anderer als zunftmäßig nach überstandener Lehrzeit freigesprochener Gesellen zu bedienen, unzweckmäßig. Es hindert den Meister, wohlfeilere Hülfsarbeiter anzunehmen, die oft für leichtere Geschäfte gute Dienste leisten und sich allmählig einüben würden. In manchen Gewerken könnten weibliche Gehülfen gut angewendet werden, was zur Versorgung unbegüterter und unverehelichter Frauenspersonen wohlthätig ist. Man kann es folglich dem Meister überlassen, welche Art von Gehülfen er annehmen will.

b) Auch Meister müssen nicht gerade förmlich in der Lehre gewesen sein und als Zunftgesellen gearbeitet haben, um ein Gewerk gut zu betreiben; sie können auf mancherlei Weise die erforderliche Geschicklichkeit erworben (a), oder in einer Lehranstalt sogar ein höheres Maaß von gewerblicher Bildung erlangt haben. So lange das Meisterrecht von jenen Bedingungen abhängig ist, wird dasselbe manchem Arbeiter unzugänglich, der es mit Nutzen für sich und die Zehrer ausüben könnte. Insbesondere wird durch diesen Zwang die Entstehung großer Ge-

Digitized by Google

werksunternehmungen (Fabriken) in dem Gebiete einer Zunft erschwert, weil derjenige, welcher im Stande ist, eine Fabrik zu errichten, sich nicht leicht entschließt, in die Lehre zu treten. Der Fabrikbetrieb erheischt gründlichere Gewerks- und Handels-Kenntnisse, als sie der Handwerker gewöhnlich besitzt. Zudem fordert das ansehnliche Capital, welches auf das Spiel gesetzt werden muß, schon zu reifer Ueberlegung auf, und es kann deshalb dem Unternehmer freigestellt werden, ob und wie er sich auch mit den mechanischen Verrichtungen vertraut machen wolle. Die meisten Zweige des Fabrikwesens fallen ohnehin außer den Bereich des Zunftzwanges.

(a) Z. B. eigene Bemühungen in Nebenstunden, Absehen im älterlichen Hause, Arbeiten in einer Fabrik ꝛc.

§. 187.

4) Das Wandern der Handwerksgesellen vermag in doppelter Hinsicht zu nützen.

a) Der Arbeiter kann die in verschiedenen Gegenden übliche Art des Betriebes kennen lernen, Vergleichungen anstellen und sich das beste Verfahren aneignen. Dieser Vortheil tritt besonders dann ein, wenn der Wandernde solche Orte besucht, wo sein Handwerk gut ausgeübt wird, wenn er bei geschickten Meistern arbeitet und sich mit Eifer auszubilden sucht. Ist er dagegen träge und schlecht vorbereitet, und wählt er die Orte nicht zweckmäßig, so kann ihm der bloße Wechsel des Aufenthaltes wenig nützen. Bei manchen Gewerben macht guter Unterricht an Ort und Stelle das Wandern überflüssig, bei anderen wäre der Besuch der Hauptstädte oder einer gewissen Gegend allein fruchtbringend, aber die große Zahl von Wandergesellen erschwert das Unterkommen an solchen Orten, wo sie am meisten lernen könnten. Obgleich daher das Wandern bei den bestehenden Verhältnissen im Ganzen zuträglich war, so ist doch das unbedingte Gebot desselben und die planlose Art, wie viele Gesellen demselben Genüge leisten, nicht zu billigen.

b) Das Reisen erhöht die allgemeine Bildung des Handwerkers, weil es ihn aus der Beschränktheit der gewohnten Umgebung reißt und in manchfaltige Lebensverhältnisse führt. Diese Wirkung ist in dem ganzen Stande der Handwerker un-

Digitized by Google

verkennbar. Dagegen wird vielfältig auch über Sittenverderben, Verwilderung und Arbeitsscheu der wandernden Gesellen geklagt, woraus ebenfalls gefolgert werden kann, daß wenigstens die Allgemeinheit des Wanderns nicht rathsam ist.

§. 188.

5) Das Meisterstück soll beweisen, daß der angehende Meister die erforderliche Geschicklichkeit besitze. Dasselbe ist aber in vielen Fällen nicht zweckmäßig, weil theils aus der Verfertigung eines einzelnen Stückes der Umfang von Kenntnissen des Bewerbers nicht beurtheilt werden kann, theils auch oft der Gegenstand für die Forderungen, welche nach der heutigen Ausbildung der Gewerbskunst an den Handwerker gemacht werden müssen, unpassend gewählt wurde (*a*). Man hat deßhalb in manchen Ländern das Meisterstück durch eine bessere Art der Prüfung ersetzt, §. 195. Es unterliegt aber überhaupt einem Zweifel, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, einen Nachweis der Geschicklichkeit zu verlangen, ausgenommen bei solchen Gewerken, in denen die Ungeschicklichkeit Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums befürchten läßt und folglich einen polizeilichen Grund hat (*b*). Von volkswirthschaftlicher Seite wird sie darum in Schutz genommen, weil sonst ein Mangel an tüchtigen Meistern zu befürchten sei oder wenigstens der ungeschickte Unternehmer viele Besteller oder Käufer der Waaren in Verlust bringe, endlich aber, wenn seine Unfähigkeit allgemein bekannt wird, seine Nahrung verliere und verarmt mit seiner Familie von der Gemeinde erhalten werden müsse. Dagegen ist aber zu bedenken (*c*):

α) Eine Prüfung, die ihrem Zwecke völlig entspricht, ist umständlich und beschwerlich, eine mangelhafte ist unnütz und gibt zu Streitigkeiten, auch zu Parteilichkeiten Anlaß, wie sie sehr häufig vorgekommen sind, indem die Zunftmeister gegen Fremde ungerecht-streng, gegen Ortsangehörige zu nachsichtig waren (*d*).

β) In manchen Gewerken ist zu der Verfertigung minder vollkommener, aber auch wohlfeiler Waaren, welche den wenigbegüterten Käufern genügen, geringere Geschicklichkeit nöthig, als für künstlichere Waaren; man braucht folglich nicht überall ein gleiches Maaß von Geschicklichkeit zu fordern.

Digitized by Google

γ) Die Käufer und Besteller suchen sich bei der Annahme eines Handwerkers schon selbst von seiner Fähigkeit zu überzeugen, und bei solchen Waaren, denen man die mangelhafte Beschaffenheit nicht sogleich ansehen kann, sind sie deshalb auch desto behutsamer. Der geschickte Gewerbsmann empfiehlt sich in Kurzem durch seine Leistungen. Nur bei wenigen Handwerken, die am Wohnorte der Käufer betrieben werden müssen, könnte an kleinen Orten der Fall eintreten, daß man sich eine Zeit lang auf unwissende Meister beschränkt sähe.

δ) Es läßt sich in keinem Zweige menschlicher Beschäftigungen verhüten, daß Einzelne aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zu Grunde gehen; die Gewerbefreiheit bietet aber viele Auswege dar, sich auf andere Weise fortzubringen.

Ob Prüfungen, die nicht geboten sind, denen sich vielmehr der angehende Meister freiwillig unterzieht, um sich bei den Abnehmern oder Bestellern besser zu empfehlen, Vertrauen erwecken und daher in häufigen Gebrauch kommen werden, müßte die Erfahrung lehren. Diese Einrichtung, welche keinen Nachtheil mit sich bringt als die Mühe für die Prüfenden, kann auf Antrag der Gewerksvereine von der Regierung befördert werden (*e*).

(*a*) Z. B. ein Drechsler in Wien mußte ein Dutzend ganz dünne Holzteller machen. Einem Feilenhauer gab man 2 große Feilen, 20 und 10 Pfd. schwer, einem Häfner einen Topf und einen Krug, jeden 1 Elle hoch, dem Schreiner ein Stück Hausrath von veralteter Form, dem Perükenmacher eine Allonge-, eine spanische und eine Beutelperüke zu fertigen auf. Ein Schuhmacher hatte ein Paar Courierstiefel zu machen. Mißgriffe dieser Art wurden auch wohl absichtlich begangen, weil man dem Bewerber durch ein kostbares und schwer abzusetzendes Stück das Meisterwerden erschweren wollte. Firnhaber, S. 293. — Leuchs, S. 108. — Ein häufiger Unfug war es, die Fehler am Meisterstücke mit Geldstrafen büßen zu lassen, anstatt es, wenn es schlecht ist, ganz zu verwerfen. — Diese Mängel sind allerdings vermeidlich.

(*b*) Solche Gefahren finden z. B. Statt bei Maurern, Haus- und Schiffszimmerleuten, Bauunternehmern, bei Hufschmieden, Apothekern, in geringerem Maaße auch bei Fleischern (um schädliche Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen), Mühlenbaumeistern, Brunnenmachern, Schornsteinfegern (in Bezug auf Feuersgefahr), Häfnern (wegen der Glasur, die bei fehlerhaftem Verfahren vermöge ihres Bleigehalts ungesund wird). Bei den Baugewerken spricht noch der Grund für die Prüfung, daß man das Gewerkserzeugniß nicht fertig kaufen kann, sondern es bestellen muß, und dasselbe gewöhnlich sehr kostbar ist. — Auch bei mehreren Handels- und Dienstgewerben darf die Concession nicht ohne den Beweis der Geschicklichkeit und Unbescholtenheit, wenn diese des besonderen Vertrauens willen erforderlich ist, ertheilt werden; z. B.

Digitized by Google

Dollmetscher, Mäkler, Lohnbediente, Lootsen, Schiffer, Messer, Todtengräber, Schenk- und Gastwirthe. Vgl. preuß. Edict v. 2. Nov. 1810, und Edict v. 7. Sept. 1811, §. 82 ff. Prüfungsinstructionen des preuß. Handelsministeriums für die das Meisterrecht nachsuchenden Zimmer-, Maurer-, Brunnen- und Röhrenmacher-Gesellen und Mühlärzte v. 28. Juni 1821, v. Kamtz, Annalen d. innern preuß. Staatsverwaltung, V, 592. Zeller, Gewerbspolizei in den preuß. Staaten, I, 14. Für jedes dieser Gewerke werden in den Städten Prüfungs-Commissionen gebildet, worin 1 Polizeibeamter, 1—2 Baubeamte, 2—3 Meister. Das Verfahren ist folgendes: 1) Vorläufige Prüfung (Tentamen) im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen. 2) Schriftliche Probearbeit, mit Zeichnungen und Anschlägen. 3) Mündliche Prüfung, deren Hauptinhalt in der Instruction vorgezeichnet ist. 4) Auftrag, einen Bau (Meisterbau) auszuführen. — Hannov. Prüfungs-O. für Maurer, Dachdecker, Zimmerleute, Ofensetzer und Steinhauer v. 7. Febr. 1850. — Vorschriften für die Prüfung in den medicinisch-polizeilichen Gewerben, in den Handwerken, Bau- und Handelsgewerben, baier. Instruct. v. 21. April 1862. — Das sächs. Gewerbegef. v. 15. Oct. 1861 behält (§. 16) den Nachweis besonderer Befähigung bei der Ausübung des Hufbeschlags und der selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten bei. Vgl. Vollzugsverordnung vom nämlichen Tage §. 24. 25. — In anderen Staaten sind mit dem Zunftzwange auch alle Prüfungen, ausgenommen bei Apothekern, abgeschafft worden. Die Erfahrung wird lehren, ob den erwähnten Gefahren durch polizeiliche Vorschriften und Aufsichtsmaaßregeln hinreichend vorgebeugt werden kann.

(*c*) Gründe gegen die Prüfungen aus den Erfahrungen in Nassau bei Braun a. a. O. S. 32. Auch in anderen Ländern haben die Prüfungen den anfänglichen Erwartungen nicht entsprochen. Vgl. §. 195 (*b*).

(*d*) Die Prüfung wird oft umgangen, indem der Handwerker seinem Gewerbe einen anderen Namen giebt.

(*e*) Die englische Society of arts hat solche freiwillige Prüfungen angeordnet, die guten Erfolg haben. Wer gut besteht, erhält noch eine Belohnung. Empfehlung einer solchen Anordnung, die von einer obersten Commission geleitet würde, in Würtemberg: Anträge zur Umgestaltung der Gewerbe-O. des K. W., gestellt von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, 1860, S. 23. 33. — Nassauische V. v. 1819: Wer bei der Bewerbung um eine Concession ein Prüfungszeugniß beibringt, erhält das Prädicat Meister und die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen.

§. 189.

Zu III (§. 180.). Die sittlichen Wirkungen des Zunftwesens waren günstig. Es bildete sich ein Gemeinsinn und jeder Einzelne erhielt vermöge des Verbandes mit Anderen, an deren Achtung ihm Alles liegen mußte, einen mächtigen Antrieb, von einem ehrenhaften Lebenswandel nicht abzuweichen. Fehltritte der Meister und Gesellen wurden von den Genossen streng gerügt und auch die Lehrlinge von jenen beiden Classen von Arbeitern beaufsichtigt. Die Hülfe, welche den verarmten Meistern oder den kranken Gesellen von ihren Genossen, und

Digitized by Google

der Beistand, welcher den Meisterswittwen zu der Fortsetzung des Gewerbes gewährt wurden, sind wohlthätig. Die Mißbräuche, welche mit dieser Seite der Zunftverfassung verbunden waren, wurden durch die Anordnungen der Regierungen gehoben, namentlich die ehemalige Abhaltung der unehelich Gebornen von der Erlernung der Handwerke; sie war ungerecht, weil sie den Unschuldigen traf (*a*), — die kostbaren Festlichkeiten und Gelage (*b*), — die kleinlichen Zwistigkeiten, die bisweilen große Nachtheile verursachten, — die Anmaßung einer drückenden Gewalt der Meister oder Gesellen (*c*).

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß

a) jener sittliche Einfluß der Zünfte auf die Zunftgenossen in der jetzigen Zeit sehr geschwächt und der genossenschaftliche Verband gelockert worden ist. Die Meister haben, vielleicht theilweise aus eigener Schuld, die frühere fast väterliche Macht über die jüngeren Arbeiter verloren. Ueberhaupt ist der Handwerkerstand nicht mehr so abgeschlossen wie früher, wie denn überhaupt die Mischung der Stände nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, — daß ferner

b) die neuere Gemeindeverfassung und die Vertretung aller Stände auf den Landtagen dem Bürgerstande in vollem Maaße die politischen Vortheile sichern, welche er ehemals in der Zunftverfassung irgend finden konnte.

(*a*) Beispiele sehr übertriebener Strenge bei Böhmert, Beitr. S. 39. — Die Unehrlichkeit mancher Gewerbe, z. B. der Schäfer, Feldhüter, Todtengräber, Gerichtsdiener, Nachtwächter läßt sich vielleicht geschichtlich daraus erklären, daß bei der Entstehung der Zünfte die unzünftigen, häufig von Unfreien getriebenen Beschäftigungen verachtet wurden; in ihrer Fortdauer wurde sie zu einer Thorheit. Rau, Ueber das Z.-W. S. 35. — In Bremen durften nach der Ordnung der Schuhmacher von 1300 Söhne von Leinwebern und Lastträgern nicht als Lehrlinge angenommen werden. — Unehrlichkeit durch Tödtung eines Hundes oder einer Katze, Berührung eines Selbstmörders ꝛc. Die gröbsten der in diesem §. angeführten Mißbräuche hob das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731 auf.

(*b*) Man hat diese leicht zu beseitigenden Auswüchse, welche zum Theile von der Gemüthlichkeit früherer Zeit zeugen, zu streng beurtheilt. Die Formeln, welche bei den Zusammenkünften der Meister und Gesellen gebraucht wurden, athmen einen streng sittlichen Geist, obgleich sie veraltet und kleinlich erscheinen. Beispiele in Gatterer's Technol. Mag. II, 128 (Reden bei der Versammlung der Nürnberger Schneidergesellen), III, 206 (Brauch der deutschen Schornsteinfegergesellen). — Beispiele auffallender Mißbräuche bei den ungarischen Zünften in v. Czaplovic's Gemälde v. Ungarn, 1829, II, 256.

Digitized by Google

(c) Die Autonomie der Zünfte führte nicht selten zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten, indem man die eingeräumten Befugnisse überschritt. Große Aufstände der Gesellen, Verruf gegen einzelne Orte kamen öfters vor. Ein solcher Aufstand der Gesellen in Augsburg im J. 1721 veranlaßte das eben genannte Reichsgesetz von 1731. Die eigenmächtige Bestrafung der Genossen für mancherlei Fehltritte gab ebenfalls vielen Willkührlichkeiten die Entstehung. Noch in den letzten Jahrzehnten traten in den Hansestädten Unordnungen obiger Art ein; namentlich sprachen die norddeutschen Maurergesellen 1841 einen Verruf gegen Hamburg aus, und es zeigte sich, daß die Gesellen in Lübeck, Bremen und Hamburg in einer genauen Verbindung standen, die sie zu mancherlei Bedrückungen für einzelne Meister ꝛc. mißbrauchten. — Der blaue Montag ist noch jetzt nicht ganz abgeschafft. Schon im Project von 1672 für einen Reichstagsabschied wegen der Handwerksmißbräuche wird das Feiern der Gesellen am Montage erwähnt. Preußen trug 1771 auf einen Reichsschluß hierüber an und der Kaiser genehmigte am 30. April 1772 das hierauf gerichtete Reichsgutachten, doch unterblieb die Ausführung. In Preußen ergiengen 1636, 1723 und 1783 Edicte gegen diesen Unfug. Nach dem letzten sollen die Meister bei 2 Thlr. Strafe die feiernden Gesellen anzeigen und diese im 1. Falle 8 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden, im 2. Falle 14 Tage ꝛc. Der volkswirthschaftliche Nachtheil ist bedeutend, denn es wird $\frac{1}{6}$ weniger erzeugt und es wird mehr als an Arbeitstagen verzehrt. Die Meister müssen den Verlust an Arbeit und Zins auf die Preise der Waaren zu schlagen suchen, welches begreiflich oft nicht gelingt. Indessen wird die Abschaffung nur durch Verabredung der Meister eines Landes gelingen, wozu die Gewerbsvereine am meisten beitragen können. Strafandrohungen helfen nichts, weil die Meister sich scheuen, die feiernden Gesellen anzuzeigen. In den Fabriken hat dieser Mißbrauch keine Verbreitung gefunden. — Merkwürdig ist, daß sich unter den französischen Handwerksgesellen auch nach der Aufhebung des Zunftwesens die alten Vereine der Gesellen erhalten haben. Es sind 3 große Verbrüderungen (enfants de Salomon, e. du Maitre Jacques, e. du père Soubise), welche die einzelnen Handwerke (Corps) unter sich begreifen. Diese sind hie und da feindlich gegen einander. Jeder Verein hat seine Ordnung, devoir. Arbeiter aus verschiedenen devoirs vertragen sich nicht in einer Werkstätte. Journ. des Econ. März und Mai 1860.

(c) Manche neuere Lobredner der Zünfte sehen den früheren Zustand derselben in einem allzugünstigen Lichte und verkennen, daß die öfters begehrte Gliederung des Staates in geschlossene Körperschaften leicht dazu verleitet, den eigenen Vortheil derselben auf Kosten der Liebe und Hingebung für den ganzen Staat zu verfolgen, wenn jenen engeren Kreisen zuviel Selbstständigkeit eingeräumt wird.

§. 190.

Die Mängel des bisherigen Zunftwesens sind schon längst anerkannt worden und die Regierungen haben sich bemüht, dieselben abzustellen (a). In vielen Staaten war man seit geraumer Zeit bedacht, durch Gesetze und Verordnungen den Zunftzwang zu beschränken, die lästigsten Aeußerungen desselben zu entfernen und der Regierung größere Gewalt einzuräumen.

Digitized by Google

Wie dieß in einzelnen Punkten schon zu verschiedenen Zeiten geschehen war, so wurden in diesem Sinne neuerlich in mehreren Staaten neue „Gewerbsordnungen" aufgestellt, welche theils manche Zwangsvorschriften zu Gunsten einer freieren Bewegung im Betriebe der Gewerke und im Verkehre mit den Erzeugnissen derselben aufhoben (*b*), theils die Zulassung von Gewerktreibenden in die Hände der landesherrlichen Gewalt gaben (*c*). In anderen Staaten hat man den Zunftzwang gänzlich entfernt, so daß Jedem ohne Rücksicht auf die Besetzung des Gewerbes, und ohne darnach zu fragen, ob er die erforderliche Geschicklichkeit besitze und wie er sie erlangt habe, das Betriebsrecht auf sein Anmelden ertheilt wird (*d*). Diese Gewerbefreiheit (§. 179) ist, den Erfahrungen mehrerer Länder zufolge, zwar von manchen ungünstigen Erscheinungen nicht ganz frei, jedoch im Ganzen überwiegend vortheilhaft gewesen, wie dieß schon die Betrachtung der im Zunftzwange enthaltenen Nachtheile (s. besonders §. 184. 185) vermuthen läßt (*e*). Sie hatte meistens die Folge, daß 1) das ausgedehntere Mitwerben, die freiere Annahme von Gehülfen, die Verbindung mehrerer Gewerbe den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerkswaaren und überhaupt bessere Bedienung verschaffen (§. 184. Nr. 4, a), 2) die Gewerke, wenigstens theilweise, mit mehr Kunst und Nachdenken betrieben werden und dem Talente ein weiterer Spielraum eröffnet wird (*f*), 3) die Zahl der Gewerksarbeiter sowie das ganze Gütererzeugniß vergrößert wird und manche bisher unbenutzte Nahrungszweige durch den freieren Wetteifer aufgefunden werden.

(*a*) A. Reichsgesetz von 1731. Hier wird sogar die Drohung ausgesprochen, daß, wenn die Mißbräuche nicht aufhörten, eine völlige Aufhebung aller Zünfte nothwendig werden würde.

(*b*) Im österreich. Staate wurde schon 1669 (Hofrescript für Böhmen vom 17. Mai) die Frage gestellt, ob die Handwerkszünfte „ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commercien im besten Flor sind, die Zünfte aber gar nicht üblich, oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegirt sind, abzuschaffen oder zu restringiren wären." Doch sind bedeutende Verbesserungen erst im 18. Jahrhundert, hauptsächlich durch das Hofdecret vom 30. März 1776 und spätere Gesetze angeordnet worden. Schutzdecrete, wodurch geschickten und erprobten Gesellen, die das Meisterrecht nicht förmlich erwerben können, doch der selbstständige Betrieb gestattet wird, sind seit 1725 eingeführt. Kopetz, II, 19. — Weimar, Ges. v. 15. Mai 1821. — Würtemb. Gewerbeordnung vom 22. April 1828. Revidirte Gewerbe-Ordnung

Digitized by Google

vom 5. Aug. 1836. Vollziehungs-Instruction vom 12. Oct. 1837. Revidirte Instr. v. 20. März 1851 bei Billich, a. a. O. Hannov. Gewerbe-O. v. 1. Aug. 1847 f. (*d*). Manche der freien Bewegung günstige Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch Ges. v. 15. Juni 1848 einstweilen außer Wirkung gesetzt, so daß der Zunftzwang wieder verstärkt wurde. Heinrichs, Die Gewerbe-O. des K. Hannover, 3. A. von Schow, Hann. 1862. — Manche neuere Vorschläge, namentlich 1848 bei Gelegenheit der Frankfurter Nationalversammlung, gehen auf Beibehaltung oder sogar auf Verschärfung des Zunftzwanges, wie der Entwurf einer allg. Handwerker- und Gewerbe-O., berathen und beschlossen von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt, Juli und Aug. 1856. 4°. Von den im volkswirthschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung aufgestellten Entwürfen will der eine den Lehrzwang und die Meisterprüfung, der andere nur den Nachweis der Befähigung beibehalten.

(*c*) Nassau, Ges. v. 15. Mai 1819. Baiern, Ges. v. 11. Sept. 1825, von den Ständen per acclamationem ohne Berathung angenommen. Nach diesem Gesetz hängt die Zulassung neuer Gewerksunternehmer lediglich von der Regierung ab, ohne eine Mitwirkung der Zünfte. In der Regel ist die Ertheilung der Concession dadurch bedingt, daß der Bewerber seine Fähigkeit nachweise und die Untersuchung über den erforderlichen Nahrungsstand für ihn günstig ausfalle. Gewisse Gewerbe sind von den obigen Bedingungen frei. Die Zünfte bestehen fort als Gewerbvereine zur Verbreitung von Kenntnissen, zur Aufsicht auf Lehrlinge und Gehülfen, zur Unterstützung ꝛc. Durch spätere Verordnungen wurden manche Beschränkungen hinzugefügt. Auf dem Landtage von 1861 wurden die Anträge auf Einführung der Gewerbefreiheit nicht genehmigt, aber doch der Wunsch einer neuen minder belästigenden Vollzugsinstruction beschlossen, die auch am 21. April 1862 erlassen wurde. Bericht von Pözl, Beil. CIII der Verh. der K. der Abgeordneten, Beil. VI, 224. — Hauff, Das Gewerbegef. für das K. Baiern. München, 1862.

(*d*) Schon 1614 wurde auf dem letzten französischen Reichstage von dem dritten Stande auf die Abschaffung der Zünfte angetragen und in Deutschland wurde dieselbe 1672 auf dem Reichstage besprochen, s. von Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, II, 285. Berl. 1783. Sie wurde im Februar 1776 in Frankreich auf Betrieb des (physiokratischen) Ministers Turgot ausgeführt, aber nach 6 Monaten ward der König bewogen, diese Verordnung zurückzunehmen, doch nicht ohne viele Gebrechen zu verbessern; es wurden z. B. von den bisherigen 110 Zünften 21 ganz aufgehoben und die 89 anderen in 44 vereinigt, die Aufnahmsgebühren sehr vermindert, aber zum Theil für die Staatscasse in Anspruch genommen; s. den Text des Edicts in der Encycl. méth., a. a. O. S. 93. Die assemblée constituante vernichtete das Zunftwesen und setzte an dessen Stelle jährliche Gewerbspatente, 17. März 1791. Dasselbe geschah im Königreich Westfalen, 5. Aug. 1808. In Spanien erfolgte die Aufhebung des Zunftwesens durch die Cortes, 3. Juni 1813, und abermals 16. Mai 1820 (beidemale wurde aber durch den König der geschehene Schritt zurückgethan), in Neapel 20. Nov. 1826, in Zürich 26. Sept. 1837, in Norwegen 1839. In Nassau wurde am 15. Mai 1819 der Zunftverband beseitigt und der Betrieb der Handwerke freigegeben. Das Ges. v. 3. April 1849 führte die Prüfung durch eine von den Handwerksmeistern des Amtes gewählte Commission von 3 Gewerbtreibenden, auch eine Prüfung der Gesellen nach Beendigung der Lehrzeit ein, aber das Ges. v. 9. Juni 1860 hob diese Bedingung des selbständigen Betriebes wieder auf. In den

Digitized by Google

letzten Jahren ist die Aufhebung des Zunftzwanges in einem Theile der deutschen Länder schon erfolgt, auch muß das gegebene Beispiel zur Nachahmung auffordern, weil sonst bei freiem Verkehre der Gewerksbetrieb derjenigen Länder, in denen die Zünfte noch bestehen, in Nachtheil geräth. Oesterreich ging durch das Ges. v. 20. Dec. 1859 voran, worauf Nassau (s. oben), Bremen (V. v. 27. März u. 4. April 1861), Oldenburg (Ges. v. 11. Juli 1861), Sachsen (G. v. 15. Oct. 1861), Würtemberg (Ges. v. 12. Febr. 1862) und Baden (Ges. vom 20. Sept. 1862) folgten. Die badische Vollzugsverordnung ist vom 24. September 1862, s. Turban, Gewerbeges. für das Gr. Baden. Karlsr. 1862. — In Preußen wurde verordnet (Edict vom 2. Nov. 1810), daß die Lösung eines jährlichen Gewerbscheines (Patentes) hinreichend sei, um die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes zu geben. Sodann bestimmte das Edict vom 7. Sept. 1811, daß die Zünfte zwar fortbestehen dürfen, aber die Inhaber von Gewerbscheinen nicht verpflichtet seien, in dieselben zu treten, und dennoch Lehrlinge und Gesellen halten können (A. 6. 7.), daß jeder aus der Zunft treten (A. 14.), jede Zunft sich selbst auflösen (A. 19.), auch von der Obrigkeit aufgelöset werden dürfe (A. 29.). Zufolge dieses Edicts waren an vielen Orten die Zünfte noch vorhanden, und in denjenigen im J. 1815 neuerworbenen Landestheilen, wo das Zunftwesen noch bestand, ist es beibehalten worden. Die allg. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 verordnet die Erhaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Innungen, jedoch sind die Meister nicht verpflichtet einzutreten. Bei einer großen Anzahl von Handwerken, und zwar den am meisten verbreiteten, darf nur derjenige Lehrlinge annehmen, welcher Befähigung nachweist und der Innung angehört. Noch weiter geht die Verordnung vom 9. Febr. 1849, nach welcher bei mehr als 50 Gewerken, zum Theile ganzen Classen, der Betrieb nur gegen Nachweis der Befähigung entweder vor der Innung und mit Aufnahme in dieselbe, oder vor einer Commission ihres Handwerks gestattet ist. Wer sich der Innung nicht anschließen will, kann sich sogleich an die Kreis-Prüfungs-Commission wenden. Die Meister dürfen nur Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerkes annehmen, doch ist die Beiziehung weiblicher Gehülfen unbeschränkt, §. 47. — In Hannover wurden die Zünfte im Jahre 1815 wiederhergestellt, in Kurhessen am 5. März 1816, in Ostfriesland am 11. August 1817, in Oldenburg am 28. Jan. 1830. Vorschlag zu ihrer Wiederherstellung in Bern: Vortrag der Handw.-Poliz.-Commission. Bern, 1821. — Die hannov. Gew.-O. v. 1. August 1847 geht in der Wiederherstellung des Zunftwesens weiter. Zünftige Gewerbe dürfen da, wo 3 bestehen, nur von Mitgliedern derselben betrieben werden. Das Meisterrecht wird durch zünftige Erlernung, Gesellen- und Wanderjahre und das Meisterstück bedingt, auch sind geschlossene Zünfte zulässig (§. 169). — In Großbritanien war in den neu aufgekommenen Städten, wie Manchester, Birmingham ꝛc., gar kein Zunftwesen. Nach dem Statut von 1814 (54. Georgs III. C. 96) ist auch in den älteren Orten die siebenjährige Lehr- und Gesellenzeit nicht mehr erforderlich. Kleinschrod, S. 85, vgl. 89.

(e) Einzelne vom Zunftzwange freie Orte und Gegenden, wie Fürth, Elberfeld und Barmen, zeigten dieß schon früher.

(f) Diese Wirkung ist freilich nicht allgemein. Ein Theil der Handwerker setzt auch nach der Beseitigung des Zunftzwanges das lange gewohnte Verfahren fort, ohne sich die neueren Fortschritte der Kunst anzueignen und geräth deshalb durch das Mitwerben des jüngeren, besser unterrichteten Geschlechts in Nachtheil.

Digitized by Google

§. 191.

Die Aufhebung des Zunftzwanges zieht die Nachtheile, die man früherhin als Folgen dieser Maaßregel befürchtete, gar nicht oder nur in geringem Grade nach sich (*a*). Es wurden hauptsächlich nachstehende Wirkungen vermuthet:

1) Uebermäßige Besetzung der Gewerke. Dieß wird bei solchen Gewerken, die einen beträchtlichen Capitalaufwand fordern, darum nicht eintreten, weil man desto vorsichtiger ist, je mehr man zu verlieren hat, und weil die Anzahl begüterter Unternehmer ohnehin nicht so groß ist. Bei anderen Handwerken, die mit geringem Capitale unternommen werden können, ist ein übermäßiger Andrang, vorzüglich in der ersten Zeit, allerdings hie und da wahrgenommen worden. Junge Leute, ohne gründliche Kenntniß und ohne Aussicht auf Unterkommen, wagen es leichtsinniger Weise nicht selten, als Unternehmer aufzutreten, weßhalb dann eine Anzahl dürftiger oder selbst armer Familien entsteht. Ein solches Mißverhältniß findet am leichtesten bei solchen Gewerken statt, die nur für die Bewohner des Ortes oder der nächsten Umgegend arbeiten (örtliche, locale Gewerke, §. 195 a Nr. 3) (*b*), was auch von manchen bisher zünftigen Handels- und Dienstgewerben gilt, wie Krämerei, Schenkwirthschaften u. dgl. Indeß wird dieser Uebelstand bald aufhören, wenn die gewerbtreibende Classe mehr und mehr begreift, daß der Absatz in vielen Gewerken ziemlich feste Gränzen hat, und daß bei einer übergroßen Zahl von Unternehmern diejenigen zu Grunde gehen, welche wenigee geschickt, fleißig und haushälterisch sind, oder wegen des mangelnden Vertrauens der Abnehmer oder Besteller keinen hinreichenden Absatz finden. Diejenigen, welche sich in dem ergriffenen Gewerke nicht fortbringen können, werden andere Nahrungszweige aufsuchen, und dieß gelingt leichter als früherhin, weil sich zugleich eine Menge kleiner neuer Gewerbe bildet (*c*).

(*a*) Die Eingaben an die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 aus der bairischen Pfalz drücken die Vorliebe der Einwohner für die seit der französischen Herrschaft dort bestehende Gewerbefreiheit aus, Bericht des volksw. Ausschusses, II, 853 der Verhandlungen. — Man führt oft den Sittenverfall und die Noth der Arbeiter in London und Paris als Folge von der Aufhebung des Zunftwesens an, ohne zu bedenken,

Digitized by Google

daß jene Uebel neben der unaufhaltsamen Vermehrung der Fabriken schon von der Größe beider Städte herrühren, in denen der Zufluß nahrungsloser Menschen, der Wechsel im Ertrage der Beschäftigungen und in den Vermögensumständen überhaupt, der grelle Abstand zwischen Reichthum und Armuth, die verführerischen Beispiele der Verschwendung und Schwelgerei ꝛc. auf keine Weise verhütet werden könnten.

(b) Ueber den Unterschied der localen und der auf einen weiteren Kreis wirkenden Gewerbe (sogen. Handelsgewerbe) Rau, Ueber das Z.-W. S. 152 (Aufstellung von 4 Classen), Wolbach, S. 34. — Hagen, S. 100. — Bemerkungen über die Schwierigkeit einer allgemeinen Scheidung dieser beiden Classen in den Verhandl. der baier. Dep.-K. 1834, IX, 202 (Platner), 262 (Rudhart). — In Oesterreich wurden die örtlichen mit dem Namen Polizeigewerbe belegt, im Gegensatze der freier behandelten Commercialgewerbe. Das im J. 1809 (Hofdecret v. 2. Mai) aufgestellte Verzeichniß giebt 97 Polizeigewerbe an (worunter viele Handels- und Dienstgewerbe neben den Handwerken), während die Anzahl aller in Wien bestehenden zünftigen Gewerbe 141 war, in Prag nur 65 ꝛc. Kopetz, a. a. O., I, 106. 132.

(c) Verschiedene seit der 1. Ausgabe dieses Bandes bekannt gewordene Erfahrungen zeigen allerdings, daß eine zu starke Besetzung einzelner Gewerbe in einzelnen Städten nicht ausgeblieben ist, doch scheint das Uebel im Ganzen betrachtet nicht so groß, als es oft geschildert worden ist, und die Hoffnung, daß es auch ohne besondere Gegenanstalten abnehmen würde, wird durch den Hinblick auf die Länder, wo die Gewerbefreiheit länger besteht, sehr unterstützt. Es ist nicht leicht, eine wirklich eingetretene Uebersetzung zu beweisen. Die starke Zunahme der Meisterzahl allein reicht hiezu nicht hin, denn diese könnte daher kommen, daß bisher zu wenige Unternehmer für die vorhandene Absatzgelegenheit da waren, oder daß der erhöhte Wohlstand den Verbrauch von Gewerkswaaren steigert. Die häufigere Verarmung ist nur dann beweisend, wenn sie gerade unter den Handwerksmeistern stattfindet. — Ist die Ungeschicklichkeit oder Trägheit der älteren Meister daran schuld, daß diese von den neuen Bewerbern in Schatten gestellt werden, so deutet dieß nur die Unbequemlichkeiten des Ueberganges zur Gewerbefreiheit an. Ein vorzüglich beachtenswerthes Kennzeichen liegt in dem Verhältniß der Zahl der Meister zu der der Gehülfen, nur muß dabei wieder zwischen den Städten und dem platten Lande unterschieden werden, weil hier unvermeidlich eine größere Menge von Meistern ohne Gesellen und Lehrlinge zu finden ist, als in jenen, sowie auch die verschiedenen Handwerke hierin von einander abweichen. In Preußen kommen auf 100 Meister bei Webern 98, Schlossern 96, Schreinern 68, Böttchern 45, Wagnern 42, Glasern nur 39 Gehülfen und Lehrlinge, dagegen bei Flaschnern (Klempnern) 103, Töpfern 105, Zimmerleuten 809, Maurern 1175, und zwar bei letzteren in Rheinland 395, Westfalen 628, aber in Brandenburg 2635, Schlesien 3275, woraus eine sehr ungleiche Betriebsart dieses Gewerbes hervorgeht. Dieterici, Handb. d. Stat. d. pr. St. S. 403 (1861). In Belgien ist die Zahl der Gehülfen meistens größer, es kamen z. B. 1849 auf 100 Meister bei Böttchern 163, Schreinern 109, Schneidern 99, Schuhmachern 94, Bäckern 91 Gehülfen. Nach I, §. 398 a. ist in Preußen im Ganzen noch ein günstigeres Verhältniß als in mehreren anderen Ländern, wo die Zünfte unverändert geblieben sind.

Die bairische Pfalz (Rheinkreis) war im Vergleich mit den älteren Kreisen, so lange in diesen der volle Zunftzwang bestand, nicht mit

Digitized by Google

Meistern übersetzt, wenn man nämlich diese mit der ganzen Einwohnerzahl zusammenhält. Es kamen nämlich 1852

	in der b. Pfalz		in 6 älteren Kreisen	
auf 1 Schuhmacher	175	E.	187	E.
= 1 Schneider	300	=	300	=
= 1 Schmied	456	=	427	=
= 1 Schreiner	470	=	593	=
= 1 Bäcker	588	=	473	=
= 1 Fleischer	590	=	397	=
= 1 Wagner	794	=	785	=
= 1 Schlosser	978	=	994	=
= 1 Glaser	1666	=	2532	=
= 1 Sattler	2537	=	1817	=
= 1 Töpfer	3661	=	1990	=

Pözl, a. Bericht S. 288.

Im Königreich Westfalen waren, als die Zünfte aufgehoben wurden, 100—110,000 Handwerksmeister. Für das Jahr 1809 wurden 140,000 Patente begehrt, aber nur über 136,000 wirklich ertheilt, weil den übrigen Bewerbern polizeiliche Gründe im Wege standen: für 1810 wurden 136,000, für jedes der folgenden Jahre nur 130,000 Patente verlangt, ungeachtet der im J. 1810 angeordneten beträchtlichen Erniedrigung der Patentgebühr. Der Ertrag dieser Gebühr war von da an ziemlich gleichförmig, nämlich 1810: 978,427 Franken. — 1811: 973,775 Fr. — 1812: 1,034,495 Fr. (Privatmittheilung des Präsidenten von Malchus.) Man sieht hieraus, daß schon in zwei Jahren eine ziemliche Stetigkeit eintrat und die Zahl der Patentirten nur um 18 Proc. höher war, als die Menge der Zunftmeister. In den beiden ersten Jahren war die Concurrenz um 5 Proc. stärker als nachher. — Im preuß. Staate hat in den Jahren 1811—1814, wo fremde Heere, Kriegsrüstungen und Feldzüge am Vermögen des Volkes zehrten, die Zahl der nachgesuchten und ertheilten Patente sich von 286,000 auf 242,700, also um 15½ Proc. der ersteren Zahl vermindert. In den Jahren 1816—1820 trat eine Vermehrung ein, so daß die Patentzahl des letzten Jahres gegen die des ersten (1816) um 13 Proc. anwuchs, gegen die von 1814—1815 aber um 20 Proc., was bei der starken Zunahme der Volksmenge nicht unpassend erscheint. Demnach scheint im Ganzen die Besetzung der Gewerbe den äußeren Umständen zu entsprechen, s. die Angaben bei Schulze, Bedeutung der Gewerbe, S. 225, aus der pr. Staatszeitung. — Das Verhältniß der Meister zu den Gehülfen änderte sich neuerlich in Preußen auf eine vortheilhafte Weise. Die Gehülfen betrugen z. B. auf 100 Meister:

	1822	1837	1855
bei den Schuhmachern	49	53	56
bei den Schneidern	38	47	53
bei den Fleischern	32	41	52
bei den Bäckern	34	44	69

Daß an einzelnen Orten die Zahl der Meister allzugroß geworden sei, ist aus den Klagen der Provinzialstände in mehreren Landestheilen und aus den Schilderungen mehrerer Schriftsteller zu schließen, s. z. B. die Aeußerungen der brandenburgischen, pommerschen und preußischen Stände von 1824 und der westfälischen von 1826 bei Hagen, S. 9, die Schilderungen von Ziegler, Blesson, a. a. O. — 1831 zählte man in Berlin 1088 Schreiner, von denen 640 keine Gewerbsteuer zahlten, weil sie dürftig waren oder doch nur 1 Gesellen hielten. — In einer preuß. Stadt sind, während die Einwohnerzahl von 22,600

Digitized by Google

auf 34,000 stieg, die Tischler von 40 auf 145, die Schneider von 70 auf 229, die Schuhmacher von 80 auf 241 (1 auf 141 Einw.), die Schenkwirthe von 80 auf 258 angewachsen, so daß nur $^1/_5$ der Meister Gesellen halten kann, Oesterley, S. 122. — In Baiern hat sich die Zahl der Unternehmer in Folge des Gesetzes von 1825 besonders stark vermehrt, und dieß scheint aus eigenthümlichen Ursachen hier leichter ins Uebermaaß gegangen sein, als anderwärts. Die Zahl der realen und concessionirten Gewerbe war im ganzen Lande 1824: 201,482, aber im Jahre 1833: 237,772, was also in 10 Jahren einen Zuwachs von $16^1/_2$ Proc. der mittleren Anzahl (219,626) oder 18 Proc. der anfänglichen Zahl anzeigt. Nach der letzteren Berechnungsart war die Vermehrung im Untermainkreise 25 Proc. (max.), im Unterdonaukreise nur $^1/_6$ Proc., s. Verhandl. der Dep.-K. v. 1834, Beil. V. Ueber die Wirkungen in den ersten 5 Jahren Hagen, a. a. O. 1844 war die Zahl wieder auf 220,115 herabgegangen. Im Jahre 1840 zählte man in Baiern 24,564 radicirte, 44,613 reale und 137,876 persönliche Gewerbsrechte, nebst 55,625 Unternehmern in ganz freien Gewerben. Die drei ersten Classen, nach Abzug von 2089 Fabriken, geben 260,589 Handwerksmeister, so daß gegen 1833 ein Zuwachs von $9,^1$ Proc. oder $1,^3$ Proc. jährlich erscheint. Beil. LV zu den Verhandl. d. Dep.-K. von 1843. — Aus den statistischen Angaben über die Zahl der Handwerker ergiebt sich, daß die Länder mit strenger Zunftverfassung nicht regelmäßig weniger selbstständige Unternehmer haben. Es kamen neuerlich Einwohner

	Belgien 1846	Preußen 1852	Baden 1844	Kurhess. 1846	Sachsen 1849
auf 1 Schuhmacher	409	186	149	176	158
Schneider	352	234	232	212	205
Grobschmied	624	447	425	322	476
Riemer und Sattler	352		1602	2004	1403
Schreiner	853	380	383	302	509
Wagner	1118	900	595	529	912
Schlosser	2586	788	1559	540	482
Drechsler	4466	2521	1570	1666	2785
Klempner (Flaschner)	6713	3070	5404	5755	2725
Glaser	7127	3347	1399	3113	24007

Belgien hat keine Zünfte, in Preußen ist noch die Nachwirkung der früheren Gewerbefreiheit in den meisten Landestheilen. Uebrigens darf man bei Vergleichungen dieser Art nicht vergessen, daß ein und dasselbe Gewerbe in mehreren Ländern in Bezug auf den Umfang der zugehörigen Arbeiten und manche andere Verhältnisse große Verschiedenheiten wahrnehmen läßt. In Belgien z. B. sind neben den Sattlern noch besondere Kummetmacher, welche hier mit eingerechnet worden sind, so wie zu den Schreinern auch die Kunstschreiner (ébenistes).

§. 192.

2) Man besorgte eine minder gute Betreibung der Gewerbe, und insbesondere eine nachlässige Vorbereitung, — eine Neigung, sich in allerlei Beschäftigungen ohne gediegene

Digitized by Google

Kenntniſſe zu verſuchen, — Unzuverläſſigkeit der Arbeiter und Abnahme der Geſchicklichkeit. In dieſer Hinſicht hat die Erfahrung noch offenbarer zu Gunſten der Gewerbefreiheit entſchieden.

a) Das Bedürfniß ſorgfältiger Erlernung macht ſich ſtets fühlbar, da es nie an vorzüglichen Handwerkern fehlt, denen die jüngeren ihres Fortkommens willen nacheifern müſſen, und da der geſchickte durch keine Schranken gehindert wird, von ſeinen Fähigkeiten vollen Gebrauch zu machen (*a*).

b) Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem anderen kommt nicht oft vor, denn es ſind damit Ausgaben für die neue Einrichtung und manche andere Schwierigkeiten verbunden und einzelne Beiſpiele des Mißlingens dienen zur Warnung, auch bindet Gewohnheit an das zuerſt ergriffene Geſchäft.

c) Wenn das Wandern weniger allgemein wird, ſo iſt dieß noch kein Uebel (§. 116, Nr. 1), auch kann für Erleichterung deſſelben beſonders geſorgt werden.

d) Unter den Zunftmeiſtern findet man ebenfalls ſolche, die aus Ungeſchicklichkeit, Leichtſinn oder Unredlichkeit ſchlechte Arbeit liefern, und die Käufer ſind daran gewöhnt, ſich nach Meiſtern von gutem Rufe zu erkundigen (*b*).

e) Auf dem platten Lande können zwar wegen der geringeren Zahl von Handwerkern leichter ungeſchickte Unternehmer auftreten, aber theils ſind die Landbewohner in der Beſchaffenheit der Waaren genügſamer, wenn ſie nur dieſelben wohlfeil erlangen können, theils können ſie ſich in den Städten oder auf den Jahrmärkten verſorgen, und leichtſinnige Speculanten pflegen ſich lieber in den Städten als in den Dörfern anzuſiedeln.

(*a*) Personne ne prétendra sans doute, qu'on fait moins bien les habits, les souliers, les chapeaux etc. depuis la suppression des maitrises: à coup sûr, un particulier qui a besoin d'un maçon, d'un serrurier ou d'un charpentier, ne va pas s'informer s'ils sont maîtres; il se borne à savoir qu'ils sont habiles, et les juge par leur réputation et leurs ouvrages. — Aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc. Worte des völlig ſachkundigen Chaptal, De l'industrie franç., II, 322. — Mehrere Verſuche, die Zünfte in Frankreich wieder einzuführen, regten heftigen Widerſtand auf, 1821 wurde der hierauf gerichtete Antrag vom Manufacturrathe verworfen und in der Deputirtenkammer ſelbſt von den Miniſtern gemißbilligt. —

Digitized by Google

Die Zunfthandwerker widerstrebten nicht selten neueren Fortschritten der Kunst, wie z. B. die Färber den Gebrauch des Indigos, als derselbe bekannt geworden war, auf alle Weise zu verhindern suchten. Wenn die unbedingten Lobredner des Zunftzwanges Recht hätten, so müßten in Frankreich, Belgien ꝛc. die Handwerke längst in den tiefsten Verfall gerathen sein. Allerdings sind in diesen Ländern deutsche Handwerksgesellen beliebt, allein hiezu trägt der ruhigere, beharrliche deutsche Charakter und das gute Schulwesen viel bei und die nämliche Erscheinung zeigt sich auch in anderen Zweigen der Thätigkeit.

(*b*) Man hat die redliche und unredliche Concurrenz unterschieden und gehofft, diese werde durch strenge Zunfteinrichtungen verhütet werden. Der stärkste Abhaltungsgrund von schlechten Mitteln zum Gewinn liegt aber in der Ueberzeugung, daß man durch Gebrauch derselben das Vertrauen der Käufer und somit seine Nahrung verliere.

§. 193.

3) Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen (Fabricanten). Daß durch jene große Maaßregel die Entstehung größerer Unternehmungen erleichtert wird (§. 187) und daß ein Theil der Handwerker durch das Mitwerben der Fabriken empfindlich leidet, ist nicht zu verhindern, aber ungeachtet der vorübergehenden Nachtheile ist diese Wirkung im Ganzen genommen nützlich, weil die Gütererzeugung verbessert und vergrößert, das Volkseinkommen vermehrt wird und weil das Volk sich hiedurch in dem Mitwerben mit dem Auslande leichter behaupten kann, I, §. 399. 403. Zur Beruhigung dient hiebei außer den allgemeinen volkswirthschaftlichen Erwägungen noch insbesondere, daß die Gewerbefreiheit eine Menge von Auswegen darbietet, auf denen man sich neue Erwerbsquellen suchen kann, — ferner daß in vielen Gewerbszweigen die Handwerker sich mit verstärktem Kunstfleiße neben den Fabricanten zu erhalten vermögen (I, §. 399), zumal wenn sie durch gute Lehranstalten sich eine höhere gewerbliche Bildung aneignen (§. 222), oder durch Vereine (Associationen) sich manche Vortheile verschaffen, die sonst nur den Fabriken eigen sind, §. 199.

§. 194.

Bei der Einführung eines größeren Maaßes von Gewerbefreiheit sind einige, in den bestehenden Rechtsverhältnissen liegende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Digitized by Google

1) Es giebt sog. reale, d. i. übertragbare (verkäufliche und vererbliche) Gewerbsrechte, welche als Privatrechte und folglich als Theile des Privatvermögens angesehen werden, nicht des Volksvermögens, I, §. 49 a. Sie entstanden zuerst bei solchen Gewerben, deren Betrieb ein Gebäude mit einer besonderen Einrichtung fordert, z. B. bei Brauereien, Mühlen, Gasthäusern, und bei denen daher gestattet wurde, daß mit dem Gebäude zugleich das zugehörige Gewerbsrecht an den Käufer überging, nur mit dem Vorbehalte, daß der neue Erwerber seine persönliche Befähigung darthue; — radicirte, dingliche Gewerbsrechte (*a*). Späterhin kamen auch solche reale Gewerbe auf, die nicht an Häusern haften (nicht radicirt sind), z. B. in Folge der festen Zahl von Verkaufsplätzen, wie bei den Fleischerbänken. Diese übertragbaren Gewerbsrechte waren ausschließlich, d. h. Niemand konnte das Gewerbe betreiben, ohne eine Berechtigung erkauft oder anderweitig erworben zu haben, die ihn jedoch des Nachweises der erforderlichen Fähigkeit nicht überhob. Hatte sich auch hie und da die Regierung vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses neue Gewerbsrechte verleihen zu dürfen (*b*), so wurde doch hievon so selten Gebrauch gemacht, daß man beim Kaufe eines Rechtes hierauf nicht achtete. Diese Einrichtung erschwerte den Zutritt zu den Gewerben, indem sie dem angehenden Meister, der ohnehin ein Capital in sein Geschäft zu wenden hat, noch eine weitere Ausgabe auferlegte. Mit der Freigebung der Gewerke fällt der Grund weg, aus dem man bisher ein Gewerbsrecht kaufte, daher können die jetzigen Inhaber eines solchen und deren Familien die dafür bezahlte Summe nicht mehr durch den Verkauf zurückerhalten. Ob dieser Verlust einen Anspruch auf Entschädigung begründe, dieß ist streitig. Die verneinende Beantwortung wird darauf gestützt, daß der Berechtigte nach der Einführung der Gewerbefreiheit nicht aufhöre, das Gewerbe zu betreiben und eine Abnahme des Ertrages zufolge dieser gesetzlichen Veränderung oft gar nicht eintrete, auch sehr schwer zu beweisen sei, — daß bei längerem Betriebe der anfänglich entrichtete Kaufpreis in dem bezogenen Gewinn seine Vergütung gefunden habe (*c*). Allein wenn auch diese anfängliche Auslage in dem Gewerbsverdienst genügende Zinsen und noch

Digitized by Google

weiteren Ueberschuß getragen hat, so bleibt doch der Nachtheil der aufhörenden Rückerstattung, die auch bei unvollständiger oder ganz ausbleibender Verzinsung theilweise zu erwarten war. Bei einträglichen Gewerben durfte sogar auf das Steigen des Preises der Berechtigung gehofft werden (*d*). Diese Betrachtung führt zu folgenden Sätzen:

a) Eine Entschädigung kann nicht angesprochen werden, wenn bei einem Gewerbe keine Zusicherung der Ausschließlichkeit gegeben, sondern nur die Uebertragung zugelassen worden ist. Der Käufer erwarb die Berechtigung mit einer Geldsumme, weil in diesem Falle die Ueberlegung, ob der neue Bürger eine gesicherte Nahrung haben werde, hinwegfiel, es steht aber in der Befugniß der Regierung, diese Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Fortkommens allgemein abzuschaffen (*e*).

b) Bei radicirten Gewerben kann oft die Entschädigung ganz oder theilweise unnöthig sein, wenn wegen der günstigen Beschaffenheit und Lage des Gebäudes, auf dem das Recht ruht, und des vermehrten Absatzes auch später ein gleich hoher oder wenig erniedrigter Preis zu vermuthen ist (*f*). Diese Gewerbsrechte sind die zahlreichsten und ihr Anschlag bildet den größten Theil des gesammten Betrages, es ist aber schwer zu schätzen, welcher Theil des bisherigen Preises muthmaaßlich verloren gehe, was genau genommen bei jeder einzelnen Berechtigung erforscht werden müßte (*g*).

c) Bei Gewerbsrechten, die nach a auf eine Vergütung Anspruch geben, ist dieselbe mit Rücksicht auf die letzten Kaufpreise und auf die in jedem Ort und Gewerbe obwaltenden Umstände auszumitteln, wozu eine ausführliche Anweisung aufgestellt und eine sachkundige, unparteiische Schätzungscommission für jede Stadt und jeden Bezirk zu bestellen ist (*h*).

d) Von der Entschädigung kann ein Theil von der Staatscasse übernommen, ein Theil aus Abgaben der neu hinzutretenden Meister allmälig getilgt, auch bei Gewerben von hauptsächlich örtlichem Absatz (§. 191), ein Theil der Gemeinde auferlegt werden (*i*).

2) Bei dem Aufhören der bisherigen Zünfte ist auch für die Vermögensverhältnisse derselben zu sorgen. Ihr reines Vermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, es kann aber

Digitized by Google

nach Beschluß derselben einem neu entstehenden Verein, welcher die Genossen des betreffenden Gewerbes aufnimmt, oder einem anderen gemeinnützigen Zwecke mit obrigkeitlicher Genehmigung zugewendet werden (*k*). Uebersteigen die Schulden einer Zunft das Vermögen, so ist die Haftung der bisherigen Mitglieder nicht ungerecht, aber sie mag in einzelnen Fällen unbillig erscheinen, weßhalb die Uebernahme auf die Staatscasse den Vorzug verdient (*l*).

(*a*) Solche Gewerbsrechte werden z. B. in Oesterreich und Baiern ausschließlich reale genannt und den radicirten entgegengesetzt. Kopetz I, 184. Die hannov. G.-O. v. 1847 nennt sie übertragbare.

(*b*) Z. B. hannov. G.-O. §. 27. 28: Es können neue Betriebsrechte ertheilt werden, wenn die vorhandenen ausschließlichen gar nicht oder mangelhaft ausgeübt werden, oder wenn sie für das Bedürfniß nachhaltig nicht genügen. — In Baden werden nicht selten neue Apotheken an Orten zugelassen, die bisher in das Absatzgebiet der Apotheker benachbarter größerer Städte gehört hatten. Wird eine neue Apotheke in einer Stadt erlaubt, wo sich schon eine oder mehrere befanden, so muß der Bewerber die Hälfte des Preises, den eine Berechtigung am Orte hat, in die Staatscasse entrichten. Für die Beibehaltung der Realgerechtigkeiten und den Verkauf neuer Meisterrechte zum Besten der Staatscasse: Bescheidene Ansichten über eine mögliche Verbesserung des öffentlichen Credits durch Modification des jetzigen Gewerbewesens, Berlin, 1827. — Ueber die Gesetzgebung mehrerer Staaten in diesem Puncte vgl. Kleinschrod, Beiträge, S. 183. — In Oesterreich ist schon früher viel zur Einschränkung dieser Rechte geschehen. Es dürfen keine neuen ertheilt und die bestehenden künftig nicht höher als bei dem letzten Veräußerungsfalle verkauft werden (Normalpreis; für Niederösterreich von 1782 und 1783 verordnet). Auch ist die Ertheilung neuer persönlicher Rechte gestattet, nur daß der Preis der verkäuflichen nicht zu sehr herabgedrückt werden darf. Kopetz, I, 203 ff. — In Baiern sollte nach V. v. 1. Dec. 1804 keine Veräußerung ohne obrigkeitliche Genehmigung geschehen. Das Ges. v. 11. Sept. 1825 sichert dagegen den rechtmäßigen Erwerbern eines realen Gewerbsrechtes die Concession zu und seitdem wurden viele solche Rechte wieder zur Anerkennung angemeldet. Man zählte 1855: 74 619 reale und radicirte Rechte mit einem Anschlage von 68·846 318 fl.! — Die 7 Zünfte radicirter und realer Gewerbe in Nürnberg berechneten (s. deren Vorstellung v. 1831) die Ankaufspreise der 100 Gastwirthschaftsrechte 1r und 2r Classe auf 700 000 fl., der 81 Mehlhändler- (Fragner-) Berechtigungen auf mehr als ½ Mill. fl., auf denen über die Hälfte mit Hypotheken belastet sind, der 10 Essigmacher (Hefner) zu 102 000 fl., der 12 Goldschläger zu 30 000 fl., der 29 Barbiere zu 60–70 000 fl., allein die späteren Preise waren viel niedriger. Die Nürnberger Realrechte der Färber wurden preislos, weil den Fabriken das eigene Färben ihrer Erzeugnisse gestattet werden mußte.

(*c*) Pözl a. Bericht S. 253, doch giebt der Vf. zu, daß eine Entschädigung der Billigkeit entspreche, S. 256. — Bülau a. a. O. S. 149. Zweifel bei Lotz II, 140. — Bei der Menge der Realrechte in Baiern hat diese Streitfrage besondere Wichtigkeit, während z. B. in Baden nur bei Apothekern und Wirthshäusern reale Rechte, bei letzteren aber nur zum Theile, vorkommen.

Digitized by Google

(*d*) Auch die Hypothekengläubiger der Berechtigten sind betheiligt.

(*e*) Das sächsische Entschädigungsgesetz v. 15. Oct. 1861 läßt nur eine Vergütung zu, wenn ein Verbietungsrecht gewisser Gewerbsleute gegen Andere durch bestätigte Innungsartikel begründet, durch die Regierungsbehörde oder rechtliche Entscheidung anerkannt und mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn es auf einem Privilegium beruht. — Das würtemberg. Gesetz vom 8. Juni 1849 fordert (§. 17) als Bedingung der Entschädigung eine ausschließliche Berechtigung durch einen privatrechtlichen Titel, welcher die Obrigkeit verpflichtete, „keinen mit den Berechtigungsinhabern concurrirenden Gewerbsbetrieb in dem Orte oder Bezirke zu verwilligen oder zuzulassen."

(*f*) Es könnte auch bei einem nicht an ein Haus geknüpften Rechte, woferne es ein beträchtliches Capital erfordert, vorkommen, daß die Geräthe, Maschinen, Vorräthe ꝛc. und die Hoffnung des Geschäftsnachfolgers, den Absatz seines Vorgängers zu erhalten, diesem einen ebenso vortheilhaften Verkauf möglich machen, als zur Zeit der bestehenden Realrechte.

(*g*) Unter den baierischen übertragenen Gewerbsrechten machen die in den 10 (radicirten) Gewerben der Müller, Bierbrauer, Gastwirthe, Tafernwirthe, Bäcker, Schmiede, Bierwirthe, Krämer, Metzger und Kaufleute bestehenden 55 Proc. der Anzahl, aber 71 Proc. des angeschlagenen Verwerkehrswerthes, nämlich 49 Mill. fl. aus, die der Müller allein 12 Mill. fl. Unter den nicht radicirten sind die der Schuhmacher (1 Mill. fl.) und Schneider (740496 fl.) die beträchtlichsten. Im Durchschnitt ist der Anschlag eines Rechtes bei den obigen 10 Gewerben 1183 fl., und zwar bei Handelsleuten 3476 fl., Bierbrauern 1905 fl., Gastwirthen 1366 fl., Müllern 1266 fl., bei Schmieden nur 519 fl. Unter den übrigen Gewerben befinden sich jedoch auch noch radicirte, z. B. 3 Bleichen zusammen zu 27 000 fl., eine einzige Pfannenschmiede zu 7000 fl.

(*h*) Wo eine Entschädigung verlangt werden kann, da besteht der Schaden der Realberechtigten nach den obigen Sätzen nicht bloß in der geringeren Verzinsung des Erwerbspreises, sondern auch in dem Betrage des letzteren selbst. Die wirklich bezahlten Preise sind zu wechselnd und von zufälligen Umständen bedingt, um ganz maaßgebend sein zu können. Die Schätzung ist schwierig und umständlich, doch wird man bei genauer Untersuchung der Umstände Anhaltepuncte zur Erleichterung finden. Pözl a. a. O. schlägt vor, die Sätze der Gewerbsteuer zu benutzen.

(*i*) Preuß. Edict v. 7. Sept. 1811, §. 32 ff. Die Berechtigungen werden nach dem Preise, den sie am Tage vor der Einführung der Gewerbsscheine hatten, mit 4½ Proc. verzinset und allmälig getilgt, und zwar zuerst diejenigen, welche noch unter jenem Preise angeboten werden. Für jede einzelne Berechtigung müssen jährlich 6 Proc. dieses Preises von sämmtlichen Unternehmern des betreffenden Gewerbes aufgebracht werden, so daß nach Abzug der Zinsen noch 1½ Proc. zur Tilgung bleiben, wozu auch das Zunftvermögen verwendet wird. Der Vollzug dieses Gesetzes fand große Schwierigkeiten und Verzögerungen. Die Declaration v. 11. Juli 1822 schreibt eine nachdrückliche Betreibung der Sache vor, so daß in 30 Jahren die Ablösung beendet wird; die Magistrate müssen das Geschäft besorgen, es ist auch den Gemeinden gestattet, den Erfolg durch Zuschüsse zu beschleunigen, so wie sie ohnehin den auf die Berechtigten fallenden Theil der Abgaben (den diese nicht

Digitized by Google

zu tragen schuldig sind) aus städtischen Mitteln decken müssen. Zeller, Gewerbe-Pol. I, 331. — Hoffmann, Die Befugniß ꝛc. S. 68. 81. — In Breslau wurden die realen Gewerbsrechte 1810 auf 1·165320 Rthlr. geschätzt und von der Stadtgemeinde vergütet. — In Würtemberg wird bei ausschließlichen Realrechten die Hälfte des Ersatzes von der Staatscasse, die andere Hälfte von der Gemeinde geleistet. Ges. v. 8. Juni 1849 §. 16. Billich, S. 96. — A. sächs. Ges. von 1861 §. 11: Im Fall eines Privilegiums hat der Staat, sonst die Stadtgemeinde die Entschädigung für das Verbietungsrecht in 3 proc. Schuldbriefen zu leisten, welche binnen 10 Jahren zu tilgen sind. Die Staatscasse schießt der Stadtgemeinde in diesen 10 Jahren 9 Proc. des Gesammtbetrages zu. Die Gemeinde kann hiezu das Zunftvermögen und Beiträge von den Gewerbtreibenden zu Hülfe nehmen.

(*k*) Sächs. Ges. §. 94: an die Gemeinde, wenn sich die Innung auflöst, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen. — Würt. §. 59, Baden §. 27 wie in obigem Vorschlage. — Reyscher (Zünfte oder freie Genossenschaften? Wem soll das Zunftvermögen zufallen? Stuttg. 1861) bekämpft den würtemberg. Gesetzentwurf, nach welchem das Vermögen der Amtskörperschaft oder der Gemeinde zufallen soll und zeigt, daß dasselbe der Zunft gebühre, wenn sie als freier Verein fortbesteht.

(*l*) In Nassau wurde 1822 die Liquidation der Zunftschulden beendet, welche sammt den rückständigen Zinsen mit 8836 fl. von der Landessteuercasse übernommen wurden. Protoc. der Deput.-Versamml. 1822. S. 218 ff. — In Preußen darf keine Zunft sich auflösen, ohne nachzuweisen, wie ihre Schulden bezahlt werden sollen. Ed. v. 7. Sept. 1811, §. 21. — Würt. Gew.-G. §. 59: nöthigenfalls eine Auflage auf die bisherigen Zunftmitglieder nach der Gewerbsteuer.

§. 195.

Auch bei voller Anerkennung der Hemmnisse, welche der bisherige Zunftzwang dem Gewerbfleiße in den Weg stellte, und der Vortheile einer freien Bewegung des letzteren läßt sich doch bezweifeln, ob es unter allen Umständen rathsam sei, bisherige Beschränkungen, die theils in der Zunftverfassung, theils in Regierungsverordnungen begründet sind, plötzlich und vollständig aufzuheben. Es sind Verhältnisse denkbar, unter denen es zur Vorbereitung einer gänzlichen Freiheit und zur Beschwichtigung herrschender Besorgnisse besser sein mag, mit der Entfernung der schädlichsten Zwangseinrichtungen den Anfang zu machen und erst später auch den Rest derselben hinwegzunehmen. Ein solcher stufenweise erfolgender Uebergang zur Gewerbefreiheit könnte so geschehen, daß

1) ein Theil der Handwerke sogleich dem Zunftzwange enthoben würde, namentlich solche, die ein ansehnliches Capital erfordern, oder für auswärtigen Absatz arbeiten, oder die nur eine kleine Zahl von Meistern und Gehülfen beschäftigen

Digitized by Google

oder als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen anzusehen sind (*a*).

2) Daß auch bei den noch bleibenden Gewerken ein Theil der Vorschriften, z. B. der Zwang zur Lehrzeit und zum Wandern der Gehülfen entfernt, die Annahme von Hülfsarbeitern beliebiger Art freigegeben und nur noch bei einem Theile der Handwerke eine zweckmäßig eingerichtete Prüfung beibehalten würde. Allmälig wird diese als unnöthig erkannt werden und es steht dann ihrer Abschaffung nichts mehr im Wege (*b*).

In Deutschland hat sich in den letzten Jahren die Anerkennung der Vortheile der Gewerbefreiheit unter dem Bürgerstande in solchem Maaße verbreitet, und das Bedürfniß, dem kleinen Betriebe der Gewerke durch Wegräumung der herkömmlichen Beschränkungen zu Hülfe zu kommen, ist so lebhaft empfunden worden, daß die Regierungen, die Ständeversammlungen und selbst die Vereine von Gewerbtreibenden großentheils eine weitere Vorbereitung der oben bezeichneten Art nicht mehr für nöthig erachtet haben.

(*a*) In Baiern sind frei: die Leinweberei, Gewerbe, welche wissenschaftliche Kenntniß oder höhere Kunstfertigkeit erheischen, Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen, von Parfümerie-, Galanterie- und Modewaaren, von einzelnen Theilen gewisser Handwerkswaaren, z. B. Uhrrädern, von hölzernen Geräthschaften. Ges. v. 1825. §. 8. — Ostfries. Zunftordnung, §. 16 ff.: Leinweben, Bierbrauen, Branntweinbrennen. — Kurhess. Z.-O. §. 12 ff.: Weberei und Tuchbereitung, Verfertigung von Kleidung und Putz für das weibliche Geschlecht durch Frauen, und auf den Dörfern noch Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer, Schuhflicker, Bauernschneider; aber diese unzünftigen Dorfhandwerker dürfen keine Gesellen und Lehrlinge halten. — Die würt. Gew.-Ordnung von 1828, revidirt 5. Aug. 1836, stellte 44 zünftige Handwerker auf. Doch war die Verfertigung der in dieselben einschlagenden Waaren frei, wenn sie für eigenen Hausgebrauch, in einer Straf- oder Wohlthätigkeits-, oder für eine Staatsanstalt, oder fabrikmäßig (in Folge besonderer Concession) geschieht. Die Leinweberei ist als Nebengeschäft erlaubt, doch ohne Gesellen und Lehrlinge, und die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen ebenfalls freigegeben, §. 71—73. Die Zunftmeister hatten freie Wahl der Gehülfen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand ꝛc., §. 57. — In Oesterreich unterschied man bei den nicht zünftigen Nahrungszweigen 1) freie Gewerbe, die Jedermann offenstehen, 2) unzünftige Gewerbe im engern Sinne, die von den Staatsbehörden überwacht werden. Bei diesen wurde in Wien eine Probearbeit, in Böhmen nur irgend ein Nachweis der Geschicklichkeit gefordert. Kopetz, I, 106. — Vorschläge für die Festsetzung der freien Gewerbe bei Kleinschrod, S. 160. — Rettig a. a. O., S. 175.

(*b*) Dieß würde z. B. bei solchen Gewerken geschehen, wo die Mangelhaftigkeit der Waare nicht sogleich zu erkennen ist. Bei den Prüfungen

Digitized by Google

müßte jede Parteilichkeit verhütet werden. Sie würden von Behörden (Commissionen) angestellt werden, die theils aus vorzüglich geschulten Gewerbsleuten, theils aus wissenschaftlich gebildeten Männern (Technologen) bestehen, auch müßte eine Berufung an eine höhere Behörde gestattet sein. — Das baier. Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 Art. 5. erfordert zu jeder Gewerbs-Concession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Nach der Vollziehungsinstruction hiezu vom 28. Dec. 1825 (Reg.-Bl. 1825. Nr. IV.) wurden Prüfungs-Commissionen gebildet, vor denen der Bewerber seine Befähigung auf manchfaltige Art dartun konnte (§. 52.), z. B. wenn er einer Unternehmung mehrere Jahre mit gutem Erfolge statt eines Meisters vorstand, wenn er gute Zeugnisse vorlegt, sich auf einzelne gelungene Arbeiten beruft ꝛc. Es war in jedem Falle der Commission gestattet, noch weitere Proben zu verlangen. Zwei Bestimmungen hierüber sind vielfach getadelt worden, nämlich daß es dem Bewerber frei stand, bei welcher Commission er sich prüfen lassen wollte (§. 61. Nr. 3), und daß er auch nach dem verwerfenden Urtheil der einen sich noch an eine andere wenden durfte (§. 62. Nr. 6.). Man glaubte schon ohnehin den Bewerber gegen jede Bedrückung geschützt, da derselbe zwei Sachverständige vorschlagen konnte, die in der Commission mitstimmten, und da der Vorstand derselben kein Mitglied des Gewerkvereines war, §. 61., Unterth. Vorstellung der Gewerksvorsteher Ansbachs, 1831, Nr. X. Hagen, S. 110. Dessen Bericht in den Verhandl. d. K. d. Abgeordneten v. 1834, Beilage V, 159. Man verlangte dagegen, daß Jeder nur von der Commission seines Ortes geprüft werden könne. Die erwähnte Instruction wurde aufgehoben, Landtagsabschied vom 1. Juli 1834, Nr. I. lit. Q. — Neue Vollzugs-V. v. 17. Dec. 1853. Die Wahl der Prüfungs-Commission bleibt dem Bewerber freigestellt. Commissionen der 1. Classe werden in unmittelbaren Städten errichtet, wo sich eine polytechnische oder eine Gewerbsschule befindet, von der ein Lehrer beigezogen wird. Die Prüfungszeugnisse dieser Commissionen ermächtigen zum Gewerbsbetriebe in allen Orten, die der Commissionen 2. Classe (an allen Sitzen einer Bezirkspolizeibehörde) nur zum Betriebe in kleinen Städten und Dörfern. — Neueste Vollzugs-J. v. 21. April 1862: In der Regel ist eine Prüfung erforderlich. In jeder Stadt, welche eine technische Lehranstalt hat, wird eine Prüfungscommission errichtet, deren Vorstand ein Mitglied der Gewerbspolizeibehörde ist; Theilnehmer sind: ein Abgeordneter des Gewerberaths, ein Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule, 2 Gewerbsleute des betreffenden Gewerbszweiges aus der Stadt. Wer besteht, kann in allen Gemeinden Concessionen nachsuchen und die Wahl der Prüfungscommissionen steht jedem Bewerber frei. — Preuß. V. v. 9. Febr. 1849. §. 37—39: bei jeder Innung eine Prüfungscommission aus 1 Mitgliede der Gemeindebehörde als Vorsitzenden, 2 gewählten Meistern und 2 Gesellen. Man kann gegen eine ungünstige Entscheidung Berufung an die Kreis-Prüfungs-Commission einlegen, welche einen von der Regierung ernannten Commissär und jene 4 Mitglieder wie die Ortscommission in sich begreift. — Nach dem württ. Ges. v. 5. Aug. 1836 §. 48 bestand die Commission aus dem Obmann der Zunft, 2 Zunftmeistern und 2 vom Amte beigegebenen Mitgliedern. Der Bewerber konnte noch einen Meister hinzufügen, die Beiziehung wissenschaftlich gebildeter Männer wird den Aemtern empfohlen. Instruct. v. 20. März 1851 §. 55. Die Prüfung bestand aus Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung und aus Arbeitsaufgaben, ebd. §. 60. — Die hannov. Gewerbe-O. v. 1. Aug. 1847 und Vollzugsverordnung v. 15. Oct. 1847 §. 86 führt das Meisterstück wieder ein.

Digitized by Google

§. 196.

Bei der Herstellung einer vollständigen Freiheit des Betriebes von Gewerken, Handels- und Dienstgewerben sind verschiedene gesetzliche Bestimmungen nöthig, um diese große Veränderung in zweckmäßiger Weise auszuführen. Die wichtigsten dieser, in die neuesten Gewerbegesetze aufgenommenen Anordnungen betreffen nachstehende Gegenstände:

1) Die Bedingungen, unter denen die Ergreifung eines Gewerbes gestattet ist, müssen im Gesetz genau bezeichnet werden. Sie sind in der Regel so einfach und leicht zu erkennen, daß in den einzelnen Fällen keine Erlaubniß ertheilt, sondern nur eine Anzeige gemacht und darauf die Anerkennung der Berechtigung bezeugt zu werden braucht (*a*). Es ist

a) keineswegs nöthig, daß der angehende Gewerbsmann das Bürgerrecht in der Gemeinde besitze, in der er sein Gewerbe betreiben will, vielmehr ist die Freiheit, sich an einem anderen Orte niederzulassen, sehr nützlich, um eine Ausgleichung von Begehr und Angebot zu befördern und der übermäßigen Besetzung eines Gewerbes an einem einzelnen Orte abzuhelfen (*b*). Es ist auch nicht einmal nöthig, daß der neue Meister das Bürgerrecht irgendwo erworben habe, wenn er nur in einer Gemeinde seine Heimath hat und somit den Anspruch auf Versorgung im Falle der Verarmung besitzt (*c*). Unter dieser Voraussetzung und wenn es in anderen Staaten ebenso gehalten wird, ist auch die Zulassung von Ausländern zweckmäßig (*d*).

b) Das erforderliche Alter ist mit Rücksicht auf andere gesetzliche Altersvorschriften, insbesondere für Volljährigkeit (*e*) und Bürgerrecht (Ansäßigkeit) festzusetzen. Wo das letztere durch ein höheres Alter bedingt ist, als die Volljährigkeit, da kann die letztere auch als zum Gewerbsbetriebe genügend angenommen werden, weil doch meistens nur in besonderen Umständen, die eine Dispensation rechtfertigen würden, davon Gebrauch gemacht werden wird (*f*).

c) Es ist im Allgemeinen kein Grund vorhanden, zwischen beiden Geschlechtern einen Unterschied zu machen (*g*).

(*a*) Eine Anmeldung bei der Orts- oder Bezirksbehörde ist unerläßlich sowohl der Gewerbsteuer willen, als darum, weil sonst nicht untersucht werden könnte, ob der Niederlassung an einem anderen als dem Hei-

Digitized by Google

mathsorte nichts im Wege steht und ob die besonderen, bei verschiedenen Gewerben vorkommenden Bedingungen (§. 197 a) erfüllt sind. Dem Bewerber wird ein Gewerbschein (österr. Ges. §. 14. 15, sächs. Ges. §. 7, würt. Ges. §. 4, bad. Vollzugs-V. §. 10) ausgestellt.

(*b*) Diese Bestimmung ist den neuesten deutschen Gewerbsgesetzen gemein, z. B. Oesterreich §. 16, Sachsen §. 3, Würtemberg §. 5, Baden §. 1. 2. — Uebrigens gelten hiebei die allgemeinen Landesgesetze, nach denen die Niederlassung in einem anderen als dem Heimathsorte wegen der Armuth oder verübter Vergehen ꝛc. untersagt oder wieder aufgekündigt werden kann; z. B. bad. Ges. 4. Oct. 1862.

(*c*) Der Besitz des Bürgerrechts gewährt so viele Vortheile, daß die meisten Handwerker dasselbe da, wo sie ihren Wohnsitz fortdauernd zu nehmen gedenken, von selbst erwerben werden, wenn dieß nicht zu sehr erschwert ist.

(*d*) Der Gewerbsbetrieb der Fremden ist in den neuesten Gesetzen bald von besonderer Staatserlaubniß (Oesterreich §. 10, Nassau §. 7, Sachsen §. 17. 18), bald von der vertragsmäßigen Gegenseitigkeit bedingt (Oesterreich §. 10, Oldenburg §. 14). In Baden ist derselbe frei, doch kann durch Verordnung eine Ausnahme festgesetzt werden gegen Staaten, in denen Beschränkungen bestehen, §. 3.

(*e*) Das bad. Ges. §. 1 fordert nicht einmal Volljährigkeit. Ein Minderjähriger ist ohnehin an den Beistand seines Vormundes gebunden und in einzelnen Fällen, z. B. nach dem Tode der Aeltern, kann die Betreibung eines Gewerbes für einen Minderjährigen wünschenswerth sein; in der Regel kommt sie nicht vor.

(*f*) Hierüber ist viel gestritten worden, z. B. in Baden, Verhandlungen der Beiräthe zur 2. Lesung des Entwurfes und der 2. Kammer. Wo die Volljährigkeit erst mit dem zurückgelegten 24. oder 25. Jahre eintritt, da haben die Gewerbs-Gesetze dieß Alter aufgestellt, — Oesterreich, Würtemberg, Oldenburg, Bremen. — In Sachsen, wo die Volljährigkeit mit 21 Jahren eintritt, ist doch der Gewerbsbetrieb erst nach 24 Jahren erlaubt, außer wenn ein Gewerbe geerbt wird. — In Baden wird man mit 21 J. volljährig, darf erst mit 25 J. Bürger werden und heirathen. Für dieß höhere Alter spricht die größere Reife des Charakters und der gewerblichen Ausbildung, die Schwierigkeit des Gewerbsbetriebes für einen Unverheiratheten und die Benachtheilung der zum Waffendienst Eingereihten, die erst mit 26 J. frei werden. Dagegen wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß es keinen hinreichenden Grund gebe, von den Rechten des Volljährigen nur in diesem einzigen Puncte eine Ausnahme zu machen.

(*g*) Die Vorschriften der neuen Gesetze, nach denen eine Bestrafung wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen zur Betreibung bestimmter Gewerbe unfähig macht, bezieht sich weniger auf Gewerke, als auf Handel- und Dienstgewerbe, z. B. Commissions- oder Geschäftsbureaus, Makler, Pfandverleiher, Gesindeverdinger, Gastgeber, Tanzschulen ꝛc. Bad. G.-G. §. 5.

§. 197.

2) Was den Gegenstand und Umfang der Gewerbsberechtigung betrifft, so war es sowohl bei dem Zunftzwange, als bei der nach dem Beweise der Fähigkeit ertheilten Staatserlaubniß nothwendig, daß jeder angehende Gewerbsmann einen gewissen

Digitized by Google

Gewerbzweig bezeichnete, dem er sich widmen wollte. Jeder Zweig bildete ein bestimmtes Gebiet von gewerblichen Verrichtungen unter einem gewissen Namen. Um die vielen Streitigkeiten und Unbequemlichkeiten, die mit einer solchen Scheidung der Geschäfte verbunden waren (§. 184), zu beseitigen, wurden zunächst manche Verrichtungen mehreren Gewerben zugleich gestattet; noch wirksamer war es, verwandte Gewerbe zu vereinigen, so daß es dem Unternehmer frei stand, sich innerhalb des größeren Ganzen seinen Wirkungskreis zu wählen (*a*). Wird aber der Zutritt von den bisherigen beschränkenden Bestimmungen befreit, so fällt der Grund einer scharfen Abgränzung hinweg und es kann Jedem überlassen werden, welche Verrichtungen der Umgestaltung und Veredlung von Stoffen sowie des Handels mit Gegenständen dieser Thätigkeit er betreiben will, um seine Geschicklichkeit und sein Capital am vortheilhaftesten zu benutzen. Der Gewerbsmann ist nicht gehindert, zwei oder mehrere bisher getrennte Gewerke mit einander zu verbinden und Hülfsarbeiter aus denselben anzunehmen, auch sein Geschäft an mehreren Orten auszuüben. Der bestehenden Gewerbsteuergesetze wegen müssen die in denselben aufgeführten Namen der Gewerbszweige einstweilen beibehalten werden, es ist aber zweckmäßig, dieselben so umzuändern, daß sie einen weiteren Kreis von Geschäften umfassen und die Besteuerung vereinfacht wird (*b*).

(*a*) Es gab schon bisher hie und da sehr ausgedehnte Zünfte, z. B. die Bauzunft, zu welcher in Dietz (Herz. Nassau) Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schlosser, Drechsler, Schmiede ꝛc. gehören; ferner die Hammerzunft ꝛc. Vgl. Sitzungsprotokolle der nassauischen Herrenbank, 1819, Beil. S. 372. — Nach dem preuß. Edict v. 7. Sept. 1811 §. 65 ff. umfaßt der Gewerbschein auf feine Holzarbeit Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnitzarbeit, der Schmiedegewerbschein begreift die Arbeiten der Huf- und Waffen-, Zeug-, Zirkel-, Säge-, Bohr-, Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windenmacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwertfeger, Nagelschmiede, Klempner und Kupferschmiede.

(*b*) Es ist eine Folge des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, daß es Jedem erlaubt ist, sein Geschäft mit einem anderen zu vertauschen oder noch ein anderes mit jenem zu verbinden. Um die Steuererhebung nicht zu beschwerlich zu machen, muß die neue Gewerbsteuer in solchen Fällen in der Regel von dem Anfang des Kalenderjahres an entrichtet werden, ohne daß es darum nöthig wäre, den Gewerbschein immer nur auf 1 Jahr auszufertigen, wodurch die Gewerbsleute in stärkere Versuchung des Wechsels versetzt werden, wie bei der französischen Patenteinrichtung, III, §. 374.

Digitized by Google

§. 197 a.

3) Bei manchen Gewerben treten besondere, meistens nicht volkswirthschaftliche Rücksichten ein, aus denen es rathsam werden kann, den Gewerbsbetrieb in jedem einzelnen Falle von einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Concession) abhängig zu machen. Dieß findet statt

a) bei der Ergreifung eines Gewerbes, indem dieselbe nur unter gewissen, die Person des Bewerbers betreffenden Bedingungen zugegeben wird. Man ist bisher in dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit weiter gegangen, als es Bedürfniß des allgemeinen Wohles war, und die Verweigerung der Erlaubniß ist nicht selten auf willkürliche Weise geschehen, weßhalb in der neuesten Zeit eine Ungunst gegen dieß ganze Concessionswesen entstanden ist (*a*). Läßt sich dasselbe auch aus Gründen der Sicherheitspflege (Schutzpolizei) oder Sittenzucht bei einzelnen Gewerben nicht beseitigen, so kann es doch bei vielen anderen aufgehoben werden. Dieß kommt übrigens meistens nicht bei Gewerken, sondern bei anderen Gewerbszweigen vor (*b*).

b) bei der Wahl der Stelle, wo sich die Werkstätte (sog. Betriebs- oder Gewerbsanlage) befindet. Diese kann bei manchen Gewerken die Nachbarn in Bezug auf Leben, Gesundheit und Eigenthum gefährden und folglich schutzpolizeiliche Beschränkungen nothwendig machen, z. B. wegen der Feuersgefahr, der Entladung (Explosion) von Dampf oder Luftarten, der ungesunden Dünste, des Rauches, des ruhestörenden Lärms, oder wegen der bei der Benutzung von fließendem Wasser leicht zu besorgenden Beeinträchtigung anderer Berechtigten (*c*). Wenn eine Gewerksunternehmung dieser Art beabsichtigt wird, so muß die Zulässigkeit der gewählten Stelle mit Beiziehung von Kunstverständigen geprüft, auch den Betheiligten und der Gemeinde Gelegenheit gegeben werden, Einsprache zu erheben und zu begründen, worauf dann die Polizeibehörde entscheidet. Diejenigen Gewerke, bei denen dieß Verfahren stattfindet, werden gesetzlich bestimmt, auch ist es gut, allgemeine Vorschriften für die Bedingungen der Zulässigkeit aufzustellen (*d*).

(*a*) Daß einem Gewerbe besondere Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. den Schlossern zur Verhütung des Mißbrauches von Schlüsseln, ist noch kein Grund, dasselbe von einer Concession abhängig zu machen.

Digitized by Google

(*b*) Von Gewerken waren bisher gewöhnlich an eine Concession gebunden: aus Besorgnissen für die Staatssicherheit die Herausgabe von Zeitungen, die Buch- und Steindruckerei, — wegen der erforderlichen Kenntnisse in vielen Ländern das Baugewerbe und der Hufbeschlag, §. 188 (*b*), und wegen der eigenthümlichen polizeilichen Anordnungen das Apothekergewerbe und die Reinigung der Schornsteine.

(*c*) Bei Flüssen, die dem Staate gehören, versteht sich die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubniß zur Anlegung eines Wasserwerkes von selbst. Bei Privatflüssen, an deren Lauf mehrere Grundeigenthümer Theil haben, ist das Benutzungsrecht eines jeden durch die Rechte der andern beschränkt. Jeder hat nur über das in den Gränzen seines Ufereigenthums enthaltene Wassergefälle zu verfügen und muß das Wasser an der unteren Gränze desselben abfließen lassen. Wenn beide Ufer verschiedene Eigenthümer haben, so sind dieselben auch im Gebrauch der Wassermenge gegenseitig beschränkt. Es ist deßhalb schon längst angeordnet worden, daß vor der Anlegung eines neuen Wasserwerkes eine Untersuchung vorgenommen wird, wobei die anderen an dem Wasser betheiligten Personen ihre Rechte wahren können und das Benutzungsrecht des neuen Werkbesitzers festgestellt wird. Mittermaier, d. Privatrecht §. 238. Dieß Verfahren, welches zur Verhütung verwickelter Rechtsstreitigkeiten und kostbarer Entschädigungen gute Dienste leistet, hat Aehnlichkeit mit der Regelung der bei Verlassenschaften und insbesondere bei Testamenten vorkommenden Rechtsverhältnisse und ist daher der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtspolizei) verwandt, wird aber von den Polizeibeamten besorgt. Die Höhe, bis zu der bei einem Wasserwerke das Wasser geschwellt (gestaut) werden darf, d. i. die Höhe des Wehr- oder Fachbaums wird auf eine deutliche und dauernde Weise amtlich bezeichnet, wozu statt des Eichpfahles ein Zeichen am Mauerwerk den Vorzug verdient.

(*d*) In Frankreich besteht eine Menge von Gesetzen und Verordnungen über die gefährlichen und gesundheitswidrigen Gewerbe. — Das österr. G.-G. §. 31 führt 31 hieher gehörige Gewerbe auf, das sächs. G.-G. §. 22 nennt 58, die bad. Vollzugs-V. §. 13 56, daneben alle Wasserwerke und Gewerbe mit Dampfkesseln. Die größte Schwierigkeit verursacht die später eingetretene oder wahrgenommene Schädlichkeit bei Gewerbsleuten, deren Betrieb schon im Gange ist.

§. 198.

Vereine oder Innungen von Meistern des nämlichen Handwerkes (*a*) können auch nach der Aufhebung des Zunftzwanges fortbestehen oder neu errichtet werden, und lassen sich als Zünfte im Geiste der neueren Zeit betrachten. Der anerkannte Grundsatz, daß den Bürgern die Gründung von Vereinen für erlaubte Zwecke freistehen solle, gebietet, den Vereinen von Handwerkern kein Hinderniß in den Weg zu legen. In welchem Grade es möglich sei, einen Theil des Guten, welches das alte Zunftwesen in sich trug, vermittelst solcher Vereine fortdauernd zu erhalten, auch dieselben zur Belebung des Kunstfleißes und zu manchen anderen nützlichen Einrichtungen zu

Digitized by Google

benutzen, hierüber gebricht es noch an zureichenden Erfahrungen, doch wird es wahrscheinlich an vortheilhaften Wirkungen nicht fehlen. Es ist deshalb rathsam, die Neugestaltung von Innungen der oben erwähnten Art zu befördern, indem ihnen, wenn sie gewisse von der Regierung aufgestellte Bedingungen erfüllen, auch entsprechende Befugnisse bewilligt werden (*b*). Hiezu dienen folgende Regeln:

1) Jeder Meister eines Gewerkes, in welchem an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Bezirke eine Innung errichtet wird, kann derselben beitreten. Hiedurch übernimmt er die Verpflichtung sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Innungen obrigkeitlich festgesetzt worden sind (*c*). Bei Angelegenheiten, welche die Gehülfen nahe berühren, können auch diese durch Abgeordnete vertreten werden.

2) Die Satzungen (Statuten) werden von der Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung genehmigt. Innungen dieser Art erhalten die Rechte juridischer Personen.

3) Jede Innung wählt sich Vorsteher, die den Vortheil der Genossen bei den Staats- und Gemeindebehörden vertreten können (*d*). Es werden Versammlungen gehalten, Beiträge von den Meistern erhoben und Ausgaben vorgenommen, wie bei den alten Zünften.

4) Es steht den Theilnehmern frei zu bestimmen, über welche Zweige der Gewerksarbeit sich eine Innung erstrecken soll.

5) Der Wirkungskreis dieser Innungen muß so geordnet werden, daß er den Mitgliedern nicht bloß Lasten auflegt, sondern auch Nutzen verspricht und hiedurch einen hinreichenden Beweggrund giebt, an der Verbindung Theil zu nehmen. Die Aufgaben der Innungen sind nachstehende:

a) Unterstützung der verarmten Meister, der wandernden Gesellen und der arbeitsunfähig gewordenen Gehülfen, wozu für die beiden letzteren Zwecke Beiträge von den sämmtlichen Gehülfen eingeführt werden können. Auch die Unterbringung der Wandernden bei den Meistern kann man durch den Innungsverband sehr erleichtern (*e*).

b) Aufstellung von Vorschriften über das Verhältniß zwischen den Meistern und ihren Gehülfen und Lehrlingen, soweit

Digitized by Google

diese Anordnungen den Landesgesetzen über diesen Gegenstand nicht widerstreiten.

c) Aufsicht auf die angemessene Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge, §. 199. Ohne eine Strafgewalt zu haben, dürfen die Vorsteher rügen und ermahnen.

d) Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen Lehrlingen und Gesellen einerseits und den Meistern andererseits erheben, durch Vermittelung oder nöthigenfalls durch Entscheidung (*f*).

e) Mitwirkung zur Gründung von Handwerksschulen für die Gehülfen, §. 222.

f) Veranstaltungen, die zur Verbreitung und Erhöhung der Gewerkskunst dienen, z. B. Anschaffung von Schriften, Modellen, Maschinen u. dgl. Für diesen Zweck ist jedoch von größeren Vereinen (§. 222, Nr. 3.) mehr zu erwarten.

g) Gemeinschaftliche Einrichtungen, welche den einzelnen Meistern in ihrem Gewerbsgeschäfte zu Gute kommen (*g*). Hieher gehören *α*) Verkaufshallen, wo die Handwerkserzeugnisse nach vorgängiger Prüfung der Güte zum Verkaufe ausgestellt werden. Solche Magazine ziehen mehr Kauflustige herbei und sind leichter zu verwalten, als wenn jeder Einzelne einen feilgebotenen Vorrath hält, auch kann Denen, welche Waaren einliefern, ein Vorschuß auf dieselben unter der nöthigen Vorsicht bewilligt werden (*h*), — *β*) Maschinen, die auf gemeinschaftliche Kosten angeschaft werden (*i*), — *γ*) Darlehen an einzelne bedrängte Meister, — *δ*) Anschaffung von Verwandlungs- und Hülfsstoffen im Großen, um sie den Theilnehmern wohlfeiler zu liefern, als sie beim Einkauf eines kleinen Vorrathes zu erhalten sind, für Meister, die mit geringem Capitale arbeiten, in hohem Grade wohlthätig (*k*).

h) Theilnahme an den freiwilligen oder gebotenen Prüfungen angehender Meister.

i) Mitwirkung zur Umlegung der Gewerbsteuer.

4) Für manche der genannten Zwecke können auch mehrere Innungen durch ihre Vorsteher zu gemeinschaftlichen Anstalten in Verbindung treten (*l*).

(*a*) Sie können freie heißen, weil der Zwäng bei ihnen wegfällt und der Zutritt nicht an die früheren lästigen Bedingungen geknüpft ist, aber dafür auch keine Vorrechte mehr gewährt.

Digitized by Google

(*b*) Hiermit stimmen mehrere seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe dieses Bandes erschienene Schriften überein, nachdem auch schon Bernoulli a. a. O., S. 136 geäußert hatte, daß nach der Aufhebung der Zünfte andere Einrichtungen an ihre Stelle treten sollen, welche „das Beste des Gewerbstandes nicht minder als das des Publicums bezwecken", — ohne sich darüber näher zu erklären. — Petersen, S. 127. — Ueber die Innungen, S. 36 (zu viel Zwang!). — Neumann, S. 28. — Reich a. a. O. — Bülau, S. 170. — Michelsen, S. 65. — Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 156, Kleinschrod, S. 133 und Rettig, a. a. O., nehmen mehr von dem bisherigen Zunftwesen auf, als die im §. gemachten Vorschläge. — Graf Petitti di Roreto (k. sardin. Staatsrath) bemerkt, die Herstellung des freien Mitwerbens habe einen unermeßlichen Fortschritt des Gewerbfleißes hervorgebracht, man hätte jedoch diesen Vortheil auch ohne völlige Zerstörung der Zünfte durch eine Umbildung derselben bewirken können, so daß einige Zucht, Unterordnung unter die Vorsteher und brüderliche Hülfe in Nothfällen beibehalten worden wären. Sul lavoro de' fanciulli, S. 8. — Der amtliche Entwurf eines Gewerbsgesetzes für Oesterreich ist in diesem Sinne abgefaßt, s. Die Gewerbefreiheit in Oesterr. Prag 1856. — Die neuesten Gewerbsgesetze enthalten ziemlich übereinstimmend die Verwirklichung dieses Vorschlages. Das österr. G.-G. belegt (§. 106) solche Innungen mit dem Namen Genossenschaften, den auch das sächs. und das bad. G.-G. annehmen.

(*c*) Es ist streitig, ob die Theilnahme an diesen Vereinen freiwillig oder gezwungen sein soll. Der Zwang kann keine nützliche thätige Mitwirkung zuwegebringen, und ist entbehrlich, wenn die neuen Innungen einleuchtende Vortheile für jedes Mitglied in Aussicht stellen. Dahin gehört schon die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Stellen der Vorsteher, Gewerbsrichter, Abgeordneten zur Vertretung des Gewerbes u. dgl.

(*d*) In Frankreich haben Fleischer und Bäcker ihre gewählten Gewerbsvorsteher (syndics), und man hält es für wünschenswerth, daß diese Einrichtung auch bei anderen Gewerbszweigen getroffen werde. In Paris werden von dem Polizei-Präfecten 24 Bäcker zu Wahlmännern ernannt, welche 4 syndics wählen (Verordn. v. 19. Vendem. X), ferner 30 Fleischer, welche 1 syndic und 6 adjoints (Adjuncten, Beigeordnete) zu wählen haben (Ordn. v. 18. Oct. 1829). Dieß Syndicat erkennt über Disciplinarangelegenheiten des zum Fleischergewerbe gehörenden Personals und entscheidet auf Vermittlungswege (par voie de conciliation) über Streitigkeiten zwischen den Fleischern oder zwischen diesen und den Viehhändlern, Elouin etc. N. dict. I, 218. — Für die Aufstellung solcher Handwerksvorsteher (syndics) auch bei anderen Gewerben ist de Gérando, De la bienfaisance publique, III, 318.

(*e*) Umschau bei den Meistern, ob sie keine neuen Arbeiter brauchen können, — Anmeldung derjenigen, die ein solches Bedürfniß haben, bei dem Vorsteher.

(*f*) Die französischen Gewerbsgerichte, conseils de prud'hommes, wurden 1806 angeordnet, zuerst für die Lyoner Seidenweberei. Ges. v. 18. März. Sie sind zur Hälfte aus Unternehmern (patrons), nämlich aus Fabrikherrn und Handwerksmeistern, zur Hälfte (seit 1848) aus Lohnarbeitern, nämlich Façonmeistern (chefs d'atelier), Werkmeistern (contremaitres) und Lohngehülfen zusammengesetzt. Jede Hälfte wird von den zugehörigen Personen gewählt. Ihre Bestimmung ist, das gute Einverständniß zwischen Lohnherrn und Arbeitern zu erhalten und die zwischen denselben entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. Ueber Streitsachen bis

Digitized by Google

zu 200 Fr. erkennen sie endgültig (ohne Appellation), auch ist ihnen die Aufsicht über die unerlaubte Nachahmung der Fabrikzeichen jedes Unternehmers und verschiedenes andere übertragen. Vergehen der Lehrlinge gegen die Meister, sowie Störungen der Ordnung und Zucht in den Werkstätten können sie mit 3tägiger Einsperrung bestrafen. Diese Conseils umfassen bald wenige, bald viele Gewerbe und die unter sie fallenden Gewerbszweige werden durch entsprechende Mitglieder vertreten. Im Dep. Seine z. B. sind 4 Conseils, 1) für Metallgewerbe, 2) für Weberei, 3) für chemische Gewerke, 4) für verschiedene Gewerbe, als Maurer, Zimmerleute, Schreiner ꝛc. Jedes Cons. hat 13 patrons und ebensoviele Lohnarbeiter. Bei einem Streit wird der Vergleich von dem bureau particulier (aus 1 Mitgliede jeder Hälfte) versucht, sodann das Erkenntniß von dem bureau général gefällt, welches mindestens die doppelte Zahl von Beisitzern hat. — Kleinschrod, Ueber die Beförderungsmittel ꝛc., S. 60. — Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, II, 143. — Toussaint, Manuel des patrons et ouvriers justiciables des conseils de prudhommes, P. 1851. — Block, Dictionnaire de l'administr. franç. Art. prudhommes. — In Belgien sind diese Gewerbegerichte beibehalten und durch neuere Gesetze vervollkommnet worden, Steinbeis, S. 220. Aehnlich die preuß. Gewerbegerichte, Ges. v. 9. Febr. 1849. Hier ist immer die Zahl der beisitzenden Unternehmer um 1 größer, als die der Lohnarbeiter. Der Vergleichsausschuß besteht aus 2 Mitgliedern, Strafgewalt haben diese Gerichte nicht, außer gegen Beleidigungen und Ruhestörungen. Die von de Gérando (III, 330) vorgeschlagenen Gewerksräthe (conseils de patronage) in jeder Stadt oder Gegend, wo viele Gewerke betrieben werden, nähern sich den Gewerbsvereinen (§. 225, Nr. 1), da sie gar keine amtliche Gewalt haben, vielmehr nur eine berathende und fördernde Thätigkeit ausüben sollen.

(*g*) Hiedurch entstehen wahre Genossenschaften oder Gesellschaften, Associationen, eine erfreuliche Frucht der letzten Jahrzehende, von der jedoch schon ältere Beispiele vorkommen. Die Ordnung der Pantoffelmacher in Bremen von 1589 spricht schon davon, daß aus der gemeinschaftlichen Lade (Casse) Korn, Leder, Kork oder andere Gegenstände gekauft und unter die Meister vertheilt werden könnten, bei Böhmert S. 83. — Hat einmal dieser Gedanke Wurzeln geschlagen, so wird man nach und nach mehr Anwendungen von ihm machen lernen.

(*h*) Solche Gewerbshallen sind an vielen Orten mit dem besten Erfolge errichtet worden. Böhmert, Briefe zweier Handwerker, 1854, S. 51. — Döll, Die gewerbliche Association, 1856, S. 28.

(*i*) Beispiele: Die vom Wasser getriebenen Drehbänke für Messingwaaren im Besitze der Rothgießermeister in Nürnberg, in 2 großen Gebäuden, die auf gemeinschaftliche Rechnung angeschafften Maschinen zum Walken, Rauhen, Scheeren und Zurichten der Wollentücher in St. Lambrecht bei Neustadt (baierische Pfalz) und Schönau bei Heidelberg.

(*k*) Die Rohstoffvereine nach Schulze-Delitzsch, z. B. zum Ankauf von Leder für Schuhmacher, von Holz für Schreiner. Die Mittel werden aus Beiträgen der Mitglieder genommen oder geborgt. Vereine zum Einkauf von Nahrungsmitteln, Heizstoffen ꝛc. (sog. Consumvereine) gehören nicht hieher, weil sie vorzüglich für Lohnarbeiter bestimmt sind.

(*l*) Entwürfe zu allgemeinen Vereinigungen der Gewerbsleute mit einer Gliederung nach Gewerbszweigen sind in neuester Zeit von mehreren Schriftstellern aufgestellt worden, z. B. de Pinheiro-Ferreira, Projecto d'associaçao para o melhoramento da sorte das classes in-

Digitized by Google

dustriosas. Paris, 1840, und Buret, II, 527. (Der Erstgenannte hat die Verfassung und Verwaltung dieser Vereine (gremios) ausführlich entwickelt. Die Association der Gewerbsleute soll u. a. eine große Bank besitzen, in der alle Mitglieder des Vereins eingeschrieben sind, und der sie entweder als Beitragende (contribuentes) oder Unterstützte (pensionarios), oder als Gläubiger (fiadores) angehören; die Bank giebt Scheine aus, macht Vorschüsse ꝛc. — Vorschlag eines allgemeinen Handwerkervereins für den Cant. Bern bei Vogt, Die Hebung des Handwerkerstandes, gekrönte Preisschrift. Bern, 1850, S. 125. — Wie weit diese Plane ausführbar sind, ohne große Nachtheile in ihrem Gefolge zu führen, dieß muß erst noch durch fernere Berathungen und Wahrnehmungen ausgemittelt werden.

§. 199.

Ueber die Verhältnisse der von den Meistern angenommenen Hülfsarbeiter sind folgende obrigkeitliche Vorschriften rathsam:

1) In Ansehung der Lehrlinge (*a*): a) Die Lehrverträge werden von den Vorstehern der Gewerksvereine (§. 108, Nr. 4, b) oder den Polizeibehörden aufgezeichnet (protokollirt) und müssen Alles enthalten, was zur Festsetzung des Rechtsverhältnisses gehört (*b*). Es ist gut, wenn eine etwa vierwöchige Probezeit der Anmeldung des Vertrages vorausgeht. b) Die Lehrlinge müssen von den Lehrherren gut behandelt und gehörig zu den Gewerksverrichtungen angewiesen, auch darf ihnen der Besuch der Sonntags- und Handwerksschulen nicht verwehrt werden. c) Der Lehrherr, obgleich er sich eine Härte gegen den Lehrling nicht erlauben darf (§. 185, b), muß doch einige Zuchtgewalt über denselben erhalten, der sich dieser, wenn er nicht gegründete Beschwerden vorbringen kann, nicht beliebig entziehen darf (*c*). Ohne diese Anordnung würden viele Lehrlinge durch Zügellosigkeit sittlich und wirthschaftlich zu Grunde gehen. d) Es wird bestimmt, in welchen Fällen eine Auflösung des Vertrages durch Schuld des einen oder anderen Theiles oder durch andere Umstände eintreten kann, und wie es dann mit dem Lehrgelde zu halten ist (*d*). e) Am Ende der Lehrzeit kann eine Prüfung des Lehrlings oder eine Probearbeit bei einem anderen Meister veranstaltet werden, wenn es von dem Lehrling oder dessen Aeltern oder Vormündern verlangt wird, um jenem eine bessere Empfehlung zu verschaffen oder den Beweis zu liefern, daß die Lehrzeit ihre Bestimmung erfüllt hat.

Digitized by Google

2) In Ansehung der in Lohn stehenden Gehülfen (Gesellen (*e*): a) Die Wahl des Meisters, bei dem sie arbeiten wollen, steht ihnen frei, sie können auch in Fabriken und bei Unternehmern in anderen Gewerben Arbeit annehmen. b) Sie dürfen nicht ohne vorgängige Kündigung nach einer ausbedungenen oder allgemein festgesetzten Frist aus der Arbeit treten, auch nicht ohne solche Kündigung entlassen werden, und haben vor dem Austritt ihre gegen den Dienstherrn eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. c) Fehlerhaftes Verhalten der Gehülfen oder der Meister macht ein Entlassen oder Austreten ohne Kündigung zulässig, worüber in streitigen Fällen das Gewerbsgericht entscheidet. d) Die Gesellen erhalten Arbeitsbücher (Wanderbücher), in denen die Zeugnisse über ihr Betragen bei jedem Dienstherrn und an jedem Orte genau der Wahrheit gemäß eingetragen werden müssen (*f*). e) Der Zehrpfennig der wandernden Gesellen sollte aus der Innungs- oder Gemeinde-Casse abgereicht werden, ohne daß er bei den einzelnen Meistern abgeholt werden darf (*g*).

Es ist übrigens zweckmäßig, bei der Feststellung der Bedingungen der Ansässigmachung (§. 15) darauf Bedacht zu nehmen, daß älteren Gesellen die Verehelichung gestattet werde (*h*).

(*a*) Französ. Ges. vom 22. Febr. 1851. — Kleinschrod, Großbritan. Gesg. S. 86. — Sächs. G.-G. §. 77. — Würt. G.-G. § 17.

(*b*) Dauer der Lehrzeit, Größe des Lehrgeldes, Verlängerung der Lehrzeit als Ersatzmittel des Lehrgeldes ꝛc. — In England vor zwei Friedensrichtern.

(*c*) Nach dem würtemb. G.-G. §. 22 hat der Lehrherr außer dem verfallenen Theile des Lehrgeldes noch eine besondere Entschädigung auszusprechen, wenn der Lehrling „ohne gegründete Ursache" aus der Lehre tritt. — Nach dem sächs. G.-G. §. 83 kann der austretende Lehrling ohne Zustimmung seiner rechtlichen Vertreter (Aeltern ꝛc.) nicht zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden, der Lehrherr kann aber dann seinen Entschädigungsanspruch ausführen.

(*d*) Längere Krankheit, — Berufs- oder Ortsveränderung, — Verschulden des einen oder anderen Theiles ꝛc.

(*e*) Einiges Hiehergehörige enthielt die nass. Verordnung v 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen betr., wobei die Gleichstellung der letzteren mit dem Gesinde einen üblen Eindruck machen muß. — Siehe übrigens oben § 186. c. *a.* und §. 187.

(*f*) Französ. Vorschriften über das livret der Gehülfen bei Toussaint, Manuel, S. 24. — Audiganne, Die französ. Gesetzgeb. in Betreff der Arbeiter . . . d. v. Wieck, Leipzig 1853, S. 8. — Sächs. G.-G. §. 61.

Digitized by Google

(g) Der Wandernde darf sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht länger als nöthig aufhalten, er empfängt kein Geschenk, wenn er sich weigert, die angebotene Arbeit anzunehmen, und dieser Umstand wird in dem Wanderbuche bemerkt ꝛc. — Der bisherige Zwang zum Einkehren in der Herberge jeder Zunft fällt hinweg.

(h) Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 125. 141. Der Verf. zeigt, daß die Handwerksmeister ohne Gehülfen nicht gut bestehen können und daß, wenn die Zahl der letzteren zur Unterstützung der Meister hinreichend groß ist, ein Theil der Gesellen keine Aussicht hat, selbst zum Meisterrecht zu gelangen. In neun der häufigsten Handwerke waren im preuß. Staate im Jahre 1837

	Meister.	Gehülfen.	Gehülfen auf je 1000 Meister.
in den zehn größten Städten . .	16 056	25 696	1 600
in dreißig ansehnlichen Städten .	15 086	15 864	1 051
in den übrigen Städten . . .	98 353	62 896	639
auf dem Lande	153 170	44 707	291
im Ganzen	282 665	149 163	527

§. 200.

Die Zünfte bildeten sich am frühesten und vollständigsten in den Städten aus. Diese waren lange Zeit hindurch die Hauptsitze der Gewerke und lieferten den Landbewohnern zum Austausche gegen die zu Markt gebrachten Rohstoffe den Bedarf an Gewerkswaaren. Die Städte haben auch für den Betrieb der Gewerke mancherlei natürliche Vorzüge. Die Menge der dort wohnenden Zehrer und Handelsleute erleichtert den Absatz, auch zieht der Käufer oder Besteller einer Arbeit der Bequemlichkeit willen meistens den nahewohnenden Handwerksmeister dem entfernten vor; in den Städten ist ferner mehr Gelegenheit, die Fortschritte der Gewerkskunst, die Bedürfnisse und Wünsche der Käufer kennen zu lernen, mancherlei Hülfsanstalten sowie den Beistand anderer Gewerke ꝛc. zu benutzen, das Erforderliche an Stoffen u. dgl. einzukaufen u. s. f. Hiezu kam in früheren Zeiten die größere Sicherheit, die ein ummauerter Wohnort darbot. Die Stadtbewohner begnügten sich aber mit diesen Vortheilen nicht, sondern verschafften sich von der Staatsgewalt künstliche Begünstigungen, zu denen hauptsächlich (a) die gesetzliche Anordnung gehörte, daß entweder überhaupt auf dem Lande, oder wenigstens in einem gewissen Umkreise um

Digitized by Google

die Stadt (Bannmeile), nur solche Handwerke geduldet wurden, welche für den nächsten Bedarf der Landbewohner arbeiten (*b*), auch keine Handwerkserzeugnisse oder nur die schon von einem Stadtbewohner bestellten vom Lande in die Stadt eingebracht werden durften.

(*a*) Gewisse Handwerke in einer Stadt waren auch bisweilen ausschließlich zum Ankaufe der Rohstoffe in einem um die Stadt liegenden Bezirke, z. B. Gerber in Hinsicht auf Häute, Tuchmacher in Bezug auf Wolle ꝛc. berechtigt, Benedict S. 89.

(*b*) Mecklenburgischer Erbvergleich von 1755: nur Glashütten, Ziegel- und Kalköfen, Mahlmühlen, Säger sind auf dem Lande erlaubt, auf jedem Gute 1 Grobschmied mit 1 Gesellen, 1 Wagner und 1 Maurer, Schreiner, Schuhflicker ohne Gesellen. Die Landhandwerker dürfen keine Arbeit aus den Städten übernehmen und nichts in dieselben bringen. — Ostfries. Z.-O. §. 11: nur Grobschmiede, Zimmerleute, Wagner, Schneider, Schuster, Bäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichterzieher. — Weimar, §. 15: auch noch Tüncher, Metzger, Sattler, Glaser und Leinweber. — Sachsen, Ges. v. 9. Oct. 1840 (bei Schaffrath, Codex saxonic. II, 1329): in jeder Landgemeinde darf 1 Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Schmied, Wagner, Sattler, Glaser, Seiler und Böttcher angesetzt werden, eine größere Anzahl oder andere Handwerke kann nur die Regierungsbehörde gestatten. Maurer, Zimmerleute, Schornsteinfeger, Strumpfwirker und Weber (mit Ausnahme der Tuchmacher), wo beide Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, so wie die unzünftigen Gewerbe sind auch auf dem Lande zulässig. Leinweberei auf dem Lande ist ganz frei. Hier und in Weimar durften die Landmeister keine anderen Lehrlinge annehmen als Söhne und Enkel. — Für solche Beschränkungen Petersen, a. a. O. S. 117. (Der Verf. will, daß die jetzigen Landmeister mit einer Rente für das Aufgeben ihrer Gewerbe entschädigt werden.) — Huwald, S. 8. 53. — Oesterley, S. 73. — Hagen, S. 85. — Kleinschrod, S. 144. — Dagegen Lotz, II, 96. — Schmidt, Betracht. über das Innungswesen, S. 90. — Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 21.

§. 200 a.

Zur Vertheidigung dieser Maaßregeln führte man an a) daß die Handwerke auf dem Lande aus Mangel an Geschicklichkeit, Arbeitstheilung, guten Werkzeugen, Vorbildern ꝛc. nicht so gut betrieben werden könnten, b) daß die Landleute sonst an einen unnöthigen, ja verderblichen Aufwand gewöhnt würden, c) daß die Städte bei voller Freiheit durch das Mitwerben der wohlfeiler lebenden Dorfhandwerker einen Theil ihrer Nahrung einbüßen und in Verfall gerathen.

Der erste dieser Gründe ist wenigstens bei einem Theile der Handwerke unrichtig und wird selbst durch den dritten Grund

Digitized by Google

widerlegt. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, der Wohnung, des Heizstoffes, sowie die Gelegenheit, sich in Nebenstunden mit Feld- oder Gartenbau zu beschäftigen (I, §. 397), auch die gesundere Luft des platten Landes macht dasselbe zum Sitze eines Theiles der Gewerke sehr geeignet, und viele derselben können dort in gleicher Vollkommenheit geübt werden, wie in der Stadt. Man muß also den natürlichen Gang der Betriebsamkeit walten lassen, in welchem jedes Gewerbe die zweckmäßigste Oertlichkeit aufsucht. Die Verbreitung der Gewerke auf den Dörfern hat den Wohlstand derselben unverkennbar befördert. Zwar hat der Landmeister außer den erwähnten geringeren Unterhaltskosten noch darin einen Vortheil gegen den städtischen, daß er weniger mit Gemeindeabgaben belastet ist, weil in der Stadt mancherlei Anstalten größere Ausgaben der Gemeindecasse verursachen. Allein dagegen sind andere oben genannte Umstände wieder den Stadtmeistern günstig, und die letzteren haben häufig nur durch Nachlässigkeit oder Uebertheuerung die Käufer dahin gebracht, sich zu den genügsameren Landmeistern zu wenden. Leisten die Handwerker Alles, was in ihrer Macht steht, so ist keine Verarmung der Städte zu befürchten (*a*), höchstens eine vorübergehende Störung für einzelne Gewerbe; dieß reicht aber nicht hin, um die Beibehaltung jener Beschränkungen zu rechtfertigen (*b*). Bei Fabriken bestanden sie ohnehin nicht.

(*a*) Der Verfall vieler mittleren Städte rührt aus anderen Ursachen her, wozu die Leichtigkeit des Reisens und der Waarenversendung, und folglich des Einkaufs von Kunstwaaren in größeren Städten, sodann auch die Veränderung des Länderbestandes gehört. So lange es in Deutschland viele kleine Gebiete und zerstreute Besitzungen eines Herrn gab, hatten die Städte in den Sitzen der Höfe, der Behörden oder Aemter eine Hülfe, die neuerlich weggefallen ist, da die unproductive Verzehrung sich größtentheils in den Hauptstädten zusammendrängt. Ebenso haben die Reichsstädte mit ihrer Unmittelbarkeit große wirthschaftliche Vortheile verloren. Die Regierung vermag in dieser Hinsicht keine andere Vergütung zu geben, als daß sie einen Theil jener Verzehrung solchen Städten zuwendet, durch Behörden, Lehranstalten und dergl., III, §. 38.

(*b*) Man könnte nur etwa dieß zugeben, daß, wo die Bevorzugung der Städte sich in ihrer vollen Stärke erhalten hat, die Abschaffung derselben nicht plötzlich erfolgen soll.

Digitized by Google

§. 201.

Von den für einzelne Gewerkszweige gegebenen obrigkeitlichen Vorschriften (*a*) fallen diejenigen, welche sich auf die Abgränzung der verschiedenen Beschäftigungen beziehen (§. 197 a), mit der Einführung der Gewerbefreiheit hinweg. Die kunstgemäße Einrichtung des Gewerbebetriebes sowie die Beschaffenheit der Kunstwaaren kann in der Regel den Unternehmern überlassen werden, indem das Mitwerben und die Unterrichtsanstalten allen Zwang überflüssig machen. Die Gründe, aus denen Verordnungen in Bezug auf verschiedene Gewerke noch fernerhin als Bedürfniß angesehen werden, sind folgende:

1) Versorgung der Ortsbewohner mit den nöthigsten und allgemeinsten Nährmitteln, welche ihrer baldigen Verschlechterung wegen innerhalb des Ortes zubereitet werden müssen, wie Brot und Fleisch. Bei der früheren Einrichtung, nach der die Zahl der Bäcker und Fleischer in jeder Stadt festbestimmt war oder wenigstens die Berechtigung zu diesen Gewerben nur mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse ertheilt wurde, auch das Einbringen jener beiden Nährmittel von außen untersagt war, erschien es ganz angemessen, den vorhandenen Meistern zu befehlen, daß sie stets einen hinreichenden Vorrath von Brot und Fleisch halten müssen und keinen Käufer abweisen dürfen (*b*). Diese Verordnung hing mit der obrigkeitlichen Preisbestimmung (Taxe) beider Gegenstände (§. 293) zusammen. Aber auch nach der Aufhebung jener Beschränkungen ist es zu rechtfertigen, wenn den Meistern in beiden Gewerben eine solche Verpflichtung von der Ortsbehörde auferlegt wird. Der Absatz derjenigen Brot- und Fleischsorten, die in der größten Menge begehrt werden, ist nicht so wechselnd, daß der Bäcker und Fleischer sich nicht leicht mit dem Bedarfe versehen könnte (*c*).

2) Polizeiliche Zwecke, welche eine fortdauernde Aufsicht auf gewisse Gewerbe gebieten. Dahin gehört Verhütung des Betruges durch Maaß und Gewicht oder eine schwer zu erkennende Verschlechterung von Waaren (z. B. Gold- und Silbergemische), — Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch schlechte Beschaffenheit der Nährmittel und Gefäße u. dgl.

Digitized by Google

3) Finanzielle Gründe, die sich auf die Verhütung von Steuerbetrug beziehen. Solche Maaßregeln werden vorzüglich zur Sicherstellung der Trankſteuern, der Mahlaccise u. dgl. getroffen (*d*), sollten aber stets mit der Erwägung angeordnet werden, daß die Production nicht beeinträchtiget und der inländische Erzeuger nicht durch solche Belästigungen verhindert werden darf, das Mitwerben des Auslandes auszuhalten.

(*a*) Beispiele in Billich, Würt. Gewerberecht, S. 179.

(*b*) In Dörfern und Landstädten, wo die meisten Haushaltungen selbst backen oder auch schlachten, war diese Verordnung nicht Bedürfniß und auch schwer auszuführen.

(*c*) In Paris war von 1801 an die Zahl der Fleischbänke (étaux) unbestimmt. Im J. 1811 wurde verordnet, daß sie nach und nach bis auf 300 vermindert werden sollten. 1822 wurde dieß wieder abgestellt und die Ordonn. v. 12. Jan. 1825 bestimmte, daß von 1828 an alle Beschränkungen aufhören und bis dahin jährlich 100 neue Concessionen, wenn so viele begehrt werden, ertheilt werden sollen. Die Ordonn. v. 18. Oct. 1829 setzt wieder die Zahl der Fleischer auf 400 fest. Jeder angehende Meister muß gute Aufführung, Lehrzeit und Kenntniß des Gewerbes nachweisen und 3000 Francs Caution gegen Verzinsung erlegen. Wer 3 Tage lang kein Fleisch hat, muß sich halbjährige Suspensionen gefallen lassen. Blouin etc. N. Dict. 1, 216. Von 1832 an ist die Zahl auf 500 festgesetzt. Seitdem trat noch ein mehrmaliger Wechsel in diesen Vorschriften ein. — Auch bei den Bäckern war bisher sowohl in Paris (bis 1862) als in einigen anderen Städten eine bestimmte Zahl der Meister festgesetzt. Die Ortspolizeibehörde (der Bürgermeister) kann bei Strafe befehlen, daß der Laden eines jeden für den Bedarf der Käufer hinlänglich (convenablement, suffisamment) besetzt sei, und die Entscheidungen des Cassationshofes haben mancherlei Ausreden verworfen, mit denen man die Verletzung des Gebotes zu entschuldigen versuchte. Grün, Traité de la police administrative, S. 355. 369. — Es kamen in Frankreich verschiedene unnöthige Vorschriften vor, z. B. daß das Backen des in den Haushaltungen bereiteten Brotes gegen Backlohn nicht von den für den Verkauf arbeitenden Bäckern geschehen dürfe, und das Verbot, älteres, schon auf der Tafel gewesenes Brot (z. B. aus Gasthöfen), den sog. regrat, zu verkaufen, Grün, S. 354.

(*d*) Z. B. die preuß. Verfügung, daß nur solche Grundbesitzer Brauereien und Branntweinbrennereien anlegen dürfen, die ein Grundvermögen von 15 000 Thlr. nachweisen. Zeller, Gew.-Pol. I, 439.

II. Fabriken.

§. 202.

Die Errichtung von Fabriken erforderte nach der bisher gewöhnlichen Einrichtung in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubniß, welche nach sorgfältiger Erwägung der Umstände

Digitized by Google

ertheilt wurde (*a*). Die Gründe, aus denen nicht selten diese Erlaubniß verweigert wurde, waren hauptsächlich folgende:

1) Früher bewilligte Privilegien für einzelne Fabrikunternehmer. Solche Vorrechte sollten wegen ihrer hemmenden Wirkung auf die Betriebsamkeit nicht mehr neu ertheilt werden, Erfindungspatente ausgenommen (§. 204), und die bestehenden müssen entfernt werden, wenn sie der Entwicklung des Gewerbfleißes feindlich zu werden anfangen.

2) Die Rechte der Zunftmeister in einem verwandten Handwerke. Diese dem Aufschwung des Gewerbfleißes schädliche Erschwerung der Fabriken (§. 184) wurde schon während des Bestehens des Zunftzwanges von der Regierung oft beseitigt und hört nach der Aufhebung desselben ganz auf (*b*).

3) Die Besorgniß für den Absatz des neuen Fabrikherrn oder der schon vorhandenen Gewerksleute. Es kann jedoch jenem füglich überlassen werden, zu bedenken, ob er Nahrung finden werde, und was die zweite Rücksicht betrifft, so ist es überhaupt weder möglich noch in der Aufgabe der Staatsgewalt enthalten, die Gewerbsunternehmer vor einem lästigen Mitwerber zu beschützen.

4) Die Vermuthung, daß es dem Bewerber an den erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und dem nöthigen Capitale fehle. Diese Rücksicht war vornehmlich da üblich, wo die Erwerbung des Meisterrechts in einem Handwerke durch den Nachweis der Geschicklichkeit bedingt war und diese Vorschrift unter dem Vorwande, eine Fabrik in dem nämlichen Gewerkszweige errichten zu wollen, leicht umgangen werden konnte. — Uebrigens ist eine solche Untersuchung überflüssig, zumal da der unkundige Unternehmer sich der Hülfe geschickter Werkmeister bedienen kann.

5) Die Befürchtung einer Holzvertheuerung bei solchen Gewerken, die einen starken Holzverbrauch haben, wie Glas-, Porzellan-, Schmelzwerke u. dgl. Diese vermögen aber nur da, wo das Holz wohlfeil oder anderer Brennstoff vorhanden ist, das Mitwerben anderer Gegenden auszuhalten, weßhalb die Unternehmer bei der Wahl des Ortes von selbst auf diesen Umstand achten. Oft gehen Fabriken ein, wenn der Holzpreis zu hoch wird.

Digitized by Google

Daher kann die Anlegung von Fabriken Jedem, der die eingeführten Gebühren und Abgaben entrichtet, in der Regel ohne Weiteres gestattet werden (*c*). In den Staaten, die beträchtliche Ein- und Ausfuhrzölle haben, hat man es nöthig gefunden, in der Nähe der Gränze die Entstehung solcher Fabriken, die den Schleichhandel erleichtern würden, zu beschränken.

(*a*) In Oesterreich unterschied man 1) einfache fabriksmäßige Befugnisse, 2) förmliche Landesfabriksbefugnisse, welche die Führung der Firma: „k. k. privilegirte Fabrik" und die Aufstellung des k. Adlers, ferner das Halten ordentlicher Niederlagen in sich schließen. Beide sind in der Wahl ihrer Arbeiter unbeschränkt, doch dürfen nur die Landesfabriken selbst Lehrlinge aufnehmen und freisprechen. Kopetz, I. 114.

(*b*) Hiezu dient schon eine von jeder Fabrik zu entrichtende Gewerbsteuer, die unter der Voraussetzung eines gewissen Umfangs des Betriebes festgesetzt wird.

(*c*) Insoweit keine Rücksichten der Sicherheitspolizei eintreten.

§. 202 a.

Während der Nutzen großer Fabrikunternehmungen für die ausgedehnte, kunstmäßige und wohlfeile Herstellung von Kunstwaaren, also für das Volkseinkommen im Ganzen, keinem Zweifel unterliegt, sind die Fabriken auch nicht frei von manchen nachtheiligen Wirkungen (I, §. 398 a), besonders da, wo in einer Stadt oder Gegend viele Fabriken bestehen, wo viele Arbeiter von verschiedenem Alter und Geschlecht in einer Gewerksanstalt versammelt sind und wo der Absatz der Erzeugnisse ins Ausland geht, also von den häufigen Schwankungen und Stockungen des auswärtigen Handels bedroht wird (*a*). Die neuere starke Zunahme der großen Gewerksunternehmungen hat die Aufmerksamkeit der Menschenfreunde und der Regierungen auf diese Schattenseiten gezogen, von denen sich wenigstens einige durch Vorkehrungen der Staatsgewalt vermindern lassen. Dahin gehört vor Allem die hauptsächlich in den Maschinenspinnereien, jedoch auch bei manchen anderen Verrichtungen übliche Beschäftigung von Kindern in Fabriken (*b*). Die Kinderarbeit hat manche Vortheile, weil sie wohlfeiler ist, weil manche Verrichtungen von Kindern leichter und besser ausgeführt werden, der Verdienst der Kinder eine wohlthätige Vermehrung des Einkommens vieler dürftiger Familien bildet, auch

Digitized by Google

die Kinder frühzeitig an Fleiß gewöhnt werden und in manchen Geschäften größere Geschicklichkeit erlangen, als Arbeiter, die erst eintreten, wenn sie erwachsen sind. Dagegen ist Gefahr vorhanden, daß den Kindern zu große Anstrengung zugemuthet wird, die, sowie andere ungünstige Umstände, z. B. erhöhte Wärme und unreine Luft der Arbeitszimmer, der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Entwicklung schadet (*c*). — Da man sich hierin auf die Sorgfalt der Aeltern und der Fabrikherren nicht verlassen kann, so ist zum Schutze der Kinder eine obrigkeitliche Einwirkung nöthig. Der Zweck derselben fällt zunächst in das Gebiet der Gesundheitspolizei, indeß gesellen sich, vorzüglich wegen des Schulbesuchs und der Gefahr einer frühen sittlichen Verderbniß, Rücksichten der Volksbildung hinzu, und weil man zugleich darauf bedacht sein muß, den Fabrikbetrieb vor jeder unnöthigen Belästigung zu bewahren, so berührt dieser Gegenstand auch die Volkswirthschaftspolitik; es kommt aber für diese noch weiter in Erwägung, daß nicht alle diejenigen, welche als Kinder in den Fabriken Beschäftigung fanden, auch als Erwachsene in denselben Nahrung erhalten können und die aus dieser Ursache Entlassenen kein anderes Geschäft gelernt haben (*d*). Die den Fabrikherren aufzulegenden Beschränkungen (*e*) bestehen vornehmlich darin:

1) daß in allen oder in gewissen Arten von Fabriken (*f*) Kinder unter einem gewissen Alter gar nicht gebraucht werden dürfen (*g*), weßhalb bei der Aufnahme das Taufzeugniß eingesehen und in der Fabrik ein genaues Verzeichniß der Kinder mit Angabe des Alters geführt werden muß,

2) daß von diesem Alter an bis zu dem Jahre der in der Regel erreichten vollen Arbeitskraft die Kinder schonend, nur eine gewisse Zahl von Arbeitsstunden täglich, und mit Unterbrechung durch Ruhestunden, zur Arbeit angehalten werden dürfen (*h*),

3) daß ihnen der Besuch einer Schule gestattet werden muß (*i*),

4) daß die Räume, in denen sie arbeiten, gehörig gelüftet und überhaupt der Gesundheit zuträglich eingerichtet werden (*k*).

Digitized by Google

Den Staatsbehörden muß Ermächtigung gegeben werden, für einzelne besonders angreifende oder irgendwie nachtheilige Arten von Gewerksverrichtungen in Betreff des Alters und der Arbeitsstunden noch weitere Beschränkungen anzuordnen oder die Anwendung jüngerer Arbeiter in gewissen Verrichtungen ganz zu untersagen, ferner einzelne Anordnungen zur Verhütung von Mißbräuchen, zur Beförderung der Zucht und Ordnung ꝛc. zu treffen. Zur pünctlichen Handhabung dieser Vorschriften wird die Aufstellung von Fabrikaufsehern, denen überall freier Zutritt gestattet werden muß, gute Dienste leisten (*l*).

(*a*) Ein höchst betrübendes Beispiel giebt die Noth der europäischen Baumwollenarbeiter während des Bürgerkrieges in den vereinigten Staaten, seit 1861.

(*b*) Conte Petitti di Roreto, Sul lavoro de' fanciulli nelle manifatture. Torino, 1841. 4°. (sehr gut, auch reich an literarischen Nachweisungen). — Reichhaltig und schätzbar sind ferner Ed. Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer. Brux. 1843. II B. — Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. Brux. 1848. III B. — Considérant, Du travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers de la petite industrie. Brux. et Leipz. 1863.

(*c*) In den brit. Fabriken für Gespinnste und Gewebe waren 1835 unter 355 373 Arbeitern (ohne die Handweber, Drucker, Färber, Bleicher ꝛc.) 20 588 oder 5,^{8} Proc. von 8—12 J., 35 867 (10,^{1} Proc.) von 12 bis 13 J., 108 208 (30,^{4} Proc.) von 13—18 Jahren, also 190 710 (53,^{7} Proc.) Erwachsene. Ducpetiaux, I, 15. In den Baumwollenfabriken allein waren 1839 4,^{7} Proc. Kinder bis zu 13 Jahren, 37 Proc. junge Leute bis zu 18 Jahren, die ganze beschäftigte Zahl war 289 336. Porter, Progr. S. 193. Zu Anfang des J. 1862 waren in den 2715 engl. Baumwollenfabriken unter den 407 598 Arbeitern 39 156 oder 9,^{6} Proc. Kinder unter 13 J., in sämmtlichen dem Fabrikgesetz unterworfenen 6378 Fabriken unter 775 524 Arbeitern 54 411 oder 7 Proc. Kinder jenes Alters. — In Belgien rechnet man, daß bei den Baumwollenfabriken $^1/_3$, bei den Tuchfabriken $^1/_6$—$^1/_7$ der Arbeiter aus Kindern besteht, Enqu. II, 326. 327. III, 356. — In den sardinischen Landestheilen auf dem Festlande zählte man 964 Fabriken in Seide, Baumwolle und Wolle (ohne die Seidenhaspelungen, filande) mit 37 200 Arbeitern, worunter 7186 Kinder, oder über 19 Proc. Von den Kindern gehen 1493 in die Schule, 829 sind durch die Arbeit gebrechlich oder kränklich geworden, rhachitisch, scrophulös ꝛc. Petitti, S. 88 ff. — Die Angaben über die körperlichen Wirkungen der Fabrikarbeit auf die jüngeren Arbeiter sind zwar keineswegs übereinstimmend, indeß steht doch soviel fest, daß eine zu lange fortgesetzte Beschäftigung in hohem Grade ermüdet und daß bei schwächlicheren Kindern, oder bei hinzutretender ungesunder Luft, harter Behandlung ꝛc. die schlimmen Folgen nicht ausbleiben können. Vgl. Ducpetiaux, I, 57 bis 86. — Enqu. II, 334. — Auch die Häufigkeit des frühzeitigen Sitten-

Digitized by Google

verderbens, der Vernachlässigung des Unterrichts ꝛc. sind da, wo keine Gegenanstalten getroffen werden, nicht zu bezweifeln; vergl. Neale, Juvenile delinquency in Manchester. 1840 = Athen. Nr. 152. S. 605.

(*d*) Der Abgang der erwachsenen Arbeiter in den Spinnereien reicht nicht hin, um allen Heranwachsenden eine Unterkunft zu verschaffen, die sich deshalb zum Theile zur Weberei und dergl. wenden. So lange die Baumwollenverarbeitung im Zunehmen ist, wird dieser Uebelstand wenig empfunden. Vgl. Buret, De la misère des classes laborieuses II, 38.

(*e*) In Großbritanien wurde zum erstenmale auf Antrag Rob. Peel's (des Vaters) durch den Parlamentsbeschluß von 1802 (42. Geo. III) für die Gesundheit der Kinder in den Spinnereien gesorgt, sodann nach Peel's (des nachherigen Ministers) Vorschlag durch ein Gesetz von 1819 (59. Ge. III. C. 66), hierauf in dem Ges. v. 1825 (1. und 2. Georg IV. C. 39, Hobhouse's Acte) und durch das Gesetz vom 29. August 1833 (3. und 4. Will. IV. C. 103), gemeinhin factory act genannt. Nach demselben dürfen in einer Baumwollen-, Flachs-, Wollen- und Seidenfabrik, wo Wasser oder Dampf die Triebkraft ist, Personen unter 18 Jahren nicht des Nachts, ferner nicht über 12 Stunden täglich oder über 69 Stunden wöchentlich arbeiten. Unter 9 Jahren darf, Seidenfabriken ausgenommen, kein Kind angenommen werden, die Arbeitsstunden werden nach und nach verringert und von 1837 an soll kein Kind unter 13 Jahren über 9 Stunden täglich und über 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Täglich $1\frac{1}{2}$ St. Ruhe zum Essen und 2 Stunden Schulbesuch. 4 Fabrikinspectoren zur Vollziehung des Gesetzes. Das Gesetz 6. Juni 1844 (7. Vict. Cap. 15) giebt eine Menge von Bestimmungen für die Ueberwachung der Fabriken. Kinder von 8 Jahren dürfen angenommen werden mit ärztlichem Zeugniß, aber nur $6\frac{1}{2}$—7 St. täglich, Kinder und junge Leute nicht über 5 St. ohne eine halbstündige Ruhezeit arbeiten. Nachtarbeit derselben, 5 Stunden lang, ist auf besondere Anzeige erlaubt, um eine Störung in den Maschinen wieder einzubringen. Das Gesetz 8. Juni 1847 (10. Vict. C. 29) beschränkt die Arbeitszeit aller Personen unter 18 J. fürs Erste auf 11 St. täglich und 63 Stunden wöchentlich, aber vom 1. Jan. 1848 an auf 10 St. täglich oder 58 wöchentlich. Im Ges. 5. Aug. 1850 (13. 14. Vict. C. 54) ist verordnet, daß junge Personen und Frauen über 18 Jahre nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends arbeiten, auch zum Einholen verlorner Zeit nicht über 7 Uhr Abends und nicht über 1 St. täglich beschäftigt werden dürfen. Ges. 20. Aug. 1853 (16. 17. Vict. C. 104): Kinder dürfen in keiner Fabrik vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends arbeiten, außer um Zeit einzubringen, im Winterhalbjahr aber kann, nach vorheriger Anzeige, die Zeit von 7 bis 7 Uhr gewählt werden. Ges. 6. Aug. 1861 = 24. 25. V. C. 117, daß junge Leute von 16—18 J. in Spitzenfabriken von 4 Uhr M. bis 10 Uhr A. beschäftigt werden dürfen, aber nicht über 9 Stunden lang. Die Fabricanten klagen über die lästigen Formalitäten, die den Unschuldigen leicht straffällig machen können, doch gewöhnt man sich allmälig daran. Durch Wechsel der arbeitenden Kinder, so daß 2 Gruppen derselben einander ablösen (relay system) kann eine längere Zeit für die Bewegung der Maschinen erreicht werden. Die Erfahrung hat den Nutzen der factory act deutlich bewiesen. Die geringere Anstrengung der Kinder und der Arbeiterinnen hat auf die Kraft und Rührigkeit derselben günstig gewirkt. — Aehnliche Anordnungen enthalten: preuß. V. v. 6. April 1839, — bair. V. v. 15. Jan. 1840, — bad. V. v. 4. März 1840, — französ. G. v. 22. April

Digitized by Google

1841, Monit. Nr. 83. Die Bestellung unbesoldeter Bürger zur Aufsicht auf den Vollzug des Gesetzes in Frankreich hat wenig gefruchtet, weit mehr die englischen Fabrikinspectoren für größere Bezirke des Landes. — Eine gesetzliche Bestimmung der Arbeitsstunden für Erwachsene ist öfter vorgeschlagen und in dem französ. Ges. 9. Sept. 1848 ausgeführt worden. Es sind 12 Stunden gestattet, aber im Ges. 17. Mai 1851 verschiedene Ausnahmen gemacht worden, für Oefen, Trockenstuben, Dampfmaschinen, Tuchzurichtung (Decatiren), Buchdruckereien, für Unfälle, ferner wird das Reinigen der Maschinen nicht eingerechnet. Kattundruck und Bleichen dürfen 13, Zuckersiedereien, Färbereien, Zeuchzurichtung 14 Stunden arbeiten, aber nur 120 Tage im Jahr. Wie sehr es auch zu wünschen ist, daß den Arbeitern eine solche Erleichterung zu Theil werde, so ist doch von diesen Anordnungen, wie von allen Versuchen, in das Verhältniß zwischen dem Lohnherrn und seinen Lohnarbeitern einzugreifen, kein Vortheil für die Arbeiter zu erwarten, weil man nicht verhindern kann, daß bei ungünstigem Mitwerben die Unternehmer für die geringere Stundenzahl den Lohn herabsetzen, und weil in den verschiedensten Gewerben nicht zu verhüten ist, daß Arbeiter sich zu angestrengter Arbeit entschließen. Bei stark vermehrtem Begehr einer Art von Kunstwaaren liegt es ebensosehr im Vortheil der Fabrikherren, die Arbeit zu verlängern, als es den Arbeitern in dem erhöhten Lohne zu Gute kommt. Die Anstrengung ist bei den verschiedenen Gewerbsverrichtungen höchst ungleich. Verständige Lohnherren müssen auch einsehen, daß eine sehr lange Arbeitsdauer die Arbeiter entkräftet und die Leistungen derselben vermindert. Bei Gewerken mit kostbarem stehenden Capital ist die kürzere Arbeitszeit Ursache eines Zinsenverlustes, dem man durch Annahme von Hülfsarbeitern für weitere Tagesstunden nur schwer und ungenügend abhelfen kann, weßhalb man Besorgnisse für die Spinnereien geäußert hat. Senior, Letters on the factory-act, as it affects the cotton manufacture. Lond. 1837. S. 12. (Hier werden verschiedene Mängel des Ges. v. 1833 zur Sprache gebracht, die nicht den Zweck selbst, sondern nur einzelne Bestimmungen betreffen, Horner, in dem beigedruckten Briefe, spricht zu Gunsten des Gesetzes.)

(*f*) Frankreich: Fabriken mit einer Maschinentriebkraft (moteur mécanique) oder mit fortdauerndem Feuer, oder von mehr als 20 Arbeitern in 1 Werkstätte; — Baiern: Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerke. — Baden: Fabriken ohne Unterscheidung.

(*g*) Großbritanien, Frankreich 8 Jahre alt; Baiern, Preußen 9 Jahre. — Ducpetiaur und Considerant a. a. O. wollen die Arbeit erst vom zurückgelegten zehnten Jahre an gestatten. In Baiern ist, wie in Großbritanien, ein Zeugniß des Gerichtsarztes nöthig, daß die Gesundheit durch die Arbeit nicht gefährdet werde und des Schulinspectors über den Besitz der für das neunte Jahr vorgeschriebenen Kenntnisse.

(*h*) Frankreich: von 8—12 Jahren 8 Stunden täglich, von 12—16 J. 12 St.; Baiern: von 9—12 J. 10 St.; Preußen: von 9—16 J. 10 St. — Nach Ducpetiaur von 10—15 Jahren nur 10 St. täglich. — Baden: Arbeit und Schule zusammen bis zum Schulentlassungsalter nicht über 12 St., doch mit einigen Ausnahmen. — Von der Arbeitszeit sind in diesen B. die Stunden von 8 oder 9 Uhr Abends bis 5 oder 6 Uhr Morgens ausgeschlossen.

(*i*) Frankreich: bis zum 12. J. — Preußen: 3jähriger vorausgegangener Besuch der Schule. — Baiern: tägl. 2 Stunden. — Baden: ordentlicher Schulbesuch, doch sind Fabrikschulen gestattet, vom 11. J. an, täglich 2 Stunden. — Das brit. Ges. von 1843 (Graham's Bill)

Digitized by Google

fordert von den Fabrikkindern unter 13 J. jede Woche ein Zeugniß über den Schulbesuch. Die Kosten dieser Schulen werden aus den Armensteuern, aus Abzügen vom Lohne der Kinder ꝛc. bestritten. Dieß Gesetz ist ein wichtiger Schritt zur Einführung eines allgemeinen Schulzwanges. Der Vorschlag war schon von L. Horner gemacht worden, On the employment of children in factories and other works. Lond. 1841.

(*i*) Es ist außerdem öfter, z. B. von Horner a. a. O. und von Hermann (Münchn. gel. Anz. 1838, Nr. 154), der zweckmäßige Vorschlag gemacht worden, daß von dem Lohnverdienste der Kinder ein Theil zurückgelegt werden solle (in die Sparcasse), um zur spätern Ausbildung und Unterbringung der Kinder zu dienen.

(*k*) Privatvereine, welche sich die Aufsicht auf den ganzen Zustand der Fabrikkinder zur besonderen Aufgabe setzen, würden vorzüglich wohlthätig wirken und könnten von der Regierung mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet werden. Die Aufsichtscommissionen in Frankreich werden von dem Präfecten ernannt. Beim Besuch der Fabriken können Aerzte beigezogen werden. Vgl. Ducpetiaux, II, 318.

§. 203.

Auch in der ganzen Classe der Fabrikarbeiter lassen sich viele ungünstige Erscheinungen in Bezug auf Gesundheit, Sittlichkeit, Erziehung der Kinder, dürftige Lage und Gefahr der Verarmung wahrnehmen (I, §. 398 b). Diese Uebelstände sind in der neuesten Zeit theils mehr als früherhin beachtet worden, theils auch bei der Zunahme der Fabriken stärker hervorgetreten (*a*). Mögen auch fremdartige Ursachen zufällig mitgewirkt haben (*b*), so liegt doch so Vieles in der Natur des Fabrikwesens, daß es nöthig ist, eifrig zu untersuchen, welche Mittel zur Verhütung oder Milderung jener Uebel, d. h. zur Verbesserung des Zustandes der Fabrikarbeiter, angewendet werden könnten. Bei der Neuheit der erwähnten Erscheinungen und der großen Schwierigkeit einer befriedigenden und zugleich in anderen Hinsichten unschädlichen Abhülfe ist es nicht zu verwundern, daß diese Aufgabe noch nicht vollständig gelöst werden konnte und erst Erfahrungen über den Erfolg der bis jetzt versuchten Mittel abgewartet werden müssen (*c*). Als eine Veranstaltung allgemeiner Art ist zunächst die Errichtung von Gewerksräthen in jeder Stadt oder Gegend anzuführen, wo viele Gewerbe betrieben werden. Sie können sich zugleich mit den Angelegenheiten der Handwerker beschäftigen (§. 198), Streitigkeiten zwischen Fabrikherrn und Gehülfen vermitteln oder entscheiden, die Unterstützungscassen leiten und den Lohnarbeitern mit Rath, Ermahnung und Hülfe zur Seite stehen, auf die Abschaffung

Digitized by Google

von Mißbräuchen hinarbeiten und manche für die Arbeiter wohlthätige Anstalten pflegen. Ihre Mitglieder werden sowohl aus den Lohnherren als aus den Gehülfen gewählt, die Vorsitzenden können aber auch von der Regierung bestellt werden, um das Vertrauen beider Theile zu gewinnen. Was die einzelnen Regierungsmaaßregeln betrifft, so läßt sich von verschiedenen Anordnungen, die zunächst auf andere Staatszwecke gerichtet sind, z. B. von einem guten Schulwesen (*d*) und von Vorkehrungen der Gesundheitspolizei gegen alle Verunreinigungen der Luft und die schlechte Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen sowie zur Beförderung der Reinlichkeit (*e*) ein guter Einfluß auf den Zustand der Fabrikarbeiter mit Sicherheit erwarten. Bei den in das Gebiet der Volkswirthschaftspflege fallenden, d. h. unmittelbar auf volkswirthschaftliche Zwecke abzielenden Veranstaltungen muß man sich hüten, die Unternehmer durch lästige Verpflichtungen oder Ausgaben zu entmuthigen, weil eine Verminderung im Umfange der betriebenen Gewerbe, also auch im Begehr von Arbeitern, ein größeres Uebel nach sich ziehen würde, als dasjenige, welchem man zu begegnen sucht. Als nützlich wird anerkannt:

1) Beförderung der Errichtung von Hülfscassen nach dem Vorbilde der bergmännischen, §. 43. Solche Cassen sind häufig von den Besitzern einzelner größerer Fabriken gegründet und durch Zuschüsse der Fabrikherren verstärkt worden. Wo sich aber mehrere Fabriken von mäßigem oder geringerem Umfange befinden, da sind Cassen vorzuziehen, an denen die Arbeiter aus verschiedenen Unternehmungen Theil nehmen und bei denen die Beiträge gleichmäßig in einem gewissen kleinen Theile des Lohnes bestehen. Die Lohnherren können bei der Annahme von Arbeitern die Theilnahme an der Hülfscasse zur Bedingung machen, auch die Beiträge bei der Auszahlung des Lohnes sogleich abziehen und an die Casse abliefern. Auch die Fabrikherren können zu Beiträgen aufgefordert werden, und es ist rathsam, sie mit der Zahl der von jedem beschäftigten Lohnarbeiter steigen zu lassen, so daß z. B. für das zweite Hundert mehr als für das erste gegeben wird, weil der Gewinn in einem ähnlichen Verhältniß zu steigen pflegt und weil durch Annahme einer größeren Anzahl von Gehülfen der Zu-

Digitized by Google

drang, die Volksvermehrung und die Gefahr der Verarmung steigen (*f*). Zu der Verwaltung solcher Hülfscassen sind gewählte Arbeiter beizuziehen (*g*).

2) Die Einführung von Arbeitsbüchern, wie bei den Handwerksgehülfen, §. 199. Es wird darin auch beim Austritt des Arbeiters angegeben, daß derselbe seine Verpflichtungen gegen den Unternehmer erfüllt hat, oder im entgegengesetzten Falle der Betrag seiner Schuld. Zugleich müssen in den Fabriken genaue Verzeichnisse über alle angenommenen Arbeiter, ihr Betragen ꝛc. geführt werden (*h*). Diese Einrichtungen dienen, die Arbeiter zu einem geregelten Betragen anzuhalten.

3) Gesetzliche Bestimmungen gegen das sogenannte Truckſystem (I, §. 389 b (*a*), d. h. das Aufdringen von Waaren als Theil des Lohnes, weil hierin eine verdeckte Schmälerung des zugesicherten Lohnes enthalten ist. Es soll jedoch nicht verhindert werden, daß der Fabrikherr den Arbeitern Gelegenheit anbietet, Wohnung, Kost u. dgl. um niedrigeren Preis oder in besserer Beschaffenheit als es sonst geschehen könnte, gegen baare Vergütung zu erlangen und es ist nicht leicht, hierin den Mißbrauch von dem Nützlichen zu scheiden (*i*).

Manches kann von der menschenfreundlichen Gesinnung der Fabrikherren und von Privatvereinen geschehen, was sich von der Staatsgewalt nicht vorschreiben, nur etwa anregen und befördern läßt, z. B. die Ueberlassung von Stücken Acker oder Garten an die Arbeiter um mäßigen Pachtzins und die Errichtung von Gebäuden, um den Arbeitern gesunde Wohnungen ohne höhere Ausgabe zu verschaffen (*k*). Die Sparcassen (§. 365) und andere zur Fürsorge für das spätere Alter dienende Anstalten (§. 368) sollten den Fabrikarbeitern besonders empfohlen und leicht zugänglich gemacht werden. Die Umgestaltung der Lage der Arbeiter, wodurch diese einen Antheil an dem Reinertrage erhalten, oder sogar die Fabrikunternehmungen ganz auf eigene Rechnung führen und sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß verwalten lassen (I, §. 202 a), soll nicht erschwert, eher begünstigt, aber übrigens dem freien Willen der Arbeiter anheimgestellt werden (*l*). Dasselbe gilt von den Vereinen zur vortheilhafteren Anschaffung der Nahrung, Kleidung u. dgl. im Großen, I, §. 202 a (*e*).

Digitized by Google

(*a*) Die Nachtheile sind bisweilen mit Uebertreibungen dargestellt worden, weßhalb dann Andere die Fabriken in Schutz nahmen, z. B. Taylor a. a. O. Daß namentlich die Baumwollenfabriken nicht auf die Häufigkeit der Lungenschwindsucht wirken, ist durch die von Noble gesammelten Zahlen wahrscheinlich geworden, Athenaeum, 1842, Nr. 175, S. 595, auch bei Ducpetiaux, I, 80. Die Zahlenangaben von Shuttleworth (aus den Nachforschungen der Fabrikencommissionen) und Mitchell zeigen ebenfalls, daß die Baumwollenarbeiter weniger als andere durch Krankheiten in ihren Verrichtungen gestört werden, Ath. a. a. O. und Ducpetiaux, I. 75. — Dennoch sprechen sehr viele Thatsachen bei Villermé, Buret (De la misère des classes laborieuses, 1841), Ducpetiaux a. a. O. und in der belg. Enquête (1848) zu entschieden für das Dasein großer Uebel, um an demselben überhaupt zweifeln zu können. Das Bild, welches mehrere Reisende von der Lage der gut bezahlten Fabrikarbeiterinnen zu Lowell (Staat Massachusets, Nordamerica) entwerfen, ist so erfreulich, daß man bedauern muß, es nur als eine seltene Ausnahme betrachten zu können, Chevalier, Briefe über Nordamerica, II, 72. — Dickens, American Notes, Cap. 4, S. 71 (Tauchnitz). — Auch mehrere andere sehr lobenswerthe Beispiele führt Ducpetiaux an, II, 261.

b) Namentlich die gesundheitswidrigen Umgebungen, in denen die Arbeiter ihre Geschäfte verrichten und wohnen, — das Zusammendrängen vieler Menschen in großen Städten, besonders da, wo starker Begehr von kunstloser Handarbeit zu finden ist. Auf letztgenannten Umstand legt Taylor (Tour in the manufacturing district of Lancashire, 1842) vorzügliches Gewicht und erinnert an den Zudrang von Lohnarbeitern in Liverpool bei Eisenbahnbauten u. dgl., s. auch Edingb. Review, Nr. 155. S. 190 (1843).

(*c*) Vgl. Schütz, Nationalökon. S. 212 und Ramon de la Sagra in der Acad. des sciences morales et polit., 6. u. 20. Aug. 1842. — Man hat sich in der neuesten Zeit öfters, zumal in Frankreich, des unbestimmten und vieldeutigen Ausdrucks Organisation der Arbeit bedient, um damit das zu bezeichnen, was in obiger Hinsicht Bedürfniß sei. Hierunter denken sich Einige socialistische (Gemeinschafts-) Anordnungen, etwa nach St. Simon oder Fourier, Andere wenigstens solche Einrichtungen, welche das Uebergewicht der in den Händen der Unternehmer vereinigten Mittel (Capital, Einsicht, Geschicklichkeit in der Geschäftsleitung) vermindern und die Lohnarbeiter in eine bessere Stellung, den Unternehmern gegenüber, bringen sollten; wieder Andere verbinden mit jenen Worten keine deutlichen Begriffe. Die vorgeschlagenen Zwangsmittel, welche die Unternehmer zu einem höheren Lohne, zur dauernden Versorgung ihrer Arbeiter u. dgl. nöthigen sollen, bleiben entweder gegen die Macht eines ungünstigen Mitwerbens unwirksam, oder gefährden die Fortsetzung der Gewerke wegen der daran geknüpften zu schweren Bedingungen.

(*d*) Es ist zu wünschen, daß auch für die Bildung der erwachsenen Fabrikarbeiter etwas geschehen könne.

(*e*) Der von Chadwik verfaßte Bericht über den Gesundheitszustand der Arbeiter in Großbritanien (Report from the Poor-law-commissioners on an inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great Britain, 1842) zeigt, wie viel in dieser Hinsicht noch zu thun ist, vgl. I, §. 398 b (*d*). In drei Theilen von London, wo die Sterblichkeit jährlich $3,^{32}-2,^{81}-2,^{16}$ Proc. beträgt, und namentlich der Typhus $0,^{32}-0,^{20}-0,^{1}$ Proc. tödtet, kommen auf jeden Kopf 58—78—217 □ yards, man sieht also hier den Einfluß des engen Beisammen-

Digitized by Google

wohnens. In Nottingham steigt die Sterblichkeit in den dichtest bewohnten Bezirken bis auf 1/11, in den am geräumigsten bewohnten Bezirken sinkt sie auf 1/29, ja auf 1/40. Farr im First report of the Registrar General, 1839. — Companion to the almanac 1840, S. 29. — Quarterly Review, Nr. 121, S. 117. — Buret a. a. O. I, 315. — Health of towns an verschiedenen Stellen. — Ducpetiaux, De la mortalité à Bruxelles, 1844. — Annales du conseil central de salubrité publique de Bruxelles, I, 68 (1841). — Die Polizeigewalt hat daher neuerlich angefangen, den Hauseigenthümern vorzuschreiben, daß sie nur solche Wohnungen vermiethen dürfen, die nach dem Ausspruche von Sachverständigen nicht ungesund sind, sowie auch die Entfernung der fauligen Pfützen, die Verlegung von Friedhöfen u. dgl. den Stadtgemeinden empfohlen worden ist. Brit. Gesetze über Miethwohnungen: II. 12. Victor. C. 63 (31. Aug. 1848), 14. 15. Vict. C. 28 (24. Juli 1851), 16. 17. Vict. C. 41 (4. Aug. 1853), 18. 19. Vict. C. 88 (14. Aug 1855) für Schottland. — Französ. Ges. 13. April 1850. — Der Nutzen der wohlfeilen Bade- und Waschhäuser und der besseren Versorgung der großen Städte mit gutem Wasser ist unzweifelhaft. Die Reinlichkeit hängt mit der sittlichen Ordnung genau zusammen, sie ist nicht blos ein Kennzeichen, sondern auch ein Beförderungsmittel derselben.

(*f*) Die erwähnte Abgabe könnte durch das Beispiel der Knappschaftscassen empfohlen werden. Sie wäre minder lästig als die Zumuthung, daß die Fabrikherren ihre Arbeiter eine gewisse Zeit lang nach dem Entlassen versorgen.

(*g*) Diese Hülfscassen für Fälle der Krankheiten, der Verwundung ꝛc. gränzen schon an das Gebiet der Armenpflege.

(*h*) Französ. Gesetze über die livrets 22. Germin. XI. (1803), 22. Juni 1854, Verordn. 30. April 1855. — Block, Dictionn. de l'Administrat. franç. S. 1076.

(*i*) Sächs. Verbot des Truckſystems, 18. Dec. 1855.

(*k*) Für diesen Zweck ist in neuester Zeit viel geschehen. Die Anordnungen beschränken sich nicht gerade auf die Fabrikarbeiter, allein da diese die zahlreichsten sind, so fließt ihnen von selbst der größte Vortheil zu. In England sind viele Arbeiterwohnungen von Gesellschaften erbaut worden, welche den Miethzins einnehmen und den Bewohnern gewisse, die gute Ordnung betreffende Verpflichtungen auferlegen. Am meisten hat die 1844 gegründete Society for improving the condition of the labouring classes geleistet. Die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft hat das Eigenthümliche, daß die geforderten Miethen außer den Verwaltungskosten 6 Proc. der Baukosten betragen und hiebei die Actien durch eine jährliche Tilgung (wozu 2 Proc. verwendet werden) heimbezahlt werden, also die Häuser in 30 Jahren den Miethern eigenthümlich zufallen, ein in der Ausführung schwieriger Plan! Roberts, The dwellings of the labouring classes, Lond. 1850. — Gädler, Idee und Bedeutung der Berl. gemeinnützigen Baugesellschaft, 1848. — Hoffmann, Die Wohnungen der Arbeiter und Armen, B. 1852.

(*l*) In Frankreich erhielten sich die aus der Staatscasse unterstützten (*I*, §. 202 a (*e*) Arbeitergesellschaften weniger als andere allein auf sich selbst angewiesene. Einzelne derselben haben guten Fortgang. Außer den angeführten Schriften s. noch Courcelle-Seneuil in J. des Econ. 2. Ser. XI, 321. — Huber, Reiseberichte aus Belgien, Frankreich und England. 1855. II. Bd. — Schulze-Delitzsch, die arbeitenden Classen, S. 69. 1858.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Maaßregeln, die den Absatz von Gewerkswaaren betreffen.

I. Erfindungsvorrechte.

§. 203 a.

Die Ausbildung der Kunst in allen Gewerben erfolgt durch den Wetteifer Vieler, wobei jeder Einzelne bald den Anderen in einem Fortschritte vorangeht, bald das nachahmt und benutzt, was sie erdacht und ausgeführt haben. Es wäre eine unerträgliche Belästigung, wenn Niemandem eine solche Nachahmung erlaubt sein sollte, auch ist die Freiheit derselben in einer Menge von Beschäftigungen in allgemeiner Uebung. Daher ist es eine Ausnahme, wenn man in gewissen Fällen dem, der eine neue Erfindung in der Production in Anwendung bringen will, die ausschließliche Benutzung derselben auf bestimmte Zeit gestattet, worauf sie sodann als Gemeingut dem allgemeinen Gebrauche anheimfällt. Solche Erfindungsschutzrechte, Erfindungsprivilegien, Gewerbspatente, patents, brevets d'invention, werden in der Absicht bewilligt, die Kosten und Bemühungen zu vergüten, die auf eine neue Erfindung verwendet werden mußten, und durch diese Aussicht auf Ersatz und Gewinn Andere zu weiteren Erfindungen zu ermuntern. Dieser Grund kann nur bei solchen Erfindungen vorkommen, bei denen zu besorgen ist, daß deren baldige Benutzung durch Andere den Urheber um den gehofften Vortheil bringen werde, bei denen die Nachahmung leicht kenntlich und erweislich, auch das einstweilige Verbot derselben mit geringen Nachtheilen verbunden ist. Diese Bedingungen finden hauptsächlich im Gebiet der Gewerke statt (*d*). Ein gutes Patentgesetz soll die Gegenstände, auf welche ein Schutzrecht für eine Erfindung angesprochen werden kann, genau bestimmen, um den Fortschritten des Gewerbfleißes nicht mehr Hindernisse entgegenzustellen, als es aus dem angegebenen Grunde für nothwendig zu erachten ist (*e*). Die zu schützende Erfindung kann bestehen

1) in der Erzeugung einer in Art und Gestalt neuen Kunstwaare; in diesem Falle darf der Berechtigte allein den erwähnten

Digitized by Google

Gegenstand fertigen und verkaufen, soweit nicht Andere von ihm die Erlaubniß hiezu erwerben;

2) in einem neuen Verfahren oder einem neuen Mittel, um einen schon bekannten Zweck der Hervorbringung vortheilhafter zu erreichen, als auf dem bisherigen Wege. Ein solches Schutzrecht hindert andere Gewerbsleute, das neue Verfahren anzuwenden, wenn sie sich nicht darüber mit dem Berechtigten abgefunden haben. Viele Arten des Verfahrens, die in einer abgeänderten Anwendung schon bekannter Mittel bestehen, sind nicht zur Beschützung geeignet, weil sie sich nicht leicht erkennen lassen, weil eine Ueberwachung der Werkstätten nicht zu rechtfertigen wäre und der Beweis der Nachahmung nicht zu führen ist (*f*). Die bloße Entdeckung von neuen Naturgesetzen oder neuen Eigenschaften der Körper ist ohnehin ausgeschlossen, weil nur gewerbliche Verrichtungen ein Schutzrecht verdienen. Da aber dieses keine weitere Beschränkung verursachen soll, als dem Verdienste des Erfinders gebührt, so darf nicht schon für ein neues Verfahren in seinen allgemeinen Grundzügen, sondern nur für die besondere vollständige Ausführung desselben ein Patent gegeben werden, wobei also andere Methoden, den angewendeten Hauptgedanken auszuführen, frei bleiben (*g*).

(*a*) Man hat dieß bei der Lehre von den Patenten nicht genug beachtet. Aerzte, Baumeister, Landwirthe, Gastwirthe, Handwerksmeister, Kaufleute, Eisenbahn- oder Postverwaltungen, Schauspieldirectionen ꝛc. sehen ihren Mitwerbern Vieles ab, ohne daß es diesen einfiele, sich zu beschweren oder ein Verbot vom Staate anzusprechen. Eigene und fremde Gedanken mischen sich in allen menschlichen Verrichtungen mit einander und sind oft in der Ausführung nicht mehr zu unterscheiden.

(*b*) Chaptal, De l'industrie française, II, 371. — Storch, Handb. III, 159. — Wolf, Die Lehre von den Gewerbsprivilegien. Münch. 1829. — Weinlig in Rau, Archiv VI, 247. (Der Verfasser geht von der Ansicht aus, jeder Erfinder habe ein Recht auf die Benutzung seiner Erfindung.) ebd. N. F. VII, 44. — Mac-Culloch, Handb. für Kaufleute, I, 633. — v. Krauß, Geist der österreich. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie. Wien 1838. — Schuller, Handb. der Gesetze über ausschließende Privilegien, Wien 1843. — Et. Blanc et A. Beaume, Code général de la propriété industrielle, littéraire et artistique. P. 1854. — v. Kleinschrod, Die internationale Patentgesetzgebung, Erl. 1855. — Stolle, Die einheim. u. ausländ. Patentgesetzgeb., herausgeg. von O. Hübener, Leipz. 1855. — Ueber die brit. Patentgesetze bis 1851: Report and minutes of evidence ... House of Lords, 4. Juli 1851. fol. — Belgien: Steinbeis a. a. O. — Frankreich: Block, Diction. S. 229. — Oesterreich: Makowiczka in Rau u. Hanssen Archiv, N. F. X, 213.

Digitized by Google

(*c*) Obgleich manche wichtige Erfindungen zufällig gemacht werden, so würden doch andere ohne beharrlichen, vieljährigen Fleiß nicht zu Stande gekommen sein, und diese Aufopferungen würde man in vielen Fällen nicht machen, wenn man nicht hoffte, einige Zeit vor dem Mitwerben geschützt zu sein. La fameux Bernard de Palissy, qui nous a fait connaitre l'art de fabriquer la faïence, avait fait pendant 40 ans de travaux pénibles, employé sa fortune, et brulé, dans ses fourneaux, jusqu'aux planchers de sa maison, avant de parvenir à enrichir la France de cette découverte, Chaptal. — No very complex machine would ever be brought to maturity except the inventor were in expectation of some considerable remuneration for his labour. Roberts im ang. Report, Nr. 1277, 1302. R. führt als Beispiel die von ihm erfundene selfacting mule an. Einige der von der englischen Commission vernommenen Sachkundigen, wie Cubitt und Brunel, halten allerdings die Patente für unnöthig und zählen auf den inneren Drang der Männer von schöpferischem Geiste. — Viele Beiträge zu der Streitfrage über die Zweckmäßigkeit der Patente enthält der ang. Report und die Schrift von Stolle. — Derselbe Grund gilt auch von Druckschriften. Es ist nicht gelungen, zu beweisen, daß der Nachdruck dem natürlichen und positiven Recht widerstreite, aber es läßt sich von wirthschaftlicher Seite darthun, daß es nöthig sei, die Verleger durch ein Gesetz vor den Nachdruckern zu schützen, indem sie sonst kein Honorar zahlen, ohne Honorar aber die meisten Bücher nicht geschrieben werden könnten. — Die Belohnung des Finders von Mineralschätzen (§. 37) hat mit den Erfindungsprivilegien Aehnlichkeit. Vergleichung beider bei Stolle, S. 231. — Der Erfinder hat nur soweit ein Recht auf ein Patent, als ihm dasselbe durch das, nach Gründen volkswirthschaftlicher Zweckmäßigkeit verfaßte Gesetz zugesichert wird. Die Grundsätze von Eigenthum sind auf die gewerbliche Benutzung einer Erfindung nicht anwendbar und die Nachahmung ist kein Unrecht, außer wo sie ausnahmsweise durch ein Gesetz dafür erklärt wird. Jobard (Nouvelle économie sociale ou monautopole industriel, artistique, commercial et litéraire, Brux. 1844) verlangt sogar ein fortdaukrndes Schutzrecht des Erfinders.

(*d*) Also z. B. nicht für eine neue Art, die Hausthiere zu füttern u. dgl. Das Ueberdecken des Mistes mit Gips oder das Düngen mit Würfelsalpeter ist eine Erfindung wie das Leimen des Papiers in der Bütte, aber der Landwirth wird durch die Nachahmung eines neuersonnenen Verfahrens nicht im Absatze beeinträchtigt.

(*e*) Die bestehenden Gesetze bezeichnen das Feld, in welchem Patente ertheilt werden dürfen, nicht scharf genug. Französ. Ges. 5. Juli 1844, Art. 1: Toute nouvelle découverte ou invention dans tous les genres d'industrie. Ausgenommen sind nur Heilmittel, Credit- und Finanzgeschäfte, Art. 3.

(*f*) z. B. Abänderung in der Zeitfolge der Verrichtungen, im Wärmegrade u. dgl., Flachsspinnen mit kaltem oder warmem Wasser, Verhüten der Zerbrechlichkeit der Becken zur türkischen Musik durch Abschrecken in kaltem Wasser nach dem Erhitzen ꝛc.

(*g*) Man hat diesen Satz so ausgedrückt: es darf kein Patent für ein bloßes Princip gegeben werden. Franz. Ges. Art. 30: Die Nichtigkeit tritt ein 3) si les brevets portent sur des principes, méthodes, systèmes, découvertes et conceptions théoriques dont on n'a pas indiqué les applications industrielles. Der letzte Zusatz wurde von Arago vorgeschlagen.

Digitized by Google

§. 204.

Grundzüge der Gesetzgebung über Erfindungsrechte (*a*).

1) In Bezug auf die Leistung des Patentbewerbers unterscheidet man

a) Belohnung einer ganz neuen Erfindung; Erfindungspatente im engeren Sinne (*b*);

b) Patente für die weitere Verbesserung einer von einem Anderen gemachten Erfindung, wobei aber, so lange dessen Privilegium dauert, der Inhaber des zweiten (Verbesserungs-) Patents den Gegenstand des ersteren nicht nachahmen, sondern nur das, was er hinzufügte, vornehmen darf (*c*);

c) Patente für die Einführung einer im Auslande bekannt gewordenen Erfindung, brevet d'importation. Dieß Verpflanzen in das Staatsgebiet erfolgt aber bei den vielfachen Verbindungen der Länder so leicht, daß es kein Privilegium verdient. Ein Patent für einen Fremden, welcher schon in einem anderen Lande durch ein Patent den Schutz für seine Erfindung erhalten hat (*d*), verdient obigen Namen nicht, sondern ist eine ausgedehnte Anwendung des Grundsatzes, auf dem überhaupt das Patentwesen beruht, so daß alle gebildeten Völker als verbunden und einander unterstützend angesehen werden.

2) Ein Patent soll nur für ein neues und eigenthümliches Kunstmittel ertheilt werden. Es ist nicht nothwendig, daß die Regierung vor der Ertheilung eines Patents die Neuheit der Erfindung selbst untersucht, doch ist es zweckmäßig, das Patent zu verweigern, wenn die Staatsbehörde weiß, daß der Gegenstand schon bekannt ist, auch kann jeder Bürger späterhin den Beweis hievon führen und dadurch ein schon gegebenes Patent nichtig machen (*e*). Hiezu ist ein von Zeit zu Zeit veröffentlichtes amtliches Verzeichniß aller ertheilten Patente nützlich, damit Jeder sich unterrichten könne, welche Erfindungen schon früher gemacht worden sind (*f*). Der Patentbewerber kann nur für dasjenige, was wirklich neu ist, das Schutzrecht in Anspruch nehmen, und muß den Theil des ganzen Gewerbsgeschäftes, für welchen er das Privilegium begehrt, genau bezeichnen.

Digitized by Google

3) Die Patente sind nicht ohne einige Nachtheile. Andere Gewerbtreibende, die auf dem Wege waren, die nämliche Vervollkommnung des Betriebes zu finden, werden gehindert, von ihren Bemühungen Vortheil zu ziehen, auch werden die Gegenstände, für welche ein Patent ertheilt worden ist, vertheuert. Diese Uebel sind desto stärker, je geringfügiger die geschützte Erfindung und je größer die Zahl der begehrten Patente ist (*g*). Zur Verminderung dieser Nachtheile sind mehrere Mittel angewendet worden, namentlich

a) die der Patentertheilung vorausgehende, aus Auftrag der Regierung durch Sachverständige angestellte Untersuchung, ob die Erfindung erheblich und nützlich genug sei, um ein Schutzrecht zu verdienen (*h*). Allein in großen Staaten, wo die Patente des ausgedehnteren Absatzes wegen mehr Gewinn versprechen und daher verhältnißmäßig häufiger begehrt werden, ist eine solche in jedem Falle angestellte Untersuchung sehr mühsam, ihr Ergebniß ist nicht zuverlässig, weil die Kunstverständigen irren können und der Geheimhaltung willen nicht viele Personen befragt werden dürfen, und doch übernimmt die Regierung für das in ihrem Namen ausgesprochene Urtheil eine Verantwortlichkeit; deßhalb hat diese Einrichtung im Ganzen genommen mehr gegen sich als für sich.

b) Die Erhebung einer Gebühr (Patenttare). Ist dieselbe hoch, so hält sie unbegüterte Erfinder ab, ein Patent zu nehmen oder nöthigt sie, anderen Personen einen ansehnlichen Antheil am Gewinn für das dargebotene Capital zu bewilligen (*i*). Die unentgeldliche Ertheilung würde aber die Patentgesuche allzusehr vermehren, besonders wenn die erwähnte Untersuchung *b*) hinwegfällt (*k*). Es ist daher rathsam, eine mäßige Gebühr anzusetzen und sie während der Dauer des Patents jährlich, oder doch in mehreren Zeitpuncten entrichten zu lassen, so daß der Inhaber eines nicht zu seinem Vortheil ausgefallenen Patents auf die Fortdauer desselben verzichten kann und die späteren Zahlungen erspart (*l*).

c) Die Festsetzung eines kurzen Zeitraumes für die Dauer der Patente (*m*).

4) Wer sich um ein Patent bewirbt, muß eine deutliche und vollständige Beschreibung der Erfindung übergeben, die,

Digitized by Google

wenn mechanische oder chemische Vorrichtungen in derselben vorkommen, mit Zeichnungen begleitet ist. Um den Bewerber vor der Gefahr zu schützen, daß Andere seine Erfindung ausspähen und ihm zuvorkommen, hat man es als nützlich anerkannt, daß das Patent vorläufig schon auf eine kürzere Beschreibung ertheilt wird, welcher aber dann die ausführliche in einer bestimmten Frist nachfolgen muß (*n*). Die frühere oder spätere Bekanntmachung dieser Beschreibung trägt viel dazu bei, die Erfindung nach dem Verfluß der Schutzzeit gemeinnützig zu machen (*o*).

5) Die Einfuhr solcher Kunstwaaren, auf deren Verfertigung Jemand ein Patent besitzt, vom Auslande ist schwer zu verhindern, und da, wo ohnehin Schutzzölle bestehen, kann ein Einfuhrverbot um so eher unterbleiben (*p*).

6) Wo polizeiliche oder andere Rücksichten des Gemeinwohles im Wege stehen, wird das Patent verweigert (*q*).

7) Durch Nichtgebrauch in gewisser Frist geht ein bewilligtes Patent verloren (*r*).

8) Die Beeinträchtigung des Privilegiums ist bei Strafe verboten (*s*).

(*a*) England: das Grundgesetz ist v. 2. Nov. 1623 (2. Jak. I, Cap. 3.). an der Stelle der früher üblichen, willkürlich ertheilten und sehr schädlichen Monopole. Neuestes Ges. 15. 16. Vict. Cap. 83 (1. Juli 1852). — Frankreich: Ges. v. 7. Jan. 1791. N. G. 5. Juni 1854. — Preußen: V. v. 17. Nov. 1815. — Oesterreich: Gesetz v. 1821, neues (revidirtes) Patent v. 31. März 1832, bei v. Krauß, a. a. O. Neuestes Ges. 15. Aug. 1852. — Baiern: Gewerbsges. v. 11. Sept. 1825, Art. 9. Instruct. v. 21. Apr. 1862 §. 91 ff. — Würtemberg: Revidirte Gewerbe-Ordn. v. 1836. §. 141 ff. — Nordamerica: Hauptgesetz ist die Congreßacte vom 4. Juli 1836 bei Schuller, S. 1. Instr. vom 11. Oct. 1851. — Belgien: Ges. vom 25. Jan. 1817. Briavoinne, De l'industrie en Belgique, II. 120. N. Gesetz 24. Mai 1854.

(*b*) Es giebt auch Patente für das Wiederaufnehmen einer älteren unbenutzt gebliebenen und vergessenen Erfindung: Entdeckungspatente. — In Art. 2. des engl. Ges. v. 1835 ist verordnet, daß dem, welcher im guten Glauben, er sei Erfinder, ein Patent nahm, auch dann, wenn man das Gegentheil erfährt, woferne nur die Erfindung nicht allgemein benutzt war (not generally used), nach besonderer Untersuchung sein Patent bestätigt werden kann. — Auch neu erfundene Muster oder Zeichnungen (patterns, dessins) bei gemusterten oder gedruckten Zeuchen, Tapeten, Glas- und Thongefäßen u. a. Gewerkswaaren können durch Eintragung in ein Verzeichniß auf erfolgte Anmeldung auf gewisse Zeit (9 Monate bis 3 Jahre in Großbritanien) vor dem Nachahmen geschützt werden. Gesetze in Großbritanien bei

Digitized by Google

Blanc et Beaume, S. 37, in Frankreich ebd. S. 329, Belgien S. 202. Man nimmt an, daß von 6 Zeichnungen, die ein Fabrikherr entwerfen läßt, nur eine im Durchschnitt zur Ausführung kommt und von 5 ausgeführten nur eine gut einschlägt. Diese muß also die Kosten der übrigen 29 vergüten, was aber nicht möglich ist, wenn es Anderen frei steht, die beliebten Muster sogleich nachzumachen, Senior im Report on the hand loom weavers, 1841, S. 82.

(c) Oesterr. Ges. 1832, §. 11, Ges. v. 1852, §. 4. übereinstimmend mit den englischen und französischen Gesetzen, v. Krauß, S. 27. Es kommen daher Fälle vor, in denen das Verbesserungspatent so lange unnütz ist, als das ältere Patent besteht; auch entstehen aus diesem Widerstreite mehrerer Patente oft schwer zu lösende Verwicklungen. In Frankreich wird ein Verbesserungspatent einem Anderen erst 1 Jahr nach der Ertheilung des Patents für den Erfinder der Hauptsache ertheilt. Dieser selbst hat für seine späteren Verbesserungen kein neues Patent, nur eine nachträgliche Ausfertigung nöthig, welche bloß 25 Fr. kostet.

(d) Oesterr. Patentges. §. 2, v. Krauß, S. 33 ff., N. Ges. §. 3. Bair. V. §. 92. — Nach dem engl. Ges. v. 1852 §. 25 erlischt das engl. Patent, sobald das in irgend einem anderen Staate für die ausländische Erfindung ertheilte Patent abgelaufen ist. — Französ. Ges. v. 1844 § 29: L'auteur d'une découverte déja brevetée à l'étranger pourra obtenir un brevet en France, mais la durée de ce br. ne pourra excéder celle des brevets antérieurement pris à l'étranger. — In Belgien wird ein Einführungspatent dann verweigert, wenn man glaubt, die Erfindung werde ohnehin bald Eingang finden.

(e) In Nordamerica muß der Bittsteller eidlich erhärten, daß die Erfindung seines Wissens neu sei. — Der halbjährige provisorische Schutz in England (n) dient auch dazu, daß unterdessen Einwendungen gegen die Neuheit gemacht werden können. Eine amtliche Untersuchung über die Neuheit der Erfindung findet in Großbritanien, Frankreich, Belgien, Spanien, Neapel, Oesterreich nicht Statt, wohl aber in Preußen, Hannover, Würtemberg, Rußland, Nordamerika; Stolle, S. 35. — Die Anfechtung eines Patents aus dem Grunde, daß es nicht neu ist, kann dem Ansehen der Regierung nicht schaden, wenn sie gesetzlich erklärt, daß sie über die Neuheit keinen Ausspruch thue. Es ist aber ein einfaches Verfahren für diese Anfechtung anzuordnen.

(f) Der Mangel einer solchen Liste wurde in England sehr lästig empfunden. Einzelne Personen sahen sich genöthigt, sie mit großer Mühe zu ihrem Gebrauche zu verfertigen. Das engl. Ges. v. 1852 §. 34 verordnet die Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses im Gerichtshofe der Chancery. Baiern: bei dem Handelsministerium.

(g) In England sind von 1623 bis zum Mai im J. 1851 13,716 Patente ertheilt worden, von denen an diesem Zeitpuncte 7321 noch im Laufe waren. Woodcroft im a. Report Nr. 1763. — Oesterreich: 1820 bis 32 zus. 1721, 1833—52 4959 Patente, also in diesem Zeitraume j. 248. — Preußen: 1815—53 zus. 1378 und zwar in den 3 13jährigen Zeitabschnitten jährlich i. D. 10—26—68. — Nordamerica: 1790—1819 1366 oder jährl. 45, 1820—49 14,060 oder jährl. 468, zus. 15,426. Rep. S. 306. Frankreich: 1791—1816 jährl. 32, 1817 bis 36 jährl. 229, 1837—52 jährl. 956. Die ganze Zahl ist 23,152. Stolle, S. 228.

(h) In Preußen, Baiern und Baden findet die Untersuchung noch Statt. Für dieselbe kann man anführen, daß bei Erfindungen, die wenig

Digitized by Google

Schwierigkeiten darboten, ein Patent eine zu große Belohnung ist, indem es Andere von der nämlichen Verbesserung abhält. — Die a. bair. V. §. 91 fordert als Bedingung, die Erfindung müsse so bedeutend sein, daß sie einen gemeinnützigen wesentlichen Erfolg zu äußern vermöge. — Zusammenstellung der Gründe für und gegen in dem Umlaufsschreiben des preuß. Handelsministeriums v. 8. Juli 1853 bei Stolle S. 210 und Kleinschrod S. 172. Auf Veranlassung dieses Schreibens sprachen sich 18 von 25 Bezirksregierungen und 22 von 41 Handelskammern zu Gunsten der Voruntersuchung aus. — Es werden in Preußen jährl. 400—500 Patente verlangt und gegen 70—80 bewilligt, Wedding im a. Report Nr. 2184.

(*i*) Die Kostbarkeit der Patente in Großbritanien, wo die Ausgabe im Ganzen für alle 3 Königreiche auf 350 L. St. angegeben wurde, war Gegenstand vieler Klagen.

(*k*) Unentgeldliche Patente in Preußen. Für diese Einrichtung Kleinschrod, S. 59, besonders weil die Patente in ihrer Einträglichkeit für den Berechtigten überaus verschieden sind.

(*l*) Großbritanien: 10 L. Taxe und Stempel bei der vorläufigen Anmeldung, 20 L. bei der Ertheilung des Patents, 50 L. am Ende des 3. Jahres, 100 L. beim Ablauf des 7. Jahres, zusammen 175 L. — Oesterreich: in jedem der 5 ersten Jahre 20 fl., dann 30, 35 fl. u. s. f., für das 15. oder letzte Jahr 100 fl. — Frankreich: auf 5 Jahre 500, auf 10 Jahre 1000, auf 15 Jahr 1500 Fr. — Belgien: 1. Jahr 10 Fr., 2. 20, ... 20. 200 Fr. — Baiern für ein Jahr 25 fl., zwei Jahre 30, drei J. 40 fl...., für 14 J. 250, für 15 J. 275 fl.

(*m*) Großbritanien 14 J., Preußen $^1/_2$—15 J., aber meistens 5 J., Sachsen, Hannover, Würtemberg nicht über 10 J., Frankreich, Niederlande 5, 10 oder 15 J., Rußland 3, 5 oder 10 J., Belgien 20, Nordamerica 14 J., Baiern nicht über 15 J.

(*n*) Brit. Ges. v. 1852 § 8 ff. — Vorher konnte der, welcher sich mit einer Erfindung beschäftigte, eine vorläufige Anzeige (caveat) machen, um sich das Patent zu sichern, allein dieß wurde oft gemißbraucht, den wahren Erfinder um das Patent zu bringen, weil bei dem caveat der Inhalt der Erfindung nicht angegeben zu werden brauchte, sondern nur der Gegenstand im Allgemeinen.

(*o*) In Frankreich, Belgien, Rußland, Großbritanien, Oesterreich (in der Regel) wird die Beschreibung sogleich oder nach einiger Zeit bekannt gemacht, in Baiern und Sardinien nach Ablauf des Privilegiums, in Hannover ist die Veröffentlichung zu dieser Zeit gestattet.

(*p*) Das Bekanntwerden einer geschützten Erfindung kann die Benutzung derselben im Auslande veranlassen, so daß die dort verfertigten Waaren zum Schaden des Erfinders eingeführt werden. Es ist aber auch möglich, daß die nämliche Erfindung im Auslande gemacht wird. — Ein Einfuhrverbot besteht in Frankreich, Großbritanien, Oesterreich, Belgien, Nordamerica, in Preußen in Bezug auf Maschinen und Werkzeuge. In Rußland ist der Verkauf eingeführter Kunstwaaren, für die ein Patent besteht, untersagt. — Nach der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 21. Sept. 1842 darf die Ertheilung eines Patents die Einfuhr, den Verkauf und Gebrauch ähnlicher Gegenstände nicht verhindern, mit Ausnahme von Maschinen und Werkzeugen.

(*q*) Z. B. aus Gründen der Gesundheitspolizei.

(*r*) 6 Monate Preußen, Hannover, — Jahresfrist Oesterreich, Belgien, 2 Jahr Frankreich, Niederlande, 3 Jahr Baiern, in Oesterreich hat einjährige Unterbrechung gleiche Folge.

Digitized by Google

(*o*) Der deutsche Zollverein bedarf einer Verabredung über das Patentwesen. Der Erfinder ist durch ein Patent in einem einzelnen Vereinsstaate nicht gehörig geschützt, so lange er nicht in allen einzelnen Vereinsstaaten Patente erhalten hat, was bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen und Verwaltungsgrundsätze überaus mühsam und kostspielig ist. Schon die Annahme gleicher Grundsätze wäre ein Vortheil; noch besser wäre es, die Erlangung von Patenten im ganzen Zollvereine oder wenigstens in einer Gruppe von Vereinsstaaten möglich zu machen, wozu ein gemeinschaftlicher stehender Ausschuß (Patent-Commission) nöthig wäre, um die Meldungen zu empfangen und zu prüfen. Der Widerspruch einer Regierung aus allgemeinen, z. B. polizeilichen Gründen müßte die Ertheilung verhindern. Wenn aber auch über die Zweckmäßigkeit und Verdienstlichkeit ein übereinstimmendes Urtheil aller Staaten gefordert würde, so könnten wenige Patente zu Stande kommen. Die erwähnte Uebereinkunft (*p*) ist ein Anfang gemeinschaftlicher Bestimmungen. Es soll nur für neue und eigenthümliche Gegenstände ein Patent gegeben und für die bereits patentirte Erfindung eines vereinsländischen Unterthans in anderen Vereinsstaaten Niemand als dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Patent ertheilt werden (1), die Unterthanen anderer Vereins-Staaten sollen überall den eigenen gleich behandelt (5), es sollen alle neuen Patente öffentlich verkündigt (7) und gegenseitig jährliche Verzeichnisse mitgetheilt werden (8). — Kleinschrod S. 196.

II. Zwangs- und Bannrechte.

§. 204 a.

Die Zwangs- und Bannrechte, vermöge deren der Eigenthümer einer gewissen Gewerkseinrichtung den Bewohnern bestimmter Orte verwehren darf, Waaren einer gewissen Art anderswoher als von ihm zu erkaufen, oder gewisse Arbeiten anderswo verrichten zu lassen (*a*), mögen ursprünglich für das Emporkommen solcher Unternehmungen zuträglich gewesen sein (*b*). Mit der Zeit aber, wenn es an Mitwerben nicht fehlt, treten mehrere nachtheilige Wirkungen hervor, sowohl für die Hervorbringung im Allgemeinen, als für die Zehrer. Es werden nämlich die Besitzer des Bannrechts verleitet, ihr Gewerbe sorglos und mangelhaft zu betreiben, und da dieselben andere Unternehmungen nicht zu Stande kommen lassen, so sind die Abnehmer gezwungen, schlechte oder theure Waaren zu kaufen, oder sich überhaupt eine minder gute und schnelle Bedienung gefallen zu lassen, wie bei Bannkeltern, auch sich öfters an einem entfernteren Orte zu versorgen, als es bei freier Wahl geschehen würde. Die Aufhebung dieser Bannrechte ist

Digitized by Google

deßhalb offenbar ein Bedürfniß. Die Berechtigten haben zwar billiger Weise bei einem rechtlich begründeten und unbedingten Bannrecht einen Anspruch auf Ersatz des aus der Aufhebung desselben erweislich entstehenden Verlustes, der entweder in einem niedrigeren Preise zufolge des freigegebenen Mitwerbens, oder auch in einer Abnahme des Absatzes bestehen kann. Allein dieser Verlust ist schwer nachzuweisen. Es läßt sich, wenn das Bannrecht aufhört, nicht genau voraussehen, wie sich der Ertrag des Gewerbes gestalten wird, und auch nach dem Verflusse mehrerer Jahre, wenn man etwa einen jener Nachtheile oder beide wahrnimmt, bleibt es ungewiß, ob der Besitzer des ehemaligen Bannrechts nicht im Stande war, durch guten Betrieb den Verlust abzuwenden. In vielen Fällen ist gar kein Schaden zu erwarten, z. B. wenn die Berechtigten einen durch die örtliche Lage gesicherten Absatz haben, wenn sie bisher schon nicht mehr alle Bannpflichtigen versorgen konnten, wenn der Begehr stark zugenommen hat ꝛc. Die Regierung war sowohl nach der Natur der Sache, als nach den positiven Gesetzen vieler Länder befugt, die Ausübungsart der Bannrechte zu beaufsichtigen und den Mißbrauch derselben zur Bedrückung der Bannpflichtigen zu untersagen, wodurch der Gewinn des Bannherrn schon seine Gränze erhielt (*c*). Die Schwierigkeit der Ermittelung des Schadens und die Annahme, daß derselbe nur gering sein könne, haben in mehreren Staaten einen Beweggrund gegeben, keine Entschädigung zu geben (*d*). Wo nach den Umständen (rechtliche Grundlage, Umfang und Gegenstand des Bannrechtes) eine Entschädigung als Forderung der Gerechtigkeit erscheint, da muß dieselbe durch eine Schätzung mit Beiziehung von Sachverständigen ausgemittelt werden (*e*). Sie ist zunächst von den, dem Bannrecht unterworfenen Gemeinden zu leisten, aber die gemeinschädlichen Folgen dieser Rechte rechtfertigen einen Beitrag aus der Staatscasse (*f*).

(*a*) Mittermaier, §. 528 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte, S. 173. — Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbbetriebe, S. 28. — Verhandlungen der badischen 1. Kammer von 1835. I, 73. II, 100. Beilagen, I, 25. 52. — Jahn, in Rauer Cameralist. Zeitung, 1837, Nr. 252. 278. 317. 346. 372. — Die häufigsten Bannrechte kommen bei Mühlen, Braucreien und Branntweinbrennereien vor. In Baden bestanden 1835 außer den im nämlichen Jahre aufgehobenen ärarischen Bannrechten noch 114 Bann-

Digitized by Google

mühlen, 59 Bannkeltern, 13 Wirthschaftsbannrechte, 1 Brauerei und 1 Ziegelbrennerei mit solchen Rechten. — Eine noch härtere Verpflichtung als die oben bezeichnete fand bei den sogen. Bann-Weinanlagen statt, wo der Berechtigte die Ortsbewohner zwingen durfte, ihm seinen Wein um einen gewissen Preis abzukaufen, wie dieß in Baden bei 9 Bannherren vorkam. Es gab auch einen Backofen-, Schmiede-Zwang u. dgl. Sämmtliche Bannrechte wurden in Baden 1835 auf 200,000 fl. angeschlagen, jedoch wahrscheinlich viel zu hoch, da dieß zum Theil die eigene Schätzung der Berechtigten ist. — Auch die Rechte der Städte, den Betrieb gewisser Gewerke auf dem platten Lande zu verbieten (§. 200), werden Bannrechte genannt.

(*b*) Das Bannrecht wurde bisweilen vertragsmäßig bewilligt, um Jemand zur Betreibung eines gewissen Gewerks, z. B. zur Errichtung einer Mühle, Schmiede ꝛc. zu ermuntern.

(*c*) Mittermaier, a. a. O. — Bad. Landrecht. Art. 710. hc—he.

(*d*) Oesterreich: unentgeldliche Aufhebung des Bier- und Branntweinzwangs, Ges. 7. Sept. 1848. — Baden: Aufhebung der Bannrechte ohne Ersatz. Ges. 10. April 1848.

(*e*) Das preuß. Edict vom 28. October 1810 hebt den Mühlen-, Brau-, Branntwein- und Schenk-Zwang (in dem damaligen Gebiete des Staates) auf. Die Zwangspflichtigen, Verpächter ꝛc. sind zu keiner Entschädigung verbunden, „da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht.“ Wo jedoch ausnahmsweise ein Schaden zu erweisen ist, da soll er 4 Jahre nach der Aufhebung dargethan werden, indem man den Ertrag in diesen Jahren mit dem der 10 früheren vergleicht. Doch ist nur diejenige Abnahme des Absatzes zu vergüten, die ohne Verschulden des Berechtigten und lediglich in Folge des aufgehobenen Bannes eintritt. Ausführliche Vorschriften über das hiebei anzuwendende schiedsrichterliche Verfahren in der Instruction v. 31. Oct. 1825, auch bei Zeller, S. 312. — Auf die später hinzugekommenen Landestheile hat die Bestimmung des Edicts v. 1810 keine Anwendung, Cab.-O. 23. März 1836. — Nach der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 §. 4 ist der Mahl-, Branntwein- und Brauzwang, ferner das Zwangsrecht städtischer Bäcker und Fleischer in Stadt, Vorstadt und Bannmeile aufgehoben, soferne diese Rechte nicht auf einem Vertrage beruhen; ferner alle Bannrechte des Fiscus, der Gemeinden und Corporationen von Gewerbtreibenden. Andere Bannrechte sind ablösbar (§. 5). Die Entschädigungsansprüche der Berechtigten sind übrigens bedeutend stärker geworden, als man geglaubt hatte, und man hat deßhalb die Vermehrung der Gewerbsrechte mehr beschränkt, als anfangs, Hoffmann, a. a. O. — Sächs. Gesetz vom 27. März 1838, nach welchem der Mahlzwang von den Zwangspflichtigen abgelöset werden kann. Die Entschädigungsrente darf nicht über $^1/_3$ und nicht unter $^1/_6$ des Reinertrags des Mahlverkehrs mit den Ablösenden betragen. Der Bierzwang, insoferne sämmtliche Städte die Brauereien auf dem Lande, und eine einzelne Stadt dieses Gewerbe im Umkreise einer Meile, ferner das Einlegen von fremdem Bier verbieten können, wird aus der Staatscasse vergütet; man berechnet $^4/_{10}$ des in 4jährigem Durchschnitt von dem Brauberechtigten versteuerten Malzes, und setzt für jeden Centner Malz eine Rente von 6 Gr. an. — Würtemberg, Ges. 8. Juni 1849: Diese Ausschließungsrechte hören auf, begründen aber einen Anspruch auf

Digitized by Google

Entschädigung. — Sächsisches G.-B. von 1861 §. 43 und Gesetz vom 15. Oct. 1861 über Entschädigung der Verbietungsrechte.

(*f*) Preußen, a. Edict. — Nach dem bad. Entwurf von 1835 sollte die eine Hälfte der Entschädigung von der Staatscasse, die andere von den Gemeinden getragen werden. Wollen diese ihren Antheil nicht bezahlen, so können sie das Bannrecht noch 14 Jahre bestehen lassen, wodurch es dann vermittelst der sogleich bezahlten anderen Hälfte getilgt wird. Die 1. Kammer verwarf dieses Gesetz. — Würtemberg, a. Ges.: ½ von der Staatscasse, ½ von der Gemeinde. — A. sächs. Ges. §. 11: vom Staate.

III. Einfuhrbeschränkungen.

§. 205.

Seit mehreren Jahrhunderten haben es die meisten Regierungen für nothwendig erachtet, zur Beförderung der einheimischen Gewerke die Einfuhr vieler Arten Gewerkswaaren entweder zu verbieten, oder durch Zölle zu erschweren, wie dieß auch zu Gunsten der Landwirthe bei einzelnen Arten von Rohstoffen öfters geschehen ist, §. 129. 132 (*a*). Solche Zölle, durch die man ein inländisches Gewerbe in den Stand setzen will, im Mitwerben mit dem Auslande leichter zu bestehen, werden Schutzzölle genannt (*b*). Sie unterscheiden sich durch diese ihre Bestimmung von solchen Zöllen, welche eine Staatseinnahme aus der Waarenversendung über die Landesgränze gewähren sollen und nur als Steuern gerechtfertigt werden können, d. h. von Steuerzöllen, III, §. 445. Bei jenen ist der Ertrag für die Staatscasse Nebensache und seine Abnahme erwünscht, wenn sie mit einer Ausdehnung der inneren Erzeugung zusammenhängt (*c*). Die Schutzzölle zur Beförderung der Gewerke müssen in der Lehre von der Gewerkspflege betrachtet werden, denn ob sie gleich bei dem Verkehre mit dem Auslande gefordert werden, so sind sie doch diesem Zweige des Handels eher hinderlich als nützlich und gehören daher nicht unter die Maaßregeln der Handelspflege. Diese Schutzzölle sowie die Einfuhrverbote wurden in einer Zeit eingeführt, in der man die Gesetze der Volkswirthschaft noch nicht kannte und von den irrigen Lehren des Handelssystems (I, §. 34 bis 36) befangen war. Sie sind bis zur gegenwärtigen Zeit fast überall, wo sie bestanden hatten, insbesondere in den gro-

Digitized by Google

ßen Staaten beibehalten worden, doch zeigt sich in den letzten Jahrzehnden überall eine Richtung zur Verminderung der Schutzmaaßregeln. Auf dem wissenschaftlichen Gebiete ist nach dem Vorgange der Physiokraten das Schutzsystem von A. Smith und seiner Schule beharrlich bekämpft, jedoch der beharrliche Widerstreit zwischen den Vertheidigern der Handelsfreiheit und der Schutzzölle in vielen Schriften fortgeführt worden und noch keineswegs beendigt (*d*). Die Fortdauer dieses Kampfes entgegengesetzter Meinungen erklärt sich 1) aus dem verschiedenen Standpuncte der Streitenden, indem Einige von allgemeinen volkswirthschaftlichen Lehrsätzen ausgehen und das Ganze der Volkswirthschaft ins Auge fassen, Andere dagegen von der Betrachtung einzelner Erscheinungen in den Gewerben bestimmt werden und auf jene Schlußfolgen der Wissenschaft kein Vertrauen setzen, 2) aus der Gewöhnung an das Bestehende, die eine Scheu vor großen Veränderungen erzeugt und von denselben schlimme Folgen befürchtet, 3) aus der Schwierigkeit eines auf Erfahrungen gestützten Beweises, weil bei den hiezu benutzten Erscheinungen mancherlei Ursachen zusammenwirken, so daß keine einzelne derselben in ihrem Walten unzweifelhaft erkannt wird; 4) daraus, daß die von einem Zolle bewirkte Zunahme eines Gewerbszweiges viel leichter wahrzunehmen ist, als die Nachtheile, welche andere Volksclassen dadurch erleiden.

(*a*) Die Zölle von aus- und eingehenden Waaren dienten lange Zeit hindurch nur als Quelle einer Staatseinnahme. Verbote waren aber lediglich Schutzmaaßregeln und kamen schon im Mittelalter vor. In Languedoc wurde 1305 die Ausfuhr von Wolle und Farbestoffen, in ganz Frankreich unter Ludwig XI. die Einfuhr von indischen Seidenzeuchen, unter Franz I. die Einfuhr spanischer Tücher verboten. In Venedig, England und unter Karl V. in Spanien wurden Verbote und Zölle als Mittel zur Beförderung der Gewerbe gebraucht. — Ein dem britischen Staate wegen seiner Ueberlegenheit im Maschinenwesen eigenthümliches Mittel bestand in dem Ausfuhrverbote für die meisten Maschinen, doch nicht die Dampfmaschinen; den Anfang machte das Verbot, den Strumpfwirkerstuhl auszuführen, im J. 1696. Die Verbote wurden mehrmals weiter ausgedehnt, endlich aber im Gesetz vom 22. Aug. 1843 (6. 7. Vict. 85) ganz aufgehoben.

(*b*) Bianchini nennt sie Differenzialzölle, weil sie den Unterschied der in- und ausländischen Erzeugungskosten ausgleichen sollen. Dieser Name wird aber insgemein in einem anderen Sinne gebraucht.

(*c*) Man hat den Gegensatz der Schutzzölle häufig mit dem Ausdrucke Finanzzölle bezeichnet und den Unterschied beider Arten bloß in die Höhe der Abgabe gesetzt. Der americanische Präsident Polk ging

Digitized by Google

davon aus, daß es einen gewissen Zollsatz für jede Waare gebe, bei dem die gesammte Zolleinnahme am größten sei. Werde der Zoll noch weiter erhöht, so daß also die Staatscasse etwas verliert, so werde die Abgabe zu einem Schutzzoll. Aber abgesehen davon, daß man die finanziell-vortheilhafteste Höhe des Zolles oft nicht kennt und dieselbe auch nicht gleich bleibt, ist es auch nicht richtig, nur auf die Größe des Betrages zu achten. Bei Dingen, die das eigene Land nicht erzeugen kann und soll, ist jeder Zoll ein Steuerzoll, er sei hoch oder niedrig, z. B. bei Reis und Kaffee. Bei Kunstwaaren, in denen das Inland mit dem Auslande wetteifert, und die nicht zu einer Luxusbesteuerung geeignet sind, ist der Zoll, wie niedrig auch immer, stets Schutzzoll, z. B. von Eisen oder Garn. Dagegen können beide Arten mit einander verbunden sein, wie z. B. bei dem Einfuhrzoll von Rohrzucker der Betrag, welcher über die Abgabe von Rübenzucker hinausgeht, als Schutzzoll angesehen werden muß.

(*d*) Da viele Anhänger der Handelsfreiheit die Unthunlichkeit einer plötzlichen Aufhebung aller Zölle, und viele Gegner die Vorzüglichkeit der Handelsfreiheit im Allgemeinen zugeben, so ist das streitige Feld schon einigermaßen begränzt worden. — I. Für die Einfuhrzölle sprechen, abgesehen von den älteren Anhängern des Handelssystems (I, §. 37), folgende Schriftsteller: Büsch, Darstellung der Handlung, V. Buch, 8. Cap. — Ferrier, Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, 1805 (vgl. I, §. 37 (c)). — Chaptal, De l'ind. franç. II, 412. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. s. I, 126. 330. — Hopf, Meinungen von der Handelsfreiheit und dem Prohibitivsystem. Wien, 1823. — Stuhlmüller, Vers. z. dem Entw. eines, Baierns Staatsverhältnissen angemessenen Zollsystems, 1825 (vgl. Heidelberg. Jahrb. 1826, Nov.). — Freih. Gans zu Putlitz, System der Staatswirthsch. Leipz. 1826, S. 56. — Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. Heidelb. 1827. — Einige Worte über Handel und Industrie in Deutschland. München, 1830. — Denkschrift über Zollwesen. Stuttg. 1831. — Fränzl, Ueber Zölle, Handelsfreiheit u. Handelsvereine. Wien, 1834. — N. Briavoinne, De l'industrie en Belgique, II, 15. — (Torrens) The budget: a series of letters on financial, commercial and colonial policy. Lond. 1841. Torrens, A letter to the R. H. Sir R. Peel on the condition of England and the means of removing the causes of distress. 1843. — Schröter, Die Handelspolitik im Allgemeinen und die Handelsfreiheit insbes. Leipzig, 1843. — Als eifriger Vertheidiger des Schutzsystems und Gegner A. Smith's sowie der ganzen neueren Smith'schen Schule trat Fr. List auf: Das nationale System der polit. Oekonomie, I. B. 1841, u. A. 1844, und Zollvereinsblatt, seit 1843. Durch unermüdliche Wiederholung seiner Lehren und die Lebhaftigkeit, ja die Heftigkeit seiner Schreibart wurden viele Personen für seine Ansichten gewonnen oder in denselben bestärkt und insbesondere die Gewerksunternehmer daran gewöhnt, die ihnen vortheilhaften Schutzmaaßregeln unbedingt für gemeinnützig zu halten. Die Streitfrage wurde seitdem vorzüglich in Deutschland mit verdoppeltem Eifer von beiden Parteien verhandelt. An List schließt sich vorzüglich, jedoch nicht unbedingt und mit mehr Mäßigung, G. Höfken, Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung. Stuttg. 1842. — Glaser, Ueber die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigk. v. Schutzmaaßregeln. Berl. 1845. — Kudler, Grundlehren d. Volkswirthschaft 1846. II, 154. — Herrmann, in Münch. Gel. Anz. 1847 Nr. 191—199 (gegen Dönniges). — Goldenberg, Libre échange et protection, Paris, 1847,

Digitized by Google

deſſ. De l'avenir de notre société, Paris et Strassb. 1856. — Zöppritz, Der Rückſchritt des Zollvereins, Frankf. 1848. — Denkſchrift über die künft. Handelspolitik und Zollverfaſſung Deutſchlands, Siegen 1848. — Zolltarif für Deutſchl., vorgeſchlagen vom allgem. d. Verein zum Schutze der vaterländ. Arbeit, Frankf. 1848. Zur Frage des deutſchen Gewerbsſchutzes, 1850 (v. dem genannten Vereine). — Becher, Die deutſch. Zoll- und Handelsverh. Leipz. 1850. — Chriſt, Ueber den gegenwärt. Stand d. Frage der Schutzzölle, Frankf. 1851. — Thiers, Discours sur le régime commercial de la France, Paris 1851. — Miſchler, Das deutſche Eiſenhüttengewerbe, Stuttg. 1852, I, 96. — Mimerel, Rapport au conseil général du Nord, Session de 1856. — Rittinghausen, Le système protecteur et le libre échange. Brux. 1856. — Carey, Letters to the president on the foreign et domestic policy of the union. Philad. 1858 Deſſ. Principles of social science, Phil. 1858. III B. — W. Atkinson, Principles of social and political economy. I. Bd. Lond. 1858. — Du Mesnil-Marigny, Les libre échangistes et les protectionnistes conciliés. 2me Edit. P. 1860. Deſſ. Solution des problèmes relatifs à la protection et au libre échange. P. 1861. (Auszug aus dem erſtgenannten Buche.) — Protin, Les économistes appréciés ou nécessité de la protection. P. 1862. — II. Für die Handelsfreiheit: Smith, II, 265. Simonde, Rich. comm. II, 156. — Brunner, Was ſind Mauth- und Zollanſtalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsintereſſe? Nürnb. 1816. — Lotz, Handb. II, 251. — Geier, Charakteriſtik des Handels, S. 113. 137. — Weber, Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, II, 4. III, 7. (Berlin, 1826. 1827.) — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 249 (Nürnb. 1826). — Allg. Encyclop. Art. Handelsfreiheit von Rau. — Murhard, Theorie und Politik des Handels, II, 34. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, deutſch von Gambihler, Nürnb. 1834. S. 64 ff. — Bülau, Der Staat und die Induſtrie, S. 203. — Schön, Neue Unterſ., S. 249. — Bowring, Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, deutſch von D. H., Zürich, 1837. — H. F. Oſiander, Ueber den Handelsverkehr der Völker. Stuttg. 1840. II. — Report of the select committee of the House of Commons on import duties, 1840 (ſehr gehaltreich). — Edinb. Review, Nr. 148, S. 503 (Juli 1841). — Bergius, Ueber Schutzzölle mit beſond. Beziehung auf den preuß. Staat und den Zollverein, 1841. — Kupfer, Sendſchreiben an einen Gutsbeſitzer über das Syſtem der Handelsbalance. Berlin 1841. — Rossi, Cours d'économie polit. II, 270. 1841. — J. G. Hoffmann, Die Lehre v. den Steuern, S. 375. — Graf Petitti di Roreto, Delle associazione doganali fra varj Stati. Firenze, 1842. — v Prittwitz, Ueber Steuern und Zölle, S. 327. 1842. — Dunoyer im Journal des Econ. VI, 113. — Junghanns, Beleuchtung der Bittſchrift der Handelskammer in Elberfeld. Leipz. 1843. Deſſ. Der Fortſchritt des Zollvereins, 1849. — J. Prince-Smith, Ueber Handelsfeindſeligkeit. Königsb. 1843. Derſ. Ueber die Nachtheile für die Induſtrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle. Elbing 1845. — Gegen Fr. Liſt insbeſ.: Oſiander, Enttäuſchung des Publicums oder ꝛc. Stuttg. 1842. Brüggemann, Liſt's nationales Syſtem der polit. Oekon. 1842. Die vollk. Handelsfreiheit . . . aus dem Edinb. Rev. von Moriarty, 1842. Rau, Zur Kritik über Liſt's nationales Syſtem der polit. Oekon. Heidelb. 1843 (aus dem Archiv der polit. Oek. V. B.), Wiener Jahrbücher der Literatur, CI. 104. 1843. — Gegen Torrens (Senior) in Edinb. Rev. Nr. 157, Juli 1843. — v. Bülow-Cum-

Digitized by Google

merow, Der Zollverein, sein System und dessen Gegner, Berl. 1843. — Hagen, Die Nothwendigkeit d. Handelsfreiheit . . . mathematisch nachgewiesen, Königsb. 1844. — Brüggemann, Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem, Berl. 1845. — G. Clermont, De la liberté commerciale et d'autres réformes urgentes, Liège 1846. — Congrès des Economistes réuni à Bruxelles par les soins de l'association Belge pour la liberté commerciale 1847. — Dönniges, Das System des freien Handels und der Schutzzölle, Berl. 1847. — Bastiat, Die Trugschlüsse der Schutzzöllner, deutsch von Noback, Berl. 1847 (gemeinfaßlich, beredt und scharfsinnig, daher von bedeutender Wirkung). — Mothes, Der Ackerbau und der Schutzzoll, Leipzig 1848. — Die Fabrikindustrie des Zollvereins. Leipzig, 1848. — Gutachten americanischer Staatsmänner über Einfuhrzölle. Frankfurt, 1848. — Mill, Grundsätze der polit. Oek. d. v. Soetbeer, II, 393. — M. Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 2. Ed. Paris 1852. Derf. in Revue des 2 mondes, 2 Ser. VI, 616. — J. Dollfuss, De la levée des prohibitions douanières. 2. Ausg. P. 1860. — Schäffle, Nationalökonomie S. 253. 1861. — III. Viele der in 1 genannten Schriftsteller geben die Zulässigkeit von Schutzzöllen unter gewissen Umständen und in gewissen Gränzen zu. Einen solchen vermittelnden Standpunct nehmen ferner ein: (Bierfack) Ueber Schutzzölle u. a. . . . Schutzmaaßregeln, Frankf. 1843. — Nebenius in D. Vierteljahrsschrift, 1842, IV, 327. — Bianchini, Della riforma doganale della Gran-Bretagna, Palermo 1846. Deff. Principj della scienza del ben vivere sociale, Nap. 1855. S. 308. — Regenauer, Beleuchtung des . . . Entwurfs zu e. Zollverein für das vereinte D. Karlsr. 1849. — Lavollée in Journal des Econom. XXIII. 30. Aug. 1849 und in Revue des 2 mondes, April 1856 S. 639. — Wappäus, Gelegentliche Gedanken über nationale H. Politik, Gött 1851. Sehr viel Material enthalten die Verhandlungen der früheren französischen Deputirtenkammer von Jahr zu Jahr und die von dem damaligen Handelsminister Gr. Duchatel veranstaltete Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers, commencée le 8. Octob. 1834. Paris 1835, III B. 4°.

§. 206.

Das Schutzsystem ist hauptsächlich auf folgende Sätze gestützt worden:

1) Die häufige Betreibung der Gewerke erhebe die Völker zu dem höchsten Wohlstande, mache die stärkste Bevölkerung möglich und sei überhaupt der staatlichen Entwicklung am meisten günstig, insbesondere werde von ihr auch die Blüthe der Landwirthschaft mehr als durch jede andere Ursache befördert. Im Kindesalter der Volkswirthschaft könne man zwar nicht umhin, rohe Stoffe aus- und Gewerkswaaren einzuführen, aber im Fortgange trete ein Zeitpunct ein, wo die eifrige Beförderung des Gewerkswesens durch Schutzmittel Bedürfniß werde, um Volk und Staat auf eine höhere Stufe des Reich-

Digitized by Google

thums, der Macht und Bildung zu bringen, bis dann endlich eine so hohe Ausbildung der Gewerke erreicht werde, daß man die Beschränkungen der Einfuhr wieder aufheben und die Handelsfreiheit herstellen könne (*a*). Schon die volkswirthschaftliche Unabhängigkeit erfordere es, daß diejenigen Gewerkswaaren, welche das Volk in größter Menge verzehrt (*b*), durch die Arbeit seiner eigenen Bürger hervorgebracht werden.

Die vortheilhaften Wirkungen zahlreicher und gut betriebener Gewerke sind unbestreitbar (I, §. 392—393), und selbst der gartenmäßige Anbau des Landes vermag nicht die nämliche Volksmenge auf gleichem Raume zu erhalten, als das Fabrikwesen. Indessen können sich auch Völker mit vorherrschender Landwirthschaft in einem günstigen Zustande befinden, so daß der Uebergang zu einem stärkeren Gewerksbetriebe nicht künstlich beschleunigt zu werden braucht. Derselbe wird durch Mehrung der Capitale und der Volksmenge, also durch größeres Angebot von Arbeit und niedrigen Lohn bei einem reichlichen Vorrath von Verwandlungs- und Hülfsstoffen von selbst vorbereitet und durch einen lebhaften Unternehmungsgeist, der nur der freien Bewegung bedarf, zu Stande gebracht. Wie in den einzelnen Theilen eines großen Staates bald die eine, bald die andere Hauptclasse von Gewerben (Bergbau, Holzzucht, Acker-, Rebbau, Viehzucht, Gewerke, Seehandel und Schifffahrt) vorherrscht und hiedurch ein nützliches gegenseitiges Ergänzen, ein vortheilhafter Verkehr zwischen diesen Landestheilen veranlaßt wird, so gestaltet sich naturgemäß auch von Land zu Land das Verhältniß der Hauptgewerbe zu einander verschieden. Es wäre nicht zweckmäßig, die hierauf einwirkenden besonderen Ursachen, die z. B. in der natürlichen Beschaffenheit des Landes oder in früheren Ereignissen liegen, unbeachtet zu lassen und überall einen gleichen Gang des ganzen Gewerbewesens bewirken zu wollen. Ein Theil der zur Versorgung der Einwohner dienenden Kunstwaaren kann ohne Schwierigkeit von außen eingetauscht werden, wenn es nicht an Gegenständen fehlt, die als Gegenwerth dem Auslande dargeboten werden. Der Zustand der eigentlichen Fabrikländer zeigt bei den bekannten Vortheilen auch manche erhebliche Schattenseiten, weßhalb wenigstens die Zunahme der Gewerke über das Gleichgewicht

Digitized by Google

derselben gegen die Erdarbeit keineswegs allgemein wünschenswerth ist, I, §. 395 (*c*).

(*a*) List (S. 25 ff.) räumt ein, daß diese im Allgemeinen das Beste sei, glaubt aber, man müsse wegen der feindseligen Maaßregeln anderer Regierungen und der größeren Entwickelung der Gewerke in anderen Ländern in der erwähnten mittleren Periode des Gewerbewesens jedes Volkes einen Zollschutz zu Hülfe nehmen, um jenen vollkommensten Zustand herbeizuführen. Vor List schon hatte Fränzel a. a. O. S. 47 dasselbe ausgesprochen.

(*b*) Es sind dieses die Kunstwaaren vom höchsten volkswirthschaftlichen Werthe. I, §. 59.

(*c*) Goldenberg (De l'avenir etc. S. 124 ff.) beruft sich bei der Schilderung des Nutzens, den die Gewerke in der Volkswirthschaft leisten, auf den höheren Lohn der Arbeiter in denselben im Vergleich mit den Feldarbeitern, ferner darauf, daß das Gewerkserzeugniß dem angewendeten Capital gleich oder sogar größer sei, während der Bodenertrag nur $^1/_5$—$^1/_6$ des Capitals ausmache. Er versteht hierunter das Land. Allein die Lage vieler Gewerksarbeiter ist im Ganzen, wenn man die Kosten des Unterhaltes, die mangelnden Nebenverdienste ꝛc. mit in Anschlag bringt, nicht besser als die der Tagelöhner auf dem Lande. Der Boden ist kein erzeugtes und übergespartes Capital und müßte, wenn man ihn zum Capital im weiteren Sinne zählen wollte, wenigstens als stehendes angesehen werden. — Du Mesnil-Marigny behauptet, die Gewerksarbeiter erzeugten 5 mal so viel als gleiche Anzahl von Landleuten. Solution S. 9. Die Berechnung ist aber unrichtig.

§. 206 a.

2) Die Gewerke kommen in einem Lande, wo sie bisher noch wenig betrieben worden sind, nur empor, wenn sie vor dem freien Mitwerben anderer Länder geschützt werden, in denen sie schon lange einheimisch und ausgebildet sind. Die Einführung neuer Zweige der Stoffverarbeitung sei mit Schwierigkeiten und mit einem Kostenaufwande verbunden, der, wie ein Lehrgeld, den Unternehmern durch einen angemessenen Preis ihrer Erzeugnisse vergütet werden muß, damit sie eine hinreichende Ermunterung finden. Es sei daher die Pflicht der Regierung, nicht allein den schon bestehenden Schutz fortdauern zu lassen, um die inländischen Gewerke vor dem Verfall zu bewahren, sondern jenen auch zu verstärken, wenn er sich als unzureichend erweißt, um die Capitale, die Arbeitskräfte und den Kunsteifer in erhöhtem Maaße auf diese Gewerke hinzulenken. Auf diese Weise werde eine Ausbreitung und Vervollkommnung der letzteren zu Wege gebracht, so daß sie später das freie Mitwerben im auswärtigen Verkehre ertragen können(*a*).

Digitized by Google

Es versteht sich von selbst, daß der obige Satz nicht in seiner Allgemeinheit, sondern nur in Bezug auf gegebene Länder, z. B. das Festland von Europa im Vergleich mit Großbritanien, und auf einzelne Zweige der Gewerke gelten kann (*b*), auch ist er gewöhnlich nur in diesem beschränkten Sinne verstanden worden. Es giebt aber viele Beispiele von Gewerken, welche schon vor längerer Zeit oder auch neuerlich ohne Zollschutz zur Blüthe gekommen sind, so daß ihre Erzeugnisse in Menge und nach mehreren Richtungen hin ausgeführt werden (*c*). Solche Gewerke, welche die natürlichen und gewerblichen Bedingungen ihres Gedeihens vorfanden, und durch die Bemühungen eifriger und einsichtsvoller Unternehmer bei freiem Mitwerben erstarkten, stehen fester als die künstlich hervorgerufenen, und vermögen sich auch beim Eintritt ungünstiger Umstände aus eigener Kraft besser zu behaupten. Die anhaltende und häufige Ausfuhr von Gewerkswaaren aus einem Lande beweist, daß die Hervorbringung derselben hier mit gutem Erfolge betrieben wird und eine Beschützung für den inländischen Markt überflüssig ist, zumal da auf diesem die fremden Waaren höhere Frachtkosten zu tragen haben. Mögen bei voller Freiheit einzelne Sorten noch eingeführt werden, so ist dieß, einer großen Ausfuhr gegenüber, nicht zu beklagen. In jedem Lande giebt es eine Menge von Gewerkswaaren, bei denen wegen der schwierigeren Versendung in die Ferne die inländischen Verfertiger einen gesicherten Absatz haben. Es kann daher, auch wenn die Zweckmäßigkeit des Mittels im Allgemeinen zugegeben wird, ein Schutzbedürfniß überall nur für gewisse Zweige der Gewerksarbeit behauptet werden, die in anderen Ländern bessere oder wohlfeilere Erzeugnisse liefern.

(*a*) List bezeichnet diese von ihm empfohlene Staatsfürsorge mit dem Namen „industrielle Erziehung der Nation", „Pflanzung der Manufacturkraft." Er sieht den Reichthum der Völker nicht sowohl in der Hervorbringung vieler Sachgüter, als vielmehr in einem großen Umfang der Productivkräfte, d. h. der Mittel zu einer reichlichen Hervorbringung. Obgleich nun die zu diesen Mitteln gehörenden persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften nicht zu den Bestandtheilen, sondern nur zu den Ursachen des Reichthums gerechnet werden dürfen (I, §. 46), so ist doch ihr Vorhandensein ohne Zweifel sehr nützlich, und es bleibt nur die Frage übrig, ob sie nicht ohne ein so starkes Eingreifen der Staatsgewalt zum Vorschein kommen können. — Einen eigenthümlichen Gedankengang findet man bei Atkinson

Digitized by Google

a. a. O. (§. 205 (*d*)). Er stellt es als eine Pflicht der Einzelnen gegen ihre Mitbürger dar, ihnen abzukaufen, damit alle Gewerbe einander wechselseitig erhalten und die Erzeugung aller Waaren im richtigen Verhältniß bleibe. Die allgemeine Anerkennung dieser Pflicht werde die Zölle künftig entbehrlich machen.

(*b*) Weil nämlich die gebrauchten Gründe da hinwegfallen, wo in einem Zweige des Fabrikwesens die Ueberlegenheit gegen andere Länder vorhanden ist.

(*c*) Schon im Alterthume und Mittelalter finden sich zahlreiche Beispiele. Tuchweberei in Florenz und Mailand, am deutschen Niederrhein (Köln, Aachen ꝛc.), besonders in Flandern, — Tücher und Wollenzeuche in Sachsen, — Seidenweberei in Genua u. a. italienischen Städten, — Glas- u. a. Fabriken in Venedig, — Manchfaltigkeit von Kunsterzeugnissen in Nürnberg und Augsburg, — Eisen- und Stahlwaaren in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Berg (Hagen, Solingen, Remscheid), ferner in Schmalkalden, — Leinwand in Schlesien, Westfalen und Oberschwaben, — Rothgarn (sog. türkisches), Schnürriemen und Bänder in Elberfeld und Barmen, — Spiegel und Spiegelfolie sowie mancherlei kurze Waaren in Fürth, — Schießgewehre in Suhl und Lüttich, — Seidenwaaren im Canton Zürich, — Baumwollenwaaren im Baireuthischen (Hof, Münchberg), in Elberfeld, in Aargau, St. Gallen, Appenzell, Sachsen, — Holzschnitzwaaren in Berchtesgaden, sonst als „Salzburger Waaren" bekannt, ferner in Tirol (Gröden) und Sonneberg, — Uhren in Genf und Neuenburg, — Holzuhren im Schwarzwald, — Glaswaaren in Böhmen, — Porzellan in Thüringen, — Strumpfwaaren in einigen deutschen Städten (Erlangen, thüringische Orte), — Geigen in Mittenwald (Oberbaiern), — Seidenbänder in Basel. — Die große Anzahl der Gegenstände, in denen sich Nürnberg auszeichnete und zum Theil noch jetzt auszeichnet, überblickt man bei Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, 2. und 3. Bd. In den vorstehenden Beispielen sind englische und französische Gewerksleistungen ausgeschlossen worden, weil bei diesen seit Jahrhunderten Staatsmaaßregeln einwirkten.

§. 207.

Die nächste Folge eines neuangelegten Einfuhrzolles, wofern derselbe nicht überflüssig und wirkungslos ist, besteht in der Vertheuerung der von ihm betroffenen Kunstwaaren, auch wird diese Preiserhöhung bei jener Maaßregel beabsichtigt. Hiedurch wird den inländischen Käufern eine größere Ausgabe auferlegt, die sie zur Einschränkung ihres Gütergenusses in dem zollpflichtigen Gegenstande selbst oder in anderen Verwendungen ihres Einkommens nöthiget. Dieser Nachtheil bietet einen der stärksten Gründe für die Freigebung des Handels dar (*a*). Man hat sich bemüht, ihn zu entkräften, indem man anführte:

a) daß die höheren Preise nicht lange dauern, weil durch die Fortschritte der Kunst die Erzeugungskosten verringert wer-

Digitized by Google

den und bei der Zunahme des Angebots die inländischen Unternehmer sich bald gezwungen sehen, die Preise niedriger zu stellen; hierüber s. §. 208;

b) daß aus dieser Ausdehnung der Production, aus der vollständigeren Benutzung der Capitale und Arbeitskräfte, ferner aus der Erhöhung des Lohnes, des Gewerbverdienstes, der Grund- und Capitalrente die Mittel zur Bezahlung des höheren Waarenpreises dargeboten würden und daß eine Wohlfeilheit von Genußmitteln nicht zu wünschen sei, die mit Entbehrungen der Lohnarbeiter (*b*) und dem Darniederliegen eines Theiles der hervorbringenden Gewerbe erkauft werde (*c*).

Ein Aufwand von Seite der Staatsgesammtheit zur Beförderung eines Zweiges der hervorbringenden Gewerbe läßt sich unter gewissen Umständen ohne Zweifel rechtfertigen (III, §. 79). Nur sollte die in ihm enthaltene Beschwerde, wie jede Staatslast, gerecht vertheilt sein (III, §. 11. 250), auch müßte sie, wenn ein Zoll zulässig sein soll, durch die von ihm hervorgebrachten volkswirthschaftlichen Vortheile vergütet werden und zur Erhöhung des Volkswohlstandes unentbehrlich sein. Dieß führt zu der folgenden Betrachtung der weiteren Wirkungen des Zollschutzes auf die beschützten Gewerbszweige, §. 208. Es giebt übrigens noch andere Wirkungen, indem der erhöhte Preis einer Kunstwaare nicht selten einem anderen Gewerke, zu welchem jene wieder gebraucht wird, hinderlich wird (§. 213 a), und die verminderte Einfuhr eine Abnahme der Ausfuhr von Landeserzeugnissen zur Folge hat.

(*a*) Prince-Smith a. a. O. nennt deßhalb die Schutzzölle Theuerungszölle. Der Americaner Walker nimmt an, die Einwohner zahlten 27 Mill. Einfuhrzoll und die doppelte Summe in den erhöhten Preisen an inländische Gewerbsleute, Gutachten ꝛc. S. 25. — I have always considered that the increase of price in consequence of protection amounts to a tax ... I conceive the actual money paid for the protecting system and the evil effect produced would be more than the whole revenue of the country. Mac Gregor, 1840. — Bei dem Zoll von 30 Proc. auf Seidenwaaren nahm man an, daß die englischen Käufer an 4 Mill. L. St. jährlich für diese Waare mehr ausgeben, als bei freier Einfuhr, Porter, Progress. S. 222. — Man beruft sich zwar darauf, daß die Mehrausgabe nicht aus dem Capitale, sondern nur aus den Verbrauchsvorräthen bestritten werde und folglich nur auf die Zehrer falle, Fränzl, S. 16. 21. Aber dies gilt nur von Zöllen, die auf leicht entbehrliche Luxusgegenstände gelegt werden, und selbst bei diesen muß doch ein besonderer Vortheil vorauszusehen sein, wenn der Zoll als zulässig erscheinen soll.

Digitized by Google

(b) Daß eine Wohlfeilheit, die durch Erniedrigung des Lohnes entsteht, nicht gemeinnützig sei, ist schon I, §. 172 gezeigt und auch von Hermann a. a. O. bemerkt worden.

(c) Nach Hermann a. a. O. ist ungeachtet der Vertheurung der Nutzen überwiegend, wenn die Mehrausgabe der Käufer nicht so viel beträgt, als die Vergrößerung des Einkommens der Arbeiter, Grundeigenthümer, Capitalisten und Gewerbsunternehmer. Wenn z. B. die Käufer 1 Mill. fl. mehr ausgeben müßten, damit aber eine neue Hervorbringung von 5 Mill. bewirkt und nach Abzug des Verbrauches von Stoffen ꝛc. den genannten Classen ein um 2 Mill. vermehrtes Einkommen zugeleitet wird, so wäre allerdings im Ganzen Gewinn vorhanden. Allein es bliebe doch noch der Zweifel übrig, ob ohne das Opfer der Zehrer eine solche Ausdehnung der Production nicht stattfinden könnte und ob nicht auch andere Nachtheile zu besorgen wären.

§. 208.

Die im Verlaufe der Zeit eintretenden Wirkungen der Schutzzölle werden von den Anhängern der entgegengesetzten Meinungen (§. 205) in sehr verschiedener Weise angenommen. Die Erfahrung bestätigt weder die günstigen noch die ungünstigen Vorhersagungen in ihrer Allgemeinheit, sie lehrt vielmehr, daß die Folgen nicht unter allen Umständen gleichartig gewesen sind.

1) Bisweilen waren die einem Gewerkszweige entgegenstehenden Schwierigkeiten so groß, daß er ungeachtet des Einfuhrzolles nicht emporkam, die Einfuhr fortdauerte und die Zehrer zwar zu Gunsten der Staatscasse, aber ohne einen gemeinnützigen Erfolg belastet wurden (III, §. 448. 1.).

2) Bisweilen haben sich die gehegten Hoffnungen für die beschützten Gewerke erfüllt, indem diese nicht allein an Umfang zunahmen, sondern zugleich sich vervollkommneten, die Preise ihrer Erzeugnisse nach und nach niedriger stellen konnten und selbst bis zu einer ansehnlichen Ausfuhr gelangten, so daß endlich der Zoll ganz überflüssig wurde. In solchen Fällen haben gewöhnlich neben den Zöllen noch andere, der Entwickelung einzelner Gewerkszweige günstige Umstände mitgewirkt (a).

3) In vielen anderen Fällen veranlaßte der starke Zoll zwar eine häufige Betreibung der begünstigten Gewerke, aber mit unvollständigem Erfolge, so daß andere Länder immer noch in Wohlfeilheit oder Güte der Kunstwaaren voran standen.

a) Nahm die inländische Erzeugung soweit zu, daß sie den ganzen Bedarf lieferte, so hörte die Einfuhr fast ganz auf, die

Digitized by Google

Zehrer mußten sich aber fortwährend um höheren Preis versorgen, wenn auch vielleicht das Mitwerben der einheimischen Erzeuger wenigstens den Preis niedriger stellte, als die Anschaffungskosten der fremden Waaren mit Einrechnung des Zolles und der Fracht gewesen wären. Die geschützten Unternehmer nahmen begreiflich die Fortdauer des Schutzes dringend in Anspruch (*b*).

b) Dehnte sich die Hervorbringung des Landes nicht soweit aus, so mußte immer noch die Einfuhr zu Hülfe genommen werden, der Preis der eingeführten Waaren kam auch den im Inlande hervorgebrachten zu Gute und die einheimischen Verfertiger bezogen entweder einen ansehnlichen Gewinn (*c*) oder wurden der Mühe überhoben, mit den Ausländern durch besseren Betrieb zu wetteifern, weßhalb sie gleichfalls einer Zollerniedrigung eifrig widerstrebten. In beiden Fällen hatten die Zehrer ein Opfer zu bringen, um eine minder vollkommene Production aufrecht zu halten.

(*a*) Die Blüthe der britischen Fabriken, die von Vielen für eine Frucht des Schutzsystems gehalten wird (List, S. 77), ist ohne Zweifel mehreren Ursachen zuzuschreiben, I, §. 394. Ducos, Commissionsbericht, Moniteur 1837 Nr. 97. — Rau, Zur Kritik S. 91. — Wiener Jahrb. a. a. O. — Aehnliches wird sich auch in manchen anderen Fällen zeigen, in welchen der Zollschutz von einem so günstigen Erfolge begleitet war. Bei den Gewerken des Zollvereins mußte schon die große Erweiterung des Absatzgebietes, sowie die leichte Verbindung durch Eisenbahnen eine vortheilhafte Wirkung äußern. Die Wollentücher von Deutschland, Belgien und England sind ungefähr von gleicher Güte und die Deutschen haben die niedrigsten Preise, Amtl. Bericht über die Lond. Ausst. II, 83. Amtl. Bericht über die Pariser Ausst. S. 514. Der Einfuhrzoll vom Centner ist im Zollverein 30 Thlr., in Belgien 125 Fr. (33⅓ Thlr.), in Großbritanien neuerlich 0. Die 3 Länder haben offenbar in diesem Zweige gleichen Schritt gehalten. Die Aufhebung des Zolles würde auch den beiden ersten nicht schaden und die Fabrikherren nur noch stärker wachsam erhalten, um nicht zurückzubleiben. Der Zollverein hatte 1860

	Einfuhr	Ausfuhr
von Wollenwaaren	6·079 000 Thlr.	48·768 000 Thlr.
Baumwollenwaaren	1·629 000 "	36·345 500 "
Seidenwaaren	8·461 000 "	53·479 000 "

(*b*) Die Erwartungen, daß ein Ausfuhrzoll in Kurzem wieder entbehrlich werde, haben sich in einer großen Anzahl von Fällen als irrig erwiesen und nach einer Reihe von Jahrzehnden werden von den Fabrikherren noch die nämlichen Anforderungen erhoben. In Oesterreich bestehen Erschwerungen der Einfuhr von Kunstwaaren schon lange. — Leopold I. verbot 1774 die französischen Waaren. Im 18. Jahrhundert erschienen mehrere strenge Zollpatente, die jedoch lebhafte Klagen

Digitized by Google

veranlaßten und durch spätere Verordnungen, z. B. das Patent vom 14. October 1774 (aus Rücksicht für den inländischen Consumenten und Handelsmann) wieder gemildert wurden. Bidermann, Die technische Bildung im K. Oesterreich S. 27 ff. Die Mauth-O. für das Erzh. Oesterreich v. 2. April 1755 enthält schon Einfuhrzölle von 18 kr. vom Gulden (30 Proc.) für musikal. Instrumente, Wollentuch, Wollenzeuche, Bürsten-, Zinn-, Glas-, Klempner-, Tischler-, Seiler-, Posamentir-Waaren, Schreibpapier, Spiegel, Teppiche, — von 12 kr. (20 Proc.) für Leinenwaaren, von 9 kr. (15 Proc.) für Galanterie-Waaren, Batist, baumwollene Zeuche, Sattler-, Schlosser-, Schuhmacher-Waaren, von 2 fl. 6 und 4 fl. 48 für das Pfd. Seidenband, 3 fl. — 7 fl. 12 für das Pfd. Seidenzeuche. Das Ges. 27. Aug. 1784 verbietet eine Menge von ausländischen Kunstwaaren als Handelsgegenstände und gestattet nur für eigenen Gebrauch gegen Paß die Einfuhr unter einem Consumezoll, der von Galanterie-, feinen Glas-, Messing-, Posamentir-, Stahl-, Schmuck-Waaren, Uhren, Porzellan, Spiegeln, Kleidern ꝛc. 36 kr. vom fl. (60 Proc.), von Waffen, mussical. Instrumenten, Wagen ꝛc. 12 kr. (20 Proc.), vom Pfd. Wollentuch 3 fl., Wollenzeuch 3 fl. 24 betrug. Leinwand zahlte vom Pfd. 1 fl. 36 kr. Einfuhrzoll, Baumwollenzeuch 10 kr. bis 3 fl. 36 kr., Seidenzeuch 10 fl. 48 — 14 fl. 24 kr., ferner der Centner Stabeisen 3 fl. 36 kr., viele Eisenwaaren 4 fl., Fensterglas 4 fl., Hohlglas 6 fl., baumw. Garn 10 fl., Messingdraht, Sensen ꝛc. 12 fl., Kupferdraht 20 fl., Klempnerwaaren (ebenfalls außer dem Handel gesetzt) 24 fl. ꝛc. Die Härte dieses Gesetzes zog einen sehr ausgebreiteten Schleichhandel an den Landesgränzen nach sich. Eine Zunahme mehrerer inländischer Gewerke konnte freilich nicht ausbleiben. Dahin gehörte namentlich die Tuchweberei, Bidermann, a. a. O. S. 64. Auch wurden ohne Zweifel Fortschritte in der Gewerkskunst gemacht, dennoch blieb diese in vielen Zweigen im Vergleich mit dem Auslande zurück, weil sie ganz abgeschlossen war, und es erhellt, daß ein gegen hundert Jahre fortgesetztes Schutzsystem die gehofften Früchte nicht getragen hat. Auch noch 1862 erklären die österreichischen Fabricanten die Fortdauer des jetzigen Schutzzolles für unentbehrlich. — Auch im preuß. Staate war schon unter Friedrich II. die Einfuhr vieler Waaren darum verboten worden, weil sie im Lande hervorgebracht würden. Nach dem Acciſetarif von 1787 gehörten dahin alle Wollen-, Leder-, Seiden-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Porzellan, Steingut, Metall- und Glaswaaren.

(c) Es seien z. B. die Ankaufs- und Beischaffungskosten vom Auslande 100 fl., die inländischen Erzeugungskosten 115 fl., der Zoll 24, also der inländische Preis 124 fl., so gewinnt der Fabrikherr noch 9 fl. oder Proc.

§. 209.

Die frühere Meinung, daß der Zollschutz ein unfehlbares Mittel sei, die inländischen Gewerke zu größerer Ausdehnung und auf eine höhere Stufe der Kunst zu bringen, wird durch die Wahrnehmungen widerlegt, nach denen jene Maaßregel bisweilen unwirksam, oft wenigstens von unvollständigem Erfolge gewesen ist, §. 208. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß die Blüthe der verschiedenen Gewerkszweige in einem Lande von Bedingungen

Digitized by Google

abhängt, deren Mangel durch die Erschwerung der Einfuhr fremder Kunstwaaren nicht ersetzt wird. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Gelegenheit, die erforderlichen Verwandlungs- und Hülfsstoffe in der erwünschten Menge, Manchfaltigkeit zur Auswahl, Güte und Wohlfeilheit zu erlangen. Länder, die deßhalb anderen in Hinsicht auf gewisse Gewerkszweige nachstehen, haben eine Schwierigkeit zu überwinden, die bei der allmäligen Verminderung der Frachtkosten, z. B. durch Dampfschifffahrt und Eisenbahnen, zwar verringert, aber nicht völlig beseitigt wird (*a*). Daher siedeln sich solche Gewerke, welche im Verhältniß zur Arbeit eine große Menge von Stoffen erfordern, von selbst in solchen Ländern und Gegenden an, wo sie in dieser Hinsicht die größten Vortheile finden, I, §. 404. Bei Stoffen, die vom Auslande bezogen werden müssen, ist die leichte und wohlfeile Zufuhr von Wichtigkeit (*b*). Uebrigens wird nicht selten die Wirkung dieser ungünstigen natürlichen Umstände durch andere Vortheile aufgewogen (*c*).

2) Die Beschränktheit des Capitals in einem Volke und der höhere Zinsfuß halten oft von solchen Gewerksgeschäften ab, die nur in beträchtlichem Umfange betrieben werden können und ein ansehnliches stehendes Capital erfordern (*d*). Im Fortgange des Wohlstandes kommen dieselben von selbst an die Reihe (*e*).

3) Der hohe Arbeitslohn eines Landes macht solche Gewerkszweige weniger vortheilhaft, in denen die Lohnausgabe einen großen Theil der sämmtlichen Kosten ausmacht. Eine stark angewachsene Bevölkerung ohne gleichmäßige Zunahme des Capitales ist dagegen jener Classe von Gewerken günstig.

4) Der Mangel an geschickten Arbeitern ist gleichfalls eine Schwierigkeit. Sie läßt sich mit der Zeit heben, wenn man auf das Heranziehen solcher Arbeiter gehörige Mühe verwendet und wenn überhaupt die Neigung zu gewissen Gewerken bei den Lohnarbeitern vorhanden ist. Fehlt es aber an dieser, so ist für's Erste wenig auszurichten (*f*).

5) Der beharrliche Eifer, die Thatkraft und die Geschicklichkeit der Unternehmer sind zum Gedeihen der Gewerke erforderlich. Die Fortschritte, welche die Gewerkskunst in einem Zeit-

Digitized by Google

alter mit dem Beistande der Wissenschaften gemacht hat, müssen von den Unternehmern gekannt und benutzt, es müssen zugleich alle Mittel zur Vergrößerung des Erlöses und zur Ersparung an den Kosten zu Hülfe genommen werden. Der Mangel an diesen Kenntnissen und dieser Rührigkeit kann von dem Charakter eines ganzen Volkes oder von der niedrigen Stufe gewerblicher Ausbildung bei den Handwerkern und Fabrikherren insbesondere herrühren. Dieses Hinderniß kann unter dem Einflusse der von der Staatsgewalt ausgehenden Anregungen, sowie der Ansiedlung von Fremden allmälig entfernt werden, indeß lehrt die Erfahrung, daß die Schutzzölle selbst in dieser Hinsicht bisweilen ungünstig wirken. Die Unternehmer werden durch das Vertrauen auf gesicherten Absatz zur Sorglosigkeit verleitet. Es werden leicht Fabriken an Orten angelegt, wo die Umstände für ihren Betrieb ungünstig sind, die Gebäude, Maschinen ꝛc. werden in mangelhafter Beschaffenheit hergestellt, die Fabriken werden von Männern geleitet, die nicht dazu fähig sind (*g*). War auch anfangs der Eifer lebhaft genug, so wird derselbe doch leicht späterhin schwächer, wenn bei der Vergrößerung des einheimischen Mitwerbens die Gewinnste schon auf das übliche Maaß herabgesunken sind und der weitere Zudrang aufhört. Wie durch eine stillschweigende Uebereinkunft bleiben dann die Unternehmer aus Bequemlichkeit hinter denen des Auslandes zurück, von deren Mitwerben sie befreit sind, und sie erreichen deßhalb nicht die letzte Höhe, auf der sie durch die Ausfuhr ihrer Kunstwaaren sich belohnt sehen würden (*h*). Die Menge der erzeugten Kunstwaaren wird durch einen starken Schutz leichter zu Wege gebracht, als ihre vollkommene Güte und ihre Wohlfeilheit, und das inländische Mitwerben giebt keinen hinreichend mächtigen Antrieb, mit den Leistungen der Kunst im Auslande zu wetteifern. Aus dieser Ursache hat die Herabsetzung oder Aufhebung eines Zolles öfters die nützlichsten Folgen hervorgebracht, weil sie einen stärkeren Sporn zur Anstrengung gab (*i*).

6) Die verschiedenen Zweige der Stoffveredlung sind nicht mit gleicher Leichtigkeit neu in Gang zu bringen. Manche kommen eher dann empor, wenn andere schon ausgebildet sind, von denen jene nöthige Hülfsmittel, namentlich Maschinen,

Digitized by Google

erhalten. Muß man diese Hülfsmittel von außen herbeiholen, so vermehrt dieß nicht allein die Kosten, sondern zieht auch manche Störungen nach sich. Daher ist z. B. die Geschicklichkeit der Handwerker, welche Metalle verarbeiten, und die Güte der Maschinenfabriken eine große Erleichterung für Spinnereien, Kunstweberei, Kattun- und Papierfabriken ꝛc. Wo schon mehrere Gewerke in Blüthe stehen, da ist es weniger schwer, noch ein anderes in Aufnahme zu bringen.

(*a*) Großbritanien hat durch seine reichen Lager von Steinkohlen und Eisenerzen große Vortheile (I, §. 120 (*c*)), ferner durch die Menge langwolliger Schaafe, welche die Kämmwolle für glatte Zeuche liefern. Die Lager von gutem eisenfreien Porzellanthon und Quarz in Staffordshire in Verbindung mit der Wohlfeilheit der Steinkohlen haben die vielen Fabriken von Steingut hervorgerufen, weßhalb man in Frankreich einen Schutz von 50 Proc. für diese Waare ansprach. (Fabry und Utzschneider in der a. Enquête, II, 67), während in der Verfertigung des eigentlichen Porzellans England nachsteht. Vergl. I, §. 404 (*b*)). — Eisenwerke und Glashütten in der Steinkohlengegend bei Saarbrücken. — Reichliche Wasserkräfte haben für mechanische Gewerke eine ähnliche Wirkung.

(*b*) Die lebhafte Handelsschifffahrt der Engländer erleichtert die Versorgung mit Baumwolle aus den Ländern, wo dieselbe gebaut wird. Die Nähe von Liverpool, wo die meisten Sendungen ankommen, macht den Spinnereien in Manchester und der Umgegend die Anschaffung dieses Verwandlungsstoffes sehr leicht. Fabriken, die weit von einem Seehafen liegen, müssen stets einen beträchtlichen Vorrath von Stoffen halten und daher einen Theil ihres Capitals hierauf verwenden. — Die Schweiz bezieht die Seide bequem aus dem nahen Italien. Vgl. I, §. 404 (*c*)). Der belgische Flachsbau ist eine Stütze der dortigen Flachsverarbeitung.

(*c*) Das französ. Dep. Oberrhein mußte vor der Erbauung der Eisenbahnen für seine Baumwolle und Steinkohlen hohe Frachtkosten bezahlen, gleichwohl kamen die Spinnereien und Kattunfabriken dort in ausgezeichnete Blüthe. Ostindien sendet Baumwolle nach Großbritanien und empfängt von da die aus jener verfertigten Gewebe.

(*d*) Tegoborski macht auf die Beschränktheit des Capitals in Rußland aufmerksam. Manche Fabrikherren müssen für ihre Verwandlungsstoffe 12 oder 15 Proc. über den Marktpreis bei der Baarzahlung geben. Forces productives de la Russie, I. — Man hat auf den niedrigen Zinsfuß in Großbritanien zu viel Gewicht gelegt. Große Capitale gestatten aber auch einen sehr ausgedehnten Betrieb, bei dem manche Kosten geringer werden. Die englischen Spinnmaschinen brauchen wegen des großen Absatzes nur je auf eine oder einige Garnnummern eingerichtet zu werden.

(*e*) Capitale werden auch oft aus reicheren Ländern in solche Gegenden gebracht, wo zur Betreibung gewisser Gewerke gute Gelegenheit ist. Dieß geschieht heutiges Tages viel häufiger als ehedem.

(*f*) Goldenberg (Libre échange et protection, S. 31) beruft sich, um die Nothwendigkeit des Schutzes für Frankreich zu beweisen, auf den genügsameren und beharrlicheren Charakter der Deutschen im Vergleich

Digitized by Google

mit den anspruchsvolleren, heftigeren, zum Zusammenhalten gegen die Fabrikherren mehr geneigten Franzosen. Reybaud (Séances et travaux etc. Febr. 1858) macht eine ähnliche Bemerkung, ohne den nämlichen Schluß daraus zu ziehen. En aucun pays l'esprit de l'industrie n'est plus développé et pour ainsi dire plus naturel (als in Deutschland). L'Allemand a genie du travail manuel; il prend gout à ce qu'il fait, il a la conscience et la patience, l'application et l'instinct du travail, qualités dont l'influence est sure.

(g) Dieß ist z. B. bei einem Theile der Rübenzuckerfabriken und Maschinenspinnereien in Deutschland wahrgenommen worden. Auch in Rußland findet man nach v. Tegoborski schlecht geleitete Baumwollenspinnereien neben gut verwalteten.

(h) Graf Beugnot (franz. Pairskammer, 25. Jan. 1843) sagt vom Schutzsystem: Dans presque toutes les circonstances il a ce facheux resultat d'engourdir, d'énerver en quelque sorte l'industrie et de lui retirer toute confiance en elle même. — Ein französischer Fabrikherr sprach vor dem Untersuchungsausschuß: Warum sollte ich mich um das bekümmern, was in den englischen Werkstätten geschieht? Ich bin geschützt. — Mehrere einzelne Belege bei Rau, Zur Kritik ꝛc. — Ma maison a une filature de 25000 broches. Elle pourrait, en remplaçant ses métiers, dont une partie date de près de 40 ans, filer le kilog. à 20 Cent. meilleur marché qu'aujourdhui, mais la concurrence intérieure n'est pas assez puissante pour l'y contraindre. J. Dollfuss bei Chevalier, S. 398. Später kaufte ein französischer Fabricant wohlfeil von J. Dollfuß solche veraltete, schlechte Spinnmaschinen und sagte: sous le systeme prohibitif je gagnerai encore de l'argent avec ces métiers. Die französischen Spinnereien gewannen 1850—53 bei den gewöhnlichen Nummern nicht unter 60 Cent. vom Kilogr., bei feinen hie und da bis 40 Proc. — Frankreich hat nur 3 Spiegel- und wenige Steingutfabriken, daher blieben die Preise dieser Waaren hoch. Französische Spiegel sind sogar im Auslande wohlfeiler als in Frankreich, wo das Einfuhrverbot den Fabrikherren zu Gute kommt. Chevalier a. a. O. S. 107, Amtl. Bericht über die Lond. Ausstellung, II, 291. — Les fabricants de poterie ont besoin d'être stimulés, il faut les obliger à faire quelques efforts pour sortir de la routine. Il y a inertie de leur part. Leur position a été trop favorable. Enquête, II, 48. Nach Goldenberg haben selbst die am meisten ausgedehnten Gewerke Frankreichs von dem freien Mitwerben viel zu fürchten, Eisenbereitung, Wollen- und Leinenverarbeitung, Messerschmied- und kurze Waaren, Maschinenfabriken ꝛc. Er besorgt (wohl mit übertriebener Aengstlichkeit), daß bei freiem Handel $^3/_4$ der französischen Fabrikzweige (industries) zu Grunde gehen würden. De l'avenir etc. S. 133. Dagegen zeigt Chevalier a. a. O. S. 340, daß ein Theil der franzöſ. Gewerke ohne Schutz bestehen kann. Der seit 1815 ununterbrochen bestehende Schutz, der aber auch unter dem Kaiserreiche vorhanden war, hat also alle diese Gewerbe nicht stark genug gemacht. — Daß Rußland durch seine hohen Zölle und seine Einfuhrverbote eine Vermehrung seiner Gewerke erzwungen hat, ist natürlich, aber es ist auch allgemein bekannt, daß diese meistens nur geringe Ausbildung erlangt haben und die Gewerkswaaren von den Zehrern, soweit diese sich nicht durch den Schleichhandel versorgen können, sehr theuer bezahlt werden müssen, s. auch v. Reden, Das Kaiserreich Rußland, S. 587. — Oesterreich ist in der langen Befolgung des Prohibitivsystems (§. 208 (3)) nicht soweit gekommen, das fremde Mitwerben ertragen zu können. Es sandte 1847 bei einer Volksmenge von $37^1/_2$ Mill. nur für 39 Mill. fl. (des 20 fl.-F.), der

Digitized by Google

Zollverein bei 30 Mill. Einw. 1852 für beinahe 102, 1853 aber für 140 Mill. Thlr (178½ und 245 Mill. fl.) Kunstwaaren ins Ausland. Im J. 1861 war die Ausfuhr Oesterreichs von ganz fertigen Kunstwaaren 138·490 000 fl. oder 3,95 fl. = 2,62 Thlr. auf den Kopf, im Zollverein 1860 239 Mill. Thlr. oder 7 Thlr. a. d. K., H. Rau, Vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten S. 64. 132 (1863). — Aus den Ergebnissen der Pariser Ausstellung von 1855 sieht man, daß die deutschen Baumwollenspinnereien neuerlich gegen die einiger anderer Länder zurückgeblieben sind. Auch bei den Webereien ist ein größerer Eifer zu wünschen. „Das Drängen nach höherem Schutz und die unnützen Lobhudeleien müssen aufhören und dem Drange nach Veredlung und Verbesserung Platz machen, dann wird die Anerkennung im Innern und nach Außen nicht fehlen." Amtl. Bericht, S. 476. Auch bei Gelegenheit der Kammwollspinnereien wird ebendas. S. 505 bemerkt, daß ein unnöthig hoher Zoll meistens Stillstand oder gar Rückschritt herbeiführt.

(i) In Großbritanien wurde der Zoll auf gespulte Seide 1824 von 14 S. 8 P. auf 7½ S. vom Pfd. herabgesetzt, der Zoll auf Rohseide (ein Steuerzoll!) von 5½ auf 3 S. Der Schutz für Spulereien sank also von 9 S. 2 P. auf 4½ S. Die Fabricanten brachten es aber dahin, die Kosten des Spulens, welche vorher 10 S. betragen hatten, auf 3—5 S. je nach der Güte der Seide zu verringern, Porter, Progress, S. 217. — Die Seidenfabrication in England hob sich im Laufe des 17. Jahrhunderts. Schon 1666 waren 40,000 Arbeiter in ihr beschäftiget, wozu noch die nach der Aufhebung des Edicts v. Nantes (1685) ausgewanderten Franzosen kamen. Diese erwirkten 1697 das Einfuhrverbot der fremden Seidenwaaren. Huskisson sprach darüber im Unterhause am 8. März 1824 Folgendes: „Man behauptet, daß die Prohibitionen (Einfuhrerschwerungen) die Gewerke befördern, allein wo es keinen Wetteifer mehr giebt, da versinkt der Gewerbfleiß in Trägheit und Schlaffheit, nichts schreitet fort, man schläft ein, in der Zuversicht auf die schützenden Maaßregeln. Was eine Regierung der Nationalindustrie schuldig ist, das ist blos, sie auf einen zum Wettkampfe mit dem Auslande günstigen Boden zu stellen. Die französ. Seidenwaaren haben vor den unsrigen nur Eines voraus, sie sind um 15 Proc. wohlfeiler. Man muß auch auf den verkehrten Geschmack Einzelner Rücksicht nehmen, welche Alles, was verboten ist, für schöner erklären. Ein Zoll von 30 Proc. ist hinreichend, das Gleichgewicht herzustellen." Diese Abgabe von 30 Proc. wurde am 25. März 1826 von Huskisson des Schleichhandels willen noch für zu hoch erklärt und 1846 auf 15 Proc. heruntergesetzt. Als 1825 das Einfuhrverbot aufgehoben und ein (noch immer beträchtlicher) Zoll von 30 Procent aufgelegt wurde, machte die Seidenfabrication rasche Fortschritte. Mac-Culloch, Ueber Handelsfreiheit S. 77. 79. Die Besorgnisse der Seidenfabricanten gingen so wenig in Erfüllung, daß die Einfuhr von Seidenwaaren ab-, die Ausfuhr derselben zunahm, und selbst nach Frankreich englische Seidenwaaren gesendet werden; 1827 betrug diese Ausfuhr nach Frankreich 4661 L. St., im Durchschnitt von 1832 bis 34 aber 72,000 L. St., und in den französ. Zollisten dieser Jahre ist ebenfalls eine Quantität von 6—7000 Kil. aufgeführt worden. Die Einfuhr von Rohseide ist im Zunehmen. Auch die Zollermäßigung der meisten Seidenwaaren auf 15 Procent erwies sich als zuträglich. Die Einfuhr der Rohseide war 1842—1846 in D 5·659871 Pfd., 1853 aber 7⅓ und 1854 8½ Mill. Pfd. An Seidenwaaren wurde 1845 für 766,405 L. St., 1854 schon für 1·691812 L. ausgeführt. G. Porter (Progress, S. 222) glaubt, daß die englischen Seiden-

Digitized by Google

fabriken nur in der Schönheit der Zeichnungen und der Farben den französischen nachstehen und daß die Fabrikherren nur von der lähmenden (enervating) Wirkung des Schutzes abgehalten werden, in diesem Puncte mehr zu leisten. Wie der von den Seidenfabricanten vorhergesagte Verfall ihres Gewerbes nicht eintrat, so geschah es auch mit den Gerbereien, Handschuhfabriken ꝛc. 1843 kam der Zoll der gewöhnlichen Seidenzeuche auf 9 Schill. vom Pfd., nach dem Gesetz vom 28. Aug. 1860 hörte er gänzlich auf. — „Die Bandweberei von Coventry, früher im Verhältniß 2 zu 3 gegen St. Etienne, steht mit einemmale zu dieser wie 3 zu 2. Die freie Concurrenz hat sie genöthigt zu allen Hülfsmitteln zu greifen, die sie früher vernachlässigt hatte, und jetzt sind ihre Bänder so geschmackvoll wie die französischen. (Aus einem amtlichen Berichte von 1862.) — Als in Frankreich das Einfuhrverbot für Baumwollengarn über Nr. 143 aufgehoben wurde (§. 213 a), vermehrte sich die inländische Hervorbringung dieses Garns auf das 10fache (Chevalier). — Vor der Zollvereinigung vieler deutscher Länder besorgte man von der Herstellung der freien Concurrenz mancherlei Nachtheile, namentlich hegte man in Baiern und Würtemberg gegenseitig Befürchtungen, die einander schon aufheben mußten und die sich späterhin, als die Vereinigung zu Stande kam, als unbegründet erwiesen. Als die preuß. Regierung 1818 die Einfuhr von Baumwollenwaaren gegen einen noch immer hohen Zoll erlaubte, hegten manche Personen solche Besorgnisse, daß man 50 000 Thlr. zur Unterstützung der etwa bedrohten Fabriken aussetzte; allein Niemand meldete sich dazu! — In Frankreich und Belgien fürchtete man gegenseitig das Mitwerben des anderen Landes. Die französ. Tuchfabricanten glaubten 30—40 Proc. Schutz gegen die belgischen aufsprechen zu dürfen, diese wollten einen höheren Zoll gegen jene, beide fürchteten die Engländer, und diese hatten damals noch 15 Proc. Zoll zu ihren Gunsten. Offenbar war also die Besorgniß großentheils überflüssig. Dunoyer im Journal des écon. VI, 123.

§. 210.

Man hat zur Empfehlung des Zollschutzes außer den obigen allgemeinen Gründen noch mehrere besondere zu Hülfe genommen, die sich auf einzelne Zeitpuncte, Länder und Gewerbszweige beziehen. Dahin sind vorzüglich zu rechnen:

1) Die in anderen Ländern schon bestehenden Schutzzölle. Seit Jahrhunderten haben dieselben den natürlichen Gang des Gewerbfleißes abgeändert, gewisse Gewerke da hervorgerufen, wo sie außerdem nicht sobald betrieben worden wären, den auswärtigen Verkehr geschwächt und die innere, wenn gleich oft kostbare Gütererzeugung an die Stelle der Einfuhr gesetzt. Hiedurch wurden andere Völker in ihrer Ausfuhr beschränkt (§. 209) und diese Hemmung ihrer vortheilhaftesten Gewerbszweige erregte einen Unwillen, der öfters zur Erwiderung (Retorsion) der Zollmaaßregeln antrieb. Die Regierungen sahen sich hiezu bewogen, theils weil sie sich unter dem

Digitized by Google

Eindruck des Beispiels den Grundsatz der Gewerbsbeförderung durch Zollschutz aneigneten, theils wegen der Klagen ihrer unter fremden Zöllen leidenden Gewerbsleute, theils weil das Verfahren anderer Regierungen überhaupt verletzend und herausfordernd erschien (*a*). Indeß ist zu der letzteren Meinung nur dann Grund vorhanden, wenn die Zölle gegen die Einfuhr aus einem einzelnen Lande, nicht wenn sie allgemein angeordnet werden. Auch sollte man die Retorsion nicht beschließen, um einen andern Staat zu züchtigen (*b*), sondern nur, wenn und soweit es der Wohlstand des eigenen Landes erfordert, d. h. wenn durch sie die von einer auswärtigen Zollgesetzgebung verursachten Uebel besser als auf anderen Wegen geheilt werden können. Es ist also zu überlegen, ob der Abnahme der Ausfuhr nicht durch andere Absatzwege vorgebeugt werden kann, oder wie die aus ihrer Wirksamkeit gedrängten Productionsmittel in andere Unternehmungen hinüber geleitet werden können und ob die einen Einfuhrzoll verlangenden Gewerke den vortheilhaftesten Ersatz der gestörten bilden. In den meisten Fällen wird bei einer unbefangenen Untersuchung die Zollerwiderung als unzweckmäßig erkannt werden. Auch für den Zweck, die anderen Staaten zur Zurücknahme ihrer Zölle zu bewegen, ist die Retorsion von zweifelhaftem Nutzen, sie führt vielmehr weiter in einer Richtung, von der man nur schwer wieder abgehen kann, während das erfolgreiche Vorangehen in der Annäherung an die Handelsfreiheit leichter zur Nachahmung auffordert (*c*).

(*a*) Rußland wurde zu der beträchtlichen Erhöhung seiner Einfuhrzölle im Jahre 1821 zum Theile dadurch veranlaßt, daß seine Ausfuhr von Landwirthschaftserzeugnissen, Leinwand u. dgl. von den britischen und französischen Zollsätzen sehr beschränkt wurde. — Bei denjenigen Waaren, deren Ausfuhr durch die Zölle anderer Länder leidet, ist die Retorsion unnütz, denn man hat ohnehin keine nachtheilige Einfuhr derselben zu besorgen, weil das ausführende Land in ihrer Hervorbringung eine Ueberlegenheit hat. Daher ist auch bei Handelsverträgen auf die Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze (Reciprocität) nicht soviel Werth zu legen, als es bei oberflächlicher Betrachtung oft geschieht. Bringt das Land A eine gewisse Waare wohlfeiler hervor als B, so muß jenem daran liegen, daß der Einfuhrzoll in B herabgesetzt werde, es kann aber unbedenklich den eigenen Zoll noch niedriger festsetzen. Im französisch-belgischen Vertrage vom 1. Mai 1861 war Belgien damit zufrieden, daß Frankreich manche belgische Waaren unter geringeren Abgaben zuließ als zuvor, setzte aber seine Zölle von den nämlichen aus Frankreich kommenden Waaren niedriger an; blanke und Schußwaffen

Digitized by Google

dürfen z. B. aus Frankreich zollfrei eingehen, während belgische in Fr. 40 und 240 Fr. von 100 Kil. bezahlen; bei Messerschmiedswaaren ist im Verkehr beider Länder der belgische Zoll 10, der französische 20 und später 15 Proc., feines Baumwollengarn hat in Belgien nicht über 40, in Frankreich bis 300 Fr. zu entrichten. So hat auch im Vertrage von 1860 Großbritanien sich mit einer Ermäßigung der französ. Zölle begnügt, während es die seinigen ganz aufgab. Frankreich hat sich zwar in diesen Verträgen von dem bisherigen System der Verbote und sehr hohen Zölle bedeutend entfernt, aber sein Tarif zeigt noch unnöthige Aengstlichkeit, von der es allmälig zurückkommen wird.

(*b*) Frankreich führte weniger Wein und Gewerkswaaren aus, als es könnte, weil es Korn, Vieh, Eisen ꝛc. zu schwer bei der Einfuhr belastete; s. die Eingabe der Weinbergsbesitzer im Dep. Gironde, Enquête I, 45.

(*c*) Les repressailles, c'est la colère d'enfant, qui se blesse la seconde fois en frappant le meuble, contre lequel il s'est blessé; Lherbette, französ. Dep.-K. 13. April 1836. — Als Neapel die Einfuhr britischer Baumwollen- und Stahlwaaren erschwerte, erwiderte Großbritanien diese Maaßregel durch einen erhöhten Zoll von Olivenöl, worauf der Absatz von Wollenwaaren abnahm. We made woolens suffer here, because they made our cottons and hardware suffer there, J. Deacon Hume im angef. Report von 1840. — Peel: „Wenn andere Völker ihren Bedarf theurer einkaufen wollen, so mögen sie es thun." — Franklin schilderte beispielsweise, wie die Regierungen von 4 Staaten gegenseitig in Einfuhrverbote geriethen und antwortet auf die Frage, was denn nun durch diese Prohibitionen gewonnen werde: alle 4 Völker finden ihren Vorrath von Genußmitteln verringert. Porter, Progress, S. 501.

§. 211.

2) Die Ueberlegenheit der Gewerke eines anderen Landes. Man hat dieselbe bisweilen da vorausgesetzt, wo sie bei genauerer Untersuchung gar nicht gefunden wurde (*a*). Ihr unzweifelhaftes Vorhandensein beweist aber nicht für sich allein die Nothwendigkeit des Zollschutzes.

a) Da sie sich gewöhnlich nur auf einen Theil der Gewerkszweige erstreckt, so ist in dem weiten Gebiete der letzteren noch Spielraum genug für den Kunstfleiß eines anderen Volkes vorhanden. Wenn nur überhaupt eine den volkswirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Arbeitern und Unternehmern in den Gewerben beschäftigt ist, so hat man es nicht zu beklagen, daß ein Theil der Kunstwaaren von außen bezogen wird, zumal da schon der Nähe willen eine Menge derselben, besonders der wohlfeileren Sorten, die zum Verbrauch der arbeitenden Classen bestimmt sind, von inländischen Handwerkern und Fabriken erkauft zu werden pflegt (*b*), und schwerlich ein Land angetroffen wird, in dem nicht zu irgend einem

Digitized by Google

der größeren Gewerkszweige die Vorbedingungen vorhanden wären.

b) Achtet man auf die verschiedenen Ursachen der Ueberlegenheit eines anderen Landes (§. 208 a), so ist gegen mächtige natürliche Vorzüge der Wettkampf ein unfruchtbarer, wenn man den Einfluß derselben nicht beseitigen kann, — die noch fehlende Geschicklichkeit läßt sich mit anderen minder gewaltsamen Mitteln nach und nach hervorbringen, und es muß vor Allem der Eifer der Unternehmer erregt und erhalten werden, — die in der Fülle des Capitals und der Arbeitskräfte liegende Erleichterung gewisser Fabrikunternehmungen wird im Verlaufe der Zeit auch anderen Ländern zu Theil, es ist aber nicht nützlich, Gewerbe durch einen künstlichen Reiz zum Vorschein zu bringen, ehe diese Vorbedingungen eingetreten sind (*c*).

(*a*) In Frankreich z. B. steht das Verlangen einer Fortdauer der Einfuhrverbote und der hohen Zölle in Widerspruch mit der großen Ausfuhr vieler Arten von Kunstwaaren sowie mit der Anerkennung, welche der hohe Stand der französischen Gewerkskunst auf den großen Ausstellungen in London und Paris erhielt. Nach Abzug der Rohstoffe erlangten 1851 die Aussteller aus Frankreich 831 Auszeichnungen oder 28 Proc. aller und zwar 10 Proc. der großen Preismünzen, der Zollverein nur 10 Procent, wobei allerdings einzelne Ungerechtigkeiten nicht zu verhüten waren.

(*b*) Mehl, Brot, Bier, grobe Holz-, Thon-, Glas-, Metallwaaren, Lichter, Seife, — Buchbinder-, Schuhmacher-, Seiler-, Wagner-Waaren, Kleider.

(*c*) Viele Schriftsteller sind durch die Betrachtung des sehr ausgebildeten britischen Fabrikwesens zu Empfehlung der Schutzmaaßregeln in anderen Ländern bewogen worden. Allein die zahlreichen Wasserkräfte, die niedrigen Preise der Nahrungsmittel ꝛc. setzen andere Länder in den Stand, in einzelnen Gattungen von Kunstwaaren mit den Engländern zu wetteifern, wie sich dieß z. B. im Absatz deutscher, belgischer, schweizerischer und französischer Waaren auf americanischen Märkten zeigt.

§. 212.

3) Die volkswirthschaftliche Wichtigkeit einer Gattung von Gewerken. Für dieselbe werden hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht:

a) Der hohe Werth gewisser Erzeugnisse für das Volk, sie seien nun zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse (als Genußmittel, I, §. 51) oder zu gewerblichen Zwecken (als Erwerbsmittel) bestimmt. Dieser hohe Werth einer Waare ist

Digitized by Google

meistens die Ursache eines häufigen Verbrauchs, wie bei den zur Kleidung dienenden Zeuchen, dem Leder, den Thon-, Glas- sowie vielen Metallwaaren. Es ist allerdings nützlich, wenn solche Sachgüter innerhalb des Landes (*a*) erzeugt werden, so daß die Versorgung der Einwohner nicht von zufälliger Vertheuerung, Stockung der Zufuhr u. dgl. bedroht wird. Indeß findet dieß bei einem Theile der Kunstwaaren schon von selbst Statt (Nr. 1), und bei der heutigen Leichtigkeit des Verkehrs von Land zu Land ist es nicht für ein sonderliches Uebel zu halten, wenn ein oder der andere unentbehrliche Gegenstand fortwährend vom Auslande geliefert wird, auch ist die hierauf beruhende Abhängigkeit der Völker gewöhnlich eine gegenseitige. Die inländische Erzeugung verdient wenigstens nicht mit großen und langwierigen Opfern erkauft zu werden, wie sie bei einem großen Unterschiede der beiderseitigen Erzeugungskosten erforderlich sein würden.

b) Die lohnende Beschäftigung vieler Arbeiter, zu der die unter a) bezeichneten Gewerke die ausgedehnteste Gelegenheit zu geben pflegen. Wo viele Gewerkszweige betrieben werden, da finden leicht Personen beider Geschlechter, sowohl erwachsene als jüngere und von verschiedener körperlicher Beschaffenheit einen Lohnerwerb, was bei der Landwirthschaft und den gemeinsten Handwerken nicht der Fall ist. Die Errichtung neuer Fabriken vergrößert so lange das Einkommen der Arbeiterfamilien, als die Volksmenge nicht über das Maaß des vermehrten Arbeitsbegehres hinaus anwächst, auch wird dadurch ein vortheilhafterer Absatz der inländischen Rohstoffe bewirkt, als ihn die Ausfuhr gewährt. Deßhalb hat man öfters in Ländern mit vorherrschendem Landbau das Emporkommen von Fabriken künstlich befördern zu müssen geglaubt, weil man annahm, ohne ein solches in der Preiserhöhung der Kunstwaaren liegendes Reizmittel würden neue Gewerkszweige wegen der anfänglichen Schwierigkeiten und Opfer in dem natürlichen Gange der Gewerbe nur spät entstehen (*b*). Uebrigens stellen sich die Anhänger des Schutzsystems die Anzahl der bisher unbeschäftigten Menschen zu groß vor. Eine schnelle und starke Ausdehnung der Gewerke lenkt Arbeiter von anderen Gewerken ab, die vielleicht gemeinnütziger sind, und verursacht leicht eine so beträcht-

Digitized by Google

liche Volksvermehrung, daß viele Menschen nahrungslos werden, wenn die neuen Fabriken abnehmen oder wenn die Regierung den begünstigten Gewerken später aus allgemeinen Gründen den Schutz ganz oder theilweise wieder entziehen muß. — Auch bleibt immer der Zweifel, ob nicht die neuen Fabrikzweige, welche in obiger Hinsicht wohlthätig wirken, ohne den Zollschutz allmälig und dann viel gedeihlicher zum Vorschein kommen würden, z. B. vermöge des niedrigen Lohnes und der Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse oder mit Hülfe einer anderen Art von Beförderung durch die Staatsgewalt.

c) Die vollständigere Benutzung der Capitale. Dieß würde voraussetzen, daß ein Theil derselben aus Mangel an Gelegenheit müßig oder in wenig ergiebiger Weise angelegt wäre. Allein wo sich ein Ueberfluß von Capital findet und folglich der Zinsfuß niedrig ist, auch übrigens die Staatsgewalt den Gewerben Sicherheit, Freiheit und manchfaltige Erleichterung gewährt, da wird der Unternehmungsgeist jenen günstigen Umstand nicht unbenutzt lassen und neue Gebiete der hervorbringenden Thätigkeit aufsuchen (*c*).

4) Die Gefahr von Störungen im Fortgange eines inländischen Gewerbes, wenn aus einem anderen Lande in einzelnen Zeitpuncten wegen der übermäßigen Ausdehnung der Production eine stete vermehrte Einfuhr bei niedrigen Preisen eintritt, so daß die einheimischen Unternehmer durch dieß Mitwerben in Schaden gebracht, zum Theile selbst zu Grunde gerichtet werden. Solche Vorgänge sind bei einzelnen Waarengattungen wirklich vorgekommen. Die vorübergehende Wohlfeilheit der eingeführten Kunstwaaren vergütet nicht das der inländischen Hervorbringung zugefügte Uebel. Es wäre daher ein Zoll, der sie vor Erschütterungen in Zeitpuncten einer ungewöhnlichen Preisserniedrigung der Erzeugnisse bewahrt, wohl zulässig, wenn nicht öftere Veränderungen der Zollsätze Nachtheil brächten und die länger fortdauernde Einfuhrabgabe bei anderen Preisen die oben angegebenen Wirkungen eines unnöthigen Schutzes äußerte. Es ist also erst zu untersuchen, wie groß die Wahrscheinlichkeit einer solchen wiederholten Ueberfüllung des Marktes ist, die der Natur der Sache nach nicht

Digitized by Google

lange fortbestehen kann, weil die Erzeugung bald wieder beschränkt wird (§. 213 a).

(a) Wenigstens eines großen Landes, denn nur in einem solchen ist einige Unabhängigkeit des Nahrungswesens möglich.

(b) Auf diesem Grunde, der auch von List besonders hervorgehoben wird, beruhen die starken Schutzzölle in Rußland und in Nordamerica, wo die Zolltarife mehrmals abwechselnd erhöht und erniedrigt worden sind. Carey, Social science (II, 225) sucht den Nutzen der hohen Schutzzölle von 1824—33 und 1842—46 nachzuweisen. Während ihrer Dauer war der Erlös aus verkauften Staatsländereien geringer als in den darauf folgenden Zwischenzeiten (1816—24 i. D. 1,[88] Mill. D. — 1825—34 2,[32] M. — 1835—42 6,[46] Mill. — 1843—46 2 Mill. — 1847—55 3,[88] Mill.), weil durch die bessere Gelegenheit zum Verdienst die Auswanderungen nach dem Westen vermindert wurden.

(c) Die obige Voraussetzung ist der Annahme, daß andere Länder, namentlich England, wegen des Capitalreichthums in Vortheil stehen, ganz entgegengesetzt; es ist daher in jedem gegebenen Falle nur die eine von beiden zulässig. Wo in beträchtlichem Umfang neue Gewerbe eröffnet werden, da müssen Capitale aus den älteren sich herüberziehen, und wenn jene nur durch künstliche Ermunterung zu Stande kommen, so ist zu besorgen, daß bei diesem Wechsel der Anwendungsart die hervorbringende Wirkung der Capitale abnehme. Die Vermehrung des Gesammtcapitals durch Ersparnisse geht bekanntlich langsam von Statten. Christ a. a. O. S. 39 beruft sich zwar darauf, daß durch Natur und Arbeit die Capitale vergrößert werden können; allein es müssen von der Zunahme des Erzeugnisses immer erst die Kosten abgezogen werden und auch vom Reinertrage ist noch die Verzehrung der Capitalisten und Grundeigenthümer zu bestreiten.

§. 213.

5) Der schon vorhandene Betrieb eines Gewerkes in einem Lande. Beruht derselbe auf früher angelegten Einfuhrzöllen, ohne welche erweislich die Unternehmer nicht bestehen können, so haben diese zwar nicht gerade auf unveränderte Fortdauer, aber wenigstens auf schonende Berücksichtigung Anspruch. Bisweilen haben geänderte Umstände die Wirkung, daß das Aufhören des Schutzes einem inländischen Gewerke noch mehr schaden würde, als außerdem, z. B. durch die höhere Ausbildung und Ausdehnung des nämlichen Gewerbes in einem anderen Lande, wo die Bedingungen für das Aufblühen desselben günstiger sind, oder durch eine starke Verminderung der Versendungskosten, die den entfernteren Gegenden das Mitwerben gestattet. Sind viele Familien und große Capitale in dem bedrohten Gewerkszweige beschäftigt, so würde der Verfall desselben die Verarmung vieler Arbeiter und ansehnlichen Verlust der

Digitized by Google

Gewerbsleute, vielleicht auch der betheiligten Capitalisten nach sich ziehen. Wenn sich keine anderen Gegenmittel darbieten, so kann unter solchen Umständen die einstweilige Beibehaltung des Zolles rathsam werden, um eine Erschütterung des Gewerbewesens zu verhüten. Diese augenblickliche Hülfe darf jedoch nicht dauernd sein. Man könnte es nicht verantworten, wenn man ein fortwährend schutzbedürftiges, also volkswirthschaftlich unvortheilhaftes Gewerbe durch Zölle aufrecht halten wollte; man muß vielmehr, wenn die Hoffnungslosigkeit unzweifelhaft ist, darauf hinwirken, daß das Gewerbe nach und nach verlassen werde (*a*).

(*a*) Il faut, après avoir déclaré solennellement le principe de la liberté commerciale, accorder simplement un régime transitoire, avec des conditions et des délais invariablement fixés d'avance, afin que les intérêts exceptionnels, qui luttent contre cette liberté, soient contraints à se fondre sans secousse dans l'intérêt général de l'état. Commission der Kaufleute von Bordeaux, Enquête I, 61. — Vgl. Rau, Commissionsbericht in den Verhandlungen der bad. Kammer von 1845, Beil. I, 197.

§. 213 a.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit findet der Zollschutz bei solchen Waaren, die zwei entgegengesetzte Eigenschaften in sich vereinigen, indem sie zwar Erzeugnisse einer Stoffverarbeitung, also Kunstwaaren sind, zugleich aber wieder als Verwandlungsstoff bei einer weiteren Verarbeitung dienen; die sogenannten Halbfabricate, halbfertige Waaren, die auch Kunststoffe genannt werden können (*a*). Hier stehen die Ansprüche der beiden Gewerkszweige, die den nämlichen Stoff nach einander bearbeiten, in einem Widerstreit, der der Regierung die Fortsetzung der Schutzmaaßregeln schwierig macht. Ist das zweite, die vollendete Waare erzeugende Gewerk ausgebreitet, so darf man es nicht in Gefahr setzen, wegen der Vertheuerung des Verwandlungsstoffes eine Störung zu erleiden, besonders wenn es zum Theil für die Ausfuhr arbeitet und auf auswärtigen Märkten seinen Absatz nur bei der Fortdauer des bisherigen Preises behaupten kann. Ein solcher Nachtheil wäre für diese zweite Verarbeitung zu besorgen, wenn ein Schutzzoll auf den Kunststoff gelegt würde, um dessen Verfertigung im Lande zu erhalten oder emporzubringen (*b*). Es könnte geraume Zeit

Digitized by Google

verstreichen, bis derselbe in hinreichender Menge, Güte und Wohlfeilheit innerhalb des Landes hervorgebracht wird. Je mehr die Wohlfeilheit des Kunststoffes für die mit dessen weiterer Verarbeitung beschäftigten Gewerbe Bedürfniß ist, desto weniger darf die Einfuhr dieses Stoffes erschwert werden, man muß also darauf bedacht sein, das erste vorarbeitende Gewerk durch andere Mittel zu befördern. Erscheinen beide Gewerkszweige für den Augenblick als schutzbedürftig, so ist es nicht möglich, beiden vollständigen Beistand zu gewähren, es bleibt also nichts übrig, als demjenigen den Vorzug zu geben, dessen Bedrängniß einen größeren volkswirthschaftlichen Nachtheil verursachen würde. Es zeigt sich hiebei, daß das Schutzsystem die Regierung in Verwicklungen führen kann, aus denen sie sich nicht ohne Störungen der künstlich beförderten Gewerbe zu ziehen vermag (*c*).

(*a*) Z. B. Garn, rohe aus Erzen bereitete Metalle, Leder, Rohzucker. In chemischen Gewerken werden ebenfalls oft Kunsterzeugnisse zur Hervorbringung anderer angewendet, z. B. Kochsalz, Alaun, Schwefelsäure ꝛc., indeß diese sind für andere Zwecke auch schon unmittelbar brauchbar, was bei jenen erst noch auf mechanischem Wege zu formenden Waaren nicht der Fall ist.

(*b*) Man hat, um durch den Garnzoll den Webereien ꝛc. nicht zu schaden, den Rückersatz desselben bei der Ausfuhr der Gewebe empfohlen. Allein diese Einrichtung ist beschwerlich, dem Mißbrauch zur Erschleichung eines unverdienten Rückzolles ausgesetzt und auch darum ungenügend, weil nicht bloß der bei der Einfuhr verzollte fremde, sondern auch der im Inlande hervorgebrachte Kunststoff vertheuert wird. Die Erhöhung des Zolles auf Baumwollengarn von 2 auf 3 Thlr. hat z. B. den Türkischrothfärbereien in Elberfeld und Barmen geschadet.

(*c*) Diese Betrachtungen kommen vor Allem bei dem Eisen in Anwendung, dessen Besteuerung in Deutschland und Frankreich häufig besprochen worden ist. Der Gebrauch des Eisens ist fortwährend im Zunehmen (z. B. für Eisenbahnen, Schiffe, Maschinen und Geräthe manchfaltiger Art, selbst zu Gebäuden), und die Wohlfeilheit dieses werthvollen Metalles leistet für viele Gewerbe, sowie für andere Zwecke des Gütergebrauchs großen Nutzen. Manche Belege hiezu bei Chevalier a. a. O. S. 368. Zunächst begehren die Gewerke, in denen das Roheisen zu Schmiedeeisen, Blech, Draht, Bahnschienen und verschiedenen Arten von Eisenwaren verarbeitet wird, die unbelastete Einfuhr jenes Kunststoffes, zugleich aber sprechen die vorhandenen Hochöfen sammt den zugehörigen Eisenbergwerken einen Schutz an, damit sie sich behaupten können. Die Eisenerzeugung mit Steinkohlen hat Großbritanien und Belgien einen großen Vorzug gegeben und die allein auf Holzkohle angewiesenen Hochöfen vermögen schwer mit jenen Ländern das Mitwerben auszuhalten. Am meisten hat hiezu die Zunahme der schottischen Roheisenbereitung beigetragen, weil hier das (freilich in der Güte nachstehende) Eisen mit Hülfe roher Steinkohlen und verschiedener Be-

Digitized by Google

triebsverbesserungen mit den geringsten Kosten erzeugt wird. Die Tonne (20,^{32} Zollcentner) galt in Glasgow 1830—39 92 Schill. (wegen der vielen Eisenbahnanlagen), 1840—49 58,^{3} Schill., 1843 sogar nur 40 Sch. (2 L. St.), 1850—52 i. D. 42$^{3}/_{4}$ Sch.; später stieg der Preis wieder, z. B. Juli 1854 84 Sch., 1856 67—72 Sch., Frühjahr 1857 67—76 Sch., dagegen im Sommer 1862 nur 55 Sch. Man schlägt die Erzeugungskosten auf 42—45 Sch. an = 1,^{21}—1,^{3} fl. auf den Ctr., wozu freilich noch die Versendungskosten kommen. Die oftmaligen und starken Schwankungen des Preises sind sehr störend. Roheisen aus Wales steht beträchtlich höher (1856 100—130 Sch., Frühjahr 1857 100—120 Sch., Sommer 1862 60—70 Sch.). — Im Zollverein stieg aus dieser Ursache und wegen des zunehmenden Verbrauches die Einfuhr von Roheisen sehr stark. Sie war i. D.

1834—40	276 000	Ctr.,	Ausfuhr	43 544 Ctr.
1841—45	1·198 000	"	"	132 221 "
1846—50	1·649 000	"	"	18 737 "
1855—57	3·964 000	"	"	152 503 "
1858	5·253 000	"	"	530 658 "
1860	2·185 000	"	"	219 070 "

wobei daran zu erinnern ist, daß 1854 Hannover und Oldenburg hinzukamen. Als im Jahre 1843 der Centner schottisches Roheisen in Köln zu 1 Thlr. zu kaufen war, litten die deutschen Berg- und Hüttenwerke so sehr, daß der Zollverein sich 1844 bewogen sah, einen Zoll von 10 Sgr. auf den Centner Roheisen zu legen. Für denselben sprach vorzüglich Nebenius, Ueber die Zölle des d. Zollv. zum Schutze der einheimischen Eisenproduction, 1842. Nach dem preuß.-französ. Vertrage von 1862 würde Roheisen von 1864 an 7 Sgr. entrichten, was gegen 27 Proc. vom Preise des schottischen Eisens beträgt und nur wenig unter dem jetzigen Zolle steht, aber bei einer Einfuhr von drei Mill. Ctr. doch schon $^{1}/_{4}$ Mill. Thlr. und durch die gleiche Preiserniedrigung von 11 Mill. Ctr. inländ. Roheisen weitere 912 000 Thlr. erspart. Für einen Theil der Verarbeitung ist übrigens das deutsche Holzkohlen-Roheisen besser und hiezu findet es bei höheren Preisen Absatz. Das Erzeugniß der einheimischen Hochöfen wurde 1834—43 i. D. auf 3 Mill. Ctr., 1846—50 auf 4·218 460, 1854 (mit Hannover) auf 7$^{1}/_{2}$ Mill. Ctr. angegeben, 1862 soll es 11 Mill. Ctr. betragen, Preußen allein erzeugte i. D. 1850—52 2· 937 000, 1856 bis 59 7·814 000 Ctr. In den preuß. Hüttenwerken stand das Eisen 1847 auf 2 Thlr. 5,^{8} Sgr., 1849 nur auf 1 Thlr. 12,^{25} Sgr., 1856 auf 2 Thlr. 4 Sgr., 1858 wieder nur auf 1 Thlr. 22 Sgr. An der österreichischen Gränze ist der Einfuhrzoll nur $^{1}/_{4}$ und bei der unmittelbaren Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen nur $^{1}/_{6}$ Thlr. Das belgische Roheisen gab vertragsmäßig von 1844—52 $^{1}/_{6}$ Thlr. Einfuhrzoll, 1853 und 54 $^{1}/_{4}$ Thlr. Es muß ungefähr $^{1}/_{3}$ des Eisenbedarfs durch die Einfuhr gedeckt werden, in den Jahren 1846 und 47 sogar beinahe die Hälfte, und besonders aus Belgien war die Einfuhr 1845—50 i. D. 47 Proc. der ganzen eingehenden Menge. Der Zoll ist also bei dem großen Bedarfe von ausländischem Roheisen eine empfindliche Beschwerde, da er z. B. 1855 bloß von dieser Art des Eisens 1·020 722 Thlr. betragen hat. Man ist wiederholt bemüht gewesen nachzuweisen, daß ein Schutz von 10 Sgr. für den Centner für den Fortbestand vieler Eisenwerke unentbehrlich sei, indeß sind die Erzeugungskosten keine unveränderliche Größe. Die Menge des mit Coaks bereiteten Roheisens ist in Deutschland schon stark im Zunehmen, sie soll in Preußen in den 1840r Jahren nur $^{1}/_{6}$ gewesen sein, jetzt $^{2}/_{3}$. Wenn sie fortdauernd anwächst und das noch

Digitized by Google

mit Holzkohle ausgeschmelzte Eisen bloß zu solchen Zwecken verwendet wird, bei denen man die größere Güte auch höher bezahlen kann, wenn der Betrieb mit mehr und mehr Kunst geschieht (da z. B. die Benutzung der Hochofengase einen großen Verlust an Brennstoff erspart), so läßt sich hoffen, daß man den Einfuhrzoll zur Erniedrigung des Preises aufheben könne, ohne das Bergwerks- und Eisenhüttengewerbe einer Erschütterung auszusetzen. Für die Fortdauer des Zolls sprechen: Loffen, Der Schutz der Eisenindustrie, 1848. — Mischler, Das deutsche Eisenhüttengewerbe, Stuttg. 1852. 54. II. B. — Oechelhäuser, Vergleichende Statistik der Eisenindustrie aller Länder, Berlin 1852. — Viele statistische Thatsachen giebt Hartmann, Steinkohlen und Eisen, Weimar 1856. 4o. — Von Stabeisen, Schienen und Stahl hob sich im Zollverein die Einfuhr in der Zeit der vielen Eisenbahnanlagen. Sie war nach Abzug der Ausfuhr

1842—48 i. D.	973110	Ctr.
1849—54 =	190866	=
1855 =	274998	=
1858 =	809784	=
59 =	215923	=

Die neuerliche Abnahme rührt außer dem schwächeren Bedarf auch von der Vermehrung der Puddelöfen und Walzwerke im Zollvereinsgebiete her. Der Zoll auf Stäbe von ½ Quadratzoll Dicke und darüber, sowie auf Bahnschienen und Stahl ist 1½ Thlr. Die Stabeisenbereitung im Zollverein wird so angegeben:

1834	1·534558	Ctr.
42	2·306891	=
50	3·429054	=
53	5·056486	=

} Oechelhäuser S. 100.

wovon 3⅓ Mill. mit Steinkohlen bereitet, Hartmann, S. 193. Also eine starke Zunahme!

Da eine Meile doppeltgeleisige Eisenbahn bei der neueren schwereren Bauart wohl 26000, einfache g. 14400 Ctr. Stabeisen (oder die 1,4fache Menge Roheisen) erfordert, so kann man sich die Größe des Eisenverbrauchs für die deutschen Bahnen und die Mehrausgabe für den Zoll leicht vorstellen. Das Stabeisen von Wales, von schlechter Beschaffenheit, sank in einzelnen Jahren bis auf 5 oder sogar 4⅓ L. St. die Tonne oder der Zollcentner auf 1⅔—1½ Thlr. in den nächsten englischen Häfen herab, stieg in den 1850r Jahren auf ungefähr 8 L. St. = 2⅔ Thlr. der Centner, 1862 fiel es wieder auf 5 bis 5½ L. (1⅔—1,⁸ Thlr.), besseres „britisches" Eisen steht gegen ¾ L. St. höher. Der Zoll und die Frachtkosten stellen jenen Preis von 2⅔ Thlr. in Deutschland schon auf 4,⁵ Thlr. und mit diesem Aufwande kann in deutschen Hüttenwerken das bessere Stabeisen hergestellt werden, weßhalb der Zoll als hinreichend anerkannt wird. Die Frage ist daher nur, ob derselbe auf der jetzigen Höhe bleiben müsse. Die Erzeugungskosten sind schon beträchtlich vermindert worden (z. B. nach den Angaben bei Mischler, II, 197) und lassen sich noch weiter verringern; ein Theil der Eisenwerke könnte wahrscheinlich schon jetzt mit einem ermäßigten Zolle bestehen, auch ist 1856 wenigstens eine Herabsetzung auf 1 Thlr. in Vorschlag gekommen. Von den 1½ Thlr. Einfuhrzoll auf 1 Ctr. Stabeisen ist übrigens ein Theil schon darum nothwendig, weil das Roheisen eine Zollabgabe trägt. Hiezu gehören

Digitized by Google

14 Sgr. als Zoll von 140 Pfd. Roheisen, die zur Erzeugung jenes Centners erforderlich sind,
4,8 = beiläufig als Fracht der 40 Pfd., die man in Roheisen zu 1 Ctr. noch weiter anschaffen muß,

18,8 Sgr., welche von 1½ Thlr. noch 26,2 Sgr. eigentlichen Schutz für die Stabeisenerzeugung übrig lassen. Nach dem Handelsvertrag zwischen Preußen und Frankreich sollte der Zoll von Stabeisen 1862 auf 1¼ Thlr., 1866 auf ⅚ Thlr. herabgesetzt werden, was man auch für die Einfuhr von belgischem Eisen als genügend ansieht, da es gegen 20 Proc. ausmacht.

In Frankreich wurden die Eisenhütten durch einen ansehnlichen Zoll in Vortheil gesetzt. Das Stabeisen galt zu Anfang des Jahres 1826 in Frankreich 54—76 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pfund), in Deutschland und Belgien 45 Fr., in Schweden und Rußland 32—33, in England 23¾ Fr., Roheisen in Frankreich 24, in England 12⅔ Fr. Der Zoll betrug von Roheisen an den verschiedenen Einfuhrplätzen 4—9 Fr., von Stabeisen nach der Dicke und Breite der Stangen 25, 36 und 50 Fr. Inzwischen würde man in Frankreich das Eisen mit Hülfe der Coaks viel wohlfeiler liefern können. Vor 1826 schmelzten noch 375 Hochöfen mit Holzkohlen und nur 4 mit Coaks, von den 1297 Frischfeuern aber bedienten sich 172 der Steinkohlen. Daher hatte der Zoll die Wirkung, den Waldbesitzern eine Grundrente von 28⅓ Mill. Fr. abzuwerfen, welche fast ⅓ von dem Preise des ganzen Eisenerzeugnisses ist (73 Mill. F.). Im Jahre 1834 arbeiteten dreißig Hochöfen ganz oder zum Theil mit Steinkohlen oder Coaks, und lieferten 471 572 metr. C. Roheisen oder 14 Proc. des ganzen Erzeugnisses, Dictionn. du commerce, I, 948. Im J. 1847 arbeiteten von den 625 Hochöfen 495 bloß mit Holzkohle, 65 mit dieser und mit Coaks zugleich, 65 allein mit diesen. Man bereitet also 3 Sorten des Roheisens, deren jede zu gewissen Verwendungen tauglich ist. Nach Thiers (S. 47) waren 1826 die Preise von 100 Kil. (2 Ctr.) von Holzkohleneisen 56, von Coakseisen 52, im J. 1851 aber 36—38 und 22 Fr. 1861 wurden 2·980000 M. Ctr. Roheisen mit Holzkohlen, 5·900000 C. mit Steinkohlen bearbeitet. Ein niedriger Zoll hätte allerdings eine minder rasche Zunahme der Eisenproduction hervorgebracht, aber er hätte vielleicht den Gebrauch der Steinkohlen beschleunigt. Vgl. Chaptal, Ind. franc. II, 413. De Villefosse, Recherches statistiques sur l'état actuel des usines à fer de la Fr., in Gay-Lussac und Arago, Annales de chimie et de phys., Fevr. 1827. — Das erzeugte Roheisen betrug 1787 nur 1 Mill., 1818 erst 114 Mill., 1834 schon 269, 1839 aber 350 und 1843 schon 400 M., 1846 über 522 Mill. Kilogr. = 10·447 700 Centner. Auch sind in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte im Betriebe vorgenommen worden, Benutzung der heißen Gebläseluft, Verbesserung der Gebläse, bessere Anwendung der Wasserkräfte ꝛc., nur steht noch die Kostbarkeit der Versendung im Wege. Der bisherige Zoll bestand aus vielen einzelnen Sätzen; Roheisen in Masseln, je nach der Stelle des Eingangs, 4—7,7 Fr. von 100 Kil., Stabeisen mit Holzkohlen und dem Hammer bereitet, das dickste (458 Q.-Millim.) zu Land oder in franz. Schiffen eingehend 15 Fr., in den dünnsten Stäben bis 49 Fr., Walzeisen 18¾—87½ Fr., Bahnschienen, nach dem Satz von 22 Q.-Millim., 18¾ Fr. und mit dem allgemeinen Zuschlag der 10 Proc. 20,62 Fr. — Die Einfuhr von Roheisen hat sich von 1827—36 mehr als verdoppelt und im J. 1836 schon beinahe 19 Mill. Kil. betragen, nebst 5 Mill. Kil. Schmiede- und Walzeisen, 1846 war sie 1·933 000 Ctr. Eisen jeder Art. Im J. 1842 bezahlte die Regierung die Schienen zu

Digitized by Google

Nimes mit 22 Fr., während sie in Belgien um etwa 19 Fr. zu haben waren. Durch das Ges. 22. Nov. 1853 wurde eine starke Verminderung des Zolles verordnet, Roheisen in Masseln je nach der Versendungsart und Gränze 4—5½ Fr., von 1853 an 4—4,40 Fr. von 100 Kil. (2 Ctr.), Stabeisen in den dicksten Stangen und Schienen 12, von 1855 an 10 Fr., das dünnste 16 resp. 14 Fr. 1858 litten die französischen Eisenwerke sehr in Folge der Handelskrise des hervorgehenden Jahres und des geringen Eisenbahnbaues; die Tonne von schottischem Gußeisen kam in Paris auf 148 Fr., französisches auf 210 Fr., allein die französischen Werke werden unvollkommen betrieben. Nach dem Vertrage mit Großbritanien ist der französische Zoll von Stabeisen und Schienen bei der Einfuhr in französischen oder englischen Schiffen von 1860 an 7, von 1864 an 6 Fr. von 100 Kil. oder 1,4 fl. vom Centner.

Das Baumwollengarn ist in den meisten Staaten des europäischen Festlandes niedrig belegt, hauptsächlich weil man den Fortgang der Webereien nicht stören will, die das wohlfeile britische Maschinengarn nöthig haben. Im deutschen Zollverein ist das ungebleichte 1- und 2drähtige Garn seit 1843 zu 3 Thlr., vorher war es zu 2 Thlr. vom Centner angesetzt. Der Zollverein hatte im jährlichen Durchschnitt

	1841—50 Ctr.	1851—55 Ctr.	1856—58 Ctr.
Mehreinfuhr von roher Baumw.	302373	548983	737081
von Baumwollen-Garn . . .	415596	473785	404696
Mehrausfuhr von Baumwollen-Waaren	75361	179457	216857

Demnach hat sich in dieser Zeit die Ausfuhr von Bw.-Waaren auf 287 Proc., der Verbrauch roher Bw. auf 244 Proc. vermehrt, die Garneinfuhr ist auf 97 Proc. gesunken, woraus die starke Zunahme der Spinnereien erhellt. Nimmt man an, daß von der verbrauchten Baumwolle 4/5 und zwar mit einem Abgang von 10 Proc. versponnen werden, so ist die erzeugte Garnmenge 72 Proc. der Bw.-Einfuhr und es war folglich ungefähr

	1841—50	1851—55	1856—58
inländisches Gespinnst	217708 Ctr.	395268 Ctr.	530696 Ctr.
hiezu Garneinfuhr	415596 "	473785 "	404696 "
Ganzer Garnverbrauch	633304 Ctr.	869053 Ctr.	935392 Ctr.
hievon betrug die Einfuhr . .	65 Pr.	47 Pr.	43 Pr.
Verhältniß des Garnverbrauchs .	100 "	135 "	147 "

Die Denkschrift des Gr. Bernstorff v. 3. April 1862 rechnet, daß das Garn 70 Proc. der Baumwolle ausmacht und giebt für den D. 1858—60 den ganzen Garnverbrauch zu 1·258902 Ctr. an, wovon die Einfuhr 502102 Ctr. oder 39,9 Proc. lieferte; die verwendete Garnmenge hat sich folglich verdoppelt, die Garneinfuhr ist um 21, die inländische Spinnerei um 247 Proc. angewachsen. Der Zwischenzoll gegen Oesterreich ist 1¾ Thlr., der österreichische Einfuhrzoll vom rohen Garn seit 1854 6 fl. = 4,2 Thlr. — Der obenerwähnte Zoll von 3 Thlr. ist bald als zu hoch, bald als unzureichend dargestellt worden. Mehrere Stimmen verlangten je nach den Feinheitsnummern 4—8 Thlr. oder wenigstens durchgängig 4 Thlr. (preußische Anträge auf dem Zollvereinstage von 1850), dagegen wurde in dem Tarifentwurfe des Handelsstandes von 1848 bis Nr. 20 ein Zoll von ½ Thlr., darüber 1 Thlr. gerathen. Zur Empfehlung eines höheren Zolls hat man die verschiedenen Vortheile geltend gemacht, welche die

Digitized by Google

britischen Spinnereien genießen, im Einkauf des Verwandlungsstoffes, in der Wohlfeilheit des Eisens und der Steinkohlen, in der Menge der Capitale und der Größe der Fabrikunternehmungen, in der Nähe vortrefflicher Maschinenfabriken u. dgl. Man hat darauf hingewiesen, daß die Engländer bisweilen, wenn der Garnabsatz stockt, große Massen von Twist auf den deutschen Markt werfen und dadurch die deutschen Fabriken zu Grunde richten. Es ist ferner angeführt worden, der Zollschutz der Gewebe, nämlich 50 Thlr., sei zu hoch (was auch richtig ist) und es könne ohne Schaden ein Theil desselben auf die Spinnerei übertragen werden, diese verdiene aber eine nachdrückliche Beförderung, da sie einer großen Ausdehnung fähig sei, wenigstens bis zur vollständigen Versorgung des inländischen Marktes, und einen sicheren Nahrungszweig bilde; ferner daß die Spinnereien zur Vervollkommnung der Maschinenfabriken und der zugehörigen Gewerke den Anstoß geben. Es sind zahlreiche Berechnungen aufgestellt worden, welche zeigen sollen, um wieviel die Erzeugungskosten für die deutsche Spinnerei höher seien als die Kosten, mit denen englischer Twist beigeschafft werden kann. Nach sorgfältigen Ermittlungen in Berlin wurden die beiderseitigen Kosten (halb Kettengarn Nr. 30, halb Einschuß Nr. 40) so angegeben:

1) 1 Pfd. Twist in Magdeburg gesponnen: Betriebskosten	4	Sgr.	1,^{3}	Pf.
Beischaffung der Baumwolle mit 10% Abgang	5	"	11,^{89}	"
	10	Sgr.	1,^{19}	Pf.
2) 1 Pfd. Twist in Manchester: Betriebskosten	3	Sgr.	—	Pf.
Baumwolle	4	"	10,^{68}	"
Sendung bis Magdeburg mit Zoll (zu 2 Thlr.)	1	"	3,^{25}	"
	9	Sgr.	1,^{93}	Pf.

Zur Frage des deutschen Gewerbschutzes S. 34. Nach der Erhöhung des Zolls auf 3 Thlr. kommen in 2) auf das Pfund noch 3,^{27} Pf. hinzu, so daß der Mehrbetrag der Magdeburger Spinnerei sich auf $^{3}/_{4}$ Sgr. vermindert. Solche Berechnungen können indeß keine allgemeine Gültigkeit ansprechen, weil manche der in ihnen vorkommenden Theile auf besonderen Voraussetzungen beruhen. Die höheren Garnnummern sind viel theurer. Nach den Angaben von 1862 ist das Verhältniß so anzunehmen:

Feinheit	Nr. 8—18	20	30	40	80	100
Preis des Centners	60 fl.	65	80	105	150	200

3 Thlr. machen von dem Preise von Nr. 20 8 Proc., von Nr. 40 5, von Nr. 80 3,^{5} Proc. Allein es wird in Deutschland meistens nur bis Nr. 40 oder 60 gesponnen und der Uebergang von gröberen zu etwas feineren Sorten hat wenige Schwierigkeit. Es ist nicht allgemein richtig, daß feinere und kostbarere Sorten einer Waare ein verhältnißmäßig höheres Schutzbedürfniß haben, §. 214 (*a*). Die Vermehrung der Spinnereien und die reichliche Dividende vieler Spinnfabriken zeigt, daß der jetzige Schutz eine hinreichende Ermunterung darbietet. Die fortschreitende Verbesserung der zur Garnverfertigung dienenden Maschinen ist früherhin in vielen deutschen Spinnereien nicht gehörig beachtet worden und diese haben schon wegen ihrer veralteten Maschinen mit den englischen Fabriken nicht gleichen Schritt halten können, weßhalb die bessere Kenntniß und der größere Wetteifer der Unternehmer jetzt günstigere Ergebnisse erwarten läßt, wie sie bei einzelnen vorzüglichen

Digitized by Google

Spinnereien schon eingetreten sind. Deutschland hat reichlichere Wasserkräfte und niedrigern Lohn, es ist daher hauptsächlich nöthig, in Kunst und Geschicklichkeit den Briten nachzueifern. Schon Senior (Letters on the factory act, S. 12) bemerkt, daß Maschinen, die bei ihrer Einführung die besten ihrer Art waren, in 8—10 Jahren schon veraltet sind. So sind auch die französischen Unternehmer von Flachsspinnereien neuerlich gewahr geworden, daß ihre Maschinen den englischen weit nachstehen und daher mit besseren vertauscht werden müssen. Der Zollverein hat (1862) gegen 2 Mill. Feinspindeln, Großbritanien gegen 28 Mill., Frankreich $4^1/_2$—5 Mill., die Schweiz $1^1/_2$ Mill., und es werden ungefähr 30 Pfd. Garn jährlich auf einer Feinspindel gesponnen. Nach den aus dem preuß. Staate bekannt gewordenen Zahlen (Dieterici, Tafeln, VI, 1141) ist auf 47 Feinspindeln 1 Arbeiter in Thätigkeit. Nach anderen Angaben kommen auf 1 Arbeiter in England 105, in der Schweiz 86, in Frankreich 73, Oesterreich 50, im Zollverein 49 Spindeln, Hübner, Jahrb. III, 185. Das Weben, Färben, Bleichen, Drucken ꝛc. beschäftigt weit mehr Menschen als das Spinnen, etwa 11—13 mal soviel, Dieterici, Mittheil. des statist. Bureau 1850 Nr. 12. — Preußen hatte 1852 214 199 Feinspindeln für Baumwolle mit 6232 Arbeitern, aber beim Weben ꝛc. waren 86 061 Arbeiter thätig. Deßhalb verdient die Verarbeitung des Garns mehr Berücksichtigung als die Spinnerei, in der das stehende Capital verhältnißmäßig mehr leistet als die Arbeit. (In Deutschland und Frankreich sind gegen 10 Thlr. stehendes Capital auf 1 Feinspindel erforderlich, in Großbritanien gegen 7 Thlr.) Bei den Bedenken, welche einer Rückvergütung des Garnzolles im Falle der Ausfuhr entgegenstehen, ist eine weitere Erhöhung des jetzigen Garnzolles nicht rathsam und vielmehr eine Erniedrigung zu wünschen. Nach dem preuß.-franz. Vertrage soll der Zoll von rohem Baumwollengarn wieder auf 2 Thlr. herabgesetzt werden, worüber besonders in Würtemberg Beschwerden laut geworden sind, allein die Spinnereien der Schweiz blühen ohne Schutz. Die steigende Ausfuhr der Baumwollengewebe deutet aber auch an, daß der genannte hohe Zoll von 50 Thlr. unnöthig ist. Zu Gunsten des Schutzes für die Bw.-Spinnereien sprechen u. A. Nebenius in D. Vierteljahrsschrift, 1842, IV, 348. — A. Schrift: Zur Frage des deutschen Gewerbeschutzes, 1850. — Dagegen: Der Schutzzoll auf fremde Baumwollwiste, Berlin 1842. — Junghanns a. a. O. S. 182. — Darstellung der beiderseitigen Gründe: D. Vierteljahrsschr. a. a. O. S. 253—308. Dieterici, Statist. Uebersicht, 3. Fortf. S. 308. (1848.)

In Frankreich wird von Dollfuß bei einer Fabrik von 20 000 Feinspindeln angenommen, daß die Kosten 46 400 Fr. oder $5^1/_2$ Proc. höher seien als in einer engl. Spinnerei (das Kil. Garn zu 3,2 Fr. und 25 Pfd. jährlich auf 1 Sp.), andere französ. Fabricanten schlagen den Mehrbetrag der Kosten auf 296 000 oder 40 Proc. an, Thiers auf 250 000 Fr. oder 30 Proc., Discours S. 56. — Die Einfuhr des Garns ist seit 1834 von der französischen Nr. 143 au gegen 7 Fr. Zoll vom Kil. gestattet, das gröbere war bisher fortwährend verboten. Die Tüllwirkerei, die vorzüglich in Tarare blüht, konnte das feine englische Garn nicht entbehren, weßhalb vor jener Milderung des Einfuhrverbotes ein starker Schleichhandel bestand. Der neuere Zoll von englischem und belgischem Garn ist nach der Feinheit abgestuft, von der franz. Nr. 20 15 Fr., Nr. 41—50 40 Fr., Nr. 91—100 100 Fr. ꝛc.

Die Baumwollenverarbeitung in Großbritanien hat fortwährend zugenommen, vgl. I, §. 126 (b). Im J. 1855 war der Verbrauch roher Bmw. 836 Mill. Pfd., wovon ungefähr $744^1/_2$ Mill. Pfund

Digitized by Google

Garn gesponnen wurden. Hievon wurden 142,7 Mill. ausgeführt, der Rest wurde verwoben ꝛc. und hievon gingen wieder 358½ Mill. Pfd. hinaus, so daß nur ⅓ des Garns im Inlande zur Verwendung kam. Das Erzeugniß der Verarbeitung wurde auf 59¼ Mill. L. St. geschätzt, wovon die rohe Bmw. mit 19¾ Mill. L. St. abzuziehen ist. Die Ausfuhr von Garn und Geweben ꝛc. betrug 34,8 Mill. L. St. 1860 war der Baumwollenverbrauch 10·183 000 Ctr., die Gesammtausfuhr 197⅓ Mill. Pfd., die Ausfuhr von Bmw.-Waaren 42 Mill. L. St. 1861 war der Bmw.-Verbrauch schon auf 8·560 000 Ctr., die Garnausfuhr auf 177¾ Mill. Pfd., die Ausfuhr von Bmw.-Waaren auf 37·454 000 L. St. gesunken. (Amerikanischer Bürgerkrieg!)

In Rußland wurde der Einfuhrzoll vom Pud (37,7 Zollpfund) 1842 auf 6½ Rub. erhöht und da um die nämliche Zeit das Verbot der Ausfuhr von Maschinen aus Großbritanien aufhörte, so war die Anlegung von Spinnereien erleichtert. Es werden daher nur noch 7 Proc. des verarbeiteten Garns von außen beigeführt. Aber das Garn ist theuer. Tegoborski. Zollsatz von 1857 2½ Rub.

§. 214.

Die Ergebnisse der vorstehenden Betrachtungen lassen sich so zusammenfassen:

1) Es giebt kein allgemeines Schutzbedürfniß der Gewerke eines Landes, es ist daher unzweckmäßig, alle fremden Kunstwaaren mit Einfuhrzöllen zu belegen, die sich nach der auf sie gewendeten Menge von Arbeit richten (*a*). Das Bedürfniß des Zollschutzes und die Schutzwürdigkeit muß bei jedem einzelnen Gewerke nach den örtlichen und zeitlichen Umständen desselben und dem Zustande des ganzen Gewerbewesens eines Landes untersucht werden. Daher ist auch eine allgemeine Regel für die Größe des Zolles in Procenten des Preises nicht zulässig (*b*).

2) Eine unnöthige Einfuhrerschwerung muß für nachtheilig gehalten werden, weil sie die Unternehmer des im fremden Mitwerben liegenden Antriebes zum Fortschreiten in der Gewerkskunst überhebt.

3) Es ist fehlerhaft, durch Zölle bewirken zu wollen, daß alle Arten von Gewerkswaaren im eigenen Lande hervorgebracht und nur rohe Stoffe eingeführt werden. Dieß reizt die Regierungen der dadurch verletzten Länder zur Annahme ähnlicher Maaßregeln, es führt zu einer immer größeren Vereinzelung der Länder, zu einer weniger ergiebigen Verwendung der Hervorbringungsmittel, zur Verringerung der Ausfuhr und des ganzen auswärtigen Verkehrs.

Digitized by Google

4) In früheren Zeiten entschloß man sich leicht zu der Anlegung von Schutzzöllen, weil man nur auf die Ansprüche der Unternehmer Rücksicht nahm. Bei reiferer volkswirthschaftlicher Einsicht erscheint dieses Mittel bedenklich, weil es gewaltsamer Art ist, eine Beschwerde für die Käufer verursacht, oft ungünstige Folgen für die gesammte Gütererzeugung nach sich zieht, nur schwer wieder zurückgenommen werden kann und dennoch den beabsichtigten Erfolg in vielen Fällen nur unvollständig hervorbringt (§. 208). Man kennt heutiges Tages noch andere, zur Beförderung einzelner Gewerke dienende Mittel, welche keinen Zwang in sich enthalten und keine Störungen nach sich ziehen, da sie bloß anregen, belehren und erleichtern (*c*). Ihre Anwendung ist zwar mühsamer und langsamer, aber von jenen nachtheiligen Wirkungen frei und entwöhnt die Gewerke nicht des freien Mitwerbens (*d*).

5) Wenn die plötzliche Aufhebung der schon lange fortdauernden Zölle die Erschütterungen häufig betriebener Gewerke besorgen läßt, so ist es rathsam, die Gewerbsleute auf jene Maaßregel vorzubereiten, die man daher zeitig vorher ankündiget oder durch wiederholte allmälige Herabsetzungen des Zolles verwirklicht. Hiedurch wird den Gewerbtreibenden Zeit gegeben, sich entweder zu anderen Gewerben zu wenden, oder die nöthigen Verbesserungen einzuführen (*e*); zugleich wird die Beunruhigung verhütet, in welche sonst viele Landeseinwohner versetzt werden könnten, es werden Erfahrungen über die guten Wirkungen der ersten Schritte gesammelt und die Meinungen für die Annäherung an die Handelsfreiheit günstig gestimmt. In vielen Fällen ist jedoch diese Vorsicht überflüssig und die Hinwegräumung eines Zolles sogleich jetzt unschädlich.

6) Die Erhöhung eines Schutzzolles wäre nur zulässig, wenn ein wichtiges inländisches Gewerk durch ein neu in stärkerem Maaße eintretendes fremdes Mitwerben in Gefahr des Verfalls geräth und nicht zu hoffen ist, daß die Unternehmer durch eigene Beeiferung die Bedrängniß zu überwinden vermögen. Ist schon in solchen Fällen sorgfältige Ueberlegung zu empfehlen, so stehen der Anordnung eines neuen Zolles, mit dem man einen Gewerkszweig erst hervorrufen oder zu größerer Ausdehnung bringen will, noch erheblichere Gründe entgegen.

Digitized by Google

Gerade über diesen Fall sind die Ansichten der Gegner und der Vertheidiger des Schutzsystems am meisten von einander abweichend. Ist das Gewerbe, welches man emporzuheben wünscht, wirklich nach den gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnissen vortheilhaft, so wird seine Entwicklung auch auf anderen Wegen (4) genügend unterstützt werden können.

7) Ueberhaupt sollte der bestehende Zollschutz nur als eine vorübergehende Einrichtung angesehen werden. Je früher das freie Mitwerben hergestellt werden kann, desto besser ist es. Immerwährende Schutzzölle lassen sich nur in seltenen Ausnahmsfällen rechtfertigen (*f*). Man darf deßhalb nicht die Meinung entstehen lassen, als seien die vorhandenen Zölle fortdauernd und als hätten die Gewerbsleute einen Anspruch auf diese Fortsetzung der bestehenden Einrichtungen.

8) Die Einfuhrverbote (Prohibitionen, Prohibitivsystem) sollen durch Zölle ersetzt werden (*g*), diese aber nicht höher sein, als es das genau ermittelte Bedürfniß erfordert. Handelt man nach dieser Regel, so wird man jene hohen Zollsätze vermeiden, die dem Schleichhandel einen starken Reiz geben und das fremde Mitwerben auf gesetzlichem Wege ganz unmöglich machen.

9) Die Berechnungen einzelner Unternehmer im Lande über die Erzeugungskosten einer Kunstwaare sind mit Vorsicht zu gebrauchen, denn sie gelten gewöhnlich nur für gewisse örtliche Verhältnisse und die jetzt übliche Betriebsart, die vielleicht noch mangelhaft ist. Bei einem häufig betriebenen Gewerke sind meistens die Unternehmer in verschiedener Lage; Einige bedürfen kaum eines niedrigen Zolles, Andere haben ihre Geschäfte in unzweckmäßiger Weise angefangen und betrieben und fordern dennoch gegen das Ausland in Schutz genommen zu werden (*h*). Würde man auch dieß gewähren, so würde man vielleicht später noch weiter gehen müssen, wenn im Vertrauen auf den Zoll noch weniger verständig überlegte Unternehmungen zum Vorschein kommen. Ueberdieß kommen den inländischen Gewerken nicht bloß die geringeren Frachtkosten, sondern auch andere in der Nähe der Zehrer liegende Vortheile zu statten (*i*).

10) In kleinen Staaten, die zum Emporkommen mannichfaltiger großer Gewerksunternehmungen nicht die erforderlichen

Digitized by Google

Bedingungen haben und deren innerer Absatz zu wenig lohnend ist, würde eine Beförderung derselben durch Zollschutz größtentheils unfruchtbar sein und also eine Belästigung ohne entsprechende Vortheile verursachen; sie kann also nur in größeren Staaten oder Staatenvereinen unternommen werden, §. 301.

(*a*) Dieß ist in den Zollgesetzen mehrerer Länder ausgeführt und es ist neuerlich in Deutschland öfter verlangt worden, daß, je mehr Arbeit eine Waare erfordert, desto mehr ihr gegen auswärtiges Mitwerben Schutz gegeben werden solle. Dieser Ausdruck hat zu einem Mißverständniß Anlaß gegeben, indem man den Rechtsschutz, welchen jeder Staatsbürger ansprechen darf, mit der Beschützung der Gewerbsunternehmungen verwechselte. Diese werden nach freier Wahl ergriffen und fortgeführt, die Staatsgewalt ist aber im Allgemeinen nicht verpflichtet, ihren Erfolg zu sichern. — Es ist streitig, wie die im Preise sehr verschiedenen Sorten einer Kunstwaare, von den gröbsten und wohlfeilsten bis zu den feinsten, im Verhältniß zu einander mit Zöllen zu belegen seien. In mehreren Ländern steigt der Zoll mit dem Feinheitsgrade, z. B. österreich. Zolltarif von 1854: Baumwollengewebe 40, 75, 100, 250 fl., Leinen-W. 15, 45, 75, 100, 250 fl., Wollen-W. 7½ bis 250 fl. vom Centner. Die gröberen Waaren haben jedoch schon in den größeren Frachtkosten mehr Schutz vor fremdem Mitwerben. Es giebt keine allgemeine Regel für die Schwierigkeiten, welche mit der Hervorbringung der verschiedenen Sorten einer Waare verbunden sind. Wenn die kostbareren nur größere Kunst erfordern, in den anderen Bedingungen aber den geringeren gleichstehen, so kann man es den Unternehmern anheimstellen, bei einerlei Zollsatz nach und nach zu den besseren Sorten überzugehen, wobei allerdings der Schutz in Procenten des Verkehrswerthes abnimmt. Die einfacheren gewöhnlichen Sorten sind meistens für den Bedarf der zahlreichen mittleren und unteren Volksclasse bestimmt, werden in der größten Menge begehrt, sie finden den schnellsten Absatz und ihre Erzeugung ist daher volkswirthschaftlich die nützlichste.

(*b*) Im preuß. Zollgesetz von 1818 wurde die Absicht ausgesprochen, nicht über 10 Proc. des Verkehrswerthes hinaufzugehen und dieser Satz ist daher neuerdings öfters als die zulässige Obergränze betrachtet worden. Stuhlmüller a. a. O. fordert 50—200 Procent. — List (Das nat. System ꝛc., S. 433) glaubt, daß wenn ein anfänglicher Zoll von 40—60 Proc. und ein späterer von 20—30 Proc. bei einem Gewerkszweige nicht zureiche, derselbe dann vermuthlich nicht für das Land passe. — Biersack S. 56 will als Regel 10—20 Proc. — Mac Gregor verlangte 1840 in England für Seiden-, Leinen-, Glas-Waaren und Papier 20 Proc., für alle anderen Kunstwaaren nur 10 Proc. Wo ein starker Schutz z. B. von 30 und mehr Proc. erforderlich scheint, da ist wahrscheinlich das Gewerbe überhaupt oder unter den jetzigen Verhältnissen für das Land nicht zweckmäßig. — Im französisch-britischen Vertrage von 1860 hat Frankreich zugesagt, alle Einfuhrverbote aufzuheben und nicht über 30 Proc. Zoll von brit. Waaren (mit Einschluß der 20 Zuschlagsprocente) zu erheben. — Zölle, die nach einer Gewichtseinheit (Centner) erhoben werden, nehmen einen verhältnißmäßig höheren Betrag in Procenten an, wenn die zollpflichtigen Waaren im Preise sinken, wie z. B. bei verschiedenen englischen Baumwollen- und Wollenwaaren von 1818—48 eine Preisverminderung um 47—82 Proc. eingetreten ist, Entwurf zu einem Zolltarif

Digitized by Google

für das vereinte Deutschland, 1848, S. 89. — Wenn zwei Länder, z. B. England und Deutschland, den Verwandlungsstoff aus einerlei Quelle beziehen, so ist in Ansehung desselben die Lage der Fabrikherren wenig verschieden und der Schutz kann nur wegen der anderen Ausgaben verlangt werden; er ist nur auf diesen Theil der Kosten zu beziehen und beträgt von denselben mehr Procente, als von dem ganzen Preise. Der Verwandlungsstoff verursacht nur insofern etwas mehr Frachtkosten, als bei ihm ein Abgang stattfindet. Wenn dieser bei einer gewissen Waare 25 Proc. und die Fracht des Centners vom Lande A nach B 2 fl. beträge, und der Centner der Kunstwaare in A 60 fl. gälte, so käme derselbe in B auf 62 fl., ließe aber B den Stoff aus A kommen, so müßte es 133 Pfd. kaufen und also $2^2/_3$ fl. Fracht bezahlen, um 1 Ctr. Kunstwaaren zu verfertigen. Ein Zoll von 10 fl. vom Centner oder 16 Proc. gäbe also für die Verarbeitung einen Schutz von $9^1/_3$ fl., der von den 40 fl. Verarbeitungskosten in A $23^1/_3$ Proc. ausmachte.

(*c*) Diese Mittel werden an anderen Stellen dieses Bandes erklärt. Es gehört dahin auch z. B. die Verbesserung der Straßen im Lande, die Wegräumung hemmender Abgaben, wie der 1845 aufgehobene englische Einfuhrzoll von roher Baumwolle u. dgl. Selbst eine Unterstützung der Staatscasse würde weniger gegen sich haben als ein Einfuhrzoll, bei dem sich die Größe und Dauer der den Käufern zugemutheten Mehrausgabe nicht voraussehen läßt.

(*d*) Ein Gewerk, dessen Emporhebung in Deutschland ganz besonders erstrebt zu werden verdient, ist die Verarbeitung des Lein-(Flachs-)stengels mit Einschluß der Spinnerei, §. 228 (*b*).

(*e*) Beispiele, engl. Zollges. v. 14. Aug. 1853: Fensterglas, der Centner von jetzt an $2^1/_2$ Sch., vom 5. April 1855 an $1^1/_2$ Sch., v. 5. April 1857 an frei. Der französ.-britische und französ.-preußische Handelsvertrag enthalten ähnliche Bestimmungen. Bisweilen ist es noch ungewiß, ob ein gewisser Zweig der Gewerke sich im Lande soweit werde ausbilden können, daß er den Zollschutz entbehren kann. In solchen Fällen könnte eine zu rasche Zurücknahme desselben das Gewerbe zerstören. Dagegen würde auch die erwünschte Wirkung vielleicht ausbleiben, wenn die Unternehmer sich fortwährend vor dem fremden Mitwerben sicher glaubten.

Ein wichtiges und lehrreiches Beispiel für diese Betrachtung giebt die Steuergesetzgebung in Bezug auf den Zucker. Die auf den Rohzucker gelegte Abgabe war ursprünglich nur ein Steuerzoll. Als aber die zuerst von Achard 1786 in Schlesien unternommene Zuckerbereitung aus Runkelrüben Eingang fand, wirkte der Zoll von Colonie-zucker zugleich als Schutzzoll für die Rübenzuckersiedereien, wobei das, was der Zehrer bisher als Steuer in die Staatscasse bezahlte, nun theils den größeren Kostenaufwand einer minder ergiebigen Production vergütet, theils die Grundrente und den landwirthschaftlichen Gewerbsverdienst in der Umgegend der Fabriken vermehrt. Wollte man diese Belastung der Zehrer ohne Nutzen für das Staatseinkommen vermeiden, so mußte man den Runkelrübenzucker einer Steuer unterwerfen, die dem Zoll des Rohr-(Colonie-)zuckers gleich kommt. Wenn die Fortschritte der praktischen Chemie dahin führen, daß man aus Runkelrüben eben so wohlfeilen Zucker bereitet als aus dem Zuckerrohre, so ist dieß höchst erwünscht, und als Mittel hiezu, so lange sich dieser Erfolg hoffen läßt, ist die Fortdauer eines Schutzes für die Rübenzuckerfabriken zu billigen, der aber mäßig sein und bei der Vervollkommnung derselben allmälig vermindert werden muß, so daß die Rübenzuckersteuer

Digitized by Google

steigt. In Frankreich war das Aufkommen der Rübenzuckerfabriken durch den hohen Zoll (42⅓ Fr. von 100 Kil. aus den französischen Colonien jenseit des Caps, 49½ Fr. diesseit des Caps) sehr befördert, und während dieser Gewerkszweig sich hob, litten die Colonien und die französische Staatscasse. Der Zollertrag nahm ab und der Preis des Coloniezuckers sank unter den Kostenbetrag. Während 1828 nicht voll 3 Mill. Kil. Rübenzucker erzeugt wurden, betrug der Verbrauch desselben 1836 49 Mill. Kil. (max.), 1839 nur 22, 1841 wieder 31 Mill., 1842 über 41 Mill. An Colonie- und fremdem Zucker wurden 1832 82½ Mill., 1836 nur 67⅓ Mill. Kil. verzollt, 1841 schon wieder 74½ Mill. Kil. Das Ges. vom 18. Juli 1837 legte einstweilen eine geringe Steuer auf den Rübenzucker, die vom 1. Juli 1839 an nach Maaßgabe des Grades der Güte 15—20 Fr. für 100 Kil., und mit dem üblichen Zuschlage von $^1/_{10}$, 16½—22 Fr. betrug. Das Gesetz vom 3. Juli 1840 setzte den Zoll von nicht weißem Zucker aus America auf 45, aus Bourbon auf 38½ Fr. vom metr. Centner, von weißem auf resp. 51½ und 46 Fr., von Rübenzucker auf 25—33,^{50} Fr., wozu beiderseits der Zuschlag von 10 Proc. kommt. Der Schutz des Rübenzuckers betrug also gegen 20 Fr. Da hiedurch das Mißverhältniß noch nicht beseitigt war, so schlug die Regierung 1842 vor, die Rübenzuckerfabricanten durch eine Geldsumme von 40 Mill. Fr. zu entschädigen und ihnen die Fortsetzung ihres Gewerbes zu untersagen; die Dep.-K. nahm dieß aber nicht an, vielmehr wurde 1843 beschlossen, die Steuer von Rübenzucker allmälig (in 5 Jahren) auf den Betrag des Zolls von französischem Coloniezucker zu erhöhen. Vom 1. August 1849 an stand die Rübenzuckersteuer dem Einfuhrzoll gleich, aber der Zoll von nicht französ. Coloniezucker war fortdauernd höher. Das Ges. 27. März 1852 bestimmt, daß der Zucker aus französ. Colonien 4 Jahre lang 7 Fr. weniger von 100 Kil. geben solle, als der Rüben- oder inländische Zucker (s. indigène). Die Steuer ist bei der gewöhnlichen Sorte für 100 Kil. Rohzucker 38 Fr. von französischen Colonien, 45 Fr. von Runkelrüben, 45—60 Fr. von fremden Ländern, durchgängig mit 10 Proc. Zuschlag. Nach Verlauf der 4 Jahre wurde am 28. Juni 1856 bestimmt, daß der Colonialzucker nur allmälig dem Rübenzucker gleichgestellt werden solle. Zufolge des Handelsvertrages mit Großbritanien wurden 1860 die Abgaben so geordnet: Rübenzucker und französ. Colonial-Z. 25 Fr., doch genießt dieser noch bis 1866 eine Ermäßigung von 3 Fr. für 100 K. Der metrische Cent. (100 Kil.) Coloniezucker (bonne quatrième) war 1822—1838 in Havre u. a. Seestädten um 123 Fr. zu kaufen, 1843 um 104—112 Fr. — Der Kostenbetrag wurde nach und nach immer niedriger angegeben. Im Jahre 1843 rechnete man 47 Fr. Erzeugungskosten, 27 Fr. Versendung nach Europa, 49½ Fr. Zoll, zus. 123½ Fr. (1828 noch 142½ Fr.). Die Kosten des metr. C. Rübenzucker sollen 1840 im Norddepart. 78 Fr. gewesen sein, dazu Fracht nach Paris 20, Steuer mit dem Zuschlag 27½ Fr., zus. 125½ Fr. (29 fl. 17 kr. für den Zollcentner). Dumas glaubte 1838, die Kosten des Coloniezuckers könnten bis auf 59 Fr. herabgehen, wodurch ein Theil der Rübenzuckerfabriken zu Grunde gerichtet werden müßte. Im J. 1843 wurden nur noch 10·643 800 Kil. Rübenzucker versteuert, 1844 wieder 35½ Mill., 1847 an 60 Mill., 1850 76 Mill. Kil. und der Voranschlag für 1856, da er 38 Mill. Fr. Einnahme aus dem Rübenzucker ansetzt, deutet bei der Abgabe von 49,^{5} Fr. ebenfalls auf 76 Mill. Kil. Die Bereitung des Rübenzuckers hat sich also bei der bestehenden Art der Besteuerung zu erhalten vermocht.

Digitized by Google

Wegen der nothwendigen Rücksicht auf die Colonien ist diese Angelegenheit in Frankreich noch schwieriger, als im deutschen Zollverein. Doch treffen auch hier mehrere Umstände zusammen. Der Zucker ist 1) Gegenstand einer Aufwandssteuer, und von dieser darf auch der Rübenzucker nicht befreit bleiben, 2) die Fabriken für letzteren haben lange Zeit gar keine Abgaben getragen, sind hierdurch sehr begünstigt worden und machen nun auf fortdauernden Schutz gegen den Rohzucker Anspruch. 3) Zur Ermunterung der einheimischen Siedereien hat man den eingehenden Rohzucker niedriger belegt als den daraus bereiteten geläuterten (raffinirten). Der jetzige Zoll für Hutzucker, Candis ꝛc. ist 10 Thlr., für Rohzucker zum Gebrauch inländischer Siedereien 5 Thlr., und wenn man annimmt, daß 100 Pfund Raffinade aus etwa 133 Pfund Rohzucker erhalten werden, so geben diese $6^2/_3$ Thlr., der Schutz beträgt also $3^1/_3$ Thlr. auf den Centner Läuterzucker, oder 33 Proc. des ganzen Zolles. Der mittlere Zuckerpreis von 1851—55 in Hamburg vom Zollcentner war für Rohzucker 7 Thlr. $16^1/_2$ Sgr., von geläutertem Zucker 9 Thlr. $11.^8$ Sgr. Ein Mittelding zwischen rohem und geläutertem Zucker sind die Lumpen (lumps, holl. lompen), die schon soweit raffinirt sind, daß sie nur noch einmal verfotten zu werden brauchen. So lange sie in Gemäßheit eines Vertrages mit der niederländischen Regierung um niedrigen Zoll zugelassen wurden, wurden sie in Menge aus Holland eingeführt. Den Wechsel in den Zollsätzen kann man so überblicken:

	1832	1837	1839	1842	1843
Rohzucker					
für Siedereien . .	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.
für anderen Gebrauch	11	9	9	9	8
Lumpen	5	11	$5^1/_2$	11	10
raffinirter Zucker . .	11	11	11	11	10

Hiebei ist bis 1837 der preuß., von 1839 der um 2,9 Proc. kleinere Zollcentner gemeint. — Die Bereitung des Rübenzuckers war nach der Aufhebung des französischen Continentalsystems in Verfall gerathen, hob sich aber nach 1830 wieder. Man fand es später für nothwendig, auch den Rübenzucker zu besteuern. Er wurde nach dem Zollvertrage vom 8. Mai 1841 mit 10 Sgr. (35 kr.) vom Zollcentner belegt, demnach blieb dem rohen Rübenzucker noch ein Schutz von $4^2/_3$ Thlr. = 8 fl. 10 kr., und da der Centner Coloniezucker um 13—14 fl. in den Seestädten zu kaufen war, so machte der Schutz 60 Proc. des inländischen Preises; er war also sehr hoch. Die Rübenzuckersteuer im Zollverein wird von den rohen Runkelrüben erhoben, wobei man annimmt, daß 20 Centner derselben 1 Centner Rohzucker geben (5 Pr.), was jetzt nicht mehr zutrifft, da wohl 6—7 Proc. fester (krystallinischer) Rohzucker gewonnen werden. Im J. 1844 wurde die Steuer auf $1^1/_2$ Sgr. vom Centner Runkelrüben bestimmt, wobei nach jener Voraussetzung 1 Thlr. auf den Centner Rohzucker kommen sollte. 1850 wurde diese Steuer auf 3 Sgr., 1853 auf 6 Sgr. = 21 kr. erhöht. Bei einem Zuckerertrage von 6 Proc. trafen auf den Ctr. Zucker nur $3^1/_3$, bei 7 Proc. nur $2^5/_6$, bei 8 Proc. nur $2^1/_2$ Thlr., so daß also gegen den Zollsatz von 5 Thlr. für Coloniezucker noch $1^2/_3$—$2^1/_2$ Thlr. Schutz übrig blieben. An rohem Coloniezucker wurden eingeführt (den geläuterten auf Rohzucker umgerechnet):

1841—50 i. D.	1·253 073	Ctr.
1851—54	779 739	"
1855—57	621 446	"
1858—59	188 888	"
1860/1.	61/2 139 136	"

Digitized by Google

Dagegen verarbeitete Rüben:

D. 1840/1—49/50	5·996 471	Ctr.
1850/1—54/55	18·523 104	"
1855/6—59/60	30·214 323	"
1860/1—61/62	30·826 708	"

Letztere Zahl zeigt, den Ertrag zu 7 Proc. angenommen, 2·157 800 C. Rohzucker an. Da dieser Zweig der Fabrikarbeit fortwährend im Zunehmen war, so vermochte er offenbar eine höhere Besteuerung zu ertragen. In den 9 Jahren von 1850—58 haben die 207,6 Mill. Ctr. Rüben 37 Mill. Thlr. Steuer eingebracht, während der daraus bereitete Rohzucker als Colonieszucker 72⅔ Mill. Thlr. Zoll getragen hätte, die Zehrer bezahlten daher 35⅔ Mill. Thlr. zur Unterstützung der Rübenzuckerfabriken, deren volkswirthschaftliche Wichtigkeit ein solches Opfer nicht zu vergüten vermag. Wenn der preuß. Morgen 130 Ctr. RR., also 8—9 Ctr. Rohzucker giebt, so würde ein Zuckerverbrauch von 2 Mill. Ctr. nur 222 000—250 000 pr. M. erfordern. Die Anbaukosten für Gespann- und Handarbeit werden auf 11—14 Thlr. vom M. angegeben, Weyhe in Lengerke Annal. XVIII, 180. Zur Bereitung des Rohzuckers sind auf den Ctr. 2 fl. Arbeitslohn erforderlich. — Die deutschen Fabriken kamen in den letzten Jahren wegen des niedrigen Preises des Rohzuckers (8½—10 Thlr. der Ctr.) in eine schlimme Lage, besonders da sie den durch die Steuer vertheuerten Zucker nicht ins Ausland absetzen und daher ihren Betrieb nicht erweitern konnten. Die gegründeten Klagen der Fabrikherren veranlaßten die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 25. April 1861, nach welcher von allem ausgeführten Rohzucker eine der Rübensteuer entsprechende Rückvergütung gegeben wird. Diese beträgt jetzt 2¾ Thlr. vom Centner, es ist mithin ein Zuckerertrag von 9 Proc. angenommen. Zugleich ist vom 1. Sept. 1861 an der Zoll von Rohzucker für inländische Siedereien von 5 auf 4¼ Thlr. herabgesetzt worden, wodurch der Schutz des Rübenzuckers ungefähr auf 1 Thlr. herabgeht. — Die Rübenzuckerbereitung, die in großen Fabriken vortheilhafter betrieben wird als im Kleinen, hat große Fortschritte gemacht, ist aber in Gefahr wieder zu sinken, wenn in den heißen Ländern der Erde die Gewinnung des Zuckers aus dem Zuckerrohre einst mit mehr Sorgfalt und Kunst betrieben wird. (Jakobs) Ueber die Zuckererzeugung in den Zollvereinsstaaten. Potsd. 1840. — Koppe, Ueber die Erzeugung des Rübenzuckers. Berlin 1841. — Nebenius, in D. Vierteljahrsschr. 1842. IV, 336. (Hier wird vorgeschlagen, die bestehenden Fabriken nur in dem bisherigen Umfange ihres Betriebes zu schützen.) — v. Lengerke, Annalen der Landw. II, 18. 218. 241. — Dieterici, Statist. Uebers. I. Fortf. S. 74. 4. F. S. 180. 5. F. S. 251. — v. Hagemeister, Des Rohrzuckers Erzeugung, Verbrauch und Verhältniß zum Rübenzucker. Berl. 1843. — Stölzel, Die Entstehung und Fortentwickelung der Rübenzuckerfabrication. Berl. 1851. — Kögel, Die landw. Verhältnisse der RR.-Zuckerfabrication. Berl. 1853. — Die Rübenzuckerfabrication im Zollvereine. Stuttg. 1861. — In Belgien ist die Accise des rohen Rohr- und Rübenzuckers gleich. nämlich 45 Fr. von 10 Kil. Vertrag mit Frankreich v. 1861. §. 9.

(*f*) Dieß ist auch von Thiers, dem neueren eifrigen Vertheidiger des Schutzsystems, früherhin zugestanden worden. Vortrag in der Deputirtenkammer, 3. Febr. 1824 (Moniteur Nr. 42): Employé comme repressailles, il (le tarif) est funeste; comme faveur, il est abusif; comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas importable, il est impuissant et inutile. Employé pour protéger un produit, qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporaire-

Digitized by Google

ment; il doit finir, quand l'éducation de l'industrie est finie, quand elle est adulte. — Il faut, après avoir déclaré solennellement le principe de la liberté commerciale, accorder simplement un régime transitoire, avec des conditions et des délais invariablement fixés d'avance, afin que les intérêts exceptionnels, qui luttent contre cette liberté, soient contraints à se fondre sans secousse dans l'intérêt général de l'état. Commission der Kaufleute v. Bordeaux, Enquête I, 61. — Vgl. Rau, Commissionsbericht in den Verhandl. d. bad. 1. K. von 1835, Beil. I, 197.

(*g*) Selbst hohe Zölle sind noch besser als das Verbot, weil sie doch für einzelne kostbare Sorten noch eine Einfuhr möglich machen und weil man leichter von einem übermäßigen zu einem niedrigeren Zollsatze übergehen kann.

(*h*) Die französischen Steingutfabricanten verlangten bald 15 Fr. Zoll auf 100 Kil. Teller (Lebeuf, Enqu. comm. II, 58), bald 30—40 Fr. (S. Cricq, ebd. S. 30), bald 50 Fr. (Fabry und Utzscheider, S. 71).

(*i*) Es ist z. B. kürzlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß man die Garne wegen der leichteren Auswahl, die Maschinen wegen der bequemeren Bestellung und Ausbesserung, das Tafelglas wegen der Gefahr des Zerbrechens bei der Versendung gerne in der Nähe bezieht.

§. 215.

Prüft man die in den meisten europäischen und americanischen Staaten bestehenden Tarife der Einfuhrzölle (*a*) nach den vorstehenden Grundsätzen und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbsverhältnisse der Länder, so muß man erkennen, daß ein großer Theil der Zollsätze nicht auf einer genauen Untersuchung des Schutzbedürfnisses und der Schutzwürdigkeit, sondern auf einseitigen Annahmen und unbegründeten Regeln beruht, weßhalb viele jener Sätze ganz entbehrlich oder doch übermäßig hoch sind. Indeß läßt sich in den letzten Jahrzehenden ein wetteiferndes Bestreben mehrerer Regierungen wahrnehmen, die Verbote zu beseitigen (*b*) und die Einfuhrzölle nicht allein von rohen Stoffen, sondern auch von Kunstwaaren zu verringern. Großbritanien hat hierin ein folgenreiches Beispiel gegeben (*c*). Die von der geringeren Belastung des fremden Mitwerbens befürchteten Nachtheile sind selten zum Vorschein gekommen, häufiger aber günstige Folgen, die zum Fortschreiten auf dieser Bahn ermuntern und andere Regierungen zur Nachahmung auffordern müssen. Man darf nach diesen Vorgängen die Hoffnung schöpfen, daß die Lehren der Wissenschaft über die Vorzüge der Handelsfreiheit im Allgemeinen auch in den Zollgesetzen der einzelnen Staaten mehr und mehr werden

Digitized by Google

beachtet werden. Die Steuerzölle werden aus finanziellen Gründen noch lange nicht zu entbehren sein, und auch die gänzliche Entfernung der Schutzzölle läßt sich in denjenigen größeren Staaten, wo dieselben seit lange bestehen, nicht in Kurzem ausführen, es wäre aber nützlich, wenn man bei jedem Zollsatze sich deutlich machte, ob er zu der ersteren Art oder zu den beschützenden Abgaben gehöre.

(a) O. Hübener, Die Zolltarife aller Länder, Leipz. 1842. — Als Beispiele dienen einige Zollsätze von solchen Gewerkswaaren, die zu allgemeinem Gebrauche dienen, aus dem Zollverein (ZV.), Oesterreich (O.), Frankreich (F.), Rußland (24. Juni 1857) (R.), auf den Zollcentner, in Gulden des 24,5 fl. Fußes oder Franken, in Nordamerica (NA.) seit 1. Juli 1857 nach Procenten. Der Zwischenzoll an der Zollvereinsgränze gegen Oesterreich ist unter Zw. beigefügt. Die französischen Sätze beziehen sich auf die Einfuhr in französischen Schiffen, während zu Lande oder in fremden Schiffen etwas mehr (ungefähr 10 Procent) bezahlt wird. Ohnehin wird bei allen französischen Zollsätzen noch ein Zuschlag von 20 Procent erhoben, indeß gelten die angegebenen Sätze nicht von englischen und belgischen Waaren.

Baumwollengarn. F. v. Nr. 143 an 700 Fr., R. 12½ fl., O. 7,35 fl., ZV. 5,25 fl., Zw. 3 fl.

Baumw. Gewebe. R. 92—322 fl., O. 46—122,5 fl., ZV. 87½ fl., Zw. 52½ fl., NA. 19—20 Pr.

Leinengarn. F. 38—287 Fr., O. 3,56 fl., ZV. Handgespinnst 0,29 fl., Maschineng. 3,5 fl., Zw. 52½ kr.

Leinwand. F. 60—980 Fr., R. 139—695 fl., O. 18⅜—306¼ fl., ZV. 35 fl., Zw. alle Sorten Leinwand 52½ fl, rohe an einem Theile der Gränze frei, NA. 15 Pr.

Wollengarn. R. Kammg. 22,2, Streichg. 66,6 fl., O. 7,35 fl., ZV. und Zw. 52½ Kr., weißes 3faches oder gefärbtes 14 fl., NA. 19 Pr.

Wollenwaaren. R. 161—322 fl., O. 61¼—306¼ fl., ZV. und Zw. 52½ fl., NA. 20 Pr.

Seidenwaaren. F. 300—950 Fr., R. 920 fl., O. 183¾ bis 306¼ fl., ZV. 192½ fl., NA. 20 Pr.

Fensterglas und ähnliche Sorten, R. 10 fl., O. 6⅛ fl., ZV. 5¼ fl., Zw. 3 fl., NA. 15 Pr.

Weißes Porzellan. F. 82—163½ Fr., R. 30 fl., O. 18¾ fl., ZV. 17½ fl., Zw. 5,54 fl., NA. 20 Pr.

Sohlleder. F. 45—120 Fr, O. 9,48 fl., ZV. 10½ fl., Zw. 3 fl., R. 23 fl., NA. 15 Pr.

Geleimtes Papier. F. 90 Fr., O. 9,18 fl., ZV. 8¾ fl., Zw. 1¾ fl., R. 30 fl., NA. 20 Pr.

In Frankreich bestehen für Leingarn 30 Sätze, je nachdem es ungebleicht, gebleicht, gefärbt, einfach oder zum Nähen gezwirnt ist (retors) und nach 5 Feinheitsgraden, der unterste bis zu 6000 Met. auf das Kil., der höchste über 36000 M. Auch bei der Leinwand kommen viele Sätze vor. In Ansehung der Feinheit hat der unterste Grad bis zu 8 Faden auf 5 Q.-Millimeter, der höchste über 20. Für das gebleichte gemusterte Zeuch (damassé) sind die Sätze 300—980 Fr.

(b) In Preußen sind dieselben im Zollgesetz von 1818, in Oesterreich 1838 aufgehoben worden. In Frankreich ist der darauf und auf Zollermäßigungen gerichtete Gesetzentwurf 1856 einstweilen zurückgelegt worden.

Digitized by Google

Verboten ist z. B. die Einfuhr von raffinirtem Zucker, chemischen Producten, vielen Glaswaaren, feinem Steingut, feiner Fayence, Baumwollengarn unter Nr. 143, Wollengarn, ausgenommen das aus Kammwolle verfertigte, Tüll, Baumwoll- und Wollenzeuchen, mit Ausnahme der Teppiche, Fensterglas, Zinnwaaren mit Ausnahme der Gefäße (poterie), Zink-, Eisenguß-, Schlosser-, groben Schmiedeeisen-, Messerschmiede-, Blech-, Stahl-, Leder-, Schreinerwaaren ꝛc. In den neuesten Handelsverträgen hat Frankreich gegen die benannten anderen Länder die Verbote aufgegeben. In Rußland sind nur sehr wenige Verbote übrig geblieben.

(o) Dieß geschah zuerst 1824 durch die Bemühungen Huskissons, der van Canning unterstützt wurde. Das Verbot der Einfuhr von Seidenwaaren wurde aufgehoben und durch einen Zoll von 30 Proc. des Preises (ad valorem) ersetzt, zugleich auch der Einfuhrzoll von Rohseide sehr ermäßigt, sowie von vielen Kunstwaaren, so daß er z. B. für Glaswaaren von ungefähr 86 auf 20, für Leinenwaaren von 40—180 auf 25, für Baumwollenwaaren von 50—75 auf 10, für Wollenwaaren von 50 auf 15 Proc. herabsank. Die Handelskrisis von 1826 wurde zwar von den Seidenwebern besonders schwer empfunden und regte Zweifel über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maaßregel an, allein die Bedrängniß ging vorüber und die Seidenverarbeitung erhielt sich in gutem Stande. Der gute Erfolg der ersten Einfuhrerleichterung wirkte günstig auf die öffentliche Meinung und ermunterte zu weiteren Schritten, zu denen besonders der Rath zweier sachkundiger Männer, des erfahrenen Zollbeamten Deacon Hume und des Statistikers Mac Gregor förderlich war. Ein Ausschuß des Unterhauses sprach sich 1840 eifrig gegen die Schutzzölle aus; Report of the Committee appointed to enquire into the several duties levied on Imports, 1840 fol., vgl Edinb. Rev. 146, S. 418. Monthly Rev. Febr. 1841 S. 148. Im J. 1842 (5. 6. Victor. C. 47) folgten wieder viele Zollerniedrigungen, wobei z. B. mancherlei Metall-, Wollen-, Lederwaaren von 30, 25 oder 20 Proc. auf 15 Proc., gewöhnliches Papier v. 9 auf 4½ P. das Pfd., Fensterglas von 8 L. 6⅔ Sch. auf 1½ L. der Centner gesetzt wurden. Außer einzelnen Veränderungen in der Zwischenzeit wurde auf Rob. Peels Betrieb 1853 (16. und 17. Vict. C. 54) wieder eine große Erleichterung im Zolltarif zu Stande gebracht. Manche Kunstwaaren wurden ganz frei, bei vielen die Preiszölle (z. ad valorem) in feste und mäßige Gewichtszölle verwandelt, bei anderen die bisherigen Gewichtszölle vermindert, z. B. seidene Taschentücher gaben vorher 5 und 15 Procent, von nun an das Stück bis zu 9 Yards Länge 1½ Sch., von 9—18 Yards 3 Sch., Filz- und Seidenhüte statt 2 nur 1 Sch. das Stück ꝛc., Fensterglas, Lampengläser, der Centner statt 3½ nur 2½ Sch., vom 5. April 1855 an nur 1½ S., v. 5. April 1857 an frei; Strohhüte statt 5 nur 2½ Sch. das Pfd. ꝛc. Durch dieß allmälige Herabsetzen wurde die Beunruhigung und der Widerstand vermieden, die bei einem rascheren Gange zum Vorschein gekommen wären. Bianchini, Della riforma etc., f. §. 205. In dem brit. Zollgesetz 23. 24. Viet. C. 110 (28. Aug. 1860) sind nur noch 26 Zollsätze, unter denen nur die Abgabe von verarbeitetem Rauchtabak und Cigarren (9 P. vom Pfd.) als Schutzzoll gelten kann, da rohe Blätter bloß 3 P. geben. — Auch in Frankreich wird unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Forschungen die ehemalige Vorliebe für das Prohibitivsystem von Jahr zu Jahr mehr geschwächt, wie schon die Verhandlungen der vormaligen Deputirtenkammer zeigen. Vorzügliche Beachtung verdienen die beredten Schilderungen der Handelskammern in den Seestädten, vorzüglich von Bordeaux, Nantes, Havre, Bou-

Digitized by Google

logne, Marseille, zu Gunsten der Handelsfreiheit, in der a. Enquête commerciale, I, 35 ff., 8. auch Fix, Révue, April 1834. Rouen nahm dagegen die Prohibitionen eifrig in Schutz, Enqu. I, 84. Auch 1855 sprach sich ein Theil der Departements-Versammlungen (conseils généraux) eifrig für die Milderung des jetzigen Systems von Verboten und hohen Zöllen aus. — Der Tarif des deutschen Zollvereins, auf der Grundlage des preuß. Tarifs von 1818, gehört zu denjenigen, welche nur mittlere Höhe haben. — Oesterreich hat seine Zollsätze mehrmals herabgesetzt, und sie denen des Zollvereins genähert. In den vereinigten Staaten von Nordamerica hat sich ein auffallendes, für den Gang der Gewerke nachtheiliges Schwanken der Zollgesetze gezeigt. Von 1804—61 bestanden nach einander 11 verschiedene Tarife. Wollenwaaren z. B. gaben 17,5—30—25—20—45—50—20—40—30—24 und 25 Proc.

Drittes Hauptstück.

Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Einrichtung der Gewerksarbeiten beziehen.

§. 216.

Die Haupttriebfeder zur Ausbildung der Gewerke liegt in dem Bestreben der Unternehmer, sich durch gute und wohlfeile Waaren ausgedehnten Absatz zu verschaffen und zugleich an den Erzeugungskosten zu sparen, in Verbindung mit der den Zehrern gestatteten Freiheit, sich mit den vollkommensten und wohlfeilsten Kunstwaaren, wo sie nur zu haben sind, zu versorgen. Die Wirksamkeit jenes Bestrebens bedarf jedoch, wenn die gesetzlichen Hindernisse des Kunstfleißes beseitigt sind (erstes Hauptstück), noch mancher Beihülfe von Seiten des Staates, weil

1) in gewissen Fällen die Nachlässigkeit oder Unredlichkeit Einzelner einem ganzen Zweige der Gewerbsarbeit Schaden bringen könnte;

2) zur Erlangung besserer Kenntnisse die Hülfsmittel der Einzelnen nicht ausreichen;

3) auch bisweilen das Heraustreten aus dem gewohnten, mangelhaften Verfahren nicht ohne eine besondere Ermunterung erfolgt.

Digitized by Google

I. Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren.

§. 217.

In früherer Zeit glaubte man die Gewerkskunst auf der Stufe, die sie gerade erreicht hatte, dadurch erhalten zu müssen, daß man gesetzlich vorschrieb, wie das Betriebsverfahren eingerichtet werden und wie jede Gewerkswaare beschaffen sein müsse. Dieß geschah hauptsächlich bei mehreren Arten von Fabriken, z. B. von Wollen- und Seidenzeuchen (*a*). Solche Verordnungen würden dem Verfalle der Kunst nicht vorbeugen können, und sie werden, wie dieß heutiges Tages allgemein anerkannt wird, durch die Geschicklichkeit und den Eifer der Unternehmer sowie der Lohnarbeiter entbehrlich gemacht. Sie sind sogar schädlich, indem sie den Wahn nähren, als bedürfe man, wenn man sich nur an die Vorschrift halte, keiner besonderen Beeiferung, und weil sie, wenn die Gewerkskunst oder die Neigung der Käufer sich verändert haben, ihre Anwendbarkeit verlieren, zu einem lästigen Zwange für die Unternehmer werden und Fortschritte verhindern.

(*a*) Für die Geschichte der Gewerke sind diese Vorschriften lehrreich, aber als Gebote fehlerhaft. Wo man Belehrung beabsichtigt, da kann sie in anderer Form, ohne Zwang, verbreitet werden. Am weitesten gingen hierin Colbert und seine Nachfolger, I, §. 34. So wurde 1669 die Länge und Breite aller Tücher und Wollenzeuche vorgeschrieben. Mehrmals mußte man die gesetzlichen Bestimmungen abändern, weil die Zeuche von der vorgeschriebenen Form im Auslande nicht abzusetzen waren. So sollten z. B. die Kamelotte von Ambert nach der Verfügung von 1718 20 Ellen im Stück lang sein, aber dieß störte den Verkauf nach Italien und man mußte 1739 die Länge von 30 Ellen zugeben. — Nach einer Verordnung von 1707 sollten seidene Manns- und Frauenstrümpfe resp. 8 und 5 Loth wiegen und nur in Lyon sollten schwarze Strümpfe aus gefärbter Seide gefertigt werden dürfen. Aehnliche Verordnungen hatte auch Großbritanien in Menge; es war z. B. die Verfertigung von halbseidenen Zeuchen, von Hüten aus gemengten Haaren, das Färben mit Campeschenholz ꝛc. verboten, aber sie kamen seit der Revolution außer Anwendung und neuerlich wurden mehrere Hundert solcher veralteter Strafgesetze auf einmal abgeschafft. Chaptal, De l'ind. franç. II. 250. Vincens, Législ. commerc. III, 79. Die älteren preuß. Verordnungen bestimmten genau für jede Art der Wollenzeuche und für jede Tuchsorte das ganze Verfahren, vom Waschen der Schaafe an. Vgl. z. B. schles. Tuch- und Zeuchmacher-

Digitized by Google

Ordn. vom 10. Aug. 1754, in Bergius, Neu. Mag. VI, 194. Kurmärk. revid. Tuch- und Z.-Reglem. vom 22. Nov. 1772, ebend. S. 209. — Auch in Ansehung der Leinweberei sind viele Verordnungen gegeben worden. Unter andern wurde häufig den Webern verboten, Blätter unter einer gewissen Breite in die Lade ihres Stuhles zu setzen, und sogar der Blattmacher wurde vereidet. Diese so wie mehre andere die Verfertigung und den Verkauf der Leinwand betreffende Bestimmungen sind eigentlich polizeilich, indem sie den Betrug oder die Selbsttäuschung der Käufer zu verhüten dienen. Daher ist in Schlesien neuerlich das Gebot eines gleichförmigen, geaichten Hafvels von 3,45 pr. Ellen und die Vorschrift einer, bei feilgebotenem Garne zu beobachtenden Zahl von Fäden, Gebinden ꝛc. beibehalten, in Ansehung der Weberblätter aber nur befohlen worden, daß auf ihnen die Breite, Zahl der Gänge, die Art der Zeuche und der Name des Blattmachers deutlich eingebrannt sein solle, auch die Rohrstifte (Riete) gleich weit von einander abstehen müssen. Schles. Leinwand- und Schleierordn. vom 27. Juli 1742, Bergius N. Mag. IV, 63. Neuere, 6. April 1788, neueste 2. Juni 1827, Ges.-Samml. Nr. 15. — Aehnlich die „Qualitäten- und Fabricirungsordnungen" in Oesterreich, meistens zwischen 1750 und 1760 erlassen, für Garn, Leinwand, Schleier, Papier, Wollentuch, Seidenzeuche, Spitzen, Borden. Sie wurden später aufgehoben, mit Ausnahme der aufrecht erhaltenen böhmischen Tuchmacherordnung von 1758. Kopetz, II, 204. — Der Indigo wurde anfangs auf Antrieb der Färber, und weil er den Absatz des Waids beeinträchtigte, in mehreren Ländern verboten, sowie das Campeche- oder Blauholz unter Elisabeth in England. — Das Verfahren Colberts wird durch v. Justi (Polizeiwiss. I, 459—61) empfohlen. „Es ist beständig einem oder zwei Mitgliedern der Akademie zu Paris von der Regierung aufgegeben worden, in denen Farben Versuche anzustellen, um dasjenige, was sie zur Verschönerung und größerer Dauerhaftigkeit der Farben herausbringen, in denen Reglements gesetzlich vorzuschreiben." (Das Vorschreiben war offenbar unnöthig, die Untersuchung selbst aber sehr nützlich.)

§. 218.

Schauanstalten, in denen auf obrigkeitliche Anordnung gewisse Gewerkswaaren vor dem Verkaufe von Kennern untersucht und, wenn sie gut befunden worden sind, mit einem Stempel bezeichnet werden, waren vor Alters bei vielerlei Arten von Erzeugnissen im Gebrauch (*a*). Sie wurden nach und nach als entbehrlich und lästig erkannt und aufgehoben. Der Käufer ist in der Regel der beste Richter über die Güte der Waaren, und indem er das Schlechte zurückweist, zwingt er den Verkäufer von selbst, Besseres hervorzubringen, überdieß ist die amtliche Besichtigung zu umständlich, um häufig angewendet werden zu können (*b*). Eine Ausnahme findet bei Waaren statt, die von vielen kleinen Unternehmern verfertigt und von Kaufleuten zur Versendung ins Ausland aufgekauft werden.

Digitized by Google

Letztere würden große Mühe haben, sich von der Güte jedes einzelnen Stückes zu überzeugen, und die Versendung von Waaren, deren schlechte Beschaffenheit erst von dem auswärtigen Käufer entdeckt wird, könnte leicht den Absatz einer ganzen Gegend zerstören. Werden bei einem Gewerkszweige solche Wahrnehmungen gemacht, so ist es rathsam, für Anstalten zu sorgen, die zur Erhaltung des Vertrauens auf die Gewerksleute eines Landes dienen. Im Leinwandhandel haben sich die Schauanstalten (Leinwandleggen) als nützlich bewährt (*c*), es ist jedoch nicht nöthig, die Benutzung derselben zu befehlen und den Verkauf ungestempelter Leinwand zu verbieten (*d*). — Jedes vom Weber zum Verkaufe bestimmte Stück wird von bestellten und verpflichteten Kunstverständigen gemessen, die Güte untersucht, und sowohl diese als die Länge mit einem Stempel bezeichnet (*e*), worauf dann sogleich der Verkauf an der Legge durch Meistbieten geschehen kann (*f*). Die Besichtigung sollte wenig Zeitverlust verursachen und gegen ganz geringe Gebühren oder auch unentgeldlich geschehen (*g*). Auch bei den zur Ausfuhr bestimmten gefärbten Zeuchen wäre eine Schau, um die Haltbarkeit der Farbe zu prüfen und zu bezeugen, von Nutzen (*h*). Wenn bei anderen Kunstwaaren ein ähnliches Bedürfniß einer Schauanstalt zur Erleichterung der Käufer einträte, so könnte dieselbe auf Verlangen der letzteren von Gewerksvereinen als Privatanstalt ohne Zwang errichtet werden.

(*a*) Vgl. Leuchs, Gew. u. Handelsfreih. S. 105.

(*b*) Aus polizeilichen Gründen sind öftere Untersuchungen nöthig, um eine gesundheitswidrige Verfälschung oder Beschaffenheit der Waaren zu entdecken, z. B. Vermengung des Mehls mit mineralischen Stoffen. — Je mehr man aber solcher Untersuchungen anordnet, desto größer wird die Versuchung für das Personal, sie nachlässig vorzunehmen und sich bestechen zu lassen.

(*c*) Die Tecklenburger Leggen sind aus dem 17. Jahrhundert. Das Königreich Hannover hat jetzt zwei Inspectionen (Münden, vorher Göttingen, und Osnabrück), unter denen die 41 einzelnen Leggen stehen. Ueber die hannöv. Leggen s. v. Berg, III, 447. — Nemnich, Tagebuch einer, d. Cultur u. Industrie gewidmeten Reise. I, 11 (1809). — Rau, Ansichten, S. 114. — v. Reden, Das K. Hannover. I, 500. — Preuß. Leggen befinden sich in Bielefeld, Tecklenburg, Ibbenbühren, Rhaden, Versmold ꝛc. ꝛc., auch in dem schlesischen „Leinenmanufactur-Bezirke", s. schles. Leinen-O. v. 27. Juni 1827, §. 20. Hier sind außer den einzelnen Stempelmeistern auch Schauämter, um die zwischen den Webern, Kaufleuten und Stempelmeistern entstehenden Streitig-

Digitized by Google

keiten beizulegen, auch auf die Beobachtung der Schauordnung zu achten.

(*d*) Dieſer bei den hannöv. Leggen eingeführte Zwang ſcheint überflüſſig, weil es zureicht, wenn nur der Käufer von dem Daſein einer Schauanſtalt unterrichtet iſt. Will er auf ſeine Gefahr ungeſtempelte Waaren kaufen, ſo kann dieß Jedermann gleichgültig ſein. — Die a. ſchleſ. V. von 1827 ſagt in §. 25, es ſolle kein Zwang beſtehen, weil man erwarten könne, daß die Weber von dieſer, nur ihren Vortheil beabſichtigenden Anſtalt von ſelbſt Gebrauch machen würden. — Auch in mehreren Provinzen von Oeſterreich beſteht die Leinenſchau ohne Zwang fort, Hofdecret vom 14. Febr. 1816, Kopetz, II, 206.

(*e*) Das Meſſen geſchieht ſehr ſchnell und in Verbindung mit dem Unterſuchen der gleichförmigen Beſchaffenheit, mit Hülfe eines langen, nach Ellen abgetheilten Tiſches. Entdeckt man, daß mit Kalk gebleicht worden iſt, ſo wird der Verkäufer geſtraft. Die Stücke müſſen eine gewiſſe Ellenzahl haben, z. B. in Duderſtadt 20, 30, 40, 60, 80 u. 100 Ell.; was über eine dieſer Zahlen hinaus geht und die nächſte nicht erreicht, wird abgeſchnitten und dem Verkäufer zurückgegeben. Auch dieß ſcheint unnöthig, außer wenn man gewiß wäre, daß die Kaufleute gerade nur Stücke von ſolcher beſtimmten Länge begehrten.

(*f*) So bei den hannöverſchen Leggen. Das Verſteigern iſt für diejenigen Weber, welche von den Kaufleuten bereits Vorſchuß erhalten haben, ſehr vortheilhaft, weil ſonſt der Gläubiger dieß Verhältniß benutzen könnte, ſich niedrige Preiſe zu erzwingen.

(*g*) Leggen der Inſpection Münden, (Göttingen): unentgeldlich. Inſp. Osnabrück: 3¼—4 Ggr. vom Stück nach der Länge. Duderſtadt: ⅓ bis ⅔ Ggr. für jede 60 Ellen nach der Breite. Quackenbrück: 2 Ggr. vom Stück. — Schleſ. Leggen: ½—1 Sgr. vom Stück.

(*h*) Chaptal, II, 279. Der Verfaſſer räth auch, daß bei Zeuchen, die zum inländiſchen Gebrauch beſtimmt ſind, die Haltbarkeit der Farbe wenigſtens durch einen beſonders gefärbten Rand angezeigt werden ſollte. — Im Weſtdiſtrict der Grafſch. York, wo die Tuchverfertigung am ausgedehnteſten betrieben wird, ſind Aufſeher beſtellt, die das Tuch vor und nach dem Walken meſſen und ſtempeln, um zu verhüten, daß es bei dem nachfolgenden Ausſpannen im Rahmen zu ſtark gedehnt werde. Kleinſchrod, Großbrit. Geſ. S. 206. — Lob der älteren engliſchen Schauanſtalten bei v. Juſti, Polizeiwiſſ. I, 462.

§. 219.

Bei ſolchen Gewerkswaaren, deren Beſchaffenheit nicht ohne eine umſtändliche Prüfung zu erkunden iſt, dagegen aber leicht durch Zahlen bezeichnet werden kann, iſt es rathſam, dem Verfertiger aufzuerlegen, daß er ſelbſt die Bezeichnung jenes Grades der Güte vornimmt. Dieß hat zunächſt einen polizeilichen Zweck, um die Käufer vor Betrug zu ſchützen, ſodann aber auch den volkswirthſchaftlichen, den Abſatz ſolcher Gewerkswaaren vermöge des größeren Zutrauens, welches die Käufer in ſie ſetzen können, zu befördern (*a*). Unterlaſſene und unrichtig

Digitized by Google

befundene Bezeichnung macht straffällig. Findet ein Gewerksmann es angemessen, seinen Namen oder ein beliebig gewähltes Fabrikzeichen auf seine Erzeugnisse zu setzen (*b*), um hiedurch eine Bürgschaft für ihre Güte zu geben, so muß ihn der Staat durch Strafgesetze davor schützen, daß kein anderer Bürger diese Bezeichnung nachmacht (*c*).

(*a*) Dieß ist gewöhnlich bei Gold- und Silber-, auch bei Zinnwaaren. Der Vereinfachung willen, und um das Einschmelzen der Landesmünzen zu verhindern, werden nur gewisse Mischungsverhältnisse gestattet. Plattirte Waaren müssen gleichfalls zur Unterscheidung von solchen, die durchaus von edlem Metalle sind, ein besonderes Zeichen erhalten. — Die bad. Zinngießer dürfen nur zweierlei Zinn, mit $^1/_5$ zweierlei $^1/_{10}$ Bleizusatz, verarbeiten. Rettig, S. 345. In Frankreich wurden die älteren Vorschriften 1791 aufgehoben, aber wegen der daraus entstandenen Mißbräuche durch das Ges. v. 19. Brum. VI (1798) wieder eingeführt. Die Silberwaaren müssen 95 oder 80 Proc., die Goldwaaren 92 oder 84 oder 75 Proc. edles Metall enthalten. Dieß beträgt 22, 20 und 18 Karat nach deutscher Bezeichnung der Goldgemische und ist dem Absatze der deutschen Goldwaaren in Frankreich hinderlich, weil in Deutschland diese Beschränkung nicht besteht. Alle Gold- und Silberwaaren müssen in Frankreich untersucht und gestempelt werden, wofür eine Gebühr (droit de garantie) bezahlt wird, 20 Fr. für 100 Grammen Gold, 1 Fr. vom Silber, nebst 10 Proc. späterem Zuschlag und 10 weiteren (décime de guerre) seit 1855. Es besteht eine umständliche Gesetzgebung über diesen Gegenstand. — In Baden dürfen Goldwaaren nicht unter $17^1/_2$ Karat (72,9 Proc.) ohne Bezeichnung des Gehaltes haben, Silberwaaren nicht unter $13^1/_2$ Loth (84,^{37} Proc.).

(*b*) In Frankreich erhielt 1810 die Stadt Louviers von Neuem die Erlaubniß, den blau- und gelbgefärbten Rand bei ihren Tüchern zu führen. 1812 erhielt jede Stadt die Befugniß, sich eine eigene Randfarbe beizulegen, die aber dann von jedem ihrer Einwohner gebraucht werden muß. — In Frankreich war es beim Verkauf des Nähzwirns üblich geworden, den Strängen betrüglich geringere Länge zu geben; ein Fabrikherr machte den Anfang, die Fadenlänge genau herzustellen und sein Zeichen beizusetzen, und dieß nöthigte seine Mitwerber zu gleichem Verfahren. Hieraus erhellt der Nutzen solcher Zeichen. Briavoinne, II, 188.

(*c*) Französ. Gesetzgebung hierüber bei Elouin etc., Dictionnaire, II, 117. Nachmachen der Fabrikzeichen wird im Code pénal der Fälschung von Privaturkunden gleichgesetzt. Ebenso württemb. Gew.-O. 1836, Art. 6. — Das preuß. Ges. 4. Juli 1840 setzt Gefängnißstrafe bis 1 Jahr und Geldstrafe bis 1000 Thlr. darauf, wenn Jemand Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten, bezeichnet ꝛc. Dieß Gesetz findet auch auf die Fabrikzeichen der Eisen- und Stahlwaaren in Westfalen und der Rheinprovinz Anwendung, wenn dieselben gehörig angemeldet und eingetragen sind, B. 18. Aug. 1847, v. Rönne, Gewerbepoliz. 1, 271. Das Nachmachen ausländischer Fabrikzeichen ist ein sehr häufiger Kunstgriff, den man damit entschuldigt, daß die Käufer sehr oft von Vorurtheilen befangen seien und an dem gewohnten Namen hängen, ohne sich überzeugen zu lassen, daß Waaren gleicher Güte auch anderswo erzeugt

Digitized by Google

werden können. Insbesondere in Deutschland ist die Vorliebe für das Ausländische ein mächtiger Antrieb zu jener Unredlichkeit, deren gänzliches Verschwinden zu wünschen ist. Sie kann durch Staatsverträge gegenseitig verboten werden. Die Einfuhr von Gewerkswaaren, welche durch falsche Zeichen für inländische ausgegeben werden, sollte nicht geduldet werden. Großbritanien hat sie 1838 verboten.

II. Unterrichtsmittel.

§. 220.

Lehranstalten für künftige Unternehmer und Gehülfen in den Gewerken vermögen ohne Zweifel zu der Vervollkommnung dieser Gewerbe viel beizutragen und verdienen daher von der Staatsgewalt errichtet zu werden (*a*). Sie dienen hauptsächlich, die Gewerktreibenden mit den Gründen bekannt zu machen, auf denen die Regeln eines guten Betriebes beruhen, und hiedurch zum Nachdenken über die Verrichtungen, als dem Wege zur weiteren Ausbildung der Gewerke anzuleiten. Jene Gründe beruhen hauptsächlich auf den Eigenschaften der zur Bearbeitung benutzten Stoffe, worüber aus der Naturgeschichte, Physik und Chemie Belehrung zu schöpfen ist, sodann auf mathematischen Lehren, namentlich Arithmetik, Geometrie, Mechanik und allgemeiner Maschinenlehre. Hiezu kommt die Anleitung zum Zeichnen und Modelliren. Der Unterricht kann sich auf diese allgemeinen Vorkenntnisse beschränken, oder sich auf die einzelnen Gewerksverrichtungen, wenigstens nach ihren Hauptclassen verbreiten; er kann bloß im Lehrvortrage bestehen (theoretisch), oder mit der Uebung in den Gewerksverrichtungen verbunden sein (praktisch); er kann kurz oder ausführlich und vollständig eingerichtet werden. Es sind daher in der Einrichtung der gewerklichen (technischen) Lehranstalten manche Verschiedenheiten möglich, deren jede für eine gewisse Classe von Schülern und Gewerkszweigen zweckdienlich ist. Lehranstalten dieser Art werden desto besseren Erfolg haben, je mehr schon gute Volksschulen auf den gewerblichen Unterricht vorbereiten und je mehr Einsicht in das Bedürfniß desselben unter den Gewerksleuten verbreitet ist. Diese Vorbedingungen lassen sich, wo sie noch fehlen, zwar nicht augenblicklich hervorrufen, aber mit Beharrlichkeit allmälig herbeiführen.

Digitized by Google

a) Hermann, Ueber polytechnische Institute. Nürnb. 1826. 2. Abth. 1828. — Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbsschulen und der polytechn. Institute. Götting. 1830. (Preisschrift). — Kriegstötter, Ueber die Wichtigkeit technischer Bildungsanstalten. Tüb. 1831. — Nebenius, Ueber technische Lehranstalten. Karlsr. 1833. — Hagen, Ueber industrielle Bildung. Baireuth 1834. — Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsschulen. 2. Aufl. Leipz. 1835. III Theile. (Enthält auch viele literarische Nachweisungen.) — Kreuzberg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mehr wissensch. Berufsbildung der Gewerbtreibenden. Prag 1838. — Jacobi, Nachrichten über das Gewerbeschulwesen in Preußen und Sachsen. Leipz. 1842. — (Vischers) Rapport sur l'organisation de l'enseignement industriel, Brux. 1852. — Ueber andere Schriften v. Reden, Deutschland, S. 318. — Ueber französ. Anstalten Block, Dictionn. d'admin. 776. — Bidermann, Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterr., Wien 1854. (Lehrreiche geschichtliche Nachrichten.) — Koritka, Der höhere polytechn. Unterricht, Gotha 1863.

§. 221.

Die Lehranstalten für die Gewerke müssen den verschiedenen Classen der in diesen beschäftigten Personen angepaßt werden. Die Handwerksgehülfen, aus denen die Meister hervorgehen, sowie die Fabrikarbeiter, sind zu körperlichen Verrichtungen berufen, zu denen Ausdauer und Fertigkeit, zum Theil auch Körperstärke erfordert wird. Sie müssen deßhalb schon frühe, nach der Entlassung aus der Volksschule, noch ehe der Körper ganz ausgebildet ist, in ihr Gewerbe eintreten, um die volle Geschicklichkeit zu erlangen. Vielen jungen Leuten fehlen die Mittel, um ein oder mehrere Jahre ihre ganze Zeit der Vorbereitung in einer Lehranstalt zu widmen, auch würde ein ausführlicher wissenschaftlicher Unterricht leicht eine Abneigung gegen die beharrliche körperliche Anstrengung und gegen die genügsame Lebensart, die in diesem Beruf nothwendig sind, hervorbringen. Daher bleibt für den Besuch von Lehrstunden nur kurze Zeit übrig und man muß sich auf die Mittheilung der nöthigsten Kenntnisse beschränken. Die mehr Begabten oder Begüterten werden hiedurch angeregt, weitere Belehrung zu suchen. Viele Fabrikarbeiter haben bloß einfache Verrichtungen zu vollbringen, bei denen Uebung und Aufmerksamkeit genügen, anderen sind aber schwerere Geschäfte übertragen, bei denen der vorausgehende oder gleichzeitige Unterricht sehr förderlich ist.

§. 222.

Für den Handwerksstand und die Fabrikgehülfen sind daher folgende Anstalten dienlich (a):

Digitized by Google

1) eine solche Einrichtung der städtischen Bürgerschulen, daß neben den allgemein bildenden Lehrgegenständen auf die dem Gewerksmann nöthigen Vorkenntnisse besondere Rücksicht genommen wird, wohin die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und das Zeichnen gehören (*b*);

2) ein in den Feierstunden und an Feiertagen eintretender kurzgefaßter Unterricht der Handwerkslehrlinge, an dem auch ältere Gehülfen Theil nehmen können. Diese Handwerksschulen bauen auf die in den Bürgerschulen in der erwähnten Richtung empfangene Grundlage, helfen aber auch solchen Schülern nach, die einen unvollständigeren Unterricht in Dorfschulen genossen haben. Der gute Erfolg der an mehreren Orten schon länger bestehenden Sonntagsschulen für Handwerksgehülfen, hauptsächlich für Bauhandwerker, deutet schon an, wie viel auf diesem Wege auszurichten ist. Für alle Gewerksarbeiter ist eine fortgesetzte Unterweisung in der Arithmetik und Geometrie, in der Physik und Naturgeschichte und im Zeichnen, sowie eine fortgesetzte Uebung in schriftlichen Aufsätzen nützlich. Die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre werden für die vorherrschend mechanischen, die Elemente der Chemie dagegen für die mehr chemischen Gewerke gelehrt und soviel möglich anschaulich erläutert (*c*). Es giebt wenige Handwerke, in denen nicht der denkende Arbeiter von jenem Unterrichte eine nützliche Anwendung zu machen im Stande wäre. Lehrvorträge für erwachsene Gehülfen und selbst für Meister sind dann von vollständigerem Nutzen, wenn schon in den Lehrlingsjahren eine gute Vorbereitung gegeben worden ist (*d*). An größeren Orten kann auch für einzelne Classen von Gewerben insbesondere ein technologischer Unterricht ertheilt werden, z. B. für Metallarbeiter, Gerber ꝛc. (*e*). Die Meister müssen aber gesetzlich verpflichtet werden, nicht allein ihren Lehrlingen den Besuch dieser Schulen zu erlauben, sondern sie zu demselben anzuhalten.

3) Vereine zur Beförderung des Gewerbsfleißes (§. 225) wirken für den Zweck der Belehrung, wenn sie nützliche Bücher und Zeitschriften anschaffen, dieselben unter den Mitgliedern umlaufen lassen, auch Besprechungen und Vorträge über gemeinnützige Gegenstände veranstalten. Zur Leitung solcher Vereine

Digitized by Google

dient ein von den Mitgliedern erwählter Ausschuß (*f*). Um die Hülfsmittel nicht zu zersplittern, ist es gut, wenn an kleineren Orten nur ein solcher Verein besteht; da aber dieser das Bedürfniß der einzelnen Gewerksclassen nicht gehörig berücksichtigen kann, so bleibt den in §. 198 erwähnten freien Zünften immer noch viel zu thun übrig (*g*).

(*a*) Duepétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, 1843. II, 117.

(*b*) Hermann, Ueber polytechnische Institute, S. 69 ff. — Das Zeichnen ist für jeden Zweig der Stoffarbeiten von erheblichem Nutzen, weil es in der Auffassung der Raumverhältnisse übt und zuerst das Nachbilden erleichtert, dann aber das Erfinden anregt. Die zu diesem erweiterten Schulunterrichte erforderliche Zeit kann theils durch bessere, abkürzende Unterrichtsmethoden erübrigt, theils durch vermehrte Stundenzahl für die älteren Knaben oder Verlängerung der ganzen Schulzeit gewonnen werden, und es wäre schon viel gewonnen, wenn die Knaben etwa bis zum 15. Jahr diesen Unterricht genössen.

(*c*) Außer einigen Stunden an Sonn- und Feiertagen, die vorzüglich zum Zeichnen benutzt werden, ist ein täglicher Abend-Unterricht erforderlich. Handwerksschulen im preuß. Staate, Reser. des Handelsminister. vom 27. Dec. 1821 in von Kamptz Annalen, 1821, 4. Heft, S. 862. Schüler von 12 Jahren an, 2 Stunden täglich, 3jähriger Cursus. Unterrichtsgegenstände: 1) Geometrie, ohne Beweise, mit Zeichnen und Modelliren, 2) Handzeichnen, 3) Rechnen, bis zu den Decimalbrüchen, 4) Mechanik und Chemie. — Bad. Gewerbschulen, Verordnung vom 15. Mai 1834. Alle hinreichend vorbereiteten Lehrlinge vom 14. Jahre an; Gesellen und andere Personen können beliebig Antheil nehmen; Unterrichtszeit in der Regel: täglich 1 Abendstunde, ferner im Sommer 2—2½, im Winter 1—1½ Sonn- und Feiertagsstunden. Gegenstände: Handzeichnen, Arithmetik und algebraische Grundbegriffe, Geometrie und geom. Zeichnen, industrielle Wirthschaftslehre und einfache Buchhaltung, Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrage; wo Bedürfniß und Mittel vorhanden sind, auch Naturkunde und Mechanik und Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschinen. — Sonntagsschulen in Oesterreich (schon lange bestehend), Baiern, in Stuttgart, in vielen Städten des K. Sachsen, wovon die größte in Chemnitz, in Koburg, Sonntags- und Gewerbsschule in Frankfurt a. M. ꝛc., s. die Nachrichten bei Preusker und Kreutzberg a. a. O. — Die sog. kleine Schule am conservatoire des arts et métiers zu Paris hat seit der neuen Organisation v. 14. Dec. 1838 den Namen école préparatoire des arts et métiers und ist für 400 zu Handwerkern bestimmte Knaben berechnet, die zwischen dem 10. und 14. J. aufgenommen werden. — Ecoles industrielles zum Unterricht in den Abendstunden für Gehülfen in Verviers, Lüttich, Brüssel, Gent, Charleroi, Mons und Huy. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförd. S. 191. Ueber die Lütticher Sch. insbesondere Rapport S. 201. Ueber die Lehrgegenstände und deren Behandlung in solchen Schulen s. Köhler a. a. O. (Nach dem Verf. soll den Lehrlingen 1 Tag wöchentlich für den Schulbesuch freigelassen werden.) — Niemand zweifelt daran, daß zum Färben, Lackiren, Bierbrauen, Bleichen, Seifensieden, Gerben ꝛc. die Chemie, für den Maurer, Zimmermann, Drechsler, Schlosser, Uhrmacher, Schreiner, Wagner ꝛc. die Mechanik

Digitized by Google

höchst nützlich sei; aber bei genauer Erwägung findet man auch da Beziehungen, wo man sie anfangs nicht ahnte. Dem Steinbrecher und Maurer leistet die Mineralogie die besten Dienste. Der Buchbinder hat in Ansehung des Kleisters, der Farben, des Leims u. dgl. so viele Gelegenheit, chemische Kenntnisse zu gebrauchen, daß Greve, ein geschickter Buchbindermeister, in seinem Hand- und Lehrbuch der Buchbinder- und Futteralmacherkunst (Berlin 1822, I, S. 419—500) einen Abriß der Chemie einzuschalten für gut fand. Der Webstuhl und die Vorrichtungen zur Appretur der Zeuche haben neuerlich unzählige Verbesserungen erhalten, die am leichtesten von einem der Mechanik kundigen Weber ausgehen konnten. Es läßt sich zwar nicht vermeiden, daß Jeder Manches lernen muß, was ihm nicht unmittelbar nützt, dieß ist aber nicht zu bedauern, da doch immer ein bildender Einfluß stattfindet.

(*d*) Eifrige Empfehlung solcher Vorträge in der Schrift des Lord Brougham, Practical observations upon the education of the working classes and their employers. 20th edit. Lond. 1825. deutsch: Prakt. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen mit Vorrede und Anmerk. v. Klöden, Berlin 1827. Ducpetiaux a. a. O. II, 176. — In Birmingham wurden schon seit 1790 solche Anstalten errichtet. Besonders wirksam wurde als Vorbild der seit 1800 zu Glasgow von Birkbeck ertheilte Unterricht. Darauf folgte 1821 zu Edinburg die Stiftung der School of arts, an welcher, als die Schüler Mangel an mathematischen Vorkenntnissen empfanden, ein Schreiner und ein Kunstschreiner, beide Schüler der Anstalt, Nachhülfe in Arithmetik und Geometrie gaben. Mechanics institution in London seit 1823 (Kleinschrod, Großbrit. Gesetzgeb. S. 277), in Manchester seit 1825, mit einer Büchersammlung von 14000 Bänden. Mehrere andere Städte in Großbritanien ahmten neuerlich die Sache nach, und aus den besseren Schülern wurden häufig Lehrer nachgezogen. — Von ähnlicher Art sind die Vorträge über Mechanik, welche von Baron Charles Dupin zu Paris und nach diesem Beispiele auch an anderen Orten in Frankreich gehalten wurden. 1825 wurde Dupin von der Regierung beauftragt, in den Seestädten Unterricht in der Mechanik und angewandten Geometrie zu veranstalten; es fanden sich dabei in Calais 50, in Dieppe 61, Dünkirchen 80, Havre 150 Schüler ꝛc. Moniteur 1826, N. 260; Dupin, Forces productives et commerciales de la Fr. 232. 280. (Paris 1827.) Der Erfolg dieses Unterrichtes war jedoch in Frankreich nicht den gehegten Erwartungen gemäß. — Die Gesellschaft zur Verbreitung physischer Wissenschaften in Anwendung auf Industrie zu Kopenhagen (seit 1824) beabsichtigte gleichfalls ähnliche Vorträge für Künstler und Handwerker in den größeren Städten des dänischen Staates. Dingler, Polyt. Journ., XX, 477.

(*e*) Weberschule in Chemnitz seit 1836, für 30 Zöglinge, wöchentlich 3 mal je 2 Unterrichtsstunden, auf einen Jahrescursus berechnet. (Kreutzberg, S. 47.) Schule für die Bauhandwerke in Stuttgart.

(*f*) Brougham stellt dieß zugleich als Grundsatz für die Veranstaltung der Vorträge auf, um die Unabhängigkeit der Arbeiter von den höheren Ständen zu erhalten. In diesem Satze ist der Einfluß des politischen Parteigeistes unverkennbar (vgl. Dingler's polyt. Journ., XVIII, 373 aus London Journal of Arts and Sciences, Mai und Juni 1825), aber der andere Grund, nämlich die Erwartung, daß in den Arbeitern mehr Theilnahme rege werde, ist für die Leseanstalt ꝛc. allerdings von Bedeutung. Damit geringe Beiträge viel ausrichten, hat man in England angefangen, gute Bücher in wohlfeilen Ausgaben nummernweise zu drucken, auch besondere Zeitschriften und Elementarwerke abzufassen,

Digitized by Google

welche ebenfalls in wöchentlichen oder Monats-Heften um geringen Preis angeschafft werden können. Eine Gesellschaft hat sich zur Beförderung dieses Zweckes vereinigt. Das große technologische Werk von Ge. Birkbeck: A comprehensive and systematic display, theoretical and practical, of the Arts and Manufactures of Great Britain and Ireland, erschien seit 1826 in wöchentlichen Nummern zu 1 Schill., welche einzeln zu haben sind. — Oeffentliche Bibliotheken und Lesesäle, des Abends zum Gebrauch der Arbeiter geheizt und beleuchtet, haben sich ebenfalls nützlich erwiesen.

(*g*) Vgl. Dupin, Forces, I, 80. — Der Verein deutscher Gerber mit jährlichen wandernden allgemeinen Versammlungen und seinem geschäftführenden Ausschuß hat diesem Gewerbe viel genützt.

§. 222 a.

Bisweilen zeigt sich ein einzelner Zweig der Gewerke wegen der Menge der in ihm beschäftigten Menschen und Capitale, wegen des Verbrauches inländischer Rohstoffe oder aus anderen Gründen einer besonders nachdrücklichen Unterstützung würdig. Nimmt man wahr, daß es den Arbeitern an Geschicklichkeit und Bekanntschaft mit besseren Werkgeräthen fehlt, so ist es rathsam, Uebungsschulen anzulegen, in denen junge Arbeiter eine Lehrzeit unter vorzüglichen Meistern zubringen, um eine bessere Ausbildung zu erhalten, als auf dem gewöhnlichen Wege der Erlernung. Nach den in Belgien gemachten Erfahrungen ist es zweckmäßig, solche Lehrwerkstätten einzelnen Unternehmern zu übergeben, einen Staatszuschuß zu gewähren und durch eine bestellte Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß die Anstalten ihre Bestimmung erfüllen (*a*).

(*a*) Die belgischen ateliers d'apprentissage sind vorzüglich in den beiden flandrischen Provinzen für die verschiedenen Zweige der Weberei gegründet worden. Die 33 Lehrwerkstätten in Westflandern kosteten 1852 33 920 Fr., wovon 18 256 Fr. aus der Staats-, 6 588 aus der Provincialcasse, 9 048 aus den Gemeindecassen. Die 35 ostflandrischen verursachten einen Aufwand von 298 343 Fr. für die erste Einrichtung, wozu der Staat 274 780 Fr. beigetragen hat. Die Wirkungen sind sehr günstig. Einige dieser Anstalten sind auch für Stickerei und Handschuhnähen bestimmt. Zu Ende des Jahres 1851 waren 78 solcher Lehrwerkstätten in Thätigkeit. Exposé de la situation du Royaume, III, 297. IV, 144. — Steinbeis, S. 60. — Rapport S. 208. — Weberschule in Stuttgart. — Die von der badischen Regierung 1849 durch V. v. 26. Febr. gegründete Uhrmacherschule in Furtwangen hat wohlthätig gewirkt. Neues Statut v. 22. Jan. 1858. Diese Anstalt ist nicht nur bestimmt, die auf dem bad. Schwarzwald einheimische Verfertigung von Stockuhren (hängenden u. Standuhren, I, §. 118(*a*)) zu vervollkommnen, sondern auch die Verfertigung von Taschenuhren neu einzuführen. Es wurden dazu errichtet 1) eine Gewerbschule für Arithmetik, Geometrie, Mechanik und angewandte Naturlehre, deutsche und französ. Sprache, kaufmännische Geschäftsführung und Zeichnen.

Digitized by Google

2) Werkstätten für Taschen- und Stockuhrenmacher. Auch für die Nebengeschäfte (Mahlen der Uhrenschilde oder Zifferblätter, Emailliren derselben, Verfertigen der Gehäuse, Holzschnitzarbeit ꝛc. wird Unterricht ertheilt; s. Organisation d. Uhrmacherschule in Furtwangen. Karlsr. 1858.

§. 223.

Für Verwalter eigener oder fremder Fabriken (I, §. 399) ist ein gründlicher Unterricht nöthig. Man hat in der neuesten Zeit die Wissenschaften zur Erklärung der Verrichtungen in den Gewerken schon so häufig und mit so günstigem Erfolge zu Hülfe gerufen, daß die Fabrikherrn, wenn sie nicht zurückbleiben und in dem Mitwerben von Anderen verdrängt werden wollen, jenen Weg des Fortschritts ebenfalls betreten müssen (*a*). Die Lehranstalten, in welchen die Naturwissenschaften und die Mathematik in ihrer Anwendung auf gewerbliche Zwecke gelehrt werden, können zugleich andere, zur Führung größerer Unternehmungen dienliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten mittheilen, z. B. Grundlehren der Volkswirthschaft, neuere Sprachen, Buchhaltung, Kunst des schriftlichen Ausdrucks. Man kann von solchen Gewerks- oder polytechnischen Schulen, wenn sie gut eingerichtet sind, in Kurzem eine große Wirkung auf die Betriebsamkeit erwarten. Es lassen sich bei ihnen wieder zwei Abstufungen unterscheiden (*b*).

1) Höhere polytechnische Schulen, die einen sehr vollständigen wissenschaftlichen Unterricht in den genannten Fächern bezwecken und hiezu mit Hülfsmitteln aller Art reichlich ausgestattet sind, daher auch die Zöglinge längere Zeit, z. B. bis ins 18. oder 20. Jahr beschäftigen (*c*). Da die nämlichen Vorkenntnisse auch zu verschiedenen anderen Berufszweigen gleich nöthig sind, so können Anstalten dieser Art durch Beifügung mehrerer neben einander stehenden Abtheilungen, welche sich an die gemeinschaftlichen Vorbereitungsclassen anschließen, eine Mannichfaltigkeit von Fächern umfassen. Solche Lehranstalten sind so kostbar, daß kleinere und mittlere Staaten sich auf eine einzige derselben beschränken müssen, die auch hinreichend ist.

2) Mittlere Gewerksschulen, zwischen den erstgenannten und den Handwerksschulen in der Mitte stehend, um Zöglinge einige Jahre über das Alter hinaus, in welchem man ein Handwerk zu ergreifen pflegt, zu unterrichten. Hier werden

Digitized by Google

zwar die Lehrgegenstände nicht so tief und vollständig behandelt, es wird aber das Wissenswertheste und das gewerblich Anwendbare herausgehoben und der Schüler angeregt, nach dem Uebergange in ein Gewerk sein Nachdenken fortwährend auf dasselbe zu richten. Auch Söhne wohlhabender Handwerksmeister können in solchen Schulen einige Zeit hinbringen, um eine bessere Vorbildung zu erlangen, als es der Mehrzahl ihrer Genossen möglich ist. Die Nützlichkeit solcher mittlerer Gewerksschulen ist schon vielfältig erprobt, und sie sind mit viel geringerem Aufwande herzustellen, als die höheren, allein es ist schwer, in ihnen das rechte Maaß der Unterrichtsgegenstände zu treffen, und man muß in der Auswahl der Lehrer, welche die Aufgabe der Anstalt richtig zu erkennen und gut zu erfüllen wissen, sehr vorsichtig sein (*d*).

(*a*) Die langsame Verbreitung mancher wichtiger Erfindungen rührt großentheils davon her, daß die Fabrikherrn zu wenig unterrichtet sind. Viele von ihnen haben sich nur kaufmännische Kenntnisse angeeignet und betreiben ihr Gewerbe nach herkömmlicher Weise fort. Deutschland stand wie Frankreich noch in Hinsicht auf die Vollkommenheit der mechanischen Künste hinter Großbritanien zurück, wo es zwar keine Gewerksschulen, aber vorzügliche sog. Civilingenieure giebt, während in den chemischen Gewerken Frankreich andere Länder übertrifft. Mancher talentvolle und aufstrebende Mechaniker ist in Deutschland untergegangen, weil er beim Mangel einer guten Anleitung einseitig wurde, die gewerbliche (mercantilische) Seite über der technischen vernachlässigte ꝛc. Doch ist es in den beiden letzten Jahrzehenten schon um Vieles besser geworden, in vielen Fabriken sind Chemiker angestellt worden, die Fabrikherren haben sich eine bessere Vorbildung erworben und die deutsche Betriebsamkeit ist in kraftvoller Entwicklung begriffen.

(*b*) Eintheilung der möglichen Anstalten dieser Art (zu künstlich) bei Preusker, I, 68. Bei den bestehenden Anstalten ist es bisweilen zweifelhaft, ob sie zu den höheren oder mittleren zu zählen seien, weil zwischen beiden Abtheilungen ein Uebergang Statt findet.

(*c*) Dieser Name kam zuerst an der Pariser Lehranstalt vor, bei der bald nach ihrer Errichtung die anfängliche Benennung école centrale des travaux publics in école polytechnique umgewandelt wurde. Diese Anstalt, 1794 gegründet, wurde, nachdem der erste Vorschlag zu ihrer Errichtung von Lamblardie ausgesprochen worden war, hauptsächlich durch Monge zu Stande gebracht und geleitet. 1804 erhielt sie militärische Einrichtung. Sie ist nicht eigentlich für Gewerbtreibende bestimmt, sondern giebt die theoretische Vorbildung für Artillerie, Geniewesen, Schiffbau, Straßen-, Wasser- und Bergbau. Von den 110 bis 120 Zöglingen, die sie jährlich entläßt, treten etwa 20—25 in diese Civilfächer, die anderen gehen zum Geschützwesen und zum Geniecorps. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß man bei ihr tiefer in die reine Mathematik eindringt, als auf den anderen verwandten Anstalten. Fourcy, Histoire de l'école polyt. P. 1828. — Am conservatoire des arts et métiers in Paris (§. 225) wurde schon 1806 von dem Minister Cham-

Digitized by Google

pagny Unterricht im Maschinenzeichnen und der zeichnenden Geometrie veranstaltet. Nach der Ordonn. vom 25. Nov. 1819 (unter dem Minister Decazes) wird daselbst ein Unterricht in der Weise der deutschen polytechnischen Schulen gegeben. Nachdem derselbe einige Zeit lang ohne festen Plan und inneren Zusammenhang war, ist er durch V. v. 15. Dec. 1838, später durch mehrere Verordnungen, zuletzt v. 10. Dec. 1853 und 19. Jan. 1855 geregelt worden. Er umfaßt 14 Lehrfächer (cours), worunter auch mehrere besondere Gewerbszweige, wie Landwirthschaft (daneben landwirthschaftliche Chemie und Zoologie), Spinnen und Weben, Färben, Drucken und Zurichten der Zeuche, Verfertigung von Irdenwaaren (arts céramiques). — Die 1829 gestiftete école centrale des arts et manufactures in Paris, eine wahre höhere Gewerksschule, ist eine Privatunternehmung, die nur insoferne vom Staate unterstützt wird, als derselbe eine Anzahl von Schülern ganz oder theilweise unterhält, jetzt mit 30000 Fr. Aufwand. Aufnahme nicht vor 16 Jahren, 3jähriger Unterricht. Im 2. und 3. Jahre theilen sich die Zöglinge, nicht in Bezug auf den Unterricht, aber für die Zeichnen- u. a. Uebungen in 4 Classen: 1) Maschinenlehre, 2) Baukunst, Straßenbau, Eisenbahnen ꝛc., 3) angewandte Chemie, 4) Bergbau und Hüttenwesen. Die entlassenen Zöglinge, wenn sie allen Anforderungen Genüge geleistet haben, erhalten ein Diplom als ingénieurs civils. (Vischers) Rapport S. 159. — Höhere technische Schule (école des arts et manufactures et des mines) in Lüttich, mit der Universität verbunden, für Bergbau und für ingénieurs civils des arts et métiers. Eine Maschinenfabrik steht mit der Schule in Verbindung. Steinbeis, S. 198. Rapport S. 176. — Gent: Ecole prépar. und éc. spéciale du génie civil, bei der Universität. — Das polytechnische Institut zu Prag wurde schon 1806 eröffnet (ein Werk der böhmischen Stände, ausgeführt durch v. Gerstner), das zu Wien von der kaiserlichen Regierung 1815 (v. Prechtl). Beide sind sehr reich ausgestattet und haben viel geleistet. Kleinere Anstalten in Gratz, Brünn, Lemberg, Krakau, Pesth, Triest. Alle 8 Schulen hatten 1853 gegen 4170 Schüler. — K. Gewerb-Institut in Berlin (von Beuth eingerichtet). Es besteht aus 2 Classen. Die in den Hauptorten der Regierungsbezirke angelegten Gewerbsschulen kommen mit der unteren Classe der Berliner überein, Hermann, a. a. O. I, H. — Preusker, II, 20. Jacobi, S. 6. — Polytechnische Schule in Karlsruhe, V. vom 7. Oct. 1825. Dieselbe hat 1) zwei mathematische Classen, die als allgemeine Vorbereitung dienen; 2) eine Ingenieurschule, für Straßen- und Wasserbau, Maschinenwesen, Technologie, 3 Jahrescurse; 3) eine Bauschule; 4) eine Forstschule, 2 Jahre; 5) eine höhere Gewerbsschule, 2 Jahre; 6) eine Handelsschule, die allenfalls in 1 Jahre durchlaufen werden kann und nicht nothwendig die beiden mathematischen Classen voraussetzt; Nebenius, a. a. O. — Technische Lehranstalt in Zürich, Privat-Anstalt, seit 1827; s. Ankünd. und Statuten der ꝛc. Z. 1826. 1855 ist diese Anstalt zu einer eidgenössischen polytechn. Schule erweitert worden. 1. Mathem. Vorclasse. 2. Bauschule. 3. Ingen.-Schule. 4. Mechan. technische Schule. 5. Chemisch technische Schule. 6. Forstschule. 7. Philos. staatswirthsch Schule. — Bair. Verordn. v. 27. Sept. 1827, die Errichtung einer polyt. Schule in München betr., Reg.-Bl. Nr. 39. Errichtung dreier polyt. Schulen, in München, Nürnberg, Augsburg, Verordn. v. 28. März 1833. — Technische Bildungsanstalt in Dresden, 1828, neu organisirt 1835; eine untere und obere Abtheilung, welche letztere nur von einem Theile der Schüler besucht wird; jene mit 4-, diese mit 2jährigem Lehrgange. Preusker, II, 22. Bekanntmachung über die Organisation des Unterrichts der k.

Digitized by Google

techn. Bildungsanstalt zu Dresden, 1846. — Die heutige polytechnische Schule in Hannover wurde 1831 als „höhere Gewerbeschule" errichtet. — Höhere technische Lehranstalt in Braunschweig, 1835. — Polytechnische Schule in Stuttgart ꝛc.

(*d*) Gewerbschulen in Baiern, in jedem Kreise wenigstens eine, V. vom 16. Febr. 1833. Es sind deren gegen 24. — Gewerbschulen im preuß. Staate ebenfalls 24, zum Theile mit den Realschulen combinirt. So hat z. B. die Gewerbschule in Elberfeld 3 Classen, deren Schüler einen Theil der Lehrstunden mit denen der 3 obersten Realschul-Classen gemein haben, jedoch mehr praktisch beschäftigt werden als diese. — Sächs. Gewerbschulen in Chemnitz, Plauen, Zittau. — Gewerbschule in Darmstadt. — In Baden geben die höheren Bürgerschulen (V. v. 15. Mai 1834), die den sog. Realschulen vieler Länder entsprechen, eine für alle Gewerbe nützliche Vorbildung, die insbesondere für Gewerke sehr wohlthätig ist, so daß man die oberen Classen mit den Gewerbschulen anderer Länder in Vergleich setzen kann; diese haben indeß gewöhnlich eine praktischere Richtung, indem sie z. B. Maschinenlehre, mehr Uebungen im Modelliren u. dgl. aufnehmen. — Die französischen écoles des arts et métiers sind für Handwerker bestimmt, geben ihnen aber eine solche Ausbildung, die mehr dem Betriebe im Großen entspricht. Zu den zwei Schulen dieser Art in Chalons an der Marne (gestiftet 1802 zu Compiegne, 1806 an jenen Ort verlegt) und Angers (seit 1815, vorher seit 1811 zu Beaupreau) kam 1843 eine dritte in Aix. Neue Organis. v. 23. Sept. 1832. Jeder Zögling muß 15—17 J. alt sein und 1 Jahr als Lehrling in einer Werkstätte zugebracht haben. Der Staat unterhält in jeder Schule 75 volle Freiplätze, eben soviel $^3/_4$ freie und soviel halbfreie Plätze. Dreijährige Lehrzeit. Die Uebungen betreffen das Schmieden, Gießen und Formen, Zurichten (ajuster), die Schlosserarbeit, das Drehen, die Verfertigung der Modelle, die Schreinerei. Es werden auch Kunstwaaren in beschränkter Menge für den Verkauf gemacht. Die Staatsausgabe für diese 3 Schulen ist 991 000 Fr. (1856). Ungünstige Schilderung derselben im angef. Rapport S. 164. — Schule de la Martinière zu Lyon, Privatanstalt für Knaben, welche als Lehrlinge in eine Werkstätte eintreten wollen, mit 2jährigem Lehrgange, a. Rapport S. 166. — In der école industrielle zu Gent ist ein gründlicher Unterricht in franzöf. Sprache für Fabrikherren, und ein einfacherer in flämischer Sprache für Werkmeister ꝛc.

§. 224.

Hauptregeln zur Einrichtung solcher Gewerksschulen (*a*):

1) Der Unterricht muß zwar im Allgemeinen mit Hinsicht auf die gewerbliche Anwendung der Lehren gegeben werden, ohne sich jedoch ängstlich auf das gegenwärtig unmittelbar Brauchbare zu beschränken. Er darf, um die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht auf vielerlei Gegenstände erstreckt werden. Mathematik bleibt der Mittelpunct des Unterrichts und es müssen auch die höheren Theile derselben gelehrt werden.

2) Da nicht die Kunstregeln für jedes einzelne Gewerk vollständig vorgetragen werden können, so muß man sich be-

Digitized by Google

gnügen, die allgemeinen Grundsätze für die mechanischen und chemischen Verrichtungen zu lehren, und sie nur in Beziehung auf einzelne vorzüglich wichtige Gewerke weiter auszuführen, weßhalb zwei Abtheilungen zu bilden sind. Auch die Baukunst erfordert eine besondere Classe.

3) Mit den Lehrvorträgen werden Arbeiten in den Werkstätten verbunden, bei denen man solche Gewerke am meisten berücksichtiget, welche für das Land oder die Gegend besondere Wichtigkeit haben oder der Aufhülfe vorzüglich bedürfen (*b*).

4) Sammlungen von Büchern, Modellen, Werkzeugen, Naturalien und Gewerkserzeugnissen werden zu Hülfe genommen (*c*).

(*a*) Jetzige Zahl der Lehrer, — der Schüler — Jahresausgabe: Zürich 56 — 468 — 93 400 fl. — Karlsruhe 47 — 787 — 85 000 fl. — Stuttgart 33 — 270 — 47 200 fl. — Dresden 23 — 270 — 45 500 fl. — Berlin 22 — 374 — 87 500 fl. — Hannover 24 — 432 — 57 100 fl. Koritka S. 167.

(*b*) Die polytechn. Schule in Augsburg soll vorzüglich auf Weberei, die in Nürnberg auf Metallarbeiten, die Münchner auf Bauwesen Rücksicht nehmen. — In den Werkstätten der französ. Gewerksschulen wird Hufbeschlag, Schmieden, Drechseln in Holz und Metall, gemeine und feine Schreinerarbeit, Zimmern, Gießen in Eisen und Kupfer, Maschinenbau, Ciseliren und Vergolden der Metalle, Verfertigung mathematischer Instrumente gelehrt. — In einzelnen Fällen werden Stipendien an vorzügliche Schüler zu Reisen ins Ausland, um weniger bekannte Gewerke an ihren Hauptsitzen kennen zu lernen, gute Dienste leisten, ein Mittel, welches man auch bei anderen jungen Leuten anwenden kann.

(*c*) Das Wiener Institut hat ein National-Fabriksproducten-Cabinet, welches 30 Säle füllt und über 20 000 Nummern enthält, daneben eine sehr reichhaltige Sammlung von Werkzeugen, von welcher Professor Altmütter 1825 eine besondere Beschreibung herausgegeben hat.

III. Ermunterungsmittel.

§. 225.

In der Bemühung, den Eifer der Gewerksunternehmer zu beleben, wird die Regierung sehr unterstützt, wenn sich in größeren Städten Vereine zur Beförderung der Gewerke, sogen. Gewerbsvereine, bilden, an denen sowohl Unternehmer als andere Freunde des Kunstfleißes Theil nehmen und die mit Hülfe von jährlichen Beiträgen anregend und belehrend zu

Digitized by Google

wirken suchen (§. 223. 3). Sie werden von einem gewählten Ausschuß geleitet. Die einzelnen örtlichen Vereine dieser Art können sich durch ihre Abgeordneten zu einem über das ganze Land sich erstreckenden Hauptvereine an einander schließen, welcher gleich den landwirthschaftlichen Vereinen (§. 146) von der Regierung Schutz und Beistand erhält, Anträge an dieselbe bringt und in einzelnen Fällen gutachtlich vernommen wird (*a*).

Als einzelne Mittel für den genannten Zweck sind hauptsächlich anzuführen:

1) Preisaufgaben für vorzügliche Leistungen im Gebiete der Gewerke (*b*). Man muß hiebei den Wetteifer gerade auf Gegenstände lenken, in denen bisher der Kunstfleiß des Inlandes noch weniger leistete, es sei nun eine neue Erfindung in einem wichtigen Gewerke, oder die Hervorbringung der besten Waaren einer gewissen Art, oder der größten Menge ꝛc.

2) Verbreitung nützlicher Erfindungen (*c*), so wie sich überhaupt manche Gelegenheit ergiebt, die Gewerksleute auf erhebliche Verbesserungen, deren ihr Betrieb fähig ist, aufmerksam zu machen.

3) Modell-Sammlungen in den betriebsamsten Städten (*d*), auch fortdauernde Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse, die den Gewerktreibenden als Muster dienen (*e*).

4) Oefters Ausstellungen von Gewerks-Erzeugnissen, von Zeit zu Zeit veranstaltet, mit der Ertheilung von Belohnungen für die vorzüglichsten Waaren verbunden (*f*). Sie sind sehr wirksam, den Gewerksleuten alle Fortschritte und Leistungen der Kunst in der Gegenwart anschaulich zu zeigen und sie dadurch zur Nacheiferung anzufeuern, den Stand des inländischen Gewerksfleißes mit seinen Vorzügen und Schwächen in einem Gesammtbilde deutlich zu machen, Vorurtheile gegen denselben zu widerlegen, auch hierdurch den Erzeugern zur Eröffnung von Absatzwegen Anlaß zu geben. Anfangs beschränkte man sich auf Erzeugnisse des einzelnen Landes oder Landestheils (*g*). Hierauf ging man zu Ausstellungen für mehrere, mit einander in Bundesverhältniß stehende Gebiete über (*h*). In der neuesten Zeit wurde der Gedanke einer allgemeinen, sämmtliche Länder der Erde umschließenden Ausstellung gefaßt und ausgeführt (*i*). Ein Unternehmen von diesem Umfange

Digitized by Google

kann nur an wenigen, hiezu besonders geeigneten Orten zu Stande gebracht und der Kostbarkeit wegen nicht oft wiederholt werden, hat aber wie für die Technologie im Allgemeinen, so auch für jedes theilnehmende Land großen Nutzen, indem es ihm zeigt, was es im Vergleiche mit anderen im Gebiete der Stoffveredlung vermag und was ihm noch fehlt. Die bei einer großen Ausstellung vorkommenden Geschäfte beziehen sich vorzüglich auf folgende Gegenstände: Ernennung einer Commission von sachkundigen Beamten, Gelehrten und Gewerbsmännern — Beschaffung des nöthigen Raumes in einem schon vorhandenen oder neuen Gebäude, mit Rücksicht auf Bequemlichkeit, Helle, Sicherheit ꝛc. — Anordnungen für die Anmeldungen und deren Prüfung durch Ausschüsse von Sachverständigen in den einzelnen Landestheilen, — Bestimmung, ob die Sendungskosten ganz oder zum Theile von der Staatscasse getragen werden, ferner daß bei Sendungen vom Auslande für die ein- und wieder zurückgehenden Gegenstände die Befreiung vom Einfuhrzoll stattfindet, ferner über die Ersatzleistung bei Beschädigungen oder Verlusten; — genaue Bezeichnung der aufzunehmenden Gattungen von Waaren, Eintheilung derselben in Haupt- und Unterabtheilungen (Classen), die der Aufstellung und dem Verzeichniß zu Grunde gelegt werden, ohne jedoch auszuschließen, daß die Einsendungen aus größeren Ländern so viel als möglich beisammen bleiben, — Veröffentlichung eines guten und wohlfeilen Verzeichnisses (Katalogs) (*k*). — Vorschriften über Eintrittspreise, Tage und Stunden des gestatteten Besuches, — Sorge für Ordnung und Sicherheit in dem Gebäude, Zahl und Obliegenheiten des angestellten Personals (*l*), — Bestellung von Preisrichtern, Festsetzung der Preise, die gewöhnlich in Denkmünzen und ehrenvollen Erwähnungen bestehen (*m*).

(*a*) Beispiele: Society for the encouragement of Arts zu London, seit 1753. — Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, 1802 gestiftet. — Polytechn. Verein in Baiern, 22. Aug. 1816. — Preuß. Gewerbsverein, 24. Nov. 1820. — Kurhess. Handels- und Gewerbsverein, 29. Juni 1821. Mit Ausnahme der letztgenannten geben diese Vereine technologische Zeitschriften heraus. Die beiden ersten beschäftigen sich auch mit dem Landbau. Böhm. Verein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes, 1829, erst seit 1833 von größerer Wirksamkeit. — Großh. hessischer Gewerbsverein seit 1837. — Die

Digitized by Google

Hamburg. Gesellsch. z. Beförderung d. Künste und nützlichen Gewerbe, 15. April 1765 als Privatverein gegründet, 8. April 1767 vom Rath als öffentliche Gesellschaft bestätigt, hat neben den Gewerken manche andere gemeinnützige Angelegenheiten mit gutem Erfolge in ihren Wirkungskreis gezogen, s. Drei Reden, welche bei der 25jähr. Stiftungsfeier der H. Ges. gehalten worden. Hamburg (1790). — Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg, 1792.

(*b*) Der Preis muß wenigstens so ansehnlich sein, daß er mit den aufzuwendenden Kosten in richtigem Verhältniß steht, sonst wird nichts ausgerichtet. Napoleon's Preis von 1 Mill. Fr. für eine Flachsspinnmaschine wurde zwar nicht ertheilt, gab aber doch eine nützliche Anregung.

(*c*) So hat das preuß. Handelsministerium die Nachbildung und Einführung des Jacquard-Stuhles (I, §. 126 (*f*)) befördert, und derselbe hat sich am Niederrhein, besonders in Elberfeld und Barmen, sehr verbreitet, vergl. Weber, Beiträge zur Gewerbskunde, I, 416. — Die würtemberg. Centralstelle für Gewerbe und Handel veranstaltete 1861 eine Ausstellung von Nähmaschinen, kaufte mehrere derselben an und ließ Unterweisung in ihrem Gebrauche ertheilen, um sie im Lande einheimisch zu machen.

(*d*) Das Pariser conservatoire des arts et métiers begreift Maschinen, Werkzeuge ꝛc., theils in natürlicher Größe, theils in Modellen, Fabrikproducte, Abbildungen, Bücher u. dgl. (vgl. §. 223). Den Stamm dieser Anstalt bildete die von Vaucanson 1755 angelegte, 1782 dem Staat vermachte Sammlung. Der erste Gedanke rührte von Descartes her. Diese Anstalt wurde durch Ord. v. 16. April 1817 neu organisirt. Ein großer Theil der Sammlung ist veraltet und wird nicht benutzt. Aufwand dafür in den letzten Jahren (1855 und 56) jährlich 239000 Fr. Dictionnaire technologique, V. 515.; — Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France, I, 638. — Polytechn. Sammlung in München, durch Verord. vom 15. März 1822 gegründet. — Musée d'industrie in Brüssel.

(*e*) Musterlager in Stuttgart, fortwährend durch Ankäufe ausgezeichneter Stücke im Auslande bereichert, von Unternehmern und Gehülfen häufig und mit sichtbarem Nutzen besucht.

(*f*) In Paris Ehrenmünzen von Gold, Silber und Bronze.

(*g*) Solche Ausstellungen brauchen nur etwa alle 5 Jahre wiederholt zu werden. In Frankreich waren 1798, 1801, 1802, 1806, 1819, 1823, 1827, 1834, 1839, 1844 und 1849 Ausstellungen, mit fortwährend steigender Zahl der Aussteller, welche sich in den 4 letzten Malen auf 2447—3281—3960—4510 beliefen. In der letzten belief sich der Raum auf 22391 Q.-Meter. Hermann, Die Industrie-Ausstellung zu Paris im J. 1839. Nürnb. 1840. — In Belgien waren 1835, 1841 und 1847 sehr gut eingerichtete Ausstellungen zu Brüssel. An der Ausstellung von 1841 nahmen 975 Unternehmer Theil. Perrot, Revue de l'exposition des produits de l'industrie nationale de 1841, Brux. 1841. — Rößler, Die Gewerbausstellung in Brüssel, Darmst. 1842. — Heeren, Zusammenstellung technisch-statistischer Bemerkungen über die Ind. des K. Belgien und die letztjähr. Gewerb-Ausstellung in Brüssel. Hannov. 1842. (Alle 3 Schriften mit fleißiger Benutzung von Briavoinne.) In Preußen kamen 1822 und 1828 allgemeine Ausstellungen in Berlin vor, sowie auch dieselben in verschiedenen anderen deutschen Staaten mehrmals veranstaltet wurden. Im österreichischen

Digitized by Google

Staate waren 1835, 1839 und 1845 zu Wien Ausstellungen, deren letzte von 1868 Gewerktreibenden beschickt wurde. Bericht über d. dritte allg. österr. Gewerbe-Ausstellung. Wien 1846, III. B.

(*h*) Der Vorschlag einer Ausst. für den ganzen deutschen Zollverein wurde 1841 auf dem Zollvereinstage in Berlin von dem baierischen Bevollmächtigten gemacht und 1842 kam eine Uebereinkunft der Regierungen hierüber zu Stande. Die im nämlichen Jahre zu Mainz gehaltene allgemeine deutsche Ausstellung war nur von dem hessischen Gewerbverein veranstaltet worden, fiel aber sehr gut aus und machte das Bedürfniß einer ähnlichen, von den Regierungen unterstützten Veranstaltung sehr fühlbar. In Mainz waren Gegenstände von 715 Einsendern aufgestellt, darunter 222 vom Gr. Hessen, 94 von Würtemberg, 86 von Baiern, 52 von Sachsen, 39 von Oesterreich, 36 von Baden ꝛc. Rößler, Ausführl. Bericht über die ... allgem. deutsche Industrie-Ausstellung zu Mainz. Darmst. 1843. — Hierauf folgte schon 1844 die A. für die gesammten deutschen Bundesstaaten in Berlin. Die Zahl der Aussteller stieg auf 3040, wovon 1932 aus Preußen, 75 aus Oesterreich. Amtlicher Bericht über die allg. Gewerbe-A. zu Berlin, 1845, III. Bd. — An der deutschen A. zu München im J. 1854 nahmen 6588 Aussteller Theil, und zwar 2331 aus Baiern, 1477 aus Oesterreich, 767 aus Preußen, 462 aus Sachsen, 443 aus Würtemberg, 180 aus Baden, 158 aus Hannover ꝛc.

(*i*) Die mit musterhafter Ordnung veranstaltete allgemeine Ausstellung zu London im Sommer 1851 ging von der Society of arts aus, deren Vorsitzender (Prinz Albert) den Vorschlag gemacht hatte, der A. jene große Ausdehnung zu geben. Sie begriff rohe Stoffe, Maschinen, Gewerkserzeugnisse und Werke der bildenden Kunst. Die Zahl der Aussteller war 17 062, wovon 7200 britische, 1296 aus den britischen Colonien, 1760 aus Frankreich, 1720 aus dem d. Zollverein, 748 aus Oesterreich, 700 aus der Türkei, 566 aus Nordamerica, 512 aus Belgien, 391 aus Aegypten, 385 aus Rußland ꝛc. Das im Hydepark nach Parton's Plan von Fox u. Henderson für 142 780 L. St. hergestellte Gebäude (Glaspalast) war 1848 Fuß lang, in der Mitte 456 F. breit, das Querschiff (transept) 108 F. hoch, der für die Ausstellung verwendete Raum (ohne die Geschäftszimmer u. dgl.) betrug 936 000 Q.-F. Die Ausstellung dauerte 6 Monate. Man zählte von Tag zu Tag im Ganzen 6 Mill. Besucher. Die ganze Ausgabe von 292 794 L. wurde schon von den Eintrittsgeldern (423 782 L.) überwogen. Die Staatscasse hatte nichts beizutragen, aber durch freiwillige Beiträge vor der Eröffnung gingen 67 896 L. ein. In den einzelnen Ländern wurden von den Regierungen Commissionen für die Einsendungen gebildet, der Zollverein ernannte auch eine Berichterstattungscommission. Die 318 Preisrichter (juries) wurden aus den Ländern genommen, von denen die Ausstellung beschickt worden war. Hauptschriften: Official descriptive and illustrated Catalogue of the Great Exhibition of the works of industry of all nations. 1851. V B. — Exhibition .... Report of the Juries. London 1852. — Hunt's Handbook to the official catalogues, Lond. 1851. (Gut zum Ueberblick.) Amtl. Bericht über die Industrie-A. zu London im Jahre 1851 von der Berichterstattungscommission der d. Zollvereinsregierungen. Berlin 1852. III B. (Vorsteher dieser Commission war der preußische geh. Finanzrath von Viebahn.) — Die ebenfalls für alle Länder bestimmte Ausstellung zu New-York im J. 1852 war Privatunternehmung und stand der Londoner weit nach. — Die allg. Ausstellung zu Paris 1855 (15. Mai — 1 Nov.) übertraf an Menge der Gegenstände die

Digitized by Google

Londoner. Es sind 21 921 Aussteller aufgeführt, wobei aber die Einsendungen der orientalischen und der Colonial-Regierungen nur einfach gezählt sind. Der Ausstellungsraum in dem (von Stein erbauten) Hauptgebäude sammt der langen Gallerie (annexe), dem Verbindungstheile (panorama) und den Nebenräumen betrug 123 390 Q.-Meter, und zwar der überdachte Raum 953 000, der zur Ausstellung benutzte Raum im Freien 547 000, zus. 1·535 000 engl. Q.-F., Bauaufwand 19 Mill. Fr. Ein Vorzug dieser A. war, daß den ausgestellten Gegenständen die Preise beigefügt werden durften, was in London verboten war. Tresca, Visite à l'exposition universelle de Paris en 1855 (Bericht, an dem viele andere Sachkundige mitgearbeitet haben). — v. Viebahn u. Schubart, Amtl. Bericht über die allgem. Pariser Ausstellung. Berlin, 1856. — Allg. Ausstellung in London, Sommer 1862. Das Gebäude hatte 988 000 engl. Q.-Fuß (66 Mill. Cub.-F.) nebst 35 000 Q.-F. benutzten Raum im Freien, wegen des ungünstigen Klimas viel weniger als in Paris, zus. 1·023 000 Q.-F. — M. Chevalier, Die heutige Industrie ... Weltausstellung v. 1862. Deutsch, Berlin 1863. — L. Bucher, Die Lond. Ind.-Ausst. v. 1862. Berl. 1863. — The international exhibition of 1862. The illustrated catalogue of the industrial department. British division. II B. 4°.

(*k*) London 1851: von dem kleinen Kataloge (322 Seiten klein 4°.) wurden 285 854 engl. Exemplare, 13 355 franz. und deutsche, zu 1 Sch. verkauft.

(*l*) London 1851: 782 Personen ohne die Polizeibedienten, die an 400 betrugen. Größte Zahl der Besuchenden an einem Tage 109 915.

(*m*) London 1851: 169 große, 2952 kleine Denkmünzen, 2142 Erwähnungen. — Paris: 112 große, 252 kleine goldene, 2300 silberne, 3900 bronzene Denkmünzen, 4000 Erwähnungen. Gleichzeitig war in einem anderen Gebäude eine Ausstellung von Werken der schönen Kunst.

§. 226.

Die Gründung neuer, sowie die Erweiterung der schon begonnenen Gewerksunternehmungen wird von einem entsprechenden Capitalvorrathe bedingt. Die Regierung ist nicht verpflichtet, die hiezu erforderlichen Capitale herbeischaffen zu helfen, was, wenn nur die Gesetzgebung und Rechtspflege zur Befestigung des Credites das Nöthige thut, im Privatverkehre schon von selbst zu erwarten ist (I, §. 280) (*a*). Giebt die Regierung für einen solchen Zweck Vorschüsse, so ist sie einer zweckmäßigen Verwendung nicht sicher; wenn sie auch nicht, wie dieß bisweilen vorgekommen ist, von unredlichen oder unfähigen Männern gemißbraucht wird, so sind doch die geliehenen Summen schwer wieder zu erlangen, weil die Empfänger im voraus auf Nachsicht rechnen. Zuschüsse ohne Ersatzverbindlichkeit, die nur in geringem Maaße und in seltenen Fällen gegeben werden können, erfordern vollends die höchste Behutsamkeit (*b*). Leich-

Digitized by Google

ter werden große Unternehmungen durch Actiengesellschaften zu Stande gebracht, wobei der Staat die Satzungen vor der Genehmigung in Hinsicht auf die Sicherung der Theilnehmer vor der Unredlichkeit oder Nachlässigkeit der Geschäftsführer ꝛc. zu prüfen hat (*c*). Diese in der neuesten Zeit sehr häufig gewordene Erweiterung der Gewerksunternehmungen ist für den Erfolg derselben vortheilhaft. Wie bei der Errichtung von Fabriken im Vergleich mit dem Handwerksbetriebe (I, §. 398), so werden auch durch die Vergrößerung der ersteren mit den zusammengelegten Capitalen vieler Theilnehmer manche jährliche Ausgaben vermindert, manche Bestandtheile des stehenden Capitals wirksamer und sparsamer eingerichtet, die Zehrer besser und wohlfeiler versorgt oder, so lange die Preise der Erzeugnisse sich gleich bleiben, größere Gewinnste erzielt. Diese Vereinigung größerer Massen von Capital, die auch nicht frei von Schattenseiten ist (*d*), dürfte nicht gehemmt werden, aber die Regierung muß darauf hinwirken, daß die Theilnehmer vor Schaden bewahrt und Bürgschaften einer guten Verwaltung gegeben werden. Man muß sich hüten, überspannte Hoffnungen von solchen Unternehmungen zu erwecken und jene von Zeit zu Zeit erscheinende Aufregung der Gewinnsucht zu nähren, die nicht selten auf übel gewählte Gegenstände verfällt, und bei der immer ein Theil der Capitale schwindelnden Planen zum Opfer wird.

(*a*) Sind in einem Lande Banken, so erhalten die Gewerksunternehmer auch Gelegenheit, durch Anleihen ihr Capital zu ergänzen, was freilich der nöthigen Sicherung wegen nur in gewissen Gränzen geschehen kann. — Es giebt besondere Gesellschaften, um Männer von Talent mit Capital zu unterstützen, z. B. die British and foreign Patent association und die British Invention- and Discovery-Company, ferner eine von Pariser Capitalisten gestiftete Gesellschaft gleicher Bestimmung. — Es fehlt immer noch nicht an Beispielen ausgezeichneter Künstler, die von Noth gedrückt und verhindert wurden, zu leisten, was sie sonst vermocht hätten. Vergl. Dingler, Polytechnisches Journal XVII, 357. 484.

(*b*) Der Vorschuß von 2000 Livres, den Colbert jedem Erbauer eines Seidenwebstuhls zusicherte, trug erwünschte Früchte. Es müssen aber in solchen Fällen hinreichend kundige und zuverlässige Männer zu Rathe gezogen werden. — Vergl. Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 233. — Die große Flachsspinnerei bei Baireuth ist durch einen ansehnlichen unverzinslichen Zuschuß aus der baierischen Staatscasse zu Stande gebracht worden.

Digitized by Google

(*c*) Die meisten solcher Gesellschaften sind in Großbritanien, Frankreich und Belgien. Im letztgenannten Lande bestanden 1852 55 anonyme Gesellschaften für den Steinkohlenbergbau, für Hüttenwerke, Maschinen u. dgl. mit 163¾ Mill. Fr. Capital, 12 für Zuckersiederei, Branntweinbrennerei ꝛc. mit 10·450 000 Fr., 9 für Spinnerei und Weberei mit 20 Mill., 5 für Glashütten mit 10 Mill. Situation IV, 182. Aeltere Angaben bei Heuschling, Statistique, S. 248 (2. Ausg.). Außerdem hat die Société générale pour favoriser l'industrie (I, §. 317 (*k*)) manche Gewerksunternehmungen mit Vorschüssen unterstützt. Zahlreiche Gesellschaften in Deutschland für Spinnereien, Bergbau und Hüttenwesen ꝛc. Die Eisenbahngesellschaften haben als Vorbilder gedient und die Uebung im Gründen und Verwalten von Actiengesellschaften hervorgebracht. Schilderung der auf diesem Wege zu erreichenden Vortheile bei Goldenberg De l'avenir, S. 9. — Vgl. §. 29 c (*e*).

(*d*) Gefahren der Verunntreuung, der zu kostbaren oder unzweckmäßigen Verwaltung, wodurch viel Capital verloren gegangen und der Erfolg mancher Gesellschaften verhindert worden ist, — Unterdrückung kleiner Unternehmer, — monopolistische Beherrschung der Preise ꝛc. Allmälig lernt man die erstgenannten Gefahren abwenden durch gute Auswahl der zur Leitung des Geschäftes bestellten Theilnehmer (Actionäre) und gute Ueberwachung derselben. Für die Lage der Lohnarbeiter kann bei großen Unternehmungen besser gesorgt werden.

§. 227.

Um neue Gewerkszweige in einem Lande in Gang zu bringen, hat man dieselben oft auf Rechnung des Staates zu betreiben angefangen. Dies ist jedoch ein wenig zu empfehlendes Mittel. Die Fabrikunternehmungen der Regierungen stehen denen der Einzelnen im Erfolge meistens nach, weil das Verwaltungspersonal kostbarer ist, der Betrieb mit weniger Eifer und Sparsamkeit eingerichtet zu werden pflegt, auch die nothwendige Ueberwachung und Verantwortlichkeit der Geschäftsführer dieselben von mancherlei Maaßregeln abhält, die den Gewinn vergrößern könnten. Auch kommen die Verwalter leicht in Versuchung, durch monopolistische Bedrückungen der Bürger und Verdrängung der Privatunternehmer den Ertrag der Staatsfabriken zu erhöhen. Wo man eine Ausnahme zuträglich findet, z. B. weil hinreichend kundige und zuverlässige Verwalter vorhanden sind, und weil es etwa nur darauf ankommt, ein Beispiel zur Nacheiferung für die Privaten aufzustellen, da sollte man dennoch späterhin, sobald die erwähnte Absicht erreicht worden ist, das Gewerk in Privathände übergehen lassen, III, §. 153 (*a*).

(*a*) Die preußische Seehandlung hat eine Menge von Fabriken angelegt oder an sich gebracht, welche gut verwaltet wurden, sie ist jedoch auch aus obigem Grunde manchen Beschwerden ausgesetzt gewesen. §. 279 (*a*).

Digitized by Google

§. 228.

Bei den meisten Gewerkszweigen sind die allgemeinen Maaßregeln der Gewerkspflege hinreichend, einzelne Zweige erfordern und verdienen aber bisweilen eine besondere Pflege. Diese ist vorzüglich dann gerechtfertigt, wenn

1) ein Gewerk allgemeine und wichtige Bedürfnisse des Volkes befriedigt, d. h. Kunstwaaren von hohem Werthe erzeugt (§. 212) und einer großen Ausdehnung fähig ist. Gewerke, die bloß für den Luxus weniger Reichen arbeiten, sind keiner sonderlichen Begünstigung werth, es wäre denn, daß sie das Gebiet der schönen Kunst berührten und deßhalb zur Veredlung des Geschmacks beitrügen (*a*);

2) wenn für ein gewisses Gewerk die Bedingungen des Gedeihens in Ansehung des verarbeiteten rohen Stoffes, der erforderlichen Geräthe und Hülfsmittel verschiedener Art u. dgl. vorhanden sind und dasselbe sich an die bestehenden Gewerbe gut anschließt. In einem solchen Falle ist es auch gewöhnlich nicht schwer, das Gewerbe durch ermunternde Mittel emporzubringen. Die Verarbeitung eines Stoffes, welcher im Lande schon häufig gewonnen wird oder gewonnen werden könnte, muß unter übrigens gleichen Umständen anderen Zweigen von Gewerken vorgezogen werden (*b*);

3) wenn zugleich der als vorzüglich nützlich erscheinende Gewerkszweig noch schwach oder unvollkommen betrieben wird und sein Aufschwung ohne jene besondere Anregung nicht zu erwarten ist.

(*a*) Hierher gehören z. B. die kostbaren Teppiche und Tapeten, welche eine Nachahmung der Malerei sind. Die hochschäftig gewebten Tapeten (haute-lisses, mit senkrecht stehender Kette) werden erst seit Ludwig XIV. in der Fabrik verfertigt, welche 1626 zu Paris in dem Gebäude Gobelins (von den früheren Eigenthümern, den Gebrüdern Gobelins benannt) errichtet wurde. Der berühmte Maler Le Brun war lange Zeit Vorsteher derselben. Sie liefert, wie die jetzt mit ihr verbundene Fabrik von türkischen Teppichen (Savonnerie) keine verkäuflichen Gegenstände, sondern wird von der Regierung unterhalten und dient, die Weberei in ihrer höchsten Ausbildung darzustellen, vgl. III, §. 154 (*e*).

(*b*) Aus den in 1) und 2) enthaltenen Gründen verdient die Verarbeitung des Flachses in Deutschland eine vorzügliche Berücksichtigung. Die Fortschritte der Engländer in der Baumwollenverarbeitung und die Unterbrechung des auswärtigen Handels von Deutschland durch Napoleons Continentalsystem haben dem auswärtigen Absatze deutscher Leinwand sehr geschadet. Ein neues gefährliches Mitwerben zeigt sich in der sehr

Digitized by Google

vervollkommneten Flachs-Maschinenspinnerei in England. Um nur den Anbau und die erste Zubereitung des Flachses und das Weben den deutschen Arbeitern zu erhalten, muß man sich gefallen lassen, daß das Spinnen, welches bisher eine Nebenarbeit der Landleute war, von nun an größtentheils auf Maschinen geschieht. Hiedurch wird eine Erweiterung des Absatzes möglich, die wieder mehr Menschen in Nahrung setzt. Mit einem höheren Einfuhrzolle wäre noch nicht geholfen, wenn man nicht dahin gelangte, auch auf auswärtigen Märkten mit den englischen Fabriken Preis zu halten. Die Errichtung großer Maschinenspinnereien in Deutschland, in Verbindung mit der besseren ersten Zubereitung des Flachses (Röten und Brechen) verspricht guten Erfolg. Es ist zweckmäßig, nach belgischer Art diese Zubereitung von dem Anbau des Leines zu trennen und in großen Anstalten kunstmäßig zu betreiben. Im Zollverein war im Jahresdurchschnitt von Leinenwaaren:

		Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	
Maschinengarn .	1849—53	33 806	7 626	+ E. 26 180
	1854—59	52 296	18 321	+ E. 33 975
Leinwand jeder Art	1854—59	35 435	172 924	+ A. 137 489

Großbritanien führte i. D. aus:

	1852. 53	1855. 56	1860. 61
Leinwand ꝛc. für	4·110 398 L.	4·507 422 L.	4·004 359 L.
Leinengarn für	1·144 834 L.	1·149 318 L.	1·708 363 L.

v. Reden, Der Leinwand- u. Garnhandel Norddeutschlands. Hannov. 1838. — Breunlin, Ueber mechanische Leinen-Spinnereien. Stuttg. 1838 (auch in technischer Hinsicht), 2. Ausgabe. 1844. — L. v. Orth, Ueber die mechanische Flachsspinnerei in Deutschland, 1841. — v. Viebahn, Ueber Leinen- und Wollenmanufacturen in Deutschland, Berl. 1846. — Sehr viel Lehrreiches enthält die belg. Enquête sur l'industrie linière, 1841, II Bde. 4°.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.

Einleitung.

§. 229.

Die innerhalb des Landes erzeugten und die von dem Auslande erworbenen Gütermassen (Einfuhr) liefern den Vorrath, welcher großentheils im Verkehre (I, §. 252 (*b*)) durch Tausch u. a. Verträge seine Besitzer wechselt und in einer, den Gebrauchszwecken und den Vermögensverhältnissen aller einzelnen Staatsbürger entsprechenden Menge an die letzteren gelangt. Die nach den volkswirthschaftlichen Verkehrsgesetzen sich bildenden Antheile der verschiedenen Volksclassen und der einzelnen Mitglieder derselben an jener Gütermasse, d. i. ihre Einkünfte, werden nach den Preisen der Güter und der anderen vertragsmäßigen Leistungen in Geldsummen ausgedrückt und meistens aus den im Verkehre entstehenden Geldeinnahmen entrichtet, ausgenommen die Theile des Erzeugnisses, welche die Erzeuger sogleich für eigenen Gebrauch zurückbehalten, wie die von den Landwirthen gewonnenen und verzehrten Lebensmittel. Da jedoch diese Geldsummen wieder in andere Sachgüter umgesetzt werden müssen, so bemißt sich das Einkommen eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft zuletzt nach der ihm zufließenden Werthmenge. I, §. 64. Der Verkehr bewirkt demnach die Vertheilung sowohl der Vorräthe jenes einzelnen Sachgutes

Digitized by Google

als der ganzen Preis- und Werthmenge aller neuerworbenen Güter. Die Aufgabe der Regierung in Hinsicht auf die Vertheilung ist daher eine doppelte:

1) Beförderung der verschiedenen Verkehrsgeschäfte, damit es Jedem leicht werde, durch Uebereinkunft mit Anderen in den Besitz derjenigen Sachgüter zu gelangen, die zur Erreichung seiner Absichten dienlich sind. Die hiezu bestimmten Anordnungen der Staatsgewalt betreffen vorzüglich

a) den Tauschverkehr, der nach der Einführung des Geldes bei dem einen Vertragschließenden als Kauf, bei dem anderen als Verkauf erscheint; 1. Abschnitt;

b) die Uebertragung von Capital ohne eine gleichzeitige Gegenleistung in anderen Sachgütern, also mit Hülfe des Credites; 2. Abschnitt.

2) Einwirkung auf die Vertheilung, damit dieselbe ihrer Bestimmung entspreche, d. h. damit der Erfolg der einzelnen Vorgänge für die Befriedigung der Bedürfnisse im Volke günstig sei. Es kann nicht Beruf der Regierung sein, den Verkehr, der auf der Freiheit der Einzelnen und dem Mitwerben beruht, überhaupt durch Zwangsvorschriften zu leiten und auf diese Weise die Vertheilung zweckmäßig einzurichten. Sie muß sich vielmehr mit Vorsicht auf eine solche Einwirkung beschränken, welche die größten Mängel der Vertheilung beseitigt und den freien Verkehr nicht mehr beeinträchtigt, als es zu der Erreichung dieses Zieles nothwendig ist. Die hiezu angewendeten Mittel, deren Zweckmäßigkeit zu untersuchen ist, können gerichtet sein

a) auf das Maaß der vertragsmäßig ausbedungenen Leistungen, obrigkeitliche Preisbestimmungen; 3. Abschnitt;

b) auf die Ergänzung des unzulänglichen Einkommens einzelner Bürger; Armenwesen; 4. Abschnitt.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Beförderung des Tauschverkehrs.

Erste Abtheilung.

Maaßregeln für den Tauschverkehr im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 229 a.

Der gesammte Tauschverkehr umfaßt weit mehr als das Tauschvermittlungsgewerbe oder der Handel. Wie alle Gewerbsunternehmer ihres Absatzes willen verkaufen und Erfordernisse des Betriebes einkaufen, so müssen auch alle Einwohner zu ihrer Versorgung mit Gegenständen ihres Gebrauches Vieles erkaufen. Ein großer Theil dieser Geschäfte kommt ohne den vermittelnden Beistand der Handelsleute zu Stande (*a*) und es ist nützlich, wenn auf diesem kürzeren Wege die erwähnten Zwecke eben so gut erreicht werden, was freilich in vielen Fällen der Entfernung oder anderer Schwierigkeiten wegen nicht angeht (I, §. 104). Es giebt eine Reihe höchst nützlicher Staatseinrichtungen, welche diesen Tauschverkehr im Allgemeinen befördern. Sie werden zwar von den Handeltreibenden vorzüglich häufig benutzt und leisten denselben großen Nutzen, kommen jedoch auch den anderen Classen von Bürgern zu Gute, wenn sie kaufen oder verkaufen. Daher trägt es zur deutlicheren Erkenntniß der in diesem Gebiete anzuwendenden Regierungsmaaßregeln bei, wenn diejenigen, welche nicht besonders auf die Handelsunternehmungen gerichtet sind, von den Anordnungen der eigentlichen Handelspflege unterschieden und zusammengestellt werden (*b*). Jene beziehen sich

1) auf die Maaßeinheiten, nach denen die Waarenmengen bestimmt werden.

2) auf das allgemeine Preismaaß und Umlaufsmittel,

3) auf die Fortschaffung (Transport) (*c*).

Digitized by Google

(*a*) Landwirthe verkaufen an Müller, Bäcker, Fleischer, Wollenfabricanten, Pferdebesitzer, — Waldbesitzer an Personen, die viel Holz verzehren; Handwerkswaaren werden großentheils in der Nähe geradezu an die Zehrer abgesetzt, Fabriken dagegen können sich mit dem Kleinverkaufe nicht befassen und bedürfen daher mehr der Kaufleute. Geht der Absatz weiter in die Ferne, so kann man die Kaufleute weniger entbehren, z. B. beim Verkaufe des Obstes. Wer im Großen einkaufen will, sucht dieß „aus der ersten Hand" zu bewerkstelligen, d. h. bei dem Erzeuger, weil dieser die Preise am niedrigsten stellen kann.

(*b*) Die Durchführung dieses Unterschiedes hat in der 4. Ausgabe eine Umstellung des Inhaltes nothwendig gemacht, bei welcher die Zahlen der §§. verändert werden mußten. Daher ist bei jedem derselben die Zahl, die er in den früheren Ausgaben trug, in [ ] beigesetzt worden. Die Vortheile dieser abgeänderten Anordnung scheinen so erheblich, daß sie das aus der kleinen Unbequemlichkeit der Veränderung entstehende Bedenken überwogen haben.

(*c*) Dieser große und wichtige Theil der Volkswirthschaftspflege ist der eigentlichen Handelspflege (§. 273) nahe verwandt und kann mit ihr unter einer gemeinschaftlichen Oberbehörde verbunden werden. In mehreren Staaten ist dieß nicht oder nicht vollständig geschehen, weil das Münz- und Postwesen wegen seiner finanziellen Seite öfters dem Finanzministerium untergeben worden ist. Solche Geschäftszweige, welche eine Verwaltung eigener Staatsanstalten mit allen Einzelheiten des Betriebs in sich schließen, werden am besten einer besonderen Behörde übertragen, welche volkswirthschaftliche und technische Kenntnisse in sich vereinigt. Dahin gehören Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Staatseisenbahnen, Post und Telegraph. In Frankreich hat das Ministerium der öffentlichen Arbeiten diese Geschäfte außer der zur Finanzverwaltung gezogenen Post und daneben die Oberleitung des Bergbaues, wobei aber zu bemerken ist, daß es dort keine Staatsbergwerke giebt. Die baier. Direction der Verkehrsanstalten (V. v. 6. Febr. 1851) hat die Post, die Staatseisenbahnen und den Telegraphen, die Donau-Dampfschifffahrt und den Donau-Main-Canal, die badische Direction gleicher Benennung nur Post, Eisenbahn und Telegraphen.

Erstes Hauptstück.

Maaßwesen.

§. 230. [247.]

Eine gute Einrichtung des Maaßwesens (*a*) gewährt für alle Tauschgeschäfte große Erleichterung, da sie Mühe, Zeit und viele aus Irrthum oder betrügerischer Absicht herrührende Verluste erspart. Alle Verträge über meßbare Gütermengen erhalten erst dann ihre wünschenswerthe Bestimmtheit, wenn weder über die Bedeutung der darin ausgesprochenen Maaßbenennungen, noch über die richtige Anwendung derselben auf die zu messenden

Digitized by Google

Gegenstände ein Zweifel besteht. Auch für die Erfahrungsregeln der Gewerbskunst sowie für die statistischen Thatsachen, besonders die Vergleichung derselben aus verschiedenen Gegenden, ist ein gutes Maaßwesen nützlich. Die Herstellung desselben wird in neuerer Zeit als eine erhebliche Aufgabe der Staatsgewalt betrachtet (*b*). Während die ganze Anordnung dieses Gegenstandes und die fortwährende Sorgfalt für die Erhaltung des aufgestellten Maaßsystems in den Zweck der Volkswirthschaftspflege fällt, hat die Aufsicht auf die Richtigkeit der im Verkehre gebrauchten Meßgeräthe zugleich einen polizeilichen Zweck, weil sie dazu dient, die Bürger vor einer Rechtsverletzung zu schützen und Betrug zu verhüten. Die Erfordernisse eines dem Bedürfnisse des Verkehres vollkommen entsprechenden Maaßwesens sind folgende:

1) Bequemlichkeit für den Gebrauch. Hiezu dient

a) Uebereinstimmung der in allen Theilen des Maaßwesens herrschenden Grundverhältnisse, so daß dasselbe als ein wohlverbundenes Ganzes erscheint und die Abtheilungen verschiedener Arten von Maaßgrößen, z. B. der Längenmaaße und Gewichte, nach einerlei Regel gebildet sind.

b) Einfachheit, so daß nicht mehr Einheiten gebraucht werden, als es nöthig ist, um die verschiedenen in den Verkehr kommenden Mengen leicht zu bestimmen, also z. B. nicht zweierlei Pfunde, Maaße und Ellen nebeneinander, kein von dem Landesgewichte verschiedenes Münzgewicht, keine besonderen Maaße für einzelne Waaren, z. B. Mehl, Brennholz, Kohlen, Salz oder für verschiedene Flüssigkeiten; auch ist es dienlich, daß für Flüssigkeiten und Getreide einerlei Hohlmaaß angewendet wird;

c) Abtheilung nach Zahlen, welche eine leichte Rechnung geben, wobei nur zwischen der Zehn- und Zwölftheilung die Wahl sein kann, jene aber, sobald man sich in die Rechnung mit zehntheiligen Brüchen eingeübt hat, große Erleichterung gewährt (*c*).

d) Einfache, leicht zu behaltende Benennungen der verschiedenen Maaßgrößen. Die Beibehaltung der allbekannten und volksthümlichen Ausdrücke sowie der längstgewohnten gangbaren Einheiten würde ebenfalls vorzuziehen sein, wenn keine überwiegenden anderen Gründe eine Veränderung empföhlen (*d*).

Digitized by Google

2) Gleichförmigkeit der Maaße im ganzen Lande (*e*). Das Umrechnen (Reduciren, Zurückführen) verschiedener Maaße auf einander ist beschwerlich und giebt zu Irrthümern Anlaß. Dagegen ist die Gleichförmigkeit schwer einzuführen, weil die arbeitenden Classen sowohl in den ihrem Gedächtniß eingeprägten Zahlenverhältnissen, als im Augenmaaße sich ganz an ihre herkömmlichen Maaße gewöhnt haben. Der Uebergang muß daher allmälig geschehen, indem man z. B. zuerst bei den Amtsbehörden den ausschließlichen Gebrauch der neuen Maaße befiehlt, das Bekanntwerden derselben befördert, bequeme Umrechnungstabellen verbreitet und endlich den Zeitpunct verkündigt, nach welchem die alten Maaße nirgends mehr angewendet werden dürfen (*f*). Auch über die Gränzen eines Landes hinaus wäre die Gleichförmigkeit der Maaße sowohl für den Verkehr als für die Wissenschaft von unverkennbarem Vortheile. Eine solche Uebereinstimmung in ganz Europa oder wenigstens einem ansehnlichen Theile desselben ist in der neuesten Zeit als wünschenswerth erkannt und angestrebt worden. Sie kann nur allmählig durch Staatsverträge zu Stande kommen, sie wird aber vorbereitet, wenn die Sachverständigen sich über dasjenige System vereinigen, welches allgemeine Empfehlung verdient, so daß man bei der Annahme desselben sicher ist, ein auf alle Zeiten befriedigendes Ziel erreicht zu haben (*g*).

(*a*) Das Wort Maaß ist hier in einem so weiten Sinne genommen, daß darunter nicht allein die Raumeinheiten, sondern auch die Gewichte als Einheiten der Stoffmenge (Masse) mit verstanden werden. — Wie viele auf Maaße sich beziehende Zahlenverhältnisse muß der Schreiner, Schlosser, Glaser, Maurer, Zimmermann, Baumeister, Maschinenfabricant, der Weber, der Koch ꝛc. im Gedächtniß halten!

(*b*) Beispiele: Würtemberg. Ges. 1. Dec. 1806. — Baier. Ges. 11. März 1809. — Bad. Ges. 10. Nov. 1810, V. v. 21. Aug. 1828 u. Maaß-Ordnung v. 2. Juni 1829. — Preuß. Ges. 16. Mai 1816. — Großbrit. Acte v. 17. Juni 1824 (5. J. Geo. IV. Cap. 74), Acte v. 1834 (4. u. 5. Will. IV. C. 49). — Russ. Ukas 11. Oct. 1835. — Hannöv. Ges. 19. Aug. 1836. — Hamburg. Verordn. 16. Jan. 1843.

(*c*) Welches von beiden besser sei, ist streitig; die größere Theilbarkeit der Zahl 12 und die Vorliebe für die Zahlen 3, 4 und 6 machen den unteren Ständen das Duodecimalsystem willkommener, welches für das Kopfrechnen bequemer ist, allein bei schriftlichen größeren Rechnungen und überhaupt für den nur etwas geübten Rechner ist die 10theilige Anordnung zeitkürzend. Man berechne z. B. den Preis des Lothes in Groschen oder Kreuzern aus dem Preise des Centners in Thalern oder Gulden, und sodann den Preis von etwa 2 Decigrammen nach dem französischen System! Die ältere englische Maaß-Commission em-

Digitized by Google

pfahl den 12theiligen Maaßstab, Bericht vom 24. Juni 1819, die neuere Commission sprach sich 1842 für das Decimalsystem aus. Es wird nicht schwer sein, in den Volksschulen die Jugend an die mit dem Wesen des dekadischen Zahlensystems zusammenhängende Zehntheilung zu gewöhnen. Bei dem Pfunde zeigt die übliche Eintheilung in 32 Lothe, daß man auf die Leichtigkeit des Halbtheilens Werth gelegt hat. Man könnte die Zehntheilung als Regel aufstellen, daneben aber die Halbirung der gewöhnlichsten Einheiten (Maaß, Pfund) bis etwa auf $^1/_4$ oder $^1/_8$ fortwährend gestatten. — Lästig ist, daß der Centner in vielen Ländern über 100 Pfd. hat, z. B. 110 oder 112.

(*d*) Der Fuß, Zoll, die Elle, das Pfund und das Loth sind allgemein bekannt und diese Größen weichen überall nicht sehr von einander ab, wie z. B. die meisten Pfunde zwischen 0,93 und 1,^{16} des Zollpfundes fallen, die deutschen Zolle zwischen $^{3}/_{25}$ und $^{1}/_{3}$ des Meters. Hätte man nur ein einzelnes größeres Land im Auge, so würde es nützlich erscheinen, bei jenen Einheiten zu bleiben. Man sollte auch die Namen Scheffel, Malter, Eimer, Maaß, Morgen, nicht verbannen. In dieser Hinsicht ist das neue französische Maaßsystem (nach Ges. v. 18. Germin. III, 19. Frim. VIII u. a. Gesetzen), welches man insgemein mit dem Namen des metrischen belegt, mangelhaft. Es macht Mühe, sich in eine Länge von etwa 3 Fußen (Meter) zu finden, dagegen ist 1 Gramme als Gewichtseinheit zu klein. Die griechischen Namen Gramme, Meter, Liter finden zwar leicht Eingang, schwerer aber die Verbindungen derselben mit griechischen und lateinischen Zahlwörtern, indem die lateinischen die Abtheilungen, die griechischen die Vervielfachung der Einheit ausdrücken, z. B. Deci-, Centi-, Milligramm $^{1}/_{10}$, $^{1}/_{100}$, $^{1}/_{1000}$ Gramme, Deka-, Hekto-, Kilogramm 10, 100, 1000 Gr., wobei auch Deci und Deka leicht verwechselt werden. Diese Mängel werden in Frankreich selbst keineswegs verkannt, z. B. Dupuit in Journ. des Econom. XXXIV, 143. Später (28. März 1812) wurde gestattet, die alten eingewurzelten Ausdrücke fortzuführen, indem man unter toise 2 Meter, unter Fuß $^1/_3$ Meter, unter boisseau $^1/_8$ Hektoliter zu verstehen habe. Das Gesetz v. 4. Juli 1837 verbot aber vom 1. Jan. 1840 an den Gebrauch der alten Benennungen gänzlich bei 10—20 Fr. Strafe. In den Niederlanden (Gesetz 21. August 1816) sind die französischen Bezeichnungen durch bekannte einheimische ersetzt worden, z. B. Meter durch Elle, Hektoliter durch Mütde. Dasselbe geschah in Mailand. — Die neuen badischen und schweizerischen Maaße sind an die französischen unter bequemen Verhältnissen angeknüpft, 1 Fuß = 0,^{3} Meter, 1 Pfd. = $^1/_2$ Kilogr., 1 Maaß = $1^1/_2$ Liter, also 1 Ohm oder Malter von 100 Maaß = $1^1/_2$ Hektoliter, 1 Morgen 36 Ares (0,^{36} Hekt.). Der Versuch, das Pfund in Baden zehntheilig einzutheilen, gelang nicht. Das bad. System wurde in der Schweiz eingeführt, das badische Pfund zuerst in einigen Nachbarstaaten, dann in dem deutschen Zollwesen, endlich fast in allen deutschen Ländern eingeführt. — Der im Großh. Hessen eingeführte Fuß von $^1/_4$ Meter ist gegen die gewöhnlichen deutschen Längenmaaße schon zu klein, so daß $^1/_3$ und 0,^{3} Meter den Vorzug verdienten. Es ist aber zu bedenken, daß die alten Namen für neue, von jenen nur wenig abweichende Einheiten viele Mißverständnisse verursachen. Wird z. B. ein anderer Fuß eingeführt, so muß man immer das Jahr der Einführung im Gedächtniß haben, um ältere Angaben richtig zu verstehen und die Ungewißheit, ob der alte oder neue Fuß gemeint sei, bringt Nachtheile zu Wege. Segnitz in Zeitschr. f. die ges. Staatswiss. XVII. Jahrg. S. 346.

(*e*) In früheren Zeiten fanden die Maaße der größeren Handelsplätze häufig in einem, durch die Geschäftsverbindung mit ihnen bestimmten Kreise

Digitized by Google

Eingang, z. B. die kölnische Mark, die Mark und das Pfund von Troyes, die Nürnberger Maaße, die Brabanter Elle. In Deutschland wurde aber eine große Anzahl von Maaßen einzelner Landschaften und Städte angetroffen, und es war schon ein großer Fortschritt, daß dieselben im jetzigen Jahrhundert in jedem Staate durch ein allgemeines Landesmaaß verdrängt wurden. In den einzelnen Theilen von England giebt es noch eine Anzahl verschiedener Getreidemaaße.

(*f*) Ueber die Einführung eines neuen Maaßsystems in Baden Nebenius in Rau, Archiv, IV, 226. Es hat sehr gut gewirkt, daß die Regierung bis zu einem gewissen Tage die Aichungskosten für die neu angeschafften Maaße und Gewichte bestritt und die Verfertiger von Maaßen aufforderte, ihre Preise bekannt zu machen. In jedem Amtsbezirke wurde im Laufe des Jahres 1830 ein Tag zur Einführung des neuen Maaßes festgesetzt.

(*g*) Selbst in Deutschland hat fast noch jeder Staat seine eigenen Maaße. Bei der Einführung derselben übersah man den Vortheil, den eine Vereinbarung zwischen mehreren Regierungen gewähren würde, und scheute sich, das in einem Nachbarlande gegebene Beispiel nachzuahmen. Erst der Zollverein und die in den Verträgen ausgesprochene Absicht, auf Gleichheit der Maaße und Münzen hinzuwirken, gab zu einer anderen Handlungsweise den Anstoß. Hätte man sich einmal über allgemeine Maaße verständiget, so könnte man wenigstens anfangen, dieselben in wissenschaftlichen Werken, Bekanntmachungen ꝛc. neben den Landesmaaßen anzuführen und so die Einführung vorzubereiten. Da das französische System in Belgien, den Niederlanden, im K. Italien, dem österr. Oberitalien (zusammen also ungefähr 80 Mill. Einw.) besteht, von den Physikern, Ingenieuren und manchen Handwerkern schon häufig gebraucht wird und allgemein bekannt ist, auch wegen seines gleichmäßig durchgeführten Baues viele innere Vorzüge besitzt, so wird die Annahme desselben mehr und mehr für rathsam erkannt und die frühere Abneigung gegen diese Maaßregel allmälig überwunden. Das Gewicht ist mit dem Raummaaße gut in Verbindung gesetzt, indem das Kilogramm dem Gewicht eines Cubicdecimeter von reinem Wasser gleichkommt. Kennt man das specifische Gewicht eines Körpers (z. B. Gußeisen 7,^{2}, das Wasser als 1 gerechnet), so findet man sogleich das Gewicht eines Cubicmeters zu 7200 Kil. Nachdem eine Zeit lang ein an das französische sich anlehnendes System wie das badische für Deutschland als rathsam angesehen wurde (wie noch in der 4. Ausg. des Lehrbuchs), ferner bei Karsten (Vorschläge z. allg. d. Maaß-, Gewichts- und Münzregulirung, Berlin 1848) und Hauschild (Vorschlag zu einem allgem. deutschen Maaß-, Gewichts- und Münzsystem, Frankfurt 1849), so hat neuerdings die Erweiterung des Blickes über ganz Europa eine andere Ansicht hervorgebracht. In Folge der Pariser Ausstellung von 1855 bildete sich ein Verein für die Einführung eines allgemeinen Maaßsystems (international association for obtaining a uniform decimal system of measures, weights & coins), zu welchem man das französische ausserhr, und die Bemühungen giengen von England aus. Für dieß System: W. Nördlinger, die Zukunft des metrischen Systems. Stuttg. 1860 und Segnitz a. a. O. Die Versammlung deutscher Ingenieure in Hannover im J. 1860, die von einer Anzahl deutscher Regierungen veranstaltete Versammlung von Kunstverständigen zu Frankfurt 1861 und der 1. deutsche Handelstag zu Heidelberg 1861 (Berichterstatter Dr. Soetbeer) sprachen sich in gleichem Sinne aus und es ist daher die Einführung des Meters (Stabes), des Litres (als Maaß), des Hektoliters (als Scheffel) früher oder später zu erwarten, weil kein anderer Vorschlag auch nur entfernte Aussicht auf Verwirk-

Digitized by Google

lichung hat. Die Abtheilungen und Vervielfachungen des Meters können mit passenden Namen bezeichnet werden. Das Pfund als halbes Kilogramm wird in Gebrauch bleiben. Aus Rücksicht auf das Gewohnte können manche unwesentliche Zugeständnisse gemacht werden, z. B. die Halbtheilung des Meters für Gewebe, 4 Cubicmeter als Klafter, 3 Decimeter einstweilen noch als Fuß zu gebrauchen ꝛc. — Hagen (Zur Frage über das deutsche Maaß, 1861) räth die Annahme des englischen Systems. — Kreutzer, Ueber die Einführung allgemeiner Maaße, Gewichte und Münzen, Wien 1863, ist gegen das französische System wegen der Unzuverlässigkeit seiner mathematisch-geographischen Unterlage und seiner unbequemen Einheiten, stellt ihm aber kein anderes System gegenüber.

§. 231. [248.]

3) Unveränderlichkeit. Das öftere Nachmachen von Meßgeräthen (Maaßstäben, Gefäßen, Gewichten), wenn dieselben nicht immer wieder sorgfältig mit einerlei Urbild verglichen werden, bewirkt, wie die Erfahrung bezeugt, daß die Maaße mehrerer Orte nach und nach eine kleine Abweichung von einander erhalten, die sich im Verlaufe längerer Zeit fortwährend vergrößert (*a*). Daher muß man Ur- oder Muttermaaße (étalons) mit der größten Genauigkeit verfertigen und dieselben sorgfältig aufbewahren lassen (*b*). Da der Verlust dieser Urmaaße immer möglich bleibt, so hat man öfter, besonders in neuerer Zeit, den Gedanken gefaßt, dem Maaßsysteme eine so unwandelbare Grundlage in der Natur zu geben, daß man die Urmaaße jederzeit mit Sicherheit wieder neu zu Stande bringen könnte (*c*). In Frankreich wurde deßhalb die Länge eines Meridiangrades auf der Erde dem Maaßsysteme zu Grunde gelegt (*d*), was jedoch für jenen Zweck nicht hinreicht, weil die wirkliche Messung eines Theiles des Erdumkreises eine höchst kostbare, schwierige, und wegen der ungleichen Beschaffenheit der Instrumente, Methoden und Kenntnisse in ihren Ergebnissen wandelbare Unternehmung ist. Eher läßt sich die Länge des Secundenpendels in die Hauptstadt des Landes benutzen, doch ist auch dieses Mittel unsicher und überhaupt muß man auf einen solchen natürlichen Stützpunct verzichten (*e*).

4) Fortgesetzte Aufsicht auf die im Handel gebrauchten Meßgeräthe. Hiezu dient

a) Niederlegung von genauen Nachbildungen der Urmaaße in den einzelnen Landestheilen, und sodann wieder von Copieen der ersten in den einzelnen Amtsbezirken, so

Digitized by Google

daß hiedurch alle im Lande gebrauchten Maaße und Gewichte berichtigt werden können.

b) Aufstellung von sachkundigen Aichungsbeamten, deren Unterordnung jener Abstufung der Urmaaße und der 2 Classen von Nachbildungen entspricht (*f*).

c) Verbot, Maaße und Gewichte, die nicht geprüft und gestempelt sind, für den Verkauf zu verfertigen oder beim Verkaufe von Waaren zu gebrauchen.

d) Anordnung öfterer Untersuchungen aller Handelsmaaße, um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

e) Verbot solcher Maaße und Gewichte, die ungenau sind, oder Betrug begünstigen, oder die sich auf alte abgeschaffte Einheiten beziehen (*g*).

(*a*) Die in verschiedenen europäischen Münzstätten aufbewahrten Exemplare der köln. Mark, deren Original verloren gegangen ist, weichen bis zu 5 Proc. von einander ab. Die brabanter Elle ist in Hamburg $306,^{5}$, in Brüssel $307,^{4}$, in Frankfurt a/M. $309,^{95}$ Paris. Linien groß. — Schon in dem neuen französischen Maaßsysteme sind wieder Ungleichheiten wahrgenommen worden. Die Petersburger Commission fand das Kilogramm $= 0,^{409\,574}$ russischen Pfunden, das holländische Pfund $= 0,^{40\,942}$, das neue italienische Pfd. $= 0,^{40\,945}$ russ. Pfd., und diese 3 sollten doch gleich sein. Solche Abweichungen sind zwar für den Handel unerheblich, dürfen aber bei wissenschaftlichen Untersuchungen nicht vernachlässigt werden.

(*b*) Man hat hierin neuerlich, zuerst in Frankreich, eine Genauigkeit angewendet, von der man früherhin weit entfernt war. Sie ist den Physikern zu verdanken, welche die Untersuchungen vornahmen. Die Wiener Normal-Klafter besteht aus einer eisernen Stange, auf welcher ein Silberstreifen mit der Eintheilung eingelassen ist. Zur Vergleichung eines gegebenen Maaßstabes mit dem Urmaaße dient ein bewegliches Mikroskop. Arzberger in Prechtl's Jahrbüchern des polyt. Instituts, II, S. XXIV. — Das Urmaaß des Meters ist von Platin. Die neuen englischen Urmaaße sollten in der Londoner Schatzkammer und auf den Rathhäusern zu London, Edinburgh und Dublin niedergelegt werden. Da sie indeß bei dem Brande des Parlamentshauses zu Grunde gegangen sind, so wurden sie in 4 Exemplaren wieder hergestellt. — Beschreibung der höchst sorgfältigen Verfahrungsart und der Werkzeuge, die in Rußland bei der Vergleichung der einheimischen mit den ausländischen Maaßen angewendet worden sind, bei Kupfer, Travaux de la commission pour fixer les mesures et les poids de l'empire de Russie. St. Petersb. 1841. II Bde. 4^{0}. mit 1 Kupferheft. — Die bad. Urmaaße sind der Straßen- und Wasserbaudirection übergeben. — Vgl. Wild, Ueber allgemeines Maaß und Gewicht. Freiburg, 1809. II Bde. — Zschocke, Ueberlieferungen, 1822. VIII. — Quarterly Review. LXXI. June 1827, Edinb. Rev. CLV, 228. (Febr. 1843.) — Im Alterthum wurden die Urmaaße in den Tempeln aufbewahrt, namentlich bei den Hebräern und in dem Tempel des Jupiters auf dem römischen Capitol; in Athen waren sie in dem Gewahrsam der Maaßaufseher (*μετρονόμοι*). Auch im Mittelalter kam es vor, daß

Digitized by Google

man die Heiligkeit der Kirchen zu diesem Zwecke benutzte, wie es von Justinian geschah (Nov. 128. Cap. 15, nachdem schon unter Valentinian, Theodosius und Arkadius Aichmaaße von Metall oder Stein in jeder Stadt niedergelegt worden waren (L. 9. Cod. I. de susceptoribus, X, 70.), und wie am Münster zu Freiburg die Elle eingehauen ist. Man könnte besser ein längeres Maaß, z. B. die Ruthe, an einem öffentlichen Gebäude darstellen, etwa durch 2 in Stein gehauene Kreise, deren Mittelpuncte ungeachtet der anfangenden Verwitterung des Steins aufzufinden wären und genau 1 Ruthe von einander abstänben. Mathematische Genauigkeit gäbe dieß allerdings auch nicht.

(c) Die von den Gliedmaaßen des menschlichen Körpers hergenommenen Maaße, z. B. Fuß, cubitus, palma, pollex, sind höchst unsicher. Heinrich I. von England soll die ulna (den heutigen yard) von seinem eigenen Arme hergenommen haben. — Heinrich III. von England verordnete 1266, der penny, genannt Sterling, solle 32 Waizenkörner aus der Mitte der Aehre wiegen. Eduard II. bestimmte, daß der Zoll die Länge von 3 Gerstenkörnern haben solle. — Der Gran im Apothekergewicht ist ursprünglich auch ein Gerstenkorn.

(d) Die französische Nationalversammlung beschloß 1791, das neue Maaßsystem auf die Messung eines Grades des Meridians zu gründen. Dieser Gedanke wurde schon von Gabr. Mouton in Lyon 1694 ausgesprochen, welcher $^1/_{60}$ (die Minute) des Meridiangrades milliare nennt und $^1/_{10\,000}$ desselben als virgula zur Längeneinheit anräth, Kreutzer a. a. O. S. 32. In gleicher Weise wird in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. Jhg. XVII S. 125 (1861) vorgeschlagen, die Minute des Meridiangrades (zu 360°) oder die Seemeile in 1000 Theile zu theilen und diesen Theil als Längenmaaß anzunehmen. (Die Seemeile $= {}^1/_4$ deutsche M. hat 5701,^{225} Par. F. = 1851,^{85} Meter, also wäre jene Einheit 5,^{7} Par. F. = 1,^{851} Meter.) Das Meter soll $^1/_{10\,000\,000}$ vom vierten Theile (Quadranten) des Meridians sein. Die Gradmessung wurde zuerst von Méchain und Delambre zwischen Dünkirchen und Barcellona vorgenommen, dann bis zu den Balearen und Hebriden fortgesetzt. Man hat das Meter gesetzlich nach den Forschungen der großen Maaßcommission von 1799 zu 443,^{296} Lin. des alten Pariser Königsfußes angenommen, aber Arago und Biot berechneten es später auf 443,^{31} Lin., und noch neuere Forschungen geben 443,^{39} Lin. Dictionn. du comm. II, 1496, Kreutzer S. 38. — Der sardinische Fuß ist $^1/_{19\,440\,000}$ des Meridianquadranten, 1 miglio von Neapel (= 1000 passi = 7000 palmi) ist eine Minute des Erdmeridians.

(e) Die Schwingungen eines Pendels von gegebener Länge, sie seien stark oder schwach, erfolgen ziemlich genau in gleichen Zeiten. Die Länge desjenigen Pendels, welches gerade in der Minute 60 mal schwingt, ist wegen der ungleichen Schwere auf den verschiedenen Puncten der Erde nicht dieselbe, aber sie läßt sich überall mit nicht großer Mühe finden. Schon Huygens rieth den Gebrauch des Pendels zur Grundlage des Maaßsystems, Hatton (1779) und Whitehurst (1786) erneuerten den Vorschlag. Die französische Commission verwarf ihn, weil die Eintheilung des Tages in 86400 Secunden willkührlich sei (was bei jeder Zahl zu erinnern wäre); doch rieth sie, wenn das Meter gefunden sei, zu untersuchen, wie oft ein Pendel von seiner Länge schwinge, damit man aus dieser Zahl das Meter auffinden könne. Bei der neuen englischen Regulirung der Maaße und Gewichte durch Kater wurde das Verhältniß der Längenmaaße zum Secundenpendel genau bestimmt; dieses ist = 39,^{13929} Zollen, deren 1 Yard 36 enthält. Ein

Digitized by Google

Cubikzoll Waſſer bei 62° F. wiegt 252,458 Grän, deren 5760 das Pfd. Troy ausmachen. Neuerlich iſt jedoch erkannt worden, daß dieſe Beſtimmungen um $^1/_{500}$ Zoll und um $^1/_{1200}$ des Gewichts unſicher ſind, ſo daß man mehr Werth auf gute Copieen der Urmaaße legt. Edinb. Rev., a. a. O. — Segnitz a. a. O. — Rußland ſtützt ſein Maaßweſen auf das engliſche, 1 Saſchen iſt = 7 engl. Fußen = 3 Arſchinen zu 28 Zollen. — Auch in Schweden hat man die Länge des Secundenpendels in ſchwed. Fußen und das Gewicht des Cubikfußes Waſſer in Pfunden genau ermittelt. Daſſelbe geſchah in Preußen durch Beſſel. Ein preuß. Cubikfuß Waſſer wiegt 66 pr. Pfd. — Es ſind mancherlei natürliche Größen als Grundlagen des Maaßweſens vorgeſchlagen worden, deren keine dem Zwecke ganz entſpricht, z. B. die Zellen der Bienen oder Weſpen oder der mittlere Mannsſchritt (Henſchel, Das bequemſte Maaß- und Gewichtsſyſtem, 1855; der mittlere Schritt ſoll 0,8 Meter ſein und der Verfaſſer will ihn in 10 Fuße theilen), ſie ſtehen indeß dem Pendel nach. Ein ſolches ſog. Naturmaaß wird entbehrlich, wenn die Urmaaße ſich erhalten. Uebrigens wäre es nicht nothwendig, daß die Maaße zu der natürlichen Grundlage in einem einfachen Zahlenverhältniß ſtehen, daß z. B. der Fuß $^1/_3$ des Secundenpendels ſei.

(*f*) Baden: oberſte Stelle die Waſſer- und Straßenbaudirection. 3 Oberaichämter und Lagerſtätten von Copieen des 1. Grades zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg. Aichſtätten und Aichämter in der Regel in allen Bezirksämtern. Ein Aichamt beſteht aus 3 verpflichteten Aichern, von denen einer zugleich Sinner, d. h. Aicher für Flüſſigkeitsmaaße iſt.

(*g*) Verbot der Feder- und Schnellwaagen (romaines) in Frankreich; Vorſchrift, wie hoch jede Waage, nach Maaßgabe ihrer Größe, über dem Boden (Tiſch) frei hängen ſoll, Ord. v. 2. Februar 1835. Die cylindriſchen Hohlmaaße ſollen einen ihrer Höhe gleichen Durchmeſſer haben. — Baden: Hohlmaaße für ſackfähige Dinge vom Seſter ($^1/_{10}$ Malter oder 756 Pariſ. Cub.-Z.) aufwärts $^2/_3$ des Durchmeſſers tief, vom Seſter inclus. abwärts nur halb ſo tief; die Maaß doppelt ſo tief als weit; Gewichte nur von Eiſen oder Meſſing, ohne Anhängſel. — Das Meſſen ſackfähiger Dinge mit Aufhäufung über dem cylindriſchen Hohlmaaße iſt ungenau, beſonders wenn die letzteren von ungleicher Höhe und Weite ſind, es iſt daher neuerlich in mehreren Ländern abgeſchafft worden. Nur Kartoffeln werden gewöhnlich gehäuft gemeſſen.

Zweites Hauptſtück.

Geldweſen.

I. Münzweſen.

§. 232. [249].

Die Münzen werden nur dadurch zu einem guten Preismaaße und Umlaufsmittel (I, §. 264), daß ihre Beſchaffenheit ſowie ihr Umlauf durch die Vorſchriften der Regierung beſtimmt

Digitized by Google

und unter die Aufsicht derselben gestellt wird. Nur vermöge dieser Einrichtung erhalten sie die Gleichförmigkeit und die das Zutrauen der Bürger bewirkende Beglaubigung, von welcher ihre bereitwillige Annahme im Verkehre bedingt wird. Wenn es hieran fehlte, so müßte man wenigstens bei größeren Zahlungen jedes Stück vor der Annahme erst genau untersuchen, was den Umlauf ungemein verzögern würde (*a*). Die Leitung des Münzwesens gehört daher unter die wichtigsten Aufgaben der Volkswirthschaftspflege. Man hat sie insgemein der obersten Finanzbehörde übertragen, weil die Prägung als Staatsgewerbe betrieben wird, obschon der daraus zu ziehende Reinertrag (III, §. 196 ff.) nie zur Hauptsache gemacht werden darf und in manchen Fällen ganz verschwindet (*b*). Die in Bezug auf die Güte des Münzwesens zu befolgenden Grundsätze, deren Inbegriff Münzpolitik genannt wird, fallen daher größtentheils in das Gebiet der Volkswirthschaftspolitik. Sie beruhen theils auf volkswirthschaftlichen Lehren, theils auf den Kunstregeln der Münzverfertigung (*c*). Die Münzen eines jeden Staates werden zwar in der Regel auf Veranstaltung der Staatsgewalt verfertiget und ausgegeben; diese ist jedoch in kleinen und mittleren Staaten wegen der nöthigen Rücksicht auf andere Länder und wegen des Umlaufes ausländischer Sorten in der Auswahl der zu ergreifenden Maaßregeln beschränkt und zu großer Vorsicht genöthigt (*d*).

(*a*) Die großen Verwirrungen im älteren deutschen Münzwesen entsprangen aus der häufigen Verleihung des Münzrechts an Reichsstände.

(*b*) Büsch, Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg 1779. — Desselben Kleine Schriften über Banken und Münzwesen, 1801. 9. Anhang, S. 445. — Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens. Leipz. 1795. II. — Böllinger, Lehrgebäude über Geld-, Bank- und Wechselwesen. Heidelb. 1798. — Krünitz, Encyklop. Bd. XCVII. (auch unter dem Titel: Flörke, Münzkunst und Münzwissenschaft, 1805.) — Storch, I, 427. — (Gleynmann) Aphorismen aus dem Fache der M.-Gesetzgeb. Frankfurt, 1817. — Dessen Materialien für Münzgesetzgeb., ebd. 1822. — Klüber, Oeffentl. Recht, II, §. 335. Dessen Das Münzwesen in Deutschland. Frankf. 1828. — Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, 2. Aufl., Hannov. 1831. — (Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen. Berlin 1832. — Knoph, Ansichten über die Beschaffenheit der jetzt courstrenden Münzen. Hamb. 1834. — Hermann in Rau, Archiv der polit. Oekon. I, 58. 141. — Flor, Münzzustände. Altona 1838. — J. G. Hoffmann, Die

Digitized by Google

Lehre vom Gelde. Berlin 1838. Deſſ. Die Zeichen der Zeit im deutſchen Münzweſen, 1841. — Oppenheim, Die Natur des Geldes, Mainz 1855. — Karmarſch, Beiträge zur Technik des Münzweſens, Hannov. 1856. — Navit, Beiträge zur Lehre vom Gelde. Lübeck 1862. — Zur Geſchichte des Münzweſens: von Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein, insbeſondere aber v. d. deutſchen Münzw. 3. Aufl. (von Klotzſch) Leipz. 1784. — Becher, Das öſterr. Münzweſen vom J. 1524 bis 1838. Wien 1838, II B.

(*c*) Dieſe Regeln ſind ein Theil der Technologie. Sie ſind vorzüglich gut dargeſtellt in Karmarſch, Handbuch der mechaniſchen Techn. 2. A. 1851.

(*d*) Es iſt zweckmäßig, doch nicht unbedingt nothwendig, daß die Regierung auf eigene Rechnung prägen läßt; unter gehöriger Vorſicht könnte dieß auch von Privatperſonen geſchehen, III, §. 202. In Rußland durften bis auf Iwan Waſiljewitſch die Goldſchmiede Münzen prägen, aber nach geſetzlicher Vorſchrift. Storch, I, 427. — In Nordcarolina (Nordamerica) prägte von 1831 an Bechtler Goldmünzen aus dort gewonnenem Waſchgold und in Californien wurde 1849, als es noch an einer Münzanſtalt des Staates fehlte, ebenfalls eine Privatmünzſtätte für Gold errichtet.

§. 233. [250].

Um die Abſtufungen größerer, mittlerer und kleiner Preismengen durch Münzen darzuſtellen, werden von dieſen gewöhnlich verſchiedene Sorten aus Gold, Silber und Kupfer oder Kupfergemiſchen verfertigt. Hiebei drängt ſich ſogleich die Frage auf, wie das Verhältniß der aus dieſen verſchiedenen Metallen geprägten Münzen feſtzuſetzen ſei. Kupfermünzen ſind wegen des niedrigen Preiſes des Kupfers gegen das Silber (beiläufig $^1/_{100}$, bisweilen $^1/_{90}$ oder $^1/_{80}$) nur zur Bezahlung der kleinſten Gegenwerthe tauglich und zur Verſendung nicht geeignet (*a*). Ihr Preisverhältniß gegen Silber- oder Goldmünzen muß unveränderlich feſtgeſetzt ſein, weil ſonſt in dem täglichen kleinen Verkehre die beſchwerlichſte Verwirrung entſtehen würde, und bei ihrem geringfügigen Betrage iſt es unſchädlich, wenn eine Kupfermünze höher gerechnet wird, als ſie nach ihrem Gehalt an Kupfer verdiente (*b*). Anders iſt es bei den beiden edlen Metallen, die wegen der verhältnißmäßig geringen Frachtkoſten in die größten Entfernungen verſendet werden und deren Preis ſich deßhalb im geſammten Welthandel ziemlich gleichförmig von Land zu Land ſtellt, I, §. 277 b. Wenn nun von der Regierung ein gewiſſes Preisverhältniß zwiſchen den Gold- und Silbermünzen vorgeſchrieben wird und

Digitized by Google

der Handelspreis der rohen Metalle hievon merklich abweicht, so wird das wohlfeilere von beiden häufiger zu Zahlungen gebraucht, das andere aber, welches im Welthandel höher steht als in der gesetzlichen Würdigung, aus dem Umlaufe gezogen und in das Ausland gesendet. Es verschwinden daher wenigstens die vollwichtigen Stücke, was nicht bloß den Verlust der aufgewendeten Prägekosten, sondern auch bisweilen einen Mangel an guten Umlaufsmitteln nach sich zieht (*c*). Solche Störungen unterbleiben, wenn nur eines der beiden Metalle als das wahre Preismaaß und gesetzliche Zahlungsmittel angenommen wird. Wo man jedoch das Gold hiezu gewählt hat, da muß man für kleine Beträge Silbermünzen zu Hülfe nehmen, die in ein festes Preisverhältniß zu den Goldmünzen gesetzt werden, und um ihr Einschmelzen oder Hinaussenden zu verhindern, macht man sie geringhaltiger, als sie nach ihrem gesetzlichen Preise sein müßten (*d*). Ist in einem Lande die Silbermünze als gesetzliches Preismaaß eingeführt, so würde es schwierig sein, an die Stelle derselben die Goldmünze zu setzen; es würde hiezu ein großer Goldvorrath angeschafft und geprägt, ein großer Theil des Silbergeldes aber mit Verlust in das Ausland gesendet werden müssen, und wenn auch die Zeitumstände diese Veränderung erleichterten, so bliebe doch das Bedenken, daß, den neuesten Erfahrungen zufolge (I, §. 277 a (*b*)) die Menge des jährlichen Golderzeugnisses weit veränderlicher ist als die Silbergewinnung, folglich die in Silber ausgedrückten Waarenpreise weniger dem Wechsel ausgesetzt sind als die Preise gegen Gold (*e*). Da übrigens dieses wegen der geringeren Präge- und Frachtkosten zu größeren Zahlungen sehr bequem ist und daher häufigeren Gebrauch verdient, so sollte man den Preis der inländischen Goldmünzen von Zeit zu Zeit in Gemäßheit des mittleren Handelspreises festsetzen, so daß sie nach demselben von den Staatscassen und im Privatverkehre angenommen und ausgegeben werden können (*f*).

(*a*) Vgl. Busse, I, 56 ff. — Storch, I, 488. — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, S. 21. — 4 Rubel in ruff. Kupfermünzen wiegen 10 Pfund! — 1800 konnte man für ein Pfund Silber in St. Petersburg 50, in Hamburg 75, in Stockholm 69, in Paris 100 Pfund Kupfer kaufen. — Hiezu kommt, daß der Kupferpreis viel größeren Schwankungen unterworfen ist, als der Preis der edlen Metalle; vgl. Storch, III, 57.

Digitized by Google

(*b*) Dieß geschieht, damit die Kupfermünzen nicht zu groß und schwer werden. Ueber die Metallgemische für Scheidemünzen s. §. 243.

(*c*) Büsch, S. 484. — Klüber, Münzw. S. 199. — Mac-Culloch, Handb. II, 302. — Lotz, Handb. II, 380. — Die Münzgeschichte der europ. Staaten liefert zahlreiche Belege zu diesen Sätzen. Die deutschen Münzfuße wurden zum Theile darum so oft verändert, weil das bei ihnen zu Grunde gelegte Verhältniß des Goldes zum Silber sich allmälig als unpassend erwies und man lieber den Metallgehalt der Münzen, als das Preisverhältniß der Gold- und Silbermünzen gegen einander abändern wollte. Das Gold war gegen Silber gesetzt in der Reichs-Münzordnung von 1524 zu $11,^{37}$ gegen 1, in der Münz-Ordn. v. 1559 zu $11,^{45}$, im Zinnaischen Fuß v. 1667 zu $13^5/_9$, wobei aber das Silber noch zu hoch gewürdigt war; Leipziger Fuß v. 1690: $15,^{38}$, wo dagegen das Gold zu theuer angesetzt war. In der Münzconvention von 1753 bestimmte man den Ducaten zu 4 fl. 10 kr. des 20 fl.-Fußes (5 fl. im 24 fl.-F.), welches ein Verhältniß von $14^{11}/_{71}$ oder $14,^{15}$ zu 1 anzeigt. Um zu verhindern, daß die bessere Silbermünze außer Landes gesendet werde, nahm man darauf Bedacht, das Silber gegen Gold etwas höher zu setzen, als in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, wo seit 1726 die Proportion $14,^{46}$ zu 1 war. (Cleynmann, Mater. 194.) 1785 mußte man den Ducaten in Oesterreich auf 4 fl. 30 kr. (5 fl. 24 kr.), im südlichen Deutschland auf 5 fl. 30 kr. des 24 fl.-F. erhöhen; hier war das Verhältniß: $15,^{28}$ oder $15,^{56}$ zu 1. Es war nicht zu verhindern, daß die Goldstücke im Verkehre ein Aufgeld gegen diesen Preis trugen, bis man neuerlich auf die gesetzliche Bestimmung, wenigstens soferne sie zwingend war, verzichtete. Schon die churfächs. Verordnung v. 14. März 1763, Art. 14 (bei Cleynmann, Aphorismen, S. 24) sagt: „Soviel den Preis des Goldes im Handel und Wandel anbelangt, ist dessen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeständig, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesucht wird, wechselt allzuoft ab, als daß dergleichen Preis sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen ließe.“ Das österreichische Münzedict v. 1. Nov. 1823 für die italienischen Lande setzt das Gold auf $15,^{15}$, das niederländ. Ges. v. 28. Septbr. 1816 auf $15,^{87}$, das Ges. v. 22. März 1839 auf $15,^{6}$, aber nach dem Ges. v. 26. Nov. 1847 ist der Preis der Goldmünzen dem Verkehre überlassen. Nach dem englischen Gesetz von 1816 berechnet sich das Verhältniß auf $14,^{287}$; früherhin, seit 1728, war es $15^1/_5$ zu 1, Beckmann, Technol. S. 611, Storch, I, 456. Weil aber in der damaligen Zeit das Silber im Welthandel theurer war, als es die englische Regierung berechnete, so wurden die englischen Silbermünzen häufig aus dem Umlaufe gezogen, und nur die stark abgenutzten oder beschnittenen Stücke konnten sich in demselben erhalten. In Frankreich war seit 1786 das gesetzliche Verhältniß $15,^{42}$, seit dem Gesetz vom 28. Mai 1803, Art. 7. 8. ist es $15^1/_2$ (nämlich aus dem Kil. Gold von 0,9 fein 155 Zwanzigfrankenstücke, aus dem Kil. Silber von gleicher Feinheit 200 Franken). In Nordamerica war das gesetzliche Verhältniß von 1792 an 15, von 1834 an 16, von 1837 an ist es auf $15,^{988}$ bestimmt; man setzte es so hoch (mehr als 1 Proc. über dem damaligen Barrenpreise), um das Gold in allgemeinen Umlauf zu bringen. — Neuerlich ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, beide Metalle zugleich als gesetzliches Zahlungsmittel anzuwenden und durch Uebereinkunft aller Staaten das Gold auf $15^1/_2$ gegen Silber festzustellen. Schübler, Metall und Papier S. 132. — Oppenheim, S. 335. — Das heutige Preisverhältniß weicht von jener Zahl schon merklich ab, es ist $15,^3$ bis $15,^4$. (Die Frankfurter Preise des

Digitized by Google

rohen Goldes und der G.-Münzen zu Anfang des März 1863 geben 15,387.) Ein gemeinschaftlicher Beschluß würde allerdings mehr Gewalt haben, als die Verfügung einer einzelnen Regierung, weil bei jener Maaßregel das Hinausführen des einen Metalls in ein anderes Land, wo das nämliche gesetzliche Preisverhältniß besteht, keinen Gewinn geben würde und nur die Versendung in größere Entfernung übrig bliebe. Das Einverständniß einiger größerer Staaten würde die anderen bewegen, nachzufolgen. Indeß haben die Regierungen derjenigen Länder, in denen die Silberwährung besteht, weniger Beweggründe, eine solche Festsetzung vorzunehmen, und bei einem starken Sinken des Goldes in anderen Gegenden der Erde könnte dennoch eine zu große Silberausfuhr aus Europa eintreten. — Die französische Regierung hat die doppelte Währung bis jetzt beibehalten. In den Niederlanden wurde sie durch das Ges. v. 26. Nov. 1847 aufgehoben, so daß Niemand bei Zahlungen Gold anzunehmen schuldig ist. Dieß Gesetz trat 1850 in Vollzug. Belgien folgte 1850 diesem Beispiel, sowie Neapel 1854, daher floß aus beiden Ländern viel Gold aus, wodurch der Goldpreis vorübergehend stark erniedrigt wurde. Die Schweiz folgte 1860 dem Beispiel von Frankreich. Die französ. Goldmünzen sollen so lange der ihrer Benennung entsprechenden Menge von Silberfranken gleichgelten, als dieß in Frankreich vorgeschrieben ist.

(*d*) In Großbritanien wurde unter Eduard III. († 1377) zuerst Gold ausgemünzt. Das Preisverhältniß von Gold- und Silbermünzen wurde von Zeit zu Zeit von der Regierung vorgeschrieben, den Zeitraum von 1664—1717 ausgenommen, wo es frei war. Im Jahre 1611 strömte soviel Silber herbei, daß das Gold größtentheils hinausging; man setzte nach einigen Jahren dasselbe um 10 Proc. höher, worauf alsbald viel Gold eingeführt wurde und Silber hinausging. Im Jahre 1717 wurde die Guinea als gesetzliches Zahlmittel zu 21 Schill. bestimmt; de Morgan in Companion to the Almanak, 1856, 5. 1857, 5. — Graf Liverpool (Treatise on the coins of the Realm, in a letter to the King. Lond. 1805. Vgl. Edinb. Rev. VII, 265 = Fortschritte der nationalök. Wissenschaft in England, S. 157) suchte zu zeigen, daß das Gold in Großbritanien schon vorzugsweise als Preismaaß gebraucht werde und daß es ausschließlich dazu gemacht werden sollte, weil sein Preis weniger wandelbar sei. — Schulin, Niederländ. u. großbritan. Wechsel- und Münzgesetze, 1827. Das brit. Gesetz vom 22. Juni 1816 (56. Georg III., Cap. 68) bringt Liverpool's Vorschläge in Ausführung. Um die englischen Geldpreise genau zu würdigen, muß man unter dem Pfund Sterling nicht den in 20 Schillingen enthaltenen Silbergehalt, sondern den Goldgehalt des Sovereign, welcher $^{20}/_{21}$ der ehemal. Guinea ist, verstehen. Der heutige Preis des Sovereign in Süddeutschland ist gegen 11 fl. 48 kr., während das Pfund St. in Silber (20 Schillinge) nur auf 10 fl. 56 kr. zu würdigen wäre. Daher werden die Schillinge so geringhaltig ausgeprägt, daß ihre Ausfuhr unterbleibt, es werden nämlich aus dem Pfund Troy Münzsilber (von $^{37}/_{40}$ Korn) 66 Schill. geprägt, das rohe Silber wird aber zu 62 Schill. angenommen, also sind die Münzen 6 Proc. theurer als der Verwandlungsstoff. Auf dem Festlande von Europa ist nur in Bremen das Gold als vorherrschendes Preismaaß eingeführt und der sogenannte Thaler Gold keine Silbermünze, sondern $^1/_5$ der Pistole. In den vereinigten Staaten ist ebenfalls die Goldwährung eingeführt worden, indem nach dem Gesetz vom 21. Febr. 1853 keine ganzen Dollars mehr in Silber geprägt werden, nur halbe, dagegen neben den 10 Dollar-Stücken (eagle, Adler) auch Dollars in Gold. Hiedurch hat sich der Verkehrswerth des Dollars gegen Silbermünze

Digitized by Google

erheblich verringert, er ist jetzt ungefähr 2 fl. 24 kr., während der Silberdollar auf 2 fl. 31 kr. zu setzen war. Dieser hat 500,[86] As Silber, der halbe aber seit 1853 nur 231 As. — In der Schweiz sollen nach dem a. Gef. v. 1860 die Silbermünzen von 2 Fr. an abwärts in einer Mischung von 0,[8] statt 0,[9] Silber geprägt werden, der Frank hat also in ihnen $^1/_9$ weniger Silber als in den älteren gleichnamigen und in den 5 Fr.-Stücken, so daß er nicht voll auf 25 kr. zu setzen ist. — In Frankreich ist ebenfalls, um dem Hinausgehen der Scheidemünzen Einhalt zu thun, von der zur Berathung über das Münzwesen niedergesetzten Commission (Bericht v. 10. Juli 1861) vorgeschlagen worden, die Silbermünzen unter 5 Fr. mit dem bisherigen Schrot zu einem Korn von 0,[8]—0,[85], etwa zu 0,[835] zu verfertigen, so daß sie 8,[22] Proc. geringhaltiger würden als bisher. Der ganze Betrag solcher silberner Theilmünzen (m. divisionnaires) soll 250 Mill. nicht übersteigen. Journ. des Econ. XXX, 46.

(e) Auch für Deutschland ist schon von Hoffmann (Die Lehre v. Gelde, S. 94 und in desselben Zeichen der Zeit) angerathen worden, allmälig zum Gebrauche des Goldes als gesetzlichen Zahlungsmittels überzugehen. Bemerkungen hierüber von Hermann, a. a. O., S. 141. Ein neuer Vorschlag, die Goldwährung anzunehmen, geht von Soetbeer aus, Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, Octob. 1856. Fol. (Hamburg). Die Gründe für diese Maaßregel werden vorzüglich daher genommen, 1) daß dieselbe in Großbritanien und Nordamerica gesetzlich, in Frankreich thatsächlich schon besteht und für den auswärtigen Handel der Gebrauch eines und desselben Metalls sehr erleichternd ist, 2) aus den viel geringeren Prägekosten, 3) aus dem großen Abfluß des Silbers nach Ostindien und China und der Besorgniß einer Fortdauer dieser Strömung, also einer Preiserhöhung des Silbers; hiezu kommt 4) die Vermuthung, daß eine fortgesetzte Zunahme der Goldgewinnung in Californien und Australien den Preis des Goldes gegen Silber weniger herabdrücken werde, wenn jenes überall als Hauptumlaufsmittel diene und daher in sehr großer Masse seine Anwendung finde. Allerdings geht die Goldvermehrung durch Zufuhr aus jenen beiden Ländern noch fort, welche jährlich über 80 Mill. Doll. = 192 Mill. fl. Gold ausführen, auch der Abzug des Silbers nach dem östlichen Asien hat noch nicht aufgehört (1851—57 i. D. 8 Mill. L. St.). — Die Vertheurung des Silbers wurde aber dadurch beschränkt, daß in Frankreich große Massen desselben durch das Gold verdrängt und hinausgeführt worden sind (1853 bis 60 ungefähr 1460 Mill. Fr. mehr aus- als eingeführt). Der Silberbergbau im nordamerican. Territorium Nevada (1862 über 5 Mill. Doll.) ist stark im Zunehmen. Der Preis des Silbers gegen Gold ist in den letzten Jahren wieder etwas gesunken. Für 1856 nahm man 14 Mill. L. St. Silberausfuhr aus England nach Ostindien und China an. Nau in der Zeitschrift Germania, 1856 Nr. 43. Economist 27. Dec. 1856. — Aus Frankreich ist auch nach Neapel viel Silber gesendet worden. — Die lange Gewöhnung an die Silberwährung in Deutschland hängt mit dem ansehnlichen Erzeugniß der deutschen Silberbergwerke zusammen. In den Gränzgegenden hat sich jetzt schon ziemlich viel Gold eingefunden, besonders von Frankreich und Großbritanien aus, aber im Innern des Landes ist dasselbe vermuthlich weniger verbreitet und es besteht eine Abneigung gegen das Aufgeben der Silberwährung, wozu noch kein Bedürfniß hindrängt, während in den Seestädten ein solches eher empfunden wird. Das Gold ist einer stärkeren Vermehrung fähig als das Silber, weil es aus dem Goldsande leicht zu gewinnen ist und das Ausnützen desselben auch noch

Digitized by Google

fortgesetzt werden kann, wenn das Gold gegen alle Waaren im Preise gesunken ist, während der Silberbergbau bei einer solchen Preisverminderung des Silbers in den minder ergiebigen Bergwerken aufhören müßte. Aus diesem Grunde läßt sich ein ferneres Sinken des Goldes gegen Silber erwarten, wobei die allgemeine Preiserhöhung der käuflichen Gegenstände in den Silberwährungsländern geringer sein wird als gegen Gold. Allein es ist nicht vorauszusehen, ob die Strömung des Silbers nach dem Osten fortdauern und wie sich die Silbergewinnung verändern werde, während freilich die französische Silberausfuhr aufhören wird. Einstweilen kann jedoch durch Erleichterung des Goldumlaufs (*f*) das Ergreifen der Goldwährung, wenn sie nöthig werden sollte, vorbereitet werden. Die Abnutzung ist bei Silbermünzen ungefähr 5—6 mal so groß als bei Goldmünzen gleicher Größe (Karmarsch), allein dieß ist dem schnelleren Umlaufe der ersten zuzuschreiben. Ein Goldstück verliert bei gleicher Zahl der Umsätze nicht soviel am Gewicht als die ihm gleichgeltenden Silberstücke (z. B. 1 Pistole und $5^2/_3$ Thlr.), aber ein verlornes As Gold ist auch 15 mal soviel werth als 1 As Silber, es kommt also in dieser Hinsicht dem Golde kein Vorzug zu. — Der erste deutsche Handelstag (1861) hat die Beibehaltung der Silberwährung unter den gegenwärtigen Umständen für zweckmäßig erklärt. — Für die Silberwährung: O. K. (Klingelhöfer) Ueber Gold- u. Silberwährung, Frankf. 1855. — Kolb in Staatswiss. Zeitschrift, 1856, S. 486. — Peschel, ebd. 1857. S. 92.

(*f*) In Deutschland hat die Verschiedenheit in den Pistolen und Ducaten der einzelnen Staaten dem Gebrauch des Goldes geschadet. Eine ganz gleichförmig beschaffene Goldmünze mit freiem Umlaufe würde mehr Eingang finden und die Schwankungen ihres Preises gegen Silber von Jahr zu Jahr würden nicht von störendem Belaufe sein. Der Wiener Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 bestimmt daher, daß in allen deutschen Ländern eine Goldkrone von $^1/_{50}$ Pfd. Gold u. eine Halbkrone von $0,^{01}$ Pfd. geprägt werden sollen, dagegen die Verfertigung aller anderen Goldmünzen (Ducaten, Pistolen) aufhört. Diese Krone von 200 deutschen oder $208,^{12}$ holl. As Gold kommt dem älteren Souverain nahe, welcher im österr. Italien zu $212,^{50}$ holl. As Feingehalt geprägt wird (Patent 1. Nov. 1823). Ihr Preis in Silbermünze wird dem Verkehre überlassen, doch darf jede Regierung auf höchstens $^1/_2$ Jahr einen Preis bekannt machen, um welchen die Krone in den öffentlichen Cassen angenommen wird, — Cassencurs. Indeß ist die Krone nur in geringer Menge geschlagen worden. — Die früher in Preußen eingeführte Goldrechnung, nach der ein Theil der Zahlungen in die öffentlichen Cassen und aus denselben bestimmt wurde, nämlich den Friedrichsd'or zu 5 Thlr., war lästig. Hoffmann S. 87.

§. 234. [251.]

Die Gestalt der Münzen muß so eingerichtet werden, daß sie für den Gebrauch die meisten Vortheile gewährt und die geringste Abnutzung veranlaßt. Dahin gehört

1) Schönheit des Gepräges, als ein Mittel, das Falschmünzen zu erschweren (*a*).

2) Vermeidung einer lästigen Größe und einer unbequemen Kleinheit (*b*).

Digitized by Google

3) Eine im Verhältniß zum Durchmesser nicht zu geringe Dicke, weil dünne Münzen bei gleicher Masse eine größere Oberfläche zum Abreiben darbieten (*c*). Dickere Münzen lassen auch eine deutlichere Prägung des Randes zu, was das Beschneiden verhindert und die Erkennung falscher Stücke erleichtert (*d*).

4) Ein nicht stark erhöhtes Gepräge, welches auch die Höhe des Randes nicht erreicht, ebenfalls der geringeren Abnutzung wegen.

5) Eine leicht verständliche Bezeichnung in der Aufschrift.

6) Vorkehrung gegen die Gefahr der Verwechselung, indem keine Silbermünze mit einer Goldmünze einerlei Größe und Dicke hat.

(*a*) Auch die Gleichförmigkeit des Gepräges trägt hiezu viel bei. Wo man gewohnt ist, dasselbe oft verändert zu sehen, da werden Verfälschungen weniger leicht bemerkt. Eine vollkommene Gleichförmigkeit gewährt der Gebrauch eines erhabenen Urstempels (Patrize), von dem die eigentlichen Prägestempel nur später gehärtete Abdrücke sind. Loos, Die Kunst, falsche Münzen zu erkennen. Berl. 1828, S. 111. Hoffmann, S. 36. — Man sollte deßhalb wenigstens die eine Seite (Wappenseite, revers) immer gleich bleiben lassen, während in der Bildseite (avers) Veränderungen, wenigstens in Monarchieen, nicht zu vermeiden sind.

(*b*) Letzteres z. B. bei den ehemaligen Silberpfennigen mehrerer Länder, vor allem bei dem Frankfurter Silberheller, dem „Zaunkönig unter den deutschen Münzen" (Busse). — Eine ostindische Goldmünze, Fanon, hat nur 7,^{28} holl. As (0,^{35} Gramme) Gewicht oder ungefähr $^1/_{10}$ des Ducatens. Die 10 Louisstücke von Ludwig XIII. wiegen 1393 As (67 Gr.), oder ungefähr 10 Friedrichsd'or. Das nur an einigen Stellen gestempelte ovale japanische Goldstück Kobang im Pariser Münzcabinet hat 3392 As (163,^{2} Gr.). — Die bequeme Größe fällt ungefähr zwischen 15 Millimeter (5 bad. Lin., Durchmesser der französ. $^1/_4$ Franken) und 40 Mill. (13$^1/_3$ Linien, Durchmesser d. Kronenthaler). Karmarsch empfiehlt für grobe Silbermünzen 34—38 Millimeter (1,^{43}—1,^{26} badische Zoll). Silberstücke sollten nicht über $^1/_3$ Mark ($^1/_{17}$ Pfd.) schwer sein. Die neuen deutschen Vereinsthaler haben an 33 Millimeter, die Doppelthaler 41 Millimeter Durchmesser, Vertrag v. 24. Jan. 1857 §. 10.

(*c*) Wenn zwei Münzen gleich schwer sind, jede z. B. von 100,^{5} Cubiclin. Körperinhalt, die eine aber 8 Linien Halbmesser und $^1/_2$ Lin. Dicke, die andere 6 Linien Halbmesser und $^8/_9$ Lin. Dicke hat, so verhalten sich die Oberflächen beider wie 31 zu 51. Deßhalb waren die ganz dünnen Bracteaten im Mittelalter höchst fehlerhaft. Man hat mit Recht neuerlich angefangen, die Münzen dicker und im Umfange kleiner zu machen. Nach Karmarsch soll der Durchmesser bei groben Silbermünzen die 14—15fache Dicke, bei kleinen die 19—21$^1/_2$fache, bei den kleinsten die 22,^{5}—26fache, bei Kupfermünzen die 15fache sein.

(*d*) Das Ringgepräge der neueren Münzen erspart das besondere Rändeln, Klüber, S. 163.

Digitized by Google

§. 235. [252.]

Gewöhnlich werden Gold- und Silbermünzen nicht aus ganz reinem Metall geprägt, sondern erhalten einen Zusatz eines minder kostbaren Metalles (Legirung, Beschickung). Dieß beruht auf folgenden Gründen:

1) Silber wird durch einen Kupferzusatz, Gold aber sowohl durch Kupfer als durch Silber etwas härter (*a*).

2) Geringe Silbermünzen würden ohne Zusatz von Kupfer zu dünn oder zu klein werden.

3) Da die edlen Metalle gewöhnlich nicht ganz rein aus den Erzen gewonnen werden und auch zu anderen Verarbeitungen ein Kupferzusatz üblich ist, um Geräthe ꝛc. minder kostbar zu machen, so erspart man die Reinigungskosten, wenn man die Münzen aus einem Gemische verfertigt (*b*).

Außerdem lag früherhin ein nicht zu billigender Nebengrund für die Beschickung darin, daß er die Ausprägung schlechterer Münzen erleichtert, weil eine Aenderung im Mischungsverhältniß bei gleichbleibendem Gewicht nicht so leicht wahrgenommen wird, als eine Gewichtsverminderung.

(*a*) Man unterscheidet bei den Goldmünzen die weiße, rothe und vermischte Legirung. Nach Hatchett (I, §. 262 (*c*) und Krünitz, XCVII, 733) ist Gold mit $^1/_{12}$ Silber oder Kupfer legirt der Abnutzung am wenigsten ausgesetzt. Am nützlichsten scheint es, die Legirung aus $^1/_{24}$ Silber und $^1/_{24}$ Kupfer zu machen, doch steht die Mischung von 11 Theilen Gold und 1 Theil Kupfer wenig nach. Für grobe Silbermünzen ist 0,^{1} Kupfer im Gemisch zu wenig, $^1/_6$ scheint am besten, weil bei einem stärkeren Betrage des Kupfers die Farbe minder weiß ist, auch mit der Menge desselben die Kosten wachsen, Karmarsch, Beitr. S. 15. (Doch wird von Levol (Dingler, Pol. Journal, CXXX, 128) ein Korn von 0,^{719} empfohlen, weil dieß Gemisch allein beim Erkalten ganz gleichförmig bleibe.) Silber in der in England üblichen Mischung mit ungefähr 7 Proc. Kupfer nutzt sich etwa so stark ab als reines Gold. — Ein Beispiel einer vermischten Legirung geben die älteren hannöv. Ducaten und die Napoleonsd'or. Die Florentiner, Savoyischen, Genueser und Venetianer Ducaten haben nur $^1/_{192}$ Legirung, die Lüneburger Zweidrittelstücke nur $^1/_{144}$ Kupfer. — Eine und dieselbe Gold- oder Silbermenge hat einen etwas geringeren Werth und Preis, wenn sie stärker mit Kupfer beschickt ist, weil es mehr Kosten verursacht, sie von diesem Zusatze theilweise wieder zu trennen (Abtreibekosten). Diese Kosten betragen von der rauhen Mark bei 3—4 löthigem Silber ungefähr 48 kr., bei 5—8 löthigem 32 kr., bei 11—13 löthigem 22 kr. Cleinmann, Aphor., S. 105. Eine Masse von geringerer Legirung ist deßhalb im Handel beliebter. Nach Bleibtreu (Contorwissensch., S. 30) wurde in Berlin die Köln. Mark reines Silber bezahlt

Digitized by Google

bei $^{1}/_{16}$—$^{2}/_{16}$ Kupferzusatz mit $13^{15}/_{24}$ Thlr.
$^{2}/_{16}$—$^{4}/_{16}$ = = $13^{16}/_{24}$ =
$^{4}/_{16}$—$^{5}/_{16}$ = = $13^{18}/_{24}$ =
$^{5}/_{16}$—$^{8}/_{16}$ = = $13^{16}/_{24}$ =
$^{10}/_{16}$—$^{11}/_{16}$ = = $13^{14}/_{24}$ =

also in der stärksten Beschickung um 2,^{1} Proc. niedriger. Wenn also Stücke von gleichem Silbergehalte, aber ungleicher Legirung neben einander umlaufen, so werden die weniger beschickten leicht von den stärker legirten verdrängt. Zu diesen Betrachtungen hat insbesondere die starke Legirung der bisherigen preuß. Thaler, die nur $^{3}/_{4}$ fein haben, öfter Anregung gegeben, z. B. Hermann a. a. O. S. 195. — Lotz, Handb. II, 377. — In dem deutschen Conventionsfuße von 1753 und den späteren Verabredungen waren vier Mischungsverhältnisse angenommen: 1) für ganze, halbe u. Viertels-Speciesthaler 0,^{844}.., 2) für Kopfstücke 0,^{5841}, 3) für halbe Kopfstücke 0,^{5}, 4) für 6 kr. Stücke 0,^{4375}.

(*b*) Gediegen Gold ist bisweilen in Kupfererzen eingesprengt, hat auch gewöhnlich etwas Silber in seiner Mischung (gegen 2 Proc.). Das Schrift-Tellurerz enthält Gold und Silber, das Blätter-Tellurerz überdieß noch Kupfer; güldisch gediegen Silber hat 72 Proc. Silber und 28 Proc. Gold, Schwarzgüldigerz $3^{1}/_{2}$ Proc. Kupfer bei dem Silber, dagegen Fahlerz einige Proc. Silber bei dem Kupfer. Das aus silberhaltigem Bleiglanze geschiedene Silber ist wegen des häufig beigemengten Kupferkieses gewöhnlich kupferhaltig. — Die französ. 6 Livre- (Laub-) Thaler haben einen Goldgehalt von 29 Milligr. (0,^{6} As), den man noch mit einem kleinen Gewinn herausziehen kann. Man bezahlt für das im Kilogramm Silber aus solchen Thalern enthaltene Gold 1,^{19} Fr.

Die Untersuchung des Mischungsverhältnisses eines beschickten Silbers geschah bisher auf trocknem Wege (auf der Capelle), wobei man aber kein genaues Ergebniß erhielt. Gay Lussac gab ein Prüfungsverfahren auf nassem Wege an, wobei das in Salpetersäure gelöste Silber mit Kochsalzlösung niedergeschlagen wird. Dieß ist genauer und man findet hiernach die Silbermenge in einem Gemische etwas größer, weßhalb die französ. V. vom 6. Juni 1830, der Dresdener Münzvertrag von 1838, Art. 6 und der Wiener Vertrag von 1857 §. 7 dieß Verfahren vorschreiben.

§. 236. [253.]

Die bei der Beschickung vorkommenden Verhältnisse haben mehrere dem Münzwesen eigenthümliche Kunstausdrücke veranlaßt, durch welche man im Stande ist, die Beschaffenheit der Stücke kurz und bestimmt zu bezeichnen.

1) Eine gewisse Gewichtsmenge von reinem Metall wird fein, von gemischtem rauh genannt, z. B. eine rauhe oder feine Mark.

2) Das Gewicht einer Münze heißt Schrot. Man bedarf zur genauen Bestimmung desselben eines in sehr kleine Einheiten abgetheilten Münzgewichtes (*a*).

3) Die Gewichtsmenge des besseren Metalles in einer Münze ist der Feingehalt derselben. Er ist um den Betrag der Beschickung (Legirung) kleiner, als das Schrot (*b*).

Digitized by Google

4) Das Verhältniß des Feingehalts zu dem Schrote wird Korn oder Löthigkeit (titre) genannt (*c*). Der Ausdruck des Korns ist also eigentlich ein Bruch, und zwar am bequemsten ein Decimalbruch. Indeß pflegte man bisher in Deutschland das Korn anders zu bezeichnen:

a) Eine Masse von legirtem Golde wird in Gedanken in 24 Theile (Karate) oder in 288 (Grän) getheilt, und man giebt jedesmal an, wieviel Karate und Grän davon reines Gold sind (*d*).

b) Ebenso theilt man ein Silbergemisch in 16 Lothe und 288 Grän, so daß folglich Karate, Lothe und Grän hiebei nicht eine bestimmte Gewichtsmenge, sondern nur einen gewissen Theil (Quote) eines Ganzen bedeuten (*e*).

(*a*) In Deutschland bediente man sich lange der kölnischen Mark, welche $^1/_2$ bisheriges preuß. Pfund, $0,^{233855}$ Kilogramme, oder $233,^{855}$ Gramme, oder $0,^{46671}$ Zollpfund beträgt und in 8 Unzen, 16 Lothe, 64 Quintchen, 256 Pfennige, 4352 Eßchen, 65 536 Richtpfennigtheilchen abgetheilt wird. Sie wurde früherhin zu 4864 holländ. As angenommen. Da sie aber in dem Münzvertrage von München im Jahr 1837 zu $233,^{855}$ Grammen bestimmt worden ist, und 1 Gramme gleich $20,^{8128}$ h. As gesetzt wird, so erhält man $4867,^{477}$ As für die Mark. — Nach dem Wiener Vertrage wird in Deutschland statt der köln. Mark das Zollpfund von 500 Grammen für das Münzwesen gebraucht. Dasselbe wird in „Tausendtheile" und weiter hinab getheilt. In Preußen (Ges. v. 5. Mai 1857) wird der zehnte Theil des Tausendtheils As genannt, wie schon die badische Maaßordnung von 1828 $^1/_{100}$ dieses Pfundes Centaß, $^1/_{10\,000}$ des Pfundes Aß genannt hatte, was nur, weil es in einem einzelnen Lande von so geringem Flächenraum wie Baden geschehen war, keine Beachtung gefunden hatte und nicht in Ausführung gekommen war. Dieß Aß des jetzigen deutschen Münzgewichtes beträgt $^1/_{30}$ Gramme und ist etwas größer als das alte holländische Aß, weil 10 000 neue Aß = 10 406,^{4} holl.

England: 1 Pfd. Troy-Gewicht (7766 holl. Aß) hat 12 Unzen (ounces), 240 Pfenniggewichte (pennyweights, dwts), 5760 grains.

Frankreich: Altes Münzgewicht: 1 Mark Troyes (5094 holl. Aß) hatte 8 onces, 64 gros, 192 deniers, 4608 grains. Neues allgemeines Gewicht: 1 Kilogramm (20 812,^{8} h. Aß) von 1000 Grammen oder 10 000 Decigrammen.

(*b*) Dieß wird durch die Formel f + b = s (Feingehalt + Beschickung = Schrot) ausgedrückt.

(*c*) In manchen Schriften wird das Korn irrthümlich Feingehalt genannt.

(*d*) 1 Karat hat also 12 Grän. Ein Korn von $^3/_4$ oder $0,^{75}$ heißt demnach in der Münzsprache 18karatig. — In England wird das Korn der Goldmünzen ebenfalls nach Karaten zu 4 Grains, das Silber nach Unzen (12 im reinen Silber) zu 20 Pfennigen ausgedrückt, in Frankreich bedient man sich bloß der Decimalbrüche, z. B. 22 Karat ist $0,^{9166}$.

(*e*) Ein Loth hat 18 Grän. Die größeren Münzen des 20 und 24 fl. Fußes z. B. haben ein Korn von 13 Loth 6 Grän, d. h. von $^{243}/_{288}$ oder $^{27}/_{32}$ oder $0,^{8437}$.

Digitized by Google

§. 237. [254.]

Die gesetzliche Vorschrift über Schrot und Korn der Münzen eines Landes heißt Münzfuß im engern Sinne (*a*). Zu einem guten Münzwesen gehört, daß der Münzfuß auf eine einfache, leichtverständliche Weise ausgedrückt und bekannt gemacht werde, daß die Stücke genau nach der Vorschrift ausgeprägt werden, und daß eine bequeme Stückelung (Abstufung der großen, mittleren und kleinen Münzen) stattfinde. Sind die umlaufenden Stücke von ungleichem Feingehalte, so entsteht hieraus eine Unbestimmtheit des Preismaaßes und man muß zum Behufe genauer Berechnungen den mittleren (durchschnittlichen) Feingehalt der Stücke erforschen. Da aber die besseren Stücke von Speculanten ausgesucht (ausgewippt) und eingeschmolzen, und nur die geringhaltigsten im Umlaufe gelassen werden, so ist jene Berechnung unzuverlässig und es entsteht im Großen ein Verlust an Münzmetall (*b*). Es muß deßhalb darnach gestrebt werden, daß die Ausmünzung sorgfältig mit allen Mitteln der Kunst betrieben werde. Weil es schwierig ist, den Münzen ganz genau das vorgeschriebene Schrot und Korn zu geben, so hat man insgemein den Münzbeamten eine gewisse geringe Abweichung von denselben gestattet, so daß ein Stück, welches nur um diesen Betrag zu viel oder zu wenig Feingehalt hat, noch umlaufsfähig bleibt. Dieser erlaubte Münzfehler, das Remedium (tolérance, Fehlergränze, Münznachsicht), kann sowohl am Schrot, als am Korn stattfinden und die besten und schlechtesten noch umlaufsfähigen Stücke sind um das doppelte Remedium von einander verschieden (*c*). Die gänzliche Abschaffung der Münznachsicht ist, auch bei den gröberen Sorten, wenigstens ohne einen verhältnißmäßig großen Kostenaufwand bis jetzt nicht möglich, indeß soll man

1) diese Nachsicht so niedrig bestimmen, als es der jedesmalige Stand der Münzkunst erlaubt, und sie daher, sobald es angeht, verringern; ferner soll

2) das Remedium, seiner Bestimmung gemäß, nur die erlaubte Gränze eines unwillkürlichen Fehlers bleiben und es soll den Münzbeamten untersagt werden, absichtlich die Stücke zum Vortheil der Staatscasse um den Betrag des Remediums unter

Digitized by Google

dem gesetzlichen Feingehalte auszuprägen, wie dieß mißbräuchlich oft geschehen ist (*d*).

(*a*) Im weiteren Verstande bedeutet dieß Wort überhaupt eine Münzordnung, d. h. die gesetzliche Einrichtung des ganzen Münzwesens. Vgl. Busse I, 145. Das Gesetz bestimmt gewöhnlich Schrot und Korn nicht geradezu in Gewichtseinheiten, sondern giebt an, wie viel Stücke jeder Art aus der feinen und beschickten Mark p. geprägt werden sollen, franz. taille.

(*b*) Daher ist es fehlerhaft, nicht die einzelnen Stücke zur Prüfung abzuwägen, sondern nur eine Anzahl zusammen (Adjustirung al marco), weil dabei leicht zu schwere und zu leichte Stücke einander ausgleichen können. Beispiel bei den Rubeln, deren Gehalt deßhalb sehr schwankend ist, Kraus, Abh. II, 97.

(*c*) Cleynmann, Materialien, S. 137. Klüber, S. 115. Man muß unterscheiden 1) den gesetzlichen Feingehalt, 2) den um das Remedium verringerten (die um dasselbe besseren Stücke verschwinden aus dem Umlaufe), 3) den mittleren, durchschnittsmäßigen, wie er bei der Mehrzahl der nicht mehr ganz neuen Stücke sich findet. Es ist hauptsächlich das „Weißsieden" der Silbermünzen in verdünnter Schwefelsäure, wobei leicht Fehler entstehen. — Da es zwei Remedien, nämlich in Schrot und Korn, giebt, so sind verschiedene Combinationen der Abweichungen vom gesetzlichen Feingehalte möglich. Ist z. B. das Schrotremedium 5 Tausendtheile, so hat das schwerste zulässige Stück $1{,}^{005}$, das leichteste $0{,}^{995}$ des gesetzlichen Schrotes. Ist das Kornremedium 3 p. m und das gesetzliche Korn $0{,}^{9}$, so hat das geringsthaltige Stück $0{,}^{897}$ des gesetzlichen Feingehaltes. Treffen beide Remedien vollständig zusammen, so kann ein Stück vorkommen, welches nur $0{,}^{995} \times 0{,}^{897} = 0{,}^{8925}$ des vorschriftsmäßigen Schrotes statt $0{,}^{9}$ hat und folglich um 7 p. m. zu wenig Edelmetall enthält. Es kann aber auch das eine Remedium in plus, das andere in minus stattfinden, so daß beide sich ganz oder zum Theile aufheben. Die deutsche Probirordnung von 1559 gestattete nur ein Remedium am Korn, welches bei Ducaten $1{,}^{76}$ Tausendtheile, bei Goldgulden $2{,}^{07}$, bei Reichsgulden $3{,}^{73}$ Tausendtheile betrug. Am Schrot war kein Remedium erlaubt, und auch das angegebene wurde 1570 gesetzlich abgeschafft, obschon man in der Praxis nachsichtiger war. In Frankreich war bis auf die Revolution das Remedium (nur im minus, nicht im plus erlaubt) am Korn (remède de loi) beim Louisd'or $14{,}^{2}$ Tausendtheile, beim Laubthaler $11{,}^{36}$, am Schrot aber (remède de poids) resp. $3{,}^{25}$ u. $7{,}^{81}$ Tausendtheile, Necker, Admin. des finances, III, Cap. 2. Nach dem französ. Münzgesetz vom 28. März 1803 ist das Remedium in plus und minus am Korn bei Goldmünzen 2 per mille ($0{,}^{002}$) des ganzen Gewichtes, bei Silber 3 p. m., so daß also statt des vorgeschriebenen Korns von $0{,}^{9}$ die zulässigen Gränzen bei Silbermünzen $0{,}^{903}$ und $0{,}^{897}$, bei Goldmünzen $0{,}^{902}$ und $0{,}^{898}$ sind. Am Schrote haben Goldmünzen 2, Fünffrankenstücke 3, Zwei- und Einfrankenstücke 5 p. mille Nachsicht. Der schwerste Fünffrankenthaler wiegt demnach $25{,}^{075}$ Gr. statt 25, der leichteste $24{,}^{925}$ Gr. Treffen zufällig beide Remedien zusammen, so könnte ein solcher Thaler vorkommen, der statt $22{,}^{5}$ nur $22{,}^{357}$ Grammen fein hielte, folglich um $6{,}^{3}$ p. m. zu wenig. — Dieß Remedium der französischen Silbermünzen gewährt den Vortheil, daß man das spanische Piastersilber, welches neuerlich $13^{1}/_{3}$ Loth ($0{,}^{835}$) hat, zur Umprägung brauchen kann. Man rechnete dabei darauf, daß beim Umschmelzen eines Metallgemisches das Korn immer etwas höher wird; Cleynmann,

Digitized by Google

Aphorismen, S. 100. — Nach den brit. Münzgesetzen ist das Remedium an Schrot und Korn zusammen bei Guineen 1,4 p. m., bei Silberstücken 8,4 p. m. — Das preuß. Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 verordnet (§. 17), daß alle Sorgfalt auf Ausprägung nach dem Gesetz angewendet werden solle, gestattet indeß §. 18 ff. bei Goldstücken ein Remedium von $^1/_4$ Proc., bloß am Korn, bei Thalern am Korn 1 Grän (d. h. nicht am einzelnen Thalerstücke, sondern an der beschickten Mark, also $^1/_{288}$ des ganzen Gewichts oder $^1/_{416}$ = 4,63 Tausendtheile des Silbergehalts, Cleynmann, Mat. S. 439), am Schrot $^1/_2$ Proc., bei $^1/_6$ Thalern resp. $1^1/_2$ Grän (1 Proc.) und 1 Proc. — Münchner Vertrag v. 25. Aug. 1837, Art. 11: für ganze und halbe Guldenstücke 3 p. m. im Korn und 5 p. m. im Schrot, und zwar sowohl bei einzelnen Stücken als bei der ganzen Mark; für Scheidemünzen nach dem besonderen Vertrage vom gleichen Tage 7 p. m. im Korn und 15 p. m. im Schrot. — Der Wiener Vertrag gestattet 3 p. m. im Korn (der Vertrag braucht statt Korn den Ausdruck Feingehalt) und im Schrot bei Thalern 4, bei Doppelthalern nur 3 p. m. — Sächs. Gesetz vom 20. Juli 1840: Bei 2 Thlr.-Stücken 3 p. m. in Korn und Schrot, bei Thalern 1 Grän auf die Mark im Korn, $^1/_2$ Proc. im Schrot, bei den $^1/_6$Thlr.-Stücken $1^1/_2$ Grän (0,62 Proc.) im Korn und 1 Proc. im Schrot. — In Nordamerica (18. Jan. 1837) Korn-Remedium bei Silber 3, bei Gold 2 p. m. — Niederlande (26. Nov. 1847) Schrot-Remedium am Gulden 3, Thaler ($2^1/_2$ fl.) 2, Goldwilhelm $1^1/_2$ p. m., Korn-R. $1^1/_2$ p. m. — Schweiz (7. Mai 1850) Schrot-Remedium bei 5 Franken 3, bei 2 und 1 Franken 5 p. m., halben Franken 7 p. m., Korn-R. 2 p. m.

(*d*) Hoffmann, S. 40. — Man hat für jenen Mißbrauch den Ausdruck gebraucht: chatouiller le remède. — Der Satz des niederländischen Münzgef. v. 28. Sept. 1816 Art. 4 und 6: le tout à la rigueur et sans tolérance ni de poids ni de titre war nicht ausführbar. — Die Dresd. Münzconvention vom 30. Juli 1838 stellt (Art. 5) wie das angef. preuß. Gesetz den Grundsatz auf: „daß unter dem Vorwande eines s. g. Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem, den letzten zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird." Aehnlich: Wiener Vertrag §. 6.

§. 238. [254 a.]

Aehnliche Wirkungen, wie der Mißbrauch oder die allzuweite Festsetzung des Remediums, hat die unvermeidliche allmälige Abnutzung der umlaufenden Stücke, besonders der kleineren Silbermünzen (*a*), sowie bei den größeren Stücken die absichtlichen Verschlechterungen, z. B. Abfeilen. Ist ein Theil der Stücke sehr verringert, so werden die besseren aus dem Umlaufe gezogen (§. 237) und der Durchschnittsfeingehalt sinkt merklich unter die im Münzfuße aufgestellte Regel herab, weßhalb auch die Preise der rohen Metalle gegen das geringhaltigere Geld in die Höhe gehen, so daß die Regierung eine Einbuße hat, wenn sie neue richtig geprägte Stücke aus ange-

Digitized by Google

kauftem Metall fertigen lassen will. Dieser Uebelstand hat oft die Regierungen verleitet, geringhaltigere Münzen auszuprägen, wodurch dann die Verwirrung noch vergrößert wurde (*b*). Es giebt kein anderes Verhütungsmittel als die genaue Ausprägung und das öftere Einziehen der älteren abgenutzten Stücke, um sie durch neue zu ersetzen, was freilich auch die Ausgaben vermehrt (*c*).

(*a*) Erfahrungen über die jährliche mittlere Abnutzung der Münzen werden durch Abwägungen vieler Stücke aus verschiedenen Jahren erlangt. Man hat sie ermittelt für

Sovereigns	zu 0,^{4}	p. m.	
halbe "	" 0,^{69}	"	
engl. halbe Kronen	" 1,^{00}	"	Engl. Versuche
" " Schillinge	" 2,^{31}	"	
preuß. Thaler	" 0,^{27}	"	
" $^{1}/_{3}$ "	" 0,^{48}	"	
" $^{1}/_{6}$ " ältere	" 0,^{88}	"	
" " neuere	" 0,^{59}	"	
Oesterreich. Zwanziger	" 0,^{56}	"	Karmasch
Hannöv. gute Groschen	" 2,^{05}	"	
5 Fr. Thaler	" 0,^{3}	"	
2 " Stücke	" 0,^{94}	"	
1 " "	" 0,^{59}	"	
Deutsche Gulden	" 0,^{29}	"	Rau.

Letztere Zahl ergab sich aus der Vergleichung von älteren Guldenstücken mit dem gesetzlichen Feingehalte, Rau im Archiv, N. F. X, 254. Wenn man aber die Gulden aus mehreren Jahren unter sich vergleicht, so erhält man nur 0,^{209} p. m.

(*b*) Gründlich erörtert von Hoffmann, Die Lehre vom Gelde.

(*c*) Der Wiener Vertrag von 1857 enthält im 7. Separatartikel das erste Beispiel einer Vorschrift hierüber. Die Einziehung der abgenutzten Stücke soll bei Thalern erfolgen, wenn sie über 2 Proc., bei Doppelthalern, wenn sie über 1½ Proc. von dem gesetzlichen Schrot abweichen. — Ueber den Vorschlag, die Kosten einer solchen Umprägung durch Ausgeben von Papiergeld, welches nach einem halben Jahre mit den neuen Münzen wieder eingezogen würde, und unterdeß Zinsen ersparte, zu decken, wie dieß in den Niederlanden geschehen ist, Hermann a. a. O. S. 167.

§. 239. [255.]

Für die Stückelung der Münzsorten (§. 254) gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Maaßen und Gewichten, §. 230. Man hat auch hier auf bequeme Zahlenverhältnisse zu sehen (*a*), eine für den Verkehr hinreichende Anzahl von Sorten festzusetzen, und dieselben so einzurichten, daß sie gerade die am häufigsten vorkommenden kleineren Preismengen darstellen (*b*); es ist rathsam, sich an die gewohnten Benennungen zu halten, im

Digitized by Google

ganzen Lande Gleichförmigkeit einzuführen und darauf bedacht zu sein, daß durch Uebereinkunft mit anderen Regierungen eine Gleichförmigkeit des Münzfußes in mehreren angränzenden Ländern zu Stande gebracht wird (*c*). Ein Münzfuß wird schwer oder leicht genannt, je nachdem aus einer bestimmten Gewichtsmenge von Gold oder Silber weniger oder mehr Stücke einer gewissen Benennung, z. B. Thaler oder Gulden, geschlagen werden (*d*). Die Meinung, daß in einem Lande die käuflichen Gegenstände gegen Edelmetall desto wohlfeiler seien, je kleiner die zur Bezeichnung der Preise dienende Münzsorte sei, ist nicht haltbar, denn die Geldpreise der Waaren in einem Lande richten sich nach dem Preisverhältniß der edlen Metalle zu den Waaren. Gilt z. B. der Centner Waizen $^1/_{10}$ Pfund Silber, so wird sich der Geldpreis desselben je nach der Zahl der Münzstücke richten, die aus jener Silbermenge geprägt werden (*e*).

(*a*) Bei Münzen streitet man wie bei Maaßen (§. 230) über die Vorzüge der 10- und 12-Theilung. Das Beispiel von Frankreich, Nordamerica, den Niederlanden und der Schweiz spricht für die erste und beweist, daß man sich nicht schwer an sie gewöhnt. Für schriftliche Rechnungen ist sie sehr erleichternd, auch im kleinen Verkehre leistet sie in Verbindung mit dem 10theiligen Maaßsysteme gute Dienste, wenn z. B. das Pfund oder die Maaß soviel Cents gilt, als der Centner oder die Ohm Franken, Gulden ꝛc. In Großbritanien sprechen sich sehr viele Stimmen für die Theilung des Pfundes St. in 10 Florins, 100 Cents und und 1000 mils aus, Companion to the Almanak, 1854, S. 5, 1857, S. 6. — In Oesterreich wird der neue Gulden (1857) in 100 Cents getheilt.

(*b*) Von der größten Silbermünze bis zur kleinsten Kupfermünze und mit Einschluß beider sind 9—10 Abstufungen erforderlich. Für den Kleinverkehr bedarf man einer Sorte, die ungefähr $^1/_{100}$—$^1/_{130}$ des Pfundes Silber enthält, wie das Kopfstück, der halbe Gulden, der Frank, der englische Schilling, der preuß. $^1/_3$ Thaler. Jede Art sollte 2, $2^1/_2$ oder 3 mal genommen die nächst höhere ausmachen, z. B. in Frankreich 1, — 2, — 5, — 10, — 20, — 50 Centimes, 1, — 2, — 5 Franken. Ist diejenige Art, die als Preismaaß gebraucht wird und in der man folglich rechnet (Gulden, Thaler, Frank) von mäßiger Größe, so hat dieß den Vortheil, daß man nur eine zweite kleine Münze in den Rechnungen zu Hülfe zu nehmen braucht, z. B. Gulden und Kreuzer, Franken und Centimen, während man bei den Groschen noch Pfennige, also drei Arten angeben muß, z. B. 5 fl. 48 Kr. = 12 Fr. 43 Cent. = 3 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. — In Süddeutschland ist seit langer Zeit die Gulden- und Kreuzerwährung herrschend, in Norddeutschland Thaler und Groschen. — In Nordamerica wird der Mangel eines Viertelsdollars (25 Cents) empfunden.

(*c*) Die Schweiz hat 1850 den französischen Fuß angenommen, der auch in Belgien und Sardinien besteht und im ganzen K. Italien einge-

Digitized by Google

führt werden soll. Eine Gleichförmigkeit in allen europäischen Ländern kann nur allmälig zu Stande kommen, es ist aber nützlich, sich ihr zu nähern. In Deutschland bestanden bisher noch 4 Fuße, von denen aber der eine bald verschwinden wird, nämlich der Lübische Fuß, 1694 in Dänemark, 1726 in Hamburg und Lübeck eingeführt. Aus der köln. Mark wurden $11^1/_3$ Thlr. oder 34 Mark Cour. zu 16 Schill. geprägt. Korn 12 Loth. — Die 3 mehr verbreiteten sind folgende:

1) Der preußische (Graumannische) oder 14Thalerfuß, seit 1750, wiederhergestellt 1764, neu bestimmt 1821. Die k. Mark fein zu 14 Thlr. von 30 Silbergroschen zu 12 Pf. (seit 1821, vorher 24 gute Groschen zu 12 Pf.). Korn der Thaler 12 Loth ($^3/_4$) oder $10^1/_2$ Thlr. aus der rauhen Mark; angenommen in den anderen norddeutschen Staaten außer den Hansestädten, nur daß in Hannover und Braunschweig der Thaler 24 Groschen, in Sachsen der Neugroschen (30 auf den Thaler) 10 Pfennige enthält. Nach dem Wiener Vertrage von 1857 wird nicht mehr die Mark, sondern das deutsche Pfund zu Grunde gelegt und es werden aus demselben $^1/_{45}$ Thlr. geschlagen, wodurch der Thaler um einen unerheblichen Unterschied geringer wird, indem nämlich nun 14,^{0313} statt 14 Thlr. auf die köln. Mark gehen. Dieser Thaler wird in allen deutschen Bundesstaaten als „Vereinsthaler" geprägt. Er hat jetzt ein Korn von 0,^{9}.

2) Der österreichische Fuß. Seit 1753 bestand der 20 Gulden- oder sog. Conventionsfuß. Aus der köln. Mark fein 20 fl. zu 60 kr., ferner 60 Kopfstücke zu 20 kr., 120 halbe Kopfstücke, — oder auch 10 Species- oder Conventionsthaler. Korn der größeren Stücke 13 Loth 6 Grän ($^5/_6$ oder 0,^{833}). Dieser Fuß hat sich bis 1857 in Oesterreich erhalten, ist aber in anderen deutschen Ländern, wo er bestand, schon früher verlassen worden. Sachsen, wo die Mark in $13^1/_3$ Thlr. zu 24 Groschen geprägt wurde und der Speciesthaler (10 auf die Mark) ebenfalls vorkam (er hatte 32 Groschen) ist seit 1841 zum 14Thlr.-Fuße übergegangen, s. 1). (Der Name Conventionsfuß ist nicht bezeichnend, denn die späteren hier aufgeführten Fuße beruhen ebenfalls auf Münzconventionen.) Oesterreich hat 1857 (Wiener Münzvertrag v. 24. Jan.) ebenfalls den 20 fl.-Fuß verlassen und einen anderen angenommen, nach welchem aus dem deutschen Pfund Silber 45 fl. geprägt werden. Es gehen demnach 21,^{04695} Gulden auf die köln. Mark fein und dieser Gulden verhält sich zu dem bisherigen Gulden 20 fl.-Fußes wie 100 zu 105,^{2347}. Er ist genau $^2/_3$ Vereinsthaler und der neue Groschen von $^1/_{20}$ fl. oder 5 Kr. stimmt mit dem Silbergroschen überein, so daß der österreichische Münzfuß sich dem in Norddeutschland (den Thalerländern) bestehenden 30Thlr.-Fuße (1)) anschließt. Der österreichische Gulden kommt zugleich 2 britischen Schillingen und 2 Gulden kommen dem französ. 5 Frankenstücke sehr nahe, nur daß die Goldwährung dieser beiden Länder keine genaue Uebereinstimmung gestattet.

3) Der in Süddeutschland eingeführte 20 fl.-Fuß wurde schon 1754 von Kurbaiern verlassen und 1766 wurde durch Verträge in Baiern und den Rheingegenden, sowie gleichzeitig im ganzen südwestlichen Deutschland, ein 24 fl. Fuß angeordnet, nach welchem man auf die kölnische Mark 16 Thlr. oder 24 fl. rechnete. Aber diese Thaler und Gulden waren nicht geprägt und es wurden bloß die nach dem 20 fl. Fuße geprägten Stücke im Verhältniß 5 zu 6 höher in den kleineren Gulden und Kreuzern gezählt, z. B. der Thaler statt 1 fl. 30 kr. zu 1 fl. 48 kr., das Kopfstück statt 20 zu 24 kr. ꝛc. Nachdem die zu hohe Annahme der brabanter oder Kronenthaler und später deren Ausprägung im Südwesten von Deutschland einen $24^6/_{11}$ fl. Fuß begründet hatte (§. 260 (b)), wurde durch den Münchner Vertrag vom

Digitized by Google

25. August 1837, mit vorzüglicher Rücksicht auf die übliche Schätzung des preuß. Thalers zu 1 fl. 45 kr., in Süddeutschland mit Ausnahme von Oesterreich ein 24½ fl. Fuß festgesetzt, welchem außer den vertragschließenden Staaten Baiern, Würtemberg, Baden, Gr. Hessen, Nassau, Frankfurt, auch Koburg, Meiningen und die schwarzburg-rudolstädtische Oberherrschaft beigetreten sind. Korn der großen Stücke 0,⁹ oder 14⅖ Loth. Außer den ganzen und halben Guldenstücken werden nach dem Dresdner Vertrag (30. Juli 1838) auch Thaler von 3½ fl. oder 2 preuß. Thlr. geprägt (Vereinsmünze). Dieser Fuß erhielt nach dem angef. Wiener Vertrage von 1857 eine geringe Abänderung zur besseren Verbindung mit den in 1) und 2) genannten Fußen. Es gehen nämlich 52½ „süddeutsche" Gulden auf das Pfund, also $24,^{85477}$ statt $24,^{5}$ fl. auf die k. Mark oder $0,^{2235}$ Proc. mehr. Der Gulden ist wie bisher $^{4}/_{7}$ des preuß. und Vereinthalers, und $^{6}/_{7}$ des österreich. Gulden. Das südwestliche Deutschland, in welchem der 52½ fl. Fuß für eine Volksmenge von 3½ Mill. herrscht, wird von demselben abgehen müssen, weil er der Gleichförmigkeit des Münzwesens in ganz Deutschland im Wege steht. Zu diesem Ziele führt mit der geringsten Belästigung der Thalerstaaten und Oesterreichs der Vorschlag, eine Münzeinheit anzunehmen, welche $^{1}/_{3}$ des Thalers und die Hälfte des österreich. Guldens ist, also gut zu diesen beiden Münzfußen paßt und zugleich dem brit Schilling sowie 1½ Franken ziemlich gleichkommt. Sie würde Mark (oder Schilling) heißen und in 100 Pfennige (wie die jetzigen sächs. Pfennige) getheilt werden. 10 Pfennige würden 1 Groschen (wie die norddeutschen Silbergroschen) bilden, für die Rechnungen aber würde man nur Mark und Pfennige gebrauchen. Dieser $^{1}/_{3}$ Thlr. ist in Preußen schon vorhanden und die Thalerstaaten könnten leicht in die Rechnung mit solchen Marken übergehen, auch Oesterreich, mit Prägung der Pfennige als halber neuer Kreuzer. Um die Gewöhnung der Süddeutschen an die Kreuzer zu schonen, würden 3 Pfennigstücke unter diesem Namen geprägt werden, die nur 5 Proc. mehr gälten als die jetzigen Kreuzer. Die Gulden müßten abgeschafft werden und der Uebergang wäre freilich unbequem, da 7 fl. gleich 12 Mark wären. Dieser Vorschlag wurde vom 1. deutschen Handelstage angenommen. (Berichterstatter Dr. Soetbeer.) — Nördlinger (Die Zukunft des metr. Systems, 1860) empfahl für Süddeutschland den 5 Frankenthaler als $^{1}/_{23,5}$ des Pfundes Silber = 2 österr. fl. unter dem Namen Teut mit der Eintheilung in 100 Sols zu 4 Pfennig.

(*d*) Büsch glaubte, der leichtere Münzfuß habe die Folge, daß die Preise verschiedener Dinge, insbesondere der Arbeitslohn, niedriger würden und hierin sah er ein Beförderungsmittel der Gewerke; a. a. O. S. 477, 547. Diese häufig wiederholte Behauptung stützt sich auf den Unterschied der Preise zwischen dem nördl. u. südl. Deutschland, aber es ist viel wahrscheinlicher, daß in dem vom Meer mehr entlegenen Süddeutschland wegen der höheren Transportkosten die edleren Metalle theurer waren und die leichteren Münzsorten hiedurch veranlaßt wurden; vgl. Lotz, Revision II, 183. — Rau, Ansichten der Vw. S. 236. Lehrbuch I, §. 271 (*b*). — Im kleinen Verkehre ist es freilich öfters wahrgenommen worden, daß nach einer Veränderung des Münzfußes die Preise über das richtige Verhältniß hinaus steigen, wie z. B. 1840 in Sachsen statt 1 gGr. des 20 fl. Fußes ($^{1}/_{320}$ der köln. Mark) häufig, um die Pfennige zu vermeiden, 1½ Neugr. (30 auf den Thaler des 14 Thlr. Fußes, also $^{1}/_{280}$ der Mark) gefordert wurden. Bei vielen kleinen Zahlungen pflegt man ein einziges Münzstück zu geben und zu verlangen, z. B. ½ fl. oder $^{1}/_{10}$ fl., daher könnten freilich bei der Annahme eines schwereren Fußes solche kleine Ausgaben vergrößert werden.

Digitized by Google

Uebersicht der wichtigsten Münzen nach ihrer gesetzlichen Beschaffenheit.

	Korn	Feingeh. holl. As	Schrot u. deutsche As	Feingeh.	Werth Südd. fl. fl.	Südd. fl. kr.	Vereinsthlr. rl.	Vereinsthlr. Sgr.
I. Silber-Münzen.								
Deutschland.								
Spezialthaler	0,833	486,4	560,9	467,42	2	27,23	1	12,066
Bisher. preuß. Thlr.	0,75	347,64	415,12	334,075	1	45,39	1	0,066
Vereinsthaler seit 1857	0,9	346,867	370,37	333,33	1	45	1	—
Cour.-fl. (20 fl.-Fuß)	0,833	243,2	280,44	233,7	1	13,64	—	21,039
Neuer österreichischer fl. (45 fl.-Fuß)	0,9	231,54	246,91	222,22	1	10	—	20 1/7
Gulden des 24 fl.-F.	—	202,66	—	194,75	1	1,34	—	17,527
" " 24 1/2 fl.-F.	0,9	198,65	212,11	190,89	1	0,43	—	17,16
Süddeutscher fl. (des (52 1/2 fl.-Fußes)	0,9	198,21	211,64	190,476	1	—	—	17 1/7
Hamburger Cour.-Mrk.	0,73	143	183,28	137,42	—	43,287	—	12,367
Kopfstück (Zwanz.)	0,582	81	133,45	77,95	—	25,501	—	7,015
Kronthaler ungefähr	0,868	534	591	513,16	2	41,64	1	16,155
Großbritanien.								
Schill. (12 Pence)	0,925	108,54	113,06	104,365	—	32,85	—	9,387
Frankreich, Belgien, Schweiz, K. Italien.								
Frank 100 Centim.	0,9	93,65	100	90	—	28,3	—	8,099
Niederland.								
Gulden 100 Cents	0,892	196,67	200	189	—	59,535	—	17,009
Spanien.								
Piaster 20 Realen	0,903	492,35	525,65	473,139	2	29	1	12,582
Portugal.								
Krone (corona) = 1 mil reis	0,916	564,48	592,04	542,45	2	50,87	1	18,82
Neapel.								
Ducato di Regno	0,833	397,79	458,72	382,25	2	4,414	1	4,14
Dänemark.								
R. Bankthaler	0,876	263,08	288,59	252,81	1	19,63	—	22,752
Schweden.								
R. Thaler, 1854	0,75	132,7	170,03	127,52	—	40,168	—	11,427
Rußland.								
Rubel 100 Kopeken	0,868	374,5	414,49	359,88	1	53,36	1	2,389
Nordamerica.								
Dollar 100 Cents	0,9	500,86	534,57	481,12	2	31,55	1	13,3
II. Gold-Münzen.					Kronen		Südd. fl.	
Deutsche Reichsducaten	0,986	71,63	69,88	68,91	0,344		5	32,78
Friedrichsd'or	0,903	125,54	133,54	120,555	0,6027		9	42,2
Neue Krone, 1857	0,9	208,42	222,22	200	1		16	6
Engl. Sovereign	0,916	152,38	159,76	146,43	0,732		11	47,11
Französ. 20 Fr.-Stück	0,9	120,813	129,03	116,128	0,58		9	20,28
Nordameric. Eagle 10 Dollar	0,9	313,64	334,2	300,82	1,5		24	5,9
Nordameric. Gold-D.	0,9	31,3	33,42	30,08	0,15		2	24,5

Die Goldstücke sind unter der Annahme eines Goldpreises von 15 1/3 gegen Silber oder eines Preises von 16,1 fl. für die Krone in Gulden ausgedrückt.

Digitized by Google

§. 240. [256.]

Aenderungen des Münzfußes, eine in früheren Zeiten sehr oft gebrauchte Finanzmaaßregel (*a*), sind nur unschädlich, wenn sie öffentlich ausgesprochen und ohne Verkürzung der Privatinteressen ausgeführt werden, III, F. 199. 200. Hiezu gehört, daß die aus früheren Verfügungen und Verträgen herrührenden Geldleistungen nach dem Verhältniß der Feingehalte in die neue Münze umgerechnet und die außer Umlauf zu setzenden älteren Münzen nach dem nämlichen Verhältnisse von der Regierung eingewechselt werden (*b*). Wird die Münze eines Landes verschlechtert und bei den Staatscassen noch eben so gerechnet wie früher die bessere, so bleibt dies nicht lange unbemerkt, auch wenn es in Geheim geschah. Sobald man es wahrnimmt, so werden die besseren älteren Stücke aus dem Verkehre zurückgezogen und die Waarenpreise gegen die geringhaltigere Münze gesteigert. Diese Preisveränderung zeigt sich zuerst im auswärtigen Handel, weil man im Auslande die Münzen nur nach ihrem Feingehalte annimmt, ohne sich um den Preis und die Benennung zu kümmern, welche ihnen die Regierung geben mag. Die Inländer würden bei ihren Zahlungen in andere Länder einen Verlust erleiden, wenn sie nicht auch im inneren Verkehre in der verschlechterten Münze höhere Preise verlangten. Daher pflanzt sich diese Wirkung allmälig auf alle Verhältnisse des Verkehrs fort, aber anfangs entstehen Störungen im Gleichgewichte der Preise, und die früher ausbedungenen Zahlungen müssen in dem bisherigen Maaße zum Schaden der Empfänger fortgehen, auch tritt ein Mißtrauen gegen die Landesmünze ein, welches im Handel mit dem Auslande schadet (*c*).

(*a*) Man meinte sonst, solche Veränderungen könnten unbemerkt geschehen, was aber die Erfahrung widerlegt. Die vielen, bald offen, bald im Stillen erfolgten Veränderungen des Feingehalts der Stücke im Verlaufe längerer Zeiträume haben zwischen ihren Namen und deren Bedeutung einen großen Abstand hervorgebracht. So wogen unter Wilhelm I. dem Eroberer 20 Schillinge, die man 1 Liv. St. nannte, wirklich ein Tower-Pfund, aber jetzt machen erst 66 Sch. ein solches Pfund legirtes Silber, und der heutige Schilling ist nur 0,3 des damaligen. In Frankreich bezeichnete ebenfalls 1 Livre ursprünglich eine Anzahl Münzen, die zusammen 1 Pfund Silber enthielten, seit 1773 gingen aber 53 Livres 9 Sous 2 Den. auf die Mark (½ Pfd.). Es

Digitized by Google

gehen $8^1/_6$ Gulden des $24^1/_2$ fl.-Fußes auf den älteſten, die Lira im Herzogthum Parma ſank bis auf $^1/_{300}$ ihres urſprünglichen Gehaltes, die ruſſiſche Grivna auf $^1/_{160}$, die Hamburger Courantmark iſt nur $^1/_{34}$ der Kölniſchen Mark, der ſie vielleicht ehemals gleich war. Storch, I, 432. Rau zu Storch, III, 379. — Es iſt merkwürdig, daß ſchon der franzöſiſche Biſchof von Liſieux, Nic. Oresme (Oresmius, † 1382) in der Schrift: Tractatus de origine et jure nec non et de mutationibus monetarum richtige Lehren über das Weſen des Geldes und die Grundſätze der Münzpolitik mit ſcharfer Rüge der aus Gewinnſucht vorgenommenen Münzverſchlechterungen ausgeſprochen hat, ſ. Fiſcher, Geſchichte des teutſchen Handels, IV, 583. — Roſcher in Zeitſchrift für die geſ. Staatswiſſ. XIX, 315. — Wolowski in Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et politiques, Octob. u. Nov. 1862. S. 297.

(*b*) Einziehung der franzöſ. 12theiligen Münzen (6 Livresthaler, Carolin ꝛc.), welche bis zum 1. October 1834 bei den öffentlichen Caſſen für voll genommen wurden, von da an nur als rohes Metall, das Kil. beſchicktes Gold zu 3091, Silber zu 199,[41] Fr. — Als Sachſen durch das Geſ. v. 20. Juli 1840 den 14 Thaler-Fuß angenommen hatte, wurden nach dem Geſ. v. 21. Juli 1840 alle älteren Verbindlichkeiten mit einem Aufgelde von $2^7/_9$ Proc. in die neue Währung übertragen. ($13^1/_2$ und 14 Thlr. verhalten ſich zwar wie 100 zu 105, aber der 14 Thlr.-Fuß war ſchon eingedrungen geweſen.)

(*c*) Büſch, S. 518. 629. — John Prince Smith, Elements of the science of money, S. 104. — Vergl. Lotz, Handb. II, 363. — Baumſtark, Staatswiſſ. Verſuche, S. 111. — Bei manchen Geſchäften kann die Gewohnheit bewirken, daß man noch eine Zeit lang die alten Preiſe fortbeſtehen läßt, auch iſt nicht zu läugnen, daß anfangs die Regierung von einer ſolchen Operation Gewinn ziehen kann, und dies gilt in geringerem Grade ſelbſt von einer öffentlichen Veränderung. Galiani definirt deßhalb die Münzverſchlechterung, alzamento (Erhöhung, inſofern als ein gewiſſes Metallquantum in dem leichteren Gelde höher ausgeprägt wird) ſo: Es iſt ein Gewinn, den der Fürſt und der Staat aus der Langſamkeit ziehen, mit welcher die Menſchen die Ideenverbindung zwiſchen den Preiſen der Waaren und der Münze umändern. Della moneta, S. 222 der Ausg. v. 1780.

§. 241. [257.]

Die Münze, als ein Gewerkserzeugniß, hat einen höheren Werth, als der rohe Stoff, aus dem ſie beſteht. Dieß rührt hauptſächlich von ihrer Nützlichkeit zum Geldgebrauche her, indeß zieht man ſie auch zu verſchiedenen Verarbeitungen vor, weil ihr Miſchungsverhältniß ſchon bekannt und immer gleichförmig iſt. Daher kann die Regierung ihre Münzen auch um einen etwas höheren Preis anſetzen, als die darin enthaltenen Metalle. Dieß äußert ſich bei dem Einkauf der rohen Metalle, indem die Münzſtätte für eine gewiſſe Gewichtsmenge derſelben etwas weniger geprägtes Metall hingiebt. Dieſer Unterſchied heißt

Digitized by Google

Schlagschatz (*a*). Wo die Regierung auf lästige Zwangsmittel verzichtet (III, §. 183), da muß sie freilich erst abwarten, ob sie Münzmetalle um den angesetzten Preis zu kaufen finden werde, was bisweilen nicht geschieht. Inzwischen ist in einem größeren Staate, bei einem beträchtlichen Münzbedarfe, und wenn keine schlechten Stücke mit den besseren unterlaufen (§. 254 a), ein solcher Schlagschatz, der wenigstens die Prägekosten deckt, in der Regel wirklich zu erlangen, und eine Münze, von der man weiß, daß sie immer gut und gleichförmig beschaffen ist, wird auch öfter im Auslande mit Einrechnung des Schlagschatzes, d. h. höher als das rohe Metall angenommen. Es ist nicht nöthig und nicht einmal rathsam, daß die Regierung die Prägekosten aus der Staatscasse bestreite und also den Einzelnen, welche ihr Münzmetall übergeben, dasselbe geprägt ohne einen Abzug zurückliefere (*b*), denn eine solche unentgeldlich geprägte Münze wird häufig von Goldschmieden ꝛc. eingeschmolzen oder außer Landes geführt, so daß ein Theil der aufgewendeten Prägekosten verloren geht, III, §. 197. Das Remedium beschleunigt unvermeidlich das Einschmelzen aller besseren Münzen (*c*).

(*a*) III, §. 196 ff. — Beispiele: Münzvereine von Mainz, Trier, Pfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt von 1765, Art. 9: 20 fr. von der köln. Mark fein. Dieß ist $1{,}^{69}$ Proc. — In der preuß. Vergleichungstabelle der fremden Münzen v. 27. Nov. 1821 ergiebt die Würdigung der Kronen-, Conventions- und Fünffrankenthaler einen Schlagschatz von resp. $1{,}^{55}$ — $1{,}^{81}$ und $1{,}^{62}$ Proc. — Frankreich, Münzgesetz von 1803, Art. 11: Il ne pourra être exigé de ceux qui porteront les matières d'or ou d'argent à la monnaie, que les frais de fabrication. Ces frais sont fixés à 9 francs par kil. d'or et à 3 fr. par kil. d'argent (also $2{,}^{9}$ p. m. und $1{,}^{5}$ Proc.). Die Verordn. v. 22. Februar 1835 verminderte den Abzug vom Kil. Münzgold (zu $0{,}^{9}$ Korn) auf 6 Fr., vom K Münzsilber auf 2 Fr. Der heutige Betrag ist von Gold $6{,}^{7}$ Fr. ($2{,}^{129}$ p. m.) nach V. 22. März 1854, von Silber $1{,}^{5}$ Fr. ($^{3}/_{4}$ Proc.) nach V. 22. Mai 1849. Es wird demnach 1 Kilogramm

	Gold		Silber	
	rauh	fein	rauh	fein
gekauft für . .	3094 Fr.	3437 Fr.	$198{,}^{5}$ Fr.	$220{,}^{55}$ Fr.
ausgeprägt zu .	3100 Fr.	$3444{,}^{44}$ Fr.	200 Fr.	$222{,}^{22}$ Fr.

Hat das gekaufte Metallgemisch nicht das vorgeschriebene Korn $0{,}^{9}$, so muß auch eine Vergütung für die Reinigung (affinage) bezahlt werden. Bei jenem Abzuge sind die Kosten der den Münzunternehmern unentgeldlich überlassenen Gebäude und Geräthe (III, §. 202 (*a*)) nicht mit berechnet. — Das päpstliche Münzgesetz vom 11. Jan. 1835 setzt den Schlagschatz bei Silbermünzen auf 2 Proc. (vorher $2^{5}/_{8}$), bei Gold auf

Digitized by Google

$^1/_2$ Proc. — Von dem brit. Schlagſchatz von 6,4 Proc. (§. 233 (*d*)) nach dem Geſ. v. 1816, Art. 16 ſoll der Ueberſchuß über die Prägekoſten zur Schuldentilgung verwendet werden. Dieſe Koſten wurden in England früherhin auf resp. $0,^{69}$ und $2,^{22}$ Proc. bei Gold und Silber berechnet. — In Oeſterreich hat man die Preiſe, um welche das rohe Metall angenommen wurde, von Zeit zu Zeit erhöhen müſſen. Seit 1830 wird nur ein Schlagſchatz von resp. $^1/_2$ u. $1^2/_3$ Proc. abgezogen. Becher, 1, 226. — v. Scharf gab 1761 die Prägekoſten ſo an: bei Thalern 1 Proc., Gulden $1^1/_4$, halben Gulden und Kopfſtücken 2, Viertelgulden und halben Kopfſtücken $3^1/_3$, kleineren Stücken 5 Proc. Buſſe, I, 198. — Cleynmann, Aphor., S. 64.

(*b*) Wie früher in England u. ſeit 1810 in Rußland (Storch, 1, 465), und auch im Königr. Griechenland, Geſ. v. 1833.

(*c*) III, §. 197, auch Büſch, a. a. O., S. 674. — Buſſe, I, 248. — Storch, 1, 470. — Lotz, II, 364. — Inzwiſchen wird doch auch bei unentgeldlicher Ausmünzung wegen des Zeitverluſtes und der Schwierigkeit, die es verurſacht, wenn man ſich Münze ſtatt der Barren verſchaffen will, leicht ein kleiner Unterſchied im Preiſe beider veranlaßt, Storch I, 463. 472.

§. 242. [258.]

Die kleinen (Scheide-) Münzen (*a*) pflegt man nicht allein mit einer größeren Beſchickung (§. 252), ſondern auch verhältnißmäßig geringhaltiger als die größeren Sorten zu prägen, ſo daß von ihnen ein ſtärkerer Schlagſchatz genommen wird. Dieß iſt ſchon darum angemeſſen, weil die Koſten größer ſind, wenn eine gewiſſe Metallmenge in viele kleine, als in wenigere große Stücke ausgemünzt wird, ſowie auch ein Metallgemiſch von geringerem Korn, falls man es wieder bis zu dem Korne der gröberen Sorten reinigen will, noch beſondere Abtreibekoſten verurſacht, §. 252. Inzwiſchen hat man meiſtens die Scheidemünze um ſoviel geringhaltiger gemacht, daß nach Beſtreitung der größeren Koſten noch ein Gewinn bleibt. Man hielt dieß darum für zuläſſig, weil die Scheidemünze nicht ſo leicht in andere Länder geht (*b*), im inneren Verkehre bloß zur Ausgleichung kleinerer Summen dient und hiezu ohne ſonderliche Beachtung ihres Feingehaltes angenommen wird.

(*a*) Klüber, S. 64 ff.

(*b*) Ausgenommen, wenn mehrere benachbarte Länder gleichen oder ähnlichen Münzfuß haben.

Digitized by Google

§. 243. [259.]

Die schlechte Beschaffenheit der Scheidemünzen hat in vielen Staaten Nachtheile verursacht, aus deren Beobachtung folgende Regeln aufzustellen sind:

1) Die geringhaltigere Ausprägung sollte nur bei denjenigen Stücken geschehen, welche ganz kleine Preismengen vorstellen und bei denen der Minderbetrag des Feingehaltes ganz unbedeutend ist (*a*).

2) Solche Sorten dürfen nur in mäßiger Menge verfertigt und es muß verordnet werden, daß man sie bei größeren Zahlungen nur soweit zu nehmen verbunden ist, als eine gewisse Summe nicht ganz in gröberen Sorten ausgedrückt werden kann, oder wenigstens nur für einen gewissen kleinen Theil der Summe (*b*). Sind sie in zu großer Menge vorhanden, so ist zu besorgen, daß die besseren groben Stücke eingeschmolzen oder hinweggeführt werden. Dieß wäre im Verkehr sehr lästig und könnte dahin führen, daß man die groben Sorten mit einem Aufgelde einwechseln müßte, es würde hiedurch der mittlere Gehalt der zum Preismaaße angenommenen Münzeinheit (z. B. Gulden, Thaler) in der ganzen umlaufenden Geldmenge verringert, auch würde selbst in die Waarenpreise einige Unbestimmtheit kommen.

3) Die Scheidemünze ist überhaupt dem Falschmünzen mehr ausgesetzt als die grobe, weil man bei ihrer Annahme weniger aufmerksam ist und ein fehlerhaftes Gepräge weniger in die Augen fällt. Wird nun die Scheidemünze mit großem Schlagschatze geprägt, so vermehrt dieß den Reiz zum Verfertigen falscher Stücke (*c*). Deßhalb sollte man den Unterschied im Schlagschatze nicht erheblich machen (*d*).

4) Die kleinsten Scheidemünzen prägt man am besten aus Kupfer oder einem kupferhaltigen Gemisch (*e*). Zu den nächst größeren pflegt man ein Gemisch zu wählen, welches über die Hälfte Kupfer hält (billon). Da jedoch ein solches wegen der hohen Abtreibekosten im Preise niedriger zu stehen pflegt, als sein Feingehalt andeutet, so sollte der Gebrauch des billon nur auf wenige Sorten beschränkt bleiben (*f*).

Digitized by Google

(*a*) Wiener Münzvertrag §. 5: die $^1/_6$ Thlr.-Stücke nach dem 30 Thlr.-Fuß und die $^1/_4$ Guldenstücke nach dem 45 und $52^1/_2$ fl.-Fuß werden noch in dem Verhältniß der größeren Münzen geprägt. In Frankreich sind noch die 20 Cent. im verhältnißmäßigen Schrot mit gleichem Korn wie die groben Sorten.

(*b*) Preuß. Münz-Ges. v. 1821, Art. 7: Zahlungen, die mit ganzen, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thlr.-Stücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen. — Vergl. Cleynmann, Mater. S. 330. — Bad. V. v. 19. Sept. 1826: bei Zahlungen bis zu 10 fl. braucht man nicht über $^1/_5$, bis 100 fl. nicht über $^1/_{10}$, über 100 fl. nicht mehr als 10 fl. Scheidemünze zu nehmen. — Das beste Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch der Scheidemünze besteht darin, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, ihre eigenen Scheidemünzen auf Verlangen gegen grobe Sorten umzuwechseln, wie dieß in dem Münchener Vertrage von 1837 für Summen von 100 fl. an zugesichert worden ist, und im Wiener Vertrage §. 15 bei Silbermünzen für Summen von 20 Thlr. oder 40 fl. aufwärts, für Kupfermünze bei 5 Thlr. oder 10 fl. Merkwürdig ist die Bestimmung des 8. Separatartikels, daß in den Staaten der Thlr.-Währung nicht über $^5/_6$ Thlr., in Oesterreich nicht über $1^1/_4$ fl. Scheidemünze auf den Kopf der Einwohner in Umlauf sein sollen, und auch die Staaten der süddeutschen Währung bis zu einer anderen Verabredung jenes Maaß (also vermuthlich $1^1/_2$ fl.) bei der Beschränkung der Scheidemünze zu Grunde legen werden. (Dies beträgt gegen 5 Proc. der umlaufenden Geldmenge, I, §. 266 (*a*)).

(*c*) Nachmachen der älteren preuß. Groschen in Birmingham, von Jakob, Finanzwiss. I, 309. Ebenso in Sardinien. In Polen fand man einst statt der 2 Mill. schlechter Münze, die man geprägt hatte, 20 Mill. umlaufend. Cleynmann, Mater. S. 35. Vergl. dessen Aphorismen, S. 68. — Als in Rußland die Kupfermünze so hoch gerechnet wurde, daß ein Rubel in Kupfer statt 100 nur 15 Kopeken werth war, kamen zu den 4 Mill., die im Lande geprägt worden waren, noch 6 Mill. vom Auslande hinzu, für welche Silber oder Waaren hinausgegangen waren. Storch, III, 55.

(*d*) In der Mark Brandenburg waren im J. 1623 Groschen in Umlauf, von denen 1792 auf die Mark gingen (statt 216) und dieselbe zu $74^2/_3$ Thlr. ausgebracht wurde, während sie in Thalerstücken nur 9 Thlr. galt. Hoffmann, S. 55. — In koburgischen 6 und 3 Kreuzerstücken von 1825 gingen resp. 36 fl. 46 kr. und 47 fl. 4 kr. auf die feine Mark. Klüber, S. 73. — Im siebenjährigen Kriege schlugen die preuß Münzpachter Ephraim, Itzig & Comp. mit den in Dresden vorgefundenen Stempeln schlechteres Geld. Die 1761 und 1762 geprägten 2 Groschenstücke waren so geringhaltig, daß die köln. Mark bis zu 40—45 Thlr. ausgebracht wurde. Früherhin (1621) hatte auch Sachsen Groschen schlagen lassen, die Mark zu 40 Thlr., Krünitz, S. 378. 410. — In den süddeutschen Scheidemünzen hielten bisher ungefähr 26—28 fl. eine Mark fein, in den neuen hannöv. Scheidemünzen seit 1835 gehen $16^1/_2$ statt 14 Thlr., Flör, a. a. O., S. 112. — Bei der englischen Kupfermünze werden 180 Proc. gewonnen, daher das häufige Nachmünzen, ungeachtet der nicht selten verhängten Todesstrafe. Storch, I, 419.

(*e*) In Frankreich war zur Zeit der Revolution ein Theil der 1 und 2 Sousstücke aus Glockenmetall. Jetzt sind 10, 5, 2 und 1 Centimes aus Bronze von 95 Kupfer, 4 Zinn und 1 Zink, Ges. 19. April 1852.

Digitized by Google

(*f*) Das durch das sogenannte Weißsieden bewirkte reine, silberartige Aussehen geht durch das Abnützen im Umlaufe sehr bald verloren, während die weniger legirten Münzen sich eher gleich bleiben. — Die französ. 2 Sousstücke vor der Revolution hatten gegen $0,^{212}$ Korn; nach dem Gesetze waren sie noch etwas besser als Laubthaler (!), nach dem Remedium aber, welches man gewöhnlich eintreten ließ, $7,^{49}$ Proc. schlechter. 1803 wurde das billon abgeschafft, 1807 aber wieder eingeführt, nämlich die 10 Centimes-Stücke von $0,^{2}$ Loth Korn, mit $4^1/_6$ Procent Remedium, und bei halben Remedien $12,^{7}$ Proc. schlechter als Fünf-Frankenthaler. Das Ges. 10. Juli 1845 schaffte diese billon-Stücke ab, sowie auch die $1^1/_2$ und $^3/_4$ Fr.-Stücke (30 und 15 Sous) von 1791, von $^2/_3$ Korn. — Die süddeutschen Vereinsstaaten haben für 6 und 3 kr.-Stücke ein Korn von $^1/_3$ ($5^1/_3$ Loth) angenommen, und es sollen 27 fl. auf die Mark fein gehen, also $10,^{2}$ Proc. mehr. — Die preuß. Silbergroschen (seit 1821) haben ein Korn von $3^5/_9$ Loth ($0,^{22}$); die Mark fein wird zu 16 Thlr. ausgebracht, also $14^2/_7$ Proc. höher als in groben Sorten. Erwägt man, daß die Prägekosten gegen 4 Proc. mehr betragen, als bei Thalern (§. 257 (*a*)), und die Abtreibekosten gegen $8^1/_3$ Proc., so zeigt sich, daß diese Stücke, wenn die Regierung beim Wiedereinschmelzen keinen Schaden haben soll, wenig besser sein dürften. — Sachsen, Ges. v. 1840: $^1/_6$ Thlr. $8^1/_2$ löthig oder zu $0,^{5208}$ Korn. Diese und die Scheidemünzen (Neugroschen und Pfennige), zu 16 Thlr. auf die köln. Mark, oder $14^2/_7$ Proc. geringhaltiger. — Wiener Vertrag §. 14: Bei Silberscheidemünze darf das Pfund fein nicht höher als zu $34^1/_2$ Thlr., $51^3/_4$ fl. und $60^3/_8$ fl. der 3 Fuße ausgebracht werden, also gegen 20 Proc. geringhaltiger als Thaler und Gulden. — Die neuen billon-Münzen der Schweiz (20, 10 und 5 Rappen) enthalten neben Silber und Kupfer noch 10 Procent Nickel und 25 Zinn. Das Silber beträgt 15, 10 und 5 Proc., also das Kupfer 50, 55 und 60 Proc. Dieß ist zweckmäßig, um auf wohlfeilere Weise als durch Silber ein weißliches Aussehen hervorzubringen. In 20 Rappenstücken ($0,^{15}$ Korn) wird das Pfd. fein zu 205 Fr. ausgebracht, in groben Stücken zu $111,^{11}$ Fr. Zwanzig 5 Rappenstücke haben zusammen $33^1/_3$ Grammen Schrot und $1^2/_3$ Gr. Feingehalt, also nur $0,^{37}$ der groben Stücke. Auch in Belgien wird den Scheidemünzen Nickel zugesetzt.

§. 244. [260.]

In Hinsicht auf den Umlauf der Münzen hat die Regierung nicht blos polizeiliche Maaßregeln zur Entdeckung falscher Stücke zu ergreifen, sondern auch das Erscheinen auswärtiger Münzen zu beaufsichtigen. In einem größeren Staate oder bei geringem auswärtigen Verkehre kann man dieselben ganz vom inneren Verkehre abhalten, indem man ihre Annahme bei den öffentlichen Cassen untersagt (*a*), was den Vortheil gewährt, daß die Regierung für fortdauernd gute Beschaffenheit des Umlaufsmittels zu sorgen vermag. Fremde Goldmünzen dürfen eher zugelassen werden, besonders da, wo die Silberwährung besteht, weil sie, auch eher gleichförmig, von den

Digitized by Google

Empfängern sorgfältiger geprüft werden (*b*). In mittleren und kleineren Staaten ist der Verkehr mit dem Auslande verhältnißmäßig ausgedehnter, es werden von den Kaufleuten, Fuhrleuten, Reisenden ꝛc. immer fremde Sorten hereingebracht und die Ausschließung derselben vom Umlaufe ist nicht ausführbar. Hiebei werden aber die inländischen Münzen öfters von den geringhaltigeren ausländischen verdrängt, indem man sie gegen letztere einwechselt und ausführt. Die Regierung verliert hiedurch die Macht über die Beschaffenheit der umlaufenden Münzen, und wenn die Bürger aus Unkenntniß die fremden Sorten zu hoch annehmen, so tritt ein Verlust für das Volksvermögen ein (*c*). Am leichtesten geschieht dieß bei den Münzen benachbarter größerer Staaten, oder wenn mehrere Länder einerlei Stückelung und Benennung der Münzen haben, die gleichnamigen Stücke aber nicht ganz gleichförmig geprägt werden (*d*). Das als Gegenmittel versuchte Verbot der Ausfuhr von Landesmünzen ist unzweckmäßig, unwirksam und störend für den Handel, es mag nun unbedingt (*e*) oder nur für den Fall gegeben werden, daß gröbere Sorten gegen Scheidemünzen zur Ausfuhr aufgekauft werden (*f*). Dasselbe gilt von dem Verbote, Landesmünzen einzuschmelzen.

(*a*) Bei den Münzstätten werden sie nach ihrem Feingehalte ohne Einrechnung eines Schlagschatzes wie Edelmetall in anderer Form angenommen.

(*b*) Doch ist im preuß. Staate der Umlauf der fremden Pistolen, die gegen die einheimischen (Friedrichsd'or) zu geringhaltig waren, nachtheilig geworden Hoffmann, S. 89.

(*c*) Das auffallendste Beispiel giebt der zu hohe Curs der ehemaligen französischen 6 Livres- oder Laubthaler und der Kronenthaler in Deutschland. Erstere sollten früherhin nach dem Gesetze 613,^{1} Aß Schrot und 562,^{4} Aß fein haben, weßhalb sie in Deutschland füglich zu 2 fl. 45 kr. angenommen werden konnten. Aber man fuhr fort, sie so hoch zu rechnen, als sie bis auf 544^2/$_3$ Aß verschlechtert wurden und dann nur noch mit 2 fl. 43,^{3} kr. hätten bezahlt werden sollen. Wegen dieser bereits vorhandenen Ueberschätzung bewilligte man 1793 auch den brabanter Kronenthalern, welche Oesterreich von 1755—1797 für seine niederländischen Provinzen schlagen ließ (großentheils in Mailand), einen Preis von 2 fl. 42 kr., obschon sie gegen die einheimischen Münzen gehalten nur 2 fl. 38^1/$_2$ kr. werth waren. Sie wurden also um 2^2/$_{11}$ Proc. zu hoch genommen. In Oesterreich selbst hat man sie nur zu 2 fl. 12 kr. im 20 fl.-Fuß gesetzt (Patent v. 2. Jan. 1802), welches obiger Schätzung von 2 fl. 38^1/$_2$ kr. im 24 fl.-Fuß sehr nahe kommt 1816 wurden sie in Sachsen zu 1 Thlr. 11 Groschen oder 2 fl. 37^1/$_2$ kr., 1821 in der preuß. Valvation nur zu 1 Thlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

2 Pf. oder 2 fl. $34^6/_7$ kr. bestimmt. Die Folge hievon war, daß sie nach dem südwestlichen Deutschland zogen, die gröberen Sorten des 24 fl.-Fußes, hauptsächlich die Kopfstücke, verdrängten und zum herrschenden Umlaufsmittel in diesen Gegenden wurden. Bei einem Curse von 2 fl. 42 kr. für diese Thaler würde die k. Mark fein zu $24^6/_{11}$ fl. ausgebracht werden. Da keine einzelne deutsche Regierung der Macht dieser Umstände widerstehen konnte, so entschloß man sich in den süddeutschen Staaten (1810 u. f. Jahre), nicht blos ebenfalls Kronenthaler als Landesmünze, sondern auch 1 und 2 fl.-Stücke nach dem nämlichen $24^6/_{11}$ fl.-Fuße auszuprägen, z. B. Baden seit 1821. An die Stelle dieses $24^6/_{11}$ fl.-Fußes trat 1837 der $24^1/_2$ fl.-Fuß, §. 255. Vgl. Cleynmann, Aphorism. 176. — Klüber, S. 44. — Hermann, a. a. O. — Becher, Das österr. Münzw. I, 126. — Als im Herzogthum Braunschweig der preußische statt des Conventionsfußes eingeführt wurde, und hiebei die inländischen Scheidemünzen in dem Verhältniß von $13^1/_3$ zu 14 niedriger gesetzt wurden, erlitten nicht blos Inländer, sondern auch Bewohner anderer Länder, in denen jene Stücke umliefen, einen fühlbaren Verlust, und die erhobenen Beschwerden veranlaßten endlich die braunschweigische Regierung, diese Münzen nach dem bisherigen Preise einzuziehen.

(*d*) So wurden in Sachsen eine Zeit lang die preuß. Thaler den sächsischen ($13^1/_3$ auf die Mark) gleich angenommen, obschon sie 17,4 Aß Silber weniger enthalten. In Rußland nahm man eine Zeit lang 20 Frankenstücke statt der halben Imperialen, welche 4 h. Aß Gold mehr enthalten und folglich 18,4 kr. mehr werth sind.

(*e*) Die älteren unbedingten Verbote der Geldausfuhr entsprangen aus Irrthümern des Handelssystems; I, §. 36.

(*f*) Z. B. frühere Bestimmung in Baden: „Der Aufkauf grober Münzsorten zur Ausfuhr gegen Scheidemünze ist bei Confiscation des ausgewechselten Geldes verboten." Rettig, 2. Ausg., S. 379. — Die sächsischen Verordnungen bestimmen namentlich, daß auf die auswärtigen Einkäufer inländischer Münzen und die Lieferanten fremder Münzstätten ein wachsames Auge zu richten sei; v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Pol.-Rechts, I, §. 36.

§. 245. [261.]

Ein wirksameres Gegenmittel in Fällen der erwähnten Art ist die obrigkeitliche Preisbestimmung, Würdigung (Valvation, Tarifirung) der fremden Sorten. Es würde vergeblich sein, zu befehlen, welchen Preis dieselben im bürgerlichen Verkehre gegen die Landesmünzen haben sollen, mehr Erfolg aber hat die Belehrung der Bürger über den Feingehalt und den ihm entsprechenden Preis der fremden Münzen, für welchen sie auch bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungscassen angenommen werden sollen. Im Allgemeinen ist es rathsam, sie hiebei nur als rohes Metall in Gemäßheit ihres Feingehaltes (§. 244 (*a*)) zu würdigen, weil man keine Bürg-

Digitized by Google

schaft dafür hat, daß sie immer genau in dem gesetzlichen Schrot und Korn geprägt werden, denn es würden sonst die Landesmünzen bei jeder kleineren Verschlechterung oder einer zufälligen geringeren Curserhöhung der ausländischen dem Einwechseln und Einschmelzen ausgesetzt sein (*a*). Die Preisbestimmungen (Valvationen) müssen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und so oft verändert werden, als man eine Veränderung in einer ausländischen Münze bemerkt. Wenn bei einer fremden Münze eine fortdauernde Verschlechterung wahrgenommen wird, oder sonst die Festsetzung eines gewissen Preises nicht wirksam genug ist, so pflegt man sie zu verrufen, d. h. ihre Annahme bei den obengenannten Cassen zu untersagen und überhaupt den Bürgern zu widerrathen (*b*), so daß die Besitzer sie entweder ausführen oder der Münzstätte als rohes Metall nach einem festgesetzten Preise überliefern müssen.

(*a*) Cleynmann, Aphor., S. 160. 176. — Dagegen: (Dietze) Geschichtliche Darstellung des alten und neuen deutschen Münzwesens. Weimar, 1817.

(*b*) Die halben und Viertelskronthaler gaben schon früher ein Beispiel einer solchen heimathlosen Münze, die, weil sie nicht mehr neu geprägt wird, sich nothwendig immer mehr verschlechtert. Neuerlich (seit 1837) gilt dieß auch von den ganzen Kronthalern. Nach den Angaben bei Hermann, S. 181, sind die Viertelskronthaler ungefähr $1,^3$ Pr., die halben um $1,^1$ Proc. geringer gefunden worden als alte, und um resp. 2 und $1,^7$ Proc. schlechter als neue Kronthaler. Nach einem Versuche in der Münze zu Karlsruhe (1836) hatten 800 Stück Viertelskronthaler, die 540 fl. galten, nur einen Silberwerth von 525 fl. 50 kr., also $2,^{62}$ Proc. weniger. Die Nothwendigkeit ihrer Herabsetzung war längst anerkannt, z. B. Klüber, S. 173. — Die badische Regierung gab das Beispiel, indem sie (V. v. 6. April 1837) diejenigen Viertelskronen, von denen 8 Stücke wenigstens $1^3/_8$ badische Lothe wiegen, auf 39 kr. setzte und für die leichteren einen Preis von 45 fl. 38 kr. für das bad. Pfd. bestimmte; hierauf beschloß Frankfurt (18. April) die Viertels- und halben Kronthaler zu verrufen, doch wurden sie zu resp. 1 fl. 12 kr. und 36 kr. gegen unverzinsliche Recheneischeine, die bis zum 1. Februar 1838 einzulösen waren, bei dem Recheneiamte angenommen, so auch andere fremde Münzen nach einem (niedrigen) Tarife. (Die Scheine wurden später verlängert und sind noch im Umlaufe. Diese Maaßregel erinnert an die 1702 in Frankreich bei einer Umprägung ausgegebenen Münzscheine, billets de monnaie, welche wegen des mit ihnen getriebenen Mißbrauches große Verwirrungen und Verluste nach sich zogen. Im J. 1759 machte man abermals von diesem Mittel Gebrauch. Encycl. méth. Finances, I, 110. Baumstark, Staatswiss. Vers. S. 242.) Dieser Verruf wirkte sehr nachtheilig auf den Verkehr, dem er plötzlich eine große Geldmenge entzog. Die bad. Regierung setzte am 29. April desselben Jahres auch die besseren halben Kronthaler auf 1 fl. 20 kr. herab. —

Digitized by Google

Die meisten Regierungen ahmten das viel weniger lästige Verfahren von Baden nach und diese Maaßregel erstreckte sich bis nach Thüringen und der Schweiz; nur Würtemberg löste die halben und Viertelskronthaler für voll ein, III, §. 201 (*a*).

§. 246.

Haben mehrere benachbarte Länder gleichen oder wenig verschiedenen Münzfuß, so daß die Münzen jedes einzelnen Landes in den anderen Eingang und häufigen Umlauf finden, so sind die im vorigen §. genannten Maaßregeln nicht zureichend, besonders bei den Scheidemünzen, die im kleinen Verkehre unaufhaltsam herbeiströmen. Unter diesen Umständen ist es nothwendig, sich mit den Regierungen der Nachbarstaaten über ein gleichförmiges Verfahren zu verständigen; man verabredet einen gemeinschaftlichen Münzfuß, so daß im Gebiete des Vereins vollkommene Gleichförmigkeit der Stücke entsteht und der Umlauf derselben ohne Nachtheil für die Landesmünzen zugelassen werden kann (*a*). Die älteren, nicht in das angenommene System passenden Münzen der vereinten Staaten müssen eingezogen und umgeprägt werden. Fremde Stücke, welche im Verkehre zu hoch angenommen wurden, werden herabgesetzt, nach vorausgeganger Ankündigung, damit sie in ihre Heimath gesendet werden können, wo die Regierung wenigstens die Annahme der noch gut erhaltenen Stücke nicht verweigern darf. Bei Münzen, die jetzt keine Heimath mehr haben, d. h. nirgends mehr als Landesmünze gelten, bleibt nichts übrig, als sie nach Verabredung in allen verbundenen Ländern gleichzeitig zu verrufen und einzuschmelzen. Damit aber der Verlust von der Gesammtheit der Einwohner getragen werde und nicht auf diejenigen falle, welche zufällig einen Vorrath solcher Stücke besitzen, ist es nöthig, sie für voll anzunehmen (*b*).

(*a*) Die Wünsche solcher Einverständnisse in Deutschland zur Bewirkung gleichförmiger Münzeinrichtungen, auch von Klüber a. a. O. (S. 86) mit Wärme entwickelt, sind seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe durch die oben (§. 339) erwähnten Verträge in Erfüllung gegangen. Nach dem Münchener Vertrage wird die Münzstätte jedes der 6 Staaten alljährlich von einem anderen Staate überwacht. Der Wiener Vertrag verordnet in §. 12 nur, daß die Regierungen die neuen Münzen der anderen von Zeit zu Zeit gegenseitig prüfen lassen und sich die dabei gemachten Ausstellungen mittheilen werden, worauf entweder sogleich oder nach dem Ausspruch eines Schiedsgerichts die Münzen des entsprechenden Jahrgangs einzuziehen sind. Nach dem 6. Separat-A. soll

Digitized by Google

dieß geschehen, wenn unter 50 Stücken 10 mehr als die erlaubte Fehlergränze unter der gesetzlichen Regel befunden werden. Die oben angegebene Bestimmung des Münchener V. ist vermuthlich neben der neuen noch gültig. — Das Münzconcordat der 7 Cantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aarau, Waadt (16. April 1825), erkannte den Schweizerfrank von 125,^{506} französischen Grain oder 138,^{74} Aß fein als gemeinschaftliche Münze. Die vorhandene übergroße Menge der Scheidemünze sollte allmälig eingezogen und der zum ferneren Umlaufe bestimmte Rest derselben gestempelt werden. Diesen Betrag hat man auf 3·816 000 Fr. (2·607 600 fl.) berechnet. Zwanzig Jahre lang sollte keine neue Scheidemünze geschlagen werden. Dieser Vertrag brachte jedoch die völlige Gleichförmigkeit des schweizerischen Münzwesens noch nicht zu Wege, die erst das Bundesgef. vom 7. Mai 1850 bewirkte. Das Münzwesen wird von nun an von dem Bundesrathe geleitet. Für die Einlösung aller älteren Münzen ist ein Tarif aufgestellt. Die in obigem Ges. beschlossene Prägung neuer Münzen umfaßte 12 Mill. Fr., wovon 7½ Mill. in Silber-M. (bis zu ½ Fr.), 4½ Mill. in Billon, ¼ Mill. in Kupfer. Einige Cantone hatten indessen schon vorher Münzen nach dem französ. Fuße.

II. Papiergeld.

§. 247.

Unter Papiergeld im weiteren Sinne versteht man Scheine, welche dazu bestimmt und durch ihre rechtlichen Eigenschaften dazu tauglich sind, wie Münze in Umlauf zu sein und daher dieselbe zu vertreten (*a*). So lange sie ein richtiges Zeichen der auf ihnen benannten Münzmenge bilden, gewähren sie im Verkehre Vortheile, indem sie die Zahlungen erleichtern und mit geringen Kosten zu versenden sind, I, §. 296. Indeß liegt der Beweggrund, aus welchem Papiergeld in Umlauf gebracht wird, nicht in dieser Wirkung, sondern in dem Nutzen, den der Ausgeber (*b*) solcher mit äußerst geringen Kosten herzustellenden Münzzeichen bezieht, indem er sich derselben zu seinen Ausgaben statt der Münze bedienen kann und sich folglich wenigstens eine Zeitlang die Verfügung über eine gewisse Preismenge ohne Zinsen verschafft. Der Reiz dieses Nutzens sowie die aus der Kindheit der Volkswirthschaftslehre leicht erklärlichen Irrthümer in Bezug auf Geld- und Creditwesen haben öfters zu einem Mißbrauche des Papiergeldes verleitet, der, wie manche Erfahrungen im 18. und 19. Jahrhundert zeigen, für den Vermögensstand vieler Einzelner, selbst für den Wohlstand ganzer Völker schädlich geworden ist (*c*). Zwar

Digitized by Google

geben auch andere Benutzungsarten des Credits zu Mißbräuchen und Verlusten Gelegenheit, aber das Bedürfniß einer Fürsorge der Staatsgewalt ist bei ihnen weniger fühlbar, weil Kaufleute, Bank- und Fabrikherren sich zufolge besserer Sach- und Personenkenntniß leichter selbst vorsehen können, so daß gute bürgerliche und Strafgesetze eher zur Sicherung der Betheiligten genügen. Anders verhält es sich mit einem auf dem Credite beruhenden Umlaufsmittel, welches seiner Bestimmung zufolge in den allgemeinen Verkehr bringt, von allen Ständen des Volkes gebraucht wird, und bei dem die einzelnen Empfänger, weil eine Prüfung vor der Annahme zu umständlich und schwierig wäre, sich auf die Gestattung durch die Regierung verlassen. Dieser Anspruch auf die Sorgfalt der Staatsgewalt liegt um so näher, weil das Münzwesen von der letzteren geleitet wird. Daher ist das Privatpapiergeld seit seiner Einführung als ein wichtiger Gegenstand der Volkswirthschaftspflege betrachtet worden, während das von der Regierung selbst ausgegebene Papiergeld ohnehin der wirthschaftlichen Staatskunst angehört.

(*a*) Seit A. Smith (II, 28 Bas.) ist das Wort Papiergeld (paper money) in diesem Sinne genommen worden.

(*b*) Nämlich das erste Ausgeben, das sog. Emittiren. I, §. 294 (*a*).

(*c*) Ausspruch des americanischen Staatsmanns Webster: Of all contrivances for cheating mankind none has been more effectual than that which deludes them with paper money. — Ueber Begriff und Wesen des Papiergeldes sind fortwährend die Meinungen getheilt. Versteht man darunter, wie es dem Ausdruck entspricht, Papiere, welche den Dienst der Münze versehen, indem sie so leicht wie diese umlaufen, so muß man auch alle Banknoten dazu rechnen, wenn sie gleich zum Theil nicht gesetzlich für ein Zahlungsmittel erklärt worden sind, was die rechtswissenschaftlichen Schriftsteller als wesentliches Merkmal jeder Art des Geldes ansehen, auch Ravit Beiträge S. 49. Die englischen Schriftsteller erkennen die Banknoten als money oder circulating medium, sind aber, z. B. Tooke, a. a. O. S. 504 der Ansicht, daß Wechsel ebenfalls dahin zu rechnen seien.

§. 247 a.

Das Privatpapiergeld besteht gewöhnlich aus den von Banken ausgegebenen Noten, Bankscheinen. Die Grundsätze für das Verhalten der Regierung gegen die Zettelbanken lassen sich aus dem Wesen dieser Anstalten (I, §. 304 ff.) ableiten, wobei dieselben aber hier nur in Beziehung auf das von

Digitized by Google

ihnen ausgegebene Umlaufsmittel in Betracht kommen, während die Staatsaufsicht auf die Banken überhaupt an einer anderen Stelle vorgetragen werden muß, §. 312 b (*a*). Es ist jedoch auch darauf Rücksicht zu nehmen, wie weit in einem Lande der Gebrauch der Creditmittel und insbesondere das Bankwesen entwickelt und folglich auch die richtige Kenntniß von demselben verbreitet ist. Manche Vorsichtsmaaßregeln, die bei der ersten Errichtung von Banken als Bedürfniß anzusehen sind, können in einer späteren Periode als überflüssig erscheinen.

1) Das Recht zum Ausgeben von Bankscheinen wird nur solchen Gesellschaften oder Anstalten bewilligt, welche für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten genügende Sicherheit gewähren. Die Satzungen neuer Zettelbanken werden deßhalb erst nach sorgfältiger Prüfung genehmigt und es werden denselben solche Bedingungen vorgeschrieben, welche dazu dienen, die Inhaber von Bankscheinen vor Verlusten zu schützen; doch sollen, um die freie Bewegung der Banken nicht zu hemmen, die Beschränkungen nicht weiter gehen, als es für den angegebenen Zweck nöthig ist. Es ist zweckmäßig, wenn in einem größeren Staate die Bedingungen, unter denen Banken zugelassen werden sollen, gesetzlich bekannt gemacht werden, damit diejenigen Personen, welche eine solche Anstalt gründen wollen, sich bei der Entwerfung des Planes sogleich darnach richten können (*b*).

2) Es ist streitig, ob es in einem größeren Staate nützlich ist, mehrere Zettelbanken zuzulassen. Eine einzige Hauptbank mit einer Verzweigung von Unterbanken (Filialen, Succursalen, Zweigbanken) in den lebhafteren Handels- und Fabrikstädten, kann von der Regierung leichter und wirksamer beaufsichtigt werden, und läßt nicht die Unbesonnenheiten besorgen, zu denen da, wo viele Banken neben einander stehen, das starke Mitwerben derselben und das Bestreben, ihre Geschäfte auszudehnen, oft Anlaß gegeben hat (*c*). Wenn jedoch die einzige Bank Mißgriffe begeht, so sind die nachtheiligen Folgen desto stärker; es ist ferner Gefahr vorhanden, daß sie mit der Regierung in zu enge Verbindung tritt und, um die Verlängerung ihres Monopols zu erlangen, der Staatscasse zu bereitwillig Vorschüsse macht, wodurch sie außer Stand kommt, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; sie kann ferner ihre großen Mittel

Digitized by Google

und ihre ausschließliche Berechtigung zu einer eigennützigen oder parteiischen Verwaltung mißbrauchen, so daß sie dem Verkehre die Dienste, die in ihrer Bestimmung liegen, nicht vollständig leistet, I, §. 309. Deßhalb sollte die Errichtung mehrerer mit einander wetteifernder Banken nicht verhindert werden (*d*), doch dürfen diese nicht so zahlreich sein, wie in Großbritanien und Nordamerica, I, §. 308. In kleineren Staaten ist eine einzige Zettelbank hinreichend. In Ländern, deren Einwohnerzahl einer solchen Bank keinen genügenden Spielraum darbietet, müßte dieselbe auf die Annahme ihrer Scheine in den Nachbarstaaten rechnen, die jedoch keineswegs gesichert ist, denn die Regierungen, welche in ihren Gebieten keine eigenen Banken gestattet haben, müssen sorgfältig bedacht sein, ihre Unterthanen vor Schaden durch fremde Banken zu bewahren, die ganz außer ihrer Einwirkung stehen. Für eine Bank, die ihren Scheinen auch in Nachbarländern Umlauf verschaffen will, bleibt daher nichts übrig, als daß mehrere Regierungen sich hierüber verabreden und der Bank die erforderlichen Bedingungen auferlegen, so daß das Vereinsgebiet ihren Geschäften offen steht (*e*).

(*a*) Neuere Schriften neben den in I, §. 304 (*c*) genannten: Actenstücke, die Errichtung einer Credit- und Girobank für das Großh. Baden betreffend, 1847. 4°. (nicht im Buchhandel). — Ueber Metall- und Papiergeld und die Täuschungen des Banknotensystems, nach dem Englischen von Allhusen, Leipz. 1850. — Das Papiergeld und die Wirkungen der Papiergeldwirthschaft, Frankf. 1852. — Bruns, Zur Bankfrage Hannovers, 1853. — Aphorismen über Papiergeld und Bankwesen, Jena 1855. — Ueber Handelsbanken in kleinen Staaten, Karlsruhe 1856. — (Geffken?) Zur Bankfrage. Hamburg 1856 (gegen die Zulassung einer Zettelbank). — Kurze Beleuchtung der Brochure: Zur Bankfrage, ebd. 1856. — Tellkampf, Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland, 3. Aufl. Bresl. 1856. — Schübler, Metall- oder Zettelbank, Stuttgart 1856. — Zugschwerdt, Die neuen Bankmaaßregeln, Wien 1856. — Th. Tooke, History of prices. V, 485. Lond. 1857. — A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipz. 1857. Deff. Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte. Wien 1862. Deff. Die Herstellung der österreich. Nationalbank. 1862. — M'Culloch, Geld und Banken. Deutsch von Bergius und Tellkampf. Leipz. 1859.

(*b*) Als Beispiel dienen die in Preußen aufgestellten „Normativbedingungen" v. 25. Sept. 1848 (bei Hübener, Die Banken, I, 30), die jedoch als zu lästig angesehen werden. Molinari, Commissionsbericht im Hause der pr. Abgeordneten, 28. April 1856. Eine solche gesetzliche Vorschrift bedarf daher von Zeit zu Zeit der Umarbeitung.

Digitized by Google

(c) Daher war z. B. Robert Peel im Hinblick auf England der Meinung, es sei besser, wenn nur eine einzige Anstalt Banfscheine ausgebe (Tellkampf im Anhang zu M'Culloch a. a. O. S. 268, ebenso Tellkampf in der a. Schrift S. 37) und auch in Nordamerica ist dieß öfter gewünscht worden.

(d) Wagner, Beiträge S. 226. — Für Oesterreich wird von Graf Desewffy (Ueber die schwebenden österr. Finanzfragen S. 109) vorgeschlagen, neben der Nationalbank Banken für die einzelnen Provinzen zu gestatten, welche zusammen 101½ Mill. fl. Scheine ausgeben dürfen. — Nach den preuß. Normativbestimmungen soll keine Bank über 1 Mill. Thaler Stammcapital haben; eine zu weit gehende Beschränkung, wenn die in den folgenden Nummern angegebenen Regeln befolgt werden.

(e) In den 4 südlichsten deutschen Staaten sind nur die Zettelbanken zu Wien und München mit ihren Unterbanken. Aber in dem mittleren und nördlichen Theile von Deutschland befinden sich zu viele solche Anstalten, Darmstadt („süddeutsche B."), Frankfurt, Homburg, Weimar, Gotha, Gera, Sondershausen („thüringische Bank"), Meiningen („mitteldeutsche Creditbank"), Köln, Magdeburg, Dortmund, Hagen, Leipzig, Bautzen, Dessau, Braunschweig, Hannover, Bremen, Lübeck, Rostock, Breslau, Stettin und die 2 Berliner Banken (die „preußische" und die Bank des Berliner Cassenvereins). Die Genehmigung scheint von den einzelnen Regierungen ohne Rücksicht auf andere Länder ertheilt worden zu sein. Es konnte die Abweisung der Scheine eines Theiles dieser Banken in anderen Staaten nicht ausbleiben, und die hieraus entstehende Verwirrung muß zu einer vertragsmäßigen Regelung führen. Es könnte z. B. die thüringische Ländergruppe im Zollverein auch in Hinsicht auf die Zettelbanken als ein Ganzes behandelt werden, so daß die dortigen Banken in eine einzige verschmolzen und für diese gewisse Schranken der Menge von Scheinen aufgestellt würden. Nau in Germania, 1856. Nr. 4. — Im Jahre 1857 sind von Baiern (28. Januar) nur die Scheine der baierischen, preußischen und österreichischen Nationalbank (nach dem jedesmaligen Curse) im Verkehre erlaubt worden; in Preußen ist es vom 1. Oct. 1857 an verboten, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften und Privatpersonen zu Zahlungen zu gebrauchen, jedoch bleiben Ausnahmen nach Vereinbarungen vorbehalten; Sachsen erlaubte die Scheine solcher Banken, welche im Lande Auswechslungscassen errichten. — Vorschlag eines Bankencongresses von Fürst Hohenlohe, Versamml. d. Darmst. Bank, 4. Mai 1857. — In den vereinigten Staaten von Nordamerica waren zu Anfang 1860 1562 Haupt- und Unterbanken mit 421·880000 D. eingezahltem Capital, 207 Mill. D. umlaufenden Scheinen und 83½ Mill. Metallvorrath. Man nahm an, daß 200 Mill. Scheine sich im Umlauf halten können, es ist aber viel Staatspapiergeld vorhanden. — Nützlich ist das in Großbritanien übliche Austauschen der Scheine verschiedener Banken, so daß jeder die ihrigen wieder zufließen.

§. 248. [263.]

3) Die Verfassung einer Zettelbank ist so einzurichten, daß die Geschäftsführer (Verwalter, Directoren) gehörig überwacht und verantwortlich gemacht werden, und weder die Theilhaber

Digitized by Google

(Actionäre) noch die Besitzer von Bankscheinen gefährdet sind. Eine Actiengesellschaft, bei welcher die Mitglieder nur bis zu dem Belauf ihrer Actien haftbar sind, erfordert schon deßhalb eine sorgfältig erwogene Anordnung. Zu dieser gehört ein Verwaltungsrath (Direction), ein zur Oberleitung bestellter Aufsichtsrath (*a*) und eine allgemeine Versammlung der Theilhaber, die den Aufsichtsrath ernennt und die wichtigeren, nicht dringenden Beschlüsse faßt (*b*). Den Gründern einer solchen Gesellschaft sollten keine Vorzüge eingeräumt werden, welche ihnen auf die Dauer eine größere Macht geben, als anderen Theilhabern (*c*).

4) Einer Zettelbank dürfen keine solchen Geschäfte gestattet werden, die mit einer starken Wagniß verbunden sind und die Fähigkeit zum Einlösen der Scheine wenigstens vorübergehend aufheben können. Dahin gehört die Betreibung des Handels mit Verschreibungen (Effecten, I, §. 293) und die Betheiligung bei anderen gewerblichen Unternehmungen, z. B. Bergwerken, Fabriken, Waarenhandel, Eisenbahnen u. dgl. (*d*). Darleihen auf Unterpfänder (Hypotheken) dürfen wegen der langsamen Erstattung wenigstens nur in einem bestimmten, verhältnißmäßig begränzten Umfang gegeben werden. Zu dem Wirkungskreise der Zettelbanken (Wechselankauf, Pfanddarleihen u. dgl., I, §. 306) gehört wesentlich auch der Empfang von Geldsummen als verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen (Depositum), gegen Verpflichtung der Rückzahlung auf Verlangen oder mit einer Kündigungsfrist, wodurch die Bank eine Schuld eingeht, wie bei der Ausgabe von Scheinen (*f*).

5) Es muß ein Actiencapital zusammengelegt werden, welches theils in Münze, theils in guten inländischen Verschreibungen bestehen kann (*g*).

6) Die auszugebenden Bankscheine sollten nicht bis auf die Preismenge herabgehen, die durch eine Silbermünze dargestellt werden kann, weil sonst zuviel Münze aus dem Umlaufe verdrängt wird und bei dem kleineren Verkehre der Gebrauch des Papiergeldes minder zweckmäßig ist (*h*).

7) Es soll nicht allein die Verbindlichkeit zum augenblicklichen Einlösen der vorgelegten Scheine und zur Rückgabe der Darlehen ohne Kündigungsfrist (4) bestimmt ausgesprochen,

Digitized by Google

sondern auch die Unterlassung mit Rechtsnachtheilen bedroht werden (*i*).

(*a*) Gewöhnlich trägt dieser den Namen Verwaltungsrath; da er aber mit der Verwaltung selbst nichts zu thun hat, so verdient er mehr die obige Bezeichnung. Er hat die Beamten zu ernennen und zu beaufsichtigen und seine Mitglieder müssen sich von Zeit zu Zeit am Sitze der Bank versammeln.

b) In der sog. Generalversammlung giebt nach üblicher Einrichtung eine größere Zahl von Antheilen (Actien) ihrem Besitzer einen größeren Einfluß auf die Beschlüsse; z. B. Bank zu Weimar:

10—20 Actien	geben	1	Stimme,	
21—40	"	2	"	
41—60	"	3	"	
61—80	"	4	"	
81—100	"	5	"	
101—150	"	6	"	
über 1000	"	24	"	u. s. f.

Es sind halbe (Partial-) Actien zu 100 Thlr., deren 50,000 ausgegeben werden sollen.

(*c*) In den Satzungen vieler neuer Actiengesellschaften bemerkt man Bestimmungen, welche aus obigem Grunde zu mißbilligen sind, weil sie die Gründer in den Stand setzen, ihren Vortheil auf Kosten der übrigen Theilnehmer zu vergrößern. Es ist nicht unbillig, daß die Stifter der Gesellschaft für ihre Mühe und ihre anfänglichen Kosten eine Vergütung erhalten, diese sollte aber eher in Geld als in Gewalt bestehen und die Oberleitung sollte so bald als möglich in die Hände des von allen Mitgliedern gewählten Aufsichtsrathes übergehen.

(*d*) Dagegen z. B. die in viele Gewerksunternehmungen verwickelte belgische Bank, die während der Gewerbsstockung, welche durch die Unterhandlung wegen der Gebietsabtretung an Holland veranlaßt wurde, am 13. Dec. 1838 ihre Zahlungen auf einige Zeit einstellen mußte, I, §. 317 (*k*).

(*e*) Z. B. baierische Bank, I, §. 317 (*f*). — Der österreichischen Nationalbank ist 1855 auferlegt worden, Darleihen auf Unterpfandsrecht zu geben, wozu 50,000 neue Actien zu 700 fl. in Silber oder in Noten nach dem Curse ausgegeben werden sollten. Es sind 40 Mill. fl. Noten (Bankvaluta) zu dieser Verwendung bestimmt. Die auszugebenden Pfandbriefe dürfen das 5fache dieses neuen Actiencapitals oder 175 Mill. erreichen. Die moldauische Bank in Jassy verwendet 3·350 000 Thlr. zu solchen Darleihen gegen 7 Proc. Zins und 3 Pr. Tilgung auf 17 Jahre. Ihr Actiencapital ist 10 Mill. Thlr. preuß.. Stat. v. 1856 §. 14. 15. — Die Banken zu Weimar und Gera sollen auch als Rentenbanken zur Ablösung gutsherrlicher Abgaben Vorschüsse geben, II, §. 120 a.

(*f*) Die preußischen Norm.-B. erlauben nur unverzinslich hinterlegtes Geld anzunehmen. Der Commiss.-Bericht beschränkt die Annahme verzinslicher Gelder so, daß die Kündigungsfrist nicht unter 2 Monaten sein darf.

(*g*) In England war man sonst hierin überaus sorglos; es wurden Banken von unbegüterten Personen gestiftet, die sich dadurch Credit zu verschaffen suchten, es wurden bisweilen nur 5—10 Proc. vom Betrage

Digitized by Google

der Actien wirklich eingezahlt und es fehlte bei einem üblen Ausgange der Unternehmungen an Mitteln, um die Noten zu decken. Auch in Nordamerica herrschte ein ähnlicher Leichtsinn, bis man neuerlich diesem Mißbrauche abgeholfen und ein in Schuldscheinen eingeliefertes Actiencapital gefordert hat. Schlimm war aber, daß die hinterlegten Staatsschuldbriefe mancher americanischen Staaten sehr im Curse fielen, weil die Zinszahlung stockte, weßhalb 1839 und 1840 manche Banken brachen. New-York (Ges. v. 1840) erlaubt daher neben Hypothekenschuldbriefen nur Schuldscheine des eigenen Staates und der Union, Louisiana (1853) nur Schuldbriefe des eigenen Staats, der Union und New-Orleans. Nach einem neuen Gesetz der Union (1862) muß das Capital in Schuldbriefen derselben hinterlegt werden. — Viele neue Banken in Europa haben ähnliche Vorschriften erhalten, z. B. preuß. Normativbestimmungen: $^1/_3$ baar, wenigstens $^1/_3$ gute discontirte Wechsel, Rest in inländischen verzinslichen Schuldbriefen des Staats oder von Corporationen. Nach dem erwähnten Commissionsvorschlage soll das ganze Capital baar eingezahlt werden, allein da es nicht nöthig ist, es fortwährend in dieser Form bereit zu halten, so läßt sich doch die Anlegung eines Theiles in Schuldbriefen nicht verhindern.

(*h*) I, §. 298. Unter 5 Thlr. oder 10 fl. sollte man nicht herabgehen. Die in I, §. 311—17 mitgetheilten Nachrichten zeigen, daß die Bestimmungen hierüber sehr verschieden sind. Die österreichische Bank hat neuerlich Scheine bis auf 1 fl. herab ausgegeben. Es soll aber nach den neuen Satzungen v. 10. Jan. 1863 künftig der kleinste Betrag 10 fl. = $11^1/_2$ fl. südd. sein, der Zeitpunct zur Beseitigung der kleineren Noten von 1 und 5 fl. ist noch nicht festgesetzt. Der kleinste Betrag eines Scheins ist z. B.

$58^3/_4$ fl.	(5 L. St.),	England,
$46^2/_3$ fl.	(100 Fr.),	Frankreich,
$43^3/_4$ fl.	(25 Thlr.),	Berliner Bank,
$17^1/_2$ fl.	(10 Thlr.),	Preuß. Normativbest., Weimar, Gotha,
16 fl.	(40 Zwanziger),	Jaffy,
$11^3/_4$ fl.	(1 L. St.),	Schottland, Irland,
10 fl.		München, Frankfurt,
2 fl. 24 kr.	(1 Dollar),	die meisten nordamerican. Banken,
$1^3/_4$ fl.	(1 Thlr.),	Dessau, Gera, aber es dürfen nur $^1/_2$ Mill. solcher Scheine ausgegeben werden.

In Preußen ist aber Staatspapiergeld bis auf 1 Thlr. vorhanden. Bei den Berathungen der badischen Sachverständigen von 1847 wurde ein Betrag von 25 Gulden mit 8 gegen 7 Stimmen gemißbilligt, 50 fl. mit 13 gegen 2 Stimmen für zulässig erklärt. — Nach vielen Verordnungen ist der zulässige Belauf der kleineren Scheine im Ganzen festgesetzt worden, z. B. preuß. Norm.-B. nur $^1/_{10}$ in 10 Thlr.-Scheinen, $^1/_{10}$ in 20 Thlr.-, $^3/_{10}$ in 50 Thlr.-Scheinen. Commissionsvorschlag: $^1/_2$ in 10 Thlr.-Scheinen.

(*i*) Dahin gehört die Verpflichtung, ansehnliche Verzugszinsen zu entrichten, z. B. Staat Illinois, Connecticut 12 Proc. In diesen Staaten, so wie in Indiana ꝛc. ist verordnet, daß, wenn die Einlösung verweigert wird, von der Regierung die hinterlegten Staatspapiere (*g*) versteigert und davon die umlaufenden Scheine bezahlt, zugleich die Bankgeschäfte eingestellt werden. — Oe. Statuten von 1863 §. 13: Unterlassene Einlösung bei der Hauptcasse in Wien zieht Verlust des Privilegiums der Nationalbank nach sich, den Fall einer gesetzlich verfügten zeitweiligen Einstellung der Zahlungen ausgenommen.

Digitized by Google

§. 249.

8) Bei den vielen in der neueſten Zeit errichteten Banken hat man verſchiedene Beſtimmungen theils von Seite der Staatsgewalt verſucht, theils vorgeſchlagen, um die Menge der umlaufenden Scheine in gewiſſen Gränzen zu erhalten, wobei man vorausſetzt, daß ohne eine ſolche Vorſchrift ein Uebermaaß der ausgegebenen Scheine zu beſorgen ſei. Gegen dieſe Beſtimmungen ſind jedoch auch Einwendungen erhoben worden, welche hauptſächlich in folgenden Sätzen beſtehen (*a*):

a) Eine Beſchränkung der Notenmenge ſei entbehrlich, wenn nur die Verpflichtung zur Einlöſung ſtreng aufrecht erhalten wird, weil die Banken hiedurch von ſelbſt angetrieben werden, vorſichtig zu handeln, um ſtets in der Lage zu ſein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

b) Jene Maaßregel ſei zugleich darum unnöthig, weil es nicht in der Gewalt der Banken ſteht, die Menge der umlaufenden Scheine beliebig zu vermehren, indem ſie in der Ausgabe derſelben lediglich dem Begehr von Darleihen und Wechſeldisconten folgen müſſen (*b*).

c) Es ſei unzweckmäßig, nur auf die Menge der im Verkehre befindlichen Scheine zu achten, ohne die aus Darleihen (Depoſiten) entſtehende Schuld zu berückſichtigen.

Hiebei iſt zu bemerken:

Zu a) Dieſer Satz hat deſto mehr Geltung, je mehr Erfahrungen und Kenntniß von den Grundſätzen einer guten Bankverwaltung die Regierung bei den Bankvorſtehern vorausſetzen kann, während da, wo dieſe Anſtalten noch nicht lange genug beſtehen, oder wo die Anzahl derſelben beträchtlich iſt, auf die verſtändige Selbſtbeſchränkung weniger gerechnet werden darf.

Zu b) In einem Lande, wo die Bankſcheine noch einen nicht großen Theil der Umlaufsmittel ausmachen, iſt für die Ausgabe von Bankſcheinen noch ein weiter Spielraum, die Vermehrung derſelben liegt im Vortheil der Banktheilnehmer und ſie iſt ausführbar, wenn die Bank in den mit Scheinen betriebenen Leih- und Discontogeſchäften erleichternde Bedingungen anwendet, beſonders in Zeiten einer aufgeregten Unter-

Digitized by Google

nehmungsluſt; überhaupt fehlt es nicht an Beiſpielen einer übermäßigen Notenausgabe, die freilich zunächſt die Banken ſelbſt in Verlegenheit ſetzte, jedoch auch die Beſitzer der Scheine gefährdete (*c*).

Zu c) Dieß verdient Berückſichtigung, I, §. 306. 3).

Demnach iſt es wenigſtens auf dem europäiſchen Feſtlande nicht rathſam, alle beſchränkenden Vorſchriften hinwegzulaſſen. Es iſt aber über die Wahl derſelben eine weitere Unterſuchung nöthig.

(*a*) Dieß iſt die Anſicht der Anhänger des ſog. banking principle (I, §. 307) oder des Grundſatzes der bankmäßigen Deckung der ausgegebenen Scheine durch leicht einzuziehende Forderungen und einen nach der Erfahrung und den jedesmaligen Umſtänden von der Bankverwaltung zu beſtimmenden Baarvorrath. Wagner, Die Geld- und Creditttheorie ꝛc. S. 1.

(*b*) Auf dieſen Satz legt Tooke großes Gewicht, ſ. z. B. deſſen History of prices from 1839—47, S. 77, auch Wilson, Capital, currency & banking, 1847. — Wagner a. a. O. S. 135.

(*c*) Viele Erfahrungen zeigen, daß die Banken die nöthige Vorſchrift nicht immer anwenden und auch nicht vollſtändig darüber unterrichtet ſind. Bei der in Großbritanien umlaufenden Notenmenge (im Sept. 1862 36 Mill. L. = 423 Mill. fl. oder 14,6 fl. auf den Kopf), bei den überhaupt dort ſehr entwickelten Creditanſtalten, welche den Bedarf an Umlaufsmitteln vermindern, mag eher die Gränze der Summe von Scheinen, die ſich im Umlaufe erhalten kann, ſchon erreicht ſein, ſo daß eine das Bedürfniß überſteigende Menge alsbald in der Form der Rückzahlung einer Schuld, einer Einlage (depositum), oder zur Einlöſung von Münze an die Bank zurückkehrt. Dieß iſt in anderen Ländern weniger der Fall. Jede neue errichtete Bank muß darauf bedacht ſein, ihre Scheine neben den ſchon vorhandenen Umlaufsmitteln in den Verkehr zu bringen, indem ſie denjenigen Perſonen, die mit ihr Geſchäfte machen, mehr Vortheile oder Bequemlichkeiten gewährt, als andere ähnliche Anſtalten. Niedriger Satz des Disconto, Annahme manchfaltiger Arten von Fauſtpfändern, z. B. ausländiſchen Staatsſchuldbriefen, Vorſchüſſe auf längere Zeit u. dgl. tragen hiezu bei. — Wenn viele neue gewerbliche Unternehmungen gemacht werden, wie dieß von Zeit zu Zeit mit verdoppeltem Eifer geſchieht, ſo entſteht ein größeres Bedürfniß nach Anleihen und die Borgenden nehmen dieſelben gerne in Scheinen von der Bank, wenn dieſe bereitwilliger leiht als Privatperſonen. Die Vermehrung der Gewerbsgeſchäfte hält auch die neuhinzugekommenen Scheine wenigſtens eine Zeit lang im Verkehre. Man tadelt, daß die nordamericaniſchen Banken im Creditgeben weit über ihre Mittel hinausgegangen ſind, indem ſie z. B. auf Waaren Vorſchüſſe mit 6, 12, ja 18 Monaten Friſt gaben, während man nur 4 Monate für rathſam erachtet. — Die Streitfrage über die beliebige Vermehrbarkeit der Bankſcheine iſt viel behandelt worden und die Art ihrer Beantwortung bildet eine Grundlage für die Regeln der Bankpolitik. Die Anhänger des banking principle ſtützen ſich hauptſächlich

Digitized by Google

auf die Aussagen heutiger englischer Bankvorsteher, welche mit großer Umsicht zu Werke gehen, was aber in anderen Zeiten und Ländern oft nicht geschehen ist.

§. 249 a.

Die Bestimmungen, welche den Banken in Bezug auf die Menge der auszugebenden Scheine vorgeschrieben werden können, sind hauptsächlich von dreifacher Art.

a) Unbedingte Festsetzung der größten erlaubten Summe der Scheine (*a*). Dieß wäre da, wo sich mehrere Banken im Lande befinden, die mit einander in Mitwerben stehen und deren Geschäftsumfang veränderlich und nicht voraus zu erkennen ist, ganz unpassend, es ist aber überhaupt, wenn sonst die Bankverwaltung an die nöthigen Vorsichtsregeln gebunden wird, im Allgemeinen kein Bedürfniß, sie in ihrem Wirkungskreise in der angegebenen Weise einzuschränken. Um die Masse des umlaufenden Papiergeldes im Verhältniß zur Münzmenge des Landes mäßig zu erhalten, reicht die unter Nr. 6) angegebene Bestimmung hin. Anders verhielte es sich, wenn durch Staatsverträge die Bankscheine jedes Landes in den Nachbarstaaten Umlauf erhalten sollen und dafür zu sorgen ist, daß nicht im Vertrauen hierauf eine einzelne Bank ihre Noten zu sehr vermehrt, §. 247.

b) Festsetzung der Notenmenge im Verhältniß zu dem Actiencapital. Das neuerlich oft aufgestellte Gebot, daß nicht mehr Scheine auszugeben seien, als das Actiencapital beträgt, ist empfehlenswerth, weil es auch für den äußersten Fall, wenn die aus der Verwendung der Scheine entstandenen Forderungen nicht einzuziehen wären, denselben eine zweite Bürgschaft verleiht. Nur muß das Capital auch wohl erhalten und daher sicher angelegt werden (*b*).

c) Bestimmung des Verhältnisses der Notenmenge zu dem Baarvorrathe. Es ist im Allgemeinen nicht anzugeben, welcher Theil der umlaufenden Scheine durch bereit gehaltene Münze oder ungeprägtes Edelmetall gedeckt werden müsse, damit die Bank stets im Stande sei, die vorgelegten Scheine einzulösen, weil das Verlangen der Einlösung unter dem Einfluß mehrerer Ursachen veränderlich ist. Es wird z. B. stärker, wenn man Edelmetall in ungewöhnlicher Menge

Digitized by Google

zu Sendungen ins Ausland braucht, wenn die Noten zu sehr vermehrt worden sind, wenn das Vertrauen zur Bank erschüttert ist u. dgl. Eine für alle Fälle vollkommen sichernde Bestimmung ist überhaupt nicht möglich, wenn man den Baarschatz nicht der Notenmenge gleich halten will, wodurch der Vortheil für die Actionäre großentheils zerstört würde (*c*). Es ist jedoch darauf zu rechnen, daß nicht alle in einem Lande zerstreuten Scheine plötzlich vorgelegt werden. Folgende gesetzliche Bestimmungen sind vorzüglich bemerkenswerth: *α*) Vielen neueren Banken ist vorgeschrieben worden, einen baaren Vorrath zu halten, der dem dritten Theile der umlaufenden Scheine gleichkommt, und für die anderen $^2/_3$ sichere Wechsel oder leicht zu verkaufende Faustpfänder vorräthig zu haben (*d*). Diese Metalldeckung von $^1/_3$ der Notenmenge als Regel der bisherigen Bankpolitik hat zwar im Ganzen genommen zur Verhütung großer Fehler in der Verwaltung der Banken gedient und ist auch in ruhigen Zeiten vollkommen genügend, erscheint jedoch bei genauer Prüfung als ein unvollkommenes Sicherungsmittel, denn aa) die auf Verlangen rückzahlbaren Darleihen (Depositen) machen bei manchen Banken einen ansehnlichen Theil der Schuld, und eine Bank kann durch dieselben in Verlegenheit gerathen, wenn sie auch jene Vorschrift beobachtet; es sollte also für die erwähnten Darleihschulden ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorrath verlangt werden (*e*). bb) Die Vorschrift verleitet leicht zu der Meinung, es sei unter allen Umständen hinreichend, nur das $^1/_3$ in Baarschaft liegen zu lassen, während oft der wirkliche Bedarf zur Erfüllung der Verbindlichkeiten beträchtlich größer ist. cc) Nach jeder Verminderung des Baarvorraths, z. B. um 1 Mill., muß die Notenmenge verhältnißmäßig, also um 3 Mill. verringert werden, wenn die Bank nicht mit vermehrten Kosten den Münzschatz wieder ergänzen will. Dieß ist in manchen Fällen offenbar nachtheilig, wenn z. B. der Baarvorrath ohne eine vorausgegangene Notenvermehrung nur darum abnimmt, weil man zum Behufe plötzlich nothwendig gewordener Zahlungen ins Ausland viel Münze aus der Bank zieht und folglich durch die Beschränkung der umlaufenden Notenmenge die Umlaufsmittel unzulänglich werden (*f*) oder auch nach einer

Digitized by Google

Crediterschütterung (Krise), wo Diejenigen, welche ihr Vermögen erhalten haben, auf andere Weise schwerer als sonst Credit finden (*g*). — Wegen dieser bisweilen eintretenden ungünstigen Folgen ist es rathsam, da, wo in der Verwaltung der Banken auf gehörige Einsicht und Vorsicht gerechnet werden kann, die Drittel-Deckung oder überhaupt die Vorschrift einer gleichbleibenden Quote, z. B. 1/4, 2/5 ꝛc. zu beseitigen (*h*). — *β*) Das noch bestehende, durch Rob. Peel vorgeschlagene und deßhalb gewöhnlich nach ihm benannte englische Gesetz von 1844 (I, §. 312) stellt eine andere Regel auf. Die erlaubte Notenmenge setzt sich aus 2 Summen zusammen, nämlich einer unveränderlichen (14 Mill. L.) und dem jedesmaligen Betrage des Baarvorrathes (*i*). Wie dieser abnimmt, muß die Menge der Scheine um die nämliche Summe vermindert werden, wenn sie bisher die erlaubte Höhe erreicht hatte (*k*). Diese Vorschrift ist den nämlichen Bedenken unterworfen, welche gegen die Drittelbedeckung sprechen, nur daß, was den unter *α*. cc. angeführten Nachtheil betrifft, gleiche Abnahme des Baarschatzes eine geringere Verminderung der Notenmenge nothwendig macht und jener, sowie er abnimmt, einen immer kleineren Theil (Bruch, Quote) der letzteren bildet, also die Wirkung auf die Menge der Umlaufsmittel und in den angegebenen Fällen weniger störend ist (*l*).

9) Um eine vorschriftswidrige Notenvermehrung zu verhindern, lassen sich verschiedene Anordnungen treffen, wie die Mitunterschrift eines landesherrlichen Beamten und die Beifügung einer fortlaufenden Zahl auf jedem Scheine, — amtliche Versiegelung der Kupferplatten außer der Zeit des Gebrauchs und Aufsicht auf den Druck, — Ablieferung der unter der Leitung von Staatsbeamten verfertigten Scheine an die Bank (*m*) u. dergl.

(*a*) Preuß. Bank frühere Vorschrift: höchstens 21 Mill. Thlr. Scheine, B.-O. v. 1846. Nach Ges. v. 26. Mai 1857 hört diese Beschränkung auf. — Baier. Bank: bis 8 Mill. fl. — Nassau, Landesbank: bis 1 Mill. fl. — Nimmt man an, daß von einer Geldmenge von 30 fl. auf den Kopf (17 Thlr.) 1/5 in Papier bestehen dürfe, so könnten auf die Mill. Einw. 6 Mill. fl. oder 3 3/7 Mill. Thlr. kommen. Die deutschen Staaten ohne Oesterreich hatten Ende 1858 106 Mill. Thlr. umlaufende Scheine, also gegen 3 Thlr. = 5 1/4 fl. auf den K., wozu aber 32 1/2 Mill. Thlr. Staatspapiergeld kommen, zusammen g. 4 Thlr.

Digitized by Google

a. d. K. Im preuß. Staate liefen 1858 78,6 Mill. Thlr. Scheine um, also mit dem Staatspapiergeld 5,22 Thlr. = 9 fl. a. d. Kopf. In Oesterreich waren im April 1859 361 Mill. ö. fl. = 260⅔ Mill. Thlr. Scheine, oder (mit Ausschluß von Oberitalien) 8 Thlr. = 14 fl, südd. auf den Kopf, vermuthlich über die Hälfte der ganzen Geldmenge, ohne Zweifel zuviel! Die Schrift: Aphorismen ꝛc. will anfangs 10—15 Proc. der Geldmenge, in einem größeren Staat 20 Pr. Papiergeld zulassen.

(*b*) Das Beispiel der neueren Bankgesetze in den einzelnen nordamericanischen Staaten ist hierin bei vielen neu errichteten europäischen Banken nachgeahmt worden, z. B. Lübeck, Sondershausen (thüringer B.), Hamburg (norddeutsche B.). München: nur bis 40 Proc. des Capitals. — Dagegen Frankfurt, neue Statuten: bis zum 3fachen des eingezahlten Grundcapitals.

(*c*) Vorschlag einer solchen Bank ohne Ausgabe von Scheinen für Würtemberg bei Schübler, Metall- oder Zettelbank, 1856. — In der Schrift: Zur Bankfrage, Hamb. 1856, wird die dortige Hinterlegungsbank als hinreichend für die Erleichterung des Verkehrs dargestellt. Allerdings könnte der Baarvorrath durch einmaliges Umschreiben an jedem Tage 300 mal umgesetzt werden, allein dieß geschieht bei weitem nicht und ohne Zweifel ist der Umlauf der Scheine viel bequemer als dieses Umschreiben.

(*d*) Z. B. Preuß. Bank, Berliner Cassenverein, Weimar, Bückeburg, Jassy. In Gera ist der Bankschatz größer, nämlich für die ersten 3 Mill. ⅔, für die weitere Notenausgabe ½. — München: nur ¼ der Notenmenge. Hamburg: ½ derselben.

(*e*) Luzern, Stat. v. 11. Juli 1856 §. 18: Die Schuld der B. auf laufende Rechnung, die umlaufenden Noten, die innerhalb 5 Tagen fälligen Cassenscheine auf Ordre und die rückzahlbaren verzinslichen Gelder dürfen zusammen nicht über das 3fache des Baarbestandes gehen. — Die Stadtbanken in New-York verabredeten, ¼ aller ihrer Verbindlichkeiten (Scheine u. Depos.) baar zu halten.

(*f*) In Mißjahren, wo viele Nahrungsmittel eingeführt werden müssen, in Kriegszeiten, zum Ankauf auswärtiger Staatsschuldbriefe, Actien u. dgl. kommen öfters starke Sendungen von Edelmetall ins Ausland vor, welche den Baarvorrath der Bank stark verringern. Muß nun sogleich das Ausgeben von Scheinen beschränkt werden, so entsteht durch die Verfagung gewohnter Vorschüsse und Wechselankäufe eine Verlegenheit. In der österreich. Nationalbank sank im Dec. 1840 wegen der Gefahr eines Krieges mit Frankreich (Thiers) der Schatz auf 15,6 Mill. oder unter ⅒ der Noten, obschon diese sich nur um wenige Millionen vermehrt hatten. Im Aug. 1841 war der Baarvorrath schon wieder auf ⅓ angewachsen. Hätte man die Noten vermindern müssen, z. B. auf das 5fache des Schatzes, so würde die Einziehung einer starken Menge von Scheinen sehr störend gewesen sein.

(*g*) Wagner, Die Geld- und Credittheorie ꝛc. S. 169.

(*h*) Ebend. S. 3. — In Nordamerica stützen sich die Banken der kleineren Orte (country b.) auf die Baarvorräthe der B. in den großen Handelsstädten, jene haben daher wenig Münze zum Einlösen nöthig, letztere mehr, und eine allgemeine Regel läßt sich deßhalb nicht aufstellen. Hunt, Merchants mag. Febr. 1862. S. 113.

(*i*) Diese Summe war der damalige Betrag der Schuld der Regierung an die Bank. Es wurden zwar später 3 Mill. abgetragen und verzinslich

Digitized by Google

angelegt, aber jene gesetzliche Bestimmung blieb stehen. Es fehlt demnach für den nicht in Metall verbürgten Theil der Scheine an einer guten bankmäßigen Deckung, was jedoch nicht nothwendig mit obiger Hauptbestimmung zusammenhängt und hier nicht weiter in Betracht kommt. Von der zulässigen Menge der auszugebenden Scheine liegt immer ein Theil (Reserve) vorräthig für den Fall eines gesteigerten Umlaufsbedürfnisses.

(*k*) Dieß Gesetz ist aus der unter dem Namen currency principle bekannten Lehre von dem Papiergelde hervorgegangen (I, §. 307 (*b*)), nach welcher die Menge des Papiergeldes (der Bankscheine) immer den Veränderungen des Metallschatzes folgen soll, damit eine übermäßige Vermehrung des ersteren verhütet werde. Vertheidigung dieses Gesetzes bei Mac Culloch, Geld und Banken S. 169 und Tellkampf ebd. S. 246. Eine ähnliche Vorschrift ist auch kürzlich für Oesterreich empfohlen worden, so z. B. Gr. Desewffy a. a. O. — Für dasselbe Schwebemayer, Das Actien-, Gesellschafts-, Bank- u. Versicherungswesen in England, 1857. S. 112. Die sorgfältige Bekämpfung dieser Lehre hat unstreitig zur besseren Aufhellung des Bankwesens beigetragen, s. vorzüglich Tooke II, 245 der d. Uebers. von Asher. — Wagner, Die Geld- u. Credittheorie der Peel'schen Bankacte S. 92. — In den beiden Krisen von 1847 und 1857 mußte das Gesetz von 1844 von der Regierung zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt und die Bank zu einer Vermehrung der Scheine über das gesetzlich erlaubte Maaß ermächtigt werden, um den bedrängten Geschäftsleuten beizustehen. Die Trennung der B. von England in 2 Abtheilungen für Notenausgabe und Geschäftsbetrieb soll dazu dienen, daß das erstgenannte Geschäft streng nach der gesetzlichen Vorschrift, ohne Rücksicht auf andere Verkehrsbedürfnisse, geführt wird. Diese Einrichtung hat aber die Folge, daß bei beiden Abtheilungen ein Baarvorrath gehalten wird und der bei der Betriebsabtheilung (banking dep.) liegende in der Berechnung der zulässigen Notenmenge nicht eingerechnet wird, was in schwierigen Zeitumständen hinderlich ist. Diese Abtheilung hält übrigens auch einen ansehnlichen Vorrath von Bankscheinen (Reserve) bereit, welcher bei vermehrtem Begehr von Anleihen ꝛc. verwendet wird. — Die neuen Statuten der österr. B. v. 10. Jan. 1863 enthalten §. 14 eine ähnliche Vorschrift. Zwar ist im Allgemeinen die Direction verpflichtet, für ein geeignetes Verhältniß des Metallschatzes zu sorgen, aber der über 200 Mill. fl. hinausgehende Betrag der Noten soll durch einen gleichen Silbervorrath gedeckt werden. Die überhaupt den jedesmaligen Baarschatz übersteigenden Noten sollen durch discontirte oder beliehene (verpfändete) Effecten, durch eingelöste Coupons von Grundentlastungsobligationen und bis zu 20 Mill. fl. durch verkäufliche Pfandbriefe (aus dem Hypothekenleihgeschäft) gedeckt sein.

(*l*) Dieß läßt sich durch folgende Tabelle nachweisen, wobei unter der Voraussetzung, daß der unveränderliche Theil der erlaubten Notenmenge 15 Mill. beträge, die Wirkung der Peel'schen Regel unter P, der Drittelsdeckung unter Dr. für die verschiedene Größe des Baarvorraths dargestellt ist.

Digitized by Google

1.	P.		Dr.	
Baarschatz.	2. Notenmenge.	3. Verhältniß von 1 zu 2.	4. Notenmenge.	5. Verhältniß von 1 zu 4.
15 Mill.	30 Mill.	50 Proc.	45 Mill.	
12 "	27 "	44 "	36 "	
10 "	25 "	40 "	30 "	33 Proc.
8 "	23 "	34 "	24 "	
6 "	21 "	28 "	18 "	
5 "	20 "	25 "	15 "	

Die Dritteldeckung giebt bei einem starken Münzvorrath einen weiteren Spielraum für die Ausgabe von Scheinen, von dem aber schwerlich Gebrauch gemacht wird, bei einer starken Verminderung der Baarsumme schränkt sie dagegen die Notenmenge mehr ein. Würde der unveränderliche Theil auf 18 Mill. bestimmt, so wäre der Baarvorrath bei den obigen 6 Beträgen desselben 45,4 — 40 — 38,8 — 30 — 25 — 21,7 Proc. der Noten. Mit dieser Bestimmungsweise kommt in der Wirkung die Vorschrift des sardinischen Ges. v. 6. Nov. 1856 überein. Wenn die umlaufenden Scheine sammt dem auf Sicht zahlbaren Credit auf laufende Rechnungen (Bucheredit) betragen: so soll der Baarschatz sein:

über 60 Mill. Fr.	1/2
30—60 " "	1/3
bis 30 " "	1/5

30 Mill. Fr. machen 6 2/3, 60 Mill. 13 1/3 Fr. auf den Kopf der damaligen Volksmenge von 4 1/2 Mill. Einw. ohne die Insel Sardinien.

(*m*) So wird es in einem Theile der nordamericanischen Staaten gehalten. Der Staatscassirer übergiebt den Banken so viele Scheine, als sie Staatspapiere hinterlegt haben.

§. 250.

10) Es ist dienlich, die Genehmigung nur auf einen gewissen Zeitraum von mäßiger Länge zu geben, damit man nach Verlauf desselben nach den inzwischen gemachten Erfahrungen und den vielleicht veränderten Umständen die Bedingungen abändern könne (*a*).

11) Es muß einer Staatsbehörde die Aufsicht auf die Verwaltung der Bank übertragen werden, so daß ein Staatsbeamter (Bankcommissar) von den Verhandlungen und Geschäften Kenntniß nehmen darf und bei einem vorschriftswidrigen Verfahren der Vorsteher, wenn seine Einsprache nicht beachtet wird, Anzeige erstattet. Es soll aber hiedurch blos die Beobachtung der Satzungen gesichert werden ohne eine weitere Einmischung in die Verwaltung, weil eine Bank als Privatanstalt in ihrem Wirkungskreise selbstständig sein muß (*b*).

Digitized by Google

12) Die Vorschrift, daß jede Zettelbank von Zeit zu Zeit den Stand ihrer Geschäfte, namentlich Notenmenge, Baarvorrath, discontirte Wechsel, Darleihen auf Unterpfänder, hinterlegte Gelder ꝛc., bekannt machen, auch ihre Jahresrechnung im Auszuge veröffentlichen soll, ist zweckmäßig, um ihr das Vertrauen zu gewinnen und sie von Fehlgriffen abzuhalten, welche in der öffentlichen Meinung sogleich Tadel finden würden, I, §. 309. — (*c*)

13) Die Annahme der Bankscheine im Privatverkehre braucht nicht gesetzlich befohlen zu werden, weil ein Zwang nicht nöthig ist, um denselben Umlauf zu verschaffen. Manchen großen Banken ist die Begünstigung gegeben worden, daß ihre Scheine zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt und in den Staatscassen angenommen werden. Dieß ist zwar von großem Vortheile für die Ausdehnung der Bankgeschäfte, weil nun eine größere Menge von Scheinen umlaufen kann, würde aber die Staatscasse bei einer mangelhaften Bankverwaltung in Verluste verwickeln. Diese Anordnung ist daher im Allgemeinen nicht zu empfehlen und nur da zu billigen, wo eine Bank der Regierung ganz besondere Bürgschaften oder Vortheile gewährt, so daß dieser Vorzug als gefahrlos erscheint (*d*).

(*a*) 100 Jahre Meiningen, 99 J. München, Braunschweig, Gera, Luxemburg, Weimar, — 90 J. Gotha, — 50 J. Hannover, Homburg, — 25 J. Darmstadt, Frankfurt, — 10 J. Leipzig, Lübeck, Rostock, die Vorschrift der preuß. Normative. (Harkort's Antrag 1825 25 J., Commissionsbericht 15 J.)

(*b*) Der Gouverneur der Pariser Bank (60 000 Fr. Besoldung) und der Wiener Nationalbank werden von der Regierung ernannt. Dieß ist der nöthigen Aufsicht willen keineswegs erforderlich. Bei der preuß. Bank besteht dieselbe Anordnung, die aber hier wegen der Betheiligung des Staates gerechtfertigt ist, I, §. 317 (*f*).

(*c*) Wo viele kleine Banken bestehen, ist dieses Gebot nicht ausführbar. — Wöchentliche oder monatliche Angaben sind bei mehreren B. verordnet. Der Wiener Bank hat das Geheimhalten ihrer Verhältnisse bis 1848 in der öffentlichen Meinung geschadet, I, §. 316 (*i*).

(*d*) Dieß ist vorzüglich bei solchen Banken geschehen, welche die einzigen im Staatsgebiete und mit der Regierung näher verbunden sind. Neue Satzungen der Wiener Bank v. 1. Juli 1841, §. 15: „Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang stattfindet, denen jedoch ausschließlich die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage als bankmäßige Silber-

Digitized by Google

münze angenommen werden müssen." Später erhielten die Scheine Zwangsumlauf und nach den neuesten Satzungen von 1863 §. 16 müssen sie von Jedermann für voll angenommen werden. — Ebenso Ordnung der preuß. Bank 5. Oct. 1846 §. 33 und bei der baierischen Bank. Auch die Scheine der Bank von England sind seit der Erneuerung des Privilegiums von 1833 gesetzliches Zahlungsmittel.

§. 250 a. [264.]

Mehrere große bevorrechtete Banken sind dadurch in schlimme Umstände gerathen, daß die Regierungen ihnen beträchtliche Summen als Darleihen abforderten und die Vorsteher dieser Zumuthung nicht widerstehen konnten, weil die Banken mit den Regierungen in mancherlei Verbindung standen und gegen sie verpflichtet waren (*a*). Mögen diese Vorschüsse in Münze oder in Scheinen geleistet werden, so entsteht aus ihnen leicht ein Mißverhältniß zwischen der Notenmenge und dem Baarschatze, so daß die Bank bei ungünstigen Umständen außer Stand gesetzt wird, die zurückströmenden Scheine einzulösen. Die Regierung, welche hieran Schuld ist, und doch die erhaltenen Darleihen nicht zu erstatten vermag, kann in solchen Fällen nicht umhin, die Bank auf einige Zeit von der Verbindlichkeit zur Einwechslung ihrer Scheine ledig zu sprechen und zugleich denselben einen Zwangsumlauf zu geben, d. h. zu verordnen, daß sie gleich der Münze von den Bürgern bei Zahlungen angenommen werden sollen. Nach einer solchen Verfügung ist die Bank nicht mehr als eine bloße Privatunternehmung anzusehen, die auf ihrem eigenen Credite ruht, sondern steht unter besonderem Schutze der Regierung, fast wie eine Staatsanstalt, und wird von dem allgemeinen Staatscredite gehalten (*b*). Bankscheine, welche auf diese Weise ihre Einlösbarkeit verloren haben, kommen in ihren Wirkungen mit dem nichteinlöslichen Staatspapiergelde (I, §. 300) überein, daher gelten die in den folgenden §§. aufgestellten Sätze auch von ihnen.

(*a*) Die französische Bank erhielt 1857 die Erlaubniß, ihre Actien (bisher 91250) zu verdoppeln und die neuen zu 1100 Fr. an die Actionäre abzugeben, mußte aber 100 Mill. Fr. an die Staatscasse abliefern, wofür sie 3proc. Renten zu 75 erhielt, also im Ganzen 133⅓ Mill. Schuldbriefe, so daß diese Darleihe 4 Proc. Zins trägt. Diese Verzinsung ist nicht unbillig, aber die ganze Verdoppelung des Capitals wurde bis auf 375000 Fr. von dieser Darleihe hinweggenommen und den Geschäften entzogen.

Digitized by Google

(*b*) Wie dieser Schritt bei verschiedenen Banken geschah, zeigt die Geschichte der Zettelbanken, I, §. 311 ff. — Es giebt auch Zettelbanken, deren Unternehmer der Staat selbst ist, z. B. I, §. 317 (*a*), (*e*), (*g*). Die Vorsichtsregeln für die Privatbanken finden natürlich auch auf solche Anstalten ihre volle Anwendung, und ihre Scheine sind, so lange sie ihre unbedingte Einlösbarkeit behaupten, in ihren Wirkungen (factisch) von dem Privatpapiergelde nicht verschieden. Sie unterscheiden sich von dem Staatspapiergelde dadurch, daß sie zum Betriebe gewinnbringender Geschäfte in Umlauf gesetzt werden, während dieses zu den Staatsausgaben statt des baaren Geldes verwendet wird.

§. 251. [265.]

Eine Regierung, welche Staatspapiergeld (Cassenscheine) ausgibt, ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß dasselbe im Verkehre der Münze gleich gelte (im Pari stehe), weil es nur dann seine Bestimmung vollkommen erfüllt und sein Umlauf von Nachtheilen frei bleibt (*a*). Dieß wird am sichersten bewirkt, wenn das Papiergeld auf Begehren jedes Inhabers bei einer Staatscasse eingelöst wird, wobei die größere Häufigkeit dieses Verlangens sogleich ein warnendes Kennzeichen giebt, wenn das rechte Maaß in der Menge des ausgegebenen Papiergeldes überschritten worden ist, I, §. 299. 307. Obschon auch ein nicht einlösliches Papiergeld im Pari stehen kann (*b*), so ist doch bei demselben Gefahr vorhanden, daß die erforderliche Vorsicht verabsäumt werde, woraus dann, besonders wenn das Zutrauen gegen die Regierung erschüttert ist, leicht eine Cursverschiedenheit zwischen Münze und Papiergeld entsteht. Eine mäßige Menge des Staatspapiergeldes kann allerdings schon dadurch in Pari erhalten werden, daß dasselbe in den Staatscassen bei der Entrichtung von Steuern und Gebühren, von Pacht- und Kaufschillingen u. dgl. angenommen wird. Von der zugesicherten Einlösung der Cassenscheine wird bei einem geringen Betrage derselben so wenig Gebrauch gemacht, daß sie als ganz überflüssig angesehen werden könnte. Allein jene Annahme (die sog. Steuerfundation) genügt nicht, dem Staatspapiergelde Gleichgeltung gegen Münze zu sichern, wenn die Menge desselben so groß ist, daß nur ein Theil von ihr auf diese Weise seine Verwendung findet, während ohnehin die öffentlichen Lasten das eingenommene Papier sogleich wieder bei ihren Ausgaben in Umlauf bringen (*c*). Diese Rückkehr des Staatspapiergeldes durch Steuerzahlungen u. dergl. ist ein ähnlicher Vorgang wie das

Digitized by Google

Eingehen der von einer Bank ausgegebenen Scheine bei der Erstattung der Darleihen oder der Ausbezahlung discontirter Wechsel, nur daß eine Zettelbank durch Beschränkung ihrer Geschäfte leicht das abermalige Ausgeben eines Theiles der eingegangenen Scheine unterlassen kann, wenn sie die Menge derselben für zu groß hält, während die Regierung ihre Ausgaben nie sehr zu vermindern im Stande ist und daher, wenn sie das Papiergeld vermindern will, sich erst einen entsprechenden Münzvorrath verschaffen muß. Das Ausgeben des Staatspapiergeldes ist eine Finanzmaaßregel, durch welche eine unverzinsliche Staatsschuld entsteht, III, §. 487.

(*a*) Chitti's (I, §. 303 (*d*)) Vorschlag eines Staatspapiergeldes, welches an die Stelle der Münzen treten und durch die beschränkte Menge, in der man es ausgiebt, in dem nämlichen Preise gegen rohe Metalle gehalten werden soll, wie die Münze, — ist großen Bedenken ausgesetzt. Die Regierung müßte stets einen Vorrath von Silberbarren haben, um durch deren Verkauf nöthigenfalls den Preis des Silbers gegen das Papiergeld herabzudrücken. Der Vf. glaubt, die Regierung würde sehr gewinnen, indem die ganze umlaufende Münzmenge (von ihm auf 300 Mill. Fr. in Belgien angeschlagen) in die Hände der Regierung käme. Einlösung fände hier nicht statt.

(*b*) Z. B. vormals die sächsischen Cassenbillets. Neuerlich fing man an, sie bei den Staatscassen auszuwechseln mit einem Abzuge, der zuerst 9 Pfenn. vom Thlr. betrug, 1819 auf 6 und hiernach auf 3 Pfennige vermindert wurde (resp. 3, 2 und 1 Proc.), 1834 aber ganz aufhörte. Im Privatverkehre standen die C.-B schon früher im Pari. Der dem Königreich Sachsen verbliebene Antheil von $2^1/_2$ Mill. wurde 1819 statt der bisherigen 5 Thlr.-Stücke in 1 und $1^1/_2$ Thlr.-Stücke umgewechselt. B. vom 1. Oct. 1818. — Nach dem Ges. v. 16. April 1840 wurden statt der bisherigen C.-B. 3 Mill. Thlr. neue im 14 Thlr.-Fuße ausgegeben, zu 1, 5 und 10 Thlr. (resp. 1 600 000—180 000 und 50 000 Stück). Die Umwechslung geschah mit $2^7/_9$ Proc. Aufgeld, vgl. §. 256 (*b*). Seit 1846 sind 7 Mill. Thlr. in Umlauf. — Das preußische Papiergeld sank 1809 bis auf 36, im Juni 1813 auf $26^1/_2$ Proc., doch nur auf kurze Zeit.

(*c*) Nach Pölitz (Staatswiss. II, 246) soll das Papiergeld nicht mehr als die Hälfte der jährlichen Staatseinnahme betragen. Dies ist für manche Länder schon zu viel. — Stein (Finanzwiss. S. 510) will $^1/_3$—$^1/_2$. Es ist sogar bisweilen vorgeschrieben worden, daß gewisse Entrichtungen an die Staatscasse ganz oder zum Theil in Papiergeld geschehen mußten, wie z. B. nach dem russ. Ges. v. 29. Dec. 1768, welches forderte, von je 500 Rub. Steuer 25 (5 Proc.) in Assignaten zu bezahlen.

§. 252. [266.]

Ein einlösliches Papiergeld kann, wenn seine Menge zu groß ist, gegen Münze umgewechselt werden, die, woferne sie

Digitized by Google

im Lande keine Anwendung findet, hinausgesendet wird. Muß aber zufolge einer übermäßigen Papiergeldausgabe oder ungünstiger Umstände die Einlöslichkeit aufgehoben werden, so hört jenes Mittel zur Wiederherstellung des richtigen Maaßes auf und die Vermehrung des Papiergeldes hat keine äußere Schranke mehr. Wird die Einstellung (Suspension) des Einlösens und die Erklärung des Papiergeldes zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (Zwangscurs) nur durch eine augenblickliche Unzulänglichkeit des Baarvorrathes veranlaßt, so kann diese Maaßregel bald wieder aufhören. Ist sie aber schon die Folge einer zu großen Vermehrung des Papiergeldes, so tritt gewöhnlich ein Sinken desselben gegen Münze oder gegen Edelmetall ein und diese Erscheinung ist im Verkehre von ähnlichen Nachtheilen begleitet, wie eine Münzverschlechterung (§. 246), nur in viel höherem Grade. Die Wirkungen sind hauptsächlich diese (*a*):

1) Die Preise aller Waaren und Leistungen steigen gegen Papiergeld, aber bei den verschiedenen Arten derselben weder gleichförmig noch gleichzeitig, weil das vermehrte Papiergeld den Begehr derselben nicht in gleichem Maaße steigert. Ist ein Bedürfniß vorhanden, Zahlungen im Auslande zu machen, z. B. wegen der dorthin zu entrichtenden Schuldzinsen, so wird durch den starken Bedarf von Münze zu diesem Behufe die Preiserhöhung derselben gegen Papiergeld und das Steigen des Wechselcurses beschleunigt. Einzelne Waarengattungen, welche den Gegenstand verstärkter Speculationen bilden, werden mehr vertheuert, als andere, deren Verbrauch unverändert bleibt. Viele Verkäufer versuchen aus Gewinnsucht sogar noch mehr zu fordern, als sie nach dem Curse des Papiergeldes sollten (*b*). Es tritt deßhalb eine Störung in den gewohnten Preisverhältnissen ein, bei welcher ein Theil der Gewerbe leidet und sowohl die Verzehrung als die Erzeugung vieler Dinge vermindert wird. In den schwach bevölkerten Gegenden eines Landes, wo auch der Geldverkehr weniger lebendig ist, kann es ziemlich lange dauern, bis die Erhöhung der Preise sich vollständig durchgesetzt hat (*c*). Zu diesen Ursachen einer ungleichen Preiserniedrigung kommt, daß auch die herrschende Meinung von den bevorstehenden Ereignissen je nach den obwaltenden Umständen sehr verschieden sein kann; es wird bald für leichter,

Digitized by Google

bald für schwerer gehalten, eine weitere Vermehrung des Papiergeldes zu vermeiden, einen Theil desselben aus dem Umlaufe zu ziehen, mehr baares Geld herbeizuschaffen und alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Daher läßt sich keine allgemeine Regel darüber auffinden, in welchem Zahlenverhältniß durch eine gewisse Zunahme des Papiergeldes der Preis desselben erniedrigt werden müsse (*d*).

2) Diejenigen Volksclassen, deren Einkünfte in festen Geldsummen bestehen, wie die von Leihzinsen lebenden (die sogen. Capitalisten) und die Beamten, müssen ihre Ausgaben beträchtlich einschränken und können zum Theile nicht mehr auskommen. Den Schuldnern wird es leichter, ihre Schulden in dem gesunkenen Papiergelde zu verzinsen und abzutragen, jedoch ist dieser unverhoffte Vortheil im Ganzen betrachtet kein Ersatz für die Bedrängniß der Gläubiger (*e*).

(*a*) Außer den in I, §. 293 (*a*) genannten Schriften noch van Coeverden, Vers. einer Entwicklung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Masse Staatspapiergeldes. Gött. 1805. — Krünitz, Encykl. CVII, 248. — Storch, II, 134. — Lotz, II, 388. — v. Jacob, Ueber Rußlands Papiergeld. Halle, 1817. — Baumstark, Staatsw. Vers. S. 249. — Helferich, Die österreich. Valuta seit 1848, in Staatswiss. Zeitschrift, 1855 S. 259, 1856 S. 85. 403. — Wagner, Art. Papiergeld. — Brückner, über das russ. Papiergeld in Hildebrandt, Jahrbücher der Nationalökon. u. Statistik, I, 48 (nach Gorlow).

(*b*) Nur in der allerersten Zeit, bevor diese Preiserhöhung merklich eingetreten ist, kann die vermehrte Geldmenge den Schein eines größeren Wohlstandes hervorbringen und zu neuen Unternehmungen reizen, die jedoch sehr bald ihre Gränzen finden, Jacob, a. a. O., S. 22. — Ebenso ist die anfängliche Erniedrigung des Zinsfußes, welche aus der irrigen Annahme einer Capitalvermehrung entsteht, sowie bei einem plötzlichen Anwachse der Münzmenge (I, §. 236), nicht von Dauer. — In Frankreich ging man am 3. Mai 1793 so weit, die Vertheuerung der Waaren gegen Papier durch eine gesetzliche Preisbestimmung (das sog. maximum) verhindern zu wollen, wovon man jedoch wegen der verderblichen Folgen für den Verkehr bald zurück kam, III, §. 488 (*b*). — Zur Zeit der Assignaten war ein allgemeiner Speculations- und Wuchergeist in Frankreich; 1 Pfd. Weißbrod wurde mit 25—30 Fr. bezahlt. Thiers, Hist. de la révolut. franç. V, 441 (4. Aug.).

(*c*) v. Jacob, a. a. O., S. 25. Storch, III, 147. — So lange die Münzmetalle stärker gestiegen sind, als ein Theil der Waaren, können diese von Fremden wohlfeil gekauft werden. Ist z. B. die Münze gegen Papiergeld um 25 Proc. gestiegen, während manche Waaren nur 18 Proc. theurer geworden sind, so kann der Ausländer mit gleicher Baarsumme 6 Proc. mehr Waaren einkaufen. — So lange das Sinken des Papiers gegen Münze noch fortwährt, können begreiflich die Preise der Waaren nicht schnell genug dieser Veränderung folgen. In

Digitized by Google

Rußland sanken die Assignaten von 1803 an beträchtlich, aber der Preis des Getreides gegen Papier erhob sich langsamer, als der der Silbermünze. Selbst 1814, vier Jahre nach der letzten Vermehrung der Assignaten, war der Roggen gegen den Preis von 1803 erst um 120 Proc., Silber aber um 218 Proc. gestiegen. Storch, II, 141 und Taf. IX. — Brückner a. a. O. S. 54.

(*d*) Man kann deßhalb nicht annehmen, daß die Menge des umlaufenden Papieres, mit dem jedesmaligen Curse multiplicirt, genau die nämliche Summe Münze darstellt. Nach der Tabelle bei Helferich a. a. O. 1856 S. 124 war in Oesterreich vom October 1849 bis Ende 1855 i. D. das Papiergeld, nach dem Curse auf Münze zurückgeführt, = 292 Mill. fl., aber in einzelnen Zeitpunkten schwankte die Zahl von 251—337 Mill. — Befestigt sich im Auslande das Vertrauen zu der Finanzverwaltung des Staates, der an einem gesunkenen Papiergelte leidet, und werden zum Ankaufe der gleichfalls im Curse herabgegangenen Staatsschuldbriefe, Actien ꝛc. Baarsummen eingeführt, so bessert sich der Curs des Papiergeldes. Vermehrte Zahlungen in das Ausland sowie alle Umstände, welche solche Sendungen als bevorstehend vermuthen lassen, drücken ihn dagegen herab. Erläuternde Thatsachen hiezu aus Rußland bei Storch, III, 128. — Die Verschiedenheit der Meinungen über die Wirkungen der 1797 in Großbritanien angeordneten Einstellung der Noten-Einlösung (I, §. 312) läßt schon vermuthen, daß hier verschiedene Umstände zusammengetroffen sein und ganz eigenthümliche Verhältnisse obgewaltet haben müssen. Gewiß ist, daß erst nach einigen Jahren ein schwaches Sinken der Scheine gegen Edelmetalle erfolgte und die stärkere Erniedrigung, die 1814 sogar bis auf 75 Proc. herabging, erst 1808 anfing und nach dem Frieden, um 1817, von selbst wieder aufhörte. Man gewöhnte sich daran, die Bankscheine als das wahre Preismaaß zu betrachten und das Gold wie eine im Preise gestiegene Waare anzusehen. Drückt man die im Papiergeld angegebenen Preise der Waaren in Gold nach dessen jedesmaligem Curse aus, so sind sie beträchtlich niedriger. Wenn dessenungeachtet die „Depreciation" geläugnet wird, so ist dieß nur so zu verstehen, daß man das Sinken der Scheine nicht aus einer übermäßigen Vermehrung derselben erklärt, wofür schon der Umstand spricht, daß die Notenmenge erst 1817 ihr Max. (30 Mill. L. St.) erreichte, als die Scheine schon wieder höher gegen Metall standen Nachdem schon in den ersten Jahren nach 1797 viel Edelmetall ausgeführt worden war (man glaubt gegen 20 Mill. L.), trat die ansehnlichere Vertheurung desselben gegen Scheine in der Zeit ein, als für den spanischen und österreichischen Krieg, sowie für Getreidekäufe neue große Zahlungen ins Ausland nöthig wurden. Die Continentalsperre verhinderte die Abhülfe, welche außerdem nicht hätte ausbleiben können, nämlich die vermehrte Ausfuhr britischer Waaren nach dem Festlande und die Einfuhr von Gold von diesem. Die Abnahme des americanischen Bergbaus (I, §. 272 a (*b*) 1, 3) kam hinzu. Die Preise der verschiedenen Waarengattungen veränderten sich aber in so ungleicher Weise, daß man keine einzige Hauptursache der Erscheinungen auf dem Waarenmarkte herausfand. Es ist der deutlichen Erkenntniß hinderlich, daß die Menge der Scheine der anderen Banken außer der „B. von England" nicht bekannt ist; ihre starke Vermehrung kann jedoch nicht bezweifelt werden. Um 1814 wurde die Summe aller Bankscheine auf 65 Mill. L. angeschlagen (Colquhoun, Ueber den Wohlstand ꝛc. des brit. Reichs, I, 79), also gegen $3,^8$ L. auf den Kopf, während im Dec. 1856 für 28 Mill. Einw. nur 39 Mill. L. St. Bankscheine oder $1,^{44}$ L. auf den Kopf umliefen. Wird jene Zahl von 65 Mill.

Digitized by Google

angenommen, so ergeben sich, da die B. von E. damals gegen 29 Mill. umlaufend hatte, für die übrigen Banken 36 Mill. Hievon hatten die englischen gegen 22, die B. von Irland über 4 Mill. (Mac-Culloch Handb. I, 102. 112), von den schottischen und den übrigen irländischen fehlen die Angaben. Man darf wohl vermuthen, daß sämmtliche B. außer der B. von E. 1797 nicht über $^1/_4$ jener 36, d. h. höchstens 9 Mill. Noten gehabt haben, so daß der ganze Notenumlauf von 1797 18 Mill. nicht überstiegen hat. Ein Theil des Zuwachses fand durch die 1797 geschehene Einführung der Scheine unter 5 L. seine Verwendung. Hätte man die Maaßregel von 1797 (Restriction) vermeiden können, so wäre mehr Münze in Großbritanien geblieben, man hätte die großen Sendungen von 1808 eher bestreiten können und wenn auch dann eine Zahlungseinstellung nothwendig geworden wäre, so wäre doch wahrscheinlich der Curs nicht so weit von Pari abgewichen. — In Rußland ist eine bemerkenswerthe Erscheinung eingetreten. Während die Regierung den Rubel Silber zu $3,^{60}$ R. Bankassignaten rechnete, stand derselbe im Verkehre höher, z. B. 1839 zu $4,^{30}$—$4,^{40}$, aber selbst der Papierrubel wurde zu $1,^{27}$ R. in einem fingirten noch geringeren R. gerechnet (vermuthlich demjenigen, in welchem der Silber-R. gegen $4,^{40}$ galt). Brückner a. a. O.

(*e*) Storch, II, 139; III, 143.

§. 253.

3) Die Münzen, wenigstens die groben Sorten und die guten Stücke, verschwinden aus dem Umlaufe, weil man mit ihnen zufolge des Zwangscurses des Papiergeldes nicht mehr ausrichten kann, als mit diesem; man legt sie theils zurück, um später von ihnen Nutzen zu ziehen, theils führt man sie aus (*a*). Hiedurch wird den Kaufleuten das Mittel entzogen, späterhin zu einträglichen Unternehmungen Geld ins Ausland zu senden, auch wird der Gränzverkehr nothwendig unterbrochen.

4) Die eingeführten Waaren werden am frühesten um den ganzen Betrag der Cursverschiedenheit vertheuert (*b*) und sogar noch darüber, wegen der Furcht weiterer Erniedrigung im Preise des Papiergeldes. Deßhalb, und weil viele Einzelne ihren Aufwand beschränken müssen, wird der Begehr jener Waaren schwächer, die Einfuhr verringert sich, dieß zieht aber bald eine Verminderung der Ausfuhr und eine Schwächung der Production nach sich (*c*).

5) Da unter solchen Umständen Jedermann sich auf neue Vermehrung des Papiergeldes und neues Sinken dessen im Curse gefaßt halten muß, so entsteht ein allgemeines Mißtrauen, welches den Credit lähmt. Viele Unternehmungen

Digitized by Google

bleiben ausgesetzt, viele Capitale liegen unthätig, der Zinsfuß steigt wegen der Unsicherheit und es tritt eine peinliche Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse ein (*d*). Das sich leicht einschleichende falsche Papiergeld (*e*) verstärkt diese Erscheinungen, wofern nicht die größte Vorsicht dagegen aufgeboten wird (*f*).

(*a*) Wird in mehreren Ländern gleichzeitig eine beträchtliche Menge von Papiergeld in Umlauf gesetzt, so kann die den anderen Ländern zuströmende Masse von Münzmetall die Wirkung haben, daß allgemein die Preise der Waaren gegen dasselbe steigen, I, 266 (*a*). Nach Nebenius sind von 1780 an in Oesterreich, Großbritanien, Spanien und Rußland gegen 1980 Mill. Franken Papiergeld hinzu gekommen, und die bedeutende Verringerung des Papiergeldes seit 1814 mußte dagegen ein Steigen der Metalle gegen Waaren nach sich ziehen. — Oeff. Credit, 1. Ausg. Anh., S. 191. 255. 2. Ausg. I, 150. 155.

(*b*) Wenn 100 fl. Münze oder die darin enthaltene Menge von rohem Metall 130 fl. in Papier gelten, so wird derjenige, welcher im Auslande 100 fl. Münze zu seiner Verfügung hat, d. i. der Verkäufer eines Wechsels, denselben nicht für weniger als 130 fl. Papier hingeben wollen. Man betrachtet deßhalb mit Recht den Wechselcurs als ein Kennzeichen für die Herabwürdigung des Papiergeldes, vgl. I, §. 312 (*d*). Der Wechselcurs nach und von einem Lande, in welchem bloß Papiergeld umläuft, ist übrigens nothwendig sehr starken Schwankungen ausgesetzt, je nachdem ansehnliche Baarzahlungen von dem Auslande herein oder nach demselben hinaus vorkommen. — v. Jacob a. a. O. S. 41.

(*c*) In Frankreich, Schweden und Oesterreich ist der Zinsfuß in die Höhe gegangen, ohne Zweifel wegen dieser Unsicherheit, welche die Capitalisten abgeneigt machte, ihr Vermögen auszuleihen. — v. Jacob, S. 40.

(*d*) Je tiefer das Papiergeld schon gesunken ist, desto nachtheiliger ist ein gleiches Sinken des Curses, weil es dann einen desto größeren Theil der ganzen Summe ausmacht. Kommt z. B. der Curs von 30 auf 20, so beträgt dieß $^1/_3$, fällt er erst von 80 auf 70, so ist dieß nur $^1/_8$. Storch, II, 141.

(*e*) Zur Zeit der französischen Assignaten wurde in Deutschland sehr viel solches Papier nachgemacht, welches besonders die Ausgewanderten bei dem Feldzuge der Verbündeten im Jahre 1793 nach Frankreich zu bringen bedacht waren. Eine Papiermühle in der Rheingegend war zur Verfertigung des hiezu erforderlichen Papieres angekauft worden. — Nachmachen der preußischen Tresorscheine in London (1822, die 12 Oberrichter von Großbritanien erkannten diese Nachahmung des ausländischen Papiergeldes für felony, nach der Parlaments-Acte vom 11. Aug. 1803, Hitzig, Zeitschrift für die Crim.-R.-Pfl. in den preuß. Staaten, 1827, X. Heft), und der preuß. Kassenscheine in Avignon (1827). Falsche Wiener Banknoten wurden in England verfertigt und nach Oesterreich gebracht. Vgl. I, §. 317 (*c*).

(*f*) Man nimmt gewöhnlich Papier mit besonderem Wasserzeichen, bedient sich mehrerer bunter und trockener Stempel, läßt die Kupferplatten mit sehr vielen feinen verschlungenen Linien stechen u. dgl. — Der Vor-

Digitized by Google

schlag von Palmer, das Papier mit einem Gemische verschiedener Farbstoffe zu färben und die Farbe dadurch unnachahmlich zu machen, daß man, ohne die Mischung nach Regeln vorzunehmen, die Farbstoffe aus einem Glückstade zöge (Busch, Handbuch der Erfind. IX, 655), ist nicht befriedigend, weil die Farben bleichen und auch immer nachgemacht werden können. Molard rieth, geätzte Platten von damascirtem Stahl zu benutzen, welche regellose und höchst schwierig nachzuahmende Zeichnungen geben; vgl. Prechtl, Jahrbücher des polyt. Instituts, IV, 462, wo auch Abdrücke solcher Platten zu finden sind, und Archives des découvertes, 1822, S. 221. — Ein geheimes, nur wenigen Staatsbeamten bekanntes Kennzeichen der Aechtheit und das öftere Einwechseln empfiehlt v. Jacob, Polizeigesetzgeb. II, 638. — Hiermit ist aber den Besitzern falscher Scheine nicht geholfen, weil sie sich vor der Annahme nicht hüten können.

§. 254. [268.]

Wenn eine Regierung sich ihres eigenen Papiergeldes oder der geborgten Scheine einer Bank als eines Hülfsmittels in einer Finanzverlegenheit bedient, so wird dieser Zweck nur unvollständig erreicht, weil bei dem Steigen der Waarenpreise gegen Papier auch ein Theil der Staatsausgaben größer wird. Hiedurch ist man fast in allen solchen Fällen zu einer weiteren Vermehrung der umlaufenden Papiermenge bewogen worden, woraus dann ein abermaliges Sinken des Curses und eine wiederholte Vergrößerung des Staatsbedarfes hervor ging (*a*). Es ist nicht leicht, sich aus diesem Kreislaufe zu retten und dem Uebel Einhalt zu thun. Ist dieß durch günstige Umstände oder geschickte Finanzmaaßregeln ausführbar geworden, so muß vor Allem der Vermehrung und dem weiteren Sinken des Papiers gesteuert werden. Wenn der Curs desselben noch nicht lange und nicht tief unter Pari gesunken ist, so daß die Hoffnung und Erwartung einer wiederkehrenden Gleichgeltung mit Münze die vorherrschende Meinung bildet, so ist es für den künftigen Credit der Bank (wenn das Papiergeld ganz oder zum Theile aus Scheinen derselben besteht) und der Regierung zuträglich, es ist gerecht und ehrenhaft, darauf hinzuarbeiten, daß der Curs des Papiergeldes auf Pari gehoben und die Einlöslichkeit wiederhergestellt werde, wenn gleich dazu ein beträchtlicher Aufwand der Staatscasse erfordert wird und die Verluste, die von den Staatsbürgern durch das allmälige Herabgehen des Curses erlitten wurden, von dem Steigen desselben nicht genau vergütet werden (*b*). Unter den entgegengesetzten Umständen

Digitized by Google

würden zur Emporhebung des Papiergeldcurses unerschwingliche Mittel nöthig werden und gleichwohl würde der große hieraus für die jetzigen Besitzer von Papiergeld entstehende Gewinn noch weniger an diejenigen Personen gelangen, die beim Sinken des Curses verloren. In einem solchen Falle muß man sich damit begnügen, einen gewissen Curs festzustellen, den man durch wiederbegonnene Einlösung aufrecht zu erhalten im Stande ist, um dem Gewerbewesen wieder Festigkeit und Credit zu geben und zu bewirken, daß das Metallgeld wieder zum Vorschein komme (*c*). Je weniger wegen des häufigen Umlaufes der Papiere von einer Hand in die andere eine Entschädigung möglich ist, desto eifriger soll man darauf bedacht sein, solche Störungen zu verhüten und, wenn sie eingetreten sind, ihnen ein Ende zu setzen.

(*a*) Während der französischen Revolution ging die Anhäufung des Papiergeldes ins Unsinnige. An Assignaten, welche 1790—1796 im Umlauf waren, wurden 45 578 Mill. Liv. ausgegeben. Der Louisd'or, welcher in Silbermünze 24 Franken gegolten hatte, stieg in Assignaten im November 1791 über 30, im Dec. 1794 über 100, im März 1795 über 200, im Juni über 800, im October über 2000, im Jan. 1796 über 5000 u. s. f. Der höchste aufgezeichnete Curs war am 4. Juni 1796, nämlich 17 925 Fr., so daß an diesem Tage die Assignaten auf $^1/_{746}$ ihres ursprünglichen Preises gesunken waren. Nur 12 744 Mill. Fr. Assignaten wurden aus dem Umlaufe zurückgezogen, die übrigen wurden theils zu einem Curse von 1 Proc. angenommen, theils für $^1/_{30}$ des Nennwerthes gegen Mandaten ausgewechselt, von denen 2400 Mill. in Umlauf kamen. Diese Mandaten standen anfangs, im Febr. 1796, zu 60 Proc., im August desselben Jahres zwischen 2 u. 3 Proc. und sie hoben sich nicht mehr dauernd über 4 Proc. Storch, III, 107—111. — Collection des papiers-monnaies qui ont eu cours depuis 1789 jusque l'an 1796. 1 Blatt Fol. — Die russische Regierung erhöhte mehrmals die Steuern, weil die in Papiergeld eingehenden Einkünfte für den Aufwand nicht mehr zureichten. Brückner S. 54. — In Nordamerica galt im Mai 1781 der Silberdollar 200 D. Papier.

(*b*) Helferich, a. a. O. S. 436 des Jahrg. 1856. — Ein Beispiel giebt der von dem österreichischen Minister von Plener entworfene Vorschlag, den der Reichstag mit einigen Abänderungen angenommen hat, Ges. v. 27. Dec. 1862, Reichsges.-Blatt 1863, Nr. II. Die ganze Schuld des Staates an die Bank beträgt 221$^3/_4$ Mill. fl. — Diese Summe wird bis 1866 oder 1867 abgetragen, die Bank hat allmälig ihre Scheine zu vermindern, so daß die statutenmäßige Deckung hergestellt wird und 1867 die Einlösung der Scheine beginnt. Die Annahme dieses Planes hat sogleich günstig auf die öffentliche Meinung gewirkt. Vertheidigung derselben (vor dem Beschluß des Reichstages) in Wagner, Die Herstellung der Nationalbank, Wien 1862.

(*c*) Vgl. III, §. 529 und die dort (*b*) (*c*) gegebenen Beispiele. — Einen Mittelweg schlug die russische Regierung 1862 ein. K. Verfügung v. 14. April, Erlaß des Fin.-Minist. v. 25. April: Die Reichscreditbillets

Digitized by Google

(welche bisher über 10 Proc. unter Edelmetall standen) werden mit dem durch eine neue Anleihe verstärkten Baarvorrathe eingelöst, anfangs (v. 1. Mai 1862) wird der Silberrubel zu 110½ Kop. (statt 100) berechnet, vom 1. August an zu 108½, vom 1. Januar 1863 an zu 106, so daß man ein Steigen des Curses auf Pari erwartet, wobei dann zufolge der starken Verminderung dieses Papiergeldes von der Einlöslichkeit wenig Gebrauch gemacht werden wird. Bei der ziemlich geringen Abweichung des Curses von Pari hätte mit mäßigem Mehraufwande die Einlösung sogleich in Pari veranstaltet und die gute Ordnung hergestellt werden können.

Drittes Hauptstück.

Erleichterung der Waarenfortschaffung.

I. Herstellung der Straßen.

§. 255. [269.]

Die Güte der für diesen Zweck bestimmten Anstalten hat auf den Verkehr und mittelbar auf die ganze Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern in einem Volke einen mächtigen Einfluß (*a*). Eine Ersparung an den Frachtkosten und an der Versendungszeit wirkt ebenso, wie eine Verminderung der Erzeugungskosten (I, §. 120), sie erweitert den Absatz, vermehrt den Gütergenuß, regt zu einer lebhafteren Gütererzeugung an, beschäftigt mehr Arbeiter und Capitale und bewirkt die bessere Benutzung der Grundstücke. Am meisten nützt sie den entlegenen Landestheilen und der Hervorbringung solcher Waaren, die bei gleichem Gewicht den niedrigsten Preis haben. So lange es an guten Straßen fehlt, bleiben viele andere Beförderungsmittel der Gewerbe fruchtlos und die Erfahrung zeigt, daß der Wohlstand der Länder und Landestheile, der Fleiß und Unternehmungsgeist, selbst zum Theile die geistige Bildung mit der Menge und Güte der Verbindungswege zunehmen (*b*). Deßhalb gehört die Sorge der Regierung für die Straßen unter die wichtigsten Theile der Volkswirthschaftspflege, und der dafür gemachte Staatsaufwand ist als ein ergiebig angelegtes Capital zu betrachten (*c*). Mögen auch die Land- und Wasser-

Digitized by Google

straßen durch die bei ihrer Benutzung errichteten Abgaben eine Quelle von Einkünften sein, so darf dieser Umstand doch nicht über die anzuwendenden Maaßregeln entscheiden, und diese finanzielle Seite darf nie zur Hauptsache gemacht werden, vielmehr ist die Ermäßigung oder Aufhebung jener Abgaben, wo sie kein großes Opfer erheischt, eine nützliche Maaßregel. In dem jetzigen Jahrhundert ist diesem Zweige der Regierungsthätigkeit der ihm gebührende Eifer zugewendet und ein gegen frühere Zeiten sehr großer Erfolg erreicht worden. Die hiebei zu überwindenden Schwierigkeiten waren sehr ungleich, weil manche Länder durch ihre Naturbeschaffenheit in Bezug auf die Fortschaffung der Waaren viel mehr begünstigt sind als andere.

(*a*) Vgl. Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. Siècle, II, 20. — Mich. Chevalier, Des intérêts matériels en France. Travaux publics P. 1838.

(*b*) In traversing a country covered with farms and in a high state of cultivation, showing every sign of a good soil and of ample-remunerating produce, it becomes difficult to credit the fact, that 10 or 12 years since the whole was a barren waste, the asylum of a miserable and lawless peasantry, who were calculated to be a burthen rather than a benefit to the nation, and that this improvement may entirely be attributed to the expenditure of a few 1000 pounds in carrying a good road of communication through the district. Bericht d. Straßenbau-Commission für Irland bei Porter, Progress S. 295, wo man mehrere ähnliche Belege des obigen Satzes findet. Die Statistik hat sich bisher um die Menge der Straßen zu wenig bekümmert, obgleich die Erforschung derselben zu mancherlei anziehenden Zusammenstellungen führt; man stößt jedoch auch hiebei auf besondere Schwierigkeiten, weil theils die Straßenlänge überhaupt noch nicht bekannt geworden ist, theils die Unterscheidung mehrerer Classen von Straßen nicht überall in gleichem Sinne üblich ist. Nach Dupin (Forces productives et commerciales de la France. Paris, 1827. II, 249) läßt sich der Zusammenhang zwischen der Straßenlänge (in Metern) und anderen wirthschaftlichen Verhältnissen nach den damaligen Annahmen so nachweisen:

	Ganzes Frankreich.	Nördlicher Theil.	Südlicher Theil.
Volksmenge	30·451 187	13·167 166	17·284 021
Bevölkerung auf 1 deutsche □M.	3125	3870	2726
Grundrente auf 1 Hectare .	30,38 Fr.	42,83 Fr.	23,96 Fr.
Länge der routes royales . .	32·077 061 M.	13·868 552 M.	18·208 509 M.
Straßenlänge auf 1 □M. .	3291 "	4076 "	2871 "
Länge der schiffbaren Flüsse u. Canäle auf 1 □M. . .	954 "	1330 "	752 "

Digitized by Google

Es ist hiebei auffallend, daß die Länge der Straßen nach Metern (zu 0,3 bad. Fußen) mit der Zahl der Einwohner ungefähr zusammenfällt. Neuere Verhältnisse sind folgende:

	Kilometer	Meilen auf 1 d. □M.	
Staatsstraßen	34381	0,476	0,62
Canäle . . .	4416	0,06	
Eisenbahnen . .	6497	0,99	

Dumont in Journ. des Econ. XXXIV, 38. (Jan. 1853.)

Im preuß. Staate waren 1859		auf 1 □M.
3572 Meilen	Landstraßen	0,7 M.
776 "	schiffbare Flüsse und Canäle . . .	0,15 "
669 "	Eisenstraßen	0,13 "
5017 Meilen,	. . . . .	0,98 M.

wozu noch 491 M. flößbare Gewässer kommen.

Belgien (Situation etc. bis 1850)		auf 1 □Meile
841,7 Meilen	Landstraßen	1,57 M.
228,8 "	schiffbare Flüsse und Canäle . . .	0,43 "
116,28 "	Eisenstraßen	0,21 "
1186,8 Meilen,	. . . . .	2,21 □M.

wofür 1830—50 an 286 Mill. Fr. verwendet worden sind.

Oesterreich 1859: 2951 ö. Meilen Staats-, 9733,5 M. Bezirksstraßen, 1861 722 M. Eisenbahnen, zusammen 13406 österr. = 13674 d. Meilen oder 0,86 M. auf die □M.

Spanien und Portugal sind sehr arm an Straßen. Auch die neuen americanischen Staaten leiden sehr an diesem Mangel; nach Bogota können die Waaren nur auf Mauleseln gebracht werden, wodurch die Preise überaus erhöht werden. — Hohe Gebirge verursachen die größten Schwierigkeiten. Musterhafte Straßen über den Simplon, Splügen, St. Gotthard, das Stilfser Joch (von Tirol gegen Mailand, 8600 F. über dem Meere an der höchsten Stelle).

(c) Dupin, Großbritaniens Handelsmacht, deutsch, Stuttg. 1825, 1. Bd. Brücken- und Straßenwesen. — Triest bezog bisher für seinen Kornhandel mehr Früchte von der Donaumündung und Odessa, als von dem nahen Ungarn, wo das Getreide in Ueberfluß zu finden ist, weil es bisher an wohlfeiler Versendung fehlte.

A. Landstraßen.

§. 256. [270.]

Die Anlegung zahlreicher guter Landstraßen mit Steinunterlage (Stein-, Kunststraßen, Chausseen), des einzigen unter allen örtlichen Umständen anwendbaren Verbindungsmittels, muß eifrigst von der Regierung betrieben werden, III, §. 79. Mit der zunehmenden Bevölkerung und Wohlhabenheit einer Gegend wird auch eine weitere Entwicklung des Straßennetzes und eine Verbesserung der vorhandenen Straßen

Digitized by Google

Bedürfniß, welche dann wieder auf jene Umstände eine vortheilhafte Rückwirkung ausübt (*a*). Die Kosten der Herstellung guter Straßen sind wegen der ungleichen Entfernung und Beschaffenheit der dazu anwendbaren Gesteine, der verschiedenen Preise der anzukaufenden Grundstücke, der ebenen oder gebirgigen Lage u. dgl. sehr ungleich (*b*). Bei der Anlegung neuer Landstraßen ist die Richtung derselben so zu wählen, daß sie den größten Vortheil gewährt. Dieser bestimmt sich theils nach der Menge der in einer gewissen Richtung fortzuschaffenden Waaren, theils nach der Größe der Ersparung an Frachtkosten. Jener Umstand empfiehlt vorzüglich den Straßenbau in den bevölkertsten und gewerbsamsten Landestheilen, dieser dagegen macht neue Straßenanlagen da rathsam, wo noch die größten Flächen ohne gute Verbindungsmittel sind, und es müssen daher beide Rücksichten gleichmäßig beachtet werden (*c*). Bei der Ausführung des Straßenbaues sind die Kunstregeln (*d*) zu beobachten, welche sich auf die Art der Steinverbindung (*e*), die Breite (*f*), die Steigung (*g*), die Wölbung, die Fußwege, Gräben, die Richtung des Straßenzuges, die Art des Aufschüttens u. dgl., ferner auf die Begebung an Privatunternehmer nach dem mindesten Gebot oder freier Uebereinkunft (aus der Hand) beziehen. Zur Schonung der Straßen dient die Begünstigung breiter Radfelgen (*h*), das Verbot übermäßiger Belastung der Wägen (*i*), der vorgeschriebene Gebrauch des Hemmschuhes ꝛc. Uebrigens trägt auch die gänzliche Aufhebung oder wenigstens die Mäßigkeit und bequeme Erhebungsart des Weg- (Chaussee-) Geldes dazu bei, den Gebrauch der Straßen für den Verkehr zu erleichtern.

(*a*) Im preuß. Staate z. B. kam 1859 eine Meile Landstraße auf

	□Meilen	Einwohner
in Preußen	3,^{08}	7184
Pommern	2,^{09}	4830
Brandenburg	1,^{97}	6247
Posen	1,^{94}	5268
Schlesien	1,^{22}	5386
Sachsen	1,^{14}	4727
Westfalen	0,^{75}	3216
Rheinland	0,^{65}	4139
Durchschnitt	1,^{93}	5124

im J. 1852 erst auf 2,^{08} □M. und 6914 Ew.

Digitized by Google

Hannover hatte 1854 551 M. Straßen mit Steinbahn und es kam 1 Meile Straße in der Landdrostei Aurich auf 3,4 □M., Lüneburg 1,72, Stade 1,43, Hannover 0,96, Osnabrück 0,95, Hildesheim 0,73, im Durchschnitt auf 1,25 □M. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, II, 465. — Baden hatte 1852 365 Meilen Staatsstraße oder 1 auf 0,76 □M. — In England sind gegen 20 000 miles Straßen, auf denen Weggeld erhoben wird (turnpike-roads), oder 0,62 ge. □M. auf 1 M. Länge. Nimmt man auch die sog. Hochwege (highways) oder unentgeldlich benutzten Straßen dazu, so kommen 120 000 miles = 26 000 Meilen heraus oder 1 M. auf 0,105 □M. — In Oesterreich treffen auf 1 öst. M. Straßen 3,6 □M., und zwar in der Lombardei 0,98, in Böhmen 1,09, in Nieder-Oesterr. 2,24, Mähren 3,68, Steiermark 3,98, Ungarn 8,6 □M. von Reden, Deutschland und das übrige Europa S. 780.

(*b*) In steinarmen Sandgegenden und in der Nähe großer Städte kostet die Anlegung am meisten. Eine im guten Stande befindliche Straße kann wohlfeiler erhalten werden als eine schlechte, auch macht es einen großen Unterschied, ob Straßenbaufrohnen noch bestehen oder nicht.

(*c*) Wenn auf der einen Straße 100 000 Ctr. mit ½ Kr. Kostenersparung, auf der anderen 50 000 Ctr. mit 1 Kr. Ersparung auf der Meile versendet werden, so ist der Vortheil gleich groß. Im letzteren Falle ist aber eine größere Zunahme der fortzuschaffenden Waarenmasse zu erwarten, woferne im Bereich der Straße eine ansehnliche Erweiterung der Gütererzeugung möglich ist. — In Deutschland können für die Meile durchschnittlich ungefähr 30 000 fl. Anlegungskosten angenommen werden, wovon aber unter besonderen Umständen große Abweichungen vorkommen. In Frankreich wurde 1843 der Aufwand angegeben:

	für die lieue von 4000 Met.	für die deutsche Meile
Staatsstraßen	80 000 Fr.	69 135 fl.
Departem.-Str.	50 000 „	43 209 „
Vicinial-Str.	30 000 „	25 925 „

In Belgien kostet die Anlage auf die lieue von 5000 Met. 93 331 Fr. oder 64 000 fl. auf die Meile, in der Provinz Luxemburg nur 40 800, im Hennegau aber 95 660 fl.

(*d*) v. Langsdorf, Gemeinfaßliche Anleitung zum Straßen- u. Brückenbau. Heidelberg 1817. — Essais sur la construction des routes, des ponts suspendus etc., extraits de divers ouvrages Anglais, traduit par Cordier. Lille, 1823. — Arnd, Der Straßen- und Wegebau. Darmst. 1827. — Umpfenbach, Theorie des Neubaus, der Herstellung und Erhaltung der Kunststraßen. Berlin 1830. — N. Parnell, A treatise on roads, 1833.

(*e*) Nach der viel besprochenen Methode Mac-Adam's fallen die großen Grundsteine ganz weg und es wird bloß eine 10 Zoll dicke Schicht kleiner Steine angebracht, deren dichter Verband das Wasser abhalten soll. Es ist zweifelhaft, ob auf lockerem Grunde und auf stark benutzten, auch mit schweren Fuhrwerken befahrenen Straßen die großen Steine entbehrlich sind, — und ob nicht durch dieselben eine nützliche Ersparung an Arbeitslohn erzielt wird; aber es ist schon viel werth, die bisherige Dicke von 15—18 Zollen als überflüssig zu erkennen. — Mac-Adam, Remarks on the present system of road-making. Lond. 1819 bis 1822 in 6 Auflagen, deutsch: Bemerkungen über das gegenwärtige System des Chausseebaues. Darmst. 1825, vgl. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I, 204. Arnd, Straßenbau, S. 114 ff. —

Digitized by Google

In Frankreich ist über $^1/_8$ der Straßen nach Art der Stadtstraßen gepflastert, was die Pferde zu sehr angreift.

(*f*) Ueberflüssige Breite ist sehr kostbar, sowohl wegen des Ankaufs der Grundfläche, als wegen der Erhaltungskosten. 20—24 Fuß sind für den Fahrweg hinreichend, neben 8—16 Fuß für die Fußwege. Baden, Entwurf von 1839 und 1843: Bezirksstraßen 14—16 Fuß Fahrbahn, dazu 4 F. für beide Fußwege. — In Frankreich war ehemals eine zwecklose Breite; jetzt sind die 28 Straßen des ersten Ranges, welche von Paris aus an die Gränzen führen, 42, die 97 des zweiten Ranges 36 Fuß breit. In England schreibt eine Parlamentsacte vor, daß die Zollstraßen in der Nähe großer Städte 58 Fuß breit sein sollen; an vielen Stellen haben sie aber nur $17^1/_2$ Fuß; Dupin, S. 191. Storch, II, 211.

(*g*) Die älteren Straßen hatten starke Steigungen, welche wegen des nöthigen Vorspanns oder der schwachen Ladung die Fortschaffung sehr vertheuerten. Vollkommene Straßen sollten nicht mehr als 4 Proc. Steigung oder 2 Grad Neigungswinkel haben, wie die von Telford durch Wales angelegte Straße. Parnell will nur 3 Proc. — In Deutschland betrachtet man $^1/_{18}$ der Länge als die größte zulässige Steigung, wobei schon horizontale Ruheplätze (Rasten) nöthig sind. Dupin, S. 181. Arnd, S. 14.

(*h*) Die schmalen Räder schaden sehr durch das leichte Einschneiden eines tiefen Geleises, welches zugleich den Pferden den Zug erschwert, weil der Wagen immer eine kleine Erhöhung zu ersteigen hat; dagegen wird freilich auch das Gewicht der Wagen durch breite Felgen bedeutend vergrößert. Um die Fuhrleute zur Anschaffung breiter Felgen zu bewegen, wird das Weggeld bei breiten Rädern niedriger bestimmt oder eine Strafe für schmale gesetzt, doch nur bis zu einer mäßigen Breite. Räder mit hervorragenden Schrauben- oder Nagelköpfen verderben die Straßen am stärksten und müssen deßhalb untersagt oder durch einen höhern Weggeldsatz verdrängt werden. Das bad. Gesetz v. 3. August 1837 schreibt die Breite für Fracht- und Postwägen vor:

1) bei 2 Rädern mit	1 oder 2 Zugthieren	$3^1/_2$	Zoll.
	3 " 4 "	$5,^3$	"
2) bei 4 Rädern mit	3 oder 4 Zugthieren	$3^1/_2$	Zoll.
	5 — 8 "	$5,^3$	"
3) bei Postwägen		$2^1/_5$	Zoll.

Für den Gebrauch schmalerer Räder wird auf jede Stunde Weges von jedem Zugthiere eine Strafe von 4 kr. erhoben, für hervorstehende Nägel $1^1/_2$ kr., für unebene Radfelgen $^1/_2$ kr, und beide letztere Bestimmungen gelten von allen Fuhrwerken. — Das französ. Gesetz v. 7. Vent. XII. (1804) schrieb für Fuhrwägen je nach der Zahl der Pferde und je nachdem 2 oder 4 Räder vorhanden waren, 11—22 Centim. ($3^2/_3$ = $7^1/_3$ bad. Zoll) vor, Postwägen mußten wenigstens 6 Cent. haben. Strafe 50 Fr., Elouin &c. N. Dictionn. de police, II, 832, vgl. aber (*i*). — Preuß. Chausseegeldtarif v. 28. April 1828: Auf die Meile von jedem Zugthiere bei 4rädrigen Fuhrwerken bis zu 4 Zugthieren 1 Sgr., bei 5 oder 6 Thieren 2, bei 7 oder mehr 3 Sgr., aber wenn die Räder 6 Zoll Breite und keine Hervorragung haben, auch bei 5 oder 6 Thieren nur 1 Sgr. V. v. 30. Mai 1839: Felgen aller Frachtwägen nicht unter 4 Zoll breit. Hannover, Ges. vom 4. Dec. 1834, für 4 Räder bei 8—10 Zollen vom Zugthiere $^1/_2$ Gr., bei 6—8 Zoll 1 Gr., bei weniger als 6 Zollen je nach der Zahl der Thiere bis zu 2 Gr.

Digitized by Google

(*i*) Die neuerlich in allen Staaten begonnene Verbesserung der Straßen wird von den Fuhrleuten dazu gemißbraucht, die Wägen viel schwerer zu belasten, wodurch die Unterhaltungskosten auffallend vermehrt werden. „Es ist mir ein Fall vorgekommen, daß ein einziger Müller durch die sehr starke Belastung seiner Mehlwagen die Wege einer ganzen Gegend unfahrbar machte." Arnd, S. 218. — Ein mit 200 Centnern beladener Wagen richtete in einem Tage einen Schaden von 502 Fr. an (Cordier). Ein Würfel von $^3/_4$ Zoll wird im Durchschnitt verschiedener Gesteine von 56 Ctr. zerdrückt, man darf also die Last für jedes Rad nicht so groß werden lassen, Commissionsbericht im Moniteur, 1829, Nr. 35—37. Deßhalb ist es nützlich, das zulässige Gewicht zu beschränken, indem die damit bewirkte Kostenersparung weit größer ist, als der Mehraufwand für Fracht bei geringerer Beladung der Fuhrwerke. Nur setzt die bequeme Vollziehung solcher Vorschriften voraus, daß sich an den Straßen Wägebrücken (ponts à bascule) befinden, auf denen das Gewicht beladener Fuhrwerke in kürzester Zeit gefunden werden kann. Das französische Gesetz vom 23 Juni 1806 (z. B. bei Fournel, Lois rurales, I, 477 und Elouin, II, 833) gestattete für Ladung und Fuhrwerk bei 4rädrigen Fuhrwägen bei einer Felgenbreite von 11—14—17—22 Centim. im Sommer ein Gewicht von 66—94—134—174 deutschen Centnern, in den 5 Wintermonaten ungefähr $^1/_6$ weniger. Für Postwägen und Landkutschen war das erlaubte Gewicht ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bei 4 Rädern von 7—10 Centim. Breite 60—90 Ctr., bei 2 Rädern halbsoviel. Ordon. v. 9. Oct. 1843. Das Ges. 30. Mai 1851 hebt aber alle Vorschriften über Gewicht und Felgenbreite auf und behält nur Bestimmungen über die Form der Felgen und die Nagelköpfe vor. — Aehnliche Vorschriften in vielen Ländern, z. B. Hannover, Ges. 4. Dec. 1834, bei 4 Rädern unter 6 Zoll Breite nicht über 130 Ctr., bei 10 und mehr Zoll 160 Ctr. Basel, V. v. 13. Dec. 1823: ein vierrädriger Wagen darf bei 5 Zoll nicht über 70 Ctr., bei 6 Zoll Breite höchstens 80 Ctr. Last haben. — Freiburg, V. vom 18. Jan. 1826: vierrädrige Fuhrwagen von 7 Zoll Felgenbreite höchstens 120 Centner. — Auf den englischen Schlagbaumstraßen ist das erlaubte Gewicht für vierrädrige Fuhrwerke:

	Sommer	Winter
bei 9 Zoll Breite	130 Ctr.	120 Ctr.
" 6 " "	95 "	85 "
" $4^1/_2$ " "	85 "	75 "
weniger als $4^1/_2$ Z. "	75 "	65 "

Ist das Gewicht größer, so muß ein höheres Weggeld nach einem mit der Centnerzahl steigenden Satze bezahlt werden. Kleinschrod, Großbr. Ges. S. 462. — Wo es an Veranstaltungen zum Abwägen fehlt, da kann man nur durch die Festsetzung einer höchstens erlaubten Anzahl von Zugthieren einigermaßen helfen. — Bad. Ges. v. 1837: zweirädrige Fuhrwerke dürfen höchstens 4, vierrädrige höchstens 8 Zugthiere haben, ausgenommen bei schweren untheilbaren Gegenständen, Steigen, unwegsamen Straßen ꝛc. Ebenso österr. V. 30. April 1840.

§. 257. [271.]

Der Bau und die Erhaltung der Staatsstraßen wird in der Regel durch Kunstverständige (Techniker) im Dienste des Staates geleitet. Man ordnet zu diesem Behufe Straßenbezirke

Digitized by Google

an, deren Beamte (Inspectoren, Ingenieure) unter eine technische Oberbehörde gestellt sind. Die in Großbritanien übliche Einrichtung, den Straßenbau den Gemeinden oder größeren Vereinen zu übergeben (*a*), ist selbst da, wo die Bürger längst eine größere Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geübt haben und wo ein lebhafter Gemeinsinn herrscht, nicht ohne Nachtheile. Den unbesoldeten, aus der Mitte der Gemeindeglieder genommenen Straßenaufsehern fehlen großentheils die nöthigen Kenntnisse des Straßenbaues, und bei der Aufstellung bezahlter Baukundiger fällt leicht die Wahl auf Personen von geringen Fähigkeiten. Auch kommen bei solchen Straßen, die für das ganze Staatsgebiet oder einen beträchtlichen Theil desselben wichtig sind, allgemeine Rücksichten vor, die weder im Gesichtskreise einer Gemeinde noch in dem der Bewohner eines Amts- oder Regierungsbezirkes ꝛc. liegen. Es ist daher besser, den Straßenbau, etwa mit Ausnahme der kürzeren Verbindungen von Ort zu Ort (Vicinalwege), den vom Staate bestellten Straßenbaumeistern zu übertragen. Indessen können auch bei dieser Leitung des Straßenbaues durch die Regierung Mißgriffe vorfallen, welche vermieden werden, wenn man die Wünsche der Bürger in einzelnen Theilen beachtet (*b*). Daher sollte man solche Straßenzüge, welche einem einzelnen Landestheile allein oder vorzugsweise Nutzen geben (Bezirksstraßen), ganz oder größtentheils auf Kosten der Bewohner desselben und unter Mitwirkung der Vertretung desselben (Provincial-, Kreisstände), wo diese bestehen (III, §. 53 ff.) anlegen und unterhalten lassen (*c*). Auch bei den Staatsstraßen, die für das ganze Land wichtig sind und also auf Kosten der Gesammtheit angelegt und unterhalten werden müssen, ist es nützlich, die Ansichten der Vertreter derjenigen Landestheile zu vernehmen, durch welche der Straßenzug gehen soll (*d*).

(*a*) Der größte Theil (5/6) aller Straßen wird dort von den einzelnen Kirchspielen durch Frohnen und Geldbeiträge unterhalten und steht unter den von diesen Kirchengemeinden bestellten Aufsehern. Ein anderer Theil wird aus dem Ertrage des Weggeldes unterhalten, hat Schlagbäume zur Erhebung desselben und trägt daher den Namen Schlagbaumstraßen, turnpike-roads, §. 256 (*a*). Es gehört eine Parlamentsacte dazu, um einer Straße diese Eigenschaft zu geben, und sie wird dann unter einen Verwaltungsrath (trustees) gestellt, dessen Mitglieder ein gewisses Vermögen besitzen müssen und in der Acte besonders

Digitized by Google

bezeichnet sind. Die Gemeinden, durch welche eine solche Straße zieht, müssen ebenfalls etwas beitragen, allein die Einkünfte reichen nicht und es bestand 1833 schon eine Schuld von 8 Mill. L. St. — Längere Straßen sind unter mehrere Vereine von trustees vertheilt. Kleinschrod, a. a. O. — Mac Culloch, Statist. account, II, 176. — Der 1819 gemachte Vorschlag, eine oberste Straßenbaubehörde zu errichten, fand keine Billigung. Dupin, I, 64. 79. 109.

(b) Die Karolinerstraße, unter Kaiser Karl VI. von Karlstadt nach Fiume und Buccari geführt, ist von geringem Nutzen gewesen, weil der Baumeister aus Haß gegen einen benachbarten Gutsbesitzer den Straßenbau durch die unwegsamsten Berggegenden führte, so daß die Waaren gewöhnlich auf dieser 18 Meilen langen Strecke 9 Tage zubrachten. Daher wurde später eine andere, die Marie-Louisenstraße, von Karlstadt nach Fiume angelegt, v. Liechtenstern in der Hertha, II, 3. H., S. 551.

(c) Man kann demnach 1) Staats-, 2) Bezirks- (z. B. Provincial-, Kreis-), 3) Straßen, welche mehrere Ortschaften verbinden (Vicinalstraßen) und 4) bloße Gemarkungswege unterscheiden. Es können aber auch mehrere Gemeinden oder Bezirke sich vereinigen, um eine ihnen allen nützliche Straße zu bauen und zu unterhalten, wobei der Beitrag nach dem Grade des Nutzens für jede Gemeinde oder jeden Bezirk eingerichtet und das Technische von einem Staatsbeamten besorgt wird; z. B. die rheinhessischen Straßenverbände, Hesse, Rheinhessen in seiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834. Mainz, 1835. S. 159 ff. — Aehnlich der (nicht angenommene) badische Gesetzentw. von 1839 u. 1843, nach welchem die Orte, welche einer nicht zu dem Netze der Staatsstraßen gehörenden Straße nahe liegen, zu derselben beisteuern sollen, und zwar mit folgender Abstufung: a) Gemeinden, deren Ortschaft von der Straße berührt wird, b) die bis ½ Stunde entfernt sind, c) von ½—¾ St. Der Beitrag der auf diese Weise betheiligten Gemeinden sollte auf die Ruthe zur Unterhaltung 20 kr., zum Neubau nicht über 5 fl. betragen.

(d) Der in III, §. 243 für billig erklärte Vor-Beitrag (praecipuum) der an einer Staatsstraße liegenden Gemeinden, welche jene sonst unentgeldlich als Vicinalweg benutzen würden, ist in dem erwähnten bad. Entwurfe vorgeschlagen worden, bis zu 16 kr. jährlich auf die Ruthe.

B. Eisenbahnen.

§. 258. [272.]

Die Eisenbahnen (a) sind während des zweiten Viertels des gegenwärtigen Jahrhunderts in vielen Staaten zu einer großen Ausdehnung gelangt und es ist auf ihre Vervollkommnung sehr viele Kunst verwendet worden. Sie nehmen unter den Fortschaffungsmitteln eine wichtige Stelle ein, sind zu einem bedeutenden Gegenstande der Staatsfürsorge geworden und bieten auch einen neuen Stoff für die Statistik dar. Sie lassen

Digitized by Google

sich als höchst vollkommene Landstraßen mit zugehörigen Fuhrwerken betrachten. Ihre Haupteigenschaften sind folgende:

1) Die Lasten werden wegen der verminderten Reibung mit sehr geringem Kraftaufwande fortbewegt (*b*);

2) die Benutzung der Dampfmaschinen gestattet eine Schnelligkeit, welche bei keinem anderen Fortschaffungsmittel zu erreichen ist (*c*);

3) sie erfordern ein sehr beträchtliches stehendes Capital für Bahn, Gebäude, Maschinen, Fuhrwerke ꝛc. (*d*) und bilden daher große Unternehmungen, von denen die einzelnen kleinen Unternehmer, Fuhrleute, Kutscher, Schiffer ꝛc. ebenso im Mitwerben verdrängt werden, wie manche Handwerke von den großen Fabriken. Wegen dieses ansehnlichen Capitales kann die Fortschaffung desto wohlfeiler bewirkt, das Fahrgeld und die Fracht desto niedriger gestellt und zugleich ein desto größerer Gewerbsgewinn für die Unternehmung erzielt werden, je häufiger eine Bahn benutzt wird.

(*a*) Dieselben sind schon seit 1767 in den englischen Kohlenbergwerken an der Stelle der Holzbahnen eingeführt worden. Man nannte sie damals tramroads und sie hatten meistens einen vorstehenden Rand, um das Abgleiten der Wagenräder zu verhindern. Sie verbreiteten sich allmälig auf Eisenbergwerke, Kalk- und Steinbrüche u. dgl. Zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts fing man an, sie zur gewerbemäßigen Fortschaffung von Frachtstücken zu verwenden. Dr. Anderson stellte 1800 den Plan eines größeren Eisenbahnsystems auf. 1813 wurde zuerst von dem Ingenieur Georg Stephenson ein Dampfwagen auf einer Bahn gebraucht, was man lange für unmöglich gehalten hatte, indem man glaubte, die Reibung wäre zu gering. 1824 legte man zuerst Schienen von Schmiedeeisen statt der gußeisernen. Das wichtigste Ereigniß war die Anwendung vervollkommneter Dampfwägen auf der neuen Manchester-Liverpool-Bahn. Zwar hatte man schon 1826 auf der Darlington-Stockton-Bahn (eröffnet 27. Sept. 1825) einen Dampfmaschinenwagen eingeführt, aber diese Neuerung war wenig beachtet worden und die oben erwähnte Bahn gab zuerst ein eindringliches Beispiel der Fortschaffung von Personen durch Locomotive. Diese Liverpool-Manchester-Bahn wurde 1826 angefangen und am 15. Sept. 1830 eröffnet. Die Probe für die Dampfwägen (Locomotive) fand am 8. October 1829 Statt. Man hatte bei dem Preis-Ausschreiben eine Geschwindigkeit von 10 engl. Meilen in der Stunde verlangt, aber Georg Stephenson's Rocket legte beladen 24, leer 30 Meilen zurück! Der unverhofft günstige Erfolg dieser Bahn regte einen allgemeinen Eifer zur Anlegung von Bahnen mit Dampfmaschinenbetrieb an. Auf dem europäischen Festlande waren die ersten eröffneten Bahnen dieser Art: 1835 Brüssel-Mecheln, Nürnberg-Fürth, — 1837 Paris-St. Germain, — 1838 Petersburg-Zarskoeselo, — 1839 Berlin-Potsdam, — Leipzig-Dresden, — Amsterdam-Harlem, — 1840 Wien-Brünn, — Mailand-Monza, — Mannheim-Heidelberg ꝛc. — Die ältesten Bah-

Digitized by Google

nen des Festlandes, Budweis-Linz, durch v. Gerstner (Ueber die Vortheile der Anlage einer Eisenbahn zwischen Budweis und Linz, 1825) vorgeschlagen, 1828 theilweise, 1832 ganz vollendet, und Prag-Lahn (1826—30) waren für Pferde eingerichtet. — Die Eisenbahnen haben eine Menge von Schriften, sowohl in technischer als staatsökonomischer Beziehung, veranlaßt, deren Vergleichung deutlich bemerken läßt, welche Fortschritte die Kenntnisse über diesen Gegenstand in den letzten 30 Jahren in Folge vermehrter Erfahrungen gemacht haben. Vgl. unter andern: Dictionnaire technolog., V. 145. — Purkinje in Prechtl, Jahrbücher des polytechn. Instituts, IV, 99. — v. Oeynhausen u. v. Dechen, Ueber Schienenwege in England. Berl. 1829. — Coste et Perdonnet, Mémoire sur les chemins à ornières. P. 1830. — Surville, Die Eisenb. als financielle Speculationen betrachtet, aus dem Französ. Köln, 1835. — List, Eisenbahn-Journal, seit 1835. Dess. Das deutsche National-Transport-System. Altona, 1838 (aus dem Staats-Lexikon). Dess. Das deutsche Eisenbahn-System. Stuttg. 1841. — Crelle, Einiges allgemein Verständliche über Eisenb. Berl. 1835. Dess. Ueber verschiedene Arten von Eisenbahnschienen, 1837. Dess. Einiges in Zahlen über Eisenbahnen, 1838. — Chevalier, Des intérêts matériels, S. 205. — v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands. Berl. 1843. — Railway reform, its expediency & practicability considered. Lond. 1843. — Quarterly Rev. Nr. 147. Juni 1844. — Steinle, Technisches Handbuch des Eisenbahnwesens, Nördl. 1848. — Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, Braunschw. 1853 (vorzüglich schätzbar). — Michaelis, Deutschlands Eisenbahnen, Leipz. 1854. — v. Reden, Deutschland. S. 804. — Audiganne in Revue des 2 mondes, Aug. 1856. S. 743. — Hübner, Jahrb. f. Volksw. u. Statist. 1856—61 in jedem Jahrgang. — v. Weber, Die Schule des Eisenbahnwesens, 2. A. Leipz. 1862.

(*b*) Nach Crelle (Einiges allg. Verst. S. 12) zieht ein Pferd bei $3^1/_3$ Fuß Geschwindigkeit in der Secunde auf einer guten Kunststraße 24, auf einer Eisenbahn 240 Centner und die Reibung ist in beiden Fällen $^1/_{24}$ und $^1/_{240}$, nach Anderen sinkt sie auf Eisenbahnen bisweilen auf $^1/_{280}$—$^1/_{300}$ herab. Tredgold's Zahlen geben bei 3 c. Meilen Geschwindigkeit in der Stunde 27 und 207 Zoll-Centner. Es ist hiebei 8stündige Arbeit im Tage gerechnet. Beim Ansteigen ist der Vorzug der Eisenbahnen geringer, weil bei beiden Arten von Straßen noch ein gleicher Kraftaufwand hinzukommt, der sich zur ganzen Last verhält wie die Höhe der Steigung zur Länge. Wenn z. B. 240 Centner auf der wagrechten Straße und Bahn 10 und 1 Centner Zugkraft erfordern, so kommen bei 1 Proc. Steigung bei beiden Mitteln $2,^4$ Ctr. hinzu, also sind $12,^4$ Ctr. und $3,^4$ Ctr. nöthig und die Bahn leistet nur noch $3,^6$mal soviel als die Straße.

(*c*) Die gewöhnliche Geschwindigkeit der Dampfwägen auf Eisenbahnen ist bei Personenzügen g. 5 geogr. Meilen oder 8 Wegstunden in 1 Stunde, während gemeiniglich (außer Großbritanien) die Postwägen und Landkutschen nur 1—$1^1/_5$ Meile zurücklegen. Eine beträchtlich größere Geschwindigkeit vermehrt die Kosten und die Gefahr. In England wird auf den breitspurigen Bahnen nicht selten 1 engl. Meile in der Minute gefahren, also 13 g. Meilen in der Stunde. In Nordamerica begnügt man sich oft mit 15 engl. M. = $3^1/_4$ g. M. Manche Bahnen werden mit Pferden betrieben, wobei die Anlegungskosten viel geringer sind. (Linz-Budweis $1,^{19}$ Meile in der Stunde.) Man kann für diesen Zweck die Eisenschienen auf eine Steinstraße legen, was sehr viel Aufwand erspart. Solche sog. Eisenstraßen (voies ferrées) sind,

Digitized by Google

wo die Kunststraße schon vorhanden ist, mit ungefähr 70000 fl. auf die Meile herzustellen. Bad. Centralblatt. 1856. Nr. 48.

(*d*) Der auf die Bahnen gemachte Aufwand ist von staunenswerther Größe. Die nachstehenden Angaben gestatten keine ganz genaue Ermittelung der Kosten einer Meile, weil dabei auch zum Theile Ausgaben für die noch nicht eröffneten Bahnen vorkommen, namentlich bei Frankreich. Die Länge bezieht sich auf die in Betrieb stehenden Bahnen.

Großbritanien,	Anfang	1862	2362 d. M.,	.4257	Mill. fl.	
Frankreich,	"	1860	1247 "	1680	"	"
Oesterreich,	"	1861	739 "	670	"	"
Preußen,	"	1859	723 "	612	"	"
Deutschland, ohne Preuß. u. Oestr.,	"	1859	679 "	540	"	"
Belgien,	"	1859	268 "	239	"	"
Nordamerica,	"	1860	6778 "	2827	"	"
Summe dieser Länder:			12796 g. M.	10825 Mill. fl.		

Zu den hier angegebenen kommen noch die Bahnen in Rußland, Italien, Niederland, Schweiz, Spanien, Schweden, Dänemark, zusammen gegen 1370 Meilen, so daß Europa ungefähr 7388 Meilen hat, welche gegen 9100 Mill. gekostet haben mögen. In den nordamericanischen Freistaaten waren in Betrieb

1840	3382	e. M. (Gerstner)
1850	8664	
1855	21440	
1860	31179,	

ein erstaunlich rascher Fortschritt! — Von 1850—55 wurden 314,7 Mill. D. dazu verwendet. Nach Viereck (Hübener Jahrb. 1857) waren in Europa 5003 Meilen vollendet und 4010 M. im Bau oder genehmigt. Audiganne rechnet für 1856 5135 M. (2500 Kilom.), wahrscheinlich als eröffnet, und mit Einschluß der vereinigten Staaten (4460 M.), sowie von anderen Theilen America's und Ostindien auf der ganzen Erde 27000 Kil = 10405 M. Die 1856 beschlossenen neuen Bahnen im russischen Reiche sollten 562,4 d. M. umfassen und das schwarze Meer (Theodosia) mit Moskau (und Petersburg), Nischnei-Nowogorod (an der Wolga), Liebau (an der Ostsee), Königsberg und Warschau verbinden. Man schlug die Baukosten auf 273650 Franken a. d. Kilometer = 948000 fl. a. d. Meile an und es wurde hiezu eine Actiengesellschaft gebildet, der Plan wurde jedoch nicht vollständig ausgeführt. — Die Kosten der Anlage einer Bahn sind überaus verschieden, je nach der Bauart, — den örtlichen Hindernissen, z. B. der Menge von Auffüllungen oder Abtragungen, dem Bedürfniß von Brücken, Durchlässen, Einschnitten, Stollen (tunnels), Ueber- und Durchgängen, — den Preisen der Grundstücke u. dgl. Je größere Vollkommenheit man beabsichtigt, desto mehr muß man aufwenden. Bei der Bauart kommt vorzüglich in Betracht, ob 1) man 1 oder 2 Geleise anbringen will; bei schwachem Verkehr ist eines mit den nöthigen Ausweichplätzen (gares) hinreichend; 2) welche Steigung man höchstens der Bahn geben will, indem ein schwaches Gefälle, z. B. nicht über 3 per mille, weit schwierigere Auffüllungen ꝛc. nöthig macht. In Frankreich wird neuerlich 1½ Proc. erlaubt. Gebirgsübergänge machen da weit stärkere Steigungen nothwendig, wo Stollen (tunnels) zu lang sein müßten und Umwege zu schwierig anzulegen sind; 3) welche Krümmungen gestattet sind. Solche, die mit einem kleineren Halbmesser gezogen sind, erheischen keine so großen und kostbaren Umwege, vermehren aber die Reibung und Gefahr. In America findet man Bögen bis zu 400 F. Halbmesser, in Frankreich wurden sonst 1000

Digitized by Google

Meter (3333 bad. F.) gefordert, doch gestattete man der Straßburg-Bas. Bahn ausnahmsweise 2 Stellen von 200 und 300 Meter und neuerlich hat man öfters 350 M. zugegeben. In Preußen werden in der Regel 50 Ruthen verlangt, in Großbritanien (Ges. 8. Mai 1845) ½ engl. Meile. Auf der bad. Bahn hat der kleinste Bogen 580 Fuß Halbmesser. Lardner verlangt 1 engl. Meile (g. 5300 F.). — Chevalier, S. 288. — Stollen (tunnels) erhöhen ebenfalls die Kosten beträchtlich. Die Great-Western-Bahn hat zwischen Bath und Chippenham den Bortunnel von 9680 F. (9833 bad. F. = ⅔ Wegst.) Länge, 39 F. Höhe und 35 F. Weite. Er erforderte 30 Mill. Backsteine, beschäftigte 2½ J. lang 1100 Menschen mit 250 Pferden und kostete wöchentlich 1 Tonne Schießpulver und 1 Tonne Lichter. Die Bahn hat im Stollen 1 Proc. Fall. Yearbook for 1842, S. 62. — Der im Bau begriffene Stollen durch den Mont-Cenis wird 12700 Meter Länge haben. Der 2600 Fuß lange Stollen unter dem Heidelberger Schloß (Heidelberg-Würzburger Bahn) kostete 217 fl. für den laufenden Fuß. — Bei den Angaben über die Kosten muß man darauf achten, ob die Anschaffung der beweglichen Hülfsmittel (Maschinen-, Kohlen-, Fortschaffungswägen u dgl.) oder des sogen. Betriebsmateriales mit eingerechnet ist oder nicht, auch ist die Ausgabe für die noch nicht in Betrieb stehenden Bahnen auszuscheiden. — In Großbritanien kostete die d. Meile aller bis 1859 gebauten Bahnen 1·839000 fl. London und Northwestern (518¼ e. M.) kam auf 55400, Great-Western (262¾ M.) auf 51333, Edinburg-Glasgow (57½ M.) auf 49814, Southeastern (234 M.) auf 42500, dagegen kamen andere auch nur auf 17, 18 und 19000 L. f. die e. M. — Die österreichischen B. kosteten bis 1861 auf die M. 920500 südd. fl., die Linz-Budweiser Pferdebahn nur 118000 fl. — Preußen 1859: die Meile 483000 Thlr. — Die anderen deutschen Bahnen kosten i. D. gegen 454000 Thlr. = 795000 fl auf die M. Unter den Bahnen der deutschen Staaten und der Schweiz befanden sich 1860 468,7 Meilen, die a. d. Meile über 1 Mill. fl. kosteten, und zwar über 1⅕ M. die folgenden:

Oest. Elisabethen-B.	43,7	M.	zu	1·675081	fl.
Rhein-Nahe-B.	19,1	"	"	1·593025	"
sächs. niedererzgebirg. B.	18,4	"	"	1·520907	"
rhein. B. Herbisthal-Aachen-Bingen	32,4	"	"	1·385393	"
sächs.-böhmische	8,2	"	"	1·358906	" u. s. w.

1448 M. kosteten zwischen 500000 u. 1 Mill. fl., z. B.

badische Staatsb.	47,7	M.	zu	980178	fl.
thüringische B.	37,2	"	"	966229	"
schweiz. Nordb.	23,7	"	"	932696	"
verein. schweiz. B.	36,6	"	"	919919	"
Main-Weser B.	26,5	"	"	914114	"
oberschlesische Hauptb.	34,6	"	"	900209	"
niederschles. märk.	51,6	"	"	895158	"
würtemb.	45,6	"	"	882322	"
österreichische Staatsb.	178	"	"	876405	"
baier. Staatsb.	150,5	"	"	799478	"
baier. Ostb.	50,2	"	"	739089	"
hannov. Staatsb.	110,4	"	"	647458	"
Berlin-Anhalt	47,4	"	"	572318	"

Digitized by Google

5 kurze Bahnen zus. von 46,7 M. kosten unter 1/2 Mill. fl., z. B.

Altona-Kiel	14 M.	455 108 fl.
Oppeln-Tarnowitz	10,1	416 106 "
Rendsb.-Neumünster	4,6	244 914 "

In Baiern insbesondere kam 1861 die M. auf 800 000 fl., wovon das Betriebsmaterial 13,2 Proc. ausmachte. In Hannover kostete 1853 die Meile 322 740 Thlr. und zwar Land 7,71 Proc., Bahn 48,76, Gebäude 18,6, Betriebsmittel 19,97, andere Ausgaben 6 Proc. — In Baden war bis Ende 1860 die ganze Ausgabe 46·744 686 fl. oder a. d. M. 942 000 fl., es haben aber 36,8 M. oder über 3/4 der ganzen Länge doppeltes Geleise. Die Kosten zerlegen sich so: 5 Procent Vorarbeiten ꝛc., — 9,5 Proc. Ankauf des Landes, — 30,1 Herstellung des Bahnkörpers mit Einschluß der Stollen, Brücken ꝛc., — 30,5 Procent Oberbau (Schienen, Schwellen, Drehscheiben ꝛc.), — 10,4 Proc. Gebäude, — 14,5 Proc. Betriebsmaterial. — Der Gedanke einer Bahn von Mannheim nach Basel wurde zuerst von L. Newhouse ausgesprochen: Vorschlag zur Herstellung einer Eisenbahn im Gr. Baden von Mannheim bis Basel, 1833. Gutachten hierüber (von Rau) in den Verhandl. d. 1. K. v. 1833, Beil. II, 176. — Auszug aus den Verhandl. des Comités für Eisenb. im Großh. Baden, Karlsr. 1837 (von Nebenius). — Auszug aus dem technischen Gutachten des Comités ꝛc. ebd. 1837. — Verhandl. d bad. Ständeverf. v. 1838 [ausschließlich der Eisenbahn gewidmet; Commissionsberichte v. Hoffmann (2. K.) und Rau (1. K.)] — Ausführliche Nachweisung über den E.-B.-Bau im Gr. Baden, Karlsr. 1844, mit einem Atlas. — Von den Nachweisungen über den Betrieb der Großherz. badischen Eisenbahn ist die 20ste für 1860 erschienen. Die Ausführung wurde durch das Ges. v. 29. März 1838 angeordnet, die Fortsetzung von Heidelberg nach Frankfurt wurde 1843 durch einen Staatsvertrag von Baden, Großh. Hessen und Frankfurt beschlossen. — Belgische Bahnen bis 1859: 88 342 fl. (255 562 Fr.) p. Kilom. Bei den einzelnen Strecken ist die Kostenverschiedenheit sehr groß. Für das höchst schwierige und mit ungemeiner Kunst zu Stande gebrachte Stück von Aus (bei Lüttich) nach der preuß. Gränze (bei Aachen) ist die belgische lieue von 5 Kil. auf 3·813 000 Fr. berechnet (die g. M. 2·633 000 fl.), während von Gent nach Cortryk (einfaches Geleise) die lieue nur 555 000 Fr., die M. 388 000 fl. kostet. Chemin de fer. Compte rendu etc. Brux. 1842. — Frankreich: Der durchschn. Aufwand für den Kilometer ist 389 821 Fr. = 1·347 529 fl. für die g. M.

§. 258 a. [272.]

Bei näherer Untersuchung der aus den Eisenbahnen entstehendeu Vortheile ergiebt sich Folgendes:

1) Bei den Personen ist schon die Schnelligkeit und Pünctlichkeit der Bahnzüge wegen des bei betriebsamen Menschen hoch anzuschlagenden Zeitgewinnes, wegen der größeren Annehmlichkeit und Bequemlichkeit, der Ersparung an Zehrungskosten ꝛc. von großem Nutzen, den aber die Wohlfeilheit des Fahrgeldes in Vergleich mit anderen Reisegelegenheiten noch sehr verstärkt. Die Erleichterung des Reisens trägt nicht allein

Digitized by Google

in wirthschaftlicher Beziehung zur Belebung des Güterverkehrs und zur Ausdehnung der Production Vieles bei, sondern bringt auch die Menschen in vielfache Verbindungen, macht ein Zusammenwirken für die manchfaltigsten Zwecke möglich und übt auf die verschiedenen Zweige der Bildung einen günstigen Einfluß (*a*). Die Eisenbahnen mit ihrem Betriebe sind von dieser Seite wie vervollkommnete Posten anzusehen, und auch der Regierung insbesondere ist diese Anstalt sehr nützlich, indem dieselbe die entfernteren Landestheile mit dem Mittelpuncte der Staatsthätigkeit verknüpft und eine schnellere, kraftvollere Wirksamkeit in jedem Theile des Landes gestattet (*b*).

2) Bei den Waaren ist eine schnellere Versendung vortheilhaft (§. 255), weil sie die Umlaufszeit des Capitals abkürzt, weil manche Güter bei langsamer Fortschaffung verderben oder sich verschlechtern (*c*), endlich weil günstige Preise und Absatzgelegenheiten von dem Verkäufer zu seinem Vortheil besser benutzt werden können. Es ist jedoch, besondere Fälle ausgenommen, die Geschwindigkeit, mit welcher die Personen fortgebracht werden, für die Waarenbewegung überflüssig und eine etwas langsamere Fortschaffung, welche aber die der anderen Versendungsmittel noch immer weit übertrifft, und geringere Kosten verursacht, genügend, um in Verbindung mit einer Verminderung der Frachtausgabe und der genauen Regelmäßigkeit der Züge dieser neuen Anstalt eine große volkswirthschaftliche Nützlichkeit zu geben (*d*). Die Wohlfeilheit der Fracht schwächt den Einfluß der örtlichen Lage auf die Kosten und den Preis der Waaren und giebt anderen Bestimmgründen desselben eine verhältnißmäßig größere Macht. Dieß kann so erläutert werden:

a) Für jeden Ort, an welchem ein Zweig der Hervorbringung durch Hülfe natürlicher Vortheile, größerer Kunst ꝛc. mit vorzüglichem Erfolge getrieben, d. h. ein Sachgut gut und wohlfeil erzeugt wird, entsteht ein weiteres Absatzgebiet und ein Antrieb, solche Gewerbe in größerem Umfang mit vermehrtem Capital zu betreiben, während freilich solche Unternehmungen, welche weniger leisten und nur in der Kostbarkeit der Zufuhr von entfernten Puncten bisher einen Schutz fanden, eingehen oder große Fortschritte machen müssen;

Digitized by Google

b) für jeden Ort, an welchem ein beträchtlicher Begehr einer gewissen Waare besteht, bildet sich ein weiteres Markt- oder Zufuhrgebiet und die reichlichere Versorgung wird mit niedrigeren Preisen möglich (*e*);

c) die Preise der Erzeugungs- und der Marktorte sind weniger verschieden, die bisherige Wohlfeilheit abgelegener Gegenden hört auf, sowie zugleich die Theuerung starkbevölkerter Orte oder Bezirke.

(*a*) Zusammenkünfte für gemeinschaftliche Beförderung der Wissenschaften, der schönen Künste, für kirchliche Zwecke, — Reisen für Forschungen in einem dieser Fächer. — Erweiterter Wirkungskreis der geistigen Kräfte (Lehrer, Künstler, Aerzte ꝛc.), auf mehrere Orte. — Ablegung von Vorurtheilen, welche die Völker aus Unkenntniß gegen einander hegen.

(*b*) Dahin gehört die schnelle Fortschaffung der bewaffneten Macht, der Geschütze ꝛc. zur Staatsvertheidigung. — Cherbuliez, der diese Wirkungen schildert, besorgt den Untergang der freien Gemeindeverfassung bei der Verstärkung des Staatsverwaltungsmechanismus.

(*c*) Es wird viel Schlachtvieh auf den Bahnen versendet, weil man die Fütterung und die Abmagerung während des Transportes zu Fuß erspart; dasselbe geht z. B. aus den nordwestl. Staaten von Nordamerica mit großem Vortheil nach Boston oder Newyork, und bei der Fleischtheurung von 1843 kam Schlachtvieh aus der Schweiz bis in die Neckargegend auf der elsässer und der badischen Bahn. — Milch, Austern, Fische, Geflügel, Wildpret ꝛc. können wegen der schnellen und leichten Versendung viel weiter fortgebracht werden als früher. Das Zufuhrgebiet von Milch für den Pariser Markt reicht jetzt gegen Osten 94 Kilometer, gegen Westen 40 Kil. weit (12,7 und 5,4 d. M.).

(*d*) Man läßt deßhalb gewöhnlich die bloß für Waaren bestimmten Züge (Güterzüge) langsamer gehen als die Personenzüge.

(*e*) Mehl kommt auf den Bahnen 100 Kil. weit nach Paris, selbst von 5 Mühlen in dem Dep. Gironde und 1 aus Belgien. Ungarisches Getreide und Münchener Mehl kommt bis in die Rheingegend, ebenso feines Gemüse aus Algier.

§. 259. [273.]

Aus den bisherigen Erfahrungen lassen sich ferner nachstehende Ergebnisse aufstellen:

1) Die Eisenbahnen haben in ihren Wirkungen die anfänglichen Erwartungen weit übertroffen (*a*). Nachdem einmal ihre großen Vortheile erkannt worden waren, wurde ihre Anlegung mit Hülfe der in der Friedenszeit seit 1815 erfolgten Capitalvermehrung im Wetteifer der verschiedenen Länder unternommen, weil man weder den Nutzen des erleichterten inneren Verkehrs

Digitized by Google

entbehren, noch auch in der Theilnahme am auswärtigen Handel und in Bezug auf die Richtung der Waarenbewegung dem Auslande einen Vorzug überlassen wollte. Die reichsten, am dichtesten bevölkerten und zugleich am besten regierten Länder wurden zuerst mit Bahnen ausgestattet (*b*), andere schwachbevölkerte nahmen zu diesem Zwecke fremde Capitale zu Hülfe (*c*).

2) Anfänglich waren die Eisenbahnen nur zur Verbindung einzelner Orte bestimmt, zwischen denen besonders lebhafter Verkehr schon bestand oder zu erwarten war. Als dieß sehr gut gelang, erweiterten sich die Entwürfe und man fing an, längere Bahnen anzulegen, welche ein ganzes Land in verschiedenen Richtungen durchschneiden und an die Stelle der Haupt-Landstraßen treten. Das so entstandene Netz wurde nach und nach durch Zwischenbahnen vervollständigt. Am meisten vermögen aber diese Bahnen sowohl für den Verkehr im Allgemeinen, als für den Nutzen der Eigenthümer zu leisten, wenn sie über die Gränzen des einzelnen Staates hinaus fortgesetzt werden, so daß sie auch entfernte Länder mit einander verknüpfen. Deutschland ist vermöge seiner Lage zum Mittelgliede des Eisenbahnsystems auf dem europäischen Festlande bestimmt und wird nach der Vollendung der großen Bahnstrecken die Vortheile des leichten Personen- und Waarenverkehrs nach allen Richtungen hin im höchsten Maaße genießen.

3) Die Fortschaffung der Personen hat nach der Anwendung der fahrbaren Dampfmaschinen (Locomotive) so große Ausdehnung erreicht, daß sie eine Zeit lang als der gemeinnützigste und einträglichste Theil des Eisenbahnbetriebes betrachtet wurde (*d*). Viele Reisende legen nur einen kurzen Weg auf der Bahn zurück. Werden die Bahnen so angelegt, daß sie volkreiche Städte und starkbevölkerte Gegenden berühren, so liefert der Verkehr zwischen Puncten, die wenig von einander entfernt sind, einen starken Beitrag zu der ganzen Zahl von Reisenden (*e*). Die minder begüterten Volksclassen (Landleute, Handwerker, Lohnarbeiter) bringen bei zweckmäßiger Niedrigkeit des Fahrgeldes auf den für sie bestimmten Wägen den größten Antheil an der Einnahme aus Personen (*f*).

3) Die Waarenversendung kommt mit Ausnahme solcher Bahnen, die besonders auf einen gewissen großen Zweig der

Digitized by Google

Erzeugung, z. B. eine Bergwerksgegend, berechnet sind, erst allmälig in Aufnahme. Es gehört einige Zeit dazu, bis die Unternehmungen sich nach diesem neuen Verbindungsmittel einrichten, auch belohnt sich das Hin- und Herschaffen zu und von der Bahn erst, wenn diese einige Länge hat. Bei den meisten Bahnen nimmt deßhalb einige Jahre nach ihrer Vollendung die Fracht-Einnahme stärker zu als der Ertrag des Fahrgeldes und übersteigt endlich den letzteren. Bei der Verlängerung einer Bahn tritt diese Veränderung im Zuwachs beider Einnahmen im verstärkten Grade ein (*g*).

(*a*) Zwischen Liverpool und Manchester fuhren früher Kutschen, die täglich im Durchschnitt 450 Plätze hatten. Man zahlte i. D. 7½ Sch. und die Roheinnahme der Kutschen war 61 320 L. St. jährlich. Auf der Bahn dagegen fuhren schon 1835 über 1500 Menschen täglich für 5 Sch. und dieß trug jährlich 120 334 L. ein. Die Fracht von der Tonne Waare wurde um 2½ Sch., von Kohlen um 2 Sch. erniedrigt, und das Publicum ersparte an Fracht und Fahrgeld für Personen im J. 1835 241 750 L. gegen das, was bei gleicher Frequenz nach den früheren Preisen hätte bezahlt werden müssen. Im Jahre 1844 wurden auf dieser Bahn schon 652 346 Personen, 103 738 Stück Vieh, 201 832 Tonnen Waaren und 115 922 Tonnen Steinkohlen fortgeschafft. — Von St. Etienne und Rive de Gier wurden früher 25½ Mill. Kil. Steinkohlen nach Lyon gebracht, auf der Bahn 350 Mill. (über 13fach), und es reisen 165 000 Menschen auf derselben, worauf man sich gar keine Rechnung gemacht hatte. Die Tonne (20 Ctr.) zahlt nur 20¼ kr. auf die Meile (9,⁸ Cent. auf den Kilometer). Diese Bahn hat wegen des gleichförmigen Gefälles, welches die Wägen in der Richtung der häufigsten Transporte von selbst hinabrollen läßt, und der großen Menge von Frachtgütern höchst günstige Umstände. Die Regierung hatte beim Ausschreiben der Concurrenz im J. 1826 als den höchsten zulässigen Frachtsatz 15 Cent. per Tonne und Kilom. aufgestellt. — Für die badische Eisenbahn wurde in dem ersten hierüber 1833 erstatteten Bericht (I. Kammer, von Rau) auf 900 000 — 1 M. Ctr. Waaren und 73 — 91 000 Reisende jährlich auf der ganzen Bahn gerechnet. Das technische Gutachten geht davon aus, daß 100 000 Reisende und 300 000 Ctr. Waaren zu verführen seien. Die wirkliche Menge war 1860 225 205 Personen und 2·302 941 Ctr. Waaren auf die ganze Bahn.

(*b*) Auf 1 geogr. Meile Bahnlänge kommen nach den obigen Zahlen (§. 258 a (*d*)) in

England und Wales	1,⁶	□Meilen
Belgien	2	=
Brit. Königr.	2,⁴	=
Deutschland ohne Oest. u. Pr.	6,⁶	=
Preußen	7	=
Frankreich	8	=
Oesterreich	14,⁵	=
Nordamer. Freistaaten . . .	19	=

Der überaus große Capitalaufwand für die Bahnen geschah in so kur-

Digitized by Google

zer Zeit, daß eine Steigerung des Zinsfußes und Störungen der Gewerbe nicht ausbleiben konnten. In Großbritanien wurden 1801 bis 40 299 Parlamentsacten über E. B. im Belauf von 69 Mill. L. angenommen, 1841—44 113 Acten für 18 Mill., 1845 allein 120 Acten für 59 Mill., 1846 sogar 272 A. f. 121 Mill., 1847 184 A. für 35 Mill. zu Stande gebracht und in diesem Jahre 42 Mill. L. Actieneinzahlungen gefordert. In Folge dieses sogen. Eisenbahnschwindels (mania) trat ein starkes Sinken der Actien ein. Diese standen im October 1848 zu 36 Proc. des Preises, den sie im Aug. 1845 gehabt hatten. Vgl. I, §. 232 a (*c*).

(*c*) Nordamericanische Freistaaten (z. B. die im Bau befindliche B. über das Gebiet Utah und die Sierra Nevada nach Californien), Rußland, — B. über die Landenge von Panama, Bahnen in Britisch-Ostindien ꝛc. Im letzteren Lande waren bis 1856 schon 298 engl. Meilen eröffnet, 2896 im Bau und man erwartet, daß der Gewinn für die britischen Gesellschaften als Unternehmer sowie der volkswirthschaftliche Erfolg sehr groß sein werde. Eine Linie wird von Calcutta gegen Delhi und Lahore, eine zweite von Bombay nordwärts geführt, in Mirzapore treffen beide zusammen. Ostindien hat 9 Gesellschaften für Eisenbahnen, 1 für Bewässerung und Schifffahrtscanäle, 1 für die Beschiffung des Indus, und dieselben hatten bis 1860 (April) über $7^1/_4$ Mill. L. St. ausgegeben. — Eigenthümlich ist in den nordamericanischen Freistaaten die Verbindung der Eisenbahnen mit der Schifffahrt auf Flüssen und Canälen, wodurch mit viel geringeren Kosten eine immer noch sehr nützliche Geschwindigkeit erreicht wird. Chevalier, Briefe über Nordamerica, Leipzig 1837, III, 29—107. Dess. Intérêts mat., S. 410.

(*d*) Bei den belgischen Bahnen rechnete man auf 500 000 Reisende jährlich. Die wirkliche Zahl der Eingeschriebenen belief sich 1837 bei einer Bahnlänge von 141 Kil. auf 1·384577, 1840 bei 330 Kil. Länge auf 2·199319, 1850 bei 624,6 Kil. Länge auf 4·188614, 1853/4 auf 4·839686, die freilich zum Theile nur kurze Strecken durchreisten.

(*e*) Auf der bad. Bahn durchreiste eine Person im J. 1860 in den drei Wagenclassen I. 9,58, II. 6,09, III. 3,19 Meilen, auf den baierischen B. 1860/1 auf den Eilzügen I. 26,75 M., II. 14,16, auf den gewöhnlichen Zügen I. Cl. 14,78, II. 8,32, III. 4,32 M. Ansehnliche Städte oder Orte, die in Geschäften oder zum Vergnügen ꝛc. am meisten besucht werden, oder an denen lebhafte Seitenstraßen einmünden, sind am einträglichsten, wie dieß die Rechnungen beweisen. Die monatliche Zahl der Reisenden war i. D. der Monate April bis October 260099 (max. 289460 im August), im D. der 5 Monate November bis März 173298 (min. 159113 Januar). — Belgien 1853/4 Juli, August, September zusammen 35,5 Proc., Decbr. bis Febr. 16,8 Procent der Einnahme.

(*f*) Die verschiedenen Wagenclassen entsprechen den Abstufungen des Einkommens in den wirthschaftlichen Classen des Volkes, III, §. 219 o. Auf der bad. Bahn wurde 1853 die 4. Classe (Stehwagen) aufgehoben und das Fahrgeld der 3. Classe ermäßigt. Dieß hatte die Folge, daß die Zahl der Reisenden sich verminderte, die Einnahme aber zunahm. Die Sätze sind auf die M. bei gewöhnlichen Zügen I. Cl. $18^1/_3$ kr., II. Cl. 12,5 kr., III. Cl. 8 kr., in Baiern 18, 12 und 8 kr., bei Eilzügen (I. u. II. Cl.) $^1/_5$ mehr. Die Ergebnisse der Personenfortschaffung waren in Baiern 1860/1:

Digitized by Google

	Schnellzüge		gewöhnliche Züge		
	I.	II.	I.	II.	III.
Zahl der Reisenden	0,39 Proc.	7,35	0,27	10,90	81,07 Proc.
Einnahme . . .	3,82	24,86	1,22	18,07	52
In Baden 1860:					
Zahl der Reisenden	1,54	10,72	0,73	11,48	75,53
Einnahme . . .	8,83	31,19	1,61	13,95	44,40

Nach Weber S. 321 ist die Zahl der Reisenden in Proc.

	I.	II.	III.
in Großbritanien . . .	13,5	31,5	55
in Frankreich	10	26	64
in Belgien	9	16	75

Diese Procentverhältnisse werden außer dem Grade von Wohlhabenheit des Volkes auch von dem Betrage des Fahrgeldes in den verschiedenen Classen, ferner von der Annehmlichkeit der Plätze in denselben bestimmt, weßhalb in Deutschland die 1. Classe weniger benutzt wird als in England ꝛc. Die Einrichtung, nach welcher man bei weiten Fahrten genöthigt ist den Eilzug zu benutzen, vermehrt die Zahl der mit denselben fahrenden Reisenden der Cl. I und II. Jede Person legte im D. in Baiern 6, in Baden 4 M. zurück und brachte dort 1 fl., hier 45,2 kr. Fahrgeld ein. Die Fracht von Mannheim bis Waldshut (44 M. Bahnlänge) von 1 Centner und Meile berechnet sich aus dem Tarif bei gewöhnlichen Waaren (I. Cl.) zu 1,31 kr., aber auf der oberen Strecke Offenburg-Waldshut 1,4 kr., auf der unteren (Mannheim-Offenburg) nur 1,16 kr. Waaren von geringerem Preise (II. Cl.) bezahlen q. 1 kr. (1,11 und 0,91 auf beiden Strecken) vom Centner, aber auf der oberen Strecke (Basel-Offenburg) 1,84, auf der unteren 1,218 kr. In Nordamerica (Neu-England und New-York) war nach Lardner das mittlere Fahrgeld eines Reisenden auf die deutsche Meile 20¼ kr., die Fracht vom Ctr. 1,45 kr. In Frankreich ist der höchste erlaubte Satz

		auf den Kilom.		auf die d. M.
A. Fahrgeld	I. Cl.	10 Cent.		20,72 kr.
"	II. "	7,5 "		15,54 "
"	III. "	5,5 "		11,4 "
B. Fracht für	1 Stück Großvieh	10 "		2,8 "
"	1 Tonne Waaren I. Cl.	18 "	1 Ctr.	1,86 "
"	" " II. Cl.	16 "	"	1,62 "
"	" " III. Cl.	14 "	"	1,41 "
"	Eilgut	36 "	"	3,729 "
"	Austern und Fische	50 "	"	5,18 "

Die II. Cl. begreift Getreide, Holz, Kohlen, Kalk, Gips, Gußeisen und Blei in Blöcken ꝛc., die III. Steine, Sand, Ziegelsteine, Schiefer ꝛc., die I. alle anderen Waaren.

In Großbritanien übersteigt das Fahrgeld der I. Cl. nicht leicht 3¼ P. auf die engl. M. = 44,8 kr. a. d. M., es ist auf der III. nicht unter 0,32 P. = 4 kr. auf die d. M. Die III. Cl. wird allmälig stärker benutzt, die I. schwächer. Während in 6jährigem D. (1845—50) die II. 40 Proc. der Reisenden aufnahm und 40 Proc. des ganzen Fahrgeldes einbrachte, war dagegen in der III. Cl.

	1845	1850
Zahl der Reisenden	40 Proc.	52 Proc.
Einnahme . . .	19 "	30 "

Das mittlere Fahrgeld (1½ P. p. mile) kommt ungefähr mit der Fracht der Tonne (20 Ctr.) überein. Im J. 1851 bezahlte man von

Digitized by Google

London nach Edinburgh über Birmingham (407½ miles) auf die engl. M. expresstrain 2,56 P. (auf die d. M. 35,23 kr.), I. Cl. 2,28 P. (31,46 kr.), II. Cl. 1⅔ P. (22,9 kr.), III. Cl. 0,86 P. (12,44 kr. a. d. d. M.) — In Bengalen und Madras sind niedrigere Preise der unteren Classen und für Waaren gesetzt worden, nämlich für Personen auf die deutsche Meile I. 31 kr., II. 15,5 kr., III. 6,9 kr., für den Ctr. Waaren 0,6—1,8 kr. — Auf den belg. Bahnen ist das Fahrgeld öfters verändert worden. Der Tarif vom 13. April 1841 forderte für die belg. Stunde der 3 Wagenclassen 40—25—15 Cent., der neuere vom 17. Aug. 1841 42—30—18 Cent., was eine Erhöhung der Einnahme bewirkte. Belg. Ges. 17. April 1851: die Preise der 3 Plätze müssen das Verhältniß 4 : 3 : 2 haben. Bei dem Satze von 4 Cent. a. d. Kilom. der III. Cl. bei geringerer Geschwindigkeit kommen auf die g. M. I. Cl. 16,57, II. 12,42, III. 8,28 kr. Die erste Wagenclasse wird, wenn sie zu theuer ist, wenig benutzt. Auf der Bahn von Paris nach St. Germain benutzten ¾ der Reisenden den wohlfeilsten Platz, und die Herabsetzung des Fahrgeldes von 1 auf ¾ Fr. bewirkte eine starke Zunahme des Gebrauches, so daß man im Januar 1839 von 130 889 Reisenden 104 413 Fr. einnahm, während im Jan. 1838 nur 91 614 Menschen gefahren waren und 96 708 Fr. bezahlt hatten. Auf der Greenwich-Bahn brachte die Steigerung des Fahrgeldes um 30 Pr. eine Abnahme der Reisenden von 41 Proc. und des Ertrages von 17 Proc. hervor.

(g) Auf der badischen Bahn betrug von der unmittelbaren Einnahme das Fahrgeld mit der Fracht für das Reisegepäck

1844 bei	21,3	Meilen Länge	80	Proc.
51	39,2	»	52,5	»
53	»	»	45	»
D. 1858—60	48	»	46	»

aber mit Einschluß der Fracht für Vieh.

Auf der Ferdinands-Nordbahn trugen die Personen 1840 noch 65,8 Proc., 1846 unter der Hälfte, 1852 nur noch 31,3 Proc. — Hannov. Bahn 1843/4 Pers. Einnahme 87,8 Proc., 1846/7 62, 1847/8 58, 1848/9 48, 1852/3 41,6 Proc., 1859 38 Pr. — Abgesehen von Nebeneinnahmen der Bahnen betrug das Fahrgeld im Jahre 1859 in Preußen und Würtemberg 36, in Sachsen sogar nur 30 Proc. In Baiern machte das Fahrgeld der Personen 1850/1 noch 52 Proc. in den 3 folgenden Jahren 45, dann 44, 42, 39, 37, 39, 38 u. 1860/1 37 Proc. — Dieß Ueberwiegen der Frachteinnahme über das Fahrgeld trat in Belgien, wo erst seit 1838 Frachtstücke angenommen werden, schon 1845, auf der Taunus-Bahn 1846, auf der sächs. Bahn und Magdeburg-Leipzig 1847, Leipzig-Dresden 1852, Würtemberg 1851/2 ein. In Großbritanien war das Fahrgeld 1848 noch 57 Proc., 1850 50, 1855 im 1. Halbjahr nur noch 42 Proc., in England insbesondere in den Jahren 1860 u. 61 46 u. 42 Proc., in Schottland 39,3 u. 31 Proc., in Irland aber noch 65 und 58 Proc. Auf der rhein. Bahn betrug es noch 1853 56,5 Proc. der Einnahme. In Belgien war 1850 das Fahrgeld auf 48, 1852/3 schon auf 45,8 Proc. der Einnahme gesunken.

§. 259 a. [263.]

5) Der rohe Ertrag einer Bahn pflegt auch bei gleichbleibender Länge und abgesehen von der Fortsetzung in den an-

Digitized by Google

gränzenden Ländern anhaltend zu steigen, weil die Benutzung vollständiger wird (4) und die von der Bahn verursachte Zunahme der Erzeugung und Verzehrung ihr wieder mehr Gegenstände zuführt. Auch der reine Ertrag steigt in der Regel mit dem rohen (*a*). Zweigbahnen nützen gewöhnlich der Hauptbahn (*b*). Wenn jedoch neue Bahnen in ungefähr gleicher Richtung wie die älteren entstehen (Parallelbahnen), so entziehen sie diesen einen Theil des Zuflusses. Die Vervollständigung des Bahnnetzes in einem Lande bringt zwar im Ganzen eine fortwährende Vermehrung der fortgeschafften Personen und Waaren zu Wege, kann jedoch, wenn sie einen gewissen Stand erreicht hat, den durchschnittlichen rohen und reinen Ertrag der Meile vermindern (*c*). Ist eine vollständige Verzinsung nicht ferner zu erwarten, so setzt dieß den weiteren Bauunternehmungen eine Gränze. Es werden immer viele Straßen übrig bleiben, auf denen eine Eisenbahn keinen genügenden Reinertrag verspricht (*d*).

6) Gebirge vermehren die Baukosten der Bahnen im hohen Grade und wenn starke Steigungen unvermeidlich sind, so werden auch die Fortschaffungskosten stark vergrößert. Deßhalb sind weite Ebenen und Hügelgegenden für die Anlegung von Bahnen vorzüglich günstig (*e*). Doch hat man bei der Ausbildung der Kunst auch gelernt, beträchtliche Höhen zu überschreiten oder zu durchschneiden (*f*).

7) Eine Bahn, besonders mit Dampfwägen, kann nur von einer einzigen Verwaltung betrieben werden und hiedurch unterscheiden sich die E.-B. wesentlich von den Land- und Wasserstraßen, die der allgemeinen Benutzung offen stehen. Der Betrieb geschieht gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig, auf Rechnung der Bahneigenthümer. Die Kosten des Betriebes werden desto geringer, je größer die einer Verwaltung untergebene Strecke ist und mit der Länge derselben nimmt auch die Bequemlichkeit der Benutzung zu Reisen und Versendungen zu.

8) Die Kosten des Betriebes, des Unterhalts der Bahn wit ihren Zubehörungen und der Oberleitung nehmen bei dem gewöhnlichen Betrage des Fahrgeldes und der Fracht ungefähr die Hälfte der Einnahme hinweg, so daß die andere Hälfte den Zins und reinen Gewerbsverdienst bildet. Unter günstigen

Digitized by Google

Umständen kann dieser Theil des Rohertrags die Hälfte noch beträchtlich übersteigen (*g*).

(*a*) Die statistischen Ausmittelungen sind theils für die Meile der Bahn, theils für die von den Zügen zurückgelegte (Fahrmeile) angestellt worden, bei welcher die Zahl der täglichen Züge mit einwirkt. Nach der Meile Bahnlänge war die jährliche Gesammteinnahme z. B.

Frankreich 1856	165 680 fl.	(47 977 Fr. d. Kil.)	
und zwar Paris-Lyon	255 306 "	74 328 "	
aber Südbahn	61 562 "	17 827 "	
Großbritanien 1850	112 324 "	(a. d. e. M.	2093 L.)
" D. 1860/1	143 516 "	"	2644 "
und zwar England	167 365 "	"	3083 "

auf einem Theil der B. in Deutschland 1860:

K. Ferdinand-Nordbahn	224 492 fl.	(max.)
Leipzig-Dresden	211 671 "	
Köln-Minden	204 169 "	
Wien-Triest	185 141 "	
Oesterr. Nordbahn	171 061 "	
Oberschlesische Bahn	159 625 "	
Sächsisch-baierische	154 450 "	
Rheinische Bahn	115 867 "	
Pfälz. Ludwigsbahn	113 787 "	
Berlin-Hamburg	111 658 "	
Thüringische	104 055 "	
Badische	95 434 "	
Würtemberg. Staatsbahn	93 905 "	
Baierische	87 677 "	
Hannoverische	77 268 "	
Preuß. Ostbahn	58 312 "	
Westfälische	58 243 "	
Saarbrück-Trier	40 677 "	
Tiroler	39 910 "	
Niederschles. Zweigbahn	33 164 "	
Oppeln-Tarnowitz	19 049 "	(min.)

s. Zehnter Nachweis der baier. Verkehrsanstalten S. 30.

(*b*) Wenn sie nämlich lang genug sind, um ihr Personen und Waaren zuzuführen, die ihr nicht schon vorher zufließen. Um Vortheil zu bringen, darf ihre Richtung mit der Hauptbahn keinen spitzen Winkel bilden.

(*c*) In England hatte der durchschnittliche rohe Bahnertrag der Meile seinen höchsten Stand 1845, nämlich 3280 L. auf die englische = 176 023 fl. auf die d. Meile. Er fiel hierauf bis 1850 und hob sich dann wieder, doch nicht bis zu jenem maximum. Man klagt, daß manche mitwerbende Seitenbahnen Aussauger (suckers) einer älteren Bahn sind, statt Ernährer (feeders) zu sein.

In Preußen war der rohe Ertrag der Meile:

1844	28 977 Thlr.	
46	32 420 "	
48	28 217 "	(politische Aufregung)
50	34 403 "	
54	47 224 "	
56	53 155 "	
59	49 604 "	

Digitized by Google

(*d*) Der Reinertrag (Dividende) der deutschen Bahnen war von dem Baucapitale 1853 höchstens 13,[5] Proc. (Ferdinands-Nordb.), 11,[8] Procent (oberschles. B., Magdeburg-Leipzig), 11 Proc. (Leipzig-Dresden), bei einigen nur 2 und 1 Proc. — Die badische B. trug 1851 3,[94], 1852 4,[77], 1853 4,[04] Proc., im D. 1857—60 5,[88] und nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben für Ergänzung und Erweiterung der Bahn, der Gebäude, des Materials ꝛc. 4,[73] Proc., — die baier. Staatsbahn 1859/60 4,[5], 1860/1 5,[64] Pr., die würtemb. 5,[33], die sämmtlichen preußischen 1853 5,[15] Pr., 1855 6,[5] Pr., die hannov. B. 1844/5 bis 1849/51 i. D. 4,[29], 1860 5,[57] Proc. Dieser Procentsatz wird nicht allein von der Größe der Einnahmen und Betriebsausgaben, sondern auch von den Kosten der Anlegung bedingt. Auch in Großbritanien giebt es Bahnen, die 1856 nur 1 oder 1½ Proc. abwarfen. Das max. war 8 Proc. (kleine Bahn Dublin—Kingston), sodann 7¼ (Lancaster—Carlisle). — In Frankreich trug 1851 Paris—Orleans 12,[7] Proc., Nordb. 9, Straßburg—Basel 3,[3] Proc., 1850 Havre—Dieppe nur 1,[5] Proc. — Der Reinertrag des Kilom. der französ. B. war 1847 22 000 Fr., 1848 13 600, 1852 21 600, 1854 26 400, 1855 (Ausstellung!) 30 300, 1855 (aus den 3 ersten Quartalen berechnet) 28 000 Fr. — Wenn eine Bahn auf die Meile 700 000 fl. kostet und 4 Proc. = 28 000 fl. Reinertrag bringen soll, so erfordert dieß ungefähr 51 000 fl. Roheinnahme. Nimmt man das Fahrgeld i. D. zu 12 kr., die Fracht vom Centner zu 1,[5] kr. an, so daß ein Reisender und 8 Centner gleich viel einbringen, so sind 2·040 000 Centner oder deren Ersatz in Reisenden auf die ganze Bahn nöthig, z. B. 120 000 Reisende = 24 000 fl. und 1·080 000 Ctr. = 27 000 fl., um 51 000 fl. auf die Meile abzuwerfen. Hiebei kommen auf jeden Tag 328 Personen und 2958 Centner. Crelle (Einiges in Zahlen S. 50) nahm an, eine B. gebe dann Gewinn, wenn sie jährlich ½ Mill. Centner oder statt derselben ¼ der Centnerzahl Personen zu verbringen habe. Dieß genügt offenbar nur bei sehr mäßigen Anlegungskosten.

(*e*) Man hat in England bemerkt, daß die Eisenbahnen den alten Römerstraßen folgen. — Die Bahnstrecke von Laibach nach Triest ist das erste Beispiel des Ueberganges einer Bahn über die Alpen, das zweite wird die Mont-Cenisbahn geben.

(*f*) Man nahm anfangs bei beträchtlichen Steigungen stehende Dampfmaschinen zum Ziehen der Wägen zu Hülfe. Auf der Bahn von der Hetton-Kohlengrube nach Sunderland befinden sich 6 solcher Maschinen. Die Seile, an denen man die Lastwägen aufzieht, laufen über Rollen und sind sehr groß, z. B. 3600 Fuß lang und ungefähr eben so viele Pfund schwer, v. Oeynhausen und v. Dechen, S. 74. 205. — Der steile Abhang („schiefe Ebene") von Erkrath auf der Düsseldorf-Elberfelder B. hat 1/30 Fall und ist 2350 Meter (7833 bad. F.) lang. Er hat eine stehende Maschine, doch wird gewöhnlich der steigende Zug von dem hinabgehenden gezogen; auch der Abhang bei Aachen, 1/38 Fall und 2500 Met. (8333 F.) Länge, hat eine stehende Maschine, sowie die beiden gleichen Abhänge zwischen Ans und Lüttich, jeder von 1/36 und 1980 Met. (6600 F.) Länge. — Neuerlich bedient man sich lieber stärker gebauter fahrbarer Maschinen (Dampfwägen, Locomotive). Auf der Liverpool-Mancheſter B. werden 2 Abhänge, der eine von 1/89 Steigung und 2300 Met. (7666 bad. F.), der andere von 1/96 und 2400 Met. (8000 F.) mit Maschinenwägen betrieben; ja auf der Birmingham-Gloucester ein Abhang von 1/37 bei 3300 M. (11 000 F.) mit Vorspann-Fahrmaschinen. Der Abhang von Dolhain, zwischen Verviers und Aachen, hat 1/125 bei 4077 M. (13 590 F.) Länge. Die würtemberg.

Digitized by Google

Bahn über die rauhe Alp von Geißlingen bis Ulm hat eine 18000 F. lange Steigung von $^1/_{45}$. Auf der baierischen Staatsbahn ist eine 0,^{98} St. lange schiefe Ebene von Neuenmarkt bis Markt-Schorgast von $^1/_{40}$ Steigung und 485 Par. Fuß Höhenunterschied. — Auch die Steige über den Semmering wird mit starken Dampfwägen befahren.

(g) Die Kosten betrugen 1860 im Verhältniß zum Rohertrage: Bei 2 kleinen deutschen B. über 90 Proc., bei 5 B. 70—80, bei 6 B. 60—70, bei 14 B. 50—60, bei 25 B. 40—50, bei 7 B. 30—40 Proc. Bei einer Anzahl der längsten Bahnen machten die Kosten aus: 30,^{75} Pr. österr. Nordbahn, 37,^{5} baier. Ostbahn, 37,^{67} Ferdinands-Nordb., 44 Wien-Triest, 46 baier. Staatsbahn, 46,^{52} preuß. Ostb., 47,^{77} würtemberg. B., 48,^{51} hannov. — Nach den Zahlen bei Hübner (Jahrb. VII.) waren 1859 die Kosten aller österreichischen B. 45, aller preuß. 47, aller anderen deutschen 52,^{3} Proc. — Bei der bad. B. wechselte 1857—60 der Kostenbetrag zwischen 38,^{78} Proc. (1858) und 43 Proc. (1860), D. 41,^{34} Procent. Der jährliche Aufwand wurde 1860 so zerlegt:

Verwaltungskosten	2,^{61}	Proc.
Unterhalt der Bahn ꝛc.	16,^{43}	"
allgem. Betriebskosten	1,^{87}	"
Fortschaffung	22,^{51}	"
	43,^{43}	Proc.

In Großbritanien waren 1860 und 61 die Kosten 48 Proc., in Frankreich 1850 44,^{66}. — Bei den Kosten der Fortschaffung ist zu beachten, daß zu dem Gewichte der Personen und Frachtstücke (Nutz- oder Nettolast, available load) noch das viel größere Gewicht der Fortschaffungswägen (todte Last, dead load) hinzukommt. Aus beiden setzt sich die gesammte oder Bruttolast zusammen. Auf der bad. Bahn berechnete man 1860 die Nutzlast nur zu 18,^{9} Proc. der gesammten (Brutto-) Last. Diese betrug bei einem Zuge im D. 2940 Ctr., wovon die Nutzlast 556, die Fortschaffungswägen 1614, der Maschinen- und Kohlenwagen 771 Ctr. ausmachten. Ein Reisender verursacht an 13 Ctr. Gesammtlast, 1 Ctr. gewöhnlicher Frachtgüter 339 Pfd., Eilgüter sogar 14,^{6} Ctr. — In England wurde ermittelt: ein Zug von 9 Personenwägen und 1440 Ctr. Last hat bei engem Geleise 190 Reisende = 288 Ctr. oder $^1/_5$ Nutzlast, bei weiter Spur und größerer Schnelle 128 R. oder 182 Ctr. oder 12,^{6} Proc. Nutzlast, während diese bei einem 4spännigen Postwagen und 19 Personen (53 Ctr. Last) gegen 70 Proc. ausmacht. Eine Verbesserung hierin würde viel ersparen. — Auf der hannov. B. kostet ein Maschinenwagen 20 490, ein Kohlenwagen (tender) 350, ein Personenwagen 4020, ein bedeckter Frachtwagen 2490, ein offener 920 fl. — Preuß. Bahnen 1853: Maschinenwagen wiegt i. D. 439 Ctr., Kohlenwagen 85,^{79} Ctr., beide kosten zusammen 14 268 Thlr. Ein Personenwagen von 150 Ctr. Gewicht kostet 2400 Thlr., ein Frachtwagen von 88 Ctr. 860 Thlr. Statist. Nachrichten von den preuß. E.-B. Berlin 1855. — In Baden kommt ein Maschinenwagen mit dem Kohlenwagen auf 26 970 fl., ein Personenwagen auf 3096, ein Wagen für Waaren, Vieh ꝛc. auf 1880 fl. zu stehen.

§. 260. [273 a.]

Die ältesten und auch viele neuere Eisenbahnen sind von Gesellschaften ausgeführt worden. Eine Staatsgenehmigung ist schon darum nothwendig, weil die Unternehmung des Baues

Digitized by Google

und Betriebes in den Händen einer Actiengesellschaft ist, und weil diese den Boden nicht unter mäßigen Bedingungen ankaufen könnte, wenn ihr nicht gestattet würde, von dem Zwangsabtretungsgesetze Gebrauch zu machen (*a*). Die Regierung muß jedoch die Genehmigung an Bedingungen knüpfen, welche dazu dienen, den Bahnen die gemeinnützigste Wirkung zu sichern und manche Uebelstände zu vermeiden. Die Erfahrungen, die man bei den älteren Bahnen zu machen Gelegenheit fand, haben viele Vorsichtsregeln ergeben, die bei späteren Bahnunternehmungen benutzt werden können. In mehreren Ländern hat man in einem Gesetze die Bestimmungen aufgestellt, unter welchen allein künftig die Erlaubniß ertheilt werden solle (*b*). Dieß hat den Vortheil, daß die Gesellschaften bei der Entwerfung ihres Planes und bei ihren Berechnungen schon auf die allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Rücksicht nehmen können, daß die Verhandlungen vereinfacht, die Einrichtungen gleichförmig gemacht werden. Allein es ist auch Gefahr vorhanden, daß neuere Erfahrungen und Fortschritte der Kunst nicht gehörig beachtet werden und manche als unzweckmäßig erkannte Vorschrift noch ferner in Ausführung gebracht wird; daher sind von Zeit zu Zeit Veränderungen in dem Gesetze unvermeidlich. Es ist schwer, die Bedingungen gut abzumessen. Geht man in den einer Gesellschaft aufzulegenden Verpflichtungen (*c*) zu weit, so werden leicht die Capitalbesitzer von der Theilnahme abgehalten und nützliche Unternehmungen verhindert oder verzögert. Dagegen ist auch nicht darauf zu rechnen, daß die Gesellschaften, da sie einen gewerblichen Zweck verfolgen und den größten Reinertrag des eingezahlten Capitals beabsichtigen, aus eigenem Antriebe durchgängig so verfahren, wie es nach höheren volkswirthschaftlichen und allgemein-staatlichen Zwecken zu wünschen ist. Einrichtungen, welche diesen Zwecken widerstreiten, sind um so nachtheiliger, weil, auch ohne ein förmliches Ausschließungsrecht (Privilegium), eine Bahn nicht leicht dem Mitwerben einer zweiten in ganz gleicher Richtung ausgesetzt ist und folglich schon einen gesicherten Zufluß hat, wenn sie nur in Bezug auf Schnelle, Wohlfeilheit ꝛc. im Ganzen mehr leistet, als Fuhrleute, Schiffer, Kutscher ꝛc. Es sind daher manche Beschränkungen nothwendig und es ist auch für

Digitized by Google

eine fortdauernde Staatsaufsicht zu sorgen, welche jede Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen rügt und untersagt (*d*).

(*a*) Ohne ein solches Gesetz sind Bahnunternehmungen überaus schwer auszuführen. Die Regierung muß genau bezeichnen, wie weit dieß Gesetz bei einer Bahn zu Hülfe genommen werden dürfe. Preuß. Ges. vom 3. Nov. 1838, §. 8. 9: nur für diejenigen Anstalten, welche im öffentlichen Interesse liegen, z. B. für Waarenmagazine, nicht zum Thongraben und Steinbrechen, jedoch sonst auch zur vorübergehenden Benutzung eines Grundstückes. Nach dem sächs. Ges. vom 3. Juli 1835 §. 3 kann auch die temporäre Abtretung zum Wegnehmen der erforderlichen Materialien, Stein, Kies, Sand oder Erdboden, gefordert werden. — v. Reden, I, 33.

(*b*) Preuß. Ges. 3. Nov. 1838. — Oesterr. Ges. 18. Sept. 1854. — Bair. V. 20. Juni 1855. — Die in Frankreich üblichen Regeln bei Block, Dictionn. de l'administration fr., 1856, Art. Chemins de fer. — Einige hieher gehörige Vorschriften im brit. Ges. 8. Mai 1845 = 8. Vict. C. 20.

(*c*) Der Inbegriff derselben wird in Frankreich cahier des charges (Lastenheft) genannt. — Sehr fehlerhaft ist es, daß in Großbritanien die Staatserlaubniß durch einen Parlamentsbeschluß und die gerichtlichen Verhandlungen große Kosten verursachen. Bis 1856 hatten diese Kosten mit Einschluß des Aufwandes für Vermessung und Entwerfung des Planes (engineering) 14 Mill. L. St. betragen, z. B.

	Gerichtskosten	Parlamentskosten	Ingenieurskosten
Caledon. Gesellschaft	81 510 L.	150 029 L.	32 215 L.
Eastern Counties	109 347 =	333 003 =	221 207 =
Lancashire u. Yorkshire	18 947 =	514 505 =	187 999 =

Von diesen 3 Bahnen erforderte die erste 15, die zweite auch 15, die dritte 35 Parlamentsacten. Bei der Midland (43 Acten) betrugen die Gerichts- und Parlamentskosten 600 990 L. Companion to the Almanak, 1856. S. 143.

(*d*) In Großbritanien wurde eine eigene Oberbehörde errichtet, Comissioners of railways, aus höchstens 5 Mitgliedern. 9. 10. Vict. C. 108 = 28. August 1846.

§. 261. [273 a.]

Von den einzelnen Anordnungen in Bezug auf die Privatbahnen sind nachstehende die wichtigeren (*a*):

I. Vorschriften, welche die volkswirthschaftliche Nützlichkeit bezwecken.

1) Richtung der anzulegenden Bahnen. Es ist nicht allein darauf zu sehen, daß sie volkreiche Orte und Gegenden und Sitze einer großen Gütererzeugung berühren, sondern daß sie auch mit anderen schon vorhandenen oder noch zu hoffenden Bahnen des In- und Auslandes in guten Zusammenhang

Digitized by Google

treten, also in das ganze zu erzielende Netz sich wohl einfügen. Orten, die von der Hauptrichtung abgelegen sind, aber doch eine Bahnverbindung verdienen, kann mit einer Zweigbahn geholfen werden.

2) Zahl und Auswahl der Haltstellen (Stationen). An den minder wichtigen kann ein Theil der täglichen Züge zur Zeitersparung vorübergehen.

3) Bauart (*b*), wobei vorzüglich schutzpolizeiliche Rücksichten zur Verhütung von Unfällen eintreten, z. B. in Ansehung der Steigungen und Krümmungen (§. 272 a), Brücken (*c*), Thalübergänge (Viaducte), Straßenübergänge (*d*), Einfriedigungen und dergl.

4) Die Zahl, Einrichtung und Abgangszeit der täglichen Personen-, Güter- und gemischten Züge kann nicht auf längere Zeit bestimmt werden, es ist daher eine Mitwirkung der Regierung bei der wiederholten Festsetzung der Fahrtenplane vorzubehalten, damit der Verkehr gehörig erleichtert und der Zusammenhang mit anderen in- und ausländischen Bahnen erhalten werde.

5) Vorschriften für die Fahr- und Frachtgelder (§. 223 a (*f*) und III, §. 219 e). Auch diese Tarifsätze können nicht unverändert bleiben. Wenn der steigende Zufluß den Reinertrag der Gesellschaft erhöht, so ist es zweckmäßig, daß derselbe auch dazu benutzt werde, den Reisenden und Waarenversendern den Vortheil einer mäßigeren Gebühr zu verschaffen. Die Festsetzung einer allgemeinen Obergränze (maximum) ist nicht hinreichend, weil diese so bestimmt werden muß, daß auch minder ergiebige Bahnen die Zinsen abwerfen und weil hiernach keine spätere Herabsetzung gefordert werden kann. Besser ist die Verfügung, daß eine Ermäßigung erfolgen soll, wenn der Reinertrag einen gewissen Procentsatz übersteigt (*e*), oder daß von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht auf den Ertrag der letzten Jahre, ein neuer Tarif aufgestellt und zur Staatsgenehmigung vorgelegt werden muß (*f*). Der Tarif bestimmt die Preise der verschiedenen Wagen- und Waarenclassen (*g*). Für Eilzüge (express trains) und Eilgüter wird ein höheres Fahrgeld gestattet, oder es nehmen wenigstens nur die höheren Wagenclassen (I oder I und II) an ihnen Theil. Es ist aber darauf

Digitized by Google

zu sehen, daß auch die wohlfeileren Züge mehrmals täglich gehen und die Eilzüge nicht zu sehr bevorzugt werden (*h*). Ferner sollte den Gesellschaften untersagt werden, einzelnen Gewerbsunternehmern durch Bewilligung niedrigerer Gebühren eine Begünstigung zu geben, die anderen das Mitwerben erschwert (*i*).

6) Die Gesellschaften bedürfen eines genügenden Capitals nicht allein für die Anlegung, sondern auch für den guten Betrieb der Bahnen. Die Eigenthümer von Capital können entweder als Actieninhaber, mit Hoffnung auf Gewinn, aber auch mit einiger Gefahr der Einbüße, oder als Zinsgläubiger gegen festen Zins theilnehmen. Beide Arten der Betheiligung sind zweckmäßig und die Capitalisten ziehen je nach ihren Vermögensumständen und Neigungen bald die eine, bald die andere vor. Erhalten die Darleiher neben dem Unterpfandrecht auf die unbeweglichen Bestandtheile des angeschafften Vermögens noch die Zusicherung, daß ihre Zinsen vom Reinertrag vorweg bezahlt werden, ehe ein Gewinnantheil (Dividende) ausgeliefert wird (Prioritäts- oder Vorzugs-Anleihen), so sind die gesuchten Summen unter mäßigen Zinsen zu erhalten und die Dividende für den in Actienform eingelegten Theil des Capitals kann im Fall eines einträglichen Betriebes desto größer ausfallen. Die Gesellschaften können im Verhältniß zum Actiencapital keine zu große Summe durch Prioritätsanleihen aufbringen, weil sonst jener Vorzug an seinem Werth verlöre und die Darleiher für den Zinsenbezug besorgt werden würden. Es ist daher rathsam, der Gesellschaft sowohl zur Fortsetzung, als zur Vervollkommnung der Bahnen, Gebäude und Betriebsmittel die Ausgabe neuer Actien sowie die Aufnahme von Vorzugsanleihen zu gestatten, soweit eine gute Verwendung dieser neuen Capitale gesichert erscheint. Die Dividende darf nur vom wahren Reinertrage, nicht aus dem Capital genommen werden, auch ist wegen der starken Abnützung, die neben den jährlichen Ausgaben für die Unterhaltung mit der Zeit eine kostbare Erneuerung nothwendig macht (*k*), auf Ansammlung eines Hülfsvorrathes Rücksicht zu nehmen. In Ansehung der den Gründern einer Gesellschaft einzuräumenden Vortheile gelten die §. 248 (c) aufgestellten Regeln (*l*).

Digitized by Google

7) Die Gesellschaften sollen verpflichtet werden, für ihre Angestellten Sorge zu tragen durch Unterstützung bei Verletzungen oder Krankheiten, Beförderung von Spar- und Hülfscassen u. dergl. Während des Baues macht die Menge der beschäftigten Lohnarbeiter besondere Maaßregeln zur Beherbergung, Beköstigung ꝛc. zum Bedürfniß (*m*).

(*a*) S. vorzüglich: Auszug aus den Verhandlungen des Comités für Eisenbahnen im Großh. Baden, S. 64.

(*b*) Die Unterlage, Form und Befestigung der Schienen kann den Unternehmern überlassen werden. Ueber die beste Weite der Geleise (Spurweite, gauge) sind die Meinungen getheilt. Georg Stephenson wählte 1826 für die Manchester-Bahn die Weite von 4 Fuß $8^1/_2$ Zoll engl. = 1,435 Met. = 4,783 bad. F. im Lichten, die seitdem als Regel angenommen worden ist. Der jüngere Brunel empfahl 1835 für die Great-Western-Bahn 2,134 M. = 7,113 bad. F. und diese Weite wurde nachher auch auf anderen angränzenden Bahnen angenommen. Man machte für sie geltend, daß die Maschinen stärker gebaut werden können und die erforderliche größere Geschwindigkeit der Züge mit weniger Gefahr zu erreichen ist. Mit Rücksicht hierauf wurde in Baden 1840 die Weite von $5^1/_3$ F. im Lichten eingeführt. In Irland wurde 1843 eben diese Weite (1,6 Met.) angenommen. Die Sache wurde in England mehrmals durch Parlamentscommissionen untersucht. Das Ges. 9. 10. Vict. C. 57 stellt für die Zukunft die erwähnte schmale Spur als Regel auf, gestattet aber die Beibehaltung des weiten Geleises auf der Great-Western und deren Verlängerungen, behält auch anderswo die Zulassung der breiten Spur ausnahmsweise vor. Zwar sind seitdem die Maschinen für das schmale Geleise verbessert worden, aber dennoch wird das breitere, wenigstens 1,6 M. oder das bad. Geleise, von einem Theile der Kunstverständigen vorgezogen, wie es z. B. für Frankreich von Vineau (vergeblich) angerathen wurde. Le Chatelier (Annales des mines, 5. Ser. I, 20 (1852)) glaubt, bei reiferer Untersuchung würde man wohl in Frankreich diese Bauart vorgezogen haben und bemerkt: L'Allemagne, qui n'a pas pu être entraînée par l'exemple isolé du duché de Bade, aurait pu l'être par le nôtre. Zur Gleichförmigkeit mit den benachbarten Bahnen ist in Baden 1855 das Geleise mit einem Aufwande von 1·061 758 fl. auf die Weite von 4,783 Fuß umgewandelt worden, welche als die allgemein angewendete keine Veränderung mehr gestattet. Die Gleichförmigkeit des Geleises hat den Vortheil, daß die Wägen auch auf andre Bahnen übergehen können. Auch die Stärke der Schienen ist oft Gegenstand einer obrigkeitlichen Vorschrift geworden, weil sie zur Festigkeit beiträgt. Man ist nach und nach zu schwereren Schienen übergegangen. In Frankreich waren anfangs 30, jetzt sind 35 Kil. auf den Meter vorgeschrieben = 21 Pfd. a. d. bad. F. Die neuen bad. Vignoles-Schienen haben 22,5 Pfd.

(*c*) Bewundernswürdige Brücken einiger britischen Eisenbahnen (siehe §. 264 (*c*)). — Schöne Brücken bei Köln, Mainz, Kehl.

(*d*) Anfangs untersagte man, daß Landstraßen in gleicher Ebene die Bahn überschritten, allein man ist weniger ängstlich geworden und die Kreuzungen auf diese Weise sind bedeutend wohlfeiler, als wenn sie über oder unter der Bahn angelegt werden.

Digitized by Google

(*e*) Dieß kann allerdings die Gesellschaft verleiten, die Ausgaben, z. B. für Gebäude und Besoldungen, zu vermehren, damit der Reinertrag nicht den Betrag übersteige, der eine Erniedrigung des Tarifs nothwendig macht. Man hat dieß früherhin bei der Liverpool-Manchester-B. bemerkt, die 15 Proc. vertheilen konnte, aber, weil ihr nur 10 Proc. gestattet sind, den Ueberschuß auf Verbesserungen ꝛc. verwendete. Die Grand-Junction-Comp. hat die Fahrpreise um 27 Proc. hinaufgesetzt, obschon sie eine Dividende von 10 Proc. bezog. Der Vortheil, den ihr jene Erhöhung bringen kann, ist ohne Zweifel in Vergleich mit der Beschwerde, die dadurch den Reisenden zugefügt wird, sehr gering. Die britischen Bahngesellschaften pflegen das Fahrgeld nicht niedriger zu setzen, als es bisher bei den Landkutschen war. Man hat berechnet, daß bei gleicher Art der Wägen für eine Strecke von 112 engl. M. in Belgien 14 Fr. (6 fl. 32 kr.), von London nach Birmingham 1 L. St. 12½ Sch. (17½ fl.), also fast 3mal so viel bezahlt wird. — Oesterr. Ges. §. 10 e: bei mehr als 15 Proc. Reinertrag soll die Regierung auf eine billige Herabsetzung der Preise einwirken.

(*f*) Es ist hiebei rathsam, die Besorgniß einer willkürlichen Behandlung von Seite der Regierung zu entfernen, indem man Grundsätze für die Entwerfung des neuen Tarifs angiebt. — Oesterr. Ges. a. a. O. und bair. Ges. §. 10 Nr. 5: alle 3 Jahre ist der Tarif einer Revision zu unterwerfen. — Das a. preuß. Ges. §. 29—35 zerlegt die Einnahme der Gesellschaft in 2 Theile: 1) Bahngeld, welches auch von einem anderen Unternehmer der Fortschaffung beim Gebrauch der Bahn entrichtet werden muß. (Dieß ist wohl nicht vorgekommen und wäre sehr störend.) Dieß Bahngeld deckt die Unterhaltungskosten der Bahn sammt Zubehör, die Lasten, die Sammlung einer Hülfssumme und einen Gewinn von 6—10 Proc. des Anlegungscapitals. Es wird alle 3—10 J. festgesetzt. 2) Fuhrlohn, dessen Gesammtbetrag 10 Proc. des im Transport-Unternehmen angelegten Capitals nicht übersteigen darf. — Auch in Frankreich werden in ähnlicher Weise péage und transport als die beiden Bestandtheile der Gebühr unterschieden. — Gesetz über die beiden Versailler Bahnen (1836): Das maximum des Preises der niedersten Plätze wird jährlich auf den Vorschlag der Gesellschaft von dem Präfecten festgesetzt.

(*g*) Für Steinkohlen ist eine besonders niedrige Fracht rathsam.

(*h*) Hierüber wird in Frankreich viel geklagt. Die Reisenden werden durch unbequeme Abgangszeiten, Verzögerungen ꝛc. der sog Omnibuszüge (für alle 3 Classen) auf die kostbareren Eilzüge hingedrängt. In Großbritanien muß wenigstens einmal des Tages ein Zug für 1 P. auf die e. Meile = 13,⁸ kr. auf die d. Meile gehen, sogen. parliamentary class.

(*i*) Sog. Differential-Tarif. Es ist jedoch zulässig, bei der Versendung größerer Massen eine Ermäßigung zu bewilligen. — In Nordamerica geben die Gesellschaften bisweilen solche Strecken, auf denen sie ein Mitwerben befürchten, einen niedrigeren Tarif.

(*k*) Nach Weber (S. 313) verliert die Meile Schienen unter jedem Zuge 2, also täglich ungefähr 20 Pfd., jährl. 73 Ctr. Eisen. Der Rost an den Schienen und ihrer Befestigung verzehrt eben so viel. Die Schwellen, wenn sie nicht in einer Salzlösung gebeizt sind, verfaulen nach 7 Jahren.

(*l*) Beispiel einer fehlerhaften Bestimmung: Verkauf der Warschau-Wiener Bahn durch die polnische Regierung im J. 1858: 10 Proc. des Rein-

Digitized by Google

ertrags jährlich an die 4 Gründer auszubezahlen, welche zugleich $^2/_3$ der später auszugebenden Actien um den Nennpreis übernehmen dürfen. Ein solcher Vorzug vor den übrigen Actionären ist bisweilen die Belohnung dafür gewesen, daß die Gesellschaft verleitet wurde, die Bahn oder einzelne Gegenstände um einen zu hohen Preis zu übernehmen.

(*m*) Angef. Warschau-Wiener Bahngesellschaft: jährlich werden 12 Rubel von 1 Werst der Hauptbahn der Unterstützungscasse zugewendet.

§. 262. [273 b.]

II) Verfügungen, welche die Bahnunternehmungen der Actiengesellschaften befördern, indem sie die zu übernehmende Wagniß oder das aufzubringende Capital vermindern. Dazu sind verschiedene Wege eingeschlagen worden.

1) Verbürgung (Garantie) eines gewissen Zinses für das Actiencapital, so daß das am Reinertrage Fehlende aus der Staatscasse zugeschossen wird. Dieß ist sehr ermunternd, weil die Theilnehmer (Actionäre) im schlimmeren Falle gesichert sind und doch die Aussicht auf größeren Ertrag haben, allein es kann für die Steuerpflichtigen eine Last nach sich ziehen, die sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn die neue Bahn große volkswirthschaftliche Vortheile verspricht oder zur Abwendung eines schädlichen Mitwerbens Bedürfniß ist und doch ohne eine solche Zusicherung nicht so bald zu Stande kommen würde (*a*). Auch ist es billig, daß der wegen der Zinsbürgschaft geleistete Zuschuß später aus dem höheren Reinertrage der Bahn allmälig erstattet wird (*b*).

2) Uebernahme eines Theiles der Actien durch den Staat, wobei dieser in der Verzinsung so lange den anderen Theilnehmern nachsteht, bis diese eine genügende Verzinsung als Dividende erhalten. Diese Anordnung empfiehlt sich dadurch, daß sie die Gränze des von der Staatscasse zu bringenden Opfers genau erkennen läßt.

3) Vorschuß eines Theiles des nöthigen Capitales aus der Staatscasse, mit billigen Bedingungen für die Verzinsung (wie bei 2) und allmälige Tilgung (*c*).

4) Zuschuß einer bestimmten Summe (subvention) aus der Staatscasse ohne Zins und Rückersatz, oder Uebernahme eines Theiles der Anlegungskosten auf jene Casse (*d*), ein für die

Digitized by Google

Erlangung wünschenswerther Bahnen in der Regel nicht nöthiger und daher nicht zu billigender Aufwand.

III) Bestimmungen, welche dem Staate Vortheile von den Bahnunternehmungen zuwenden und daher Lasten für die Theilnehmer begründen. Hiebei ist Vorsicht und Mäßigung zu empfehlen, um nicht von der Anlegung, Verlängerung und Vervollkommnung der Bahnen abzuschrecken. Von solchen Bedingungen ist die Besteuerung des Reinertrages der Actiengesellschaften zu unterscheiden, welche als eine nicht bloß mit der Gerechtigkeit vereinbare, sondern selbst durch dieselbe gebotene Maaßregel der allgemeinen Steuergesetzgebung angehört, III, §. 251.

1) Die Betriebs-Beschränkungen und Leistungen der Gesellschaften zu Gunsten der Postanstalt sind so zu regeln, daß sie jenen einen hinreichend belohnenden Wirkungskreis freilassen und ihnen nur eine solche Beihülfe zumuthen, die keinen erheblichen Kostenaufwand oder Verlust verursacht (III, §. 219 a). Die Post hat daher für die Benutzung der Bahn eine billig bemessene Vergütung zu leisten (*e*). Die Vorrechte der Post in Bezug auf Fortschaffung durch Pferdewechsel dürfen nicht gegen die Eisenbahn, als ein neues Verkehrsmittel anderer Art, geltend gemacht werden.

2) Die Privatbahnen müssen die für Staatszwecke nöthige Fortschaffung von Personen und Sachen gegen eine festgesetzte Vergütung schleunig nach dem Maaße ihrer Mittel ausführen, z. B. bewaffnete Macht, Gefangene (*f*).

3) Man hat darauf Bedacht genommen, den Uebergang der Privatbahnen in das Eigenthum des Staats vorzubereiten. Geschieht dieß

a) durch Festsetzung einer Frist, nach welcher das Recht der Gesellschaft auf die Bahn von selbst erlischt, so muß dieser Zeitraum lang genug sein, um während desselben einen Ersatz des angewendeten Capitales aus dem jährlichen Reinertrage erwarten zu lassen, auch ist zu besorgen, daß wenn der Heimfall sich nähert, die Verwaltung immer weniger auf Gemeinnützigkeit und die Erhaltung der Bahn, dagegen mehr auf die Gewinnste der Theilnehmer gerichtet werde (*g*).

Digitized by Google

b) Es ist auch häufig der Staatsgewalt das Recht vorbehalten worden, nach Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren die Bahn an sich zu kaufen. Die Umstände können es späterhin rathsam machen, sich dieses Rechtes zu bedienen und diese Bestimmung läßt sich daher billigen, wenn die Ankaufsbedingungen den Theilnehmern einen Ersatz der Vortheile sichern, die sie aus der Bahn zu erwarten haben, indem der Kaufpreis nach der mittleren Dividende eines gewissen Zeitraums festgesetzt wird (*h*).

IV) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben den überhaupt bei Actiengesellschaften vorkommenden Uebelstand häufig zum Vorschein gebracht, daß manche Personen nur in der Absicht sich als Abnehmer von Actien unterzeichnen, um diese dann für künstlich gesteigerte Preise wieder zu verkaufen und sich auf diese Weise mit Gewinn zurückzuziehen, so daß andere Capitalisten durch blendende Anlockungen sogar zur Theilnahme an unergiebigen Unternehmungen verleitet werden, in denen Capitale verloren gehen (*i*). Maaßregeln, welche solche eigennützige Kunstgriffe erschweren, erregen zwar die Unzufriedenheit derer, welche dadurch in ihren Absichten gehindert werden, vermögen aber der Ausführung verständig ausgedachter Entwürfe nicht zu schaden, nur darf nicht aller Verkehr mit Actien verhindert werden, weil dieß die Neigung zur Theilnahme schwächen würde. Es kann zu jenem Zwecke angeordnet werden a) daß den Unterzeichnern keine auf den Inhaber lautenden, sondern nur auf Namen gestellte Interimsscheine ausgeliefert, oder b) daß die auf den Inhaber lautenden Actien erst nach der Einzahlung ihres vollen Betrages oder eines großen Theils desselben ausgegeben werden (*k*), c) daß die Unterzeichner einen gewissen Theil des Betrages einer Actie sogleich einzahlen und auch nöthigen Falles für die Einzahlung des Restes haften müssen, wenn dieselbe von den späteren Besitzern der Actien nicht erfolgt (*l*), d) daß keine Dividende bezahlt wird, ehe wirklich ein Ertrag stattfindet, weil sie sonst aus dem Capital bestritten werden muß und Täuschungen hervorbringt. Das Austheilen von unentgeldlichen Actien, als Belohnung u. dgl., sollte ebenfalls untersagt werden (*m*).

Digitized by Google

(*a*) Viele deutsche und andere europäische Privatbahnen haben solche Zinsverbürgung erhalten, auch für die in Britisch-Ostindien unter Lord Dalhousie schon angelegten und noch in Bau befindlichen Bahnen (19 Mill. L. St. Capital) hat die ostindische Compagnie 5 Proc. Zinsen verbürgt. Man pflegt diese Zusicherung auf eine gewisse, dem Anschlage entsprechende Summe zu beschränken. In Großbritanien kommt dieß Beförderungsmittel nicht vor. In Frankreich ist es einigen Bahnen gewährt worden (z. B. 4 Proc. auf 47 J. für Paris-Orleans, Ges. 15. Juli 1840), anderen hat man andere Arten der Unterstützung geleistet, s. (*c*) und (*d*).

(*b*) Bei einigen französischen Bahnen nimmt der Staat zur Vergütung seines Beistandes an dem Ueberschusse des Reinertrages über 8 Proc. Theil.

(*c*) In Frankreich ist dieß öfters geschehen, z. B. Paris-Rouen (Gesetz 15. Juli 1840) 14 Mill. Fr. zu 3 Proc. und mit Abtragung von $^1/_{30}$ jährlich, aber erst 3 Jahr nach der Vollendung anfangend. Die Darleihe wird erst ausbezahlt, wenn die Gesellschaft 36 Mill. verwendet hat. — Straßburg-Basel (Ges. 15. Juli 1840) 3·780 000 Fr. Darleihe zu 4 Proc. und 1 Proc. Tilgung, aber die Verzinsung geschieht erst, wenn die Theilnehmer schon 4 Proc. ihrer Einlage erhalten haben. — Die Rouen-Havre-B. erhielt 10 Mill. Fr., deren Verzinsung zu 3 Pr. ebenfalls erst 3 Jahre nach dem zur Vollendung festgesetzten Zeitpuncte beginnt und die Heimzahlung (jährlich $^1/_{40}$) fängt 10 J. später an. Hiezu kommen 8 Mill. Staatszuschuß.

(*d*) Auch der Geldzuschuß ist in Frankreich bisweilen gegeben worden. — Nach dem französ. Ges. 11. Juni 1842 wurde zur Ausführung des großen beabsichtigten Bahnnetzes, welches von Paris nach dem Canal, dem atlantischen Meere, dem Mittelmeere und nach Straßburg führen sollte, den Gesellschaften nur der Aufwand für das Schienenlager und die beweglichen Betriebsmittel zugemuthet, der Staat übernahm die Herstellung des Bahnkörpers, die Brücken u. a. Bauwerke (travaux d'art) und die Gebäude. Der Ankauf des Bodens sollte zu $^1/_3$ von der Staatscasse, zu $^2/_3$ von den Departements und Gemeinden getragen werden, doch ist dieß später (16. Juli 1845) aufgehoben worden. — Dieses Ges. hat man indeß nicht auf alle später genehmigten Bahnen angewendet. Die ganze aus jenem Gesetze und aus anderen, seitdem eingegangenen Verbindlichkeiten für die Staatscasse erwachsene Ausgabe wurde zu Ende 1855 auf 811½ Mill. Fr. angeschlagen, wovon 691 Mill. schon verwendet waren. Im J. 1862 wurde einigen neuzuerrichtenden französischen B. ein Zuschuß von höchstens 27 Mill. Fr. zugesagt und eine Versteigerung angeordnet, um denjenigen 2 Gesellschaften die beiden Bahnunternehmungen zuzuschlagen, welche die geringste Staatshülfe (also unter dem max. von 22 und 5 Mill.) ansprechen würden. — Eigenthümlicher Art ist das Verfahren der Regierung von Illinois. Sie hat der Eisenbahngesellschaft große Strecken ödes Land in der Nähe der zu erbauenden Bahn verliehen, sich aber dafür 8 Proc. des künftigen Reinertrages ausbedungen. Dieß war von guter Wirkung und geschah auch in anderen amer. Staaten.

(*e*) Der Mangel einer Bestimmung hierüber hat der britischen Postverwaltung eine schwere Ausgabe für die Fortschaffung der Briefe auf den Bahnen zugezogen. Wo keine so große Zahl von Briefen zusammenkommt, wie in London u. a. volkreichen Städten, da kann die Gesellschaft leicht die Verpflichtung zur unentgeldlichen Beförderung des Briefpostwagens eingehen, III, §. 219 a 2). Ueber Fahrpoststücke siehe

Digitized by Google

ebend. 3). — Oesterr. B. v. 18. Juni 1838: Die Bahnunternehmungen müssen für die Post Briefe, Schriften und Amtspakete unentgeldlich übernehmen, für andere Poststücke wird eine Vergütung ausbedungen, die Post darf aber von Privatpersonen, die ihr etwas übergeben, nicht mehr Porto fordern, als man bei der unmittelbaren Aufgabe an der Eisenbahn bezahlen würde, und die Bahnunternehmung muß der Post 4 Proc. ihrer Bruttoeinnahme hieraus überlassen. — In dem preuß. G. v. 3. Nov. 1838 wird den Privatbahnen die unentgeldliche Fortschaffung der Briefe, Gelder u. a. dem Postzwange unterliegender Güter, sowie der Postwägen auferlegt. — Baiern, B. 20. Juni 1855 §. 10 Nr. 8: Briefe, Zeitungspakete, amtliche Fahrpostsendungen und die begleitenden Postbedienten unentgeldlich, zahlbare Fahrpoststücke nach dem Gesammtgewichte und der gewöhnlichen Gütertare. — Frankreich, neuere Bestimmungen: Unentgeldliche Fortschaffung der Briefe und amtlichen Sendungen in 2 Abtheilungen eines Wagens II. Cl. oder in einem von der Regierung zu stellenden Wagen. Vermiethung eines Gemaches in gewissen Haltplätzen für den Postdienst ꝛc. Block, a. a. O. S. 351. Das Rechtsverhältniß zwischen der Taxis'schen Post und den Staatseisenbahnen beleuchtet v. Mohl in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss. I, 7, 1844.

(*f*) Frankreich: unentgeldlich Post- und Zollbeamte im Dienste, Angestellte für die indirecten Steuern, Zellenwägen zur Fortbringung von Gefangenen; diese selbst und ihre Wächter zahlen die halbe Tare III. Cl.

(*g*) Frankreich: anfangs 99, dann 70 J., hierauf kürzere Zeiträume, die man aus dem muthmaßlichen Rohertrage berechnete, indem man 45 Proc. Kosten und 6 Proc. des Anlagecapitals als Zinsen abzog und ermittelte, in welcher Zeit aus dem Ueberrest des Reinertrages das Capital getilgt sein könne. Als aber nach 1848 eine Abneigung der Capitalisten zu neuen Anlagen bemerkbar wurde, kehrte man wieder zu der 99jährigen Dauer der Concessionen zurück und verstattete die Vereinigungen mehrerer Gesellschaften in eine einzige. — Oesterr. a. B. v. 1838: in der Regel höchstens 50 J., Ges. 14. Sept. 1854: nicht über 90 J. Die zum Transportgeschäft bestimmten Gegenstände bleiben jedoch der Gesellschaft. — Baier. B. 1855: nicht über 99 J. — Taunusbahn 1838: 90 Jahre. — Angef. Verkauf der Warschau-Wiener B. von der polnischen Regierung an eine Gesellschaft: nach 75 Jahren wird die B. zurückgegeben und nur der Mehrbetrag des Mobiliars vergütet.

(*h*) Frankreich, nach Verlauf der ersten 15 Jahre; man nimmt den Reinertrag der 7 letzten Jahre, zieht die 2 schwächsten ab, sucht den Durchschnitt der 5 andern und bildet daraus eine Zeitrente von der Dauer der noch übrigen Concessionszeit. Betriebsmaterial und Vorräthe werden besonders vergütet. — Preußen, a. Ges. §. 42: nach den ersten 30 J., der Ankaufspreis ist das 25fache der mittleren Dividende der letzten 5 Jahre nebst Uebernahme der Schulden. — Oesterreich, Baiern: keine Bestimmung im Gesetze. — Der Ankauf nach dem Curse der Actien wäre wegen der verschiedenen Zufälle, die auf diesen einwirken, und der Möglichkeit, denselben absichtlich zu erhöhen, nicht zweckmäßig, die Einlösung der Actien nach ihrem ursprünglichen Betrage aber unbillig. Vgl. Schattenmann, Pétition adressée à la chambre des députés le 20. Mai 1837. Strassb. 1837, und Allg. Zeit. 1838, a. Beil. 118. 119.

(*i*) Ge. Hudson, der sog. Eisenbahnkönig, gelangte durch Klugheit und Thätigkeit im Gründen von Bahngesellschaften zu großem Ansehen

Digitized by Google

und Reichthum, so daß er 1845 bei 1016 c. M. Bahnen betheiligt war. Man gab ihm, als er später stürzte, Schuld, zu der Erregung des Eisenbahnschwindels beigetragen zu haben.

(*k*) Preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838, §. 2: erst wenn die volle Zahlung geschehen ist. — Großbritanien: eine Gesellschaft, die um eine Bill vom Parlamente nachsucht, muß vorher 10 Proc. des gezeichneten Capitals in der Bank von England niederlegen.

(*l*) Ang. preuß. Ges.: der Unterzeichner muß nothwendig 40 Proc. selbst zahlen. — Hamburg-Bergedorf: 10 Proc. — Statuten der österr. Nord- und der Wien-Raaber B.: vor gänzlicher Einzahlung dürfen die Interimsscheine und Actien nur mit Genehmigung der Direction veräußert werden.

(*m*) Die sogen. actions industrielles, s. den a. Commissionsbericht von Arago.

§. 263. [273 c.]

Ob es zweckmäßiger sei, die Eisenbahnen Privatgesellschaften zu überlassen, oder sie auf Staatsrechnung zu bauen und zu betreiben, ist streitig (*a*). Die Erfahrung lehrt, daß auf jedem dieser beiden Wege ein guter Erfolg erzielt werden kann und beide Arten von Bahnen in Hinsicht auf kunstmäßige Anlage, Kostenersparung, wohlgeordneten Betrieb ꝛc. mit einander zu wetteifern vermögen. Die von den Staatsbahnen verursachte Vermehrung der Staatsschuld ist nicht zu scheuen, weil dieser ein dauerndes Capital im Staatseigenthum entspricht (III, §. 474), und die Wagniß für die Staatscasse ist besonders da kein Abhaltungsgrund, wo man sich bewogen sehen würde, sie auch bei Privatbahnen durch Zinsbürgschaft zu übernehmen. Manche Gründe, die man zu Gunsten der Staats- oder der Privatbahnen geltend gemacht hat, sind von einzelnen Fällen hergenommen oder doch nur unter gewissen Umständen richtig (*b*). Doch lassen sich folgende Verschiedenheiten als im Wesen der Sache begründet bezeichnen.

1) Bei den Actienbahnen ist der gewerbliche Gesichtspunct vorherrschend. Es werden gewöhnlich Männer aus der Mitte der Actionäre an die Spitze gestellt, welche den Verkehr genau kennen und sich die fähigsten Kunstverständigen beigesellen. Sie sind eifrig auf Kostenersparung im Baue und Betriebe, sowie auf Vermehrung der Einnahmen bedacht, um den größten Reinertrag zu bewirken.

Digitized by Google

2) Bei Staatsbahnen ist es zwar möglich, den nämlichen Reinertrag zu Wege zu bringen, aber die vorgesetzten Beamten nehmen zugleich mehr Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der B. und auf ihre Dauerhaftigkeit, durch welche auch wieder Gefahren bei der Benutzung der Bahn besser vermieden und spätere Ausbesserungen erspart werden. In kleineren Ländern erlangen bei den leitenden Oberbeamten leicht vorgefaßte Meinungen Einzelner einen ungünstigen Einfluß, während bei Privatbahnen sicherer darauf zu rechnen ist, daß alle Fortschritte der Kunst, soweit sie gewinnbringend sind, schnell in Anwendung kommen.

3) Staatsbahnen können leichter nach höheren volkswirthschaftlichen und anderen Staatsrücksichten eingerichtet und zu einem das ganze Staatsgebiet durchziehenden Ganzen gestaltet werden (*c*). Die Regierung ist eher im Stande, für alle Landestheile zu sorgen, während Gesellschaften diejenigen Strecken vorziehen, welche für die nächste Zeit den größten Gewinn versprechen. Man kann ihnen bei der Ertheilung der Erlaubniß die Bedingung auferlegen, auch gewisse minder einträgliche Bahnen zu bauen und zu betreiben, aber dieß läßt sich später nicht mehr verlangen, wenn es anfangs nicht geschehen ist.

4) Die Regierung kann sich allenfalls mit einem dem üblichen Zinsfuße entsprechenden Reinertrage, ja sogar mit einem noch etwas geringeren begnügen, weil ihr aus der Bahn manche Ersparung an anderen Staatsausgaben und mancher Vortheil durch Zunahme anderer Staatseinkünfte zu Gute kommt (*d*). Sie vermag daher in den Einrichtungen des Betriebes mehr für den Vortheil der Reisenden und der Versender von Waaren zu sorgen, namentlich in der höchst wünschenswerthen Ermäßigung der Tarifsätze und manchen anderen Erleichterungen. Solche Verbesserungen sind bei den Privatbahnen schwer einzuführen (§. 261), besonders da sich bei der Ertheilung der Genehmigung nicht schon alles das voraussehen und ausbedingen läßt, was später als Bedürfniß erkannt wird. Hiezu kommt die Gefahr, daß auswärtige Actienbesitzer einen Einfluß gewinnen, der dem Wohl des Landes nachtheilig werden kann.

Digitized by Google

5) Auch in Ländern von schwacher Bevölkerung und geringem Kunstfleiß können durch fremde Capitalisten und Kunstverständige Privatbahnen hergestellt werden, so daß selbst hier der Bau und Betrieb durch die Regierung nicht gerade nothwendig ist. Allein bei jenem Verhältniß müssen den Unternehmern solche Rechte eingeräumt werden, die der Staatsgewalt die Verhinderung von Mißgriffen und die Wahrung der volkswirthschaftlichen Rücksichten erschweren.

6) Bei einem großen Staatsbahnsystem sind Ersparnisse in Verwaltung und Betrieb möglich, die bei mehreren getrennten Privatbahnen hinwegfallen. Hiezu trägt auch die Verbindung mit der Postanstalt bei, wo dieselbe sich in den Händen der Regierung befindet, und der Widerstreit zwischen beiden Anstalten (§. 262) wird vollständig gehoben.

7) Die im Dienste des Staates herrschende Gewöhnung an Ordnung, Gehorsam und Treue erleichtert die gute Verwaltung der Bahnen (*e*). Auf den Staatsbahnen kommen daher auch gewöhnlich weniger Unfälle vor.

8) Die Verluste aus der erkünstelten Steigerung des Actienpreises fallen bei den Staatsbahnen von selbst hinweg, §. 262 IV.

9) Neue Bahngesellschaften sprechen gewöhnlich die Zinsbürgschaft des Staates an, der hiedurch die Wagniß auf sich nimmt (§. 262), ohne dafür von den hohen Dividenden der einträglich gewordenen Bahnen einen Vortheil zu erhalten. — Bei Staatsbahnen würde derselbe der Staatscasse oder den die Bahn benutzenden Personen zu Gute kommen (*f*).

Nach diesen Erwägungen wird die Entscheidung im Allgemeinen mehr zu Gunsten der Staatsbahnen ausfallen. Doch ist auch auf besondere Umstände zu achten, die in gegebenen Fällen einen anderen Entschluß begründen können, z. B. in einem Lande, wo bloß oder größtentheils Privatbahnen bestehen, oder in einem großen Reiche, wo die Oberleitung der Staatsbahnen allzuschwer sein würde. Sind in einem Lande die Hauptbahnen vom Staate angelegt, so ist es zulässig, minder wichtige Strecken an Privatgesellschaften zu geben, damit dem Unternehmungsgeiste der Bürger ebenfalls ein Spielraum vergönnt werde.

Digitized by Google

Die Anlegung auf Staatskosten ist besonders da vorzuziehen, wo die dafür angeführten Gründe in voller Stärke eintreten, z. B. wo eine Bahn für ein ganzes Land große Wichtigkeit hat, oder wo eine Unternehmung, die vielleicht für jetzt noch keinen belohnenden Reinertrag verspricht, ihrer volkswirthschaftlichen Nützlichkeit willen nicht verschoben werden darf ꝛc.

(*a*) S. auch Crelle, Einiges allgemein Verständliche, S. 57. — Ueber Eisenbahnen auf Staatsrechnung, 1836. — v. Wedekind, Ueber Anlehen für Eisenbahnen, 1836. — Hansemann, Die Eisenbahnen und deren Actionäre in ihrem Verhältniß zum Staat. Leipz. 1837. — Für die Anlegung auf Staatskosten, aber in Verding durch Baumeister, welche nach den aufgestellten Bedingungen am wenigsten fordern: J. Séguin (französ. Ingenieur): Chemins de fer, de leur exécution par l'industrie particulière. Paris et Lyon, 1838. — Beispiele des Baues durch die Regierung gaben zuerst die belgischen, mehrere americanische Bahnen, die badische, die neapolitanische und braunschweigische, und mehrere andere deutsche Bahnen z. B. in Preußen, Oesterreich und Sachsen, die baierische, würtembergische und hannov. Bahn ꝛc. In Oesterreich sind sämmtliche Staatsbahnen an Gesellschaften verkauft worden. Man berechnete, daß 1859 in Preußen die Staatsbahnen 23 Proc., in den rein deutschen Staaten 53 Proc. aller vorhandenen B. ausmachten; Angaben bei Hübner Jahrb. VII, S. 186. Großbritanien, Frankreich und die Schweiz haben nur Privatbahnen. S. vorzüglich Knies a. a. O. S. 37 ff. — In Großbritanien ist der Vorschlag gemacht worden, der Staat solle Bahnen um den Marktpreis der Actien an sich kaufen und dann sehr niedrige Fahrpreise setzen, und zwar so, daß zweierlei Züge von 25 und von 15 miles Geschwindigkeit angeordnet würden. Das Fahrgeld bei den ersten sollte 1 P. und $^3/_4$ P. auf 1 mile (13,^{8} und 12,^{85} kr. a. d. M.), bei den zweiten $^1/_2$ und $^1/_4$ P. (6,^{9} und 3,^{45} kr. a. d. M.) sein; Railway reform etc., Lond. 1843 = Monthly Rev. Sept. 1843. S. 59.

(*b*) In dem Procentsatz der Verzinsung stehen in Deutschland und dem nichtdeutschen Theil von Oesterreich im Ganzen die Privatbahnen voran. Von 18 der längsten Actienbahnen tragen 4 über 10 Proc., 4 geben 8—10, 8 tragen 5—8, 2 unter 5 Proc. Unter 11 Staatsbahnen sind 3 unter 5, 6 von 5—8, 2 über 8, von 8,^{96} und 9,^{88} Proc. (Braunschweig); Angaben für 1860. Dieser Unterschied kann aber zum Theil von der festeren Bauart und von dem Umstande herrühren, daß die Gesellschaften sich die am meisten versprechenden B. aussuchen und im Betriebe mehr auf ihren Nutzen als auf die Ermäßigung der Fahrgelder und Frachten sehen.

(*c*) In England wurde bei der nach und nach ertheilten Genehmigung vieler Privatbahnen kein solcher das ganze Land umfassender Plan zu Grunde gelegt, weßhalb das heutige Bahnnetz mehr kostete und weniger zweckmäßig wurde, als wenn man schon die heutigen Erfahrungen gehabt und mit mehr Umsicht gehandelt hätte, wie es in anderen Ländern geschah, wo man später an das Werk ging.

(*d*) Es ist jedoch gut, wenn der Reinertrag den Zins etwas übersteigt, damit eine allmälige Tilgung stattfinden könne.

(*e*) Dieser Grund gilt freilich nur von Staaten, die gute Gesetze und gute Regierung haben und in denen Unredlichkeit von Beamten eine seltene Ausnahme ist, wie in Deutschland.

Digitized by Google

(*f*) Die Zinsverbürgung hat allerdings nur in wenigen Fällen eine Ausgabe der Staatscasse nach sich gezogen und hat hauptsächlich dazu gedient, den Capitalisten anfangs eine größere Beruhigung zu geben.

(*g*) Z. B. um ein nachtheiliges Mitwerben einer ausländischen Bahn zu beseitigen.

C. Brücken.

§. 264. [274.]

Eine häufige Verbindung der Flußufer durch Brücken gestattet den Landstraßen die kürzeste Richtung zu geben, vermindert dadurch die Frachtkosten und ist besonders für den Verkehr der Uferbewohner von großem Nutzen, weßhalb der für Brücken gemachte Aufwand als ein sehr wirksames stehendes Capital angesehen werden kann und mit der volkswirthschaftlichen Entwicklung der Länder vermehrt zu werden pflegt (*a*). Die Vermehrung der Brücken findet jedoch ihre Gränze, wenn der von ihnen hervorgebrachte Vortheil den Zins der Baukosten und die Unterhaltskosten nicht mehr vergütet. Dieß wird am deutlichsten erkannt, wenn der Aufwand lediglich durch das Brückengeld gedeckt werden muß und zu erwarten ist, daß der Ertrag desselben zu jenem Behufe nicht genügen wird. Bei großen Strömen gehört ein sehr lebhafter Verkehr dazu, um jene Ausgaben zu erstatten. Die Errichtung neuer Brücken kann geschehen:

1) an Stellen, wo schon viel Verkehr ist, durch Privatgesellschaften, welche ein Brückengeld erheben; hiebei ist es rathsam, entweder den Satz des Brückengeldes je nach Verlauf einer gewissen Zahl von Jahren neu zu bestimmen oder zu verordnen, daß der Ueberschuß des Reinertrages über eine gewisse Dividende zum Theil auf gemeinnützige Art verwendet werden solle, z. B. zur Herabsetzung des Brückengeldes oder allmäligen Tilgung der Actien, so daß nach deren gänzlicher Abtragung das Eigenthum der Brücke an den Staat übergeht, welcher sodann nur eine geringe Abgabe bei der Benutzung der Brücke erhebt, oder ganz darauf verzichtet (*b*);

2) von Gemeinden, nach den nämlichen Grundsätzen; doch ist in diesem Falle, da die Gemeinde keine Gewerbsgesellschaft

Digitized by Google

ist und bei einem Brückenbau vorzüglich auf den Vortheil für die Ortsbewohner sehen soll, noch mehr dafür zu sorgen, daß sie aus dem Reinertrage nur Zins und Tilgung des Capitales bezieht und daher die auswärtigen Benützer der Brücke nicht höher belastet, als hiezu erforderlich ist.

3) Wo der Brückenbau auf keinem dieser beiden Wege zu Stande kommt und doch des Postenlaufes und anderer Rücksichten willen Bedürfniß ist, da muß er auf Kosten des Staates oder der Provinz ausgeführt werden. Die neueren Fortschritte der Kunst erleichtern solche Bauten, indem sie wohlfeilere und bequemere Arten der Anlegung darbieten (*c*).

(*a*) In schwach bevölkerten Ländern, in der Kindheit staatlicher Ausbildung, ist der Mangel an Brücken sehr empfindlich. Das Uebersetzen über die Flüsse in Nachen oder Fähren kostet Zeit, ist oft mit Gefahren verbunden und wird im Winter leicht unterbrochen. Man hat daher nach einander fliegende Brücken, sodann Schiffbrücken angelegt, bis man endlich zu stehenden Brücken gelangte. Das größte Werk ist die Lagunenbrücke bei Venedig, auf 216 steinernen Pfeilern, mit 222 Bogen, $2^1/_4$ venez. Meilen = 0,^{528} deutsche Meilen lang, 1841—46 für die Eisenbahn gebaut. Sie kostete 5 Mill. Zwanziger.

(*b*) So z. B. bei der Southwark-Brücke in London. Dupin, Handelsmacht, I, 354.

(*c*) Eiserne Brücken. Hängende Brücken, an Bögen von eisernen Ketten oder Drahtbündeln aufgehängt. Diese Methode hat den großen Vortheil, daß man keine oder nur wenig Pfeiler im Strome braucht, daß also die Brücke von dem Wasser und Eise weniger beschädigt wird. Es ist merkwürdig, daß Hängebrücken in Ostindien und China seit undenklichen Zeiten bestanden, aber bloß für Fußgänger, und daß man in Chili selbst eine Brücke aus ledernen Seilen gefunden hat. Das größte Werk dieser Art war früherhin die von Telford über die Meerenge Menay bei der Insel Anglesea geführte, 1826 eröffnete Kettenbrücke, 569 engl. (577 bad.) Fuß lang, mit einem Gewicht der aufgehängten Masse von 9780 Ctr. Die Hungerford-Hängebrücke in London (Brunel, 1842) hat $767^1/_2$ F. Spannung, die Dnieper-Brücke zu Kiew (Vignoles, 1852) ungefähr $^1/_2$ engl. Meile Länge, mit 5 Pfeilern. Navier, Mém. sur les ponts suspendus. P. 1823. — Dupin, I, 382. — Burg in Prechtl, Jahrbuch des polyt. Instituts, V, 306. — Brücken aus Eisendraht sind seit 1816 in England gebaut und wurden auf dem Festlande zuerst von Seguin zu Annonay nachgeahmt. Dufour in Bibl. univers. Abthl. Scienc. et Arts; XXII, 305. XXXI, 81. — Séguin, Des ponts en fil de fer. P. 1826. 2. ed. Die 1834 vollendete erste Drahtbrücke zu Freiburg (Schweiz) ist aber größer; sie hat 883 bad. Fuß Länge und besteht aus 4 Seilen, jedes aus 1200 Dräthen. Sie kostete nur gegen 300 000 fl. — Brunel's kühner Stollen unter der Themse (Thames tunnel), 1843 vollendet. Löhmann, Die Fahrstraße unter dem Wasser. Leipzig 1825. — Neuerlich sind Röhren- (tubular-) und Gitterbrücken erfunden worden. Die Britania-Brücke aus eisernen 4eckigen Röhren über den Menay von Robert Stephenson und Fair-

Digitized by Google

bairn (beide ſtreiten über den Ruhm der Erfindung) iſt von der Eiſenbahngeſellſchaft erbaut und im Mai 1850 eröffnet worden. Sie hat 1880 engl. Fuß Länge und koſtete 601 860 L. St. Das Eiſenwerk wiegt 229 360 Ctr. Das größte Werk dieſer Art iſt die Victoriabrücke über den Lorenzoſtrom bei Montreal, 10 384 F. lang, erbaut von Rob. Stephenſon u. A. M. Roß, angefangen 1857.

D. Waſſerſtraßen.

§. 265. [275.]

Auf dem Waſſer werden Laſten mit viel geringeren Koſten fortgebracht als zu Lande. Eine vorzüglich große Erleichterung des Verkehrs giebt das Meer. Hat ein Land den Vortheil, daſſelbe zu berühren, ſo erleichtert dieß in hohem Grade ſowohl die Theilnahme am Welthandel als die Verbindung der inländiſchen Küſtenorte (Küſtenhandel). Um dieſen günſtigen Umſtand gut zu benutzen, muß die Regierung die nöthigen Baueinrichtungen treffen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt ſowie des Abſendens, Empfangens und Aufbewahrens der Waaren bezwecken. Dahin gehören Leuchtthürme, — Häfen, gegen Wind und Fluthen geſchützt, in hinreichender Anzahl an der Küſte vertheilt, um den Fahrzeugen Zuflucht gegen ungeſtüme Witterung oder feindliche Verfolgung darzubieten (*a*), — Plätze zum Baue und zur Ausbeſſerung der Schiffe (Werfte, Docken), — Landeplätze (Anländen, quais), — Krahnen zum Ein- und Ausladen, — Magazine u. dgl. (*b*). Die von der Benutzung dieſer Einrichtungen geforderten Abgaben dürfen zwar einen Theil der aufgewendeten Koſten vergüten, müſſen aber ſo mäßig ſein, daß ſie die Frachtkoſten nicht beträchtlich erhöhen.

(*a*) England allein hat 65 Häfen, die britiſchen Inſeln zuſammen ſollen an 500 beſitzen. — Erbauung des Bremer Hafens an der Weſer, auf hannöverſchem Gebiete, nach einer Uebereinkunft beider Staaten, weil Seeſchiffe nicht weit auf der Weſer herauf kommen können.

(*b*) Von den muſterhaften Bauten dieſer Art in Großbritanien ſ. Dupin, Gr. Handelsmacht, 2. Bd., und Mac Culloch, Handb. I, 450. — Die großen Londoner Docks ſind Privatunternehmungen, von Actiengeſellſchaften erbaut, zum bequemen Aus- und Einladen der Schiffe eingerichtet und dazu mit geräumigen Magazinen verſehen. London Docks, ſeit 1805, mit 3 238 000 Liv. St. Capital; den Actieninhabern ſind 5 Proc. Dividende zugeſichert, höchſtens 10 Pr. erlaubt. Die Abgabe von den Schiffen iſt in der Parlamentsacte regulirt. Weſt-

Digitized by Google

India-Docks, eröffnet 1802, Capital anfangs 500000 L. St., dann bis auf 1·380000 L. St. vermehrt. Bis 1818 war neben der Dividende von 10 Proc. eine Summe von 800000 L. St. erspart. — East-India-Docks, seit 1801; Capital an 500000 L., Dividende 4 Proc. — Vor der Errichtung dieser Docks wurden nach Colquhoun auf und an der Themse jährlich für etwa 500000 L. Waaren gestohlen. Die Londoner Docks kosteten 1800—1850 8 Mill. L.

§. 266. [276.]

Im Innern der Länder sind schiffbare Flüsse und Seen für die Fortschaffung der Waaren höchst nützlich (*a*). Bei jenen ist erforderlich, daß durch Maaßregeln des Wasserbaues (*b*) das Bette und die Ufer in gutem Zustande erhalten, Versandungen verhütet, gute Ziehwege (Leinpfade (*c*)), Landeplätze mit Krahnen u. dgl. hergestellt werden. Können Flüsse schiffbar gemacht werden, die es noch nicht waren, so verbreitet sich der Nutzen der wohlfeilen Fortschaffung noch weiter durch das Land. Indeß legen auf manchen Flüssen die starken Krümmungen, die große Ungleichheit des Wasserstandes in den verschiedenen Jahreszeiten, die Höhe und Steilheit der Ufer, ferner Wasserfälle, Stromschnellen, Veränderungen des Bettes u. dgl. der Beschiffung viele Schwierigkeiten in den Weg (*d*), so daß die Schiffbarmachung bald ganz unausführbar, bald wenigstens wegen der langsamen, beschwerlichen, oft unterbrochenen Fahrt von geringem Nutzen ist. In solchen Fällen leisten Canäle, die in der Nähe eines Flusses und längs desselben hinlaufen, aus ihm mit Wasser gespeist werden und mit ihm ungefähr gleiches Gefälle haben, gute Dienste. Aber auch zur Verbindung mehrerer Stromgebiete sind Canäle nützlich, welche die Wasserscheiden überschreiten und zwischen zwei schiffbaren Flüssen die Wasserstraße vervollständigen (I, §. 119) — (*e*).

(*a*) H. Meidinger, Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handelsverhältnissen. Leipz. 1853. IV. B. — Die Donau ist für den deutschen Handel viel weniger nützlich, als aus der Länge des schiffbaren Laufes (339 M.) vermuthet werden sollte. Die Stromwirbel und Felsen bei Grein und Orsova und die Versandungen der Sulinamündung lassen sich durch Kunst und Capital beseitigen, durch die Abtretung des unteren Donauufers von Rußland an die Türkei ist ein großes Hinderniß gehoben worden. Die schiffbare Strecke des Rheins von Constanz an ist 125, von Basel an 104 Meilen, die der Elbe 115½, der Weser (ohne Fulda und Werra) 39 Meilen. — Auch bloß floßbare Flüsse sind schon nützlich.

(*b*) Der Wasserbau hat nicht nur den Zweck, die Schifffahrt auf den Flüssen zu erleichtern, sondern soll auch Beschädigungen des Landes

durch Ueberschwemmungen, oder Veränderungen des Stromlaufes, die Versumpfung, das aufquellende Horizontalwasser ꝛc. verhüten (schutzpolizeilicher Zweck) und die Entwässerung befördern. Diese Aufgabe hat bei Gränzströmen noch eine besondere Schwierigkeit, die nur durch Einverständniß der beiderseitigen Regierungen zu überwinden ist. Am Rhein ist der großartige Gedanke einer dauerhaften Regelung dieses Stromes, dessen Bette zwischen Basel und Mannheim höchst ungeordnet war, durch Oberst v. Tulla ausgesprochen, mit Hülfe von Staatsverträgen Badens mit Frankreich und Baiern größtentheils und mit dem besten Erfolge in Ausführung gekommen. Der Lauf des Rheins ist um 12 Wegstunden (7½ d M.) abgekürzt, der Wasserstand schon zu Kuielingen bei Karlsruhe bei Mittelwasser um 7,5 Fuß erniedrigt und es ist aus den Altwassern viel gutes Land gewonnen worden, s. Die Correction des Rheins bis zur Gr. hess. Gränze. Karlsr. 1862. 4°. mit 1 Chartenheft. Bei manchen anderen Strömen ist für obige Zwecke noch viel zu thun.

(c) Die Grundeigenthümer müssen längs des Flusses einen Streifen für den Leinpfad frei lassen, Code Nap. Art. 650. Die vorgeschriebene Breite ist in der Regel 9¾ Meter = 32,5 F. bad. Wird ein Fluß erst schiffbar gemacht, so gebührt den Eigenthümern eine Entschädigung für den abzutretenden Raum.

(d) Auch die Mühlwehre zum Anschwellen des Wassers vor den Rädern machen eine Schwierigkeit, die am leichtesten entfernt wird, wenn der Staat die Mühlen kauft und abtragen läßt, oder wenn er die Anlegung besonderer Mühlgräben bewirkt. Vgl. Rudhart, II. 199. — Bei Heilbronn mußte 1818 wegen der bedeutenden Mühlwerke am Neckar ein Canal gegraben werden, welcher um die Stadt führt.

(e) Diese Canäle müssen an der höchsten Stelle (point de partage) mit Wasser gespeist werden, welches aus Bächen herbeigeleitet wird. Sie erfordern zum Uebersteigen der Anhöhen Schleusen, haben daher kein Gefälle und machen das Ziehen der Fahrzeuge nöthig. Die Kammerschleusen wurden erst im 15. Jahrhundert erfunden. Es giebt übrigens auch Canäle, die nur zur Bewässerung oder Entwässerung dienen, §. 103. — Ueber Schifffahrts-Canäle überhaupt s.: Geographisch-historische Beschreibung der Canäle, Köln 1802. — v. Wiebeking, Theoretisch-praktische Wasserbaukunst, III, 1—220. (München, 1814). IV, 133—165 (1817). — v. Maillard, Anleit. zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Canäle. Pesth, 1817. — Huerne de Pommeuse, Des canaux navigables. P. 1822. — Girard, Considérations sur les canaux et sur le mode de leur concession. P. 1824. — Dupin, Großbrit. Handelsmacht, I, 133 ff. — Mac-Culloch, Handb. I, 311. — Dutens, Histoire de la navigation intérieure de la France, 1829. II. — Chevalier, a. a. O. S. 42. — Man scheint in der Vorliebe für Canäle im Vergleich mit den Flüssen zu weit gegangen zu sein, Chevalier, S. 180.

§. 267. [277.]

Große Canäle für Seeschiffe sind nur in seltenen Fällen mit Nutzen ausführbar, um nahe Handelsstädte mit dem Meere zu verbinden oder die Seefahrt vermittelst des Durchstiches einer Landenge zu verkürzen (a). Kleinere, blos dem inneren Verkehr dienende Canäle haben gegen die Eisenbahnen den Vorzug

Digitized by Google

der wohlfeileren Fracht, auch können sie von Jedermann mit Fahrzeugen verschiedener Größe beliebig befahren werden, während die Benutzung der Bahnen in den Händen einer einzigen Verwaltung ist. Indem sie die schiffbaren Ströme und Flüsse mit einander verknüpfen (§. 266), stellen sie Wasserstraßen her, die in verschiedener Richtung durch das ganze Land gehen. Dagegen stehen sie wegen der Langsamkeit der Fahrt, der Nothwendigkeit des Schiffszugs durch Pferde und auch in anderen Hinsichten den Eisenbahnen so sehr nach (*b*), daß man es nach der Bekanntschaft mit diesen nicht leicht mehr nützlich findet, neue Canäle anzulegen. Früher und noch im ersten Viertheil des jetzigen Jahrhunderts wurden die Canäle hoch geschätzt und sie hatten auch auf den Wohlstand der von ihnen durchzogenen Landestheile einen sehr günstigen Einfluß (*c*), besonders für die Versendung von Gütern, die einen niedrigen Preis haben und nur bei niederen Frachtkosten auf entfernten Märkten Absatz finden. Unter Umständen, die freilich nicht oft angetroffen werden, z. B. zur Vervollständigung einer schon vorhandenen Wasserverbindung auf einer kurzen Strecke, können immer noch Canalbauten rathsam sein, und die schon vorhandenen Canäle werden fortwährend mit Vortheil zur Fortschaffung eines Theiles der Waaren benutzt (*d*). Wo es weder an Capitalien noch an lebhaftem Unternehmungsgeist und richtigem Urtheil über Handelsangelegenheiten unter den Bürgern fehlte, da konnten Canalbauten durch Actiengesellschaften ausgeführt werden (*e*), unter den entgegengesetzten Umständen mußte dieß von der Regierung geschehen, welche die nöthigen Capitale borgte und ihre Wasser- und Straßenbau-Beamten zur Ausführung gebrauchte. Das erste Verfahren erfordert folgende Regierungsmaaßregeln:

1) Prüfung und Genehmigung der vorgelegten Satzungen der Gesellschaft, sowie

2) des Planes für die Richtung, die Länge und Tiefe, Bauart und die zugehörigen Bauwerke des Canals,

3) Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes auf die in die Canallinie fallenden Ländereien,

4) Bestimmungen über das von der Gesellschaft zu erhebende Canal- und Schleusengeld.

Digitized by Google

5) Fortgesetzte Aufsicht, um die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Bei allen Schiffahrtscanälen sind obrigkeitliche Vorschriften nöthig, theils polizeiliche zum Schutze der Bauanlagen und zur Verhütung von widerrechtlichen Störungen der Schiffahrt, theils zur Erhaltung der guten Ordnung bei derselben, zur Regelung der Thätigkeit des angestellten Personals und dgl. Uebrigens finden die in Bezug auf Eisenbahnen angegebenen Regeln (§. 261 ff.) zum Theil auch hier ihre Anwendung.

(*a*) Hiezu gehören gegen 50 Fuß Bodenbreite und 20 Fuß Tiefe. — Der Canal von Nordholland von 120 Fuß oberer Breite und 25 Fuß Tiefe und 15 Meilen Länge (gegen 12 Mill. Kosten) dient dazu, daß Schiffe jeder Größe vom Helder sogleich in den Amsterdamer Hafen gelangen können, ohne den beschwerlichen Umweg durch die Zuyder-See nehmen zu müssen; indessen wird die Fahrt von den Schleusen u. Krümmungen verzögert und dauert durchschnittlich 36 Stunden. Der 1862 beschlossene Canal von Amsterdam nach Wyk-aan-Zee wird nur 5 St. lang u. verspricht große Erleichterung; Kostenanschlag 15 Mill. fl., wovon aber 12 Mill. durch das eingedämmte Land gedeckt werden sollen. Die Regierung verbürgt der Actiengesellsch. 4½ Proc. Zins bis zu 15 Mill. fl. — Der caledonische Canal durch Schottland, 1822 beendet, ist 20 F. tief und unten 50, oben 122 F. breit. — In Deutschland ist der größte Canal nach Breite u. Tiefe der holsteinische, der vermittelst der Eider die Nord- u. Ostsee verbindet, bei Rendsburg, 5 M. lang, mit 96 F. oberer, 56 F. Boden-Breite; er wurde 1777—1785 angelegt. Die Enge der Schleusen gestattet jedoch nur Schiffe bis zu 100 Tonnen Ladung. Der Canal wurde 1853 v. 3997 Schiffen befahren. — Begonnener Suezcanal, um das rothe Meer mit dem Mittelmeer zu verbinden, wegen der zu durchschneidenden Sandwüste sehr schwierig. Die Fahrt von London über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Bombay ist 11500 Seemeilen (zu ¼ d. M.) lang, über Suez würde sie nur 6000 Seemeilen betragen.

(*b*) Die schnelle Fortschaffung auf dem Wasser erfordert nach dem Newton'schen Gesetze des Widerstandes der Mittel eine im Quadrate der Geschwindigkeit zunehmende Kraft, so daß z. B. doppelte Schnelligkeit die 4fache Kraft erheischt. Dieß wird von der Erfahrung annähernd bestätigt. Bei 3,44 Par. F. Geschwindigkeit werden nach Rennie auf dem Wasser 30 Tonnen so leicht gezogen, als auf der Eisenbahn 7,5 T., bei 5,5 F. ist schon der Kraftbedarf gleich. Daher sind Wasserstraßen nicht für beträchtliche Schnelligkeit geeignet. Muncke in Gehler, Physik. Wörterb. X, 1836. — Die Schifffahrt von Marseille bis Paris dauert 10 Wochen, der Weg ist 2800 Kilom. lang, während die Eisenbahn nur 870 K. lang ist und in 3 Tagen die Waaren abliefert. Die auf den meisten französischen Canälen herrschende überaus große Langsamkeit ist jedoch keineswegs unvermeidlich. Auf mehreren britischen Canälen hat man Schnellböte für Reisende, die in der Stunde 2—2½ M. zurücklegen, die Schleusendurchfahrt eingerechnet; viele americanische Canalböte fahren wenigstens 0,9 M. und die Postböte auf dem canal du midi an 1½ M. (11 Kilometer). Chevalier, S. 223. Für die Waarenversendung ist dieß hinreichend. Mit Hülfe des Pferdewechsels kann man auch Tag und Nacht fortfahren. — Sonst kommt in Betracht, daß in kälteren Ländern der Winter die

Digitized by Google

Canalschifffahrt unterbricht, daß die Ueberschreitung von Anhöhen kostbare und zeitraubende Schleusen erfordert, daß wegen der Gefahr der Uferbeschädigung keine Dampfschiffe auf Canälen gehen dürfen, wenn diese nicht gepflasterte Ufer haben u. dgl. Der c. du midi hat 64 Schleusen und 138 Brücken, der canal de Bourgogne 139 Schleusen.

(*c*) Die Kosten der Canäle sind sehr verschieden. Im Durchschnitte von 77 großbritanischen kommt die M. auf 465 000 fl., beim great trunc nur auf 168 300 fl. zu stehen (Huerne de Pommeuse). Der caledonische Canal kostete 986 924 L. St. oder 11·843 000 fl.; seine ganze Länge ist 58¾ e. M. (12,77 d. M.), allein nur 21½ miles sind ausgegraben, das Uebrige besteht aus 3 Landseen. Berechnet man also nur die eigentliche Canalstrecke, so kommen 2·531 000 a. d. M. Die französischen, in den Jahren 1821 und 1822 unternommenen Canäle kosten 474 300 Fr. auf die lieue (409 600 fl. die M.), die americanischen im Durchschnitt gegen 300 000 fl. — Uebrigens fehlt es auch nicht an Beispielen mißlungener Speculationen, wenn gleich dieselben für die Bewohner der Gegend immer noch nützlich geworden sein mögen. Nach dem Verzeichniß bei Mac-Culloch (Stat. acc. II, 189) ist die Einträglichkeit der brit. Canäle überaus ungleich. Manche Actien haben gar keinen Preis, andere einen sehr niedrigen. Die Actien des grand western C. standen im Febr. 1836 nur zu 17 Proc., die des Birmingham and Liverpool junction zu 28 Proc., des Bridgewater and Taunton zu 65, dagegen des Coventry 807 Proc., des Mersey and Irwell zu 560, des Stafford and Worcester zu 480, des Neath zu 300 Proc. ꝛc.

(*d*) Das größte Canalsystem besitzt China. Der Kaisercanal wird auf einer Strecke von 250 Meilen beschifft, ist bald 200, bald 1000 F. breit und verbindet viele schiffbare Flüsse, so daß durch ihn der Verkehr in einem großen Theile des Reiches belebt wird. Blos für die Regierung sind an 10 000 Fahrzeuge auf ihm in Bewegung. Ritter, Erdkunde, 1, 655. — In Europa hat England das vollkommenste Canalsystem, welches man mit Recht als eine feste Stütze seines Wohlstandes betrachtet hat. Die verschiedenen Stromgebiete sind durch die zahlreichen Canäle in mehrfache Verbindung gebracht und es ist ein außerordentlich großes Capital auf diese Weise verwendet worden. — Die 103, von Huerne de Pommeuse (auch bei Chevalier, S. 403) aufgeführten Canäle im brit. Reiche haben 700 M. Länge; England allein hat nach Mac-Culloch 2400 engl. Meilen (521 M.), also 0,19 M. Länge auf die □Meile, und die englischen C. kosteten bis 1834 20 Mill. L. St. Der älteste in Großbritanien ist der des Herzogs von Bridgewater, ohnweit Manchester, von Brindley gebaut (1759—71, 29 e. M. lang), welcher gegen 270 000 L. St. kostete und jetzt 80—100 000 L. jährlich über die Kosten einbringt. Die vielen englischen Canäle, größtentheils das Werk der großen Baumeister Rennie und Telford, sind mit großer Kunst angelegt. Am meisten Erstaunen erregt die 1007 Fuß lange eiserne Leitung des Ellesmere-Canals, die auf 19 eisernen Bogen ruht; dennoch ist dieser Canal nicht sehr vortheilhaft. Der kleine Canal von Loughborough erforderte auf die Actie eine Einzahlung von 142 L. 17 Sch., die Dividende aber war 1831: 180 L., 1836: 110 L., daher der Preis einer Actie in beiden Jahren 2100 und 1250 L. betrug.

Die Staaten der nordamericanischen Union haben seit dem 4. Juli 1817, wo die Arbeiten am Erie-C. anfingen, sehr viel geleistet. Der ebengenannte Canal, auch Hudson-C. genannt, verbindet den See Erie mit dem atlantischen Meere vermittelst des Flusses Hudson, den er bei

Digitized by Google

Albany erreicht. Er wurde vom Staate New-York unternommen, 1825 vollendet, kostete 21 Mill. fl. (nach List 7·800 000 Doll. = 19·630 000 fl.), und ist 108 M. lang. Seine obere Breite ist 40, die untere 28 Fuß, die Tiefe 4 Fuß, seine ganze Steigung in 3 Absätzen ist 662 Fuß, wozu 83 Schleusen dienen; die Mündung bei Albany liegt 564 Fuß unter dem Spiegel des Erie. Der Verkehr auf diesem Canale ist so lebhaft (1835 schon beinahe 500 000 Tonnen), daß man ihm eine Eisenbahn beigesellt und beschlossen hat, Breite und Tiefe um die Hälfte zu vergrößern. Chevalier, Briefe über Nordamerica. III, 49. — Dieß wohlgelungene Beispiel fand häufige Nachahmung; selbst neue Staaten, wie Ohio, welcher 1820 erst 581 000, 1860 aber 2⅓ Mill. Einw. zählte, übernahmen große Werke, namentlich dieser Staat den 65 M. langen C. von Portsmouth am Ohio zum Erie, u. m. a. Mehrere dieser künstlichen Wasserstraßen sind mit Eisenbahnen, die über die Berggegenden führen, in Verbindung gesetzt, und das weite, noch schwach bevölkerte Gebiet der inneren Staaten erlangt durch diese vortrefflichen Communicationsmittel die Vortheile, die sonst nur eine dichtere Bevölkerung gewähren kann. Die Länge aller Canäle wird 1850 auf 3814 engl. M. (829 M.) angegeben, Fleischmann, Gewerbszweige ꝛc. der v. St. 1850, S. 440. Chevalier (Les intér. mat. S. 417) nennt 1465 lieues (879 M.), welche 238¼ Mill. fl. gekostet haben sollen. In Frankreich waren 1856 4926 Kil. = 675 M. Canäle vollendet, 139 M. im Bau. Von jenen sind 3231 Kil. = 436½ M. im Besitz des Staates. Für die bis 1836 vollendeten oder im Bau befindlichen 3700 Kil. wurden die Kosten auf 700 Mill. Fr. angeschlagen. Der längste ist Nantes-Brest von 50½ M. In der neuesten Zeit hat die französ. Regierung große Summen für diesen Zweck bewilligt und mehrere große Bauten beschlossen, z. B. einen Canal von Paris nach Straßburg. vgl. III, §. 79. Der neue Rhein-Marne-C. von 318 Kil. = 43 M. Länge soll 75 Mill. Fr. kosten, die Meile also 1·739 000 Fr. Er hat 180 Schleusen und seine höchste Stelle liegt 936 F. über dem Meere. — Der Canal du midi oder von Languedoc im südwestlichen Frankreich (33 Meilen lang) erspart jährlich 4·900 000 Fr., welche die Landfracht der versendeten 1·200 000 Ctr. mehr kosten würde, und bringt den Landwirthen noch 5·100 000 Fr. Gewinn. Er wurde 1662—1681 von Privatunternehmern erbaut. Seine Unterhaltung verursachte 1686—1791 einen Aufwand von 25·670 000 Liv., er trug in dieser Zeit 57·044 000 Liv. ein. Der Bau kostete 17½ Mill. Liv. (in heutigem Gelde 33 Mill.), so daß allerdings der Reinertrag nur 1,7 Proc. des Capitals ausmacht. Jetzt wirft er jährlich 800 000 Fr. über die Unterhaltungskosten ab. Wiebeking, III, 5. 168. Ein Canal, der in Verbindung mit dem Rhein-Marne-Canal die Steinkohlen aus der Gegend von Saarbrücken preuß. Rheinprovinz) nach dem Oberelsaß (Mülhausen) bringen soll, ist von der Regierung beabsichtigt. Die Tonne Kohlen kostet auf der Eisenbahn von Saarbrücken bis Basel gegen 30,6 Fr. Fracht, man hofft sie auf dem Canal für 19 Fr. dahin zu bringen. Der älteste französische Canal von Briare ward schon von Sully 1605 begonnen, aber erst unter Richelieu 1642 vollendet. — Treffliche Canäle in den Niederlanden, schon seit mehreren Jahrhunderten. — Rußland hat durch die Flachheit des Landes, welches größtentheils aus Diluvial- und Alluvialboden besteht, besondere Leichtigkeit, seine Ströme in Verbindung zu setzen, und es ist hierin schon weit fortgeschritten, nur leiden die Flüsse öfters an Wassermangel und die Fahrt geht sehr langsam. Der Anfang wurde unter Peter I. durch die Verbindung der Wolga mit dem finnischen Meerbusen vermittelst des C. von Nischnei-

Digitized by Google

Wolotschock gemacht. Drei Canalsysteme verbinden die obere Wolga mit St. Petersburg, zwei die Wolga mit der Dwina (weißes Meer), drei C. stellen den Zusammenhang zwischen dem Dniepr und den in die Ostsee fallenden Strömen, Düna, Weichsel und Niemen her ꝛc. Der Canal zwischen Don und Wolga ist noch nicht ausgeführt; v. Wittenheim, Allg. Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das russ. Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen eingetheilt ist. Riga, 1833. — Schwedische Canäle zur Verbindung der Nord- u. Ostsee: Trollhätta-Canal (1794—1800), um die Wasserfälle der Götha-Elf zu vermeiden, 1/4 M. lang, Götha-Canal (1811 bis 1826), vom Wener-See bis in die Ostsee, durch mehrere in der Mitte liegende Seen, 12 Meilen lang, größtentheils von Soldaten erbaut.

Deutschland hat wenige Canäle. Die Gebirgszüge zwischen der norddeutschen Ebene, dem Donaubecken und dem Mittelmeere, sowie die Vielheit der lange Zeit nicht näher verbundenen Gebiete haben den Canalbau verzögert, die Capitale konnten daher desto rascher dem Bau von Eisenbahnen gewidmet werden. Besonders bemerkenswerth ist der Ludwigs-C., der die Donau und den Rhein vermittelst der Altmühl und des Mains verbindet, 1836 angefangen, 1845 vollständig eröffnet. Er hat mit Einschluß des benutzten Altmühllaufes 23 1/3 M., mit 100 Schleusen, 54 F. obere, 34 F. Bodenbreite und 5 Fuß Tiefe. Man hat bei ihm eine Verminderung des Kraftbedarfes aus der Weite des Canaldurchschnittes erwartet, weil nach der Erfahrung die Fortschaffung auf Canälen am leichtesten erfolgt, wenn der Querschnitt derselben wenigstens 4 mal so groß ist als der der Schiffe. Dieß Unternehmen ist eine Ausführung des Entwurfes, den schon Karl der Große gefaßt hatte. Nach dem Ges. v. 1. Juli 1834 übernahm der Staat 1/4 der Actien. Die Canalfracht soll 1/3 der Landfracht nicht übersteigen. Das Haus M. A. von Rothschild und Söhne übernahm die Bildung einer Actiengesellschaft, deren Statuten am 22. März 1836 genehmigt wurden. Der Kostenanschlag war 8·530 000 fl., das Actien-Capital 10 Mill., der wirkliche Aufwand nach der 1860 abgeschlossenen Rechnung 16·294 000 fl., wobei der Mehrbetrag über das Actien-Capital der Staatscasse zur Last fiel, sowie die Verzinsung der Actien vom Ablauf der 6 Jahre an bis zur Vollendung des ganzen Werkes, Prot. d. K. d. Abg. v. 1843, Beil. LXXXIV (Graf von Buttler). Durch Vertrag v. 19. Mai 1851 wurde der Antheil der Privattheilhaber vom Staate für 8 Mill. fl. in Schuldbriefen zu 3 1/2 Proc. übernommen. Seit 1850 übersteigt die Einnahme aus Canalgebühren ꝛc. den jährlichen Aufwand. Die neuerliche Belebung der Donauschifffahrt ist für diesen Canal ohne Zweifel von günstigen Folgen. Graf Soden, Der Maximilians-Canal, 1822. — v. Pechmann, Entwurf für den C. zur Verbindung der Donau mit dem Main. München, 1832. 4°. Derf. Der Ludwigs-C. 1846. — Kleinschrod, Die Canalverbindung des Rheins mit der Donau. München, 1834. — Vgl. Chevalier, Des int. mat. S. 173.

(e) Alle engl. Canäle, der canal du midi und eine Anzahl anderer in Frankreich, viele americanische, die schwedischen Canäle zum Theil. — Ueber das in England übliche Verfahren s. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I, 133—170.

Digitized by Google

II. Mittel zur Benutzung der Straßen.

§. 268. [242]

Die schnelle Fortpflanzung und Verbreitung von Nachrichten ist für den Verkehr nützlich, weil sie die geschickte Benutzung günstiger Umstände, sowie die Vermeidung von Verlusten erleichtert und den Umlauf des Capitales beschleunigt. Die Gewerbsleute und ganz vorzüglich die Kaufleute sind deßhalb eifrig bedacht, von allen auf ihre Unternehmungen sich beziehenden Ereignissen schnell unterrichtet zu werden und auch ihre Bestellungen oder Anerbietungen schleunig an den Bestimmungsort zu bringen. Daß die Regierung hiezu beitrage, ist schon darum rathsam, weil sonst die wohlhabenden großen Unternehmer, die leichter den Aufwand für besondere Benachrichtigung machen können, zu sehr im Vortheil stünden (*a*). Den von den Kaufleuten der Handelsstädte gewählten Vorstehern kann es überlassen werden, für die Aufzeichnung der Preise (Curse) von Geldsorten, Wechseln, Staatsschuldbriefen und Actien an den Börsentagen sowie von Waaren zu sorgen, durch Beauftragte, welche sich von den Mäklern die abgeschlossenen Käufe sammt den Preisen angeben lassen, und nach geschehener Prüfung und Zusammenstellung derselben die Preisverzeichnisse (Curszettel) veröffentlichen (*b*). Dasselbe gilt von der Errichtung von Versammlungsplätzen, wo sowohl die Einzelnen als die Obrigkeit eingehende Handels- und Schiffahrts-Nachrichten durch Anschlag oder Eintragung in offene Bücher mittheilen (*c*). In den Wirkungskreis der Regierung fällt dagegen

1) die gute Einrichtung der Briefpost. Diese Anstalt gehört unter die Ursachen, denen der Verkehr seine heutige Lebhaftigkeit verdankt, sie muß daher stets mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbsleute verwaltet und zu einem vollkommen zweckmäßigen Organ der Mittheilungen ausgebildet werden. Sie soll Briefe, Zeitungen und Druckschriften schnell, sicher und wohlfeil versenden, III, §. 205. 208.

Digitized by Google

2) die Anlegung von Linien elektrischer Telegraphen, an welche die nämlichen Anforderungen gemacht werden, wie an die Briefpost, III. 219 b.

(a) Taubenpost. Eigene Couriere der großen Wechselhäuser. Vielleicht trugen Gründe dieser Art bei, die französische Regierung 1821 zu bestimmen, daß sie einer Gesellschaft von Kaufleuten die Anlegung von Telegraphen, ungeachtet der angebotenen Entschädigung von ½ Mill. Franken an die Post, nicht gestattete. — Signale an Hafenorten, um die Ankunft von Schiffen zu melden. Telegraphenlinie von Curhaven nach Hamburg mit 8 Stationen für den nämlichen Zweck, noch vor der Erfindung des elektrischen Telegraphen.

(b) Die Aufzeichnung der Getreide- und Viehpreise muß in geregelter Weise an den Getreide- und Viehmärkten geschehen, die Preise sämmtlicher Marktorte sind dann in jedem größeren Landestheile und für das ganze Land zusammenzustellen und in kurzen Zwischenzeiten bekannt zu machen, wozu das statistische Amt (Bureau) mitwirken kann.

(c) Musterhaft die Hamburger Börsenhalle, welcher wieder Lloyd's Kaffeehaus in London zum Vorbilde diente.

§. 268 a. [243.]

Die Fahrpost (III, §. 212.), sie werde nun von der Regierung oder von Privatunternehmern verwaltet, muß ebenfalls als ein wirksames Beförderungsmittel des Verkehrs betrachtet und für diesen Zweck geleitet werden. Sie nützt hauptsächlich zur Erleichterung des Reisens und somit der Erkundigungen, Anerbietungen, Bestellungen u. dgl. (a). Für die Versendung von Waaren zeichnet sie sich zwar durch größere Schnelligkeit vor anderen Fuhrgelegenheiten aus, ist aber wegen des öfteren regelmäßigen Abgangs zu bestimmten Zeiten, des häufigen Pferdewechsels ꝛc. soviel kostbarer, daß beträchtliche Vorräthe auf diesem Wege nicht leicht versendet werden und nur Gegenstände von hohem Verkehrswerthe, oder solche, an deren baldiger Ankunft besonders viel gelegen ist, wie Muster, oft auf die Fahrpost gelangen. Wo diese auf Staatsrechnung verwaltet wird, da ist es die Aufgabe der Regierung, der Post die gemeinnützigste Einrichtung zu geben (III, §. 214 ff.), auch sollte der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten nicht erschwert werden, weil die Erleichterung des Verkehrs in seinen verschiedenen Richtungen ein viel wichtigerer Zweck ist, als die Vermehrung der Staatseinkünfte. Wo einzelne Privat-Postwägen (Landkutschen, diligences) bestehen, da sind Vorschriften und Auf-

Digitized by Google

sichtsmaaßregeln nöthig, um die erforderliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauches zu bewirken (*b*). Packetboote gewähren zu Wasser dieselben Vortheile, wie die Postwägen.

(*a*) In neuerer Zeit ist das Reisen ungemein erleichtert worden. Der Antrieb hiezu lag zum Theile in dem sehr fühlbaren Bedürfniß des schwunghafter betriebenen Handels; die Befriedigung dieses Bedürfnisses mit Hülfe der Regierungen hat aber unstreitig wieder günstig auf den Handel gewirkt. Die Verbesserung der Landstraßen hat hiezu viel beigetragen. Im Jahre 1764 war die Anzahl der täglich in Paris ankommenden und wieder abgehenden Landkutschen (diligences) 27, jede im Durchschnitt mit 10 Reisenden besetzt; dagegen war sie 1838 schon an 1000, mit beinahe 10000 Menschen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brauchten diese Kutschen 10 Tage von Paris bis Lyon und 3 von Paris bis Rouen, jetzt zu jenem Wege 70, zu diesem 12 Stunden. — In Manchester wurde 1751 eine Landkutsche eingerichtet, von der es in der Ankündigung hieß, daß sie, „so unglaublich es auch scheinen möge, in 4½ Tagen London erreichen solle.“ Neuerlich fuhren die Landkutschen diesen Weg in 27 Stunden.

(*b*) Z. B. französ. Ordonn. v. 16. Juli 1828, Elouin, Nouv. dictionn. II, 841. Die vorgeschriebenen Regeln beziehen sich großentheils auf die Erhebung der den Messagerien aufgelegten Abgabe. Jeder Wagen, der diese Bestimmung hat, wird vor dem Gebrauche untersucht. Die Angabe über Zahl und Preis der Plätze, sowie der Orte, zwischen denen der Wagen hin und her geht, wird in ihm angeschlagen. Die Spur soll 1,^{m} Meter (5,^{4} bad. F.) breit, der höchste Punct der Decke nicht mehr als 3 Meter (10 F.) über den Boden erhöht sein u. s. w., die Postknechte werden nur auf den Nachweis ihrer Geschicklichkeit und guten Aufführung, mit Wissen des Bürgermeisters, angenommen und dergl.

§. 269. [278.]

Die Benutzung der Wasserstraßen darf nicht durch lästige Beschränkungen oder Abgaben erschwert werden, wie sie ehemals bei der Flußschifffahrt eingeführt waren. Hieher gehören die Stapel-, Umschlagsrechte und die Wasserzölle (*a*). Das Stapelrecht einer Stadt bestand darin, daß die auf dem Flusse an ihr vorübergehenden oder auch die in gewisser Entfernung von demselben zu Lande versendeten Güter eine Zeit lang in der Stadt zum Verkaufe ausgestellt werden mußten. Eine solche, die Handelsunternehmungen in hohem Grade störende Begünstigung eines einzelnen Handelsplatzes konnte nur in früheren Jahrhunderten bei dem Mangel volkswirthschaftlicher Einsicht entstehen und ist neuerlich durchgehends abgeschafft worden (*b*). Das Umschlagsrecht (*c*) einer Stadt, nach welchem Fahrzeuge von anderen Orten nicht vorbeifahren dürfen, sondern

Digitized by Google

ausladen und zurückkehren müssen, begünstiget die Schifffahrt und das Speditionsgeschäft einer solchen Stadt, während die Schifffahrt der anderen Uferbewohner beengt bleibt. Hiemit hängt die Anordnung zusammen, daß die ankommenden Frachtstücke blos durch die Mitglieder der Schiffergilde (*d*), welche nach einer bestimmten Reihenfolge abfahren, weiter verschifft werden dürfen (Rangfahrt). Zur Aufnahme in die Schiffergilde gehört die Leistung einer Bürgschaft (Caution) und der Beweis, daß man einige Jahre als Oberknecht gedient habe und hinreichende Geschicklichkeit, hauptsächlich genaue Kenntniß der bestimmten Stromstrecke, besitze (*e*).

(*a*) S. vorzüglich Klüber, Oeff. Recht, II, Cap. 22.

(*b*) Solche Rechte hatten sonst Köln, Mainz, Trier, Regensburg, Passau, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Breslau, Frankfurt a. O. u. a. — Vergl. Bergius, Mag., Art. Stapelgerechtigkeit (VIII, 198) und Busch, Zusätze z. s. Darstell. der Handlung, II, 150. — Der Mainzer Stapel wurde 1495 von Maximilian I. auf das Vorgeben, daß er schon länger bestehe, bestätigt. Viele ältere Streitigkeiten wegen des Mainzer Stapelrechtes hatten erst 1749 durch den Vertrag zwischen Mainz und Kurpfalz ihr Ende erreicht, indem nun der Stapel von pfälzischer Seite anerkannt, dabei aber den Pfälzer Schiffern das Vorbeifahren bis Frankfurt gestattet und die Neckarschifffahrt ausschließlich vorbehalten wurde. Erst die Rheinschifffahrtsacte v. 1804 (Art. 8. 9) hob den Mainzer und Kölner Stapel auf. Frankf. 1793. — (Gaum) Bemerkungen über den Octroi-Vertrag, S. 21. Heidelb. 1806. — Klüber, Acten des Wiener Congresses, I, 3. Heft. S. 1. (betrifft aber mehr den Umschlag). — In der neueren Zeit hat man, noch ehe das eigentliche Stapelrecht aufgehoben wurde, insgemein die Strenge der Vollziehung gemildert und sich mit der Erhebung einer Abgabe (Krahngeld) begnügt.

(*c*) Dasselbe wird nicht selten ebenfalls Stapelrecht genannt, so daß beide Berechtigungen vermengt und verwechselt werden.

(*d*) Diese Gilden entstanden sehr früh im Mittelalter, sie erstreckten sich nicht bloß auf einzelne Orte, sondern auch auf ganze Flußbezirke, wie die Heidelberger Zunft der Neckarschiffe, welche unter dem Neckargrafen zu Heidelberg stand.

(*e*) Rheinschifffahrts-Acte v. 1804, Art. 15. — Die Acte v. 1831 hebt die Schiffergilden auf (Art. 44), fordert aber zur Ertheilung des Schifferpatentes Erfahrung und Ortskenntniß (Art. 42).

§. 269 a. [279.]

Die Gründe, aus denen man die Umschlagsrechte in Schutz genommen hat, waren:

1) die Naturbeschaffenheit eines Stromes, nach welcher nicht die nämlichen Fahrzeuge auf den verschiedenen Theilen desselben

Digitized by Google

mit gleicher Sicherheit oder Bequemlichkeit fahren können und daher auch ohne Zwang eine Umladung nöthig wird (*a*). Dieser Grund ist wenigstens auf Fahrten, die nicht weit über den Umschlagsort hinaus gehen, nicht anwendbar (*b*), überhaupt kann es aber den Schiffern und Kaufleuten frei gelassen werden, die Fahrten nach Gutbefinden einzurichten;

2) die schnelle und sichere Beförderung derjenigen Frachtstücke, welche aus der Ferne kommen und durch die Spediteure übernommen und weiter gesendet werden (Transitogüter). Man befürchtete, daß bei ihnen nach der Aufhebung der Stationen, wo sie sich regelmäßig ansammelten, Unordnung, Verzögerung, und wegen der häufigen Speditionen durch unsichere Personen an kleinen Orten (Winkelspeditionen) auch nicht selten Verluste eintreten möchten (*c*). Dieß betrifft weder den Fall, wo ein ganzes Schiff von einem einzigen Absender befrachtet wird, noch den Verkehr der Uferbewohner selbst. Bei Transitogütern kann die Rangschifffahrt auch ohne Umschlag beibehalten werden, weil sie die Versendung beschleunigt (*d*), auch ließe sich der Winkelspedition dadurch entgegenwirken, daß man gewisse Orte für die einzigen zulässigen Ein- und Ausladungsplätze für Transitogüter erklärte (*e*). Das Umschlagsrecht selbst ist zu lästig, um durch den angegebenen Grund hinreichend vertheidiget werden zu können (*f*).

(*a*) Man nahm sonst an, daß auf dem Rheine die größten holländischen Schiffe von 4—8000 Ctr. Ladungsfähigkeit nur bis Köln aufwärts gehen können, da sie 8—9 Fuß Wassertiefe erfordern, daß zwischen Köln und Mainz wegen mehrerer schwieriger Stellen die Fahrzeuge nicht über 3500 Ctr. haben dürfen, oberhalb Mainz aber nicht mehr als 2500 Ctr. So wurde der deutsche Rhein durch Köln und Mainz in drei natürliche Abtheilungen zerschnitten. — Vgl. Daniels, Ueber das Stapelrecht zu Köln und Mainz, S. 33 (Köln, 1804). — Neuerlich, nachdem z. B. das Bingener Loch vertieft worden ist, gehen die größeren Schiffe weiter aufwärts.

(*b*) Deßhalb wurde nach vielen Zwistigkeiten für Frankfurt am Main wenigstens in der Meßzeit eine Befreiung vom Mainzer Umschlag zu gegeben.

(*c*) Gaum, Ist eine Spedition in Mannheim nothwendig? S. 4. (Mannheim, 1808). — Ockhart, Der Rhein nach der Länge seines Laufes ꝛc. S. 98. 197. (Mainz 1816). — Desselben Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, S. 355 (1818).

(*d*) Bei der Rangschifffahrt fährt jeder Schiffer ab, so wie die Reihe an ihn kommt, und alle vorhandenen Frachtstücke werden dem ersten, der

Digitized by Google

abfährt, mitgegeben. Würde jeder Schiffer Güter für sich in Empfang nehmen und warten, bis sie eine Fahrt verlohnen, so entstünde eine Zersplitterung der Ladungen, welche den Abgang sehr verspätete. Die Rheinschiff.-Acte v. 1831 (Art. 49 ff.) gestattet einzelnen Handelsplätzen die Einführung der Raugschifffahrt, doch ohne Zwang für die Schiffer und Kaufleute, die sich der Uebereinkunft nicht angeschlossen haben.

(*e*) In Baden waren ausschließlich Mannheim, Schröck, Freistadt und außerdem Ottenheim für die nach Lahr bestimmten Güter als solche Plätze erklärt, alle Verladungen an andere Orte verboten, auch war den Fuhrleuten der Landtransport von und zu anderen verboten, ausgenommen den eigenen Bedarf der Zwischenorte, V. v. 28. Jan. 1808, 8. Juli 1825; jetzt alle Haupt- u. Nebenzollämter 1. Classe.

(*f*) Man fand es sogar zur Ersparung der mit dem Umschlage verbundenen Abgaben vortheilhaft, Waaren vor dem Stationsplatze auszuladen und zu Lande um denselben herumzuführen, wie z. B. bei Köln oft Güter von Zündorf bis Mühlheim ½ Stunde weit auf der Achse versendet wurden, Nemnich, Tagebuch einer der Cultur und Industrie gewidmeten Reise, II, 279. — Aufhebung des Mannheimer Umschlags, bad. V. v. 15. Febr. 1827. Die Aufhebung des Köln. und Mainz. Umschlages ist durch die Wiener Rheinschifffahrts-Acte v. 1815 ausgesprochen, aber erst in Folge der neuen Rheinschifffahrts-Acte v. 31. März 1831 ausgeführt worden, und die Folgen hievon waren günstig.

§. 270. [280.]

Die bei der Versendung zu Wasser zu entrichtenden Flußzölle, Canal- und Schleusengelder sind wie die Weggelder auf Landstraßen (§. 256) zu betrachten, III, §. 238. Sie dürfen weder durch die mit der Erhebung verbundenen zeitraubenden Förmlichkeiten, noch durch die Größe der Abgaben die Schifffahrt belästigen; es ist also nöthig, gleichmäßige, niedrige, leicht zu berechnende Sätze des Wasserzolles und eine kleine Zahl von Hebestellen, welche an dem Strome zweckmäßig vertheilt sind, anzuordnen (*a*). Befinden sich Wasserzölle im Besitze von Stadtgemeinden, so müssen diese für den Verlust, den sie bei der Aufhebung oder Abänderung des Zolles erleiden, aus der Staatscasse entschädiget werden (*b*). Noch nützlicher ist die in der neuesten Zeit schon häufig angeordnete gänzliche Aufhebung der Wasserzölle, besonders da die Schifffahrt durch das Mitwerben der Eisenbahnen leidet und daher eine Erleichterung verdient; nur erfordert diese Maaßregel ein Opfer der Staatscasse, zumal da die Wasserbauten an den Strömen große Kosten verursachen (*c*). Bei Canälen und Schleußen ist wegen der beträchtlichen Erhaltungskosten und der nöthigen Schleußenwärter eine mäßige Abgabe nicht leicht zu entbehren.

Digitized by Google

(*a*) In Frankreich waren ehemals viele lästige Flußzölle im Besitze von Grundherren. Man schätzte ihren Belauf 1758 auf 2½ Mill. Liv. 1790 wurden alle Flußzölle aufgehoben, 1804 wurden sie als octroi de navigation wieder eingeführt, als Vergütung für die Kosten, welche jede Wasserstraße der Staatscasse verursacht. Daher wurde für jeden Fluß und Canal ein besonderer Tarif aufgestellt und es entstand hieraus eine große Ungleichheit der Abgaben. Es gaben z. B. 20 Ctr. für 5 Kilometer auf der Maas 1,^{18} Cent., auf der Somme 6,^{35} und auf der Sevre von Niort 15¼ Cent. Nach dem Ges. vom 9. Juli 1836 und der V. v. 27. Oct. 1837 ist die Abgabe nun auf allen Flüssen gleich, bei der Bergfahrt so hoch als zu Thal, sie wird nicht mehr nach der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, sondern nach der wirklichen Ladung erhoben. Zufolge V. v. 3. Juli 1839 beträgt sie bei den 2 Classen von Waaren 3½ und 1½ Cent. für die Tonne und 10 Kilom. Zur 2. Cl. gehören Holz, Kohlen, Asche, Rinde, Steine, Gips, Ziegel ꝛc.

(*b*) Preuß. V. vom 11. Juni 1816, §. 6. Die Inhaber von Privatzöllen müssen den Reinertrag im Durchschnitt der letzten 6 Jahre nachweisen und werden darnach durch Renten oder Heimzahlung entschädigt.

(*c*) Angef. preuß. V. v. 1816.

§. 271. [281.]

Bei Strömen, welche mehrere Staaten durchfließen, fanden sich ehemals die Regierungen derselben bewogen, höhere Wasserzölle nach Art der Durchgangszölle (III, §. 457) mit einiger Rücksicht auf die Art der Waaren anzulegen, weil sie auf die Unterthanen der anderen Uferstaaten keine schonende Rücksicht nahmen. Da jedoch von diesen Abgaben mit den Fremden zugleich die Inländer getroffen und diese auch wieder von den ähnlichen Zöllen in den Nachbarländern belästigt werden, so ist es sehr rathsam, daß durch Uebereinkunft der Uferstaaten die Abgaben auf einer solchen Wasserstraße gut geregelt und niedrig angesetzt werden (*a*), wie dieß in Deutschland auf mehreren Flüssen (*b*) geschehen ist. Eine gänzliche Aufhebung würde zur Belebung der Flußschifffahrt das Beste sein. Die Hauptbestimmungen eines solchen Schifffahrtsvertrages sind folgende:

1) Geringe Anzahl passend gelegener Hebstellen (*c*).

2) Bestimmung des Zollsatzes für die einzelnen Strecken (*d*).

3) Milderung desselben für Waaren, die wegen ihres geringen Preises eine niedrige Belegung erfordern (*e*).

4) Art, die Menge der verschifften Waaren auszumitteln. In der Regel kann man sich zu diesem Behufe mit dem Ladungsverzeichniß (Manifest) des Schiffers begnügen.

Digitized by Google

5) Umrechnungs- (Reductions-) sätze für die in den Uferstaaten bestehenden Maaße, Gewichte und Münzsorten, auch Gewichtssätze für Waaren, deren Menge in Raummaaßen ausgedrückt wird, z. B. Holz.

6) Maaßstab für die Vertheilung des Reinertrages unter die einzelnen Staaten. Einerlei Uferlänge giebt in dem unteren Stromlaufe wegen der häufigeren Beschiffung, der größeren Fahrzeuge und der kostbaren Strombauten auf größere Einnahme Anspruch, als in den mittleren und oberen Gegenden (*f*).

(*a*) Cremer van den Bergh, Disputatio historica juris gentium continens historiam novarum legum de fluminum communium navigatione. Lugduni, 1835.

(*b*) Der Rhein hatte 1794 bloß von Germersheim abwärts 53 Zollstellen! Der Reichsdeputationsabschied von 1803 ordnete im §. 39 an, daß die Rheinzölle in höchstens 15 Stellen erhoben und nach Abzug der Kosten gleichheitlich zwischen Frankreich und Deutschland getheilt werden sollten. In letztgenanntem Lande diente der Reinertrag zu verschiedenen Entschädigungen. Die weitere Ausführung enthält der Rheinschifffahrts-Octroi-Vertrag v. 5. Aug. 1804. Die Wiener Rheinschifffahrts-Acte v. 24. März 1815 giebt die von den nunmehrigen sieben Uferstaaten (Frankreich, Baden, Baiern, Gr. Hessen, Nassau, Preußen, Niederlande) verabredeten Bestimmungen, welche vervollständigt wurden durch den neuen Rheinschifffahrts-Vertrag v. 31. März 1831. — Die Mißhelligkeiten mit der niederländischen Regierung über die bei der Mündung des Rheins in das Meer zu erhebenden Transitzölle, welche dem vertragsmäßig aufgestellten Grundsatze: „la navigation du Rhin sera libre jusqu'à la mer" (Pariser Frieden v. 30. März 1814, Art. 5) widerstritten und die Schifffahrt der deutschen Uferstaaten sehr belästigten, sind erst durch den Vertrag von 1831 geschlichtet worden, indem nun nicht mehr allein der Leck, sondern auch die Waal als Fortsetzung des Rheins betrachtet und nach den Grundsätzen der Wiener Convention behandelt werden soll, auch die von dem Rhein in das Meer oder umgekehrt gehenden Schiffe keine andere Abgabe als einen Durchgangszoll von 13¼ Cents vom niederländischen Centner (100 Kil., also nahebei 4 kr. von 100 Pfd.) zu Berg und 9 Cents zu Thal (2² kr. v. Ctr.) zu entrichten haben. Die neuesten Streitschriften waren: Op den Hoof, Etwas über die Rheinschifffahrt, a. d. Holländ. Mainz, 1826 (für das niederländ. Interesse). — Ueber die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrome. Heilbronn, 1827. (Widerlegung der vorigen.) Op den Hooff, Bemerkungen gegen die deutsche Schrift: Ueber die Handelsschifffahrt ꝛc. Aus dem Niederländischen. Amsterdam, 1828. — Einige Worte über die Entstehung, den Zweck und die Wirkung des ... 1831 ... abgeschloss. Rheinschifffahrts-Vertrages. Amsterd. 1835. — S. auch Cremer v. d. Bergh, S. 70. — Oppenheim, Der freie deutsche Rhein. Stuttg. 1842. — Die Wiener Schlußacte enthält nicht allein Bestimmungen über die Zuflüsse des Rheins (Neckar, Main, Mosel ꝛc.), sondern auch über Ems, Weser und Elbe. — Elbschifffahrts-Acte v. 23. Juni 1821. Revision derf. v. 21. Dec. 1825. Im Zollvereinsvertrage v. 4. April 1853 wurde verabredet, über die Ermäßigung oder „Suspension" der Weserzölle zu verhandeln, und dieß hatte die Aufhebung derselben vom 1. Jan. 1857 an zur Folge.

Digitized by Google

Die Zölle auf der Ems haben vom 1. April 1851 an aufgehört. — Ueber die Mainzölle ist 1846 zwischen den Uferstaaten eine Vereinbarung getroffen worden. Bad. V. 19. Juni 1846. Neuer Vertrag v. 16. Mai 1861. Eine empfindliche Belästigung der Elbschifffahrt war der zu Brunshafen bei Stade von Hannover erhobene sog. Stader Zoll, welcher sich nach den verschiedenen Waarengattungen richtete. Nach einem Vertrage mit Großbritanien sollte er von Gewerkswaaren nicht über 4 gGr. vom Ctr. betragen, Kaffee, Rauchtabak, Baumwollengarne gaben 1 gGr. p. Ctr. ꝛc. Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. III, 275. — Soetbeer, Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Hamb. 1839. — Kürzlich (1863) ist die Aufhebung dieses Zolles beschlossen worden, indem die Regierungen der betheiligten Länder übereinkamen, die hannov. Regierung für die auf 30000 L. St. angeschlagene Einnahme zu entschädigen. Der Abkauf soll wie bei dem Sundzoll mit dem 15½fachen Betrage geschehen, wovon Großbritanien und Hamburg je ⅓, die anderen Regierungen zusammen ebenfalls ⅓ zu tragen haben. — Auf dem Neckar erhebt bloß Baden Zoll; Verträge mit Würtemberg und Großh. Hessen von 1835; bad. Gesetz vom 31. August 1835. — Vertrag über die Schifffahrt auf dem Po, v. 3. Febr. 1851 eintretend. Ablösung des niederländischen Scheldezolls 1863.

(*c*) Am Rhein sind, weil die Niederlande keinen Zoll mehr erheben, von Altbreisach bis Lobith 9 Hebestellen, während früher bis zur holländischen Gränze 32 waren; nach Uebereinkunft v. 21. April 1862 kann die Abgabe sogleich bei der ersten Hebestelle, die ein Schiff berührt, für die ganze Fahrt entrichtet werden. An der Elbe waren 14 statt 35, an der Weser waren 11 statt 24 bestimmt.

(*d*) Auf dem Rhein zahlte der Centner im Ganzen nach dem Tarif von 1831 von Breisach bis Krimpen zu Berg 2,^{698} Fr., zu Thal 1,^{987} Fr. Der ermäßigte Tarif von 1851 für die Strecke von Straßburg bis Rotterdam ist zu Berg 96,^{48}, zu Thal 73,^{97} Cent. (vorher 1,^{782} u. 1,^{185} C.). Inländische Waaren haben eine beträchtliche Erleichterung. Sie bezahlen von Ruhrort bis Straßburg zu Berg 18,^{49} statt der 83,^{11} C., welche von ausländischen gegeben werden. Hierzu kommt eine Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen, auf jeder Station bei Schiffen von 5000 Centner Ladungsfähigkeit und darüber 15 Fr., von 4500 bis 5000 Ctr. 13,^{5}, von 4000—4500 Ctr. 12 Fr., von 2000—2500 Ctr. 6 Fr. ꝛc. Gegen den vielfach ausgesprochenen Wunsch einer weiteren Verringerung oder gänzlichen Beseitigung des Rheinzolls wird die neuerliche bedeutende Zunahme der Rheinschifffahrt, besonders durch Dampfschleppschiffe, geltend gemacht, s. Der Güter- und Schiffsverkehr auf dem Rhein. Berlin 1856. Gleichwohl würde wenigstens eine Herabsetzung sehr zuträglich sein. Die Kölner und Düsseldorfer Gesellschaften haben 1854 52184 Thlr. für Rheinzoll, Recognitionsgeld, Brückengeld ꝛc. bezahlt, wovon 31090 Thlr. Zoll von den Absendern oder Empfängern der Waaren ersetzt wurden. Die Frachteinnahme war 225367 Thlr. ohne jene Vergütung von 31090 Thlr. Die ganze Ausgabe war also 256457 Thlr., wovon die Entrichtung an die Rheinzollcasse 23,^{4} Proc. hinwegnahmen. Bei den neueren Verhandlungen ist die völlige Beseitigung des Rheinzolles nicht gelungen, jedoch durch Vertrag v. 12. Decemb. 1860 eine Herabsetzung für die Strecke von der Lauter bis Emmerich zu Stande gekommen. Der ganze Zoll, welcher von nun an dem bisherigen ¼ Zoll gleich steht, beträgt zu Berg wie zu Thal auf dieser Strecke nur 20,^{59} Cent. = 5¾ kr. — Auf der Elbe wurde 1843 die Schiffsgebühr aufgehoben.

Digitized by Google

Der Elbzoll nach dem Tarif von 1845 war 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. f. d. Centner, Oesterreich hat aber 1850 seinen Elbzoll (2 Sgr. 1 Pf.) aufgehoben, Preußen und Sachsen haben ihre Zollsätze für Durchgangsgüter um $^1/_3$ herabgesetzt, dennoch bleibt ein lästiger Zoll, zu dessen Beseitigung die Einwilligung aller Uferstaaten noch nicht zu erlangen war. — Der Mainzoll zu Berg und Thal war seit 1846 bei allen 5 Stellen zusammen $6^3/_4$ kr., er ist seit 1861 $1^1/_4$ kr., bei gewissen Waaren nur $^1/_4$ kr. (1 Pfennig) und fällt bei anderen Waaren von niedrigem Preise ganz hinweg. — Der Neckarzoll (bloß von Baden erhoben) war 6 kr. zu Berg, 4 kr. zu Thal, wurde später ermäßigt und für beide Richtungen der Fahrt auf 1 kr. v. Centner herabgesetzt, bad. V. v. 20. Febr. 1861. — Der bad. Wasserzoll auf dem Oberrhein an der Schweizergränze von Constanz bis Basel wurde bei der Eröffnung der Eisenbahn auf dieser Strecke gänzlich aufgehoben, Juni 1863.

(*e*) Gewisse Waaren von niedrigem Preise geben nur Theile des Zollsatzes, z. B. auf dem Rhein gaben $^1/_4$ des Tarifes: Asche, behauene Steine, Lohrinde, Getreide, Mehl, Gußeisen, Salz, Pech, Theer ꝛc.; $^1/_{20}$ des Tarifs: Brennholz, Steinkohlen, Gips, Erze, Töpferwaaren ꝛc.; für Erde, Stroh, Heu, Dünger ꝛc. wird nur soviel, als die Schiffsgebühr beträgt, entrichtet. Auf der Elbe geht die Ermäßigung bis auf $^1/_{40}$ des allgemeinen Satzes. — Mainzoll: $^1/_4$ zahlen Eisen, Hanf und Flachs, Getreide, Lumpen, Pech, Salz, Steine ꝛc., $^1/_{20}$ Brennholz, Erze, Torf, gemeine Töpferwaare, gebrannter Kalk und Gips ꝛc.

(*f*) Wenn die Stromlänge in mehrere einzelne Strecken getheilt wird, so kann ohne Schwierigkeit in jeder der Zoll nach der Uferlänge vertheilt werden, nur nicht für den Stromlauf im Ganzen. Der Vertrag von 1804 ordnete für die Rheinzölle eine gemeinschaftliche Erhebung an. Nach der Acte von 1815, so wie auf der Elbe geschieht die Erhebung durch Aemter, die von den einzelnen Regierungen angeordnet sind, mit einem bestimmten Verhältniß der Vertheilung.

§. 272. [282.]

Als Mittel zur Beförderung der Schifffahrt sind anzuführen:

1) Maaßregeln zu Gunsten der Dampfschifffahrt, welche für den Personen- und Waarenverkehr der Segelschifffahrt in Geschwindigkeit und Pünctlichkeit so sehr überlegen ist, daß sie dieselbe mehr und mehr verdrängt (*a*). Sie erfordert wegen der Kostbarkeit der Schiffe und der Vorzüge regelmäßiger, oft wiederholter Fahrten mehrer Dampfschiffe den Betrieb durch Actiengesellschaften mit ansehnlichem Capitale, welche daher einer Genehmigung und Aufsicht von Seite des Staates bedürfen (*b*), auch sind zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum schutzpolizeiliche Anordnungen nothwendig. Anfänglich hat man es dienlich gefunden, ihnen, ungefähr nach den für Erfindungspatente geltenden Grundsätzen (§. 203), ein

Digitized by Google

Privilegium auf bestimmte Zeit zu bewilligen (*c*). Auf Gewässern, die in dem Gebiete mehrerer Staaten schiffbar sind, muß jedoch die gegenseitige Zulassung fremder Dampfboote ausbedungen werden. Daß ein Theil der Segelschiffer durch die Dampffahrzeuge um ihre Beschäftigung gebracht wird, ist nicht zu vermeiden, aber dieser ohnehin vorübergehende Nachtheil hat sich glücklicher Weise geringer gezeigt, als man besorgte, weil die Dampfschifffahrt dem Verkehre eine unerwartete Regsamkeit giebt, die mehr Arbeiter in Thätigkeit setzt (*d*).

2) Herstellung des freien Mitwerbens unter den inländischen Schiffern, ohne daß eine Gilde oder ein Ort ꝛc. besondere Vorrechte genösse. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß man von einem Schiffer den Nachweis einer gewissen Geschicklichkeit und Kenntniß des Stromes verlangt (§. 269) und folglich Niemand die Führung eines Schiffes übernehmen darf, ohne die Zulassung (Schifferpatent) erhalten zu haben.

3) Schifffahrtsschulen, worin Diejenigen, welche Steuermänner oder Schiffscapitäne auf Seeschiffen werden wollen, die nöthigen wissenschaftlichen, vorzüglich mathematischen und geographischen Kenntnisse erhalten.

4) Die Handelsschifffahrt eines Volkes auf dem Meere bedarf eines Schutzes von Kriegsschiffen gegen Seeraub, feindliche Angriffe oder Bedrückungen in andern Ländern, III, §. 73. Es muß daher eine hinreichende Anzahl von bewaffneten Fahrzeugen gerüstet erhalten werden, um theils durch Begleitung (Convoi), theils durch Aufstellung in den häufig befahrenen Meeren den Handelsschiffen ihrer Flage beizustehen (*e*).

(*a*) Die zeitige Ankunft der Waaren ist in vielen Fällen von großem Nutzen. Seit der Einführung der Dampfschiffe kommen in theuren Jahren die Getreidezufuhren von überseeischen Ländern viel schneller in das Innere der Länder. Einem türkischen Kaufmann verfaulte eine ganze Schiffsladung von Orangen auf dem Wege von Smyrna nach Konstantinopel während einer Windstille, Grisebach, Reise durch Rumelien, I, 183.

(*b*) Die besonderen den Dampfschifffahrtsgesellschaften auferlegten Bedingungen beziehen sich insgemein auf die Anzeige, welche sie von allen Verträgen mit anderen Regierungen vor dem völligen Abschlusse zu erstatten haben, auf die den inländischen Schiffern zu machende Anerbietung von Actien u. dgl. — Merkwürdig ist die Rührigkeit des österreichischen Lloyd in Triest, einer Gesellschaft für Seeversicherungen und Dampfschifffahrt auf dem Mittelmeere. Sie hatte schon 1856 68 Dampfer und 94 Schleppschiffe im Gang. Ihr Actiencapital ist auf 20

Digitized by Google

Mill. fl. gestiegen. Sie erhält wegen der Wichtigkeit der von ihr unterhaltenen regelmäßigen Paketfahrt nach den Häfen des adriatischen u. Mittelmeeres einen Staatszuschuß, welcher für 1862 auf 1½ Mill. fl. festgesetzt worden ist. v. Czörnig, Das österr. Budg. II, 47. Der Gründer dieser Gesellschaft war Freih. v. Bruck. — Auf dem Missisippi ist 1811 das erste Dampfschiff erbaut worden. 1824 befanden sich auf ihm und den Seitenströmen schon über 100, 1842 gegen 450, 1850 ungefähr 600 Dampfschiffe von beiläufig 120 000 Tonnen Ladungsfähigkeit. Die Tonne zu 80 Doll. berechnet sich der Kostenbetrag dieser Schiffe auf 9·600 000 Doll. Fleischmann, Gewerbszweige ꝛc. der V. St. S. 551. — Der Weg von Neu-Orleans nach Louisville, gegen 300 d. Meilen weit, wird zu Berg in 10—12, zu Thal in 8 oder 9 Tagen zurückgelegt. — Die Schnelligkeit der Fahrt nimmt fortwährend zu. Das Dampfschiff Persia hat am 2. Mai 1856 den Weg von Neu-York bis Liverpool in 9 T. 12 St. zurückgelegt. Der größeren Geschwindigkeit, Sicherheit und Kostenersparung wegen sucht man die Schiffe immer größer zu machen, so daß sie den ganzen Kohlenbedarf einnehmen können und noch viel Raum frei haben. Der Great Eastern, von Brunel aus Eisen gebaut (1856), hat 680 F. Länge, 83 F. Breite und soll 4000 Reisende nebst 5000 Centner Ladung fassen. Quart. Rev. Nr. 196 S. 433.

(c) Großh. hess. V. v. 12. Aug. 1826, daß die Dampfschifffahrtsgesellschaft vom Rhein und Main zu Mainz auf 6 Jahre concessionert ist. — Bad. zehnjähriges Privilegium für die Rheindampfschifffahrtsgesellschaft zu Karlsruhe, 22. September 1825. Genehmigung der Statuten, 28. April 1826. — Preuß. Genehmigung für die Dampfschifffahrtsgesellschaft in Köln, v. 11. Juni 1826. — Frankf. Concession der Mainzer Gesellschaft, 31. August 1826. Diese 3 Gesellschaften haben sich vereinigt, es ist aber später ein vortheilhaftes Mitwerben mit der Düsseldorfer Gesellschaft, so wie der niederländischen Gesellschaft zu Rotterdam und der Yselgesellschaft eingetreten. — Die österr. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft seit 1830 hat allmälig einen großen Aufschwung genommen. Ihr Actiencapital ist 1855 bis 24 Mill. fl. erhöht, ihr Privilegium 1852 bis 1880 verlängert worden. Da aber nach dem russischen Kriege auf dem Pariser Congreß von 1856 die Donauschifffahrt für frei erklärt wurde, so erhielt die Gesellschaft als Entschädigung von der österreichischen Regierung bis 1880 die Verbürgung eines Reinertrages von 1·920 000 fl., wobei jedoch das, was die Staatscasse etwa zuschießen muß, als ein zu 4 Proc. verzinslicher Vorschuß betrachtet wird, an dem die Gesellschaft eine Abzahlung leisten muß, sobald der Reinertrag jene Summe übersteigt; v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 354. Für 1862 wurde ein Zuschuß von 700 000 fl. angenommen. — Die Schleppdampfschifffahrt ist für die Waarensendungen sehr wichtig geworden.

(d) Die Dampfschiffe finden auf den oberen Strecken mancher Ströme Schwierigkeiten, welche von Segelschiffen noch eher überwunden werden. Die Schleppschiffe werden hauptsächlich gebraucht, um Segelschiffe zu Berg schneller fortzubringen. Im J. 1854 gingen bei Coblenz 83 Pr. der Waaren nach dem Gewichte zu Thal in Segelschiffen vorüber, zu Berg nur 6 Proc., aber 88 Proc. von Schleppschiffen gezogen, welche abwärts nur 10 Proc. der Waaren fortbrachten. Die ganze Waarenbewegung umfaßte zu Berg 9·652 000, zu Thal 6·803 000 Ctr. — 1860 gingen auf dem Rhein;

Digitized by Google

	zu Berg	zu Thal
bei Mainz mit Dampfkraft	64,[3] Proc.	22,[8] Proc.
ohne dieselbe	35,[5] "	77,[2] "
ganze Centnerzahl . .	12·018 800	5·891 828
bei Coblenz mit Dampfkraft	97,[1] "	19,[5] "
ohne dieselbe	2,[9] "	80,[5] "
ganze Centnerzahl . .	12·293 920	8·988 992

Preuß. Handelsarchiv 1862. I, 10.

(*e*) Die deutsche Handelsschifffahrt ist von großem Umfang und zunehmender Blüthe, entbehrt aber noch den oben erwähnten Schutz. Da die Gründung einer allgemein-deutschen Kriegsseemacht nicht gelungen ist, so bleibt einstweilen nur die Hoffnung übrig, daß die größten deutschen Staaten aus eigenen Mitteln für diesen Zweck mehr als bisher leisten, Oesterreich zunächst im Mittelmeer, Preußen von der Ost- und Nordsee aus. — Die Seeräuberei auf dem mittelländischen Meere ist durch das kraftvolle Handeln von Großbritanien und Frankreich gegen die Raubstaaten von Nordafrica und die Eroberung von Algier fast ganz beseitigt worden. — Der Sundzoll läßt sich nicht zu den in §. 283 abgehandelten Abgaben rechnen. Er hatte nur eine finanzielle Bestimmung und beruhte auf der Benutzung einer günstigen Lage an einer Meerenge. Die vielen Beschwerden über die Belastung der Ostseeschifffahrt haben endlich 1857 zu einer Ablösung durch die Regierungen der seefahrenden Völker geführt, III, §. 244 (*a*).

§. 272a. [283. 284.]

5) Seitdem von Großbritanien das Beispiel gegeben worden war, den durch fremde Schiffe betriebenen Verkehr des Landes zu Gunsten der eigenen Schifffahrt der Staatsbürger zu erschweren (*a*), sind auch in anderen Staaten, welche Seeküsten und Seeschifffahrt haben, solche Schifffahrtsgesetze gegeben worden. Man wollte der inländischen Rederei einen Schutz vor dem fremden Mitwerben verleihen und vermittelst der größeren Gewinnste mehr Capitale auf Schiffsbau und Betrieb der Schifffahrt hinlenken. Die gewöhnlichsten Mittel zu diesem Behufe sind:

a) Erhebung einer Abgabe (Tonnengeld, tonnage) von fremden Schiffen, wenn sie in einem inländischen Hafen anlegen, nach der Ladungsfähigkeit, die durch die Zahl von Tonnen (zu 20 Centner) bezeichnet wird;

b) höhere Festsetzung des Einfuhrzolles von Waaren im Fall der Einfuhr auf fremden Schiffen (*b*);

c) Verbot, gewisse Arten von Handelsgeschäften mit fremden Schiffen zu betreiben (*c*).

Diese Maaßregeln haben zur Hebung der Schifffahrt beigetragen, besonders so lange sie nur in einem einzigen Staate

Digitized by Google

angewendet wurden. Zu dem volkswirthschaftlichen Zwecke gesellte sich eine andere Staatsrücksicht, die Erwägung des Nutzens, den eine blühende Handelsschifffahrt für die Kriegsseemacht gewährt, indem sie zahlreiche und geübte Seeleute beschäftigt, welche nöthigenfalls in den Dienst auf Kriegsfahrzeugen gezogen werden können, und indem sie auch die Vermehrung der letzteren erleichtert. Jene Gesetze sind deßhalb lange als unentbehrlich für die Seemacht eines Staates angesehen worden. In Hinsicht auf den Verkehr ist aber zu besorgen, daß die Ausschließung oder größere Abgabenbelastung der fremden Schiffe sowohl für den Absatz der Landeserzeugnisse als für den Einkauf fremder Waaren nachtheilig werde, weil die Kaufleute in der Wahl der wohlfeilsten und bequemsten Versendungsart beschränkt werden, während das Einlaufen ausländischer Schiffe zu manchen neuen Handelsverbindungen Gelegenheit giebt. Hiezu kommt, daß der aus solchen Anordnungen zu erwartende Nutzen durch Erwiderung derselben (Retorsion) in andern Staaten sehr geschmälert wurde, weshalb man häufig durch Staatsverträge die Strenge jener Gesetze gegenseitig gemildert hat, §. 308. Die Aufhebung derselben ist dem Verkehre mit dem Auslande im Allgemeinen zuträglich, indem sie allgemeines Mitwerben der Schiffe, also wohlfeile, schnelle und leichte Versendung bewirkt. Die eigene Schifffahrt des Landes leidet auch hiebei nicht nothwendig. Wenn andere Länder in der Wohlfeilheit des Schiffbauholzes und des Arbeitslohnes Vorzüge besitzen, so kann dagegen durch größere Kunst im Schiffbau und in der Steurung das Mitwerben wieder auf gleichen Fuß gestellt werden (*d*).

6) Die Gefahr von Unglücksfällen ist die Schattenseite der Schifffahrt neben den großen Vortheilen derselben. Zur Verminderung dieser Gefahr dienen außer der größeren Geschicklichkeit des Schiffspersonals und der besseren Bauart der Schiffe verschiedene polizeiliche Maaßregeln (*e*). Ein höchst wohlthätiges Mittel, die Reder und Waarenversender vor großen Verlusten zu bewahren, besteht in den Seeversicherungen (*f*), welche von Gesellschaften (*g*) auf Prämien gegeben werden. Das Mitwerben der Versicherungsgesellschaften stellt von selbst die Prämien so niedrig, als es die Größe der übernommenen Gefahr gestattet (*h*). Die Regierung hat hiebei nur die bei der

Digitized by Google

Errichtung von Actiengesellschaften überhaupt vorkommende Aufsicht anzuwenden. Die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, zu denen die Seeversicherungen Anlaß geben, machen es nöthig der Aufstellung zweckmäßiger Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse bei Versicherungen große Sorgfalt zu widmen.

(*a*) Zuerst 1384 von Richard II. Am berühmtesten die hauptsächlich gegen die Holländer gerichtete Navigationsacte Cromwell's von 1651, später von Karl II. bestätigt und erweitert (1660). Nach derselben durften die Erzeugnisse eines jeden Landes nur auf dessen eigenen oder britischen Schiffen nach Großbritanien oder dessen Colonieen geführt werden.

(*b*) Seit 1814 in Frankreich. Der Einfuhrzoll ist noch jetzt höher, wenn die Waaren nicht auf französischen Schiffen ankommen, und dieser Differenzialzoll wird im brit.-französ. Handelsvertrag v. 23. Jan. 1860 Art. 3 ausdrücklich als fortbestehend anerkannt. In britisch Ostindien (Gesetz 21. Mai 1845) zahlen nicht britische Waaren in brit. Schiffen 10, in fremden Schiffen 20 Proc. Einfuhrzoll. — Nach dem russischen Ges. 19. Juli 1845 ist der Einfuhrzoll bei der Ankunft auf fremden Schiffen 50 Pr. höher, ausgenommen Schiffe solcher Länder, in denen die russische Flagge der einheimischen gleich behandelt wird.

(*c*) Das britische Schifffahrtsgesetz von 1834 (3 u. 4 Will, IV. c. 54) nennt in Art. 2 eine Anzahl wichtiger Waaren (die sog. enumerated goods, Getreide, Oel, Bauholz, Tabak, Wein, Wolle, Flachs, Hanf ꝛc.), die nur in britischen oder in Schiffen des Erzeugungs- oder des einführenden Landes nach Großbritanien gebracht werden durften. Erzeugnisse von Asia, Africa und America durfte man nicht aus einem europ. Lande, und nicht auf anderen Schiffen als des Productionslandes einführen (Art. 3. 4), die Einfuhr von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man ist nur in brit. Schiffen erlaubt, ebenso der ganze Küstenhandel zwischen brit. Orten und die Ausfuhr nach brit. Besitzungen. Ein Schiff gilt für britisch, wenn es gehörig registrirt ist (neueste registry act, 3 u. 4 Will. IV. c. 55), einen brit. Unterthanen zum Capitän (master) hat und wenigstens zu $^3/_4$ mit britischen Seeleuten bemannt ist (in Cromwell's Acte $^2/_3$); Clement's Customs guide for 1836 u. 1837, S. 18, und Mac-Culloch, II, 609. Das Ges. 4. Aug. 1845 (8. 9. Vict. c. 88) erlaubt, die enumerated goods auch auf Schiffen des Landes einzuführen, in welchem sie sich befinden, wenn sie auch nicht dort erzeugt sind.

(*d*) Großbritanien hat sich neuerlich zur Milderung der Schifffahrtsgesetze genöthiget gesehen, wegen der in anderen Ländern angewendeten Retorsionen, hauptsächlich wegen der preuß. Cabinets-O. v. 20. Juni 1822, nach welcher Schiffe solcher Länder, in denen preußische Schiffe nicht den inländischen oder den Fahrzeugen der am meisten begünstigten Nationen gleichbehandelt werden, ein erhöhtes Hafengeld von 1 und 2 Thlr. für die Last vom Aus- und Eingang entrichten mußten. Den nordamericanischen Freistaaten mußte schon 1815 einige Gegenseitigkeit bewilligt werden. Das Ges. vom 24. Juni 1822 (3 Ge, III. c. 43) gestattet, daß europäische Producte aus jedem Lande und auf Fahrzeugen jeder Flagge nach Großbritanien gebracht werden dürfen. Späterhin wurden durch Verträge mehrerer Staaten die Begünstigungen der einheimischen Schifffahrt und des Activhandels aufgehoben, §. 308. So verordnet z. B. der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Groß-

Digitized by Google

britanien v. 1826, daß die Schiffe des einen Volkes in dem anderen Lande keine höheren Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurmgelder ꝛc. bezahlen, als die einheimischen (Art. 1. 2), und daß die unter britischer Flagge in Frankreich eingeführten englischen Waaren keinen höheren Zoll geben, als wenn sie unter französischer Flagge ankämen (Art. 3). In Großbritanien wurden alle Vorrechte der einheimischen Schiffe mit Ausnahme der Küstenschifffahrt und des Verkehrs zwischen den brit. Besitzungen in Asia, Africa und America, durch Ges. 26. Juni 1849 (12. 13. Vict. c. 29) vom Anfang 1850 an aufgehoben und auch der Küstenhandel später freigegeben, doch mit der Befugniß, Beschränkungen, die in anderen Ländern bestehen, zu erwidern, Ges. 23. März 1854 = 17. Vict. c. 5). Jene Maaßregel von 1849 wurde in Nordamerica rasch nachgeahmt, so daß auch hier die Freiheit der fremden Schifffahrt im Jahre 1850 eintrat. Auch Niederland folgte im nämlichen Jahre nach. Nach dem preuß. Ges. 5. Febr. 1855 darf die Küstenfrachtfahrt den Schiffen solcher Länder gestattet werden, in denen die nämliche Zulassung besteht, was also bei britischen und niederländischen geschehen ist. — Die britischen Schiffsherren (Reder) hatten bei der allmäligen Entfernung der Schifffahrtsgesetze große Befürchtungen, vorzüglich wegen des kostbareren Schiffsbaues in Großbritanien. Man nahm 1847 an, daß für ein Schiff von 500 Tonnen mit Kupferbeschlag der Bau auf die T. in Großbritanien 17, in Nordamerica und Niederland 14, Frankreich 13,5, Dänemark und Norwegen 12, den Hansestädten und Schweden 11, Preußen 8,5 L. St. koste. In Norwegen und den Ostseeländern sind die Schiffe zwar ebenfalls wohlfeiler, aber wegen des weichen Holzes auch von geringer Dauer. Die Engländer segeln um soviel schneller, daß ein Schiff viermal nach Ostindien gehen kann, bis ein dänisches, französisches ꝛc. 3 Reisen dahin macht. Vgl. Quarterly Review, July 1823. Art. VIII. — Edinb. Review, March 1827, S. 446. — Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß, wenn gleich der Einlauf fremder Schiffe in den britischen Häfen stärker anwuchs, doch auch die britische Schifffahrt noch zunahm und also bei dem freien Mitwerben nicht litt. Die sämmtlichen Seeschiffe von Großbritanien und Irland betrugen

	Segelschiffe	Tonnen	Dampfschiffe	Tonnen
1850	24 799	3·396 791	1185	177 312
1855	24 274	2·968 699	1674	380 693
1861	25 905	4·300 518	2133	506 308

und zwar im letzteren Jahre 9866 Segelschiffe unter 50 Tonnen mit 301 885 T., 16 039 über 50 T. mit 3·998 633 T. (durchschnittlich 249 T.). Mit Einschluß der auswärtigen Besitzungen beliefen sich die sämmtlichen Handelsschiffe des brit. Reichs auf 36 958 mit 5·606 496 T. In folgenden Zahlen ist der Einlauf von Seeschiffen aus fremden Häfen (also mit Ausnahme des Küstenhandels) und mit Ausnahme der leer (in Ballast) ankommenden Schiffe aufgeführt. Der Auslauf britischer Schiffe war bis 1851 beträchtlich schwächer, weil ein Theil derselben unbeladen abgehen mußte, um Einfuhrgegenstände abzuholen.

Digitized by Google

	Britische Schiffe		Fremde Schiffe		Die fremden Tonnen betragen Proc.
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	
D. 1847—49	19 070	4·216 582	10 335	1·697 678	28
50—55	19 669	4·648 859	15 658	2·991 515	39
Jahr 1861	29 907	7·721 035	25 356	5·458 554	41

In der Küstenschifffahrt ist die Theilnahme der Fremden ganz gering. Es liefen bei derselben ein im D.

1854—56 12 791 britische Sch. mit 12·497 783 T.
311 fremde " " 143 785 "
1859—61 152 155 britische " " 16·874 510 "
546 fremde " " 89 304 "

wobei mehrere Fahrten eines Schiffes mehrfach gezählt sind. — Ueber die frühere englische Gesetzgebung und die Verschiedenheit der Meinungen ist lehrreich Asher, Aus den Verhandl. der Specialcommission des Parlaments über die Navigationsacte, Berlin 1848. — In Deutschland kam neuerlich ein Differentialzoll zu Gunsten der einheimischen Schifffahrt in lebhafte Anregung. Dazu gaben Anträge auf dem preuß. Landtage von 1847 Anlaß. Es wurde der Vorschlag eines allgemeinen deutschen Handels- und Schifffahrtsbundes gemacht. Da viele Einfuhrgegenstände aus niederländischen und belgischen Häfen nach Deutschland kommen, so hätte in diesen Vorländern die Flagge, unter welcher sie in den Häfen eintreffen, nachgewiesen werden müssen. Das erwähnte brit. Ges. v. 1849 und dessen Nachahmung in anderen Ländern stellten jedoch die gewünschte Gegenseitigkeit her und machten weitere Maaßregeln unnöthig. S. z. B. Duckwitz, Der deutsche Handels- und Schifffahrtsbund, Bremen 1847. 2. Ausg. 1848. — Vertheidigung des für den Zollverein in Vorschlag gebrachten Differentialzollgesetzes, Berlin 1848. — Schneer, Central-Archiv für das deutsche Gewerbe-, Handels- und Finanzwesen. I. Jena 1848. (Schätzbare Sammlung von Actenstücken für und wider.) — Dönniges, Die deutsche Schifffahrtsacte und die Differential-Zollfrage. Berl. 1848. — Der Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen (für den Zollverein) und Frankreich v. 2. Aug. 1862 bestimmt die Gleichheit der Schifffahrtsabgaben (aber nicht der Differentialzölle, s. (*b*)) der beiderseitigen Schiffe in den Häfen beider Gebiete, nur mit einer Ausnahme. Die Zollvereinsstaaten erheben noch ein Tonnengeld von ihren eigenen Schiffen, Frankreich nicht. So lange nun jene Einrichtung dauert, wird Frankreich von den Schiffen des Zollvereins für Ein- und Auslauf zusammen ein Tonnengeld von 1 Fr. auf die Tonne erheben, Art. 1.; die Neder des Zollvereins stehen folglich im Nachtheil.

(*c*) In alten Zeiten bestand der Unfug des Strandrechts. — Strandordnungen, z. B. oldenburgische v. 25. Mai 1775 (Bergelohn wird nach den Umständen bestimmt), dänische vom 30. Dec. 1803 (Bergelohn nach §. 37 ½—⅓ oder noch weniger von dem Preise der geborgenen Güter), beide in v. Berg, Handbuch, V, 211. 220. Preuß. V. v. 31. Dec. 1801 für Westpreußen (Bergelohn außer dem Kostenersatz höchstens ⅓ nach §. 7), in v. d. Heyde, Repertor. I, 213. — Lootseneinrichtungen, Leuchtthürme, Bezeichnung der Untiefen u. dgl. — Neuerlich sind vortreffliche Rettungsanstalten an den Küsten von Privatvereinen gegründet worden, vorzüglich in Großbritanien.

Digitized by Google

(*f*) Ursprung in Italien, im 14. oder 15. Jahrhundert. Das älteste vorhandene Assecuranzgesetz von 1435 aus Barcellona bezieht sich auf noch frühere, Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens. I, 10 (2. Ausg. 1810). — Mittermaier, Grundsätze, §. 303 ff. — Mac-Culloch, Handb. II, 885.

(*g*) Bisweilen auch von einzelnen Capitalisten. Gegenseitige Versicherung ist hier unthunlich.

(*h*) Die große Ausdehnung, welche in neuerer Zeit das See-Versicherungswesen erreicht hat, beweist, wie nützlich dasselbe für den in Schiffen betriebenen Verkehr ist. In Hamburg war die jährlich versicherte Summe (Schiffe und Ladung) seit 1824 nicht mehr unter 100, seit 1836 nicht unter 200 Millionen Mark Banco. Sie betrug im D.

41—49	. . .	280	Mill. M.
46—50	. . .	301	" "
51—55	. . .	424	" "
1856—60	. . .	625	" "

Die mittlere Prämie war im letzten Jahrzehent $1,^{47}$ Proc. Seit 1827 hat sie nur einmal (1848) 2 Proc. erreicht. In Bremen war die versicherte Summe

D. 1850—55	. . .	36	Mill. Louisd.
56—61	. . .	70	" "

wobei der Louisd'or = 5 Thlr. Gold zu $5,^{489}$ Thlr. = $9,^{36}$ fl. südd. anzunehmen ist. 70 Mill. L. betragen also 384 Mill. Thlr. = 768 Mill. Mark B. Die preußischen Seeversicherungen, meistens in Stettin, beliefen sich 1859 auf $44^1/_2$ Mill. Thlr.

Es giebt auch Versicherungen auf Strömen, wobei die Gefahr sowie die Prämie viel niedriger ist. Die Mainzer Rheinschifffahrts-Versicherungsanstalt z. B. hatte 1859 eine Prämien-Einnahme von 153000 Thlr. bei mehr als 33 Mill. versichertem Werthe, was also ungefähr $3,^5$ p. mille Prämie anzeigt. Auch Stettin, Wesel, Köln, Berlin, Heilbronn, Frankfurt u. a. Städte haben Stromversicherungen, welche mit Einschluß von Mainz 1859 über 30 Mill. Thlr. mit Prämien von 2—3 p. m. versicherten.

Zweiter Abschnitt.

Handelspflege.

Einleitung.

§. 273. [230.]

Die Handelspflege ist die Beförderung des Handels als des abgesonderten Tauschgewerbes (I. §. 104, II, §. 229 a) (*a*). Die gemeinnützigen Wirkungen des Handels, d. i. sein mächtiger

Digitized by Google

Einfluß auf die Blüthe der hervorbringenden Gewerbe und die durch ihn erleichterte Versorgung der Bürger mit den zum Gebrauche dienenden Sachgütern bestimmen sowohl die Richtung als das Maaß der anzuwendenden Beförderungsmittel, nicht der Gewinn der Handelsleute, dem jedoch die Beförderungsmittel von selbst großentheils zu Gute kommen. Der Theil der Volkswirthschaftspolitik, welcher die Regeln der Handelspflege entwickelt, ist die Handelspolitik (*b*). Die Regierung hat, um den Handel in Aufnahme zu bringen oder ihn in seiner Blüthe zu erhalten, selten nöthig, Ermunterungen zu geben und auf die zweckmäßige Richtung der Handelsgeschäfte einzuwirken, denn es fehlt den Handelnden gewöhnlich weder an Kenntnissen und Erfahrung, noch an Eifer, um jede Gelegenheit zu einträglichen Unternehmungen lebhaft zu ergreifen und vortheilhaft zu benutzen. Ihre Thätigkeit ist ganz vorzüglich auf dieses Ziel hingewendet, weil sie keine Veränderungen an den Sachgütern vorzunehmen haben, vielmehr nur Ueberfluß und Bedürfniß derselben auszugleichen und aus dem Unterschiede der Einkaufs- und Verkaufspreise zu gewinnen suchen. Die Umstände, welche hiezu Gelegenheit geben, sind sehr veränderlich und zum Theile schwer zu erkennen, die Handelsgeschäfte daher manchfaltigem Wechsel unterworfen. Die Ansprüche der Kaufleute an den Staat sind daher zunächst auf Freiheit von Beschränkungen und Hindernissen aller Art gerichtet, sodann auf solche Hülfsmittel, für welche die Kräfte und Befugnisse des Einzelnen unzureichend sind und welche deßhalb den Beistand der Staatsgewalt erfordern, so daß von dieser Seite die dem Handel zu widmende Regierungsthätigkeit doch sehr beträchtlich ist und ansehnliche Mittel in Anspruch nimmt (*c*).

(*a*) Während die Handelspflege unmittelbar den Zweck hat, den Erfolg der Handelsunternehmungen zu befördern, beschäftigen sich auch die Rechtspflege (Justiz) und Polizei mit dem Handel, aber zunächst in der Absicht, demselben Sicherheit zu geben, welche mittelbar ebenfalls zur Verstärkung seines Erfolges und zur Ausdehnung seines Betriebes beiträgt. Von Seite der Justizverwaltung wird zuvörderst für genaue Bestimmungen über die privatrechtlichen Verhältnisse im Handel (Handelsrecht) gesorgt, wozu, da die Rechtsgewohnheiten und statutarischen Rechte nicht ausreichen, ein besonderes Handelsgesetzbuch nöthig ist. Dieses muß theils Zusätze zu dem gemeinen Rechte, theils sogar Abweichungen von demselben enthalten, und die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen muß außer den in Anwendung kommenden

Digitized by Google

allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus dem Wesen der kaufmännischen Geschäfte und Einrichtungen beurtheilt werden. Die besten Beiträge zur Lehre von der privatrechtlichen Handelsgesetzgebung findet man in den Schriften über das französische Handelsrecht (Code de commerce); siehe die bei Mittermaier, Grundsätze, §. 44 Note 3 angef. Werke, besonders Vincens und Pardessus. — In Deutschland wurden auf Anregung des Bundestags zuerst für das Wechsel-, sodann für das ganze bürgerliche Handelsrecht Ausschüsse von Sachverständigen, welche die Bundesstaaten abgeordnet hatten, versammelt. Aus ihren Berathungen ging die deutsche Wechselordnung und 1861 das deutsche Handelsgesetzbuch hervor. Beide wurden in den deutschen Staaten als Gesetze verkündet, nur mit manchen Abweichungen in den Einführungsedicten. — Es müssen sodann, wegen der erforderlichen Sachkenntniß, an den Handelsplätzen besondere Handelsgerichte mit Beisitzern aus dem Handelsstande, ferner zur schleunigen Erledigung einfacher Rechtshändel im Verkehre Meß- und Marktgerichte angeordnet werden. — Die Strafrechtspflege kann vorzüglich durch strenge Gesetze gegen muthwillige Bankerotte dem Handel nützen. — Die Polizei kommt demselben zu Hülfe, indem sie das Eigenthum vor allen Gefahren schützt und insbesondere Betrügereien im Tauschverkehre, z. B. Waarenverfälschung, Gebrauch falscher Maaße ꝛc. zu verhüten bemüht ist. — Die Lehre von der gesammten Einwirkung des Staates auf den Handel hat man Staatshandelswissenschaft genannt.

(*b*) Büsch, Darstellung der Handlung, 5s Buch. — Leuchs, System des Handels, 2r Band. — Simonde, De la rich. commerc. II, 3s Buch. — Vital Roux, Vom Einfluß der Regierung auf den Wohlstand der Handlung, a. d. Franz. v. Treitschke. 2. Ausgabe. Dresden 1806. II. — Meisner, Grundriß der Staatshandelswiss. Breslau 1806. — Vincens, Exposition raisonnée de la législation commerciale. Paris, 1821, III. — Geyer, Charakteristik des H. S. 122. — Allgem. Encyklop. Art. Handelspolitik und H.-Polizei von Rau. — Murhard, Politik des Handels. Göttingen 1831. — Mac-Culloch, Ueber H. u. H.-Freiheit, s. §. 205.

(*c*) Ein eigenes Handelsministerium ist nur in einem großen Staate Bedürfniß, in einem kleineren genügt ein Ministerium der Volkswirthschaftspflege, dem auch die Oberaufsicht auf die großen Verkehrsanstalten (§. 229 a (*e*)) zu übertragen ist.

Erstes Hauptstück.

Maaßregeln für den Handelsbetrieb im Allgemeinen.

§. 274. [231.]

Wie jeder Classe von Gewerbtreibenden, so muß auch den Kaufleuten gestattet werden, örtliche Vereine zu bilden, welche sich Vorsteher wählen und über alles dasjenige berathen, was ihrem Gewerbe nützen oder schaden kann. Dieß geschieht ge-

Digitized by Google

wöhnlich in mittleren und großen Städten, vorzüglich an lebhaften Handelsplätzen, wo die gewählten Ausschüsse (Handelskammern) als Vertreter des Handelsstandes mit gutem Erfolge wirken können. Sie bringen Vorschläge und Anträge an die Regierung, geben über die an sie gelangenden Anfragen derselben Antworten und Gutachten und fassen Beschlüsse über solche gemeinschaftliche Angelegenheiten und Einrichtungen, die keiner Staatsgenehmigung bedürfen (*a*). Es ist rathsam, bei Maaßregeln der Staatsgewalt, die den Handel betreffen, jene Handelskammern zu Rathe ziehen, weil das Urtheil der einsichtsvollen Kaufleute über die jedesmaligen Bedürfnisse des Handelsgewerbes immer Berücksichtigung verdient. Um allgemeine Beschlüsse oder Anträge zu Stande zu bringen und widerstreitende Meinungen durch Berathung zu vereinigen, ist auch eine Zusammenkunft von Vertretern der Handelskammern im ganzen Lande nützlich (*b*). Indeß dürfen solche, von einer einzelnen Classe von Gewerbtreibenden ausgesprochene Ansichten nur mit Vorsicht und sorgfältiger Prüfung befolgt werden, weil in ihnen nicht selten die Einseitigkeit des Standpunctes und die Vernachlässigung volkswirthschaftlicher Grundsätze wahrzunehmen ist.

(*a*) In Marseille trat 1650 eine Handelskammer aus 12 Personen zusammen. Da sie sich nützlich erwies, so wurde 1700 eine ähnliche in Dünkirchen gebildet, 1701 folgte die Errichtung von Handelskammern in mehreren anderen französischen Städten. Nachdem die Revolution alles dieß zerstört hatte, errichtete man 1801 (3. Niv. a. XI) wieder Handelskammern, die jetzt aus 9—21 Mitgliedern bestehen und von den achtbaren Kaufleuten eines gewissen Landesbezirks gewählt werden. Die patentirten Kaufleute dieses Bezirkes tragen auch die Kosten der H.-Kammern. Unter diesen stehen die Börsen und andere Anstalten. Neue Verordn. 3. Septbr. 1851, 30. Aug. 1852. Vincens, I, 10. Block, Dict. de l'admin. fr. S. 324. — Auch in einem Theile der deutschen Länder sind Handelskammern an der Stelle der älteren Commercien-Collegien, mit welchem Namen jedoch auch eine Staatsbehörde zur Leitung des Handels und der Gewerbe verstanden wurde, Bergius Polizei- und Cameralmagazin, II, 103 In Preußen wurden durch die V. vom 11. Februar 1848 Handelskammern in dem ganzen Staate angeordnet. Sie erstatten jährliche Berichte über den Gang des Handels und der „Gewerbe", und diese Berichte, welche zum Theile in dem Handelsarchiv von v. Viebahn und St. Pierre abgedruckt worden sind, enthalten viel Lehrreiches. In Baiern bestehen in den größeren Städten Handelsräthe, die bei der Anstellung von Mäklern, bei Speditionsverordnungen, Gebührentarifen ꝛc. mitwirken. In jedem Kreise ist eine Gewerbs- und Handelskammer, die aus den Vorsitzenden der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe und deren Stellvertretern besteht und jährlich zusammentritt. V. vom 3. Aug 1848. 27. Januar 1850.

Digitized by Google

(*b*) In der angef. V. v. 1801 wurde auch angeordnet, daß ein Ausschuß von Kaufleuten und Fabrikherren bei einzelnen Veranlassungen zur Berathung wichtiger Gegenstände in Paris versammelt werden solle, conseil général du commerce et des manufactures. Später wurden zwei getrennte Versammlungen hieraus gebildet. Der oberste Handelsrath (c. gén. du commerce) besteht aus 8 vom Ministerium ernannten Mitgliedern u. aus den Abgeordneten der Handelskammern. — In Deutschland trat 1861 der erste allgemeine Handelstag aus Abgeordneten der Handelskammern in allen deutschen Ländern in Heidelberg zusammen, ohne Mitwirkung der Regierungen; zweiter 1862 in München.

§. 275. [232.]

Der Handel in seinen 2 Hauptzweigen, Groß- und Kleinhandel, war ehemals in vielen Ländern gleich den Handwerken ein zünftiges Gewerbe, doch fand ein Theil des Zunftzwanges auf ihn keine Anwendung, es wurde bei dem Beginn eines Geschäftes nur eine gewisse Lehrzeit, hie und da auch eine bestimmte Zeit, in der der angehende Kaufmann als Gehülfe gearbeitet haben mußte, und eine Prüfung in den nöthigen Kenntnissen gefordert (*a*). Das Gebot, daß jeder Kaufmann an einer Zunft (Innung) theilnehmen müsse, ist offenbar ganz unnöthig. Die Gründe, aus denen neuerlich in vielen Staaten die Betreibung der Handwerke frei gegeben worden ist, lassen sich auch auf den Handel anwenden und es sind daher in den neueren Gewerbegesetzen auch die erwähnten Bedingungen hinweggefallen, an welche die Erlaubniß zur Eröffnung eines kaufmännischen Geschäftes geknüpft war, so daß eine bloße Anmeldung und eine Eintragung in das Handelsregister (*b*) zureicht. Eine Trennung mehrerer einzelner Zweige des Waarenhandels, so daß für jeden eine besondere Berechtigung ertheilt wird, ist nicht zweckmäßig, weil es unbedenklich den Unternehmern überlassen werden kann, mit welchen Waaren sie handeln wollen, weil der Umfang der Gegenstände, in welchen man mit Vortheil Geschäfte machen kann, von örtlichen und persönlichen Umständen abhängt und die Theilung der Handelszweige von selbst da fortschreitet, wo diese in ihrer Absonderung für die Unternehmer und ihr Capital Beschäftigung genug darbieten, auch oft der Uebergang zu anderen Gegenständen Vortheil bringt.

(*a*) Dahin gehörte vorzüglich der Nachweis der Fähigkeit, regelmäßige Handelsbücher, z. B. Code de commerce, Art. 8—11. Der Mangel oder die fehlerhafte Beschaffenheit der vorgeschriebenen Handelsbücher

Digitized by Google

(Deutsches Handelsrecht §. 28—36) setzt den Kaufmann so sehr in Gefahr, Schaden zu leiden oder auch im Falle einer Vergantung (Concurs) straffällig zu werden, daß derselbe das Bedürfniß einer Kenntniß der kaufmännischen Buchführung selbst empfinden muß. Die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung zur Führung solcher Bücher ist mit keiner Strafandrohung verbunden und zunächst als warnende Belehrung anzusehen.

(*b*) Dieß Register wird bei jedem Handelsgericht geführt, die Eintragungen werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch die gewählte Firma. D. Handelsr. §. 12 ff. — Ueber die besonderen Rücksichten bei der Ertheilung der Concession zum Kram- und Hausirhandel siehe §. 289. 290.

§. 276. [233.]

In früheren Zeiten suchte man öfters einen Handelszweig dadurch in Aufnahme zu bringen, daß man Einzelnen das ausschließliche Recht zu dessen Betreibung (Monopol) zutheilte. Da jedoch solche Monopole das aus dem Mitwerben hervorgehende Streben nach der wohlfeilsten und besten Versorgung der Käufer lähmen und vielmehr den Berechtigten Gelegenheit geben, sich auf Kosten der Zehrer zu bereichern, da sie andere Bürger von einem Geschäfte abhalten, welches von ihnen zu größerer Ausdehnung und Gemeinnützigkeit gebracht werden könnte, endlich die Erzeuger im Absatze ihrer Producte auf lästige Weise beschränken, so ist die Verwerflichkeit dieses Mittels einleuchtend und neuerlich auch allgemein anerkannt (*a*). Am drückendsten werden die Monopole, wenn die Regierung selbst sich dieselben beilegt und sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ohne Rücksicht auf die Volkswirthschaft bloß zur Erlangung des größten Reinertrages für die Staatscasse betreibt (*b*). Solche Staatsmonopole gehören zu den Finanzregalien und es ist eine Aufgabe der Finanzwissenschaft zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen sie zulässig seien, III. §. 167. 168.

(*a*) Monopol der Weinhandelsgesellschaft zu Porto, seit 1755, Mac-Culloch, Handb. II, 972. — Schwefelmonopol einer französ. Handelsgesellschaft in Sicilien, 1838, im J. 1840 auf die Beschwerde von Großbritanien aufgehoben gegen Entschädigung.

(*b*) Monopol der dänischen Regierung für den Handel der Faröer mit dem Auslande, Marmier in Revue des deux mondes, XX, 61 (Octob. 1839).

Digitized by Google

§. 277. [234.]

Große Handelsgesellschaften (öffentliche Handelscompagnieen), durch die man einen Zweig des Handels, hauptsächlich nach entfernten Ländern, emporzuheben beabsichtigte, wurden nach dem Beispiele der holländisch-ostindischen Compagnie (gestiftet 1602) im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen Staaten gegründet und von den Regierungen auf manchfache Weise begünstigt (*a*). Allerdings hat eine Gesellschaft, die mit großem Capitale den Handel betreibt, vor den Einzelnen darin erhebliche Vortheile, daß sie Verluste leichter ertragen, einen langsamen Ersatz der Auslagen sich gefallen lassen, kostbarere Anstalten zur Sicherung des Erfolges treffen, die Versendung wohlfeiler bewirken kann u. dgl. Daher wurden manche Handelsgeschäfte, mit denen einzelne Kaufleute sich nicht wohl befassen konnten, von solchen Gesellschaften ohne Schwierigkeit in Gang gebracht. Aus solchen Erfahrungen entstand eine Vorliebe für die großen Compagnien (*b*), die man allzufreigebig mit Privilegien ausstattete.

(*a*) Sie gehören nach dem neueren Handelsrecht zu den anonymen Gesellschaften, weil ihr Geschäftsname (Firma) nicht von einzelnen Personen hergenommen ist, §. 296 (*a*). §. 291 c. — Büsch, Ueber die öffentlichen Handelscompagnien, 1785, in dessen sämmtlichen Schriften, XIV, 263 der Wiener Ausgabe. — Simonde, Rich. commerc. II, 299. — Allgem. Encyklop., Art. Handelsgesellschaft, von Rau.

(*b*) Selbst bedeutende Geldsummen wurden bisweilen von den Regierungen aufgeopfert, §. 279 (*a*) 5.

§. 278. [235.]

Die Vorrechte der Handelsgesellschaften stammen aus einer Zeit her, wo man noch wenig an große Actienunternehmungen gewöhnt war, wo der Unternehmungsgeist schwächer, die Kenntniß anderer Länder mangelhaft war und die Handelsgeschäfte in weite Enfernung mit mehr Gefahren verbunden waren. Bei den heutigen Verhältnissen sind sie aus folgenden Gründen zu mißbilligen: Wenn die Vortheile, die eine Gesellschaft schon zufolge ihres großen Capitales in dem Betriebe einer gewissen Art von Unternehmungen erwarten kann (§. 277), die Capitalisten nicht hinreichend zur Theilnahme ermuntern, so muß man annehmen, daß die beabsichtigten Handelsgeschäfte für das

Digitized by Google

Gewerbeweſen des Landes noch nicht nützlich genug ſind und daß es für die Capitale einträglichere Anwendungen giebt. Es iſt daher nicht zweckmäßig, mit Hülfe von beſonderen Vorrechten einen Erfolg zu bewirken, der die Kräfte von ihrer natürlichen Richtung ablenkt; es wird dabei den Staatsbürgern eine größere Aufopferung auferlegt, als es zur Erreichung ihrer Tauſchzwecke nöthig geweſen wäre, und das Volkseinkommen wird verringert, indem der begünſtigte Handelszweig nicht ſo günſtig auf die Production wirkt, als es die anderen zurückgeſetzten thun würden, vgl. I, §. 105. 163.

§. 279. [236.]

Der Beſitz eines Monopoles gereicht überdieß leicht der Geſellſchaft ſelbſt, die es beſitzt, zum Schaden, weil er ein übermäßiges Vertrauen auf ſeine Wirkungen erzeugt und dadurch zu Nachläſſigkeit verleitet. Einer großen Geſellſchaft, welche ihre Geſchäftsführer (Agenten) und Niederlagen an mehreren entlegenen Plätzen hat und ihre Waarenſendungen einzelnen begleitenden Bedienten anvertrauen muß, wird es ſehr ſchwer, ſtrenge Aufſicht zu führen. Der gute Erfolg der Geſchäfte hängt hauptſächlich von der Gewiſſenhaftigkeit und dem Fleiß der Bedienſteten, von der Thätigkeit der Vorſteher und der Genauigkeit der Ueberwachung ab. Fällt nun zu Folge eines Monopols der rege Eifer hinweg, welcher ſonſt aus dem Mitwerben Vieler hervorgeht, ſo geſchieht es leicht, daß Schlaffheit und Selbſtſucht in der Verwaltung überhandnehmen, die Beamten mehr auf ihre Bereicherung, als auf den Nutzen der Geſellſchaft ſehen, Verluſte aus Nachläſſigkeit oder Untreue entſtehen, Schulden gemacht werden und der Vermögensſtand ſich mehr und mehr verſchlechtert. Viele Geſellſchaften, wenn ſie auch unter günſtigen Umſtänden eine Zeit lang anſehnliche Gewinnſte abwarfen, haben dieſem Schickſale nicht entgehen können, ſind in Schulden und Verfall gerathen und früher oder ſpäter aufgelöſt worden (*a*).

(*a*) Erläuterungen aus der Geſchichte einiger Handelsgeſellſchaften.

1. Der holländiſche Seefahrer Cornelius Houtmann wurde 1595 von einer Privatgeſellſchaft (Compagnie von Veere) nach Oſtindien geſendet, deſſen Erzeugniſſe bisher bloß durch die Portugieſen nach Europa gebracht worden waren. Dieſe Reiſe erregte wenigſtens viele Hoffnungen, und bald folgten andere Unternehmungen nach, ſo daß in

Digitized by Google

den nächsten 6 Jahren 84 Schiffe von verschiedenen holländischen Gesellschaften dahin geschickt wurden. Da das große Mitwerben derselben die Preise der ostindischen Waaren erhöhte und die Gewinnste schmälerte, so wurde 1602 die „allgemeine holländisch-ostindische Handelsgesellschaft" gestiftet und die früheren Gesellschaften wurden ihr einverleibt. Sie erhielt das Monopol des ostindischen Handels, die Befugniß, militärische Unternehmungen und diplomatische Verhandlungen in Ostindien zu führen, und die Bewilligung geringer Einfuhrzölle für die ostindischen Waaren, alles anfangs auf 21 Jahre (Privil. v. 20. März 1602). Ihr Capital betrug gegen 6½ Mill. fl., in 2153 Actien; jede Erneuerung der Privilegien mußte bei der Regierung mit einer ansehnlichen Geldsumme ausgewirkt werden. Die Eroberung der portugiesischen Niederlassungen und Fahrzeuge (über 300, Raynal, II, 246) und das natürliche Monopol des Gewürzhandels gaben anfangs hohe Gewinnste, die in den ersten 21 Jahren zusammen 425 Proc. des Capitals betrugen. Die Dividende von 1606 war 75, die von 1616 war 62½ Procent! Indeß fanden solche Austheilungen nicht jedes Jahr statt und die mittlere Dividende bis 1646 soll nur 20 Proc. gewesen sein (Laspeyres S. 68). Von 1602 bis 1648 beliefen sich sämmtliche Austheilungen auf 63·537 510 fl., von 1694—1720 auf 105·040 000 fl. Die Actien waren im letzteren Jahre auf 1250 Procent gestiegen. — Gründung von Batavia (1621), Eroberung der Molucken, Festsetzung auf Ceylon (um 1641), Einnahme von Malacka (1641). — Mittel, den Gewinn zu vermehren; Gewürznelkenbäume nur auf Amboina geduldet, Vorräthe verbrannt, um die Preise zu erhöhen. Zeichen des Verfalls, seit 1720, mehr von der Schlaffheit der Administration und der Habsucht der Angestellten, als von äußeren Ereignissen verursacht. Bis 1650 war die Sittenstrenge so groß gewesen, daß kein Einzelner in Ostindien sich bereichert hatte. Die Dividende war 1715—20 jährlich 40, 1721 noch 33½ Procent, 1749—52 zum letztenmale 25 Proc., 1771—79 nur 12½. 1715 ward das Vermögen der Compagnie in Ostindien nach Abzug der 36 Mill. ostind. und europ. Schulden auf 56 Mill. fl. geschätzt, worunter aber 10 Mill. fl. unsichere Forderungen, ferner Geschütz, Munition ꝛc. begriffen waren. Die Uebermacht Englands drückte den Gewinn immer mehr herunter. 1794 betrugen die Schulden 112 Mill. fl., und der Revolutionskrieg beschleunigte den Untergang, der am 16. Oct. 1795 ausgesprochen werden mußte. Savary, Dictionnaire universel de commerce, IV, 1127 (Genfer Ausg. v. 1750). — Raynal, Histoire philos. et polit. des établissements et du comm. des Europ. dans les deux Indes, II. Buch, Cap. 21. 22. 38—40 (I, 163. 241 der Maestr. Ausgabe v. 1777). — Luzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, deutsch, Greifsw. 1788, I, 263. II, 98. — Lueder, Geschichte des holländ. Handels, nach Luzac. Leipz. 1788, S. 96. 215. 662. — Salfeld, Gesch. d. holländischen Colonialwesens in Ostindien, II. B. Gött. 1812. 1813. — Laspeyres, Geschichte der volkswirthsch. Anschauungen der Niederländer, S. 56 ff.

2. Holländisch-westindische Comp., 1621 mit 7 Mill. fl. Capital errichtet (vorzüglich auf Betreiben von Willem Usselincx) in der Absicht, Spanien zu schwächen, welches auch gelang, besonders nach der Eroberung von Brasilien. Indeß hatte die Gründung dieser ebenfalls bevorrechteten Gesellschaft viele Gegner, und in den 1630r Jahren wurde der americanische Handel nach und nach freigegeben. Die Comp. wurde durch unmäßige Eroberungspläne ins Verderben gebracht, war nach 15 Jahren schon mit 18 Mill. fl. verschuldet und wurde

Digitized by Google

1674 aufgehoben. Dagegen wurde eine neue Gesellschaft gebildet, an welcher die Mitglieder und Gläubiger der älteren Theil nehmen mußten; jene verloren dabei 85 Proc. ihrer Einlagen, diese 70 Proc. ihres Guthabens. Diese neue Gesellschaft erhielt niemals Wichtigkeit, gab im Durchschnitt von 1679—1779 nur 2 Proc. Dividende und ging in der Revolution gleichfalls ein. Lueder, S. 135. 280. Laspeyres S. 72.

3. Britisch-ostindische Compagnie, eine Gesellschaft von so riesenmäßiger Macht, wie es nie eine andere gab, errichtet 1599 von Londoner Kaufleuten, die an dem gewinnreichen ostindischen Handel Theil zu nehmen begierig waren, privilegirt 1600. Das anfängliche Capital betrug 369 989 L. St. Die Verfassung war so, daß die Mitglieder in ihren Handelsunternehmungen einigermaßen unabhängig waren, bis 1613 eine mehr einheitliche Geschäftsführung angeordnet wurde. Allmälig wurden Factoreien an verschiedenen Plätzen von Ostindien gebildet. Das Hauptprivilegium, in der Charte v. 3. April 1662 enthalten, erstreckt sich über alle Länder zwischen dem Cap und der magellanischen Straße. Art. 16 verbietet bei Strafe der Confiscation denen, welche nicht der Compagnie angehören, die Theilnahme an diesem Handel, welcher aber zufolge königlicher specieller Erlaubniß noch fortdauerte, im Jahre 1682 den Curs der Actien um 100 Proc. herabdrückte und erst später durch die Charte vom 1. April 1685 ganz verhindert wurde. Die Actien betrugen anfangs 50 L. St., aber 1676 wurden sie durch Anlegung der ersparten Summen auf das Doppelte gebracht. 1685 wurde das Vermögen der Gesellschaft auf 1·703 422 L. berechnet, welches 230 Proc. des Actienbelaufes von 739 782 L. ausmachte. Verschiedene Unglücksfälle fügten um diese Zeit der Compagnie großen Schaden zu, die Ausschließlichkeit ihres Privilegiums erregte ihr viele Gegner und die Regierung entschloß sich 1698 in einer Geldverlegenheit, die Errichtung einer zweiten Gesellschaft mit gleichen Vorrechten zu gestatten, die ihr sogleich 2 Mill. L. St. gegen 8 Procent Zinsen leihen mußte, aber 1703 mit der älteren vereinigt wurde, nachdem das Mitwerben beider die Preise der ostindischen Erzeugnisse zu sehr gesteigert hatte. Das Capital betrug nun 6 Mill. L. St., in Actien zu 500 L., und ist auf diesem Betrage geblieben. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden beträchtliche Landstriche erobert, und 1765 erhielt die Compagnie die Einkünfte von Bengalen. Sie wurde nach und nach zu einer großen Landmacht, so daß sie zuletzt gegen 128 Millionen Unterthanen, ohne die 48 Mill. in den Ländern ihrer Vasallen und Verbündeten, besaß. Diese beispiellose Macht gereichte ihr dennoch nicht zu sonderlichem Gewinn, da die Veruntreuungen, Erpressungen und Mißgriffe der Beamten sich gleichmäßig vermehrten. Die wucherliche Vertheuerung von Salz, Tabak und Betelnüssen, deren inneren Verkauf die Compagnie an sich riß, lastete schwer auf den Eingebornen, man schlug schlechteres Geld und in der Hungersnoth von 1770 kamen einige Millionen Hindus um. Dennoch bereicherte sich die Gesellschaft nicht, so daß 400 000 L. St., welche sie 1767 an die britische Regierung jährlich gegen die Ueberlassung der bengalischen Landeinkünfte zu entrichten übernahm, nicht fortwährend bezahlt werden konnten und 1773 sogar 1·400 000 Pf. vom Staate geborgt werden müßten. Der unzweckmäßige Einkauf von 18 Mill Pfund Thee aus China, der wegen des Schleichhandels und des Widerstrebens der Americaner größtentheils unverkauft blieb, verursachte insbesondere empfindlichen Schaden. Um den Gebrechen der Verwaltung abzuhelfen, wurde im Jahre 1773 verordnet, daß nur die Besitzer von 2 Actien in der Generalversammlung Stimme haben dürfen (6 Actien gaben 2 Stim-

Digitized by Google

men, 12 Act. 3 St.), daß von den 24 Directoren jährlich 6 austreten und durch Neugewählte, die aber wenigstens 4 Actien besitzen müssen, ergänzt werden, daß in Ostindien, statt der bisherigen 4 Gouverneurs, die von einander unabhängig waren, ein Generalgouverneur ernannt und ein Obergericht in Calcutta errichtet werden solle. Die Lage der Bauern wurde nicht verbessert, weil man die bisherigen erblich gewordenen, mit den Gutsherren in Europa vergleichbaren Erheber der Grundgefälle (Zemindars) beibehielt und Steigerungen des Zinses dem Gesetze zuwider oft vorkamen. Da die Verwirrung fortdauerte, so wurde 1784 auf Pitt's Betrieb (East India-bill desselben) eine Aufsichtsbehörde (board of control) vom Staate gebildet, welche in Allem, was nicht den Handel betrifft, über der Direction steht und so die Verwaltung in die Hände der Regierung brachte. Hierdurch wurde viel gebessert, aber nicht der wirthschaftliche Zustand. Der ostindische Handel warf 1793 bis 1813 im Durchschnitt ungefähr nur 4 Proc. rein ab, bloß der chinesische war wegen des Thees einträglich, gegen 39 Pr. Reinertrag. Bei der 10jährigen Erneuerung des Privilegiums im J. 1813 wurde auf dringendes Begehren der Privaten der Handel nach Ostindien frei gegeben und nur der chinesische der Compagnie ausschließlich gelassen. Jenes unergiebige Monopol hatte doch die Preise dergestalt hoch erhalten, daß nach der Freigebung die Muskatnüsse von 11 Sch. $3^2/_5$ P. auf 2 Sch. 11 P., und die Macis (Muskat-Blüthe) von 14 Sch. $4^1/_5$ P. auf 5 Sch. 1 P. herabsanken. Im Durchschnitt v. 1815—1820 hat die Compagnie jährlich 126 Schiffe von 59805 Tonnen, die Einzelnen haben 88 Schiffe mit 40833 Tonnen nach Ostindien gesendet. Die Erweiterung des Handels in Folge seiner Freigebung erfolgte in einem unerwartet hohen Grade. Im Durchschnitt von 1829—32 war in Großbritanien

	von der Compagnie	von Einzelnen
Einfuhr aus Ostindien	1·434792 L. St.	4·558774 L. St.
Ausfuhr nach Ostindien	231413 "	3·661815 "

Der Thee war wegen des fortdauernden Privilegiums in England viel theurer als in Nordamerica und Deutschland, ungeachtet die Engländer Kunstwaaren, namentlich für ungefähr 600000 L. St. Wollenzeuche und Opium (1824 schon 5488 Kisten zu 1000 Dollars Preis) nach China führen, die anderen Völker aber baar dort einkaufen müssen. Der Congou-Thee wurde gewöhnlich von der Compagnie zu London um 2 Sch. 1—3 P. das Pfd. verkauft, in Hamburg galt er aber gleichzeitig nur etwa 1 Sch. $2^1/_2$ P., in Newyork nur $7^1/_2$ P. Diese künstliche Vertheuerung belästigte die Zehrer und hinderte den Absatz in andere Länder, ohne einen Vortheil für England zu bewirken. Bei der letzten Erneuerung des Privilegiums bis 1854 im Jahre 1833 (3. und 4. Will. IV, Cap. 85) wurde der Handel mit China vom 1. April 1834 an ganz freigegeben und die Compagnie mußte folglich alle ihre Handelsgeschäfte aufgeben. Die Folge war, daß die Thee-Einfuhr in Großbritanien, die 1833/4 sich auf 29·592000 Pfd. belaufen hatte, im folgenden Jahre schon 42 Mill. Pfd. betrug. Ueberhaupt ist der Verkehr des britischen Ostindiens neuerlich sehr im Zunehmen. Es betrug z. B.

	1834	1850
die Einfuhr	4·261000 L.	10·299000 L.
die Ausfuhr	7·993000 "	17·312000 "

Auch ist in den letzten Jahren viel für Eisenbahnen und andere nützliche Anstalten geschehen. Die Compagnie war bloß auf die Verwaltung ihres Landgebietes unter der Aufsicht der Regierung beschränkt und die Dividende für das Actiencapital von 5 Mill. L. seit 1793 auf

Digitized by Google

10½ Proc. festgestellt. Die Landeseinkünfte von Ostindien trugen der Compagnie 1814—1820 i. D. jährlich 18·133 000 L., i. D. von 1821—24 21·751 369 L., 1837—49 i. D. 18·328 000 L. St. Ihr höchster Stand war 1822, nämlich 23·171 701 L., sie sanken 1824 auf 20¾ Mill. bei einer um 3 Mill. größeren Ausgabe. 1827/8 waren sie 22·992 000 L., die Ausgaben dagegen 26·139 000 L. 1833 wurde gesetzlich verordnet, daß 2 Mill. L, dazu bestimmt werden sollen, aus den Zinsen die Actien abzutragen. 1837—47 waren die Ausgaben i. D. 19·498 000 L. Die soq. eingetragene Schuld (registered debt) belief sich 1815 auf 22⅓, 1833 auf 31⅓ Mill. L., 1840 auf 26,6 Mill., und mit Einschluß anderer Schulden in letztgenanntem Zeitpuncte auf 30,7 Mill. L. Gegen den völligen Uebergang der Landesherrschaft an den Staat hatte man Bedenken wegen der großen Macht, die dem Ministerium dadurch zuwachsen würde, und wegen der Besorgniße einer geringeren Berücksichtigung des ostindischen Interesses, es wurde jedoch der Einfluß der Regierung auf die ostindischen Angelegenheiten immer stärker. Von 1854 an sollten die Actionäre ihr Capital zurückfordern können, und nach 1874 sollte die Regierung jede Actie nach 3jähriger Kündigungsfrist ablösen können für das Doppelte des Nennwerthes, also zu 100 L. St. für je 5¼ L. der Dividende. Das Ges. 20. Aug. 1853 (16. u. 17. Vict. c. 95) verlängerte auf unbestimmte Zeit die Regierungsgewalt der Gesellschaft. Die Actien (India stock) standen vom Nov. 1855—56 i. D. zu 228 für 100. 1856 wurde das Königreich Oude den britischen Besitzungen einverleibt. 1857 brach ein Aufstand des eingebornen Heeres aus, es entstand ein schwerer Krieg, der nur mit großen Anstrengungen für Großbritanien glücklich beendet werden konnte und auch die Schulden der Compagnie vermehrte. (Im J. 1858 8 Mill. L. zu 4 Proc. aufgenommen.) Während desselben (Ges. 21. 22. Vict. c. 106 = 2. Aug. 1858) wurde beschlossen, daß das ganze Besitzthum der Comp. mit allen Einkünften an den Staat übergehen solle. Der Gesellschaft blieb nur ihr Actiencapital und die Dividende wurde für ablösbar erklärt, §. 73 des Ges. Die Actien standen April 1863 zu ungefähr 228. Savary, a. a. O. — Taube, Abschild. der englischen Manuf., II, 57. — Histor. Uebers. der neueren Politik und Staatsverw., a. d. Engl. von Spiker, I, 225, II, 67 (Berlin 1815). — Observations on the trade with China. Lond. 1822 = Edinb. Rev. Vol. XXXIX, 458. — H. Saint-George Tucker, A review of the financial situation of the East India Comp. in 1824. Lond. 1825. — Caes. Moreau, Tables with respect to the revenue, expenditure, debts, assets, trade etc. of the E. I. C. Lond. 1825. — Edinb. Rev. Nr. XC. 340. — Moreau de Jonnès, Le commerce du 19me Siècle, II, 157. — J. Crawford, Ansicht von dem gegenwärt. Zustande und den künft. Aussichten des freien Handels und der freien Colonisirung, aus dem E. v. Fick. Leipz. 1830. — Mac-Culloch, Handb. II, 390 und Supplem. S. 845.

4. Britisch-africanische Gesellschaft, Privilegium (auf 1000 Jahre, d. h. immerwährend) von 1663. Art. 12 verbietet allen Privaten den Handel mit der Westküste von Africa. Die Gesellschaft konnte von Anfang an die Concurrenz der, trotz des Verbotes dahin handelnden Einzelnen nicht aushalten, daher wurde 1697 der Privathandel gegen 10 Proc. Abgabe, 1710 ganz freigegeben. Die Compagnie sank fortwährend und wurde 1752 aufgehoben. Savary, IV, 1160. — Taube, II, 44.

5. Französisch-ostindische Compagnie, 26. Mai 1664, vom Staate kräftig unterstützt durch einen Vorschuß von 4 Mill. Liv. (der ihr 1675 geschenkt wurde), ferner durch eine Prämie auf jede

Digitized by Google

Tonne Schiffsladung von aus- und eingeführten Waaren. Dennoch waren 1684 die Actien auf ¼ gefallen, es mußte das Capital vermehrt werden, welches 1697 abermals geschah. 1698 erlaubte die Compagnie zwei Privatvereinen den chinesischen und ostindischen Handel gegen Entrichtung von 15 Procent! Im J. 1701 erhielt sie abermals 850 000 L. von der Regierung geliehen. Große Verluste in den Kriegen hatten die Gesellschaft fast ganz vernichtet, als sie 1749 mit 10 Mill. L. Schulden mit der westindischen vereinigt wurde. Sie hatte in Allem gegen 30 Mill. Liv. Capital verschlungen. Savary, IV, 1076. — Simonde, Rich. c. II, 307.

6. Französisch-westindische Gesellschaften. Zwei ältere von 1629 und 1651 gingen bald unter. Die dritte von 1664 erhielt sogar das Eigenthumsrecht von Canada, Cayenne, den Antillen ꝛc., aber bald erlitt sie große Verluste, mußte borgen und wurde 1674 aufgelöst, indem der Staat die Actien ankaufte und die Besitzungen an sich zog. Vierte Comp. d'occident, von 1717. Mit ihr vereinigte man 1718 die Senegal-, 1719 die chinesische, ostindische und St. Domingo-Compagnie. Sie nahm nun den Titel Comp. des Indes an. Als sie aus dem Sturze des Law'schen Systems (I, §. 314) gerettet wurde, übertrug ihr der Staat das Tabaksmonopol statt der 90 Mill. Liv., die er ihr schuldig war. 1747 wurde ihr dieß Monopol gegen 9 Mill. Liv. jährliche Rente abgenommen. Die Handelsgewinnste deckten die großen Ausgaben nicht mehr gehörig, daher wurde 1769 das Privilegium aufgehoben, der Privathandel frei gegeben und 1770 übernahm der Staat gegen die Verbindlichkeit, die Actien zu tilgen, das Eigenthum der Gesellschaft. Dieß hatte die besten Folgen. Die mittlere Einfuhr aus Ostindien von 1725—1769 war 8·276 337 Fr., nach der Befreiung des Privathandels erreichte sie im Durchschnitte der folgenden 7 Jahre 20·294 000 Fr. Dennoch wurde 1785 wieder eine ostind. Compagnie errichtet, deren Wirksamkeit wegen der Revolution bald ihr Ende erreichte. — Raynal, 4. Buch, Capitel 14. 15. — Chaptal, II, 129.

7. Französisch-levantische Gesellschaft, 1670. Der Staat gab außer dem Privilegium noch eine unverzinsliche Anleihe von 200 000 L., woraus sogar die Verluste der Gesellschaft bestritten werden durften; dennoch erhielt sich dieselbe nicht, nach Ablauf der Concessionszeit wurde sie nicht mehr erneuert.

8. Dänisch-ostindische Compagnie, seit 1732. Sie hat den Alleinhandel mit China behalten, ihre Geschäfte sind jedoch gering und so wenig ergiebig, daß sie keine Dividende mehr bezahlen kann. Mac-Culloch, Handb. II, 456.

9. Compagnien im preuß. Staat von kurzer Dauer: *a*) Die von Friedrich II. zu Emden 1745 gestiftete asiatische Compagnie gedieh nicht, wurde durch den siebenjährigen Krieg in Unthätigkeit gesetzt und ging 1765 gänzlich ein; ebenso *b*) die levantische Handelscomp. von 1763. *c*) 1769 kam in Emden eine Häringsfischerei-Compagnie zu Stande, mit 750 Actien zu 200 Thlr. Das Privilegium wurde 1798 aufgehoben, nur Ostfriesland ausgenommen. *d*) Die preuß. Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe von 1770 löste sich von selbst auf, die in demselben Jahre privilegirte Getreidehandlungs-Compagnie auf der Oder kam gar nicht zu Stande. *e*) Die privilegirte Nutzholzhandlungs-Comp. von 1766, welche allein Bau- und Nutzholz zur Ausfuhr aufkaufen durfte und dafür dem Staate eine Abgabe entrichten mußte, wurde 1771 in die königl. Haupt-Nutz- und Brennholz-Administration, also eine Regierungsanstalt

Digitized by Google

verwandelt. Beitr. z. Fin. Literat. in den preuß. Staaten, II. 297 ff. (Berl. 1785). — Borowsky, Abriß des prakt. Cam. u. Fin. Wesen, II, 614—17.

10. Die preuß. Seehandlungs-Gesellschaft wurde 1772 errichtet, um die Einfuhr des Seesalzes aus dem südlichen Europa, welches von den preußischen Kaufleuten in Menge gekauft und theils zur inländischen Consumtion verkauft, theils nach Polen und Rußland abgesetzt wurde, ausschließlich zu übernehmen. Den Kaufleuten wurde als Ersatz das Recht verliehen, Garn, Leinwand, Pottasche, Hanfsamen und Wachs aus dem Ermelande allein aufzukaufen. Die Gesellschaft erhielt auch das Vorkaufsrecht des polnischen Wachses, welches auf der Weichsel oder bis 10 Meilen von derselben versendet wurde. Für den inländischen Verkauf des Seesalzes wurde eine besondere Seesalzhandlungs-Compagnie gegründet, die man 1782 mit der Seehandlungs-Gesellschaft vereinigte. Die kurmärk. Creditanstalt (§. 113) verbürgte eine jährliche Dividende von 10 Proc. Die sämmtlichen Edicte von 1772 in Bergius, Landesges. III, 338—58. Ueber den Nachtheil des Seesalzmonopols Kraus, Vermischte Schr., I, 41. Die ausländischen Kaufleute kamen weniger in die preuß. Häfen, der Handel zog sich zum Theil nach Riga und Libau. — Von den 2400 Actien zu 500 Thlr. übernahm der Staat sogleich 2100, so daß die Compagnie einigermaaßen als Staatsanstalt erschien. 1794 wurden die Actien auf 3000 vermehrt, die Bürgschaft von 10 auf 5 Proc. herabgesetzt; die Generaldirection handelte ohne die Actionäre zu befragen, weil diese in Ansehung einer gewissen Dividende gesichert waren. 1806 kam die Gesellschaft durch Darleihen an den Staat in Verlegenheit und es entstand in den folgenden Jahren eine ansehnliche Schuld. 1810 übernahm der Staat die Schuld und zahlte die Actien in Staatsschuldscheinen ab, so daß nun die Seehandlung eine Handels- und Bankanstalt des Staates wurde. Sie besorgt verschiedene Finanzgeschäfte, besonders im Auslande, für die Regierung, betreibt aber auch viele andere Gewerks-, Handels- und Schifffahrtsgeschäfte, sowie der Salzeinkauf von außen ihr ebenfalls geblieben ist. Unter Rother's Leitung dehnte sich der Wirkungskreis mit bestem Erfolge aus, es wurden Spinnereien und Webereien, Mühlen und verschiedene andere Fabriken theils angelegt, theils angekauft. Indeß entstanden auch Klagen von Seite der in ihren Gewerben beeinträchtigten Privatunternehmer, weßhalb die Seehandlung sich von einem Theile der betriebenen Geschäfte zurückzog. (Rother) Die Verhältnisse des k. Seehandlungsinstituts, Berlin, 1845. 4°. Vgl. III. §. 153 (*b*).

§. 280. [237.]

Aus diesen Erfahrungen läßt sich die Lehre abnehmen, daß es nicht rathsam ist, einer Handelsgesellschaft Vorrechte einzuräumen, welche das Mitwerben der einzelnen Kaufleute hemmen oder erschweren, daß man überhaupt mit der Bewilligung von Vortheilen vorsichtig sein, auch dieselben immer nur auf eine bestimmte, nicht zu große Zahl von Jahren verleihen soll. Zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft wie überhaupt bei großen Gewerbsgesellschaften dieser Art (§. 29 c) wurde bisher

Digitized by Google

die besondere Genehmigung der Staatsbehörde erfordert. Die der Zulassung vorausgehende Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf die Verfassung der Gesellschaft, — die Wahl, den Wirkungskreis und die Beaufsichtigung der Vorsteher, — die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft sich auflösen kann, — die Vertheilung des Gewinnes, — die Befugnisse der Versammlung aller Theilnehmer ꝛc. (*a*). Neuerlich hat man in mehreren Ländern (*b*) die Errichtung solcher Gesellschaften allgemein frei gegeben, indem man annahm, es könne den Theilnehmern überlassen werden, die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages selbst zu beurtheilen, und es sei eine Gefährdung sowohl der einzelnen Mitglieder als anderer Personen durch das Handelsrecht hinreichend verhütet. Die neueste Zeit bietet mehrere Beispiele von großen Handelsgesellschaften, welche ohne alle Beschränkung des Mitwerbens einzelner Kaufleute errichtet worden sind (*c*).

(*a*) Die belgische Regierung hat eine stehende Commission zu dieser Prüfung bestellt und die Regeln bekannt gemacht, nach denen die vorzulegenden Satzungen einer anonymen Gesellschaft eingerichtet sein müssen, V. 13. Februar 1841 bei Steinbeiß, Die Elemente der Gewerbeförderung, S. 117.

(*b*) Z. B. bad. Einführungsgesetz v. 6. Aug. 1862 zum deutschen Handelsrecht §. 32.

(*c*) Hieher gehören unter andern: Die rheinisch-westindische Compagnie zu Elberfeld, bestätigt 7. Nov. 1821. Sie war bestimmt, die Ausfuhr deutscher Waaren in andere Erdtheile zu befördern. Anfängliches Capital 2000 Actien zu 500 Rthlr., verdoppelt 1825. Diese Gesellschaft erlitt durch mancherlei Unfälle in America so große Verluste, daß in Gemäßheit ihrer Statuten die Auflösung erfolgen mußte. Sie geschah am 30. Mai 1832, und man schlug den Ersatz, den die Actionäre erhalten würden, nur auf 31 Proc. des Nominalbetrages an. Da die Ausdehnung der Geschäfte auf mehrere Länder eine Mitursache dieser Verluste gewesen war, so beschränkte man die an der Stelle der älteren entstandene neue rheinisch-überseeische Handelsgesellschaft (1 Mill. Thlr. Capital auf 10 Jahre) nur auf den Handel mit Merico. — Niederländisch-ostindische Handelsgesellschaft, genehmigt 18. Oct. 1824. Sie soll den Handel mit den niederländischen Besitzungen betreiben und dadurch Schifffahrt, Landbau und Fabriken des Mutterlandes befördern. Capital 37 000 Actien zu 1000 fl., auf 25 Jahr errichtet. Der Rath besteht aus 5 Directoren nnd 26 Commissären; Sitz im Haag; Agentschaft in China. Nur niederländische Schiffe dürfen gebraucht werden. — Vier anonyme Handelsgesellschaften in Belgien, zusammen mit 40 Mill. Fr. Capital, wovon 2 in Brüssel mit 28 Mill. — Ostsee-Handelsgesellschaft zu Kopenhagen, 1825, für den Commissionshandel mit Producten der Ostseeländer.

Digitized by Google

§. 281. [238.]

Handelsschulen können die Erlernung der Geschäfte in einer Handlung nicht entbehrlich machen, weil die Eigenschaften des guten Kaufmanns, z. B. Scharfblick, die Geschicklichkeit in der Benutzung der Umstände, die Gewandtheit und Vorsicht, die Ordnung ꝛc. nur aus eigenen Erfahrungen und Uebungen im Betriebe gewonnen werden. Dennoch ist der Unterricht in einer Lehranstalt nützlich, da er die Betriebsregeln in wissenschaftlicher Ordnung lehrt und wichtige Hülfskenntnisse giebt, so daß die Schüler besser vorbereitet in die Geschäfte eintreten. Zu den Hülfsfächern gehören neuere Sprachen, Rechenkunst in ihrer Anwendung auf die Tauschgegenstände, Maaß- und Geldkunde, Lehre von Wechseln und Verschreibungen, Geschichte und Statistik des Handels, Handelsrecht, ferner Waarenkunde, welche aus einer Verbindung von Lehren der Naturgeschichte, Physik, Chemie, Landwirthschaftslehre und Technologie besteht (*a*). Für Handelsgehülfen, die sich zu großen Geschäften ausbilden, ist auch ein volkswirthschaftlicher Unterricht, der ihren Gesichtskreis erweitert und sie tiefer in die Gesetze des Verkehrs blicken läßt, sehr fruchtbar (*b*). Die meisten Handelsschulen sind Privatanstalten, welche nur einer Genehmigung und Oberaufsicht der Regierung bedürfen. Werden sie aber von der letzteren errichtet, so können sie reichlicher ausgestattet sein und sind weniger von der Persönlichkeit des Vorstehers abhängig (*c*).

(*a*) Am auffallendsten ist dieß Bedürfniß bei dem Handel mit Material- oder Droguerie-Waaren, in welchem ohne naturhistorische und chemische Kenntniß den Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr Genüge zu leisten ist.

(*b*) Um auch denen, die frühzeitig in die Lehre gehen müssen, einigen Unterricht zu verschaffen, sollte man in größeren Städten Anstalten nach Art der Handwerksschulen (§. 222) errichten, wo die Lehrlinge in den Freistunden in den nöthigen Kenntnissen unterwiesen werden. So die untere Abtheilung der Leipziger Lehranstalt.

(*c*) Eine Handelsschule wurde schon 1767 von J. G. Büsch in Hamburg mit gutem Erfolge errichtet. — Kaiserliche Commerzschule in St. Petersburg; 60 Zöglinge, unter denen inländische Kaufmannssöhne auf Staatskosten erhalten werden. 4 Classen mit 2jährigen Cursen. — Handelsschulen an den polytechnischen Instituten zu Wien und Karlsruhe, §. 223. 224. — Handelsschule (école spéciale du commerce) in Paris (seit 1820, blühend und mit Hülfsmitteln gut ausgestattet), in

Digitized by Google

Lyon und Rouen. — Handelslehranstalt in Leipzig, seit 1831. Die höhere Abtheilung hat einen 3jährigen Cursus. — Handelsschulen in Hannover und Minden 1837 von der Kaufmannschaft errichtet, in Berlin 1843, in Frankfurt 1862, 1863 zur H. Akademie erweitert. — Handels-Akademie in Wien 1858, von einem Privatverein gegründet.

§. 282. [239.]

Es giebt eine Art von Gehülfen bei den Handelsgeschäften, für die eine besondere Aufsicht des Staates angeordnet worden ist, weil durch diese die Gefahr von Unredlichkeiten vermindert und das Vertrauen verstärkt wird, welches jene Gehülfen nach der Beschaffenheit ihrer Verrichtungen genießen müssen. Dieß sind die Mäkler (Makler) oder Sensalen, d. h. Mittelspersonen, die man zur Abschließung von Kauf- und anderen Handelsgeschäften beizieht, um ihre Kenntniß der Personen und Waaren zu benutzen, um Zeit zu sparen, um beim Begehre oder Angebote während der Verhandlungen die Personen der Betheiligten geheim zu halten, endlich um einen Zeugen und eine Beglaubigung der Verträge zu haben (*a*). An größeren Orten theilen sich die Mäkler in die vorkommenden Geschäfte, so daß es besondere Mäkler für Geld- und Effecten-Handel (agens de change), für Waaren (courtiers de marchandises oder de commerce) und auch für einzelne Gattungen derselben, für Versicherungen, für Schiffsbefrachtung (Schiffs-Mäkler) und Landfuhr (Schaffner, Güterbestätter) giebt (*b*). Die Erlaubniß zum Mäklergeschäft (Mäkelei) wurde bisher nur unbescholtenen Personen ertheilt, welche erweislich die zu ihren Dienstgeschäften erforderlichen Kenntnisse haben, wobei den Handelskammern eine Mitwirkung gestattet werden kann. Sie werden auf die Beobachtung der ihre Wirksamkeit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (Mäklerordnung) eidlich verpflichtet (*c*). Zufolge der neuerlich herrschenden Abneigung gegen alles Concessionswesen ist der Wunsch entstanden, daß auch das Mäklergewerbe frei gegeben werden möge, wobei man eine schnellere und wohlfeilere Bedienung der Kaufleute hoffte. Die übliche Festsetzung einer gewissen Zahl bestellter Mäkler in jeder Handelsstadt hat zu Beschwerden Anlaß gegeben, weil die Zahl oft zu klein war und die Mäkler Gehülfen annehmen mußten, die den Kaufleuten nicht genug Sicherheit gewährten. Dieß ist daher zu unter-

Digitized by Google

ſagen (*d*). Eine völlige Freigebung iſt nicht rathſam, um den Gewerbsleuten nicht den Vortheil zu entziehen, den ihnen der Beiſtand bewährter und kundiger Mäkler leiſtet, allein die Beſchränkung auf eine beſtimmte Zahl kann aufgehoben und Jeder zugelaſſen werden, der im Beſitz der vorgeſchriebenen perſönlichen Eigenſchaften iſt. Eine Anmeldung und Verpflichtung wird immer nöthig ſein (*e*). An kleineren Orten ſind dieſe Anordnungen überflüſſig, auch könnte neben den beſtellten verpflichteten Mäklern die Beiziehung anderer Mittelsperſonen geſtattet werden, wenn die Handelskammern dieß für unſchädlich halten.

(*a*) Schon das Alterthum hatte Mäkler, die griechiſchen proxenetae. Unter dem Namen courratiers kamen ſie im Mittelalter in Frankreich vor, offenbar von currere, wie man wohl auch die Gehülfen Beiläufer nennt.

(*b*) In England eigene Mäkler für Staatspapiere und Actien (stock- and share-brokers) und für Zollgeſchäfte (custom-house-brokers). — Unrichtig wird agent de change oft durch Wechſelagent überſetzt.

(*c*) Beiſpiele: Wiener Börſen-Patent v. 1. Aug. 1771, §. 13—30. — Code de comm. Art. 74—90. — Hamburg, revidirte Mäkler-Ordnung, 13. Dec. 1816. — Berliner Börſen-Ordnung, 7. Mai 1825. §. 17 bis 21. — In Frankreich iſt die (nicht zu lobende) Einrichtung, daß die Mäklerſtellen gekauft werden und die 60 Pariſer Wechſelmäkler beſitzen in ihren Stellen ein Vermögen von ungefähr 126 Mill. Fr., welches ihren Familien bleibt. In Marſeille wurde 1840 die Zahl der Waarenmäkler (70) verdoppelt und jeder der neu angeſtellten mußte die Hälfte des damaligen Preiſes einer Berechtigung an einen der vorhandenen bezahlen, aber nach 1 Jahre erreichten die Stellen wieder den alten Preis. — Die franzöſiſchen Mäkler leiſten eine Dienſtbürgſchaft (Caution) von 4—15 000 Fr.

(*d*) Deutſches Handelsgeſ. §. 69 Nr. 4.

(*e*) Bad. Gewerbsgeſetz §. 5: Perſonen, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnſucht (Titel 26—38 des Strafgeſetzbuches) beſtraft worden ſind oder wegen unredlicher Handlungsweiſe einen öffentlichen Dienſt verloren oder ſich in der polizeilichen Verwahrungsanſtalt befunden haben, ſind zum Mäklergewerbe (und zu einigen anderen Geſchäften) nicht befugt; daher wird nach §. 8 eine Anmeldung gefordert. Doch iſt wegen erprobter Beſſerung eine Nachſicht zuläſſig, §. 7.

§. 282 a. [240.]

Hauptbeſtimmungen der Mäkler-Ordnung (*a*):

1) Ausſchließung aller anderen nicht befugten Mittelsperſonen von Mäklergeſchäften, bei Strafandrohung.

Digitized by Google

2) Die Mäkler dürfen auf eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte unternehmen, weil sonst ihre Unparteilichkeit zu sehr gefährdet wäre.

3) Sie müssen Jedem nach bestem Wissen mit Eifer und Redlichkeit dienen und Aufträge von unsicheren Personen ablehnen, auch

4) die erhaltenen Aufträge und Geschäfte geheim halten, soweit es die Beschaffenheit der letzteren zuläßt.

5) Alle von ihnen vollzogenen Geschäfte werden sogleich in einem Taschenbuche aufgezeichnet, sodann aber in ein regelmäßig geführtes Verzeichniß eingetragen; jedem Contrahenten wird ein sein Geschäft betreffender, die Bedingungen enthaltender Schlußzettel eingehändiget.

6) Sie müssen regelmäßig auf der Börse erscheinen und zur Aufzeichnung der Curse die von ihnen vermittelten Geschäfte richtig angeben.

7) Die Schiffs- und Fuhr-Mäkler haben auch die bestehenden Zollordnungen zu beobachten und zur Verhütung des Zollbetruges mitzuwirken.

8) Die Mäkler-Gebühr (sensarie, courtage) wird für die Hauptzweige der Geschäfte im Verhältniß zu dem Geldbetrage derselben gesetzlich vorgeschrieben (*b*).

(*a*) Vergl. Deutsches Handelsrecht §. 69.

(*b*) Ausführlicher Tarif für verschiedene Waarengeschäfte in der Hamburger Mäkler-Ordn. Bei den mehrsten Artikeln $^5/_6$ Proc., die der Verkäufer bezahlt, bei Wechseln 1 per mille von jedem Contrahenten, bei Schiffsfrachten nach der Entfernung 3, 4 oder 6 Proc. der Frachtsumme. — Preuß. Landrecht: bei Waaren 1 Proc., Wechseln 2 p. m. — Wien: bei Wechseln nur 1 p. m. vom Käufer. — Frankreich: bei Waaren $^1/_4$ Proc. von jedem Theil, bei Wechseln u. a. Papieren $^1/_8$ Proc., bei Versicherungen 1 p. mille der versicherten Summe.

§. 283. [244.]

Börsen sind tägliche Versammlungen von Kaufleuten, Schiffern und Mäklern einer Stadt, an einem bestimmten Orte zu gewissen Stunden, um Geschäfte zu verhandeln und abzuschließen (*a*). Nur an Orten, wo der Großhandel oder die Schifffahrt lebhaft betrieben wird, findet man es vortheilhafter, täglich einige Zeit auf der Börse hinzubringen, als in den Häusern herumzugehen. Ein Zwang zum Besuche der Börse wäre unzweck-

Digitized by Google

mäßig (*b*). Die Errichtung einer Börse kann unbedenklich gestattet werden, wo sich das Bedürfniß zeigt, doch erfordert die aufzustellende Börsenordnung die Genehmigung der Staatsbehörde, welche auch die Beobachtung der Vorschriften überwacht. Die Kosten werden von den Kaufleuten der Stadt, unter der Leitung der Vorsteher des Handelsstandes (Handelskammer, §. 247) getragen. Zur guten Einrichtung gehört (*c*) 1) ein geräumiges und bequemes Gebäude (*d*), 2) Festsetzung bequemer Tagesstunden für Anfang und Ende der Börsenzeit (*e*), 3) Aufstellung von Beamten, welche für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen (Börsen-Commissare) 4) Anwesenheit von Börsenschreibern, um die verschiedenen Bekanntmachungen und Aufzeichnungen zu besorgen, das Verzeichniß aller Kaufleute des Ortes, ihrer Firma und der Vollmachten (Procuren) zu führen ꝛc.

(*a*) Vincens, I, 44—52. Art. Börse von v. Bosse in Ersch und Gruber's allg. Enc. IX. B. — Die Wechselhändler in Italien haben zuerst Börsen an einem angemessenen Platze angeordnet. Die gewöhnliche Erklärung des Namens rührt von L. Guicciardini (nicht mit dem berühmten Verfasser der historia d'Italia, Francesco G., zu verwechseln) her. Est Brugis Flandrorum platea quaedam s. forum, omnibus urbis partibus valde accommodatum, et in ejus fronte ampla quaedam et vetus domus, structa ab nobili illa familia Borsiorum, von der Beurse, quorum in lapide serto praefert insignia, tres videlicet Bursas s. marsupia. Atque ab hac domo et gentilitiis hujus gentis insigniis nomen accepit ipsum forum etc. Belgicae descriptio, Amstel. 1652, S. 141. — Dagegen Hüllmann, Städtewesen, I, 302. — In Frankreich nannte man die B. anfänglich change oder place du change, wie in England noch jetzt exchange. Die älteste B. in Frankreich war zu Toulouse, 1549. — In der neuesten Zeit sind an mehreren lebhaften Handelsplätzen wöchentliche oder nach noch längeren Zwischenzeiten stattfindende Börsen für Kunstwaaren oder landwirthschaftliche Erzeugnisse (sog. Industrie- und Producten-B.) eingeführt worden, auf denen nach Mustern und Proben gekauft wird, um die Märkte zu ersetzen.

(*b*) Verbot von Winkelbörsen, des Staatspapierhandels willen angemessen. Besondere B. für Stocks und Kohlen in London.

(*c*) Börsenordnungen der Städte Berlin und Wien mit einem Vorwort v. Liebhold. Frankf. 1826.

(*d*) Dienlich ist es, wenn zugleich die Geschäftszimmer der Mäkler und das Handelsgericht in demselben Gebäude sind, wie bei der am 4. Novbr. 1826 eröffneten neuen Pariser Börse, deren 116 F. langer und 76 F. breiter Saal ohne die Seitengallerie 2000 Menschen faßt. Er hat einen mit Schranken umgebenen Raum (parquet), den nur Mäkler und Ausrufer betreten und der dazu dient, daß jene leicht von den Kaufleuten, die ihnen Aufträge geben wollen, zu treffen sind; der größere übrige Raum ringsum heißt coulisse. Dieß Gebäude kostete 8 Mill Fr., welche von der Staatscasse und der Stadt bestritten wurden.

(*e*) Paris: für Staatspapiere von 1½ bis 3½, für andere Handelsgeschäfte von 2 bis 5 Uhr.

Digitized by Google

§. 284. [245.]

Unter Messen versteht man die in gewissen Zeiten und Orten stattfindenden Versammlungen von Käufern und Verkäufern für vielerlei Waaren und in einer dem Großhandel entsprechenden Menge (*a*). Am Angebot nehmen sowohl Erzeuger (Fabrikherren ꝛc.) als Kaufleute Theil. Der Nutzen der Messen besteht (*b*):

1) in der Bequemlichkeit des Bestellens, Abrechnens, Bezahlens, Berathens ꝛc. bei der Anwesenheit vieler Kaufleute;

2) in der Auswahl, die dem Käufer durch das große Angebot dargeboten wird. Dieser Vortheil kommt vorzüglich den Handwerkern bei der Anschaffung von Verwandlungsstoffen und den Kleinhändlern bei dem Einkaufe von Gewerkswaaren zu Statten;

3) in der Erleichterung des Absatzes für die Verkäufer. Deßhalb sind die Messen auch dem Zwischenhandel günstig, sie locken Käufer und Verkäufer aus fremden Ländern herbei und dieß giebt wieder zur Ausdehnung des Absatzes von manchen Landeserzeugnissen Gelegenheit;

4) in der Kenntniß, welche die Gewerbsleute von der jedesmaligen Richtung des Begehrs und Verbrauches erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Erzeugung den Neigungen der Zehrer und der Gelegenheit zum Absatze anzupassen. Auch dieß zeigt sich vernehmlich bei den Gewerkswaaren und am meisten wieder bei denen, welche den Veränderungen der Mode unterworfen sind.

(*a*) Die Wochen- und Jahrmärkte unterscheiden sich von den Messen durch die geringeren Vorräthe, welche hauptsächlich zur unmittelbaren Versorgung der Zehrer dienen. Es giebt Märkte, in denen zwar große Massen, aber nur von einer oder wenigen Arten von Waaren zum Verkaufe ausgestellt werden, wie manche Wollen- und Hopfenmärkte, der Seidenmarkt in Trient, der Lämmermarkt in Ipswich (über 100 000 Stück) ꝛc.

(*b*) Soden, IV, Z. 236.

§. 285. [246.]

Der Meßbesuch und das Herbeiführen der Waaren ist jedoch zeitraubend und mit ansehnlichen Kosten verbunden, die entweder den Gewerbsverdienst des Kaufmanns schmälern oder den Zehrern

Digitized by Google

die Waaren vertheuern. Wo daher ein lebhafter Verkehr ohne Messen besteht, da ist die Abwesenheit oder der Verfall derselben nicht zu beklagen (*a*). In früheren Zeiten, bei der schwachen Bevölkerung und den Schwierigkeiten, mit denen das Reisen, die schriftlichen Mittheilungen und die Waarenversendung verbunden waren, hatten die Messen als Vereinigungspuncte eine Wichtigkeit, welche sie jetzt nicht mehr besitzen. Große Handelsstädte im Innern des Landes, insbesondere die den großen Hauptstädten eigene Anhäufung manchfaltiger Gewerkserzeugnisse, sowie das häufige Umherreisen anbietender Kaufmannsgehülfen, vertreten großentheils die Stelle der Messen (*b*), auch wird durch das Vorzeigen von Mustern wenigstens das Zuführen der Waarenvorräthe zum Theil entbehrlich gemacht, wenn auch die Kaufleute aus dem in §. 284 Nr. 1 angegebenen Grunde fortfahren, sich auf den Messen einzufinden. Manche derselben gingen ein, ohne daß darunter der Handel im Ganzen gelitten hätte (*c*), und die Gründung einer neuen Messe gelingt deßhalb nur in wenigen Fällen (*d*). Die Begünstigung einer Messe durch den Zollnachlaß für die ausländischen Waaren ist nicht zu billigen, vorausgesetzt daß der Einfuhrzoll schon ohnehin nach richtigen Grundsätzen angelegt ist; dagegen ist es zweckmäßig, daß man den Zoll für die unverkauft oder im Zwischenhandel wieder hinaus gesendeten Waaren wieder zurückgiebt, oder auch überhaupt seine Entrichtung so lange hinausschiebt, bis die Waaren in die innere Verzehrung übergehen (*e*). Die bestehenden Messen (*f*) verdienen soweit unterstützt zu werden, als es ohne einen Zwang oder eine Belastung des Handels außerhalb der Messen geschehen kann. Dahin gehören: geringe örtliche Abgaben von den Meßfremden, — bequeme Plätze mit Abtheilungen für die verschiedenen Gattungen von Waaren, — Meßgerichte zur schnellen Schlichtung von Streitigkeiten, — Bestellung verpflichteter Träger und Gehülfen für verschiedene Geschäfte, — Sorge für wohlfeiles und bequemes Unterkommen der Fremden, — verstärkte Maaßregeln der Schutzpolizei zur Verhütung von Diebstahl und Betrug u. dgl.

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II, 108. — Leuchs, Handelsw. II, 409. — v. Jakob, Polizeigef. S. 591. — Schmalz, Encykl. §. 995. — Vincens, I, 28—34. — J. C. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 343.

Digitized by Google

(*b*) Großbritanien, die Niederlande und Belgien haben keine Messen, Frankreich hat nur eine im südlichen Theile, aber London und Paris sind als fortdauernde Messen anzusehen. Die vielen kleineren Landesgebiete in Deutschland erklären es, daß hier mehr namhafte Messen sich erhalten haben.

(*c*) Z. B. die 4 Messen im Jahre zu London und die berühmten Messen zu Novi bei Genua, auf denen hauptsächlich das Abrechnen und Ueberweisen (I, §. 292) in außerordentlichem Umfange geschah.

(*d*) Auf die vortheilhafte Lage eines Platzes in Rücksicht auf den Handelszug kommt hiebei sehr viel an. Ein Beispiel des Gelingens in der neuesten Zeit giebt die Warschauer Messe. — Neue Messe zu Lüneburg, seit 1839. — Neue Messen im britischen Ostindien zu Kurrachee und Sukkur, 1852 errichtet, um den Handelszug auf dem Indus zu beleben.

(*e*) Ueber diese Contirung (Stundung) des Zolles III, §. 461.

(*f*) In Deutschland vorzüglich Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Braunschweig. Leipzig hatte sonst Privilegien, welche dem Handel ungemein lästig wurden, z. B. das Stapelrecht, nach welchem durchgehende oder auch nur in der Nähe vorbeigeführte Waaren dort zum Verkaufe ausgesetzt werden mußten. Büsch, Zusätze zu seiner Darstellung der Handlung, II, 158. Im D. von 6 Jahren von 1842—54 kamen jährlich auf diese Messen 701 343 Ctr. inländische und 44 522 Ctr. ausl. Waaren, aber letztere regelmäßig abnehmend. Auf Leipzig kamen 46 Proc. der Vereins- und 44 Proc. der fremden Waaren. — Straßenzwang fand jedoch auch zur Begünstigung solcher Orte statt, an denen keine Messen waren, vgl. Leuchs, S. 328. — Schweiz: Zurzach. — Frankreich: Beaucaire, am Rhone; Umsatz gegen 10 Mill. Fr. — Italien: Sinigaglia im Kirchenstaate, Umsatz 1834 82 Mill. Fr. — Rußland: Nischnej-Nowgorod, vorher (bis 1817) in Makariew. Die Lage beider Städte an der Wolga ist sehr günstig; Flußverbindungen erleichtern die Zufuhr von der Ostsee, von Moskwa (durch die Oka), vom Ural (durch die Kama) und vom kaspischen Meere, und der Karawanenhandel mit Persien und Indien über Orenburg und Bochara bringt eine Fülle asiatischer Waaren herbei, sowie auch chinesische Producte durch Sibirien (über Kiachta) sich einfinden und gegen Erzeugnisse des westlichen Europa vertauscht werden. 1823 wurden für 94 Mill. Rub. Waaren daselbst verkauft, 1834 für 105½, 1835 für 117¾ Mill. Rub. (zu 32,² fr.), dagegen 1840 für 39·421 000, 1841 für 45·619 000 R. Silber (100 R. Silber sind = 350 R. Assignaten, also ist der Umfang der Geschäfte sehr gestiegen), 1853 für 56¼ Mill. R., wovon für 6·834 000 R. Thee.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Maaßregeln für einzelne Handelszweige.

Erstes Hauptstück.

Beförderung des Waarenhandels.

I. Anordnungen für den Binnenhandel.

§. 286.

Der Nutzen der zahlreichen Kram- und Jahrmärkte, welche in den Städten und Marktflecken, meistens mehrmals im Jahre, gehalten werden, ist öfters in Zweifel gezogen worden, weil man theils eine Beeinträchtigung der an diesen Orten ansässigen Handwerker, theils eine Beförderung des Verbrauchs ausländischer Waaren befürchtete (*a*). Beide Gründe sind nicht zureichend, denn es ist eher für nützlich zu halten, daß die Handwerker des Ortes bisweilen dem Mitwerben fremder Verkäufer ausgesetzt und hiedurch gezwungen werden, ihre Waaren wohlfeil zu liefern (*b*), und das Einbringen ausländischer Waaren ist Gegenstand der Zollgesetzgebung. Die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte können sich mit Hülfe der reisenden Marktverkäufer leicht mit allen nöthigen Gewerkswaaren versorgen, die sie sonst an ihren Wohnorten nicht in solcher Auswahl und Wohlfeilheit finden würden, und diese Erleichterung des Absatzes befördert auch den Großhandel und die Stoffarbeiten. Daher verdienen die Krammärkte wenigstens eine ähnliche Begünstigung, wie die Messen (§. 246), obschon, wegen der mit ihnen verbundenen Versuchung zum Aufwande für Lustbarkeiten, ihre Zahl einigen Beschränkungen unterliegen muß und neue Marktrechte neuer Orte nicht ohne vorgängige Prüfung der örtlichen Verhältnisse bewilligt werden. Der Gemeinde wird es überlassen, für Buden ꝛc. zu sorgen und dafür ein gewisses Marktgeld von den Verkäufern zu erheben. Die Wahl der Tage und die Dauer des Marktes hängt von der Verwaltungsbehörde ab.

Digitized by Google

Besondere Märkte für einzelne Waarengattungen, insbesondere für landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie Vieh, Wolle (§. 172), Flachs und Hanf, Hopfen, ferner Leinwand ꝛc. sind in den Gegenden, wo solche Waaren häufig hervorgebracht werden, ein sehr gutes Mittel, den Absatz zu befördern und sowohl die Erzeuger, als die entfernter wohnenden Käufer und die Zehrer aus der Abhängigkeit von einzelnen Aufkäufern zu befreien. Die Maaßregeln der Regierung beschränken sich auf die Auswahl der bequemsten Orte und die Bestimmung der passendsten Jahreszeit, ferner auf die allgemeinen Veranstaltungen, zur Bequemlichkeit der Marktgäste (§. 285), wie z. B. Bestellung einer hinreichenden Anzahl verpflichteter Messer oder Wagmeister.

(a) Z. B. v. Utzschneider im bair. Kunst- und Gewerbeblatt, 1821, Nr. 33. 34. — In Baiern sind jährlich zusammengenommen 2094 solche Jahrmärkte. — Die wohlfeilen Marktwaaren sind freilich auch bisweilen schlecht, nur auf den Schein gearbeitet, allein soweit nicht förmlicher Betrug stattfindet, muß es den Käufern überlassen bleiben, beim Einkaufe vorsichtig zu sein. Wer ohne Ueberlegung nur auf den niedrigen Preis achtet, kommt nothwendig oft in Schaden, in manchen Fällen ist aber eine wohlfeile, wenn gleich in Schönheit oder Dauerhaftigkeit nachstehende Waare für die Zwecke des Käufers genügend.

(b) Die fremden Verkäufer stehen wegen der Reise- und Frachtkosten, wegen der Abneigung der Zehrer, sich Vorräthe für längere Zeit anzuschaffen, wegen der genaueren Verbindung der Producenten des Orts mit ihren Abnehmern u. dgl. auch wieder im Nachtheil.

§. 287.

Die Wochenmärkte (a) sind hauptsächlich bestimmt, den Verkehr zwischen den Land- und Stadtbewohnern mit den rohen Erzeugnissen der ersteren, hauptsächlich mit Nahrungsmitteln (Getreide, Obst, Gemüse, Eiern, Butter, Milch, kleinerem Vieh), Holz, Heu, Stroh ꝛc. zu erleichtern und den Zehrern den unmittelbaren Einkauf von den Erzeugern möglich zu machen. Hiezu kommt an kleineren Orten das Feilbieten von Gewerkswaaren, um wiederum den Landbewohnern gute Gelegenheit zum Einkaufe zu verschaffen. Das örtliche Bedürfniß hat in den Einrichtungen dieser Märkte viele Verschiedenheiten hervorgebracht, weßhalb gewöhnlich den Orts- und Bezirksbehörden in dieser Hinsicht die näheren Anordnungen überlassen werden. In großen Städten ist für den täglichen Kleinverkauf an bestimmten, wo möglich bedeckten Plätzen zu sorgen, von denen

Digitized by Google

aber die zum Verkauf größerer Quantitäten bestimmten Märkte verschieden sind (*b*). Die allgemeinen Mittel, solche Wochenmärkte zu befördern, sind:

1) Anweisung zweckmäßiger Plätze, wobei jede Art von Waaren eine besondere Stelle erhält;

2) Vorschriften, welche die Reinhaltung des Platzes, die Wege und Haltplätze der Fuhrwerke, das Freihalten der Zugänge ꝛc. betreffen;

3) Verbot, an anderen Plätzen feil zu halten, oder mit den Verkäufern schon unterwegs Verträge zu schließen, die wenigstens für ungültig erklärt werden;

4) Verbot, daß Dritte sich in einen angefangenen Handel mischen, um den Käufer oder Verkäufer von demselben abzuziehen (*c*);

5) Bestellung verpflichteter Marktgehülfen zum Tragen, Messen, Abladen ꝛc. (*d*);

6) polizeiliche Aufsicht, um Betrug in Maaß und Gewicht oder durch schlechte Beschaffenheit der Waaren zu verhüten.

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II, 104. — Vincens, Législ. comm. I, 39. — Baumstark, Ueber den Wochenmarktsverkehr. Mannh. 1836. — Mohl, Polizeiwiss. II, 479.

(*b*) Ueber die in Paris getroffenen Maaßregeln Elouin, N. dictionn. II, 190. Die Märkte zum Verkauf im Großen (marchés d'approvisionnement) werden sowohl von den städtischen Händlern, als von solchen Consumenten besucht, die einen beträchtlichen Vorrath brauchen, z. B. Speisewirthe. — In den Markthallen hat jeder Kleinverkäufer seinen bestimmten Platz, den er aber durch Nichtbenutzung verliert.

(*c*) Beispiele fehlerhafter Bestimmungen: Eisenachische Markt-O. v. 1757, A. 12: „der Fruchtpreis soll während der Marktzeit von keinem ersteigert, sondern wie er im Anfang gewesen, gelassen werden", Bergius, Landesgesetze, V, 221.

(*d*) Sie tragen ein Abzeichen und es wird ihnen eine Taxe vorgeschrieben.

§. 288.

Die Marktordnungen enthalten gewöhnlich auch Bestimmungen, welche die Kleinhändler mit Lebensmitteln (Höker) im Einkaufe auf dem Markte beschränken, namentlich ist denselben insgemein untersagt, in den ersten Stunden des Marktes etwas einzukaufen (*a*). Hierin liegt eine Begünstigung der städtischen Zehrer auf Kosten der Landleute, denn diese legen oft solchen Werth auf die Zeitersparniß, daß sie, um schnell

Digitized by Google

ihren ganzen Vorrath zu verkaufen, sich gern einen etwas niedrigeren Preis gefallen lassen, was man ihnen nicht verwehren sollte. Eine künstliche Vertheurung der Lebensmittel durch den Aufkauf ist wenig zu befürchten, da die Zehrer zugleich mit den Hökern sich zu versorgen im Stande sind und diese ihren Einkauf nicht weiter ausdehnen können, als es zur Befriedigung des Begehres außer den Markttagen oder an anderen Orten nöthig ist, auch die Landleute, wenn sie vermutheten, daß die Höker beträchtlich gewinnen, lieber unmittelbar an die Zehrer verkaufen würden. Die Zwischenhändler, welche den letzteren bei jedem plötzlich entstehenden Bedürfniß gute Dienste leisten, sind schon durch das allgemeine Mitwerben auf den Märkten hinreichend beschränkt. Sollten auch bei ihrer Ausschließung von dem Markte die Preise bisweilen etwas niedriger sein, so würde dafür auch außer der Marktzeit bei einem plötzlich vermehrten Bedürfniß öfter eine starke Preiserhöhung oder ein Mangel entstehen (*b*).

(*a*) Z. B. Marktordn. für die clevischen und märkischen Städte, 19. Mai 1772, §. 5. Die Consumenten dürfen an Markttagen bis 10 Uhr ausschließend kaufen, dann bis 11 Uhr auch die Bäcker und Bierbrauer, und erst von 11 Uhr an zugleich die Höker und sonst Jedermann. Bergius, II, 467. — Den Berliner Hökern wurde (V. v. 27. Dec. 1798 in v. Berg, Polizeirecht, V, 343) verboten, innerhalb eines Kreises, dessen Halbmesser 6 Meilen von Berlin aus beträgt, auf dem platten Lande selbst aufzukaufen, wie dieß auch sonst häufig untersagt wurde.

(*b*) Vgl. v. Jakob, Polizeigesetzgeb. II, 538.

§. 289.

Ungeachtet der Nützlichkeit des Kramhandels im Allgemeinen (I, §. 435) hatte man doch bisher gute Gründe, die Erlaubniß zur Betreibung desselben einigen Beschränkungen zu unterwerfen. Diese Erwerbsquelle hat nämlich darum, weil sie keine mühsame und anhaltende Arbeit erfordert und den Verkäufer unaufhörlich mit verschiedenen Menschen in Berührung bringt, einen besonderen Reiz, sie ist auch leicht zu ergreifen, weil sie überhaupt wenig Capital voraussetzt (I, §. 436) und ein angehender Krämer leicht von Großhändlern Vorschuß erlangt. Der betriebsame Krämer weiß sich dadurch bessern Erwerb zu verschaffen, daß er neuere Arten und Sorten von Waaren

Digitized by Google

führt als seine Mitwerber, oder seine Abnehmer besser und billiger bedient, aber es ist hier doch dem Erwerbseifer eine engere Gränze gesteckt, als in den hervorbringenden Gewerben, indem der Verbrauch im Ganzen von dem Einkommen der Käufer bedingt wird. Siedeln sich an einem Orte zu viele Krämer an, so entgehen den Stoffarbeiten nützliche Kräfte, ein Theil der Krämer geht zu Grunde und andere kommen in Versuchung, unredliche Anlockungen zu brauchen oder die Käufer zu hintergehen. Daher wurde bei der Ertheilung der Concession zum Kramhandel außer den nöthigen Fähigkeiten (§. 275) auch der gute Ruf der Bewerber und einigermaaßen das örtliche Bedürfniß berücksichtigt (*a*). Nachdem jedoch bei den Gewerken der Grundsatz der Gewerbefreiheit angenommen worden ist, sind die vorstehenden Erwägungen nicht erheblich genug um bei dem Kleinhandel eine Ausnahme zu rechtfertigen. Die Zahl der Kramläden wird zufolge der Freigebung anwachsen, es wird aber der Gewerbsverdienst durch das verstärkte Mitwerben vermindert und ein Theil der Krämer bewogen werden, ihr Gewerbe wieder aufzugeben, bis sich das angemessene Verhältniß herstellt. Solche Kramläden werden sich am leichtesten erhalten, die mit Hilfe eines beträchtlichen Capitals und vorzüglicher Betriebsart eine reiche Auswahl von Waaren darbieten und mit Hülfe eines vortheilhaften Einkaufes sich in Güte und Wohlfeilheit der Waaren auszeichnen, oder deren Unternehmer zugleich ein andres Gewerbe z. B. ein Handwerk betreiben und den Kleinhandel durch ihre Familienmitglieder besorgen lassen.

(*a*) Die würtemb. Instruction für die Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit vom 19. Januar 1824 fordert 1) in der Regel ordnungsmäßige Erlernung, 2) örtliches Bedürfniß, 3) Unbescholtenheit, und daß dem Bewerber keine andere Nahrungsquelle offen stehe, 4) Aufnahme in den Zunftverband.

§. 290.

Ueber die Vortheile und Nachtheile des Hausirhandels sind die Meinungen sehr getheilt (*a*). Es ist der kleinste Betrieb des Handels, wenn die Waaren in so geringer Menge verhandelt werden, daß der Verkäufer mit ihnen umherziehen und die Käufer aufsuchen kann. Bei einer schwachen Bevöl-

Digitized by Google

kerung, in der Kindheit des Nahrungswesens, war diese Form des Handels häufig und zur Versorgung der Bewohner abgelegener Gegenden ganz zweckmäßig, sie wird aber allmälig durch die Vermehrung der Kaufleute mit festen Wohnsitzen verdrängt. Die Kramläden der kleinen Städte und Marktflecken werden immer vollständiger mit verschiedenen Arten von Waaren versehen, selbst auf den Dörfern entstehen solche Läden, in denen wenigstens das augenblickliche Bedürfniß befriedigt wird, und die Jahrmärkte erleichtern ebenfalls die Versorgung mit vielerlei Dingen. Der Kreis von Gegenständen, bei denen der Hausirer mit seinen verhältnißmäßig hohen Reisekosten noch einen lohnenden Gewerbsverdienst ziehen kann, wird daher mehr und mehr verengert und ohnehin ist er nur auf solche Waaren angewiesen, welche in kleinen Gewichtsmengen verbraucht werden. Indeß erhalten sich auch späterhin noch einzelne Zweige des Hausirhandels, und obgleich hiebei nicht selten Ueberredung zum Ankaufe unnöthiger Dinge oder Betrug mit schlechten Waaren (*b*) vorkommt, so verdient doch im Ganzen genommen das Dasein solcher wandernder Kleinhändler nicht die Ungunst, welche neuerlich, besonders aus dem Standpunct der Besitzer von Kramläden, gegen dieselben rege geworden ist.

1) Es ist dem Käufer oft willkommen, wenn ihm eine Waare ins Haus gebracht wird, besonders auf dem Lande, der Absatz wird daher erweitert.

2) Viele Dinge sind nicht fortwährend bei Krämern zu kaufen, weil sie z. B. nur selten, zufällig, oder in kleinen Quantitäten gebraucht, oder nicht regelmäßig hervorgebracht werden, oder wenigstens nur an größeren Orten fortwährend zu haben sind (*c*).

3) Vorzügliche durch Arbeitstheilung entstandene Geschicklichkeit, oder Fleiß und Genügsamkeit setzen die Hausirer bei einzelnen Waarengattungen in den Stand, sich im Mitwerben neben den ansässigen Kaufleuten zu behaupten.

4) Manche Waaren müssen, weil sie bald verderben, schnell abgesetzt werden, z. B. viele Nahrungsmittel.

(*a*) Bergius, Magaz. IV, 311. — Rüdiger, a. a. O. S. 101 (gegen alle Einschränkungen). — Benfen, Materialien, I, 99. — Verhandlungen der 2. Kammer in Baiern, 1819, V, 137. 248. VI, 219. — Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1819, VI, 138. 154. Sitzungs-

Digitized by Google

prot. der nassauischen Deput. Vers. 1822. S. 241. — Leuchs, S. 350. — v. Ulmenstein in Rau, Archiv der polit. Oekon. I. 207 (eifrige Vertheidigung dieses Handelsbetriebes).

(b) In Nähnadelfabriken wird der Ausschuß, Nadeln mit ausgebrochenem Oehr u. dgl. enthaltend, an die Hausirer verkauft, welche ihn unter andere Nadeln mengen. Besonders bei den Landleuten gelingen solche Mittel. — Hausirer, welche die nämlichen Orte öfter besuchen, müssen sich durch gute Waaren die Kundschaft zu erhalten suchen, während gegen den Unbekannten in Folge übler Erfahrungen ein Mißtrauen entsteht.

(c) Lange war dieß z. B. bei Beuteltuch für Mühlen, Teppichen, Handschuhen, Brillen, Barometern nebst anderen optischen und physikalischen Instrumenten, Landcharten, Kupferstichen, Rosenkränzen und Crucifixen, Gypsfiguren, Citronen, Tinte, Obststämmchen ꝛc. der Fall. — Bei schwarzwälder Uhren und Büsten, Mausefallen (besonders durch ungarische Slovaken), Canarienvögeln, Sämereien (z. B. von Gönningen, Zeiskam), Blumenzwiebeln u. dgl. kommt es noch häufig vor. Unter die nämlichen Regeln fällt der für die Fabriken nützliche Aufkauf durch wandernde Gewerbsleute, z. B. von Asche, Knochen, Lumpen, Glasscherben. — Von dem Hausirhandel verschieden ist die neuerlich in Gang gekommene Art des Handels, bei welcher Lager von Kunstwaaren in Städten, in denen der Eigenthümer nicht ansässig ist, auf kurze Zeit zum Kleinverkaufe ausgelegt werden. Diese Benutzung der neueren Gewerbsgesetze kann nicht untersagt, es kann nur durch angemessene Besteuerung die den ansässigen Kaufleuten gebührende Gerechtigkeit gewahrt werden.

§. 291.

Es giebt jedoch noch einige andere Rücksichten, die eine unbedingte Gestattung des Hausirhandels verbieten.

1) In Ländern, welche Einfuhrzölle haben, ermuntert er bisweilen zu dem Einschwärzen und beeinträchtigt dadurch die inländischen Kaufleute, welche den Zoll für ihre Handelsartikel entrichten.

2) Er verleitet bisweilen zu einer unordentlichen sittenlosen Lebensweise und dient leicht zum Vorwande, unter dem sich Diebe, Betrüger oder Räuber oder deren Kundschafter einschleichen und die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen erspähen (a), so wie auch

3) manche von der Hausirern umgesetzte Waaren neben der betrügerisch verheimlichten schlechten Beschaffenheit aus Rücksichten der Gesundheitspolizei als gefährlich erscheinen (b).

(a) In England gaben sich sonst diese Hausirer (pedlars) häufig damit ab, falsches Geld in Umlauf zu setzen; vgl. Colquhoun, Police of the metropolis, S. 118.

(b) Besonders Apothekerwaaren (von den sog. Olitäten-Krämern abgesetzt), aber auch Pomaden, Schminken, Zahnpulver, Schnupftabak ꝛc.

Digitized by Google

§. 292.

Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln (*a*):

1) Mit Ausnahme weniger Gegenstände, bei denen alle Besorgnisse hinwegfallen (*b*), erfordert das Hausiren einen von der Polizeibehörde ertheilten Gewerbschein (Patent). Dieser wird nach Verschiedenheit der Waaren von der Orts- oder Bezirksbehörde ausgefertigt, gegen eine Gebühr, welche statt einer Gewerbssteuer nothwendig ist, damit der Hausirer nicht gegen den, verschiedenen Abgaben unterworfenen Krämer in unbilligem Vortheil stehe. Die jährliche Erneuerung des Patents giebt Gelegenheit, unter geänderten Umständen die Erlaubniß zurückzunehmen.

2) Die persönlichen Bedingungen zur Erlangung eines Hausirscheines sind: guter Ruf, Ansässigkeit und ein gewisses Alter (*c*).

3) Ausländern wird der Schein nur auf Vorlegung guter Zeugnisse ihrer heimischen Behörden über ihre Ansässigkeit und Unbescholtenheit, von einer Mittelbehörde, für gewisse Waarengattungen ertheilt, auch kann die Bescheinigung über den entrichteten Einfuhrzoll gefordert worden.

4) Die Erlaubniß wird überhaupt verweigert für das Hausiren mit Waaren, bei welchen eine der obigen Besorgnisse eintritt (§. 291.), — oder wo Besteuerungsrücksichten diese Art des Feilbietens unrathsam machen (*d*). Zur Vermeidung der Willkühr kann für jeden Landestheil vorgeschrieben werden, auf welche Waaren und unter welchen Beschränkungen Hausirpatente ertheilt werden dürfen (*e*).

5) Im Zoll-Gränzbezirk (III, §. 460) finden zur Verhütung des Schleichhandels besondere Beschränkungen statt (*f*).

(*a*) Badische Gesetze bei Rettig, S. 717. — Bair. V. v. 31. Decbr. 1813. — Preuß. Verordnungen bei Zeller, XII, 108, hauptsächlich das Regulativ v. 28. April 1824. — Viele ältere Landesgesetze verboten das Hausiren gänzlich. Die hannov. V. v. 6. Dec. 1768 gestattete sogar den Kaufleuten die Bestellung von Aufsehern und die Pfändung der betroffenen Hausirer. Bergius VI, 156. — In Frankreich wurde 1791 der Hausirhandel freigegeben.

(*b*) Baden: Marktvictualien, Sand, Obstbäume, inländische Mineralwasser. In Sachsen ist überhaupt nur das Feiltragen von groben Holzwaaren, als Siebe, Schachteln ꝛc. erlaubt. V. v. 28. Aug. 1772, v. Salza,

Digitized by Google

Handb. des Polizeirechts, II, 114. — Preußen: Erzeugnisse der Landbewohner.

(c) Preußen: 30 Jahre. — Sächs. Gew. Ges. §. 12 u. Vollzugs-V. §. 20: 24 Jahre; der Hausirer muß von ansteckenden und ekelhaften Krankheiten frei, wegen Eigenthumsverbrechen noch nicht bestraft, auch sonst als ordentlich und zuverlässig bekannt sein. — Bad. Gewerbsgef. §. 6: die nämlichen Ausschließungsgründe wie bei Mäklern (s. §. 282), ferner sind solche Personen ausgeschlossen, „in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgniß zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen (?) Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden." Gegen den letzten Theil dieses §. s. Commissionsbericht der 2. Kammer von 1862 S. 33 (von Knies).

(d) Z. B. Tabak, wo derselbe einem Regal unterliegt, geistige Getränke. In Sachsen (Vollzugs-V. v. 15. Oct. 1861 §. 19) wird unterschieden zwischen denjenigen Orten, in denen einzelnen Einwohnern schon bisher eine Hausirbefugniß für gewisse Waaren zustand, und zwischen anderen. In jenen kann die Gewerbepolizeibehörde erster Instanz den schon früher zum Hausiren ermächtigten Personen ein Patent von gleichem Inhalt ertheilen, anderen Einwohnern die Kreisdirection. Bewohnern anderer Orte werden nur Patente für den Handel mit Besen, Sieben, Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, Handspinnergeräthschaften, Sensen ꝛc., Wetzsteinen, Wagenschmier ertheilt. (Diese für den Gebrauch der Landleute bestimmten Gegenstände könnten unbedenklich den Inländern ganz freigegeben werden.)

(e) Baden: Auf dem Schwarzwalde werden für die Gewerkserzeugnisse jedes Amtsbezirkes Hausirpatente von den Aemtern ertheilt. — Verzeichniß der in Preußen zulässigen Hausirgegenstände bei Zeller, S. 153.

(f) Mascher, Gewerbeordnung Preußens S. 289.

II. Aus- und Einfuhrhandel.

§. 293. [§. 297.]

Die Zölle von aus- und eingehenden Waaren und noch mehr die Verbote der Aus- und Einfuhr greifen in die Handelsunternehmungen ein und sind daher hier in Bezug auf dieselben zu betrachten. Sie bilden aber keine Beförderungsmittel des Handels, sie hindern vielmehr den Kaufmann, oder erschweren es ihm wenigstens, da einzukaufen und zu verkaufen, wo es ihm am vortheilhaftesten sein würde, sie vermehren seine Auslagen, vermindern seinen Absatz, oder schmälern seinen Gewinn, weßhalb der Handelsstand seines eigenen Vortheils willen die Handelsfreiheit wünschen muß. Störungen in der Aus- und Einfuhr sind aber nicht bloß wegen des Nachtheils für die Handelsleute, sondern auch wegen der Rückwirkung auf

Digitized by Google

die Gütererzeugung und den Verbrauch der Bürger schädlich. Wenn Aus- und Einfuhrzölle aus anderen Rücksichten der wirthschaftlichen Staatsklugheit angelegt oder beibehalten werden, so soll man sie so einrichten, daß sie dem Handel am wenigsten schaden. Die Gründe, welche für das Zollwesen geltend gemacht werden (*a*), liegen theils in einem Finanzzwecke, soweit nämlich die Zölle, vorzüglich die auf die Einfuhr gelegten, als Aufwandssteuern vom Verbrauche ausländischer Erzeugnisse, d. i. als Steuerzölle erscheinen (III, §. 443), theils in Zwecken der Volkswirthschaftspflege. Dahin gehört 1) die Verhütung einer nachtheiligen Handelsbilanz, 2) die Beschützung des inländischen Gewerbfleißes.

(*a*) Außer den in §. 205 (*c*) genannten Schriften s. noch Kuhn, Specimen oeconomico-politicum inaugurale, quo argumenta exhibentur ad rejiciendam vel commendandam industriae et mercaturae libertatem vulgo allata, Amstelod. 1835 (nur die Gründe für und gegen, ohne Entscheidung).

§. 294. [§. 298.]

Zu 1). Es wird oft befürchtet, daß, wenn die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr und der Ueberschuß der ersten baar bezahlt wird, hierdurch eine schädliche Verminderung des inländischen Geldvorrathes entstehe. Diese Besorgniß ist jedoch nicht begründet, weil nach der Natur des auswärtigen Handels (I, §. 418—30) Baarsendungen auf die Dauer und in beträchtlicher Menge zur Vergütung der Einfuhr nicht brauchbar sind. Eine fortgesetzte Geldausfuhr würde eine Vertheuerung der edlen Metalle und ein Sinken im Geldpreise der Waaren nach sich ziehen und dieß erschwert sodann den Ankauf ausländischer Erzeugnisse, während es zur häufigen Ausfuhr der wohlfeilen inländischen ermuntert, I, §. 422. Schon der ungünstige Wechselcurs, den ein Mehrbetrag der Einfuhr über die Ausfuhr verursacht, äußert eine ähnliche Wirkung, nur in geringerem Maaße. Es mögen wohl geringe Unterschiede der Aus- und Einfuhr mit Münze oder Münzmetall ausgeglichen werden, aber bei einer großen Handelsbilanz geht dieß nicht an, und eine solche zerstört sich in kurzer Zeit selbst, wenn nicht zufällig Sendungen von Land zu Land aus anderen, dem Handel fremden Zwecken, z. B. Darleihen (I, §. 420) hinzukommen. Daher

Digitized by Google

bemerkt man auch in denjenigen Ländern, deren Handelsbilanz ungünstig zu sein scheint, nicht eine solche Wohlfeilheit, wie sie bei einer fortdauernden Geldströmung nach dem Auslande herrschen müßte (*a*). Ebensowenig wird ein Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr regelmäßig mit Schulden erkauft, I, §. 421. Zwar sind Darleihen des capitalreicheren Volkes an das ärmere nicht selten und sie pflegen auch mittelbar oder unmittelbar in Waaren übermacht zu werden (I, §. 425), allein sie sind dann nicht die Wirkung, sondern die Ursache einer vermehrten Einfuhr; diese muß, insoferne sie aus Darleihen entstand, bei den Fortschritten des Wohlstandes abnehmen und später, wenn man zum Abtragen der Schulden kommt, muß sich eine sogenannte günstige Bilanz zeigen.

(*a*) Der Wunsch, daß Deutschland seinen Bedarf von Erzeugnissen anderer Erdtheile unmittelbar aus denselben beziehe und ihn mit seinen Kunstwaaren erkaufe, ist allerdings begründet, aber hauptsächlich darum, weil bei einem solchen Verkehre mehr Handelsgewinn bezogen würde und die Ausfuhr sich weiter ausdehnen könnte, als wenn man jene Waaren durch Vermittelung anderer europäischer Völker erhält. — Man täuscht sich leicht über den Stand des auswärtigen Handels, indem die Einfuhrgegenstände uns täglich vor die Augen treten, die Ausfuhr aber an den Gränzen erfolgt und im Innern wenig bemerkt wird. — Im Canton Waadt ergaben die Listen einen jährlichen Mehrbetrag der Einfuhr von 1—1½ Mill. Fr., obgleich augenscheinlich die Geldmenge und der Wohlstand des Landes nicht abnehmen. Bernoulli, Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, I, 151. — Es ist merkwürdig, daß Spanien nicht bloß von den Vertheidigern des Handelssystems, sondern auch von den Bekennern der Smithischen Theorie, folglich als Beispiel für beide Ansichten angeführt wird. — Huskisson, Unterhaus, 23. Febr. 1826: „Spanien ist das beste Beispiel des Prohibitivsystems, das vollkommenste Bild gefallener Größe und inneren Elends, welches die neuere Civilisation aufzuweisen hat, — die Handelspolitik Spaniens ist ganz einfach diese: nichts von anderen Ländern zuzulassen, als was der Smuggler einschwärzt." — Spanien konnte darum mehr einführen, als es auszuführen hatte, weil es jährlich Gold und Silber unentgeldlich aus America bezog und damit seine Waarenkäufe berichtigte. Es war unmöglich, die Metallflüsse im Lande zurückzuhalten, hätte man dieß aber vermocht, so hätte man einen unproductiven Gütervorrath angehäuft, der einer besseren Anwendung fähig war. Eine freiere Einfuhr hätte vielleicht beigetragen, die erschlaffte Betriebsamkeit zu beleben.

§. 295. [299.]

Zu 2). Die Schutzzölle in ihrer Beziehung auf Zweige der Erdarbeit und der Gewerke sind schon an früheren Stellen (§. 123. 205 ff.) beleuchtet worden und es ist daher hier nur

Digitized by Google

noch die gedrängte Zusammenfassung der Ergebnisse nöthig. Man würde auf die Vortheile, welche der auswärtige Handel zufolge der Verschiedenheit der Natur- und Kunsterzeugnisse der Länder gewährt (I, §. 412), ganz verzichten, wenn man durch starke Einfuhrzölle bewirken wollte, daß alle Gegenstände des Verbrauches innerhalb des Landes hervorgebracht würden. Verlegt sich ein Volk vielmehr auf diejenigen Zweige der Stoffarbeit, die es mit bestem Erfolge betreiben kann, und tauscht es gegen seine Ausfuhr solche Waaren ein, die es besser und wohlfeiler von außen beziehen kann, so giebt dieß der Gütererzeugung und dem Handel den freiesten Spielraum, dem Volke das reichste Maaß von Gütergenuß und dem Gewerbewesen die natürlichste und sicherste Gestaltung. Den künstlich hervorgetriebenen Gewerben sind in der Regel diejenigen vorzuziehen, welche bei voller Freiheit aufsprießen. Andere Beförderungsmittel der Stoffarbeiten geben keinen Anlaß zu jenen Besorgnissen, denn das Mitwerben des Auslandes sorgt von selbst dafür, daß sie bei solchen Gewerben ohne Erfolg bleiben, die den Productionsverhältnissen des Landes nicht entsprechen. Die Handelsfreiheit erscheint demnach im Allgemeinen als das Vorzügliche, auch haben zahlreiche Erfahrungen die Vortheile der Annäherung an dieselbe dargethan (a). Indessen liegen in manchen gegebenen Umständen Gründe, welche eine plötzliche Entfernung aller Schutzzölle in einem einzelnen Staate zur Zeit unrathsam machen und eine allmälige Freigebung der Aus- und Einfuhr empfehlen, §. 125. 131. 208 a. 209—12.

(a) Namentlich in Großbritanien, wo man die Zunahme der Einfuhr und Ausfuhr und eine geringere Schwankung der Preise deutlich wahrnahm. Diese wichtigen Handelserleichterungen wurden hauptsächlich von Huskisson (1822—26) und von Peel (1842 ff.) eingeleitet; s. z. B. Tooke, History of prices, V, 391.

§. 296. [300.]

Es ist zur Beurtheilung der aus den Zöllen hervorgehenden Wirkungen nicht hinreichend, nur auf den einzelnen Gewerbszweig zu achten, zu dessen Beförderung ein Zoll besteht, man muß auch den Einfluß desselben auf den auswärtigen Verkehr im Ganzen in Erwägung ziehen. Einfuhrzölle von Gewerkswaaren vermindern oder zerstören die Einfuhr derselben,

Digitized by Google

wenn sie hiezu hoch genug sind. Nur rohe Stoffe werden noch in gleicher und bisweilen (wenn sie als Verwandlungs- und Hülfsstoffe zur Verarbeitung dienen) selbst in vermehrter Menge vom Auslande herbeigebracht. Nimmt die Einfuhr im Ganzen beträchtlich ab, so ist wegen des innigen Zusammenhanges zwischen der Ein- und Ausfuhr (I, §. 424) zu erwarten, daß auch die letztere sich vermindere, weil mit der Stockung in den Gewerkszweigen des Auslandes die Fähigkeit desselben zum Einkaufe fremder Erzeugnisse abnimmt und die Bezahlung durch Baarsendungen oder Wechsel den Ankauf vertheuert, §. 294. Stellt sich nun das Gleichgewicht zwischen der Ein- und Ausfuhr des Landes, in welchem der Einfuhrzoll besteht, dadurch her, daß zufolge der verringerten Einfuhr der auswärtige Absatz der Landeserzeugnisse kleiner wird (*a*), so leiden darunter diejenigen Gewerbe, welche für die Ausfuhr arbeiten. Diese sind aber gerade ganz besonders vortheilhaft. Ihre Schwächung ist ein Nachtheil, den man dem von den Zöllen gehofften Nutzen gegenüberhalten muß, wenn man die Zweckmäßigkeit der letzteren im Ganzen richtig beurtheilen will. Es geschieht zwar auch im natürlichen Fortgange des Gewerbfleißes, daß einzelne Zweige der Ausfuhr abnehmen oder aufhören, weil die Gegenstände derselben innerhalb des Landes stärker begehrt und höher bezahlt werden, allein dieß ist in solchen Fällen von jeder Seite nützlich, weil es von der Ausbreitung und Vervollkommnung anderer Zweige der Gütererzeugung herrührt.

(*a*) Als im 17. Jahrhundert der König von Polen die zu Danzig und Pillau eingeführten Waaren einem starken Zoll zu unterwerfen beschlossen hatte, erklärten die niederländischen Generalstaaten, sie würden sich genöthigt sehen, statt des polnischen lieber russisches und anderes Getreide kommen zu lassen. Boxhorn, Disquisitiones politicae, S. 240 (in dessen Varii tractatus politici, Amstelod. 1663). — Als 1809 in Großbritanien ein beträchtlicher Einfuhrzoll auf das von europäischen Ländern kommende Bauholz gelegt wurde, um den Absatz des canadischen Holzes zu befördern, bemerkte man bald, daß mit der Holzeinfuhr von den Ostseeländern auch die Ausfuhr nach denselben stark abnahm. Der Handel mit ihnen beschäftigte 1809 noch britische Schiffe von 428 000 Tonnen Gesammtladung, 1816 nur noch 181 000 Tonnen. Die Ausfuhr nach Schweden war im Durchschnitt von 1808—1810 nach den Zollpreisen 3·584 276 L. St., von 1816—1822 aber nur 145 217 L. St. Die Versorgung mit Bauholz geschieht aus Europa viel leichter, da ein britisches Schiff jährlich sechsmal nach Norwegen, drei- bis viermal nach Preußen, aber nur zweimal nach Canada fahren kann, Edinb. Rev. Nr. 86 (Febr. 1826) und Tabelle von César Mo-

Digitized by Google

reau, 1, §. 425. — Seitdem Frankreich wegen der Einfuhrzölle weniger Holz aus dem nördlichen Europa kauft, ist seine Ausfuhr von Wein, Branntwein und Essig nach diesen Gegenden gesunken, auch bezahlt es das im Lande selbst gewonnene Holz theurer als das nordische.

§. 297. [301.]

Abgesehen von den besonderen Gründen, welche in dem einen Lande die Beibehaltung von Zöllen mehr oder weniger empfehlen mögen, ist in Bezug auf die Vortheile und Nachtheile derselben auch die Größe des mit einer Zollgränze umschlossenen Gebietes in Betracht zu ziehen. In einem kleinen Lande ist nicht allein der Aufwand für die Erhebung und Ueberwachung der Zolleinnahme verhältnißmäßig größer (III, §. 452), sondern auch der durch den Zollschutz beabsichtigte Nutzen kleiner (§. 214. Nr. 10) und der Nachtheil einer Störung des auswärtigen Handels stärker. Ein kleines Land bietet nicht für vielerlei Zweige der Gütererzeugung die nöthigen Bedingungen dar, sein Gewerbfleiß ist nothwendig einseitiger, ein größerer Theil des Verzehrungsbedarfes wird von außen bezogen und der Austausch mit anderen Ländern sowohl nach Menge als nach den Arten der Handelsgegenstände ist ausgedehnter. Die Zollsätze müssen daher schon wegen des kleineren Flächenraumes niedriger bestimmt und auf wenigere Gegenstände beschränkt werden. Es ist ein großer Fortschritt, wenn mehrere benachbarte Staaten in Bezug auf die Gränzölle in Gemeinschaft treten und dadurch ihren Unterthanen im ganzen Vereinsgebiete die Vortheile des freien Verkehrs verschaffen. Je größer der Umfang der auf solche Weise verbundenen Staaten ist, ein desto weiterer Spielraum bietet sich für alle gewerblichen Unternehmungen dar und desto mehr werden die Vortheile des freien Mitwerbens sichtbar (§. 211 (*d*)). Ein solches vereinbartes Zollsystem kann auch zu anderen gemeinschaftlichen Maaßregeln die Anregung geben (*a*) und die zugehörigen Länder mehr und mehr zu einem volkswirthschaftlichen Ganzen verbinden (*b*), so daß eine spätere Auflösung der Gemeinschaft für viele Gewerbsunternehmungen sowie für die gute Versorgung der Zehrer höchst schädlich sein würde (*c*). Die Grundzüge eines solchen Zollvereins, wie der jetzige deutsche, sind folgende:

Digitized by Google

1) Das ganze Gebiet des Vereines erhält eine Zollgränze gegen das Ausland, mit gleichförmigem Tarif und gleichen Erhebungsformen. Obgleich hiedurch für die Gesammtheit der Vereinsstaaten die nämlichen Verhältnisse entstehen, wie für einzelne große Staaten, so ist es doch rathsam, sich hievon nicht zu höheren Schutzzöllen verleiten zu lassen, als sie mit den geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschaftspolitik vereinbar sind.

2) Der Ertrag der Zölle wird nach Abzug der Erhebungskosten unter die vereinigten Staaten nach einem verabredeten Maaßstabe, am leichtesten nach der Volksmenge, vertheilt. Es entsteht hieraus eine gemeinschaftliche Betheiligung an der Zolleinnahme, die jeder einzelne Staat an seiner Gränze gegen das Ausland erhebt (*d*). . .

3) Alle Abänderungen und neuen Einrichtungen, sowie die Leitung des ganzen Zollwesens, hängen von der Uebereinkunft der verbundenen Staaten ab, die zu diesem Behufe periodische Versammlungen ihrer Abgeordneten veranstalten (*e*).

4) Zwischen den Vereinsstaaten fallen alle Zölle weg. Wenn jedoch eine Verschiedenheit in den inneren Aufwandssteuern (Accise) besteht, so ist es unvermeidlich, daß jeder Staat die aus einem anderen Vereinslande eingeführten Waaren derselben Steuer unterwerfe, welche er von seinen inländischen Erzeugnissen erhebt (*f*).

(*a*) Verabredungen dieser Art sind in dem deutschen Zollvereine für mehrere Gegenstände getroffen worden, namentlich über das Maaß der Weggelder (höchstens nach dem preußischen Tarif von 1828) und der Wasserzölle (höchstens 1 kr. per Centner und Meile, wo keine besonderen Verträge bestehen), die Abschaffung der Thorsperrgelder ꝛc. Die Münzverträge von München und Dresden sind gleichfalls Folgen der Zollvereinigung. — Manches andere ist der Zukunft überlassen, z. B. in Betreff der Erfindungspatente, der Handelsmaaße, der Post ꝛc.

(*b*) In einem Zollvereinsgebiete ist die gesammte Aus- und Einfuhr gegen andere Länder (Vereins-Ausland) kleiner, als die Ein- und Ausfuhr der zugehörigen Länder vor der Vereinigung war, weil ein Theil derselben jetzt zum inneren Verkehre wird und dieser mehr Umfang erhält. Der Vorschlag eines allgemeinen Reichszollwesens in Deutschland, mit einem an der Reichsgränze zu erhebenden Zoll von 4 Proc. bei der Einfuhr und Ausfuhr und mit Zollfreiheit für Getreide, Wein, Bier, Vieh und Leder wurde 1522 vom Reichstage berathen, aber von den Städten vereitelt, Sick, a. a. O. S. 3. — Nach der Errichtung des deutschen Bundes gab besonders im Jahre 1818 der Druck der in den einzelnen Staaten bestehenden Zölle zu vielen Klagen Anlaß. Nieder-

Digitized by Google

rheinische Fabrikherren brachten (27. April) an die preuß. Regierung den Wunsch, daß die Zölle im Innern von Deutschland aufgehoben und nur Zölle gegen das Ausland beibehalten werden möchten. Auch die Schrift von Fr. Nebenius (Bemerkungen über den Zustand Großbritaniens, 1818) leitete auf diesen Gedanken hin. Ein Verein von Gewerbtreibenden (deutscher Handelsverein, April 1819) betrieb bei dem Bundestage und den einzelnen Regierungen den Plan, Handelsfreiheit im Innern und ein auf Retorsion gegründetes Zollsystem an der deutschen Gränze zu errichten. Vorzüglich eifrig wirkte in diesem Sinne Fr. List als Consulent jenes Vereins und Herausgeber der Zeitschrift „Organ". Die Schwierigkeiten der Ausführung schienen jedoch unübersteiglich. Erst durch Nebenius wurde im nämlichen Jahre in einer Denkschrift gezeigt, wie dieser Gedanke in Ausführung gebracht werden könne, hauptsächlich in Hinsicht auf die inneren Aufwandssteuern, und seine Vorschläge wurden späterhin größtentheils befolgt. Verhandlungen zwischen mehreren süddeutschen Staaten in den folgenden Jahren (in Darmstadt) hatten keinen anderen unmittelbaren Erfolg, als die Vereinbarung zwischen Baden und dem Großh. Hessen v. 18. Sept. 1824 zu gegenseitigen Zollerleichterungen, die mit dem Jahre 1825 wieder zu Ende ging. Baiern und Würtemberg verabredeten im Vertrage vom 12. April 1827 die Bildung eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems, wozu sie sogleich einige vorbereitende Schritte thaten, und welches durch den Vertrag vom 18. Jan. 1828 seine vollständige Entwicklung erhielt. Gleichzeitig schloß Preußen mit dem Großh. Hessen einen ähnlichen Vertrag ab, 14. Febr. 1828. Am 16. April 1831 trat Waldeck, am 25. Aug. 1831 das Kurfürstenthum Hessen dem preußisch-hessischen Vereine bei, auch beschlossen beide Vereine wechselseitige Zollerleichterungen für den Verkehr ihrer Unterthanen. Der Vertrag v. 27. Mai 1833 sprach die Verschmelzung dieser beiden Vereine in einen einzigen aus, nachdem schon Sachsen (Vertr. vom 30. März 1833) und 10 thüringische Länder und Landestheile (10. Mai) sich dem preußisch-hessischen Zollverbande angeschlossen hatten. Späterhin traten Baden (12. Mai 1835), Nassau (10. Decbr. 1835), Frankfurt a. M. (2. Jan. 1836), Lippe (18. October 1841), Braunschweig (19. Oct. 1841), Luxemburg (8. Febr. 1842) hinzu. Die Dauer des Vereins wurde am 8. Mai 1841 auf weitere 12 Jahre bis zu Ende 1853 verlängert. Neben diesem großen bestand auch ein kleiner deutscher, der sog. Steuerverein, im April 1835 zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen und 1836 durch den Beitritt Oldenburgs verstärkt. (K. v. Berg) Ueber den Beitritt Oldenburgs zu dem hannöv.-braunschw. Zollverb. Oldenb. 1835. Braunschweig ist jedoch zu dem größeren Vereine übergegangen und seit 1844 ist die Zollgränze zwischen diesem Lande und Hannover wieder hergestellt worden. — Eine Verschiedenheit der Meinungen über die nützliche Höhe des Zollschutzes und über allgemein-staatliche Verhältnisse bedrohte später die Fortdauer des Vereins. Als Preußen am 1. Sept. 1851 einen Vertrag mit Hannover zur Zollvereinigung mit diesem Staate schloß und zum Behufe der hierdurch nöthig gewordenen Veränderungen den bisherigen Zollvereins-Vertrag kündigte, traf ein Theil der Vereinsstaaten in Wien und Darmstadt eine Verabredung, um auf den Eintritt der ganzen österreichischen Monarchie hinzuwirken und die Erneuerung des Vereins mit bloßem Zutritt von Hannover und Oldenburg zu verhindern. Die Verhandlungen der Berliner Zollvereinsconferenz im Sommer 1852 führten zu keiner Verständigung und die Gefahr einer Spaltung des Zollvereins trat näher. Oechelhäuser, Der Fortbestand des ZV. und die Handelseinigung mit Oesterreich.

Digitized by Google

Frankf. 1851. — Wappäus, Gelegentliche Gedanken über nationale Handelspolitik. Göttingen 1851. — Hanssen, Ein Beitrag zu den Debatten über die Oldenburgische Zollanschluß-Frage. Oldenb. 1852. — (*) Die Zollconferenz in Wien ... Leipz. 1852. — Rau, Ueber die Krisis des ZV. im Sommer 1852. — Rau und Hanssen, Archiv N. F. X. Bd. — (Kühne) Zur handelspolitischen Frage. Berlin 1852. — (*) Zum Verständniß der Zollvereinskrisis. Gießen 1852. — Unter diesen Schriften sind die beiden mit (*) bezeichneten zu Gunsten der Wiener und Darmstadter Verträge. Eine Sammlung der Actenstücke enthält die Schrift: Beiträge zur Beurtheilung der ZV.-Frage. Berlin 1852. Die Gefahr wurde jedoch, als Oesterreich selbst die Zerreißung des Zollvereins als schädlich erkannte, durch die neuen Verträge beseitigt, nach welchen der Zollverein durch den Zutritt von Hannover und Oldenburg erweitert und bis Ende 1865 verlängert wurde (4. April 1853), auch zwischen demselben und Oesterreich gegenseitige erhebliche Zollerleichterungen eintraten und eine fernere Annäherung beider Gebiete in Aussicht gestellt ist (19. Febr. 1853). Der Verein umfaßt jetzt 9112 Geviertmeilen mit 34·855 000 Einwohnern (Zählung im Dec. 1861). — Für solche Staaten, die vorher niedrigere Zölle hatten als der Vereinstarif, bildet die Annahme des letzteren eine neue Belastung der Unterthanen; dieß vergütet sich aber im Ganzen theils durch die reichlichere Staatseinnahme, welche eine Herabsetzung anderer Steuern möglich macht, theils durch die Vortheile des größeren Marktes für alle Gewerbserzeugnisse. Die Vereinigung hat auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand der Vereinslande sehr wohlthätig gewirkt, viele neue Gewerbsunternehmungen hervorgerufen, dem Binnenhandel und damit auch der Gütererzeugung größere Lebhaftigkeit gegeben, ein Beispiel mäßiger Schutzzölle aufgestellt, deren weitere Verringerung sich vorbereitet, dem Selbstgefühl und der Vaterlandsliebe der Deutschen eine Befriedigung gewährt und die Möglichkeit gemeinsamer Einrichtungen durch freie Vereinbarung anschaulich gemacht. Der Zollverein als volkswirthschaftliche Macht hat die Achtung des Auslandes erworben und andere Regierungen haben die Nothwendigkeit einer Ermäßigung ihrer Handelsbeschränkungen einzusehen angefangen. Eine Ausdehnung des Vereins auf ganz Deutschland (d. h. das Gebiet des deutschen Bundes) wäre sowohl in volkswirthschaftlicher Hinsicht nützlich, als aus Gründen der Staatskunst, um dem deutschen Bunde mehr Festigkeit, eine größere Wirksamkeit und mehr Vertrauen und Anhänglichkeit auf Seite seiner Angehörigen zu verschaffen. Inzwischen stehen diesem Ziele große Hindernisse im Wege, zu denen u. a. die Besorgniß der Hansestädte, daß ihr großer Zwischenhandel eine Störung erleiden möchte, und die Vorliebe derselben für freie Bewegung in den Handelsunternehmungen, ferner das Verhältniß zu Oesterreich, dessen deutsche Lande mit den außerdeutschen eng verbunden sind und ein eignes Zollsystem haben, zu rechnen sind. Vgl. Asher, Ueber das Verlangen des Anschlusses Hamburgs an den Zollverein, 1837. — Wurm, Die Handelspolitik der Hansestädte. Hamb. 1839. — Während der Frankfurter Nationalversammlung wurden sowohl in dieser, als unter dem Reichsministerium über ein zu errichtendes Reichszollwesen Verhandlungen gepflogen, die mit jener Versammlung 1849 ihr Ende erreichten, s. Die Resultate der Berathungen der Regierungs-Commissaire in Frankf. 1848/9 zur Herstellung der Zoll-Einheit im deutschen Reiche, Halle 1851. — Schriften üb. den Zollverein: (Speyerer) Die Frage von der Zollvereinigung deutscher Staaten, Heidelberg, 1831. — Lindner, Considérations sur le traité d'union commerciale entre la Prusse, la Bavière .... Munic, 1829. — Denkschrift über Zollwesen und

Digitized by Google

Zoll- und Handelsvereine in Deutschland, Stuttg. 1831. — Nebenius, Denkschrift für den Zutritt Badens zum Zollvereine, Karlsr. 1833. — (Mathy) Betrachtungen über den Beitritt Badens zu dem d. Z. V. Karlsr. 1834. — Nebenius, Der deutsche Z. V. 1835. Derf. in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, 2s Heft. — Becher, Ueber den deutschen Zollverband, Köln 1835. — Rau, Commissionsbericht in den Verhandl. der 1. K. des Großh. Baden, 1835, III, Beil. I, 160 und im Archiv der polit. Oekon., II, 287. III, 17. — (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein, Berlin 1836. — Dieterici, Statist. Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preuß. Staate und im d. Z. V. v. 1831—36. Berl. 1838. Hieran schließen sich fünf Fortsetzungen dieses Werkes, die 5te für 1849—1853, Berl. 1857. — P. A. de la Nourais et C. Bères, L'association des douanes Allemandes, Paris, 1840. — G. Höfken, Der d. Zollverein, Stuttg. 1842. — Sick, Ueberssichtl. Gesch. der Entstehung des großen d. Z. V. Tübingen, 1843. — Brüggemann, Der deutsche Z. V. und das Schutzsystem. Berlin 1845. — (Kühne) Der d. Z. V. während der Jahre 1834—1845. Berl. 1846. — Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem d. Z. V. Hamburg 1847. — Oechelhäuser, Der deutsche Z. V. Frankfurt 1851. — Nach einer 10jährigen Periode des blühenden Gewerbfleißes und steigenden Wohlstandes im ganzen Zollverein hat der am 2. August 1862 zwischen Preußen (im Namen der Zollvereinsstaaten) und Frankreich geschlossene Zoll- und Handelsvertrag abermals die Gefahr einer Auflösung des Vereins herbeigeführt. Sämmtliche Actenstücke bis zum Sept. 1862 einschließlich enthält: Aegidi u. Klauhold, Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt. Hamburg 1862.

(c) Deßhalb müssen die in einem Zollvereine stehenden Staaten auch in allgemein-staatlicher Hinsicht sich näher an einander schließen und eine Erweiterung des Vereines, die von dieser Seite Gefahren zeigte, würde unrathsam sein, wenn sie gleich für den Augenblick volkswirthschaftlichen Vortheil verspräche. Die Austheilung nach der Volksmenge ist wegen des ungleichen Verbrauches hochbesteuerter Gegenstände keineswegs vollkommen genau, ein noch genauerer Maaßstab aber nicht leicht zu finden. Frankfurt erhält verhältnißmäßig mehr auf den Kopf der Einwohner, als die anderen Staaten des großen Zollvereins, es wird nämlich jeder städtische Einwohner für $4^2/_5$ Köpfe gerechnet. Für den Antheil von Hannover und Oldenburg wird nach den Verträgen von 1851 und 53 jeder Kopf ihrer Volksmenge $1^3/_4$fach angenommen. Die Kosten der Erhebung und Bewachung werden von dem Rohertrage sogleich abgezogen und zwar nach der Länge der Gränzen u. a. Umständen jedem Vereinsstaate ersetzt. — Bei der Verlängerung des Vereins i. J. 1841 wurde die Abänderung getroffen, daß zwar die Einfuhrzölle wie bisher unter alle theilnehmenden Staaten vertheilt werden, für die Aus- und Durchfuhrzölle aber das Vereinsgebiet in 2 Abtheilungen zerfällt, nämlich: 1) Die Ostprovinzen des preuß. Staates, Sachsen und die thüringischen Lande, 2) die preuß. Westprovinzen und die übrigen Vereinsstaaten. Hier bleibt die Volksmenge der Theilungsmaaßstab, dort wird derselbe unter den benannten Staaten verabredet.

(d) Deßhalb sind in dem genannten Vereine besondere wechselseitige Beaufsichtigungen angeordnet; Controleure anderer Vereinsstaaten bei den Zollämtern und Commissare bei den Zolldirectionen.

(e) Jährliche Versammlungen der Vereinsbevollmächtigten, sowohl zur Abhör der Rechnungen, als um neue Vorschläge zu berathen u. dgl. — Vorschlag eines Zollvereinsparlaments.

Digitized by Google

(*f*) Anfänglich 1833 suchte man diese Gleichstellung dadurch zu erreichen, daß jedem Vereinsstaat bei der Einfuhr gewisser Verbrauchsgegenstände aus einem anderen Vereinslande eine Abgabe zu erheben freistand, die so viel betrug, als der Unterschied, um welchen seine eigenen Erzeugnisse der nämlichen Art höher besteuert waren, als im Lande ihrer Erzeugung. Diese Ausgleichungsabgaben wurden im Erneuerungsvertrage von 1841 aufgehoben, es wurde aber jedem Staate erlaubt, die eingeführten Erzeugnisse anderer Vereinsländer eben so hoch zu besteuern, als seine eigenen (Uebergangsabgabe) und dagegen die von diesen erhobene Steuer bei der Ausfuhr in einen anderen Theil des Vereinsgebietes zurückerstatten zu lassen.

§. 298. [302.]

Wird in einem Staate oder Staatenvereine die Aufhebung aller Schutzzölle noch nicht für rathsam erachtet, oder sind wenigstens die Steuerzölle für die Staatscasse unentbehrlich, wie dieß bei der heutigen Lage des Staatshaushaltes in den meisten Staaten angenommen werden muß, so kann der auswärtige Handel von der Belästigung durch Zölle für jetzt nicht befreit werden. Es sollen jedoch in Erwägung der mit diesen verbundenen Nachtheile die den Handel beschränkenden Maaßregeln nicht weiter ausgedehnt werden, als es gerade die besonderen Umstände und die angedeuteten Rücksichten erheischen. Die Ausfuhr kann ganz frei gegeben werden, und dieß ist rathsam, damit die Erdarbeit nicht den Gewerken zu Liebe bedrückt werde (*a*). Bei den Einfuhrzöllen muß man, abgesehen von ihrer Höhe, dafür sorgen:

1) daß die Tarife bestimmt und leicht verständlich abgefaßt werden und ohne Willkühr oder beschwerliche Förmlichkeiten angewendet werden können, wozu auch eine billige Rücksicht auf die Packhülle der Frachtstücke gehört, III, §. 458;

2) daß die Entrichtung des Zolles und die zur Verhütung des Zollbetruges (Defraudation) angeordneten Sicherungsmittel für die Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer so wenig als möglich Zeitverlust, Beschwerde, Nebenausgaben und Gefahr von Bedrückung verursachen (*b*).

Die besonderen Regeln für die beste Einrichtung des in neuerer Zeit von formeller Seite sehr weit ausgebildeten Zollwesens sind ein Gegenstand der Finanzwissenschaft, III, §. 458.

(*a*) §. 127. 128, III, §. 454. — Der spanische Vicekönig in Neapel legte im 16. Jahrhundert eine Abgabe von 1 Carlino auf das Pfund inlän-

Digitized by Google

discher Seide, sowohl im inneren Verbrauch, als bei der Ausfuhr, in der Hoffnung, daß dieser Zoll von den ausländischen Käufern würde getragen werden. Der Erfolg war aber für die Seidenzucht des Landes sehr nachtheilig. Boxhorn, Disquisitiones politicae, casus 28. S. 238. Eine Ausfuhrerschwerung bei Lumpen u. a. Ueberresten der Verzehrung, so auch bei manchen Nebenerzeugnissen, z. B. Knochen, ist ohne Nachtheil für die Erdarbeit. Daher ist in vielen Staaten die Ausfuhr der Lumpen zur Beförderung der inländischen Papierbereitung verboten worden. Dieß hat man jedoch wieder oft umgangen, indem man Lumpen gröblich zu Pappdeckel verarbeitete und diesen ausführte. Wo das Ausfuhrverbot den Preis der Lumpen niedrig hält, da wird das Sammeln derselben vernachlässiget. Ein Ausfuhrzoll ist wegen der ähnlichen Maaßregeln in den anderen Staaten nicht wohl zu entbehren und gerade bei diesem Stoffe am wenigsten nachtheilig, vermag jedoch auch die heutige allgemeine Vertheuerung der guten (leinenen) Lumpen nicht zu verhindern, welche zu dem eifrigen Aufsuchen von Ersatzmitteln auffordert. Der Ausfuhrzoll im deutschen Zollverein (3 Thlr. = 5 fl. 15 kr.) trifft auch die schon verkleinerten und gewaschenen „macerirten" Lumpen, sowie die alten Fischernetze, Taue und Stricke. Letztgenannte Gegenstände zahlen jedoch bei der Ausfuhr aus preußischen Seehäfen nur 10 Sgr. — Oesterr. Tarif von 1845: 4 fl. Ausfuhrzoll, aus Ungarn und den angränzenden Provinzen nur 2 fl.

(*b*) Hieher gehören auch gute Strafbestimmungen, bei denen zwischen wirklicher Defraudation und bloßer Verletzung der sichernden Vorschriften (Controlvergehen) unterschieden wird.

§. 299. [303.]

Man hat bisweilen eine für besonders nützlich gehaltene Ausfuhr von Landeserzeugnissen oder die Einfuhr solcher roher Stoffe, die für den inneren Verbrauch vorzügliche Wichtigkeit haben, durch Prämien zu ermuntern gesucht. Diese erfordern schon darum große Vorsicht, weil sie auf Kosten der Steuerpflichtigen gegeben werden, auch haben sie auf den Umfang des Handels weniger Einfluß, als auf die Stoffarbeiten und die Verzehrung. Eine Ausfuhrprämie ermuntert gewöhnlich zu der häufigeren inländischen Erzeugung der Waare, für welche sie gegeben wird. Das verstärkte Mitwerben dauert so lange fort, bis die begünstigte Waare keinen höhern Preis behält, als die Kosten nach Abzug der Prämie betragen, so daß dann die Verkäufer keinen größeren Gewinn beziehen, als in anderen Gewerben (*a*). Diese nachdrückliche Unterstützung eines Zweiges der Stoffarbeiten ist wohl zu entbehren, wenn man nur übrigens alle Hindernisse des Gewerbfleißes beseitiget und die oben (1. Buch) dargestellten Beförderungsmittel nicht vernachlässiget. Wo jedoch ein Verwandlungsstoff einem beträchtlichen Einfuhr-

Digitized by Google

zoll unterliegt, da ist es zweckmäßig, denselben bei der Ausfuhr der daraus verfertigten Waaren zurückzugeben (Rückzoll, §. 311), damit die Erzeuger der letzteren auf fremden Märkten das Mitwerben aushalten können (*b*). Einfuhrprämien auf Waaren, die ein dringendes Bedürfniß befriedigen oder von den inländischen Gewerben gebraucht werden (*c*), verschaffen den Zehrern oder gewissen Gewerbsleuten einen wohlfeileren Einkauf dieser Gegenstände auf Kosten der Staatscasse, wofür sich kein zureichender Grund angeben läßt.

(*a*) A. Smith, II, 343: „Handelsgeschäfte, welche durch Prämien betrieben werden, sind die einzigen, welche unter 2 Nationen eine geraume Zeit hindurch auf die Weise betrieben werden können, daß in der Regel die eine derselben beständig verliert, oder ihre Waaren wohlfeiler verkauft, als sie ihr bis an Ort und Stelle des Verkaufes kosten." — Ricardo, Cap. 22. — Mill, Elémens, S. 210.

(*b*) Ausfuhrprämien auf Getreide in England während eines langen Zeitraumes, §. 140. Die Prämie für Leinwand nahm daselbst von 1827 an jährlich ab, und hörte 1834 ganz auf. Auch für den Wallfischfang und die Häringsausfuhr wurden sonst Prämien ertheilt. Die meisten jetzigen Ausfuhrprämien in England, ausgenommen von Gold- und Silberwaaren, und Mehl, sind eigentlich Rückzölle, da sie nur in dem vollen oder theilweisen Ersatze des entrichteten Einfuhrzolles bestehen, § 311. Von einigen Waaren wird bei der Ausfuhr die bezahlte Accise ersetzt, nämlich bei Bier, Hopfen, Papier. — Auch in Frankreich bestehen hauptsächlich nur Rückvergütungen des bezahlten Einfuhrzolles vom Rohstoffe.

(*c*) In England wurden sonst Einfuhrprämien z. B. für Hanf u. Flachs aus Nordamerica und irländischen Hanf gegeben. Simonde, Rich. comm. II, 131.

§. 300. [304.]

Mehrere europäische Seemächte haben in entfernten Gegenden Besitzungen, d. h. ihrer Staatsgewalt unterworfene Länder, welche den Bestandtheilen des Staatsgebietes als Zubehörungen oder Nebenländer entgegengesetzt und in Bezug auf Verfassung und Verwaltung anders als jene behandelt werden. In diesen außereuropäischen Besitzungen ist das Verhältniß der eingebornen Einwohner zu den eingewanderten Europäern in Hinsicht auf Zahl, Bildungsgrad, staatsbürgerliche Rechte und Antheil an der Gewerbsthätigkeit höchst verschieden. — Solche Nebenländer, deren Gewerbfleiß und volkswirthschaftliche Bedeutung hauptsächlich auf den Ansiedlungen (Niederlassungen) von Europäern beruht, werden im heutigen staatswissenschaft-

Digitized by Google

lichen Sinne Colonieen genannt, doch begreift man bisweilen unter diesem Ausdruck auch andere entfernte Nebenländer, die zwar von Beamten des Hauptlandes verwaltet werden, in denen aber die Gewerbe größtentheils sich in den Händen der Eingebornen befinden (*a*). Diese Colonieen können meistens schon der weiten Entfernung wegen mit dem Lande, unter dessen Herrschaft sie stehen, nicht so eng volkswirthschaftlich verbunden sein, als die Theile des letzteren, sowie auch ihr Besitz mehr gefährdet ist als der Zusammenhang des Staatsgebietes, allein sie sind doch auch nicht als Ausland anzusehen und der Coloniehandel steht daher zwischen dem Binnen- und auswärtigen Handel in der Mitte. Bei der Verwaltung dieser Colonieen ist früherhin in der Regel die Sorge für die Wohlfahrt und allseitige Entwicklung derselben mehr oder weniger durch die Rücksicht auf den Vortheil, insbesondere auf die Macht und den Wohlstand des Haupt- (Mutter-) Landes beschränkt worden. Der wirthschaftliche Theil der Colonialpolitik (*b*) setzte sich daher die Aufgabe, die Gütererzeugung, den Handel und die Bereicherung der Colonien so zu leiten, daß die Handelsschifffahrt des Mutterlandes einträgliche Beschäftigung, die Kaufleute desselben ansehnlichen Handelsgewinn, die hervorbringenden Gewerbe lohnenden und großen Absatz, alle Staatsbürger aber Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe von Erzeugnissen des entlegenen Himmelstriches finden könnten. Aber eine Handlungsweise, welche die Colonieen zu Mitteln für das Wohl des Hauptlandes macht, ohne ihnen für diese Unterordnung eine Vergütung in Vortheilen anderer Art zu geben, ist weder gerecht noch staatsklug. Die Bewohner der Colonieen können eine für ihr Bestes nach allen Beziehungen sorgende Regierung nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ansprechen. Die Versagung dieser Forderung zerstört die Anhänglichkeit an das Mutterland und führt die Gefahr des Losreißens herbei, dagegen verspricht die weise und gerechte Verwaltung der Colonieen auch wieder den Bürgern des Hauptlandes viele wirthschaftliche und andere Vortheile.

(*a*) Es giebt verschiedene Arten von Colonieen im allgemeineren Sinne, d. i. von massenhaften Ansiedlungen. 1) Sie entstehen in dem Staatsgebiete selbst, durch Einheimische oder Fremde. Dahin gehören die Armen-, Wald-, Moorcolonieen, die Ansiedlungen niederländischer

Digitized by Google

Landwirthe in Deutschland während des Mittelalters, deutscher Landleute in Südrußland, Ungarn, Polen, Brasilien, Australien. (Die bloße Einwanderung bildet keine Colonieen, wenn die Eingewanderten nicht wenigstens in einzelnen Gemeinden beisammen bleiben, sondern sich unter die schon vorhandenen Einwohner mischen.) 2) Sie bilden sich in einem anderen Lande (d. h. durch Auswanderung) und halten sich von der Staatsgewalt ihres Heimathlandes unabhängig, wie viele alte griechische Colonieen. So war Island eine norwegische Colonie, die erst 387 Jahre nach ihrer Gründung sich der Herrschaft Norwegens unterwarf. Karthago übertraf an Macht weit das Mutterland Phönicien. Preußen, eine deutsche Niederlassung, wurde nicht vom deutschen Reiche regiert, sondern vom deutschen Orden, und gerieth später theils unter die Oberherrlichkeit von Polen, theils wurde es diesem Staate einverleibt (Westpreußen). 3) Sie bleiben in dem anderen Lande unter der Staatsgewalt des Mutterlandes, theils weil sie auf Veranstaltung derselben angelegt worden sind (die Kleruchieen der Griechen im Gegensatz der Privatansiedelungen, Apoikieen, Roscher, S. 52), theils wegen des Schutzbedürfnisses. So die römischen und karthagischen Colonieen, die dänischen Ansiedlungen in Grönland und die Colonialbesitzungen in anderen Erdtheilen in Folge der geographischen Entdeckungen von 1486 und 1492.

Es ist bisweilen nicht leicht zu entscheiden, ob eine Besitzung Colonie zu nennen sei. Algier (seit 1830) wird nicht so genannt. Die späteren Eroberungen im Innern von Britisch-Ostindien werden fast nur von Beamten und bewaffneter Macht aus dem Hauptlande behauptet und regiert, weßhalb man in England zwischen (eigentlichen) Colonien und (anderen) Besitzungen (possessions) unterscheidet. — Heeren (Handbuch d. Geschichte des europ. Staatensystems, I. Periode, I. A. 2) unterscheidet Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handels-Colon., Roscher (a. a. O.) Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- u. Pflanzungs-Colonieen. Niederlassungen zum Behufe des Landbaues nehmen ein ganz verschiedenes Gepräge an, jenachdem das Klima des Landes auf die Landwirthschaft in europäischer Weise (Gewinnung von Halmfrüchten, Handelsgewächsen, Viehzucht) oder auf den Anbau von Gewächsen, die große Wärme und höchst beschwerliche Arbeit erfordern (Baumwolle, Zucker, Kaffee ꝛc.) hinweiset (die sog. Pflanzungscolonieen). Es giebt auch Niederlassungen zum Fischfang. Handelsniederlassungen bestehen oft nur aus einzelnen Städten. — Die volkswirthschaftlichen Naturgesetze der Colonieen entwickelt scharfsinnig Roscher a. a. O.

(*b*) Dieser Gegenstand, da er die deutschen Staaten nicht unmittelbar berührt, wird hier nur ganz kurz abgehandelt. — A. Smith, II, 416. 429. — Simonde, Rich. commerc., II, 223. — Moreau de Jonnès, II, 202. — Roscher, Colonieen, Colonialpolitik und Auswanderung, 2. Ausg. 1856. — Viele ältere Nachrichten bei Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les 2 Indes, 1771 und in mehreren späteren Ausgaben, VII oder X Bde.

§. 301. [305.]

In der älteren nur die Bereicherung des Hauptlandes beabsichtigenden Colonialpolitik trat sehr häufig das Streben hervor, die Colonien in ihren Gewerben zu beschränken, um dem Mutterlande volkswirthschaftliche Vortheile zu sichern (*a*). Sie

Digitized by Google

durften weder ihre Ausfuhrgegenstände an fremde Völker verkaufen, noch von denselben ihren Bedarf von Kunstwaaren eintauschen, sondern allein mit dem Mutterlande handeln, so daß dasselbe für den Absatz seiner Erzeugnisse in den Colonieen ein Monopol genoß und die Colonialproducte sowohl für den eigenen Bedarf, als zu einem vortheilhaften Verkaufe in andere Länder wohlfeil ankaufte (*b*). Gewisse Zweige der Erd- und Gewerbsarbeit wurden sogar den Colonisten bisweilen ganz untersagt, um diese fortwährend in wirthschaftlicher Beziehung ganz vom Mutterlande abhängig zu halten (*c*). Dagegen erhielten die Colonien öfters die Begünstigung, daß ihre eigenthümlichen Erzeugnisse im Mutterlande unter geringeren Zöllen zugelassen wurden, als wenn sie aus fremden Gegenden eingingen (*d*). Die gehofften Früchte jenes Zwangsystems wurden durch den ausgebreiteten und unvertilgbaren Schleichhandel sehr verringert, durch die künstlichen Hemmnisse wurden der Erwerbseifer, die Gütererzeugung, folglich auch die Mittel zur Verzehrung geschwächt, zugleich verursachte die Verwaltung der Colonien und der Schutz gegen innere Sicherheitsstörungen sowie für den Fall eines Seekrieges großen Aufwand. Neuerlich hat man angefangen die schädlichen Folgen dieser Anordnungen und die Vortheile einer freisinnigeren Colonie-Gesetzgebung zu erkennen, wozu die Erfahrung viel beitrug, daß England durch den Abfall seiner meisten nordamerikanischen Besitzungen nichts verloren, sondern neben der Ersparung beträchtlicher Ausgaben eine große Erweiterung seines Aus- und Einfuhrhandels gewonnen hat (*e*). Je sorgfältiger man den Zustand der Colonieen von allen Seiten zu verbessern sucht, je eifriger man die in ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage enthaltenen Vortheile benützt, ihre Production und ihren Handel befördert, je mehr man darauf bedacht ist, ihre Oberleitung wohlgesinnten und gutunterrichteten Männern anzuvertrauen, auch die Wünsche und Anträge der Bewohner zu berücksichtigen und ihnen einen Antheil an der Ausübung der Regierungsgewalt einzuräumen, desto mehr wird die Zunahme ihrer Bevölkerung, ihres Reichthums und ihrer allseitigen Entwicklung auch dem Mutterlande zu Gute kommen.

Digitized by Google

(a) Vertheidigung derselben: Montesquieu, Esprit des lois, XXI. Cap. 21. — Doch muß auch der schöne Ausspruch ebend. Cap. 22 angeführt werden: C'est une mauvaise espèce de richesse qu'un tribut d'accident et qui ne dépend pas de l'industrie de la nation, du nombre de ses habitans, ni de la culture de ses terres. Le roi d'Espagne, qui reçoit de grandes sommes de sa douane de Cadix, n'est à cet égard qu'un particulier très-riche dans un état très-pauvre.

(b) Lange Zeit hindurch durfte die Einfuhr in die spanischen Colonieen nur von Sevilla, später nur von Cadix aus geschehen, so daß z. B. die deutsche Leinwand über diesen Hafen gehen mußte.

(c) In den spanisch-americanischen Colonieen war der Tabaksbau sehr beengt, in Chili war derselbe und der Bau des Zuckerrohrs ganz untersagt, so wie die Anlegung von Fabriken. In den englischen C. durften keine Wollenwaaren ausgeführt, nach dem Ges. v. 1719 keine Eisenwaaren verfertigt werden. — Aus dieser Ursache befanden sich nicht selten die vom Mutterlande vernachlässigten Colonieen, wie die französischen Antillen 1628—1684, am besten.

(d) Dieß war hauptsächlich bei dem Colonial-Zucker von großem Belang. Die höhere Belastung des fremden Rohzuckers legte den Zehrern zu Gunsten der Pflanzer in den britischen und französischen Besitzungen ein empfindliches Opfer auf. In Frankreich hat die Gleichstellung des Z. aus den eigenen Colonieen mit dem Rübenzucker jenen Vorzug unwirksam gemacht und es ist aus Rücksicht auf jene Colonieen eine stärkere Besteuerung des Rübenzuckers für nothwendig erachtet worden, V. v. 27. März 1852, s. §. 214 (e). In Großbritanien wurde nach dem Zollges. v. 1853 Rohzucker solcher britischer Colonieen, in denen die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, nach dem Grade der Reinigung mit 10 und 11⅔ Sch., Z. anderer Col. mit 11½—13 Sch. 5 D., fremder Länder mit 13—15 Sch. 2 D. belegt, auch das Bau- und Nutzholz britischer Besitzungen weit niedriger besteuert als fremdes. Bei einigen Holzsorten sind die Zölle 1 Sch. 0,6 D. und 12 Sch. von gleicher Menge!

(e) In dem Handel Großbritaniens mit den vereinigten Staaten war der Jahresdurchschnitt

	1763—1774	1816—1822
der Einfuhr . . .	1·202 911 L. St.	2·341 712 L. St.
der Ausfuhr . . .	3·267 488 „	6·393 956 „

(f) Die meisten Colonieen bieten noch einen weiten Spielraum zu Verbesserungen dar. Ein Beweis hievon liegt in den Fortschritten, welche Irland gemacht hat, seitdem man aufhörte (1780), dasselbe wie eine Colonie in seinem Handel zu beschränken. Die britischen Colonieen genießen seit den Veränderungen in der Gesetzgebung (1822 zwei Bills von Robinson; 1825 Bill von Huskisson) große Freiheit im Verkehre mit anderen Ländern, es geschieht viel für die Beförderung ihres Gewerbfleißes, ihrer Rechtspflege, ihrer Polizei ꝛc. und sie erhalten, wenn sie hinreichend entwickelt sind, eine landständische Verfassung (Colonialparlament). — Von den französischen C. dürfen Jamaika u. Guadeloupe nur Arrak (tafia) und Sirop in fremde Länder versenden, Réunion aber alle eigenen Erzeugnisse außer Zucker, Kaffee u. Baumwolle. Die Einfuhr in diese Colonieen aus anderen Ländern ist auf gewisse Waarengattungen beschränkt und mit Zöllen belegt. Nach dem Senatusconsultum v. 3. Mai 1854 hat jede der 3 genannten Inseln einen kaiserlichen Statthalter und eine allgemeine Rathsversammlung (conseil général), zur Hälfte von dem Gouverneur, zur Hälfte von den

Digitized by Google

Gemeinderäthen ernannt. Sie hat berathende Stimme bei mancherlei Landesangelegenheiten und beschließt über Ausgaben für gewisse örtliche Zwecke. Dem See- und Colonialministerium ist ebenfalls ein berathender Ausschuß (comité) aus 7 Mitgliedern beigegeben, von denen 3 durch die Colonieen ernannt werden. V. v. 26. Juli 1854. — Cuba ist seit der Zulassung von Schiffen anderer Völker unerwartet aufgeblüht. Der Handel der europ. Staaten mit ihren eigenen Colonieen wurde von Moreau de Jonnès (I, 281) so geschätzt:

	Ausfuhr	Einfuhr
Großbritanien	300 Mill. Fr.	342 Mill. Fr.
Frankreich	34 " "	40 " "
Niederlande	27 " "	30 " "
Portugal	17⅓ " "	15,9 " "
Spanien	10 " "	20 " "
Dänemark	7 " "	12 " "
	395⅓	460

Im Jahre 1854 war die Ausfuhr Großbritaniens von dessen eigenen Erzeugnissen nach seinen außereuropäischen Besitzungen 31·450 000 L. St. (nach der Preisangabe der Kaufleute, declared value), nach den Besitzungen in Europa (Canal-Inseln, Gibraltar, Malta, jonische J.) 1·555 000, in fremde Länder 65·927 000 L., die Colonieen erhielten folglich 31,7 Procent der ganzen Ausfuhr. 1860 war die Ausfuhr nach den auswärtigen Besitzungen 46·533 000 L., insbesondere nach Ostindien 20·114 000, nach Austral. 10·599 000, nach brit. Nordamer. 4·986 000 L. Die Einfuhr von den Besitzungen nach Großbritanien belief sich auf 42·959 000 L., aus Ostindien (mit Sincapore und Ceylon) insbesondere 18·435 000 L. — Der Verkehr mit allen Ländern war im Jahre 1859:

	Ausfuhr	Einfuhr
in britisch Ostindien .	30·532 000 L.	34·545 000 L.
Austral. Provinz Victoria	13·867 000 "	15·623 000 "
Canada	33·551 000 Doll.	24·167 000 Doll.

Das britische Ostindien hat 132 Mill. (ohne die Schutzländer), Canada 2½ Mill., Victoria 544 600 Ew., ganz Australien 1·211 000 E. Von der brit. Kaffeeeinfuhr von 56½ Mill. Pfd. im J. 1854 kamen an 48 Mill. aus brit. Besitzungen. Die Wiederausfuhr betrug 32,6 Mill. Pfd. Von dem aus brit. Colon. eingeführten Zucker (5·876 000 Ctr.) gingen nur 369 000 Ctr. roh wieder ins Ausland.

§. 302. [306.]

Die Aufstellung von Handelsconsuln in auswärtigen Handelsplätzen, nach denen von den Bürgern des Staates bedeutender Handel getrieben wird, hat sich als nützliches Beförderungsmittel desselben bewährt. Die Consuln haben die Aufgabe,

1) ihren Angehörigen bei deren Geschäften in dem fremden Orte und Lande bei allen Schwierigkeiten, Unfällen (z. B. Schiffbruch) Beistand zu leisten und namentlich deren Angelegenheiten bei den Behörden des Landes zu vertreten,

2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentliche Testamente und Regelung der Verlassenschaften, Be-

Digitized by Google

glaubigung von Urkunden, und verschiedene andere Amtsgeschäfte in Beziehung auf ihre Landsleute z. B. Entscheidung von Streitigkeiten über Seeschäden (Haferei) und zwischen der Schiffsmannschaft zu besorgen (*a*),

3) den Gang des Handels ihres Landes mit dem fremden Lande im Ganzen zu beobachten, auf die Erweiterung desselben, hauptsächlich auf die Zunahme der Ausfuhr nach demselben, sowie auf die Abwendung von Gefahren hinzuwirken und hierüber mit ihrer Regierung durch Berichte, Vorschläge und abverlangte Gutachten zu verhandeln.

Ohne einen gesandtschaftlichen (diplomatischen) Charakter zu haben, d. h. ohne im Namen des Staats, von welchem sie bestellt sind, aufzutreten (zu repräsentiren), leisten sie doch mannichfaltigen Nutzen. Der Wirkungskreis eines Consuls erfordert eine Vereinigung vieler Kenntnisse, sowohl des Handels als der volkswirthschaftlichen Statistik, der Gesetze und Einrichtungen des eigenen und des fremden Landes. Daher werden zu den wichtigeren Consulaten gerne gut vorbereitete Staatsbeamte gewählt, welche eine Besoldung erhalten und wegen ihrer Nichtbetheiligung bei den Handelsunternehmungen in höherem Grade gemeinnützig wirken können (*b*). Viele Consuln sind jedoch Kaufleute, die in der fremden Handelsstadt wohnen und nur Gebühren von einzelnen Verrichtungen empfangen (*c*). Die Consulate werden gewöhnlich dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet, müssen jedoch auch mit demjenigen Ministerium in Verbindung stehen, welchem die Handelspflege anvertraut ist. Die Regierung des Landes, in welchem sich die Consuln befinden, muß ihre Zustimmung (das exequatur) zu ihrer Ernennung ertheilt haben, ehe sie ihre Verrichtungen beginnen können (*d*)

(*a*) Ferner Vermittlung von Streitigkeiten zwischen ihren Landsleuten, polizeiliche Aufsicht auf die Seeleute ihres Landes, Mitwirkung zu den Ausgaben für die Kriegsschiffe in dem fremden Hafen ꝛc.

(*b*) An einem Orte, wo sich kein Gesandter seines Staates befindet, hat der Consul seine Mitbürger auch in anderen, nicht den Handel betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. In den Handelsplätzen des türkischen Reichs (échelles) sind den Consuln der christlichen Mächte größere Befugnisse, namentlich die volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen für ihre Angehörigen, bewilliget.

(*c*) In den Hauptsitzen des Handels werden Generalconsuln angestellt, denen die Consuln und Viceconsuln anderer Orte untergeordnet sind. In

Digitized by Google

Frankreich sind alle Generalconsuln und Consuln besoldete Beamte, die mit geringeren Befugnissen ausgestatteten Viceconsuln und Consularagenten stehen unter jenen. Die französ. Viceconsuln und C.-Agenten können auch, wenn die kais. Regierung Ermächtigung dazu giebt, von den Gesandten oder Consuln ernannt werden. — Für den Zollverein würde die Bestellung gemeinschaftlicher Consuln viele Kosten der Consuln einzelner Länder ersparen und zur Anstellung vollkommen befähigter Männer Mittel gewähren, wenn eine dauernde Oberbehörde vorhanden wäre.

(*d*) Z. B. Visiren der Pässe. Man wählt zu solchen Consuln womöglich Eingeborne des Landes, welchem sie dienen sollen.

(*e*) Frankreich hatte (1856) 25 General- und 88 einfache Consuln, Oesterreich besatz 1853 128 Consuln, wovon 31 General-C. u. 78 Consularagenten, Belgien soll (nach Steinbeiß) 250 C. und Viceconsuln haben, von denen nur wenige besoldet sind.

§. 303. [307.]

Für den Handel zwischen zwei Ländern kann durch Uebereinkunft beider Regierungen den beiderseitigen Kaufleuten eine Milderung oder Befreiung der bestehenden Beschränkungen, sowie manche andere Erleichterung ihrer Unternehmungen verschafft werden. Solche Handelsverträge (*a*) sind in neuerer Zeit sehr häufig zu Stande gebracht worden. Sie haben dem auswärtigen Handel viel genützt, ihm neue Richtungen eröffnet und eine Annäherung an seine Freigebung bewirkt, sie wurden aber nicht selten auch zufolge von Kurzsichtigkeit und Unkenntniß sowie dagegen von listigem Eigennutz so abgefaßt, daß sie weniger Vortheile brachten, als man erwartete, und oft sogar einem der vertragschließenden Staaten Unbequemlichkeit oder Verlust zuzogen (*b*). Ohne deßhalb dieses Mittel zu verwerfen, muß man doch rathen, von ihm vorsichtigen Gebrauch zu machen, so daß es den wahren volkswirthschaftlichen Zwecken entspricht. Da die Folgen der vertragsmäßigen Zugeständnisse sich oft nicht völlig vorhersehen lassen, auch das Nützliche sich späterhin zum Nachtheil wenden kann, so ist es zweckmäßig, solche Verträge nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren abzuschließen, wie dieß neuerlich allgemein geschehen ist.

(*a*) A. Smith, II, 398. — Simonde, Rich. comm. II, 378. — Gr. Soden, II, 283. VI, 351. — Lotz, Revis. II, §. 106. — Chaptal, Ind. franç. II, 238. Ueber die bis 1740 geschlossenen Handelsverträge Mably, Staatsrecht von Europa, herausgeg. v. Rousset, S. 567 der deutschen Uebers. v. 1749.

(*b*) Schon die alten Römer schlossen zwei solche Verträge mit den Karthagern ab. Polybius, lib. III. cap. 22—24. — In den Utrechter

Digitized by Google

Handelsverträgen von 1713 versprach Spanien den andern Contrahenten (Großbritanien, Portugal, Niederlande), keiner europäischen Macht den Handel nach seinen americanischen Besitzungen zu gestatten. Man wollte nämlich keiner die großen Vortheile gönnen, die aus dieser Bewilligung entspringen würden.

§. 304. [308.]

Verabredungen, welche wechselseitig den Bürgern des einen vertragschließenden Staates überhaupt den Aufenthalt und die Betreibung des Handels in dem anderen sicherer und leichter machen, sind in der neuesten Zeit sehr häufig zu Stande gekommen und müssen für durchaus nützlich gehalten werden, wenn sie auf die Herbeiführung eines gleichen rechtlichen Zustandes auf beiden Seiten gerichtet sind. Sie dienen die Abgeschlossenheit der Länder aufzuheben und die Forderungen des Völkerrechtes zu verwirklichen. Dahin gehören:

1) Festsetzung der Rechte, welche jede Regierung den in ihrem Lande verweilenden Unterthanen der anderen zugesteht. Sie können sich zwar nicht bis zu dem vollen Staatsbürgerrechte erstrecken, aber doch außer dem allgemeinen Schutze für Person und Eigenthum auch die Benutzung verschiedener Staatsanstalten und die Ausübung von Gewerben in sich begreifen (*a*). Verträge mit Staaten, die auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe stehen, pflegen ausführlicher zu sein, weil man auf dem Wege der Uebereinkunft Zugeständnisse von Rechten erlangt, die sonst schon durch die Landesgesetze sichergestellt sind, z. B. Religionsfreiheit, Aufenthalt im anderen Lande, Erwerbung von Liegenschaften, Befreiung von Kriegsdienst, Zwangsanleihen u. dgl. (*b*).

2) Zulassung fremder Käufer und Verkäufer in den inländischen Handelsplätzen (*c*).

3) Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Hinsicht auf Steuern und andere öffentliche Lasten.

4) Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Consuln, §. 306. — (*d*).

5) Bestimmungen über den Schutz der Fabrikzeichen und Muster (§. 204 (*d*)), ferner

6) über gleichmäßige Grundsätze in Bezug auf den Schutz der neutralen Völker in einem Seekriege (*d*), sowie

Digitized by Google

7) über die Auslieferung der Seeleute, die von den in Häfen des anderen Landes liegenden Schiffen entwichen sind (Deserteure) (*e*).

(*a*) Mehrere Handelsverträge treffen selbst für den Fall eines Krieges zwischen den vertragschließenden Mächten die Vorsorge, daß die Bürger des anderen Staates sich mit ihrem Vermögen während einer gewissen Frist unangefochten zurückziehen können, z. B. Vertrag zwischen England und Portugal, 29. Dec. 1642, Art. 18, 2 Jahre. — V. zwischen Portugal und Spanien zu Utrecht, 1713, Art. 21, 6 Monate. — V. zwischen Frankreich und Peru, 9. März 1861: Im Falle eines Krieges zwischen beiden Staaten können die Bürger des einen in dem anderen unangefochten bleiben, wenn sie sich ruhig verhalten, im entgegengesetzten Falle haben sie eine Jahresfrist zum Ordnen ihrer Geschäfte. Ersteres auch im V. des Zollvereins mit Paraguay 1. Auguſt 1860.

(*b*) Der Hauptvertrag zwischen Großbritanien und Marokko v. 9. Decbr. 1856 besagt u. A., daß kein Unterthan des einen Staates in dem anderen angehalten werden dürfe, die Schulden einer anderen Person seiner Nation zu bezahlen! — Die Verträge mit China und Japan sind wegen der ängstlichen und mißtrauischen Sinnesart dieser beiden Regierungen besonders reich an Bestimmungen dieser Art. Es ist z. B. festgesetzt, bis zu welcher Entfernung von den gestatteten Aufenthaltsorten die Fremden sich in das Land begeben dürfen.

(*c*) Nur in den Colonieen wird dieß noch nicht allgemein gestattet, §. 305. — Japan bewilligte im Vertrag v. 31. März 1854 den nordamericanischen Schiffen den Zugang in 2 Häfen, im V. v. 20. Juli 1858 und im V. zwischen Großbritanien u. Japan wurden 5 Häfen zugestanden, ebenso in den Verträgen mit den Niederlanden von 1856 und 1858. Die Niederländer dürfen daselbst Ländereien pachten und Häuser kaufen. — In den neueren Verträgen der Türkei mit Frankreich, Großbritanien, Italien und Belgien von 1861 ist bestimmt, daß die Unterthanen dieser Staaten beim Einkauf türkischer Waaren keine Erlaubnißscheine (Teskeres) von den Ortsbehörden mehr nöthig haben.

(*d*) Beispiele anderer Vertragsbestimmungen: Großbritanien und vereinigte Staaten von Nordamerica, 19. April 1850, über gleiche Berechtigung beider Völker zur Benutzung des beabsichtigten Canals durch die Landenge beim See von Nicaragua, — Vereinigte Staaten und Mexiko über die Erbauung der Eisenbahn von Tehuantepek. — V. der Rheinuferstaaten v. 7. Mai 1858 über die Schifffahrtsabgaben an der stehenden Rheinbrücke bei Köln, vom 3. April 1860 in Betreff der stehenden Brücke bei Mainz. — V. von Baden und Frankreich vom 16. Novbr. 1857 über die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl, — der nämlichen Regierungen vom 30. Decbr. 1860 über die 16 Rheinüberfahrten (bacs).

(*e*) 7 europäische Regierungen haben auf dem Friedenscongreß zu Paris am 16. April 1856 4 Grundsätze des Völkerseerechts angenommen, welche auch in dem Handelsvertrag zwischen Frankreich und Peru vom 9. März 1861 von dem letztgenannten Staate anerkannt worden sind.

Digitized by Google

§. 305. [309.]

In näherer Beziehung auf die einzelnen Handelsunternehmungen kann hauptsächlich Folgendes vertragsmäßig bestimmt werden:

1) Gegenseitige Aufhebung der Abgaben, welche den Ausländern zur Begünstigung der einheimischen Handelsschifffahrt aufgelegt wurden (§. 272 a), so daß nunmehr eine gleiche Behandlung der fremden und der Schiffe des eigenen Landes eintritt (*a*).

2) Gegenseitige Aufhebung der Verbote der Ein- und Ausfuhr (*b*) und Festsetzung der bei dem Handel zwischen beiden Ländern zu erhebenden Zölle. Zwar fordert schon der eigene Vortheil des Landes dazu auf, die Verbote zu entfernen, die hohen Zollsätze und die lästigen Förmlichkeiten zu mildern, indeß ist es doppelt nützlich, wenn man durch Verträge zugleich die Ausführung ähnlicher Grundsätze in anderen Staaten bewirken, also theils den inländischen Erzeugern einen ausgedehnteren Absatz, theils den Zehrern eine wohlfeilere Versorgung mit fremden Waaren verschaffen kann. Nur darf man, indem man die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle in beiderseitigem Einverständniß erniedrigt oder ganz beseitigt, dem andern Staate keinen Vorzug einräumen, welcher, als monopolistisch, die Unterthanen in der Auswahl der vortheilhaftesten Art des Einkaufs beschränken würde. Selbst wenn dagegen eine Begünstigung gleicher Art in dem anderen Staate erlangt wird, vergütet dieß das Nachtheilige nicht, weil sie die Gewerbe des Inlandes in eine Richtung hinlockt, in der sie leicht später, wenn dieser Vortheil wieder hinwegfällt, eine Erschütterung zu erleiden haben. Man darf also nicht versprechen, die Einfuhr aus dem anderen Staate mit geringeren Zöllen zu belegen, als die aus den übrigen Ländern kommenden Waaren gleicher Art, man muß sich vielmehr vorbehalten, gleiche Erleichterung anderen Staaten gewähren zu dürfen, auch ausbedingen, an allen Zollermäßigungen u. a. Bewilligungen Theil zu nehmen, welche der andere Staat später dritten Staaten zusagen wird (*c*). Die neueren Handelsverträge sind größtentheils in diesem Sinne abgeschlossen worden, so daß sie, statt Monopole zu gewähren,

Digitized by Google

vielmehr als vorbereitende Schritte zur allmählichen Freigebung des Verkehrs erscheinen (*d*). Zur Eingehung eines solchen Vertrages wird die genaueste statistische und technische Kenntniß des einheimischen Gewerbewesens erfordert, damit die erlangten Zugeständnisse in Vergleich mit den dafür gegebenen Bewilligungen erheblich genug seien. Man muß aber hiebei nicht einzelne Vertragsbestimmungen, sondern die Gesammtheit derselben in Betracht ziehen, auch die zu erstrebende Gegenseitigkeit nicht gerade in der Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze erblicken (§. 210 (*a*)), denn der Staat, welcher sich schon mehr als ein anderer von dem älteren Schutzzollsystem entfernt hat und noch einen weiteren Schritt in dieser Richtung thun will, kann sich damit begnügen, daß der andere Vertragstheil (Paciscent) seine Verbote aufgiebt und seine Zölle beträchtlich erniedrigt (*e*). Mit der Zeit werden die Staaten, in denen die Grundsätze der Handelsfreiheit mehr und mehr Eingang gewonnen haben, keine Veranlassung mehr finden, durch einzelne Handelsverträge das zu verabreden, was schon in den allgemeinen Zollgesetzen seine Stelle gefunden hat.

3) Verabredungen zur gegenseitigen Verhinderung des Schleichhandels (*f*).

(*a*) Z. B. England mit Preußen (2. April 1824), den Hansestädten (29. Sept. 1825), mit Frankreich und Schweden (1826) — Rußland mit Preußen (11. März 1825), — Frankreich mit Brasilien (8. Juni 1826), mit Mecklenburg-Schwerin (19. Juli 1836), — Belgien mit Nordamerica, 10. Nov. 1845 (worin u. a. Belgien sogar den Ersatz des holländischen Tonnengeldes auf der Schelde für die americanischen Schiffe zusagt), — Großbritanien mit Neapel, 29. April 1845, — Preußen mit Neapel, 27. Januar 1847, — Großbritanien mit Sardinien, 23. Jan. 1851, mit den Niederlanden, 27. März 1851, mit Belgien, 27. Oct. 1851. — Zollverein (durch Preußen) und Niederlande, 31. Dec. 1851. — Rußland und Belgien 9. Juni 1858; die Küstenschifffahrt bleibt jedem der beiden Länder allein vorbehalten. — Zollverein und Paraguay 1. Aug. 1860.

(*b*) Die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit solcher Verbote wird neuerlich ziemlich allgemein anerkannt. In Ansehung des Getreides hat man sich zwar Sperren in Mißjahren vorbehalten zu müssen geglaubt (§. 139), jedoch mit der Milderung, daß man dem Staate, welcher seinen Bedarf von dem anderen bezieht, die Ausfuhr eines gewissen, die Ernährung sichernden Quantums auch im Falle einer Sperre bewilligte; z. B. Vertrag zwischen Würtemberg und der Schweiz, 30. September 1825. Art. 5. — Den Norwegern ist durch Artikel 12 des Vertrages zwischen Rußland und Schweden vom 29. August 1817 die Ausfuhr einer gewissen Getreidemenge vom weißen Meere erlaubt, nur müssen sie von ihrem eingekauften Vorrathe 1/6 gegen Kostenersatz in Archangel

Digitized by Google

zurücklassen, de Martens, Recueil des traités. Supplément IX. — Belgien versprach im Vertrage mit Frankreich (27. Febr. 1854) das Ausfuhrverbot von Schwefelkies durch 1 Proc. Zoll zu ersetzen. — Im V. zwischen Großbritanien und Marokko v. 9. Dec. 1856 sind von letzterem Lande noch die Einfuhrverbote von Tabak, Tabakspfeifen, Opium, Schießpulver, Salpeter, Schwefel, Blei, Waffen vorbehalten worden, auch einige Monopole, unter denen jedoch das Blutegelmonopol später aufgehoben worden ist. — In Japan (Verträge mit den Niederlanden 1856 und 1857) dürfen Getreide, Steinkohlen, Bücher, Karten ꝛc. nur von einer Finanzbehörde bezogen werden. — Frankreich hat im V. mit Großbritanien v. 1860 auf alle Einfuhrverbote verzichtet und versprochen, v. 1. Oct. 1861 nicht über 30, nach 3 Jahren nicht über 25 Proc. Zoll zu erheben.

(*c*) Beispiele: Vertrag zwischen Großbritanien und Portugal, 27. October 1703 (Methuens Vertrag, Methuen-treaty), daß portugiesische Weine in Großbritanien $^1/_3$ weniger Zoll bezahlen sollen, als andere, dafür aber britische Wollenwaaren in Portugal zugelassen werden; de Martens, Supplément, I. 41. Rau, Zur Kritik ꝛc. S. 95. — Rußland und Schweden, 13. März 1801, daß gewisse Erzeugnisse beider Länder gegenseitig für halben Zoll eingeführt werden dürfen, de Martens, Supplément, II, 307. — Rußland und Portugal, 27. Dec. 1798, daß von gewissen Erzeugnissen beider Länder in jedem von beiden nur die Hälfte des jetzigen oder künftigen Einfuhrzolles (der nämlich von Producten anderer Länder erhoben wird) gefordert werden solle, de Martens, Rec. VII, 256. — Preußen (für den Zollverein) und Neapel, 27. Jan. 1847, nach welchem Zollvereinswaaren in Neapel 10 Proc. Zoll weniger als Waaren aus anderen Ländern bezahlen. Neapel hatte aber (29. April 1845) Großbritanien zugesagt, kein anderes Volk mehr zu begünstigen. — Frankreich und Belgien bewilligten einander ermäßigte Einfuhrzölle von gewissen Waaren, 27. Febr. 1854. Frankreich erhob z. B. von belgischem Leingarn bis zu einer Einfuhr von 2 Mill. Kil. jährlich den am 26. Juni 1842 verabredeten niedrigen Zoll, von 2—3 Mill. Kil. noch den halben Unterschied desselben gegen den allgemeinen Zoll weiter, von mehr als 3 Mill. K. $^3/_4$ dieses Unterschiedes; für belgische Irdenwaaren nach der Feinheit 33 — 165 Fr. von 100 Kil. und wenn diese Zollsätze allgemein eingeführt werden, erhält Belgien 15 Proc. Nachlaß ꝛc. — Neuere Verträge Frankreichs mit Großbritanien 23. Jan. 1860, mit Belgien 1. Mai 1861, mit Preußen für den Zollverein 2. Aug. 1862, noch nicht von den anderen Vereinsstaaten genehmigt, vgl. §. 297 (*b*). — V. zwischen Belgien u. Schweiz 1862, nach welchem schweizerische Waaren in Belgien nach dem französ. belg. Vertrage behandelt werden und nur einige Arten von Geweben noch 2 Jahre eine etwas höhere Abgabe entrichten, dagegen einige belgische Waaren in der Schweiz etwas weniger entrichten als der dortige allgemeine Tarif besagt.

(*d*) Les Japonais ne commercent qu'avec deux nations, la Chinoise et la Hollandaise. Les Chinois gagnent 100 pour cent sur le sucre, et quelquefois autant sur les retours; les Hollandais font des profits à peu près pareils. Toute nation qui se conduira sur les maximes Japonaises, sera nécessairement trompée; c'est la concurrence qui met un prix juste aux marchandises, et qui établit les vrais rapports entre elles. Montesquieu, Esprit des lois, XX, 9. — „Der oberste Grundsatz für allen Handelsverkehr zwischen unabhängigen Völkern ist das wechselseitige Interesse beider Theile. Dieß ist der Lebenshauch des Handels selbst, auch läßt es sich nicht mit der Natur des Menschen und mit den ersten Gesetzen der menschlichen Gesellschaft vereinigen,

Digitized by Google

daß irgend ein Handelszweig längere Zeit freiwillig betrieben werden sollte, bei welchem alle Vortheile auf der andern Seite wären. — Bei der Eingehung solcher (Handels-) Verträge ist es die Pflicht jedes Theiles, nicht unbedingt (simply) mit unbeugsamer Hartnäckigkeit auf dem zu bestehen, was seinem eigenen Vortheil zusagt, sondern auch freigebig zu bewilligen, was dem andern nützt." Rede des americanischen Präsidenten Quincy Adams, 4. Dec. 1827. — Am berühmtesten ist der von Pitt zwischen England und Frankreich zu Stande gebrachte Vertrag vom 26. Sept. 1786, nach welchem für französischen Wein und Branntwein, für englische Metallwaaren und für die Baumwollen-, Wollen-, Mode-, Porzellan- und Glaswaaren, so wie für das Bier beider Länder wechselseitig bestimmte Zollsätze verabredet wurden. Man hielt diesen Vertrag in Frankreich für nachtheilig, weil die Einfuhr englischer Gewerkswaaren sich stark vermehrte, indeß verlor er bald durch den Krieg seine Wirksamkeit. Martens, Recueil des traités, II, 680. III, 30. — Considérations sur le traité de commerce entre la France et la Gr. Br. Lond. 1789. — Götting. histor. Magaz. VI, 577. — Simonde, Rich. comm. II, 397. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. siècle, I, 328. — Gl. Villiers u. J. Bowring, First report on the commercial relations between France and Great Brit. Lond. 1834. Unter die Gegner dieses Vertrages gehört Chaptal (De l'ind. franç. II, 141), welcher den ganzen Arbeitsverdienst an ausgeführten Gewerkswaaren für Gewinn hält, während gerade die zur Ausfuhr kommenden Bodenerzeugnisse in der Grundrente mehr reines Einkommen geben. — Die meisten Handelsverträge der neuesten Zeit setzen fest, daß die Erzeugnisse jedes der contrahirenden Staaten in dem andern keine höheren Einfuhrzölle zu tragen haben sollen, als die Producte der daselbst am meisten begünstigten Nationen; z. B. Vertrag zwischen Großbritanien und Nordamerica, 28. October 1795, Art. 15 (de Martens, Rec. VI, 337), Preußen und Nordamerica, 11. Juli 1799, Art. 4 (de Martens, Supplém. II, 226), Dänemark und Nordamerica, 20. April 1826, Art. 4; Großbritanien und Neapel, 29. April 1845, Belgien und Nordamerica, 10. Novbr. 1845, Frankreich und Brasilien, 8. Jan. 1826. Art. 15, 16. Brasilien und Hansestädte, 17. Nov. 1827 (die begünstigten Nationen zahlen in Brasilien 15, die andern 24 Proc. Einfuhrzoll), Rußland und Belgien, 14. Febr. 1850. — Vertrag zwischen Großbritanien und der Pforte v. 1838, worin die Aufhebung aller Monopole im türkischen Reiche und ein Einfuhrzoll von 3 Proc. nebst einer weiteren Abgabe von 2 Proc. beim Verkaufe ausbedungen wird. Frankreich ist diesem Vertrage beigetreten. In den Verträgen der Pforte mit Großbritanien, Frankreich, Italien und Belgien von 1861 ist derselben gestattet worden, den Einfuhrzoll von 5 auf 8 Proc. zu erhöhen, der Ausfuhrzoll wird von 12 auf 8 Proc. und dann jährlich auf 1 Proc. weniger gesetzt, so daß er endlich nur 1 Proc. beträgt. — V. zwischen Großbritanien und Oesterreich, 1838. — Der Vertrag des Zollvereines mit den Niederlanden, 21. Jan. 1839, ist schon mit dem Ende 1841 in Gemäßheit des vorbehaltenen Kündigungsrechtes außer Wirksamkeit getreten. Die Niederlande bewilligten einige Zollermäßigungen, z. B. für Bauholz, Wein (der nun nicht mehr höher besteuert wurde, als der zur See eingeführte), Getreide ꝛc.; dagegen wurde im Zollverein der raffinirte Zucker von 11 auf 10 Thlr. herabgesetzt, Lumps auf 5½ Thlr. (dieß war in Bezug auf den mittleren Zuckergehalt der Lumps nicht unverhältnißmäßig, aber die ganze Bereitung und Verwendung der Lumps war unnöthig), Reis von 3 auf 2 Thlr. — Frankreich und Niederlande, 1841. Die Holländer erlangten dadurch die Erlaubniß,

Digitized by Google

Colonialwaaren auf dem Rheine in die östlichen Dep. von Frankreich zu bringen, dagegen setzten die Niederlande die Abgaben von Weinen u. a. französischen Waaren herab. — V. von Nordamerica und Großbritanien mit Japan 1858: der japanische Ausfuhrzoll ist 5, der Einfuhrzoll der meisten Waaren 20 Proc., von Wollen- und Baumwollenwaaren nur 5, aber von geistigen Getränken 30 Proc. — V. von Rußland und Belgien 9. Juni (28. Mai) 1858: die Erzeugnisse des einen Landes werden im anderen nicht höher belegt, als die aus dritten Ländern eingeführten. Zollverträge, s. §. 301.

(*e*) Großbritanien und Belgien v. 30. August 1862 Baumwollengarn geht in Großbritanien nach dem allgemeinen Tarif frei ein. Britisches Garn hat in Belgien einen periodisch herabzusetzenden Einfuhrzoll, z. B. 100 Kil. rohes oder gebleichtes Garn von 20000 und weniger Meter Länge auf ½ Kil. bis 1. Oct. 1863 22 Fr., bis dahin 1864 20 Fr., nach diesem Tage 15 Fr. und so verhältnißmäßig bei feineren Gespinnsten und anderen Sorten. Alles Garn von 56000 und mehr Metern auf ½ Kil. giebt nur 10 Fr. Waggebühr.

(*f*) Z. B. Preußen und Niederlande, 11. Juli 1851: Niederlagen an der Gränze, die den Schleichhandel erleichtern könnten, sind nicht zu dulden, Waarensendungen dürfen nur bei Tage in das andere Land gehen ꝛc.

C. Zwischenhandel.

§. 306. [310.]

Der Zwischenhandel (I, §. 432—434) steht mit dem Aus- und Einfuhrhandel in genauer Verbindung. Bald wird er durch ihn veranlaßt, indem ein handelndes Volk, um seinem Verkehr größere Ausdehnung zu geben, anfängt, auch fremde Erzeugnisse zur Wiederausfuhr herbeizuholen (*a*), bald geht er in denselben über, indem man es vortheilhafter findet, die auszuführenden Waaren im Lande selbst verfertigen zu lassen, I, §. 434. Daher wirken die Beförderungsmittel des Aus- und Einfuhrhandels schon von selbst auch nützlich auf den Zwischenhandel, wenn nur übrigens die örtlichen Verhältnisse in einem Lande demselben günstig sind; ganz vorzüglich aber gewinnt derselbe durch die Begünstigung der Schifffahrt, §. 272. Es läßt sich zwar nicht genau voraussehen, welcher Ausdehnung der Zwischenhandel eines gegebenen Landes fähig ist, aber die Maaßregeln der Regierung vermögen doch immer zur Erweiterung desselben beizutragen (*b*).

(*a*) In England hat man zur Empfehlung der Niederlagen (Packhöfe) geltend gemacht, daß Sendungen in entfernte Gegenden nicht ohne Zuziehung fremder Gewerkswaaren den Neigungen der Käufer gemäß ein-

Digitized by Google

gerichtet werden könnten, daß man namentlich deutsche Leinen- und Drechslerwaaren, französische Seidenzeuche, französische und niederländische Wollenwaaren und dgl. nicht entbehren könne, weil sonst die Consumenten diese Dinge auf anderen Wegen würden beziehen wollen. Vgl. Quarterly Review, Juli 1823, Nr. 56, S. 445.

(*b*) Den größten Zwischenhandel führen die seefahrenden Völker, und zwar zuvörderst die Briten, sodann die Nordamericaner. Die Binnenstaaten sind in diesem Zweige des Handels nothwendig mehr beschränkt, doch haben auch sie bisweilen ihrer Lage willen die Gelegenheit, ansehnliche Gewinnste in ihm zu machen. Ein Beispiel giebt der durch die Messen erleichterte Handel Leipzigs mit französischen Gewerks- (besonders Seiden-) Waaren, nordischem Pelzwerk u. dgl.

§. 307. [311]

Beträchtliche Einfuhrzölle würden den Zwischenhandel fast ganz zerstören, wenn man nicht demselben eine Schonung bewilligte, auf die er vollen Anspruch hat, weil die Gründe, aus denen man jene Zölle erhebt, auf die zur Wiederausfuhr eingeführten Waaren keine Anwendung leiden. Hiezu giebt es mehrere Mittel, die sowohl bei Steuer- als bei Schutzzöllen nützlich sind.

1) Rückzölle (draw-backs), d. h. die Rückgabe eines schon bezahlten Zolles in dem Falle, wo seine Zweckmäßigkeit hinwegfällt. Dieß kommt am häufigsten bei der Wiederausfuhr von Waaren vor, für die der Einfuhrzoll entrichtet worden war (*a*). Die Rückzölle sind mit mehreren Unbequemlichkeiten verbunden. Der Empfänger hat den Betrag des Einfuhrzolles wenigstens auf einige Zeit auszulegen. Er muß ferner, wenn er den Zollersatz anspricht, beweisen, daß die Waaren wirklich früher eingeführt und verzollt worden sind, was oft schwierig ist. Zudem ist ein starker Reiz vorhanden, auf betrügerische Weise Rückvergütungen in Fällen zu verlangen, wo man sie mit Recht nicht fordern könnte, indem man über vorgängige Einfuhr oder nachfolgende Ausfuhr falsche Angaben macht (*b*). Deßhalb entschließen sich die Regierungen ungern, solche Vergütungen zuzugestehen.

(*a*) Wenn Waaren auf eine ausländische Messe geführt worden waren und unverkauft wieder zurückgehen, so ist es zweckmäßig, ihnen den Einfuhrzoll zu erlassen, ebenso ist eine Rückvergütung des bezahlten Zolles nöthig, wenn die auf eine inländische Messe gebrachten Güter, ohne verkauft worden zu sein, wieder hinausgehen. Wo Ausfuhrzölle bestehen, wäre die Rückvergütung des Zolles bei der Wiedereinfuhr rathsam, wenn sich diese als solche nachweisen ließe. Wird der von

Digitized by Google

einem eingeführten Verwandlungsstoff erhobene Zoll bei der Ausfuhr der daraus verfertigten Kunstwaare rückvergütet, so ist dieß eine Beförderung der Gewerke, nicht des Zwischenhandels. — Da in diesem Falle die Identität einer einzelnen bestimmten Quantität nicht zu erweisen ist, so hat dieß in Frankreich zu dem Unfuge Anlaß gegeben, daß Jeder, der Wollentuch ausführen wollte, eine Quittung für bezahlten Einfuhrzoll von einer entsprechenden Quantität Wolle zu kaufen suchte, um auf den Grund derselben die Vergütung zu fordern. Deßhalb wurde 1824 dieser Nachweis völlig abgeschafft. Die Zollvergütung richtet sich bei Wollengarn nach dem Preise der eingeführten warm gewaschenen Wolle (ohne Einrechnung des Einfuhrzolles). Bei raffinirtem Zucker wird der durch vorgelegte Quittung bewiesene Eingangszoll (§. 301 (*e*)) vergütet. Ebenso wird bei der Ausfuhr von Seife der Einfuhrzoll für Oel und Natrum, bei der Ausfuhr von gereinigtem Schwefel der Eingangszoll für rohen, bei der Ausfuhr von Leder der Eingangszoll für die gleiche Gewichtsmenge roher Häute erstattet. Ferner finden solche Vergütungen statt bei Baumwollen-Garn und -Waaren und feinen Strohhüten. (Die Ausfuhrvergütung bei Waaren, zu deren Verfertigung Kochsalz gebraucht wird, bezieht sich nicht auf einen Zoll, sondern auf die Salzsteuer. Dahin gehören Glaswaaren, Soda, Salzsäure, gesalzene Butter, eingepökelte Fische ꝛc.) Diese Rückzölle und Ausfuhrprämien sind für 1855 auf 21½ Millionen Fr. bei einem Betrage des Einfuhrzolles von 152,⁶ Mill. Fr. angeschlagen worden. — Großbritanien gewährt eine Ausfuhrprämie für Gold- und Silberwaaren, verarbeiteten Tabak (2 Sch. 7½ P. vom Pfd. bei 3 Sch. Einfuhrzoll), raffinirten Zucker und Mehl. — Oesterreich V. v. 9. Jan. 1860: für ausgeführten Zucker ist die Rückvergütung ohne Unterschied des Ursprungs: Rohzucker 3½ fl. vom Zollcentner, raffinirter 4½ fl. — Im deutschen Zollvereine kommen nur vom Tabak und Rohzucker Rückzölle vor. Die Vergütung für ausgeführten raffinirten Zucker aus eingeführtem Rohz. beträgt von 1854 an 6 Thlr. vom Centner Nettogewicht mit 2½ Proc. Abzug für Papier und Bindfaden. Außerdem gestattet die Zoll-O. folgende Erleichterungen: 1) Befreiung solcher Waaren, die auf ihrem Wege von einem Puncte des Inlandes zu einem anderen durch das Ausland gehen, vom Einfuhrzolle, woferne ihre Identität bewiesen ist, wozu schon beim Ausgange die nöthige Anmeldung gemacht und amtlicher Verschluß (Verschnürung und Siegelung oder Verbleiung) vorgenommen werden muß. 2) Zollfreien Eingang der von auswärtigen Messen und Märkten unverkauft zurückkehrenden Güter. 3) Stundung des Einfuhrzolles von hereingebrachten Meßgütern (§. 285), damit erst bei der Wiederausfuhr des unverkauften Ueberrestes die Zollentrichtung für den im Vereinsgebiete gebliebenen Theil vorgenommen zu werden braucht. Ein- und Ausfuhr müssen bei dem nämlichen Zollamte geschehen, mit den nöthigen Sicherungsmitteln gegen Mißbrauch. 4) Es kann auch eine Zollermäßigung für Waaren, welche eingehen, um verarbeitet oder vervollkommnet wieder hinausgesendet zu werden, besonders bewilliget werden. — Vgl. III. §. 462 (*h*).

(*b*) Klagen hierüber in Baiern, bis 1819 die Rückzölle aufgehoben wurden. „Durch die fälschlich erhobenen Rückvergütungen für Waaren, die zwar eingeführt, aber nicht wieder in das Ausland gebracht wurden, fanden sich die Defraudanten in den Stand gesetzt, zum Nachtheile des rechtlichen Handelsmannes und des fleißigen Fabricanten ihre ausländische Waare viel wohlfeiler als diese, ja manchmal unter dem Ankaufspreise geben zu können.“ Rede des Finanzministers, Verhandl. d. 2. K., 1819, V, 42, vgl. VI, 380. — In England wurden des Rückzolles

Digitized by Google

wegen viele Baumwollentücher (Bandanos) ausgeführt und dann wieder eingeschwärzt; Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 267. Vgl. Friedländer, Das brit. Zollsystem, S. 19. — In Frankreich sind gewisse Zollämter benannt, bei denen die Zollbehandlung der auszuführenden Güter allein erlaubt ist, und gewisse Stationen zur letzten Controlirung. Man muß die Verarbeitung in Frankreich durch Zeugnisse beweisen, und beim Zucker muß noch eine Prüfung hinzukommen, wofür in 19 Städten besondere Commissionen von Sachkundigen niedergesetzt sind. Die vorgelegte Quittung über den bezahlten Eingangszoll von Rohzucker ist nur $^1/_2$ Jahr gültig, bei jedem Rückzolle aber ist gestattet, daß, wenn die Ausfuhr nicht so viel beträgt, als man mit der Quittung des Einfuhrzolles belegen könnte, der Mehrbetrag der letzteren künftig zu Gute geschrieben wird. Die Einschiffung und der Abgang der Waaren zu Wasser oder der Uebergang über die Landgränze muß unter den Augen des Zollpersonals geschehen.

§. 308. [312.]

2) Gestattung von Plätzen, in welchen die fremden Waaren einstweilen unverzollt gelagert werden dürfen, um dann entweder wieder ausgeführt, oder erst beim Uebergange in die innere Verzehrung dem Einfuhrzolle unterworfen zu werden. Diese sehr empfehlenswerthe Einrichtung gewährt dann den größten Nutzen, wenn der Kaufmann in größter Freiheit mit den Waaren umgehen, sie umpacken, sortiren kann u. dgl. Eine solche Veranstaltung kann in größerem und kleinerem Maaßstabe ausgeführt werden.

a) Freihäfen oder Freiquartiere (*a*) sind ganze Städte oder Stadtbezirke, welche, ohne den Einfuhrzöllen unterworfen zu sein, frei mit dem Auslande Verkehr treiben können, dagegen aber durch eine bewachte Zollgränze von dem übrigen Staatsgebiete getrennt sind. Hiezu sind Seestädte am meisten geeignet. Diese Einrichtung ist für die Zunahme des Handels solcher Plätze vortheilhaft, wenn deren Lage und andere Umstände günstig sind, auch ziehen sich Ausländer mit ihren Capitalen häufig herbei, die sie in verschiedene Gewerbe verwenden, dagegen ist der zollfreie Verbrauch des Platzes und der erschwerte Verkehr desselben mit dem Inlande nachtheilig (*b*). Aehnliche Dienste leisten den seefahrenden Völkern die vom Hauptlande entfernten, den Zwischenhandel erleichternden Besitzungen (*c*).

(*a*) Simonde, Rich. comm. II, 419. — Chaptal, De l'ind. franç. II, 388.

(*b*) Dünkirchen wurde schon 1170, Bayonne 1483 zum Freihafen. Erstere Stadt hatte nicht ganz diese Eigenschaft, nur der obere Theil. Unter

Digitized by Google

Colbert wurden 11 Freihäfen angeordnet, dieselben dienten aber bloß zur Lagerung zum Behufe der Wiederausfuhr. Was zum inneren Verbrauch bestimmt war, mußte sogleich verzollt werden. Diese Freihäfen wurden 1795 aufgehoben. In anderen europäischen Ländern haben sie sich neuerlich vermehrt, und das Aufblühen von Triest, Genua, Gothenburg, sowie der Wohlstand von Livorno, Porto, Cadix ꝛc. beweisen den großen Nutzen. Venedig ist 1829 zum Freihafen erklärt und nach dem Aufstande von 1848 ist derselbe 1852 wieder hergestellt worden. Czoernig, Der Freihafen von Venedig. Wien, 1831. — Die Hansestädte verhalten sich zu den größeren deutschen Gebieten ungefähr wie Freihäfen. — In Baden genoß früher die Stadt Constanz wegen ihrer Lage am jenseitigen Rheinufer, volle Zollfreiheit (Privil. v. 24. Mai 1813), später nur die Kreuzlinger Vorstadt (auf der schweizer Seite).

(c) Großbritanien hat mit ausgezeichneter Klugheit sich in den Besitz vieler solcher Niederlagsplätze in verschiedenen Gegenden der Erde gesetzt. Dahin gehören Helgoland an der Elbmündung, Jersey, Guernsey, Alderney und Sark an der französischen Küste, Malta, Gibraltar, St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, Ormus im persischen Meerbusen, Sincapore an der Straße von Malacca, Aden im arabischen Meerbusen (seit 1838), Hongkong in China (seit 1842) ꝛc., vgl. Moreau de Jonnès, I, 226.

§. 309. [313.]

b) Oeffentliche Niederlagen, Lagerhäuser, Packhöfe (warehouses, entrepôts und zwar réels im Gegensatze der in c) angeführten,) können auch im Innern der Länder an lebhaften Handelsplätzen errichtet werden (*a*). Ein solcher Raum steht unter dem Mitverschluß der Zollbeamten. Die Waaren, wie sie vom Auslande anlangen, werden sogleich in ihm abgeladen und in Gemäßheit einer schriftlichen Erklärung des Eigenthümers in ein Verzeichniß eingetragen. Die Eigenthümer haben den ungehinderten Zugang zu ihnen (§. 312), nur darf durch die mit ihnen vorgenommenen Arbeiten das Gewicht der Waaren nicht vermindert werden, einen billigen Abzug für Austrocknen und dgl. ausgenommen (*b*). Eine bestimmte Zeit hindurch, z. B. 2 bis 3 Jahre, darf jede Waare gegen geringes Lagergeld liegen bleiben, nach Verlauf derselben muß sie zur Ausfuhr oder Verzollung herausgenommen werden (*c*).

c) Privatlager (entrepôts fictifs), indem nämlich die angekommenen Waaren dem Kaufmanne, für den sie bestimmt sind, zur eigenen Aufbewahrung überlassen werden, gegen Haftung für den Einfuhrzoll auf den Fall, daß dieselben nach Verlauf der festgesetzten Frist nicht wieder ausgeführt werden. Diese

Digitized by Google

bequeme Einrichtung ist allerdings auf Waarengattungen, bei denen man sich nicht leicht von der Einerleiheit der eingebrachten und der ausgeführten Quantitäten überzeugen kann, nicht wohl anwendbar (*d*).

(*a*) Befinden sie sich an einem Strome oder am Meere, so nennt man sie ebenfalls Freihäfen, diese sind aber nicht, wie die im vorigen §. beschriebenen, bewohnt. Sie haben zu Wasser freien Verkehr mit dem Auslande, ihre Verbindungen mit dem übrigen Inlande sind sorgfältig bewacht.

(*b*) In den englischen warehouses gestattet man bei Kaffee, Nüssen, Pfeffer jährlich 2 Proc. Abgang, bei Wein gegen 3 Proc.; Friedländer, S. 47. Die Packhof-Ordnung ist erst v. 1825 (6. Ge. VI. Cap. 112.), 1803 war die zollfreie Lagerung nur bei den meisten rohen Stoffen bewilligt worden. Neue warehousing act, 3 und 4. Will. IV. c. 57.

(*c*) Die Vereins-Zollordnung v. 1837, §. 59 ff. unterscheidet 1) Packhöfe oder Lagerhäuser und Freihäfen, wo Kaufleute, Spediteure und Fabricanten Waaren bis auf 2 Jahre, unter Haftung für den Eingangszoll, und für eine Gebühr von höchstens 3 kr. per Centner und Monat (von flüssigen Dingen 4½ kr.) niederlegen dürfen; 2) Zolllager, bei den Hauptzollämtern der Gränze, nur von den Kaufleuten und Spediteuren des Ortes, auf höchstens 6 Monate zu benutzen, und wobei das Umpacken nur insoweit zulässig ist, als es zur Erhaltung der W. erfordert wird; 3) öffentliche Creditlager für W., die zum inländischen Verbrauch bestimmt, und schon zollamtlich behandelt sind, deren Zoll aber erst am Orte des Empfängers bezahlt werden soll (Waaren unter der zweiten Art von Begleitscheinen); 4) Privatlager, s. (*d*). — In Frankreich wurden 1803 in 13 Seestädten, später in vielen anderen, 1832 auch in Städten an der Landgränze (Straßburg) und im Inneren (Metz, Mülhausen, Paris, Orleans, Toulouse, Nimes, Avignon, Lyon, St. Etienne) solche Niederlagen gegründet. Das Gebäude, passend gelegen, sicher und unter doppeltem Verschlusse des Zollamtes und der Kaufleute, muß von der Stadt, die eine Niederlage begehrt, gestellt werden. Dauer 3 Jahre. Umfüllung ꝛc. erfordert besondere Erlaubniß und Anwesenheit eines Aufsehers. 9 Seestädte haben Niederlagen für verbotene Waaren; ferner sind in 10 Häfen des Canals entrepôts pour le smoglage, für Branntwein, Rosinen, Thee, Taback und Seidenzeuge, wobei es erlaubt ist, diese Waaren in kleine Pakete ꝛc., zur leichteren Ausfuhr abzutheilen!

(*d*) Vereins-Z.-O. v. 1837, §. 72—75. Es giebt Privat-Creditlager, für Waaren, die im Lande bleiben sollen, und Transitlager zur Wiederausfuhr. Letztere finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Frist 6 Monate. — In Frankreich ist der Nutzen dieser Einrichtung durch allzu viele Beschränkungen verkümmert, Chaptal, a. a. O. Nur für gewisse Erzeugnisse französischer Colonieen und andere Artikel, meistens von niedrigem Preise, wie Häute, Bauholz, Schiefer, Mühlsteine, Pech, Natrum ꝛc., ferner Baumwolle und Schwefel sind Privatlager erlaubt. Umpacken u. dgl. fordert besondere Genehmigung und Aufsicht. Baumwolle darf gar nicht umgepackt werden. Die Waaren werden alle Vierteljahre von einem Zollbeamten eingesehen. Dauer in der Regel 1 Jahr.

Digitized by Google

§. 310. [314.]

Einem Durchgangs- (Transito-) Zoll werden in vielen Ländern diejenigen Waaren unterworfen, welche ein- und nach kurzer Zeit wieder ausgeführt werden, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind. 1) Die Waaren gelangen als Gegenstände des Zwischenhandels in das Eigenthum eines inländischen Kaufmanns, der sie ankauft und wieder ins Ausland verkauft, oder 2) sie nehmen nur auf Veranstaltung auswärtiger Kaufleute ihren Weg durch das Land (Transitogüter), und zwar so, daß sie a) ohne Aufenthalt hindurch geführt werden (Transitogüter im engern Sinne), oder b) von einem inländischen Spediteur aus Auftrag fremder Handelsleute übernommen und weiter befördert werden (Speditionsgüter). Die Spedition ist kein eigener Zweig, aber wohl ein nützliches Hülfsgeschäft des Handels (*a*), welches zwar mäßigen, aber dafür auch sichern Gewinn bringt und an Plätzen, wo die Waaren regelmäßig umgeladen werden müssen, sehr einträglich ist (vgl. §. 269 a), auch leicht andere Unternehmungen von Aus- und Einfuhr veranlaßt. Selbst die bloße Durchfuhr (Transito) ist für die Volkswirthschaft nicht unerheblich, denn die durchgehenden Fuhrwerke verursachen längs der Straße eine Verzehrung von Nahrungsmitteln, Futter, Wagner-, Schmiede-, Seiler-Waaren u. dgl., welches im geringeren Grade auch von dem Transito auf Strömen gilt; auch giebt die Versendung häufig inländischen Fuhrleuten oder Schiffern Beschäftigung (*b*).

(*a*) Die oft gebrauchte Benennung Transithandel ist unrichtig, denn der Transito ist kein Handel, höchstens veranlaßt er Speditionsgeschäfte; man versteht aber darunter oft den Zwischenhandel, eine Begriffsverwirrung, die sorgfältig vermieden werden sollte.

(*b*) Was ein Volk auf diese Weise vom Auslande verdient, das muß in der Regel so gut wie die Ausfuhr durch eingeführte Waaren vergütet werden (I, §. 418), soweit nicht dagegen auch die Dienste auswärtiger Fuhrleute und Spediteure zu bezahlen sind. Es ist schwer, das aus der Spedition und dem Fuhrgewerbe fließende Einkommen in Zahlen zu schätzen. Im preuß. Staate berechnete man 1819

die Einfuhr zu	23·007 000	Thlr.
Dagegen die Ausfuhr	19·346 000	"
Zölle von Ausländern erhoben	1·279 000	"
Verdiente Fracht	1·270 000	"
Handelsgewinn und Speditionserwerb . . .	3·419 000	"
Die ganze Leistung für das Ausland . . .	25·314 000	"
Vermutheter Ueberschuß über die Einfuhr . .	2·307 000	"

Digitized by Google

§. 311. [315.]

Die Durchgangszölle haben keinen volkswirthschaftlichen Nutzen, sondern sollen bloß von den Ausländern eine Staatseinnahme zu Wege bringen, III, §. 457. Insofern sie von dem Zwischenhandel erhoben werden, fallen sie oft den Unternehmern desselben zur Last, weil diese, um ihren Absatz nicht einzubüßen und das Mitwerben fremder Kaufleute zu bestehen, den Zoll nicht auf die Verkaufspreise schlagen dürfen. Der Zwischenhandel ist aber dem stärksten Mitwerben und den meisten Veränderungen unterworfen, weßhalb man ihn nicht mit Zöllen belasten sollte, welche ihn in eine andere Richtung drängen könnten. Ebenso ist die Erhebung eines Zolles von Speditions- und von bloß durchgehenden Waaren bedenklich, weil man nicht sicher ist, daß der Waarenzug ausschließlich auf einer bestimmten Straße sich bewegen müsse. Die Regierungen wetteifern, ihn durch Anlegung guter Straßen und geringe Abgabesätze in ihre Gebiete zu ziehen, und die Fuhrleute sowohl als die Spediteure sind sehr bedacht, den wohlfeilsten und bequemsten Weg, wäre er auch nicht der kürzeste, vorzuziehen (*a*). Dieses Mitwerben mehrerer Straßenzüge muß die Regierungen ermuntern, die Durchgangszölle aufzuheben, oder doch bis zu dem Betrag einer geringen Gebühr für die Gränzbehandlung zu erniedrigen, wobei man dann nur die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen hat, um die Umgehung des Einfuhrzolles unter dem Vorwande der Durchfuhr zu verhüten (*b*).

(*a*) In Baiern betrug der Durchgangszoll im J. 1817/18 350 628 fl., im Jahre 1823/24 aber nur noch 125 716 fl., weil Waaren, welche vom nördlichen Deutschland nach der Schweiz und Italien gingen, ihren Weg durch Würtemberg, Baden oder über Prag, Wien und Triest nahmen und französische Waaren über Frankfurt nach Leipzig gebracht wurden ꝛc. Rudhart, II, 248.

(*b*) Vgl. III, §. 457 (*a*). §. 462, Nr. 8. — In Frankreich war bis auf das Ges. v. 9. Febr. 1832 der Durchgang solcher Waaren, deren Einfuhr zur inneren Verzehrung verboten ist, ganz untersagt. Seitdem ist er unter den zur Verhütung des Schleichhandels erforderlichen Förmlichkeiten in einer Anzahl von Häfen und Landstationen gestattet. — Verschiedene Waaren, z. B. lebende Thiere, Fleisch, raffinirter Zucker, Kochsalz, auch alle Flüssigkeiten sind ausgeschlossen, wenn sie nicht in Flaschen oder Krüge gefüllt sind. — Die Staatseisenbahnen machen es leicht, Durchgangswaaren unter solchen Verschluß zu halten, daß eine Umgehung des Einfuhrzolles durch heimliches Hinübernehmen in den inländischen Verbrauch nicht zu besorgen ist. Daher ist in Belgien

Digitized by Google

auf der Staatsbahn der Durchgang mancher Waaren erlaubt, während er auf anderen Wegen verboten ist. Aus den öffentlichen Niederlagen (entrepôts) dürfen alle Waaren ohne eine Abgabe wieder ausgeführt werden, auch diejenigen, deren Durchgang sonst nicht erlaubt ist. — In den Niederlanden sind keine Durchgangszölle. Im Zollverein wurden Durchgangsgüter bei der Einfuhr untersucht und verbleitet oder versiegelt, es wurde Sicherheitsleistung für den Eingangszoll gefordert und ein Begleitschein No. I. ausgefertigt (acquit à caution nach der französ. Kunstsprache), der unter andern auch die zum Ausgange bestimmte Zollstätte und die gestattete Frist aussprach. Die Haftung aus dem Begleitscheine hörte erst auf, wenn bei der Stelle, die ihn ausgefertigt hat, die Wiederausfuhr dargethan ward. Der Durchgangszoll war in der Regel 10 Sgr. vom Ctr. (allgemeiner Einfuhrzoll für die nicht besonders benannten Waaren), oder der Betrag des Ein- oder Ausgangszolls, falls er niedriger war als jene Summe. Auf vielen Straßen sind Ermäßigungen eingetreten, vorzüglich auf solchen, die das Vereinsgebiet in geringer Länge durchschneiden und daher dem Mitwerben ausländischer Straßen ausgesetzt sind. Zufolge einer Uebereinkunft der Vereinsstaaten von 1860 wurden sämmtliche Durchgangszölle vom 1. März 1861 an aufgehoben. — In Oesterreich (Neuer Tarif vom 1. Jan. 1854) sind befreit alle W., die über die Seeküste ein- und irgendwo ausgehen, ferner die durch Tirol nach Italien gehen, oder die auf der Splügenstraße ein- oder austreten, die auf der Donau oder dem Po durchgehen, auch solche, die aus einer amtlichen Niederlage binnen 6 Monaten wieder bei dem nämlichen Zollamte ausgeführt werden. Der allgemeine Satz des Durchgangszolls ist höchstens 15 kr. vom Brutto-Ctr. von den meisten Gewerkswaaren und den kostbareren rohen Stoffen (Wein, Bier, Branntwein, Hopfen, Butter, Käse, Kakao, Kaffee, Quecksilber, Seide ꝛc.), 6 kr. von den meisten Rohstoffen; viele Gegenstände sind ganz frei.

Zweites Hauptstück.

Maaßregeln in Bezug auf den Papierhandel.

§. 312. [316.]

Unter den Verschreibungen bilden *Wechsel*, vorzüglich häufig aber *Staatspapiere* und *Actien* einen Gegenstand des Handels, I, §. 437. Bei jenen ist, außer der Einrichtung von Börsen (§. 283), der Aufstellung von Mäklern (§. 282) und der zweckmäßigen Festsetzung der vorkommenden privatrechtlichen Verhältnisse nichts Besonderes zu thun nöthig, zumal da der Wechselverkehr seinem Wesen nach sich immer in engen Gränzen halten muß. Der *Staatspapier-* und *Actien-Handel* kann eine nachtheilige Wirkung haben, wenn er in ein Wettspiel ausartet, I, §. 438—441. Da indeß nicht ver-

Digitized by Google

hütet werden kann, daß ihm die Finanzoperationen stets neue Nahrung geben, da die wahren Käufe, sowohl die sogleich zu vollziehenden, als die auf Zeit geschlossenen, nicht erschwert werden dürfen, und da diese von dem sogleich anfangs beabsichtigten oder erst später verabredeten Ausgleichen der bloßen Cursdifferenz (der Jobberei) nicht leicht zu unterscheiden sind, so muß man sich darauf beschränken, den erweislichen Jobbereigeschäften, denen auch das Vermiethen (Verheuern) der zu Prämienverloosungen gehörenden Obligationen oder das Promessengeschäft (III, §. 503) gleich gesetzt werden dürfte, die Klagbarkeit abzusprechen (*a*), ferner das Anbieten der Promessen in den öffentlichen Blättern zu untersagen, und vor diesem Geschäfte zu warnen. Auch kann jede Regierung wenigstens bei ihren eigenen Schulden darauf Bedacht nehmen, daß die Obligationen für das Wettspiel so wenig als möglich lockend gemacht werden (*b*). Die verschiedenen Ermunterungsmittel des Gewerbfleißes tragen ebenfalls dazu bei, die Capitale mehr zu gemeinnützigen und weniger gefährlichen Unternehmungen hinzulenken.

(*a*) Augustin und August. Etwas zur Vertheidigung des Handels mit Staatspapieren. Leipzig 1825. — Philalethes, Gutachten über die Frage: ob die Gesetzgebung den Lieferungshandel mit Staatspapieren verbieten solle? Leipzig 1825. — Die von Schmalz (I, §. 440 (*a*)) vorgeschlagene Zuchthausstrafe für Jobber ist, abgesehen von der Schwierigkeit des Beweises, viel zu streng, besonders da Lotterien, Staatsanleihen mit Prämien, Privat-Verloosungen u. dgl. die Spielsucht aufregen und die Jobberei an und für sich nichts als ein unbesonnenes Wagespiel ist. Auch die Verschwendung ist schädlich, ohne daß darum Gesetze gegen sie gegeben werden dürfen. — Preuß. Cabinetsordre vom 27. Juni 1837, daß der Verkauf von Promessenscheinen zu den mit Prämien verbundenen Verloosungen von Obligationen verboten ist. — Die englischen Gesetze gehen zu weit, indem sie allen Käufen von Staatspapieren ꝛc. auf Zeit die Klagbarkeit absprechen. — Französ. Strafgesetzgeb. Art. 421: Alle Wetten (paris) auf das Steigen oder Fallen der öffentlichen Verschreibungen (effets publics) sind strafbar. Art. 422: Jeder Verkaufsvertrag gilt als solche Wette, wenn der Verkäufer nicht beweist, daß er die verkauften Papiere beim Abschluß des Vertrags zu seiner Verfügung hatte oder zur Lieferungszeit haben mußte (avoir du s'y trouver).

(*b*) III, §. 495.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Creditanstalten.

§. 312 a.

Nächst dem Kauf und Verkauf (Tauschverkehr), welcher den größten Theil der Verkehrsgeschäfte ausmacht, muß der Uebergang der in Geldform gesammelten Capitale in andere Hände mit Vorbehalt einer Forderung des bisherigen Eigenthümers die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen (*a*). Wenn der Eigenthümer eines Capitales nicht selbst ein Gewerbe betreiben will, so stehen ihm verschiedene Wege offen, jenes Vermögen anderen Personen zu übergeben und sich dafür eine Vergütung (Leihzins) zusichern zu lassen. Die Vorbedingung einer solchen Uebereinkunft ist der Credit Desjenigen, welcher fremdes Capital zur Benutzung empfängt, I, §. 278. Der Credit, d. i. das Vertrauen, welches der Borgende genießt, beruht entweder auf einer Pfandsicherheit (Pfand-Credit), bei welcher persönliche Verhältnisse wenig in Betracht kommen, oder auf der Meinung, welche der Capitalbesitzer von den persönlichen Eigenschaften und von den Vermögensumständen oder dem Einkommen des Borgenden im Allgemeinen hegt (*b*). Außer der allgemeinen Beförderung des Credits, welche schon in guten Rechtsanstalten und einer guten Einrichtung des Unterpfandwesens liegt (§. 23), wird für die Capitalbedürfnisse der Grundeigenthümer durch besondere Leihanstalten gesorgt, §. 110. Das Leihen auf Faustpfänder sowie überhaupt die Unterstützung mit kleinen Darleihen in Fällen augenblicklicher Bedrängniß gehört zum Theile zu den Verhütungsmitteln der Armuth, §. 328 ff. Für die gegenwärtige Betrachtung bleiben daher vorzüglich solche Gesellschaften übrig, welche das Ausleihen in verschiedenen Formen gewerbemäßig betreiben, ohne zu einer der erwähnten besonderen Arten von Leihanstalten zu gehören. Die Erleichterung des Leihens und Borgens ist volkswirthschaftlich nützlich, weil sie den Gewerben reichlichere Mittel zur Erweiterung der Gütererzeugung zuführt und zugleich die Capitalisten in der einträglichen und sicheren Anlegung

Digitized by Google

ihres Vermögens unterstützt, so daß sie nunmehr Geldsummen nicht bloß aus Mangel an Gelegenheit brach liegen zu lassen brauchen und eine stärkere Ermunterung zum Uebersparen empfinden, I, §. 280. Der Credit ist jedoch dem Mißbrauche ausgesetzt (I, §. 281 (*b*)), wenn Täuschungen, z. B. durch verdeckende Formen des Borgens, zu Hülfe genommen oder wenn Capitale zu minder sicheren oder nicht gemeinnützigen Anwendungen aus den für die Volkswirthschaft vortheilhafteren gütererzeugenden Gewerben herübergelockt werden und also das gesammte Capital des Volkes, eine gegebene, nicht beliebig vermehrbare Größe, für die Hervorbringung nicht soviel leistet, als es seinem Umfange nach könnte (*c*). Die Gefahr, daß Gesellschaften, die aus Leihgeschäften einen Gewerbsgewinn ziehen, in jenen Mißbrauch verfallen, liegt so nahe, daß eine Staatsaufsicht wenigstens auf die größeren Unternehmungen dieser Art nicht fehlen darf (*d*).

Die nämlichen Umstände, welche einer größeren Gewerbsgesellschaft Credit zum Borgen verschaffen, dienen auch dazu, Capitalisten zur Theilnahme an derselben geneigt zu machen, führen ihr bei ihrer Errichtung und Erweiterung die Capitale neuer Mitglieder zu und machen ihre Antheilscheine (Actien) zu einer beliebten Art, Geldsummen anzulegen. Zwischen den einzelnen Actienbesitzern und der Gesellschaft im Ganzen findet jedoch kein Leih- und Borgeverhältniß statt, denn jene sind Theilhaber an der Unternehmung und haben Verluste zu tragen, wie sie die Gewinnste genießen. Die Actiengesellschaften im Allgemeinen sind daher nicht unter die Creditanstalten zu rechnen, so wenig als kleinere Gesellschaften, bei denen Capitale mehrerer Theilnehmer zusammengelegt werden.

(*a*) Das Dingen und Bezahlen von Arbeitern setzt zwar eine sehr große Gütermasse in Umlauf, giebt aber zu keiner Maaßregel der Staatsgewalt Anlaß, weil hiezu keine Vermittelung und Erleichterung nöthig ist.

(*b*) Beide Rücksichten müssen in der Regel zusammenwirken, um dem Darleiher die Wahrscheinlichkeit zu geben, daß er nichts verlieren werde.

(*c*) Daß die Leiter der Gesellschaften nur von privatwirthschaftlichem Standpuncte aus urtheilen und auf den größten Gewinn hinzielen, liegt im Wesen der Sache. Allein auch manche Schriftsteller, welche sich von volkswirthschaftlicher Seite über diese Unternehmungen geäußert haben, lassen richtige Einsicht in die Natur des Credits, in die Bedingungen und Gränzen seiner Wirkungen vermissen.

Digitized by Google

(*d*) Man kann nur in einem uneigentlichen, bildlichen Sinne sagen, der Actienbesitzer leihe sein Geld der Gesellschaft. — Aus obigen Sätzen folgt, daß das Verhalten der Staatsgewalt gegen Gewerbsgesellschaften überhaupt nicht in den gegenwärtigen Abschnitt der Volkswirthschaftspolitik, sondern in den allgemeinen Theil der Pflege der Production gehört, wo sie in der gegenwärtigen 5. Ausgabe in §. 29 a ff. ihre Stelle gefunden haben. Bis vor Kurzem waren solche Gesellschaften fast nur für Versicherungen, für den Bergbau (§. 37), den Handel (§. 77) und die Bankgeschäfte bestimmt, weßhalb sie vorzüglich als Gegenstand des Handelsrechts und der Handelspolitik betrachtet wurden; neuerlich haben sie sich auf Fabrikwesen, Eisenbahnen, Canäle, Dienstgewerbe (z. B. Theater, Omnibus) ausgedehnt und dergestalt vermehrt, daß die für sie anzuordnenden Maaßregeln einen wichtigen Abschnitt der Staatskunst bilden, in welchen die Rücksichten der Justiz- und Volkswirthschaftspolitik zusammentreffen.

§. 312 b.

Eine wissenschaftliche Eintheilung derjenigen Unternehmungen, welche ausschließlich oder großentheils auf Leihgeschäfte gerichtet sind, ist darum schwierig, weil die Wirkungskreise solcher Gesellschaften auf manchfaltige Weise festgesetzt werden können, wie man es gerade für bequem und zweckmäßig erachtet, so daß ein einzelnes ausgewähltes Unterscheidungsmerkmal nicht die Verschiedenheit in dem ganzen eigenthümlichen Wesen anzeigt. Doch lassen sich in den heutigen Leih-Gesellschaften dieser Art zwei Gattungen unterscheiden.

I) Leihbanken der älteren Art, mit solchen Verrichtungen, die anfänglich von einzelnen Bankhäusern betrieben wurden und daher gewöhnlich mit dem Namen Bankgeschäfte bezeichnet werden, I, §. 292 a. Insoferne solche Banken Scheine ausgeben, die auf den Inhaber lauten, auf Sicht einzulösen sind und deßhalb leicht wie Münze umlaufen (Bankscheine, B.-Noten), gehören die auf jene sich beziehenden Regierungsmaaßregeln zu der Sorge für das Geldwesen eines Landes, §. 247. Nach einem bisher ziemlich allgemein angenommenen Grundsatze bedürfen reine Actiengesellschaften (*a*) einer besonderen Staatserlaubniß, während sonst für neue Gewerbsunternehmungen nur die amtliche Eintragung und die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist (*b*). Wenn auch nach dem neueren Grundsatze, daß dem Gewerbfleiß soviel Freiheit eingeräumt werden soll, als es mit dem allgemeinen Wohle verträglich ist, die Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen freigegeben wird, so ist doch bei

Digitized by Google

Actien-Banken, auch wenn sie keine Geldscheine ausgeben, wegen des zu ihren Leihgeschäften erforderlichen Vertrauens und des Bedürfnisses einer Sicherstellung anderer Personen, die mit jenen in Verkehr treten, die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift und eine fortgesetzte Aufsicht rathsam. Hieraus sind nachstehende Regeln abzuleiten:

1) In den zur Genehmigung vorzulegenden Satzungen müssen die Verfassung der Gesellschaft, die zu betreibenden Geschäfte, die Ausmittlungsart des Reinertrags, die Bezahlungsweise der Gewinnsantheile ꝛc. enthalten sein (*c*).

2) Es ist nützlich, wenn der Stand der Geschäfte in regelmäßigen Zeitabschnitten veröffentlicht wird, damit nicht allein die Theilhaber, sondern auch andere Personen sich hierüber belehren und darnach richten können.

3) Die Größe des ganzen aufzubringenden Capitals wird in den Satzungen ausgesprochen. Dieß kann so geschehen, daß für den Anfang eine gewisse Summe festgesetzt und eine spätere Vergrößerung bis auf einen bestimmten Belauf gestattet wird. Weitere Vermehrung erfordert eine besondere Staatserlaubniß. Es ist hiebei darauf zu sehen, daß das Actiencapital, mit dem muthmaaßlichen Umfang der Geschäfte verglichen, der Bank nicht die Macht gebe, die einzelnen Bankhäuser zu verdrängen.

4) Der Betrag einer Actie sollte nicht so klein sein, daß auch gering begüterte Personen, für welche eine solche Anwendung ihres kleinen Vermögens nicht zweckmäßig ist, versucht sind, Actien zu erwerben.

5) Man sollte in jedem Staate je nach der Volksmenge nur eine kleine Zahl von Banken, und zwar an lebhaften Handelsplätzen, zulassen, dagegen ist die Errichtung von Unterbanken (Filialen) in anderen Städten keinem Bedenken ausgesetzt.

6) Als Bankgeschäfte sind vorzüglich das Ankaufen von Wechseln zur Einziehung (Discontiren) (*d*), — das Ausleihen gegen gehörige Sicherheit in gewissen Arten von Faustpfändern (inländischen Schuldbriefen des Staates, der Corporationen, in der Regel nicht Actien) oder gute Bürgschaft, in einmaligen Zahlungen oder durch Gestattung eines Credits auf laufende Rechnung (conto corrente), — das Annehmen von verzinslichen

Digitized by Google

oder unverzinslichen Einlagen, — das Ausstellen von Wechseln und Anweisungen u. dgl. (I, §. 306) zweckmäßig. Das Darleihen auf Waarenvorräthe ist nur mit Vorsicht, etwa bei rohen Stoffen und in Beschränkung auf einen Theil ihres Preises, zuzulassen (*f*).

(*a*) Ueber die diesen Banken verwandten Vorschußvereine s. §. 332a.

(*b*) Nicht Commanditen, wenn gleich die Antheile der stillen Gesellschafter in Actien getheilt sind, Code de comm. §. 38.

(*c*) Das brit. Gesetz von 1856 (§. 312a (*d*) hebt das Erforderniß einer besonderen Genehmigung auf, aber nicht für Banken und Versicherungsgesellschaften. — Deutsches Handelsrecht §. 208: Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Das bad. Einführungsgesetz vom 6. August 1862 hebt diese Bestimmung in der Regel auf, behält sie aber ausnahmsweise für Banken, Credit- und Versicherungsgeschäfte bei.

(*d*) Auf diese Bestimmungen sind die oben, in den §. 312 (*d*) angeführten Stellen, aufgeführten Sätze anwendbar.

(*e*) Das Discontiren ist rechtlich betrachtet kein Darleihen, sondern der Kauf einer Forderung, allein von wirthschaftlicher Seite kommt es mit dem Ausleihen überein, denn es wird eine Geldsumme gegen eine, nach der Zwischenzeit bemessene Vergütung dem Verkäufer des Wechsels auf kurze Frist zur Verfügung überlassen.

(*f*) Für das Verpfänden von Waaren ist durch das franz. Gesetz vom 28. Mai 1858 eine Anordnung getroffen worden. Es werden „Generalmagazine" unter Staatsaufsicht errichtet, in denen von Fabrik- und Kaufherrn Waaren hinterlegt werden können. Die Eigenthümer erhalten einen Empfang- und einen Pfandschein (billet de gage oder warrant), den sie dem Darleiher einhändigen. Der Pfandschein enthält die geliehene Summe, Verfalltag, Zinsfuß, Name des Gläubigers. Der letztere kann, wenn die Rückzahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt, nach erfolgtem Protest die Waare verkaufen lassen. Beide Scheine können an andere Personen übertragen (indossirt) werden, der Besitzer des Empfangscheines darf aber die Waare nur an sich nehmen, wenn er die darauf haftende Schuld bezahlt hat.

§. 312 c.

II) Banken mit stärkerer Betheiligung an Gewerben, gewerbliche Banken, sog. Creditgesellschaften, eine Schöpfung der ersten Jahre nach 1850, in denen eine ungewöhnlich lebhafte Unternehmungslust herrschte und öfters das durch Besonnenheit gebotene Maaß im Gebrauch des Credites überschritten wurde (*a*). Sie sind aus dem Bestreben hervorgegangen, von einem großen Capitale in manchfaltiger Weise Vortheil zu ziehen, das Mitwerben kleinerer Unternehmungen zu beseitigen und hiedurch eine gewisse Macht

Digitized by Google

zu erlangen, die zur Vergrößerung des Gewinnes benutzt werden kann. Indem sie Leihsummen der Einzelnen herbeiziehen, die sonst zum Theile müßig gelegen wären, und für dieselben eine einträgliche Anwendung aufsuchen, bewerkstelligen sie eine nützliche Vermittlung zwischen den Capitalbesitzern und den hervorbringenden Gewerben, indeß geschieht dieß auch schon von den Bankhäusern und von den Leihbanken (§. 312 b), und es ist daher für diesen Zweck eine andere Art von Creditanstalten nicht Bedürfniß. Während die Leihbanken darauf bedacht sein müssen, die ausgeliehenen Summen bald wieder erstattet zu erhalten, um die ihnen anvertrauten Gelder auf Verlangen zurückzahlen zu können, scheuen es die gewerblichen Banken nicht, Geld auch zu dauernden Verwendungen als stehendes Capital darzuleihen (*b*). Sie sind daher im Stande, weit größere Summen zu verwenden und stärker in das Gewerbewesen einzugreifen. Ihre Geschäftsführer können mit Hülfe ihrer Erfahrung, Geschäftsübung, Kenntniß und aufmerksamen Beobachtung aller gewerblichen Verhältnisse günstige Erwerbsgelegenheiten rasch, kraftvoll und erfolgreich benutzen. Indeß haben solche Gesellschaften auch nachtheilige oder wenigstens bedenkliche Seiten gezeigt, aus denen für die Regierungen eine Mahnung zur Behutsamkeit hervorgeht. Dieß rührt daher, daß das Streben dieser Creditgesellschaften nach dem größten Reinertrag nicht nothwendig auf Vortheile für die ganze Volkswirthschaft des Landes gerichtet ist. Der weite Spielraum, der ihnen eröffnet ist, macht es möglich, daß sie Geschäfte unternehmen, die nicht gemeinnützig, ja volkswirthschaftlich nachtheilig sind, zumal da es ihnen frei steht, die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel auch in anderen Ländern anzulegen, wenn dieß mehr Gewinn verspricht.

(*a*) Dieser Name bezeichnet die Eigenthümlichkeit solcher Anstalten gar nicht. Der Ausdruck Mobiliar-Creditgesellschaft besagt nur, daß Darleihen auf Liegenschaften ausgeschlossen sind. Ueber diese Gesellschaften s. vorzüglich Foreade in Revue des deux mondes, 1856, III, 377 und 606 (gegen den Pariser Cred. mob., sehr gehaltreich). — Moritz Mohl, zerstreute Aufsätze im Jahrg. 1856 des schwäbischen Merkurs (eifrig gegen die Creditgesellschaften, insbesondere gegen Seybold's Bankentwurf). — Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 75, S. 254, Nr. 76, S. 1 und 258 (v. Schäffle), Nr. 77, S. 1 (von L. Stein). Von diesen 4 Aufsätzen der Vierteljahrsschrift ist der zweite gegen diese Gesellschaften, die 3 anderen sind mehr oder

Digitized by Google

weniger denselben günstig. — Tooke, History of Prices, VI, 104 (hauptsächlich gegen den Pariser Cred. mob.). — Als Vorbilder werden betrachtet die preuß. Seehandlung (§. 227 (*a*), die jedoch keine Börsengeschäfte betrieben hat, und die belgische Société générale, I, §. 317. — Die Pariser Société générale du crédit mobilier, abgekürzt insgemein crédit mob. genannt, ist durch Isaak und Emil Pereire, Fould und Fould-Oppenheim gegründet worden. Genehmigung der Regierung v. 18. Nov. 1852. Das Capital besteht aus 60 Mill. Fr. in 120000 Actien zu 500 Fr. — Darmstädter Bank für Handel und Industrie 1853, mit 25 Mill. fl. in Actien zu 250 fl. — Oesterreichische Creditgesellschaft 1855, einstweilen mit 60 Mill. fl., die auf 100 M. vermehrt werden dürfen, in Actien zu 200 fl. — Drei Gesellschaften in Madrid, 2 in Barcellona — Im J. 1856 entstanden folgende Gesellschaften: Allgem. deutsche Creditaesellschaft in Leipzig (17. Febr.), einstweilen mit 10 Mill. Thlr. — Dessauer Credit-Anstalt für Industrie und Handel (12. März), 8 Mill. Thlr. — Koburger Cr.-Ges. (anfangs 1·700000 Thlr.; auf 15 Mill. berechnet), — Meiningische (mitteldeutsche) Cr.-Ges., 8 Mill. Thlr. — Norddeutsche Bank in Hamburg, 20 Mill. Mark Banco, — Creditgesellschaften in Zürich, Genf und St. Gallen. — Niederländische Credit- und Depositenbank zu Amsterdam, zur Unterstützung von Gewerbsunternehmungen, April 1863. Hiezu kommen die in der Form von Commanditen errichteten Anstalten: Berliner Discontogesellschaft 1851, neue Satzungen 1856. (Außer den Commanditären giebt es noch Mitbetheiligte, welche bis auf den Betrag ihrer Einzahlung Credit erhalten können. 16 Mill. Thlr. Capital.) — Berliner Handelsgesellschaft, 2·296000 Thlr. Schlesischer Bankverein, 2 050000 Thlr. Die genannten deutschen Gesellschaften beschäftigen schon jetzt 116 Mill. Thlr. Actiencapital. — Sammlung von Angaben über dieselben in Hübener, Jahrbuch für Volksw. und Statistik, V, 206. 1857. — Moser, Die Capitalanlage in Werthpapieren 1860. S. 556 ff. — Noback, Die Actien und Fonds. 1861. S. 192. 213 ff.

(*b*) Hiermit kommt Forcade's Unterscheidung eines Crédit commercial und commanditaire überein.

§. 312 d.

Außer den Verrichtungen, die die Creditgesellschaften mit den Leihbanken wetteifernd besorgen (§. 312 b), sind ihnen hauptsächlich folgende gestattet worden:

1) Handel mit Verschreibungen aller Art (Effecten, sogenannten Werthpapieren), um aus dem Wechsel der Curse zu gewinnen, ein in großem Umfang von diesen Gesellschaften betriebenes, bisweilen sehr einträgliches, aber auch gefährliches, volkswirthschaftlich unfruchtbares und zu unsittlichen Mitteln verleitendes Geschäft, welches keine Begünstigung von Seite der Regierung verdient (*a*).

2) Darleihen auf Faustpfänder, namentlich auch auf Actien, für sog. Reportgeschäfte (*b*). Die hieraus entstehende Leichtig-

Digitized by Google

keit des Borgens ist für viele Personen nützlich, verleitet jedoch auch Manche, in zu ausgedehntem Maaße davon Gebrauch zu machen, regt die Gewinnsucht stärker auf und lenkt sie auf Wege, welche für die Hervorbringung nicht förderlich sind (*c*).

3) Gründung neuer gewerblicher Actienunternehmungen, indem man das erforderliche Capital zum Theile einschießt und die Actien nach und nach verkauft, wodurch dann die Leitung des Betriebes an die neue Actiengesellschaft übergeht. In ähnlicher Weise werden auch schon bestehende Gewerbseinrichtungen angekauft, wobei man besonders auf die Verschmelzung mehrerer mit einander wetteifernden gleichartigen Unternehmungen bedacht ist (die sog. Fusion), um an den Verwaltungskosten zu sparen und das Mitwerben zu entfernen, also die Preise einigermaaßen zu beherrschen. Die Creditgesellschaft übt auf diese Weise eine Oberleitung (Patronat) über wichtige Zweige des Gewerbfleißes aus (*d*). Während sie hiedurch die Aussicht auf größere Gewinnste erlangt, wächst auch die Gefahr von Verlusten und Veruntreuungen sowie die Schwierigkeit einer guten Verwaltung vieler und großer Geschäfte, die nur von vorzüglich fähigen und rechtlichen Männern und bei gehöriger Ueberwachung in gedeihlichem Gange gehalten werden können. Eine Erschütterung durch Fehlgriffe oder unverschuldete Unfälle würde weit verbreitete Nachtheile verursachen. — Wird bei der Anregung zu neueren Actiengesellschaften nicht auf die überhaupt vorhandene Capitalmenge Rücksicht genommen, so fehlen den Unterzeichnern die Mittel zur Fortsetzung der Einzahlungen, die hiedurch veranlaßten Verkäufe von Actien erniedrigen den Preis derselben und der Zinsfuß geht zum Schaden für andere Gewerbsleute in die Höhe. Da man der Gesellschaft nicht auferlegen kann, und sie, um ihr Capital nicht festzubinden, nicht geneigt ist, die ihr gehörenden Actien der neuen Gewerbsgesellschaften zu behalten, so beabsichtigt sie nur einen einträglichen Verkauf dieser Actien, worauf ihr das Schicksal der neuen Unternehmungen gleichgültig ist, und das Streben geht vorzüglich dahin, denselben anfangs Zutrauen zu verschaffen und den Curs der Actien zu steigern. Es kann leicht vorkommen, daß zu diesem Zwecke große Actiengesellschaften für Gewerbe gebildet werden, die besser von einzelnen

Digitized by Google

Unternehmern betrieben würden und daß der Gewerbfleiß Einzelner durch die Gewalt des großen Capitals erdrückt wird, ohne daß ein gemeinnütziger Erfolg zu Stande kommt, §. 226.

4) Zur Ausführung dieser Entwürfe bedarf die Gesellschaft größerer Mittel, als ihr eigenes Actiencapital darbietet. Weil aber das Ausgeben von Banknoten ihr aus guten Gründen nicht gestattet wird (*e*), so muß sie Geldsummen gegen verzinsliche Schuldbriefe aufnehmen, die sie allmälig einlöst, wie die in ihrem Besitze befindlichen Actien der neuen Unternehmungen Absatz finden und manche Vorschüsse heimgezahlt werden. Diese Darleihen gegen Schuldbriefe haben keine besondere Pfandverbürgung, sondern beruhen im Allgemeinen auf dem Vertrauen der Capitalisten zu der Gesellschaft (*f*). Ihre Schuldbriefe sollen durch die Verschreibungen gedeckt werden, die sie als Eigenthum oder Faustpfand in Händen hat. Es ist jedoch nicht genug, daß der Geldbetrag dieser vorräthigen Deckungsmittel der Summe der ausgegebenen eigenen Schuldbriefe gleichkommt, jene können unsicher sein, geringe Dividende erhalten, im Curse sinken und dadurch die Deckung zu einer bloß scheinbaren machen. Treten solche Verluste ein, so wird nicht bloß der Gewinn geschmälert, sondern es können auch die Gläubiger und Theilhaber in Schaden kommen (*g*).

(*a*) §. 312. — In dem Aufsatz in Nr. 75 der d. Vierteljahrsschrift wird dieser Handel als das Mittel dargestellt, den einzelnen Arten von Verschreibungen einen ihrem Werthe entsprechenden Preis zu verschaffen, indem die Käufer ein zu niedrig stehendes Papier zum Steigen bringen, die Verkäufer (baissiers) dagegen ein überschätztes im Curse herabdrücken. Eine solche zuträgliche Wirkung muß man zugeben, sie vergütet aber nicht die Nachtheile und der Curs würde sich auch von selbst gehörig einrichten. Die Creditgesellschaften haben z. B. aus dem Ankaufe österreichischer Staatsschuldbriefe im J. 1856 große Gewinnste gemacht. Daß sie auch Differenzengeschäfte unternommen hatten, ist nicht anzunehmen, weil es ihnen an Mitteln zum Vollzuge der Käufe und Verkäufe nicht fehlte und die Wagniß zu groß geworden wäre. Der Koburger Gesellschaft sind sie ausdrücklich verboten — Der Pariser credit mobilier hat einen Theil der neuen Staatsanleihen übernommen, ohne Zweifel in der Absicht, die Staatsschuldbriefe mit Gewinn zu verkaufen. Ungedeckte Verkäufe von Schuldbriefen auf Zeit (ventes à découvert) und Käufe auf Prämien sind ihm untersagt, ebenso Theilnahme an ausländischen Staatsanleihen ohne besondere Erlaubniß.

(*b*) Der Besitzer einer Verschreibung, der dieselbe nicht veräußern und doch einstweilen die ihrem Preise entsprechende Geldsumme zur Verfügung erlangen will, verkauft sie unter dem Beding des Rückkaufes nach bestimmter Zeit um einen festgesetzten höhern Preis, der eine dem Zinse

Digitized by Google

ähnliche Vergütung in sich schließt, I, §. 440 (*c*). Dieß ist ungeachtet der verschiedenen Form doch der Sache nach einer Pfanddarleihe ähnlich. Das Reportgeschäft schließt sich meistens an einen Zeitkauf an durch Verlängerung der Frist.

(*c*) Wer z. B. für 10 000 fl. Actien besitzt, kann etwa $^3/_4$ ihres Betrages borgen, indem er sie verpfändet. Für die 7500 fl. kauft er weitere Actien, auf die er wieder $^3/_4$ oder 5625 fl. borgt, um damit noch mehr Actien zu kaufen. Aus diesen verschafft er sich eine dritte Darleihe von 4218 fl. und wendet sie in gleicher Weise an. Er ist nun Eigenthümer von 27 343 fl. in Actien, auf die er aber 17 343 fl. schuldig ist. Bezieht er 7 Proc. Dividende, während er nur 5 Proc. Zins zu geben hat, so gewinnt er 346,^{86} fl. außer der Dividende von den ersten 10 000 fl. Solche Speculationen lassen sich, wenn überhaupt auf Actien geliehen wird, nicht verhindern; es ist aber nicht gut, daß eine Gesellschaft aus ihrem Actien-Capitale hiezu Beistand leistet. Ueberhaupt ist es nicht zu wünschen, daß die Menschen daran gewöhnt werden, ihren Credit so weit als möglich zu benutzen, da die Menge der vorhandenen Capitale eine begränzte Größe ist und gemeinnützige Anwendungen hiedurch beeinträchtigt werden können. Wenn man es für nützlich erklärt hat, eine künftige fortdauernde Einnahme (z. B. Dividende) schon jetzt zu einem Capital zu machen, so ist dieß nur in privatwirthschaftlichem Sinne richtig, denn ein solcher Vorschuß muß aus dem gegebenen Capitalvorrathe des Volkes genommen werden. — Daß den Gewerbsleuten im Fall des Bedürfnisses Darleihen um niedrigen Leihzins gegeben würden, läßt sich nicht erwarten und es ist auch nicht geschehen.

(*d*) Der Pariser crédit mobilier unterstützte die Baugesellschaft der Rivolistraße in Paris, welche überhaupt in dieser Stadt neue Gebäude errichten und verkaufen will, — die Bergwerksgesellschaft im Departement Loire, — die Omnibus- und die Gasgesellschaft in Paris, — die Salzwerksgesellschaft in den östlichen Dep., — die Ges. zum Ankaufe der österr. Eisenbahnen. Er übernahm 1856 für 115 Mill. Eisenbahnactien und schoß mehreren Eisenbahngesellschaften 38 Mill. vor. Er beförderte die Erbauung von Eisenbahnen in Oesterreich, Spanien und Rußland, eine Dampfschifffahrtsgesellschaft, für welche ausgedehnte Entwürfe gehegt werden, Ansiedlungen, Auswanderungen, Fischguanobereitung, Verpflanzung ostindischer Arbeiter (Culis) nach Westindien, einen Canal am Ebro ꝛc. — Die österreichische Creditanstalt übernahm für 20 Mill. fl. Actien der Elisabethenbahn, von denen sie einen Theil mit Vortheil verkaufte, für 50 Mill. Lire Actien und Schuldbriefe der lombard. Bahn, für 10 Mill. fl. Actien der Theißbahn, die des ungünstigen Curses wegen Ende 1856 noch unverkauft waren, für $3^1/_2$ Mill. fl. A. der Pardubitz-Reichenberger, für $9^1/_2$ Mill. A. der ostgalizischen Bahn, 6 Mill. fl. von der „Austria" für landwirthschaftliche Verbesserungen, 3 Mill. von der österr. Seehandlungsgesellschaft ꝛc. Sie leiht zu 5 Proc. auf Actien der von ihr unterstützten Gesellschaften. Hübener a. a. O. S. 219. — Die Darmstädter Bank gründete 1856 die dortige Zettelbank, nahm Theil an der Elisabethen- und Theißbahn, errichtete die Mannheimer Ges. für Wollenmanufactur (aus Schuddy-Wolle), die würtemb. Kattunfabrik zu Heidenheim (beide durch Ankauf schon bestehender Fabriken) ꝛc. Die Meining. Creditges. nahm Theil an einer Schaumweinfabrik in Hochheim (nützlich), an einem Hüttenwerk bei Biedenkopf und einer Cigarrenfabrik in Wasungen (beide unvortheilhaft). Es ist, wie die Erfahrung früherer Handelsgesellschaften beweist, sehr schwer, daß so riesenhafte Unternehmungen auf die Dauer in gutem Zustande bleiben.

Digitized by Google

(e) Ausnahme: Creditbank in Meiningen, welche (§. 14 der Statuten) bis zu $^1/_3$ ihres Actiencapitales (von 8 Mill. Thlr.) Bankscheine ausgeben darf, aber deren vollen Betrag baar vorräthig halten muß. Eine solche Anstalt hat ohnehin immer einen gewissen Baarvorrath nöthig, dieser geht also von den geforderten $33^1/_3$ Proc. ab. Beträge derselbe z. B. 10 Proc. des Capitales, so ist die Summe, die sie noch weiter in Münze zu halten verpflichtet ist, nur $23^1/_3$ Proc. und sie vermehrt also die Umlaufsmittel um jene 10 Proc. — Der Entwurf einer würtemb. Bank von Magnus und Seybold verlangt ebenfalls die Erlaubniß, für $^3/_4$ des Capitals von 6 Mill. fl. Scheine auszugeben.

(f) Solche Schuldbriefe stehen an Sicherheit den Prioritäts-Obligationen der Eisenbahngesellschaften weit nach. — Die Pariser Gesellschaft arbeitet außer ihrem Actien-Capital noch mit den ihr auf Contocorrent übergebenen Summen, die bis auf das Doppelte jenes Capitals gehen dürfen. Außerdem darf sie bis auf den 10fachen Betrag des Actiencapitals (also bis 600 Mill.!) Schuldbriefe ausstellen, die nicht unter 45 Tagen nach Sicht Verfallzeit haben und den Belauf der vorräthigen Verschreibungen nicht übersteigen sollen. Zu Ende 1856 war sie 101 Mill. auf laufende Rechnungen schuldig. Die Regierung untersagte ihr 1855 aus Gründen, die in den Zeitumständen lagen, das Ausgeben von 240 000 weiteren Schuldbriefen, das Stück zu 250 Fr. Von dem Abgeben von Schuldbriefen auf kleine Beträge mit kurzer Verfallzeit hat die Gesellschaft noch keinen Gebrauch gemacht, weil die Vortheile derselben von den Einwohnern noch nicht begriffen werden, Jahresbericht für 1856. Die von den Gründern ausgesprochene Erwartung, daß die verzinslichen Obligationen der Gesellschaft lieber als Geld bei Zahlungen angenommen werden würden, weil dieses dem Besitzer, der es liegen läßt, keine Zinsen trägt, findet sich schon in den Lehren der St. Simonisten und namentlich in der Schrift von Isaak Pereire (eines der Gründer des Crédit mobilier): Leçons sur l'industrie et les finances, P. 1832. Ueberhaupt gehört dem St. Simonismus der Gedanke einer großen Bank, in der sich alle großen Unternehmungen vereinigten und deren Schuldbriefe (damals bons, jetzt obligations genannt) nach und nach an die Stelle aller Actien einzelner Unternehmungen treten sollen. Offenbar können solche Schuldscheine nicht den Dienst des Geldes versehen und es ist nicht zu vermeiden, daß sie je nach dem augenblicklichen Geldbedürfniß, dem günstigen oder ungünstigen Stande der Geschäfte ꝛc. einen veränderlichen Curs haben.

(g) Es hat sich mehrmals gezeigt, daß wenn die sämmtlichen im Umlauf befindlichen Verschreibungen aus einer allgemeinen Ursache z. B. einer Kriegsgefahr, einer Crediterschütterung u. dgl. im Preise sinken, gerade die Antheilscheine der Creditgesellschaften vorzüglich stark im Curse herabgehen. — Bei der Pariser Creditgesellschaft war die Dividende (einschließlich 5 Proc. Zins)

von 1854	11,^{6}	Proc.	1858. 59	nur 5	Proc.	Zins.
55	40,^{75}	=	61	10	=	=
56	23	=	62	25	=	=

Die Actien von 500 Fr. galten nach dem Frieden vom 30. März 1856 1977, im Aug. 1856 1640, im Novbr. 12—1300, im August 1857 gegen 900 Fr., Anfang 1862 716—732, Anfang 1863 1168, April 1863 1426.

Die Wiener Creditanstalt gab 1856 5 Proc. Zins und 12 Proc. Superdividende, also 17 Proc. 1862 8,^{5} Proc., 7jähr. Durchschnitt 7,^{5} Proc. Preis der Actie von 200 fl. im April 1856 320 fl., Januar

Digitized by Google

1857 293, Oct. 1861 153,5 fl., Juli 1863 204—205. Die große Veränderlichkeit des Actiencurses erklärt sich zum Theil aus den öfteren Verlusten aus gewagten Geschäften

Darmstädter Bank für Handel und Industrie: 1855 $10^2/_3$ Proc., 1856 16 Proc. Dividende, D. 57—60 4,56 Proc. Im Januar 1857 wurde eine Verdopplung des Capitals von 25 auf 50 Mill. fl. beschlossen. Sie gelang aber nur in geringem Maaße und 1860 fing man an, die eigenen Actien um einen Curs unter Pari zurückzukaufen. Es waren schwere Verluste eingetreten. Preis der älteren Stammactien von 250 fl. im Jan. 1856 g. 300 fl., Jan. 1859 350, Aug. 266, Oct. 1861 200, Juli 1863 239—40.

Koburg-Gothaische Cr.-G. Das Capital war auf 10 Mill. Thlr. berechnet, es wurden aber nur für 1·300 000 Thlr. Actien untergebracht und davon wieder 300 000 Thlr. zurückgekauft. Wegen großer Verluste war die Dividende 1859 nur 2 Proc., 1860 0. Die Actien sanken vorübergehend bis auf 50 Proc.

Die Dessauer Creditanstalt ist durch mißlungene Gewerbsunternehmungen in schlimme Lage gekommen. Sie zahlte 1852—60 keine Dividende. Actien-Curs April 1859 21, Oct. 1860 $11^3/_4$, Oct. 1861 $5^7/_8$ Proc.

Leipziger Cr.-Anstalt. Das Capital von 10 Mill. Thlr. wurde durch Rückkäufe von 30 000 Actien unter Pari auf 7 Mill. vermindert. Ansehnliche Verluste. 1858—60 je 3 Proc. Dividende, doch ist die Verwaltung umsichtiger geworden. Curs 1859 bis 43 Proc. gesunken, später wieder höher; 1863 etwa zwischen 83 und 87 Proc.

§. 312 e.

Die beschriebenen gewerblichen Banken sind noch so neu, daß nicht genug Erfahrungen gesammelt sind, um sie im Allgemeinen für empfehlenswerth oder für schädlich zu erklären und für das Verhalten der Regierung gegen sie feste Regeln abzuleiten. Als Actiengesellschaften mit sehr großen Mitteln und ausgedehnter Benützung des Credites bedürfen sie besonderer Genehmigung und der für die Freigebung ihrer Errichtung geltend gemachte Grund, daß die Eigenthümer von Capital in der Benutzungsweise desselben nicht beschränkt werden dürfen, ist nicht zureichend (*a*). Man muß es anerkennen, daß diese Creditgesellschaften manche vortheilhafte Wirkung geäußert haben, z. B. die Aufmerksamkeit auf alle noch unbetretenen Bahnen im Gewerbewesen, die Anregung zur Betreibung von Gewerben in großem Maaßstabe, zur Anlegung von Eisenbahnen u. dgl. Allein es ist auch die Anwendung des großen Capitals zu Geschäften, welche nicht gemeinnützig sind und nur den Theilhabern Nutzen bringen, schwer zu verhindern. Würde man den Creditgesellschaften alle diejenigen Unternehmungen verbieten, in denen Gelegenheit zu jenem Mißbrauch vorhanden

Digitized by Google

ist, so würde ihr Wirkungskreis sehr verengert werden, so daß sie schwerlich zu Stande kämen. Ihre Errichtung ist aber auch kein Bedürfniß, weil auch ohne sie Gesellschaften für nützliche Unternehmungen entstehen, wenn es an Sicherheit, Capital und Sinn für Speculationen nicht fehlt (*b*). Den schon zugelassenen Creditgesellschaften darf man während der Zeit, auf welche sich die Genehmigung erstreckt, keine neuen Beschränkungen auferlegen. In Deutschland insbesondere besteht schon eine vielleicht zu große Anzahl solcher Anstalten, eine Vermehrung derselben wird bei der herrschenden Stimmung gegen dieselben wahrscheinlich nicht verlangt werden und wäre fürs Erste nicht rathsam, besonders so lange, bis etwa eine Verabredung der deutschen Regierungen über diesen Gegenstand getroffen worden ist. Erscheint es als zweckmäßig, in einem Lande eine neue Creditgesellschaft zu gestatten, um einen rascheren Aufschwung mancher im Großen zu betreibenden Gewerbe zu bewirken, so ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

1) Das Capital sollte von mäßiger, nach den volkswirthschaftlichen Verhältnissen des Landes zu bemessender Größe sein, da Anlegungen außer Landes nicht zu wünschen sind.

2) Die Actien dürfen nicht auf weniger als einige hundert Gulden oder Thaler und nicht auf den Inhaber lauten.

3) Von den auszugebenden Schuldbriefen gilt das Nämliche. Auch ist dafür zu sorgen, daß dieselben mit dem Verkaufe der zu ihrer Deckung dienenden Verschreibungen oder der Heimzahlung von Vorschüssen gleichmäßig abgezahlt werden, und daß von Zeit zu Zeit der Vorrath von Verschreibungen untersucht, auch ihr wahrer Verkehrswerth je nach der Größe der Actiendividende abgeschätzt werde.

4) Eigener Gewerbsbetrieb und Differenzgeschäfte sind nicht zu erlauben.

5) Die Regierung soll sich keine Vortheile und keine Betheiligung vorbehalten, weil sonst leicht die Staatsaufsicht zu nachgiebig werden könnte.

6) In Bezug auf die gute Verfassung der Gesellschaft, die Vertretung der Theilhaber in einem Ausschuß, die Vortheile der Gründer, die Veröffentlichung der Verwaltungsberichte und

Digitized by Google

Rechnungsergebnisse treten die oben aufgestellten Regeln (§. 312 a (*d*)) ein.

(*a*) Abweichend Hübener, Bremer Handelsblatt 1856 S. 804.

(*b*) Vergl. §. 226. — Nach der Berechnung der Stuttgarter Handelskammer, welche übrigens der Errichtung einer Creditgesellschaft nicht abgeneigt ist, betrugen die Einzahlungen zu großen gewerblichen Unternehmungen in Deutschland 1856 und 57 zusammen 347½ Mill. fl., wovon an 76 Proc. für Eisenbahnen, 17,4 Proc. für Banken, 4,3 Proc. für Bergwerke. Schwäb. Mercur 1856 Nr. 102.

Dritter Abschnitt.

Einwirkung der Staatsgewalt auf die Preise.

§. 313. [293.]

Daß im Allgemeinen die Preise der in den Verkehr tretenden Sachgüter dem freien Mitwerben zu überlassen sind und eine von der Regierung ausgehende Festsetzung der Preise entweder überflüssig oder nachtheilig ist, folgt aus den volkswirthschaftlichen Lehrsätzen über die Bestimmgründe des Preises, I, §. 152. 157. Es könnte also nur ausnahmsweise bei einzelnen Gattungen von Waaren ein solches Eingreifen der Staatsgewalt in Schutz genommen werden. Die sogenannten Polizeitaxen (*a*), d. h. obrigkeitlich vorgeschriebene Preissätze für gewisse Waaren, sind hauptsächlich bei den gemeinsten und nothwendigsten Nahrungsmitteln angewendet worden, um für diese einen den Kosten entsprechenden für beide Theile billigen Preis aufrecht zu halten, und besonders eine plötzliche Vertheurung, die für die unterste Volksclasse sehr lästig ist, zu verhüten. Bei den zur Nahrung dienenden rohen Stoffen wäre eine solche Taxe offenbar unausführbar und unpassend, weil die Preise jener Gegenstände durch das Ergebniß der Ernten ꝛc. und den Begehr im Großen an gewissen Marktorten bestimmt werden und an anderen Orten sich nach den Kosten der Versendung nach jenen oder von jenen aus richten (*b*). Bei Brot

Digitized by Google

und Fleisch dagegen, die man jeden Tag frisch einzukaufen pflegt, sind die an Ort und Stelle wohnenden Verkäufer fast ausschließlich im Besitze des Absatzes (c). Die Zunftverfassung erhöhte diesen Vortheil, indem sie die Vermehrung der Meisterzahl in den Städten, die Ansetzung von Dorfhandwerkern und das Einbringen der Waaren vom Lande in die Städte erschwerte, so daß die städtischen Meister leicht eine Verabredung über die Preise ihrer Waaren treffen konnten. Daher waren die obrigkeitlichen Taxen ehemals eine unentbehrliche Maaßregel der städtischen Polizeiverwaltung, um die Bewohner davor zu schützen, daß die Verkäufer nicht jene Vortheile zur Erzwingung hoher Preise mißbrauchten. In Ländern, wo Bier das allgemeinste geistige Getränk ist, wurde auch eine gesetzliche Biertaxe eingeführt, die besonders da Bedürfniß schien, wo wenige Braugerechtigkeiten bestanden.

(a) v. Justi, Polizeiwiss. I., 715. — Richter, Beiträge z. Fin. Literatur in den preuß. Staaten, II, 77. — Rüdiger, II, 127. — Lotz, Handb. II, 278.

(b) Es kommen zwar auch Taxen roher Stoffe vor, aber dieß sind nur die mittleren Marktpreise, die man zur Belehrung beider Theile regelmäßig bekannt macht. Taxen des Talgs, der Talglichter, der Seife u. dgl. sind überflüssig. — Gegen die Taxen von Rohstoffen spricht schon ausführlich v. Justi a. a. O.

(c) Auf dem Lande kommt oft ein Hausirhandel mit Weißbrod aus nahen Städten vor. Fleisch kann auf den Eisenbahnen bei kalter Witterung oder mit Eisverpackung fortgebracht werden.

§. 314. [294.]

Die Polizeitaxen setzen eine genaue Berechnung der Kosten mit Einschluß des mittleren, zulässigen Gewerbsverdienstes voraus und müssen von Zeit zu Zeit abgeändert werden (a). Sie werden aus zwei Haupttheilen zusammengesetzt.

1) Der veränderliche Bestandtheil wird von den Preisen der Verwandlungsstoffe (Zuthaten) bestimmt. Hiezu gehören a) zuverlässige Angaben über die zur Hervorbringung einer gewissen Menge Mehl, Brot und Bier von gewisser Beschaffenheit erforderliche Menge von Getreide jeder Art, Gerste und Hopfen. Nöthigenfalls wird ein Probemahlen, Probebacken und Probebrauen zu Hülfe genommen, inzwischen ist es den zur Aufsicht bei diesen Versuchen berufenen Beamten schwer, absichtliche Feh-

Digitized by Google

ler oder zufällige Störungen zu verhüten (*b*); b) Angaben der Marktpreise von Woche zu Woche von gewissen maaßgebenden Marktorten.

2) Der unveränderliche Theil besteht in den Ausgaben für Arbeitslohn, Verbrauch von Hülfsstoffen (z. B. Brennstoff), Abnützung des stehenden, Zinsen des ganzen Capitals, Vorschuß der Aufwandssteuer, und in dem üblichen Gewerbsverdienst (der sogenannten Mannsnahrung). Diese Ausgaben müssen nach einem gewissen mittleren Umfange des Gewerbsbetriebes jedes Ortes oder Bezirkes im Ganzen berechnet und auf jedes einzelne Pfund Brot oder Fleisch oder die Maaß Bier ausgeschlagen werden (*c*), wobei offenbar größere Unternehmer, deren Betrieb jenes angenommene Maaß übersteigt, gewinnen, kleinere aber einigermaaßen im Nachtheil stehen.

(*a*) Meistens werden die Brottaxen alle Monat, die Biertaxen etwa halbjährlich erneuert, in Frankreich geschah es bei der Brottaxe alle 14 Tage. In London machten die Gemeinde-Vorsteher (aldermen) wöchentlich den Brotsatz, bis 1815. — Bei der Brottaxe in Paris suchte man neuerlich starke Preisveränderungen der gewöhnlichen Arten des Brotes dadurch zu vermeiden, daß man bei hohem Getreidepreise den Bäckern aus einer gewissen Casse einen Zuschuß gab, in wohlfeilen Zeiten aber, wo die Taxe nicht ganz nach Verhältniß erniedrigt wurde, von ihnen eine Vergütung erhob. Diese Bäckercasse hatte für alle Getreide- oder Mehlkäufe der Bäcker auf deren Anweisung die Zahlung zu leisten. Jeder Bäcker mußte nach dem Umfang seines Geschäftes eine bestimmte Summe einlegen, in der I Classe (täglich 5 Säcke = 157 Kil. Mehl verbackend) 6000 Fr., in der VI. (unter 2 Säcken täglich) 2000 Fr. Ver. v. 27. Dec. 1853. Die Zahl der Bäcker war auf 601 bestimmt.

(*b*) Die Staatsbeamten müssen sich hiebei gewöhnlich wegen des Mangels eigener Erfahrungen auf die Angaben der Gewerbsleute verlassen. Was nun

I. die Brottaxe betrifft, so ist es bei den Mahlproben schwer, alle Verstäubungen so vollständig zu verhindern, daß man aus einem einzigen Versuche die Gewichtsmenge des Mehlerzeugnisses, der Kleie und den Abgang richtig finden könne, zudem ist das Gewicht und der Mehlertrag des Getreides in verschiedenen Jahren und von verschiedenem Boden ungleich, auch giebt es verschiedene Sorten des Mehles, die sich durch den Grad von Weiße unterscheiden, und man erhält mehr Mehl, wenn man öfter aufschüttet, wobei ein Theil der Hülsen zermalmt wird, endlich sind auch die Mahleinrichtungen ungleich. Daher ist das Ergebniß der Mahlproben sehr abweichend gewesen. Die Annahme, daß man von Roggen und Weizen 80 Proc. Mehl erhalte (Borowsky, II, 498), ist zu gering. Nach der Heidelberger Probe rechnet man beim Roggen (ohne Abzug von Mahllohn) 85,^{2} Proc. Mehl, 12 Proc. Kleie, 2,^{8} Proc. Abgang, nach anderen Angaben von Weizen, Spelzkern und Roggen 81—87 Proc., mit 2—9 Proc. Verlust, also im D. 84 Proc. Mehl, g. 11 Kleie und 5 Abgang. Die Kosten des

Digitized by Google

Mahlens ($^1/_{16}$) werden sogleich von dem Körnergewicht abgezogen. Einfacher ist es, sogleich von dem Mehle auszugehen, dessen Preis ebenfalls leicht zu erheben ist. Aus Weizenmehl erhält man ungefähr 126 (gegen $^5/_4$), aus Roggenmehl 136 Proc. (g. $^1/_3$) Brot, also wird man aus 100 Pfd. Roggenkörnern 112 Pfd. Brot erwarten können. In Paris rechnet man auf den Sack Weizenmehl von 157 Kilogr. 100 vierpfündige Brote, also aus 100 Pfd. Mehl 127 Brot. Kleine Brote haben verhältnißmäßig mehr Rinde und geben deshalb weniger Procente Gewichtsvermehrung.

II. Für Bier wird gerechnet in Berlin (Borowsky, II, 505): aus 16 Scheffeln Weizen und $1^1/_2$ Scheffel Hopfen 16 Tonnen zu 100 Quart; in Baiern (V. vom 25. April 1811): aus 1 Scheffel trockenem Malz und 3 Pfd. Hopfen 7 Eimer Winterbier, aus 1 Scheffel Malz und 5 Pfd. Hopfen 6 Eimer Sommer- oder Lagerbier (vgl. III, §. 436). Es ist jedoch möglich, aus diesem Quantum etwas mehr Bier zu brauen.

III. Beim Fleische wird das mittlere Fleischergewicht jeder Art von Schlachtvieh, wie es an einem Orte vorkommt, und der mittlere (allerdings sehr schwankende) Einkaufspreis in jedem Zeitpuncte erforscht, der Ertrag der Nebentheile abgezogen und ein Zusatz für Nebenausgaben und Gewerbsverdienst beigeschlagen, z. B. in Oesterreich 15 Proc. des Fleischertrages. Beispiel von dem Berliner Probeschlachten, 9. Juli 1772 bei Borowsky, II, 516. Im Durchschnitt von 4 Ochsen der besten und 4 der leichtesten Art gab das Stück $525^1/_2$ Pfd. Fleisch und $10^1/_2$ Pfd. Talg. Der Kaufpreis sammt Abgaben war im Durchschnitt 44 Thlr. $16^2/_3$ Gr. Hievon gingen für die Haut, den Talg, den Kopf, die Füße, Eingeweide ꝛc. und die Zunge 7 Thlr. $5^3/_4$ Gr. ab, also blieben noch für Fleisch 35 Thlr. $9^{11}/_{12}$ Gr. Diese Summe gab auf das Pfd. Fleisch $1^2/_3$ Gr., nachdem von den $525^1/_2$ Pfd. 12 Pfd. für Eintrocknen ꝛc. abgezogen wurden.

(c) Diese Berechnungen sind meistens ziemlich oberflächlich. Nach der jetzigen Pariser Regel (Journ. des Écon. 2. Sér. VIII, 236) kommen auf das Verbacken eines Sacks Mehl 10 Fr. allgemeine Kosten und Verdienst, also auf das Pfd. Brot 0,7 Kr., in Deutschland wird ungefähr $^1/_2$—1 Kr. gerechnet, so daß durchschnittlich auch gegen 0,7 gesetzt werden mögen. Das minder weiße Brot (pain bis-blanc) steht in Paris 15 Cent. für den Laib niedriger als das beste. Große Bäckereien mit sparsamerem Holzverbrauche arbeiten wohlfeiler. — Die a. bair. V. v. 1811 geht für den Biersatz von der Annahme aus, daß in einem Brauhause gewöhnlicher Größe 450 Scheffel trocknes Malz verbraucht, also gegen 3000 Eimer Bier gebraut werden; sie schlägt die Kosten der Gebäude und Geräthschaften, den Arbeitslohn, die Pferde, das Malzbrechen, Pech, Holz, Licht und die Zinsen auf $3397^1/_2$ fl. an, welches für die Maaß Bier 4,53 Pf. beträgt. Die Mannsnahrung wird auf $1002^1/_2$ fl. (ungefähr 6—7 Proc. der rohen Einnahme) gesetzt, oder 1,47 Pf. von der Maaß; zusammen $1^1/_2$ kr., wozu noch die Malzsteuer, die Gerste und der Hopfen kommen. Ueber die Richtigkeit dieser Ansätze sind 1821 mehrere Streitschriften erschienen: Gespräche in der Schenke zu Rulldorf. — Schlupper, Bemerkungen über die Biertare. — Einige Worte über den tarifmäßigen Gewinn der Bierbrauer. — Gründliche Bemerkungen über die gegenw. Verhältnisse der Brauereien. München. — Die Berliner Taxe für Gerstenbier, nach der V. v. 21. Jan. 1772 berechnet, giebt dem Bräuer für jeden Sud (Gebräude) von $21^1/_3$ Tonnen 5 Thlr. für Mannsnahrung und Unterhaltung des Brauhauses, welches $7^3/_4$ Proc. der rohen Einnahme

Digitized by Google

macht. — Bei der Berliner Fleischtaxe wurden auf das Pfund Fleisch 3 Pf. für das Gewerbseinkommen des Fleischers gerechnet.

§. 315. [295.]

Die Polizeitaxen haben mehrere wesentliche Mängel.

1) Ihre Festsetzung ist mühsam und zeitraubend, zumal wegen der vielen Streitigkeiten, in welche die Behörde mit den Verkäufern der taxirten Waaren verwickelt wird.

2) Es ist schwer, sie richtig zu bestimmen. Die Gewerbsleute verlangen gewöhnlich höhere Preissätze, als dem Beamten billig erscheint, und suchen ihre Ansprüche zu rechtfertigen. Sie schlagen gern die Kosten so hoch, den Ertrag an Pfunden an Brot, Bier und Fleisch aus einer gewissen Gewichtsmenge Getreide oder einem Stück Vieh in der Regel so niedrig an, wie sie im ungünstigsten Falle sein würden (*a*). Bei dem Schlachtvieh ist ein so bestimmter Marktpreis, wie bei dem Getreide, nicht vorhanden, weil die Verkäufe meistens nicht auf dem Markte, sondern bei den einzelnen Landwirthen, oft in weiterm Umkreise, geschlossen, die Thiere beim Verkaufe selten gewogen werden und selbst bei bekanntem Gewicht der Fleisch- und Fettgehalt verschieden sein kann. Gelingt es den Verkäufern, den Beamten zu überzeugen, so fällt zum Nachtheil der Zehrer die Taxe höher aus, als sie beim freien Mitwerben sein würde, und dieß ist in der Mehrzahl der Fälle anzunehmen. Treibt bisweilen das Mißtrauen gegen die Verkäufer zu einer so niedrigen Preisbestimmung, daß dieselben in Schaden kommen, so entstehen Beschwerden, oder die Verkäufer suchen durch Verminderung der täglichen feilgebotenen Menge von Nahrungsmitteln eine höhere Taxe zu erzwingen, so daß sie mit Strafandrohung angehalten werden müssen, eine dem Ortsbedarfe entsprechende Menge von Brot ꝛc. in den Verkehr zu liefern. Auf ein freiwilliges Herabsetzen des Verkaufspreises unter die Taxe ist nicht sicher zu rechnen, wenn nicht das Mitwerben sehr verstärkt wird (*b*).

3) Es wäre angemessen, für die Bedürfnisse der Zehrer eine Abstufung von besseren und schlechteren Sorten von Nahrungsmitteln zu veranstalten und namentlich den unteren Classen wohlfeilere, den Wohlhabenden auserlesene und etwas theuere

Digitized by Google

Waaren zu verkaufen. Es sollten z. B. die besten Stücke Fleisch etwas höher verkauft werden dürfen, als die mittleren und geringeren Sorten (*c*), dieß wird aber verhindert, wenn die Taxe keine solche Unterschiede annimmt. Bei Brot und Bier läßt sich wenigstens einige Abhülfe anwenden, wenn man nur die für den Verbrauch der arbeitenden Classe hauptsächlich bestimmte Sorte der Taxe unterwirft und daneben die Preise der besseren Sorten dem freien Mitwerben überläßt.

4) Da die Verkäufer nicht selten durch schlechtere Beschaffenheit der verkäuflichen Nahrungsmittel sich für eine ihnen lästige Taxe zu entschädigen suchen, so ist die Verwaltungsbehörde genöthigt, diesem Mißbrauch durch Aufsicht und sogar durch Bestrafung entgegenzuwirken (*d*). Bei freiem und lebhaftem Mitwerben ist auch dieses lästige Geschäft unnöthig.

(*a*) Hiezu werden hie und da manchfaltige Kunstgriffe angewendet, z. B. indem man eine höhere Aufzeichnung der Fruchtpreise zu bewirken sucht.

(*b*) Wie durch die neuen großen Actien-Bäckereien.

(*c*) Die Fleischer pflegen, um der unzweckmäßigen gleichen Taxe für Fleisch von ungleichem Werthe auszuweichen, den besseren Sorten mehr Knochen beizugeben. — Es giebt Bier von verschiedener Stärke.

(*d*) Die Biertaxe hat in Baiern viele Bemühungen veranlaßt, um für die Güte des Bieres zuverlässige Kennzeichen zu erlangen, die man theils von der Strahlenbrechung (Steinheil), theils von der Menge des vom Bier aufgelösten Salzes (Fuchs) hergenommen hat. Nach der Aufhebung des obrigkeitlichen Preissatzes ist nur noch die Aufsicht gegen gesundheitswidrige Beschaffenheit nöthig. Wer unschmackhaftes oder theures Bier verkauft, sieht alsbald seinen Absatz abnehmen und diese Warnung durch die Zehrer ist von hinreichender Wirksamkeit. — Bei dem Fleische hat man die zulässige Gewichtsmenge der beigefügten Knochen (der sogen. Zuwage) vorgeschrieben. Diese obrigkeitliche Regel ist ohne die beschwerlichste Strenge nicht durchzuführen und es kann unbedenklich den Käufern überlassen werden, hierüber mit dem Fleischer zu verhandeln.

§. 316. [296.]

Die Taxen der Nahrungsmittel sind da entbehrlich, wo das Mitwerben der Verkäufer mächtig genug ist, die Preise dem wirklichen mittleren Kostensatze nahe zu erhalten. Unter dem Walten dieses Mitwerbens können auch die Zehrer vor häufigen Preisschwankungen einigermaßen bewahrt bleiben, weil die Verkäufer wissen, wie widrig dieselben empfunden werden und deßhalb in Rücksicht auf ihre Abnehmer nicht sogleich bei

Digitized by Google

jeder vorübergehenden Veränderung einen höheren Preis verlangen. An vielen Orten hat die Aufhebung der Taren gute Folgen gehabt. Diese würden jedoch nicht eintreten, wenn die Zahl der Verkäufer zu beschränkt, der Zutritt neuer Erzeuger oder Verkäufer erschwert, auch das Einbringen verkäuflicher Lebensmittel von anderen Orten, z. B. vom Lande, untersagt wäre, §. 201 a. Wo diese Einrichtungen noch bestehen, da wird durch die Aufhebung der Taren eher eine Vertheurung bewirkt, indem nun die Verkäufer die Preise durch Verabredung beliebig festsetzen können; deßhalb hat man unter solchen Umständen öfters zu einer Wiedereinführung der Taren schreiten müssen. In kleineren Städten und in Marktflecken ist das Mitwerben gering, weßhalb man hier eher die Taren für Bedürfniß hält, indeß ist auch hier auf das Zuführen von benachbarten Orten zu rechnen und die Erzeuger sehen sich wenigstens genöthigt, die Preise nicht zu überschreiten, die in nahen größeren Städten durch die Concurrenz festgestellt werden. In den Dörfern macht das eigene Backen in den Familien und das Hausschlachten die meisten Bewohner von den Bäckern und Fleischern einigermaßen unabhängig. Es werden daher selten noch Fälle vorkommen, in denen die Beibehaltung der Taren aus örtlichen Gründen für nothwendig zu erachten ist (*b*). In der Regel genügt es, die Verkäufer der genannten Arten von Lebensmitteln anzuhalten, daß sie, etwa auf je 4 oder 2 Wochen, den Preis, um den sie zu verkaufen gesonnen sind, angeben, der sodann durch das Wochenblatt des Ortes und Anschlag am Laden bekannt gemacht wird. Dieser Preis muß während des bestimmten Zeitraumes eingehalten werden (*a*).

(*a*) Z. B. Verord. des Berliner Polizeidirectoriums vom 24. Jan. 1816 in von der Heyde, Repertor. III, 197.

(*b*) Aufhebung der Brottaren in Frankreich, k. Verordn. v. 22. Juni 1863.

§. 317.

Auch auf das Maaß der ausbedungenen Vergütung für die Benutzung gewisser Productionsmittel, nämlich der Arbeit und des werbenden Vermögens, hat die Einwirkung der Regierungen sich erstreckt. Da jedoch der Versuch, die Pacht- und Miethrente obrigkeitlich festzusetzen, sogleich als unausführbar

Digitized by Google

und fruchtlos erschien, so waren es nur Arbeitslohn und Capitalrente, mit deren Regelung man sich mehr oder weniger beschäftigte. Eine obrigkeitliche Bestimmung des Arbeitslohnes hat man in früheren Zeiten oft für nöthig gehalten (*a*), weil man, durch die Vorstellungen und Anträge der Lohnherren verleitet, nur auf den Vortheil derselben Bedacht nahm und die wohlthätigen Folgen eines hohen Lohns für den Zustand der zahlreichen arbeitenden Classe übersah (I, §. 209), auch wohl hoffte, die Wohlfeilheit der Waaren und somit den Absatz derselben zu befördern. Die Furcht vor Beredungen unter den Lohnarbeitern unterstützte diese Maaßregeln, obschon die Lohnherren weit leichter in Einverständniß treten können, um den Lohn herabzusetzen, oder doch auf gleicher Höhe zu halten (*b*). Verabredungen der Lohnherren in Betreff des Lohnsatzes lassen sich durch Verbote nicht verhindern, weil sie leicht zu verheimlichen sind, und Gleiches kann auch den Arbeitern gestattet werden, so lange keine Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, die sich der Uebereinkunft nicht anschließen, und überhaupt keine unerlaubten Mittel angewendet werden; eine plötzliche Entlassung aller Arbeiter oder eine plötzliche Einstellung der Arbeit von Seite der letzteren ist jedoch wegen der Gefahr von Sicherheitsstörungen aus polizeilichen Gründen bedenklich und schon wegen der für beide Theile vorgeschriebenen Kündigungsfristen (§. 199) unzulässig (*c*). Uebrigens haben die Lohnarbeiter wenig Aussicht, sich auf diesem Wege höheren Lohn zu verschaffen, als ihn das Mitwerben überhaupt bestimmt, I, §. 201 a (*a*).

(*a*) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 25. §. 2, daß jede Obrigkeit für den Lohn der Dienstboten, Handwerker und Taglöhner eine Satzung aufrichten solle. — Reichsgutachten in Handwerkssachen von 1672, §. 15: „Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was maßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; als solle nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, sondern auch jeder Creis mit einem andern benachbarten Creis zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesindeordnung zu vergleichen haben." — Vgl. v. Berg, Handb. I, 352. — Aehnliche Verordnungen bestanden seit Eduard I. in England. Das Parlament beschloß 1350, der Lohn solle nicht höher sein, als er im Durchschnitte vor der Pest 1348 gewesen

Digitized by Google

wäre. — Vorschlag einer Lohntare in Nassau, Protocolle der Herrenbank, 1821 S. 12.

(b) Die 10 Schriftgießer in London haben seit 1770 jede Erhöhung des Lohnes ihrer Arbeiter zu verhindern gewußt. 1799 beschlossen die schottischen Papierfabricanten, ihren Arbeitern wöchentlich 2 Schill. abzuziehen, und wirklich wurden an einem Tage alle Gesellen, weil sie sich weigerten, außer Brot gesetzt, doch mußte man sie nach drei Monaten für den alten Lohn wieder annehmen. 1807 verbanden sich die schottischen Papierfabricanten in ähnlichen Absichten mit den englischen. Edinb. Rev. Jan. 1824. S. 315.

(c) In England wurden 1425 die Verabredungen der Maurergesellen für Felonie erklärt. Noch das Ges. 39 und 40 Geo. III. C. 106 wiederholte das Verbot aller Beredungen dieser Art, aber 1824 (6. Geo. IV. C. 29) wurden dieselben für erlaubt erklärt, nur mit dem Verbote der obenerwähnten Mißbräuche. Es bildeten sich in Folge dieses Gesetzes zahlreiche Vereine von Arbeitern, um eine Herabsetzung des Lohnes zu verhindern und, wo möglich, auf dessen Erhöhung hinzuarbeiten (trades-unions). Ob verschiedene Unruhen unter den Fabrikarbeitern, die man öfters auf Rechnung dieses neuen Gesetzes geschrieben hat, ohne dasselbe nicht eingetreten wären, ist sehr ungewiß. Vgl. Monthly Rev. Januar, 1836. Kleinschrod, Großbr. Ges. S. 93.

§. 318.

Obrigkeitliche Lohntaxen sind im Allgemeinen verwerflich. Wegen der großen Verschiedenheit in den erforderlichen Fähigkeiten und in dem beiderseitigen Mitwerben können sie bei den künstlicheren Gewerbsarbeiten nicht angewendet werden, sie bleiben also nur bei der untersten Classe der Lohnarbeiter, als Taglöhner und Gesinde, möglich, aber auch bei diesen sind sie wegen des großen Angebots unnöthig, und sie werden sogar schädlich, weil sie dieser zahlreichen Classe eine Verbesserung ihrer Lage erschweren. Eine Ausnahme findet statt bei solchen Dienstgewerben, wo durch die Natur der Sache oder durch besondere Staatseinrichtungen das Mitwerben beschränkt wird und wo die Arbeiter das Bedürfniß des Bestellers zu unmäßigen Forderungen mißbrauchen könnten (a).

(a) Diese Fälle treten nur bei Diensten von kurzer Dauer ein, wo die feste Taxe, ohne die Arbeiter zu verkürzen, eine große Bequemlichkeit der Lohngeber ist und wieder zu dem häufigeren Gebrauch des Dienstes ermuntert. Die Taxirung erscheint als eine der zahlreichen örtlichen Maaßregeln, die der guten Ordnung willen getroffen werden, ohne gerade für den Wohlstand nothwendig zu sein. Beispiele geben die Fähren und fliegenden Brücken, die Landkutschen, die Träger bei Zollstätten, die Fremdenführer, Dienstmänner, Packträger u. dgl.

Digitized by Google

§. 319.

Schwieriger ist die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften, welche die Bedingungen bei Darleihen betreffen. Das frühere Verbot des Zinsnehmens entsprang aus der Unbekanntschaft mit der werbenden Beschaffenheit des Capitales und der Vorstellung, daß das Darleihen bloß eine Handlung der Menschenliebe sei, wofür man keine Vergütung annehmen dürfe (*a*). Dieß Verbot konnte nicht durchgesetzt werden und erhöhte nur die Last für die Borgenden, weil nun die Gläubiger wegen der Gefahr der Entdeckung desto höhere Zinsen forderten, auch wurde es durch die Errichtung obrigkeitlicher Leihhäuser häufig umgangen, §. 332. Man hat sich daher späterhin begnügt, nur dem Wucher bei Darleihen gesetzlich entgegen zu wirken, um den Zinsfuß zum Besten der Borger und der Betriebsamkeit niedrig zu halten. Unter Wucher verstand man hierbei eine solche Festsetzung des Leihvertrages, wobei der Darleiher dem Schuldner allzu schwere und unbillige Bedingungen auflegt. Die Gesetze bestimmten näher, was zum Wucher zu rechnen sei, namentlich (*b*)

1) die Ueberschreitung des erlaubten Zinsfußes (Wucher am Zins), wohin auch gehört, wenn man die Zinsen sogleich von der geliehenen Summe abzieht (*c*); man gestattete gewöhnlich nur 5 oder 6 Procente (*d*);

2) das Verkürzen der geliehenen Summe, z. B. durch Aufbringen von Waaren statt des Geldes nach einem übermäßigen Anschlage, durch verlangte Verschreibung einer größeren Summe als wirklich gegeben wird u. dgl. (Wucher am Stamm);

3) das Fordern von Zinsen für die rückständigen Zinsen (Zinseszinsen, Anatocismus);

4) das Nehmen von Zinsen, deren Gesammtbetrag in dem Laufe der Zeit die Leihsumme übersteigt;

5) das Beifügen lästiger Nebenbedingungen, z. B. das Verabreden einer Provision.

(*a*) Das mosaische Verbot, daß Juden von einander Zins von Darleihen in Geld oder Waaren nehmen, stammt aus einer frühen Zeit, in der noch wenig Verkehr und Gewerbfleiß vorkam. Reynier, Arabes et

Digitized by Google

Juifs, S. 343. Wie der Koran, so untersagte auch das kanonische Recht, mit Berufung auf die mosaische Gesetzgebung, das Zinsnehmen gänzlich. Ein solches gegen die Natur der Dinge streitendes Verbot konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden und kam außer Uebung. Vgl. die in I, §. 236 genannte Abhandlung von Müller. — Ein anderer Grund, den z. B. noch Pothier brauchte, ist dieser: Der Borgende erwirbt das Eigenthum der geborgten Sache; die Benutzung derselben ist eine Folge des Eigenthumsrechtes, also ist es ungerecht, dafür noch eine besondere Vergütung zu fordern, die nur bei nicht fungibeln Dingen angemessen ist, weil solche gebraucht werden können, ohne dadurch eine Zerstörung zu erleiden. — Diese Schlußfolge zeigt die damalige Unkunde der wirthschaftlichen Begriffe. Vgl. die unten angef. Abh. v. Turgot, §. 26. 27.

(*b*) v. Berg, Handb. I, 368.

(*c*) Wer 100 fl. für 6 Proc. leiht, aber diesen Betrag sogleich auf ein Jahr abzieht, nimmt eigentlich 6,38 Proc., weil er im Grunde nur 94 fl. leiht.

(*d*) Die deutschen Landesgesetze gestatten bald 5, bald auch 6 Procent. Mittermaier, Privatrecht §. 275. Oesterreich. Wuchergesetz vom 2. Decbr. 1803 §. 4: Bei Darleihen mit Unterpfand 4 Proc., bei andern 6, ebenso nach §. 5 bei Darleihen der Kaufleute unter einander. — In Würtemberg ist durch Gesetz vom 26. Febr. 1836 der 6te Zinsgulden erlaubt worden. — Das französische bürgerliche Recht (Code civil Art. 1907) bestimmt bloß, daß höhere als die gesetzlichen Zinsen schriftlich bedungen werden müssen. Das Ges. v. 3. Sept. 1807 bestimmt sowohl für bedungene als gesetzliche Zinsen in bürgerlichen Angelegenheiten 5, im Handel 6 Proc. Das Gesetz vom 19. Dec. 1850 verordnet, daß höhere bedungene Zinsen an den schuldigen Zinsen und am Capital abgerechnet, oder wenn dieß abgetragen ist, mit Zins zurückgegeben werden müssen. Gewerbs- oder Gewohnheitswucher ist strafbar. — Das badische Landrecht verbietet nicht, höhere Zinsen als 6 Proc. zu nehmen, erklärt aber, daß dieselben nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben sollen, daß sie nie gegen eine Concursmasse gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkünden darf; Zus. a—f. zum Code Napoléon, Art. 1907. Klagen über die Folgen dieser Bestimmungen: Verhandl. der zweiten Kammer von 1819, IV, 58. Das bad. Strafgesetz §. 533 erklärt das Ausbedingen übermäßiger Vortheile bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen als Wucher für strafbar, wenn 1) der Gläubiger die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benutzt und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ, 2) wenn er, um den Anderen zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte und nach dem Grade seiner Einsichten nicht erkennen konnte, 3) wenn er einem Minderjährigen ... bei Verträgen der bezeichneten Art ... ohne Mitwirkung eines Vormundes ... einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 320.

Gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes sprechen folgende Gründe (*a*):

Digitized by Google

1) Da der Zinsfuß in jeder Zeit und Oertlichkeit von dem Verhältniß zwischen dem Begehre und Angebote von Leihsummen geregelt wird (I, §. 230), so kann ihn ein Gesetz nicht niedriger halten, als ihn das Mitwerben von selbst stellen würde (*b*). Die Capitalisten widerstreben einer solchen Verfügung und verletzen oder umgehen sie auf mancherlei Weise häufig, was ihnen darum gelingt, weil sie gegen die Borgelustigen im Vortheile sind (*c*). Eine große Anzahl von Leihverträgen bleibt den Staatsbehörden unbekannt, man gewöhnt sich daran, die Zinsgesetze unbeachtet zu lassen und einzelne Verurtheilungen fügen nur denen, die von ihnen zufällig getroffen werden, schwere Verluste zu, ohne im Ganzen viel auszurichten. Eine verdoppelte Strenge der Vollziehung würde bewirken, daß man weniger ausleiht, und dieß ist wieder für die Volkswirthschaft nachtheilig.

2) Der Zinsfuß kann nicht bei allen Darleihen derselbe sein (*d*). Bei Darleihen ohne Pfandsicherheit muß der Darleiher wegen der größeren Gefahr einen höheren Zins begehren, der sich nach dem Grade der Wagniß richtet, I, §. 226. Darleihen auf kurze Zeit und in kleinen Summen müssen wegen der größeren Bemühung für die Gläubiger mehr Zins tragen, als andere, weil sonst Niemand sich zu diesem Leihgewerbe entschließen würde, I, §. 100. Wird nun der erlaubte Zinsfuß nur so hoch gesetzt, als ihn das Mitwerben bei guter Pfandsicherheit und größeren Summen regelt, so können alle diejenigen Borgelustigen, welche keine Hypothek oder kein Faustpfand anzubieten haben, oder nur kleine Beträge brauchen, ohne Verletzung des Gesetzes keine Anleihen erlangen (*e*). Für die verschiedenen Grade der Gefahr besondere erlaubte Zinssätze aufzustellen, ist nicht thunlich, weil jene nicht hinreichend genau bezeichnet werden können. Wollte man aber den zulässigen Zins so hoch setzen, daß derselbe auch für die größte Gefahr und Bemühung noch ausreichte, so wäre dieß für die meisten Fälle von Darleihen ganz unnütz.

3) Die Staatsgewalt selbst ist bisweilen genöthigt, gegen die Zinsgesetze zu handeln, indem sie bei neuen Anleihen unter ungünstigen Umständen höhere Zinsen versprechen muß. Man

Digitized by Google

sucht dieß zu verhüllen, allein die wahre Bewandtniß der Sache blickt doch hindurch, III, §. 495.

(*a*) Turgot, Mémoire sur le prêt à intérêt, Paris 1789 (ist 1769 geschrieben, steht auch in Oeuvres de T., Par. 1808, V, 262.) — Jeremiah Bentham, Defense of usury, Lond. 1787. 4te Ausg. 1827. Deutsch: Vertheidigung des Wuchers, übers. v. Eberhard, Halle, 1788. Französ. Paris, 1828. — Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze. Hamburg, 1790. — v. Kees, Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze. Wien, 1791. — Say, Handb. IV, 185. — v. Jakob, Polizeigesetzgebung, II, 521. Storch, II, 25. — Lotz, Handbuch, II, 282. — Kudler, Volksw. II, 350. — Braun und Wirth, Die Zinswuchergesetze. Mainz 1856. — Für die Zinsgesetze: Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859. — In Großbritanien sind im Ges. v. 10. Aug. 1854 = 17. 18. Vict. C. 90 die Wuchergesetze aufgehoben worden, nur die Gesetze für Pfandverleiher ausgenommen. Wo aus einem Gesetze oder aus einem Vertrage, der sich auf den gesetzlichen Zinsfuß bezieht, Zins zu zahlen ist, da sind die bisherigen Gesetze maaßgebend. Auch im K. Sardinien wurden 1857 jene Gesetze aufgehoben. Darleihen mit höherem als dem bisherigen gesetzlichen Zinse dürfen nach Verlauf von 5 Jahren zurückgezahlt werden. — In Frankreich wurde der Antrag von Lherbette auf Abschaffung der Wuchergesetze 1836 von der französ. Deputirtenkammer verworfen. — In Preußen fand man während der Creditercschütterung für nöthig, die Zinsgesetze vorübergehend (V. v. 27. Nov. 1857) außer Wirkung zu setzen, sie traten aber nach 3 Monaten wieder in ihre Geltung ein. Es waren in diesem Zeitraum nur sehr wenige Anleihen um höheren Zins vorgekommen. — Aufhebung der Zinsgesetze in Bremen, von Anfang 1859 an.

(*b*) Bemerkenswerth ist die Bestimmung Justinians in der (nicht glossirten) Nov. 121, nach welcher illustres personae nur 4, Kaufleute 8 Proc. nehmen dürfen, bei dem Seezins (trajectitia pecunia oder nauticum foenus) und bei Darleihen in anderen Dingen als Geld 12 Proc. erlaubt sind, sonst aber nur 6 Proc.

(*c*) Dahin gehören unter anderen die Verkäufe von Waaren, die der Käufer wieder verkaufen muß, um sich das benöthigte Geld zu verschaffen, und die er zu theuer übernimmt, auch erdichtete Verkäufe. In Sardinien kamen die so verdeckten Anleihen oft auf 15, ja 20 Procent zu stehen.

(*d*) Dieß hat man in früherer Zeit oft beabsichtigt. Sully setzte den gesetzlich erlaubten Zins bei Hypothekenanleihen auf $^1/_{16}$ ($6^1/_4$ Procent), weil viele Gutsbesitzer durch die Schulden, die sie zu $8^1/_3$—10 Proc. aufnahmen, sich ruinirten und die Kaufleute wegen dieser einträglichen Anwendung des Vermögens den Handel vernachlässigten. Esprit de Sully, S. 257. Perefixe, Histoire du roi Henri le grand, S. 287 der Ausg. v. 1662. Vermuthlich war diese Maaßregel überflüssig, weil die Befestigung der gesetzlichen Ordnung durch Heinrich IV. von selbst eine Erniedrigung des Zinsfußes bewirkt haben würde. — Thomas Culpeyer (1621) und Josias Childe empfehlen ebenfalls dringend die gesetzliche Zinserniedrigung, weil der niedrige Zins ein Zeichen des Reichthums und von wohlthätigen Folgen sei; Childe beruft sich auf Holland, und dagegen auf Länder, in denen hohe Capitalzinsen mit den Kennzeichen der Dürftigkeit zusammentreffen; er leitet ferner die großen Fortschritte, welche der Wohlstand Englands

Digitized by Google

im 17. Jahrhundert gemacht hat, aus den gesetzlichen Zinserniedrigungen (I, §. 233 (*a*)) her. „Auf welche Seite wir auch blicken mögen, wir werden überall den Beweis finden, daß seit der ersten Zinsherabsetzung (1535) bei uns der Reichthum und der Glanz dieses Königreiches 6mal so hoch gestiegen sind, als sie vorher waren." (Culpepers Schrift gegen den Wucher ist bei Childe abgedruckt. Discourse on trade. London, 1666. Französ. 1775. Amsterd.)

(*c*) Als in Liefland 1786 der gesetzl. Zins von 6 auf 5 Proc. erniedrigt wurde, stieg wegen der Gefahr der Entdeckung der wirkliche Zins auf 7 und mehr Proc. Storch, II, 26.

§. 321.

4) Wenn es der allgemeinen Wohlfahrt wegen nothwendig wäre, den Besitzer eines Capitales in der einträglichsten Benutzung seines Vermögens zu beschränken, so würde diese Anordnung nicht für ungerecht zu halten sein (*a*). Allein jene Voraussetzung ist nicht erweislich und es wird dem Borgenden in vielen Fällen nachtheilig, daß das Gesetz ihn hindert, höhere Zinsen zu versprechen; bald muß er eine einträgliche Unternehmung unterlassen, aus deren Ertrage er einen ansehnlichen Zins hätte abgeben können, bald wird er durch die Schwierigkeit, einen Darleiher zu finden, in Verlust und Noth gestürzt (*b*). Die hohen Zinsen bei manchen Nothschulden rühren zum Theil davon her, daß der Schuldner keine Sicherheit geben kann.

5) Die beabsichtigte Vorsorge für leichtsinnige oder thörigte Menschen ist unzureichend, weil man dieselben, so lange ihnen nicht gerichtlich die Verfügung über ihr Vermögen entzogen worden ist, doch nicht verhindern kann, auf andere Weise, durch Verkäufe u. dgl., sich zu Grunde zu richten.

(*a*) Das Gegentheil behauptet z. B. von Kees, a. a. O., S. 46.

(*b*) Beispiele von Fällen, wo es für Jemand, der sich in Verlegenheit befindet, nützlicher ist, um hohen Zins zu borgen, als zum Verkaufe eines Vermögenstheils u. dgl. gezwungen zu sein, bei Bentham, S. 30 ff. der deutschen Uebers. — Turgot erzählt, daß sich in einem Wucherproceß diejenigen, welche für ungesetzlich hohen Zins von dem Angeklagten geborgt hatten, eifrigst für denselben verwendeten. Le contraste d'un homme poursuivi criminellement pour avoir fait à des particuliers un tort, dont ceux-ci non seulement ne se plaignaient pas, mais même témoignaient de la reconnaissance, me parut singulier et me fit faire bien des réflexions. Oeuvr. V, 331.

Digitized by Google

§. 322.

Obgleich aus diesen Gründen die Beibehaltung der bisherigen Wuchergesetze nicht rathsam ist, so bleiben doch einige Besorgnisse übrig (*a*). Der Begriff des Wuchers bei Darleihen ist keineswegs erst durch das Gesetz entstanden (*b*), sondern stammt aus der Ueberzeugung her, daß es unsittlich sei, die Noth Anderer zu einem ganz unverhältnißmäßig hohen Gewinne zu mißbrauchen. Dieß würde gar nicht vorkommen, wenn der Zinsfuß sich unfehlbar in jedem Falle nach dem allgemeinen Verhältniß des Angebots und Begehrs von Capitalen, und nach dem Grade von Gefahr und Bemühung für den Darleiher richtete. Hierauf ist aber nicht mit Sicherheit zu rechnen, denn

1) das Ausleihen kleiner Summen gegen Faustpfänder oder auf bloßen Credit für kurze Zeit ist sehr mühsam und erfordert eine genaue Aufmerksamkeit auf die Schuldner, es ist ein lästiges und widriges Geschäft, welches nach der tief eingewurzelten allgemeinen Meinung für unanständig und unedel gilt, und zu welchem sich immer nur Wenige entschließen.

2) Anleihen für Erwerbszwecke kann der Borgende unterlassen, wenn er die geforderten Zinsen zu hoch findet (I, §. 236), bei Nothschulden aber hat er keine Wahl und muß auf schleunige Hülfe, oft auch auf Geheimhaltung großen Werth legen. Deßhalb und wegen der geringen Anzahl von Darleihern ist hier das Mitwerben viel beschränkter. Die abgeschlossenen Leihcontracte stehen mehr vereinzelt und der ausbedungene Zins bestimmt sich oft in jedem einzelnen Falle bloß nach der Noth des Borgenden und der rücksichtslosen Gewinnsucht des Capitalisten (*c*).

3) Viele Borger, insbesondere aus dem Stande der Landleute, sind des Rechnens so unkundig, daß sie bei Darleihen auf kurze Zeit und bei verwickelten Bedingungen die Größe der Last, die sie auf sich nehmen, nicht zu überschauen vermögen (*d*).

(*a*) Als Joseph II. am 29. Jan. 1787 im österreichischen Staate alle Wuchergesetze aufgehoben hatte, waren die Folgen sehr ungünstig. Alle Schriftsteller geben zu, daß der Wucher häufiger geworden und der Zinsfuß gestiegen ist, obschon hiezu auch andere gleichzeitige Um-

Digitized by Google

stände, welche den Begehr von Capitalien vergrößerten, mitgewirkt haben mögen, z. B. die Staatsanleihen, die gebotene Anlegung der Stiftungs- und Pupillengelder bei den öffentlichen Cassen und der Verkauf vieler Clostergüter. Die lauten Klagen über das Zunehmen des Wuchers veranlaßten, daß von der Regierung eine Preisfrage über diesen Gegenstand ausgeschrieben wurde. Es erschienen viele Schriften, unter denen die Günthersche (§. 320 (*a*)), welche sich gegen die W.-Ges. erklärte, im J. 1790 gekrönt wurde. 1803 erfolgte das (§. 319) erwähnte Gesetz; s. vorzüglich v. Sonnenfels, Ueber Wucher und W.-Gesetze. Wien 1789. Dess.: Zu Hrn. Hofrath v. Keeß Abhandlung über die Aufhebung d. W.-G. 1791. — v. Zeiller, Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erblanden, II, 158. III, 1. (Wien, 1807. 1808.).

(*b*) Wie Bentham S. 5 annimmt.

(*c*) Die bei den französischen Zuchtpolizeigerichten vorgekommenen Fälle, wo z. B. einmal der Darleiher 48 Proc. genommen hatte, der von Eisenlohr (bad. Verhandlungen der 2. K. a. a. O.) vorgezeigte Schuldschein, nach welchem für 200 fl. monatlich 5 fl. 24 kr., also 32 Proc. im Jahr zu entrichten waren, und viele andere Beispiele beweisen obige Sätze. Es möchte schwer sein, darzuthun, daß 32 oder 48 Proc. nicht über alles Verhältniß zur Wagniß und Bemühung des Darleihers hinausgehen. Wenn Baring (Unterhaus, 27. Februar 1824) sagte: „Der Borger ist so wenig in der Hand des Gläubigers, als der Getreidekäufer in der Gewalt des Verkäufers", so vergaß er, daß Getreide regelmäßig zu Markt kommt, daß alle Verkäufer wetteifernd sich um Absatz bemühen und Jeder, der Geld in der Hand hat, mitbieten kann, während jeder Borger, der keine Sicherheit zu leisten vermag, in ganz eigenthümlichen Verhältnissen steht. Die Analogie anderer Verträge, wie sie von Bentham (S. 9. 53) geltend gemacht wird, entscheidet nichts, weil bei keinem die Concurrenz so sehr eingeengt ist, weßhalb Sonnenfels (Ueber Wucher, S. 40) die Lage des aus Noth Borgenden einem unmittelbaren physischen Zwange vergleicht.

(*d*) Auch in den Städten finden sich solche unwissende Menschen, I, §. 232. Schon Colquhoun (Police of the metropolis S. 67) erzählt, daß es in London Weiber giebt, welche den Verkäuferinnen von Obst, Fischen, Gemüse ꝛc. Tag für Tag 5 Schill. leihen, und jeden Abend $^1/_2$ Schilling Zins einziehen, also im Jahr zu 300 Geschäftstagen 3000 Procent. — In Paris lieh man bisweilen zu 2 Sols wöchentlich von 3 Livres, d. h. für $173^1/_3$ Proc. jährlich, prêt à la petite semaine. Turgot, angef. Mém. §. 14. V. 282.

§. 323.

Diese und andere auf Thatsachen beruhende Besorgnisse (*a*) machen es zweckmäßig, solche gesetzliche Vorschriften über Zinsdarleihen beizubehalten, welche dazu dienen, die Bürger vor den Kunstgriffen gewissenloser Wucherer zu bewahren (*b*). Es sind daher nachstehende Bestimmungen zu empfehlen:

Digitized by Google

1) Alle Leihverträge, die eine gewisse kleine Summe übersteigen, müssen schriftlich abgefaßt und die Schuldurkunden müssen auf die einfachste, verständlichste Weise, mit Bezeichnung der auf ein Jahr gerechneten Zahl von Procenten und ohne Nebenentrichtungen, als etwa eine mäßige Provision, ausgedrückt werden. Die in §. 319, Nr. 2 erwähnte Verkürzung des Capitales kann unbedenklich untersagt werden, weil der einzige Grund, aus dem man sie in Schutz nehmen möchte, durch die Freigebung des Zinsfußes hinwegfällt (*c*).

2) Es muß immer ein gesetzlicher Zinsfuß für solche Fälle bleiben, wo die Gerichte Zinsen zuerkennen. Man regelt ihn nach dem Marktpreise der Zinsen bei guter Sicherheit (*d*).

3) Für solche Anleihen, bei welchen dieser Satz beträchtlich, z. B. um 2 oder 3 Procente, überschritten wird, sollte monatliche Aufkündbarkeit auf Seite des Schuldners verordnet werden (*e*).

Diese Anordnungen werden dann einen vollständigeren Erfolg haben, wenn zugleich ein guter Schulunterricht die arbeitenden Stände in den Stand setzt, gegen Uebervortheilungen auf ihrer Hut zu sein, und für gute Leihanstalten zum Gebrauche bedrängter Einwohner gesorgt wird, §. 334.

(*a*) A. Smith hielt eine den Marktpreis der Zinsen bei hypothekarischer Sicherheit nur wenig übersteigende gesetzliche Zinstaxe darum für nothwendig, weil sonst leichtsinnige Menschen und Projectmacher den besonnenen Borgern die Capitale wegnehmen würden, Unters. II, 133. Nach von Zeiller ist in Oesterreich wirklich durch Verschwender und Speculanten der Zins zum Nachtheil der besseren Wirthe gesteigert worden. Da jedoch die unzuverlässigen Borger von den tüchtigen, der Unterstützung würdigen Unternehmern im Allgemeinen nicht gesondert werden können, so gränzt hier das Nützliche und Schädliche zu nahe an einander, und man muß es dem gesunden Urtheile der Capitalisten anheimstellen, wie sie, allenfalls durch Schaden belehrt, sich vor unsicheren Anlegungen ihres Vermögens hüten wollen. Vgl. die Vertheidigung der Projectmacher, gegen Smith, bei Bentham, S. 83 ff.

(*b*) Hiebei ist vorzüglich lehrreich Günther, a. a. O.

(*c*) Das Verbot des Zwischen- oder Zinses-Zinses (§. 319, 3)) ist nicht durchzuführen, weil der bedrängte Schuldner den Gläubiger nicht anders zur Nachsicht bewegen kann, auch ist eine Zinsvergütung für die rückständigen Zinsen nicht unbillig und dem allgemeinen Rechtsgrundsatze gemäß, daß jeder Verzug in der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu einer Schadloshaltung verpflichte. Nur der Mißbrauch ist zu ver-

Digitized by Google

hüten. Nach dem französischen bürgerl. Recht, Art. 1154, kann ein Zinsrückstand, der höher ist als ein Jahresbetrag, durch Einklagung oder besondere Uebereinkunft zinstragend werden.

(*d*) Man wird hiezu 5 Proc. und unter Kaufleuten 6 Proc. festsetzen können. Letzteres wird bei Braun und Wirth vorgeschlagen, Seite 231.

(*e*) Wie in Baden, s. §. 322 (*a*). Sardinien: nach 5 Jahren.

Vierter Abschnitt.

Armenwesen.

§. 324.

Die jährliche Gütervertheilung in einem Volke (I, §. 141 ff.) entspricht der Bestimmung der Volkswirthschaft und den Zwecken des Staates desto besser, je vollständiger sie jedem Bedürfnisse die erforderlichen Befriedigungsmittel zuführt. Es gehört zu dem Grundbau einer auf persönliche Freiheit (*a*) gestützten Volkswirthschaft, daß diejenigen Familien, denen nicht ein Einkommen aus Renten zufließt, sich durch Gewerbsverdienst oder Arbeitslohn ihren Unterhalt verschaffen und daß durch verständige Wahl der Beschäftigungen die vorhandenen Arbeitskräfte sich gut unter die verschiedenen Zweige der Thätigkeit vertheilen, so daß alle auf Arbeitsverdienst angewiesenen Mitglieder des Volkes ihr Auskommen erhalten. Diese Vertheilung wird mangelhaft, wenn Einzelne in Armuth gerathen, d. i. unfähig werden, den nöthigsten Unterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten (*b*). Dieser Zustand, der ihnen Entbehrungen, Noth und Sorgen auferlegt, auch ihre Lebensdauer verkürzt und sie von fremder Hülfe abhängig macht, ist zugleich für die ganze Gesellschaft ein Uebel, wegen der nachtheiligen Folgen für die rechtliche Ordnung, für die sittliche und geistige Bildung und die Erziehung des jüngeren Geschlechtes, und weil die Ausgabe für die Armen an dem Wohlstande des Volkes zehrt. Die Unterstützung der Armen geschieht häufig von Privatpersonen, auch die Kirche ist für diesen Zweck mehr oder weniger thätig, indeß ist auch eine Mitwirkung der Staats-

Digitized by Google

gewalt hiezu unentbehrlich. Die von dieser ausgehende Thätigkeit für das Armenwesen (öffentliche Armenpflege, öfters Armenpolizei genannt) bildet deßhalb einen sehr wichtigen Theil der Volkswirthschaftspflege, der das Eigenthümliche hat, daß bei ihm wirthschaftliche und moralische Betrachtungen sich besonders innig durchdringen (*c*).

(*a*) Den Unfreien hat der Herr zu erhalten, auch wenn die Arbeitsleistung des ersteren nicht soviel abwirft, als er braucht.

(*b*) I, §. 77. Dem Ausdruck Armuth in dem obigen Sinne entspricht nach De Gérando's Erklärung (De la bienfaisance publique, I, 5) das französische Wort indigence; es ist Mangel am Nothwendigen, dénument absolu. Dürftigkeit ist pauvreté, ein Zustand, wo Jemand seine Bedürfnisse nicht vollständig befriedigen kann, — qui n'a pas de quoi subsister convenablement suivant sa condition. Doch wird unter pauvreté im weitern Sinne auch die indigence mit begriffen, und das Wort pauvre hat immer diese allgemeinere Bedeutung, ebd. S. 6. — Der in England und Frankreich neuerlich aufgekommene Ausdruck Pauperismus ist im Deutschen bei dem Reichthum unserer Sprache und der Leichtigkeit, für jeden Begriff einen bezeichnenden Ausdruck zu finden, nicht allein überflüssig, sondern auch wegen seiner Mehrdeutigkeit verwirrend. Man versteht unter Pauperismus bald Armenwesen überhaupt, bald den Stand der Armuth in einem gewissen Lande und Zeitpunct, bald eine ungewöhnlich häufige (massenhafte) Verarmung aus Mangel an Erwerbsverdienst (Erwerblosigkeit). In England braucht man auch pauper und poor als gleichbedeutend.

(*c*) Die größere Sterblichkeit der Armen ist eine bekannte Thatsache, vgl. I, §. 201 (*b*) (*c*).

Unterſuchungen über die Urſachen der Verarmung und die beſten Maaßregeln der Armenpflege ſowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf einzelne Länder, ſind beſonders in den letzten Jahrzehnden mit Vorliebe angeſtellt worden. Auswahl aus der ſehr reichen Literatur:

I. Deutſchland. Neſewitz, Ueber die Verſorgung der Armen. Kopenh. 1769. — Preuſchen, Polit. Armenökonomie. Leipzig, 1783. — v. Rochow, Verſuch über Armenanſtalten und Abſchaffung aller Bettelei. Berlin 1789. — Wagemann, Götting. Magazin für Induſtrie und Armenpflege. 1789—1803. VI. Bd. — Wilke, Ueber Entſtehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth. Halle, 1792. — Ranft, Verſuch über die Armenpflege. Freiberg, 1799. — v. Berg, Handbuch des t. Polizeirechts, III, 178—242. — Pilat, Ueber Arme und Armenpflege. Berl. 1804. — Weber, Staatswirthſchaftlicher Verſuch über das Armenweſen und die A.-Polizei. Gött. 1807. — Gaum, Prakt. Anleit. z. vollſtänd. Armenpolizei-Einrichtungen. Heidelberg, 1807. — v. Jakob, Polizei-Geſetzgebung, II. 652. — Lawätz, Ueber die Sorge des Staats für ſeine Armen. Altona 1815. — Allg. Encyclopädie von Erſch und Gruber, Art. Arme (von Fiſcher) und Armenpolizei (von Rau). — Reche, Evergeſia oder Kirche und Staat in Bezug auf die Armenpflege. Offen 1821. — Mohl, Polizeiw. I, 315 der 2. Ausg. — Lotz, Handb. III, 47. — Hanſſen, Kritik des Armenweſens. Altona, 1834. — Heiberg, Mittheilungen über das Armenweſen. Altona, 1835. — Godeffroy, Theorie der Armuth. Hamb. 1834. 2. A. 1836. — Beiträge z. Theorie des Armenweſens, Hamb. 1834. (Gegen Godef-

Digitized by Google

froy). — Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Leipz. 1836. S. 319 ff. — v. Turk, Von der Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende, Berlin 1839. — Bülau, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, I, 79. — Schmitthenner, Ueber Pauperismus und Proletariat, Frankfurt 1848. — Bleibtreu, Industrie und Proletariat, Frankf. 1848. — Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, Berlin 1848 ff. 2 Bde. Neue Folge bis 1856 2 Bde. — Schnell, Gekr. Preisschrift. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse, namentlich auf dem Lande. Berl. 1849. — Von den Mitteln, den Zustand der Arbeiter gründlich und auf die Dauer zu verbessern. Berlin 1849. — v. Holzschuher, Die materielle Noth der unteren Volksclassen und ihre Ursachen. Gekr. Preisschrift. Augsb. 1850. — Escherich, Vorschläge zur Milderung der materiellen Noth der unteren Volksclassen. Stuttg. 1850. — Megner, Die materielle Noth der unteren Volksclassen in Baiern, Würzb. 1850. — Runge, Mittheilungen des Localvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, Berlin 1851. II B. — v. Prittwitz, Die Schanzer in Ulm. 1850. — Zahlreiche Schriften über Armenanstalten einzelner Länder u. Orte, z. B. (Bianchi) Histor. Darstellung der Hamburger Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen. Hamburg 1802. — Von Boght. Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt. Hamb. 1838. — Emmermann, Die Armenpflege im H. Nassau, Wiesb. 1817. — Knolz, Darstellung der Humanitäts- und Heilanstalten im Erzh. Oesterreich unter der Enns. Wien 1840. — Kratochwill, Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, 1846 (mit einer Einleitung über Armenpflege im Allgemeinen). — Anführung vieler anderer Schriften bei v. Salza und Lichtenau, Polizeirecht, II, 56. 154.

II. Großbritanien. Macfarlan, Untersuchungen über die Armuth, a. d. Englischen v. Garve. Leipzig 1785. Hiezu gehört Garve, Anhang einiger Betrachtungen über Joh. Macfarlans Untersuchungen, ib. eod. — Ruggle, History of the Poor. Lond. 1793. Neue Ausg. 1797. — Morton Eden, The state of the Poor or a history of the labouring classes in England. London, 1797. III B. — Malthus, Versuch über die Volksvermehrung, II, 51 ff. — Craig, Grundzüge der Politik, übersetzt v. Hegewisch, II, 223. Leipzig, 1816. — Senior, Statement of the provision of the Poor, 1835. — Ueber das neue engl. Armengesetz Rau in dessen Archiv, II, 214; vgl. §. 341. — Kleinschrod, Der Pauperismus in England, Regensb. 1845. Dess. Die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands in ihrem 10jährigen Vollzuge, als Forts. des „Pauperismus in E." 1859. Dess. Paup. in E. 2. Forts. 1849. — Pashley, Pauperism and poor laws, Lond. 1852. — Jährlich ein Bericht der Armencommission (Annual report of the Poor law commissioners) seit 1836, je 1 Band. Neue Folge nach dem Ges. 29. Juli 1847: Annual report of the Poor law board, seit 1848. — Ferner seit 1848 jährlich ein Annual report of the commissioners for administering the laws for relief of the poor in Ireland.

III. Frankreich. Fodéré, Essai historique et moral sur la pauvreté des nations. P. 1829. — de Gérando, Le visiteur du pauvre, 1829, deutsch von Schelle, Quedlinburg 1831. De la bienfaisance publique, IV Bde. Par. 1839 (vorzüglich). Deutsch im Auszuge von Buß: Die öffentl. Armenpflege. Stuttg. 1843. — de Morogues, Du paupérisme, de la mendicité et des moyens d'en prévenir les funestes effets, P. 1834. — de Villeneuve-Bargemont,

Digitized by Google

Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. P. 1834. III Bde. Brux. 1837, in 1 Bd. — T. Duchatel, Considérations d'économie politique sur la bienfaisance, 2te A. P. 1836. (Erste Ausg.: De la charité, 1829.) — Die Schriften von Duchatel u. Naville (V.) sind zusammen im Auszuge übersetzt: Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen. Weimar 1837. — Du paupérisme et de la charité légale, lettre adressée à MM. les préfets du royaume, par M. Ch. Remusat .... Paris, 1840. — Bonnardet, De la mendicité. Lyon, 1841. — Moreau-Christophe, Du problème de la misère, P. 1852. III Bde. — Béchard, De l'état du paupérisme en France, Paris 1853. — Cherbuliez, Étude sur les causes de la misère ... et sur les moyens d'y porter remède, P. 1853. — de Watteville, Rapport à S. Exc. le Ministre de l'Intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance et sur la situation du paupérisme en France. P. 1854. 4°. (Hier sind auch S. 31—34 viele französische Schriften genannt.)

IV. Belgien. de Keverberg, Essai sur l'indigence dans la Flandre orientale. Gand, 1819. — Travaux de la commission royale pour l'amélioremente du sort des classes ouvrières et indigentes du pays. Brux. 1847. — Ducpétiaux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres, Brux. 1850. — Moser, Der Pauperismus in Flandern. Berlin 1853.

V. Schweiz. Naville, De la charité légale, de ses effets et de ses causes. Genève, 1836. — Neue Verhandl. der schweiz. gemeinnütz. Gesellschaft. I. V. — Berger, Du paupérisme dans le C. de Vaud. Laus. 1836. — Enquête sur le paupérisme dans le canton de Vaud. Lausanne, 1841. — Vogt, Das Armenwesen und die dießfälligen Staatsanstalten. Bern, 1853. 54. II B. — Cramer, Étude sur les causes du paupérisme dans le Canton de Genève, 1856.

VI. Italien. (Graf Pralormo) Situazione economica degli instituti di carità. Turino, 1841 = Bibl. univ. de Genève, XXVII, 217. — Les pieuses institutions Démidoff à Florence. 1848.

Von bedeutendem Nutzen für diesen Gegenstand ist das öftere Zusammentreten von Freunden der Wohlthätigkeit aus verschiedenen Ländern, zum 1. mal in Brüssel, Sept. 1856, sodann in Frankfurt, Sept. 1857, in London Sept. 1862. Man rechnet jedoch zur Wohlthätigkeit (bienfaisance) als Gegenstand dieser Congresse nicht allein das Armenwesen, sondern auch verschiedene andere Angelegenheiten, in denen den in ungünstiger Lage befindlichen Bürgern ein Beistand aus menschenfreundlicher Absicht geleistet werden kann, z. B. im Unterricht und der Erziehung, in der Sorge für die Gesundheit, in den Strafanstalten u. dgl. Congrès international de Bienfaisance à Bruxelles. Session de 1856. II. B. Brux. 1857. — Congrès int.... de Francfort, Session de 1857. II. 1858. — Congrès int.... de Londres, Session de 1862. II B. Lond. 1863.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Allgemeine Betrachtung der Armuth.

§. 325.

Die Grundsätze der Armenpflege müssen auf die Untersuchung der Ursachen gegründet werden, aus denen die Armuth gewöhnlich entsteht (*a*), und zu diesem Behufe sind vorzüglich die Verhältnisse der Lohnarbeiter und der kleinen Unternehmer zu erforschen, §. 324. Diejenigen, welche von Renten leben oder leben können, sind nach dem Verluste ihres Vermögens erst dann arm, wenn sie sich nicht durch ihre Arbeit fortzubringen vermögen. Es ist unter allen Umständen, selbst bei dem höchsten und bestvertheilten Wohlstande, dem fleißigsten und sittlichsten Volke, bei der weisesten Regierung unvermeidlich, daß hin und wieder Einzelne verarmen; die wirkliche Zahl der Armen übersteigt aber in jedem Lande diese ganz unvermeidliche geringste Größe, weil nirgends alle jene genannten günstigen Umstände in vollkommenstem Maaße vereinigt angetroffen werden. Die Armuth einer Familie rührt entweder von Umständen her, welche durch dieselbe nicht abgewendet werden können und wieder in fortdauernde oder vorübergehende zerfallen, oder von der eigenen Schuld der Armen. Da ferner die Armuth in einem Mißverhältniß zwischen dem Einkommen und dem Unterhaltsbedarfe besteht, so kann sie sowohl durch die Verringerung des ersten unter das mittlere Maaß, als durch die Vergrößerung des zweiten über den Durchschnittsbetrag entstehen.

(*a*) Vergl. Macfarlan, S. 5. — Weber, S. 24. — v. Jakob, S. 666. — de Keverberg, S. 50. — Duchatel, S. 1 der deutschen Bearbeit. — de Villeneuve, Liv. I. — de Gérando, I, 139. — v Hummelauer, Ueber die Verarmung der ackerbauenden Classe. Wien, 1836. — Reboul-Deneyrol, Paupérisme et bienfaisance dans le Bas-Rhin. P. 1858. S. 146.

§. 326.

I. Unverschuldete Ursachen der Armuth.

1) Der gänzliche Mangel oder die Unzulänglichkeit des Arbeitsverdienstes ist abzuleiten entweder

Digitized by Google

a) von Erwerbsunfähigkeit, d. i. einem körperlichen oder geistigen Zustande (*a*), welcher die Folge hat, daß die von ihm betroffenen Personen nichts oder nicht genug verdienen können (*b*). Dahin gehören Kranke, Schwache, Gebrechliche, Geisteskranke, Kinder und Greise, vorausgesetzt, daß nicht nahe Verwandte im Stande sind, sie zu erhalten (*c*); — oder

b) von äußern Umständen, durch welche Arbeitsfähige verhindert werden, sich den Unterhalt zu erwerben. Bei den Unternehmern (z. B. den Handwerksmeistern) erscheint dieß Uebel als Mangel an Absatz oder Bestellungen, bei den Lohnarbeitern als Mangel an zureichender Beschäftigung oder auch als zu tief herabgesunkener Lohn. Der Zustand solcher Arbeiter, welche durch den Druck äußerer Umstände wider Willen und Neigung in Unthätigkeit versetzt werden, ist die Verdienst- oder Erwerblosigkeit. Es ist unvermeidlich, daß bald bei der Wahl eines Gewerbes das obwaltende Verhältniß zwischen Begehr und Angebot unrichtig beurtheilt wird, bald späterhin Veränderungen in demselben eintreten, bei denen der Absatz abnimmt oder das Angebot zu sehr anwächst. Die letztgenannte Erscheinung ist oft Folge einer zu starken Volksvermehrung (§. 330). Die Verminderung des Begehrs von Arbeit könnte von einer Verringerung der im Lande angelegten Capitale herrühren, fällt aber meistens mit der Störung im Absatze einer Waare oder mehrerer Arten von solchen zusammen. Je mehr der Absatz in die Ferne geht, desto weniger läßt sich sein Umfang ermessen und desto leichter erfolgen Verminderungen desselben, aber auch bei den Gewerben, die zur Versorgung nahewohnender Käufer dienen, sehen Einzelne im Mitwerben ihre Erwartungen fehlschlagen. Das Verarmen aus solchen Ursachen kommt vereinzelt in allen Gewerben vor. In größerer Menge zeigt es sich

aa) gewöhnlich in Städten in Vergleich mit dem platten Lande, weil die Landwirthschaft wenigeren Erschütterungen ausgesetzt ist und die Aussichten auf das Fortkommen in einem Dorfe leichter zu beurtheilen sind (*d*),

bb) an gewissen Orten, die einen Theil ihrer Erwerbsquellen verloren und einen Ersatz dafür noch nicht aufgefunden haben (*e*),

Digitized by Google

cc) in solchen Gewerbszweigen, die von vielen Menschen betrieben werden und in denen der Absatz sehr veränderlich ist oder ein Theil der Arbeiter durch die Einführung von Maschinen ꝛc. außer Beschäftigung geräth. Bisweilen ist es die Einträglichkeit eines Gewerbes, die einen zu großen Andrang nach sich zieht und dann zu einem Rückschlage führt, dagegen kommt auch in solchen Gewerben, die mit dem geringsten Capitale ergriffen werden können, leicht eine Uebersetzung zum Vorschein (*f*). Sehr ausgedehnte Zweige des Fabrikwesens sind in dieser Hinsicht am meisten gefährdet, indem eine Unterbrechung der Ausfuhr eine Menge von Menschen außer Thätigkeit setzt und das Unterkommen derselben in anderen Beschäftigungen erschwert, während eine kleine Zahl von Erwerblosen sich leichter andere Wege zum Verdienste eröffnen könnte (*g*),

dd) in der auf die Landwirthschaft angewiesenen Volksclasse, wenn die Feldarbeit nicht den ganzen Zuwachs der Einwohnerzahl beschäftigen kann und andere Erwerbszweige fehlen (*h*).

2) Vermehrte Ausgaben, welche aus dem mittleren Einkommen nicht bestritten werden können und daher Verarmung veranlassen, sind entweder besonderen Unfällen zuzuschreiben, wie Krankheiten, Todesfällen, Feuer-, Wasser- und Kriegsschaden u. dgl., oder erstrecken sich über ein ganzes Land, wie die Theuerung der Nahrungsmittel durch Mißernten (*i*). Nur derjenige kann solche Umstände ertragen, welcher ein übergespartes Vermögen zuzusetzen hat. Eine ungewöhnlich große Anzahl von Kindern oder andern hülflosen Mitgliedern einer Familie hat die nämliche Wirkung und ist gerade bei den dürftigen Lohnarbeitern häufiger anzutreffen, als in andern Classen der Gesellschaft.

(*a*) Indigens invalides. — Im britischen Königreich befanden sich 1859 unter den Armen 43 810 Geisteskranke.

(*b*) Bentham's travailleurs imparfaits; de Gerando, 1, 63. Man rechnet hieher auch ungeschickte, unwissende oder einfältige Arbeiter, die indeß wenigstens in solchen Verrichtungen, welche geringe Fertigkeit erfordern, sich noch müßten fortbringen können. — Im Canton Waadt waren 1834 unter sämmtlichen Armen 16,4 Greise über 60 Jahre, wovon 9 Proc. noch einigermaaßen arbeitsfähig, ferner 47,4 Kinder unter 16 Jahren. Enquête, S. 36.

(*c*) Hat der Arme solche Verwandte, die vermögend genug und gesetzlich verpflichtet sind, ihn zu unterstützen, so fällt er der öffentlichen Armenpflege nicht anheim, außer insoferne die Verwandten obrigkeitlich ange-

Digitized by Google

halten werden müssen, ihre Pflicht zu thun. — Orte, in deren Nähe sich große Steinbrüche befinden, haben wegen der hohen Sterblichkeit der Steinhauer viele arme Wittwen und Waisen. Dasselbe gilt von den Familien der Lootsen.

(*d*) Nach den Angaben für den preußischen Staat für 1849 bei Dieterici (Tabellen, IV, 434) waren in den Städten $10,^{8}$, auf dem Lande $2,^{6}$ Proc. Arme. In Belgien giebt der 3jährige Durchschnitt von 1848 bis 50 $27,^{7}$ Proc. in den Städten, 20 Proc. auf dem Lande, nämlich eingeschriebene Arme, s. §. 228 (*e*). — Die Provinz Namur hatte in den Städten 26, auf dem Lande $13,^{7}$ Proc., nur Ostflandern hatte mehr Arme auf den Dörfern.

(*e*) In Preußen hatten 1849 die 60 großen Städte 1 Armen auf $5,^{5}$ Ew. (18 Proc.), die 238 mittleren 1 auf $13,^{56}$ ($7,^{3}$ Proc.), die 672 kleinen Städte 1 auf $20,^{34}$ Einw. ($4,^{9}$ Proc.). Einzelne Städte zeigen eine überaus große Verarmung, z. B. wenn ein Theil der wohlhabenden Zehrer hinwegzieht (Verlegung eines Fürsten- oder Amtssitzes, einer großen Staatsanstalt ꝛc.), der Fremdenbesuch aufhört, Handels- und Fabrikgeschäfte stocken, wenn das Zuströmen Arbeitsuchender von der Umgegend zu groß, die Armenunterstützung zu reichlich und sorglos ist, wenn die Handwerksmeister sich die Fortschritte der Kunst nicht aneignen und die wohlhabenden Bewohner ihren Bedarf von Kunstwaaren in den größeren Städten einkaufen u. dgl. Breslau soll 1849 1 Unterstützten auf $1,^{8}$ Einw., Greifswald auf $2,^{37}$, Prenzlau auf $2,^{67}$, Mühlhausen 3, Köln $3,^{21}$, Trier $3,^{74}$, Magdeburg $3,^{88}$, Elberfeld $3,^{96}$, Potsdam auf 4 Einw. gehabt haben ꝛc. In Lille (Norddep.) zählte man früher 30 Proc. Arme (Villermé, I, 83), neuerlich 38 Proc., in Cortryk (Courtray in Belgien) sogar 44, in Brügge 43 Proc. — Große Armuth der Stadt Orb im baierischen Unterfranken, Verh. d. baier. Deputirtenk. 1837, Beil. IX, 420.

(*f*) Bei den Angaben hierüber müßte man auch wissen, welcher Theil der Einwohner überhaupt in jedem Gewerbe beschäftiget ist, denn es muß z. B. darum schon mehr arme Schuhmacher als Goldschmiede geben, weil die ganze Zahl der Schuhmacher viel größer ist, ferner macht es einen großen Unterschied, ob die Armuthsfälle, die Familien, oder die Köpfe gezählt werden. In Ostflandern waren zu Ende des J. 1848 unter den 201706 Armen 49512 Spinnerinnen, 45300 Taglöhner, 18616 Weber (gegen 38 Proc. der für 1846 angegebenen Zahl), 14578 Spitzenklöpplerinnen (78 Proc.!), 5806 Wäscherinnen, Näherinnen ꝛc. (42 Proc.), 3207 Schreiner und Zimmerleute (22 Proc.), 1170 Schuhmacher (12 Proc.) ꝛc. Ducpétiaux, Mém. S. 22. (Es ist zweifelhaft, ob die aus den Ergebnissen der Volkszählung beigesetzten Procentzahlen richtig sind, d. h. ob die Zählung nach gleichen Regeln angegeben ist.) — In Paris waren im D. der Jahre 1829, 1832, 1835 und 1838 unter den Armen 2208 Näherinnen und Köchinnen, 1387 Trödlerinnen, 1372 Lastträger ꝛc. (commissionaires), 1170 Thürwärter (portiers), 900 Schuhmacher, 737 Trödler, 666 Wäscherinnen .... de Gérando, I, 116. In England machten die erwachsenen arbeitsfähigen Armen (adult ablebodied poor), unter denen jedoch auch vorübergehend kranke vorkommen, 1842—46 29 Proc., in den Jahren von 1850—55 gegen 16 Proc. aller Armen aus.

(*g*) In Bordeaux sind in den 1850r Jahren durch die Traubenkrankheit Tausende von Küfern verdienstlos geworden. — Ein Beispiel in großem Maaßstabe giebt die durch den americanischen Bürgerkrieg seit 1861 stark verminderte Zufuhr von Baumwolle, wodurch viele europäische Arbeiter ganz oder zum Theil außer Thätigkeit gesetzt wurden. In der

Digitized by Google

englischen Grafschaft Lancashire, wo g. 400 000 Arbeiter unmittelbar mit der Baumwolle beschäftigt und überhaupt 800 000 von diesem Gewerbe abhängig waren, befanden sich im Herbst 1862 150 000 ganz, 120 000 je einen Theil der Zeit außer Arbeit, was soviel ausmachte, als 210 000 ganz Müßige, und wodurch 105 000 L. wöchentliche Lohneinnahme hinwegfielen. Diese Grafschaft hat 28 Mill. Feinspindeln und 300 Webstühle. Die Familien mußten ihre früheren Ersparnisse zusetzen und es waren große Summen nöthig, um der Noth einigermaßen abzuhelfen. Lehrreicher Aufsatz von Plummer im Companion to the Almanak für 1863.

(*h*) Die Verkleinerung der Landgüter ist öfters als Ursache der zunehmenden Verarmung betrachtet worden, z. B. Ducpétiaux, Mém. S. 63 in Bezug auf die beiden flandrischen Provinzen. Allerdings zeigt die amtliche Statistik (Agric. S. LIII), daß in Ostflandern 44,[68], in Westflandern 57,[42] Proc aller Landwirthe nicht über ½ Hekt. bauen, allein offenbar suchen diese ihren Unterhalt nicht allein auf einer so geringen Fläche Landes, sondern zugleich in Taglohn und Gewerksarbeit. Die Stellen von ½—1 und von 1 – 5 Hekt. sind schon nicht zahlreicher als in mehreren anderen Provinzen. Es ist also anzunehmen, daß die Hauptursache in der durch die frühere Blüthe der Leinenverarbeitung veranlaßten Volksvermehrung liegt, §. 428 (*b*). Eine Verkleinerung der Güter, welche nicht unter das Maaß der Unterhaltsfläche hinabgeht (I, §. 372), pflegt mit einer Steigerung des Anbaues und also auch des Ertrages verbunden zu sein. Man trifft dagegen nicht selten da, wo viele große Güter sind, eine Menge dürftiger Taglöhnerfamilien, die stets in Gefahr sind zu verarmen und denen die Gelegenheit fehlt, auf eigene Rechnung mit verdoppeltem Fleiße zu arbeiten, wie dieß in England wahrzunehmen ist, §. 328 (*b*). Auch das Beispiel anderer Länder, wie verschiedener Gegenden der Schweiz, zeigt, daß vorherrschender Landbau keineswegs ganz vor häufiger Armuth schützt. Vgl. Wolowski, in Congrès international de bienfais. de Brux. I, 205. — In Irland sind die ungünstige Vertheilung des Grundeigenthums unter eine kleine Anzahl von Reichen, die Betreibung der Landwirthschaft durch ganz vermögenslose Pachter und die Sorglosigkeit in der Verheirathung die Hauptursachen der unter den Landleuten herrschenden Dürftigkeit, die leicht und häufig in Armuth übergeht. Der Wahn, daß es Segen bringe, den Bettlern zu geben, trug bei, die Zahl der letzteren zu vergrößern. — Im Canton Waadt haben die Weinbaugegenden in der Nähe des Sees gegen 6,[5]—7,[7] Proc., die Berggegenden bis 19 Proc. Arme (Bezirk Oron).

(*i*) Folge der Theurung: In England waren Arme

Durchschn.	1842—46	1.449 459 =	8,[8] Proc.
	47	1·721 350 =	10,[1] "
	48	1·876 541 =	10,[8] "

Die erwachsenen arbeitsfähigen hatten sich stärker vermehrt als die sämmtlichen Armen, sie machten 1847 32,[6] Proc., 1848 aber 35,[5] Pr. der letzteren aus.

§. 327.

II. Die verschuldete Armuth (*a*) ist ein vermeidliches Uebel und zeigt besonders deutlich den Zusammenhang volkswirthschaftlicher Erscheinungen mit sittlichen Verhältnissen. Sie

Digitized by Google

wird allmälig abnehmen, wenn überall Schule, Kirche, Gemeindeobrigkeit, gute Beispiele, Einfluß der Lohnherren ꝛc. beharrlich zusammenwirken und das jüngere Geschlecht besser erzogen wird. Die Fehler, durch welche die Verarmung verursacht wird, sind hauptsächlich

1) Gewöhnung an ein Uebermaaß unnöthiger Ausgaben. Prunksucht, Hang nach sinnlichen Vergnügungen, insbesondere zum Trunke (*b*), Spielsucht, wie sie z. B. durch das Lotto genährt wird, Verschwendung aus Leichtsinn ꝛc. stürzen viele Familien in Armuth, besonders da Verirrungen dieser Art meistens zugleich den Fleiß lähmen. Zu frühzeitige oder überhaupt leichtsinnig geschlossene Ehen ziehen ähnliche Folgen nach sich.

2) Trägheit (*c*), meistens die Folge einer schlechten Erziehung. Obgleich jede Classe von Armen, wenn sie nicht versorgt ist, durch die Noth zum **Betteln** hingedrängt wird, so giebt es doch eine besondere Classe von Bettlern, die sich ohne solche Noth aus Scheu vor ausdauernder Arbeit und Hang zu einem abenteuerlichen Leben dieser Ernährungsart zuwenden. In ihnen zeigt sich die Armuth von ihrer verderblichsten Seite, verbrüdert mit Rohheit und Ausschweifung, zu Diebstahl und Raub verleitend, durch den Reiz eines mühelos erlangten, oft reichlichen Einkommens selbst fleißige Bürger in Versuchung setzend, den Weg eines ehrenhaften Erwerbes zu verlassen (*d*). Die in neuerer Zeit angeordneten polizeilichen Vorkehrungen, wodurch die Bettler verhindert werden, die Personen und das Eigenthum ihrer Mitbürger zu gefährden, und insbesondere die herumschweifenden Bettler in Straf- oder Arbeitsanstalten gebracht werden, sind zwar unentbehrlich, können jedoch ohne den Beistand einer guten Armenpflege keine gründliche Heilung dieses Gebrechens bewirken. Nicht die Armuth, wohl aber das Betteln kann vermittelst guter Anstalten verhütet werden (*e*).

(*a*) Schüz in Tüb. Staatswiss. Zeitschr. 1851. S. 356.

(*b*) Schilderung der Trunksucht im Norddep. bei Villeneuve, I, II. ch. 3 (auch bei Schmidt, S. 291), und in England, Schmidt S. 430. — Viele hieher gehörige Thatsachen bei Duepétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, I, 351. Villermé, Etat physique et moral etc. II, 33. und Egeling in Congrès de Brux. I, 287. Wie viele Arbeiter richten sich in den britischen Brannt-

Digitized by Google

weinschenken (gin shops) körperlich, geistig und wirthschaftlich zu Grunde! Porter berechnete, daß um 1849 der Verbrauch von Branntwein aller Art im britischen Königreich nach den Preisen beim Ausschenken gegen 24, von Bier g. 25½ Mill. L. St. betrage, also zusammen 13/4 L. oder 21 fl. auf den Kopf. In den Niederlanden wird die Ausgabe zu 30—35 Mill. Fr. jährlich angenommen. Congrès de Brux. I, 294. Es ist nachgewiesen worden, daß ein beträchtlicher Theil der Verbrechen mit der Trunksucht zusammenhängt und der abnehmende Branntweinverbrauch auch in dieser Hinsicht vortheilhaft wirkt. Congrès de Brux. II, 264 (Lees), 274 (Pope). Congrès de Francf. I, 229 (Aussage englischer Richter; Erfahrung, daß 30 Proc. des Almosens am nämlichen Tage in den englischen Branntweinläden verthan wird). Dieß Uebel ist am größten im nördlichen Europa, z. B. Großbritanien, kleiner im mittleren Theile, wo Bier und Wein wohlfeil sind, wie in Süddeutschland, am kleinsten im Süden. Auch in der Schweiz wird lebhaft hierüber geklagt, z. B. Congrès de Brux. I, 334. — Uebermaaß der Tänze, des Wirthshausbesuchs, der Putzsucht, Reboul-Deneyrol S. 200. 205.

(*c*) Cramer a. a. O. S. 22 klagt über den Mangel an Fleiß und Erwerbseifer bei den Arbeitern in Genf in Vergleich mit Frankreich. — Die Verarmung des badischen und hessischen Odenwaldes wird zum Theile gleichfalls dieser Ursache zugeschrieben. — Nach Ducpétiaux Mém. S. 96 hat der deutsche und englische Arbeiter weit mehr Thatkraft, bei herannahender Erwerbslosigkeit sich um andere Nahrungsquellen zu bemühen. Il lutte jusqu'au bout. L'ouvrier flamand, au contraire, se résigne sur place aux plus dures privations; sans rien changer dans ses habitudes, il reduit son ordinaire; victime de la routine, il succombe sur son métier sans avoir pensé même à l'abandonner. In Australien erhalten die deutschen Arbeiter in dieser Hinsicht vorzügliches Lob. Trägheit, schlechter Schulbesuch ꝛc. Reboul S. 208. 210.

(*d*) Die gewerbsmäßigen Bettler gränzen nahe an die Gauner, und der Uebergang zu diesen zeigt sich schon in den Lügen und Kunstgriffen, mit denen sie Spenden zu erhaschen suchen. Oft ist das Betteln nur der Vorwand, um eine verbrecherische Lebensweise zu verdecken. Diese arbeitsscheuen Bettler pflegen weit umher zu ziehen, sie stehen unter einander in Verbrüderung, haben ihre Herbergen, sprechen die Gaunersprache und werden hiedurch für die Sicherheit doppelt gefährlich. Die Schilderung vom Leben der Bettler in Möser, Patriot. Phantas. I, X. Abh., mag noch heutiges Tages viele Wahrheit haben; vgl. (Schöll) Abriß des Gauner- und Bettelwesens in Schwaben, 1793. = First report of the commissioners appointed to inquire as to the best means of establishing an efficient constabulary force, 1839, S. 56. Edinb. Rev. Nr. 152, S. 467 (Juli 1842). — In den früheren Jahrhunderten, und noch in einem Theile des achtzehnten, gab es in Deutschland u. a. europäischen Ländern ganze Schaaren solcher Bettler, die wegen ihrer Dreistigkeit, Verwilderung und Rachsucht die Bewohner des platten Landes in Furcht setzten und oft Gewaltthätigkeiten begingen. Unter ihnen befanden sich häufig ehemalige, nach Beendigung eines Krieges entlassene Soldaten. Lehrreiche Schilderungen bei Biedermann, Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrh. I, 401. 1854. — Die Angaben über die heutige Anzahl der Bettler in den europäischen Staaten bei de Villeneuve, a. a. O. beruhen nur auf ungefähren Schätzungen und verdienen wenig Vertrauen. Es kam nach seinen Vermuthungen 1 Bettler auf 102 Einwohner in den Niederlanden (vor der Trennung), — 117 im britischen Reich, — 121 in Portugal, — 126 in Italien, — 150 in der Schweiz,

Digitized by Google

154 in Spanien, — 166 in Frankreich, — 200 in Oesterreich, — 202 in Preußen, — 243 in Schweden, — 250 in Dänemark, — 666 in der Türkei, — 1000 in Rußland. — In Frankreich nahm de Villeneuve 1829 198000 Bettler an, und unter 8 Armen sollte sich ein Bettler befinden. Nach der Aufzählung von de Watteville (Rapport S. 58) hatte aber Frankreich 1847 337800 Bettler oder 1 auf 104 Einw. oder auf 8⅔ Arme. In den 15 östl. Depart. kam einer auf 181 Einw. oder auf 13 Arme, in den 14 nördlichen einer auf 62 Einw. oder auf 7 Arme In Belgien wurden 1839 11734 Bettler gezählt. In England hat man 25000 Bettlerfamilien mit 150000 Köpfen angenommen, die jährlich etwa 1·375000 L. St. (zu 35 L. St. die Familie) erwerben. Ed. Rev., a. a. O. — Zigeuner im Dep. Niederrhein, Reboul, S. 109.

(*e*) Die Statistik der Armuth giebt über die Häufigkeit dieser verschiedenen Ursachen noch keine genügenden Aufschlüsse. Stellt man die Nachrichten über die Provinz Ostflandern von 1818 nach v. Keverberg und 1848 nach Ducpetiaux, ferner über das französ. Norddepartement von 1829 (962800 Einwohner) und das Departement der Gironde (554225 Einwohner) nach Villeneuve zusammen, so ergiebt sich:

	Ostflandern.		Nord-Dep.	Gironde.
	1818	1848		
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
1) Verhältn. d. Armen z. Volksmenge	10,7	26,46	17	9,38
2) Verhältniß d. verschied. Ursachen:				
a) hohes Alter	5,6	6,7	3,6	3,8
b) Kränklichkeit	11,2	6,9	9,8	9,6
c) Unglücksfälle	7	8,4	7,3	5,7
d) zu viele Kinder	48,9	23,3	30,5	51,9
e) Erwerblosigkeit	22,8	44,9	27	21,1
f) eigene Schuld	4,5	2,9	21,7	7,6

Eine unvermeidliche Untergränze (minimum) in der Zahl der Armen läßt sich nicht angeben, denn wenn auch die aus natürlichen Ursachen Erwerbsunfähigen ein gewisses Verhältniß zur Einwohnerzahl haben, so hängt es doch zugleich von dem wirthschaftlichen Zustande ihrer Verwandten ab, ob sie durch diese versorgt werden können. Die Zahl der weiblichen Armen war in Ostflandern um 15 Proc. größer als die der männlichen. Vgl. Garve zu Macfarlan, S. 90. — Im C. Waadt waren nach der angef. Enquête, S. 41, unter 6159 genau beleuchteten Fällen bei 40 Proc. derselben Alter, Krankheit, wirthschaftliche Unfälle ꝛc., bei 38½ Proc. Leichtsinn, Trägheit, Trunksucht ꝛc., bei 15 Proc. Verlassen der Kinder durch die Aeltern oder umgekehrt, endlich bei 6⅓ Proc. eine zu große Zahl von Kindern als Ursachen aufgezeichnet worden.

§. 328.

Die Zahl der Armen ist in verschiedenen Ländern und Gegenden ein sehr ungleicher Theil der Volksmenge. Dieß erklärt sich aus der ungleichen Stärke der angegebenen Ursachen des Verarmens, §. 326. 327. Eine größere Menge

Digitized by Google

von Armen in einem Lande rührt vorzüglich von folgenden Umständen her:

1) Hohe Bevölkerung, bei welcher das Mitwerben in allen Gewerben groß, der Lohn gering, die weitere Steigerung der Gütererzeugung langsamer und das Unterkommen neuer Arbeiter schwierig ist. Bei einer niedrigen Bevölkerung pflegt noch mehr Gelegenheit zur Betreibung solcher Gewerbe da zu sein, die weniger Wechselfällen ausgesetzt sind (*a*).

2) Eine Richtung der Betriebsamkeit, die mehr zufälligen Veränderungen unterworfen ist, namentlich ein ausgedehntes Fabrikwesen und ein lebhafter auswärtiger Handel, während bei der Erzeugung der nöthigsten Güter für den inländischen Bedarf seltener erhebliche Störungen eintreten, und die Wahrscheinlichkeit, sich in einem gewissen Geschäft fortzubringen, leichter zu beurtheilen ist. In Fabrikgegenden wechseln Zeiten des Wohlstandes und der Bedrängniß in stärkerem Abstande mit einander ab, als in Gegenden mit vorherrschendem Landbau oder einem Gleichgewichte dieser beiden Hauptzweige des Gewerbewesens, I, §. 395. — (*b*). Eine hohe Ausbildung des Gewerbewesens bringt zwar immer eine häufigere Verarmung mit sich und macht eine eifrigere Armenpflege nothwendig, bietet aber zugleich durch das größere Volkseinkommen im Ganzen auch reichlichere Hülfsmittel zur Versorgung der Armen dar.

3) Niedrige geistige und sittliche Bildung der unteren Stände.

4) Mancherlei Staatseinrichtungen, die dem Gewerbfleiße oder dem Ausgleichen zwischen Bedarf und Angebot von Arbeit in den verschiedenen Landestheilen oder Gewerbszweigen im Wege stehen und bisweilen den Arbeiter abhalten, eine Beschäftigung zu finden.

5) Unbedachtsame Mildthätigkeit, welche zum Müssiggange verleitet.

Es ist schwer, die Zahl der Armen genau zu ermitteln, weil diejenigen, welche von Privatpersonen unterstützt werden, nicht zur amtlichen Aufzeichnung gelangen und bei dieser die dauernd und vorübergehend unterstützten unterschieden werden müssen. Sind die Einrichtungen in mehreren Ländern ver-

Digitized by Google

schieden, so lassen sich die Ergebnisse der Armenstatistik nicht mit Sicherheit vergleichen, für ein einzelnes Land aber kann man auch bei einer mangelhaften Aufzeichnung, wenn nur dieselbe nach gleichen Regeln geschieht, wenigstens die Zu- und Abnahme der Menge von Armen erkennen und schon dieß ist lehrreich (*c*).

(*a*) Im preuß. Staat betrugen 1849 die unterstützten Armen 4,84 Procent, und zwar

1,56 Proc. in Posen,			
2,72 " " Preußen,	bei einer Bevölkerung von		22—2600.
3,7 " " Pommern,			
4,34 " " Westfalen,			
4,76 " " Sachsen,	"	"	4000—4300.
5,26 " " Schlesien,			
5,88 " " Brandenburg	"	"	3000.
8,47 " " Rheinland	"	"	5800.

Die ersten 3 Provinzen haben die wenigsten Gewerke. In Brandenburg ohne Berlin waren 2,43 Proc. Arme.

(*b*) In den belgischen Provinzen Ost- und Westflandern hat der verminderte Absatz der Leinenwaaren bei einer ungewöhnlich angewachsenen Bevölkerung eine große Verarmung veranlaßt. Man zählte 1846 in Ostflandern 11,9 Proc., in Westflandern 21,6 Proc. fortdauernd Unterstützte. Die ganze Zahl der Unterstützten belief sich 1847 auf 37, 1848 auf 34 Proc., in den Bezirken Roulers und Thielt war sie in den beiden Jahren gegen 42 Proc. und hier war 1846—48 die Zahl der Gestorbenen doppelt so groß als die der Geborenen (15287 und 7492 in 3 Jahren), so daß die Einwohnerzahl von 1846—50 um 9370 abnahm. Eine ähnliche Erscheinung hat sich im schlesischen Gebirge gezeigt, wo zu der allgemeinen Abnahme des Verbrauchs von Leinwand wegen der stärkeren Verbreitung der Baumwollenzeuche das Zurückbleiben des Leinbaues, der Flachsbereitung und der Spinnerei hinter den Leistungen des britischen und belgischen Gewerbfleißes hinzutrat. Es zeigte sich, daß bei dem bestehenden Kleinbetriebe dieser Gewerbe weder die Verarbeiter des Flachses, noch die Aufkäufer und Versender der Leinenwaaren den Fortschritten der Gewerbskunst gefolgt waren. Der verminderte Absatz drückte den Verdienst der Spinner und Weber herab und die Armuth nahm in beunruhigendem Maaße zu. Kries, Ueber die Verhältnisse der Spinnerei und Weberei in Schlesien, Breslau, 1845. — v. Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im schles. Gebirge, Berlin 1851. — In Frankreich haben 9 fabrikreiche Dep. 12½ Proc., 16 vorzüglich landbauende 7 Proc. Arme. — In England verhält es sich aber anders. Im D. von 1850 u. 51 betrugen die Armen ungefähr

4,36	Proc.	in 5 Grafschaften, in denen die Metallverarbeitung vorzüglich verbreitet ist,
5,05	"	in den kohlenreichen Gr. Durham und Northumberland,
5,16	"	in 6 Grafschaften, in denen viel gesponnen, gewoben und gewirkt wird,
7	"	in 18 verschiedenen landbauenden Grafschaften.

(*c*) Die amtliche Armenzahl kann weit hinter der wirklichen zurückbleiben, wenn aus öffentlichen Cassen aus Mangel an Hülfsmitteln oder an Eifer wenig geschieht. Der Zeitpunct, für welchen die Aufzeichnung

Digitized by Google

genommen wird, giebt oft zufällig eine größere oder kleinere Zahl, als die dauernd bestehende u. s. w.

In England und Wales nahm man für 1803 12, für 1815 13 Proc. Arme an. Die neueren amtlichen Angaben sind ziemlich zuverlässig, weil die Armenpflege zufolge gesetzlicher Verpflichtung von den in jedem Kirchspiel und größeren Armenbezirke (Union) bestellten Behörden geübt wird, doch stehen nicht alle Orte unter der durch die neuen Gesetze gestalteten Armenpflege und die Nachrichten werden nicht immer von allen Bezirken gegeben. In 580 Unionen waren am 1. Juli 1848 893 743 Arme, im nämlichen Zeitpunct 1849 827 919 Arme. — Nach der Einwohnerzahl dieser Bezirke in Vergleich mit der ganzen Volksmenge vermuthete man, daß in den übrigen Theilen von England und Wales an beiden Zeitpuncten noch 183 359 und 169 877 Arme, also 20,5 Proc. weiter vorhanden gewesen seien, so daß die gesammte Menge der Armen 1·077 102 und 997 796 oder ungefähr 6,8 und 6,2 Proc. der Volksmenge betrug. In 602 Unionen war die Armenzahl zu Anfang des Jahres im D. von 1849 und 50 956 334. Die Zahl im ganzen Lande war muthmaßlich durchschnittlich noch größer und belief sich demnach auf 6,87 Proc. der Volksmenge. Second annual report of the poor law board. 1849. S. 9. Man sieht hieraus, daß die zu verschiedenen Zeiten und aus einer verschiedenen Zahl von Unionen angegebene Armenzahl nicht ein gleicher Theil des ganzen Armenstandes ist. Dagegen ist auch die Zahl der Unionen nicht völlig maßgebend, denn es werden von Jahr zu Jahr ältere Unionen gespalten und daraus neue gebildet. Daher dürfen die häufig benutzten Angaben über die englischen Armen nur als annähernd richtig angesehen werden. Ganz genau sind Nachrichten über die Veränderungen in einer gleichen Zahl von Unionen, z. B.

606 U.	1. Jan. 1850	931 328 A.	623 U.	1. Jan. 1854	796 081 A.
	51	862 749 =		55	810 983 =
	also Abnahme	68 579 =		Zunahme	14 902 =
616 U.	1. Jan. 1852	800 172 =	624 U.	1. Jan. 1855	812 954 =
	53	743 649 =		56	795 111 =
	Abnahme	56 523 =		Abnahme	17 843 =

Wenn in diesen Angaben die Bezirke ungeachtet ihrer vermehrten Anzahl ganz dieselbe Fläche umfassen, wie es wohl zu vermuthen ist, so ist im Ganzen eine Verringerung von ungefähr 15 Procent des anfänglichen Standes von 1850 anzunehmen, und da die Abweichungen nicht groß sein können, so ist eine starke Verminderung außer Zweifel. Der D. 1855—58 giebt gegen 4,8 Proc. 1862 erstreckte sich die Armenpflege des neuen Systems auf 647 Unionen und einzelne Kirchspiele oder im Ganzen auf 14 451 Kirchspiele, und es gab noch 286 nicht inbegriffene mit 269 790 Ew. Die Zahlen für 1862 zeigen 4,7 Proc. Arme in England, 4 in Schottland, 1,5 in Irland, 3,9 Proc. im ganzen Reiche.

In Schottland waren 1849—61 i. D. 78 487 Arme oder 2,6 Pr. der Volksmenge. In Irland zählte man

Anfang 1849	620 747	= 9,5 Proc.
50	307 970	4,7 =
51	209 187	3,2 =
54	106 802	1,6 =
55	86 819	1,3 =

der Volkszahl von 1851. Im D. 1859—61 waren nur 46 806 Arme oder 0,8 Proc. der Volkszahl von 1861.

Digitized by Google

Aus Frankreich giebt de Watteville, Rapport à S. Exc. le Ministre de l'intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance, Paris. 1854, ausführliche Nachrichten, allein sie beziehen sich nur auf diejenigen Gemeinden, in denen Armencassen und amtliche Armenpflegen (bureaux de bienfaisance) bestehen und welche zusammen 16·522000 Einwohner haben. Der Verfasser betrachtet daher die aufgezeichneten Armen im Verhältniß zu der Einwohnerzahl der Orte, in welchen eine Armenverwaltung eingerichtet ist, während man früher die amtlich angegebene Armenzahl mit der ganzen Volksmenge verglichen hatte. Wie viel Arme in den übrigen Gemeinden angetroffen werden, dieß ist gänzlich unbekannt, allein wahrscheinlich sind sie weniger zahlreich, weil sich annehmen läßt, daß da ein Bureau errichtet wird, wo sich ein starkes Bedürfniß zeigt. Watteville wendet die Verhältnißzahlen, welche für die aufgeführten Gemeinden gefunden sind, auf ganze Departements und ganz Frankreich an, wofür sie offenbar zu hoch sind. Dagegen würde man ein zu geringes Verhältniß erhalten, wenn man die aufgezeichneten Armen als die einzigen annehmen und als Quote der ganzen Einwohnerzahl berechnen wollte. Die Wahrheit liegt offenbar in der Mitte. Beispiel: Cotes du Nord hatte 1847 628526 Ew., wovon in den Gemeinden mit Armenpflege nur 123576 Ew. waren. Diese hatten 19954 Arme oder 16,^{14} Proc. Von der ganzen Einwohnerzahl betragen diese Armen nur 3,^{17} Proc. Wollte man, da die erste Zahl für das ganze Dep. wahrscheinlich zu groß, die 2. offenbar zu klein ist, das Mittel nehmen, so erhielte man 9,^{65} Proc.

Für ganz Frankreich giebt Watteville's Ausmittlung 8,^{04} Proc.
Die bekannte Armenzahl beträgt von der ganzen Volksmenge 3,^{75} "
Mittel 5,^{89} Proc.

Gewiß ist also nur die Armenquote in einem Theil von Frankreich, unter der Hälfte der Einwohner, und in Ermangelung weiterer Nachrichten muß man sich hiermit begnügen. Die Gemeinden, welche Armenpflegen besitzen, sind auch sehr ungleich vertheilt; sie enthalten z. B. im Dep. Nord 96, Var 70, Ariège 59, Eure 29, Cotes du Nord 19 Proc. aller Einwohner und diese Reihenfolge der 5 Dep. trifft mit der Armenquote nicht überein, indem diese in den genannten Dep. $^1/_5$, $^1/_{42}$, $^1/_{20}$, $^1/_{20}$ und $^1/_6$ beträgt.

Nach de Watteville (S. 63) findet sich 1 Armer
auf 9 Einw. in 14 nördlichen Dep.
11 " " 17 westlichen Dep.
14 " " 15 östlichen und 21 mittleren Dep.
18 " " 18 südlichen Dep.

Die beiden Gränzpuncte bilden 1 auf 42 im Dep. Var, 1 auf 5 im Dep. Nord. Allgemeiner Durchschnitt ist $^1/_{12}$ oder $8^1/_3$ Proc., ganze Armenzahl 1·329659. De Villeneuve-Bargemont setzte dieselbe 1829 auf 1·586340, und weil er sie auf die gesammte Volksmenge bezog, erhielt er $^1/_{20}$. — Dep. Niederrhein 8,^{2} Proc. Arme, Reboul.

Auch in Belgien bietet die ausführliche Armenstatistik keine völlige Genauigkeit, denn manche Personen lassen sich in die Listen eintragen, ohne Unterstützung anzusprechen, bloß weil sie dadurch Erleichterung von manchen Ausgaben erlangen, auch sind die Unterstützungen im Verhältniß zur angegebenen Armenzahl so klein, daß sie keine wesentliche Hülfe gewähren können, in der Prov. Namur 3,^{30} Fr., im ganzen Lande $7^1/_4$ Fr. Man erachtet daher die Zahlen für zu groß und hält sich lieber an die Zahl der wirklich und das ganze Jahr hindurch unterstützten. Nach dieser betragen die Armen

Digitized by Google

21,[16]	Proc. Weſtflandern,	6,[77]	Proc. Lüttich,
11,[28]	" Oſtflandern,	4,[79]	" Antwerpen,
7,[83]	" Hennegau,	3,[78]	" Namur,
7,[44]	" Brabant,	0,[53]	" Luxemburg,
7,[08]	" Limburg,	9,[46]	" im ganzen Staate.

Situation, III, 262.

Oeſterreich (ohne Ungarn) hatte 1850 g. 2,[4] Proc. (v. Stubenrauch).

Im preußiſchen Staate wird die Unzulänglichkeit der ſtatiſtiſchen Angaben gleichfalls anerkannt, weil die beſonders in größeren Städten beträchtlichen Leiſtungen der freien Wohlthätigkeit durch Einzelne und Vereine nicht aufgenommen werden können, auch in den öſtlichen Theilen die unvollkommene Armenpflege die Urſache iſt, daß ein Theil der Armen nicht unterſtützt und folglich nicht aufgezeichnet wird. Die Hauptergebniſſe der amtlichen Armenpflege ſind in (*a*) mitgetheilt, der allgemeine Durchſchnitt war 1 auf 20,[64] oder 4,[84] Proc. In den einzelnen Regierungsbezirken haben die wenigſten A. Bromberg (0,[86] Pr.), Marienwerder (1,[37]), Köslin (1,[67]), Poſen (1,[92]), Gumbinnen und Frankfurt (2,[43]), die meiſten Berlin (15,[3]), Köln (11,[8]), die 4 anderen rheiniſchen Bezirke (zwiſchen 8,[3] und 7,[1] Proc.). Dieterici, Tabellen, IV, 434.

In Sardinien (Feſtland) war 1839 die Zahl der außer den Armenhäuſern Unterſtützten 6,[28] Proc. der Volksmenge. — Im däniſchen Staate waren nach den Volkszählungen von 1845 u. 1855 3,[38] und 2,[1] Proc. von Almoſen Lebende, insbeſondere in Holſtein 3,[74] u. 2,[25], Schleswig 5,[28] und 2,[3], im eigentlichen Dänemark 2,[8] und 2 Pr., im ganzen Staate 1855 in den Städten 1,[84], auf dem Lande 2,[47] Pr. (David) Einleit. zu dem ſtatiſtiſchen Tabellenwerke, S. 55, Kopenh. 1857. — Naſſau hatte im J. 1818 3 Pr., Waadt nach Berger 12,[3] Pr., nach der Enquête 10,[6] Pr.

§. 329.

Auch die Zeitereigniſſe haben auf die Armuth mächtigen Einfluß, indem bisweilen in dem Gewerbeweſen große Veränderungen vorgehen, die einem Theil der Arbeiter ihre Beſchäftigungen entziehen. Im 16. Jahrhundert ſcheint dieß in beträchtlichem Grade der Fall geweſen zu ſein, wie man aus den in mehreren Ländern gleichzeitig neu ergriffenen Maaßregeln ſchließen kann (*a*); die Urſache dieſer Erſcheinung iſt aber nicht ſowohl in der Aufhebung der Klöſter, als darin zu ſuchen, daß bei dem Steigen aller Waarenpreiſe gegen das in Europa ſich mehr anhäufende Geld der Arbeitslohn nicht verhältnißmäßig in die Höhe ging und deßhalb die Lage der arbeitenden Claſſe ſich verſchlimmerte (*b*). In England gab die Zuſammenziehung der in vielen kleinen Stücken zerſtreut geweſenen Ländereien zu größeren Beſitzungen noch eine beſondere Veranlaſſung, die ſich im 19. Jahrhundert in Irland wiederholte (*c*). Die großen

Digitized by Google

Bewegungen, welche seit der französischen Revolution die europäischen Staaten erschütterten, mit den überaus kostbaren Kriegen, den vermehrten Staatslasten, den Veränderungen im Länderbestande und im Gange des Handels haben auf ähnliche Weise gewirkt und das Bedürfniß einer doppelt sorgfältigen Armenpflege hervorgerufen. Die Friedenszeit seit 1815 hat die Gütererzeugung und den Wohlstand der europäischen Völker unverkennbar erhöht, indeß wurde durch den raschen Anwachs der Volksmenge, das freiere und regere Mitwerben in allen Geschäftszweigen mit Hülfe einer hochgesteigerten Gewerbskunst, durch die Anhäufung großer Capitale in den Händen Weniger, durch die schnelle Ausdehnung mancher Gewerkszweige unter dem Einflusse des Maschinenwesens, durch die von den Zolleinrichtungen bewirkten Störungen im Absatze ꝛc., in manchen Ländern auch zugleich eine auffallende Vermehrung der Armen veranlaßt (*d*). Auch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 haben in einem Theile von Europa, indem sie Stockungen des Absatzes und Lähmung des Credites verursachten, ungünstig auf den Stand des Armenwesens gewirkt, besonders da das öftere Mißrathen der Kartoffeln und der Halmfrüchte seit 1845 zugleich den Unterhalt vertheuerte. Die letzten Jahre brachten durch die Vermehrung der Gewerbsunternehmungen einen stärkeren Begehr von Arbeit hervor, der die Erwerblosigkeit beträchtlich verminderte. Von Jahr zu Jahr treten im Armenstande Schwankungen ein, die hauptsächlich den Preisen der Nahrungsmittel und dem wechselnden Absatze der Gewerbe zuzuschreiben sind, vgl. §. 426 (*h*).

(*a*) In Spanien erschienen 1545 Streitschriften über die Grundsätze der Armenpflege, von dem Benedictiner-Abte Joh. von Medina in Salamanca und dem Prior Dominicus de Soto, s. de Gérando, I, XIV. In Spanien und den Niederlanden dachte man unter Karl V. zuerst an Arbeitshäuser, sie wurden im ersteren Lande 1598 ausgeführt, nachdem strenge Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Bettelns getroffen worden waren. — Heinrich VIII. erließ in demselben Jahre (1536) eine nachdrückliche Verordnung gegen hartnäckige Bettler und für die Versorgung der Armen durch Almosen, in welchem später die Aufhebung der Klöster beschlossen wurde. Edinburgh Review, XXII, 184. (1814). 1562 wurde zuerst in England eine Zwangsabgabe für die Armen gefordert. — Aehnliche Bestimmungen in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 27.

(*b*) In Getreide ausgedrückt, war der Arbeitslohn in England unter Elisabeth nicht halb so hoch, als in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Digitized by Google

(c) Unter Heinrich VII. und VIII. eiferten mehrere Verordnungen gegen das Niederlegen von Acker zur Weide und die Zerstörung der Höfe. 1535 verbot Heinrich VIII., daß Jemand über 2000 Schafe hielte. Elisabeth gab die Zusammenlegung der Ländereien frei, wodurch eine Anzahl von Landleuten nahrungslos wurde und sich allmählig zu den Gewerken hinwendete. Vgl. Quarterly Rev., März 1826, S. 249. Edinb. Rev. XLV, 48. (Dec. 1826.)

(d) Bei dem Streite, ob in unserem Zeitalter, namentlich in Deutschland, eine zunehmende Verarmung stattfinde, muß man zuvörderst anerkennen, daß das Volkseinkommen im Ganzen sich vermehrt hat, so daß auf jeden Kopf ein größeres Gütererzeugniß kommt, als vorher, obschon die Volksmenge in Deutschland seit 1815 bis 1852 von ungefähr 28 bis 29 auf 43,3 Mill., also um 52 Proc. angewachsen ist. Ein so starker, ununterbrochener Fortschritt der Einwohnerzahl ist in früheren Zeiten wohl selten vorgekommen, und dennoch scheint, aus dem größeren Verbrauche und Genusse zu schließen, das Gütererzeugniß sich noch stärker erweitert zu haben. Es ist schwer, verschiedene Zeitalter in Bezug auf die Ausdehnung und Vertheilung des Gütergenusses zu vergleichen. In früheren Zeiten verhallten viele Seufzer der Armen und Gedrückten ungehört. Manche Thatsachen führen jedoch auf die Vermuthung, daß die Zahl der Armen ehemals hie und da sehr ansehnlich gewesen sei, und von der Menge der Bettler und Landstreicher ist dieß nicht zu bezweifeln, s. §. 327 (d) und Biedermann a. a. O. — Die vielen Fehden, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, der Mangel an polizeilichem Schutz gegen vielerlei Unfälle, die Schwierigkeiten und Gefahren der Fortschaffung von Waaren und also des Arbeitens für entfernten Absatz ꝛc. mußten viele Familien nahrungslos machen. In England schätzten King und Davenant die Armen auf mehr als $^1/_5$ der Einwohner. Die Armensteuer stieg auf $^1/_6$ ihres heutigen Betrags, die Volksmenge war unter $^1/_3$ der jetzigen, und nach dem Lohnsatze zu schließen, empfing ein Armer ungefähr halb soviel als heutiges Tages, es ist also eine stärkere Armenquote zu vermuthen, Mac Aulay, Hist. of E. I. 414, Tauchnitz. Die geringe Kenntniß des älteren Armenwesens erklärt sich aus der zersplitterten und regellos geübten Armenpflege, die Menge der wohlthätigen Stiftungen deutet aber schon auf ein lebhaft empfundenes Bedürfniß. Durch sorgfältiges Sammeln zerstreuter Nachrichten wird vielleicht die Meinung, daß die häufige Armuth ein Uebel neuerer Zeit sei, vollständiger widerlegt werden können. Indeß ist das gewohnte Maaß der Bedürfnisse größer geworden und eine Entbehrung erregt jetzt schon Klagen, die man sonst leichter ertrug. Daß die Anzahl der Armen sich ebenfalls vermehrt hat, ist sehr natürlich und nicht beunruhigend. Zwar läßt sich ohne mühsame Untersuchungen nicht angeben, in welchem Verhältniß dieß geschehen ist, aber im Allgemeinen, abgesehen von Erscheinungen in einzelnen Gegenden, darf man darauf bauen, daß die Capitale und die Gewerbsgeschicklichkeit hinreichend zugenommen haben, um die Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse darzubieten. Gleichwohl ist viele geistige und sittliche Kraft der Einzelnen und viele Sorgfalt der Regierungen nöthig, um bei der künstlichen Ausbildung des Nahrungswesens, wobei das Schicksal vieler Familien von sehr unsicheren Erwerbsquellen und einer höchst haushälterischen Lebensweise bedingt wird, die heutige Bevölkerung vor den Leiden der Armuth so viel als möglich zu bewahren. Vgl. Baur, Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet ꝛc.? Gekrönte Preisschr. Erfurt 1838. — Kolb, Ist die Klage u. s. w.? 2te A. Speyer, 1837. — Benedict, Ist die Klage u. s. w.? Leipzig, 1838. — Schmidt,

Digitized by Google

Ueber die Zustände d. Verarmung in Deutschl. Zittau, 1837. — von Posseck, Denkschrift über die zunehmende Nahrungslosigkeit und die Mittel zu deren Abhülfe. Essen 1841. — Unläugbar sind manche kleinere Städte in Deutschland im Verarmen, §. 327 (e). Solche partielle Störungen bei allgemeiner Zunahme des Wohlstandes sind zu allen Zeiten wahrgenommen worden; sie verdienen indeß darum, weil im Ganzen eine Ausgleichung zu erwarten ist, nicht minder eine höchst sorgfältige Erwägung, um die passendsten Heilmittel des Leidens ausfindig zu machen. Vgl. Gans, Ueber die Ursachen und Wirkungen der Verarmung der Städte und des Landmanns im nördl. Deutschland, 1831. Die letzten Jahre zeigen günstigere Erscheinungen.

330.

Ein Zustand, in welchem zwischen der Volksmenge eines Landes und den vorhandenen Mitteln zur Erwerbung des Unterhalts ein Mißverhältniß besteht und deßhalb ungewöhnlich viele Arme, namentlich viele erwerblose, vorhanden sind, so daß die Güterquellen nicht zureichen, allen Einwohnern Beschäftigung und genügendes Einkommen zu gewähren, kann auf doppelte Weise eintreten, nämlich eben sowohl durch eine Verminderung der Gütererzeugung (z. B. durch Absatzstockung, Abnahme des Capitals ꝛc.) und folglich des gesammten Einkommens, als durch eine allzu rasche Volksvermehrung. Der erste Fall ist die Folge von großen Unfällen (z. B. schweren Kriegen oder bürgerlichen Unruhen, Verschließung auswärtiger Absatzwege ꝛc.), wodurch der Wohlstand zerstört wird, indeß werden die nachtheiligen Wirkungen solcher Ereignisse durch den Gewerbfleiß der Bürger unter einer guten Regierung mit der Zeit wieder aufgehoben. Im zweiten Falle wird dieser Zustand Uebervölkerung genannt (a). Er dauert so lange fort, bis die zu stark angewachsene Volksmenge durch Auswanderungen, erhöhte Sterblichkeit oder Abnahme der Heirathen und Geburten wieder auf das nützliche Maaß zurückgebracht ist, oder neue Erwerbswege in hinreichendem Umfange angebahnt werden. Indeß wächst die Volksmenge in der Regel nur in gleichem Schritte mit der Gelegenheit, Unterhalt zu finden (§. 12. 13), und wird von der zunehmenden Schwierigkeit, eine Familie durch Arbeitsverdienst zu ernähren, in einer gewissen Gränze gehalten. Je verständiger die Arbeiter sind und je mehr sie sich an einen Grad von Wohlleben gewöhnt haben, der sie vom leichtsinnigen Heirathen abhält (I, §. 196), desto mehr dient

Digitized by Google

das Verarmen Einzelner Anderen zur Warnung, und ein Uebermaaß der Volksvermehrung iſt deßhalb nur ausnahmsweiſe, etwa bei zu eifriger Einmiſchung der Regierung (§. 14) oder großer Unwiſſenheit, Genügſamkeit und ſtarkem Leichtſinn in der arbeitenden Claſſe zu beſorgen. Findet ſich die Uebervölkerung nur in einem einzelnen Landestheile, ſo iſt eine Abhülfe leichter.

(a) Vgl. die in §. 11 (c) genannten holländiſchen Preisſchriften.

Zweite Abtheilung.

Verhütung der Armuth.

§. 331.

Daß es der Staatsklugheit ſo wie der Menſchenliebe mehr entſpreche, die Armuth zu verhüten, als ſie, wenn ſie ſchon eingetreten iſt, zu mildern, iſt höchſt einleuchtend. Es iſt auch in vielen Fällen leichter und mit geringeren Koſten verbunden, dem Uebel vorzubeugen, als es zu heilen, und oft gelingt es nicht, alle verderblichen Folgen der Armuth wieder zu entfernen. Dieſe Wahrheit hat, ungeachtet ihrer hohen Wichtigkeit, erſt in der neueſten Zeit ihre völlige Anerkennung gefunden. Nachdem dieß geſchehen war, fühlte man ſich aufgefordert, den weiten Kreis von Maaßregeln und Einrichtungen zu überblicken, welche zur Verhütung der Armuth irgendwie beitragen. Eine Anleitung zu dieſer Unterſuchung ergiebt ſich aus der obigen Aufführung der Armuthsurſachen, §. 326 ff. Viele Schriftſteller und viele wohlthätige Vereine (a) haben ſich mit dieſer Aufgabe beſchäftigt. Es kann aber nicht alles dasjenige, was ſich in Bezug auf dieſen Zweck zuſammenfaſſen läßt, in einer geordneten Darſtellung der Volkswirthſchaftspflege bei dieſem Abſchnitt abgehandelt werden, weil darunter viele Maaßregeln begriffen ſind, die zunächſt auf einen anderen Zweck gerichtet ſind und nur *mittelbar* ihre Wirkungen auch auf die Verminderung des Verarmens erſtrecken. Solche *entferntere* Ver-

Digitized by Google

hütungsmittel, die hier nur übersichtlich genannt werden können, sind von verschiedener Art und liegen in verschiedenen Gebieten der Thätigkeit.

1) Die Sorge für die Bildung des Volkes durch Anstalten des Staats, der Kirche und der Privatvereine ist von großem Einfluß auf den Stand der Armuth, indem durch Entwicklung des Verstandes, Mittheilung nützlicher Kenntnisse, Befestigung sittlicher Grundsätze und aufrichtiger Gottesfurcht die Ursachen der verschuldeten Armuth (§. 327) wirksam bekämpft, dagegen Fleiß, Mäßigkeit, Sparsamkeit ꝛc. befördert werden (*b*).

2) Die Schutzpolizei befördert Gesundheit und Lebensdauer der arbeitenden Classen auf manchfaltige Weise, verstärkt hiedurch deren Erwerbsthätigkeit und überhebt sie vieler beschwerlicher Ausgaben, §. 326 Nr. 2. — (*c*).

3) Manche Anordnungen der Volkswirthschaftspflege zur Beförderung der Gütererzeugung, der Vertheilung und der zweckmäßigen Verzehrung tragen neben der Erreichung des nächsten Zweckes auch dazu bei, die Zahl der Armen zu vermindern. Wird der Zutritt zu den Gewerben und der Verkehr erleichtert, der Anbau des Landes befördert, die Geschicklichkeit und Kenntniß der Arbeiter vermehrt, neuen Unternehmungen eine Ermunterung gegeben, die Versicherung gegen verschiedene Unfälle gut geleitet ꝛc., so entsteht daraus auch eine ausgedehntere Gelegenheit, durch die Arbeit sich ein zureichendes Einkommen zu verschaffen (*d*). Was die Gefahr eines übermäßigen Anwachses der Volksmenge betrifft, so können leichtsinnig geschlossene Ehen nie ganz verhütet werden, wenn man nicht auf Kosten der Sittlichkeit und der Production das Heirathen allzusehr erschweren will, §. 15. Die Besonnenheit der Heirathslustigen schützt am besten gegen jenes Uebel, diese Herrschaft des ruhigen Verstandes über die Leidenschaft befestigt sich aber nur langsam bei der Zunahme der allgemeinen Bildung des Volkes, §. 330 — (*e*). Auch die Ermunterung zum Sparen, welche zunächst zu der Sorge für die Verzehrung (3. Buch) gehört, trägt viel bei, um die Armuth abzuhalten, da die Freude an Ersparnissen den Fleiß steigert und die erübrigten Summen bei einer Stockung des Erwerbes oder ver-

Digitized by Google

größerten Ausgaben in Folge von Unfällen ꝛc. eine erwünschte Hülfe gewähren. Die Spar- und Versorgungscassen erstrecken zum Theile ihre Wirksamkeit über verschiedene Volksclassen, zum Theile sind sie vorzüglich für diejenigen bestimmt, welche am meisten in der Gefahr des Verarmens stehen, wie die Lohnarbeiter ohne werbendes Vermögen. Solche Anstalten könnten daher füglich hier in Betracht gezogen werden, doch erscheint es zweckmäßiger, sämmtliche Cassen, welche Ersparnisse aufnehmen und zum Vortheil der Theilnehmer verwenden, mit Ausnahme der Hülfscassen (§. 334 a) im Zusammenhang mit einander im 3. Buche abzuhandeln.

(*a*) Namentlich auch die Congresse in Brüssel und Frankfurt, §. 324 (*d*).

(*b*) Länder, in denen kein Schulzwang eingeführt ist, stehen in Ansehung der allgemeinen Volksbildung denjenigen nach, welche jene gesetzliche Anordnung besitzen, wie die deutschen Staaten. — Hieher gehören auch die Vereine gegen das Branntweintrinken, nachdem zuerst Hufeland (Ueber die Vergiftung durch Branntwein, 1802) die schlimmen Folgen dieses Getränkes eindringlich geschildert hatte, vgl. §. 327 (*b*). Enthaltsamkeitsvereine durch Pater Mathew in Irland und Großbritannien, — Vereine im K. Hannover und im preuß. Staat (seit 1837), Schreibershau und Berlin, mit vorherrschend religiöser Richtung, vergl. III, §. 438 (*a*). In Irland verminderte sich i. D. 1840—44 durch die Bemühungen des Mathew der Branntweinverbrauch auf 61 Procent der in den 5 früheren Jahren verzehrten Menge, zugleich minderten sich die schwereren Verbrechen auf 72, die schwersten auf 50 Proc., Lees, Congrès de Brux. II, 264. — Dieser Gegenstand hat zugleich eine wichtige polizeiliche Seite, nämlich in Hinsicht auf Gesundheit. Mehrere Staaten der nordamericanischen Union (zuerst Maine, 2. Juni 1852) haben den Verkauf des Branntweins zu verbieten gesucht, jedoch mit sehr unvollständigem Erfolge. Minder gewaltsam und wirksamer sind die Bestrafung der öffentlich erscheinenden Trunkenheit, die Beschränkung in der Zahl der Branntweinschenken, das Verbot, den Lohn in der Schenke auszubezahlen oder über einen gewissen niedrigen Betrag geistige Getränke auf Borg zu verabreichen, oder wenigstens die Unklagbarkeit solcher Schulden. Das in der Schweiz vorkommende Verbot, daß Trunksüchtige die Schenke besuchen, ist schwer zu vollziehen. Enquête ... dans le C. de Vaud, II, 220. 239. — Ueber die Maaßregeln gegen Verschwender s. §. 361. — Das würtemb. Polizei-Strafgesetzb., Art. 21 ff., enthält Bestimmungen gegen die Asotie, d. h. eine Lebensweise, durch die man sich wirthschaftlich zu Grunde richtet, Trunk, Spiel und Müssiggang ꝛc. Vgl. Congrès de Brux. I, 21. 287. 488. II, 274. Auch der Frankf. Congreß empfahl nur im Allgemeinen diesen Gegenstand der Sorgfalt der Staatsbehörden.

(*c*) Sorge für gute Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Miethwohnungen, der Luft in den Wohnplätzen ꝛc. (vgl. §. 203), — gute Krankenanstalten.

(*d*) Celui qui n'a rien, et qui a un metier, n'est pas plus pauvre que celui, qui a dix arpens de terre en propre et qui doit les travailler pour subsister. L'ouvrier, qui a donné à ses enfans son art pour hé-

Digitized by Google

ritage, leur a laissé un bien, qui s'est multiplié à proportion de leur nombre. Il n'en est pas de même de celui qui a 10 arpens de fonds pour vivre et qui les partage à ses enfants. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII. 29. — Vgl. Verhandlungen der schweizerischen gemeinnütz. Gesellsch. II, 88.

(e) Malthus behauptet mit Recht (a. a. O., II, 174), man müsse Jedem begreiflich zu machen suchen, es sei pflichtwidrig, zu heirathen, wenn man nicht die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens für eine Familie vor sich sehe; aber er geht zu weit, wenn er verlangt (S. 225), daß man diejenigen, welche ungeachtet dieser Warnung leichtsinnig geheirathet haben und verarmt sind, ihrem Schicksale, also der freiwilligen Privatwohlthätigkeit, überlassen und auch ihre Kinder für die Unklugheit der Aeltern mitleiden lassen solle. Dieß wäre eine unverantwortliche und unzweckmäßige Härte. — In Frankreich klagt man dagegen darüber, daß die Ehelosigkeit unter den Lohnarbeitern zu häufig ist, weil sie in ledigem Stande sich mehr Gütergenuß verschaffen können. Es ist bemerkenswerth, daß in manchen Familien die Armuth sich mehrere Menschenalter hindurch fortsetzt, was bei vollkommener Freiheit des Heirathens am leichtesten geschieht. Im C. Waadt fand man unter den armen Familien 36,9 Proc., unter den einzelnen Armen 34,6 Proc. Fälle erblicher Armuth, Enquête, I, 37. — Vgl. Reboul, S. 191.

§. 332.

Zu den näheren Verhütungsmitteln des Verarmens (§. 331) gehören vorzüglich die Leihanstalten, welche den in Bedrängniß gerathenen Familien durch einen Vorschuß unter billigeren Bedingungen, als man sie in Nothfällen von Darleihern gewöhnlich erlangt (§. 323), zu Hülfe kommen. Wenn die Verlegenheit nur eine vorübergehende ist, die Erwerbsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit nicht aufhört oder wenigstens wieder eintritt, so ist jene Hülfe zur Aufrechthaltung des Nahrungsstandes hinreichend. Die Familie wird der Nothwendigkeit überhoben, eine Armenunterstützung anzusprechen, ihr Ehrgefühl bleibt geschont, sie behält das Vertrauen auf ihre eigenen Kräfte und wird angespornt, mit verdoppelter Anstrengung die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. In anderen Fällen vermag freilich eine solche Darleihe die Armuth nur kurze Zeit zu verzögern. Die Leihanstalten für Dürftige theilen sich in Pfandhäuser und Hülfsleihcassen, je nachdem gegen sichere Faustpfänder, oder auf Credit geliehen wird (a).

Die nächste Hülfe für eine bedrängte Familie wird aus den entbehrlichen Theilen der beweglichen Habe (Fahrniß, Mobiliar) geschöpft, welche in Zeiten eines reichlichen Einkommens vermehrt, in schlimmen Umständen verpfändet oder verkauft

Digitized by Google

werden und die Stelle eines Sparpfennigs vertreten. Das Leihen auf Faustpfänder, wenn es als Gewerbe betrieben wird, giebt jedoch gewinnsüchtigen Personen die Gelegenheit, den Borgenden drückende Bedingungen aufzuerlegen. Daher sind öffentliche Leih- oder Pfandhäuser oder Lombarde (*b*) sehr wohlthätig, indem sie dem Borgenden, welcher noch eine Pfandsicherheit darbieten kann, einen Vorschuß gegen geringere Zinsen und mit geringeren Verlusten geben und dadurch die Verarmung bald ganz abwenden, bald wenigstens eine Zeit lang aufhalten. Als Schattenseiten der Pfandhäuser betrachtet man, daß sie eine Ermunterung zum Diebstahl bilden, weil bei vielen Anstalten, um den Borgenden das Schaamgefühl zu ersparen, nicht nach Namen und Eigenthumsrecht des Ueberbringers einer zu verpfändenden Sache gefragt wird, — und daß sie wegen der Leichtigkeit des Borgens eine starke Versuchung geben, für unnöthige Ausgaben, zu Prunk und Vergnügungen, Schulden zu machen (*c*). Diese Nachtheile sind unläugbar vorhanden, indeß läßt sich der erstere vermindern und der zweite wird von dem Nutzen dieser Anstalten für die in Noth gerathenen Familien überwogen. Es wäre schwer zu rechtfertigen, wenn man diesen eine große Erleichterung versagen wollte, um den Leichtsinnigen die Verschwendung zu erschweren. Ueberhaupt giebt es wenige wohlthätige Einrichtungen, die nicht auch zu einem Mißbrauche Gelegenheit darbieten. Diesen muß man, so gut es angeht, zu verhindern suchen, aber seine Möglichkeit darf nicht von der ganzen Einrichtung abhalten (*d*). Die Regierung hat folglich dafür zu sorgen, daß in allen großen und mittleren Städten, wo das Bedürfniß fühlbar wird, solche Leihhäuser errichtet und daß für dieselben allgemeine Vorschriften aufgestellt werden, wobei jedoch den Ortsbehörden gestattet bleiben kann, über einzelne minder wesentliche Puncte verschiedene Regeln zu geben. Einzelne gewerbliche Pfandverleiher müssen, wenn sie geduldet sind, gewissen Vorschriften und einer sorgfältigen Aufsicht unterworfen werden, es ist jedoch besser, wenn solche Darleiher durch öffentliche Leihhäuser entbehrlich gemacht werden (*e*). Die Grundzüge eines öffentlichen Leihhauses sind folgende (*f*):

Digitized by Google

1) Die Anstalt steht entweder unter der Leitung und Verbürgung der Stadtgemeinde oder einer wohlthätigen Stiftung, oder auch einer Staatsbehörde. Von dieser vorgesetzten Stelle wird das nöthige Personal ernannt (*g*). Die reinen Ueberschüsse werden einem wohlthätigen Zwecke zugewiesen (*h*). Es ist jedoch rathsam, sie auch zur Ansammlung eines Hülfsvermögens und zur Ermäßigung der Leihzinsen zu benutzen.

2) Die erforderlichen Capitale werden aus dem Vermögen einer gemeinnützigen Anstalt, z. B. einer Spar- und Wittwencasse, oder aus dem städtischen Vermögen, oder von Privatpersonen verzinslich aufgenommen.

3) Jedes übergebene Pfand wird von verpflichteten Schätzern abgeschätzt und man leiht dem Ueberbringer desselben einen gewissen Theil von dem angeschlagenen Verkehrswerthe. Leicht verderbliche oder schwer zu schätzende und aufzubewahrende Dinge werden nicht angenommen (*i*). Auf Waaren von sehr wandelbarem Marktpreise wird ein kleinerer Theil desselben geliehen (*k*).

(*a*) Die Vorschußvereine, um deren Einführung und Ausbildung Schulze-Delitzsch sich ein großes Verdienst erworben hat, sind von anderer Art. Ihre Bestimmung ist, daß kleine Gewerbsleute, vorzüglich Handwerksmeister, durch Zusammenwirken und gegenseitige Haftbarkeit in den Stand gesetzt werden sollen, Vorschüsse zu gewerblichen Zwecken zu erhalten, so daß sie von der Beschränktheit ihres eigenen Capitals weniger in der Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes gehindert werden, ohne die Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen; Grundsatz der Selbsthülfe. Die Mitglieder zahlen regelmäßig kleine Beiträge (monatlich in kleinen Städten mindestens 5, in größeren 10 Sgr.), aus denen ihnen ein Guthaben anwächst. Diese und die Haftbarkeit Aller für Alle (Solidarität) geben den nöthigen Credit, um auch Geldsummen zu borgen; es werden den Mitgliedern Vorschüsse gegeben, für die, wenn sie den Belauf des Guthabens (Geschäftsantheils) übersteigen, bei kleineren Summen auf die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden geachtet, bei größeren Pfandsicherheit oder Bürgschaft verlangt wird. Für die Vorschüsse wird ein den landüblichen Fuß übersteigender Zins gefordert, dagegen der jährliche Reinertrag des Vereins nach Abzug eines zum Hülfsvermögen (Reservefonds) bestimmten Theils den Mitgliedern als Dividende gut geschrieben, so daß dadurch ihr Geschäftsantheil anwächst. In Delitzsch z. B. werden für die Vorschüsse 5 Proc. Jahreszins und $^1/_4$ Proc. monatlich als Provision gefordert, die Verzugszinsen sind 10 Proc. jährlich. Diese Vereine sind also Leihbanken für die Mitglieder, mit Wechselseitigkeit, und unterscheiden sich hiedurch von den Creditgesellschaften (§. 312 c), die das Ausleihen an Nichtmitglieder und mancherlei andere Verwendungen des Capitals als Gewerbsgeschäft betreiben. Die Vorschußvereine sind für den Handwerker von großem Nutzen, besonders da sie auch eine Ermunterung zu Ersparen darbieten und das Selbstgefühl des Gewerbs-

Digitized by Google

mannes erhöhen. Die Zahl solcher Vereine in Deutschland beträgt an 400. Bei 188 derselben war 1861 das Guthaben der Mitglieder zusammen gegen 800000 Thlr., das Vermögen der Vereine gegen 102000 Thlr., die geborgten Summen betrugen 4·637000 Thlr., die im Laufe des Jahres gegebenen Vorschüsse 16·816000 Thlr. Diese Ergebnisse erscheinen besonders darum als sehr erfreulich, weil der älteste Verein zu Delitzsch erst im J. 1850 entstand und von den erwähnten 188 Gesellschaften 32 erst 1861 errichtet wurden. Als Privatvereine bedürfen sie keiner Staatshülfe, indeß ist es nöthig, ihre Rechtsverhältnisse in Gemäßheit der Eigenthümlichkeiten solcher Vereine gesetzlich zu regeln, indem die Bestimmungen des deutschen Handelsrechtes über offene Gesellschaften nicht ganz auf sie anwendbar sind. Schulze-Delitzsch, Jahresbericht für 1861 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig 1862. Deff. Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. 3. A. 1862. (Der Verf. theilt in beiden Schriften auch den Entwurf eines diese Vereine betreffenden Staatsgesetzes mit.) — Die preußischen Darlehnscassen, nach der V. v. 15. April 1848 errichtet in Berlin und in Städten, wo eine Geschäftsstelle der preuß. Bank besteht, sollten Darleihen „zur Beförderung des Handels- und Gewerbsbetriebes gegen Sicherheit" geben, auf Waaren und inländische Verschreibungen, in Beträgen von mindestens 100 Thlr., in der Regel nicht über 3, ausnahmsweise bis auf 6 Monate. Diese Cassen waren also wie die erwähnten Vorschußvereine zu Vorschüssen für gewerbliche Zwecke bestimmt, giengen aber nicht aus dem Stande der Gewerbsleute hervor und waren eine Staatsanstalt. Für den Belauf der Darleihen wurde ein Staatspapiergeld ohne Zwangsumlauf ausgegeben, die Darlehnscassenscheine, nicht über 10 Mill. Thlr. Diese Cassen wurden zu Ende 1852 geschlossen und schon vom 30. April 1851 an wurden keine Darleihen mehr gegeben, Gesetz vom 30. April 1851.

(*b*) Bergius, Polizei- und Cameralmagazin. IV, 188 (mit Notizen über verschiedene ältere Leihcassen). — v. Berg, Handb. des Pol. R. I, 379. — Gaum, a. a. O., S. 254. — de Gérando, III, 13. — Arnould, Situation administrative et financière des monts de piété en Belgique, Brux. 1845. Deff. Statistique des m. d. p. de Belgique 1847. — Exposition de la situation du royaume de Belgique, III, 303. — de Watteville, Situation administrative et financ. des m. d. p. en France, P. 1846. — H. Say in Journ. des Écon. XIX, 165. XXVI, 303. — A. Blaize, Des monts de piété et des banques de prêt sur gage. P. 1856, II B. (erste Ausg. 1843, ausführlich). — Lamarque, Traité des établissements de bienfaisance. P. 1862. S. 274. Ueber das Geschichtliche: Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, III, 320, de Gérando a. a. O. Blaize, I, 63. — Nach der Anstalt des Bischofs de Northburg von London zum unverzinslichen Ausleihen auf Pfänder im Jahre 1361 wurde ein förmliches Leihhaus (mons pietatis, monte di pietà, ein noch heutiges Tages üblicher Name) um 1464 auf Antrieb des Minoritenmönchs Barnabas von Terni zu Perugia errichtet, worauf bald ähnliche Anstalten zu Orvieto, Viterbo, Savona und Bologna folgten, sodann Mailand 1483, Florenz 1493, Turin 1519, Rom 1539, Avignon 1577 ꝛc. (Uebrigens leate man den Namen mons pietatis auch anderen Anstalten bei, welche Geld aufnahmen und Gewerbsgeschäfte trieben, Gregor. Tholosanus, De republica, Buch 13, Cap. 16.) Die Franciscaner stritten für, die Dominicaner gegen die Zulässigkeit der Leihhäuser, bis 1514 die lateranische Kirchenversammlung für die erste Meinung entschied. Der Name Lombard kommt von den italienischen Kaufleuten, welche vom 13ten

Digitized by Google

Jahrhundert an in den Niederlanden, Frankreich und England Geldgeschäfte trieben und auch auf Pfänder liehen. In Belgien wurde von Erzherzog Albert und Isabella im Jahre 1618 Wenzeslaus Koberger beauftragt, städtische Leihhäuser zu gründen, und zum Aufseher derselben bestellt, Arnould, Situat. Seite 5. Solche städtische Leihhäuser zu verzinslichen Darleihen wurden 1611 zu Amsterdam, 1618 zu Nürnberg, 1619 zu Brüssel, 1620 zu Antwerpen, 1620 zu Gent errichtet, das Wiener Versatzamt 1707, der mont de piété zu Paris erst 1777, weil die Sorbonne fortwährend das Zinsnehmen mißbilligte. — Frankreich hat 42 öffentliche Leihhäuser. Sardinien hatte 1848 in den Provinzen des Festlandes 128 Leihhäuser, von denen 75 Vorschüsse in Getreide gaben, monti frumentarii.

(c) Man bemerkt eine starke Zunahme der Verpfändungen zur Zeit der Volksfeste, der Faschingszeit (Carneval).

(d) Die Meinungen über diesen Gegenstand sind getheilt. Für den Nutzen der Leihhäuser spricht die Vermehrung der Pfanddarleiher in theuren Jahren und die geringe Zahl der uneingelösten Pfänder. In Belgien wurde 1850 in mehreren Leihhäusern mehr zurückgezahlt als geborgt, also wurden mehr vorjährige Schulden abgetragen als neue gemacht. — Le mont de piété, sans doute, reçoit de temps en temps les dépôts de quelques misérables, qui pour le prix de quelques heures d'orgie mettent à nu le réduit où s'abritent leur femme et leurs enfants. Mais si le vice, si le defaut de calcul et l'imprévoyance composent une certaine portion de sa clientèle, c'est le besoin qui en constitue la plus grande partie, et la plupart de ses prêts sont réclamés par des nécessités respectables, Richelot bei Block, Dict. de l'admin. Fr. S. 1150.

(e) Z. B. engl. Ges. 28. Juli 1800, Blaize, II, 411. Es ist besondere Erlaubniß zur Betreibung dieses Geschäftes erforderlich. Es müssen genaue Verzeichnisse gehalten werden, die der Friedensrichter zu jeder Zeit einsehen kann. Der Zins wird monatlich berechnet. Für 1 L. St. beträgt er monatlich 4 P. = 1²/₃ Proc., über 10 L. für jedes L. 1¼ Proc. Der Pfandverleiher darf das Pfand nicht an sich ziehen, sondern muß es öffentlich versteigern. Es giebt in England neben den vielen zugelassenen Verleihern (1852 in London 350, in den Grafschaften 1450) noch viele heimliche, wee-pawndbrokers, die dem Schein nach die Gegenstände kaufen, unter der stillschweigenden Bedingung des Rückkaufes. Sie nehmen auch geringfügige Gegenstände an, führen keine regelmäßigen Verzeichnisse und begünstigen die Entwendungen, indem sie auf den Rechtstitel des Besitzers gar nicht achten. In Frankreich war 12 Jahre lang dieß Gewerbe freigegeben, aber wegen vieler Uebelstände wurde es im a. Ges. v. 1804 wieder verboten. Auch in mehreren anderen Ländern ist es untersagt. Die preuß. Cabinets-O. v. 28. Juni 1826 bestimmt in Nr. 15, daß da, wo öffentl. städtische Leihanstalten bestehen, die dem Bedürfniß genügen und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, neue Concessionen für Privatpfänderverleiher nicht ertheilt werden sollen. — Gute öffentliche Leihhäuser haben das Mitwerben der einzelnen Pfandverleiher nicht zu fürchten, die Abhaltung derselben ist aber wegen des leichteren Mißbrauches zum Verpfänden gestohlener Sachen zweckmäßig.

(f) Beispiele einzelner Verordnungen: Dresden, 24. September 1768. Aschersleben, 18. Mai 1776. Gotha, 19. März 1783, sämmtlich bei v. Berg, V, 948. — Köln, 27. December 1818. — Elberfeld, 26. Juli 1821. — Baireuth, 20. Juni 1822. — Preuß. Cabinets-O. v. 28. Juni 1826, Ges.-Samml. Nr. 13. — Heidelberg, 25. August

Digitized by Google

1831. 5. Jan. 1856. — Trier, 15. Sept. 1835. — Französ. Gesetz v. 6. Febr. 1804 u. a. V. Elouin, N. dictionn. II, 476. Neues Ges. v. 24. Juni 1851. Die Leihhäuser werden mit Zustimmung der Gemeindebehörde von der Regierung errichtet. — Belg. Ges. 30. April 1848. — Niederlande 1854: 94 Leihhäuser, wovon 32 von der Wohlthätigkeit verwaltet, 62 verpachtet oder Privatunternehmern gehörend. Diese befinden sich in kleinen Städten und in Dörfern. Ihre Einnahmen waren im genannten Jahre 1·064 466 fl., die Einn. der Häuser der ersteren Art 5·982 974 fl., also über das 5fache; v. Baumhauer in Congrès de Brux. II, 82.

(*g*) Jedes Leihhaus erfordert wenigstens 1 Verwalter, 1 Rechnungs- und Cassenführer, 1 Taxator. Größere Anstalten haben mehrere Taxatoren und Diener, auch sind bei ihnen Magazinverwalter, Cassirer und Buchhalter verschiedene Personen. Die Bedienten leisten Caution. Der Mont de piétés zu Paris hat 282 Angestellte.

(*h*) Angef. französ. Ges. von 1804, Art. 1 und a. preuß. Cabinetsordre: zur Armencasse des Orts; die Leihhäuser werden von den Stadtgemeinden verwaltet und verbürgt. Ebenso Kölner Reglement, §. 1. Franz. Ges. v. 1851: Der Reinertrag dient zunächst zur Bildung eines eigenen Vermögens und zur Ermäßigung der Zinsen, der Ueberschuß wird den Armenhäusern (hospices) oder anderen wohlthätigen Anstalten zugewendet. — Dresden, §. 1: zur Waisenhaus-Casse. — Das Kölner Leihhaus ist einem Privat-Unternehmer gegen eine ausbedungene Abgabe an die Armencasse übertragen worden, was auch in den Elberfelder Statuten (§. 45) vorbehalten wird. — Die 22 belgischen Leihhäuser sind städtische Anstalten und werden zum Besten der Armencassen und Armenhäuser verwaltet, nur das zu Ostende giebt seinen Ueberschuß in die Stadtcasse. — Bei der Ausmittlung des Reinertrags werden neben den Verwaltungskosten auch die Zinsen der verwendeten Capitale abgezogen.

(*i*) Z. B. Pelzwaaren, Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Flüssigkeiten; Baireuther Leih-Ordn. §. 8. — Besondere Vorsichtsmaaßregeln sind nöthig, um die Annahme gestohlener Dinge zu verhindern. Kindern darf nicht geliehen werden, Dienstboten und Soldaten nur mit Erlaubniß ihrer Vorgesetzten. In Belgien wird in Fällen eines Verdachts der Ueberbringer des Pfandes ausführlich vernommen und nöthigenfalls bei dem Polizeiamte angefragt. Daher scheuen die Diebe gewöhnlich das Leihhaus. Vorschlag von Arnould, Situat. S. 330: Gestohlene oder verlorene Pfandstücke werden unentgeldlich zurückgegeben, die Beamten hasten aber für den Verlust, wenn sie das Pfand von einem Unbekannten ohne die vorgeschriebenen Vorsichtsregeln oder nach erhaltener Anzeige von dem Diebstahl oder Verlust angenommen haben. — Nach den Statuten mehrerer Anstalten wird nur von benannten ansässigen Personen, oder von denen, für die sich eine solche Person verbürgt, ein Pfand angenommen; Frankreich, Trier. Lamarque, Traité S. 285.

(*k*) Aschersleben, §. 9, Trier, §. 20: auf Metallwaaren, die nicht verderben, $^2/_3$ der Taxe, auf andere Dinge die Hälfte. Baireuth, §. 9: ebenso, aber auf Papiere au porteur $^3/_4$. — Köln, §. 7, Elberfeld, §. 8: resp. $^4/_5$ und $^2/_3$. — Heidelberg: inländische Staatspapiere und edle Metalle $^3/_4$, Juwelen $^2/_3$, andere Dinge $^1/_2$. — Paris: Gold- und Silberwaaren (vaisselle) und Kleinode (bijoux) $^4/_5$, andere Dinge $^2/_3$. 32 Anstalten in Frankreich leihen $^2/_3$, 7 nur $^1/_3$.

Digitized by Google

§. 333.

4) Um das Ehrgefühl mancher Borgenden zu schonen, werden Mittelspersonen (Pfandmäkler, commissionaires) zugelassen, deren Gebühren man obrigkeitlich bestimmt und deren Bestellung mit vorsichtiger Auswahl und strengen Verpflichtungen geschieht (*a*).

5) Der Zins wird bei der Rückzahlung oder Verlängerung der Darleihe entrichtet. Der festgesetzte Zinsfuß der Leihhäuser übersteigt gewöhnlich den landüblichen Fuß und beträgt meistens ungefähr das Doppelte desselben. Es ist billig, von kleinen Darleihen und auf kurze Zeit etwas mehr Zins zu nehmen, weil sie mehr Mühe und folglich mehr Kosten verursachen (*b*). Gegen Entrichtung des verfallenen Jahreszinses kann die Verpfändung erneuert werden.

6) Der Borgende erhält einen Pfandschein, auf welchem das Pfand beschrieben und die geliehene Summe mit den sämmtlichen Bedingungen ausgesprochen ist (*c*). Wer diesen Pfandschein dem Hause wieder vorlegt, wird zur Einlösung des Pfandes zugelassen (*d*).

7) Nach Verlauf der ausbedungenen oder gesetzlich bestimmten Frist werden die nicht eingelösten Pfänder versteigert, nach vorgängiger öffentlicher Ankündigung. Der Inhaber des Pfandscheins kann den Mehrerlös nach Abzug der Zinsen und Kosten eine Zeit lang in Anspruch nehmen, dann ist derselbe dem Hause verfallen (*e*).

8) Der Schätzer des Leihhauses haftet dafür, daß das Pfand wenigstens so viel, als auf dasselbe geliehen worden ist, einbringt.

9) Die Pfänder werden genau bezeichnet und an einem sicheren Orte verwahrt (*f*); über sie, sowie über die Ausgaben und Einnahmen wird sorgfältig Rechnung geführt.

10) Es wird ein höchster und niedrigster Betrag der zu leihenden Summe vorgeschrieben (*g*).

11) Die Jahresrechnungen werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt, welche auch einen Beamten zur öfteren Nachschau beauftragt (*h*).

Digitized by Google

(*a*) Blaize, II, 192. — Paris, V. v. 16. März 1824: früher 3, jetzt 2 Proc. der geliehenen oder erneuerten Summe, bei der Einlösung 1 Proc., ebensoviel vom Mehrerlöse beim Verkaufe. Die Pariser Commissionäre schießen auch in eiligen Fällen selbst die Summe vor, die dann vom Leihhause bezogen wird. Geben sie dem Borgenden mehr, als das Leihhaus vorstreckt, so gebühren ihnen vom Mehrbetrage 1½ Pr. monatliche Zinsen. Im D. 1831—53 betrugen die von den Commissionären besorgten Geschäfte in Procenten:

	nach den Nummern	nach den Summen
von allen Verpfändungen . . .	84	73
" " Erneuerungen . . .	55	45,69
" " Einlösungen . . .	48	40

Die Einkünfte der Commissionäre (Pfandmäkler) machten i. D. jährlich 374 718 Fr. aus, im J. 1847 sogar 444 000, 1843 und 1846 437 000 Fr. Es ist rathsam, in größeren Städten die Geschäftsstellen (bureaux) zu vermehren, damit man weniger auf den Beistand der Commissionäre angewiesen sei; dieß ist z. B. im Haag geschehen. — Das a. belg. Gesetz fordert die Abschaffung der Commissionäre, die aber schwerlich durchzuführen sein wird.

(*b*) Die Verwaltungskosten eines Pfandes sind die nämlichen, dieses mag groß oder klein, lange oder kurze Zeit aufbewahrt werden, nur der von der Anstalt zu vergütende Capitalzins ist von diesen Umständen abhängig. Kleine Darleihen auf kurze Zeit verursachen daher verhältnißmäßig die größten Kosten. In Belgien macht durchschnittlich ein Pfand 17 Cent. Verwaltungskosten. Nimmt man 5 Proc. Zins für das von der Anstalt benutzte Capital und 15 Proc. Zins für die Borgenden an, so ist bei einer Darleihe

	von 1 Fr.		von 100 Fr.	
	auf 1 Monat	auf 1 Jahr	auf 1 Monat	auf 1 Jahr
Einnahme . .	1,25 Cent.	15 Cent.	1 Fr. 25 Cent.	15 Fr. — Cent.
Ausg.: Kosten	17 "	17 "	— " 17 "	— " 17 "
Zins	0,416 "	5 "	— " 41,6 "	5 " — "
zusammen . .	17,416 "	22 "	— " 58,6 "	5 " 17 "
Gewinn . . .	—	—	— " 66,4 "	9 " 83 "
Verlust	16,466 "	7 "	—	—

Vgl. Arnould, Sit. S. 87. — In Paris kostet jede Darleihe ohne die Zinsen 53 Cent. und mit Einrechnung der Zinsen findet man, daß die kleinen Darleihen bis ungefähr 15 Fr. der Anstalt noch Schaden bringen und nur die größeren, welche ¾ der ganzen geliehenen Summe ausmachen, einen Reinertrag abwerfen. Blaize, II, 292. — Dresden, §. 13: 8 Proc. — Gotha, §. 10: von 1 Thlr. monatl. 2 Pfg. (8⅓ Proc.), mit der (fehlerhaften) Bestimmung, daß die Zinsen pränumerirt werden. — Baireuth, §. 7: von 1 fl. wöchentlich ½ Pfg., welches gegen 10 Proc. beträgt. — Köln, §. 17, Elberfeld, §. 4: monatlich 1 Proc., dazu noch beim Einbringen des Pfandes eine geringe Schreib- und eine Taxationsgebühr von ½ Procent. — Trier, §. 22: 12 Proc. und 6 Pfennige Zettelgeld. Preuß. Cabin.-O.: die Regierungen können den Gemeinden 8 Proc. gestatten, das Ministerium höchstens 12½ Proc. — Heidelberg bis zu 100 fl. 10 Proc., darüber 6 Proc. — Frankreich: der Zinsfuß wird alle Jahre neu festgesetzt.

Digitized by Google

Die Société du prêt charitable et gratuit zu Toulouse (1828) sowie die Anstalten zu Grenoble, Montpellier und Angers bis zu 5 Fr. leihen ohne Zins auf Pfänder, Angers von 5 Fr. an für 1 Proc., 2 Anstalten zu 4 Proc., 6 für 5, 7 für 6, 5 für 8 Proc., 7 (worunter Paris und Bordeaux) für 9, 2 für 10, 6 für 12 Proc. In einigen Anstalten ist der Zins kleiner Summen höher. Lamarque, S. 296. — Blaize (I, 305) empfiehlt kleine Beträge unverzinslich zu leihen. — Die meisten belgischen Leihhäuser nehmen von größeren Summen niedrigeren Zins. Der von ihnen geforderte Zins ist bei 4 Anstalten 8—15, bei 2 derselben 7 bis 15, bei anderen 6—15, 6—14, 10—15, 8—12, bei einigen ohne Unterschied 10, 12 und 15 Proc. — Niederlande: öffentliche Leihhäuser $7^1/_5$—16 Proc.

(*c*) Am besten tabellarisch, etwa mit folgenden Rubriken: 1) Nummer. 2) Name des Pfandbesitzers (kann leer bleiben). 3) Beschreibung des Pfandes. 4) Taxe desselben. 5) Dargeliehene Summe. 6) Tag des Darleihens. 7) Termin zur Rückzahlung.

(*d*) Wer den Pfandschein verliert, muß sogleich Anzeige erstatten, das Eigenthum beweisen, und erforderlichen Falls Bürgschaft leisten. Um zu verhüten, daß der Borger, wenn er noch ferner in Verlegenheit ist, den Pfandschein mit Verlust (d. h. um weniger als den muthmaßlichen Mehrwerth des Pfandes über die Darleihsumme) verkaufe, ist im angef. französ. Ges. von 1851 verordnet, daß der Schuldner nach Verlauf von $^1/_4$ Jahr auch vor der Verfallzeit den Verkauf des Pfandes verlangen und den Mehrerlös ansprechen kann.

(*e*) Paris: nach 3 Jahren. Preußen: Ueberschüsse unter 10 Thlr. nur 6 Wochen lang, bei größeren wird 1 Jahr nach der ersten Aufforderung eine zweite mit vierteljähriger Frist erlassen. Wien: 14 Monate. — In den französischen Leihhäusern betrugen 1842—53 die verkauften Pfänder 6,^{88} Proc. aller Verpfändungen, in Strasburg 1851—55 $3^1/_2$ Proc. In Paris wurden 1851—53 i. D.

geliehen für	16·913 304 Fr.
abgezahlt	15·501 136 „
verkauft	1·325 106 „

oder 7,^{8} Procent. Die erneuerten Pfanddarleihen beliefen sich auf 6·016 277 Fr. Der Mehrerlös beim Verkaufe ist 30—38 Proc. Für die Verkaufskosten werden $3^1/_2$ Proc. berechnet. — In Sardinien wurden 1839 91 Proc. von der Zahl der Pfänder eingelöst, 4,^{1} erneuert und 4,^{8} verkauft. Annuario economico-politico, Torino 1852 S. 82. — In Belgien wurden 1850 95,^{8} Proc. der Pfänder eingelöst. — Oeffentliche Leihhäuser in den Niederlanden 1854: Verpfändungen und Erneuerungen 2·033 393 fl., Einlösungen 1·941 253 fl. (95 Procent), Verkauf 82 413 fl. (4 Proc.).

(*f*) Der Eigenthümer kann sie selbst zeichnen oder siegeln. Den Bedienten ist streng verboten, die hinterlegten Gegenstände zu gebrauchen. Nützlich ist die Verfügung im Kölner Reglement, §. 9, daß die Anstalt ihre Pfänder gegen Feuerschaden versichern lassen muß.

(*g*) Nach den mehrsten Verordnungen wird kein Pfand angenommen, welches auf weniger als 1 Thlr. geschätzt ist. Baireuth §. 13: keine Darleihe auf ein einzelnes Pfand über 300 fl. — Trier: nicht unter $^1/_2$ Thlr. — Paris: nicht unter 3 Fr. — Die Termine sind gewöhnlich nicht unter 1 Monat und nicht über $^1/_2$ oder 1 Jahr.

(*h*) Das Pariser Leihhaus lieh i. D. v.

1777—82	jährl.	15·000 000 Fr.
1817—22	„	18·300 000 „
1832—37	„	20·803 008 „

Digitized by Google

Der Mittelbetrag einer Pfanddarleihe war von 1815—44 in Paris 17,^{55} Fr., — in Lyon 17,^{08} Fr., — in Bordeaux 1812—33 14,^{94} Fr., — in Metz 1801—33 11,^{27} Fr., in Straßburg 1818—34 6,^{17} Fr., — in Rom 1839 3 Scudi = 10 fl. 36 kr., — in Sardinien 1839 12 Fr., — in Belgien 1839 6,^{47} Fr., — in den Niederländ. öffentl. Leihhäusern 2,^{90} fl., Privat-L. H. 1,^{83} fl. — Von 1831—53 war in Paris der mittlere Betrag einer Darleihe 15,^{82}, einer Erneuerung 23,^{74} Fr. Von der Summe der neuen und erneuerten Darleihen machten die letzteren 19 Proc. der Nummern und 26 Proc. des Geldbetrags aus. Die ganze geliehene Summe war 1844 in Frankreich 42·220 684 Fr. auf 3·072 765 Pfänder, 1853 in Paris 18·341 468 Fr. auf 1·131 548 Pfänder, und die Erneuerungen betrugen 6·530 454 Fr. bei 300 027 Pfändern. Im D. 1845—47 machten die Darleihen von 3 bis 5 Fr. 9,^{6} Proc., von 6—10 Fr. 11,^{6} Proc., von 11—30 Fr. 19,^{3} Proc., von 31—100 Fr. 34,^{4} Pr., von 101—500 Fr. 19,^{5} Pr., über 500 Fr. 5,^{5} Proc. der ganzen Summe aus. Es kamen 474 Nummern von 1001—5000 Fr und 36 über 5001 Fr. vor. Im J. 1840 war durchschnittlich die Zahl der

	Verpfändungen	Erneuerungen	Abzahlungen
Montag . . .	4022	938	3576
Sonnabend . .	3633	599	4638

Blaize, I, 481. — In Belgien betrug die ganze geliehene Summe i. D. von 1822—44 nicht unter 7 und nicht über 8·561 000 Fr., im Jahre 1850 7·775 000 Fr. und der Mittelbetrag einer Darleihe in dieser Zeit war zwischen 5 und 6¾ Fr. 1852 erreichte die Summe sogar 9·014 023 Fr.

§. 334.

Hülfsleihcassen (Rettungs-C., Bürger-Rettungs-Institute) (*a*), welche ohne Pfandsicherheit leihen, sind mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden und erfordern eine behutsame Verwaltung, haben aber eine höchst wohlthätige Wirkung. Eine zu rechter Zeit gegebene Unterstützung, die es dem Bedrängten möglich macht, sein Gewerbe fortzusetzen und durch Fleiß und Sparsamkeit sich von den erlittenen Verlusten wieder zu erholen, vermag viele Familien in selbstständigem Erwerbe zu erhalten. Die erforderlichen Kosten und die unvermeidlichen Verluste sind in Vergleich mit dem dadurch verhüteten Uebel nicht groß. Solche Cassen sind entweder städtische Anstalten, oder sie werden von der Staatsgewalt (*b*) oder von Privatvereinen (*c*) gegründet. Für ihre Verwaltung sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Nur derjenige erhält Vorschuß, der arbeitsfähig ist, in gutem Rufe steht und von dem sich hoffen läßt, daß er sich werde emporarbeiten können. Zur Erweiterung eines in gutem Fortgange befindlichen Gewerbes, oder zur Hülfe gegen fort-

Digitized by Google

dauernde Arbeitsunfähigkeit dürfen diese Cassen nicht gebraucht werden.

2) Der Vorschuß wird erst bewilligt, wenn die persönlichen Umstände des Bedrängten, allenfalls mit Hülfe der städtischen Bezirksvorsteher (Viertelmeister), sorgfältig erforscht sind.

3) Die bewilligte Summe wird, wo Mißbrauch zu besorgen ist, so viel als möglich von den Vorstehern der Anstalt selbst zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben, z. B. Bezahlung der Hausmiethe, Tilgung dringender Schulden, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Anschaffung von rohen Stoffen u. dergl. verwendet.

4) Es wird die Abtragung in ganz kleinen Summen gestattet, der Schuldner aber zugleich genau beobachtet, nöthigenfalls ermahnt, gewarnt, und falls er in Müssiggang, Ausschweifung oder Luxus verfällt, gerichtlich zur Rückzahlung angehalten (*d*).

Die Leihanstalten, welche die Bestellung von Bürgen oder von Pfandsicherheit erfordern, sind von den in diesen Sätzen beschriebenen Hülfsleihcassen insoferne verschieden, als sie die in Nr. 1—3 erwähnten Vorsichtsmaaßregeln nicht anzuwenden brauchen, aber auch nur solchen Personen leihen, deren wirthschaftliche Umstände noch nicht zerrüttet sind. Sie sind als Leihbanken in kleinem Maaßstabe anzusehen (§. 312 a) und sehr empfehlenswerth (*e*).

(*a*) v. Berg, III, 199. — Gaum, S. 252. — Weber, S. 167. — Zu den ältesten Anstalten dieser Art gehören: Berliner Rettungsinstitut, Patent v. 30. Nov. 1796, — Kieler Leihcasse, 1796, — Hamburger Casse, 1797. Genaue Nachricht hievon in der angef. Histor. Darstellung, S. 113—148.

(*b*) Stiftung von Hülfscassen in jedem Kreise von Baiern, Verordn. vom 6. Juli 1828. Jeder Kreis erhielt hiezu eine Ausstattung von 10000 fl. und 1833 noch weitere 4000 fl. aus der Cabinetscasse, die aber durch Zuschüsse der Kreise und einzelnen Städte sehr vermehrt wurde. Die Darleihen sind nicht unentgeldlich und es soll wo möglich auf Sicherheit, z. B. durch Hypothek, gesehen werden. Die Zinsen dienen zur Vermehrung des Capitales. Die Darleihen dürfen nicht unter 100 und nicht über 300 fl. betragen und werden in jedem einzelnen Falle von der Kreisregierung genehmigt. Die Bedingungen einer Darleihe sind Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Fleiß des Bewerbers, ein unverschuldeter Nothfall, die Wahrscheinlichkeit sich mit Hülfe des Vorschusses im Erwerbstande zu erhalten und die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Digitized by Google

(*c*) Zu Anfang des J. 1862 waren in England und Wales 504 solche Leihvereine (loan societies) bekannt, deren 224 allein in Middlesex. Der Betrag der Vorschüsse im J. 1861 war 713 018 L., die von Actionären und Einlegern (depositors) vorgeschossene Summe 194 279 L., der mittlere Betrag einer Darleihe nicht voll 5 L. Nachdem die Kosten und 24 632 L. Zins an die Actionäre und Gläubiger bezahlt waren, blieb noch ein Ueberschuß von 5936 L. Diese Gesellschaften haben sich schnell vermehrt, denn zu Anfang 1859 waren erst 230 eingetragen (registered), mit 473 222 L. jährlichem Geschäftsumfang. — In Westminster waren in 2 Jahren 500 Familien mit Vorschüssen von 5 Sch. bis 2 L. St. unterstützt worden und kein einziger unerstattet geblieben, de Gérando, III, 36.

(*d*) In Hamburg haben in $3\frac{1}{2}$ Jahren (1797—1800) 941 Familien die erhaltenen Vorschüsse richtig abgetragen. 156 Familien zahlten so langsam ab, daß man an der guten Wirkung der Unterstützung zweifeln mußte, 180 mußten eingeklagt werden, weil sie wenigstens zum Theil der Hülfe unwürdig waren, bei 105 anderen war dieß ganz entschieden. Der Verlust an nicht einzutreibenden Vorschüssen betrug 20 787 Mark (14 672 fl.) oder $22\frac{1}{2}$ Proc. der ganzen Ausgabe; indeß kommt jede gerettete Familie mit Einrechnung der Zinsen doch nur auf 17 fl. 23 kr. zu stehen. Was würden sie nicht bei völligem Verarmen gekostet haben, und wieviel ist nicht in vielen anderen Hinsichten gewonnen! Hamburg hat jetzt 2 Vorschußanstalten für Bedürftige, die 1831 und 1837 gegründet wurden. Die ältere ruht auf Actien zu 50 Mk. Cour. und leiht unverzinslich 5—50 Thlr. an Gewerbsleute, welche einen Bürgen stellen, gegen Abtragung von 1 Schill. wöchentlich für jeden Thaler. Sie lieh 1831—50 an 15 398 Personen 781 805 Mk. und büßte in diesen 20 J. nur 3228 Mk. oder $0{,}^{41}$ Proc. ein. Die zweite Anstalt giebt größere Vorschüsse, verlangt aber 2 sichere Bürgen und verschafft sich die Ueberzeugung, daß das geliehene Geld wirklich in das Gewerbe des Borgenden verwendet wird. — Ueber die Vieh-Leihcassen siehe §. 120 a.

(*e*) Handwerkerbank in Mannheim, durch eine Actiengesellschaft mit 6000 Actien zu 25 fl., welche einstweilen unverzinslich sind; seit 1855 unter dem Namen Darleihbank. Sie darf nach den neuen Satzungen von 1855 auch verzinsliche Gelder zum Ausleihen aufnehmen. Sie giebt Vorschüsse bis 500 fl. zu $5\frac{1}{3}$ Proc., größere zu $4\frac{1}{3}$ Proc. und gegen Stellung von Bürgen oder auf Faustpfänder in guten Verschreibungen oder Waaren. Wird 1 Bürge gestellt, so leiht sie auf 6 Monate bis 400 fl., bei 2 und 3 sammtverbindlichen Bürgen auf 12 Monate oder auf laufende Rechnung bis 800 und 1200 fl., auch auf Liegenschaften im Orte bis zu 1200 fl. Die Rückzahlung erfolgt in mehreren Zielen. Diese Anstalt hat keine Verluste erlitten, weil die Gesuche um Darleihen von einer Prüfungscommission sorgfältig geprüft werden. Wer sich durch Stellung von Bürgen einen Credit auf laufende Rechnung erwirbt, kann im Falle des Bedürfnisses augenblicklich einen Vorschuß erhalten. Die Bank gab 1854 62 463 fl. Darleihen und erhielt 56 285 fl. Rückzahlung. Sie hatte zu Ende jenes Jahres 4477 fl. eigenes Vermögen gesammelt. — Leihcasse in Baireuth 1857, bis 500 fl. gegen 6 Proc. und 2 Bürgen. — Das französ. Ministerium des Innern suchte 1850 solche Leihanstalten (banques de prêts d'honneur) zu Stande zu bringen durch Gesellschaften, deren Mitglieder wenigstens je 500 Fr. einlegen würden. Die Vorschüsse an brave und fleißige Bürger sollten 200 Fr. nicht übersteigen und mit 5 Procent Zins spätestens in 10 Jahreszielen erstattet werden. Monit. 26. Febr. 1850.

Digitized by Google

§. 334 a.

Hülfscaſſen für ſolche Fälle, in denen Arbeitsunfähigkeit den Arbeiter und ſeine Familie, oder der Tod des erſteren die letztere in Bedrängniß bringt, müſſen hauptſächlich auf die Beiträge der Arbeiter ſelbſt gegründet werden. Sie laſſen ſich als Verſicherungsanſtalten gegen ſolche Ereigniſſe betrachten, deren Eintreten nach Wahrſcheinlichkeitsgeſetzen zu berechnen iſt. Ein Zuſchuß, auf den man durch eigene Zahlungen ein Recht erworben hat, iſt nicht demüthigend, ſicher und geregelt, er hat folglich große Vorzüge vor dem Almoſen. Die Vereine der Arbeiter für dieſen Zweck ſollten ſo allgemein ſein, daß der Beitrag zur Hülfscaſſe zu den nothwendigen Ausgaben gerechnet und durch freien Entſchluß nöthigenfalls auch mit Anſtrengung und Entbehrung fortgeſetzt wird. Iſt dieſes herrſchender Grundſatz unter den Lohnarbeitern geworden, ſo muß dieſe regelmäßige Ausgabe ſo wie der gewohnte Unterhaltsbedarf auf die Höhe des Lohnes einigermaßen einwirken, indem er das Widerſtreben gegen einen unzulänglichen Lohnſatz anregt, wozu Auswanderung oder Weggzug in eine andere Gegend, ſpätere Verheirathung oder gänzliche Eheloſigkeit, Ergreifen einer anderen Beſchäftigung, Steigerung des Fleißes und der Geſchicklichkeit ꝛc. wirkſame und untadelhafte Mittel ſind, I, §. 191. — Wollte die Staatsgewalt den Lohnherren auferlegen, einen gewiſſen Betrag von dem Lohne für die Hülfscaſſe zurückzubehalten (*a*), ſo wäre bei der Macht des Mitwerbens über den Lohn und der Unzuläſſigkeit einer obrigkeitlichen Lohnbeſtimmung (§. 318) nicht zu verhindern, daß der wirklich ausbezahlte Ueberreſt des Lohnes bisweilen für das Nahrungsbedürfniß unzureichend würde, auch läßt ſich kein Maaß der nöthigen Unterſtützung und des dazu erforderlichen Beitrages ermitteln, ſo daß auch die Größe deſſelben nicht vorgeſchrieben werden dürfte. Der Zutritt zu den genannten Hülfsvereinen und das Maaß der Theilnahme muß daher dem freien Willen der Arbeiter überlaſſen werden, doch können die Lohnherren bei der Annahme von Arbeitern zur Bedingung machen, daß dieſe ſich einen beſtimmten kleinen Theil des Lohns für die Hülfscaſſe abziehen laſſen (*b*). Von Seite der Staatsgewalt kann Manches ge-

Digitized by Google

ſchehen, um zur Gründung ſolcher Caſſen zu ermuntern und auf die gute Verwaltung derſelben hinzuwirken. Dieſe ſind am früheſten zu Gunſten der Bergleute errichtet worden (§. 43), haben ſodann auch in Fabrikgegenden häufige Nachahmung gefunden (§. 203) und können für Lohnarbeiter ſowie für unbegüterte Gewerbsleute (kleine Unternehmer) in allen Gewerben zu Stande gebracht werden. Die Ereigniſſe, für welche ſie vorzüglich Fürſorge treffen können, ſind Krankheiten, Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit und Todesfälle mit den dadurch verurſachten Ausgaben der Familien. Das Alter bringt ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit mit ſich und viele Hülfsvereine erſtrecken ihre Wirkſamkeit auf dieſe häufige Urſache der Armuth, indem ſie den Theilnehmern von einem beſtimmten Alter an eine der Größe und Dauer der Beiträge entſprechende jährliche Summe zuſichern. Daſſelbe gilt von der den Kindern während beſtimmter Jahre ihres Alters und den Wittwen zu entrichtenden jährlichen Zahlung. Allein da hiezu weit anſehnlichere Beiträge erforderlich ſind und auch Perſonen, die ſich in beſſeren Vermögensumſtänden befinden, hievon Gebrauch machen, ſo ſchließt ſich dieſe Art der Verſorgung den verſchiedenen Formen der auf Erſparniſſen ruhenden Rentenanſtalten an, §. 368 a.

(*a*) Dieß ſchlug z. B. von Hirſch vor, 10—20 Proc. des Lohns. Congrès de Frankf. I, 171.

(*b*) Dieß iſt in einzelnen großen Fabriken, die ihre eigene Hülfscaſſe haben, häufig geſchehen, und die Lohnherren haben zugleich ſelbſt Beiträge zugeſagt, auch werden Einnahmsquellen zugewieſen, z. B. Geldſtrafen, die auf die Verletzung der aufgeſtellten Fabrikordnung geſetzt ſind.

§. 334 b.

Die Erfahrungen führen zu folgenden Regeln in Bezug auf die Hülfscaſſen (*a*):

1) Die Gründung ſolcher Hülfsvereine kann von Arbeitern oder von Lohnherren oder auch von den Gemeindevorſtehern ausgehen, weil für die Gemeinde dieß Mittel zur Verminderung der Armuth ſehr wünſchenswerth iſt (*b*). Es iſt nicht nöthig, einem einzelnen Verein ausſchließliche Berechtigung für einen Ort oder Bezirk zu geben, vielmehr ſoll den Arbeitern, die ſich überhaupt zur Theilnahme entſchließen, die Wahl freigelaſſen

Digitized by Google

werden. Ein Verein kann Zweigstellen (Filiale) an anderen Orten anlegen.

2) Die Satzungen werden einer Staatsbehörde vorgelegt und von derselben geprüft, worauf dann die Genehmigung erfolgen kann (*c*). Auch für diese Vereine ist es nützlich, allgemeine Vorschriften aufzustellen über solche Bestimmungen, die in den Satzungen enthalten sein müssen, weil sie zur sicheren Erreichung der Hülfszwecke für nothwendig erachtet werden (*d*). Dahin gehören vor Allem die genaue Bezeichnung der Zwecke, welche sich der Verein vorsetzt (*e*), sodann Regeln für die Wahl der Vorsteher und Cassenführer, für die Obliegenheiten und die Verantwortlichkeit derselben, über die Anlegung der überschüssigen Gelder, über Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte u. dgl.

3) Es ist nützlich, wenn die Jahresrechnungen einer Staatsbehörde zugestellt werden, damit diese untersuchen kann, ob die Verwaltung vorschriftsmäßig geführt wird (*f*).

4) Um den Erfolg zu verstärken und eine lebhaftere Ermunterung zur Theilnahme zu geben, sind verschiedene Begünstigungen dieser Hülfsvereine nützlich, z. B.

a) die Befreiung von gewissen Abgaben, wie Stempelgebühren u. dgl. (*g*);

b) die Erklärung der genehmigten Vereine für juridische Personen, so daß sie Vermögen erwerben, Vermächtnisse annehmen dürfen ꝛc. (*h*);

c) die Verpflichtung der Gemeinden, ihnen einen gewissen Beistand zu leisten (*i*).

(*a*) Die englischen Hülfsvereine (friendly societies) umfassen meistens mehrere Zwecke, indem sie zugleich Versicherungen gegen Feuer und Rentenanstalten sind. Man findet ihren Ursprung in den Gilden des Mittelalters, die in verschiedenen Ländern bestanden und ihren Mitgliedern sowohl Rechtsschutz als Beistand in schlimmen Lagen gewährten, Wilda, Gildewesen im Mittelalter, S. 42. Ansell S. 5. Die jetzigen Gesellschaften dieser Art sind im vorigen Jahrhundert entstanden. Die älteste gesetzliche Bestimmung über dieselben ist das nach seinem Urheber Ge. Rose benannte Ges. von 1793. Das heutige Hauptges. ist v. 15. Aug. 1850 (13. 14. Vict. C. 115, an act to amend the laws relating to friendly societies), theilweise abgeändert durch das Ges. v. 23. Juli 1855 (18. 19. Vict. C. 63). Man zählte 1847 in England und Wales 10433 Gesellschaften mit 781722 Mitgliedern und 518978 L. Jahresausgabe. Von 1793 bis Ende 1858 wurden 28550 solcher Gesellschaften eingeschrieben und anerkannt (en-

Digitized by Google

rolled and certified), von denen aber an 7000 wieder eingegangen sind, weil sie zu wenige und meistens befahrte Theilnehmer hatten. Bei einer ziemlichen Anzahl ist die Einzeichnung und Anerkennung der Satzungen nicht erfolgt, sie fallen daher nicht unter die für die fr. soc. bestehenden Gesetze und ihre Mitglieder haben nicht die gesetzlichen Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen. Die Zahl der bestehenden Vereine ist nicht bekannt. (James gab 1851 dieselbe mit Einschluß der nicht eingetragenen auf 33 223 an, mit 3 Mill. Mitgliedern und 4·980 000 L. Jahresbeiträgen.) Die anerkannten Vereine geben ungern ihren Vermögensstand an. Der an 20 700 Gesellschaften ergangenen Aufforderung hiezu entsprachen nur 7000, von denen 1400 als mangelhaft und nutzlos erschienen. (Die Zahl der Gesellschaften scheint zu groß zu sein, weßhalb ein Theil derselben nicht gut bestehen kann.) Mehrere Vereine nennen sich Orden (orders), haben geheime Satzungen und sind in einzelne Abtheilungen (Logen, lodges) gegliedert. Die Manchester Unity of Odd Fellows z. B. hatte 1858 276 254 Mitglieder. Becher, The constitution of friendly societies, 5. Edit. Lond. 1829 (mit einer ausführlichen Beschreibung der Southwell fr. institution). — Ansell, A treatise on fr. soc. L. 1835 (Theil der library of usefull knowledge). — James, Guide to the formation and management of fr. societies. L. 1851. — Jahresberichte von Tidd Pratt. — Die französ. Sociétés de secours mutuels stehen unter dem Gesetz vom 15. Juli 1850 und der Verordnung vom 26. März 1852. Block, Dictionn. S. 1480. — Es war in Frankreich

	Ende 1852	Ende 1856
Zahl der Gesellschaften . . .	2438	3402
Zahl der Mitglieder . . .	271 077	426 453
darunter zahlende Ehrenmitglieder	21 635	47 281
Reservecapital Fr.	10·714 877	16·532 210

In den deutschen Staaten sind diese Vereine hauptsächlich in Bergwerks- und Fabrikgegenden anzutreffen und nicht unter allgemeine Gesetze gestellt. — Beispiele einer guten Einrichtung: Krankencasse für die Festungsarbeiter in Ulm, bei v. Prittwitz, Die Schanzer in Ulm, S. 20. Die Casse wird verwaltet von 1 Ingenieuroffizier, 1 Cassenführer, 3 Arbeitern und 1 Einnehmer. Die Einkünfte sind 1/3 Proc. des Verdienstes, Conventionalstrafen, Kostenersatz aus der Baucasse für Verunglückte und Zuschuß aus dieser Casse. — Hülfscasse der Arbeiter an den belgischen Staatseisenbahnen. Zahl der Theilnehmer 6538. Beitrag seit 1851 2 1/2 Proc. des Lohns. Im D. 1838—56 waren die Einnahmen:

Beiträge der Arbeiter	52 191 Fr.
Zins ausgeliehener Gelder	5 125 "
Strafgelder	3 981 "
Staatsbeiträge	2 544 "
verschiedene Einnahmen	2 772 "
zusammen	66 613 Fr.

die Ausgaben:

Unterstützung der Kranken und Verwundeten	21 074 Fr.
Heilung, Begräbnisse	11 812 "
Unterstützung der Arbeitsunfähigen . . .	8 052 "
Unterstützung der Wittwen und Waisen . .	11 312 "
Verwaltungskosten	539 "
zusammen	52 789 Fr.

Im J. 1851—55 waren jährlich 1521 Kranke und Verwundete (von letzteren 358) unterstützt worden. Moreau in Congrès de Brux. II,

Digitized by Google

49. — Die große Zinkgesellschaft Vieillo montagne in Belgien zieht ihren Arbeitern 1½ Procent für die Kranken und Verwundeten ab (caisse de secours), 1 Proc. für Arbeitsunfähige und Wittwen (caisse de prévoyance), sie giebt selbst beträchtliche Zuschüsse; ebd. II, 28. — Vorschläge zu ähnlichen Anstalten bei Harkort, Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidencassen, Hagen 1856.

(*b*) In Frankreich soll durch den Bürgermeister und Pfarrer eine solche Gesellschaft in jeder Gemeinde gebildet werden, für welche der Präfect nach dem Gutachten des Gemeinderathes es als nützlich erkannt hat, V. v. 26. März 1852.

(*c*) Im britischen Reiche ist hiezu ein Oberbeamter (registrar of fr. soc.) in jedem der 3 Königreiche bestellt. Giebt die Hülfscasse auch Leibrenten, so werden die Berechnungen und Tabellen von einem Fachkundigen geprüft. Ist dieß geschehen, so heißt die Gesellschaft beglaubigt (certified) und ihre Gelder dürfen an die englische Bank zur Ablieferung an die Schuldentilgungscasse zu 3 Proc. Zins bezahlt werden (§. 38 des Ges. von 1850); im entgegengesetzten Falle wird die Gesellschaft nur eingetragen (registered) genannt, §. 7 das. Die Verwaltung der Staatsschuld darf Leibrenten von 4—30 L. jährlich bewilligen. — In Frankreich sind zu unterscheiden 1) freie Gesellschaften, welche in Folge des Vereinsges. v. 25. März 1852 Erlaubniß des Präfecten nachsuchen müssen, wenn sie über 20 Mitglieder zählen, und welche in ihren Befugnissen beschränkt sind; 2) vollberechtigte Ges. (soc. reconnues), denen die Befugnisse wohlthätiger Anstalten verliehen sind; 3) gebilligte Ges. (s. approuvées), zwischen 1) und 2) in der Mitte stehend, ohne für établissements d'utilité publique erklärt zu sein, weil hiezu viele Förmlichkeiten erforderlich sind. In Paris besteht eine Commission, um den Zustand dieser Anstalten zu beobachten. Erster Bericht derselben über 5 Jahre, Moniteur 1858 Nr. 234. Zu Ende 1856 waren 1406 soc. approuvées mit 167 568 Mitgliedern. Dep. Niederrhein 1856: 18 soc. approuvées und 125 soc. privées, diese mit 11 954 Theilnehmern.

(*d*) Angef. engl. Ges. v. 1850 mit angehängten Formularen.

(*e*) Den englischen Hülfsgesellschaften sind gestattet (Gesetz von 1855) 1) Zusicherung einer Summe bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes oder bei dem Tode eines Mitgliedes, oder zur Beerdigung der Ehefrau oder eines Kindes, aber nicht über 20 L. in jedem einzelnen Falle, für ein verstorbenes Kind unter 5 Jahren nicht über 6 L., bei 5—10 Jahren höchstens 10 L. 2) Unterstützung (relief) oder Unterhalt (maintenance) der Mitglieder oder ihrer Angehörigen in Kindheit, Alter, Krankheit, Wittwenstand u. a. Fällen, die eine Wahrscheinlichkeitsberechnung zulassen. Aber keine Leibrente darf über 30 L. jährlich betragen. 3) Andere vom attorney general von England für gesetzlich erklärte Zwecke. Das ältere Gesetz von 1850 erwähnte noch ferner in §. 2: 4) Versicherung der Fahrniß gegen Feuer, Wasser ꝛc. 5) Anlegung von Ersparnissen zum Ankauf von Lebensmitteln. 6) Unterstützung zur Auswanderung. — Es sind viele fehlerhafte Einrichtungen bei einzelnen Vereinen vorgekommen, z. B. daß der Ueberschuß jährlich vertheilt wird, wodurch in der Folge, wenn viele Mitglieder alt und hinfällig wurden, die Erfüllung der Ansprüche unmöglich wurde, ferner daß aus den Beiträgen kostbare Festlichkeiten bestritten, daß die Zusammenkünfte in den Wirthshäusern gehalten wurden ꝛc.

Die französischen Gesellschaften haben Schulen errichtet, Schulprämien ertheilt, den ärmsten Mitgliedern in Krankheiten Leibwäsche angeschafft, Büchersammlungen angelegt, Darleihen gegeben (prêts

Digitized by Google

d'honneur), Waisen versorgt, Lebensmittel angekauft, auch Summen angelegt, um den ältesten Mitgliedern einen regelmäßigen Zuschuß zu geben (fonds de retraite). — In Frankreich sind mancherlei Vorschriften gegeben worden, welche von der großen Aengstlichkeit der Regierung und ihrer Neigung, sich überall einzumischen, herrühren; dahin gehört die geforderte Angabe eines namentlichen Verzeichnisses der Mitglieder, die Verpflichtung, Ehrenmitglieder aufzunehmen, welche Beiträge geben ohne Unterstützungen anzusprechen und zu Gesellschaftsämtern wählbar sind, Ernennung des Vorsitzenden durch die Regierung ꝛc. — Uebrigens ist es zweckmäßig, wenn sich die Regierung im Falle einer Ausartung der Gesellschaft das Recht vorbehält, dieselbe aufzulösen.

In Deutschland bestehen viele Sterbecassen, für die Begräbnißkosten. Für Krankencassen hat man genaue Berechnungen über die Zahl und Dauer der Erkrankungen bei verschiedenen Lebensaltern und Beschäftigungen angestellt. Heym, Die Kranken- und Invalidenversicherung. Leipz. 1863.

(*f*) In Großbritanien an den registrar (*b*), der auch auf Verlangen der Gesellschaft oder einzelner Mitglieder summarisch gegen die Verwaltungsbeamten (trustees und treasurer) derselben einschreiten darf, §. 15. 28.

(*g*) In Frankreich auch vom enregistrement, ferner ein Staatszuschuß.

(*h*) Vgl. (*e*).

(*i*) In Frankreich muß sie ein Geschäftszimmer für die gebilligten Gesellschaften stellen und die Druckkosten tragen.

Dritte Abtheilung.

Versorgung der Armen.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 335.

Die Wohlthätigkeit der Einzelnen soll von der Armenpflege des Staats nicht entbehrlich gemacht oder gelähmt werden, sie muß vielmehr die reichste Quelle bleiben, aus welcher die Mittel zur Milderung der Armuth fließen. Inzwischen ist sie leicht dem Mißbrauche ausgesetzt. Milde Spenden ohne Auswahl der unterstützten Personen und der Verwendungsart, wenn auch aus guter Absicht gegeben, bewirken leicht mehr Uebel, als Gutes, weil sie die Trägheit und den Müssiggang, bisweilen sogar das Wohlleben begünstigen und die Zahl der Hülfesuchenden vergrößern. Kann sich der Arme leicht Unterstützung

Digitized by Google

verschaffen oder sogar mit derselben besser leben, als wenn er seine frühere Erwerbsthätigkeit fortsetzt, so wird er geneigt, sich den Anstrengungen der Arbeit zu entziehen. Viele fleißige Arbeiter, die mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, werden nur durch das Ehrgefühl und die Furcht vor größeren Entbehrungen abgehalten, sich als arm zu melden. Wenn aber die übel angewendete Freigebigkeit der Begüterten diese Furcht beseitiget, so werden die Antriebe zum Fleiße und zur Sparsamkeit so wie die Ehrliebe geschwächt (*a*). Die Erfahrung zeigt, daß es in solchen Ländern oder Orten die meisten Armen giebt, wo man am bereitwilligsten ihren Bedürfnissen entgegen kommt (*b*).

(*a*) Il y a dans la nombreuse classe des pauvres ouvriers une tentation perpétuelle de passer dans la classe des mendians. Il faut entre ces deux classes élever une barrière, qui prévienne la désertion du travail à la paresse; de Bonnstetten, Pensées sur divers objets du bien publio, S. 183. (Genève, 1815.) — Vgl. Möser, Das Glück der Bettler, in dessen Patriot. Phantasien, I. 70. der Ausg. v. 1780.

(*b*) Religiöse Beweggründe haben häufig diese Handlungsweise hervorgebracht. Wegen der rücksichtslosen Gastfreiheit der Klöster ist noch jetzt in Südeuropa die Menge der Bettler größer, als sie sonst bei der Leichtigkeit, sich dort den Unterhalt zu gewinnen, sein würde. Henri VIII. ... detruisit les moines, nation paresseuse elle-même, et qui entretenait la paresse des autres, parceque, pratiquant l'hospitalité, une infinité de gens oisifs, gentilhommes et bourgeois, passaient leur vie à courir de couvent en couvent. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII. Cap. 29. — Die mohamedanischen Staaten haben überaus viele Arme, wegen der in ihren Religionsgesetzen begründeten Verpflichtung zu einer gränzenlosen Freigebigkeit gegen Arme. In Persien schreiben, ohne daß der Staat sich irgend einmischte, die heiligen Bücher vor, welche Quote man den Armen spenden müsse, z. B. 10 oder 5 Procent der geernteten Früchte, je nachdem sie von bewässertem oder nicht bewässertem Lande gewonnen sind, nach Abzug der Kosten, $2^1/_2$ Procent des baaren Geldes, welches eine gewisse Summe übersteigt und wenigstens 11 Monate im Seckel gelegen hat; von 5—20 Kameelen wird 1 Schaaf abgegeben ꝛc. Auf diese Spenden hat nicht allein der mißhandelte Sklave, der Proselyt, der unschuldig Verfolgte, sondern überhaupt jeder Bettler, jeder Dürftige Anspruch, dessen Unterhaltsmittel nicht für ein Jahr zureichen. Chardin, Voyage, VII, 329. — Auf ähnliche Weise mußten die Hebräer alle 3 Jahre den Zehnten ihrer Ernte für die Wittwen und Waisen abgeben, ohne in der Wahl der Personen beschränkt zu sein, wodurch nothwendig die gute Wirkung dieses Gesetzes sehr geschwächt wurde. Hieher läßt sich auch die Verpflichtung der jüdischen Grundeigner zählen, einen bestimmten Theil der Früchte, den man späterhin auf wenigstens $^1/_{60}$ bestimmte, für die Armen auf dem Felde stehen zu lassen. Bei dem Abernten dieses Theils scheint es so stürmisch hergegangen zu sein, daß man den Gebrauch der Sicheln wegen des leichten Verwundens verbieten mußte. Reynier, Econ. publ. et rurale des Arabes et des Juifs, S. 278. — In Hindostan, wo man noch weiter geht, ist auch die Anzahl der Hülfesuchenden größer. — Die Befugniß der Armen zur Nachlese der nach der Ernte

Digitized by Google

zurückgebliebenen Aehren, Trauben ꝛc. ist aus der mosaischen Gesetzgebung nach Europa übergegangen. Ludwig IX. verbot, das Vieh eher als am dritten Tage nach der Ernte in die Stoppeln zu treiben, damit die Armen Zeit zur Aehrenlese haben möchten. Indeß ist diese Einrichtung sowohl landwirthschaftlich als polizeilich bedenklich. Vergl. Reynier, a. a. O., S. 281, — Fournel, Lois rurales de la Fr. I, 18. — Ein gewisser Wood stiftete zu Largo in Schottland ein Hospital für Alle, die seinen Namen führen. Dieß hatte die Folge, daß es, ungeachtet der Seltenheit dieses Namens in der Gegend, nie an Bewerbern fehlte, und um das Jahr 1785 ein Wood im Hause wohnte, dessen Vater, Großvater und Urgroßvater auch darin gelebt hatten. Macfarlan, S. 167.

§. 336.

Zergliedert man die Wirkungen einer ungeregelten Wohlthätigkeit näher, so findet man (a):

1) daß sie die Zahl der Arbeiter vermindert und die unfruchtbare Verzehrung unnöthig vergrößert, also den Anwachs des Capitales verzögert, ohne hiebei durch persönliche Güter irgend einen Ersatz zu leisten (I, §. 336); es entsteht eine Last für alle übrigen Staatsbürger, die unter ungünstigen Umständen unerschwinglich werden kann;

2) daß sie in der Ausspendung von Gaben nicht die Stufenfolge der Bedürfnisse berücksichtigt, indem sie z. B. den dreisten Bettler, welcher erlogene Gebrechen oder Unfälle geltend macht, eher unterstützt, als den redlichen, bescheidenen Armen, und dem Einen mehr giebt, als er braucht, den Andern aber darben läßt;

3) daß sie sich selbst theilweise vernichtet, indem Erfahrungen über den Mißbrauch des ertheilten Almosens oder über die Unwürdigkeit der Unterstützten im Allgemeinen die Neigung zur Mildthätigkeit bei vielen Menschen schwächen oder gänzlich aufheben;

4) daß sie zufällig, lückenhaft und ungleichförmig wirkt.

(a) De Gérando, I, 440; das 7. Capitel des 2. Buches ist überschrieben: Comment les erreurs de la bienfaisance multiplient les indigens.

§. 337.

Nur eine planmäßige, auf richtige Erkenntniß gegründete und nach festen Grundsätzen wirkende Armenversorgung kann ihrer Bestimmung entsprechen. Es ist hiebei, ehe von den ein-

Digitized by Google

zelnen Maaßregeln für die verschiedenen Classen von Armen die Rede sein kann, im Allgemeinen zu untersuchen

I. von wem die Armenpflege ausgeübt werden solle,

II. auf welche Zwecke dieselbe zu richten sei,

III. welche Mittel dafür zu Hülfe genommen werden können.

Zu I. Die geordnete Armenpflege kann überhaupt von folgenden Organen verwaltet werden (*a*):

1) von Privatvereinen. Durch die Verbindung vieler von Menschenliebe angetriebenen Gleichgesinnten wird es möglich, einen guten Gesammterfolg weit vollständiger und leichter hervorzubringen, als durch die zersplitterte Thätigkeit und den Aufwand Einzelner, die von verschiedenen, oft nicht richtigen Ansichten und von unsicheren Gefühlen geleitet werden. Vereine zur Armenpflege, sie mögen diese in ihrem ganzen Umfange oder nur in einzelnen Zweigen zu ihrer Aufgabe machen, sind in hohem Grade nützlich:

a) Sie nähren die Tugend der Wohlthätigkeit, deren Ausübung zugleich diejenigen veredelt, welche sich mit ihr beschäftigen.

b) Sie nehmen Mittel und Kräfte zu Hülfe, die sonst für diese Angelegenheit verloren gehen würden, nämlich die freiwilligen Beiträge der Begüterten in einem Umfange, der nicht erzwungen werden könnte, und den eifrigen, mühevollen Beistand wohlthätiger Personen, welche ihre Muße jenem Berufe widmen. Es wird hiedurch eine größere Anzahl von Mitwirkenden gewonnen und von diesen wird eine Hingebung und gewissenhafte Sorgfalt angewendet, wie sie von angestellten Besoldeten nicht zu erwarten wäre.

c) Sie knüpfen die Armen durch Bande des Vertrauens und der Dankbarkeit an ihre Wohlthäter und geben jenen einen Antrieb, sich der gewährten Unterstützung würdig zu beweisen.

d) Sie haben in der Verwendung der ihnen anvertrauten freiwilligen Beiträge einen weiteren Spielraum, können über das augenblickliche dringende Bedürfniß hinausgehen, den Armen in der Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Erwerbszweiges beistehen ꝛc., auch nehmen sie sich solcher Armen an, die in der Gemeinde kein Heimathsrecht haben, §. 339 b.

Digitized by Google

Es wäre ein großer Verlust, wenn durch die amtliche Armenpflege diese freiwilligen Leistungen verdrängt würden, die sich auf andere Weise nicht ersetzen lassen. Gleichwohl sind sie für sich allein nicht zureichend. Ihre Wirkungen hängen von der Persönlichkeit der Vorsteher solcher Vereine ab und sind daher in Richtung und Stärke veränderlich, auch in einzelnen Orten sehr ungleich. Größere und mittlere Städte zeigen meistens die stärksten Erfolge dieser Vereine, während in kleineren Ortschaften zu wenige Personen angetroffen werden, in denen die erforderlichen Eigenschaften sich vereinigen, auch können manche Anstalten durch bloße Privatthätigkeit nicht zu Stande gebracht werden.

(*a*) Schüz in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss. 1856, S. 610.

§. 337 a.

2) Die Kirche hat schon in der frühesten Zeit des Christenthums die Wohlthätigkeit als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben betrachtet, für welche unter dem Namen der Diakonen besondere Armenpfleger in den Kirchengemeinden bestellt wurden (*a*). Später hörte die Mitwirkung der weltlichen Gemeindeältesten lange Zeit hindurch auf und die planlose Verwendung der den Geistlichen, besonders den Clöstern zu Gebote stehenden Mittel trat an ihre Stelle. Nach der Reformation wurden in vielen Gegenden die kirchlichen Armenpfleger aus der Mitte der Gemeinden wieder hergestellt (*b*). Da denselben die religiöse und sittliche Wirksamkeit der Geistlichen und die Einkünfte des kirchlichen Stiftungsvermögens zu Hülfe kommen, und da neben der Abhülfe der augenblicklichen Noth auch die sittlichen Ursachen der Armuth (§. 327) auf diesem Wege besser als auf jedem anderen bekämpft werden, so wird mit Recht auf die Armenpflege der Kirche großer Werth gelegt (*c*). Es vereinigen sich hiebei die Vortheile der Vereinsthätigkeit (§. 337) und der Seelsorge. Doch ist auch diese Art der Armenpflege erfahrungsmäßig nicht frei von Unvollkommenheiten.

a) Wo Anhänger verschiedener Bekenntnisse neben einander wohnen, zwischen denen es an gegenseitiger Anerkennung und

Digitized by Google

Eintracht fehlt, kommen gemeinsame Anstalten schwer zu Stande, der Erfolg ist ungleichförmig und unvollständig.

b) Es ist Gefahr vorhanden, daß in der Verwaltung die volkswirthschaftlichen Grundsätze hintan gesetzt und deßhalb die vorhandenen Mittel nicht ganz zweckmäßig verwendet werden.

c) In einem Theile der Kirchspiele sind die zur Armenpflege verwendbaren Einkünfte unzulänglich.

d) Wie andere Privatvereine (§. 337) bedarf auch die Thätigkeit der kirchlichen Armenpfleger des Beistandes einer Gewalt, welche befehlen und verbieten kann.

(*a*) Lechler, Handbüchlein für Aelteste und Diakonen der evangelischen Kirche, Frankf. 1857. S. 15.

(*b*) Vorzüglich in der reformirten Kirche von Frankreich und Schottland.

(*c*) v. Rochow und Reche in den oben (§. 324 (*d*)) angeführten Schriften. — Chalmers, Die kirchliche Armenpflege, D. von O. v. Gerlach, Berlin 1847. — Plitt und Rau, Die christl. Armenpflege, herausgeg. v. Hundeshagen, Frankf. 1855.

§. 338.

3) Die Ortsgemeinde (sog. politische Gemeinde), da sie die nachtheiligen Folgen der Armuth (§. 324) am stärksten empfindet, hat nicht allein eine sehr nahe liegende Aufforderung, sondern auch gute Gelegenheit, sich ihrer armen Mitglieder anzunehmen. Die Mitglieder der Gemeindebehörde sind mit den örtlichen Ursachen des Verarmens, mit den Mitteln zur Verhütung desselben und zur Versorgung der Nothleidenden am besten bekannt, vermögen für beide Zwecke nachdrücklich zu wirken, die vorhandenen Gemeindeanstalten dazu zu benutzen, auch die Geschäfte der Armenpflege mit anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung in gute Verbindung zu setzen. Eine unüberlegte allzu freigebige Unterstützung ist von den Gemeindebeamten nicht zu besorgen. Aus diesen Gründen hat in den meisten Ländern die Staatsgewalt den Gemeinden die Pflicht auferlegt, ihre Armen zu versorgen, soweit dieß nicht von den unter 1) und 2) besprochenen Organen geschieht. Gleichwohl hat auch diese Einrichtung ihrer Natur nach Gebrechen, welche bald mehr, bald weniger wahrgenommen werden. Dahin ist zu rechnen:

Digitized by Google

a) Die Beschränktheit der Mittel in solchen Gemeinden, die im Verhältniß zu der Zahl der Begüterten viele Arme haben, besonders auf dem Lande;

b) der Mangel einer sittlichen Einwirkung und einer den Zustand der einzelnen Familien ins Auge fassenden Sorgfalt, weßhalb die nach gewissen angenommenen Regeln und einer amtlichen Geschäftsform ertheilten Unterstützungen oft für ihre Bestimmung unzureichend sind;

c) der Umstand, daß Gemeindebeamte gewöhnlich weder befugt noch geneigt sind, aus Gemeindemitteln etwas für solche arme Einwohner zu thun, die nicht das Ortsheimathsrecht besitzen, sowie für solche, deren Armuth nicht aus einer unzweifelhaft erkennbaren Ursache, wie die Arbeitsunfähigkeit aus körperlichen Ursachen, entspringt;

d) die Verschiedenheit der Grundsätze, nach denen beim Mangel einer höheren Leitung in den einzelnen Gemeinden verfahren wird.

Aus den Umständen a—c erklärt es sich, daß an vielen Orten neben der Gemeinde-Armenbehörde noch freie Vereine entstanden sind, die sich eine weiter gehende Unterstützung aller Armen oder einer einzelnen Classe von ihnen zum Ziele setzen, aber bei dem Mangel an Zusammenhang unter den verschiedenen Anstalten wieder die Gefahr der mehrfachen oder wenigstens ungleichen Hülfe herbeiführen.

§. 338 a.

4) Die Staatsgewalt darf sich aus diesen Gründen (§. 338) nicht darauf beschränken, die Armenpflege den Gemeinden aufzuerlegen, sie muß vielmehr fortdauernd zu derselben mitwirken, weil diese auf einen wichtigen Theil der wirthschaftlichen Staatszwecke gerichtet ist und weil der wünschenswerthe und erreichbare Erfolg ohne den Beistand der Regierung nicht zu Stande kommen würde. Es ist nämlich nur durch diesen möglich:

a) die nöthige Gleichförmigkeit der zu befolgenden Grundsätze im Ganzen und fortdauernd hervorzubringen, wobei jedoch Verschiedenheiten im Einzelnen nach Maaßgabe

Digitized by Google

örtlicher und zeitlicher Umstände nicht ausgeschlossen zu werden brauchen,

b) solche Anordnungen zu treffen, die mit polizeilichen Zwecken zusammenhängen und einen gesetzlichen Zwang erfordern,

c) einzelne örtliche Mißverhältnisse zwischen dem Bedarfe und den vorhandenen Mitteln zu beseitigen,

d) Anstalten zu Wege zu bringen, die nicht für einzelne Orte, sondern für ganze Bezirke bestimmt sind,

e) einer ungewöhnlich großen, durch besondere Ereignisse entstandenen Noth abzuhelfen, gegen welche die früher erwähnten Organe der Armenversorgung nicht genug ausrichten können.

Da es offenbar nicht rathsam ist, die in Nr. 1—3 (§. 337—39) erwähnten Organe durch Staatsbeamte zu ersetzen, weil diese viel weniger ausrichten können als jene, so bleibt für die Regierung nur die Aufgabe, dasjenige zu thun, was allein von ihr geschehen kann. Ihre Thätigkeit äußert sich daher

a) in der Aufstellung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften für die Zusammensetzung, die Pflichten und Rechte der Armenbehörden, für die Gründung und Verwaltung der als unentbehrlich anzusehenden Armenanstalten, endlich für die Aufbringung von Beiträgen, wenn die übrigen Einkünfte den nothwendigen Bedarf nicht decken;

b) in der Errichtung einer besonderen Oberbehörde, welche die ganze Armenpflege des Landes überwacht und leitet, auch alle Zahlenangaben über diesen Gegenstand sammelt (*a*);

c) in der Beihülfe, welche verschiedene Staatsverwaltungsbehörden und einzelne Beamte für die Zwecke der Armenversorgung zu leisten haben.

(*a*) Oberste Commission in England, Poor law commission, Gesetz vom 14. Aug. 1834 (4. 5. Wilh. IV. C. 76). — Nach dem Ges. vom 23. Juli 1847 (10. 11. Vict. C. 109) müssen der Präsident des geheimen Raths, der Siegelbewahrer, der Staatssecretär (Minister) des Innern und der Schatzcanzler (Finanzminister) Mitglieder sein. Die Commission stellt Inspectoren an, welche die einzelnen Bezirke und Orte besuchen. — In Würtemberg besteht eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Armencommission und ein oberster Ausschuß des Wohlthätigkeitsvereins, 1817 von der Königin Katharina gegründet, mit einer Verzweigung nach Aemtern und Ortschaften.

Digitized by Google

§. 338 b.

Weder die amtlich vorgeschriebene und geregelte Wirksamkeit der Staats- und Gemeindebeamten, noch die kirchliche und die freiwillige Vereinsthätigkeit ist zur besten Armenversorgung entbehrlich. Es wäre aber auch nicht gut, wenn diese verschiedenen Organe für sich und ohne Rücksicht auf einander handelten, vielmehr ist ein Zusammenwirken derselben an jedem Orte zu wünschen. Hiezu dient die Anordnung von Armenpflegen (Armencommissionen, Pflegschaftsräthen), die aus Abgeordneten der Orts- und der Kirchengemeinde und aus Geistlichen bestehen und bei deren Zusammensetzung darauf gesehen wird, daß ihre Mitglieder die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 337) in sich vereinigen (*a*). Diese Commissionen können sich noch weitere freiwillige Gehülfen beigesellen, auch mit den schon vorhandenen wohlthätigen Privatvereinen in Verbindung treten, so daß von diesen einzelne Geschäftszweige übernommen werden, oder daß wenigstens im Ganzen gutes Zusammenwirken und Ordnung hergestellt wird (*b*). Für das Nähere der Organisation der Armenversorgung lassen sich nicht wohl allgemeine Regeln aufstellen, weil man auf die in jedem Lande oder an jedem Orte schon vorhandenen Einrichtungen, soweit sie sich als nützlich bewährt haben, Rücksicht nehmen muß. Neben den Ortscommissionen sind, besonders für Landgemeinden, Bezirkspflegen (Bezirkscommissionen) nützlich. Der Wirkungskreis derselben ist in verschiedenen Ländern auf ungleiche Weise bestimmt worden, so daß sie bald die Hauptorgane bilden (*c*), bald nur dasjenige ergänzen, was die Ortsbehörden nicht zu thun vermögen und sich folglich auf gewisse zugewiesene Verrichtungen beschränken (*d*).

(*a*) Der Orts-Pflegschaftsrath in Baiern besteht aus dem Bürgermeister, einigen Abgeordneten des Gemeinderaths, den Pfarrern, dem Gerichtsarzt oder einem andern Arzt und mehreren von dem größeren Gemeindecollegium (Bevollmächtigte) gewählten Einwohnern. In sog. unmittelbaren Städten kommt der k. Commissar als Vorsitzender und der zweite Bürgermeister hinzu. — Baden: Die nächste Behörde sind die Kirchenältesten (Kirchengemeinderäthe, presbyteri) mit den Ortsgeistlichen. Wo sich milde Stiftungen befinden, da besteht eine Armencommission aus den Geistlichen, dem Amtsarzt, dem ersten Bürgermeister und einigen Einwohnern aus den sämmtlichen Kirchengemeinden. — Frankreich: Der Gemeinderath ernennt ein bureau de bienfaisance von 5 Mitglie-

Digitized by Google

dern, oder nach Bedürfniß mehrere bureaux. Der Verwalter (Cassier) wird auf Vorschlag des bureau vom Präfecten ernannt. Ges. 7. Frimaire V (1797), B. 6. Juni 1830. Im J. 1837 befanden sich in 9336 Gemeinden solche Commissionen, in 27484 Gemeinden fehlten sie noch! Im Dep. Ostpyrenäen hatte 1 Gemeinde auf je 32, im Dep. Loire 1 auf 31, in Corsica sogar 1 auf 71 Gemeinden ein bureau! de Watteville, Rapp. S. 39. — 1853 bestanden 11409 bureaux.

(*b*) Beschlüsse des Frankfurter Congresses (I, 161) auf Antrag der Commission (vorzüglich von Ducpetiaux): „Die Armenpflege ist öffentliche oder private; jene wird von der Gemeinde, den Provinzen oder dem Staate geübt, diese von weltlichen (laïques) oder religiösen Vereinen oder von einzelnen Personen. — In der Regel soll die Austheilung von zeitweiligen einzelnen Unterstützungen (secours individuels et momentanés), als Almosen oder unter jeder anderen Form, der öffentlichen Armenpflege fremd bleiben, außer im Falle der äußersten Noth und als vorübergehende Maaßregel; diese Unterstützungen und Almosen gehören wesentlich in das Gebiet der Privatwohlthätigkeit. — Die öffentliche Armenpflege soll grundsätzlich beschränkt sein auf die Linderung der Armuth, die von der vollkommenen Arbeitsunfähigkeit herrührt, aus Alter und körperlichen oder geistigen Uebeln (infirmités), . . . soweit nicht schon durch Privatwohlthätigkeit dafür gesorgt ist." — Für diese Beschränkung der öffentlichen Armenpflege spricht der Grund, daß die Arbeitsunfähigkeit am leichtesten erkennbar, von dem Verhalten der Armen unabhängig, also das Hülfsbedürfniß am meisten außer Zweifel ist. Indeß muß man doch von dieser Regel viele Ausnahmen machen, da z. B. selbst die Schuld des Hausvaters nicht von einer Unterstützung seiner Angehörigen abhalten darf und die Erwerblosigkeit nicht selten eben so große Noth verursacht als die natürliche Unfähigkeit zum Erwerbe. — Ein Privatverein von ungewöhnlich großem Umfang ist der St. Johannisverein in Baiern, eine Schöpfung des Königs Max II., im Jahre 1853 gegründet. Er hat eine vielseitige Wirksamkeit und steht mit den Organen der Staatsarmenpflege in Verbindung. Der Hauptverein steht unter einem vom König ernannten „Capitel" und hat Zweigvereine unter sich, welche an das Centralcapitel Berichte erstatten und von ihm nöthigenfalls Rath und Beistand erbitten. 1856 hatte der Hauptverein 3546, die 607 Zweigvereine hatten 81429 Mitglieder, auch hatten sich 147 verwandte Vereine mit 29668 Mitgliedern angeschlossen. Im J. 1859/60 waren die Einnahmen 758000, die Ausgaben 685000 fl., das Vermögen war 1·215150, die Schulden 532580 fl. Congrès de Francf. II, 64.

(*c*) So in England nach dem Ges. von 1834. Weil es dort an einer Eintheilung des Landes für die Staatsverwaltung unter die Grafschaft herab fehlt, so wurden besondere Armenverwaltungsbezirke (Unions) gebildet (§. 328 (*c*)), deren Anzahl im J. 1862 649 war (mit Einrechnung vereinzelter Kirchspiele), mit durchschnittlich 25—26000 Einw., der kleinste mit 2500, der größte (Liverpool) mit 255000 Ew. London enthält zwischen 20 und 30 Unionen, von 12000—139000 Ew. (Lambeth). Die einzelnen Kirchspiele tragen nach dem Verhältniß ihrer früheren Armenausgaben zu der Bezirkscasse bei (Ges. v. 1834 §. 26), es kann jedoch auch eine ganz gleichmäßige Beisteuer eingeführt werden (§. 34). Jeder Bezirk hat einen Pflegschaftsrath (board of guardians), jedes zugehörige Kirchspiel (parish) seine Armenaufseher oder Pfleger (overseers).

(*d*) In Baiern haben die Gemeinden eines Polizeibezirkes (Landgerichtes) einen gemeinschaftlichen Districts-Armenpflegschaftsrath, der sich nur ein-

Digitized by Google

mal im Jahre vollständig (als Plenum) versammelt und für die laufenden Geschäfte einen Ausschuß von 5—9 Mitgliedern bestellt. Die Bestimmung dieses Bezirksrathes ist, die mit Armen überladenen Gemeinden zu unterstützen und für Bedürfnisse nicht örtlicher Art mit vereinigten Kräften zu wirken, V. v. 17. Nov. 1816. Instruction v. 24. Decbr. 1833, §. 55. — Bezirks-Commission in Sachsen, Armen-Ordnung vom 22. October 1840 bei Schaffrath, Codex Saxonic. II, 1334.

§. 339. [337 b.]

Zu II. Was die durch die Armenpflege zu erreichenden Zwecke betrifft (§. 337), so ist zunächst das rechtliche Verhältniß der Armen zur Staatsgewalt in Betracht zu ziehen. Man hat öfter ein Recht der Armen angenommen, aus öffentlichen Mitteln versorgt zu werden. Dies würde die Regierung verpflichten, zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Armen das, was nicht aus anderen Mitteln gedeckt wird, durch erzwungene Abgaben (Armensteuern) von den Bürgern zu erheben. Diesem Grundsatz der sogenannten gesetzlichen Armenversorgung (charité légale) (*a*) stehen gewichtige Gründe entgegen.

1) Das erwähnte Recht des Armen, seinen Unterhalt vom Staate anzusprechen, ist aus dem Wesen und der Bestimmung des letzteren nicht zu erweisen, weil die Volkswirthschaft auf dem freien Willen der Bürger in der Wahl ihrer Erwerbswege, ihrer Niederlassung und Verehelichung ꝛc. beruht (§. 324) und der Gesammtheit keine Haftbarkeit für den Erfolg dieser Entschlüsse und Bestrebungen zugemuthet werden kann. Bei der verschuldeten Armuth (§. 327) ist dieß ganz unzweifelhaft, aber es läßt sich auch bei der unverschuldeten behaupten und selbst bei der entgegengesetzten Ansicht müßte doch immer erst erforscht werden, ob die Armen nicht früher versäumt haben, einen Nothpfennig zu sammeln ꝛc. (*b*).

2) Das Zugestehen eines solchen Rechtes hat sehr nachtheilige Folgen, denn

a) es überhebt die Dürftigen der eigenen, eifrigen Sorge für ihren Unterhalt und die Ernährung ihrer Familie, gewöhnt sie daran, sich auf den Staat zu verlassen, verleitet sie zum Unfleiße, zum Leichtsinne, zur Verschwendung, bringt folglich eine Vermehrung der Armen hervor (*c*);

Digitized by Google

b) es nährt unter denselben den Trotz auf ihre Ansprüche und das Widerstreben gegen die auf ihre Besserung gerichteten Maaßregeln;

c) es ist sehr kostbar und legt den Steuerpflichtigen eine empfindliche Last auf;

d) es zerstört großentheils die Privatwohlthätigkeit.

Wenn jedoch gleich die Regierung den Armen gegenüber keine rechtliche Verbindlichkeit hat, dieselben zu versorgen, so ist doch in ihrer allgemeinen volkswirthschaftlichen Aufgabe die Pflicht enthalten, auf die Milderung des in der Armuth liegenden Uebels bedacht zu sein und dazu beizutragen, daß kein Nothleidender hülflos bleibe (§. 340); es mag dieß unmittelbar von ihr oder durch andere Organe bewerkstelliget werden, die mit ihr in Uebereinstimmung handeln. Der Arme, der eine Unterstützung nachsucht, kann nicht eine bestimmte Art und Größe derselben verlangen, sondern muß erwarten, was nach der Erforschung seiner Lage und der Umstände im Allgemeinen für ihn geschehen kann, auch muß er sich den Bedingungen unterwerfen, mit welchen die ihm gewährte Hülfe zur Verhütung des Mißbrauchs verbunden wird (*d*). Für den immer möglichen Fall, daß die Armenpfleger ihre Obliegenheit verabsäumen, ist es dienlich, daß der Arme eine vorgesetzte volkswirthschaftliche Behörde anrufen darf.

(*a*) Dieser Ausdruck ist von der Malthus'schen Schule gebraucht worden. Naville a. a. O (§. 324 (*c*) 4.) bezeichnet die beschriebene Richtung der Regierungsthätigkeit mit dem Namen: unbeschränkte gesetzliche Armenpflege oder System der Armensteuer, und nennt als wesentliche Bestandtheile derselben 1) die Festsetzung der Heimathsrechte, 2) die gesetzliche Bestimmung, wann Jemand als arm gelte, 3) das Recht der Armen, wegen versagter Unterstützung eine höhere Behörde anzurufen, 4) die Ergänzung der vorhandenen Hülfsmittel durch eine Steuer. Er bemüht sich in der angeführten Schrift, die Gebrechen dieses Systems zu schildern, geht aber zu weit, indem er auch solche Einrichtungen tadelt, die nicht allein aus jenem Grundsatze herzuleiten und deren Vortheile überwiegend sind; auch ist dieses System in seiner Vollständigkeit weniger verbreitet, als N. glaubt, und meistens nur einige Annäherung an dasselbe zu finden. — Die a. Enquête des C. Waadt (vorzüglich das. II, 71) stimmt mit den hier aufgestellten Grundsätzen überein, giebt die Gebrechen der sog. charité légale zu, zeigt aber sehr gut, daß man darum nicht die ganze Armenpflege des Staats fallen lassen dürfe, daß die in dem genannten Canton bestehenden Einrichtungen nicht das schroffe Gepräge des von Naville geschilderten Extrems an sich tragen, und daß es besser sei, sie von ihren Mängeln zu befreien, als sie ganz aufzugeben. — Programm für

Digitized by Google

den Frankfurter Congreß (von der Brüsseler Organisationscommission entworfen) S. 5: „In Widerspruch hiermit (nämlich dem Grundsatz, daß öffentliche und Privatwohlthätigkeit zusammenwirken, auch nicht bloß die augenblickliche Noth lindern, sondern auf die Verhütung derselben bedacht sein sollen) steht, wenn durch öffentliche Anstalten den A. die eigene Sorge für ihr Schicksal abgenommen oder das Bewußtsein der Nothwendigkeit dieser eigenen Fürsorge geschwächt wird. Es darf daher kein Recht auf die Unterstützung öffentlicher Anstalten anerkannt werden, wenn schon die Nothwendigkeit erfordert, daß von Seite des Staats gewissen äußersten Nothfällen begegnet werde."

(*b*) Das angebliche Recht könnte auch bei arbeitsfähigen Armen nicht darauf gehen, müßig erhalten, sondern nur in eine den Unterhalt gewährende Beschäftigung gesetzt zu werden.

(*c*) Diese Nachtheile sind außer England besonders im Canton Bern zum Vorschein gekommen, wo ungeachtet der Wohlhabenheit im Ganzen und vieler angewendeter Gegenmittel die Armuth sich sehr vermehrt hat.

(*d*) Die hier bezeichnete Art der Staatsarmenpflege wird von de Gérando (I, 492) im Gegensatze der soq. charité légale mit dem Namen bienfaisance publique bezeichnet. Ueber die in verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Senior) Preface to the foreign communications relative to the support and maintenance of the poor, 1834. fol.

§. 339 a.

Aus den vorausgeschickten Sätzen sind folgende Hauptregeln für die Armenpflege abzuleiten:

1) Nur wirklich hülflose Arme sind der Gegenstand derselben, also nicht solche, die von Verwandten (*a*), von besonderen Stiftungen u. dgl. unterstützt werden, oder die arbeitsfähig sind und zugleich Gelegenheit finden können, den Unterhalt zu verdienen. Es ist viele Sorgfalt nöthig, um von sämmtlichen Hülfesuchenden diejenigen auszuscheiden, welchen der Beistand aus einem der angegebenen Gründe versagt werden muß.

2) Den Armen soll nicht mehr gewährt werden, als der nöthigste Unterhalt, so daß unter den Arbeitern die Antriebe zur eigenen Anstrengung, zur Erhaltung des Vermögens und zur Sparsamkeit nicht geschwächt und die dürftigen Arbeiterfamilien nicht in Versuchung gesetzt werden, in Trägheit zu versinken und ohne Noth fremde Hülfe anzusprechen, §. 335. (*b*).

3) Arbeitsunfähige werden nach Maaßgabe ihres Zustandes und ihrer Familienverhältnisse in Armenhäusern erhalten oder bei ihren Angehörigen unterstützt.

4) Soweit die Armen noch arbeitsfähig sind, sollen sie nicht müssig erhalten werden. Dieß ist nothwendig, theils um an

Digitized by Google

den Kosten zu sparen und keine Kraft unbenutzt zu lassen, theils um die Armen sowohl in ihrem eigenen Gefühl als in der Achtung ihrer Mitbürger emporzuheben und der demüthigenden Abhängigkeit von fremder Wohlthätigkeit ganz oder zum Theile zu entheben. Hiezu gehört:

a) daß denen, die sich im Besitze voller Arbeitsfähigkeit befinden, Gelegenheit verschafft wird, sich zu erhalten,

b) daß diejenigen, welche aus Trägheit und Hang zu einer ausschweifenden Lebensweise, z. B. dem Bettel, von der dargebotenen Gelegenheit keinen Gebrauch machen, durch Zwang dazu angehalten werden,

c) daß auch solche Arme, welche sich nicht ganz ernähren können, noch soweit, als es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, beschäftiget werden.

5) Die nothwendige Vorbedingung einer guten Armenpflege ist deßhalb die genaue Kenntniß von dem Zustande der armen Familien. Nur durch sie wird es möglich, die noch unversorgten (hülflosen) Armen zu erkennen, sie in verschiedene Classen zu theilen (3), und in jedem einzelnen Falle die besten Mittel zur Versorgung ausfindig zu machen. Um die Richtigkeit der bei der Anmeldung gemachten Angaben zu prüfen und die ganze Lage der Familien in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht zu erforschen, auch in beiden Beziehungen vortheilhaft einzuwirken, sind wiederholte Besuche in den Wohnungen der Armen nöthig (*c*) und damit der hiezu erforderliche Zeitaufwand nicht zu lästig werde, muß eine solche Anzahl von Gehülfen beider Geschlechter (Diakonen, Diakonissen) der Armenpflege gewonnen werden, daß jede einzelne Person nur wenige Familien zu besorgen hat (*d*). Durch öfteren Wechsel zwischen den Bezirken dieser Armenpfleger läßt sich bewirken, daß mehrere derselben mit jeder armen Familie bekannt werden und der Abgang eines Einzelnen weniger störend wird. Die erlangte Kenntniß kann in einer ausführlich tabellarisch eingerichteten Armenbeschreibung niedergelegt werden, die zugleich als Grundlage der Armenstatistik dient (*e*).

(*a*) Das bürgerliche Recht muß hierüber die nöthigen Bestimmungen mit Rücksicht auf das Erbrecht enthalten. Die Verbindlichkeit (unter der Voraussetzung, daß die Vermögensumstände ihre Erfüllung möglich

Digitized by Google

machen) sollte außer der ab- und aufsteigenden Linie auch auf Geschwister erstreckt werden.

(*b*) „Der Hauptgrundsatz in Bezug auf die gesetzliche Armenpflege (legal relief of the poor) ist, daß die Lage der Armen im Ganzen minder angenehm (less eligible) sei, als die der unabhängigen Arbeiter. Wird dieß nicht beobachtet, so zerstört das Gesetz die stärksten Antriebe zu guter Aufführung, beharrlichem Fleiße, Voraussicht und Sparsamkeit unter den arbeitenden Classen, und verleitet Personen, durch Müssiggang oder Lüge der Armencasse zur Last zu fallen.“ . . . Report of the poor law commissioners on the continuance of the poor law commission S. 45.

(*c*) Mit Recht legt de Gérando hierauf großen Werth, s. dessen a. Buch: Le visiteur du pauvre, z B. Cap. 2, 20 u. 21.

(*d*) Das sog. Armenpatronat, patronage. Solche Armenpfleger haben Gelegenheit, auf Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß, Erziehung der Kinder, Sparsamkeit ꝛc. einen guten Einfluß auszuüben.

(*e*) In dieser Beschreibung ist enthalten: Name, Wohnung, Alter aller Familienmitglieder, Gesundheitszustand, Beschäftigung, Ursache der Armuth, Schulden, Betragen, bisherige Unterstützung ꝛc. Diese Angaben müssen von Zeit zu Zeit ergänzt werden. Man scheut oft die Mühe, welche eine solche Armenbeschreibung erfordert und verläßt sich auf das Gedächtniß der Armenpfleger, allein diese sterben oder treten mit der Zeit zurück. Es ist nützlich, die Schicksale der armen Familien im Laufe der Jahre aufgezeichnet zu finden. — In Baiern wird jährlich im Herbst eine Hauptarmenbeschreibung aufgestellt.

§. 339 b.

Die wohlthätigen Vereine sind in der Wahl der zu unterstützenden Personen frei. Bei Stiftungen ist nicht selten eine hierauf sich beziehende Bestimmung des Stifters ausgesprochen. Für die Unterstützungspflicht der Gemeinden muß gesetzlich vorgeschrieben werden, auf welche Personen sich jene Pflicht und die Befugniß zur Verwendung der vorhandenen Mittel erstrecke. Die Gemeinde, welche für einen verarmten Staatsbürger zu sorgen hat, kann die Unterstützungsheimath, domicile de secours, genannt werden. Begründet dieses Verhältniß auch nicht ein Recht des Armen (§. 339), so drückt es doch aus, daß derselbe von keiner anderen Gemeinde Beistand zu erwarten habe und daher der Sorgfalt seiner Unterstützungsheimath zugewiesen sei. Gewöhnlich fällt diese mit dem bürgerlichen Heimathsrechte zusammen. Je häufiger aber Bürger einer Gemeinde ihren Aufenthalt in einer anderen nehmen, desto mehr Nachtheile kommen bei jener Einrichtung zum Vorschein. Sie hat die Folge, daß die Gemeinde des Wohnortes,

Digitized by Google

die allein die persönlichen und wirthschaftlichen Umstände einer Familie aus eigener Wahrnehmung zu erkennen im Stande ist, denjenigen Armen, die Bürger anderer Orte sind, jeden Beistand versagen und sie sogar bei dauernder Armuth zur Rückkehr an ihren Heimathsort nöthigen muß. Diesem erwächst hieraus oft eine schwere Last, und es ist unbillig, daß er Familien zu unterhalten hat, die lange an anderen Orten gelebt und denselben sowohl durch ihre Arbeit als durch die Verzehrung ihres Verdienstes genützt hatten. Findet sich die bürgerliche Heimathsgemeinde bewogen, ihren auswärts wohnenden Angehörigen im Falle der Verarmung eine Geldhülfe zu senden, um die Fortweisung derselben zu verhüten, so kann dieß Mittel leicht gemißbraucht werden. Dagegen ist es auch bedenklich, unbedingt den Wohnort für die Unterstützungsheimath zu erklären, weil dann der Zudrang zu wohlhabenden Orten zu stark würde und auch kleine Gemeinden, in denen z. B. eine große Fabrik u. dgl. besteht, schwer betroffen werden würden. Wegen der Verschiedenheit der Landesgesetze über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts können nicht überall gleiche Anordnungen getroffen werden, doch lassen sich aus den vorstehenden Erwägungen nachstehende Sätze ableiten:

1) Der Uebergang von Staatsbürgern aus ihrem Heimathsorte in andere Gemeinden, um dort Lohnarbeit zu verrichten oder ein Gewerbe zu betreiben, soll durch die Gesetze über die Unterstützungspflicht der Gemeinden nicht verhindert oder erschwert werden, weil er zum Aufsuchen von Erwerbsquellen und zur Abhülfe gegen die Verdienstlosigkeit sehr nützlich ist (*a*).

2) Bei einer augenblicklichen Hülflosigkeit eines Auswärtigen durch Krankheit, Verwundung ꝛc. soll die Gemeinde des Wohnortes oder der Bezirk den Arbeitsunfähigen verpflegen, ohne auf anderen Ersatz Anspruch zu machen, als von ihm selbst oder seiner Familie, falls er hiezu die Mittel besitzt (*b*). Dieser Grundsatz kann auch durch Staatsverträge für die Ausländer in Anwendung kommen (*c*).

3) Tritt eine längere Arbeitsunfähigkeit eines Auswärtigen ein, so ist die Heimathsgemeinde zur Versorgung verpflichtet, sie hat aber nur dann der Aufenthaltsgemeinde Ersatz zu leisten,

Digitized by Google

wenn sie vorher in Kenntniß gesetzt worden ist und also Gelegenheit hatte, den Armen selbst zu verpflegen.

4) Es ist zweckmäßig, einen nicht langen Zeitraum, z. B. 1 oder 2 Jahre, festzusetzen, nach dessen Verlauf der Aufenthaltsort zur Unterstützungsheimath wird (*d*). Zugleich muß dann dem Ausweichen der Unterstützungspflicht durch willkürliche Fortweisung vor dem Ende dieser Frist gesetzlich vorgebeugt werden.

5) Die aus dieser Verpflichtung entspringende Last wird gemildert, wenn für die ortsfremden Arbeiter durch Hülfscassen unter Mitwirkung der Fabrikherren ꝛc. gesorgt wird, oder die Kosten auf einen ganzen Bezirk gelegt werden, vgl. (*a*).

(*a*) Die englische Parlamentsacte von 1601 (43 J. Elisab. Cap. 2) wurde in dieser Hinsicht für sehr nachtheilig gehalten, weil sie den Ueberzug aus anderen Gemeinden und die neue Ansässigmachung zu sehr erschwerte. Malthus, II, 72. — Craig, II, 237. — Das Ansiedlungsgesetz (law of settlement) 13. und 14. J. Karls II, Cap. 12 (1662), verordnete, daß, wer sich in einer fremden Gemeinde ansiedelt mit einer Miethe oder Pachtung (tenement) unter 10 L. St., innerhalb der ersten 40 Tage wieder fortgewiesen werden könne. Hieraus leitete man ab, daß ein Aufenthalt von mehr als 40 Tagen oder eine Pachtung von 10 L. St. eine Heimath (settlement) gebe und daß man hiedurch zugleich sein Heimathsrecht in dem Orte, wo man es früher besaß, verliere. Report from h. Maj. Commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the poor laws, S. 152. Das neue Armengesetz von 1834 verordnet (A. 33), daß die zur Armenpflege in Verein getretenen Kirchspiele auch in Beziehung auf Niederlassung ein Ganzes bilden können, — ferner daß durch Annahme als Dienstbote, durch eine Pachtung (außer wenn der Pachter 1 Jahr lang Armensteuer bezahlt hat) oder durch Eintritt als Lehrling bei der Seeschifffahrt die Anfässigkeit nicht mehr erworben wird, Art. 64—66. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1662 wegen des 40tägigen Aufenthalts wurden durch mehrere spätere Gesetze noch verschärft, so daß in sehr vielen Fällen die Fortweisung (removal) der Armen zulässig war und die Arbeiter häufig genöthigt waren, an ihrem Geburtsorte zu bleiben, wenn sie gleich sich daselbst nicht fortbringen konnten. Die poor-removal-act vom 26. Aug. 1846 (9. 10. Vict. C. 66) verordnet, daß ein 5jähriger Aufenthalt durchaus vor der Hinwegweisung schütze. Nach Ges. v. 23. Juli 1847 (10. 11. Vict. C. 110) sollen die aus dem vorigen Gesetze entstehenden Ausgaben von dem ganzen Armenbezirke (union) getragen werden. Die oberste Armenbehörde beauftragte 1848 mehrere Sachkundige, über die Wirkung des Ansiedlungsgesetzes von 1662 in einzelnen Landestheilen genaue Erkundigungen anzustellen. Einer der Beauftragten, Ge. Coode, erstattete 1851 seinen gründlichen Bericht: Report to the poor law board on the law of settlement and removal of the poor, Nr. 101 der Parlamentspapiere von 1851, 352 Seiten 8°, worin die gänzliche Aufhebung des Gesetzes gerathen wird. Der Verfasser empfiehlt eine Gleichstellung der Armensteuer in allen Kirchspielen einer Union durch allmälige Verminderung der jetzigen Verschiedenheit. Nach seinem Vorschlage würde also die Fortweisung

Digitized by Google

der Armen hinwegfallen und die Unterstützungsheimath der Wohnort sein. — Ges. 24. 25. Vict. C. 55. (1. Aug. 1861): Wer in einem oder mehreren Kirchspielen einer Union 3 Jahre gelebt hat, ohne Armen-Unterstützung zu erhalten, darf aus der Union nicht mehr fortgewiesen werden. Es gilt folglich jetzt von dem Armenbezirk, was nach dem Ges. von 1846 für die einzelne Kirchgemeinde festgesetzt war. Ist der Vater irremovable geworden, so gilt dieß auch von seinen Kindern unter 16 Jahren.

(*b*) Bad. V. v. 16. Febr. 1838: Dienstboten und Handwerksgehülfen werden 4 Wochen lang, wenn die Krankenbeiträge, Zunftcassen und Stiftungen nicht zureichen, auf Kosten der Gemeinde des Aufenthaltsortes verpflegt. Erkranken Reisende, so ist die Heimathsgemeinde haftbar, im Falle der Unbeibringlichkeit die Amtscasse. Die Heimathsgemeinde muß sogleich benachrichtigt werden.

(*c*) Vertrag mehrerer deutscher Regierungen zu Eisenach, 11. Juli 1853, bad. Reg. Bl. 1854, S. 229.

(*d*) In Preußen 1 Jahr. — Belgien, Ges. 18. Febr. 1848: Die nächste Unterstützungsheimath (domicile de secours primitif) ist der Geburtsort, oder, wenn Jemand zufällig an einem anderen Orte zur Welt kam, der damalige Wohnort der Aeltern. Hat aber Jemand 8 Jahre anderswo gelebt, so ist dort seine Unterstützungsheimath. In dringenden Fällen hilft die Gemeinde des Wohnortes, mit Vorbehalt des Ersatzes der Heimaths-Gemeinde. Frankreich: 1jähriger Aufenthalt, Ges. 24. Vend. II.

§. 340.

Zu III (§. 337). Für die Bestreitung der Kosten der Armenpflege bieten sich in den einzelnen Gemeinden folgende Hülfsquellen dar:

1) Ertrag des zu diesem Zwecke bestimmten Stiftungsvermögens. Die Regierung muß wegen ihrer obervormundschaftlichen Pflichten und Rechte für die Erhaltung, gute Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung dieses Vermögens Sorge tragen (*a*). Die Verwaltung des für die Armen eines einzelnen Ortes bestimmten Stiftungsvermögens steht der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde zu, je nachdem jene oder diese die Armen zu versorgen verpflichtet ist und der Stifter die eine oder andere bedacht hat (*b*). Die besonderen Bestimmungen, welche die Stifter ihren Gaben beifügten, erschweren häufig die Armenpflege, indem sie die Hülfsmittel zersplittern und die Befolgung gleicher Grundsätze verhindern; man muß daher darnach streben, die wünschenswerthe Uebereinstimmung der verschiedenen wohlthätigen Anstalten herzustellen, §. 338 a (*a*).

2) Freiwillige Beiträge von Einzelnen, als Geschenke, Vermächtnisse, — Sammlungen bei Lustbarkeiten, Ertrag der Ar-

Digitized by Google

menbüchsen in den Kirchen und Wirthshäusern; — außerordentliche Sammlungen in Zeiten eines besonderen Nothstandes; — regelmäßige Beiträge, welche in Gemäßheit freiwilliger Einzeichnung vierteljährlich, oder wo möglich noch öfter eingesammelt werden. Wenn diese Einnahmsquelle nicht ergiebig genug ist, so liegt die Ursache meistens darin, daß die Einwohner nicht gehörig gegen den Ueberlauf von einheimischen oder fremden Bettlern geschützt sind, oder sonst nicht volles Zutrauen zu dem Verfahren der Armen-Commission hegen und daher ihre Gaben lieber den Privatvereinen zuwenden oder nach eigenem Ermessen vertheilen.

3) Zugewiesene Einkünfte aus einzelnen Veranlassungen, z. B. gewisse Geldstrafen, Abgaben von Lustbarkeiten (*c*), gebotene Beiträge von Dienstboten ꝛc.

4) Zuschüsse aus der Gemeindecasse oder auch besondere Gemeindeumlagen für diesen Zweck, §. 341.

5) Ersatz aus dem Vermögen der unterstützten Armen, z. B. aus dem Nachlaß der im Armenhause Verstorbenen, aus zufällig angefallener Habe u. dgl. (*d*).

(*a*) An manchen Orten ist eine Vereinbarung zu Stande gekommen, nach welcher der reine Ertrag des für die Armen gewidmeten Stiftungsvermögens beider Confessionen einer allgemeinen Armencommission zufließt. — In Belgien hat der am 25. Jan. 1856 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Armenanstalten großen Widerspruch gefunden und ist 1857 zurückgenommen worden. Den meisten Anstoß fand der §. 78: Les fondateurs peuvent réserver pour eux-mêmes ou pour des tiers l'administration de leurs fondations, ou instituer comme administrateurs spéciaux les membres de leurs famille à titre héréditaire, ou les titulaires qui occuperont successivement des fonctions déterminées, soit civiles soit ecclésiastiques. Man tadelte nicht sowohl, daß andere Verwaltungsarten, wie z. B. durch einen unabhängigen, nach anfänglicher Ernennung sich selbst ergänzenden Aufsichtsrath (z. B. Astorhaus zu Walldorf bei Heidelberg) ausgeschlossen sind, als vielmehr, daß der Geistlichkeit ein zu starker Einfluß, eine Gelegenheit zur Verfolgung von Zwecken außerhalb der Wohlthätigkeit und eine Ermunterung zur Erlangung von Vermächtnissen von Sterbenden ꝛc. gegeben werde, — Besorgnisse, die nicht aus dem Wesen der Sache, sondern den in Belgien obwaltenden Verhältnissen zu beurtheilen sind. — Das Stiftungsvermögen für wohlthätige Zwecke in Belgien an Liegenschaften hat einen steuerbaren Reinertrag von 4·786456 Fr., ohne die bourses d'études (135292 Fr.), Rapport de la section centrale, 20. December 1856, S. 24.

(*b*) Wo mehrere kirchliche Gemeinden an einem Orte sind, da kann die Armenpflege derselben getrennt oder einer gemeinschaftlichen Armenpflege übertragen sein. Letzteres ist für die gleichmäßige Geschäftsführung und

Digitized by Google

die Errichtung nützlicher gemeinsamer Anstalten vortheilhafter, erfordert aber Eintracht der verschiedenen Religionsgesellschaften.

(*c*) In Preußen alle Geldstrafen, die nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung erhalten haben, Zeller, Pr. Armenpolizei, S. 167. Ueber Frankreich s. §. 356 (*a*).

(*d*) Das Einkommen der französischen bureaux de bienfaisance war 1847

2·627 385 Fr. Mieth-, Pachtzins, Bodenertrag,
3·110 431 Renten (dabei 2·408 893 von der Staatscasse),
261 544 Leihzins und Ueberschuß der Leihhäuser (4916 Fr.),
4·508 009 aus den Gemeindecassen,
1·117 011 Geschenke und Vermächtnisse,
2·072 782 eingesammelte Beiträge (quêtes),
100 265 von Friedhöfen,
470 368 von Schauspielen,

. . . . .

17·381 257 Fr. zusammen, so daß auf jeden Unterstützten i. D. 12,7 Fr. nebst 2,28 Fr. Verwaltungskosten kamen, oder auf den Kopf der Einw. 0,48 Fr. = 0,224 fl. Die durchschn. Unterstützung eines Armen betrug zwischen 36,41 Fr. (Seine und Marne, max.), und 3,25 Fr. (Ile und Vilaine, min.). Hiebei muß daran erinnert werden, daß die Armenhäuser nicht unter jenen bureaux stehen.

Preußen, 1849. Die amtliche Armenpflege erhielt aus Stiftungen 1·416 943 (25,6 Proc.), von den Gemeinden 3·327 142 (60,69 Proc.), von der Privatwohlthätigkeit 737 231 Thlr. oder 13,45 Proc. Ein unterstützter Armer kostete in den Städten i. D. 8,35 Thlr., auf dem Lande 5,03 Thlr. Die ganze Ausgabe betrug auf den Kopf der Einw. 16,83 Sgr., in den Städten 27,25, auf dem Lande 3,91 Sgr. Nach Regierungsbezirken ist der Durchschnitt dieses Aufwandes auf den Kopf der Einw.: Berlin 1,7 Thlr., Stralsund 0,84, Düsseldorf 0,68, Danzig 0,58 Thlr. (die 4 höchsten Zahlen), dagegen Bromberg 1,66 Sgr., Marienwerder 3,5, Köslin 4,25, Posen 4,6 Sgr. (die 4 niedrigsten Zahlen). Dieterici, Tab. IV, 434.

§. 341.

Ueber die Zulässigkeit einer allgemeinen Zwangsabgabe an die Armencasse der Gemeinde (Armensteuer, Armentaxe) sind die Meinungen getheilt (*a*). Die gegen sie angeführten Gründe hängen mit denen, welche gegen die amtliche Armenversorgung geltend gemacht werden (§. 339), zusammen. Dahin gehört:

a) die Leichtigkeit des Mißbrauches zu einer allzubereitwilligen oder allzureichlichen Verpflegung der Armen, oder zu einer solchen Unterstützung der Lohnarbeiter, welche nur die Lohnherren begünstigt, indem sie ihnen möglich macht, ihre Arbeiter mit einem Lohn zu erhalten, der den Unterhaltsbedarf nicht erreicht (*b*);

Digitized by Google

b) die Besorgniß, daß die Armen widerspenstig, unlenksam und leichtsinnig werden, wenn sie wissen, daß ihre Versorgung nicht mehr von dem freien Willen ihrer Mitbürger abhängt und daß sie denselben nichts mehr zu verdanken haben (*c*);

c) die Gefahr, daß durch die Zwangsabgabe, die immer eine unangenehme Empfindung erregt, das Mitleiden mit den Armen erstickt und die wohlthätige Gesinnung zerstört werde.

Diese Einwürfe treffen jedoch nicht jede Zwangsabgabe ihrem Wesen nach, sondern nur das fehlerhafte Verfahren bei derselben. Wo die übrigen Hülfsmittel (§. 340. Nr. 1—3) unzulänglich sind, um der Noth zu steuern, wo insbesondere die Wohlhabenden aus Engherzigkeit oder Irrthum zu geringe freiwillige Beiträge geben, da läßt sich eine Auflage nicht umgehen, und sie ist überhaupt eine Folge der den Gemeinden auferlegten Pflicht, sich der nicht schon sonst versorgten Armen anzunehmen. Wenn jedoch die Armenpflege allen Anforderungen entspricht, so wird der zu fordernde Beitrag meistens gering, bei einem beträchtlichen Stiftungsvermögen an vielen Orten ganz entbehrlich sein. Auch wird der nachtheilige Eindruck, den das Bestehen einer Zwangsabgabe auf die Armen äußern kann, schon dadurch sehr vermindert, daß dieselbe nicht abgesondert aufgelegt und erhoben wird, sondern die Gemeindecasse das Fehlende in die Armencasse zuschießt (§. 340. Nr. 4) und zur Deckung ihrer Ausgaben überhaupt eine Umlage zu Hülfe nimmt (*d*).

(*a*) Die englischen Schriftsteller, welche sich gegen diese Maaßregel erklärten, unterschieden nicht gehörig das Wesen derselben von den in England eingerissenen Mißbräuchen; z. B. Malthus a. a. O., III. B. 4. 5. Cap., und Ricardo, Principles, I, 152. der franz. Uebers. — Für die Zwangsabgabe im Nothfalle: Möser, Patriot. Phantas. I, Nr. XI. S. 79. — Craig, II, 229. — Pilat, S. 28. — Gaum, S. 267. — v. Berg, III, 232. — de Keverberg, Sur l'indigence, S. 36. — Neue Verhandlungen der Schweiz. gemeinnützigen Gesellsch. I, 55—93 (Zürich, 1825). — de Gérando, IV, 596. — Gegen sie Weber, S. 82 und besonders Naville a. a. O. — Verhandlungen über die nassauische V. v. 2. Dec. 1818, nach der, wenn Einzelne unverhältnißmäßig wenig Almosen unterzeichnen, und auch auf Ermahnung ihren Entschluß nicht ändern, ein Gemeindeausschuß den Ansatz nach pflichtmäßigem Ermessen erhöhen soll, welcher sodann, nach der Vernehmung der Widerspenstigen, von der Landesregierung für executorisch erklärt werden kann — in den Protok. der Herrenbank, 1819, vorzüglich Beilage 21, und der Deput. Versamml. hauptsächlich S. 33. Die Gründe gegen diesen, der Willkühr zu vielen Raum

Digitized by Google

gebenden Mittelweg sind sehr erheblich. — Sächs. A. O. §. 16: Wenn einzelne Personen den freiwilligen Beitrag ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armen auffallend geringen Gabe verstehen wollen, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag von Obrigkeitswegen festgesetzt werden. Aehnlich die würtemb. Gesetze, v. Mohl, Staatsrecht des K. W. II, 365. — In älteren Zeiten machte die kirchliche Wohlthätigkeit eine Staatshülfe entbehrlich. Nach einem Capitulare Karls des Großen von 801 war 1/4 des an die Kirche zu entrichtenden Zehnten für die Armen bestimmt. Baluz, I, 356. Vgl. Möser, a. a. O. Nr. XII, S. 801.

(b) Dieser Fehler war bei der englischen Armentare (Poor's rate) durch die Schuld der Kirchspielsaufseher üblich geworden. Man gab seit den 1790r Jahren den Taglöhnern nach der Größe ihrer Familien einen Zuschuß (allowance) zu ihrem Lohne, wodurch eine den Preisen der Lebensmittel entsprechende Erhöhung des Lohnes verhindert wurde. Dieß hatte schädliche Folgen, Trägheit und Liederlichkeit nahmen überhand und die Armentaren stiegen zu einer lästigen Höhe. Ueberhaupt war das ganze Armenwesen in England sehr fehlerhaft. Dahin gehört u. a. 1) daß jedes Kirchspiel für sich stand und die auf 1 Jahr ernannten Armenvorsteher (overseers) häufig sehr nachlässig verfuhren, 2) daß die in den Werkhäusern unterhaltenen Armen zu gut lebten und zuviel kosteten, 3) daß nur die Grund- und Hauseigenthümer die Armentare zu geben schuldig waren. Hieraus entstand eine große Ungleichheit der Belastung, so daß hie und da sogar die Hälfte der Grund- und Häuserrente oder noch mehr abgegeben werden mußte.

In England waren

	1801	1813	1815
1) fortdauernd unterstützt			
a) in Armenhäusern .	83468	97222	88115
b) durch Almosen . .	336199	434293	406748
2) vorübergehend	305899	439735	400473
Zusammen . . .	725566	971250	895336

Diese Zahlen sind jedoch nicht zureichend, weil sie großentheils ganze Familien, nicht Köpfe anzeigen. Im J. 1801 hatten allein die unter 1, b aufgeführten Armen 315150 Kinder, es kamen ferner 194025 unterstützte Personen hinzu, die außer ihrer Heimath lebten (non parishioners), und man berechnete die Kopfzahl aller Armen auf 2·468000 oder 28 Proc. der Volksmenge, Marshall, Digest., I, 33. So erklärt sich die große Last der Armensteuer in manchen Gegenden. Sie betrug 1831 auf den Kopf der Einw. in 14 vorzüglich landbauenden Grafschaften 14 Schill. (8,4 fl.), in 5 Gr., die viele Eisengewerke haben, 8 Sch. (4,8 fl.), in den 6 Gr. mit starker Weberei und Wirkerei 5 Sch. (3 fl.). In Cholesbury (Buckinghamsh.) gaben die Grundeigenthümer ihre Besitzungen auf, um die Armentare nicht mehr bezahlen zu müssen! Es war unverkennbar, daß zufolge dieser fehlerhaften Einrichtungen die arbeitende Classe weniger auf das Ersparen bedacht war und früher und leichtsinniger heirathete, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Der für die Armen verwendete Theil der Parochial rate betrug

Digitized by Google

im Jahre	L. St.	im Jahre	L. St.
1750	713 000	1830	6·829 000
1770	1·306 000	1833	6·790 800
1790	2·767 000	1834	6·317 254
1800	3·861 000	1835	5·526 416
1810	5·467 000	D. 1836—45 . . .	4·676 610
1818 (Mar.) . .	7·890 148	D. 1847—50 . . .	5·666 884
1820	7·329 594	D. 1851—54 . . .	4·933 151

Im Winterhalbjahr 1854/5—59/60 war durchschnittlich die Ausgabe 1·983 441 L., 1860/1 2·073 394, 1861/2 wegen der Baumwollennoth schon etwas vermehrt, nämlich 2·181 124 L. Es ist das Jahr bis Mariæ-Verkündigung (lady day, 25. März) verstanden. Die halbjährlichen Tabellen geben nur die Unionen, nicht die in anderer Weise verwalteten Bezirke an (§. 328 (e)), die man hinzusetzen muß. — Man sieht in diesen Zahlen den Einfluß des neuen Gesetzes vom 1834, welches jene Mißbräuche abstellt, während die Zunahme von 1848 aus der Theurung abzuleiten ist. Um die erwähnten Fehler ganz zu verhüten, wurde verordnet, daß in der Regel alle Armen in dem Armen- und Werkhause (workhouse) untergebracht, Geldalmosen an Arbeitsfähige aber abgeschafft werden sollen, was jedoch nicht ausführbar war. Was die Erhebung der Armensteuer (poors rate) betrifft, so hatte man hie und da angefangen, auch das in Capital bestehende Vermögen (stock in trade) beizuziehen, und ein Richterspruch der queens bench von 1839 schien die gesetzliche Zulässigkeit dieses Verfahrens außer Zweifel zu stellen, Sixth annual report of the poor law commissioners, 1840. S. 108. Die Parlamentsacte 3, u. 4. Vict. C. 89 (7. August 1840) verbot jedoch die Belegung des Capitals, wodurch die bloß das Grundeigenthum treffende Abgabe sehr ungleich und unbillig wird. — Die Wirkungen der ganzen neuen Anordnung sind im Ganzen befriedigend, doch erregten einzelne Härten der neuen Maaßregeln Klagen, die von den englischen Tories mit übertriebenen Farben geschildert werden. Die Armentare betrug 1818 (max.) 13 Sch. 7 P. auf den Kopf der Einw., 1837 (min.) 5 Sch. 5 P., 1848 7 Sch. 2 P., 1859 5 Sch. 8 P. Im Winterhalbjahr 1861/2 war die Ausgabe für Armenversorgung $2,^{2}$ Sch., und in der Baumwollengegend (Lancashire und Cheshire $2,^{85}$ Sch., in den östlichen Grafschaften $3,^{6}$ Sch., im südlichen Mittellande $3,^{2}$ Sch., in Südwesten $2,^{6}$, in Westmittelland $1,^{8}$, in York $1,^{6}$, in Wales $2,^{7}$, in London $1,^{9}$ Sch. — Rau in dessen Archiv, II, 214. — v. Raumer, England im J. 1835, II. B. — Mac Culloch, Statistical accouut II, 602. — Quarterly Rev. Nr. CIII (August 1834), Nr. CVI (April 1835). Ueber den früheren Zustand, S. 334. — Quarterly Rev. Jul. 1823. S. 348. March 1826, S. 429 (für die Armentare, obgleich nicht für ihre Mängel). Vertheidigung der obersten Armencommission im Report of the poor law commissioners on the continuance of the poor law commission, Lond. 1840. — Unter den Streitschriften jenes Zeitpunctes zeichnen sich aus: (Senior) Remarks on the opposition to the poor law amendment bill. By a guardian. Lond. 1841, vgl. Edinb. Rev. Octob. 1841, S. 1. — Die Uebertragung der englischen Armengesetzgebung auf Irland erfolgte nach langen Verhandlungen am 31. Juli 1838 (1. 2. Vict. C. 56, nicht 76, wie bei Kleinschrod steht). Die Abgabe wird nach dem Reinertrage des Grundeigenthums (Land, Gebäude, Bergwerke, Torfstiche, Canäle, Privatstraßen ꝛc.) umgelegt. In jedem Bezirke ist die Abgabe ganz gleichförmig, also nicht nach Kirchspielen verschieden. Die Ausgaben haben unter dem starken Einfluß der starken Auswanderung

Digitized by Google

bedeutend abgenommen. Sie waren in den Jahren bis Michaelis (29. September)

1845	1·287 621 L.	(Kleinschrod)
48	1·835 634	Theuerung
49	2·177 651	Theuerung
50	1·430 108	
51	1·141 647	
D. 1852—56	765 154	
D. 1857—61	468 094	

Eine empfindliche Lücke ist der Mangel einer gesetzlichen Vorkehr gegen arbeitsscheue Bettler, und dieß steht dem guten Erfolge der Maaßregel in Irland im Wege, Edinb. Rev. Nr. 156, S. 391 (April 1843). Einzelne Bezirke brauchten Zuschüsse aus Privatvereinen und aus der Staatscasse. — Schottland hat sich von den Mängeln des englischen Armenwesens freigehalten. Zwangsbeiträge wurden nach dem Statut 12. Jak. VI. Cap. 74 (1579) nur für Alte, Gebrechliche ꝛc. erhoben; man unterschied genau die fortwährend und vorübergehend Unterstützten und war bemüht, jedem nur soviel beizuschießen, als er neben seinen eigenen Hülfsmitteln noch braucht. Gewohnheitsbettler werden gestraft. Für Nahrungslose war freilich keine Sorge getroffen. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten bestanden aus Umlagen und freiwilligen Beiträgen, vorzüglich Sammlungen an der Kirchthür. Monypenny, Remarks on the poor laws and on the method of providing for poor in Scotland, Edinb. 1834. — Edinb. Rev. Jul. 1834. — Mac Culloch, Stat. acc. II. 656. Das Ges. 4. Aug. 1845 (poor law amendment, 8. 9. Vict. C. 83) ordnet eine Oberbehörde für das schottische Armenwesen (board of supervision) an und verfügt, daß dieselbe mehrere Kirchspiele in Bezug auf Armenverwaltung zu einem Ganzen vereinigen dürfe. Der Pflegschaftsrath (parochial board) für ein Kirchspiel oder einen ganzen Bezirk darf eine Auflage ausschreiben, für welche (§. 52) die Wahl zwischen 3 Methoden gestattet ist: 1) die Hälfte der erforderlichen Summe von den Grundeigenthümern, die andere Hälfte von den Pachtern, 2) die eine Hälfte wie bei 1), die andere von allen Einwohnern, 3) das Ganze nach gleichem Fuß (percentage) von sämmtlichem Einkommen von 30 L. an. Im J. 1845 standen erst 230 Kirchspiele unter dem Gesetz, während noch in 650 anderen nur freiwillige Beiträge stattfanden, 1861 hatten sich jene auf 752 vermehrt, diese auf 131 vermindert. Die Ausgaben in den Kirchspielen mit Zwangsabgabe (rate) war 1858/9 644 115 L., 1860/1 683 901. — Im J. 1858,9 waren 134 598 A. unterstützt worden, wovon 32 312 sog. casual poor, nur augenblicklich bedrängte. Die Ausgabe war im Jahr bis 14. Mai 1850 581 553 L., 1851 535 943 L. für 141 870 Arme, von denen 42 093 nur vorübergehend unterstützt wurden. — Man sieht, daß in Großbritanien die Armenpflege in ganzen Bezirken für sehr vortheilhaft gehalten wird, weil sie nicht allein auf Irland, sondern auch auf Schottland angewendet worden ist.

(*c*) Macfarlan, S. 173.

(*d*) v. Jakob, II, 684. — Nassauisches Ges. v. 19. Oct. 1816, §. 13: Wenn das Stiftungsvermögen, die Collecten und der Betrag der freiwilligen Subscription nicht ausreichen, so soll das Fehlende zunächst aus der Gemeindecasse zugeschossen werden. — Aehnlich das preußische Resc. vom 7. April 1826 und das französ. Ges. vom 3. Frim. VII. (23. Nov. 1798). — Nach den baier. Gesetzen ist ebenfalls eine Gemeindeumlage als das letzte Hülfsmittel bei der Unzulänglichkeit aller anderen hingestellt, Instr. §. 24. — Bad. Ges. über die Rechte der

Digitized by Google

Gemeindebürger, 31. Dec. 1831, §. 1: Zu diesen Rechten gehört der Anspruch auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. — Armensteuern (Tellen) in den Schweizer-Cantonen, z. B. Waadt. Hier wurden im D. von 1831—34 361 695 Fr. verwendet, wozu 99 269 Fr. aus den Gemeindecassen zugeschossen wurden, Enquête, II, 59 und Tab. III.

§. 341 a.

Wenn auch in Bezug auf die Armenpflege jede einzelne Gemeinde zunächst für sich steht, so ist es doch zweckmäßig, auch für ganze Bezirke Ausgaben anzuordnen, zu deren Deckung Bezirksabgaben nach dem Steuerfuße erhoben, oder auch Zuschüsse aus der Staatscasse gegeben werden. Die Zwecke solcher Ausgaben sind

1) die Unterstützung einzelner Gemeinden, welche nach ihrer Einwohnerzahl und ihrem Vermögensstande eine so große Zahl von Armen haben, daß sie die Versorgung nicht bestreiten können und daher einer Erleichterung bedürfen, §. 338 b.

2) die Unterhaltung solcher Anstalten, welche die Bedürfnisse sowie die Hülfsmittel der einzelnen Gemeinden übersteigen und daher besser für einen Bezirk gemeinschaftlich errichtet werden, z. B. Arbeits- und Armenhäuser, Erziehungsanstalten für arme Kinder ꝛc.

II. Versorgung verschiedener Arten von Armen.

A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme.

§. 342.

Bei der Aufführung mehrerer Classen von Armen, die auf verschiedene Weise zu behandeln sind, muß immer berücksichtigt werden, daß nicht schon die Dürftigen (I, §. 77), sondern nur die Armen, die ungeachtet aller Einschränkung und Genügsamkeit nicht bestehen können, der Gegenstand der Fürsorge sind. Bei der nachfolgenden Darstellung werden die zu empfehlenden Maaßregeln angegeben, ohne Unterscheidung, von welchen Organen (§. 337) sie am besten auszuführen seien, wofür auch wegen der Verschiedenheit der Umstände keine ganz festen Regeln gegeben werden können.

Digitized by Google

Unter den Armen befindet sich eine beträchtliche Zahl solcher Personen, die zwar arbeiten, aber dennoch sich und die Ihrigen nicht erhalten können, weil ihr Verdienst unter ungünstigen Erwerbsverhältnissen, z. B. bei häufigen Unterbrechungen, unzureichend ist (§. 326), oder weil sie aus körperlichen Ursachen nicht genug leisten können, oder wegen ungewöhnlich vermehrter Ausgaben, §. 326, 2. Man kann diese Classe die Halbarmen nennen. Bei einer wenig entwickelten Armenpflege oder einer großen Zahl von ganz erwerblosen Armen werden jene meistens ihrem Schicksal überlassen. Sie verdienen aber einen Beistand, weil es sehr zu wünschen ist, daß sie in ihrem Erwerbsgeschäfte erhalten werden, und es muß deßhalb bei der Erforschung des Armuthszustandes auf solche Arme sorgfältig geachtet werden (*a*). Die nöthige Hülfe ist, wie die Bedrängniß, bald eine vorübergehende, bald eine dauernde.

1) In manchen Fällen gelingt es, solche Arme, die sich durch ihre Beschäftigung nicht ernähren können, in anderen ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden ergiebigeren Nahrungszweigen oder an anderen Orten unterzubringen (§. 344); jenes ist besonders oft bei Frauenspersonen ausführbar. Ueberhaupt giebt es mancherlei Geschäfte, welche eben so gut oder noch besser von weiblichen, als von männlichen Arbeitern besorgt werden und die große Zahl der unvermögenden unverehelicht bleibenden Mädchen aller Stände macht eine Vorsorge für ihr Fortkommen dringend nöthig (*b*).

2) Oft sind die Aeltern bei spärlichem Verdienste nicht im Stande, ihre Kinder zu unterhalten, zumal da durch die Besorgung derselben die Mutter im Lohnerwerbe gehindert wird. Dagegen dienen

a) Anstalten, in denen die kleinen Kinder den Tag über verpflegt werden, um den Müttern die Zeit zur Arbeit frei zu lassen. Diesen Vortheil gewähren für das früheste Alter die Krippen (crèches), für die weitere Zeit bis zum Schulalter die Kleinkinderschulen oder Kleinkinderbewahranstalten (salles d'asyles, infant schools), in denen mit der leiblichen Pflege und der Erziehung schon Anfänge des Unterrichts verbunden sind (*c*).

Digitized by Google

b) Aufnahme der Kinder in Armen-Erziehungsanstalten, §. 353 ff. Wenn die Aeltern sich nicht straffällig gemacht haben, so ist ihre Zustimmung zu dieser Versetzung der Kinder nothwendig, die am meisten in solchen Fällen zu befördern ist, wo man einen nachtheiligen sittlichen Einfluß der Aeltern besorgt.

3) Eine gute Hülfe besteht darin, daß man solchen Halbarmen Gelegenheit verschafft, ihre dringenden Bedürfnisse mit geringerem Aufwande zu befriedigen. Dieß ist sogar möglich, ohne daß von anderer Seite ein Zuschuß gegeben werde, wenn die Mittel der Gewerkskunst bei den Einrichtungen benutzt werden. Solche Anstalten kommen nicht allein den Halbarmen, sondern auch den gänzlich Verarmten so wie dem zahlreichen dürftigen Theile der Lohnarbeiter, vorzüglich den Fabrikarbeitern zu Gute (§. 203), weßhalb sie zugleich zu den Verhütungsmitteln der Armuth gerechnet werden können, §. 334 b (*e*). In Theuerungsjahren oder Gewerbsstockungen ist das Bedürfniß dieser Maaßregeln besonders groß (*d*).

a) Um den Dürftigen die Lebensmittel wohlfeil, ohne die durch den Kleinverkauf nothwendige Vertheuerung zu verschaffen, ist es nützlich, im Großen anzukaufen und die Waaren im Kleinen gegen niedrigen Preis abzugeben. Diese Veranstaltung ist mit gutem Erfolg von den zur Armenpflege bestellten Commissionen oder von Privatvereinen ausgegangen (*e*). Gleicher Zweck wird durch die sog. Consumvereine von Lohnarbeitern und kleinen Gewerbsleuten, die nicht arm sind, erreicht, §. 365 (*g*).

b) Große Speiseanstalten liefern eine gesunde Nahrung mit verminderten Kosten, wenn sie gut eingerichtet sind, weil außer dem wohlfeileren Ankauf ansehnlicherer Vorräthe an Heizungskosten, Arbeitslohn ꝛc. viel erspart wird und die Nährstoffe besser benutzt werden können. Diese Erfahrung, die man in den Casernen (sog. menage), Zuchthäusern ꝛc. gemacht hat, ist auch auf die Bereitung einer nahrhaften Kost (Rumfordische Ruppe) für zerstreut wohnende Arbeiter mit Vortheil angewendet worden, bald vorübergehend in Mißjahren, bald dauernd an Orten, wo sich viele dürftige und halbarme Familien

Digitized by Google

befinden. Um die Kost wohlfeiler zu machen, ist es gut, wenn die stehenden Einrichtungen von einer amtlichen oder Privatarmenpflege bestritten und bei der Feststellung des Preises einer Portion nicht eingerechnet werden (*f*).

c) Einrichtung erwärmter und beleuchteter Stuben, in denen die Armen im Winter sich mit ihrer Arbeit aufhalten können (*g*).

4) Als letztes Mittel in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit anderer ist die Unterstützung mit Geld oder besser mit Nahrung ꝛc. zu nennen, wobei die für Arbeitsunfähige aufgestellten Regeln zu beachten sind, §. 356 a.

(*a*) In Gent traf man 1860 in 500 armen Familien von 1308 Köpfen 492 arbeitende Personen, die jährlich gegen 86000 Fr. verdienten. aber wegen Körperschwäche ꝛc. die Männer im D. nur 1¼ Fr., die Frauen ¾ Fr. Der nöthigste Unterhaltsbedarf dieser Familien wurde auf 182000 Fr. berechnet, bei magerer Kost ohne Fleisch, es fehlten also jährlich 96000 Fr. Congrès de Londres, I, 243.

(*b*) Abschreiben, Lithographiren, Schriftsetzen, kaufmännische Geschäfte in Laden und Schreibstube, Telegraphiren, Unterricht in Schulkenntnissen, Musik und Zeichnen, Weben, Buchbinden, Handschuhmachen, Bortenwirken, Tapezier- und Zuckerbäckerarbeit, Schneider- und Schuhmacherarbeit für das weibliche Geschlecht u. dgl. — Vgl. Dupin, Forces de la France, I, 86. — Revue encyclopéd. XXII, 727. — Curtman, Gewerbsschulen für das weibliche Geschlecht, Offenb. 1836.

(*c*) Eine solche Anstalt in Detmold beschreibt schon Krücke a. a. Orte. Weit früher hatte der treffliche Oberlin († 1826) im Steinthal (Ban de la Roche, Dep. Niederrhein) eine ähnliche gegründet, und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts hatte die Marquise von Pastoret zu Paris dasselbe unternommen. Neuerlich hat das Beispiel von Großbritanien (erste infant school zu New-Lanark, um 1819) zur häufigen Einführung der Kleinkinderschulen beigetragen. Ihre Gründung und Beaufsichtigung ist großentheils mit Nutzen von den Frauenvereinen unternommen worden. Der Unterricht wird zum Theil in das Spiel verflochten (Fröbels Kindergärten). Die Kosten fallen bei den meisten Schulen in Deutschland nur zum Theile, z. B. in Ansehung der Räumlichkeit, den Gemeinden zur Last. Der günstige sittliche und körperliche Einfluß dieser Anstalten auf die Jugend ist augenscheinlich, man hat in Folge derselben eine Abnahme der Sterblichkeit wahrgenommen und es findet sogar eine vortheilhafte Rückwirkung auf die Sitten der Aeltern statt. Die Befürchtung, daß aus diesen Schulen eine Vermehrung der unehelichen Geburten wegen der erleichterten Auferziehung hervorgehen möchte, ist wenig begründet und wird in manchen Anstalten dadurch ganz beseitigt, daß man nur eheliche Kinder aufnimmt, was aber dann andere Maaßregeln für die unehelichen nöthig macht. Die zweite Besorgniß, daß die Kleinen an eine bessere Lebensweise gewöhnt werden möchten, so daß sie später die Dürftigkeit des Aelternhauses schwer ertragen, muß allerdings bei der Behandlung der Kinder berücksichtigt werden, fällt aber bei einer guten Einrichtung hinweg. Die Güte dieser Anstalten beruht hauptsächlich darauf, daß

Digitized by Google

für die Ausbildung von Aufseherinnen gesorgt wird. — Die Krippen sind von neuerem Ursprung. Ueber sie, über Kleinkinderschulen und Kindergärten s. Congrès de Francfort I, 226. 294. 321.

(*d*) Zu diesem Zwecke dient auch die Herabsetzung der Eisenbahnfracht für Kartoffeln u. dgl., ferner die Ausstellungen solcher Gegenstände, die zum Lebensbedarfe der Lohnarbeiter gehören, um einen Wetteifer der Verfertiger in Güte und Wohlfeilheit zu erregen, zuerst 1855 bei der allgem. Gewerbsausstellung in Paris, 1856 bei dem Wohlthätigkeitscongreß in Brüssel. Man legt jedoch mehr Werth auf fortdauernde Ausstellungen, musées permanents d'économie domestique et d'hygiène, v. Viebahn und Schubart, Amtl. Bericht über die Pariser Ausstellung i. J. 1855, S. 732. — Ducpétiaux in Congrès de Bruxelles, II, 323. — Der Gedanke rührt von T. Twining dem jüng. in London her, nach dessen Vorschlägen die dortige Society of arts eine solche hauswirthschaftliche Sammlung (economic museum) anzulegen beabsichtigt. Brief account of the provisional arrangement and proposed development of the Soc. of a collection of illustrations of every-day life for the working classes. Lond. 1857.

(*e*) Brennholz wird öfters aus Gemeindewaltungen der Städte schon kleingemacht in kleinen Abtheilungen (z. B. pfundweise, büschelweise) um billigen Preis abgegeben, III, 147. — In Brüssel wurde im Winter 1845/46 vom Gemeinderathe eine Commission ernannt, welche mit Hülfe eines Vorschusses aus der Stadt- und Staatscasse Ankäufe machte und wöchentlich den Abgabspreis für Brot, Suppe, Kartoffeln, Steinkohlen ꝛc. bekannt machte. Diese Commission (agence centrale) war bestimmt für solche Lohnarbeiter, „deren Lohn zufolge der Vertheurung der Lebensmittel nicht mehr zureicht, um sie und ihre Angehörigen zu ernähren", und überhaupt für toutes familles peu aisées, es war aber Nachweis der Bedürftigkeit erforderlich (en justifiant leur position). Die ganze Ausgabe war 522997 Fr., die Einnahme 466297, also der Zuschuß an Kosten und Verlust am Preise 56700 Fr. Ducpétiaux in Congrès de Brux. II, 90. — Verbesserte Mahl- und Back-Einrichtungen können wohlfeileres gesundes Brot liefern, ebd. I, 361. In Genf wurde 1851 eine Schlachterei (étal des agriculteurs) gegründet, um den Viehzüchtern besseren Absatz und den Dürftigen mäßige Fleischpreise zu sichern, ebd. II, 154. — Auch von großen Fabrikherren ist öfters dafür gesorgt worden, daß ihre Arbeiter das Nöthige wohlfeiler als bei den Krämern, Bäckern ꝛc. einkaufen können, §. 203. Dieß wirkt für alle Arbeiter wie eine Lohnerhöhung, für die bedrängten Familien fällt es unter den Gesichtspunct der Armenunterstützung. Es giebt mehrere Beispiele wohlthätiger Einrichtungen, die je nach dem Zustande der Betheiligten zum Theile in die Armenpflege gehören, zum Theile außer derselben liegen. — Das Magazin der Fabrik zu Seraing z. B. verkauft Lebensmittel um den Preis der Anschaffung im Großen. Im 1. Halbjahr 1856 erhielten die Arbeiter das für 346490 Fr., was sie in den Kramläden 389801 Fr. gekostet hätte, allein man büßte hierbei 12983 Fr. ein und mußte deshalb die Preise etwas erhöhen, doch blieb auch nach diesem Abzuge noch eine Ersparniß von 8 Proc. Congrès, II, 41. — Aehnliches in anderen Anstalten, wie die Flachsspinnerei von Scrive ꝛc.

(*f*) Die Nahrhaftigkeit dieser Suppe beruht auf der Verbindung der festen Nährstoffe mit dem Wasser. 2 Pfd. sind zur Stärkung eines Menschen im Durchschnitte hinreichend. Nach Gr. Rumford ist bei einem Preise von 4 fl. für die Klafter Nadelholz der Holzaufwand für 1000 Portionen nur 12 kr. Essays, I, 58; v. Keverberg berechnet den

Digitized by Google

Verbrauch von Steinkohlen zu 1200 Suppenportionen auf 2 Centner; Essai sur l'indigence, S. 147. Egestorf (s. unten) bereitet 2000 Portionen mit ungefähr 672 Pfd. Steinkohlen. Solche nahrhafte Suppen waren lange bekannt, aber Gr. Rumford hat das Verdienst, ihre Nützlichkeit mehr hervorgehoben und ihre Anwendung im Großen empfohlen zu haben. — Beispiele von Vorschriften für 100 Portionen: 1) Hamburger Gefängnisse: 2 Pfd. Speck, 2 Pfd. Salz, etwas Zwiebeln und grüne Kräuter, 70 Pfd. Erbsen oder Bohnen oder 20 Pfd. Reis oder 180 Pfd. Kartoffeln. Die Portion kam auf $6^1/_3$ Pfennige; Martens, Das Hamburger Spinnhaus, 1823. — 2) Heidelberg, Suppenanstalt des Frauenvereins: a) 9—10 Pfd. Fleisch, 2—3 Pfund Mehl, ferner 10—13 Maaß Habergrütze oder Hirse, oder Gries aus Spelzkern, oder 14 Maaß Reis, b) $2^1/_2$ Pfd. geschmolzene Butter, 2—4 M. Mehl, 22—24 M. Bohnen, c) $2^1/_2$ Pfd. Butter, 25 Pfd. Kartoffeln, 16 Pfd. Brot. — 3) Brüssel, 1845/46: auf 100 Liter Fleischsuppe $12,^5$ Pfd. Fleisch, ebensoviel Brot, $8^3/_4$ Pfd. Reis, $6^1/_4$ Pfd. Gemüse, $1,^{875}$ Pfd. Salz, $0,^{044}$ Pfd. Pfeffer, — zur Gerstensuppe $12,^5$ Pfd. Gerste, ebensoviel Brot, ebensoviel Gemüse, $1,^{875}$ Pfd. Butter; Salz und Pfeffer wie oben. Das Liter wurde für 10 Cent. abgegeben. — 4) Egestorf: $16^2/_3$ Pfd. Fleisch, dazu a) 10 Pfd. Reis oder Gerstengraupen, $0,^8$ Pfd. Mehl, 2 Himpten = $0,^6$ Hektol. Kartoffeln, b) 14 Pfd. weiße Bohnen, 2 Pfd. Mehl, c) 4 Himpt. Kartoffeln, $0,^8$ Mehl. E. braucht zu 2000 Portionen 333 Pfd. Fleisch ohne Knochen und liefert die Port. von 1 Quartier ($0,^{97}$ Liter) oder 2 Tellern dicker Suppe für 1 Sgr. = $4,^{37}$ Kr., ohne Zinsen des stehenden Capitals von 8000 Thlr. und ohne Ausbesserungskosten zu berechnen. Beschreibung der Speiseanstalt von Ge. Egestorf, Hannov. 1855. Fol. — Die Speisegesellschaft zu Grenoble giebt ihren Theilnehmern Suppe, Gemüse, Fleisch, $^1/_4$ Lit. Wein, $0,^{26}$ Pfd. Brot und Nachtisch für $62,^5$ Cent. = $17^1/_2$ Kr. Congrès de Brux. II, 98. 105. — Andere Vorschriften bei Dingler, Beschreib. und Abbildung mehrerer Dampfapparate, S. 58. (Augsb. 1818). — Ausführlich Fournier, L'art de préparer, de conserver et désinfecter les substances alimentaires, Nouv. éd. par Lenormand, P. 1832, S. 190—409. — In Strasburg wird von einem Privatverein die Portion nahrhafter Suppe zu 10 Cent. ($2,^8$ Kr.) abgegeben, sie kostet aber 12 Cent. Reboul-Deneyrol, S. 459. — Auf die Vernachlässigung der Knochen machte Plouquet in Tübingen in der Theurung 1771 zuerst aufmerksam, späterhin Cadet de Vaux. Die Knochen geben ungefähr 27—30 Proc. feste Gallerte (Leim) und 7—10 Proc. Fett. Es sollte daher bei jeder Armenanstalt, jedem Zuchthause ꝛc. ein Dampfkessel zum Auskochen der zerkleinerten Knochen mit Wasserdampf vorhanden sein. Nach Cadet de Vaux giebt ein Pfd. Knochen 4 Pfd. flüssige Gallerte; d'Arcet berechnet aus 1 Pfd. Knochen 15 Suppenportionen zu 1 Pfd.; Schubert, Techn. Chemie, II, 625. Dasselbe wird aus dem Krankenhause St. Louis in Paris angegeben, Dingler, P. J. LXXII, 239. Man hat auch empfohlen, mit Hülfe der Knochengallerte das Armenbrot nahrhafter zu machen, wozu dann Haber- und Kartoffelmehl gebraucht werden kann. Bornand in Bibl. univ. Juli 1828. — Kersten in Erdmann's Journ. für techn. u. ökon. Chem., XIII, 64. — Die von dem Baron Ternaux erfundene, nach ihm und seinem Gute (St.-Ouen bei Paris) benannte Speise (Ter-Ouen) besteht aus nudelartig gepreßtem, getrocknetem und zu Grütze gemahlenem Kartoffelbrei mit Gallerte von zerstoßenen Knochen. 1 Pfd. des trockenen Terouen giebt 8 Suppen und wird für 70 Cent. (19 kr.) verkauft, Bibl. univ. N. Sér. Abth. Agric. VIII, 187. — Weißen-

Digitized by Google

born, Neues und Nutzbares, II, 161 (Weimar, 1826). — Nach neueren Erfahrungen hat sich gezeigt, daß die Nährkraft der organischen Knochenbestandtheile bisher überschätzt worden war und daß sie das Fleisch nicht ersetzen, man geht jedoch zu weit, wenn man ihre Nahrhaftigkeit ganz läugnet, weil der Leim stickstoffhaltig ist und auch das Fett nährt. Ein Zusatz von zerkochten Knochen ist daher immer nützlich.

(g) Z. B. in Detmold, wo die Armen auch von der Anstalt Beschäftigung erhalten können und mit Rumfordischer Suppe beköstigt werden, Krücke, Die Pfleganstalt in Detmold, Lemgo 1813.

§. 343.

Die arbeitsfähigen Erwerblosen (§. 326) bilden unter gewöhnlichen Umständen im Ganzen keinen großen Theil der Armen. Die meisten von ihnen sind, wenn sie in einem gewissen Zweige der Thätigkeit nicht fortkommen, bei gehörigem Eifer im Stande, eine andere Beschäftigung aufzufinden, besonders wenn dieß durch die Gewerbsgesetzgebung nicht erschwert ist. Die Armenpflege darf dieß angestrengte Bemühen der Einzelnen, neue Erwerbswege aufzusuchen, nicht lähmen, weil es in mehrfacher Hinsicht viel besser ist, wenn sie sich durch eigene Kräfte erhalten, auch der Armenpflege hiedurch eine große Beschwerde abgenommen wird. Indeß trifft man schon zu allen Zeiten einzelne Nahrungslose, denen es an der erforderlichen Thatkraft und Einsicht gebricht oder denen dieß Bestreben aus äußeren Ursachen mißlingt und die man nicht in Noth lassen darf; bisweilen aber führen ungewöhnliche Stockungen im Gange gewisser Gewerbe oder im Nahrungsstande einzelner Orte ein stärkeres Bedürfniß der Mitwirkung für den genannten Zweck hervor. Würde man diese unterlassen, so würden unvermeidlich, wo nicht durch die öffentliche Armenpflege, doch wenigstens durch Privatmildthätigkeit viele solche unbeschäftigte Arme mit großem Aufwande durch Almosen ꝛc. erhalten werden müssen, wie dieß schon bisher und mit sehr nachtheiligen Folgen häufig geschehen ist. Die Mittel, welche überhaupt für diese Classe von Armen angewendet werden können, sind hauptsächlich (a):

1) Beistand beim Aufsuchen einer Unterkunft, §. 344.
2) Eigene Veranstaltung von Beschäftigungen, §. 345.
3) Arbeitshäuser, §. 348.
4) Armencolonieen im Lande, §. 349.
5) Beförderung des Auswanderns, §. 350.

(a) Vgl. vorzüglich die a. bair. Instruct. §. 20.

Digitized by Google

§. 344.

1) Eine höchst nützliche, bisher zu wenig vorkommende Einrichtung ist die Bestellung einer Arbeitscommission an jedem Orte, wo es eine beträchtliche Anzahl von Erwerbslosen giebt (*a*).

a) Diese hat ein Verzeichniß aller sich anmeldenden oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangenden arbeitsfähigen Armen mit der Angabe, was jeder leisten kann, zu führen.

b) Sie geht mit ihnen über die Wege zu Rathe, die sie einschlagen können, um einen Erwerbszweig zu erlangen, sucht die ihnen im Wege stehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und steht ihnen durch Verwendung bei, wobei es oft nöthig ist, sie zum Fleiße zu ermahnen.

c) Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient die Einführung neuer Gewerbsbeschäftigungen, wozu man einzelne Unternehmer anzuregen und nöthigenfalls zu unterstützen sucht. Bei Gewerben, die wenig Capital erfordern, ist dieß am leichtesten auszuführen.

d) Die Einwohner werden ermuntert, sich an die Commission zu wenden, wenn sie Lohnarbeiter brauchen, sowohl in Gewerben als zur Aushülfe in häuslichen Diensten.

e) Man verschafft den Armen bei den von der Gemeinde veranstalteten Arbeiten Beschäftigung (*b*), z. B. Wegbau (*c*), Holzmachen, Krankenwartung u. dgl.

f) Da man indeß nicht den Armen zu Gefallen andere Arbeiter aus ihrem Erwerbe verdrängen darf, so ist die Wirksamkeit der Commissionen an jedem Orte darauf beschränkt, das Angebot jeder Art von Arbeit mit dem jedesmaligen örtlichen Begehr in Verbindung zu bringen. Ein größerer Erfolg wird erreicht, wenn man zwischen mehreren Orten einen Verkehr anknüpft, um einen Theil der Erwerbslosen an einen anderen Platz zu versetzen, wo es an Arbeitern fehlt. Dieß geschieht am leichtesten bei den Unverheiratheten. Die heutige Leichtigkeit des Reisens giebt dieser Maaßregel eine viel größere Ausdehnung als früher. Die Bezirks- und Provinzialbehörden können aus den bei ihnen zusammentreffenden Nachrichten beurtheilen, ob zu solchen Uebersiedlungen Gelegenheit vorhanden sei, und dazu Bestand leisten. Die Umzugskosten werden aus der Armencasse bestritten (*d*).

Digitized by Google

(*a*) Lehrreich hierüber ist Schmidlin, Die württ. Armen-Industrie, in Memminger, W. Jahrbücher, 1833. I, 25. — Die Dresdner Anstalt für Arbeitsnachweisungen wurde 1840 gegründet und diente mehreren anderen als Muster. Die Leipziger hat vom 1. Febr. 1844 an in 23 Monaten 2936 Anmeldungen von Arbeitern erhalten. Im J. 1845 wurde 902 Personen Beschäftigung zugewiesen. — Die 1848 (durch Wichmann) angelegte Hamburger Anstalt erhielt 1848—51 3482 Arbeiter-Anmeldungen, verschaffte 526 Personen feste Beschäftigung und besorgte die Ausführung von 5457 Bestellungen, freilich zum Theil nur kurze Zeit. Die Kosten, durch milde Beiträge gedeckt, beliefen sich i. D. jährlich auf 2339 Mk. Cour. — Hieher gehören auch die an mehreren Orten von wohlthätigen Vereinen errichteten Kaufläden, um die Arbeitserzeugnisse der Armen abzusetzen.

(*b*) Strohflechten, Stricken oder Flechten von wollenen Schuhen oder Ueberschuhen ꝛc. Beispiele von dem Nutzen solcher kleiner Gewerbszweige bei Reboul-Deneyron. — De Gérando, III, 487, 500. — In England kam es oft vor, daß jeder Grundeigner eines Kirchspieles, um weniger Almosen geben zu müssen, sich anheischig machte, eine gewisse Anzahl von Nahrungslosen zu beschäftigen, was höchst lästig war und zu einer Verschwendung von Arbeitskräften führte, das sog. labour-rate-system, Report . . for inquiring into . . the poor laws, S. 42. 54. 195. — Verschieden hievon war das roundsman system, indem das Kirchspiel mit einem Landwirthe übereinkam, daß er eine Anzahl von Armen in Arbeit setzte und die Armencasse zu dem Lohne, den er ihnen gab, einen Zuschuß, je nach der Größe des Familienbedarfes bezahlte, Report, S. 31—35.

(*c*) Hier ist wegen der Schwierigkeit einer unausgesetzten Aufsicht die Versuchung zum Unfleiß groß. In England hat man die Bemerkung gemacht, daß zwei Jahre Arbeit beim Wegbau den fleißigsten Mann verderben. — „Die Sandgrube, in welche die Armenpfleger unter dem alten System der Armengesetze die arbeitsfähigen Armen zu senden pflegten, war wenig mehr als ein Versammlungsplatz, wo man plauderte und den Tag fast ganz müssig hinbrachte." Report . . on the further continuance etc. S. 46.

(*d*) In England sind neuerdings mit sehr gutem Erfolge nahrungslose Familien aus dem südlichen Theile des Landes in die nördliche Fabrikgegend versetzt worden, wo sie reichlichen Erwerb fanden. Rau, Archiv, II, 241. — Für diesen Zweck ist die von M. Wirth unternommene Zeitschrift: „Der Arbeitgeber" bestimmt.

§. 345.

2) Wenn die Armenanstalt auf eigene Rechnung die Armen gegen Lohn arbeiten läßt (§. 343, Nr. 2), so ist damit häufig Verlust verbunden, weil bei einer größeren öffentlichen Verwaltung nicht so gut für sparsame Einrichtung der Ausgaben und vortheilhaften Absatz gesorgt werden kann, wie von einem Privatunternehmer. Es hat sich meistens gezeigt, daß man bald mit den einzelnen Gewerbsleuten beim Verkaufe der Er-

Digitized by Google

zeugnisse nicht Preis halten konnte ohne Schaden zu leiden, bald die Vorräthe wegen schlechter oder unpassender Beschaffenheit gar nicht absetzen konnte. Man sollte sich deßhalb erst dann zu jenem Mittel entschließen, wenn sich kein anderes darbietet, wie dieß besonders bei älteren oder schwächlichen Personen oft der Fall ist. Da jedoch die Armen, wenn sie müssig blieben, noch mehr kosten würden und da es viel werth ist, daß sie in regelmäßiger Thätigkeit erhalten werden, so darf man nöthigenfalls einen geringen Zuschuß aus der Armencasse nicht scheuen (*a*). Einzelne Beispiele lehren, daß man bei der Anwendung besonderer Sorgfalt viel ausrichten kann (*b*). Der Erfolg hängt vorzüglich von der Auswahl der Verwalter ab, bei denen vollkommene Rechtlichkeit mit genauer Kenntniß der Gewerbe und lebhaftem Eifer sich vereinigen muß. In einer großen Anstalt ist es nothwendig, diese Verwalter zu besolden, doch dürfen sie auf keine Weise an den Unternehmungen eigenen Antheil haben, ausgenommen etwa einen ihnen zuzusichernden Theil des erzielten Gewinnes. Sobald sich eine Gelegenheit für die Armen zeigt, sich selbstständig fortzubringen, so ist es rathsam, die von der Armenpflege veranstalteten Arbeiten einzustellen.

(*a*) „Man nehme in seine Hand 2 Thlr. und gebe einigen Armen davon 6 Mgr., so sind 12 Personen versorgt. Man lasse aber diese 12 Personen jede 2 Stücke Garn, welche zusammen 4 Mgr. werth sind, spinnen, und bezahle ihnen solche mit 8 Mgr.: so ernährt man a) mit eben diesen 2 Thlr. 18 Personen; jede davon bekommt b) 2 Mgr. mehr; es bleiben c) die Armen durch die Arbeit gesund; sie genießen d) ihr Brod nicht umsonst, locken also e) andere nicht zum Unfleiße, und laufen f) nicht herum.“ Möser, Patriot. Phant. I, 77. — Viele vorgeblich Arme geben ihre Ansprüche an die Armenanstalt auf, wenn man ihnen Arbeit anbietet, und dieß beweist, daß sie nicht in wahrer Hülfslosigkeit waren. — In den beiden flandrischen Provinzen wurden 1843 Beschäftigungausschüsse gebildet, welche spinnen, weben, Spitzen klöppeln ließen, aber nicht sorgfältig verfuhren und viel Zuschuß verbrauchten. Sie hörten größtentheils 1848 wieder auf. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, S. 49—51. — Wenn man in den Anstalten zu Gent und Antwerpen vom Erlöse der gefertigten Waaren den gekauften Stoff, den ausbezahlten Lohn und die anderen Ausgaben abzieht, so kostete 1850 der Arbeitstag 58 und 63 Cent. (16,^{4} und 17,^{6} Kr.). Sit. III, 296. — In Irland ist vorgeschrieben, daß Arbeitsfähige, wenn sie unterstützt werden, 8 Stunden täglich Beschäftigung erhalten sollen.

(*b*) Das von dem Grafen Rumford in München errichtete Arbeitshaus, in dem jedoch die Armen bloß den Tag über zubrachten, trug innerhalb 6 Jahren 100000 fl. rein, s. dessen Experimental essays, I, 85. Lond. 1795.

Digitized by Google

§. 346.

Für diese zur Beschäftigung der Armen unternommenen Arbeiten gelten folgende Regeln (*a*):

a) Die Auswahl der Verrichtungen muß so geschehen, daß dieselben den Fähigkeiten der Armen entsprechen, daß keine anderen Bürger in ihren Gewerben beeinträchtigt werden, daß die Verwaltung einfach ist, daß keine kostbaren Geräthe, Maschinen ꝛc. erfordert werden, und daß sicherer Absatz zu hoffen ist; zugleich muß auf die örtlichen Umstände Rücksicht genommen werden (*b*). Für alte und schwächliche Personen muß man Geschäfte aufsuchen, in denen dieselben ohne Beschwerde Nutzen leisten können.

b) Fehlt es den Armen an Geschicklichkeit zu jeder Arbeit, so müssen sie von den dazu bestellten Werkmeistern unterwiesen werden.

c) Die rohen Stoffe und die Werkzeuge werden auf Rechnung der Armenanstalt angeschafft und den Armen übergeben, mit der nöthigen Aufsicht auf die Ablieferung der fertigen Waaren und auf die Schonung der Werkzeuge.

d) Es ist für manche Verrichtungen vortheilhaft, wenn die Armen in großen Zimmern beisammen arbeiten, nur muß dann streng auf Reinlichkeit und Anständigkeit gesehen werden.

e) Der ausbezahlte Lohn darf nicht so hoch sein, als der bei Privaten zu erlangende, damit immer ein Antrieb bleibe, den Beistand der Armenanstalt wieder aufzugeben, §. 337. Stücklohn nöthiget mehr zum Fleiße, als Taglohn (*c*).

f) Für Arme, die zum Feldbau taugen, ist derselbe zweckmäßig, entweder auf Rechnung der Armenpflege, oder zum Vortheil der Armen, welche allenfalls eine Vergütung für das Land zu geben haben (*d*).

g) Auf Abrechnung von dem Lohne kann den Armen Kleidung, welche die Anstalt selbst verfertigen läßt, und Kost gereicht werden, wozu die in §. 342 mitgetheilten Sätze dienen.

(*a*) v. Vogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armen-Anstalt, S. 16.

(*b*) Vgl. Ranft, Vers. über die Armenpflege, S. 120. — Histor. Darstell., S. 16. — Das Spinnen der Wolle und Baumwolle kann zu diesem Behufe nicht mehr gewählt werden, auch das Flachsspinnen

Digitized by Google

auf dem Rade hört allmälig auf, wie denn überhaupt der zunehmende Gebrauch der Maschinen in den mannichfaltigsten Gewerben das Auffinden einer passenden Beschäftigung für die Armen immer mehr erschwert.

(c) In Hamburg verminderte sich 1806 die Anzahl der beschäftigten Armen in Folge des eingeführten Stücklohns durch freiwilligen Rücktritt von 150 auf 35, v. Vogt, a. a. O., S. 85.

(d) Beispiel: Die (musterhafte) Arbeitsanstalt für Bedürftige in Gotha hatte 1856 ein reines Vermögen von 1858 Thlr., so daß von den 10jährigen milden Beiträgen von 1888 Thlr. nur 30 Thlr. zugesetzt worden waren. Sie übergab 1855 unter anderen Beschäftigungsarten 7½ Acker gedüngtes Land nebst den Steckkartoffeln an 24 Taglöhner gegen den halben Ertrag. (Im J. 1855/56 gab sie außerdem 982 Thlr. Arbeitslohn aus.) — Auch in Berlin ist dieß Mittel seit 1837 mit gutem Erfolge angewendet worden. Man hat dort der Familie ungefähr ⅙ Morgen Kartoffelland übergeben und einen Theil des Pachtzinses aus der Armencasse bezahlt.

§. 347.

Die Hülfsmittel, die einer Armenanstalt zur Bestellung von Arbeiten zu Gebote stehen, sind nothwendig so beschränkt, daß sie auf baldigen Ersatz der aufgewendeten Summen sehen muß und dieselben nicht für Gegenstände verwenden kann, welche zwar fortdauernden Nutzen leisten, aber die Auslagen nur langsam vergüten. Es muß folglich den Gemeinden oder der Regierung selbst überlassen werden, solche Unternehmungen zu machen, was vorzüglich dann zu rathen ist, wenn die Anzahl der Nahrungslosen ungewöhnlich groß ist. Es wird nie an Gelegenheit fehlen, die beiden Zwecke mit einander zu verbinden, daß man bedrängte Arbeiter beschäftiget und zugleich mit den dazu angewendeten Summen einen gemeinnützigen Erfolg hervorbringt, indem man öffentliche Werke, wie Straßen, Canäle, Häfen, Festungen, Urbarmachung von Sümpfen u. dgl. unternimmt. Man sollte also, wenn man den Armen in Zeiten besonderer Bedrängniß eine Hülfe geben will, darum doch keine unnützen oder blos dem Luxus dienenden Bauten aufführen lassen, sondern nur etwa das überhaupt Vortheilhafte früher zur Ausführung bringen, als es ohne das Hinzukommen jener Rücksicht geschehen würde, III, §. 31. — (a).

(a) Dieß ist z. B. in Irland während der durch die Kartoffelkrankheit verursachten Noth von der Regierung geschehen.

Digitized by Google

§. 348.

3) In die freien Arbeitshäuser werden die Armen auf Verlangen aufgenommen, sie empfangen Unterhalt, werden zur Arbeit für die Anstalt angehalten, können aber dieselbe beliebig wieder verlassen (*a*). Die gegen diese Häuser vorgebrachten Gründe sind zwar zum Theile nur von Beispielen einer mangelhaften Einrichtung hergenommen und überhaupt nicht entscheidend, aber lehrreich, um vor Mißbräuchen und Ueberschätzung dieses immer schwierig anzuwendenden Mittels zu warnen. Die Haupteinwendungen betreffen:

a) die kostbare Unterhaltung, welche ansehnliche Zuschüsse erfordert. Dieß rührt von den wirthschaftlichen Schwierigkeiten der Verwaltung her, denn man hat große Mühe, angemessene Beschäftigungen zu finden — die Arbeiten werden oft nachlässig betrieben —, die Erzeugnisse finden wegen ihrer geringeren Güte oder der unzweckmäßigen Wahl der Gegenstände öfters keinen Absatz, — auch entstehen aus der unvollständigen Aufsicht und der umständlichen Verwaltung manche Verluste;

b) die Nachtheile für bürgerliche Gewerbsunternehmer, denen die Arbeitshäuser die Preise und den Absatz verderben;

c) die Armen selbst, weil ihr Familienleben gestört, ferner ihr Eifer, einen selbstständigen Erwerb zu suchen, geschwächt oder aufgehoben wird, auch in Folge des Beisammenlebens vieler Armen die Sittlichkeit leiden kann.

(*a*) Man hat die freien nicht immer sorgfältig genug von den Zwangsarbeitshäusern unterschieden. Die englischen Werkhäuser, work-houses, gehören zu jenen, dienen aber zugleich und größtentheils zur Verpflegung arbeitsunfähiger Armen, sind also überhaupt Armenhäuser, wie viele solche Anstalten in anderen Ländern. Die belgischen Arbeitshäuser heißen ateliers de charité und nehmen auch Kinder, die bei ihren Aeltern wohnen, zum Schul- und Gewerksunterricht an. — Ueber die Arbeitshäuser s. Muratori, a. a. O., S. 55. — Macfarlan, S. 90 (gegen die A.-H.). — Rulffs, Ueber die Preisfrage v. d. vortheilhaftesten Einrichtung d. Werk- u. Zuchthäuser, 2te A., Gött. 1785. — Gaum, S. 86 ff. — Weber, S. 110. — Ranfft, S. 112. Der eifrigste Gegner dieser Anstalten ist Naville, a. a. O. Eine Widerlegung seiner Gründe haben versucht de Gérando, III, 558. — Hand, Das Arbeitshaus als das vorzüglichste Hülfsmittel in der Verwaltung des Armenwesens. Jena 1839, besonders S. 25. — Sonst sprechen sich u. a. für diese Häuser aus: Zeyse, Vorschläge zur Errichtung von Arbeitsanstalten, Altona 1833. — Heiberg, Mittheilungen, S. 75. — Bonnardet, a. S. De la mendicité. Für die englischen Workhouses vorzüglich

Digitized by Google

Report of the further amendment etc., S. 45. Ueber dieſe engliſchen Anſtalten Kleinſchrod, Paup. in E. S. 162. — Kries, Engl. Armenpflege S. 17. — Ueber Belgien Situation, III, 296. — v. Steinbeiß S. 52.

§. 348 a.

Die Erwägung der vorſtehenden Einwürfe führt zu folgenden Bemerkungen:

1) Wenn man eine große Zahl von Erwerbloſen fortwährend in Arbeitshäuſern unterbringen wollte, ſo würde dieß die Koſten und Schwierigkeiten der Verwaltung allerdings ſehr läſtig machen. Jene Häuſer ſollten deßhalb nur als eine Aushülfe betrachtet werden, theils fortdauernd für Perſonen, die man auf andere Weiſe gar nicht oder nur mit mehr Koſten beſchäftigen und erhalten könnte, z. B. im Falle körperlicher Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit, theils vorübergehend als Zuflucht und um zu erfahren, ob diejenigen, welche um Unterſtützung nachſuchen, wirklich hülflos, oder nur träge und ausſchweifend ſind (*a*). Bei einer kleineren Anzahl von Aufgenommenen iſt es leichter, angemeſſene Verrichtungen für Alle zu finden, ohne die ſelbſtſtändigen Ortsarbeiter zu verkürzen, da ſchon die eigenen Bedürfniſſe des Hauſes einen Theil der Arbeitskräfte beſchäftigen und die Gewerbsunternehmer des Ortes bei gutem Willen nützlichen Beiſtand leiſten können (*b*).

2) Das Beiſammenleben einer Anzahl von Menſchen giebt in Bezug auf Speiſung, Heizung, Bekleidung ꝛc. zu anſehnlichen Erſparungen Gelegenheit, mit deren Hülfe (*c*) die erforderlichen Zuſchüſſe ziemlich ermäßigt werden, und man erlangt doch den Vortheil, daß nun kein Arbeitsfähiger müſſig erhalten zu werden braucht.

3) Mit Ausnahme größerer und mittlerer Städte iſt nicht für jeden Ort, ſondern nur für jeden Bezirk ein Arbeitshaus nöthig (*d*).

4) Durch eine ſtrenge Hausordnung und fleißige Ueberwachung ihres Vollzuges läßt ſich dafür ſorgen, daß im Hauſe Ordnung, Friede, Anſtand, Mäßigkeit und Fleiß herrſchen und die Armen von üblen Gewohnheiten abgebracht werden (*e*). Dieſe gute Zucht und die zwar geſunde, aber keineswegs reich-

Digitized by Google

liche und behagliche Art des Unterhaltes dient zugleich als Schutzmittel, damit Niemand ohne Noth die Aufnahme begehre, oder den Aufenthalt verlängere (*f*).

(*a*) Dieser Grund ist in England ganz vorzüglich berücksichtiget worden und eine Menge von Erfahrungen zeigte, daß viele Personen, die um Unterstützung baten, sich zurückzogen, als man ihnen Arbeit oder besonders die Aufnahme in das Werkhaus anbot. Personen, die trotzig um Almosen angehalten und im Müssiggange gelebt hatten, fingen nun an, in Arbeit zu gehen, weil sie sahen, daß sie es im Arbeitshause nicht besser haben würden. — Vernehmung des J. G. Tatem zu Wycombe: Fr. Haben Sie schon versucht, Unterstützung vermittelst des Werkhauses anzubieten? A. Ja, wir haben ungefähr 83 Menschen dahin gewiesen. — Fr. Wie viele von ihnen sind eingetreten? A. Nicht einer, wir hielten dafür, daß in allen diesen Fällen die Armuth nur erlogen war und brauchten das Werkhaus als ein Prüfungsmittel (test). Ohne ein Haus hätten wir diesen Leuten Geld oder Brot geben müssen. — Fleet zu Iver: Im vorigen Winter (1834/35) suchten mehr als 100 Arbeitsfähige um Hülfe nach. Wir wiesen die meisten in das Haus, und Leuten von dem besten Charakter mit Familien gaben wir außer dem Hause Arbeit. Aber im ganzen Winter gingen nur etwa 12 in das Arbeitshaus und nicht über 10 nahmen Arbeit außer demselben an. First annual report of the poor law commissioners, 1835, S. 153. 161.

Im Bezirk der Union von Faringdon hatte man zu unterstützen:

1834	288	Arbeitsfähige,	887	Kinder,	361	Invalide
1835	33	„	320	„	321	„

und die Ausgaben sanken von 759 auf 367 L. St. herab. — Das englische A. Gesetz von 1834 stellt den Grundsatz auf, daß Arbeitsfähige wo möglich in das Arbeitshaus gewiesen werden sollen, weil man glaubte, sie außer demselben nicht gehörig zur Arbeit anhalten zu können. Beschäftigung außer dem Hause würde dort zu kostbar und schwierig sein, man hat also nur die Wahl zwischen dem Arbeitshause und dem Almosen (out-door relief), welches letztere man für die Arbeitsfähigen (able-bodied) wegen der vielen Mißbräuche als schädlich betrachtet und schon in einem Theile der Grafschaften ganz untersagt hat. Dieß ließ sich jedoch nicht durchführen. Vom 1. Jan. 1849—50 waren nur 11 Proc. der Unterstützten in den Werkhäusern, am 1. Jan. 1858 aber 13,9 Proc. oder 126 481 Personen, welche so zusammengesetzt waren:

23 281	arbeitsfähige Erwachsene
19 308	Kinder derselben unter 16 J.
44 214	nicht arbeitsfähige Erwachsene
31 227	Kinder derselben u. a. Kinder
6 947	Geisteskranke
1 504	Landstreicher, Bettler (Vagrants)
126 481	

In Wales waren 1852 nur 4,2 der Armen, in Durham 6,9, in Devonsh. 8,2, in Lancash. 11, in Middlesex (London) 28 Proc. (max.) im Werkhause. Die geringe Zahl der Landstreicher erklärt sich daraus, daß man in den größeren Städten besondere Häuser eingerichtet hat, in denen wandernde Arme über Nacht beherbergt werden und am folgenden

Digitized by Google

Morgen einige Arbeit verrichten müssen. In dem sog. Nacht-Asyl zu Manchester wurden im Sommerhalbjahr 1850 10671, im Winterhalbjahr 1850/51 12283 Personen auf diese Weise über Nacht aufgenommen. In den J. 1857—60 befanden sich 25 Proc. der Unterstützten in den Armenhäusern. — Die Vorschrift der obersten Armencommission vom 2. Aug. 1841 bestimmt die Fälle, in denen Unterstützung außer dem Hause gegeben werden darf: dringende Noth, körperliche oder geistige Leiden, Wittwen mit Kindern, Frauen und Kinder von Abwesenden ꝛc. — In Irland ist jene Absicht der Armenbehörden besser erreicht worden. Am 1. Juli 1848 wurden dort 833889 Personen außerhalb der Häuser unterstützt, 1850 im höchsten Stande (23. Febr.) 148909, 1851 höchstens 10935, während die in die Häuser Aufgenommenen 1848 höchstens 140227, 1850 264048, 1851 252615 betrugen. In der ärmsten Provinz (Connaught) waren 1851 nie über 232 außerhalb Unterstützte, aber 54461 Werkhausbewohner. Fourth annual report S. 4. — 1857 wurden nur 911, aber 1858 wieder 5851, 1859 5425, 1860 8965 oder 5 Proc. außer Haus unterstützt.

(*b*) Die Kaufleute können mancherlei Arbeiten anbieten, die an ihren Waaren vorzunehmen sind, z. B. Auslesen und Sortiren von Drogueriewaaren, Zeise, a. a. O., S. 75. 144. — In England Zupfen der alten Taue.

(*c*) Vergl. §. 342 in Ansehung der Speisen; ferner Gasbeleuchtung, Kochen und Waschen mit Wasserdampf ꝛc. Vergl. besonders Zeise, a. a. O.

(*d*) In England hat sich dies sehr bewährt. Bei den größeren Bezirkshäusern sind die Bau-, Aufsichts-, Verpflegungskosten ꝛc. verhältnißmäßig viel geringer, auch ist dort die Aufsicht und Zucht weit besser, als bei vielen kleinen Anstalten in den einzelnen Gemeinden, und die Armen finden weniger Nachsicht, wenn sie die Ordnung verletzen. Die Erbauungskosten werden gewöhnlich geborgt. Sie betragen auf den Kopf der in einem Hause Unterzubringenden meistens zwischen 20 und 30 L. St.; z. B. das in der Greenwich Union errichtete für 1000 Personen wurde zu 22700 L. St. angeschlagen, Sixth Report, S. 426.

(*e*) Die älteren Arbeitshäuser in England wie in manchen anderen Ländern waren überaus fehlerhaft verwaltet und gestatteten den Bewohnern alle Arten von Unordnungen, auch war das ungehinderte Beisammenleben aller Alter, Classen und beider Geschlechter der Sittlichkeit sehr verderblich. Die in England neu aufgestellten Regeln (First Report, S. 39 ff.) helfen allen diesen Uebelständen ab. Die Werkhaus-Ordnung für Irland ist v. 5. Febr. 1849, Second annual report . . . for . . . Ireland, S. 61. Eine vorzüglich wichtige Maaßregel ist die Absonderung mehrerer Classen von Armen, die in Zimmern und Höfen von einander getrennt gehalten werden, nämlich (in Irland) 1) Mannspersonen über 15 Jahren, 2) Weibspersonen desgl., 3) Knaben von 2—15 J., 4) Mädchen desgl., 5) Kinder unter 2 J. Doch werden Personen aus Cl. 2 und 4 zur Wartung von Kranken und zur Haushaltung gebraucht, ohne Verkehr mit Cl. 1 und 3, ältere Männer auch zur Aufsicht in der 3. Kinder der 5. Cl. dürfen bei den Müttern bleiben, Kinder von 2—7 J. von denselben besucht werden. Die ganze Lebensordnung vom Aufstehen bis zum Schlafengehen ist genau geregelt und die Obliegenheiten des Hausvaters (master), der Hausmutter (matron), der Lehrer, des Thorwarts (porter), des Arztes und Hausgeistlichen sind festgestellt. Knaben und Mädchen haben mindestens 3 Schulstunden. Geistige Getränke sind nur auf schriftliche Erlaubniß des Arztes gestattet. Die Kost darf sowohl in der Menge als in der

Digitized by Google

Güte die gewöhnliche Nahrung irgend einer Classe von Arbeitern in dem Bezirke nicht übertreffen. Reinlichkeit, Anstand, Fleiß, Gehorsam, Theilnahme am Gottesdienst ꝛc. werden strenge aufrecht erhalten. Die Armen dürfen nicht ohne vorgängige Anzeige ausgehen und den Arbeitsfähigen wird dies nur gestattet, um sich Beschäftigung zu suchen, oder in dringenden Fällen. Ehepaare müssen getrennt bleiben, doch sind einzelne Ausnahmen für alte oder schwächliche Leute gestattet. Der angef. First Report enthält auch Grund- und Aufrisse von Werkhäusern. — Eines der größten Arbeits- und Armenverpflegungshäuser ist der albergo dei poveri zu Genua, 1650 gestiftet, in gesunder Lage auf einem Hügel über der Stadt, mit Raum für 2200 Menschen und großen Gärten. 1832 befanden sich darin 1720, nämlich 560 Männer und 1160 Weiber. Die Arbeiten sind Spitzenklöppeln, Strumpfwirken, Weben, Bandwirken, Sticken, Teppichweben ꝛc. Die Arbeiter werden beköstigt und gekleidet und erhalten $^1/_3$ des angeschlagenen Verdienstes baar, geben ihn aber in der Regel aus, ohne etwas überzusparen, und verlassen selten das Haus wieder. Ihr Antheil soll wöchentlich 50 soldi bis 3 lire (zu 23 kr.) sein (nach Bonnardet nur 1 sou tägl.). Außer dem Arbeitsertrage hat die Anstalt an 600 000 Fr. andere Einkünfte, mit denen, wenn nicht so wenig Fleiß unter den aufgenommenen Armen herrschte, weit mehr wohlthätige Einrichtungen bestritten werden könnten, und doch giebt es in Genua noch sehr viele Straßenbettler. Vergl. Bonnardet, De la mendicité, S. 140. — Im Arbeitshause zu Sleidinge bei Gent waren 1851 142 Insassen, die nach Abzug der von Privatpersonen bezahlten Kostgelder einen Zuschuß von 4899 Fr. oder 34,^{5} auf den Kopf kosteten, v. Steinbeis, S. 57. Vergl. Ducpétiaux, Colonies agricoles S. 163 (Angaben von 1848).

(*f*) Da man in England die Armen, welche in das Arbeitshaus gehen, in Kost, Wohnung ꝛc. nicht zu kümmerlich behandeln will, so muß man durch die strenge Ordnung, der sich Jeder zu unterwerfen hat, darauf hinwirken, daß die Anstalt nur als eine Zuflucht im Nothfalle angesehen werde, ohne jedoch bis zur Härte gegen die Armen zu gehen. In Irland ist, weil dort die Lohnarbeiter überhaupt sich schlechter nähren, auch die Kost des Arbeitshauses geringer gesetzt worden, z. B. für arbeitende Männer und Weiber bei 2 täglichen Imbissen (Mahlen, meals) 1) 8 und 7 Unzen Maismehl und $^1/_2$ Pint (0,^{067} Liter) frische Milch, 2) 14 und 12 Unzen Schwarzbrot mit 2 und $1^1/_2$ Pints Suppe; bei 3 täglichen Imbissen wenigstens ebensoviel als bei zweien. Frühere Regel: 7 Unzen Habermehl zu Brei als Frühstück, 4 Pfd. Kartoffeln als Mittagessen; Sixth Report, S. 399. Für England Report on continuance, S. 49.

§. 349.

4. Armencolonieen. Es ist ein einnehmender Gedanke, arbeitsfähigen Armen Land anzuweisen, sie in den Stand zu setzen, ein kleines Landgut auf eigene Rechnung zu bewirthschaften, und zu diesem Zwecke die Urbarmachung großer im Staatsgebiete vorhandener Flächen von ödem, aber zum Anbaue brauchbarem Boden zu benutzen. In dem früheren Umfange des Königreichs Niederlande sind solche landwirthschaftliche Armenansiedlungen von 1818 an unternommen

Digitized by Google

worden (*a*). Sie empfehlen sich durch die Zuträglichkeit der ländlichen Arbeiten für körperliches und geistiges Wohlbefinden, durch das sichere Auskommen, welches die Landwirthschaft gewähren kann und den Antrieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit, den die Aussicht auf Selbstständigkeit anzuregen vermag. Indessen hat der Untergang der im heutigen Belgien gelegenen Colonieen und der nicht befriedigende Zustand derjenigen, die sich in dem jetzigen niederländischen Gebiete befinden (*b*), gezeigt, daß es schwer ist, diese Anstalten zum Gedeihen zu bringen. Hieraus läßt sich zwar nicht auf die Unausführbarkeit dieser Colonieen im Allgemeinen schließen, aber da das in den beiden Ländern angewendete Verfahren nicht zur Erreichung des vorgesetzten Zieles geführt hat, so ist es, wenn neue Versuche angestellt werden sollen, rathsam, die aus den bisherigen Erfahrungen abgeleiteten Vorsichtsregeln zu beachten.

a) Man muß sicher sein, daß der Boden solcher Ansiedlungen und die nach dem heutigen Stande der landwirthschaftlichen Kunst gewählte Art der Urbarmachung und Bewirthschaftung einen lohnenden Ertrag versprechen, z. B. durch zweckmäßige Entwässerung, Bewässerung, Fruchtfolge ꝛc. (*c*).

b) Es muß ein hinreichendes Capital zur Urbarmachung und zum Anfange der Bewirthschaftung aufgebracht werden, welches aus dem erzielten Ertrage verzinset, und soweit es aufgezehrt wird, auch erstattet werden muß. Der Umfang der Unternehmungen ist nach Maaßgabe des vorhandenen Capitales zu beschränken (*d*).

c) Die Bewirthschaftung der Landgüter soll nur solchen armen Familien übertragen werden, die hiezu durch Körperbeschaffenheit, Gewöhnung und Kenntniß der landwirthschaftlichen Verrichtungen geeignet sind. Städtische Arme haben diese Eigenschaften gewöhnlich nicht und erwerben sich dieselben nicht leicht (*e*).

d) Die einzelnen Güter sollen eine solche Größe haben, daß sie je nach Bodenbeschaffenheit, Absatzgelegenheit ꝛc. eine landbauende Familie ernähren und es ihr möglich machen, die erforderlichen Leistungen zu tragen (*f*).

e) Die angesiedelten Landwirthe müssen wegen des ihnen anvertrauten Capitales unter Aufsicht gestellt werden.

Digitized by Google

f) Nur dann ist auf angestrengten Fleiß zu rechnen, wenn die Ansiedler Aussicht erhalten, mit der Zeit das Eigenthum der Güter zu erwerben und ganz selbstständig zu werden (*g*). Hierdurch hört aber die Gelegenheit auf, späterhin andere Arme auf denselben Stellen unterzubringen. Beide Zwecke lassen sich daher nicht vereinigen und man muß sich für den einen oder anderen entscheiden. Indeß ist auch die Beschäftigung von Taglöhnern auf neuangebauten Flächen schon nützlich und für Personen, die man zur Führung einer eigenen Wirthschaft nicht für fähig hält, verdient diese Anordnung schon deßhalb den Vorzug (*h*).

(*a*) Urheber des Planes und erster Director der Colonieen war General van den Bosch. Schriften über dieselben: De la colonie de Frederiks Oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes, traduction d'un manuscrit du Gén. van den Bosch, par le B. de Keverberg, avec une préface du Traducteur. Gand, 1821. Auszug aus der Vorrede in der Biblioth. univers. Abth. Litérat. XVI, 357. XVII, 51. 156. — Die ausschließlich für diesen Gegenstand bestimmten niederländischen Zeitschriften de Star und le Philanthrope. — v. Grouner, Beschreib. einer Reise durch das K. d. Niederlande, I, 242 (Passau, 1826). — de Kirckhoff, Mémoire sur les colonies de bienfaisance de Frédériks-Oord et Wortel. Bruxelles, 1827. — Ducpétiaux in Revue encyclop. Dec. 1832, LVI, 572. — Preface to the foreign communications . . ., S. 47. 62 (besonders nach den Berichten von dem Grafen Arrivabene und von Ducpetiaux) und hieraus bei Schmidt, Ueber Bevölkerung, S. 464. — Ramon de Sagra, Voyage en Hollande et en Belgique, 1839, I, 163. 222. — Heuschling, Stat. S. 379. — Comte J. Arrivabene, Situation économique de la Belgique, 1843, S. 22. — Staring, Les colonies agricoles de la soc. néerlandaise de bienfaisance, Arnheim, 1849. — Koppe in v. Lengerke, Annalen der Landw. XIII, 209. — Ducpétiaux, Colonies agricoles, Brux. 1851, S. 127 ff. — de Lurieu et Romand, Études sur les colon. agricoles . . . en Hollande, Paris 1851. — Ueber den Gegenstand im Allgemeinen: Lawätz, Ueber Armencolonieen. Altona, 1821. — Des colonies d'indigens et des moyens d'en établir sur les landes du Dep. de la Gironde. Bordeaux, 1825 (vgl. §. 103). — Kasthofer, Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Colonisation eines Theils der Alpenweiden. Leipzig, 1827. — de Villeneuve-Bargemont, Econ. pol. chret. Liv. VII. — Huerne de Pommeuse, Des colonies agricoles et de leurs avantages. P. 1832.

(*b*) Die niederländischen A.-Colonieen wurden von Wohlthätigkeitsvereinen mit dem Beistande der Regierung gestiftet. Sie umfaßten dreierlei Anstalten, 1) Ansiedlungen von Armen auf kleinen Landgütern, 2) landwirthschaftliche Armenschulen, 3) Zwangsanstalten für Bettler und Landstreicher. Die Vertheilung war folgende: 1) Im nördlichen Theile (heutiges K. Niederlande), seit 1818: Frederiks-Oord (Provinz Drenthe, bei Steenwyck), freie Colonieen in 3 Ortschaften, — Ommerschans (Prov. Oberyssel) und Veenhuizen (Prov.

Digitized by Google

Drenthe), Bettlerhäuser, — Veenhuizen und Wateren ohnweit Frederiksoord, Armenschulen. II) Im heutigen Belgien waren seit 1822 die freien Armencolonieen Wortel und die nahe beisammenliegenden Bettleranstalten Merrplas und Rykevorsel (Prov. Antwerpen).

Die Wohlthätigkeitsgesellschaft in den nördlichen Provinzen und nach ihrem Vorbild die Société de bienfaisance in den belg. Provinzen brachten durch die große Zahl der Mitglieder (jene bis 50 000, diese 1823 42 000), welche einen kleinen Jahresbeitrag leisteten (5 Cents wöch. = 2,60 fl. jährl.), ansehnliche Mittel zusammen, um Land zu kaufen und die Höfe einzurichten. Die nördliche (sog. holländische) Gesellschaft erwarb 9400 Hekt. In Frederiksoord wurden 418 Güter zu 3 Hekt. angelegt, mit 1700 fl. Aufwand für jedes, wobei das Land 100 fl., das Haus 500 fl., Geräthe und 2 Kühe 250, Kleider 150, Urbarmachung und Aussaat 400, Vorschuß für das erste Jahr 100, Ankauf von Flachs und Wolle zum Spinnen 200 fl. kosteten. Dafür sollte der freie Colonist jährlich 50 fl. Pachtzins, 16 fl. Zins für 2 Kühe, 25 fl. Beitrag zu den Administrationskosten bezahlen und jährlich einen Theil des Vorschusses abtragen. Für eine Einlage von 1700 fl. oder eine 16jährige Rente von 125 fl. konnte eine Gemeinde oder Stiftung eine Familie, für 60 fl. eine einzelne Person unterbringen und das Recht erwerben, nach Abgang oder Tod der Familie die Stelle neu zu besetzen. Für einen arbeitsfähigen Bettler ꝛc. waren 35 fl. jährlich und 15 fl. beim Eintritt zu entrichten, für einen ganz arbeitsunfähigen jährl. 85 fl. Im J. 1827 wurden die Vergütungen der Regierung für Kinder und Invalide erhöht. Nach Ablauf der 16 Jahre war die Gesellschaft außer Stand, ohne Zuschuß die Colonieen zu erhalten, der Staat versprach daher 1843 von Neuem 322 000 fl. jährlich gegen das Recht, 9200 Personen unterzubringen. Die Beiträge der Gesellschaftsmitglieder verminderten sich allmälig. Die Ansiedler entrichteten ihre Zahlungen nicht, die Urbarmachung schritt nicht fort und es entstand eine Schuld, die man nicht einmal verzinsen konnte. Zu Ende 1849 betrug dieselbe über 8·300 000 fl., das ganze Vermögen nur etwas über 3 Mill. fl. und die Fortführung der Colonieen wurde für die Staatscasse sehr beschwerlich. Doch ist neuerlich der Staatszuschuß vermindert worden. Er betrug 1857 182 000, 1858 160 000, 1859 nur 130 000 fl.

Die belgischen Colonieen wurden, als die Beiträge sich ebenfalls verminderten und die Rentenzahlung des Staats 1842 aufhörte, 1846 wegen der Schulden verkauft und verloren ihre bisherige Bestimmung.

(c) Man glaubt, es wäre besser gewesen, den Heideboden zuvor durch Bewässerungscanäle u. a. Mittel zu verbessern und dann erst unter die Ansiedler zu vertheilen. Duopétiaux, Col. agric. S. 148. Zu Ende 1849 waren in den holländ. C. nur gegen 2000 Hekt. als Acker, Wiese und Garten, 1029 H. als Weide oder Ginsterpflanzung (zur Gründüngung) benutzt, der Viehstand bestand aus 1146 Stück Großvieh und 1942 Schaafen, also kamen gegen 1,8 Hekt. = 5,85 pr. M. Acker, Wiese und Garten auf 1 Stück Großvieh oder 10 Schaafe. Die belgischen Col. hatten 1845 auf 1083 Hekt. nur 125 Hekt. Acker, aber 406 Hekt. Kiefernwald und 497 Hekt. Heide.

(d) In den niederländischen Colonieen hatte man sogleich anfangs zuviel unternommen und konnte die Bewirthschaftung nicht schwunghaft betreiben. Um die vielen Menschen zu beschäftigen, die den Colonieen übergeben worden waren (1842 9523, Ende 1848 11 859, 1. Juli

Digitized by Google

1850 10478 Einw. in den holländischen C.), mußte man Gewerksarbeiten zu Hülfe nehmen (Spinnen und Weben, namentlich von Kaffeesäcken aus Jute für Java), wobei die Kosten ebenfalls nicht ganz ersetzt werden.

(*e*) Dieser Umstand war in den niederländischen Colonieen ein sehr fühlbarer Nachtheil. Einzelne Beispiele des guten Erfolges waren Ausnahmen. Deux colons, envoyés parmi d'autres par la ville de Louvain, l'un boulanger et l'autre coëffeur, sont parvenus, en assez peu de temps, à devenir de bons cultivateurs. Le philanthrope, Année II, S. 75. (Bruxelles. 1823). — Die freien Ansiedler zeigten im Ganzen genommen so wenig Fleiß und Sorgfalt, das Vieh wurde so schlecht gehalten ꝛc., daß man sich bald genöthigt sah, die Bewirthschaftung auf Rechnung der Colonieen zu führen und den Ansiedlern Taglohn in Geld, Nahrung und Kleidung zu geben, nebst einem Garten von 30 Aren (3/4 pr. M.), für welchen ihnen ein Wochentag frei bleibt. Für jede Kuh sollen sie 100 Pfd. Butter jährlich an die Anstalt abliefern. Der Wochenlohn einer Familie von 6 Personen macht 6 fl. Der Geldlohn wird in einem hiezu allein bestimmten Bleigelde bezahlt, wofür die Arbeiter sich von der Verwaltung sogleich Nahrungsmittel kaufen können. Nach Mac Neill (S. Report of the poor law board, Scotland) waren 1853 nur 16 freie Ansiedler, welche die ausbedungenen Zahlungen machen konnten und daher eine eigene Wirthschaft wie Pachter führten. In den belgischen Colonieen hatten sich 1832 nur 4 solche selbstständige Landwirthe erhalten. Ein Theil der neuerbauten Höfe fand keine Bewohner und mußte wieder abgetragen werden. Uebrigens ist die Lage jener holländischen Arbeiterfamilien in sittlicher Hinsicht günstig, s. vorzüglich Koppe a. a. O. — Da die Zahl der erwerblosen Feldarbeiter gewöhnlich gering ist und Ansiedlungen auf neuurbargemachtem Boden fleißige und ordentliche Leute erfordern, so ergiebt sich, daß überhaupt diese Erweiterung des Anbaus und die Armenversorgung zwei Zwecke sind, die sich nicht so leicht und häufig, als man anfangs glaubte, mit einander verbinden lassen.

(*f*) 3 Hekt. in Frederiksoord und 3½ Hekt. in Wortel waren für eine bäuerliche Nahrung mit 2 Kühen unter den dortigen Verhältnissen vermuthlich zu wenig.

(*g*) In den niederländischen Colonieen können sich die Ansiedler bewegliches Vermögen erübrigen, aber die Ländereien dürfen nicht in ihr Eigenthum übergehen, weil sonst die Gelegenheit aufhören würde, nach ihrem Tode andere Arme anzusiedeln. Die Kinder können durch gute Erziehung soweit gebracht werden, daß sie sich als geschickte Arbeiter überall fortzubringen vermögen. Man hat bemerkt (Mac Neill a. a. O.), daß sich in der Nähe von Frederiksoord selbstständige Leute ansiedelten, die den geforderten Pachtzins regelmäßig bezahlen. Dieß erklärt man daraus, daß sie ganz auf sich selbst angewiesen sind, während die Bewohner der Colonieen sich darauf verlassen, von der Verwaltung in allen Fällen unterstützt zu werden, wodurch sie sorglos werden. — Nach Kasthofer (Beitr. S. 18) sollen die Ansiedler sich das Eigenthum erkaufen, indem sie nach Verlauf von etwa 15 Jahren anfangen, einen Zins zu entrichten, der späterhin steigt, bis er die Auslage ganz getilgt hat.

(*h*) Die Stadt Straßburg legte 1841 auf einem ihr gehörenden Waldgrunde von 147 Hekt. = 573 preuß. M. die Armencolonie Ostwald an, die auf 110 Köpfe berechnet war. Es wurde eine einzige große Wirthschaft geführt. Die Kosten der Gebäude schlug man auf 112000 Fr. an. Die Stadt hatte diese Summe (nebst dem übrigen Betriebscapitale)

Digitized by Google

beizuschießen und auf die Grundrente des Bodens zu verzichten. Für die Unterhaltskosten eines armen Arbeiters nahm man jährlich 127 Fr. an, sie waren aber 1843 237 Fr. (täglich 65 Cent.), 1844 219 Fr. Die Versetzung in die Colonie aus dem Bettlerhause (maison de refuge) sollte schon durch gutes Betragen in jenem erkauft werden; jeder Arbeiter der Colonie erhielt ein Stück Gartenland zu eigener Benutzung; s. den Vortrag des Bürgermeisters Schützenberger in Budget de la ville de Strasbourg pour l'an 1841. Str. 1840. S. 219 ff. Nach dem Rapport du maire au conseil municipal sur la colonie agricole d'Ostwald, 1844, fand man, daß der Verkehrswerth des Landes bis dahin um 21487 Fr., der Viehstand um 990 Fr. vermehrt worden war. Die Jahresergebnisse waren jedoch fortwährend ungünstig und im J. 1847 erhielt die Colonie eine andere Bestimmung, nämlich einer Besserungsanstalt für junge Züchtlinge mit landwirthschaftlicher Beschäftigung derselben. Der Rohertrag der Landwirthschaft von 96,4 Hekt. Acker und Wiese stieg 1851—58 von 23556 auf 42889 Fr. und im J. 1858 zeigte sich ein Ueberschuß von 17332 Fr., weil der Staat für jeden Aufenthaltstag eines jungen Züchtlinges 70 Cent. vergütet. Reboul-Deneyrol S. 296. — Rapport du maire: Colonie pénitentiaire d'Ostwald. Compte de 1858 et Budg. de 1859.

§. 350.

5) Beförderung des Auswanderns. Die Auswanderung kann in wirthschaftlicher Beziehung betrachtet werden (*a*):

A) als eine volkswirthschaftliche Erscheinung, die nach ihren Ursachen und Wirkungen erforscht zu werden verdient. Bei der heutigen Wohlfeitheit und Leichtigkeit des Reisens, sowie des Briefwechsels, in Verbindung mit der Verbreitung genauerer Kenntniß von anderen Ländern reichen schon viel schwächere Antriebe hin, Personen zum Wegzuge zu bewegen, als vormals. Die große Ungleichheit in der Zahl der Auswanderungen aus verschiedenen Ländern ist aus mancherlei theils wirthschaftlichen, theils anderen Ursachen zu erklären, vergl. §. 17. Zu den letzteren gehört die Unzufriedenheit mit den staatlichen oder kirchlichen Verhältnissen des Landes, sie sei begründet oder nicht, auch der ungleiche Trieb der verschiedenen Völker zu wandern und andere Wohnsitze aufzusuchen (*b*). Unter den wirthschaftlichen Ursachen nahm die bisherige Erschwerung der Ansässigmachung (§. 15 d) und der Ergreifung eines Gewerbes (§. 190) eine wichtige Stelle ein, ist aber bei den neuesten Veränderungen der hierauf sich beziehenden Gesetze größtentheils hinweggefallen. In vielen Fällen ist das Auswandern in ähnlicher Weise wie das Hinausgehen des Capitals

Digitized by Google

eine Folge von der Verschiedenheit des Lohnes (I, §. 199) und der Erwerbsgelegenheit mehrerer Länder, besonders der stärker bevölkerten und dagegen der noch in raschem Aufschwunge begriffenen, wie die neu in die europäische Gesittung getretenen Länder in anderen Erdtheilen (*c*). Uebersp annte Erwartungen und künstliche Anreizungen wirken dazu mit. Das Hinausziehen von Personen mit voller Arbeitskraft, die in ihrem Vaterlande eine lohnende Beschäftigung finden könnten, ist ein volkswirthschaftlicher Verlust, weil die Auswandernden mit einem gewissen Kostenaufwande erzogen und ausgebildet worden sind, und weil die Früchte ihrer Arbeit dem Volkseinkommen entgehen (*d*), wozu noch die Kosten der Uebersiedelung und das mitgenommene Capital kommen (*e*). Staaten mit Colonieen, in welchen sich die Auswanderer niederlassen, erhalten in der Bereicherung dieser Besitzungen einen Ersatz, der bei der Auswanderung aus anderen Ländern hinwegfällt (*f*). Auch ganz Dürftige, welche die Reisekosten nicht erschwingen können, werden oft durch die Geldsendungen ihrer vorausgegangenen Verwandten oder durch die Regierungen der Länder, in denen man die Einwanderung befördert, in den Stand gesetzt, hinweg zu ziehen (*g*). Obgleich nun die Auswanderung nicht untersagt werden darf, so verdient sie doch im Allgemeinen keine Begünstigung und es ist darauf hinzuwirken, daß Lockungen unterbleiben (§. 17), daß die Auswandernden nicht die Beute der Gewinnsucht werden (*h*) und die inländischen Niederlassungen, besonders in Gegenden, die noch einen Zuwachs von Capital und Arbeit in lohnender Weise beschäftigen, z. B. vermöge unbenutzter Ländereien, Mineralschätze u. dergl., Ermunterung finden, §. 104. Schwankungen in der Stärke der Auswanderung rühren theils von dem wechselnden volkswirthschaftlichen Zustande des eigenen Landes, theils von den Veränderungen in denjenigen Ländern her, nach denen hauptsächlich der Zug geht, sowie von der Berichtigung der gangbaren Urtheile über dieselben (*i*).

(*a*) Roscher, Colonieen S. 342. — Congrès de Brux. I, 213—247. — Neueste statistische Angaben bei Hübner, Jahrbuch IV, 288 (1856), V, 284 (1857), VI, 206 (1858), VII, 143 (1861). — J. Fröbel, Die deutsche Auswanderung. Leipzig 1858. — E. Lehmann, Die deutsche Auswanderung. Berlin 1861. — Legoyt, L'émigration

Digitized by Google

européenne. Paris sine anno (1862). — J. J. Sturz, Die Krisis der deutschen Auswanderung. Berlin 1862.

(*b*) Dieser Trieb ist am stärksten bei den Deutschen, denen daher der Beruf zugeschrieben wird, deutsche Gesittung und Gewerbskunst in andere Länder zu verpflanzen. Die romanischen Völker haben diese Neigung in sehr geringem Grade. Legoyt S. XXII und 199.

(*c*) Hiezu trägt die Leichtigkeit, ödes Land zur Urbarmachung zu erlangen und später aus dem höheren Preise desselben Gewinn zu ziehen, Vieles bei. Landleute, die sich in unbewohnten Gegenden von Nordamerica ansiedeln, übernehmen große Anstrengungen und Entbehrungen, um ihren Wohlstand zu begründen.

(*d*) Hierüber lassen sich Berechnungen anstellen. Wenn z. B. ein 20jähr. Auswanderer 1200 oder 1500 fl. gekostet hat, so geht diese Summe für das Volk verloren. Viel größer ist aber der Werth des Auswanderers, auch wenn man diesen nur als Mittel zur Gütererzeugung anschlägt. Würde er 30 Jahre hindurch nur das Doppelte seines Lohnverdienstes, z. B. 600 oder 800 fl. erzeugen, so büßt das ganze Gütererzeugniß des Volkes jährlich diese Summe ein, deren jetziger Werth zu $4^1/_2$ Proc. das $16,^{288}$fache, also 9772 oder 11030 fl. beträge. — Nachtheile der Auswanderung unter den Basken für das Dep. Nieder-Pyrenäen, Blandin in Congrès de Brux. S. 240.

(*e*) Das mitgenommene Vermögen ist nur annähernd zu ermitteln. In Baden war nach den erhaltenen Angaben 1840—49 der mittlere Betrag 237 fl., 1850—55 120 fl. auf den Kopf, ohne die zur Auswanderung gegebene Unterstützung, in Preußen 1844—58 bei 179000 Auswanderern, die ihr Vermögen angaben, im D. 239 Thlr., in Baiern $185^1/_2$—$^6/_7$ i. D. 312 fl. Hübner VII, 145.

(*f*) Der Wunsch, daß die Auswanderer in ihrem neuen Vaterlande sich aneinanderschließen, die Sitte und Sprache der Heimath festhalten und mit derselben einen lebhaften Verkehr pflegen, der beiden Theilen gleich vortheilhaft wäre, ist sehr natürlich, aber es läßt sich zu seiner Verwirklichung wenig thun, außer in den Fällen von §. 350 a Note (*b*).

(*g*) Vorzüglich in Australien.

(*h*) Aufsicht auf Diejenigen, welche das Fortschaffen der Auswanderer gewerbmäßig (als „Agenten") betreiben, Vorschriften für die zur Reise derselben dienenden Schiffe ꝛc. Brit. Ges. 13. Juli 1849 (Passenger's act, 12. 13. Vict. C. 33) über die Auswanderer-Schiffe, den nöthigen Raum, die Vorräthe von Nahrung und Wasser, die Einrichtung der Schiffe ꝛc. Bremische V. v. 9. April 1849 und 14. Juli 1854, Hamb. V. v. 3. Juni 1850 und 26. Febr. 1855, nordameric. Ges. 2. März 1855, Hübner, Jahrb. IV, 290. — Bad. V. 11. Febr. 1853 über die Auswanderungsagenten.

(*i*) Die Auswanderung aus Deutschland betrug i. D. 1846—59 jährlich 109706. Der höchste Stand derselben war 1854, mit ungefähr 252000 Personen, 1855 zählte man 81700, 1856 98600, 1858 53266, 1859 nur 45100. Hübner VII, 143. In Großbritanien und Irland war der j. Durchschnitt 1847—54 305602, 1855—57 188245, 1858—61 113661. Die größte Zahl fiel in das J. 1852, nämlich 368700. Im D. 1851—54 gingen 233892 nach den verein. Staaten, 63513 nach Australien und Neuseeland, 38440 nach dem brit. Nordamerica. Nach den Zahlen bei Legoyt S. 39 war im D. 1851—60 die Auswanderung aus Irland (121626) an 54 Proc. von der des ganzen brit. Staates (228720); es kommen jedoch in Betreff der irländischen Auswanderungszahl verschiedene Angaben vor, Companion to the Almanak 1863, S. 186.

Digitized by Google

§. 350 a.

B) Als ein Gegenstand der Staatsfürsorge. In der Regel ist es zwar zweckmäßig, der Auswanderung durch die in §. 17 angegebenen Mittel entgegenzuwirken, doch muß es als Pflicht gegen die Staatsbürger und zugleich als Klugheitsmaaßregel (a) angesehen werden, denen, die zum Auswandern entschlossen sind, durch Abhaltung unzuverlässiger Mittelspersonen (Agenten), durch den Beistand der Consuln u. dergl. nützlichen Beistand zu leisten. Am meisten ist die Auswanderung aus dem Gesichtspunct der Armenversorgung in Betracht gezogen worden. In Ländern mit ansehnlicher Bevölkerung hat man öfters in der regelmäßig fortdauernden Auswanderung ein Verhütungsmittel der Verarmung zu sehen geglaubt, indem man annahm, daß auf diesem Wege eine zu schnelle Volksvermehrung verhindert und das Ebenmaaß zwischen der Volksmenge und den Mitteln zur Beschäftigung und Ernährung derselben hergestellt werde. Dagegen ist zu bedenken, daß das gewünschte Gleichgewicht sich ohnehin allmälig herstellt, wenn die Regierung zur Beförderung der Gütererzeugung und des Verkehrs mit Einsicht und Eifer wirkt, auch durch verständige Ueberlegung der Bürger die Heirathen und Geburten das den volkswirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Maaß nicht überschreiten (§. 12 ff.); ferner, daß wenn die übrigen Umstände sich nicht verändern, der Abfluß der Volksmenge sich wegen der dadurch bewirkten Lohnerhöhung wieder durch die Geburten ersetzen muß, — endlich daß ein solcher Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, der nur durch Auswanderungen unschädlich gemacht würde, mit großen Kosten verbunden wäre (§. 350) und den Anwachs des gesammten Capitales hemmen, vielleicht sogar dasselbe vermindern würde, zumal da gerade die rüstigsten Personen hinauszugehen pflegen. Es wäre daher offenbar fehlerhaft, wenn die Regierung einen solchen fortdauernden Abfluß der Einwohner beabsichtigen oder befördern wollte. Anders verhält es sich in einzelnen Zeitpuncten, wo die Verarmung aus Erwerblosigkeit in kleineren oder größeren Abschnitten des Landes eine beunruhigende Höhe erreicht hat und zu einer gedeihlichen Versetzung

Digitized by Google

der Armen in andere inländische Gegenden keine Gelegenheit vorhanden ist. In solchen Fällen ist hauptsächlich dieß zu beachten:

a) Die Entfernung eines Theiles der Armen kann von Privatvereinen, Gemeinden, Bezirken oder von der Regierung ausgehen, die letztere hat jedoch immer einigermaaßen mitzuwirken und ein Staatszuschuß ist bei einer großen Menge von Armen unentbehrlich (*a*).

b) Ein Zwang zum Auswandern wäre nicht zu rechtfertigen, aber auch überflüssig, denn die Armen hoffen von ihrer Verpflanzung in ein entferntes Land eher zu viel als zu wenig.

c) Nur solche Familien sollen hinweggeführt werden, deren Arbeitskräfte ein gutes Fortkommen mit Sicherheit erwarten lassen, auch einzelne Personen nur dann, wenn sie sich in einem hiezu geeigneten Alter und Zustande befinden (*b*).

d) Da bei massenhaften Auswanderungen die Wahl des Bestimmungsortes nicht jedem Einzelnen freigestellt werden kann, so hat die Regierung zu dieser Wahl mitzuwirken und hierbei die Naturbeschaffenheit, die volkswirthschaftlichen und staatlichen Verhältnisse des Landes, nach dem die Uebersiedlung zu richten ist, reiflichst in Betracht zu ziehen (*c*).

e) In Fällen dieser Art ist es nützlich, gut zusammengesetzte Gruppen zu bilden, die in der neuen Heimath wie ganze Gemeinden beisammenbleiben und einander zu Schutz und Beistand dienen, was jedoch nur in einer noch ganz schwach bevölkerten Gegend auszuführen ist.

f) Es wird mit Hülfe der Consuln oder besonderer Beauftragter für die Reise und das erste Unterkommen gesorgt.

g) Die Erleichterung wäre von kurzer Dauer, wenn nicht zugleich die Ursachen der vermehrten Armuth beseitigt und Vorbeugungsmittel gegen die Wiederkehr des Uebels angewendet würden. Was in dieser Hinsicht zu thun sei, dieß hängt von den besonderen Umständen des Landes ab.

(*a*) In Baden wurde z. B. 1850 die Gemeinde Rineck im Odenwald aufgehoben und die Einwohner wurden mit ihrer Einwilligung auf Staatskosten nach America gesendet. Der Ort war in wirthschaftlichen und moralischen Verfall gerathen. Die Fortschaffung kostete bei einer größeren Anzahl 92 fl. a. d. Kopf. — Nach dem engl. Armen-

Digitized by Google

geſetz von 1834 §. 62 darf unter Zuſtimmung der Armenſteuerpflichtigen eines Kirchſpiels eine Summe bis zu dem halben Durchſchnittsbetrage der Armenſteuer in den 3 letzten Jahren aufgenommen werden, um die Auswanderung der zugehörigen Armen zu befördern. — Nirgends iſt die Auswanderung mit Staatshülfe in größerem Maaßſtabe vor ſich gegangen als in Irland ſeit 1847 und die Wirkungen waren günſtig.

(*b*) Dieſe wichtige Regel iſt oft auf eine gewiſſenloſe Weiſe vernachläſſigt worden, ſo daß man die Auswandernden dem Elend preisgegeben hat. Dieß Verfahren muß dahin führen, daß in den Einwanderungsländern immer ſtrengere Maaßregeln bei der Aufnahme von Ankömmlingen angewendet werden. — In Irland hat man Auswanderer aus den Armen gewählt, die 1 Jahr im Armenhauſe zugebracht hatten.

(*c*) Die vereinigten Staaten, das britiſche Nordamerica, Auſtralien, Neuſeeland, das Cap und Algier kommen am meiſten in Betracht. Gegen die Wahl von Algier Hirſch, Skizze der volkswirthſchaftl. Zuſtände von Algerien, Gött. 1857. Die Inſel Sardinien, Ungarn, die unteren Donaugegenden und Rußland könnten noch viele Auswanderer aufnehmen, wenn die Lage derſelben völlig geſichert würde. — Ueber die Lage der deutſchen Auswanderer in Braſilien ſind höchſt ungünſtige Schilderungen verbreitet worden und ein Theil der Uebelſtände ſcheint nicht beſtritten werden zu können, doch hat die dortige Regierung ſchon Manches zu der Abſtellung derſelben gethan, vgl. §. 16 (*c*). Gegen Braſilien hauptſächlich Sturz a. a. O. Die Colonieen in den ſüdlichen Provinzen befinden ſich dagegen in gedeihlichem Zuſtande. Schilderungen günſtiger und ungünſtiger Verhältniſſe in Braſilien bei Legoyt, S. 125. Neuerlich zieht Uruguay die Aufmerkſamkeit auf ſich, wo ſchon Schweizer und Deutſche mit gutem Erfolge angeſiedelt ſind, Sturz S. 160.

§. 351.

Solche Arme, die aus Arbeitsſcheu und der Macht übler Gewohnheiten gewerbemäßige Bettler, Landſtreicher, auch wohl Diebe und Betrüger geworden ſind (§. 326), und die deßhalb von der dargebotenen Gelegenheit zum Verdienſt keinen Gebrauch machen, können nur durch kraftvolle Gegenanſtalten in nützliche Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft umgewandelt werden, indem man ſie zur Arbeit anhält, ihnen ſtreng die Nothwendigkeit einer geordneten, geſitteten Lebensweiſe auflegt, alle Ausbrüche ihrer Rohheit nachdrücklich ahndet, zugleich aber darauf hinwirkt, daß ſie auch innerlich veredelt und zum Wiedereintritt in bürgerliche Verhältniſſe reif gemacht werden. Dieß iſt die Beſtimmung der Zwangsarbeitshäuſer (*a*), welche zwiſchen den freien Arbeitshäuſern (§. 348) und den Zuchthäuſern in der Mitte ſtehen, in der ganzen Einrichtung mit den letzteren viel gemein haben, ſich aber doch weſentlich von ihnen unterſcheiden, indem ſie keine Strafanſtalten, ſondern blos Verwah-

Digitized by Google

rungsmittel sind, weßhalb der Aufenthalt in ihnen nicht rechtlich entehrend ist. Es verbindet sich hier mit dem volkswirthschaftlichen Zwecke (Armenversorgung) ein polizeilicher, Sicherung vor Gefahren, die, obgleich in Ansehung des gefährdeten Gegenstandes unbestimmt, doch unzweifelhaft aus der Lebensweise gewisser Personen entspringen (*b*). Die Befugniß des Staates, die Freiheit solcher Personen, die sich durch eigenes Verschulden auf die angegebene Weise als gefährlich oder doch verdächtig gezeigt haben, vorübergehend zu beschränken, ist nicht zu bezweifeln (*c*). Um keiner Willkür Raum zu lassen, muß ein Gesetz die Umstände, welche die Verwahrung in einem solchen Arbeitshause bedingen, z. B. wiederholte Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreichens, Trunksucht ꝛc., und die Formen, unter denen die Verurtheilung in dasselbe geschehen soll, genau vorschreiben.

(*a*) Bergius, Magazin, Art. Zucht- und Arbeitshaus, V. B. — Rulffs a. a. O. — Weber, S. 140. — Gaum, S. 100. — Lotz, Ueber öffentl. Arbeitshäuser. Hildburgh. 1810. — v. Sensburg in Harl's Allg. Archiv für die gesammten Staatswissenschaften, 1827, III, 20. — Rittelhueber, Beschreibung des Landarbeitshauses zu Brauweiler. Köln, 1828. — Larenz, Reflexionen über öffentl. Anstalten. Coblenz, 1833. — Verordnungen für die preuß. Arbeitshäuser in Königsberg (1756), Strausberg, Brandenburg, Tangermünde, Wittstock und Prenzlow (1791), Tapiau (1793), Uckermünde und Neustettin (1799), Prenzlow (neue V. v. 1803), Graudenz (1804), Großensalza (1804), Landsberg an der Warthe (neue V. v. 1814) in v. Berg, Handb. VI, 2. Abth. S. 921 ff., von der Heyde, Repertor. II, 225 — Brauweiler (Reg.-Bez. Köln), schon unter der franz. Herrschaft errichtet, Bennighausen (Westfalen) 1821, Luckau (Lausitz). — Sächs. A.-H. zu Colditz, s. v. Salza und Lichtenau, Polizei-R. I, 48. — Bair. V. v. 18. Nov. 1816. — Bad. Arbeitshaus zu Pforzheim, 1826, seit 1857 in Bruchsal. Neues Ges. v. 3. Juli 1840. — Ueber die franz. maisons de répression, Fleurigeon, Code administratif III, 2. Abth. S. 433. Napoleon verordnete (Decret vom 5. Juli 1808) daß in jedem Dep. ein solches Haus (auch depôt de mendicité genannt) blos für Bettler, nicht für Landstreicher, errichtet werden solle, aber es bestehen nur 20, von denen einige für mehrere Dep. zugleich bestimmt sind. Die Häuser zu Lyon, Nantes, Bordeaux und Versailles werden von den Gemeinden dieser Städte, die übrigen von den betreffenden Dep. unterhalten. de Gérando, III, 589. Eifrige Empfehlung der ausschließlich für Bettler bestimmten Häuser mit einer Schilderung der sehr gut eingerichteten Anstalten zu Lyon und Turin bei Bonnardot, De la mendicité, S. 65. 133. — In den Niederlanden sind solche Häuser mit den Armencolonieen in Verbindung, §. 349. — Fünf Anstalten in Belgien, in denen i. D. 1849 und 1850 3582 Gefangene waren.

(*b*) Wegen der Verbindung der beiden obengenannten Zwecke finden diese Anstalten auch eine Stelle in der Polizeiwissenschaft im engeren Sinne.

Digitized by Google

Sie dürfen jedoch hier nicht übergangen werden, weil sie eine unentbehrliche Ergänzung der übrigen Armenanstalten bilden.

(c) Auch Verbrecher nach überstandener Strafzeit in solchen Fällen, wo auf einen Hang zu schließen ist, z. B. bei wiederholter Begehung von Diebstahl, Betrug, Fälschung, besonders wenn der Bestrafte sich nicht selbst fortbringen kann ꝛc. — Nach mehreren Verordnungen sollen auch diejenigen, welche geringe Rechtsverletzungen begangen haben und dafür einer bloß polizeilichen Bestrafung unterliegen müssen, unter gewissen Umständen aufgenommen werden, z. B. untreues Gesinde ꝛc.

§. 352.

Hauptregeln für die Zwangsarbeitshäuser:

1) Jeder größere Landestheil (Kreis, Regierungsbezirk ꝛc.) hat eine solche Anstalt nöthig. Die Kosten werden, wo diese Bezirke ihre eigenen Umlagen haben, durch solche aufgebracht, sonst müssen sie aus der Staatscasse bestritten werden, jedoch kann man auch den Gemeinden, auf deren Antrag Bettler ꝛc. aufgenommen werden, Beiträge auferlegen.

2) Kinder, Greise und Kränkliche eignen sich nicht für diese Anstalten.

3) Die Einsperrung in das Arbeitshaus erfolgt nach vorausgegangener sorgfältiger Untersuchung und dem Erkenntniß eines Polizeigerichts.

4) Die Arbeiten werden theils für den eigenen Bedarf des Hauses (*a*), theils für den Verkauf vorgenommen, oder für Privatunternehmer, welche sowohl die Stoffe als die Werkzeuge oder Maschinen liefern und der Anstalt eine ausbedungene Vergütung für jeden Arbeitstag leisten. Bei den Arbeiten zum Verkauf kommen die oben (§. 348) gegebenen Regeln in Anwendung, mit der Rücksicht, daß die Hausordnung nicht gestört werde (*b*).

5) Damit die Zwangsarbeiter zum Fleiße ermuntert werden und für die Zeit ihrer Entlassung eine Summe ersparen können, wird Jedem nach seiner Fähigkeit ein gewisses Maaß von Arbeitsleistung (Pensum) aufgegeben, und wenn er mehr leistet, so wird ihm ein Ueberverdienst gutgeschrieben oder ausgeliefert (*c*). Man bringt es jedoch selbst bei guter Verwaltung schwer dahin, daß das Pensum zureicht, die Kosten des Unterhalts zu ersetzen.

Digitized by Google

6) Besondere Vorschriften werden in jeder Anstalt aufgestellt für die Trennung beider Geschlechter, wenn nicht schon ganz geschiedene Anstalten für dieselben bestehen, — für die Zeit des Aufstehens, Ruhens, Essens, Niederlegens, — für die strenge Beobachtung der Reinlichkeit, des Anstandes, des Gehorsams, — für die auf die Verletzung dieser Vorschriften gesetzten Strafen und die Formen der Strafzuerkennung, — für die Sicherungsmittel gegen das Entweichen oder die Empörung der Zwangsarbeiter.

7) Die Dauer des Aufenthaltes eines Jeden wird in dem Erkenntniß über seine Einsperrung bestimmt und muß so lang sein, daß sich in der Regel eine Gewöhnung an Fleiß und Ordnung hoffen läßt (*d*). Bei gutem Betragen kann eine frühere Entlassung erfolgen.

8) Es hat sich als zuträglich gezeigt, daß außer den vorgesetzten Staatsbehörden an dem Orte, wo sich das Zwangsarbeitshaus befindet, ein besonderer Aufsichtsrath bestellt wird, der aus achtbaren Einwohnern mit Zuziehung von Geistlichen und Aerzten besteht.

(*a*) Z. B. Gartenarbeit, Mahlen, Backen, Spinnen, Weben, Kleider- und Schuhmachen, Holzhauen, Waschen, Kochen ꝛc.

(*b*) Es kommt hiebei sehr auf die Geschicklichkeit und den Eifer der Verwalter und Werkmeister an. Wollenverarbeitung, z. B. Verfertigung von Armeetüchern, ist in vielen Anstalten mit Nutzen eingeführt worden, in anderen Marmorschleifen, Verfertigung von Spielcharten, Schleifen von Brillengläsern, Korbflechten u. dergl. In den von der Hamburgischen Preisfrage veranlaßten Aufsätzen von Wilken und Keller wurde hauptsächlich das Raspeln des Farbholzes und die Verfertigung von Decken aus Kuhhaaren empfohlen; letztere Arbeit hört auf ungesund zu sein, wenn die Haare naß verarbeitet werden; Verhandl. u. Schriften der Hamburg. Gesellsch. z. Beförd. d. Künste und nützl. Gewerbe. I, 177. (1792). — Um keinen bürgerlichen Gewerbszweig zu stören, sollte man, wenn es nicht möglich ist, die Arbeiter von Privatunternehmern beschäftigen zu lassen, auf die Eröffnung neuer Gewerbsarten Bedacht nehmen, indem man nützliche Productionen vom Auslande nachahmt. Vgl. v. Sensburg, a. a. O. — Indeß zeigt die Betrachtung der bestehenden Arbeitsanstalten, daß der Erwerb zu den Kosten in sehr verschiedenen Verhältnissen stehen kann, was von den Schwierigkeiten einer so zusammengesetzten Verwaltung, von den örtlichen Gewerbsverhältnissen und der Individualität der Vorsteher herrührt. — Die Benutzung der Zwangsarbeiter zur Feldarbeit in den niederländischen Armencolonien (§. 349) ist wohl gelungen. Ommerschanz und Veenhuizen hatten 1849 gegen 1200 Bettler mit Einschluß der Strafcolonie. Die Armen haben 30 Schlafsäle mit Hängmatten, die am Tage aufgezogen werden, so daß die Säle zugleich zum Essen ꝛc. dienen, daneben Werkstuben ꝛc. Die beiden Geschlechter sind getrennt.

Digitized by Google

Im Umkreise sind 21 und 8 Landgüter von 36—43 Bonder (Hektaren), auf welche die Zwangsarbeiter zur Arbeit geführt werden. Diese erhalten Taglohn, müssen aber ihren Unterhalt vergüten. Vom Ueberschusse wird ihnen $^1/_3$ aufgespart. — Die vielfach besprochene Tretmühle (treadmill) ist bei den Erkundigungen in der Parlamentssitzung von 1824 als unschädlich anerkannt worden, wenn sie nur nicht für schwächliche Personen gebraucht und die Geschwindigkeit des Rades nicht übermäßig gemacht wird. Sie kann zur Bewegung von mancherlei Maschinen angewendet werden. Die zugleich von technischer und wirthschaftlicher Seite gegen sie erhobenen Einwürfe, namentlich von Dumont (Rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons. Genève, 1825. — Biblioth. univ. Abth. Litérat. XXVIII, 1813) werden durch viele Erfahrungen widerlegt, wie z. B. im Zuchthause zu New-York mit dieser Einrichtung die 2000 Doll. erspart wurden, die bisher das Mahlen gekostet hatte, Revue encycl. 1824, Mars, S. 592. — Inzwischen ist das Treten des Rades eine gedankenlose, fast bloß thierische Arbeit, welche alle höheren Anlagen eher erstickt als entwickelt, weßhalb sie nur auf kürzere Zeit, als Strafmittel, benutzt werden sollte. Vgl. Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde, I, 138, II, 122. — Schilling, Archiv für Kameralrecht, I, 2. H. S. 22.

(c) Der Ueberverdienst wird dem Arbeiter theils bis zur Entlassung aufbewahrt, theils eingehändigt, um sich kleine zulässige Genüsse zu verschaffen. In den Niederlanden hat Jeder sein Abrechnungsbüchlein, in welches ihm aufgezeichnet wird, was er täglich an Lohn verdient, an Verpflegung und Papier- (Blei-) Geld erhalten hat.

(d) Man bestimmt gewöhnlich ein Minimum, z. B. nach der a. baier. V., §. 6, vier Monate. Wer zum zweiten- oder drittenmale eingebracht wird, muß länger bleiben. — Frankreich, Baden, niederländische Colonieen: mindestens 1 Jahr. In diesen Colonieen muß der zu Entlassende mindestens 25 fl. erspart haben.

B. Für arme Kinder.

§. 353.

Bei der Fürsorge für hülfsbedürftige Kinder ist nicht bloß auf den Unterhalt, sondern auch auf gute Erziehung Bedacht zu nehmen, wodurch zugleich eine der mächtigsten Ursachen der späteren Verarmung entfernt wird. Ohne solche Maaßregeln würden diese Kinder größtentheils unter dem Einfluß einer schlechten Umgebung in Trägheit, Unwissenheit, Rohheit und Unsittlichkeit heranwachsen. Wo die auf die Erziehung armer Kinder gerichteten höchst lobenswerthen Bestrebungen von Einzelnen und von Privatvereinen nicht zureichen, da muß die Mitwirkung der örtlichen, und in Bezug auf größere Anstalten, der Bezirks-Armenpflege hinzukommen. Es dient nicht bloß

Digitized by Google

zur Verminderung der Kosten solcher Erziehungsanstalten, sondern auch zur frühzeitigen Gewöhnung an die Arbeit, wenn die Zöglinge, sobald und soweit es ohne Nachtheil für ihren Körper möglich ist, z. B. in einem Alter von acht bis neun Jahren, zu leichten Gewerbsverrichtungen angehalten werden, doch darf man nicht erwarten, daß sich hiedurch eine Armenschule ohne Zuschüsse selbst erhalte. Die der Armenpflege anheimfallenden Classen von Zöglingen sind:

1) arme Waisen, Findlinge, verlassene Kinder (*a*),

2) Kinder solcher Aeltern, die in Straf-, Zwangs- oder freien Arbeits- und Armenhäusern untergebracht worden sind, oder denen die Kinder wegen übler Behandlung abgenommen werden müssen,

3) Kinder armer Aeltern, die ihre Zustimmung zur Aufnahme geben, §. 342.

4) Kinder, welche schon gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt worden sind (junge Sträflinge), gehören in der Regel ebenfalls unter die Armen. Für solche frühzeitig verderbte Kinder, deren Jugend die Besserung erleichtert, sind neuerlich unter Mitwirkung der Regierungen besondere Anstalten (Besserungshäuser, écoles de réforme) errichtet worden, in denen sie durch Unterricht, Arbeit und sorgfältige Erziehung von dem betretenen Wege abgelenkt werden, während in den Zuchthäusern eine solche Behandlung nicht ausführbar ist. Die Rettungshäuser dienen zur Aufnahme schlecht erzogener, verwilderter und verderbter Kinder aus anderen obigen Abtheilungen, besonders bei 1), — sogenannte verwahrlos'te Kinder (*c*).

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß in der neuesten Zeit die Erziehung armer Kinder in der Wissenschaft wie in der Ausübung mit Vorliebe behandelt und daß in diesem Gebiete sehr viel geleistet worden ist. Es treffen hiebei mehrere einzelne Staatszwecke zusammen. Die Volkswirthschaftspolitik hat diesen Gegenstand als Bestandtheil der Armenanstalten nur nach seinen Grundzügen zu betrachten, das Nähere aber der Lehre von der Volksbildung zu überlassen, die Besserungshäuser für junge Sträflinge aber fallen zugleich unter die Zwecke der Rechtspflege (Justizwesen).

Digitized by Google

(*a*) Nistelhueber, Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungsanstalten für sittlich verwahrlos'te Kinder. Stuttgart 1828. 4°. — v. Türk, Ueber die Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende, S. 164. — Kröker, Die Waisenfrage, 2. Ausgabe. Hamb. 1852. — Duepétiaux, Colonies agricoles, écoles rurales et écoles de réforme, Brux. 1851. 4°.

(*b*) Die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Findelhäuser gehört in die Polizeiwissenschaft, weil diese Häuser zur Verhütung der Kindermorde bestimmt sind. Die Aufnahme der Kinder wird durch die Drehlade (tours, torno) erleichtert, in die man ein Kind ungesehen legen kann. Die französischen Schriftsteller nehmen die Findelhäuser in Schutz, s. die Nachweisungen bei Mohl, Polizeiwiss. I, 385, ferner Gaillard, Recherches sur les enfants trouvés, les enfants naturels et les orphelins en France. P. 1827. — Remacle, Des hospices d'enfans trouvés en Europe. Paris, 1838. — de Gérando, II, 135 ff. In Deutschland, wo man glücklicher Weise keine Findelhäuser hat, ist die entgegengesetzte Ueberzeugung herrschend, die sich auf die große Sterblichkeit der Findlinge und auf die starke Versuchung der Mütter zum gewissenlosen Abgeben der Kinder und zur Ausschweifung stützt. Die neuesten Maaßregeln in Frankreich zeigen ein Bestreben, jene Mängel wenigstens zu mildern. Dahin gehört die Aufhebung eines Theiles der Aufnahmsladen (tours), — ferner 1837 die Anordnung, daß man die Personen, welche ein Kind überbringen, durch eine Unterstützung zum Behalten desselben zu bewegen sucht und auch die unehelichen Mütter in den Gebärhäusern hiezu ermuntert. Es sind jetzt in 40 Dep. keine Drehladen, in 17 Dep. nur solche, bei denen die Uebergabe des Kindes mit einer Anmeldung verbunden ist, tours surveillés. Block, Dict. 753. — Die Zahl der aufgenommenen Kinder ist neuerlich im Abnehmen, sie sank von 56 (D. 1815—24) auf 29,6 (1845—52) jährlich auf je 10 000 Einwohner. Im Jahre 1853 wurden 72 472 Findlinge, 25 842 später verlassene Kinder (enfans abandonnés) in Frankreich erhalten. Die Findlinge werden sobald als möglich zu Säugammen, dann mit 6 Jahren zu Landleuten oder Handwerkern in die Kost gegeben. In jedem Dep. ist ein Beamter zur Aufsicht bestellt (inspecteur départemental). Ausführliche Vorschriften bei Lamarque, Traité des établiss. de bienfais. S. 214. — In Belgien haben noch 5 Findelhäuser eine Drehlade. Sardinien hatte 1858 32 Findelhäuser. Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. Wien, 1863.

(*c*) Heutiges Tages besteht in Deutschland eine große Anzahl solcher Rettungshäuser, fast sämmtlich von Privatvereinen angelegt und unterhalten. Würtemberg ist reich an solchen. Baiern hat (1857) 60 mit 1659 Zöglingen, während 1853 erst 27 vorhanden waren; die starke Vermehrung ist großentheils ein Verdienst der St. Johannisvereine. Der bad. Verein zur Rettung sittlich verwahrlos'ter Kinder hat zwei große Rettungshäuser für beide Confessionen und einige kleine. Im D. 1851—55 war die Einnahme aus freiwilligen Spenden, Staatszuschuß (4251 fl.), Kostgeldern (1245 fl.) und Zinsen (1146 fl.) 15 062, die Ausgabe 14 455 fl., s. 12. Rechenschaftsbericht, 1857. Auch in anderen europäischen Ländern ist ein Wetteifer für Anstalten dieser Art rege geworden. Als besonders bemerkenswerth sind folgende zu nennen: Joh. Falk gründete 1813 in Weimar eine Anstalt für sittlich verwahrlos'te Kinder, etwas später Graf von der Recke zu Düsselthal bei Düsseldorf. Das rauhe Haus zu Horn bei Hamburg, das Werk des Dr. Wichern (seit 1833) dient zugleich als Bildungsanstalt für Lehrer und Hausväter solcher Häuser. In Frankreich hat die Staatsanstalt für jugendliche Sträflinge Mettray bei Tours, 1839 von de Metz

Digitized by Google

angelegt, ein nützliches Vorbild gegeben. Oſtwald bei Strasburg, ſ. §. 349 (*h*). Niederländiſch-Mettray zu Ryſſelt bei Zütphen, durch Anregung von Suringar 1851 angelegt. École agricole de réforme zu Ruyſſelede in Weſtflandern, eine 1849 gegründete Staatsanſtalt mit zwei getrennten Abtheilungen für beide Geſchlechter. Durchſchnittsſtand 1868 593 Knaben, 248 Mädchen, meiſtens wegen Bettelns oder Landſtreicherei verurtheilt. Die Regierung gab im 10j. Durchſchn. 229 850 Fr. dafür aus, es iſt aber auch eine Schule für künftige Seeleute (mousses) damit verbunden. Ducpétiaux, Exposé da la situation des écoles de réforme de Ruysselede, de Wynghene et de Beernem. Brux. 1861. 4°. — In England ſind mehrere Privatanſtalten als Nachahmungen von Mettray entſtanden, vorzüglich Red-Hill, und das Geſetz 17. 18. Vict. C. 86 (10. Aug. 1854) geſtattet, Sträflinge unter 16 Jahren in eine als gut erkannte Privatbeſſerungsanſtalt (reformatory school for juvenile offenders) zu ſenden. Congrès de Frankf. II, 580.

§. 354.

Die Anforderungen an eine Armen-Erziehungsanſtalt ſind hauptſächlich:

1) Sorgfältige Aufſicht, ſtrenge Sittenzucht und Pflege wahrer Frömmigkeit, wodurch die von den früheren Umgebungen herrührenden üblen Gewohnheiten bekämpft werden, weßhalb auch die Zöglinge von älteren Armen ganz getrennt und überhaupt ſo viel als möglich von ſtörenden Einflüſſen frei gehalten werden müſſen. Die gute Erziehung ſetzt nicht nur die nöthigen Eigenſchaften des Vorſtehers, ſondern auch eine ſolche Einrichtung voraus, die es demſelben möglich macht, jeden Zögling genau zu beobachten, ſein Vertrauen zu gewinnen und auf ihn ſo einzuwirken, wie es ſeine Perſönlichkeit erfordert.

2) Verbindung des Unterrichts mit der Anleitung zur Arbeit, um die Kinder mit Fleiß, Kenntniſſen, Uebung im Denken und überhaupt mit ſolchen Fähigkeiten auszurüſten, mit deren Hülfe ſie ſich als Lohnarbeiter gut fortbringen können. Sie müſſen einfach, genügſam erzogen und abgehärtet werden.

3) Zweckmäßige Nahrung, Beſchäftigung und Zeiteintheilung, ſo daß die Ausbildung des Körpers befördert wird, daß man die Kräfte nicht zu ſehr anſtrengt, Bewegung und Leibesübung im Freien, Erholungsſtunden und Arbeit zweckmäßig mit einander abwechſeln ꝛc.

§. 355.

Die Waiſenhäuſer, die älteſte und häufigſte Art ſolcher Armen-Erziehungsanſtalten in den Städten, entſprachen früher-

Digitized by Google

hin den obigen Anforderungen gemeiniglich nicht. Die Zöglinge wurden oft schwächlich, geistig beschränkt, und selbst sittlich verdorben, auch war die Sterblichkeit zu groß, weil die Verwalter und Aufseher die vorstehenden Grundsätze (§. 354) bald aus Unkenntniß, bald aus eigennütziger Absicht oder Trägheit nicht befolgten, die Kinder schlecht nährten, auf Kosten ihrer Gesundheit zu viel arbeiten ließen, zu hart behandelten u. dgl., auch die Oberaufsicht zu nachlässig geführt wurde. Deßhalb hat man es in neuerer Zeit vielfältig vorgezogen, die armen Kinder bei einzelnen Familien, besonders auf dem Lande, gegen Kostgeld in die Pflege zu geben, wobei man nicht allein an den Kosten erspartе, sondern auch die Lebensdauer und Gesundheit der Kinder beförderte und den Vortheil erreichte, daß dieselben den bildenden Einfluß des Familienlebens genossen (*a*). Allein es ist in vielen Gegenden sehr schwer, gewissenhafte und fähige Pflegeältern zu finden, die Annahme der Kinder geschieht oft aus Gewinnsucht und sie werden dann schlecht behandelt. Dagegen ist es möglich, mit Eifer und Beharrlichkeit jene Mängel der älteren Erziehungsanstalten zu vermeiden und diese ihrer Bestimmung gemäß einzurichten, wie dieß zahlreiche neuere Beispiele darthun. Man erreicht dann den großen Vortheil einer planmäßigen Ausbildung der Kinder, während sonst ihre Erziehung durch die Pflegeältern dem Zufalle überlassen ist. Nur für kleine Kinder scheint das Ausgeben an Landleute gegen Kostgeld noch immer das Bessere (*b*). So lange dieß Verfahren beibehalten wird, muß durch aufgestellte Waisenpfleger dafür gesorgt werden, daß die Kinder zweckmäßig behandelt werden. Für verwahrlos'te Kinder, deren Besserung ganz vorzügliche Sorgfalt erheischt, sind eigene Erziehungsanstalten durchaus unentbehrlich; aber auch für andere arme Kinder verdienen sie den Vorzug, wenn sie gut eingerichtet und nicht zu groß sind, so daß die Pfleglinge wie in einer Familie ihren Erziehern nahe stehen (*c*). Gewerksarbeiten gewähren in diesen Erziehungsanstalten weniger Nutzen als landwirthschaftliche, weil diese der Gesundheit und der körperlichen Entwickelung zuträglicher sind, leicht nach den Kräften der einzelnen Zöglinge abgestuft, mit dem Unterrichte verschmolzen und zur Anregung des Nachdenkens benützt werden können, überdieß die Abgeschiedenheit der länd-

Digitized by Google

lichen Umgebung die Erziehung erleichtert. Deßhalb sind für Knaben die landwirthschaftlichen Armenschulen (Wehrlischulen) vorzüglich zu empfehlen (*d*), obgleich man aus Rücksicht auf das leichte Fortkommen der Zöglinge, besonders in den städtischen Waisenhäusern die Kinder zu Handwerks- und Fabrikarbeit und zu Dienstboten bestimmen muß (*e*) und selbst in den landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten Gewerksverrichtungen zu Hülfe genommen werden müssen (*f*). Die Mädchen erlernen die häuslichen Verrichtungen in der Küche, beim Waschen, Stricken, Nähen, Kleidermachen und dergl. Die Zöglinge werden, wenn sie das passende Alter erreicht haben, als Lehrlinge oder Dienstboten guten Familien anvertraut, und es ist von großem Nutzen, wenn sie auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt mit dieser in einiger Verbindung und unter Aufsicht der Vorsteher bleiben (*g*). Auf die Auswahl solcher Hausväter und Lehrer, die zu ihrem Berufe vollkommen tüchtig sind, ist vorzügliche Sorgfalt zu richten. — Für blinde und taubstumme Kinder sind besondere Anstalten nothwendig, in denen zugleich die Kinder nichtarmer Familien gegen Kostgeld aufgenommen werden.

(*a*) Ueber die Vorzüge dieser Maaßregel v. Türk, S. 4. — Dagegen Kröger a. a. O.

(*b*) v. Türk S. 16 zieht dieß auch für Mädchen überhaupt vor. Seine Gründe gelten jedoch nicht von kleinen Anstalten mit einer guten Hausmutter. S. auch Kröger S. 180.

(*c*) Im Rauhen Hause werden je 12 Kinder in ein abgesondertes kleines Haus unter 1 „Bruder" (Schwester) gebracht, dem noch einige andere Brüder zur Seite stehen.

(*d*) Nachdem Pestalozzi schon früher eine solche Anstalt errichtet hatte, welche von der helvetischen Regierung unterstützt worden war, aber nicht fortbestand, unternahm Emanuel v. Fellenberg 1810 die Gründung der landwirthschaftlichen Armenschule zu Hofwyl bei Bern, welche zum Vorbilde für andere Schulen dieser Art gedient hat. Ihr guter Erfolg ist großentheils dem trefflichen Lehrer Wehrli zuzuschreiben. Die Kinder waren fast ununterbrochen unter der Aufsicht des Lehrers, der auch an den Feldarbeiten thätigen Antheil nahm, so wie er, selbst bis auf die Kleidung, ihre einfache Lebensweise theilte und auf diese Weise einen mächtigen Einfluß auf die Zöglinge erlangte. In dreijährigem Durchschnitte waren die Kosten eines Zöglings 152 Schweizerfranken, der Arbeitsverdienst 61 Fr., also bleiben 91 Fr. (63 fl. 42 kr.) reine Ausgabe. Bei Riecke's Berechnung, daß noch ein Ueberschuß von 17 Proc. über die Kosten erzielt werden könne, scheint der Arbeitslohn zu hoch angeschlagen worden zu sein. Lullin de Chateauvieux rechnet die Kosten für 1 Kind täglich auf 79 Cent.,

Digitized by Google

den Arbeitsertrag auf 26¾ Cent., also betrüge der reine Aufwand 52¼ Cent. = 14½ fr. oder jährlich 58 fl. Nach den Erfahrungen vieler Waisen- und Rettungshäuser kann die durchschnittliche Ausgabe für ein Kind auf 60—70 fl jährlich angenommen werden, vgl. die Angaben bei Kröger S. 304. In Neuhof bei Straßburg (gute landwirthschaftliche Armenschule von ungefähr 100 protestantischen Zöglingen) kommt ein Kind auf ungefähr 220 Fr. jährlich. Diese Anstalten sind jetzt schon zahlreich in Deutschland und anderen europäischen Ländern anzutreffen. Ueber dieselben: v. Fellenberg, Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl, Aarau, 1813 (auch im 4. Hefte der landwirthsch. Blätter von Hofwyl). — Rengger, Bericht über die Armen-Erziehungs-Anstalten in Hofwyl, Tübingen, 1815 (ausführlich und anziehend). — Crud, Notice sur les établissemens de Hofwyl, Génève, 1816. S. 12. — Riecke, Ueber Armenerziehungsanstalten im Geiste der Wehrli-Anstalt zu Hofwyl, Tüb. 1823. — v. Treskow, Erster Jahresbericht über die Landschule zu Friedrichsfelde. Berl 1823. — Faits concernans l'école rurale placée à Carra, besonderer Abdruck aus der Biblioth. univ., Abth. Liter. XXIII, 329 (August 1823). Vergl. ebendas. XXV, 335 (April 1824). — Neue Verhandl. der Schweiz. gemeinnütz. Gesellschaft I, 141—170. (Zürich 1825). — Bronn, Ergebnisse meiner Reisen, I, 71 (über Carra bei Genf). — Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ. Mai 1830. — Annuaire de l'écon. pol. 1844, S. 179. — Reich an Nachrichten hierüber ist das genannte Werk von Ducpetiaux. — Auch in England hat man sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die Kinder aus den Werkhäusern zu entfernen und in besonderen Bezirksanstalten (district-schools) zu erziehen, mit Anleitung zum Garten-, Obstbau und dergl. Bei den hierüber angestellten Erkundigungen ist der Nutzen eines guten Schulunterrichtes für Gewerksarbeiter deutlich geworden. Zwei Hülfscommissare (assistant-commissioners) des obersten Armenraths, Kay und Tufnell, haben mit Berücksichtigung der schweizerischen Anstalten (Hofwyl ꝛc.) ein Schullehrerseminar für die Bedürfnisse der Armenschulen in Battersea gestiftet. Lehrreich hierüber der Report from the poor law commissioners on the training of pauper children, London, 1841. Außer den bei Ducpetiaux S. 109 genannten englischen Armenschulen verdient die von der Armenverwaltung von Manchester gegründete Erziehungsanstalt zu Swinton (Swinton school) erwähnt zu werden. Sie hatte im Sommer 1851 gegen 650 Kinder aus Arbeiterfamilien jener Stadt von 1½ Jahren an, weßhalb auch eine Kleinkinderschule errichtet wurde. Es sind 18 Acres Land vorhanden, auch lernen alle Knaben Schuhe und Kleider machen. Der Unterhalt eines Kindes soll gegen 6 L. kosten, die Gesammtausgabe nach Abzug des Arbeitsertrages belief sich aber 1850/51 auf 9685 L., wovon 2336 L. für Lohn und Unterhalt der Angestellten und 1209 L. Zins der Anleihe für den Bau. — Die Erkundigungen der engl. Armencommissare haben ergeben, daß es für die Ausbildung von Feldarbeitern gut ist, wenn Knaben zeitig auf Landgüter kommen, nur leidet hiebei der Schulunterricht. Reports of special assistant poor law commissioners on the employment of women et children in agriculture, London, 1843. — Osterhaus zu Walldorf bei Heidelberg.

(e) Die britischen ragged (zerlumpte) oder industrial schools haben diese Bestimmung. Durch Aufnahme verwahrlos'ter Kinder ohne Zwang haben sie die Zahl der jugendlichen Verbrecher schon bedeutend vermindert. Die ragged school in Edinburgh hatte 1850 im Durchschnitt 246 Zöglinge, welche (ohne Baukosten, Zins und Sammlergebühr) 5,4 L. auf den Kopf kosteten. Die Knaben lernen Schneider- und Schuhmacherarbeit, Weben, machen Netze, Schnüre (brace), Hauben-

Digitized by Google

bänder (cap-straps), kämmen Haare. The ragged industrial sc. is the most effective home mission, and it is the most powerfull preventive police. It catches the young british heathen, — the matriculated criminal etc. 4th. Ann. rep. of the Edinb. original ragged or industrial schools. 1851. (Man sagt in E. bald ragged or industrial schools, bald läßt man das or hinweg). Aehnliche Anstalten in England, ferner zu St. Nicolas bei Paris beschreibt Ducpetiaux S. 112. 115. 98. Im Jahre 1857 hatte London mit der Umgegend schon 352 solcher Schulen mit 21517 Schülern. Aus denen, die sich gut betragen, werden Schuhputzergesellschaften gebildet, deren reiner Ertrag theils für wohlthätige Zwecke verwendet, theils den Mitgliedern zu Gute geschrieben wird. Congrès de Fr. II, 597. — Gewerksarbeiten stehen zwar den lantwirthschaftlichen in Hinsicht auf die guten Wirkungen auf die Zöglinge im Allgemeinen nach, doch können mancherlei Beschäftigungen jener Art, wenn nicht zu lange Zeit an jedem Tage auf sie verwendet wird und wenn sie mit Gartenarbeit und Turnen abwechseln, ohne Nachtheil in den städtischen Waisenhäusern eingeführt werden.

(*f*) Z. B. zur Beschäftigung im Winter, bei schlechter Witterung ꝛc.

(*g*) Hiezu dient unter anderen, daß das aus Belohnungen, Geschenken ꝛc. gesammelte kleine Vermögen, welches man in einer Sparcasse anlegt, ihnen erst nach Verfügung der Vorsteher ausgehändigt wird, damit man einer guten Verwendung sicher sein könne.

C. Für Erwerbsunfähige.

§. 356.

Bei den Armen dieser Abtheilung ist die Hülfsbedürftigkeit am einleuchtendsten, sie haben von jeher das Mitleid und die Wohlthätigkeit am meisten angeregt und für ihre Versorgung sind auch die Mittel am leichtesten zu finden, weil nach der genauen Ausscheidung der Arbeitsfähigen ihre Zahl im Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen mäßig ist, überdieß gerade für diesen Theil der Armen an vielen Orten durch ein gestiftetes Vermögen gesorgt ist, §. 340. Die öffentliche Armenpflege, soferne sie neben dem Reinertrage dieses Vermögens noch Zuschüsse des Staats, der Bezirks- und Gemeindecassen, oder besondere zugewiesene Steuern und Gebühren (*a*) zu Hülfe nehmen muß, darf jenen Armen nur den nöthigsten Unterhalt gewähren. Der Privatwohlthätigkeit steht es frei, weiter zu gehen und ihnen auch zum Theil zur Befriedigung der gewohnten standesmäßigen Bedürfnisse zu verhelfen (*b*). Es kann dieser Classe von Armen auf doppelte Weise Hülfe gegeben werden:

1) durch Almosen. Dieß hat das Gute, daß die Armen fortwährend in ihren Familien leben und von den Ihrigen

Digitized by Google

gepflegt werden, auch die Kosten geringer sind, weil die Angehörigen sich häufig mit einem geringen Zuschusse begnügen (*c*), aber es ist Vorsicht gegen Mißbrauch nöthig,

2) durch Aufnahme in eine Verpflegungsanstalt, was in solchen Fällen den Vorzug verdient, wo die Armen keine Verwandten haben oder bei denselben keine gute Unterkunft finden können (*d*). Sind sie alt oder sonst gebrechlich oder schwächlich Arm, so werden sie in Armenhäusern untergebracht (*e*). Bedürfen sie einer ärztlichen Besorgung, so werden sie, je nach ihrem Zustande, vorübergehend oder dauernd, einem Kranken- (§. 356c) oder Irrenhause übergeben, arme Schwangere in eine Gebäranstalt gebracht (*f*).

(*a*) In Frankreich erhalten die Ortsarmencassen 10 Proc. Zuschlag auf die Eintrittsgelder von Schauspielen, Opern, Concerten, Panorama's, Pantomimen, Reitkünsten ꝛc., ¼ der Einnahme von Feuerwerken, Tanzbelustigungen und dergl., Antheil an den Geldstrafen der Buchdrucker und Buchhändler. Auch dürfen den Armenhäusern Antheile an den städtischen Verbrauchssteuern (Octrois) bewilligt werden. Lamarque, Traité, S. 99 ff. Diese Einkünfte werden von der Gemeindebehörde zwischen der Armenhaus- und Almosencasse getheilt.

(*b*) Wie bei den verschämten Armen.

(*c*) Nach dem neuen engl. System der Armenpflege sollen auch die Arbeitsunfähigen in der Regel in das Werkhaus gewiesen werden (§. 341. 348a), doch ist unter schriftlicher Erlaubniß zweier Friedensrichter die Ertheilung von Hausalmosen zulässig, Art. 27 des Ges. v. 1834.

(*d*) Dieß gilt auch von kranken Reisenden, wenn sie hülflos sind (§. 339b).

(*e*) Die Reihenverpflegung von Haus zu Haus ist sehr lästig und mangelhaft. In Sachsen ist dieser „Reihenzug" für den Fall, daß man sonst den Armen gar keine Wohnung verschaffen könnte, mit der Beschränkung zugelassen, daß dieselben nicht vor Ablauf von 8 Tagen in ein anderes Haus gewiesen werden dürfen, Gesetz vom 22. October 1840, §. 52—55.

(*f*) Die Statistik hat sich wie mit dem Stande der Armuth, so auch mit den Ergebnissen der Armenpflege noch wenig beschäftiget, weil in denjenigen Staaten, die keinen Mittelpunct für die Uebersicht und Oberleitung der Armenpflege haben, auch das Einziehen von Nachrichten meistens verabsäumt wird. Beispiele:

Preuß. Staat. Nach den von Dieterici (Tabellen, IV, 434) gegebenen Nachrichten von 1849 empfingen 567 659 Arme (73 Proc.) 3·537 485 Thlr. Almosen oder 6,^{23} Thlr. auf den Kopf, 209 223 Personen (27 Proc.) befanden sich in Anstalten und kosteten 1·943 831 Thlr. oder 9,^{29} Thlr. a. d. K. Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben flossen zu 60,^{69} Proc. aus Gemeinde- und Staatscassen, zu 25,^{86} Proc. aus Stiftungen, zu 18,^{45} Proc. aus der Privatwohlthätigkeit. Die Stiftungen lieferten im R.-B. Gumbinnen nur 7,^{87} Proc., Posen 12,^{96}, dagegen Münster 56,^{4} und Erfurt 46,^{17} Proc. der ganzen Einnahme. Wieviel außerdem durch Privatpersonen geleistet wurde, ist unerforschlich.

Digitized by Google

Jene beiden Summen machen zusammen 5·481 316 Thlr. oder 0,43 Thlr. = 0,6 fl. auf jeden Einw. In Berlin betrug der Zuschuß der Stadtcasse zur Armenverwaltung 1831—35 17 Sgr., — 1836—46 28,29 Sgr., 1847—49 29, — 1850—53 sogar 33,3 Sgr. auf den Einw., in Breslau die ganze Armenpflege 1851—53 26,4 Sgr. auf jeden Einw.

Frankreich, D. 1833—52: 868000 Arme in den bureaux de b. mit Almosen unterstützt, auf die Person 10,80 Fr., aber steigend in den 5jährigen Zeitabschnitten von 9,44 bis 11,56 Fr. In die Armen- und Krankenhäuser aufgenommen i. D. 551160 P. Einkünfte dieser Anstalten: 1833 51·222 000 Fr., 1853 85·699 000 Fr. Die in den Anstalten verpflegten Armen betragen demnach 38 Proc. Lamarque, Traité, S. 36. 210.

Belgien. Die Armenpflegen gaben 1848—50 i. D. an 414605 Personen Almosen für 6·834 560 Fr. oder 7,25 Fr. auf den Kopf, in den Armen- und Krankenhäusern waren 1850 29208 Personen, Ausgabe 6·600 739 Fr. oder 226 Fr. auf den Kopf, ferner verursachten 7574 Findel- und verlassene Kinder einen Aufwand von 586 843 Fr. = 77 Fr. der Kopf, 4519 Bettler kosteten 1849 1·190 703 Fr. = 263 Fr. der Kopf. Diese Ausgaben betragen gegen 15,7 Mill. Fr. oder 3,5 Fr. = 1,63 fl. auf jeden Einwohner. Diese Zahl läßt sich indeß mit der für Preußen angegebenen nicht vergleichen, weil in dieser manche Anstalten nicht inbegriffen sind.

England, nach dem 3. und 4. annual report of the poor law board, für die Jahre vom 29. Sept. (Michaelis) an.

		1849/50	1850/51
Ausgabe für die Werkhäuser	L.	691 666	642 246
ungefähre Zahl der Bewohner		98 745	95 662
also auf den Kopf beiläufig	L.	7	6,7
Ausgabe an Almosen	L.	2·778 191	2·646 944
Zahl der Unterstützten gegen		746 755	699 793
auf den Kopf ungefähr	L.	3,7	3,7

Das Verhältniß des Aufwandes für Armenhäuser zu dem Hausalmosen ist im Ganzen ungefähr wie 1 : 4, in Middlesex wie 100 : 126, aber in Wales wie 1 : 16, in Bedford, Berks, Buckingham, Cambridge, Devon und Dorset zusammen wie 1 : 6, weil die Werkhäuser nicht in gleichem Verhältniß zur Einwohnerzahl stehen. Hiebei ist noch zu bemerken: 1) Die Zahl der Unterstützten ist nicht genau bekannt. Man müßte den Durchschnitt aller Tage oder doch aller Wochen nehmen, allein die Berichte geben nur den Stand am 1. Jan. und 1. Juli, aus denen hier das Mittel genommen ist. 2) Es kommen noch viele andere Ausgaben hinzu, denn die ganze Armenausgabe war in den Jahren bis 25. März 1850 und 1851 i. D. 5·178 863 L. 3) Es sind nur die unter dem Armengesetz stehenden Unionen berücksichtigt. 4) Auch in England geschieht außer der amtlichen Armenpflege sehr viel durch freie Wohlthätigkeit. Im D. der vier letzten Winterhalbjahre bis 1862 kosteten die Armenhäuser 529546 L., die Hausalmosen 1·484 678 L., also jene 26 Proc. der Ausgabe. Im Winter 1856/57 kam der Kopf bei beiden Arten der Unterstützung im D. auf ungefähr 2,3 L.

Irland. Die Angaben sind hier vollständiger. Ergebnisse aus dem 4. annual report, Dublin 1851: Im D. des Jahres vom Mai 1850/51 waren g. 218000 Personen in den Werkhäusern, g. 41000 außerhalb derselben unterstützt, und zwar im Juni 1850 bis 140000, im October nur g. 1400, im April 1851 wieder g. 10000. Der Unterhalt einer Person im Armenhause ohne Kleidung kam ungefähr auf 1 Schill. wöchentlich, ein Hausarmer kostete nur ungefähr 0,44 Sch. Im Jahr von Michaelis 1849/50 kosteten die Werkhausarmen 710944 L. St.,

Digitized by Google

die Hausarmen 120 772 L., die Angestellten bei der Armenverwaltung 151 055 L., die anderen Ausgaben 447 334 L. Die gesammte Ausgabe macht auf den Kopf der Einwohner 4,38 Sch. = 2,65 fl. Der während des Jahres Unterstützten waren in den Werkhäusern 805 702, außerhalb 368 565, und es kostete die Person auf beiden Wegen der Versorgung 0,88 und 0,32 L., allein dieß zeigt nicht die jedesmalige oder die mittlere Menge der Armen an, welche, wie obige Zahlen zeigen, viel kleiner war, und man muß schließen, daß das Personal in den Armenhäusern jährlich ungefähr viermal gewechselt hat (also etwa 3monatliche mittlere Aufenthaltszeit), bei den Hausarmen fast 9mal (also gegen 40 Tage mittlere Unterstützungszeit). Im D. 1857—60 waren in den Armenhäusern 171 924 Köpfe, Almosenempfänger nur 6214 oder gegen 3 Proc.

§. 356 a.

Bei der Austheilung von Almosen an die Hausarmen ist vorzüglich Folgendes zu beobachten (*a*):

1) Man darf Jedem nur so lange Hülfe bewilligen, als er derselben dringend bedarf, daher sind die dauernd und vorübergehend Unterstützten sorgfältig zu unterscheiden, und es muß bei den letzteren durch genaue Erkundigung erforscht werden, wann die Umstände das Zurückziehen des Almosens gestatten.

2) Das Almosen soll in der Regel wegen der Versuchung zu unnöthigen Ausgaben nicht aus Geld, sondern aus Verbrauchsgegenständen bestehen, wie hauptsächlich Brot, Suppe, Heizstoff, Kleidung (*b*); die Hausmiethe wird, wenn sie gewährt werden soll, von der Armencasse selbst bezahlt. Die Armen erhalten Anweisungen auf die drei erstgenannten Lebensmittel, nachdem man mit den Verkäufern derselben (Bäckern, Suppenanstalten, Holzhändlern) Verträge über Preis und Beschaffenheit dieser Gegenstände abgeschlossen hat. Auch Privatpersonen und wohlthätige Vereine werden ermuntert, nicht Geld, sondern solche Anweisungen auszutheilen.

3) Die Größe des Almosens wird nach dem durch Alter, Gesundheitszustand ꝛc. zu bemessenden Bedarfe der Einzelnen oder der Familien und mit Rücksicht darauf bestimmt, ob die Armen noch aus irgend einer Quelle eine Einnahme beziehen (*c*).

4) Wie bei vielen arbeitsfähigen (§. 351), so ist auch bei manchen invaliden Armen Sittenlosigkeit und Ausschweifung anzutreffen. Hiedurch machen sie sich der Unterstützung unwürdig, die zugleich gerade aus dieser Ursache oft unzureichend wird, so daß sie ungeachtet derselben zum Betteln ihre Zuflucht

Digitized by Google

nehmen (*d*). Bei unzweifelhafter Noth darf man auch die Unwürdigen nicht hülflos laſſen, man muß aber theils das Betteln auf polizeilichem Wege zu verhüten ſuchen, theils aber vermittelſt einer ſorgfältigen Aufmerkſamkeit auf jede einzelne arme Familie, mit Rath, Ermahnung, Tadel, und im äußerſten Falle mit Zurückziehung des Almoſens und Verweiſung in das Armenhaus, jene ſittlichen Unordnungen zu bekämpfen ſuchen (*e*).

Für Arme in einzelnen Berufszweigen, Ständen ꝛc. giebt es viele Privatvereine und Stiftungen, z. B. für alte Dienſtboten, arme Wöchnerinnen. Dieſe Arbeitstheilung in der Armenpflege iſt für den Erfolg vortheilhaft, nur ſollte eine rückſichtsloſe Vereinzelung der Privatanſtalten verhütet werden, §. 338 b.

(*a*) Vorſchriften für die bureaux de bienfaisance in Frankreich bei Lamarque S. 199.

(*b*) Um dem Verkaufen oder Verpfänden der Kleidungsſtücke zu ſteuern, hat man verſucht, ſie zu ſtempeln und den Ankauf derſelben zu verbieten, z. B. angef. ſächſ. Geſ. §. 63. 132.

(*c*) Wien: feſte Stufenſätze von 3—8 Kr. Conv. täglich für Erwachſene.

(*d*) Im Jahre 1832 waren in Hamburg 2969 zu feſter wöchentlicher Unterſtützung eingezeichnete Arme, welche 176121 Mark Cour. (126000 fl.) erhielten. Man glaubte unter den erwachſenen Armen gegen 25 Proc. ſchuldlos Verarmte annehmen zu dürfen, ferner gegen 56 Proc. ſolche, „über die weder beſtimmter Tadel noch Lob ausgeſprochen iſt“ und die noch einige Hoffnung zur Beſſerung geben, endlich gegen 18 Proc. Perſonen von übler Aufführung, von denen etwa 8 Proc. gänzlich verſunken ſind. v. Voght, Geſammeltes ꝛc., S. 142.

(*e*) Die bair. Inſtr. §. 39 muthet den Armenpflegſchaften in Beziehung auf dieſe Beaufſichtigung überaus viel zu. — In Sachſen iſt den Armen der Beſuch der Vergnügungsorte und das Halten von Hunden unterſagt, Geſ. §. 64. 133.

§. 356 b.

In den Armen- oder Verſorgungshäuſern (*a*) ſollen die Armen zwar nicht reichlich, aber doch auf eine der Geſundheit zuträgliche Weiſe, und ohne zu darben, unterhalten werden, es ſoll Ordnung, Anſtand und Sitte herrſchen und zugleich auf ſparſame Einrichtungen geſehen werden. Hiebei iſt hauptſächlich Nachſtehendes zu beachten:

1) Bei neuen Anſtalten wird auf geſunde Lage des Hauſes mit einem geräumigen Garten Bedacht genommen.

Digitized by Google

2) Es ist zweckmäßig, für das angestellte Personal und die Verwaltungsgeschäfte dieser Anstalten allgemeine Vorschriften zu geben, z. B. für die Verwaltung des werbenden Stiftungsvermögens, — für die Erhaltung der Gebäude, — für die Ankäufe von Lebensmitteln, Wäsche und dergl., — für Cassen- und Rechnungswesen, — Obliegenheiten des Hausverwalters und Cassirers, — Aufnahme der Armen ꝛc. (*b*).

3) Bereitung einer hinreichenden, nahrhaften und wohlfeilen Kost (§. 346), welche bei Greisen und Schwachen stärkender sein sollte, als bei andern Armen (*c*). Für die Beköstigung hat man bei diesen wie bei anderen großen Anstalten zwischen der Bereitung auf Rechnung des Hauses und der Ueberlassung an einen Kostgeber zu wählen. Jedes von beiden hat Manches für sich. Die Annahme eines Kostgebers vereinfacht die Geschäfte sehr und beseitigt die Gefahr von Veruntreuung und Verschwendung, allein man hat Mühe zu verhindern, daß die Kost schlecht und zu spärlich ausgetheilt wird. Hat man redliche Verwalter und sorgfältige Ueberwachung, so ist die eigene Speisewirthschaft vortheilhafter (*d*). Im Vertrage mit dem Kostgeber wird festgesetzt, daß der ihm zu vergütende Preis für jede Art der Kost von Zeit zu Zeit nach den Brot- und Fleischpreisen abgeändert werden soll.

4) Austheilung von Kleidungsstücken nach dem durch Erfahrungen ausgemittelten Bedürfniß.

5) Die Räume müssen sorgfältig rein gehalten und gelüftet, auch nicht zu sehr mit Bewohnern angefüllt werden (*e*). Greise Ehepaare erhalten eigene Zimmer.

6) Für kleine Bedürfnisse wird eine gewisse Geldsumme in festgesetzten Zeitpuncten vertheilt. Geschenke von einzelnen Wohlthätern werden zum Theile für Zulagen zu diesem Zweck verwendet.

7) Es wird eine hinreichende Zahl von Wärtern aufgestellt, um die größte Reinlichkeit zu erhalten und Jedem die nöthige Pflege zu widmen.

8) Die Hausbewohner, die noch eine leichte Arbeit verrichten können, werden mit der gehörigen Schonung hiezu angehalten (*f*).

Digitized by Google

8) Die regelmäßige Oberaufsicht über die in dem Armenhause angestellten Verwalter, Rechnungsführer, Wärter ꝛc. wird durch häufige Besichtigungen und Erkundigungen, Prüfung der Beschwerden, Einsicht der Rechnungsauszüge und periodischen Berichte und dergl. geübt.

(*a*) In Frankreich heißen diese Anstalten hospices. Sie sind häufig zugleich Krankenhäuser, hôpitaux. Die Anzahl der hospices, hôpitaux und Verbindungen beider war 1833 1324 — Ausgezeichnet schön ist das städtische hospice für alte oder kränkliche Arme, auch für Pfründner, in Brüssel. Bicêtre und Salpêtrière für Männer und Frauen in Paris. — Auf dem Lande fehlt es meistens noch an Armenhäusern. Hie und da werden die Armen an den Wenigstfordernden in die Kost gegeben, oder in einem der Gemeinde gehörenden Hause untergebracht und mit Almosen unterstützt. Bezirksarmenhäuser würden viel nützlicher sein als jene Maaßregeln.

(*b*) Ausführliche Regeln, meistens für Armen- und Krankenhäuser zugleich, in Frankreich. Lamarque S. 38 ff. — Vergl. Kratochwill S. 265. — Das französische Ministerium des Innern empfahl 1858 den Präfecten darauf hinzuwirken, daß das liegenschaftliche Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten, da es im Durchschnitt nur 2—2½ Proc. eintrage, lieber verkauft und in Staatsschuldscheinen angelegt werde. Eine Besitzung, die 2000 Fr. Grundrente einbringt, könne man für 100 000 Fr. verkaufen und mit dieser Summe 4284 Fr. 3 procentige Renten erwerben. Der Mehrertrag sei so groß, daß man leicht 10 Proc. der Rente = 428 Fr. jährlich zurücklegen könne, um das Sinken des Zinsfußes und das Steigen der Grundrente zu vergüten. Aber warum nicht lieber für bessere Bewirthschaftung sorgen, um den Anstalten das viel sicherere unbewegliche Vermögen zu erhalten?

c) In den Wiener Versorgungshäusern erhalten die ganz erwerbsunfähigen Armen täglich 1 Pfd. weißes oder 1½ Pfd. schwarzes Brot und 5 Kr. Conv., wofür sie sich bei dem Speisewirthe eine genügende Kost kaufen können.

(*d*) Man rechnet ungefähr 36 Geviertfuß Zimmerraum auf den Kopf in den Schlafsälen.

(*e*) Man ist neuerlich bei mehreren Anstalten zu ihr zurückgekehrt.

(*f*) In Wien erhalten sie dafür einen kleinen Lohn, aber dagegen nur 4 Kr. tägliches Kostgeld. — Die fermes-hospices in Flandern sind Armenhäuser für alte oder schwächliche Arme und arme Kinder, mit einem Landgute, welches den Hausbewohnern Gelegenheit giebt, sich noch nützlich zu beschäftigen. Ducpétiaux, Colon. S. 158.

§. 356c.

Was die kranken Armen (*a*) betrifft, so ist

1) bei leichteren Uebeln oder solchen Kranken, welche in ihren Wohnungen gehörige Pflege genießen können, nur für unentgeldliche ärztliche Behandlung und Lieferung von Heil-

Digitized by Google

mitteln zu sorgen. Es werden Armenärzte bestellt, denen Gehülfen (Assistenten) zur Seite stehen. Diejenigen Kranken, welche ausgehen können, finden zu einer festgesetzten Stunde in einem hiezu bestimmten Gebäude die Aerzte anwesend, andere werden in ihren Wohnungen besucht. Die Armenpflege bezeichnet dem Armenarzte die Armen, welche auf Behandlung in dieser ambulatorischen oder Poliklinik Anspruch haben und bezahlt die verordneten Arzneimittel ꝛc., wobei den Aerzten empfohlen wird, die wohlfeileren Mittel zu wählen, soweit es ohne Nachtheil für die Heilung geschehen kann (*b*).

2) Andere Kranke werden in die Krankenhäuser aufgenommen, wobei ebenfalls, mit Ausnahme dringender Fälle, die Zuweisung der Armenbehörde vorausgehen muß. Diese Anstalten nehmen auch Kranke auf, deren Verpflegung von ihnen selbst oder anderen Personen bestritten wird, ferner solche, die von der Polizeibehörde gegen Kostenersatz zugewiesen werden, auch die Mitglieder der Arbeiter-Kranken-Vereine gegen Vergütung der in jedem einzelnen Krankheitsfalle entstehenden Kosten (*c*), oder gegen feste Monats- oder Vierteljahrsbeiträge als Versicherungsprämien, wobei dann die Erkrankten ohne besondere Bezahlung verpflegt werden (*d*). Auch andere Personen erlangen Aufnahme als zahlende Kranke, wenn Raum frei ist. Die auf die Heilung sich beziehenden Einrichtungen werden in der Arzneiwissenschaft erklärt. Zur wirthschaftlichen Verwaltung gehört außer den, allen ähnlichen großen Hauswirthschaften gemeinschaftlichen Regeln, die strenge Verpflichtung und Ueberwachung der Krankenwärter, die Anschaffung einfacher Heilmittel im Großen, die Aufstellung verschiedener Arten von Kost für Kranke und Genesende, die Vorschriften für die Aufnahme von Kranken und dergl.

(*a*) Diese verursachen einen erheblichen Theil der ganzen Armenausgabe. In Breslau betrug 1853—55 der Aufwand für Hauskranke i. D. 22 Sgr. für jeden Kranken oder 1,^{2} Sgr. auf den Kopf der Einw., für das große städtische Krankenhaus zu Allerheiligen auf 1 Kranken täglich 9,^{64} Sgr., auf jeden aufgenommenen Kranken 18,^{5} Thlr., auf den Kopf der Einw. 11,^{7} Sgr. oder 52 Proc. der ganzen Armenverwaltung.

(*b*) Das Nämliche gilt auch von den Aerzten der Krankenhäuser. In der Berliner Poliklinik hat man eine große Ungleichheit der Arzneikosten bemerkt, die i. D. 1845—48 25,^{4} Sgr., 1850—54 19 Sgr. auf jeden

Digitized by Google

Kranken betrugen, aber bei den einzelnen Armenärzten i. D. beider Zeitabſchnitte zwiſchen 14 und 31 Sgr. ſchwankten, woraus man die Möglichkeit einer anſehnlichen Erſparung ableitete. Neumann, Der Arzneiverbrauch in der ſtädtiſchen Armen-Krankenpflege, Berlin 1855 fol. (fand lebhaften Widerſpruch).

(c) Z. B. der Gewerks-Krankenverein in Berlin, Statut v. 26. Febr. 1855. Für den ärztlichen Beiſtand bezahlt jedes Mitglied monatlich $^1/_2$ Sgr., Arznei, Bäder ꝛc. werden einzeln berechnet und erſtattet. — Im dortigen Geſundheitspflege-Verein mit einem Monatsbeitrage von $1^1/_2$ Sgr. für Arzthonorar, Arzneien ꝛc. war bei ungefähr 10 000 theilnehmenden Arbeitern die Zahl der neuen Erkrankungen 1851 20,^{4}, 1852 ſogar 24,^{8} Procent.

(d) In vielen deutſchen Städten beſteht die Einrichtung, daß Dienſtboten und Lohngehülfen zu einem geringen Verſicherungsbeitrag an die Caſſe des Krankenhauſes verpflichtet ſind.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen.

---

§. 357.

Die Verzehrung der Bürger (des Volkes) ist derjenige Zweig wirthschaftlicher Verrichtungen, für welchen die Regierung am wenigsten sorgen kann und zu sorgen braucht. Insbesondere wäre eine Beförderung des Güterverbrauchs höchst überflüssig, weil, woferne nur die Hervorbringung und die Vertheilung der Sachgüter in gutem Fortgange sind, nichts die Einzelnen hindert, das Erworbene ihren Neigungen gemäß zu gebrauchen, weil ferner die Bedürfnisse sich mit der zunehmenden Bildung des Volkes fortwährend von selbst vermehren und das Verlangen der Menschen nach Gütergenuß ein hinreichender Antrieb ist, so viel zu verzehren, als die Größe ihres Einkommens gestattet, I, §. 330. Die Vertheilung des Gütererzeugnisses bedingt von selbst das Maaß der Verzehrung, die jedem Einzelnen und jeder Volkscasse möglich ist.

§. 358.

Eher könnte es scheinen, daß die Regierung verpflichtet sei, die nicht hervorbringende (unproductive) Verzehrung im Verhältnisse zur gütererzeugenden in gewissen Gränzen zu halten und so zu leiten, daß sie die meisten Vortheile für die Gesellschaft hervorbringe und die wichtigsten Bedürfnisse des Volkes befriedige, I, §. 341. — (*a*). Es stehen jedoch solchen Zwangs-

Digitized by Google

maaßregeln, namentlich den Anordnungen zur Beschränkung des Luxus bei den heutigen Verhältnissen wichtige Gründe entgegen, die auch in der neueren Gesetzgebung als überwiegend anerkannt worden sind (*b*):

1) Wenn auch Einzelne nicht selten durch übermäßige Ausgaben in Verlegenheit gerathen, so sorgt der gesunde Verstand der Mehrzahl besser als jede äußere Veranstaltung dafür, daß im Ganzen die Verzehrung für persönlichen Genuß in dem rechten Maaße bleibt, weil die Folgen dieses Fehlgriffes sich sehr bald fühlbar zeigen und zur Warnung dienen.

2) Eine obrigkeitliche Einschränkung der unproductiven Verzehrung würde eine Beaufsichtigung des häuslichen Lebens erfordern, die sich keine Regierung erlauben dürfte und die kein Volk ertragen würde. Die Verzehrung zeigt sich nirgends in Massen beisammen, wie die Erzeugung, sie ist in den einzelnen Haushaltungen zerstreut und besteht aus so vielen einzelnen Handlungen, daß man auf sie im Ganzen nicht einzuwirken vermag. Man kann sich auch in dem Urtheil über die Schädlichkeit einer Verzehrung leicht täuschen, wenn man nur einzelne Gegenstände des Aufwandes im Auge hat, ohne die ganze Ausgabe mit der ganzen Einnahme der Familien zu vergleichen, I, §. 347.

(*a*) Auch Diejenigen, welche Vermögen und Production in einem so ausgedehnten Sinne nehmen, daß zur Production auch die Hervorbringung eines unmittelbaren Vortheils für die Personen (Gütergenuß) gerechnet wird, müßten doch die obige Unterscheidung anerkennen, weil die Verzehrung von Sachgütern nothwendig in einem gewissen Ebenmaaße zur Erzeugung derselben bleiben muß und in der Lehre von der Consumtion immer nur diese Sachgüter in Betracht gezogen werden.

(*b*) Daß in älteren Zeiten die Luxusgesetze ihr Gutes haben konnten, zeigt Roscher in Rau und Hanssen, Archiv, VI, 69. Dess. Grundlagen der Nationalökonomie, I, 426—33.

§. 359.

3) Eine Beschränkung des Luxus durch Zwang ist schon darum zu mißbilligen, weil das Streben nach Gütergenuß mit dem Erwerbseifer in engem Zusammenhange steht. Je weniger man sich von dem Vermögen Nutzen und Vergnügen verschaffen könnte, desto weniger würde man sich um die Vergrößerung desselben bemühen (I, §. 314), also wäre damit zugleich eine

Digitized by Google

Abnahme der Production verbunden, wobei träger Müssiggang und Stumpfsinn an die Stelle der Thätigkeit treten würden.

4) Einzelne Aeußerungen des Luxus könnten zwar gesetzlich verboten werden, aber es wäre irrig, hievon eine Zurückführung der Menschen zu der Einfachheit früherer Zeiten zu erwarten, weil, da doch die herrschende Gesinnung von keiner obrigkeitlichen Verordnung geändert werden kann, der Hang nach Gütergenuß bald andere Richtungen aufsuchen und finden würde, folglich die Absicht des Gesetzgebers immer unerreicht bliebe. Viele Erfahrungen haben das Fruchtlose der Luxusgesetze gezeigt, selbst dann, wenn man die Mühe nicht scheute, sie allen Veränderungen der Mode anzupassen. Man hat früherhin besonders die Kleidung und die Festlichkeiten zu Gegenständen von Luxusgesetzen gemacht (*a*), neuerlich aber die Unwirksamkeit derselben eingesehen, indem sie entweder geradezu vernachlässiget, oder umgangen zu werden pflegen (*b*).

(*a*) Im Alterthum war das Bestreben, den Luxus einzuschränken, fast allen Regierungen gemein, vgl. I, §. 345. Leges sumtuariae der Römer, Creuzer, Abriß der römischen Antiquitäten, S. 100. 347. — Rau, Ueber den Luxus, S. 47. — Zahlreiche ältere Landesgesetze in den deutschen Staaten zeigen das Nämliche. Im Bisthum Speier (Bruchsal) wurde 1493 verboten, bei Hochzeiten in der Stadt über 30, auf dem Lande über 20 Gäste zu haben, bei Kindtaufen mehr als 10 Personen zu bitten, die Kleider sollen „auch nit über eyns iglichen zymliches vermögen köstlich" gemacht werden. Samml. d. hochfürstl. speier. Gesetze, I, 12. 13. Die Reichspolizei-Ordn. v. 1577 handelt Tit. 9—14 vom Kleiderluxus und schreibt den verschiedenen Ständen Gränzen vor. Als Beweggründe giebt sie Tit. 9 an, daß ein „überschwencklich Geld aus teutscher nation geführt, auch Neyd, Haß und Unwillen erweckt" und daß der Unterschied der Stände unkenntlich gemacht werde. Der letztere Grund hat bis auf unsere Tage Einzelne zu dem Wunsche einer Kleiderordnung geführt. Seitdem die Kleidung der höheren Stände einfacher und wohlfeiler geworden ist, können die unteren leichter dieselben nachahmen, und es wäre unbillig, ihnen dieß nicht zu gönnen, zumal da auch die geistige Bildung anfängt sich in der arbeitenden Classe mehr als je zu verbreiten. — Noch im 18. Jahrhundert mehrere Leichen- und Trauerordnungen, z. B. Heilbronn, 17. September 1732, in Bergius, Landesgesetze, VII, 331, Bamberg und Würzburg, 6. August 1783 (nur für Personen über 14 Jahre wird zu trauern erlaubt), Salzburg, 26. Juni 1784, Würtemberg, 24. April 1784, in Schlözer, Staatsanz. IX, 460. — Hochzeit- und Kindtaufen-Ordn., z. B. Lübeck, 1748, Bergius, VII, 152. (Hier wird der übliche Unterschied der Pasteten- und anderen Hochzeiten gesetzlich bestätigt.) Lauenburg, 1774, ebd. S. 143. — Verordnungen wider das Tabak-Rauchen u. Schnupfen, wider das Kaffeetrinken, z. B. Hessendarmstadt, 12. Sept. 1766 (den Armen, dem Gesinde, den Taglöhnern, Handwerksgehülfen, Wäscherinnen u. a. unvermögenden Personen bei 10 Thlr. Strafe oder 14tägigem Gefängniß verboten, Wohlhabende erhalten auf geschehene

Digitized by Google

Anmeldung und Einzeichnung die Erlaubniß, — Accise von 8 kr. per Pfd.), Hildesheim, 4. Jan. 1768 (Verbot bei 6 fl. Strafe für Bürger, Handwerksgesellen und Bauersleute) in Bergius, Landesgesetz. IV, 174.

(*b*) Tot a majoribus repertae leges, tot quas Divus Augustus tulit, illae oblivione, hae (quod flagitiosius est) contemtu abolitae, securiorem luxum fecere. — Quantulum istud est, de quo aediles admonent! quam si cetera respicias, in levi habendum! Tacit. Annal. III, 54, Rede des Tiberius bei dem Antrag des C. Vibulus, die Gesetze über das Maaß der Geräthe wieder herzustellen.

§. 360.

Wenn, was allerdings denkbar ist, eine ganze Volksclasse sich einer so großen unproductiven Verzehrung überläßt, daß nicht bloß die Ansammlung neuer Capitale verhindert, sondern selbst die vorhandenen angegriffen werden, so läßt sich dieser unwirthschaftlichen Handlungsweise nicht unmittelbar, durch Zwangsgesetze Einhalt thun, vielmehr kann man nur mittelbar den Ursachen dieses Uebelstandes entgegenwirken. Oft ist dasselbe nur eine Folge der Schwierigkeit, das Erworbene nützlicher anzuwenden, und dann kann man am leichtesten helfen, weil man nur dem Verkehr mehr Lebendigkeit und Sicherheit zu geben braucht (*a*). Liegt die Ursache in der ungleichen Vertheilung des Vermögens, so vermag man nichts zu thun, als allen Ständen die Benutzung der Güterquellen zu erleichtern und die Hindernisse des allgemeinen Erwerbseifers zu entfernen, um so allmälig eine größere Anzahl von Familien des Wohlstandes theilhaftig werden zu lassen. Ist die Ursache in dem Leichtsinn, der Eitelkeit und Schwelgerei zu suchen, so muß von den Anstalten der Volksbildungssorge eine Verbesserung erwartet werden, die aber ihrer Natur nach nicht schnell eintreten kann (*b*). Uebel, welche im Geiste und Charakter der Menschen gegründet sind, weichen auch nur einer geistigen und sittlichen Einwirkung, wohin unter anderen das Beispiel des Hofes in monarchischen Staaten und der höheren Stände gehört (*c*). Uebrigens bringt jedes Zeitalter, jede Aenderung in den Grundverhältnissen des Nahrungswesens neue Formen des Gütergenusses hervor, und man muß sich hüten, hierin ängstlich an der alten Gewohnheit festhalten zu wollen, während die Production und Vertheilung sich unaufhaltsam umgestalten.

Digitized by Google

(*a*) „Die Hedemarker (Provinz Hedemarken in Norwegen) überlassen sich gern einem thörichten, schädlichen und verderblichen Luxus, hört man so oft. Die Männer verzehren den Ueberfluß in Gastereien, die Frauen putzen sich wie Kaufmannstöchter in Brügge . . . . Sie würden darauf zuverlässig ihren Ueberfluß nicht verwenden, wenn eine Stadt in der Nähe und nicht 20 Meilen über Berge und Thäler entfernt, diesem mit Leichtigkeit einen Ablauf anwiese" v. Buch, Reise durch Norwegen und Lappland I, 166 (Berlin, 1810). Man hat auch wirklich öfter daran gedacht, die 1567 zerstörte Stadt am Miösen-See wieder herzustellen, und dieß neuerlich, jedoch mit geringem Erfolge versucht.

(*b*) Die Lappen im nördlichen Norwegen, dort Finnen genannt, sind, wie andere rohe Völker, dem Branntwein so ergeben, daß sie wohl über die Hälfte ihres Jahreseinkommens vertrinken, während die fleißigen, betriebsamen Finnländer (Quäner) in ihrer Mitte ein Beispiel der Mäßigkeit geben. v. Buch erklärt dieß treffend aus der Verschiedenheit des Culturgrades, a. a. O., II, 112—124.

(*c*) Tiberius bei Tacit. A. III, 54: Intra animum medendum est. Nos pudor, pauperes necessitas, divites satias in melius mutet. Der Luxus in Rom nahm auch von Tiberius bis auf Galba merklich von selbst ab; Einige richteten sich zu Grunde, Andere wurden klüger; die von anderen Orten und den Provinzen nach Rom gekommenen Senatoren brachten wirthschaftliche Gewohnheiten mit. Sed praecipuus, berichtet Tacitus (Cap. 55), adstricti moris auctor Vespasianus fuit, antiquo ipse cultu victuque. Obsequium inde in principem et aemulandi amor validior quam poena ex legibus et metus. *Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur*; nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit. — Heinrich IV. von Frankreich kleidete sich höchst einfach, ermahnte den Adel, es ihm nachzuthun, und spottete über die, qui portaient, disait-il, leurs moulins et leurs bois de haute futaie sur leurs dos. Perefixe, Histoire du roi Henri le grand, S. 218 der Ausgabe von 1662, Paris. — Vereine gegen den Luxus lassen geringen Erfolg erwarten, doch können sie die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richten und zur Berichtigung der irrigen Meinungen von der volkswirthschaftlichen Unschädlichkeit des weitgetriebenen Luxus beitragen. In Berlin ist ein Verein vorgeschlagen worden, dessen Mitglieder sich verpflichten würden, ein bestimmtes Maaß in Nahrung, Tabakverbrauch, Kleidung, Wohnung und Vergnügungen einzuhalten und das Ersparte für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke nach freier Wahl anzuwenden; s. Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen, Berlin 1856.

§. 361.

Nur die Bevormundung offenbarer Verschwender (Mundtodtmachung) enthält ein zulässiges unmittelbares Einschreiten der Obrigkeit zur Verhütung eines schädlichen Aufwandes. Die Anzahl solcher Unbesonnenen, die, den Geisteskranken vergleichbar (*a*), ihr Vermögen rasch vergeuden, ist in keinem Lande so häufig, daß ihre Bevormundung durch allgemein-volkswirthschaftliche Rücksichten geboten würde, sie ist aber dienlich, um den Familien das Vermögen zu erhalten

Digitized by Google

und das Verarmen der unordentlichen Wirthe zu verhüten, die sonst den Ihrigen und der Gemeinde zur Last fallen müßten. Um keiner Willkür Raum zu geben, muß die Maaßregel in gewissen Formen von den Gerichten ausgeführt werden (*b*). — Außerdem dienen mehrere, eine Mitwirkung der Staatsgewalt erfordernde Vorkehrungen mittelbar dazu, die Verzehrung der Bürger von einer schädlichen Richtung abzulenken.

1) Aufwandsteuern (III, §. 406), indem sie den Preis gewisser entbehrlicher Gegenstände erhöhen, vermögen einen Theil der Bürger von ihrem Ankaufe abzuhalten. Es kommt jedoch bei ihnen der Zweck hinzu, eine Einnahme für die Staatscasse zu erhalten, und dieser würde zu wenig erreicht werden, wenn die Auflage den besteuerten Aufwand in hohem Maaße verminderte. Soll die Steuer einträglich sein, so muß man sie so mäßig ansetzen, daß sie als Einschränkung des Luxus von geringer Wirkung ist, z. B. so, daß die ganze Ausgabe der Bürger für den besteuerten Gegenstand noch gleich groß bleibt und nur etwa so viel weniger für den Genuß verwendet wird, als die Steuer hinwegnimmt. Es ist jedoch schon nützlich, daß wenigstens immer der eine oder andere Zweck erreicht wird, und man muß bei jedem gegebenen Gegenstande besonders beurtheilen, auf welchen von beiden Erfolgen mehr hinzuwirken sei, vergl. III, §. 417.

(*a*) Solent hodie praetores vel praesides, si talem hominem invenerint, qui nequem finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi. Ulpian in L. 1. D. de curator. fur. (XXVII, 10.).

(*b*) Nach badischem Recht giebt es zwei Grade; im höheren wird der Verschwender ganz wie ein Minderjähriger behandelt. Landr., Art. 513 und 513a. — Der Antrag der Familie muß immer vorausgehen.

§. 362.

2) Es ist zweckmäßig, mancherlei Versuchungen und Anreizungen zu einer unwirthschaftlichen Verzehrung zu vermindern. Dahin gehört

a) die Verhinderung von Glücksspielen, gegen welche der gesunde Verstand der Bürger nicht zureicht (§. 358), weil die Spielsucht viele Menschen mit der Gewalt der Leidenschaft fortreißt (*a*). Die Spielgewinnste, die man meistens leichtsinnig

Digitized by Google

verwendet, sind in volkswirthschaftlicher Hinsicht keine Vergütung für den Schaden, den die Spieler in ihren Vermögensumständen leiden. Die im engeren Sinne sogenannten Hazardspiele, besonders wenn sie von Privatunternehmern veranstaltet werden, sind zugleich polizeilich gefährlich, weil sie leichte Gelegenheit zum Betruge darbieten, und verdienen aus beiden Gründen ganz untersagt zu werden. Die vom Staate unternommenen oder verpachteten Lotterieen, auch wenn durch ihre Einrichtungen die nachtheiligen Folgen gemildert werden, bilden doch eine volkswirthschaftlich schädliche Quelle von Staatseinkünften (III, §. 220 ff.). Auch Privatverloosungen (Ausspielungen) sind aus dem eben angegebenen Grunde nicht ohne Nachtheile, obgleich hier die regelmäßige Wiederholung hinwegfällt, die den Lotterieen eigenthümlich ist. Die Häufigkeit der unter mancherlei lockenden Bedingungen angekündigten Ausspielungen giebt der Spielsucht eine zu große Nahrung und hält vom Ersparen ab, besonders wenn die Gewinnste in Geldsummen bestehen, welche man am leichtesten unbedachtsam verzehrt (*b*). Man sollte daher solche Verloosungen, deren Gegenstand über einen bestimmten geringen Betrag hinausgeht (*c*), nur unter gewissen Beschränkungen gestatten, so daß *α*) der zu verloosende Gegenstand nicht über seinen gerichtlich abgeschätzten Mittelpreis, mit Einrechnung eines billigen Ersatzes der Verloosungskosten, angeschlagen werden darf (*d*), *β*) daß keine Geldgewinnste neben dem verlooften Gegenstande vorkommen, *γ*) für keine ausländische Unternehmung dieser Art öffentlich gesammelt werden darf, *δ*) die Erlaubniß versagt wird, wenn der Zweck der Verloosung die Anwendung dieses Mittels nicht rechtfertigt (*e*) oder wenn man bemerkt, daß ungeachtet jener Beschränkungen zu viele Unternehmungen dieser Art beabsichtigt werden.

b) Die Vorsorge, daß die Zahl der Schenkwirthshäuser und Vergnügungsorte nicht zu sehr vermehrt werde, weßhalb man bei der Ertheilung neuer Berechtigungen auf die bereits vorhandenen Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken im Vergleich mit der Einwohnerzahl Rücksicht zu nehmen hat, vergl. §. 331.

c) Die Aufmerksamkeit auf die Menge von Feiertagen (§. 17a) und öffentlichen Lustbarkeiten. Dieselben sind in

doppelter Hinsicht kostbar, weil nicht blos die Arbeit unterbleibt, sondern auch die Verzehrung weit mehr beträgt, als an den Arbeitstagen. Obgleich es unbillig wäre, der arbeitenden Classe alle Freuden zu entziehen und sie ganz zu dem Werkzeuge für die Unternehmer, Capitalisten und Grundeigner herabzuwürdigen, so dürfte man doch auch dem Hange nach sinnlichen Vergnügungen nicht ganz freien Spielraum geben, weil sonst Schwelgerei und Ausschweifung zum Nachtheile sowohl des Familienglücks als der Betriebsamkeit überhand nehmen möchten. Daher bedarf die Zahl der Volksfeste, Kirchweihen ꝛc. einer obrigkeitlichen Beschränkung.

(*a*) Kapff, Das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung. Stuttg. 1854.

(*b*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 83.

(*c*) Solche Dinge, z. B. bis zu 50 oder 100 fl., werden oft verlooset, um dürftigen Familien, von denen sie verfertigt worden sind, einen guten Erlös zu verschaffen. Hiezu kann die untere Polizeibehörde die Erlaubniß geben, während die Ausspielung größerer Vermögenstheile nur von der obersten Staatsbehörde gestattet werden darf.

(*d*) Man hat auch bisweilen die Bedingung beigefügt, daß ein gewisser Theil des durch Verloosungen eingehenden Verkaufspreises für einen wohlthätigen Zweck abgegeben werden muß.

(*e*) Man sucht öfters eine Verloosung zu Hülfe zu nehmen, um ein Landgut, ein Schloß, eine mißlungene Fabrik ꝛc. um einen sehr überspannten Preis abzusetzen.

§. 363.

3) Von vorzüglichem Nutzen sind Sparanstalten, welche eine Gelegenheit darbieten, Geldsummen in kleinen Beträgen mit Sicherheit so anzulegen, daß dadurch der Vortheil der Verzinsung in irgend einer Form erworben wird. Sie sind für Fälle bestimmt, in denen der Besitzer eine Geldsumme nicht leicht in einem Gewerbe, oder zum Ankauf von Liegenschaften anwenden oder selbst auf Unterpfand ausleihen kann, weil etwa jene zu klein ist oder ihm Gelegenheit oder Kenntniß zu dieser Benutzungsart fehlt. Der Nutzen der genannten Sparanstalten zeigt sich

1) für die Theilnehmer, indem sie der Gefahr des Verlustes durch unsichere Anlegung ihrer kleinen Geldvorräthe (*a*) und auch der Versuchung überhoben werden, dieselben in der Zwi-

Digitized by Google

schenzeit bis zu einer vortheilhaften Unterbringung zu Vergnügungen u. dergl. auszugeben, indem ferner die Gewißheit, einen Zins zu erhalten, die Lust zum Uebersparen erhöht und daher die Arbeiter ermuntert, durch fortgesetztes Erübrigen für sich und ihre Familie eine Hülfe gegen Nothfälle sowie überhaupt die wohlthätigen Früchte eines kleinen Vermögens zu gewinnen,

2) für die ganze Volkswirthschaft, indem nicht bloß die Verarmung vermindert (§. 331), sondern auch eine Vergrößerung des gesammten Capitales bewirkt wird, zumal da dieser Zuwachs sich auf günstige Weise unter Viele vertheilt. Werden auch die den Sparanstalten zufließenden Geldsummen zum Theile nicht unmittelbar zur Gütererzeugung angewendet, so befördern sie dieselbe doch auf mittelbarem Wege, z. B. indem sie andere Geldcapitale ablösen, die dann der Production gewidmet werden, wie bei dem Ankaufe von Staatsschuldbriefen.

(u) Die unteren Classen sind hierin oft sehr unerfahren; bald wollen sie hohe Zinsen beziehen und gerathen in die Hände betrügerischer Schuldner, bald verlieren sie ihre vergrabenen oder sonst aufbewahrten Summen oder werden bestohlen, bald bringt ihnen das Vertrauen zu angesehenen Personen Verlust, denen sie zu sorglos liehen, wie z. B. Dienstboten, die ihren Lohn lange bei ihrer Herrschaft stehen lassen und ihn dann einbüßen.

§. 364.

Diese Sparanstalten werden gewöhnlich von Privat-Gesellschaften oder Gemeinden gegründet und haben deßhalb als Privatunternehmungen in Kriegsfällen auf größeren Schutz zu rechnen, als wenn sie Staatsanstalten wären, auch wird hierdurch die Last und Wagniß der Verwaltung der Regierung erspart. Diese darf sich jedoch den genannten Anstalten gegenüber nicht unthätig verhalten und ihre Mitwirkung trägt wesentlich dazu bei, dieselben so gemeinnützig als möglich zu machen. Die Aufgabe der Staatsgewalt ist in dieser Beziehung theils die Genehmigung und fortgesetzte Ueberwachung der Sparanstalten, damit sie nach richtigen Grundsätzen eingerichtet und in Gemäßheit derselben verwaltet werden, — theils die Anregung zur Errichtung solcher Anstalten und die Beförderung ihres Gedeihens durch verschiedene Erleichterungsmittel. Es

Digitized by Google

sind in der neuesten Zeit viele solche Sparanstalten von mannichfaltiger Beschaffenheit errichtet und bisweilen Anordnungen für verschiedene Zwecke mit einander in Verbindung gesetzt worden (*a*). Doch lassen sich zunächst zwei Gattungen unterscheiden:

I. einfache Sparcassen, welche die Einlagen jedes Theilnehmers aufnehmen und bis zur Rückzahlung verzinsen, sie also ganz abgesondert behandeln und keinen anderen Vortheil als den Genuß der Zinsen und die Leichtigkeit des Einschießens und Zurückziehens ganz kleiner Summen darbieten, §. 365;

II. Cassen, bei denen eine Anzahl von Theilnehmern in eine gewisse Gemeinschaft eintritt, so daß der jedem Einzelnen zufallende Vortheil nicht allein von der Größe und dem Zeitpuncte seiner Einlagen, sondern zugleich von Lebensereignissen bestimmt wird und folglich eine auf die letzteren gerichtete Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Hülfe genommen wird; gemeinschaftliche Sparanstalten. Bei diesen hängt es von Sterb- und anderen Fällen ab, ob die Betheiligten aus ihren Einzahlungen Gewinn oder Verlust haben, der letztere kommt aber nur dann vor, wenn ein gewisses ungünstiges Ereigniß erst spät erfolgt und daher eine Zubuße leicht zu ertragen ist.

(*a*) Hermann, Ueber Sparanstalten im Allgemeinen, insbesondere über Sparcassen. Münch. 1835, S. 17.

§. 365.

I. Die Sparcassen (Sparbanken, caisses d'épargne, saving banks) haben sich nach zahlreichen und vieljährigen Erfahrungen als höchst nützlich bewährt (*a*). Da sie auch geringfügige Summen annehmen und verzinsen, ohne die Einleger zu weiteren Einzahlungen zu verpflichten, so können sie von einer größeren Zahl von Menschen benutzt werden, als die unter II (§. 364) erwähnten Anstalten. Sie vermögen die Lohnarbeiter zur Mäßigkeit, Sparsamkeit und zu verstärktem Fleiße anzuspornen, das Vertrauen auf eigene Kraft zu erhöhen und den Beistand der Armenanstalten entbehrlich zu machen (§. 331); die gesammelten Capitale machen es sogar manchen Personen möglich, als selbstständige Unternehmer aufzutreten.

Digitized by Google

Die Wirkungen dieſer Caſſen ſind nicht allein nach der Größe des in ihnen angeſammelten Vermögens zu bemeſſen, ſondern äußern ſich auch in dem guten Einfluſſe auf die Lebensweiſe und Geſinnung der arbeitenden Claſſen (*b*), weßhalb ihre Verbreitung und die Ausdehnung der Theilnahme an ihnen von der Staatsgewalt eifrig befördert zu werden verdient. Sie ſind vorzüglich in den Städten Bedürfniß, weil hier die Menge der Dienſtboten, Gewerbsgehülfen und Taglöhner und die Verſuchung zu übermäßigem Aufwande ſtärker iſt, indeß leiſten ſie auch auf dem platten Lande ſehr gute Dienſte. Sie unterſcheiden ſich von den Leihbanken (§. 312 b) nicht allein durch die Kleinheit der Einlagen, ſondern auch dadurch, daß bei ihnen nicht eine beſtimmte Verwendungsart der eingelegten Summen beabſichtigt, ſondern nur auf Sicherheit und angemeſſene Verzinſung geſehen wird, damit die Einleger einen ermunternden Zins empfangen können. Dieſe ſtehen unter einander in keiner Verbindung, auch findet durch Zutritt neuer Theilnehmer und Zurücknahme der Erſparniſſe älterer Einleger ſtets ein Wechſel ſtatt. Eine Sparcaſſe hat dann auf das vollſte Vertrauen zu rechnen, wenn von irgend einer Seite die Verbürgung für die eingelegten Gelder übernommen wird, wobei aber dem Bürgen auch geſtattet werden muß, auf die Leitung der Geſchäfte ſoweit einzuwirken, daß er Fehler verhütet, die ihn in Schaden bringen könnten. Die meiſten Sparcaſſen ſind von Gemeinden und unter der Haftbarkeit des Gemeindevermögens errichtet worden und werden unter Aufſicht der Gemeindebehörde von Angeſtellten verwaltet, welche dieſe ernennt (*c*). Daſſelbe kann von ganzen Bezirken (*d*) oder wohlthätigen Privatvereinen geſchehen (*e*). Bei dieſen iſt jedoch die Fortdauer nicht geſichert, und der Eifer der Mitglieder nicht gleichbleibend, weßhalb die Theilnahme der Gemeinden oder Bezirke den Vorzug verdient. Dieſen ſteht dann auch die Beſetzung des zur Leitung und Ueberwachung der Geſchäftsführung beſtimmten Aufſichtsraths zu. Damit zugleich die Rechte und der Vortheil der Einleger gehörig berückſichtigt werden, iſt die Oberaufſicht einer Staatsbehörde nothwendig, von welcher auch ein Theil des Aufſichtsraths ernannt werden kann. Die Satzungen werden vor der Genehmigung geprüft, und hier wie bei anderen Anſtalten iſt es gut,

Digitized by Google

allgemeine Vorschriften für die Grundzüge derselben aufzustellen (*f*). Ein Zwang zum Einlegen ist weder zu rechtfertigen noch ausführbar (*g*), doch läßt sich ohne ihn auf mancherlei Weise für das Gedeihen der Sparcassen wirken, z. B. indem man die Kenntniß von ihren Vortheilen verbreitet, Vorurtheile zerstreut, große Gewerbsunternehmer auffordert, ihre Lohnarbeiter zu Einlagen zu ermuntern, ferner die Einrichtungen bequem und einladend macht (*h*).

(*a*) Obaleich erst seit einem halben Jahrhundert näher gekannt und höher gewürdiget, sind die Sparcassen doch schon älter. Sie entstanden an verschiedenen Orten unabhängig von einander und bildeten sich von unvollkommenem Anfange an nach und nach aus. Das älteste Beispiel scheint die 9te ganz selbstständige Classe der Hamburgischen Versorgungsanstalt von 1778 zu sein, welche aber keine Summen unter 15 Mark (10,^{8} fl.) annahm, s. Revidirte Anordnung der in der k. fr. Reichsst. Hamburg im J. 1778 errichteten allgem. Versorgungsanstalt, 1805; hierauf folgte die Ersparungscasse im Herzogthume Oldenburg vom 1. August 1786, in Bergius, Landesgef. IX, 265, die Diensten-Zinscasse in Bern, 1787 für Dienstboten, die Zinscasse in Basel 1792 (keine Beiträge unter 60 Fr.), die Cassen in Kiel 1796, Göttingen u. Altona 1801, im Canton Zürich 1805, in Basel 1809, Aarau 1811. Mancherlei ähnliche Versuche wurden in Großbritanien gemacht, z. B. 1804 zu Tottenham (charitable bank von Frau Wakefield), 1807 zu West-Calder, 1808 zu Bath. Die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Duncan zu Ruthwell (Grafschaft Dumfries in Schottland) errichtete Casse wurde das Vorbild aller späteren, obschon ihre Grundzüge sich auch in den früheren deutschen und schweizerischen Anstalten finden. Von dieser Zeit an wurden sie häufig nachgeahmt. In Deutschland folgten zuerst Stuttgart und Berlin, 1818, in Frankreich Paris in dem nämlichen Jahre dem von England ausgegangenen Beispiele. (Richardson) Annalen der Sparcassen, a. d. Engl. v. Krause, Bresl. 1821 (sehr lehrreich, doch viele Wiederholungen). — Krug, Staatswirthsch. Anzeigen, I, 1—30. — Bernoulli, Schweizerisches Archiv, I, 1—28. — Prevost, Notice sur les caisses d'épargne. Paris 1832. — A. de Candolle, Les caisses d'ép. de la Suisse. Genève 1838. — v. Malchus, Die Sparcassen in Europa. Heidelb. 1838 (sehr reichhaltig). — Porter, Progress of the nation, 611. — v. Mohl, Polizeiwiss. II, 86. — v. Mangoldt, Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparcassen, Tübingen 1847 (Doctor-Dissertation). — C. Schmid, Das Sparcassenwesen. I. Oesterreich und Preußen. Berlin 1863.

(*b*) Combien de vertus cachées, combien d'empire sur soi-même, combien de résistance aux séductions du plaisir, aux entrainements de la débauche, combien d'amour filial, combien d'amour paternel et maternel, combien d'inspirations providentielles et de sentiments religieux sont cachés sous ce trésor de 100 millions épargnés centime à centime, et gagnés à la sueur du front des classes laborieuses! Ch. Dupin, La caisse d'épargne, P. 1837. S. 33. — Georg Stephenson fing an zu erübrigen, als er wöch. 20 Sch. verdiente (vorher hatte er schon seine Aeltern unterstützt). Man bemerkt, daß fast nie Jemand verarmt, der auch nur 1 L. St. erspart hat. Aber es giebt Eisenarbeiter von

Digitized by Google

2—300 L. Jahresverdienst, die nichts zurücklegen. 131 Männer in einer Fabrik zu Preston verdienten wöch. 144⅕ L. St. und vertranken hievon 34¾ L. Quart. Rev. Nr. 215. S. 102.

(c) Durch eine Regierungsverordnung ist zu bestimmen, wie der Beschluß hiezu in den Gemeinden zu Stande gebracht werden soll.

(d) Solche Sparcassen für ganze Oberamtsbezirke sind z. B. in Würtemberg zu finden, v. Malchus, S. 25. — In Preußen ist die Errichtung von Kreissparcassen unter Verbürgung der Kreisstände empfohlen worden, Minist.-V. 27. April 1850. — Merkwürdig ist die neue englische Einrichtung, daß jedes (nämlich Brief-) Postamt von der Oberpostbehörde zu einer Sparcasse unter Haftung der Regierung gemacht werden kann, Ges. 24. Viet. C. 14 = 22. März 1861. Am 31. März 1862 bestanden im brit. Reich schon 2532 solche Postsparcassen. (Man muß erkannt haben, daß es den Postbeamten nicht an Zeit zu diesem Geschäft fehlt.) — Die von der Heidelberger Kreisstelle des bad. landwirthschaftlichen Vereins 1838 gestiftete Sparcasse für die Landgemeinden des zugehörenden Bezirkes hat keine Verbürgung, wird also auf Gefahr der Einleger verwaltet. Sie hat einen Verwaltungsrath und einen beaufsichtigenden Ausschuß. Die allgemeine Versammlung der Theilnehmer ist wegen des Ausbleibens derselben nie förmlich zu Stande gekommen.

(e) Z. B. die von der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft und die von einer Actiengesellschaft zu Heppenheim gegründete Sp.-C. (Gr. Hessen). v. Malchus, Anh. S. 29. 74, auch die britischen und die in Belgien von der Société générale pour favoriser l'industrie nationale angelegten Sparcassen. — Eine Privatgesellschaft muß zur Sicherstellung der Einleger ein gewisses Bürgschaftsvermögen nachweisen.

(f) Z. B. Brit. Ges. 28. Juli 1828 (9. Ge. IV. C. 92), b. Malchus S. 335. — Französ. Ges. 5. Juni 1835. — Preuß. Reglem. 12. December 1838, Gesetz-Sammlung 1839 Nr. 1. — Bair. V. 30. Jan. 1843. — Oesterr. V. v. 26. Sept. 1846, bei Schmid a. a. O. S. 7.

(g) Vorschlag, den Zwang dadurch zu bewirken, daß der Lohnherr einen kleinen Theil des Lohnes zurückbehält und an die Sparcasse abliefert (in Quarterly Rev. LXXII. 484. October 1827, s. auch Hermann, a. a. O. S. 11, de Villeneuve, L. V. ch. 18). Als Beispiel wird angeführt, daß den römischen Soldaten von Geschenken die Hälfte vorbehalten wurde, ne per luxum aut inanium rerum comparationem a contubernalibus possit absumi. Veget. De re milit. II, 20. — Nur bei Arbeitern im Dienste des Staates oder unter näherer Aufsicht desselben, wie bei Bergknappen, ist dieß ohne große Schwierigkeit durchzuführen, und die Freiheit, die Einlagen zu jeder Zeit wieder zurückzuziehen, zerstört größtentheils den erwarteten Nutzen. Die Erwartung, daß die Arbeiter aus Bequemlichkeit einen Theil des von den Lohnherren für sie abgelieferten Lohnabzuges stehen lassen würden (De Candolle a. a. O. S. 52), rechtfertiget die Maaßregel nicht. Uebrigens ist eine mittelbare Hinwirkung auf diesen Zweck nicht ausgeschlossen, indem, wo die Heirathserlaubniß vom Besitze eines gewissen Vermögens bedingt wird (§. 15), der Vermögenslose darauf hingewiesen wird, sich etwas zu ersparen und bei der Ertheilung dieser Erlaubniß auf den Besitz eines Guthabens in der Sparcasse besonders Rücksicht genommen wird.

(h) Einfluß der Geistlichen; gemeinverständliche Belehrung, wie z. B. Ch. Dupin's a. kleine Schrift, ein Vortrag im Conservatoire des arts et manufactures am 22. März 1833. zum Besten der nahrungslosen Ar-

Digitized by Google

beiter sehr wohlfeil verkauft. — Lohn- und Dienstherrschaften sollten bei der Annahme von Arbeitern auf das durch wahre Ersparnisse allmälig gesammelte Guthaben in dem Sparcassenbüchlein achten. Bernoulli, S. 18. — In Frankreich hat man die Fabrikherren beschuldiget, der Errichtung von Sparcassen sogar entgegen gewesen zu sein, weil sie befürchteten, die Arbeiter würden weniger von ihnen abhängig werden, Commissionsbericht von Ch. Dupin, Dep. K. 16. Mai 1834. — Es giebt Sparcassen, welche von den gewöhnlichen durch beigefügte besondere Bedingungen abweichen. Dieselben sind ihrem Wesen nach keiner großen Ausdehnung fähig und können ganz der Privatvereinbarung überlassen werden. Dahin gehören 1) Sparvereine, bei denen man sich zu einer bestimmten regelmäßigen Einzahlung verpflichtet, z. B. der würtemb. Privatsparverein (1827) mit 8 Classen; der regelmäßige Beitrag ist in der 1. Classe vierteljährlich 5—20 fl., in der 8ten 40—160 fl., v. Malchus, S. 20; ferner die Privatspargesellschaft in Karlsruhe (1832), in die jedes Mitglied monatlich mindestens 30 kr. legen muß und höchstens 10 fl. legen darf; Statuten bei v. Malchus, Anh., S. 41. — 2) Vereine, welche die eingelegten Summen zum Ankauf von Lebensmitteln verwenden und jedem Theilnehmer nach Maaßgabe seines Guthabens einen entsprechenden Vorrath übergeben, eine zuerst von Liedtke in Berlin veranstaltete Einrichtung, die besonders darauf hinzielt, daß Arbeiter im Sommer für die größeren Ausgaben der Winterzeit etwas zurücklegen. Solche Vereine sind auf Anregung von Menschenfreunden an vielen Orten entstanden, in Oesterreich unter dem Namen Nahrungsvereine, in Norddeutschland als Consumovereine. — Die englischen Hülfsvereine wirken ebenfalls in dieser Weise (§. 334b (e)), indem sie Ersparnisse der Mitglieder zum Ankauf nöthiger Dinge oder zur Erziehung der Kinder annehmen, das sog. frugal investment, James, Guide S. 14.

§. 366.

Hauptregeln für die Einrichtung einer Sparcasse.

1) Es ist nützlich, wenn man recht oft Gelegenheit hat, Ersparnisse einzulegen, weßhalb die Casse wenigstens jede Woche einmal, oder, wo es sich als Bedürfniß zeigt, mehrmals geöffnet sein sollte. An großen Orten, sowie bei Bezirks-Sparcassen ist die Anstellung mehrerer Untereinnehmer dienlich (*a*).

2) Die Casse nimmt kleine Einlagen an, bis zu einer nach den Lohn- und Vermögensverhältnissen des Ortes bestimmten ganz geringen Untergränze (Minimum), oder auch unbedingt. Größere Summen, die über eine bestimmte Obergränze hinausgehen, soll sie abweisen, weil es nicht ihre Aufgabe ist, die Unterbringung von Capitalen begüterter Personen zu erleichtern, weil dieß die Mühe und die Kosten der Verwaltung vergrößern würde und weil zu jenem Zwecke andere Anstalten, z. B. Bankhäuser, vorhanden sind (*b*).

Digitized by Google

3) Da aus vielen kleinen Einlagen sich immer bald größere Summen bilden, so ist die Casse im Stande, schon von geringen Ersparnissen, die der Einzelne sonst nicht werbend zu benutzen vermag, Zinsen zu bezahlen. Der Betrag, bei welchem eine Verzinsung beginnt, ist jedoch höher als die kleinste zulässige Einlage. Der Zinsfuß für die Einleger wird so hoch gesetzt, als es in Hinsicht auf die beim Ausleihen zu beziehenden Zinsen und die davon zu bestreitenden Kosten geschehen kann, und er wird auf eine leicht verständliche Weise ausgedrückt (*c*).

4) Werden die Verwaltungskosten aus der Gemeindecasse (*d*), aus milden Stiftungen, oder von Privatvereinen bestritten, so kann man den Einlegern höhere Zinsen und überhaupt günstigere Bedingungen bewilligen. Ein Vortheil für die Casse wird bei vielen Anstalten dadurch zu Wege gebracht, daß die Zinsen erst einige Zeit nach der Einzahlung zu laufen anfangen und folglich die in der Zwischenzeit eingebrachten Summen unentgeldlich benutzt werden (*e*).

5) Es ist nicht rathsam, das Recht der Theilnahme auf gewisse Stände zu beschränken (*f*).

(*a*) Die Einrichtung zu Romont (Cant. Freiburg), wo Jeder in eine für ihn bestimmte numerirte Büchse das Geld beliebig einwirft und diese alle Monate eröffnet wird (Bernoulli, S. 22) ist nur bei einer kleinen Zahl von Theilnehmern ausführbar. — Ueber den Nutzen einer Vermehrung der Einnahmsstellen de Candolle, S. 25. — Die britischen Sparcassen hatten bisher meistens nur 1 Wochentag zur Annahme und im Durchschnitt war jede wöchentlich 4,7 Stunden offen, die neuen Postsparcassen sind wöchentlich 48 St. geöffnet.

(*b*) Die Untergränze ist in Preußen meistens 5, 10, 15 Sgr., doch auch bei vielen Cassen 1 Thlr. Bei dem Max. kommt es u. a. darauf an, welche andere Gelegenheiten sich zur Unterbringung größerer Summen darbieten. Das gesetzliche Maximum kann allerdings durch Vertheilung größerer Summen in mehrere Posten oder durch Anlegung auf mehrere Namen von Einlegern umgangen werden, indeß ist dieß Verfahren für die Capitalisten schon zu umständlich. Für den allmäligen Anwachs der Einlagen und der zugeschlagenen Zinsen wird ebenfalls eine Obergränze bestimmt, die jedoch höher sein kann. In Preußen haben 245 von den 642 Cassen, die 1859 bestanden, keine Vorschrift einer oberen Gränze; 34 bestimmen 300 Thlr., 26 200 Thlr., 20 100 Thlr., 17 300 Thlr. Max. Beispiele: Berlin ½—300 Thlr., Dresden ⅓—30 Thlr., Nürnberg 1—300 fl., Stuttgart 1—50 fl., Elberfeld 1—200 Thlr., Baireuth 15 kr. bis 100 fl., Frankfurt von 1 fl. an, Heidelberg 24 kr. bis 100 fl., Mannheim und Freiburg 1—100 fl., Mainz 1 bis 200 fl., München 1—300 fl., Heidelberg. Landgemeinden 12 kr. bis 100 fl., Karlsruhe 5—100 fl., Baiern 30 kr. bis 100 fl. bei der ein-

Digitized by Google

maligen Einlage, 300 fl. ist Max. für die Einlagen eines Jahres, 400 fl. für das ganze Guthaben. Großbritanien: 1 Sch. bis 30 L. St. bei der einzelnen Einlage; von angewachsenen Summen über 200 L. hört der Zins auf. Wien: 25 kr. bis 50 fl. Conv.

(c) Preußen: fast allgemein von 1 Thlr. an, der Zinsfuß ist jetzt (1859) meistens $3\frac{1}{2}$, bei 41 Cassen 3, bei 53 nur $2\frac{1}{2}$ Proc. — Dresden: von 1 Thlr. an $4\frac{1}{6}$ Proc. oder monatlich 1 Pf. vom Thaler. — Nürnberg: von 1—24 fl. 2 kr. vom Gulden ($3\frac{1}{3}$ Proc.), Summen von 25, 50, 75 fl. u. s. w. tragen 4 Proc. — Elberfeld, von 5 Thlr. an 4 Proc. — Baireuth, von 30 kr. an $3\frac{1}{3}$ Proc. — Frankfurt von 1 fl. an, ebenso; — Mannheim, Freiburg, Heidelberg, von 5 fl. an 3 Proc. — Darmstadt, von 1 fl. an 3 Proc. — Heidelberg, Landgem., von 1 fl. an, Karlsruhe $3\frac{1}{2}$ Proc. oder 2 kr. vom Gulden. Großbritanien täglich $2\frac{1}{4}$ P. vom L. St. = 3,42 Proc. jährlich. — Frankreich: Verzinsung von 1 Franc an. Die Einleger erhalten den nämlichen Zins, welchen die Casse von der Anlegung bei der Staatscasse empfängt, jetzt 4 Proc. Mehrere schottische Sparcassen geben noch besondere Prämien für die Summen, welche längere Zeit stehen bleiben. Richardson, S. 158. — Die Aachener Casse giebt im Allgemeinen bis zu 600 Thlr. $3\frac{1}{3}$ Proc. oder 1 Sgr. vom Thlr., aber die Handarbeiter, namentlich Handwerker ohne Gesellen, Handwerksgehülfen, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, Taglöhner, Dienstboten, erhalten einen höheren Zins (Zinsprämie) von 5 Proc. bis zu 200 Thlr., ferner von den ersten 20 Thlr. des Guthabens eine Extra-Prämie von $4\frac{1}{2}$ Sgr. per Thlr. (15 Proc.), jedoch nur ein für allemal, s. die Statuten bei v. Malchus, Anhang. Diese Einrichtung ist neuerlich wegen ihres guten Erfolges häufig nachgeahmt worden und seit 1854 wird $\frac{1}{4}$ des Reinertrags der ständischen Hülfscassen zu diesen Zulagen verwendet. — Ein britisches Ges. v. 1833 bewilligt Jedem, der vom 20. bis 30. Lebensjahre wöchentlich 5 Schill. in eine Sparcasse einlegt, vom 60. Jahre an eine Leibrente von 20 L. St.

(d) Wie z. B. in Frankreich, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind. Nach dem a. preuß. Reglement darf der Gemeindehaushalt durch die Sparcasse nicht zerrüttet, es muß daher der Zins für die Einlagen so angeordnet werden, daß von den durch Ausleihen eingehenden Zinsen noch ein Ueberschuß für Kosten, Zinsverlust ꝛc. bleibt. Art. 9.

(e) Frankreich, vom 7. Tage nach der Einzahlung. Berlin, und Preußen meistens, Dresden, Hamburg ꝛc. vom Anfang des nächsten Monats an, Elberfeld von 14 zu 14 Tagen, Nürnberg, Baireuth, vom Anfang jedes Quartals an, v. Malchus, Einleit., S. XXIV. — Ein Vierteljahr ist schon zu lange!

(f) Dieß macht die Verwaltung verwickelt und schwächt den Nutzen der Sparcasse. Mehrere Cassen lassen nur Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Taglöhner ꝛc. Theil nehmen, z. B. Carlsruhe (1834). Von Gemeinden und Stiftungen sollten keine Capitale angenommen werden. In Großbritanien ist es erlaubt, Gelder von den Hülfsvereinen (friendly soc.) anzunehmen, und wegen der Anlegung in der Staatscasse macht dieß keine Beschwerde. — Bei verschiedenen Anstalten ist der Zinsfuß nicht für alle Classen von Theilnehmern gleich, z. B. Heppenheim: 1) Soldaten, Dienstboten, Taglöhner für Ersparnisse bis zu 100 fl. jährl. 5 Proc., 2) andere Personen bis zu 500 fl. 4 Proc., 3) höhere Beträge, ferner Concursmassen, 3 Proc. — Höhere Summen stärker zu verzinsen, widerstreitet dem Zwecke der Sp.-C. so sehr, daß eher das Gegentheil zu empfehlen ist, z. B. Merseburg (1834) bis 50 Thlr.

Digitized by Google

3⅓ Proc., von 50½—100 Thlr. 3 Proc., darüber 2½ Proc., v. Malchus, S. 221.

§. 367.

6) Die Zinsen der Einlagen bleiben in der Regel stehen und werden jährlich zu dem Stamme geschlagen, so daß sie wieder Zins tragen, bis der Einleger sein Guthaben ganz oder theilweise zurückzieht (*a*). Um jedoch den Theilnehmern so viel als möglich Freiheit zu vergönnen, ist es angemessen, ihnen auf Begehren die Zinsen auszubezahlen. Die Rückzahlung des Guthabens sollte ohne Schwierigkeit und bei kleinen Summen sogleich, bei größeren so bald als möglich nach der Kündigung erfolgen (*a*).

7) Zur sicheren und zugleich einträglichen Anlegung der eingezahlten Summen bieten sich hauptsächlich drei Wege dar: a) Verbindung der Sparcasse mit einer Leihcasse, so daß die bei jener eingehenden Summen bei dieser ihre Verwendung zum Ausleihen finden. Hiezu sind häufig die Leihhäuser benutzt worden (§. 332), bisweilen auch Leihanstalten anderer Art (*b*). b) Ankauf von inländischen städtischen, Staatsschuldbriefen oder anderen sicheren Verschreibungen. Dieß hat zwar den Vortheil, daß das Geschäft sehr vereinfacht wird und die Summen zu jeder Zeit unverzüglich untergebracht werden können (*c*), aber auch die Nachtheile, daß der Zinsfuß bei Staatsschulden niedriger zu sein pflegt, als bei anderen Darleihen (*d*), — daß ferner Erschütterungen im Staate, Finanzverlegenheiten ꝛc. die Sparcassen mit berühren, was in großen Staaten mehr zu fürchten ist, als in kleinen (*e*). Diese Umstände machen es rathsam, wenigstens nicht das ganze Vermögen der Sparcassen in die Staatsschuld zu verwenden (*f*). c) Ausleihen auf gute Unterpfänder in Liegenschaften, das mühsamere, aber bei guter Hypothekenverfassung zugleich sicherste Mittel, ferner Darleihen auf gute inländische Schuldbriefe, die als Faustpfänder dienen (*g*).

8) Jeder Einleger erhält außer dem Eintrage seines Guthabens in das Rechnungsbuch der Casse ein besonderes Büchlein, in welches seine Einlagen und die Zinsberechnung eingeschrieben werden (*h*). Die Rückzahlung geschieht an den Inhaber des Büchleins (*i*). Für den Fall, daß dasselbe ver-

Digitized by Google

loren geht, muß Anzeige bei der Caſſe und Ausſchreiben in den öffentlichen Blättern angeordnet werden.

9) Man muß ſuchen, aus kleinen Ueberſchüſſen und anderen Quellen einen Hülfsvorrath zur Deckung möglicher Verluſte zu bilden.

10) Es iſt gut, zur Caſſenverwaltung mehrere Perſonen zuſammenwirken zu laſſen (*k*). Der Caſſier hat überdieß Sicherheit zu leiſten.

11) Der Aufſichtsrath läßt öfters eine Unterſuchung der Rechnungsbücher, der Schuldurkunden und der Caſſe vornehmen, auch iſt die Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsauszüge und Berichte zu empfehlen (*l*).

(*a*) In Oeſterreich hört die Verzinſung auf, wenn das Zinsguthaben der Hauptſchuld gleich ſteht und der Einleger ſich in der Zwiſchenzeit nicht bei der Caſſe gemeldet hat, a. V. §. 18. — Daſſelbe unter gleicher Bedingung tritt in Preußen nach 30 Jahren ein, a. V. §. 16.

(*aa*) Nürnberg und Baireuth z. B. zahlen die Zinſen in der Regel nur mit den zurückgeforderten Einlagen zugleich aus; die meiſten Caſſen bewilligen jährliche oder auch halbjährige Zinszahlungen. Für die Rückzahlung beſtimmen die Satzungen der Sp.-C. ſehr ungleiche Friſten. Nach dem preuß. Reglement von 1838 Art. 10 werden kleine Summen (bei vielen Sp.-C. bis 10 Thlr.) ſogleich zurückbezahlt, für größere wird eine kurze Friſt vorbehalten, von der man aber nur Gebrauch machen ſoll, wenn es nöthig iſt. Preuß. Sp.-C.: die Kündigungsfriſt richtet ſich meiſtens nach der Größe der Summe, ſo daß z. B. für Beträge über 100 Thlr. 4, 6, 8 Wochen und bei 137 Caſſen 3 Monate vorher gekündigt werden muß. München, Mannheim, Berlin ꝛc. zahlen ſogleich auf Verlangen, Hamburg, Heidelberg (bei Summen von 100 fl. an), Baden ꝛc. nach 8 Tagen, Stuttgart nach 14 Tagen, Darmſtadt (unter 100 fl.), Wangen und Heppenheim (beide bis zu 25 fl.) nach 4 Wochen, Genf, Balingen (Würtemb.), Darmſtadt, Heppenheim, Wangen über jener Gränze nach ¼ Jahr, Karlsruhe (neue Stat. von 1839) von 200—400 fl. nach 1 Monat, größere Summen nach drei Monaten.

(*b*) Z. B. Heppenheim und Heidelberg, Sp.-C. der Landgemeinden, zum Ankaufe von Vieh in Unglücksfällen, unter Verbürgung der Gemeinde. Bedenken gegen die Verbindung der Leih- und Sparcaſſe bei v. Malchus, S. XXXVII und v. Mangoldt, S. 46. Die Zwecke beider ſind allerdings verſchieden, da z. B. die erſtere ſich beſtreben ſoll für niedrige Zinſen darzuleihen, die letztere, ihren Gläubigern mehr Zins zu geben. Allein es wird auch nicht eine Verſchmelzung beider empfohlen, ſondern nur eine ſolche Verbindung, daß die Sparcaſſe der Leihcaſſe die benöthigten Geldſummen im Ganzen überläßt und hiebei eine ſichere Anlegung findet. Beide Anſtalten können freie Wahl behalten, auch auf anderen Wegen Summen aufzunehmen und anzulegen und der zwiſchen ihnen feſtzuſetzende Zinsfuß kann vertragsmäßig von Zeit zu Zeit feſtgeſetzt werden.

(*c*) In Frankreich werden die Einlagen nach dem Geſetz vom 31. März 1837 an die caisse des dépots et consignations abgeliefert, die ſie auf

Digitized by Google

laufende Rechnung oder in bons royaux à échéance fixe bei der Staatscasse gegen 4 Proc. Zinsen anlegt. Eine vortheilhafte Einrichtung ist es, daß man kostenfrei ein Guthaben an eine Sparcasse auf eine andere übertragen lassen kann, v. Malchus, Anh. S. 52 ff. — In Großbritanien müssen (9. J. Georgs IV. Cap. 92. 1828) die Einlagen von den Commissären der Schuldentilgungscasse an die Banken zu London oder Dublin gewiesen und von diesen in Bank-Annuitäten oder Schatzkammerscheine umgesetzt werden. Die Einleger erhalten 3 L. St. 8 Sch. 5¼ P. Proc. (§. 366 (c)), die Banken aber bezahlen den Sparcassen 3 L. St. 16 Sch. (3,⁸) Proc. Neuerlich hat die Regierung angefangen, den Einlegern Leibrenten, die sogleich jetzt laufen oder auch noch hinausgeschoben werden (deferred annuities) auf die Staatscasse zu verkaufen, §. 368a. — Man hat den Vortheil hoch angeschlagen, daß die Einleger bei der Anlegung der Ersparnisse in der Staatsschuld desto lebhafteres Interesse haben, die gesetzliche Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten (III, §. 480), allein dieß ist auch der Fall, wenn die Summen eine andere Verwendung erhalten haben, de Candolle, S. 40. — Bei einem großen Belauf der Sparcassengelder kann die Kündigung vieler Einleger die Staatscasse in Verlegenheit setzen. In Baiern (Ges. 4. Juni 1848) wurden die bei der Schuldentilgecasse angelegten Spargelder allmälig (1 Mill. j.) an die Sparcassen zurückgezahlt. Diesen steht es jedoch natürlich frei, Staatsschuldbriefe nach dem Curse anzukaufen.

(*d*) Es müßte denn der Staat, um die Sparcassen zu begünstigen, ihnen einen etwas höheren Zins bewilligen, vgl. (*e*). Das brit. Gesetz vom 12. Juli 1817 hatte verordnet, daß die Einlagen in Staatspapieren angelegt werden und zu 4 Proc. verzinset werden sollten. Dieß zog der Regierung einen Verlust zu, weil in den letzten Jahren die Staatspapiere so sehr im Curse stiegen, daß sie weniger als 4 Procent trugen.

(*e*) Gegen diese Anlegung und für das dritte Mittel der Verwendung spricht eifrig de Candolle, S. 34, der diese beiden Methoden als die englische und schweizerische bezeichnet.

(*f*) v. Malchus, S. XXXVIII. Dagegen de Gerando, III, 220.

(*g*) In den preuß. Sparcassen waren 1860 angelegt: auf Hypotheken 47,³ Proc., in Verschreibungen, die auf den Inhaber gestellt sind, 24,⁴ Proc., in Darlehen gegen Bürgschaft zuverlässiger Personen 11,² Proc., bei Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften 10,⁴ Proc., gegen Faustpfänder 6,⁶ Proc. Schmid, S. 301.

(*h*) Diese Büchlein werden gewöhnlich auf den Namen des Einlegers gestellt und dieß macht das oben angegebene Verfahren beim Verlust des Büchleins erst möglich. Uebrigens kann man bei großen Cassen die mühsame Untersuchung nicht anstellen, ob der angegebene Name der richtige und ob der Inhaber des Büchleins wirklich die darin benannte Person sei. v. Mangoldt, S. 60.

(*i*) Der Einleger kann in dem Sparbüchlein den Vorbehalt eintragen, daß die Zins- und Rückzahlung nur an ihn geschehen solle; in diesem Falle ist die Abtretung an einen Anderen nur mit gewissen Förmlichkeiten möglich. — Nach den französischen Gesetzen dürfen die Büchlein nicht an andere Personen abgetreten werden (les livrets sont incessibles), auch ist keine Beschlagnahme derselben erlaubt (insaisibles). — Das brit. Gesetz verbietet, daß Jemand in mehreren Sparcassen zugleich betheiligt sei.

Digitized by Google

(k) Die Gefahr von Veruntreuungen ist viel größer, wenn ein einzelner Cassier das Empfangen und Rückzahlen allein besorgt, de Candolle, S. 23. — In England kamen 1844—57 29 Fälle solcher Unredlichkeiten vor, wobei die Sparcassen 229·482 L. einbüßten.

(l) Die Statistik der Sparcassen bietet mancherlei Lehrreiches dar. Es kommen hiebei zunächst folgende Umstände in Betracht:

1) Zahl der Sparcassen und Betrag der angesammelten Capitale. Bei v. Malchus, S. 352 wurden in Europa 1160 Sparcassen mit 495 Mill. fl. Einlagen berechnet, davon 201 mit 23·920000 fl. in den rein-deutschen Staaten, 80 mit 9·542000 fl. im preuß. Staate, 58 mit 7·891000 fl. in der Schweiz, 50 mit 2·771000 fl. in den Niederlanden. In ganz Deutschland waren 60·293000 fl. Sparcassen-Guthaben anzunehmen. — Neuere Angaben:

Brit. Reich, 1861 638 Sparcassen oder 1 auf 43000 Einwohner. Am 20. Nov. jenes Jahres beliefen sich die Einlagen von 1·580359 Personen auf 38·697205 L. St. (Nov. 1853 33·351574 L. St.), wozu noch 1·965710 L. der Hülfsgesellschaften kamen. Durch die Post-Sparcassen trat eine Vermehrung der Einlagen ein. 1830 war in England die Summe 12·287606 L. Zweimal trat eine Ausnahme von der regelmäßigen Vermehrung von Jahr zu Jahr ein, nämlich ein Rückgang 1832, ferner 1847—49 wegen der Theuerung.

Frankreich, Ende 1845 383 Mill. Fr. (wovon Paris 100 Mill.), Ende 1850 138·649000 (Paris 37·259000), im Juni 1851 172 Mill., 1852 gegen 200 Mill., 1855 391, 1856 272 Mill. Fr., Ende 1857 278·921000 Fr., Ende 1859 336·461000 Fr. Das Jahr 1848, bei dessen Anfang die Pariser Casse über 80 Mill. an die Einleger schuldete, brachte derselben große Bedrängniß. Wegen der häufigen Zurückforderungen erhöhte man am 7. März den Zins von 4 auf 5 Proc., aber dennoch mußte schon am 9. März die baare Rückzahlung mit Ausnahme von 100 Fr. für jedes Büchlein eingestellt werden, die Einleger mußten Schatzscheine, die damals 30 bis 40 Proc. verloren, und 5 proc. Renten, die zu 50 standen, für voll annehmen und dieser offenbare Bankerott war für viele Theilnehmer höchst drückend. Das Gesetz v. 7. Juli 1848 verordnete, daß bei der Rückzahlung die Renten nur zu 80 angenommen werden müßten, aber da sie bald wieder auf einen niedrigeren Stand sanken, so erhielten die Einleger, welche Bezahlung verlangten, noch eine Vergütung von 8,6 Fr. auf je 100 zugeschriebenes Rentencapital oder 5 Fr. Renten. Am Schlusse des Jahres 1848 war nur noch ein Guthaben von 10·151440 Fr. übrig. Deleffert, Bericht vom 23. Aug. 1849. Zu Ende 1850 betrug das Guthaben bei der Pariser Casse wieder 37¾ Mill., 1853 über 54, 1856 45¾ Mill. Fr., Anfang 1860 48·668000 Fr. oder 205 Fr. auf eine Einlage. — Oesterreich 1842 25, 1850 52, 1860 110 Sparcassen. Betrag der Einlagen im letzten Jahre, ohne Ungarn, Wojwodschaft, Croatien und Siebenbürgen 107·985000 fl. öst. von 627500 Einlegern. Czörnig, Statist. Handbüchlein 1861, S. 116. Die erste österr. Sparcasse zu Wien wurde 1819 gegründet. Sie hatte 1856 ein Einlagevermögen von 29 Mill. fl. und einen Reservefond von 3⅓ Mill. Zahl der Einleger 156589, also Mittelbetrag eines Guthabens 185¾ fl. Der höchste Stand des Guthabens der Theilnehmer war 34·584000 fl. im J. 1853, worauf eine Abnahme erfolgte. Im J. 1848 nahm die Summe um 8 Mill. fl. oder 25 Proc. gegen den Stand von 1847 ab. Tabelle bei Schmid S. 38.

Preußen.	1839	1849	1859	1861
Zahl der Sparcassen	85	211	462	478
Einleger	—	261714	564386	676101
Guthaben, Thlr.	6·076788	16·557390	45·281087	58·350674

Digitized by Google

Hübner, Jahrb. f. Volksw. u. Statistik, VIII, 164. — Sachsen, 1849 3,9 Mill., 1859 15,4 Mill. Thlr. Guthaben. — Hannover, Ende 1852 3·153 937 Thlr. in 81 Cassen, 1861 9·992 971 Thlr. in 119 Cassen. — Baden, Ende 1852 4·918 376 fl. in 48 Cassen. — Mecklenburg-Schwerin, Anfang 1853 4·393 031 Thlr. — Belgien. Die Einlagen der Einzelnen vermehrten sich bis 1812, wo die Summe 45·363 000 Fr. erreichte. Die Theurung brachte dieselbe Ende 1847 auf 37 Mill., die Erschütterungen des Jahres 1848 verminderten sie bis auf 14·862 000 Fr.! Ende 1850 war sie wieder 17 Mill. Das Guthaben verschiedener öffentlicher Verwaltungen betrug daneben 5¾ Mill. Ende 1855 Guthaben Einzelner 14·318 000, der Verwaltungen 4·530 000. Congrès de Brux. I, 186. — Dänemark. Die 153 Sparcassen hatten zu Ende 1855 34 Mill. Thlr. Guthaben. Congrès II, 87. — Schweiz. Ende 1852 60·368 759 Fr. in 167 Cassen.

2) Verhältnißmäßige Stärke der Theilnahme. Dieselbe wird nicht allein durch die Größe des Einkommens derjenigen Volksclassen, von denen die meisten Einlagen herzurühren pflegen, und durch den wirthschaftlichen Sinn derselben bedingt, sondern zugleich durch die Menge der Sparcassen, deren Vertheilung in einem Lande und die den Einlegern dargebotenen Bequemlichkeiten, selbst durch das längere oder kürzere Bestehen der Cassen und die ungleiche Bekanntschaft mit den Vortheilen derselben, sowie durch das Dasein oder den Mangel anderer Sparanstalten, weßhalb man die ungleichen Zahlenverhältnisse nicht ganz aus einem der beiden ersten Umstände ableiten kann. Es kann hiebei ermittelt werden

a) wieviel auf jeden Kopf der Einwohner von der eingelegten Summe trifft; brit. Reich 1861 16,2 fl., Sachsen 1859 12,7 fl., Hannover 1861 9,1 fl., Baden 1853 3,6 fl., Preußen 1849 1,75 fl., 1859 4,48 fl. (und zwar Reg.-B. Aachen 19,36 (max.) Arnsberg 17,6, Merseburg 10,8, Minden 8,38, Magdeburg 6,6, Frankfurt 6,13, dagegen Gumbinnen 0,21 (min.), Marienwerder 0,38, Trier 0,4, Königsberg 0,57, Posen 0,53 fl.), Oesterreich 1860 5,7 fl., Frankreich 1860 2,94 fl.

b) Auf wieviel Einwohner ein Einleger kommt; z. B. auf 8 in Sachsen, 18 brit. Reich, 17,3 Hannover, 31 Preußen (und zwar Reg.-B. Merseburg 13,4, Arnsberg 16,2, Frankfurt, Magdeburg 18, dagegen Trier 342, Bromberg 927), 33 Frankreich, 35 Oesterreich (ohne Ungarn ꝛc.), Baden 49.

c) Mittelbetrag einer Einlage; diese Zahl steht im Vergleiche mehrerer Gegenden und Länder nicht in dem nämlichen Verhältniß, wie die unter a und b angegebenen Zahlen, und es lassen sich über diese Abweichungen weitere Betrachtungen anstellen. Eine Einlage beträgt z. B. im Durchschnitt im brit. Reiche 287 fl., in Baden 180 fl., in Oesterreich 172 fl., in Frankreich und Preußen 140 fl., (und zwar Reg.-B. Minden 314 fl. max., Aachen 309, Arnsberg 286, . . . Gumbinnen 52 fl. min., Potsdam mit Berlin 66, Königsberg 70, Stralsund 72, Erfurt 87 fl.) in Hannover 160, Sachsen 104 fl.

d) Theilnahme der verschiedenen Volksclassen, z. B. Frankreich im Jahre 1842 nach Ch. Dupin, (Comptes rendus des séances de l'acad. des sciences, 6. Nov. 1843) waren 24 Proc. der Einleger Lohnarbeiter, 21 Proc. Dienstboten, 19 Proc. Minderjährige, 6 Proc. Soldaten und Seeleute, 5,4 Angestellte. Im preuß. Reg.-B. Arnsberg waren 1859 51,4 Proc. der Einleger Handarbeiter und besaßen 32,97 Proc. des eingelegten Vermögens.

Digitized by Google

e) Verhältniß der großen, mittleren und kleinen Guthaben zu einander; z. B. in Preußen 1859, Büchlein bis 20 Thlr. 35 Proc. der ganzen Zahl, von 20—50 Thlr. 23,9, 50—100 Thlr. 18,8, von 100—200 Thlr. 14 Proc., über 200 Thlr. 8 Proc., und zwar von den kleinsten Beträgen bis 20 Thlr. in Rheinland Trier 21,7 Proc. (min.), in Pommern 29, Posen 46, Preußen 46, Schlesien 51,3 Proc. Schmid, S. 324. — In England betrugen 1861 die Einlagen von 1—5 L. St. nur 2 Proc., dagegen von 50—75 L. 16, von 150—200 L. 13,6 Proc. des ganzen Guthabens.

3) Jährliche Zu- und Abnahme der Einlagen (mit Einschluß des Zinsenzuwachses) und Rückzahlungen und Verhältniß beider zu einander. Als Beispiel dienen folgende Verhältnißzahlen:

	Neue Einlagen, Verhältniß zu dem Betrag d. 1. Jahres.	Zurückgenommen in Verhältniß zu den neuen Einlagen.
Sachsen 1845	100	73 Proc.
48	137	116 "
49	169	67 "
52	339	64 "
59	641	85 "
Preußen 1839	100	85 "
49	299	67 "
58	785	80 "
61	960	71 "

Verhältnisse im franz. Dep. Niederrhein, Reboul-Deneyrol S. 380: 1 Einleger auf 9 Einwohner. Eine Einlage beträgt im D. 34 Fr. auf den Kopf der Einw., 310 Fr. auf den Einleger. Handarbeiter (mit Einschluß der Dienstboten) besitzen 44 Proc. der Büchlein, 40 Pr. der Summe. Die Einlagen folgender Summen betragen

	von der Zahl	von dem ganzen Guthaben
bis 500 Fr.	70 Proc.	32 Proc.
von 501—1000 Fr.	18,6 "	45 "

§. 368.

II. Gemeinschaftliche, auf die Wahrscheinlichkeit im Leben und Sterben der Menschen gebaute Sparanstalten (§. 364) sind in der neuesten Zeit häufig und zwar für mancherlei Zwecke und unter mancherlei Bedingungen errichtet worden. Diese Manchfaltigkeit bietet Jedem Gelegenheit dar, sich derjenigen Anstalt anzuschließen, die ihm nach seinen Vermögens- und Familienverhältnissen die vortheilhafteste scheint. Die meisten dieser Anstalten (*a*) sind selbstständige Privatunternehmungen, die aber unter Staatsaufsicht gestellt werden müssen. Bei der Prüfung des Planes ist darauf zu sehen, daß derselbe auf richtige Berechnung der Sterblichkeit gestützt, also nachhaltig (*b*),

Digitized by Google

daß er leicht verständlich, gemeinnützig sei und weder die Theilnehmer, noch irgend eine Classe derselben, es sei eine frühere oder spätere, einer unbilligen Verkürzung oder vollends einer Uebervortheilung aussetze, daß auch die Verfassung der Gesellschaft die Bürgschaft für eine gute Verwaltung darbiete. Der Anspruch auf eine Zahlung aus einer Casse dieser Art kann sowohl durch einen jährlichen Beitrag („auf Contributionsfuß"), als durch einmaligen Einkauf („auf Capitalfuß") erworben werden. Jenes giebt eine Ermunterung, zur Vorsorge für die Zukunft fortdauernd etwas überzusparen, und ist zweckmäßig für Personen, die ein beträchtliches Einkommen aus Arbeitsverdienst beziehen; dieses hält von dem leichtsinnigen Aufzehren des Capitales ab und giebt demselben eine feste Widmung zur Hülfe in späteren Jahren.

(*a*) Eine Ausnahme machen die in mehreren Ländern mit den Regierungen in näherer Verbindung stehenden Wittwencassen für Staatsdiener, III, §. 64, eine andere Ausnahme bilden die französischen Arbeiter-Rentencassen, §. 368a (*f*).

(*b*) Das Nähere dieser Berechnungen gehört in die Staatsrechenkunst oder politische Arithmetik (III, §. 14, Nr. 3), welche dabei die zuverlässigsten aus Erfahrungen im Großen abgeleiteten Zahlengesetze über die Sterblichkeit der verschiedenen Alter, Geschlechter, Stände ꝛc. zu Grunde zu legen hat. Die älteren Sterblichkeitstabellen von Süßmilch, Kerseboom ꝛc. sind nicht mehr völlig brauchbar, weil in jenen Erfahrungssätzen zufolge der besseren Gesundheitspolizei und mancher anderer Ursachen günstige Veränderungen eingetreten sind und überhaupt die Lebensdauer heutiges Tages länger ist, I, §. 209. Die neueste Sterblichkeitsordnung ist von Quetelet aus den belgischen Zahlen von 1856 entworfen worden. Viele Menschen haben von den Gewinnsten, die aus Cassen jener Art herrühren können, sehr unklare und überspannte Vorstellungen, die sich berichtigen, wenn man erwägt, daß die Anstalten nur aus dem Heimfallen eines Theiles der Einlagen, aus Zinsersparungen und dergl. die Mittel beziehen können, um ihre Zusicherungen zu erfüllen. — Besondere Schriften über diesen Gegenstand: Tetens, Anleit. zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, 1785. Neue Bearbeitung: Meyer, Allg. Anleit. z. Berechn. der Leibrenten und Anwartschaften, Kopenhagen 1823. — Gremilliet, Neue Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse, übersetzt von Deyhle, Ulm 1835. — Littrow, Ueber Lebensversicherungen u. a. Versorgungsanstalten, Wien 1832. — Moser, die Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839, S. 331. — Bailey, Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungen, Wittwencassen ꝛc. Deutsch von Schnuse. Weimar 1839. — Wild, Die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. München 1862.

§. 368a.

Die hiehergehörigen Anstalten (*a*) lassen sich unter folgende Abtheilungen bringen:

Digitized by Google

1) Leibrentenanstalten, die einer gewissen Person ein lebenslängliches jährliches Einkommen zusichern. Wird dasselbe durch einmaligen Einkauf erworben (§. 368), so giebt das Capital eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente, wird aber in dieser allmälig zurückgezahlt, zum Unterhalte verwendet und von dem Rentenempfänger aufgezehrt, III, §. 499. Dieß ist nicht allein für die Erben desselben, sondern auch für die ganze Volkswirthschaft nachtheilig, weil Capitale zerstört werden. Man darf jedoch annehmen, daß fast nur kinderlose Personen hievon Gebrauch machen, der Capitalverlust im Ganzen ist unbeträchtlich, er schützt die Rentenempfänger vor Verarmung und wird durch die Ersparnisse, die gleichzeitig von Anderen zu jährlichen Einzahlungen gemacht werden, weit überwogen. Man muß daher diese Anwendung der Capitale gestatten, die ohnehin noch viel besser ist als die Verschwendung derselben. Das Erwerben von Leibrenten durch jährliche Beiträge ist jedoch vortheilhafter und verdient mehr ermuntert zu werden. Man hat hier bei dieser Gattung wieder zu unterscheiden:

a) Einfache Leibrentenanstalten, bei denen der einzelne Rentenberechtigte der ganzen Anstalt gegenüber steht und für eine bestimmte bedungene Leistung von Jahresbeiträgen oder einmaliger Einlage das Recht auf eine gewisse Rente erwirbt. Wie viel für diese zu entrichten sei, dieß wird aus den Sterblichkeitsgesetzen (§. 368 (*b*)) abgeleitet. Das Mitwerben mehrerer solcher Anstalten nöthiget jede einzelne derselben, den Theilnehmern so günstige Bedingungen zuzusichern, als es mit dem nachhaltigen Bestehen der Casse vereinbar ist. Dieser kommt es zu Gute, wenn in einzelnen Fällen eine Rente früher erlischt, als nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsregeln zu erwarten und folglich die Einzahlung höher war, als es nöthig gewesen wäre, dagegen hat die Casse in entgegengesetzten Fällen den Mehraufwand zu tragen. Solche Anstalten können wie die Feuerversicherungen (§. 24) auf Gegenseitigkeit beruhen, wobei die Ueberschüsse allmälig zur Erhöhung der Renten Gelegenheit geben, oder sie sind Unternehmungen von Actiengesellschaften, und jede dieser beiden Einrichtungsarten hat ihre Vortheile und Schattenseiten. Bei Actiengesellschaften ist ein stärkerer Antrieb vorhanden, eine streng geregelte Verwaltung einzuführen und

Digitized by Google

ſichere Berechnungen zu Grunde zu legen, weil ein etwa eintretender Ausfall von den Actienbeſitzern getragen werden muß. Bei gegenſeitigen Anſtalten muß für ſolche ungünſtige Fälle eine Deckung von den Theilnehmern aufgebracht werden, dagegen wird das erſpart, was die Actionäre als Gewinnsantheil von ihrem Capital anſprechen. Der Einzahlende kann eine Leibrente erwerben

α) für ſich ſelbſt, und zwar entweder ſogleich von ſeinem Beitritte an; gewöhnliche Leibrenten (*b*), — oder wenn er ein gewiſſes Alter erreicht hat; Altersrenten (*c*). In einigen Ländern ſind in neueſter Zeit Anſtalten dieſer Art errichtet worden, welche den unbegüterten Arbeitern ein geſichertes Einkommen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit verſchaffen (*d*).

β) für andere Perſonen. In dieſe Abtheilung ſind die Wittwen- und Waiſencaſſen zu rechnen, die in Bezug auf das Erlöſchen der Rente eigenthümliche Verhältniſſe haben (*e*), indeß giebt es auch Anſtalten, die dem Einleger eine Rente überhaupt für eine andere benannte Perſon zuſichern (*f*).

b) Geſellſchaften mit einer durch Vererbung ſteigenden Rente, Verſorgungs- oder Rentenanſtalten im engeren Sinne, Tontinen (III, §. 500), wobei die gleichzeitig eintretenden Mitglieder jeder Altersclaſſe eine beſondere Geſellſchaft bilden und den überlebenden Mitgliedern der durch den Tod der andern freigewordene Antheil, alſo eine fortwährend zunehmende Rente zufällt. Die Rente ſteigt aber zugleich aus dem Mehrertrage, den die Anlegung der eingezahlten Summen über den angenommenen Zinsfuß einbringt. Dieſe Caſſen ſind in der neueſten Zeit öfter und unter mancherlei näheren Beſtimmungen in Ausführung gekommen (*g*). Im Allgemeinen iſt die Einrichtung folgende: 1) Die Mitglieder jeder Jahresgeſellſchaft theilen ſich in eine Anzahl von Altersclaſſen; in jeder derſelben ſteigt die Rente der Ueberlebenden bis zu einem gewiſſen Höchſtbetrage. Jede Claſſe eines und deſſelben Jahres erhält eine deſto höhere Rente, je höher ihr Alter iſt. 2) Nach dem Ausſterben einer Claſſe erbt die nächſtjüngere das noch übrige Vermögen, nach dem Ausſterben einer ganzen Geſellſchaft erbt die des nächſten Jahres u. ſ. f. 3) Die Theilnahme geſchieht durch Einlagen von gleichem Betrage.

Digitized by Google

Statt eine volle Einlage sogleich zu entrichten und dafür in den baldigen Bezug der Rente einzutreten, hat man auch in einigen Anstalten gestattet, Theilzahlungen zu machen, deren Zinsen jährlich so lange gutgeschrieben werden, bis die Einlage völlig ergänzt ist. 4) Die Einzahlungen werden von der Verwaltung der Casse verzinslich angelegt. 5) Jeder Altersclasse wird für das erste Jahr eine gewisse Rente zugesichert, die in den jüngsten Altern niedriger ist, als der zu Grunde gelegte Zinsfuß, und es wird jeder Classe ein dieser Anfangsrente entsprechendes (d. h. z. B. 20- oder 25faches) Rentencapital zugeschrieben. Die Summe dieser Rentencapitale ist kleiner als die Gesammtheit der Einlagen, woraus schon ein Gewinn entspringt. 6) Bei dem Tode eines Theilnehmers wird seinen Erben so viel von der Einlage zurückbezahlt, als derselbe noch nicht an Renten empfangen hat, es gehen also für die Erben die bezahlten Renten am Capital ab.

(*a*) Eine Manchfaltigkeit von Fällen und Bedingungen bietet z. B. die Compagnie Neerlandaise d'Amsterdam (Nederlandsche algemeene levensverzeckering-comp.), am 1. Sept. 1823 bestätigt; vgl. auch die Revid. Anordn. der Hamburger Versorg.-Anstalt.

(*b*) In England werden den Besitzern eines Sparcassenguthabens auf Verlangen Leibrenten auf den Staat verkauft, §. 367 (*c*) und III, §. 500 (*d*). Zu Anfang 1862 hatte hiedurch die britische Staatscasse Verbindlichkeiten übernommen für 10 288 einfache, 141 verschobene Leibrenten und 1841 verschobene gegen jährliche Einzahlung. Preise dieser Renten bei Hermann S. 49. Beispiel: Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg, 1848 von einer Actiengesellschaft gegründet; 10 Thlr. Leibrente erfordern eine Einzahlung von 198 Thlr. in einem Alter von 30 Jahren, 173,^{89} Thlr. bei 40, 145,^{49} Thlr. bei 50, 107,^{917} Thlr. bei 60 Jahren. Ebenso die gegenseitige Gesellschaft Iduna in Halle, genehmigt 16. Mai 1854, deren Ueberschüsse nach Abzug eines Reservefonds unter die Mitglieder vertheilt werden. — Tadel dieser Leibrenten, weil sie die Selbstsucht auf Kosten der Erben befördern, bei Mac Culloch, Stat. Acc. I, 670.

(*c*) Solche aufgeschobene Leibrenten werden in England bei der Staatscasse bewilligt (*b*). Eine 15jährige Person z. B. bezahlt für 20 L. St. Rente, die nach 10 Jahren anfängt, 254½ L. Dasselbe geschieht von verschiedenen englischen Privatgesellschaften, z. B. National loan fund life assurance and deferred annuity society von 1837, Farmers and gen. fire and life insurance and loan and annuity institution etc. Die englischen Hülfsgesellschaften nehmen gleichfalls Einzahlungen zu aufgeschobenen Leibrenten (deferred annuities) an. Wer z. B. in der Southwell friendly institution vom 20. Jahre an monatlich ½ Sch. zahlt, erhält bei einer Krankheit wöchentlich 4 oder 2 Sch. Unterstützung, vom 65. Jahre an wöchentlich 2 Sch. und beim Todesfall werden 4 L. St. an seine Erben bezahlt, Becher a. a. O. (§. 334b (*a*)). — Hamburger Janus: Eine Leibrente von 10 Thlr. kostet

Digitized by Google

Alter bei der Einzahlung.	Alter des Anfangs.				
	50 J.	55 J.	60 J.	65 J.	70 J.
Jahr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
20	42,61	29,46	19,23	11,71	6,4
30	61,85	42,79	27,89	17	9,28
40	92,37	63,8	41,64	25,34	13,8
50	—	99	64,6	39,38	21,51

Statt des Einkaufs kann man auch jährliche Beiträge leisten; z. B. beim Eintritt mit 30 Jahren für 10 Thlr. Leibrente

	Anfang mit 50 J.	55 J.	60 J.
Janus	4,44 Thlr.	2,73 Thlr.	1,69 Thlr.
englische Gesellschaften . .	4,78 "	2,88 "	1,70 "

(*d*) Französ. Caisse de retraites ou de rentes viagères pour la vieillesse, Ges. 18. Juni 1850, 30. April 1853, eine Staatsanstalt, von der caisse des dépôts et consignations verwaltet. Die Einzahlungen können in beliebigen Zeitpuncten und Summen (nur nicht unter 5 Fr.) geschehen und es wird mit Hülfe von Tabellen beim Anfang der Leibrente die Größe derselben aus den erfolgten Zahlungen berechnet, wobei ein Zinsfuß von 5 Proc. zu Grunde gelegt ist. Der Einlegende hat die Wahl, ob die Rente mit 50, 51 . . . 60 J., nach Ges. von 1857 auch bis 65, anfangen soll und ob bei seinem Tode das eingezahlte Capital verfallen ist oder den Erben eingehändigt wird (capital aliéné ou réservé), in welchem Falle die Rente bedeutend niedriger ist. Wenn in Folge von Wunden oder Gebrechlichkeit eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit eintritt, so kann die Rente schon vor 50 Jahren anfangen und wird nach den geleisteten Zahlungen ermittelt. Die Einzahlung für eine Person kann auch von einem Anderen geschehen. Keine Leibrente darf 600 Fr. übersteigen, das Ges. 7. Juli 1857 erhöht aber das max. auf 750 Fr. Nach dem Ges. von 1853 wird der Zinseszins zu 4½ Proc. berechnet, auch können vom 1. Jan. 1854 an neue Theilnehmer abgewiesen werden. Da der Staat die Kosten trägt und auch ein Opfer zu Gunsten der Arbeiter nicht gescheut hat, so ist der Tarif viel günstiger als die obigen Zahlen von Privatanstalten ähnlicher Art in (*e*). Beispiel für 100 Fr. Rente, die mit 50 Jahren anfängt, mit und ohne Heimfall des Capitals, bei einem Eintrittsalter von

	10 J.	20 J.	30 J.	40 J.	50 J.
1 mal. Zahl mit H.	107,31	190,10	345,45	632,40	1171,81
ohne	131,05	242,76	463,14	921,36	2003,56
jährl. Zahl mit H.	6,87	13,52	29,38	82,25	—
ohne	8,94	18,41	42,30	127,82	—

Beauvisage, Guide du déposant à la caisse . . . 3. Ed. Paris 1852. Bei der Herabsetzung der 5 proc. Staatsschuldbriefe auf 4½ Proc. wurde den Theilnehmern an dieser Anstalt der Fortbezug gleicher Rentensummen bewilligt. Zu Ende 1854 waren von 21119 Männern und 16500 Frauen 40·805914 Fr. eingezahlt worden, wovon 22·659160 mit Vorbehalt des Heimfalls. Die Renten, welche die Einleger erwerben wollten, betragen 42 Mill. Fr. Es scheint aber, daß aus Unkenntniß (oder Mißtrauen?) diese Anstalt in der arbeitenden Classe noch

Digitized by Google

nicht genug Verbreitung gefunden hat. Im Dep. Niederrhein befand sich 1858 unter 366 Theilnehmern keiner aus der Classe der gewöhnlichen Lohnarbeiter, die meisten waren Straßenaufseher, Polizeidiener, Schullehrer oder Wohlhabende. Reboul-Deneyrol, Traité S. 398.

Belgien, Caisse de retraite, von der Regierung verbürgt, Ges. 8. Mai 1850 bei v. Steinbeiß S. 96, Renten mit 50, 60 oder 65 J. anfangend, mit ähnlicher Ausnahme wie in Frankreich; Renten bis 730 Fr., Eintrittsalter nicht unter 18 J. Beim Tode des Rentenempfängers wird nichts zurückgezahlt, auch finden keine jährlichen Beiträge statt. Der Tarif ist noch günstiger als der französische. Bis Ende 1855 waren 1384 livrets ausgegeben, 354 437 Fr. eingezahlt und 105 924 Fr. Renten erworben, Congrès de Brux. I, 184. Am 31. Oct. 1862 war die Zahl der Einleger 1723, die eingezahlte Summe 469 721 Fr., der Betrag der erworbenen Leibrenten 152 496 Fr., wovon 92 052 Fr. mit dem Alter von 55 Jahren anfangen sollen. Die Casse hatte 1·151 000 Fr. belgischer 2½ proc. Staatsschuldscheine um den mittleren Preis von 54 für 100 erworben, welche 621 808 Fr. kosteten. Annuaire de l'observatoire de Brux. für 1863, S. 120.

Die Kölner Lebensversicherungsanstalt Concordia gründete 1854 eine ähnliche Pensionsanstalt für Lohnarbeiter, die aber nicht über 100 Thlr. Renten giebt. 5 Thlr. Einzahlung bei 30jährigem Alter bewirken für den 60jährigen $2,^{275}$ Thlr. Leibrente, also erfordern 10 Thlr. Rente eine Einlage von $21,^{9}$ Thlr.

(*e*) Wittwencassen gewinnen außer dem frühen Tode einer Ehefrau oder Wittwe auch im Falle der Wiederverheirathung der letzteren. Wenn der zweite Ehemann der Wittwe ebenfalls früher verstirbt, so tritt sie, auch ohne daß dieser beizutragen brauchte, in den Genuß der Pension wieder ein. In Hamburg (§. 83) erhält die Wittwe bei ihrer Wiederverheirathung einen Jahresbetrag als Geschenk. — Bei der Amsterdamer Compagnie erhält der Ehemann, wenn seine Frau vor ihm stirbt, $^{1}/_{10}$ aller Einlagen zurück. Es versteht sich, daß diese Erstattungen auf die Berechnung der Einlage Einfluß erhalten. Aber die Wittwencassen übernehmen eine zu große Last, wenn sie die Pension auch auf die zweite und dritte Frau übertragen lassen, Littrow, S. 36. — Ueberhaupt sind viele ältere Wittwencassen untergegangen, weil sie Verpflichtungen übernahmen, deren Erfüllung nach dem Maaße der geforderten Beiträge unmöglich war, III, §. 64. Man hat öfter den Gedanken gehegt, die Arbeiter zur Theilnahme an einer solchen Versorgungscasse zu nöthigen, um sie dadurch von zu frühem leichtsinnigen Heirathen abzuhalten, ihnen die Sparsamkeit zur Nothwendigkeit zu machen und die Gemeinden vor der Last von hülflosen Wittwen und Waisen zu bewahren. Ueber Akland's Plan dieser Art s. Richardson, S. 15. Nach L. Krug (Die Armenassecuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth, Berlin, 1810) soll Niemand getraut werden, bevor er seiner Frau eine Pension von 30 Thlr. jährlich erkauft hat, für jedes Kind soll ebenfalls der Beitrag zur Waisencasse erzwungen werden. Aehnlich Craig, Politik, II, 244. — Diesen Vorschlägen steht jedoch sehr viel entgegen. Die Ehen würden auf Kosten der Sittlichkeit allzusehr erschwert, es ist ohne Härte und Willkür nicht zu bestimmen, welchen Beitrag der Arbeiter geben müsse, für Aeltern vieler Kinder wären die Summen unerschwinglich ꝛc.

(*f*) Dieß ist für die Versorgung von Kindern besonders nützlich; z. B. Iduna, Tab. IX: Eine 50jährige Person bezahlt jährlich $8,^{28}$ Thlr., um nach ihrem Tode einem jetzt 15jährigen Kinde 10 Thlr. jährlich zu verschaffen. Die 1835 in London errichtete family endowment and life

Digitized by Google

assurance and annuity society sichert u. a. einem neuen Ehepaare für einen jährlichen Beitrag die Zahlung für jedes künftige Kind in einem gewissen Alter. Ein 25jähriger Ehemann mit einer 19jährigen Frau zahlt 15 Jahre hindurch jährlich 16,4 fl., damit jedes der künftigen Kinder mit 14 Jahren 100 fl. ausgeliefert erhalte.

(g) Kröncke, Ueber Rentenanstalten, Darmst. 1840 (sucht zu zeigen, daß die Vortheile dieser Anstalten geringer sind, als man gewöhnlich annimmt). Rüffler, Widerlegung der von dem Hrn. Dr. Kröncke gegen die Rentenanstalten herausgegebenen Schrift, Leipzig 1840.

Beispiele: Wiener Versorgungsanstalt, seit 1825, s. Die mit der 1. österr. Sparcasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österreich. Kaiserstaats, Wien. 1829. — Eine volle Einlage ist 200 fl. des 20 fl. F.; es sind 7 Altersclassen jeder Jahresgesellschaft. Jährlich findet eine Verloosung von Ueberschüssen statt. — Stuttgarter Rentenanstalt, 1833. Eine Actie beträgt 100 fl., Höchstbetrag der Rente 300 fl.; 6 Classen. Einige Eigenthümlichkeiten dieser Anstalt sind lebhaft getadelt worden, insbesondere das Verhältniß der Directoren zu der Gesellschaft; jene leisteten Caution, verwalteten die Anstalt und bezogen Vortheile, die besser der Gesammtheit der Theilnehmer vorbehalten bleiben sollten; R. v. Mohl, Erörterungen über die allgem. Rentenanstalt in St., Tüb. 1838 und viele durch diese Abhandlung veranlaßten Streitschriften, in denen auch die erregte Erwartung einer Rente von 300 fl. für die 1. Altersclasse nach 48 bis 50 Jahren mit Recht sehr bestritten worden ist. Das richterliche Erkenntniß gegen die Directoren in der Schrift: Die allgem. Rentenanstalt in St. vor den Schranken der Gerichte, St. 1843. Aenderung der Statuten, Jan. 1843, von der k. Regierung genehmigt 2. April 1844. — Badische Versorgungsanstalt, seit 1835. Volle Einlage 200 fl., maxim. der Rente 300 fl., 6 Altersclassen (seit 1842 mit Unterabtheilungen von je 5 Jahrgängen des Alters), nämlich

I)	bis zum 10. Jahre,	Anfangsrente	6 fl.	24 kr.
II)	vom 10. bis zum 20. J.	„	6 „	48 „
III)	„ 20. „ „ 35. „	„	7 „	12 „
IV)	„ 35. „ „ 50. „	„	7 „	36 „
V)	„ 50. „ „ 60. „	„	8 „	48 „
VI)	„ 60. Jahre an,		10 „	24 „

Das Rentencapital jeder Classe ist das 25fache dieser Anfangsrente. Der anfängliche Fehler, auf Kosten des jetzigen Geschlechtes eine fortdauernde Anhäufung des Capitales anzuordnen, welche den späteren Jahresgesellschaften einen unverdienten großen Gewinn zuwenden würde, ist im J. 1842 beseitigt und das allmälige Aufzehren des Capitales (Capitalauflösung) jeder Jahresgesellschaft eingeführt worden, wodurch nun die Jahresrenten beträchtlich höher werden. — Zur Vermehrung des Gewinnes hat diese Anstalt noch 2 Geschäfte unternommen, sie nimmt hinterlegte Summen an und verzinset sie zu 3 Proc., und sie leiht gegen volle Sicherheit mit der Gestattung einer Tilgung durch Zeitrenten. Die Anleihen dieser Art beliefen sich zu Ende 1856 auf 1·853 008 fl., die hinterlegten Summen 1856 auf 1·902 155 fl., welche 54 974 fl. Zins kosteten, 1862 auf 2·309 640 fl. mit 70 385 fl. Jahreszins. Dagegen waren 1856 6·228 909 fl., 1862 7·951 452 fl. verzinslich angelegt. — Ende 1856 betrug das Guthaben der 20 Jahresgesellschaften 4·902 913 fl., Ende 1862 5·803 108 fl., die sämmtlichen Jahresrenten machen 1857 222 631 fl. aus, nebst 11 991 fl. Dividende, für 1863 betragen sämmtliche Renten und Dividenden 271 755 fl. In den

Digitized by Google

3 ersten Gesellschaftsjahren (1835—37) erreichten die Jahresrenten der ältesten Mitglieder schon das max. von 300 fl. Die Verwaltungskosten waren 1856 20 781 fl., 1862 21 430 fl. Nach dem neuesten Statuten-Entwurf von 1863 wird eine Erweiterung der Geschäfte beabsichtigt, indem einfache, aufgeschobene Leibrenten, Aussteuerverträge, verschiedene Arten von Lebensversicherungen und dergl. eingeführt werden sollen. Beger, Ueber die allgem. Versorgungsanstalt im Gr. Baden, Karlsr. 1835. Kühlenthal, Die allgem. Versorgungs-Anstalt im Gr. Baden, Karlsr. 1840. — Preuß. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin, Statuten am 9. Oct. 1838 genehmigt, hauptsächlich der bad. nachgebildet. Einlage 100 Thlr., Anfangsrente in den 6 Cl. 3 Thlr. — $3^1/_5$ Thlr. — $3^2/_3$ Thlr. — 4 Thlr. — $4^1/_3$ Thlr. — $5^1/_6$ Thlr. Vermögen im J. 1855 7·411 420 Thlr. — Renten-anstalt der baier. Hypotheken- und Wechselbank, 22. Aug. 1839, ebenfalls der badischen ähnlich. Die volle Einlage ist 100 fl. Sieben Altersclassen nach Decennien mit einer Anfangsrente, welche in den ersten 4 Classen die Hälfte des entsprechenden badischen Classensatzes ist, V. Cl. 4 fl. 12 kr., VI. Cl. 4 fl. 36 kr., VII. Cl. 5 fl. 12 kr. Höchste Rente 200 fl. — R.-A. zu Dresden, Hannover, Darmstadt. — Einfachere Tontinen älterer Art befinden sich zu Hamburg, Rostock ꝛc. Die Hamburger Versorgungstontine hat 4 Classen, deren letzte 1825 errichtet und 1828 mit 670 Actien geschlossen wurde, die erste 1822 bis 1825 mit 2170 Actien.

§. 369.

2) Lebensversicherungen (*a*), durch die Jemand seinen Erben überhaupt oder einer besonders benannten Person die Ausbezahlung einer Geldsumme auf seinen Todesfall zusichert (*b*). Dieß kann für das ganze Leben, oder für eine bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr (*c*), oder allenfalls für eine einzelne Reise geschehen (*d*). Auch solche Anstalten werden entweder von Actiengesellschaften unternommen, oder auf Wechselseitigkeit gegründet, so daß die Gewinnste theils zur Ansammlung eines Hülfsvorrathes, theils zur Verminderung der Jahresbeiträge verwendet werden (*e*). Diese Lebensversicherungen haben in Vergleich mit den Sparcassen den Vorzug, daß man unfehlbar seinen Erben eine gewisse Summe zuwendet, auch wenn man frühe sterben sollte; dagegen ist es lästig, daß man sich zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages verpflichten muß und von den Einlagen für sich selbst keinen Nutzen zieht, während man über ein Sparcassenguthaben beliebig verfügen kann. Lebt der Versicherte lange, so ist die Versicherung mit einem Verlust verbunden, weil man dann bei einfachem verzinslichen Ausleihen mehr erwerben würde (*f*). Hieraus erhellt, daß die Lebensversicherungen keineswegs die Stelle der Sparcassen vertreten können,

Digitized by Google

sondern eine andere Art des Nutzens leisten. Sie sind für solche Umstände vortheilhaft, wo man viel Werth darauf legen muß, die Erben für den Fall eines baldigen Absterbens des Versorgers in Besitz eines gewissen Capitals zu setzen und wo man den jährlichen Beitrag (Prämie) aus seinen Einkünften leicht bestreiten kann, also namentlich da, wo der Versicherte während seines Lebens eine reichliche Einnahme bezieht, aber noch kein Vermögen gesammelt hat (*g*). Im Allgemeinen betrachtet vereinigen die Lebensversicherungen zwei günstige Wirkungen, nämlich die Bildung von Capitalen aus jährlichen Ersparnissen und die Ausgleichung der Verschiedenheiten, welche das längere oder kürzere Leben der Familienhäupter und anderer Versorger für die Lage der Angehörigen äußert (*h*).

(*a*) In Großbritanien ist eine große Anzahl solcher Anstalten. Die amicable society for the insurance of life zu London entstand schon 1706, die London-Union-society 1714, aber diese und mehrere andere waren noch mangelhaft, bis die Equitable society 1762 das Muster einer besseren Einrichtung gab. In Deutschland ist unter den bestehenden die Gothaische die älteste, von 1829. Großbritanien hatte 1852 172 Lebensversicherungen, wovon 42 wechselseitig, 1855 im Ganzen 185 Gesellschaften, in denen 60 Mill. L. St. versichert waren. Journal de la soc. de statist. de Paris. Juni 1861. Nach Porter, Progress S. 598 war 1850 das angesammelte Vermögen bei den britischen Anstalten wenigstens 40 Mill. L. — Die deutschen Leichen- oder Sterbs-Societäten sind eine Art Lebensversicherung, bloß für die Begräbnißkosten. — Ueber diese Anstalten Babbage, Vergleichende Darstell. der verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften, aus d. Engl. Weimar, 1827. — Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten, Karlsr. 1832. — Littrow, a. S. — Warum, wann und wie soll man sein Leben versichern? Gotha, 1835. — v. Froriep, Ueber Lebensversicherungsanstalten, Weimar 1837. — Urbain, Des institutions de prévoyance et particulièrement des assurances, P. 1838. — v. Mohl, Polit. I, 90. — Hopf, Die Lebensversicherungsanstalten Deutschlands, in der D. Vierteljahrsschrift Nr. 58. Derf. Die wesentlichen Ergebnisse der Gothaer Lebensversicherungsbank. Leipzig, 1855. — Wild a. a. O. S. 73. — Bremiker, Das Risico bei Lebensversicherungen. Berlin 1859. — Fuchs, Beiträge zur Kenntniß der Lebensversicherung. Berlin 1861.

(*b*) Es giebt auch Versicherungen für Personen, die ein gewisses Alter erreichen. Hievon wird gewöhnlich für Kinder Gebrauch gemacht. Die französische Gesellschaft la Concorde (genehm. 12. März 1842, auch in England unter dem Namen Defender zugelassen) nimmt Einlagen für Kinder bis zum 10. Jahre an und bezahlt denen, die das 21. Jahr zurückgelegt haben, ein Capital aus, welches durch die Einlagen der Früherverstorbenen größer ausfällt, als aus den bloßen Einzahlungen und dem Zinszuwachs. Für 100 Fr. von der Geburt an jährlich eingelegt oder 978 Fr. auf einmal erhält man nach 21 Jahren 12500 Fr. ausgeliefert. Für den Fall des früheren Todes kann man eine Lebensversicherung bei dem defender nehmen. Die Ges. Iduna ver-

Digitized by Google

spricht Auszahlungen nach dem 18., 21. oder 24. Jahre. 100 Thlr. nach dem 21. Jahre kosten 29,337 Thlr. bei der Geburt oder 2,755 Thlr. jährlich, bei Crown life ins. in London und 1jährigem Alter des Kindes 36,75 Thlr., oder wenn die Einlage bei dem früheren Tode zurückgegeben wird, 55,37 Thlr. Diese Einrichtung weicht von den oben (§. 15) erwähnten Aussteuercassen ab. — Die Gothaische L.-V. bietet zu solchen Zwecken eine andere Einrichtung dar. Ein Vater (oder eine Mutter) kann, indem er sein Leben versichert, vermittelst einer Zusatzprämie bewirken, daß ihm die versicherte Summe in einem gewissen Alter eingehändigt wird, woferne er nicht schon vorher gestorben ist. Beim Eintritt mit 36 J. z. B. ist die allgemeine lebenslängliche Prämie für 100 Thlr. Versicherung 3,044 Thlr. Durch Zusatz von 4,152 Thlr. erhält man die Gewißheit, die 100 Thlr. mit 50 J. zu empfangen. In diesen 15 Jahren würden die jährlichen 7,197 Thlr. zu 3 Proc. mit Zinseszins zwar auf 137 Thlr. anwachsen, und schon nach 12 J. würden sie 100 Thlr. übersteigen, allein es ist ungewiß, ob der Versorger so lange lebt.

(c) Brüsseler Gesellschaft: eine 24jährige Person z. B. bezahlt auf 1 Jahr 1,34 Proc., auf 5 Jahre jährlich 1,41 Proc., auf 10 Jahre 1,48 und auf Lebenszeit 2,16 Procent. Der Grund des Steigens ist, weil die Gefahr der Gesellschaft mit jedem Lebensjahre des Versicherten zunimmt und die Prämie dem Durchschnitt der ganzen Versicherungsperiode entsprechen muß.

(d) Beispiel für Seereisen, Amsterdam: ein 20—25jähriger Mann bezahlt jährlich während der Hinreise, des Aufenthaltes und der Rückkehr: mittelländisches Meer 3 Proc., Amerika $5^3/_4$, Ostindien $7^1/_4$ Proc. — Brüssel: bei 30—40 Jahren America 4—5 Proc., Ostindien, Africa, levantische Plätze 5—6, China, Japan 6—7, Antillen, Surinam, Batavia ꝛc. wegen des ungesunden Klimas 10 Proc., nach der Akklimatisirung aber weniger. — Ein Engländer, der 21 Jahr alt nach Ostindien geht, zahlt bei lebenslänglicher Versicherung im Civildienst 3,67 Proc., im Militärdienst 4,254 Proc. jährlich. — Man hat auch Versicherungen für Eisenbahnreisende (einzelne Fahrten oder längere Zeiträume), und für Angestellte bei den Eisenbahnen sind sie ebenfalls wohlthätig; v. Weber, Die Lebensversicherung der Eisenbahnpassagiere . . . Leipzig 1855.

(e) Die Anstalten zu Gotha, Leipzig, Hannover, Wien, Braunschweig, Stuttgart sind gegenseitig, die Anstalten zu München, Frankfurt, Triest, Concordia in Cöln, Iduna in Halle ꝛc. sind in den Händen von Actiengesellschaften, die zu Berlin, Lübeck und der Janus (Hamburg) haben ebenfalls Actionäre, überlassen aber den Versicherten einen Theil der Ueberschüsse.

(f) Wer 18 Jahre lang alljährlich 10 fl. in eine Sparcasse legt, erwirbt dadurch bei einem Zinsfuße von 4 Proc. eine Summe von 266 fl. Ein 50jähriger Mann hat auf ungefähr 17—19 weitere Lebensjahre zu rechnen. Wenn er sich nun anheischig macht, jährlich 10 fl. in eine Lebensversicherungscasse zu bezahlen, so erhalten seine Erben aus der Gothaischen Casse 211, aus der Münchner 221, aus der Crown Ges. 224 fl. ausbezahlt. Die Erben würden sich demnach bei der Sparcasse besser stehen, wenn der Einleger wirklich noch 18 Jahre lebt. Stirbt er aber schon nach 10 Jahren, so haben sie in der letzteren Casse nur 124 fl. erworben und in diesem Falle ist ihnen die Lebensversicherung weit nützlicher. Hiezu kommt, daß der Antrieb, die Versicherungsprämie fortwährend zu entrichten, viel stärker ist, als die Neigung zum Einlegen in die Sparcasse.

Digitized by Google

(g) Auch andere Personen können ein Leben versichern, z. B. ein Gläubiger, dessen Sicherheit an das Leben des Schuldners geknüpft ist, oder Jemand, der von einem Anderen, so lange dieser lebt, eine Rente zu fordern hat. Die Buchhandlung, der Balzac alle seine jetzigen und künftigen Werke für eine bestimmte Summe und eine Jahresrente verkaufte, ließ sich dessen Leben zu 50000 Fr. versichern. In England wurde durch Scratchley die Lebensversicherung auf diejenigen Personen angewendet, welche sich gegen eine Baugesellschaft zur Erwerbung eines Hauses zu einer Zeitrente verpflichten, James, Guide S. XVIII.

(h) Nach den Erfahrungen bei der Gothaischen L.-B. ist die Theilnahme stärker 1) in Nord- als in Süddeutschland, 2) in protestantischen als in katholischen Ländern, 3) in Gegenden von größerer Bevölkerung, d. h. Dichtheit der Bewohnung. Hopf in der Vierteljahrsschr.

§. 370.

Die Staatsgewalt hat sich nicht auf die Genehmigung der Satzungen für eine Lebensversicherungsanstalt, nachdem dieselben als zweckmäßig anerkannt, oder nach Verlangen abgeändert worden sind, zu beschränken, sie soll auch fortwährend von dem Gange der Geschäfte und dem Zustande der Anstalt Kenntniß nehmen und auf Anträge von Betheiligten oder aus eigenem Antriebe die ihr kundgewordenen Mißgriffe und vorschriftswidrigen Maaßregeln rügen und abstellen (*a*). Die Grundzüge einer Lebensversicherungsgesellschaft sind in nachstehenden Sätzen enthalten.

1) Beim Eintritt einer Person wird ihr Alter und ihr Gesundheitszustand nachgewiesen. Da gerade kränkliche Personen die Versicherung am eifrigsten nachsuchen, so ist große Vorsicht nothwendig, um mit Hülfe ärztlicher Untersuchung solche Bewerber abzuweisen, welche an einem das Leben verkürzenden Uebel leiden, oder deren Zustand eine besondere Gefahr erkennen läßt, z. B. wenn der Nachsuchende gewisse Kinderkrankheiten noch nicht gehabt hat. Hätte man sichere Erfahrungen über den Einfluß solcher Uebel auf die wahrscheinliche Lebensdauer, so könnte die Aufnahme gegen höhere Prämien gestattet werden. Seeleute und Militairpersonen werden meistens ausgeschlossen (*b*).

2) Es werden auch Versicherungen auf zwei Personen zugleich gegeben, entweder so, daß die Summe überhaupt demjenigen ausbezahlt wird, welcher den Anderen überlebt, oder dem A. wenn der B. stirbt, aber nicht umgekehrt, oder endlich, daß sie nach dem Tode des letzten von beiden fällig wird (*c*).

Digitized by Google

3) Die Versicherung wird durch eine jährliche Prämie oder eine einmalige Zahlung erworben (*d*).

4) Der Austritt aus der Gesellschaft ist erlaubt, aber es werden dann die erworbenen Vortheile nicht vollständig vergütet. Dieß ist schon darum billig, weil die Ausscheidenden in der Regel gesunde Personen sind (*e*).

5) Die Prämie wird nach zuverlässigen Erfahrungen über die wahrscheinliche Lebensdauer in jedem Alter (*f*) unter Annahme eines gewissen Zinsfußes und mit einem Zuschlage für Kosten und Verluste festgesetzt.

6) Die Zahlung erfolgt auf den Nachweis des Todes und der Erbberechtigung. Bei verschuldeten Todesfällen findet keine Ausbezahlung statt (*g*).

7) Die Ueberschüsse, die besonders in der ersten Zeit beträchtlich sind, werden bis auf den nöthigen Cassenvorrath verzinslich und sicher angelegt. Da die Sterblichkeit bei den Eintretenden jedes Alters anfangs geringer ist als die angenommene mittlere Zahl, späterhin aber größer als diese, so muß ein zur Deckung dieser zunehmenden Ausgaben dienendes Capital gesammelt werden (*h*).

8) Von den weiteren Ueberschüssen wird nach einer festen Regel ein Theil vorbehalten, ein anderer bei gegenseitigen Anstalten den Mitgliedern zugetheilt (*i*).

9) Für die Verfassung einer solchen Gesellschaft gelten die für Zettelbanken aufgestellten Regeln, §. 248 — (*k*).

(*a*) Das britische Unterhaus nahm 8. März 1853 Wilson's Antrag auf eine Untersuchung über den Zustand der Lebensversicherungen an.

(*b*) Der Versicherte darf größere Seereisen ꝛc. nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft unternehmen, welche entweder eine Zuschlagsprämie fordern oder die Versicherung während der Reise unterbrechen kann, Verfassung der Gothaischen L.-V.-Bank §. 69. Vgl. Janus §. 9. — Gotha nimmt nur Versicherte von 15—60 Jahren an. — Die Einlage ist geringer, wenn die Versicherung nur zum Vortheil einer gewissen Person genommen ist, weil sie mit deren Tode erlischt. Nach den Tabellen der Amsterdamer Comp. ist z. B. der Jahresbeitrag eines Mannes von 35—40 Jahren, wenn die Geldsumme einer benannten Person von 25—30 Jahren zu Theil werden soll, $2^9/_{16}$ Proc., soll aber in jedem Falle die Summe an die Erben gelangen, so bezahlt er, wenn er mit 36 Jahren eintritt, $3^3/_8$, mit 38 Jahren $3^5/_8$ Proc.

(*c*) Der Janus hat alle diese Fälle, Gotha nur den zweiten.

(*d*) Gotha: nur jährliche Prämien, am Anfang des Jahres vorauszuzahlen. Unterbleibt die Zahlung 4 Wochen lang, so wird die neue Police nicht ausgeliefert.

Digitized by Google

(*e*) Bei manchen englischen Gesellschaften ist der Austritt wohl 2—3mal so häufig als die Sterbefälle. Gotha hatte in 25 Jahren 4264 Austritte und Ausschließungen und 4519 Todesfälle. Die Vergütung an den Austretenden ist die Hälfte der auf ihn kommenden Reserve oder ungefähr ¼ der eingezahlten Prämien.

(*f*) Manche britische Gesellschaften sind auf fehlerhafte Tarife gebaut. Dagegen haben die vieljährigen Erfahrungen der älteren Gesellschaften zur Berichtigung der Sterblichkeits-Tabellen Thatsachen an die Hand gegeben. Beispiel der jährlichen Prämie für 100 fl. bei lebenslänglicher Versicherung, wenn man eintritt

	mit 25 J.	mit 35 J.	mit 45 J.
Equitable society	2,40	2,95	3,85
Eagle society, für Männer . .	2,275	2,8	3,783
„ „ für Frauen . .	1,937	2,429	3,466
Gothaische Gesellschaft . . .	2,355	2,969	3,961
Amsterdamer „ . . .	2,312	3,25	4,5
Union zu Paris (1829) . . .	2,21	2,84	3,87
Crown society	2,416	2,837	3,75
Iduna	2,861	2,837	3,75
Englische Royal ins. Comp. . .	2,208	2,808	3,725
Frankfurt, Providentia . . .	1,883	2,425	3,396
Köln, Concordia	1,783	2,383	3,417
Stettin, Germania (1857) . .	1,85	2,5	3,75

Bei der Gothaischen L.-V. treffen die wirklichen mit den angenommenen Sterbfällen ziemlich nahe überein, Hopf, Ergebnisse S. 8. — Bei einigen Gesellschaften ist der Tarif verschieden, jenachdem der Versicherte eine Dividende anspricht oder nicht. Bei der Gothaischen geht von der Prämie die Dividende ab. Vgl. Hübener, Jahrb. V, 52. VII, 156.

(*g*) Selbstmord, Hinrichtung, Zweikampf.

(*h*) Die sog. Reserve. Sie muß zu jeder Zeit wenigstens so groß sein als der jetzige Werth aller von jetzt an auszubezahlenden Versicherungssummen, die man nach der Zeit ihrer wahrscheinlichen Entrichtung berechnet. Bei der Gothaischen Gesellschaft wurde diese Schuld nach ihrem Werthe zu Ende 1862 auf 8·441414 Thlr. ermittelt, und mit anderen Verpflichtungen zusammen auf 9·349070 Thlr., das gesammelte Vermögen betrug aber 11·503611 Thlr. (oder 28 Proc. der Versicherungen), also über 2 Mill. mehr. Die Auszahlungen nahmen im 1. Jahr (1829) nur $10,^{7}$ Proc., im 10. J. $33,^{8}$, im 20. $55,^{4}$, im 25. $60,^{3}$, im 28. (1856) $62,^{6}$ Proc., 1862 58 Proc. der Prämien-Einnahme hinweg. — Die Hannov. Gesellschaft läßt die Prämie mit dem Alter der Mitglieder steigen, was für die Versicherten sehr beschwerlich ist.

(*i*) Die englischen Prämiengesellschaften thun dieß meistens nur nach längeren Perioden durch Erhöhung der Versicherungssumme oder durch Herabsetzung der Prämie. Gotha: Die Ueberschüsse eines Jahres werden nach Verlauf von 5 Jahren, während welcher sie als Sicherheitsfonds dienten, als Dividende an die Versicherten ausbezahlt, welche in jenem Jahre schon Theilnehmer waren. Die 1856 vertheilte Divi-

Digitized by Google

bende von 1851 war 308 821 Thlr. und betrug 33 Proc. der damaligen Versicherungen. 1857 wurden 30 Proc. aus dem J. 1852 vertheilt, 1862 29 Proc. aus dem J. 1857. Hauptergebnisse:

	1856	1862
Ganze versicherte Summe . . .	32·059 400 Thlr.	40·841 200 Thlr.
davon auf Lebenszeit	31·709 600 „	40·514 300 „
Mittelbetrag einer Versicherung .	1595 „	1671 „
Mittelbetrag eines vergüteten Sterbefalles	1718 „	1624 „
Prämieneinnahme	1·132 979 „	1·433 765 „
bezahlte Sterbfälle incl. Rückstand	710 250 „	813 700 „
Verwaltungskosten	26 328 „	45 220 „
Jahresgewinn		554 414 „

Germania in Stettin 1862 29,6 Mill. fl. versichert, 5¼ Mill. fl. Actiencapital.

Im J. 1859 waren bei 19 deutschen Gesellschaften 101 243 Personen mit einer Summe von 109·687 250 Thlr. versichert, die jährliche Einnahme aus Prämien und Zinsen betrug 4·732 834 Thlr., die ausbezahlten Summen nach Todesfällen 2·152 256 Thlr. Hübner Jahrb. VII, 152.

(*k*) Eigenthümlich ist bei der Gothaischen Gesellschaft, daß bloß die Mitglieder im thüringischen Ländergebiet wahlberechtigt sind. Dieß Gebiet ist in 3 Bezirke getheilt, deren jeder einen Ausschuß wählt. Diese 3 Ausschüsse bilden das größere Collegium. Jeder Ausschuß erwählt aus seiner Mitte einen Vorsteher und diese 3 Vorsteher machen den Vorstand aus, von welchem der Director und die anderen Beamten, die Ausleihungs- und die Revisions-Commission ernannt werden. — Die in den sämmtlichen Sparanstalten (§. 364—370) der europäischen Länder, namentlich von Deutschland eingelieferten und von denselben verzinslich angelegten Summen bilden eine große Masse von erspartem Vermögen, durch welches im jetzigen Jahrhundert die Lage der auf Arbeitsverdienst angewiesenen Familien bedeutend verbessert worden ist, sei es durch ein jährliches Einkommen, sei es durch eine einmalige Einnahme in einem Augenblick, wo sie besonders erwünscht ist. Die bei diesen Anstalten sich jährlich sammelnden Geldsummen, da sie zum Ausleihen bestimmt sind, wirken auf Erniedrigung des Zinsfußes. Da aber Forderungen, denen die Schulden anderer Staatsbürger gegenüber stehen, an und für sich im ganzen Volksvermögen nicht mitgezählt werden können (I, §. 54), so entsteht die Frage, inwiefern den Sparsummen bestimmte Theile des Volksvermögens entsprechen. Obgleich dieß nicht genau erweislich ist, so läßt sich doch annehmen, daß die in Geldform angelegten, aus Ersparnissen entstandenen Summen größtentheils zur Gütererzeugung, also zu Capitalen oder Grundverbesserungen verwendet werden. Dieß geschieht nicht immer sogleich in der ersten Hand, aber doch in einer späteren. Es wird z. B. zum Ankauf eines Grundstückes der halbe Preis gegen Unterpfandsrecht geliehen, der Verkäufer leiht den erhaltenen Kaufschilling aus und zwar an einen productiven Gewerbsmann u. dgl. Wird ein Theil dieses Sparvermögens dem Staate zu einer nicht productiven Ausgabe geliehen, so entspricht freilich der Forderung kein neues sachliches Gut, aber wenn die Ausgabe nothwendig oder wenigstens beschlossen war, so ist es doch nützlich, daß die Sparenden Leihsummen gesammelt und die Anwendung anderer Capitale zu diesem Zwecke unnöthig gemacht haben.

Digitized by Google

Nachträge.

Zu §. 190 (*d*). Die Gewerbefreiheit ist im jetzigen Jahre (1863) in folgenden deutschen Ländern eingetreten: Am 1. Jan. in Sachsen-Weimar, S.-Meiningen, Waldeck, am 1. Juli in Gotha und Koburg, Altenburg, Reuß jüngere Linie, s. Bericht über den Stand der deutschen Gewerbefreiheits- und Freizügigkeitsfrage im Sept. 1863 (zum 6. Congreß deutscher Volkswirthe von Dr. Böhmert.) — In Frankfurt hat im Sept. 1863 der Senat den Entwurf eines ähnlichen Gesetzes und eines zweiten über die Ablösung der Realgerechtigkeiten vorgelegt und beide sind am 14. Oct. vom gesetzgebenden Körper angenommen worden mit der Bedingung, daß die Gewerbefreiheit mit dem Anfang des Jahres 1864 eintrete.

Zu §. 282 Note (*e*). Nach dem preußischen Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 zum deutschen Handelsgesetzbuch, zu Art. 9 desselben, werden die Handelsmäkler von den Handelskammern oder kaufmännischen Corporationen ernannt, wo solche bestehen, und von der Regierung bestätigt, an anderen Orten ernennt sie die Regierung. Caution ist nicht erforderlich, aber Beeidigung. Die Handelsmäkler haben jedoch kein ausschließliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften.

Zu §. 309 (*c*). Die öffentlichen Niederlagen haben in London zu einer für den Handel nützlichen Einrichtung Veranlassung gegeben. Wer Waaren in einem Dock niederlegt, empfängt dafür einen ausführlichen Niederlagsschein (warrant), den er im Falle des Verkaufes an den Käufer übertragen (indossiren) kann, und dieß geschieht oft, ohne daß die Waaren aus der Niederlage gezogen zu werden brauchten. Um den Verkäufer bis zum Empfang des Kaufpreises sicher zu stellen, wird auf Verlangen noch ein zweiter Schein (Wagschein, weight-note) ausgefertigt, der dann indossirt dem Käufer eingehändigt wird und von ihm weiter indossirt werden kann, während der Verkäufer den warrant behält. Der Inhaber des Wagscheins kann gegen Bezahlung des Kaufpreises den warrant vom ersten Verkäufer verlangen und mit beiden in der Hand die Auslieferung der Waare bewirken. Nach Ablauf der bedungenen Zahlfrist ist aber der Wagschein ungültig. Vgl. §. 312 b (*f*).

Zu §. 316 (*a*). Die Verordnung vom 22. Juni 1863 hebt die Brottaxe in Frankreich auf. Der wöchentliche Preis wird in lesbarer Schrift am Laden angeschlagen. Das zur Nahrung der großen Mehrzahl der Einwohner bestimmte Brot (pain de grande consommation) muß aus Laiben von 3 und 1½ Kil. bestehen.

§. 324 (S. 383) Note (*c*) zu I. Döhl, Die Armenpflege des preuß. Staats, Berlin (Sammlung der Verordnungen). — Zu II. Kries, Die englische Armenpflege, herausgeg. von Frh. von Richthofen. Berlin 1863 (umfaßt auch Schottland und Irland).

Zu §. 327 (*c*) S. 397. In Baiern wurde die Zahl der Armen angegeben: 1840/41 zu 18, 1852/53 20, 1858/59 21 pro mille; im letzteren Jahre max. baier. Pfalz 36, min. Unterfranken 13 p. m.

Zu §. 334a Anmerk. (*e*). Der Actuar des Staatsschuldenamtes Alex. Glen Finlaison hat aus den Rechnungen der englischen Hülfsgesellschaften mit großer Mühe Erfahrungen über die mittlere Zahl der Erkrankungen unter Arbeitern jedes Alters sowie über die mittlere Dauer der Krankheiten gesammelt und daraus Tabellen aufgestellt. Es ergiebt sich daraus, daß die Krankheiten unter solchen Umständen, wo die Zahl der Erkrankungen die kleinste ist, in der Regel desto länger dauern, z. B.

Digitized by Google

	nördliche Grafschaften	Mitte von England	Allgemeiner Durchschnitt
von 100 werden jährlich krank	19,89	29,29	24,99
mittlere Krankheitsdauer . .	50,38 Tage	36,37 Tage	40,18 Tage
also kommen auf 100 Arbeiter Krankheitstage	9,94	10,65	10,11

In den Tabellen wird ferner leichte und schwere Arbeit, Beschäftigung im Freien und unter Obdach, in großen, kleinen Städten und auf dem Lande unterschieden. Man findet z. B., daß ein Arbeiter, um bis zum 70. Jahre in einer Krankheit wöchentlich 1 L. St. zu erhalten, monatlich beitragen muß

	vom 20. J. an	30. J.	40. J.
bei leichter Arbeit	0,097 L.	0,113 L.	0,1438 L.
bei schwerer Arbeit	0,12 L.	0,1419 L.	0,1782 L.
durchschnittlich	0,11 L.	0,1286 L.	0,1646 L.

s. Return: Friendly societies. Sickness and mortality. Mr. Alex. Glen Finlaison's report. Ordered by the House of Commons to be printed, 16. Aug. 1853. — Second part, . . 12. Aug. 1884. fol.

Zu §. 334b Note (*e*) und (*g*). Die französischen Sociétés de secours mutuels approuvées stehen unter Staatsaufsicht, es wird sogar der Präsident jeder Gesellschaft vom Kaiser ernannt (!). Diese Gesellschaften dürfen Liegenschaften miethen und bewegliche Güter besitzen, auch mit Genehmigung des Präfecten Geschenke und Vermächtnisse in beweglichem Vermögen bis zu 5000 Fr. annehmen, sie sind frei von Stempel- und Registergebühr. Ihr gesammeltes Vermögen (fonds réunis) wird, soweit es 3000 Fr. übersteigt (bei weniger als 100 Mitgliedern schon der Mehrbetrag über 1000 Fr.), in die öffentliche Hinterlegungscasse (c. de dépôts et consignations) abgeliefert und mit 4½ Proc. verzinset. Eine Summe von 10 Mill. Fr. ist von der Regierung zur Unterstützung dieser Hülfscassen bestimmt und zum Ankauf von Staatsschuldscheinen (rentes perpetuelles) verwendet worden, so daß eine jährliche Rente von 437 500 Fr. erworben wurde, aus der solchen Cassen, die besonders viele Kranke haben, auch neu errichteten Gesellschaften und den Leibrentencassen für bejahrte Arbeiter (§. 368a (*d*)) Unterstützungen bewilligt werden. Organisches Decret v. 26. März 1862. V. v. 24. März 1863. Robert, Guide pour l'organisation et l'administration des soc. de secours mutuels. 2. Ed. Paris 1863 (handelt nur von den soc. approuvées).

Zu §. 334b (*e*). Nach dem preuß. Ges. v. 3. April 1854 kann durch Ortsstatuten für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgestellt werden, Cassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten. Wenn selbstständige Gewerbetreibende an Orten, wo für ihre Gewerbe keine Innung besteht, zur Bildung von Hülfscassen zusammengetreten sind, so können Alle, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, durch Ortsstatuten zum Beitritt verpflichtet werden. Solche Cassen stehen unter Aufsicht der Gemeindebehörde.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.N°

Digitized by Google

Walk.

Digitized by Google